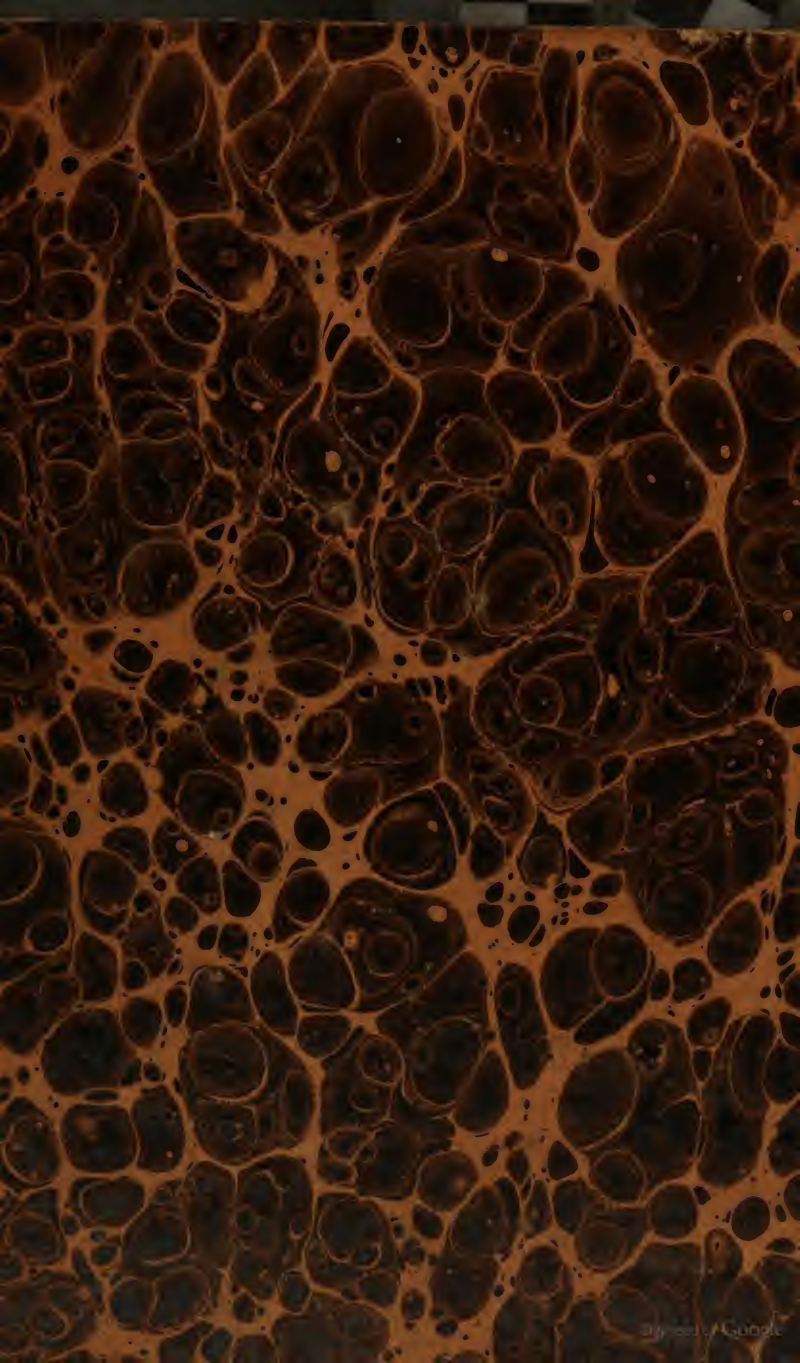

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Lehrbuch

der

politischen Oekonomie

von

D. Karl Heinrich Rau,

Großherz. Bad. geh. Hofrath und Professor zu Heidelberg,
Ritter des Zähringer Löwen-Ordens.

Zweiter Band.

Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik.

Zweite Ausgabe.

Mit Großh. Bad. Privilegium.

Heidelberg,
Acad. Verlagsbuchhandlung von C. F. Winter.
1839.

Digitized by Google

Grundsätze

der

Volkswirthschaftspolitik,

mit

anhaltender Rücksicht auf bestehende Staatseinrichtungen,

von

D. Karl Heinrich Rau,

Großherz. Bad. geh. Hofrath und Professor zu Heidelberg,
Ritter des Zähringer Löwen-Ordens.

Zweite Ausgabe.

Mit Großh. Bad. Privilegium.

Heidelberg,
Acad. Verlagsbuchhandlung von C. F. Winter.
1839.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sr. Hochwohlgeboren

dem Herrn

D. Friedrich Nebenius,

Großherzogl. Badiſchen Staatsrath und Präſidenten des Miniſteriums des Innern, Curator der Univerſität Heidelberg, Comthur des Großh. Bad. Zähringer Löwen- und des Großherzogl. Heſſ. Ludwigs-Ordens, Ritter des Königl. Preuß. rothen Adler-Ordens zweiter Claſſe,

verehrungsvoll gewidmet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Diese zweite Ausgabe würde früher erschienen seyn, wenn es dem Verf. nicht an der zu ihrer Bearbeitung erforderlichen Muße gefehlt hätte, weßhalb es in der Zwischenzeit zweimal nöthig geworden war, die erste Ausgabe unverändert abdrucken zu lassen, was vielleicht manche Leser bemerkt haben mögen, weil sich in die späteren Abdrücke mehrere Druckfehler eingeschlichen haben, von denen die älteren Exemplare frei waren. Das letzte Jahrzend hat in diesem Gebiete der Regierungsthätigkeit eine Fülle von Erfahrungen und Leistungen zum Vorschein gebracht, und es war nicht wenig mühsam und zeitraubend, die Ausbeute vieler Schriften, Gesetze, Verordnungen, Verhandlungen ꝛc. seit 1828 zu benutzen. Der schon im Sommer 1838 begonnene Druck der gegenwärtigen Ausgabe konnte, weil neue Abhaltungen des Verf. eintraten, nicht ununterbrochen fortgehen und die zweite Hälfte des Bandes folgt daher erst

Digitized by Google

jetzt der ersten, zu Anfang des jetzigen Jahres ausgegebenen Lieferung nach. Wenige §§. sind unverändert geblieben, manche Abtheilungen ganz neu ausgearbeitet worden, und ungeachtet der angewendeten Sorgfalt, den Styl an vielen Stellen noch gedrängter zu machen, ist doch der Band um 172 Seiten stärker geworden, als in der ersten Ausgabe.

Der Verf. war bestrebt, die Volkswirthschaftspflege, d. h. den Inbegriff der unmittelbar auf die Beförderung des Volkswohlstandes gerichteten Thätigkeiten der Regierung, vollständiger darzustellen, als es von seinen Vorgängern geschehen war. Ein großer Theil ihrer Gegenstände mußte aus der Polizeiwissenschaft herübergenommen werden, in der sie zerstreut, ohne inneren Zusammenhang und ohne befriedigende Begründung standen. Die Volkswirthschaftspflege muß als ein eng verbundenes, sehr eigenthümliches Ganzes anerkannt werden, welches aus einer Verbindung der volkswirhschaftlichen Gesetze mit den Zwecken des Staates in Bezug auf den Vermögenszustand des Volkes entspringt, sich aus obersten Grundsätzen entwickelt und sich ganz ungezwungen nach dem System der Volkswirthschaftslehre in wissenschaftlicher Ordnung gestaltet. Die Wissenschaft von der Volkswirthschaftspflege hat der Verf. mit dem Namen Volkswirthschaftspolitik bezeichnet. Mögen Andere sie immerhin der Polizeiwissenschaft im weiteren Sinne des Wortes zutheilen; dieß wird, woferne sie nur in dieser einen besonderen Hauptabschnitt bildet, für

Digitized by Google

Theorie und Praxis weniger nachtheilig seyn, als wenn man ihren Inhalt zu zerlegen und einen Theil desselben der Polizei einzuverleiben, einen anderen von dieser auszuscheiden versucht, was eher Verwirrung als Klarheit bewirken muß.

In der Untersuchung der einzelnen Zwecke, welche die Regierung verfolgen, und der Mittel, welche sie hiebei anwenden soll, wird noch lange Zeit eine häufige Meinungsverschiedenheit statt finden, und zwar weit mehr, als in der, den sogenannten exacten Wissenschaften näher stehenden Erforschung der volkswirthschaftlichen Gesetze, d. h. in der Volkswirthschaftslehre oder Nationalökonomie. Die meisten Menschen können sich des starken Einflusses einzelner Wahrnehmungen, die ihnen zufällig näher vor Augen stehen, nicht erwehren, und es ist eine Abweichung der Ansichten über die Stärke der von einer gewissen Ursache zu erwartenden Wirkungen, über das Verhältniß der Vortheile zu den Nachtheilen und im Allgemeinen über das, was unter gewissen Voraussetzungen künftig erfolgen wird, nicht zu vermeiden, während man sich bei der Zurückführung gegenwärtiger oder früherer Erscheinungen auf ihre Ursachen immer leichter vereinigen kann. In einem noch so neu angebauten Felde berichtigen und läutern sich auch mit jedem Jahre die Erfahrungen und Regeln. Je weiter man forscht, desto mehr überzeugt man sich, daß es nöthig ist, bei der Anwendung allgemeiner Grundsätze auf die in jedem gegebenen Falle obwaltenden Verhältnisse verschiedener Art Rücksicht zu nehmen und die zu ergreifenden Maaßregeln

Digitized by Google

denselben anzupassen. Die allgemeinen Grundsätze werden darum nicht aufgegeben oder verläugnet, man erkennt aber, daß sie zahlreicher sind, als man sonst glaubte, daß sie vielfach in einander greifen und sich wechselseitig beschränken. Dieß ist in allen praktischen Wissenschaften, z. B. der Medicin, der Erziehungslehre, der Kriegswissenschaft, der Fall; dieselben werden in ihrem Fortgange zum Theile verwickelter, aber was sie hie und da an Einfachheit einbüßen, das gewinnen sie an Zuverlässigkeit, Umsicht und Vielseitigkeit. Der Verf. ist neuerlich wegen seiner Bemühung, bei allen Gegenständen der politischen Oekonomie auf die obwaltenden besonderen Umstände sorgfältig Rücksicht zu nehmen, getadelt, es ist ihm die Absicht untergelegt worden, diese Richtung als ein eigenthümliches System geltend zu machen. Dieß Letztere ist ein Mißverständniß, aber jeder erfahrene Staatsmann wird es bestätigen, daß er bei der Durchführung eines gewissen Grundsatzes sehr oft wegen der Einwirkung anderer politischer oder wirthschaftlicher Principien und wegen des Einflusses, den das Bestehende auf seine Entschließungen ausübte, Schwierigkeiten fand, und sich genöthiget sah, das theilweise sich Widerstreitende durch eine Vermittlung in Einklang zu bringen. Der Verf., der seit 1833 auf 5 Landtagen als Mitglied der ersten Kammer an den Berathungen über viele wichtige Gegenstände der inneren Verwaltung Theil nahm, ist durch diese praktische Wirksamkeit in jenen Ueberzeugungen noch bestärkt worden, obgleich er hiebei auch den Werth einer wissenschaftlichen Be-

Digitized by Google

handlung, die durch bloße Geschäftsübung nicht zu ersetzen ist, vielfach schätzen lernte.

Für die häufigen Hinweisungen auf die Verordnungen und Einrichtungen in den wirklichen Staaten, durch die der Verf. einem Bedürfniß der Geschäftsmänner zu entsprechen suchte, hat er vielfältig die Billigung derselben erfahren. Diese Anführungen konnten nur beispielsweise geschehen, ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit zu machen, die in den Gränzen dieses Werkes zwecklos und kaum zu erreichen wäre. Die in der Vorrede zur ersten Ausgabe ausgesprochene Hoffnung, daß manche Staats- und Gemeindebeamte, landständische Abgeordnete und Gewerbsmänner, indem sie aus diesem Bande Nutzen ziehen, hiedurch auch zu den theoretischen Untersuchungen der Nationalökonomie hingeführt werden möchten, scheint nicht ganz unerfüllt geblieben zu seyn. Indeß muß, wenigstens in denjenigen Staaten, wo die Volkswirthschaftspflege und Polizei noch als Nebengeschäft des Justizbeamten betrachtet wird, und dieser die früher versäumte wissenschaftliche Vorbereitung für diesen Theil seines Berufs in der Praxis nicht mehr nachzuholen vermag, erst von der Zukunft eine eifrigere Pflege dieses Faches erwartet werden.

Die Aufeinanderfolge der Gegenstände in diesem Bande hat keine wesentlichen Veränderungen erlitten, auch die Zahlen der §§. sind, da die neuhinzugefügten mit Buchstaben bezeichnet wurden, dieselben geblieben. Wo einzelne §§. ver-

Digitized by Google

ſetzt wurden, da iſt die Zahl des entſprechenden §. der erſten Ausgabe oben rechts in einer Klammer angegeben worden.

Oeftere Anfragen über die Theile des ganzen Lehrbuchs und die Jahre ihres Erſcheinens laſſen vermuthen, daß eine Aufzählung derſelben manchen Leſern willkommen ſeyn werde.

1. Band, Volkswirthſchaftslehre, 1826, 2te Ausgabe 1833, 2te 1837.
2. Band, Volkswirthſchaftspflege, 1828. 2te Ausgabe als Volkswirthſchaftspolitik, 1839.
3. Band, Finanzwiſſenſchaft. I. Abtheil. 1832, II. Abtheil. 1837.

Das von dem Verf. unternommene, ſeit einiger Zeit unterbrochene Archiv der politiſchen Oekonomie wird von jetzt an wieder erſcheinen.

Heidelberg, 13. Sept. 1839.

Dr. K. H. Rau.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Einleitung, §. 1—9 1

1. Buch. Beförderung der unmittelbar hervorbringenden Thätigkeiten oder der Stoffarbeiten 15

1. Abschnitt. Sorge für die Bedingungen der Hervorbringung im Allgemeinen, §. 10 15

1. Abtheilung. Sorge für die Arbeit überhaupt 16

1. Hauptstück. Maaßregeln in Bezug auf die Zahl der Arbeiter, §. 11—17 a. (Bevölkerungspolitik) 16

2. Hauptstück. Fleiß und Geschicklichkeit der Arbeiter, §. 18—21 31

1. Abtheilung. Sorge für das Capital im Allgemeinen, §. 22—29. (Insbesondere Brandversicherungen, §. 23. ff.) . . 36

1. Abschnitt. Pflege der einzelnen Classen von Stoffarbeiten . 51

Einleitung, §. 30—32 51

1. Abtheilung. Pflege des Bergbaues, §. 33—43 . . . 53

2. — Pflege der Landwirthschaft 67

1. Hauptstück. Pflege des landwirthschaftl. Gewerbes im Allgemeinen, §. 44—45 67

I. Bäuerliche Rechtsverhältnisse, §. 46 69

A. Art des Nutzungsrechtes, §. 47—51 70

B. Jährliche bäuerliche Lasten 79

Digitized by Google

Seite

1) Im Allgemeinen §. 52—61 79
2) Einzelne Arten der bäuerlichen Laſten 95
a) Frohnen, §. 62—65 95
b) Zehnten, §. 66—70 101
c) Gilten und Grundzinſe, §. 71 112
II. Servituten, §. 72—75 112
III. Geſetzliche Beſtimmungen, welche die Veräußerung und Erwerbung von Ländereien betreffen, §. 76—83 . . 121
IV. Gemeindeländereien, §. 84—95 133
V. Art der Verpachtungen, §. 96 146
VI. Zurundung der Landgüter, §. 97—101 147
VII. Urbarmachung, §. 102—104 154
VIII. Landwirthſchaftliche Verſicherungsanſtalten, §. 105—109 159
IX. Landwirdſchaftliches Creditweſen, §. 110—120 . . . 169
X. Maaßregeln, welche den Abſatz der landwirthſchaftlichen Erzeugniſſe betreffen, §. 121—122 183
A. Allgemeine geſetzliche Maaßregeln 186
1. Auswärtiger Handel mit Bodenerzeugniſſen, §. 123—132. 186
2. Innerer Verkehr mit Bodenerzeugniſſen, §. 133—138 203
B. Maaßregeln bei ungewöhnlich hohen und niederen Getreidepreiſen, §. 139—143 212
XI. Belehrung und Ermunterung, §. 144—147 218

2. Hauptſtück. Pflege einzelner Zweige des landwirthſchaftlichen Gewerbes 223
I. Gartenbau, §. 148—149 223
II. Feldbau, §. 150—152 227
III. Waldbau, §. 153—166 230
IV. Thierzucht, §. 167—176 255

3. Abtheilung. Pflege der Gewerke 268

Einleitung, §. 177 268

1. Hauptſtück. Geſetzliche Bedingungen des Betriebs der Gewerke 269
I. Verfaſſung der Handwerke, §. 178—201 269
II. Fabriken, §. 202—202 a. 315

2. Hauptſtück. Maaßregeln, die ſich auf den Abſatz der Gewerkswaaren beziehen, §. 203 318
I. Erfindungspatente, §. 203 a—204 318
II. Zwangs- und Bannrechte, §. 204 a 323
III. Einfuhrbeſchränkungen, §. 205—215 325

Digitized by Google

Seite

3. Hauptstück. Maaßregeln, welche sich auf die kunstmäßige Einrichtung der Gewerksarbeiten beziehen, §. 216 . . 346

I. Sicherungsmittel gegen schlechte Beschaffenheit der Waaren, §. 217—219 346

II. Unterrichtsmittel, §. 220—224 350

III. Ermunterungsmittel, §. 225—228 360

2. Buch. Beförderung der Vertheilung des Gütererzeugnisses, ... 365

1. Abschnitt. Beförderung des Tauschverkehres oder Handelspflege, §. 229. 230. 365

1. Abtheilung. Maaßregeln, die den Handelsbetrieb im Ganzen betreffen, §. 231—240 367

2. Abtheilung. Einzelne Hülfsmittel für die verschiedenen Arten von Handelsgeschäften, §. 241 380

1. Hauptstück. Anstalten, welche die Speculationen und das Abschließen von Geschäften erleichtern 381

I. Verbreitung von Nachrichten, §. 242 381

II. Fahrpost, §. 243. 382

III. Börsen, §. 244 383

IV. Messen, §. 245—246 385

2. Hauptstück. Maaßeinheiten der Tauschgegenstände . . . 387

I. Maaße und Gewichte, §. 247. 248 387

II. Geldwesen 392

A. Münzen, §. 249—262 392

B. Papiergeld, §. 263—268 416

3. Hauptstück. Beförderung der Waarensendungen. §. 269 425

I. Versendung zu Lande 427

A. Kunststraßen, §. 270. 271 427

B. Eisenbahnen, §. 272—273 432

C. Brücken, §. 274 446

II. Versendung zu Wasser 448

A. Wasserstraßen, §. 275—277 448

B. Maaßregeln in Bezug auf die Schifffahrt, §. 278—284 454

3. Abtheilung. Maaßregeln für einzelne Handelszweige . 465

1. Hauptstück. Beförderung des Waarenhandels . . . 465

I. Anordnungen für den Binnenhandel, §. 285—296 . . 465

II. Aus- und Einfuhrhandel 477

Digitized by Google

Seite

A. Zollwesen, §. 297—302 477
B. Mittel zur Beförderung des Aus- und Einfuhrhandels, §. 303—309 478
III. Zwischenhandel, §. 310—315 496
2. Hauptstück. Maaßregeln in Bezug auf den Papierhandel, §. 316 504
2. Abschnitt. Nähere Einwirkung auf das Maaß des Einkommens 506
1. Abtheilung. Gesetzliche Bestimmungen über das Maaß gewisser Einkünfte, §. 317—323 517
2. Abtheilung. Armenpflege, §. 324 ff. 515
1. Hauptstück. Allgemeine Betrachtung der Armuth, §. 325—330 518
2. Hauptstück. Verhütung der Armuth, §. 331—334 . . 527
3. — Versorgung der Armen 535
I. Allgemeine Grundsätze, §. 335—241 535
II. Einzelne Versorgungsmittel 550
A. Für erwachsene arbeitsfähige Arme, §. 342—352 . 550
B. Für arme Kinder, §. 353. 354 571
C. Für Arbeitsunfähige, §. 356—356 b 576

3. Buch. Maaßregeln, welche die Verzehrung der Güter betreffen, §. 357—369 581

(Luxusgesetze, §. 358. 359. — Mittelbare Anstalten gegen die Verschwendung, §. 360 ff., insbesondere Aufwandsteuern, §. 361. — Entfernung von Versuchungen, z. B. Glücksspielen, §. 362. — Ermunterung zum Sparen, §. 363. — Sparcassen, §. 365. — Versorgungscassen §. 368. — Lebensversicherungen, §. 369.)

Digitized by Google

Berichtigungen und Nachträge.

S. 14 Z. 5 v. u.: Dritte Auflage, herausgeg. von Betz, 1839.

S. 42. Zu §. 26. Der im J. 1839 den badischen Ständen vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Gebäudeassecuranz nimmt auf die Abstufungen der Feuersgefahr keine Rücksicht; man hielt sich überzeugt, daß eine Classification der Gebäude nach den Baustoffen viele Schwierigkeiten habe, daß sie immer nur eine einzelne Ursache der Gefährlichkeit auffasse, während es mehrere andere gleichfalls sehr mächtige Ursachen gebe, die man doch nicht berücksichtigen könne, weil die Sache sonst zu verwickelt würde, wie Lage, zweckmäßige Bauart u. dgl. Die 2te Kammer beschloß, nur Fabriken der stärkeren Gefahr willen höher anzulegen. Jene Gründe sprechen wenigstens dafür, die Lage nicht unbeachtet zu lassen und die Classensätze nicht sehr stark abzustufen, damit sie nicht mehr von einander abweichen, als es der einen Ursche der ungleichen Gefährlichkeit (die immer die stärkste ist) entspricht.

S. 46. Z. 14. l. 4 oder 3 Classen statt 3 Classen.

S. 69. Ueberschrift von Absatz I, l. Rechtsverhältnisse st. Zehntverhältnisse.

S. 157. Z. 19 v. u. l. Laibach.

S. 146. Z. 3 v. u. l. sublctting statt suppleting.

S. 173. §. 113, Note (d): Bergsöe, Motiveret Udkast til en Creditforening for Danske Gruudbesiddere. Kjöbenhavn, 1839.

S. 309. §. 198, Note (c). Für die Aufstellung solcher Handwerksvorsteher (sindics) auch bei anderen Gewerken ist De Gérando, De la bienfaisance pnblique III, 318. Die erwähnten conseils de prud'hommes, die bis jetzt nur an wenigen Orten bestehen, wurden 1806 angeordnet (Ges. v. 18. März). Sie sind aus Kaufleuten, Fabrikherrn, Werkmeistern und Handwerksmeistern (ouvriers payant patente) zusammengesetzt, welche in einer Wahlversammlung ernannt werden. Ihre Bestimmung ist, das gute Einverständniß zwischen Lohnherrn und Arbeitern zu erhalten und die zwischen denselben entstehenden Streitigkeiten zu schlichten. Ueber Streitsachen bis zu 100 Fr. erkennen sie endgültig (ohne Appellation), auch ist ihnen die Aufsicht über die unerlaubte Nachahmung der Fabrikzeichen jedes Unternehmers übertragen. Vergehen der Lehrlinge gegen die Meister, sowie Störungen der Ordnung und Zucht in den Werkstätten können sie mit 3tägiger Einsperrung bestrafen. Verordn. v. 11. Jun. 1809. Kleinschrod, Ueber die Beförderungsmittel ꝛc. S. 60. Elouin &c. N. dictionn. 1, 516. — Die von De Gérando (III, 330) vorgeschlagenen Gewerksräthe (conseils de patronage) in jeder Stadt oder Gegend, wo viele Gewerke betrieben werden, nähern sich den Gewerbsvereinen (§. 225. Nr. 1); da sie gar keine amtliche Gewalt haben, vielmehr nur eine berathende und fördernde Thätigkeit ausüben sollen.

S. 321. Z. 5 v. u. l. Gewerbsprivilegien.

Digitized by Google

S. 342. am Schluſſe: Die Ord. vom 21. Aug. 1839 ſetzt, um den Handel mit den Colonieen und dieſe ſelbſt zu ſchonen, den Einfuhrzoll von rohem Colonialzucker herab, es bezahlen nämlich 100 Kilogr. roher nicht weißer Z. von Bourbon jetzt 26¼ Fr. ſtatt 42,5 Fr., von America 33 Fr. ſtatt 49½ Fr., weißer gedeckter und fremder Z. verhältnißmäßig mehr.

S. 387. Ueberſchrift l. 2. Hauptſtück, ſtatt 4. Hauptſtück.

S. 416. Ueberſchrift, l. B. ſtatt III

S. 425. Zur Note (*a*) des §. 268: Der ruſſiſche Ukas vom 1. (13.) Jul. 1839 ſtellt den Curs der Papier-Rubel auf 350 und führt die Silberwährung wieder ein. Eine beſondere Depoſitencaſſe nimmt hinterlegtes Silbergeld an und ſtellt dafür Depoſitenſcheine aus, die als Geld umlaufen und auch bei den öffentlichen Caſſen genommen werden.

S. 441. Zu Note (*d*) des § 273 a. In Frankreich hatte man den Actiengeſellſchaften für Eiſenbahnen zu läſtige Bedingungen aufgelegt, weßhalb das Geſ. v. 9. Aug. 1839 ihnen geſtattet, um Abänderungen nachzuſuchen, in Bezug auf den ganzen Bahnzug, die Breite, den Höchſtbetrag der Steigung, den Krümmungshalbmeſſer, die Zahl der Ausweichungen, die Höhe und Breite der Straßen, die Steigung der verſetzten Straßen und den Tarif.

S. 566. §. 350, Note (*a*) und (*c*). Die von Ramon de Sagra, Voyage, II, 222 ff. mitgetheilten Nachrichten aus den holländiſchen Armencolonieen reichen nicht hin, um das günſtige Urtheil des Verf. über den Haushalt dieſer Anſtalten zu begründen. Die Ausgaben für 1836 ſind auf 2·268,553 fl. berechnet, worunter freilich 253,920 fl. für Abtrag und Tilgung der Schuld, nach deren Abzug noch 2,014,633 fl. übrig bleiben. Der Ertrag der Colonieen wird auf 1·435,606 fl. angegeben, das Fehlende muß alſo von dem Staat, den Gemeinden ꝛc. zugeſchoſſen werden, für die Aufnahme von Bettlern, Waiſen u. dgl. Die Regierung ſchießt 200,000 fl. bei, um die 25 fl. zu decken, die auf jeden Kopf noch fehlen. De Sagra erklärt den guten Zuſtand der Colonieen hauptſächlich aus der Perſönlichkeit ihres Gründers, des jetzigen Colonialminiſters van den Boſch.

Druckfehler

im I. Bande, 3. Ausgabe:

S. 83. Z. 7. l. demnach ſt. dennoch.
S. 114. Z. 11 l. nicht von Handarbeitern.
S. 123. Z. 4 l. §. 85.
S. 149. Z. 4 v. u. l. Mitwerbens ſt. Mitwirkens.
S. 154. Z. 13 ſtreiche den Buchſtaben S.
S. 172. Z. 3 l. im dritten Jahrzehend.
S. 214. Z. 1 v. u. l. dieſ.

Im III. B 2. Abtheilung:

S. 140. Z. 11 v. u. l. Einſchluß.
S. 289. Z. 8 v. u. l. 100 ſt. 108.

Digitized by Google

Einleitung.

§. 1.

Die Volkswirthschaftspflege oder Wohlstandssorge (*a*) ist die auf den Zweck des Volkswohlstandes gerichtete Sorgfalt der Regierung und bildet einen besonderen Zweig der Regierungsthätigkeit. Die wissenschaftliche Darstellung der, diese Sorgfalt betreffenden Regeln ist die Volkswirthschaftspolitik. Die Nothwendigkeit einer solchen Sorge des Staates für die Volkswirthschaft ergiebt sich aus folgenden Betrachtungen:

1) Die Wohlfahrt eines ganzen Volkes wird wie die eines Einzelnen zum Theil von einem günstigen Vermögenszustande oder von dem Wohlstande bedingt. Je beträchtlicher das Volkseinkommen ist, und je besser es sich unter die einzelnen Bürger vertheilt, desto eher kann die Gerechtigkeit, die Grundlage der Sittlichkeit, wurzeln, desto mehr Mittel zur Erreichung manchfaltiger Vortheile und zur Beförderung jeder Art von menschlicher Ausbildung bieten sich dar, desto mehr Empfänglichkeit für höhere Güter des Lebens wird angetroffen, und desto reichlichere Hülfsquellen fließen der Regierung für ihre eigenen Anstalten zu, I. Bd., §. 20. Der Wohlstand des Volkes gehört demnach unter die Bedingungen der Staatswohlfahrt, oder unter die Staatszwecke. (*b*).

2) Schon das Bestehen der Staatsverbindung und der, auf das allernächste Bedürfniß derselben, die Sicherung der Personen und Sachen abzielenden Einrichtungen ist für den wirthschaftlichen Zustand des Volkes höchst förderlich. Festigkeit des Eigenthums und Schutz aller Rechte, sowie die wirksame Abwendung aller inneren und äußeren Störungen der Sicherheit geben eine mächtige Ermunterung zum Fleiße

zur Sparsamkeit und zu vielen Unternehmungen, die man unter den entgegengesetzten Umständen scheuet. Alles, was die gesetzliche Ordnung im Staate befestiget oder gefährdet, wirkt daher auch mittelbar günstig oder nachtheilig auf die Volkswirthschaft.

3) Indessen bleiben, auch wenn diese Staatseinrichtungen auf das Beste getroffen sind, noch mancherlei Hindernisse, Schwierigkeiten und Mißverhältnisse in der Volkswirthschaft übrig, die nur dadurch beseitigt werden können, daß die Regierung sich näher mit den Bedingungen des Volkswohlstandes bekannt macht und diejenigen, welche nicht von den Einzelnen selbst herbeigeführt werden können, durch ihre Einwirkung zu verwirklichen sucht.

(a) Andere Benennungen sind Staatswirthschaftslehre, worunter jedoch Mehrere (z. B. Krug) auch die Finanzwissenschaft begreifen, sowie auch Lotz unter der angewandten Staatswirthschaftslehre — Staatswirthschaftslehre im engeren Sinn (v. Rotteck), — Staatsnationalwirthschaftslehre (Gr. Soden) — Pflege der bürgerlichen Wirthschaft (Schön).

(b) Der Streit über den Zweck (die Bestimmung) des Staats ist in sofern für diese Betrachtung gleichgültig, als aus jeder der verschiedenen aufgestellten Meinungen die Nothwendigkeit der Volkswirthschaftspflege leicht abgeleitet werden kann, und fast Niemand dieselbe einem Zweifel unterworfen hat. Die Erfahrung zeigt an vielen Beispielen, daß die Blüte der Gewerbe nicht blos Sicherheit, sondern auch mancherlei geradezu auf diesen Zweck berechnete Staatseinrichtungen voraussetzt. Es ist unserem Zeitalter eigenthümlich, daß dieß Bedürfniß mit vorzüglicher Klarheit begriffen wird, und daß die volkswirthschaftlichen Angelegenheiten unter den Rücksichten der Staatskunst den gebührenden, lange verweigerten Rang einzunehmen anfangen.

§. 2.

Derjenige Zustand der Volkswirthschaft, welcher den Staatszwecken am meisten entspricht, ist, wenigstens in seinem allgemeinen Umrissen, aus der Volkswirthschaftslehre leicht zu entnehmen: ein gutes Ebenmaaß und eine vollständige, zweckmäßige Benutzung aller vorhandenen Güterquellen, — eine kunstmäßig betriebene und reichliche Production manchfaltiger Güter, sowohl zur eigenen Versorgung des Volkes, als zum auswärtigen Verkaufe, — ein lebhafter Handel, — eine Vertheilung, die sowohl der Erzeugung als dem Verbrauche der Güter die nützlichste Richtung giebt und insbesondere die Lage der arbeitenden Classe günstig gestaltet, — ein leichter Geldumlauf, — ein festbegründeter und wohl benutzter Credit, — eine, die Bedürfnisse des Volkes vollständig befriedi-

Digitized by Google

gende und in wirthschaftlichem Sinne geleitete Verzehrung. Nur dieß ist weiter zu untersuchen, wie sich die Regierung in Bezug auf die wirthschaftlichen Bestrebungen der Einzelnen zu verhalten haben. Die Auflösung aller Einzelwirthschaften in eine einzige große, von der Regierung verwaltete Wirthschaft, die nur in einem sehr kleinen Staate in Vorschlag kommen, und nur bei hoher Sittlichkeit haltbar sein könnte, bleibt hier außer Betracht, weil sie den Grundzug der Volkswirthschaft, die vielen einzelnen wetteifernden, von Gewinnlust gespornten Bestrebungen, vernichten oder überaus lähmen und der Regierung eine unendlich schwere Aufgabe, sowie eine dem Mißbrauche zu leicht ausgesetzte Uebermacht zutheilen würde. (a) Es muß also die Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit der Einzelwirthschaften ungestört bleiben. Bis zu welchem Grade jedoch die Staatsgewalt sich mit Zwangsmaaßregeln einmischen dürfe, dieß ist im Allgemeinen nicht leicht zu bestimmen.

(a) s. I, §. 14. — System der Erwerbsgemeinschaft nach Zachariä.

§. 3.

Wenn man der Regierung die Befugniß und die Obliegenheit zuerkennen wollte, die ganze Volkswirthschaft einer, auf die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt gerichteten, sehr geschäftigen und kraftvollen Leitung zu unterwerfen (a), so müßte man voraussetzen, daß entweder

1) die Bestrebungen der Einzelnen, ihren Vermögenszustand zu verbessern, nicht wirksam genug seien, — oder
2) der Vortheil, den die Einzelnen bei diesen Bestrebungen sich zum Ziele setzen, in vielen Fällen nicht mit dem Gemeinwohle zusammentreffe und deßhalb Zwangsmittel nothwendig seien, um gemeinnützige Erfolge hervorzubringen.

Es ist aber

zu 1) der Eifer der Einzelnen, ihr Vermögen zu erhalten, zu vermehren und zur Erlangung von Genüssen (persönlichen Gütern) zu verwenden, die Haupttriebfeder in der Volkswirthschaft (I, §. 7. 13), aus welcher angestrengter Fleiß, Nachdenken, Aufsuchen der besten Erwerbsgelegenheiten und Verlangen nach den, hiezu dienlichen Kenntnissen von selbst hervorgehen. Meistens weiß der einzelne Bürger besser, als die

Digitized by Google

Regierung, was ihm den größten Vortheil verspricht, und er wendet die dazu erforderlichen Mittel gerne an, wenn ihm keine übermächtigen Hindernisse im Wege stehen. Fehlt es aber auch an der einen oder anderen dieser Bedingungen, so ist darum wenigstens kein zwingendes Verfahren nothwendig, und ein unnöthiger Zwang widerstreitet der Gerechtigkeit; überdieß könnte man noch in die Gefahr kommen, aus irrigen Vorstellungen die Gewerbsthätigkeit in eine unvortheilhafte Richtung zu drängen. Man kann auch

zu 2) die Fälle eines Widerstreites zwischen dem allgemeinen und dem Privatvortheile nicht für so häufig halten, als es diejenigen Regierungen voraussetzten, welche sich zur Bevormundung der Volkswirthschaft hinneigten. Der Wetteifer, der sich in der Erzeugung vieler Güter, in der Verbesserung der Beschaffenheit der Erzeugnisse und in der Verminderung des, zur Production erforderlichen Verbrauchs äußert, kommt zugleich der Gesammtheit zu statten, ja nicht selten hat diese von dem Erfolge noch mehr Nutzen, als die Einzelnen, von denen er herrührt. Hiezu kommt, daß auch andere und höhere Triebfedern mitwirken. Wohlthätige Gesinnung und Gemeingeist der Bürger begründen manche Anstalt, die von blos selbstsüchtigen Antrieben nicht zu erwarten wäre, und überheben hiedurch die Regierung einer schwierigen Verrichtung, I, §. 14 (c).

(a) System der Erwerbsbevormundung, nach Zachariä's Bezeichnung. — Vgl. auch Schön, Neue Unters. S. 201. — Bülau, Staatswirthschaftslehre, S. 18. Dieses System würde noch am ersten auf eine ethische Ansicht der volkswirthschaftlichen Angelegenheiten im Sinne der Alten (I. §. 29) gestützt werden können, die aber mit den neueren Begriffen von bürgerlicher Freiheit unvereinbar ist.

§. 4.

Auf die vorstehenden Betrachtungen stützt sich der Grundsatz, daß man darauf verzichten müsse, das ganze Gebäude des Volkswohlstandes durch die Veranstaltungen der Regierung aufrichten zu wollen, daß man vielmehr der Freiheit der Bürger in wirthschaftlichen Angelegenheiten einen weiten Spielraum lassen, da, wo eine Mitwirkung von Seite des Staates nothwendig ist, die Zwangsmittel wo möglich vermeiden, auch immer in der Anwendung derselben sehr behutsam sein solle. In-

Digitized by Google

dessen kann in Gewerbssachen keine unbegränzte Freiheit bestehen, weil es doch Fälle giebt, wo der Vortheil der Einzelnen zu sehr gemeinschädlichen Folgen führen kann (a). Es läßt sich daher nicht behaupten, daß kein Zwang aus volkswirthschaftlichen Gründen zulässig sei, und es kommt nur darauf an, daß derselbe nicht weiter erstreckt werde, als es das richtig verstandene Wohl der Gesammtheit erfordert (b). Das Bedürfniß gebietender oder verbietender Anordnungen läßt sich im Allgemeinen aus folgenden Sätzen darthun:

1) Der Gewinn für Einzelne entspringt nicht immer aus der Vermehrung der Güter, er kann auch aus der Vertheilung derselben herfließen, und diese gestaltet sich bisweilen auf so ungünstige Weise, daß die Nachtheile für einen Theil des Volkes höher anzuschlagen sind, als die Gewinnste einiger Personen (c).

2) Der augenblickliche Vortheil, den Privaten zunächst im Auge haben, kann mit Besorgnissen oder gewissen Nachtheilen für die Zukunft verknüpft sein (d).

3) Die Rechte Einzelner können im Fortgange der Zeit eine schädliche Wirkung annehmen, so daß Andere durch sie in den folgenreichsten Verbesserungen gehemmt werden (e).

(a) Sartorius, Abhandlungen, I, 199—222. — Graf Buquoy, 1. Nachtrag. — Sismondi Nouv. princ. I, 196. — Malthus, Principles, S. 18. — Revue encyclop. Juill. 1823. S. 49. — Quarterly review. Vol. XXVIII. No. 56. S. 448: „Wir glauben, daß zwischen Freiheit und Licenz ein Unterschied ist, und daß, wegen der Unvollkommenheit der menschlichen Natur, Beschränkungen unbedingt nothwendig sind in allen Fällen, wo die Leidenschaften oder die Begierden der Menschen ins Spiel kommen können."

(b) Diejenigen, welche alles gebieterische Eingreifen des Staates aus volkswirthschaftlichen Gründen unbedingt verwerfen, würden vielleicht anders geurtheilt haben, wenn sie den ganzen Umfang der zur Volkswirthschaftspflege gehörenden Regierungsgeschäfte sich deutlich vergegenwärtigt hätten. Niemand spricht dem Staate die Befugniß ab, die persönliche Freiheit und das Eigenthumsrecht der Bürger aus polizeilichen Gründen zu beschränken; was aber der Sicherheit willen nöthig ist, das kann auch aus dem, im Allgemeinen nicht minder wichtigen Zwecke der Versorgung mit sachlichen Gütern Bedürfniß werden, denn auch bei diesem Gegenstande kann der Eigennutz dem allgemeinen Besten dergestalt entgegentreten, daß es gefährlich ist, ihn frei walten zu lassen. Man mag bei einzelnen Gegenständen darüber streiten, ob eine Zwangsverordnung entbehrlich sey oder nicht, man wird im Zweifel sich immer zu Gunsten der Freiheit entscheiden müssen, im Vertrauen auf die unberechen-

Digitized by Google

bare Kraft und Einsicht der Einzelnen, vermöge deren die Volkswirthschaft, gleich einem belebten Organismus, aus sich selbst im Stande ist, Uebel zu heilen; nur darf nicht durch ein allgemeines Princip, welches auf erfahrungswidrige Voraussetzungen gebaut ist, dasjenige im Voraus gemißbilligt werden, was sich aus speciellen Gründen vollkommen vertheidigen läßt. — Say glaubt, die politische Oekonomie dürfe nicht einmal einen Rath geben, sie solle blos den Zusammenhang von Ursachen und Wirkungen erklären (Lettres à M. Malthus, S. 72); er tadelt, daß die deutschen Schriftsteller die Verwaltung (Administration) in die politische Oekonomie aufnehmen; jene sei eine Kunst, die aus verschiedenen Wissenschaften ihre Regeln schöpfen müsse; Handbuch, VI, 283. — Senior, Outline of the science of political economy, S. 129, verweiset die praktischen Lehren aus der politischen Oekonomie in die Gesetzgebungswissenschaft. Diese Vorstellungen werden durch die systematische Abhandlung der Volkswirthschafts-Politik selbst am besten berichtigt.

(c) Z. B. bei Privatlotterien, Hasardspielen, Zinswucher, erkünstelter Vertheurung. Sartorius, a. a. O. S. 211—218.

d) Z. B. unzweckmäßige Waldrodung, Raubbau in Bergwerken; derselbe Grund spricht für Erfindungspatente, ohne welche viele Erfindungen unterbleiben würden.

e) Z. B. bei Anlegung von Landstraßen, Canälen, Eisenbahnen, bei Entwässerungen u. dgl., wo das sogenannte jus eminens des Staates anerkannt ist; ebenso bei grundherrlichen Rechten.

§. 5.

Demnach ist auch das System einer unbeschränkten Erwerbsfreiheit (a), obschon das leichteste, nicht zureichend. Man muß jedoch, in der Erwägung, daß jedes Zwangsmittel schon als solches ein gewisses Uebel in sich schließt und zu manchen Störungen der Nahrungsverhältnisse Anlaß geben kann, — sich nur dann zu einem Eingreifen mit Zwang entschließen, wenn die Unterlassung größere Nachtheile verursachen oder die Heilung eines empfindlichen Gebrechens verhindern würde. Solche Fälle, in welchen die Freiheit Einzelner dem allgemeinen Wohlstande zu Liebe beengt werden muß, kommen glücklicher Weise nicht oft, nur als Ausnahmen vor. Man hat sich früher häufig darin getäuscht, daß man ohne reifliche Erwägung der Umstände eine solche Nothwendigkeit als vorhanden annahm, wo sie sich in der That nicht fand, und daß man den Vortheil Einzelner, die man zu begünstigen geneigt war, ausschließend in Betracht zog. Die Bedingungen, unter denen eine zwingende Maaßregel in diesem Gebiete gerechtfertigt werden kann, sind diese:

Digitized by Google

1) Es muß außer Zweifel seyn, daß ohne dieselbe ein weit überwiegender Nachtheil, entweder eine Verschlimmerung des gegenwärtigen Zustandes oder eine Fortdauer jetziger Gebrechen, mit Sicherheit zu erwarten seyn würde.
2) Es darf keine Willkühr sich einmischen, vielmehr muß, so weit es möglich, im Voraus durch Gesetze das zu beobachtende Verfahren geregelt werden.
3) Es muß da, wo Jemand zur Aufgebung eines bereits erworbenen Rechtes verpflichtet wird, voller Ersatz nach richterlichem Erkenntniß gegeben werden.

Wo die Privatbestrebungen genügend sind, oder wo mit andern, minder nachdrücklichen Mitteln ein gewisser Zweck zu erreichen, oder wo derselbe nicht von solcher Wichtigkeit ist, daß man seinetwegen den Zwang rechtfertigen könnte, da muß dieser vermieden werden, die Entscheidung hierüber muß in den einzelnen Gegenständen der Volkswirthschaftspflege und mit Rücksicht auf örtliche und Zeitumstände nach reiflicher Prüfung vorgenommen, es kann aber darüber keine weitere allgemeine Regel aufgestellt werden. Hat man eine Zwangsmaaßregel für nothwendig erkannt, so soll sie doch nicht weiter ausgedehnt werden, als es Bedürfniß ist (*b*).

(*a*) Dasselbe ist aus den Grundsätzen des physiokratischen und auch des Smithischen Systems abgeleitet worden. Zu demselben neigen sich besonders Lotz, Handbuch, II, 10. der 2. Ausg. — J. Bentham, Théorie des peines et des récompenses, redig. par Dumont. II, 246. Lond. 1811. Zachariä, Staatsw. S. 348.

(*b*) Ob die Mißbräuche des unnöthigen Einmischens gerade dadurch am besten beseitigt würden, daß man der Gemeinde, als einer ökonomischen Association, in der Leitung der wirthschaftlichen Angelegenheiten Vieles überließe und dem Staate nur das vorbehielte, „was über die Communen hinausgeht", Schön, N. Unters. S. 208., — dieß muß bezweifelt werden. Es ist nicht zu erwarten, daß die Gemeindevorstände sich hinreichend auf einen allgemeinvolkswirthschaftlichen Standpunct stellen würden, und es wäre schädlich, wenn in den verschiedenen Gemeinden nach verschiedenen Ansichten und Regeln gehandelt würde.

§. 5 a.

Außer den Verboten und Geboten in Gewerbsangelegenheiten steht der Staatsgewalt noch eine Fülle von andern Mitteln zur Verfügung, mit denen sie in der Pflege der Volkswirthschaft zu Werke gehen kann. Dahin gehören:

Digitized by Google

1) Belehrung der Bürger, in solchen Fällen, wo die Kenntniß derselben mangelhaft ist. Dieß wird am häufigsten bei denjenigen Classen nöthig, welche für die Fortschritte der Gewerbskunst oder die richtige Auffassung der Zeitverhältnisse am wenigsten Empfänglichkeit besitzen;

2) Ermunterungen verschiedener Art, um den Kunstfleiß zu solchen Unternehmungen hinzulenken, welche den bestehenden Neigungen und Gewohnheiten weniger entsprechen, und daher, auch wenn ihre Nützlichkeit anerkannt ist, schwerer zur Ausführung kommen; hiezu können bald ehrende, bald Geldbelohnungen, bald andere Begünstigungen gute Dienste leisten (*a*);

3) Hinwegräumung von Hindernissen verschiedener Art, welche von den Einzelnen nicht gehoben werden können, weil dazu entweder überhaupt eine Vereinigung vieler Kräfte oder insbesondere die Hülfe der Staatsgewalt erfordert wird;

4) Errichtung, Pflege und Leitung verschiedener Hülfsanstalten, welche den Erfolg von Gewerbsunternehmungen befördern. Es giebt eine große Anzahl solcher Anstalten, welche erst dann ihre volle Nützlichkeit erreichen, wenn sie von der Staatsgewalt beaufsichtigt werden.

(*a*) Schön, N. Unters. S. 192.

§. 6.

Die Volkswirthschaftspflege ist sowohl ihrem Zwecke, als der Beschaffenheit ihrer Mittel nach wesentlich von der Polizei im engern Sinne (*a*) verschieden, I, §. 15. N. 1. Diese hat die Beförderung der Sicherheit im Innern des Staates durch unmittelbare Verhütung der Störungen zur Aufgabe, welche sie löst, indem sie z. B. stete Aufsicht führt, Verbote mit Strafandrohungen erläßt, überhaupt bei jeder in ihr Gebiet fallenden Veranlassung kraftvoll einschreitet. Die Volkswirthschaftspflege dagegen muß nothwendig behutsam verfahren, öfter helfen, als zwingen, sie muß oft einen langsamen Erfolg ihrer Veranstaltungen abwarten. Sie setzt genaue Kenntniß der Gewerbe voraus, und zwar nicht allein ihres gegenwärtigen Zustandes, sondern auch der Grundsätze ihres besten Betriebes (*b*).

Digitized by Google

Diese Eigenthümlichkeiten der Volkswirthschaftspflege haben den Wunsch erweckt, daß eigene Behörden und Beamte für dieselbe angeordnet werden möchten (*c*), was jedoch, mit Ausnahme der höchsten Behörde (*d*), nicht wohl auszuführen wäre, weil es die Kosten vermehrt und weil manche Geschäfte dieses Faches mit polizeilichen Verrichtungen in genauem Zusammenhange stehen (*e*). Aber es erhellt wenigstens hieraus, wie nachtheilig es seyn müsse, wenn in mehreren Staaten noch die Polizei im weiteren Sinne, welche außer der eigentlichen Polizei auch die Volkswirthschafts- und Volksbildungspflege in sich begreift (*f*), mit dem Richteramte von einem und demselben Beamten verwaltet wird.

(*a*) s. Harl, Handb. d. Polizeiwiss. 1807. — Gr. Soden, Staatspolizeiwiss S. 40. (Aarau, 1817.) — v. Salza, Handb. des Polizeirechts, I, 4. (Leipz. 1825.)

(*b*) Der Staatsbeamte muß deßhalb in vielen Fällen, wo er nicht für sich selbst beurtheilen kann, was zum Gedeihen einer Classe von Gewerben erfordert wird, sich des Beirathes von unterrichteten Gewerbsunternehmern, oder, was noch besser ist, von Gewerbsvereinen, Deputationen, Handelskammern u. dgl. bedienen, — aber mit Vorsicht, um nicht zu einseitigen Ansichten und zu Einrichtungen verleitet zu werden, die einen Theil der Bürger auf Kosten der übrigen begünstigen.

(*c*) Gr. Soden, Nationalökon. VI, 82.

(*d*) s. §. 7.

(*e*) Die Aufstellung der sogenannten Polizeitaxen z. B. hat einen volkswirthschaftlichen Zweck, aber die Aufsicht auf das richtige Gewicht des Brotes und Fleisches, auf den Gebrauch vorschriftsmäßiger Maaße u. dgl. ist polizeilich, weil sie Betrug zu verhüten dient.

(*f*) Was in diesem weitern Sinne, der noch jetzt in der Praxis allgemein gilt, die Polizei sey, das läßt sich nicht durch eine förmliche Definition sagen, weil unter den dahin gerechneten Regierungsgeschäften keine innere Einheit besteht. Man kann nur historisch erklären, wie sich dieses Geschäftsgebiet gebildet hat und wie man ihm den Namen gab, der, als er gegen das Ende des Mittelalters zuerst aus dem Griechischen genommen worden war, eine Zeit lang eine unbestimmte Bedeutung gehabt hatte. S. Rau, Ueber die Kameralwiss. S. 7. — Negativ kann man die Polizei bequem so bezeichnen, daß sie alle diejenigen inneren Regierungsangelegenheiten umfaßt, welche weder ins Justiz- noch ins Finanzwesen gehören. Soll aber ihr Inhalt wirklich angegeben werden, so muß man sich mit der Aufzählung der Zwecke, für welche sie wirkt, begnügen. Diese sind: 1) Beförderung der Sicherheit durch unmittelbare Vorbeugung gegen alle Störungen, welche die Person oder das Eigenthum der Bürger treffen können (Sicherheitspolizei oder Polizei sensu stricto); 2) Pflege der Gewerbe und Armenversorgung (Volkswirthschaftspflege), 3) Sorge für kirchliche und Unterrichtsanstalten (Volksbildungssorge).

Digitized by Google

So lange die Wissenschaft sich ihrer Befugniß begiebt, aus der Gesammtheit der Staatsverwaltungsobjecte den Wirkungskreis der Polizei systematisch zu entwickeln, so lange sie blos aus der Praxis die Regel schöpfen will, was Polizeisachen seyen, kann kein geordneter, den Denkgesetzen gemäßer Begriff von Polizei gegeben werden; daher klagten schon de la Mare (1729) und Schreiber (1739) über die Menge der verschiedenen Erklärungen, und neuerlich haben sich dieselben dergestalt vermehrt, daß es nöthig wurde, sie mühsam zu sammeln, s. z. B. v. Berg, Handbuch des teutschen Polizeirechts, I, 4. Butte, Versuch der Begründung eines Systems der Polizei, I. Bd. — Gr. Soden, a. a. O., S. 11.

§. 7.

Die, dem Gebiete der Volkswirthschaftspflege angehörenden Regierungsgeschäfte finden sich in den europäischen Staaten folgenden Organen übertragen (*a*):

1) Die oberste Leitung geschieht in den meisten Ländern vom Ministerium des Innern, in welchem häufig eine besondere Abtheilung (Section) für diesen Gegenstand gebildet ist (*b*). Einige Staaten haben für den Wirkungskreis, der sonst dem Ministerium des Innern anzugehören pflegt, mehrere Ministerien, deren eines dann die Volkswirthschaftspflege unter seine Obliegenheiten zählt (*c*). Auch giebt es Beispiele von besonderen, unabhängigen Oberbehörden, die blos die Volkswirthschafspflege, oder sogar nur Theile von ihr zu besorgen haben (*d*).
2) Als Mittelbehörden in den einzelnen Haupttheilen des Landes, z. B. Provinzen, Regierungsbezirken, Kreisen (*e*), sind die in vielen Staaten sogenannten Regierungen (Regierungscollegien) zu betrachten, welche theils blos für die Polizei im gewöhnlichen weiteren Verstande, theils auch für das Finanzwesen bestellt sind (*f*). Einige Staaten haben statt dieser collegialischen Behörden einzelne Beamte, welche die Verwaltung eines solchen größeren Landestheiles mit Hülfe von Untergebenen leiten; Büreauverfassung (*g*).
3) Die Ausführung der Beschlüsse, und die ganze unmittelbare locale Aufsicht auf die volkswirthschaftlichen Angelegenheiten werden von den, für die Polizeiverwaltung im weitern Sinne angeordneten Beamten (*h*), mit dem Beistande der Magistrate, Armencommissionen u. dgl. besorgt.
4) Einige Zweige des gesammten Geschäftsgebietes sind theils wegen der erforderlichen technischen Kenntnisse, theils wegen

Digitized by Google

des genauen Zusammenhanges finanzieller und volkswirthschaftlicher Zwecke, gewöhnlich an Finanzbehörden übertragen (*i*).

(*a*) S. von Malchus Politik der inneren Staatsverwaltung, I. Band. 2. Abschn. (1826). — Dess. Statistik und Staatenkunde, S. 508 ff.

(*b*) Rußland: Expedition (Section) der Staatsökonomie, im Ministerium des Innern. — Diese Einrichtung darf, mit Ausnahme großer Staaten, als die beste angesehen werden. Die Ministerialsection der Volkswirthschaftspflege, mit den erforderlichen technischen Räthen für die Hauptclassen von Gewerben versehen, würde auch am besten zu der Leitung der statistischen Arbeiten befähiget seyn, so daß das statistische Büreau ihr untergeben werden könnte. Sie empfindet am meisten das Bedürfniß statistischer Kenntnisse, und ist am besten im Stande, dieselben zu sammeln, zu prüfen und zu verarbeiten,

(*c*) Frankreich: Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten; Niederlande: Ministerium des öffentlichen Unterrichts, der Nationalindustrie und der Colonieen.

(*d*) Sachsen: die bisherige Landesökonomie-, Manufactur- und Commerzdeputation. — England: Rath (board) für Handel und Colonien. — Schweden: Handelscollegium. — Toscana: Kammer des Handels, der Handwerke und Fabriken. — Spanien: Junta für alle Zweige des Gewerbswesens, 1824 errichtet.

(*e*) Diese Ausdrücke werden nicht gleichförmig gebraucht. Was in Baiern, Würtemberg, Baden Kreis genannt wird, das entspricht dem preußischen Regierungsbezirk, der kurhessischen, großh. hessischen, niederländischen ꝛc. Provinz, dem französischen Departement. Der Kreis in Preußen und Kurhessen kann mit dem großh. hessischen Landrathsbezirk, dem baierischen Landgericht, dem würtembergischen Oberamte, und dem badischen Amte verglichen werden.

(*f*) Ersteres bei den Regierungen in Würtemberg, Kur- und Großh.-Hessen, so wie bei den Landdrosteien in Hannover, letzteres bei den österreichischen, preuß. und baierischen Regierungen, von denen aber die preußischen und baierischen 2 Abtheilungen, für Inneres (Polizei) und Finanzwesen haben.

(*g*) Präfecten in Frankreich, Kreisdirectoren in Baden, Amtleute in Dänemark, Landshauptleute in Schweden, Gouverneurs in den Niederlanden und in Rußland.

(*h*) Landräthe in Preußen, Weimar, Kreisräthe in beiden Hessen, Kreishauptleute in Oesterreich und Sachsen, Oberamtmänner in Würtemberg, Unterpräfecten in Frankreich, Landcommissäre im baierischen Rheinkreise. Die Befugnisse und Geschäfte dieser Beamten sind in den einzelnen Staaten nicht gleichförmig. Die Amtmänner in Hannover, Baden und Nassau, so wie die Landrichter in Baiern sind zugleich Justizbeamte.

(*i*) Dieß ist bei der Sorge für die Production und Consumtion des Holzes fast allgemein der Fall, gewöhnlich auch bei der Pflege des Bergbaues und dem Zollwesen

Digitized by Google

§. 8.

Die Volkswirthschaftspflege äußert sich sowohl in der Aufstellung allgemeiner, verbindlicher Vorschriften (Gesetzgebung), als in der Behandlung einzelner Fälle nach den Gesetzen oder wenigstens in der gesetzlichen Weise (Vollziehung). Wegen der Veränderungen, die sich im Laufe der Zeit bei den volkswirthschaftlichen Angelegenheiten zutragen, und wegen des damit zusammenhängenden Fortganges in den Erfahrungen, Einsichten und Grundsätzen der Regierung ist es nicht möglich, Alles dergestalt durch Gesetze zu regeln, daß man vorkommende Fälle bloß unter dieselben zu stellen brauchte, um daraus sogleich die Regel des Verfahrens zu finden. Vielmehr kann man sich in einem Theile der Geschäfte der Mühe nicht entziehen, bei jeder Maaßregel die Untersuchung, was das Zweckmäßigste sei, besonders anzustellen, und die Gesetze können für solche Gegenstände nur allgemeine Richtpuncte angeben oder das Verfahren vorschreiben. Wo dagegen Rücksichten jener Art die Abfassung eines Gesetzes, oder einer, auf kürzere Dauer berechneten Verordnung nicht verbieten, da ist es rathsam, eine solche Norm zu geben, weil sie jede Willkühr verhütet und weil die Bürger sich schon im Voraus nach ihr richten können. Der Zweck, den Volkswohlstand zu befördern, ruft nicht blos solche Gesetze, Einrichtungen und Maaßregeln, welche ganz allein hierauf gerichtet sind hervor, sondern muß auch bei solchen berücksichtiget werden, die zunächst als Mittel für andere Zwecke dienen. So kommen bei der civilrechtlichen Gesetzgebung, bei der Polizei im eigentlichen Sinne und bei der Volksbildungssorge manche Rücksichten auf die Bedürfnisse und Interessen der Volkswirthschaft vor, welche die Volkswirthschaftpolitik gleichfalls zu entwickeln hat.

§. 9.

Die Volkswirthschaftspolitik ist erst in der neuesten Zeit als ein eigener Theil der öffentlichen Wirthschaftslehre betrachtet und zusammenhängend dargestellt worden. So lange die, ihr angehörenden Lehren mit den theoretischen Sätzen der Volkswirthschaftslehre vermengt und in der politischen Oekonomie zerstreut waren, konnten sie nicht als ein Ganzes überblickt, vollständig in Zusammenhang geordnet und unter leitende Grundsätze gestellt

Digitized by Google

werden. Bis jetzt haben nur wenige Schriftsteller der Volkswirthschaftspolitik eine abgesonderte Behandlung gewidmet (*a*). Desto häufiger findet man ihre einzelnen Theile in den Werken über politische Oekonomie überhaupt eingewebt (*b*), oder in den, der Polizei und dem ganzen Kameralwesen gewidmeten Schriften (*c*) zerstreut. Sehr nützliche Materialien zur Prüfung und zur Erweiterung der Wissenschaft bieten die in den einzelnen Staaten bestehenden Gesetze und Einrichtungen, welche man aus zahlreichen Sammlungen und Verarbeitungen kennen lernt (*d*), sowie die sehr zahlreichen Schriften über einzelne Gegenstände der Volkswirthschaftspflege, theils mit, theils ohne Beziehung auf bestimmte Länder.

(*a*) Chr. v. Schlözer, Anfangsgründe der Staatswirthschaft, II, 8. (Hier trägt die Lehre von der Volkswirthschaftspflege den Namen Industriepolitik.)
Kraus, Staatwirthschaft. Vr Band 1817.
Gr. Soden, Staatsnationalwirthschaft, oder VIr Band der National-Oekonomie 1816.
Costaz, Essai sur l'administration de l'agriculture, du commerce, des manufactures et des subsistances. Paris, 1818.
Lotz, Handbuch der Staatswirthschaft, IIr Band. 2te Ausg. 1838.
J. C. Leuchs, Gewerb- und Handelsfreiheit. Nürnb. 1827. 2. Ausg. 1831.
K. Fr. Schenk, die Grundsätze der Volkswirthschaftspflege, Stuttg. 1831.
F. Bülau, Handbuch d. Staatswirthschaftslehre, Leipz. 1835.
Zum Theile gehören hieher:
Sartorius, Abhandlungen, die Elemente des Nationalreichthums betreffend, I, 199.
Rüdiger, Staatslehre, S. 277. (Halle, 1795.)
Eisenhuth, Polizei oder Staatseinwohnerordnung, IIr Band. (Neumarkt. 1808.)
v. Mohl, Die Polizeiwissenschaft, Tübingen, 1833. IIr Bd.
Auf einzelne Länder sich beziehend sind:
Pedro Rodriguez Campomanes, Discurso sobre el fomento de la industria popular. Madrid, 1774. — Deutsch: Abh. von der Unterstützung der gemeinen Industrie in Spanien. Stuttg. 1778.
Samuel Crumpe, Preisschrift über die besten Mittel, dem Volke Arbeit und Verdienst zu verschaffen. Uebers. mit Anmerk. (von physiokratischem Inhalte) v. Wichmann, Leipzig, 1796.
C. Th. Kleinschrod, Ueber die Beförderung der Agricultur und des Gewerbwesens in Frankreich, München, 1829.
" " " Großbritaniens Gesetzgebung über Gewerbe, Handel und innere Communicationsmittel. Stuttg. 1836.

(*b*) S. die in I, §. 45 angeführten Schriften, besonders Smith, Lueder, v. Jakob, Storch, Oberndorfer, Schön, Ricardo, Say, Simonde de Sismondi und A.

Digitized by Google

(c) Sehr viel hieher gehöriges in Bergius, Polizei- und Kameral-Magazin, Frankf. a. M. 1767—1777. IX. B. 4° — Deſſ. Neues Polizei- und Kameral-Magazin, Leipz. 1775—80. VI. B. 4°. — S. auch Benſen, Materialien zur Polizei- Kameral- und Finanzpraxis, Erlangen, 1800—1803. III. B.

(d) Bergius, Sammlung deutſcher Landesgeſetze zum Polizei- und Kameralweſen, fortgeſetzt von Beckmann, 1781—1798. XIV. B. 4°.

v. Berg, Handbuch des teutſchen Polizeirechts, Band III, VI, 2. Abth., und VII. Hannover, 1808. (Vorzüglich brauchbar.)

Eſchenmaier, Lehrbuch über das Staatsökonomierecht. II. B. Frankf. a. M. 1809.

Borowsky, Abriß des praktiſchen Cameral- und Finanzweſens in den K. Preuß. Staaten. 3te Ausg. 1805. Frankf. a. O. II. B.

v. d. Heyde, Repertorium der Polizeigeſetze in den K. Preuß. Staaten. IIIr Bd. Berlin, 1820.

Zeller, Syſtemat. Lehrbuch der Polizeiwiſſenſchaft nach preuß. Geſetzen. Quedlinb. 1828 ff. XIV. B.

Döllinger, Repertorium der Staatsverwaltung des Königr. Baiern. IIr B. München, 1815.

Rettig, Die Polizeigeſetzgebung des Gr. Baden. 2. A. Karlr. 1828.

Eigenbrodt, Handb. d. Großh. Heſſiſchen Verordnungen, IIIr B. Darmſtadt, 1817.

Élouin, Trébuchet & Labat, Nouveau dictionnaire de police, Paris, 1835. II. B.

Digitized by Google

Erstes Buch.

Beförderung der unmittelbar hervorbringenden Thätigkeiten oder der Stoffarbeiten.

1. Abschnitt.

Sorge für die Bedingungen der Hervorbringung im Allgemeinen.

§. 10.

Die allgemeinen Maaßregeln, welche unmittelbar zur Beförderung der gesammten Gütererzeugung von der Staatsgewalt vorgenommen werden können, betreffen die Bedingungen der Production oder die Güterquellen, I, §. 85. Es ist also zu untersuchen, was die Regierung dazu beitragen könne und solle, daß die Güterquellen in der größten Ausdehnung, in der günstigsten Beschaffenheit und in dem vortheilhaftesten Verhältniß zu einander vorhanden seyen und für die Production in Bewegung gesetzt werden. Da jedoch unter den vier Arten von Güterquellen, welche die Volkswirthschaftslehre unterscheidet, die Naturkräfte von menschlicher Gewalt unabhänging sind, ihre geschickte Benutzung aber unter die Aufgaben der Arbeit gehört, da ferner das, was in Bezug auf die Grundstücke geschehen kann, nicht alle Zweige der Production, sondern allein die Erdarbeit betrifft, so bleiben nur die Arbeit und das Capital als Gegenstände der allgemeinen Vorsorge des Staates übrig.

Digitized by Google

1. Abtheilung.
Sorge für die Arbeit überhaupt.

1. Hauptstück.
Maaßregeln in Bezug auf die Zahl der Arbeiter.

§. 11.

Eine Vermehrung der mit hervorbringender Arbeit in einem Lande beschäftigten Menschen ist hauptsächlich von der Zunahme der Volksmenge im Ganzen zu erwarten I, §. 111. Man hat es längst für eine wichtige Aufgabe der Regierung angesehen, auf die Vermehrung der Volksmenge eifrig hinzuwirken, wozu man sich darum aufgefordert fand, weil

1) mit der Einwohnerzahl zugleich die Anzahl der waffenfähigen Männer, und somit die Kriegsmacht des Staates anwächst,
2) weil aus der gesteigerten Production eine Vergrößerung des Einkommens und Vermögens des Volkes entspringt,
3) weil hiermit auch die Hülfsquellen für das Staatseinkommen sich erweitern.

Aus diesen Gründen glaubte man in einer dichten Bewohnung des Landes d. h. in einer hohen Bevölkerung (*a*) sowohl die Ursache als das Kennzeichen der Macht und Blüte eines Staates zu erkennen (*b*). Die Sorgfalt der Regierung für die Erhaltung und Vermehrung der Einwohnerzahl wurde gewöhnlich mit dem Namen Bevölkerungspolitik oder -polizei bezeichnet. Da indeß die Staatsbürger nicht als bloße Mittel für die Zwecke der Regierung betrachtet werden dürfen, vielmehr diese nur dazu bestimmt ist, das Zusammenleben der ersteren zum Behufe einer allseitigen Entwicklung zu lenken, so kann man die Volksvermehrung nicht unbedingt für nützlich ansehen, sondern nur insoferne, als durch sie der wirthschaftliche Zustand des Volkes verbessert, oder mindestens nicht verschlechtert wird. Man kann folglich nur dann haltbare Regeln für das Verfahren der Regierung in diesem Gebiete aufstellen, wenn man

Digitized by Google

erforscht hat, in welchem Verhältnisse die Zunahme der Volksmenge zur Ausdehnung der Gütererzeugung und des Genusses steht (c).

(a) Unter Bevölkerung im engeren Sinne (relative Bevölkerung nach der Bezeichnung der französ. Schriftsteller) wird das Verhältniß der Einwohnerzahl zu dem Raume, auf dem sie sich befinden, verstanden. Die Volksmenge von Baden, 1.240,000, getheilt durch den Flächeninhalt, 272 Quadratmeilen, giebt die Bevölkerung von 4558 Menschen auf der Q. Meile. Die geographische Geviertmeile ist = 2,777 franz. Q. lieues zu 4444 Met. = 3,429 franz. lieues zu 4000 Meters, = 21,23 brit. Q. Meilen.

(b) Vorzüglich verbreitete v. Sonnenfels diese Ansicht. Die hohe Bevölkerung, lehrte er, sey zwar nicht schon selbst der Staatszweck, enthalte aber alle zur Erreichung desselben dienlichen Mittel. Handb. der inneren Staatsverwaltung, I, §. 29 ff. (Wien, 1798.)

(c) Ueber die Politik der Bevölkerung s. Bergius, Magazin I, Art. Bevölkerung. — Comte de Herzberg, in dess. Huit dissertations tenues pour l'anniversaire du roi Frédéric II. S. 181. (Berlin, 1787; nur in Beziehung auf Preußen lehrreich.) — Rüdiger, Kurzer Lehrbegriff der persönlichen Polizei und Finanzwiss. S. 33–40. (Halle, 1795. Anhang zu der in §. 9 genannten Schrift.) — v. Bera, Handb. des t. Polizeirechts, II, 19. — Gr. Soden, Nationalök. I, 175 Dess. Staatspolitei. S. 120. — Weber, Handb. der Staatswirthschaft, I. Bd. 2 Abth. S. 1. ff. (Berlin, 1805.)

Eine neue, dem bisherigen Gedankengange entgegengesetzte Richtung schlug Malthus ein, Versuch über die Volksvermehrung, aus dem Engl. v. Hegewisch, Altona 1807, II. B. Die Lehre, daß die Volksvermehrung nur in gewissen Gränzen, soweit sie nämlich mit der Zunahme der Nahrungsmittel gleichen Schritt halte, unschädlich sei, war schon vor Malthus, aber ohne Einfluß auf die Ansichten der Zeitgenossen, von Lodov Ricci (Riforma degl' istituti pii della città di Modena, 1787, in der Sammlung der Scrittori classici di Econ. p., vorzüglich in Bezug auf unübergelegte Armenunterstützung) und von Giamm. Ortes (s. I. §. 43 (c)) ausgesprochen worden. Sie fand vorzüglich in England lebhafte Gegner, worunter gehören: Gray, The happiness of states, Lond. 1815. — Weiland, Principles of population and production, L. 1816. — Purves, The principles of population and production, L. 1818. — Goodwin, Inquiry on population, 1818. II. — Everett, New ideas on population, Boston, 2. ed. 1826. französ. von Ferry, Par. 1826. — Sadler, The law of population, L. 1830. II. — Ungeachtet dieses Widerspruches haben die Malthusschen Lehren, obschon mancher Berichtigung bedürftig, doch im Ganzen auf die in der Wissenschaft herrschenden Vorstellungen mächtigen Einfluß behauptet. Lowe, Zustand von England, übers. v. Jakob. S. 364 — Sismondi, Nouvaux principes, II, 7. Buch. — Wijsgeerigte Verhandelingen van de hollandsche maatschappij der wetenschappen te Harlem, I. deel 2. stuk 1824. (3 Preisschriften über die Frage, ob die Armuth, von der mehrere Staaten Europas gedrückt sind, einer Uebervölkerung zuzuschreiben ist, 1) von Scherenberg und Tydemann, 2) von K. H. Rau, 3) von Graf Skarbeck.) — Allg. Encyklopädie von Ersch und Gruber, Art. Bevölkerung (von Rau) — v. Mohl, Poli-

zeiwissenschaft, I, 70. — Bülau, Der Staat und die Industrie S. 1. — dess. Staatswirthschaftslehre, S. 22 — De Villeneuve — Bargemont, Economie politique Chretienne, P. 1834. (Bruxelles, 1837) Liv. I. ch. 7. — Hoffmann, Ueber die Besorgnisse, welche die Zunahme der Bevölkerung erregt, Berl. 1835. 4. — Schmidt, Untersuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperism, 1836. — Senior, Outline, S. 140. — Ch. Archinard De la population considérée dans ses rapports avec la société civile et le pouvoir qui la dirige. Lausanne, 1838.

§. 12.

Ueber die Bedingungen der Volksvermehrung und die Ursachen der ungleichen Bevölkerung der Staaten können, auf den Grund allgemeiner und besonderer Erfahrungen, folgende Sätze aufgestellt werden:

1) Die Hinneigung der beiden Geschlechter zu einander und die Vorliebe für das Familienleben sind von solcher Stärke, daß sie überall eine rasche Vermehrung der Volksmenge (*a*) hervorbringen würden, wenn sich keine mächtigen äußeren Hindernisse in den Weg stellten. Diese Hindernisse liegen hauptsächlich in der Schwierigkeit, für eine vermehrte Zahl von Einwohnern Unterhalt zu finden, und äußern sich:
   a) in der Vorsicht bei der Eingehung ehelicher Verbindungen, indem man sich hierzu erst entschließt, wenn die Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß die neu zu gründende Familie ihr Auskommen erlangen werde (*b*),
   b) in der größeren Sterblichkeit derjenigen Menschen, deren Bedürfnisse nicht hinreichend befriediget werden können. Je weniger jene unter a) erwähnte Umsicht verbreitet ist, desto unvermeidlicher ist es, daß auf diesem gewaltsameren Wege, durch Noth, Seuchen ꝛc., das Gleichgewicht der Volksmenge und der Unterhaltsmittel hergestellt werde (*c*).
2) Da der Anwachs der Volksmenge vorzüglich aus der arbeitenden Classe zu erwarten ist, und in dieser auch die angegebenen Hindernisse am stärksten wirken, so hängt das Maaß der Volksvermehrung am meisten davon ab, wie hoch der Arbeitslohn steht und welche Gütermenge sich der Arbeiter verschaffen kann, worüber wieder das bestehende Verhältniß zwischen der Zahl von Arbeitern und dem, zur Beschäftigung derselben bestimmten Capitale

Digitized by Google

entscheidet, I, §. 195. Die Größe des jährlichen Gütererzeugnisses in einem Volke, und die Art, wie sich dasselbe vertheilt, bedingt den, auf den Unterhalt von Arbeitern verwendbaren Gütervorrath, und die Schnelligkeit, mit der dieser von Jahr zu Jahr sich vergrößert, muß nothwendig auch der Zunahme der Bevölkerung eine Gränze setzen.

3) Man kann nicht mit Grund behaupten, daß jeder Anwachs der Einwohnerzahl eines Landes eine gleich ergiebige Ausdehnung der Production und des Capitals nach sich ziehen müsse (*d*). Auf der andern Seite aber kann man auch nicht in der physischen Möglichkeit, die Nahrungsmittel zu vermehren, die einzige Bedingung der Volksvermehrung suchen (*e*), denn wenn die Gewinnung einer größeren Menge von Nährstoffen beträchtlich kostbarer wird, so kann sie dadurch verhindert werden, daß die Unternehmer aus Mangel an Capital oder Absatzgelegenheit sich scheuen, den Begehr von Arbeitern und somit den Lohn zu steigern.

(*a*) Bei 5 Proc. Geburten und 2 Proc. Todesfällen, was unter günstigen Umständen wohl möglich wäre (I, §. 196, (*b*)), würde die jährliche Vermehrung 3 Proc. betragen und die Verdopplung in nicht voll 24 Jahren erfolgen. Ist die Vermehrung

jährlich 2½ Proc.,	so erfordert die Verdopplung	29 Jahre
„ 2		36 „
„ 1½		47 „
„ 1		70 „
„ ½		150 „

(*b*) Das vorbeugende Hemmniß nach Malthus, preventive check.

(*c*) Das positive Hemmniß der Uebervölkerung (positive check) nach Malthus.

(*d*) Dieß ist die Meinung der sog. Populationisten, der Gegner von Malthus.

(*e*) Dieß nimmt Malthus an. Er glaubt, daß durch Ausdehnung und Vervollkommnung des Landbaues die Lebensmittel von Zeit zu Zeit nur etwa im Verhältniß der Zahlenreihe 1, 2, 3, 4, 5, . . . vermehrt werden können, während die Volksmenge, wenn jenes Hinderniß nicht vorhanden wäre, in den nämlichen Zeitabschnitten nach der geometrischen Progression 1. 2. 4. 8. 16 . . . anwachsen könnte. Die Verhandlungen über die Richtigkeit der ersteren Annahme haben wenig gefruchtet, denn es läßt sich keine allgemeine Regel darüber aufstellen, in welcher Progression die Nahrungsmittel vermehrbar sind, weil es hiebei auf die Beschaffenheit des Landes, auf den Zustand der Landwirthschaft ꝛc. ankommt, zudem kann ein ein-

Digitized by Google

zelnes Land Lebensmittel von außen zuführen. Die ansehnliche Vergrößerung des Bodenertrages der meisten europäischen Länder in den letzten 60 Jahren läßt für die nächste Zukunft noch keine Besorgniß aufkommen, besonders wenn die Volksvermehrung nicht über ungefähr 1 Proc. jährl. beträgt. Die Annahme einer geometrischen Reihe für den Anwachs der Volksmenge (I, §. 196) (*b*), ist der Natur der Sache angemessen, weil die jährliche Zahl der Geburten von der der Lebenden bedingt wird und also, wenn keine zufälligen Schwankungen von Jahr zu Jahr eintraten, alljährlich nicht eine gleiche Anzahl von Menschen, sondern eine gleiche Quote, z. B. gleichviel Procente, der Lebenden hinzukommen würde.

§. 12 a.

4) In reicheren Ländern scheint die Gefahr einer, das Gleichmaaß des Einkommens überschreitenden Bevölkerung, welche sich sogleich im Beginnen durch Noth und Elend zerstören würde, minder nahe zu sein, auch ist die Volksvermehrung in der Regel da am langsamsten, wo die Bevölkerung schon hoch gestiegen ist (*a*). Diese beruhigenden Wahrnehmungen deuten darauf hin, daß mit der größeren Ausbildung der Völker und der Gewöhnung an ein größeres Maaß von Bedürfnissen die Ehen behutsamer, mit sorgfältigerer Rücksicht auf die Nahrungsquellen, abgeschlossen zu werden pflegen, was auch schon aus der abnehmenden Zahl von Heirathen zu erkennen ist (*b*). Hiedurch wird jedoch die Wahrheit des Hauptsatzes nicht entkräftet, daß Stärke und Anwachs der Bevölkerung vorzüglich von der Menge der Unterhaltsmittel bedingt werden. Daher ist

a) die Bevölkerung da am niedrigsten, wo die wenigsten Capitale zur Beschäftigung von Arbeitern angewendet werden, wo folglich die Erwerbung des Unterhaltes für eine neu sich ansiedelnde Familie am schwersten ist. Dieß kann unter andern von folgenden Ursachen herrühren:

   α) Beschaffenheit und Lage des Landes. Kältere Länder und Gebirgsgegenden bringen weniger Nahrungsmittel hervor (I, §. 87), werden, besonders, wenn sie von den Sammelpuncten des Verkehrs entlegen sind, von den Unternehmern gewöhnlich nicht häufig zur Anlegung von Capitalen gewählt und sind deßhalb gemeiniglich schwach bevölkert (*c*).

   β) Geringe Entwicklung der Gewerbe. Wo der Land-

ban vorherrscht, so daß er für den Absatz in entfernten Gegenden betrieben wird, findet man schwächere Bevölkerung, als wo die Gewerbe blühen, I, §. 365. (*b*). Dasselbe gilt von Colonieen und Staaten von neuer Gesittung (*d*). Länder in dieser Lage können aber rasch fortschreiten, wenn z. B. die Grundrente zur Mehrung der Capitale benutzt wird.

γ) Mängel einer Regierung, welche den Fortschritten der Betriebsamkeit nicht die nöthige Unterstützung giebt oder geben kann (*e*).

b) Abgesehen von großen Städten, findet man die größte Bevölkerung

α) in sehr fruchtbaren, oder sehr fleißig angebauten Gegenden,

β) da wo viele Gewerke getrieben werden und der Verkehr die meisten Erleichterungen findet (*f*).

(*a*) Senior a. a. O. — Den letzteren Satz haben Sadler und Schmidt ausgeführt, s. des letzteren a. S. S. 70. 107.

(*b*) Hiermit hängt das spätere Verheirathen zusammen.

(*c*) Ausnahmen sind z. B. mehrere mit Fabriken reichlich versehene Gebirgsländer, wie Appenzell, Neufchatel ꝛc. vgl. I, §. 88. Nr. 2.

(*d*) Kein americanischer Staat hat über 200 Menschen auf der Q. Meile, Brasilien nur 33, Peru 60, Mexiko 110, die nordamericanischen Freistaaten gegen 116.

(*e*) Die ungleiche Bevölkerung der verschiedenen Länder und Landestheile beruht zwar meistens auf mancherlei zusammenwirkenden Umständen, doch kann man in vielen Fällen eine oder die andere Ursache als die mächtigste angeben. Dieß ist in der folgenden Aufzählung durch Beisatz der, den obigen Sätzen entsprechenden Buchstaben α, β, γ geschehen.

Es hat auf der geographischen Quadrat-Meile

Das ganze asiatische Rußland	38	Einw.	α
und zwar Kasan	38	„	„
Astrachan	142	„	„
das europäische Rußland	600	„	α
Südrußland (europ.)	580	„	β
Norwegen	170	„	α
und zwar nördlichster Theil (Finnmarken)	25	„	„
südlichste 2 Aemter	960	„	„
Schweden	370	„	„
und zwar Pitea-Län	28	„	„
dagegen Malmö	2410		
Hochschottland	500	„	„
Grafschaft Sutherland insbesondre	290	„	„
Polen	1900	„	β
Canton Bündten	630	„	α
„ Wallis	810	„	„

Digitized by Google

Corsica	1100	„ β
Sardinien, Insel	1100	„ β.γ.
Spanien	1640	„ „
Dänemark	1990	„ β
Portugal	2060	„ β.γ.
Frankreich, Dep. Nieder-Alpen	1160	„ α
„ „ Ober- „	1280	„ „
„ „ Lozère „	1500	„ „
„ „ Landes „	1630	„ „
Tirol	1550	„ „
Preuß. Reg. Bezirk Köslin	1330	„ „
„ „ „ Marienwerder	1480	„ „
„ „ „ Bromberg	1690	„ „
Provinz Pommern	1660	„ „
„ „ Preußen	1760	„ „

(f) Beispiele, mit ähnlicher Bezeichnung dieser beiden Ursachen:

Beide Sicilien	4000	„ α
Großh. Hessen	4980	„ α.β.
Provinz Rheinhessen	8300	„ „
Nordöstliches Frankreich	4140	„ „
insbesondere Norddep.	9350	„ „
Dep. Niederrhein	7100	„ „
Baierische Pfalz	5480	„ α
Königreich Sachsen	5880	„ α.β.
Kreis Zwickau	6530	„ β
Würtemberg	4370	„ α
Neckarkreis	7260	„ „
Nassau	4520	„ „
Baden	4100	„ „
Unterrheinkreis	5070	„ „
Canton Thurgau	5060	„ α.β.
„ Appenzell	5100	„ β
„ Zürich	5130	„ α.β.
Irland	5900	„ „
Belgien	7000	„ α.β.
Ostflandern	13,700	„ „
Westflandern	10,540	„ „
Südbrabant	9660	„ „
England	5500	„ α.β.
insbesondre Grafschaft Stafford	7700	„ „
Warwick	7900	„ „
Lancaster (Baumwollenfabr.)	16,110	„ „
Rheinpreußen	4900	„ „
Reg. Bezirk Düsseldorf	7400	„ β
Die Kreise Lenney, Solingen und Elberfeld insbesondere	12,900	„ „
Reg. Bez. Köln	5680	„ „
Gouvern. Mailand	6,300	„ α.β.

§. 13.

Die Bevölkerung jedes Landes ist also immer das Resultat mehrerer gegen einander wirkenden Kräfte (§. 12. Nr. 1). Je höher sie irgendwo ist, desto günstiger sind gewöhnlich die

Digitized by Google

Umstände für die Vermehrung der Production und Consumtion gestaltet, daher darf man sie als ein gutes Kennzeichen von dem Zustande der Volkswirthschaft betrachten. Große Bevölkerung wirkt aber zugleich wieder auf die letztere vortheilhaft zurück, indem sie

1) die Arbeitstheilung befördert,
2) in der näheren Berührung vieler Menschen unter einander einen Anstoß zur Erweiterung der Bedürfnisse, zur Steigerung und Verbreitung der Kenntnisse und Einsichten, zur Vervollkommnung der Künste und zur Verstärkung des Fleißes darbietet,
3) den Umlauf der Güter beschleunigt, und die Versendungskosten vermindert.

Aus diesen Ursachen wird in stark bevölkerten Ländern und Gegenden gewöhnlich jedem Einzelnen im Durchschnitte ein größeres Einkommen und ein reichlicherer Gütergenuß zu Theil (*a*). Diese guten Folgen sind jedoch nur dann zu erwarten, wenn die Zunahme der Volksmenge mit einer Ansammlung neuer Capitale verbunden, und sogar von dieser, vermittelst einer Steigerung des Lohnes, veranlaßt ist. Ohne verhältnißmäßigen Anwachs des Capitales würde die Vermehrung der Menschen nothwendig den Zustand der arbeitenden Classen sehr verschlimmern, I, §. 202 (*b*).

(*a*) Lowe. a. a. O. S. 367. — Moreau de Jonnès, I, 21. Mohl, a. a. O., I, 15. Hiermit stimmen auch die über die Steuerfähigkeit verschiedener Gegenden eines Staates gemachten Erfahrungen überein, vgl. III, §. 280. — Aus den von Purves a. a. O. S. 465 gesammelten Zahlen über das mittlere Einkommen in den einzelnen Grafschaften von England kann man folgendes Ergebniß ziehen: (Die Grafschaften Middlesex und Surrey wegen Londons nicht eingerechnet)

	die 7 bevölkertsten Grafschaften.	7 Gr. von mittlerer Bevölkerung.	d. 5 am schwächsten bevölkerten Gr.
Menschen auf der geogr. Q. M.	4904	2229	1061
1 Bürger von 60 Lw. St. Einkommen unter	34	37	77
1 von 200 L. St. unter	193	199	472
Summe aller Einkünfte über 200 L. St. auf der geogr. Q. M.	25,118 L.	12,676	2,441

(*b*) Ein Beispiel hievon giebt die hohe Bevölkerung Irlands, die größtentheils mit dem Landbau beschäftigt ist, und nicht sowohl durch

vollkommene Betreibung deſſelben, als durch ihre höchſt einfache Lebensweiſe in den Stand geſetzt wird, ſich zu erhalten (I, §. 208. (*a*)).

§. 14.

Aus dieſen Sätzen ergiebt ſich, daß alle die Maaßregeln, welche eine unmittelbare Beförderung der Bevölkerungszunahme bezwecken, ganz unnöthig und ſogar gefährlich ſind, weil ſie leicht eine, das Ebenmaaß der Unterhaltsmittel überſteigende Volksvermehrung, alſo Uebervölkerung, zunehmende Dürftigkeit und häufigere Armuth verurſachen können. Es iſt hinreichend, wenn die Regierung überhaupt durch die Pflege der Gewerbe darauf hinwirkt, daß eine größere Anzahl von Menſchen ihr Auskommen finden kann, und wenn ſie zugleich die beſonderen Hinderniſſe entfernt, welche ſich dem natürlichen und nützlichen Anwachſe der Einwohnerzahl entgegenſtellen können. Dann darf man mit Sicherheit erwarten, daß die Volksmenge in richtigem Verhältniß zu dem vermehrten Capitale und Einkommen des Volkes ſich vergrößern werde. Die anzuwendenden Mittel betreffen

I) die Heirathen,
II) die Einwanderung,
III) die Auswanderung.

§. 15.

I) In Anſehung des Heirathens iſt man

1) über die Verwerflichkeit aller geſetzlichen Belaſtungen des eheloſen Standes einig.
2) Erzwungene Eheloſigkeit zahlreicher Claſſen von Staatsbürgern, z. B. des Wehrſtandes bei langer Dienſtzeit, kann durch geänderte Staatseinrichtungen beſeitiget werden (*a*).
3) Ausſteuercaſſen, welche beſtimmt ſind, den angehenden Eheleuten bei ihrer Verheirathung eine Geldſumme zur Ausſtattung zu verſchaffen, ſind zwar nicht von bedeutender Wirkung, verdienen aber wenigſtens, wenn Privaten ſie errichten wollen, nach vorgängiger Prüfung des Planes geſtattet, begünſtiget, und unter Aufſicht der Staatsbehörden geſtellt zu werden (*b*).
4) Die Geſetze, welche die Erwerbung des Grundeigenthums und die Betreibung von Handwerken erleichtern (*c*), ſind zugleich wichtige Beförderungsmittel des Eheſtandes.

Digitized by Google

5) Die Heirathserlaubniß darf, abgesehen von Rücksichten der Gesundheitspolizei (*d*), denen nicht versagt werden, welche nachweisen können, daß sie Grundeigenthum, ein Gewerbe oder irgend eine Quelle des Einkommens besitzen, die sie ernährt.

(*a*) Der Cölibat der katholischen Geistlichen ist in volkswirthschaftl. Hinsicht da schädlich, wo die Anzahl derselben über das Bedürfniß der Seelsorge beträchtlich hinausgeht, was zugleich wegen der Verminderung der gütererzeugenden Arbeit nachtheilig ist, I, §. 111. — 2000 Geistliche auf 1 Mill. Einwohner sind zureichend.

(*b*) Ursprung in Italien. Nach der gewöhnlichen Einrichtung besteht der Vortheil der Casse darin, daß für jedes Mitglied schon von früher Jugend an jährliche Beiträge bezahlt werden, und die Antheile der bis zu einem gewissen Alter unverheirathet sterbenden Theilnehmerinnen der Anstalt heimfallen, wofür jeder sich verehelichenden eine unveränderliche, oder eine nach der Dauer der Theilnahme abgemessene Aussteuer bezahlt, und den unverheirathet bleibenden eine ähnliche Summe ausgeliefert wird, sobald sie ein bestimmtes Lebensalter erreichen. Das Gedeihen solcher Anstalten hängt davon ab, daß sie auf richtige Erfahrungen über die Sterblichkeit und die Zahl der Heirathen gegründet sind. — Bergius, Magazin I, Art. Brautcasse. — v. Berg, Polizeirecht, II, 32. — v. Mohl, I, 115.

(*c*) s. den 2. Abschnitt.

(*d*) v. Mohl, I, 109.

§. 15 a.

6) In Ansehung solcher Personen, welche sich lediglich durch Lohnarbeit ernähren können, wie Gesellen, Fabrikarbeiter, Taglöhner (*a*), hat

a) eine unbedingte Freigebung des Heirathens ihr Nachtheiliges, denn sie kann da, wo die arbeitende Classe leichtsinnig und einsichtslos ist, den Staat und insbesondere die Gemeinden mit einer Menge nahrungsloser Familien, besonders aber hülfloser Wittwen und Waisen anfüllen, was die Gemeinden wegen ihrer Verpflichtung, ihre Armen selbst zu versorgen, sehr belästigt.

b) Verlangt man dagegen von dem in einer Gemeinde Aufzunehmenden den Nachweis, daß er eine Familie ernähren könne, so erschwert dieß die Verheirathung zu sehr, denn ein solcher Beweis ist in vielen Fällen gar nicht zu führen, weil nur Grade der Wahrscheinlichkeit vorhanden sind, die man nicht messen kann.

c) Läßt man es ganz auf die Entschließung der Gemeinden ankommen, so wird, weil diese wenig geneigt sind, volkswirthschaftlichen Rücksichten zu Liebe eine Wagniß zu

Digitized by Google

übernehmen, solchen Personen, die in anderen Orten geboren sind, die Aufnahme zu leicht versagt (*b*), was zugleich dem nützlichen Ueberzug von Arbeitern in andere Orte, wo sie vielleicht höhern Lohn finden und einem Bedürfniß abhelfen könnten, sehr im Wege steht.

d) Alles dagegen von dem Ermessen der Behörden in jedem einzelnen Falle abhängig zu machen, giebt der Willkühr einen zu weiten Spielraum.

e) Macht man den Besitz eines gewissen Vermögens zur einzigen Vorbedingung, so ist, je nachdem das Maaß desselben festgesetzt wird, nicht zu vermeiden, daß entweder fleißige und geschickte Arbeiter, die sich gut fortbringen könnten, zurückgehalten, oder auch solche zugelassen werden müssen, die nach Aufzehrung des geringen Vermögens in Kurzem verarmen.

f) Bei der Unmöglichkeit, in diesem Gegenstande einen Ausweg zu finden, der alle Nachtheile beseitigt, muß man sich begnügen, dieselben auf das kleinste Maaß zurückzubringen. Dieß kann so geschehen:

α) Es wird gesetzlich ein gewisser Vermögensbetrag ausgesprochen, dessen Besitz einen unfehlbaren Anspruch auf die Aufnahme geben soll; dieses geforderte Vermögen muß nicht so groß sein, um nicht von Vielen durch Erbschaft, Verheirathung oder Ersparniß erlangt werden zu können, aber doch so beträchtlich, daß es eine gute Stütze zum Erwerbe und eine gute Hülfe in Unglücksfällen darbietet. Zwischen Stadt- und Dorfgemeinden, auch, wenn es die Umstände nöthig machen, zwischen den einzelnen Landestheilen kann eine Verschiedenheit dieses erforderlichen Vermögens festgesetzt werden, und man muß der Umgehung des Gesetzes (durch Borgen des geforderten Vermögens) vorzubeugen suchen (*d*).

β) Ein gewisses Einkommen, z. B. aus einer Besoldung, oder eine Berechtigung zum Gewerbsbetriebe, z. B. ein Meisterrecht, muß gleichen Anspruch geben.

γ) Solchen Arbeitern, die jenes Vermögen nicht besitzen, wird jene Aufnahme nur nach sorgfältiger Untersuchung der Umstände, wenn diese das Fortkommen wahrscheinlich machen, und nach Vernehmung der Gemeinde, welcher auch

Digitized by Google

gegen eine, von ihr nicht gebilligte Verfügung die Berufung an eine höhere Behörde gestattet werden kann, bewilliget (*e*).

7) Alle unnützen Förmlichkeiten, hohe Gebühren und andere Erschwerungen müssen beseitiget werden (*f*).

(*a*) Ueber die hiebei eintretenden Rücksichten s. Verhandl. der K. der Abgeordneten in Baiern, 1834. VI, 231. XI, 276. XV. 46. 246. 316. Beil. VI, 254. — Wernher, Ueber Gemeindebürgerthum, Darmst. 1838, S. 189.

(*b*) Auch engherzige Rücksichten kommen bisweilen ins Spiel. Ein Magistrat begleitete die Abweisung eines Bewerbers mit der Bemerkung: „der Aufzunehmende sei ein sehr tüchtiger, geschickter Mann, zwei Bürger aber, die das nämliche Geschäft treiben, seien sehr unvollkommen in ihrer Kunst und würden durch die Aufnahme des Ortsfremden zu Grunde gerichtet werden". Verhandl. der 2. K. in Baden, 1831, XIII, 241.

(*c*) Ganz gelingt dies auch der aufmerksamsten Behörde nicht.

(*d*) Die kurerzkanz. V. v. 29. März 1805 fordert 200 fl. auf dem Lande, 3—400 fl. in den Städten und zwar an Geld oder Grundstücken. Abgedr. in v. Berg, VI. 1. Abth. S. 101. Vgl. die F. Löwenstein. Verordnungen von 1804, ebend. S. 111. In Nassau ist man von dem §. 2 der Verordn. vom 2. Febr. 1816, welcher ein gewisses Vermögen fordert, in der Praxis abgegangen; s. folg. Note. — Baden, Ges. über die Rechte der Gemeindebürger, 31. Dec. 1831: Zum Antritt des angebornen Bürgerrechts ist der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges erforderlich, §. 10. Zur Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme gehört ein Nahrungszweig der erwähnten Art und ein gewisses Vermögen, §. 22. Das Vermögen muß bestehen in den 4 größeren Städten aus 1000 fl. — in 10 kleineren aus 600 fl. — in den übrigen Gemeinden aus 300 fl Ausländer, mit Ausnahme der Unterthanen deutscher Bundesstaaten, müssen den doppelten Betrag nachweisen, §. 40. — Der Gemeinderath darf von der Forderung dieses Vermögensbesitzes ganz oder theilweise nachsehen, §. 42.

(*e*) Das bair. Gesetz über die Ansäßigmachung v. 1. Juli 1834 beruht auf einem ähnlichen Principe. Die Bürgeraufnahme wird in solchen Fällen, wo sie nicht wegen des Vorhandenseins einer der im Gesetze näher bezeichneten Bedingungen (Nr. I — III) bewilligt werden muß, sondern nur nach Untersuchung der Umstände gestattet werden kann (Nr. IV.), von der Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht. Die Ansäßigmachung wird überhaupt begründet

I. durch einen schuldenfreien Grundbesitz, dessen Größe sich nach dem Steueranschlage richtet, und in drei Abstufungen festgesetzt ist, nämlich 1) für Eingeborne der Gemeinde, 2) für ortsfremde Inländer und Unterthanen anderer Staaten, in denen ähnliche Begünstigung besteht, 3) für andere Ausländer. Das Steuer-minimum ist
   auf dem Lande 1 fl. — $1\frac{1}{2}$ — 2 fl. Grundsteuer-simplum
   in Städten $1\frac{1}{2}$ — 2 — $3\frac{1}{2}$ fl. Grundsteuer-simplum oder $2\frac{1}{2}$—4 — 6 fl. Haussteuer-simplum
II. durch ein reales oder radicirtes, oder
III. ein persönliches Gewerbsrecht,
IV. durch einen auf andere Weise „vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand", wohin namentlich ein unter günstigen Um-

Digitized by Google

ständen für zureichend geachteter Grundbesitz unter dem minimum und auch der Lohnerwerb, falls er nach den örtlichen Verhältnissen als eine nachhaltige Nahrungsquelle betrachtet werden darf, gezählt wird. Bei solchen Lohnarbeitern soll vorzüglich auf Fleiß und bewährte Tüchtigkeit Rücksicht genommen, ferner sollen unter sonst gleichen Verhältnissen ausgediente Soldaten und vieljährige Dienstboten vorgezogen werden, welche Beweise von häuslichem Sinne, z. B. durch namhafte Sparcassen-Einlagen, gegeben haben. — Ein Simplum von 1 fl. erfordert nach dem Steuerprovisorium (III, §. 321) einen Kaufpreis von mindestens 800 fl., auch werden die Wirthschaftsgebäude nicht eingerechnet. Nach dem früheren Gesetze vom 11. Sept. 1825 waren 45 Kr. Grundsteuer-simplum mit Einschluß der Gebäude genügend. — In den Verhandlungen wurde u. a. bemerkt, daß man da, wo eine Familie auf einem Grundbesitze unter dem minimum sich schon ernähre, auch dem Erben die Verehelichung auf demselben nicht wohl versagen könne. Ueber das, den Gemeinden eingeräumte Widerspruchsrecht (veto) wurde viel gestritten. Gegen die Bewilligung desselben spricht die Betrachtung, daß der Staatsverband über der Gemeinde steht und die Regierung eine, aus höheren Rücksichten zweckmäßige Ansäßigmachung nicht durch die zufällige Weigerung der Gemeinden, Jemand in ihre Mitte aufzunehmen, ganz vereiteln lassen kann. In jedem Falle aber verdient es nähere Prüfung, wenn die Gemeinde sich auf die Behauptung stützt, daß der Bewerber wegen Ueberfüllung in seinem Nahrungszweige ꝛc. nicht werde fortkommen können. Vgl. die, hiermit übereinstimmenden Verhandl. der Nassauischen Deputirten-Versamml. 1821. S. 59. 107. — Verhandl der Herrenbank, 1821. S. 106, und Beilagen, S. 214. — Mittermaier, in Verhandl. d. Bad. 2. K. v. 1831, Beil. IV, 192. — In Würtemberg hat 1) derjenige ein Recht auf Annahme in einer Gemeinde, der *a*) die Befähigung zur Ausübung einer Wissenschaft oder freien Kunst oder zum selbstständigen Betriebe eines Handwerks, der Handlung oder der Landwirthschaft, *b*) ein schuldenfreies Vermögen von 800 — 600 — 400 fl. und *c*) rechtliche Unbescholtenheit besitzt; 2) in anderen Fällen hängt die Aufnahme von der Gemeinde ab. Bürgergesetz v. 18. April 1828. v. Mohl, w. Staatsrecht, II, 120. — Das revidirte Gemeindebürgerrechtsgesetz v. 4. Dec. 1833 setzt das erforderliche Vermögen, welches das Recht zur Aufnahme giebt, auf 1000 — 800 und 600 fl. §. 21. Ausländer müssen das 1½ fache besitzen, §. 21. Jeder Bürger oder Beisitzer hat vor seiner Verehelichung einen genügenden Nahrungsstand nachzuweisen, der in jener Befähigung (§. 18) oder in einem, zum Unterhalt einer Familie zureichenden Vermögen besteht, §. 43. — Kurhess. Gemeinde-O. v. 23. October 1834 (in Müller's Archiv für die neueste Gesetzg. aller d. Staaten, VI, 177) §. 28: Zur Aufnahme in das Ortsbürgerrecht gehört, daß man die Fähigkeiten darthue, eine Familie zu ernähren, unbescholtene Aufführung und ein nachgewiesenes Vermögen von 150 Rthlr. (in Landgemeinden unter 1000 Einw.) bis 1000 Rthlr. (in Cassel). Von diesen Erfordernissen kann die Gemeinde etwas nachlassen

(*f*) Die Aufnahmsgebühr ist nach §. 7. des a. bair. Gesetzes in den Städten erster Classe 60 — 100 fl., in Landgemeinden zwischen 1 und 25 fl. — Baden, §. 30. des a. Gesetzes: in den 4 größeren Städten 120 fl., in andern Gemeinden 10 — 8 — 5 Proc. des mittlern auf einen Kopf treffenden Steuercapitals des ganzen Ortes, wozu noch eine besondere Vergütung für den Alimendgenuß kommt, §. 34. — Würtemberg: die Gebühr richtet sich nach dem Herkommen, darf aber in den 3 Classen der Gemeinden nicht über

Digitized by Google

120 — 50 — 25 fl. betragen. Bei der Aufnahme als Beisitzer darf nicht über die Hälfte deſſen, was ein neuer Bürger zu entrichten hat, gefordert werden, v. Mohl a. a. O. S. 122. — Vgl. Eigenbrodt, Samml. heſſ. Verordn. II, 155.

§. 16.

II. Einwanderungen fleißiger Menſchen ſind ein ſehr nützliches Mittel, die Volksmenge zu vermehren. Die Erfahrung zeigt viele Beiſpiele der Vortheile, welche die Anſiedlung von Ausländern gewähren kann, beſonders in Beziehung auf die Urbarmachung öder Landſtriche (*a*). Gleichwohl kann auch ein empfindlicher Nachtheil aus der eifrigen Anlockung von Fremden entſtehen. Diejenigen, welche ſich am leichteſten entſchließen, ihr Vaterland zu verlaſſen, ſind gewöhnlich unbegütert, arbeitsſcheu, unruhig oder leichtgläubig, ſie hoffen in einem andern Wohnſitze eine viel günſtigere Lage zu finden, ſind aber nicht geneigt, die dazu nöthigen Anſtrengungen vorzunehmen. Auch macht die Neuheit des Klimas, der Lebensweiſe, der Sitten, der Gewerbsverhältniſſe ꝛc. den Fremden große Schwierigkeit. Aus dieſer Urſache ſind viele Anſiedlungen mißlungen, manche andere nur langſam gediehen. Es iſt deshalb große Behutſamkeit rathſam, und wo nicht in beſonderen Fällen jene Beſorgniß wegfällt, iſt es am ſicherſten, keine ſo mächtigen Begünſtigungen des Einwanderns, als Bezahlung von Reiſekoſten, Geldvorſchüſſe u. dgl. zu geben, ſondern nur die Aufnahme in das Land zu erleichtern (*b*), und höchſtens Unterſtützung beim Häuſerbau, Ueberlaſſung von Land unter leichten Bedingungen ꝛc. zu bewilligen (*c*).

(*a*) Z. B. die niederländiſchen Colonieen im Mittelalter in Norddeutſchland, — Remonſtranten aus Holland, die ſich 1619 in Schleswig niederließen und 1621 Friedrichsſtadt bauten; — die nach der Aufhebung des Edicts von Nantes aus Frankreich ausgezogenen Hugenotten, deren gegen 11,000 in die preuß. Staaten kamen; Waldenſer aus Piemont, ſeit 1686 ebendaſ. angeſiedelt. Franzöſiſche Hugenotten und Niederländer in Mannheim, Schönau, Friedrichsthal, Friedrichsfeld, Durlach, Mühlburg, Welſchneureuth ꝛc. in Baden. — Salzburger Emigranten, die zum Theil Friedrich Wilhelm I. anſiedelte; — Pfälzer, zu verſchiedenen Zeiten ausgewandert, z. B. 1745, wo ſie (ſtatt nach Pennſylvanien zu gehen) auf der Gocher Heide bei Cleve das Dorf Pfalzdorf gründeten; — deutſche Bauern in der Krim, in Nordamerica, Braſilien; — ſtarker Zuwachs in Canada und den vereinigten Staaten von Nordamerica. In Südrußland zählt man 415 Colonieen mit 252,000 Einwohnern.

(*b*) Z. B. durch Zollfreiheit für das eingebrachte Vermögen, unentgeldliche Ertheilung des Bürgerrechts. Auf letztere beſchränkt ſich die k. franzöſ. Declaration v. 13. Aug. 1766, Art. 7.

Digitized by Google

(c) Brasilien ertheilt unentgeldlich ein Stück Land und 10jährige Steuerfreiheit. Edict v. 16. März 1820 bei Langsdorf, Bemerk. über Brasil. 1821. — In Polen zollfreie Einfuhr des Mobiliars, Freiheit vom Kriegsdienst, 6jährige Befreiung von Abgaben; Landwirthe, die wenigstens 400 fl. rhein. besitzen, erhalten mindestens 30 preuß. Morgen Domainenland in Erbzins, mit 6 – 12jähriger Befreiung. Dagegen wird zur Niederlassung in Städten und auf Domänen besondere Erlaubniß erfordert, und auch zur Ansiedlung auf Privatgütern gehört Auswanderungserlaubniß der bisherigen Obrigkeit und Sittenzeugniß. V. v. 28. Apr. (10. Mai) 1833. Die nordamericanischen Freistaaten enthalten sich aus obigen Gründen aller Begünstigungen dieser Art. — Sehr bedeutende Ermunterungen gab Friedrich II.; er baute 539 Dörfer und Weiler, und siedelte 42,600 großentheils vom Auslande herbeigezogene Familien an. Ein Theil dieser Ansiedler gieng zu Grunde, wie dieß unter ähnlichen Verhältnissen überall wahrgenommen wird; inländische Colonisten gediehen im preuß. Staate besser. — Von den deutschen Colonisten, welche Olavides in Spanien einbürgerte, kehrten die meisten wieder in ihr Vaterland zurück, aber die Colonieen selbst, Carolina in der Sierra Morena, Carlotta und Louisiana zwischen Cordova und Sevilla, sind, nach manchem Ungemach, in guten Stand gekommen. — C. de Herzberg, a. a. O. S. 191. — Borgstede, Beschreib. der Kurmark Brandenburg, I, 301 (Berlin, 1788). — Holsche, der Netzdistrict, S. 225 (Königsb. 1792). — Bourgoing, n. Reise durch Spanien, II, Cap. 248. u. 260. — de Villeneuve-Bargemont, Liv. VII. ch. 5.

§. 17.

III. Auswanderungen sollten nicht mit Zwang verhindert werden, weil dieser weder mit Gerechtigkeit vereinbar, noch mit hinreichendem Erfolge durchzuführen ist; doch muß der Auswandernde alle seine besonderen Verbindlichkeiten erfüllen, weshalb Anmeldung bei der Obrigkeit, Aufruf der Gläubiger und nach der Erledigung aller Umstände, Ertheilung der Erlaubniß zum Wegzuge erforderlich ist (*a*). Der gesetzliche Abzug von dem Vermögen der Auswandernden ist fast durchgehends zufolge von Freizügigkeitsverträgen zwischen den Staaten abgeschafft worden (*b*). Es ist genug, darüber zu wachen,

1) daß solche Ursachen der Unzufriedenheit, welche häufig zur Auswanderung bewegen, z. B. Bedrückung von Unterbeamten, religiöse Unduldsamkeit, zu große Belastung mit Abgaben ꝛc. nicht eintreten,
2) daß keine Aufreitzung zum Wegziehen in andere Länder von Werbern, die sich oft betrügerischer Vorspiegelungen bedienen, angewendet werde,
3) daß die unrichtigen Vorstellungen von Vortheilen, die den Auswanderer in andern Ländern erwarten sollen, vermit-

Digitized by Google

telst einer, auf Thatsachen gegründeten Belehrung berichtiget werden (c).

(a) Vgl. von Berg, Polizeirecht, II, 51. — Merkwürdig die fürstlich Speyer- (Bruchsal-)sche V. v. 2 März 1765, „daß keinem sich meldenden Supplicanten, der von gutem Aufführen, ein guter Arbeiter und sonst von hinlänglichen Mitteln ist, das gerichtliche Attest zu seinem unzeitigen Vorhaben (nämlich auszuwandern) corroborirt werde" (!). Erneuert 1. Juli 1784. S. Sammlung der f. Speyerischen Gesetze III. 276. IV. 328 (1788. IV. B. Fol.)

(b) Auswanderungsfreiheit und Freiheit von Abzugsgeld (gabella emigrationis), aber blos innerhalb der deutschen Bundesstaaten, nach Art. 18, lit. b. u. c. der Bundesacte.

(c) Verblendungen dieser Art haben beigetragen, viele Auswanderungen aus dem südwestlichen Deutschland zu bewirken. Die Besorgniß, daß die leichtsinnig Wegziehenden verarmt wieder zurückkehren, ohne nur ihren erwählten Bestimmungsort zu erreichen, kann es rathsam machen, den Nachweis des erforderlichen Reisegeldes und des Receptionsversprechens des andern Staates, falls diese zweifelhaft ist, zu verlangen; auch hat öfters ein Staat, um sich vor einem unwillkommenen Zulaufe zu schützen, andere Regierungen aufgefordert, denen, die dorthin auswandern wollen, nur unter besonderen Bedingungen, z. B. Nachweis eines gewissen Vermögens, Pässe zu ertheilen. Die Androhung, daß man die Zurückkommenden nicht wieder in ihrem alten Vaterlande aufnehmen werde, hat sich nicht wirksam genug erwiesen, und ist ohne Härte nicht ausführbar. F. Speyerische Verordnungen hierüber von 1709—1764 a. a. O.

§. 17 a.

Wo die Zahl der kirchlich gebotenen Feiertage in einem Lande größer ist, als es das Bedürfniß der Erholung von den Beschwerden der Arbeit erfordert, da liegt in diesem Umstande ein volkswirthschaftlicher Nachtheil, dessen Wirkung von ähnlicher Art ist, wie eine Verminderung der Arbeiterzahl, und die Abschaffung eines Theiles dieser Feiertage ist als eine erhebliche Beförderung der Production anzusehen (a).

(a) Benedict IV. verminderte die gebotene Feiertage, an denen man wenigstens die Kirche besuchen muß, auf 41, was mit den 52 Sonntagen $^1/_4$ des Jahres ausmacht. In evangelischen Ländern sind ungefähr 58 Sonn- und Feiertage, oder 15,^{8} Procent. Der Unterschied beträgt 9 Proc. Schlägt man den Mindererertrag der Arbeit und die vermehrte Consumtion der Festtage täglich nur zu 1 fl. an, so macht dieß für jeden Arbeiter jährlich 35 fl. Unterschied und für je 100,000 Arbeiter 3$^1/_2$ Mill. fl. Vgl. I, §. 193.

2. Hauptstück.

Fleiß und Geschicklichkeit der Arbeiter.

§. 18.

Der Eifer, mit welchem die productiven Beschäftigungen

Digitized by Google

sowohl von Lohnarbeitern, als von Arbeitern auf eigene Rechnung (Unternehmern) betrieben werden, wird verstärkt, wenn man alle Umstände entfernt, welche die Arbeiter verhindern können, die Früchte ihrer Bemühungen im vollen Maaße zu genießen, I, §. 112, Nr. 1. Hiezu dient vor Allem Befestigung des Rechtszustandes im Staate. Die Sicherheit der Rechte wird durch Willkühr und Gewaltthätigkeit gefährdet, welche sowohl von den Regierenden (*a*) als von den Unterthanen (*b*) ausgehen können. Das Justizwesen und die eigentliche Polizei (§. 6) sind die, für diesen Zweck bestimmten Gebiete von Staatsgeschäften. Wo beide ihre Aufgabe unvollkommen lösen, wo die Sicherheit der Person und des Eigenthums häufig verletzt wird, da muß der Erwerbseifer gelähmt, der Credit zerstört werden, da unterbleiben solche Unternehmungen, welche der widerrechtlichen Gewalt am meisten ausgesetzt sind, da verbirgt sich der Reichthum, Capitale werden ins Ausland gesendet, viele nützliche Bürger verlassen ihr Vaterland, und der hohe Zinsfuß (I, §. 226) drückt Alle, die genöthiget sind zu borgen. Unter solchen Umständen kann ein Volk nicht wohlhabend werden, vielmehr wird der früher erworbene Wohlstand bald zerstört und die Bevölkerung nimmt ab (*c*).

(*a*) Z. B. Erpressungen der Beamten, wie sie von den türkischen Pascha's geübt werden.

(*b*) Raub, Diebstahl, Betrug. Wenn man die vielen Befehdungen im Mittelalter, die Beraubungen der Kaufleute durch den Adel ꝛc. bedenkt, so muß man es nur auffallend finden, daß der Handel nicht noch mehr litt. S. z. B. die Berichte über die Befehdungen, denen die Nürnberger im 14. und 15. Jahrhundert bloß gestellt waren, in Roth, Geschichte des nürnberg. Handels, I. 57. 136. — Die Regierung muß stark genug seyn, um widerrechtliche Unternehmungen sowohl von Einzelnen, als von Verbindungen, Partheien ꝛc. zu verhindern.

(*c*) Das deutlichste Beispiel giebt das türkische Reich. Heutige Entvölkerung von Kreta, Rhodus, Cypern, Kleinasien, Syrien; viele Städte sind ganz verschwunden, die Seidenzucht ist in Verfall ꝛc. S. besonders Walpole, Memoires relating to Europian and Asiatic Turkey. Lond. 1820. = Minerva, Jan. 1821. — Neuere Bemühungen der Pforte, diese Gebrechen zu heilen.

§. 19.

Auch die Unfreiheit der arbeitenden Classe, in ihren verschiedenen Graden von der Sklaverei bis zur mildesten

Digitized by Google

Art von Leibeigenschaft, der Hörigkeit, ist dem Aufschwunge der Betriebsamkeit hinderlich. Der Gebrauch von Sklaven statt freier Lohnarbeiter kann den Unternehmern keinen Nutzen verschaffen, weil die Ersparniß am Lohne nicht so viel beträgt, als die Sklaven weniger leisten, und weil dieselben immer durch kostbaren Zukauf ergänzt werden müssen (*a*). Zu den wirthschaftlichen Gründen kommen Rücksichten der Menschlichkeit, selbst der Staatssicherheit, um die gänzliche Abschaffung der Sklaverei wünschenswerth zu machen (*b*). Die Sklaven, welche gegen Entrichtung eines Zinses für sich arbeiten dürfen, sind schon in einer erträglichern Lage, noch mehr die Leibeigenen, deren Leistungen an den Gutsherrn festgesetzt sind; gleichwohl wirkt jede persönliche Abhängigkeit entmuthigend, schwächt den Erwerbseifer und erschwert die Ergreifung der nützlichsten Mittel zur Bereicherung (*c*).

(*a*) S. Raynal, Histoire philosophique et politique des établissements et du commerce des Européens dans les deux Indes, Liv. XI. Chap. 22—30. — v. Jakob, Ueber die Arbeit leibeigener und freier Bauern. St. Petersburg, 1815. — Storch, II, 276, 462. — In den französ. Colonieen wird ein Sklave im Durchschnitt auf 1163 Fr. geschätzt, für einen Sklaven von 18—40 Jahren, kann man (nach Gasparin) 1350 Fr. Preis annehmen.

(*b*) Noch besteht die Sklaverei in Rußland, einem Theile von America und einem Theile der westindischen Inseln, nämlich außer Haiti und den britischen Besitzungen. Der Sklavenhandel ward zuerst in Dänemark, dann 1807 in England verboten, 1811 ward Strafe der Felonie darauf gesetzt. In den nordamericanischen Freistaaten war schon 1805 beschlossen worden, daß 1808 die Einfuhr von Negern ganz aufhören sollte. England bemühte sich, andere Staaten zu gleichem Entschlusse zu bewegen; es wurden hierüber Verträge geschlossen mit Portugal, mit Frankreich (erster Pariser Friede 1814, die Abschaffung des Sklavenhandels sollte 1820 geschehen), mit Spanien 1814 (ebenfalls bis 1820), den Niederlanden (1818). In den Verträgen mit Spanien, Portugal und den Niederlanden war gegenseitig den Kriegsschiffen das Durchsuchen der Kauffahrer gestattet worden, so auch im Vertrage mit Frankreich 1831. Mexiko und die Republik am Plata-Strome verboten 1824 den Sklavenhandel. Diese Beschlüsse, so wie die Wachsamkeit englischer und americanischer Schiffe haben bisher noch nicht verhindern können, daß dieser Handel von der afrikanischen Küste nach America und Westindien immer fortdauert, zum Theil unter französischer Flagge. Colonieen in Afrika, um dort den Verkauf der Sklaven durch Civilisation zu verhindern, und zugleich den befreiten Sklaven eine Unterkunft zu verschaffen. Die englische Colonie in Sierra Leona (seit 1787) hatte 1834 schon 33,400 Einw., entsprach aber den gehegten Erwartungen nicht, sie ist zugleich sehr kostbar und wegen des Klima's den Europäern verderblich. Nordamericanische Colonie Liberia am Cap Mesurado,

Digitized by Google

zu gleichem Zwecke, 1817 beschlossen, 1821 zu Stande gekommen. Auch der Landtransport der africanischen Sklaven nach Marokko, Algier ꝛc. und Aegypten müßte verhütet werden. Vgl. Simonde, De l'intérêt de la France à l'égard de la traite des nègres. Par. 1814. — Wilberforce, Lettre à M. le Prince Talleyrand au sujet de la traite des nègres, Trad. de l'angl. 1814. — Minerva, Febr. 1815. — Ueberlieferungen, 1818. IX, 1821. XI. — Revue encyclop. L. 45, p. 538. L. 58, p. 216. — Edinburg Review, Octob. 1824. — Quarterly Rev. Oct. 1825. — Bedeutende Verbesserung in der Lage der Sklaven auf den britischen Antillen durch Regierungsbeschlüsse im J. 1824, z. B. mildere Strafen, Ermunterung zum Heirathen, Erleichterung des Loskaufens. Einer der größten Fortschritte ist die britische Parlamentsacte von 1833 (3. u. 4. Will. IV. Cap. 73, bei Mac Culloch, Handb. für Kaufleute, Suppl. S. 1080). Die Sklaverei der britischen Besitzungen hörte mit dem 1. Aug. 1834 auf, die Eigenthümer erhielten 20 Mill. Liv. St. Entschädigung, die Sklaven wurden einstweilen Lehrlinge (apprentices), mit der Verpflichtung, den bisherigen Herren noch einige Zeit ein bestimmtes Maaß von Arbeit zu leisten, landbauende Sklaven bis 1840, andere bis 1838. — Die mit eigenen Ständeversammlungen ausgestatteten Colonieen hoben 1838 die Lehrzeit völlig auf. — Die französischen Colonieen haben 272,000 Sklaven, oder 71 Proc. ihrer Einwohnerzahl. Die nordamerikanischen Freistaaten haben in 12 von 24 Staaten und 2 Bezirken über 2 Mill. Sklaven oder über 15 Proc. der Einw. — Leidenschaftliche Aufregung in den südlichen Staaten gegen die Freunde der Sklavenbefreiung (Abolitionisten) s. Will. Jay, Slavery in America. Lond. 1835. — Vorschläge zur allmäligen Befreiung der Sklaven in den französischen Colonieen bei A. de Gasparin, Esclavage et traité, P. 1838. — Rußland hatte 1782 gegen 6½ Mill. Sklaven. Storch III, 168.

(c) Kraus, Staatsw. V, 56. — Vgl. Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts, §. 90 ff. (1837). — Ueber die Abschaffung der Leibeigenschaft s. Storch, III, 190, 481. Inzwischen ist auch in Mecklenburg dieser Schritt geschehen. Selbst die gemilderte Leibeigenschaft, die sich nur in der Abgabe des mortuarium (Besthaupt) und der zu dem Wegziehen von dem Gut erforderlichen Erlaubniß des Gutsherrn äußert, kann drückend seyn, wenn von diesen Befugnissen unbilliger Gebrauch gemacht wird. Die Verpflichtung des Gutsherrn, den Leibeigenen im Nothfall zu ernähren oder zu unterstützen, bewirkt, daß der letztere nicht die Thätigkeit entwickelt, welche das Vertrauen auf eigene Kraft hervorruft. Uebrigens hängt das bei der Aufhebung der Leibeigenschaft zu beachtende Verfahren zugleich mit den bäuerlichen Verhältnissen genau zusammen, s. 2. Abschn. 2. Abth. — In Würtemberg (V. v. 18 Nov. 1817, Nr. II.), Baden (V. v. 5. Octbr. 1820), Nassau ꝛc. wird der Gutsherr für die Leibeigenschaftsgefälle aus der Staatskasse entschädiget; in Baiern (Constitution v. 1808, Tit 1. §. 3. Edict v. 31. Aug. 1808), und Preußen (Edict v. 9. Octbr. 1807. §. 12. Publicandum v. 3. April 1809. §. 8, 9) sind die aus der persönlichen Unfreiheit herrührenden Lasten (mortuarium, Abzugsgeld ꝛc.) ohne Ersatz aufgehoben, während natürlich die auf den Besitz von Grundstücken sich beziehenden fortbestehen. — Die ungarischen Bauern dürfen seit 1790 von ihren Gütern wegziehen, sind also nicht mehr leibeigen, hatten aber auch nicht die Befugniß, in eigenem Namen vor Gericht aufzutreten,

Digitized by Google

(welche Beschränkung jedoch in der neuesten Zeit auf eine für sie günstige Art modifizirt worden ist,) genießen folglich nicht volles Bürgerrecht. In Oesterreich ist durch das Patent vom 1. Nov. 1781 die Leibeigenschaft in eine sehr gemäßigte Unterthänigkeit verwandelt worden, wobei der Bauer jede beliebige Beschäftigung ergreifen und ohne Abfahrtsgeld an einen anderen Ort ziehen kann. S. v. Berzevicz y, Ueber den Zustand der Bauern in Ungarn, in Europ. Annal. 1816. IX, Nr. 2. — Schopf, Die Landwirthsch. des österr. Kaiserstaates, I, 57 (1835).

§. 20.

Geringschätzung aller Gewerbtreibenden oder einzelner Classen derselben ist gleichfalls der Betriebsamkeit nachtheilig, weil sie viele Menschen, besonders aus den höheren Ständen, abhält, sich productiven Beschäftigungen zu widmen, und die begüterten Gewerbsleute antreibt, ihr Gewerbe aufzugeben. Die Regierung vermag zwar nicht durch Zwang die öffentliche Meinung zu beherrschen, aber sie kann die Ursachen jenes schädlichen Vorurtheils zu entfernen suchen. Die verschiedenen Stände der Gesellschaft müssen in ein solches Verhältniß zu einander gesetzt werden, daß nicht ein Theil derselben z. B. in der Gelangung zu Aemtern, Würden und Auszeichnungen, ausschließliche Vorzüge genießt, welche für den andern Theil demüthigend sind. Auch die einzelnen Gattungen von Gewerben müssen von Allem befreit werden, was eine Abneigung, sie zu ergreifen, unterhalten kann (*a*). Die Theilnahme des Nährstandes an der Gemeindeverwaltung und an der Volksvertretung trägt viel dazu bei, das Selbstgefühl desselben und die Achtung, die er bei den andern Ständen genießt, zu verstärken (*b*).

(*a*) Z. B. die Frohnen der Landleute, die mit der Erlernung eines Handwerkes verbundenen Beschwerden. — In Aegypten konnte wegen der Geringschätzung der Schiffer der auswärtige Handel nicht gedeihen.

(*b*) Möser's Aufsatz: Reicher Leute Kinder sollen ein Handwerk lernen, in dessen patr. Phantas. I, 27.

§. 21.

Die Geschicklichkeit der Arbeiter wird von ihren Kenntnissen, der Schärfung des Verstandes, und der Uebung in Gewerbsverrichtungen bedingt. Der Staat kann zur Bildung der Gewerbtreibenden beitragen, wenn er Unterrichtsanstalten in hinreichender Anzahl und zweckmäßiger Beschaffenheit aufstellt. Außer den besonderen Schulen für Landwirthschaft,

Digitized by Google

Forstwesen, Bergbau, Gewerke, Baukunst, Schifffahrt und Handel können hieher schon die Volks- (Elementar-) Schulen gerechnet werden, deren Güte, wie sie überhaupt auf den sittlichen und geistigen Zustand eines Volkes mächtigen Einfluß übt, so auch den verständigen Betrieb der Gewerbe, die Empfänglichkeit für jede weitere Belehrung, die geschickte Benutzung der Umstände und die Ordnung im Haushalte der Familien befördert. Von ihnen verschieden sind die sogenannten Industrieschulen, in denen der gewöhnliche Schulunterricht mit der Unterweisung und Uebung in Handarbeiten verbunden wird. Die Vortheile dieser Einrichtung sind: die Gewöhnung an nützliche Thätigkeit — die Erhöhung der Körperkraft und Gelenkigkeit — die frühe Erlernung solcher Verrichtungen, welche die Zöglinge späterhin als Erwachsene zu treiben haben. Hiezu kommt der Erwerb aus den Arbeiten, der zwar für die unbegüterten Aeltern eine willkommene Zugabe ist, aber nicht zum Hauptzwecke gemacht werden darf, weil sonst die körperliche Entwicklung leiden würde. Die Arbeiten müssen mit Rücksicht auf die Gesundheit der Schüler und auf ihr künftiges Bedürfniß ausgewählt werden, weßhalb sowohl die Verschiedenheit der Geschlechter, als der städtischen und Landschulen in Erwägung gezogen wird (*a*).

(*a*) Die Gefahr des Mißbrauches und die Schwierigkeit, gute Lehrer zu finden, stehen der Verbreitung solcher Schulen entgegen. Sie sind vorzüglich für die zur bloßen Lohnarbeit bestimmten Classen wohlthätig.

2. Abtheilung.

Sorge für das Capital im Allgemeinen.

§. 22.

Die Regierung muß sowohl die Ansammlung von Capitalen durch Ersparnisse, als die Herbeiziehung derselben vermittelst des Borgens im Auslande den Bürgern überlassen, welche hiezu keiner Unterstützung bedürfen (*a*). Die Leichtigkeit, Capitale so anzulegen, daß sie dem Eigenthümer einen Zins oder auch einen Antheil am Gewinne (*b*) verschaffen, ergiebt sich bei den

Digitized by Google

Fortschritten der Gewerbskunst und des Wohlstandes von selbst; dagegen steht es in der Gewalt der Regierung, zur Erhaltung der Capitale beizutragen. Die Sicherheit der Capitalisten vor Verlusten, Streitigkeiten und Beschwerden jeder Art ist ein mächtiges Ermunterungsmittel zum Uebersparen, sie hält vom Hinaussenden der einheimischen Capitale ab, und bewegt sogar Ausländer, die ihrigen herbeizusenden, so wie sie auch eine Erniedrigung des Zinsfußes bewirkt.

(*a*) Eine Ausnahme hievon, welche die Ersparnisse der Lohnarbeiter betrifft, findet bei den Sparcassen statt, s. 3. Buch.
(*b*) Wie bei den Actien und der Theilnahme an Commanditen (stillen Handelsgesellschaften).

§. 23.

Zur Erhaltung ausgeliehener Capitale für den Capitalisten dienen vorzüglich (1, §. 226):

1) gute Gesetze in Ansehung des Bankerottes, welche dahin abzwecken, daß kein muthwilliger oder betrügerischer Bankerottirer der gebührenden Strafe entgehe,
2) strenge Handhabung dieser Gesetze, so wie überhaupt pünctliche Rechtshülfe bei den Klagen der Gläubiger gegen ihre Schuldner,
3) gute Einrichtung des Hypothekenwesens (*a*).

Die Haupterfordernisse desselben sind: die Oeffentlichkeit aller erworbenen Unterpfandsrechte, — die Specialität, welche darin besteht, daß nur bestimmte Forderungen und auf bestimmte Grundstücke eingetragen werden, — und die Anordnung der größten Sorgfalt bei den Taxationen.

(*a*) S. Mittermaier, Grundsätze des d. Privatrechts, §. 262.

§. 24.

Die Brandversicherungen oder Assecuranzen (*a*) sind ebenfalls als ein Mittel zur Erhaltung der Capitale sowohl als der Gebrauchsvorräthe anzusehen, da sie, ohne den Untergang der versicherten Gütermenge verhüten zu können, doch bewirken, daß der Verlust derselben, welcher für den Eigenthümer leicht unersetzlich seyn möchte, vermittelst der Vertheilung unter viele Beitragende vergütet wird (*b*). Diese bestreiten die Ausgabe leicht aus ihrem Einkommen, indem sie einen an-

Digitized by Google

deren entbehrlicheren Aufwand unterlassen; es wird folglich vermöge der Versicherungsanstalt die vorgegangene Verminderung des Vermögensstammes sogleich vermittelst einer Ersparniß wieder ersetzt. Diese Versicherungsanstalten sind entweder nur für Gebäude (Immobilien), oder lediglich für bewegliches Gut (Mobiliar), oder ohne Unterschied für beiderlei Vermögen bestimmt. Was ihre Entstehungsart betrifft, so können sie

1) als bloße Privatgesellschaften ohne Zuthun des Staates errichtet werden und die Verwaltung durch ihre eigenen gewählten Vorsteher besorgen lassen. Die Erfahrung zeigt viele Beispiele solcher Assecuranzanstalten, die ihrer Bestimmung völlig entsprechen, und bei denen die Regierung sich darauf beschränkt, die vorgelegte Statuten zu prüfen, die Stiftung der Gesellschaft oder die Ausdehnung einer ausländischen in das Inland zu genehmigen und für die fortwährende Erfüllung der ihnen aufgelegten Bedingungen dadurch zu sorgen, daß ihre Verwaltung unter die Aufsicht einer Staatsbehörde gestellt wird.

2) Viele Versicherungsanstalten für Gebäude sind von den Regierungen gegründet worden, so daß sie sich auf das ganze Land oder doch eine ganze Provinz erstrecken, und von Staatsbeamten verwaltet wurden, ohne darum den Charakter von Privatgesellschaften gänzlich abzulegen (c). Man kann sie mit dem Namee Landesversicherungsanstalten bezeichnen. Die heutige Ausbildung der Privatvereine für vielerlei wirthschaftliche Zwecke würde diesen Grad von Einmischung der Regierung nicht mehr nöthig machen, und die geläuterten Grundsätze über die Gränzen der Regierungsthätigkeit müssen von jeder unnöthigen Ausdehnung derselben abhalten. Wo indeß Assecuranzen dieser Art bestehen, da kann sich die Regierung von der näheren Theilnahme nicht plötzlich zurückziehen, und es lassen sich die Nachtheile, welche durch fehlerhafte Leitung von Seite der Staatsbehörden entstanden seyn mögen, vermittelst einer Verbesserung der gesetzlichen Vorschriften verhüten, auch ist durch die wohlfeilere Verwaltung, Bewilligung verschiedener Vortheile, wie Post-Stempelfreiheit u. dgl. den Anstalten aus dieser näheren Verbindung mit dem Staate auch wieder ein Nutzen erwachsen.

Digitized by Google

(a) Die Entstehung der Brandassecuranzen ist ins 18te Jahrhundert zu setzen, obschon der Gedanke derselben schon im Anfang des 17ten gehegt wurde; s. Beckmann, Beiträge zur Geschichte der Erfindungen, I, 219. Die von Beckmann erwähnte Pariser Brandcasse von 1745 ist jedoch nicht die älteste; schon 1705 wurde in der Mark Brandenburg eine Feuercasse errichtet, und 1706 ergieng sogar ein Verbot, wider dieselbe zu sprechen. (Mylius, Corpus Constitut. March. V. Th. 1. Abth. S. 174, 191.) Die Feuercassen der damaligen Zeit unterscheiden sich von den heutigen wechselseitigen Assecuranzen bloß dadurch, daß der Beitrag von Jahr zu Jahr gleich war. Eine „Feuersocietät" von der noch jetzt bestehenden Art entstand zu Berlin im Jahr 1718. S. Bergius, Kameralistenbibliothek, S. 151 (Nürnb. 1762). — Dess. Magazin III, 40 (in Betreff der Feuercassen). — Ueber diese Anstalten s. v. Berg, Polizeirecht, III, 68–75. — Günther, Versuch z. e. Entwurf einer revidirten Ordnung für die Gen. Feuercasse in Hamburg. 1802. 4. — Vincens, De la législation commerciale, III, 537–378. (1831) — Lotz, Handb. II, 191. — Mittermaier, Grundsätze, §. 302. — Mohl, Polizeiwiss. II, 90. — Bülau, Staatswirthsch. S 402. — Mac-Culloch, Handb. II, 907. — Rau in s. Archiv, II, 408, III, 142, 320 — Verhandl. d. 2. Kammer in Baden 1837. Beil. III H. (Commissionsbericht von Regenauer.)

(b) Deßhalb sind sie kein Gegenstand der eigentlichen oder Sicherheitspolizei, sondern gehören lediglich in das Gebiet der Wohlstandssorge.

(c) Ihr Vermögen wird als ein, von dem Staatsgute gänzlich getrenntes, der Finanzverwaltung nicht unterworfenes Privatvermögen, wie das einer Gemeinde oder Stiftung betrachtet, was für den Fall eines Kriegsunglücks von großem Vortheile ist.

§. 25.

Die Brandversicherungsanstalten für Gebäude sind älter und wichtiger als die Mobiliarassecuranzen. Die Grundzüge ihrer Einrichtung sind folgende (*a*):

1) Die Theilnahme soll frei seyn. Die Versicherung eines Gebäudes hat zwar ihre gemeinnützigen Seiten, wegen der Erhaltung des Capitals, der Fortentrichtung der Hausteuer und der Erhöhung des Credites, den die Hauseigenthümer genießen, indeß ist doch der Nutzen für diese selbst der nächste und größte, und man kann es ihnen deshalb unbedenklich überlassen, ob sie Versicherung suchen wollen oder nicht. Der Zwang zum Eintritt in eine Assecuranzgesellschaft ist also unnöthig (§. 4, 5) (*b*), außer bei Verwaltern von fremdem Vermögen (*c*). Auch die Rücksicht auf hypothekarische Gläubiger macht den Zwang nicht nothwendig, weil diese bei neuen Darleihen dem Schuldner die Bedingung auflegen können, daß er seine Gebäude versichern lassen soll (*d*). Eher kann man den Genuß be-

Digitized by Google

sonderer Vortheile, z. B. Gnadenholz, steuerfreie Jahre ꝛc. von der Theilnahme an einer Versicherungsanstalt abhängig machen. Wo eine allgemeine Landesassecuranz besteht und kein Zwang zur Theilnahme an derselben angeordnet ist, da pflegt wenigstens der Eintritt in auswärtige Anstalten verboten zu seyn (*c*). Die Fortdauer dieser Anordnung kann unter gewissen Umständen nothwendig werden, um die Aufrechthaltung einer schon vorhandenen Landesanstalt einstweilen zu sichern, wenn es erforderlich ist, zumal da auswärtige Assecuranzen häufig zur Verhütung absichtlicher Brandstiftungen nicht die gehörige Vorsicht anwenden. Indeß sollte man auch diesen Zwang entbehrlich zu machen suchen, indem man theils durch Vervollkommnung der inländischen Anstalt dahin wirkt, daß sie den Staatsbürgern gleiche Vortheile gewährt, wie die ausländischen Gesellschaften, theils aber nur denjenigen fremden Assecuranzanstalten, welche die nöthigen Sicherungsmittel darbieten, die Erlaubniß giebt, Geschäftsführer im Lande aufzustellen und Einladungen bekannt zu machen.

(*a*) Einzelne Verordnungen, als Beispiele: für die Kurmark (das platte Land), v. 7. Septbr 1765, in Bergius, Landesgesetze, I, 172, Abgeändert 11. April 1771. Neues Regulativ v. 19. August 1825. s. Krug, Staatswirthschaftl. Anzeigen, I, 116 (1826), — Fürst. Hildesheim, v. 12. Dec. 1765, Bergius, IV, 61. — Hessen-Darmstadt, 1. August 1777, ebend. IV, 37. — Neue V. v. 18. Nov. 1816 in Eigenbrodt, II, 93. — Kur-Mainz, 15. Juli 1780, Bergius, VI, 117. — Kalenberg-Grubenhagen, erneuert, v. 20. Mai 1803, in v. Berg, Polizeirecht, VI, 2. Abth. S. 773. — F. Löwenstein, 1. Oktbr. 1803, ebend. S. 810. — Großh. Baden, 1807, in Duttlinger, Quellen des Bad. Staatsrechts, I. Bd. Rettig, S. 266. — K. Baiern, 23. Jan. 1811, Regier. Bl Nr. IX. Zusätze in dem Ges. v. 1. Jul. 1834 Ges. Bl. Nr. 12 (Berathung hierüber in den Verhandl. d. bair. K. der Abgeordneten v. 1834, VII und IV. Beil. Band.) — Bremen-Verden, erneuert 23. Decbr. 1825. — Weimar, 28. Aug. 1826. — Ges. des Cant. Zürich, 24. Jan. 1832, — des C. Schaffhausen, 27. Nov. 1835. — Reglements für die preuß. Provinzen, Rheinprovinz, Westphalen und Posen, sämmtlich vom 5. Jan. 1836.

(*b*) Entgegengesetzter Meinung ist v. Berg, Handb. III, 71. — Unbedingter Zwang zum Eintritt, z. B. Großh. hessische a. V. v. 1816, §. 1, löwensteinische, §. 1, Gr. badische, Reglement für Posen, §. 11, Zürich, Schaffhausen. — Zwang bei Bauernhöfen, Kurmärk. V. v. 1765, §. 1, u. V. v. 1824, Kalenb. Grubenh. §. 4 — bei allen feuerpflichtigen Gebäuden, Hildesh. Art. 2. — Freie Wahl, z. B. Kur-Mainz, §. 3, Baiern, Bremen-Verden, Westphalen, Preuß Rheinprovinz.

(*c*) Z. B. Vormünder, Vorsteher von Stiftungen, Gemeindeverwalter.

Digitized by Google

(d) Nach der heſſ. V. v. 1777, §. 13, und Kur-Mainz. Art. 1, 15 ſoll auf ein nicht aſſecurirtes Haus gar keine Hypothek gegeben werden. Aber es iſt genug, wenn der Gläubiger nur die Gefahr kennt.

(e) Z. B. in dem angeführten bair. Geſetz v. 1834, §. 1: Jedes gegen dieß Verbot abgeſchloſſene Uebereinkommen iſt nichtig und es wird zugleich eine Strafe von 5 Proc. der Verſicherungsſumme zu Gunſten der inländiſchen Anſtalt angedroht. Nach dem älteren Geſetze war die Unzuläſſigkeit der Theilnahme an auswärtigen Aſſecuranzen zweifelhaft.

§. 25 a.

2) Das Verhältniß der Verſicherten zu den Verſicherern kann auf doppelte Weiſe angeordnet werden:

a) Sämmtliche Hauseigenthümer bilden ſelbſt eine Geſellſchaft, und ſagen ſich unter einander die Vergütung aller Brandſchäden, welche einzelne Mitglieder treffen, zu; wechſelſeitige Aſſecuranz (contribution society in England),

b) eine Geſellſchaft von Capitaliſten betreibt das Verſicherungsgeſchäft als Erwerbsmittel, und ſchießt zu dieſem Zwecke ein Capital zuſammen, gewöhnlich nach Actien; Prämien-Aſſecuranz. Bei der letztern Einrichtung muß der jährliche Beitrag (Aſſecuranzprämie), den die Hauseigenthümer für die Verſicherung bezahlen, im Voraus feſtgeſetzt oder ausbedungen ſeyn. Die Unternehmer müſſen ſich nach den Erfahrungen über die Häufigkeit der Feuerſchäden richten, und die Prämien ſo beſtimmen, daß nach der Beſtreitung des Schadenerſatzes noch ein angemeſſener Gewinn übrig bleibt. Dieſer Gewinn, der den Actienbeſitzern eine Dividende abwirft, fällt bei den wechſelſeitigen Verſicherungen hinweg, welche deshalb, unter übrigens gleichen Umſtänden, den Verſicherten wohlfeiler zu ſtehen kommen. Indeß hat das Mitwerben die auf Prämien verſichernden Geſellſchaften genöthiget, die Prämien mäßig anzuſetzen, und die Erſatzſumme ſchleunig auszuzahlen, dagegen aber durch vorſichtige und aufmerkſame Verwaltung, Anwendung von mancherlei Verbeſſerungen und Ausbreitung ihrer Geſchäfte der Abnahme ihrer Gewinnſte entgegen zu wirken. Die Organiſation

Digitized by Google

einer solchen Gesellschaft ist wegen der geringeren Zahl von Mitgliedern weit einfacher, als sie es bei wechselseitigen Versicherungen, die sich selbst regieren, seyn kann, wo jeder Versicherte zugleich Gesellschaftsmitglied ist. Uebrigens können die Assecuranzen der letzteren Art sich die Vervollkommnungen, die bei den Prämiengesellschaften eingeführt werden, ebenfalls aneignen (*a*).

(*a*) Bernoulli, Ueber die Vorzüge der gegenseitigen Brandassecuranzen vor Prämiengesellschaften. Basel 1827. (Sucht die Vorzüge der ersteren in Zweifel zu ziehen.)

§. 26.

3) Rücksicht auf die Größe der Gefahr. Die Prämien-Gesellschaften machen gewöhnlich einen allgemeinen Tarif für den Betrag der Prämie bei verschiedenen Graden der Feuersgefahr bekannt (*a*). Die Verschiedenheit in der Größe der Gefahr darf auch bei den wechselseitigen Versicherungen nicht unberücksichtiget bleiben, weil sonst den Eigenthümern feuerfester und überhaupt weniger gefährdeter Gebäude eine unbillige Mehrausgabe auferlegt würde, die Besitzer der, einer häufigeren Beschädigung ausgesetzten Gebäude aber einen unverdienten Vortheil genießen. Die Abmessung der Beiträge nach den Graden der Feuersgefahr giebt einige Ermunterung zur Wahl einer feuersicheren Bauart und beschwichtiget die Klagen derjenigen Landestheile, die, weil eine solche Bauart bei ihnen herrscht, verhältnißmäßig weniger Brandschäden haben und dagegen mehr beitragen müssen, als sie empfangen (*b*). Jene Regel wurde zwar von Anfang an nicht ganz übersehen, aber man wußte sie nicht auf eine zweckmäßige Weise anzuwenden.

a) Man half sich zuerst dadurch, daß man Pulver- und Lohmühlen, Schmelz-, Ziegel- und Glashütten, Darrhäuser und dgl. ganz von der Theilnahme ausschloß, oder doch die Versicherung nicht für den vollen Preis gestattete (*c*).

b) Angemessener war es schon, nicht den ganzen versicherten Preis, nach welchem sich die Beiträge richten, im Falle des Schadens zu vergüten, was die Folge hat,

Digitized by Google

daß der Beitrag zu der zu hoffenden Entschädigung in einem anderen Verhältnisse steht, als bei Gebäuden von gewöhnlicher geringerer Gefahr (*d*).

c) Man hat auch versucht, für verschiedene Classen von Gebäuden die Beiträge besonders zu berechnen, so daß eigentlich mehrere von einander getrennte, nur unter einer Verwaltung stehende Gesellschaften vorhanden sind (*e*).

d) Am besten ist zur Ausmittlung der jährlichen Beiträge nicht die versicherte Summe selbst zu Grunde zu legen, sondern aus ihr erst nach einer festen Regel für jede Art von größerer oder kleinerer Gefahr die Summe zu berechnen, nach der sich die Beiträge richten (*f*). Es ist hiebei zu erwägen,

α) wie viele Classen man aufstellen, und wie man die Grade der Feuergefährlichkeit bestimmen solle, bloß nach der Beschaffenheit der Wände und Dächer, — oder auch nach der Bestimmung eines Gebäudes, z. B. zur Betreibung gewisser Gewerbe, wie Branntweinbrennereien, Braueréien, oder zur Aufbewahrung leichtentzündlicher Stoffe, — oder auch nach der Entfernung von anderen Gebäuden (*g*);

β) in welches Verhältniß man die Beiträge der verschiedenen Classen setzen soll. Während die Analogie der Prämien-Gesellschaften und die strenge Gerechtigkeit dafür spricht, das Verhältniß genau nach dem der Gefahr anzusetzen, empfiehlt die billige Rücksicht auf die meist dürftigen Eigenthümer schlechter Gebäude und die Neuheit dieser Classification eine etwas geringere Abstufung der Classensätze (*h*).

(*a*) Z. B. bei der Elberfelder Gesellschaft (1825 gegründet) wird bezahlt von massiven Gebäuden mit steinernem Dache 1—1½ per mille, mit Holzdach 2—3½, mit Strohdach 3½ — 5. p. m., — bei Häusern von ausgemauertem Fachwerk mit steinernem Dach 1¼—2½, p. m., mit Holzdach 3—5, mit Strohdach 5—8 per mille — bei Fachwerk von Lehm, je nach den Dächern 1½—3, —3½—5½, 5½—8½ p. m. — Französische Phönix-Gesellschaft, 1. Sept. 1819: Steinerne Gebäude mit Steindach 1 per mille — von Fachwerk 1½, mit Holzdach 2½, massiv mit Strohdach oder Holzwerk mit Ziegeldach 4, Holzwände mit Holz- oder Strohdach 6 p. m. — Sun fire office in London in 3 Classen ¾—1¼ — 2¼ p. m.

(*b*) Beschwerden hierüber in den Verhandl. der 2ten Kammer in Baiern, 1819, III, 29. 1822 III, 102. Vgl. Rudhart, über den Zustand

des K. Baiern, I, 43. Im jetzigen baier. Unterfranken (Bisthum Würzburg) waren sonst in 48jährigem Durchschnitt die Kosten jährlich nur $\frac{1}{2}$ per mille. Städte stehen ohnehin gewöhnlich gegen das platte Land im Nachtheil. Der baierische Rezatkreis hat im J. $18^{23}/_{9}$ 19 Proc. aller Beiträge bezalt und nur $11,^{4}$ Pr. empfangen, der Unterdonaukreis hat in dem nämlichen Jahre $8,^{8}$ Proc. gegeben und 19 Proc. empfangen.

Der Bad. Seekreis hat

	beigetragen	empfangen
im J. 1830	50,677 fl.	113,656 fl.
„ „ 1833	44,505 „	88,770 „
„ „ 1834	45,856 „	148,851 „
Der Neckarkreis „ „ 1830	51,870 „	21,230 „
Der Unterrheinkreis „ „ 1833	57,226 „	38,843 „
„ „ 1834	61,113 „	36,215 „

Im Oberrheinkreise fand man in 2 Jahren, daß bei Bränden in Häusern mit Strohdächern der Schaden dem Anschlage (der versicherten Summe) sehr nahe kam, in Häusern mit Ziegeldächern aber weit darunter blieb, was die Löschung vor gänzlicher Zerstörung anzeigt. 1833 und 34 waren in diesem Kreise 12 Menschen und 104 Stück Vieh im Feuer umgekommen sämmtlich in Häusern mit Strohdach. Im Canton Bern haben in 23 Jahren die Häuser mit Strohdächern 252,351 Fr. mehr empfangen, als beigetragen, die steinernen Gebäude mit Ziegeldächern aber 177,350, die hölzernen mit Ziegelbedachungen 47,758, und die Gebäude mit Schindeldächern 28,912 Fr. mehr bezalt als empfangen. Bericht über die Staatsverwalt. des Canton Bern, 1832. S. 498. Die Verschiedenheit zwischen den Beiträgen und Entschädigungen der Landestheile kann zum Theile auch von der Ungleichheit der Löschungsanstalten herrühren, und soweit dieß der Fall ist, läßt sich aus der Einrichtung der Versicherungsanstalt keine Abhülfe erwarten. Welches übrigens die Ursache jener Ungleichheit sein mag, so bringt sie unvermeidlich den Wunsch der zuviel beitragenden Gegenden hervor, daß die allgemeine Landesversicherungsanstalt aufgelöst und in besondere Provincial-, Kreis- ꝛc. Anstalten zertheilt werden möge. Dieß wäre jedoch nur in großen Staaten ohne erhebliche Nachtheile, weil in einem kleinen Bezirke, z. B. von $1\frac{1}{2}$ Mill. Einw., ein einzelner großer Brandschaden, wie z. B der Brand der Stadt Hof im J. 1823 mit 1 Mill. fl., die Beiträge auf eine lästige Höhe treibt. In einem großen Staate kann die Verschiedenheit in der Bauart, der Feuerpolizei, den Gewohnheiten ꝛc. die Trennung von Provincial-Assecuranzen nothwendig machen. Sonst aber haben große Versicherungsanstalten entschiedene Vorzüge, weil die Verwaltungskosten sich bei ihnen verhältnißmäßig niedriger belaufen und die Zahl der Unglücksfälle von Jahr zu Jahr desto weniger ungleich wird, je größer die Zahl der versicherten Gegenstände ist.

(c) Z. B. Kalenberg-Grub. §. 11, und Bremen-Verden §. 14, daß Häuser mit Schindeldächern nur zu $\frac{2}{3}$ ihres wahren Preises eingetragen werden dürfen. Dieß ist unzureichend, denn es überhebt die sämmtlichen Theilnehmer nicht der Nothwendigeit, eine größere Gefahr ohne größeren Beitrag zu übernehmen.

(d) Hessen-Darmst. V. v. 1777, §. 5. Bei Wasch-, Back- u. Brauhäusern, Schmiede-, Schlosser- ꝛc. Werkstätten werden nur $^{2}/_{10}$ der Entschädigungssumme, die sonst zu bezahlen sein würde, ausgeliefert. Dieß bestätigt die V. v. 1816, §. 4, und fügt hinzu, daß bei Pul-

Digitized by Google

vermühlen, Hüttenwerken, Ziegelöfen ꝛc. nur ⅔ der nach dem Schaden ausgemittelten Entschädigungssumme bezahlt werden. Die Eigenthümer dürfen, um die volle Entschädigung zu erhalten, ihre Gebäude dieser Art um ⅓ oder 1/10 höher eintragen lassen.

(e) Kurmärk. V. v. 1825 unterscheidet 4 Classen: 1) massiv mit Stein- oder Metalldach, 2) eben so, aber mit einer Brauerei oder Brennerei, oder auch nicht massiv, aber mit Stein oder Metall gedeckt; 3) mit Vegetabilien gedeckt, oder nicht massiv mit Steindach und einer Brauerei oder Brennerei; 4) Schmieden, Ziegeleien, Mühlen, Gebäude mit Dampfmaschienen ꝛc. Jede Classe trägt allein die in ihr vorfallenden Schäden. Die Beiträge beliefen sich 1833 in diesen 4 Classen auf ⅔ p. m. — $2^2/_3$ — $4^1/_3$ p. m. — $1^1/_6$ Proc. — Schon früher war eine ähnliche Einrichtung im Großh. Posen getroffen worden.

(f) Spur hievon in der Kurmainzischen V. §. 13: Häuser mit Stroh- und Schindeldächern werden um ⅓ höher eingetragen, als ihr Preis, und nur dieser wird vergütet. Nach diesem Grundsatze sind eingerichtet die angef. Gesetze von Weimar (1826), Baiern (1834,) Zürich und den 8 preuß. Provinzen (1835), ferner die Gesellschaft des Dep. Niederrhein, (1820.) — Man muß bei dieser Methode die versicherte Summe mit einer Zahl multipliciren, die sich nach der Gefahr richtet; dann erhält man den Ansatz, der zur Ausschlagung der Beiträge dient. Die Erfahrungen der Prämien-Gesellschaften können zur Ausmittlung jener Multiplicatoren benutzt werden. So würde man z. B. mit Rücksicht auf den Tarif der franz. Phönix-Gesellschaft die zu verschernde Summe bei einem ganz steinernen gewöhnlichen Gebäude einfach, bei einem massiven Wirthshaus $1^1/_4$ mal, bei einer massiven Brauerei $1^1/_2$fach, bei einer massiven Oelmühle am Wasser doppelt, bei einer massiven Zuckersiederei 4fach in Ansatz bringen. Eine auf 15,000 fl. geschätzte Zuckersiederei hätte also den Beitrag nach dem Ansatze von 60,000 fl. zu entrichten ꝛc. S. Rau in Oekon. Neuigkeiten. 1825. Nr. 48. — Bernoulli a. a. O. S. 21, 31.

(g) Der Einfluß der Lage ist schwer zu bestimmen, indem z. B. schon eine Entfernung von 20 und mehr Fußen die Gefahr mindert, aber eine Entlegenheit von $^1/_2$ Stunde das Eintreffen der Hülfe sehr verzögert, s. Verhandl. d. 1. K. in Baden von 1837. Für die pr. Rheinprovinz sind je nach der Bauart 7 Klassen angenommen, deren jede wieder nach der gewöhnlichen oder der besonders gefährlichen Lage oder Benutzung 2 Unterabtheilungen hat. Für Westfalen sind 8, für Posen 7 Classen aufgestellt, bei denen auch die isolirte oder nicht isolirte Lage mit in Betracht kommt. Ein massives Gebäude ist isolirt, wenn es 5 Ruthen von anderen entfernt liegt, andere bei 10—20 Ruthen Entfernung. — Baiern, 4 Classen: 1) Wände und Dach massiv, 2) Wände Fachwerk, Dach massiv, 3) massive Wände mit Holz- oder Strohdach, 4) nicht massiv mit dergl. Dach — Weimar, 3 Classen. — Zürich: 1 Classe enthält alle Gebäude, welche nicht in die beiden anderen fallen; 2. Classe Spinnereien, Kattundruckereien, Ziegelbrennereien; 3. Classe Rothfärbereien, Trockengebäude mit Heizung, chemische Fabriken, Schmelz, Gieß- und Glashütten. Es sind hiebei auch nähere Bestimmungen nöthig, was für massiv zu erachten und wie es beim Zusammenstoßen verschiedenartiger Gebäude zu halten sei, ferner wieviel für eine feuergefährliche Bestimmung zugesetzt werden solle.

(h) In Baiern sollen sich die Beiträge von gleicher versicherten Summe

Digitized by Google

in den 4 Classen verhalten wie 9. 10. 11. 12., wobei offenbar der Unterschied zu gering ist. Die 3 preuß. Reglements nehmen abweichende Abstufungen an; das Verhältniß der Classen ist

Rheinprovinz	Westfalen	Posen
1	1	1
2 — 3	2	$1\frac{1}{3}$
3 — 4	3	$1\frac{2}{3}$
4 — 6	4	2
6 — 8	5	$2\frac{1}{3}$
8 —12	6	$2\frac{2}{3}$
10 —14	7	3

Weimar und Zürich: 1, — $1\frac{1}{2}$ — 2. Société d'assurance mutuelle pour le dép. du Bas-Rhin $1\frac{1}{2}$ und 2 für die beiden Classen. Die badische Commission der 2 Kammer empfahl für 3 Classen das Verhältniß $1-1\frac{1}{3}-1\frac{2}{3}-2$ oder $3-4-5-6$. Im Canton Bern fand man nach der wirklichen Größe der Gefahr folgendes Verhältniß:

ganz massive Gebäude	30
hölzerne mit Ziegeldach	58
steinerne oder hölzerne mit Schindeldach	$83\frac{1}{2}$
Häuser mit Strohdach	190

wobei die letzteren also $6\frac{1}{3}$ mal soviel bezahlen müßten als die ersten. Man würde die entgegenstehenden Rücksichten ziemlich gut vereinigen, wenn man die Verhältnisse $3-5-7-9$ annähme.

§. 27.

4) Anschlag des versicherten Gebäudes. Kein Gebäude darf um eine höhere Summe versichert werden, als den zu seiner Wiederherstellung im Falle der gänzlichen Zerstörung erforderlichen Kostenaufwand, weil sonst eine Versuchung zur absichtlichen Einäscherung entsteht (*a*). Ist ein Gebäude schon durch Abnützung verschlechtert, so muß von dem Anschlage nach den Erbauungskosten ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht werden, und es ist deshalb auf öftere Prüfung der Versicherungsanschläge Bedacht zu nehmen. Ist man hierin vorsichtig, so ist es unnöthig, die Versicherung auf einen gewissen Theil der Baukosten, z. B. $^4/_5$ oder $^9/_{10}$ derselben zu beschränken. Eine niedrigere Versicherung kann dem Eigenthümer aus demselben Grunde gestattet werden, welcher gegen die Erzwingung der Theilnahme spricht, §. 25, Nr. 1, (*b*). Die Versicherung desselben Gebäudes bei zwei verschiedenen Anstalten muß bei Strafe verboten werden (*c*).

5) Ausmittlung des Schadens. Sogleich nach jedem Brande wird die Größe desselben abgeschätzt. Der zu leistende Ersatz ist der ebensovielste Theil der versicherten

Digitized by Google

Summe, als der Schaden von dem vollen Preise oder Kostenbetrage des Gebäudes, woferne der Brand nicht von dem Eigenthümer verschuldet ist.

(*a*) Was unzerstörbar ist, z. B. der Bauplatz, die Gerechtsamen, der Grund, das darf nicht mit angerechnet werden.

(*b*) Wo der Eintritt frei ist, da wird gewöhnlich die Versicherungssumme von dem Eigenthümer beliebig bestimmt, wo Zwang statt findet, da wird meistens auch diese Summe durch Taxation von Sachverständigen ausgemittelt. Ausnahmen: Löwensteinische V. §. 6, der Eigenthümer braucht nicht über die Hälfte des Werthes versichern zu lassen, Hess. V. v. 1816. §. 12. die assecurirte Summe darf höchstens ⅓ unter dem Werthe seyn.

(*c*) Z. B. Bremen-Verden'sche V.: Strafe von 100 Rthlr. und Verlust der Entschädigung.

§. 28.

6) Schadenersatz. Für diejenigen, welche Brandschaden erleiden, ist es höchst nützlich, den Ersatz bald zu empfangen. Es muß daher bei wechselseitigen Assecuranzen, wenn kein baarer Vorrath in der Casse ist, die nöthige Summe einstweilen verzinslich aufgenommen werden, bis sie durch die eingehenden Beiträge wieder vergütet wird. Die Vorschrift, daß die Entschädigung nur dann ausbezahlt wird, wenn die Wiederherstellung des zerstörten Gebäudes an der alten Stelle erfolgt, ist unbillig und unnöthig.

7) Die Beiträge werden

a) von Prämiengesellschaften jährlich nach dem ausbedungenen Fuße forterhoben, wobei durch eine ungewöhnliche Menge von Brandschäden das Angreifen des zur Sicherheit von den Actionären eingeschossenen oder verschriebenen Capitals nöthig gemacht werden kann;

b) bei wechselseitigen Versicherungen werden die Beiträge gewöhnlich jährlich nach der Menge der vorgefallenen Brandschäden ausgeschrieben. Es ist eine Unbequemlichkeit, daß hiebei die jährlichen Zahlungen sehr ungleich ausfallen (*a*). Zur Verhütung dieses Uebelstandes dient, daß man einen festen ordentlichen Beitrag anordnet, von dem in guten Jahren etwas erübriget wird, um einen Hülfsvorrath für schwerere Jahre zu geben, in denen dann erforderlichen Falles noch ein außerordentlicher Beitrag eingezogen wird (*b*).

Digitized by Google

Sonst hilft man sich auf eine andere Weise, indem man bei besonders vielen Entschädigungen einen Theil der Summe borgt, um sie aus den Ueberschüssen der folgenden Jahre zu tilgen, ein Verfahren, welches bei mangelhaften Einrichtungen zu einer schweren Schuldenlast Anlaß geben kann (c). Außer den Entschädigungen müssen auch die etwa erforderlichen Zinsen und die Verwaltungskosten durch die Beiträge gedeckt werden.

(a) Der Betrag der Brandschäden im Verhältniß zu der versicherten Summe ist sowohl in verschiedenen Zeiten als in mehreren Gegenden sehr ungleich, was nicht blos von der Bauart und Feuerpolizei, sondern auch von den, durch mangelhafte Einrichtungen begünstigten absichtlichen Brandstiftungen abhängt. Beispiele von Durchschnitten:

Schleswig, Landbezirke,	1818—26	(Gudme)	2,4	per mille.
Holstein, "	" "	"	2,67	— —
Kurmark,	1813—24	"	5,9	— —
Großh. Posen	1815—21	(Krug)	6,6	— —
Baden	1809—18	(Regenauer)	0,65	— —
"	1819—28	"	1,28	— —
"	1829—36	"	1,48	— —
Baiern, Größe des jährl.				
" Beitrags,	1811—32	(amtlich)	1,15	— —
" Brandschaden				
7 Kreise	1832—34	"	1,85	— —
" " Rheinkreis	1833—35	"	1,5	— —
Würtemberg	1832—34	(Regenauer)	0,62	— —
Nassau	1833—35	"	0,43	— —
Lucern,	1817—25	(Bernoulli)	0,5	— —
Basel,	18 Jahre	"	0,2	— —
Zürich	15 "	"	0,75	— —
Bern	1807—30	(amtlich)	0,91	— —
"	1821—30	"	1,07	— —

Das Jahr 1822 zeichnete sich durch zahlreiche Brandschäden aus. Sie beliefen sich im Großh. Posen auf 11, ist Ostpreußen auf 9,4, in Baiern auf 4,7 per mille.

(b) Z. B. Löwenstein, §. 12. Jährlich werden 3 kr. von 100 fl. erhoben. Aehnlich die älteren Feuercassen, s. §. 24 (a), und Lotz a. a. O. — Der ordentliche Beitrag ist von 100 rl. in Rheinpreußen $\frac{5}{9}$, in Westfalen $\frac{1}{3}$, in Posen 2 p. m. in der ersten Classe.

(c) Z. B. Kurmark, 1765. §. 28, und Kur-Mainz, §. 10, daß in keinem Jahr über $\frac{1}{3}$ Proc. aufgelegt werden soll. Vrgl. Vincens, S. 572. Die bad. Versicherungsanstalt hatte zu Ende des Jahres 1836 eine Schuld von 800,000 fl. bei einem Gebäudeanschlag von 192 Mill. fl., es wäre also ein Beitrag von 4 per mille oder 24 Kr. von 100 fl. nöthig, um die Schuld in einem Jahre abzutragen.

§. 29.

Die Versicherung beweglicher Gegenstände ist in Ansehung

Digitized by Google

des Nutzens, den sie gewährt, von der Assecuranz der Gebäude nicht verschieden, sie weicht aber von ihr darin ab, daß die Mobilien nach ihrer Menge und Güte häufigen Veränderungen unterworfen sind, daß deßhalb die Anschläge leichter über den wahren, werth- und kostmäßigen Preisansatz erhöht werden können, wenn man nicht sehr vorsichtig ist, und daß bei einem Brandschaden leichter Betrug vorgehen kann, indem der Versicherte gerettete Sachen verheimlicht, um größeren Ersatz zu erlangen (*a*). Es müssen deßhalb solche Dinge ausgeschlossen werden, bei denen die Verheimlichung am leichtesten ist, z. B. Geld, Urkunden, Juwelen. Jene Mißbräuche bringen aber auch die Assecuranzanstalten für Gebäude in Schaden, weil dann die muthwilligen Brandstiftungen häufig werden. Es ist daher nothwendig zu verordnen, daß jede Versicherung von Mobilien der Obrigkeit angezeigt und der Anschlag einer Prüfung unterworfen werde, auch bei den Mobiliar-Assecuranzen ist Vorsicht in der Genehmigung auswärtiger Anstalten zur Ausdehnung ihrer Geschäfte innerhalb des Staatsgebietes sehr rathsam (*b*).

(*a*) Daher ist die Ausmittelung des Schadens hier weit schwieriger. Aus dieser Ursache pflegt diese Art der Versicherung durch Gesellschaften auf Prämien zu geschehen, wobei es den Unternehmern obliegt, solche Bedingungen aufzustellen, die ihnen die meiste Sicherheit versprechen. Vincens, S. 576. Badische Phönix-Gesellschaft, 1834 gestiftet. Die französ. und englischen Prämien-Gesellschaften versichern auf Gebäude und bewegliches Vermögen zugleich Die Pariser Gesellschaften hatten zu Ende des Jahres 1832 eine Summe von 10,170 Mill. Fr. versichert, wovon 1832 die Schäden 0,63 Proc. betrugen. Eine Ausnahme macht die 1819 errichtete sogenannte Versicherungsbank zu Gotha, bei welcher der Ueberschuß der Prämien über die Kosten den Versicherten erstattet wird. Die Schäden und Kosten betrugen im Durchschnitt der Jahre 1831—33 nicht voll 1 per mille.

(*b*) Bad. Verordnungen vom 4. Mai 1829. 2. April und 2. Mai 1835, und 25. April 1836 Die Agenten der fremden Gesellschaften müssen Inländer sein, über jede Mobiliar-Versicherung ist der Gemeinderath zu vernehmen, bei Miethbewohnern auch der Hauseigenthümer, und es werden Inspectoren aufgestellt, um die monatlich angezeigten Versicherungsverträge zu prüfen; auch darf nur bis zu ⅓ des Werthes Versicherung genommen werden. Ausländische Gesellschaften müssen eine Caution dafür stellen, daß sie im Falle eines Streites bei inländischen Gerichten Recht nehmen wollen. In Baiern dürfen Mobilien nur bei der Aachener Gesellschaft versichert werden; welche von ihrem Gewinn die Hälfte an gemeinnützige Anstalten abgeben muß. Sie hatte zu Ende 1837 262 Mill. fl. versichert, — Das preuß. Gesetz vom 8. Mai 1837 verbietet Versiche-

Digitized by Google

rung über den „gemeinen Werth", mehrfache Versicherung eines Gegenstandes, unmittelbare Versicherung bei einer ausländischen Gesellschaft ohne Mitwirkung eines inländischen Agenten; es ist eine Prüfung der Anschläge sowohl als der Entschädigungsberechnung vorgeschrieben durch die Polizeibehörde. S. Brüggemann, die Mobiliarversicherung in Preußen nach dem Ges. v. 8. Mai 1837, Berl. 1838. — Die Brandschäden betrugen 1837:

bei der Aachen-Münchener-Gesellschaft	0,7	per mille.
Gothaischen	1,5	— —
Elberfelder	1,2	— —

Digitized by Google

2. Abſchnitt.

Pflege der einzelnen Claſſen von Stoffarbeiten.

Einleitung.

§. 30.

Bei den Maaßregeln, welche die Beförderung einzelner Claſſen und Gattungen von Gewerben zum Zwecke haben, iſt eine Abſtufung der nachdrücklicheren und der weniger eifrigen Begünſtigung möglich; man kann zwiſchen ſtärker und ſchwächer wirkenden Ermunterungsmitteln wählen. Wie weit man hierin zu gehen habe, dieß ſollte weder durch den Zufall noch durch eine individuelle Vorliebe beſtimmt werden, ſondern nach Regeln, die aus den Ergebniſſen der Volkswirthſchaftslehre abzuleiten ſind. Zunächſt iſt auf das Ebenmaaß zwiſchen der Erdarbeit, den Gewerken und dem Handel Bedacht zu nehmen. Denn weil alle dieſe drei Claſſen zur Hervorbringung des Vermögens in gleichem Grade nothwendig ſind (I, §. 102—105), und weil ſie einander wechſelſeitig bedürfen, um zu der Blüte zu gelangen, deren ſie fähig ſind, ſo wäre es fehlerhaft, einen- oder den andern Zweig dergeſtalt zu begünſtigen, daß die anderen darunter litten. Auch für den bevorzugten Gewerbszweig iſt ein ſolches Verfahren auf die Dauer nicht zuträglich, weil es, wie ein künſtliches Reitzmittel, zu viele Kräfte zu ihm hinleitet, die er nicht anhaltend zu beſchäftigen vermag. In früherer Zeit hat man öfters den Gewerken oder dem Handel einen ſolchen Vorzug eingeräumt, doch fehlt es auch nicht an Beiſpielen des entgegengeſetzten Verfahrens, wobei man ſich nur der Landwirthſchaft thätig annahm, ohne zu bedenken, daß dieſelbe erſt dann den erwünſchten ſichern und vollſtändigen Abſatz

Digitized by Google

findet, wenn auch die Gewerke und der Handel neben ihr beträchtliche Ausdehnung erreicht haben, I, §. 365.

§. 31.

Indeß sind zu der Einwirkung der Regierung auf die Gestaltung des Gewerbewesens in einem Lande die allgemeinen Grundsätze nicht ausreichend, man muß vielmehr auch auf die besonderen Umstände aufmerksam sein, welche überall anders beschaffen sind. Dahin gehören vornehmlich: die Natur des Landes, nach der der eine Zweig der Erd- und Gewerksarbeit mehr Erleichterung findet, als der andere, und der Handel sich bald mehr auf das Innere, bald mehr nach dem Auslande wendet, — die Größe des angesammelten Capitals und dessen Verhältniß zu der Menge von Arbeitskräften, — die gegenwärtige Beschäftigung, die Gewöhnung und die Neigungen der Arbeiter, — die Abhängigkeit vom Auslande in Ansehung der Gewinnung von unentbehrlichen Gütern, — die gewohnte Richtung des Güterverbrauches u. dgl. Die Wissenschaft kann die verschiedenen denkbaren Combinationen dieser Umstände nicht erschöpfen, sie hat blos überhaupt die möglichen Beförderungsmittel für jeden Zweig der productiven Arbeit zu erklären, dagegen bleibt es der ausübenden Staatskunst überlassen, in gegebenen Fällen zu beurtheilen, welche Gewerbe wegen ihres jetzigen Darniederliegens oder ihrer vorzüglichen Wichtigkeit für die Wirthschaft eines Volkes der eifrigsten und sorgfältigsten Unterstützung bedürfen.

§. 32.

Die in Beziehung auf die Gewerbe von der Regierung zu treffenden Einrichtungen dürfen nie blos den Vortheil einzelner Bürger oder einer kleinen Anzahl derselben zum Zwecke haben, sie müssen Vielen Nutzen bringen und ihre wohlthätige Wirkung muß, so viel es möglich ist, dauernd seyn. Die Production im Ganzen geht dem augenblicklichen Interesse eines oder des anderen Staatsbürgers vor. Es ist unvermeidlich, daß sich bisweilen im natürlichen Gange der Gewerbe Störungen in den Gewerben, Verluste einzelner Unternehmer, Bedrängnisse von Arbeitern, die ihre gewohnte Beschäftigung nicht mehr fortsetzen

Digitized by Google

können, und ähnliche nachtheilige Umstände ereignen. Solche Mißverhältnisse, wenn sie nicht weit um sich greifen, werden durch die Anstrengungen der Bürger wieder überwunden. Deßhalb darf auch eine große, von der Regierung zu unternehmende Verbesserung, wenn nur ihr Erfolg im Allgemeinen sicher ist, wegen der augenblicklichen Nachtheile für Einzelne nicht unterlassen werden, denn die Rücksicht auf das Ganze und auf die Zukunft muß hier überwiegend seyn, jedoch läßt sich in der Art und Weise der Einführung Manches thun, um die lästigen Folgen für einen Theil der Bürger zu mildern (a).

(a) So darf man sich von der Grabung eines Canals oder der Verbesserung einer Landstraße nicht durch die Klagen der Fuhrleute und Eigenthümer von Vorspannpferden abhalten lassen. Es ist schwer, bei den Klagen einzelner Classen von Gewerbsleuten zu unterscheiden, ob bei einem vorgeblichen Uebelstande die Schuld in ihrer eigenen Trägheit und Beschränktheit, oder in fehlerhaften Einrichtungen liege. Man wird leicht getäuscht, weil diejenigen, welche einigen Nachtheil empfinden, sich laut und ungestüm zu beklagen pflegen, während die Gewinnenden sich ganz ruhig verhalten. Daher ist immer eine genaue Untersuchung der Umstände und ein Nachfragen bei vielen Sachverständigen nothwendig, ehe man sich zu einem entscheidenden Schritte entschließt. — Die Regierung muß in diesem Gebiete ihrer Wirksamkeit, wie in anderen, sich bemühen, im rechten Sinne conservativ und progressiv zugleich zu sein.

1. Abtheilung.

Pflege des Bergbaues.

§. 33.

Der Bergbau, wie mehrere andere Gewerbszweige, beschäftiget die Regierung in doppelter Hinsicht, nämlich theils als ein Zweig der hervorbringenden Arbeit, dessen Blüte zum Volkswohlstande beiträgt, theils als eine Quelle von Staatseinkünften, III, §. 172. Wie hiebei der volkswirthschaftliche und der finanzielle Zweck verschieden sind, so sind es auch die Grundsätze und die Maaßregeln zur Erreichung dieser Zwecke, nur daß diese beiden Regierungsgeschäfte in gleichem Maaße technische Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzen. So lange diese, ihrer Bestimmung nach ganz verschiedenen Verrichtungen

Digitized by Google

von einerlei Beamten und Behörden geübt werden, muß man wenigstens sorgfältig bemüht sein, daß die für das Emporkommen des Privatbergbaues anzuwendenden Mittel nicht durch den Einfluß finanzieller Rücksichten gelähmt oder doch minder zweckmäßig eingerichtet werden. Die Anerkennung der großen Nützlichkeit des Bergbaues (I, §. 350) von Seite der Staatsgewalt und die Absicht, das Gedeihen desselben nachdrücklich zu befördern, haben zu Maaßregeln geführt, welche von dem bei der Pflege anderer Gewerbe üblichen Verfahren sehr verschieden sind (*a*). Die Beweggründe hiezu liegen in folgenden Eigenthümlichkeiten des Bergbaues:

1) Derselbe kann meistens nicht mit Vortheil in kleinen Unternehmungen betrieben werden. Wenn die nutzbaren Mineralien in beträchtlicher Tiefe unter der Erdoberfläche liegen, so erfordern sowohl die Zugänge (Stollen, Schachte), als die zur Bewältigung der Grubenwasser (Wasserlosung), zur Entfernung der ungesunden Dünste (Wetterlosung), zur Herausschaffung (Förderung) und zum weiteren Transporte der gewonnenen Mineralien nöthigen Vorrichtungen einen so großen Capitalaufwand, daß bei einem geringen Erzeugniß aus schwachem Betriebe die Zinsen, Erhaltungskosten ꝛc. nicht erstattet werden könnten, I, §. 353.

(*a*) Es kommen hier nur die allgemeinen Regeln der Bergbaupflege in Betracht, denn die besonderen greifen ganz ins Technische ein, wie sie auch nur von den technischen Behörden ausgeübt werden können. — S. Bergius, Neues Magazin. I, 229. — Carthäuser, Grundsätze der Berg-Polizeiwissenschaft. 1776. — von Cancrin, Berg-Polizei- und Berg-Cameralwiss. Frankf. 1791. — Frank, System der landwirthschaftl. Polizei, II, 329–372 (1791). — von Berg, T. Polizeirecht, III, 384. Eschenmaier, Staatsökonomierecht, I, 452. — de Villefosse, De la richesse minérale, I, 449. (1810). — Karsten, Archiv für Bergbau und Hüttenwesen, I, 71. — Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts, I, §. 241. (296 a. der ält. A.). — Schenk, II, 703.

§. 34.

2) Der Betrieb des Bergbaues ist durch das Vorhandensein von Lagerstätten nutzbarer Mineralien bedingt, I, §. 121. Die Kunst vermag dieselben nicht zu vermehren, daher hängt dieß Gewerbe gänzlich von der Oertlichkeit ab, und zu einer guten Benutzung aller in einem Lande vor-

Digitized by Google

handenen Güterquellen gehört, daß die in der Erdrinde aufgefundenen Vorräthe von Mineralstoffen auf das Zweckmäßigste bearbeitet und auch späteren Geschlechtern zugänglich erhalten werden. Hiezu ist aber ein hoher Grad von Kunst und Vorsicht nöthig. Durch fehlerhaftes Verfahren kann eine Grube dergestalt verderbt werden, daß die Fortsetzung des Baues entweder ganz verhindert ist oder doch einen unverhältnißmäßig großen Aufwand in Anspruch nimmt. Auch wenn solche Fehler nicht begangen werden, so geräth eine Grube schon durch die längere Einstellung der Arbeiten leicht wegen des Eindringens des Wassers oder des Einstürzens der Zugänge in einen solchen Zustand, daß die Wiedereröffnung weit größere Schwierigkeiten hat, als die erste Anlage. Es muß daher auf die Erhaltung der bestehenden Werke größere Sorgfalt verwendet werden, als sie für diesen Zweck bei einem anderen Gewerbe vorkommt (*a*).

(*a*) Wird ein Landgut schlecht bewirthschaftet, oder bleibt es einige Zeit unbebaut liegen, so sind die Folgen bei weitem nicht so schädlich und dauernd.

§. 35.

3) Das Streben eines Unternehmers, von seinem Capitale den größten Gewinn zu ziehen, kommt im Bergbau bisweilen mit dem allgemeinen volkswirthschaftlichen Interesse in Widerstreit. Dieses fordert zwar keine Fortsetzung eines Baues, der nicht einträglich ist, der namentlich die Mineralien mit höheren Kosten liefert, als ihr Einkaufspreis aus anderen Gegenden seyn würde, oder der ein, für die jetzigen Vermögensverhältnisse des Volkes zu großes Capital in Anspruch nimmt; aber es erfordert wenigstens, daß die gegenwärtige Nutzung nicht der späteren Fortsetzung des Gewerbes hinderlich werde, und daß die jetzige Generation nicht des augenblicklichen Gewinnes willen den kommenden Geschlechtern die Versorgung mit mineralischen Schätzen erschwere. Es giebt deßhalb Fälle, wo der einzelne Unternehmer, der nur ein gewisses beschränktes Capital zur Verfügung hat und nur auf eine bestimmte Zeit seine Berechnung anstellt, abgehalten werden muß,

Digitized by Google

dem allgemeinen volkswirthschaftlichen Zweck, d. i. der fortdauernden Production von Mineralien in reichlicher Menge und mit geringen Kosten entgegen zu handeln. Eine solche Beschränkung darf aber nicht weiter gehen, als sich aus dem angegebenen Grunde rechtfertigen läßt; sie würde mehr schaden als nützen, wenn man sie so weit ausdehnte, daß der Eifer der Unternehmer gelähmt und bei den Capitalisten eine Abneigung hervorgebracht würde, ihr Vermögen auf den Bergbau zu wenden.

§. 36.

Daß der Bergbau nicht in Aufnahme kommen könnte, wenn jeder Grundeigner ausschließlich befugt wäre, sich die unter seinen Ländereien enthaltenen nutzbaren Mineralien zuzueignen, leidet keinen Zweifel. Die bergmännischen Unternehmungen würden bei einer solchen Einrichtung größtentheils unterbleiben, weil es den Grundeigenthümern an Geschicklichkeit, Capital und Neigung hiezu fehlen würde, und auch wo diese Erfordernisse sich vorfänden, da würde doch die Zerstückelung der Ländereien und die Schwierigkeit einer Vereinbarung mehrerer Eigenthümer zu Stande zu bringen, sich der Fortsetzung des Bergbaues in den meisten Fällen entgegenstellen. Es muß daher das Recht auf die Benutzung der bergmännisch zu gewinnenden Mineralien (*a*) von den Ausflüssen des Grundeigenthums ausgeschieden und den Grundeigenthümern die Verbindlichkeit aufgelegt werden, sich gefallen zu lassen, daß Andere, freilich gegen volle Entschädigung, einen Theil der Oberfläche zum Aufsuchen von Erzen, sowie zur Anlegung von Stollen, Schachten, Tagegebäuden, Wasserleitungen ꝛc. in Anspruch nehmen (*b*). Damit aber diese Belästigung nicht größer werde, als es der angegebene Zweck erfordert, und damit durch sie ein gemeinnütziger Erfolg hervorgebracht werde, darf die Berechtigung zum Betriebe des Bergbaues nur durch besondere Erlaubniß der Regierung ertheilt werden, und zwar nur unter solchen Bedingungen, von denen sich ein guter Betrieb mit Sicherheit erwarten läßt (*c*).

(*a*) Bei Torf, Mauersteinen, Lehm, Mergel ꝛc. fällt obiger Grund weg, weßhalb diese auch gewöhnlich nicht zu dem Bergregale gehören, doch ist das positive Staatsrecht nicht überall diesem Principe treu geblieben.

Digitized by Google

(*b*) Die Gesetze müssen das Rechtsverhältniß zwischen dem Bergwerksunternehmer und dem Eigenthümer des Grundes genau regeln. Als eine besondere Vergütung für die Beschränkung des Eigenthumes sind die Freikuxe des Grundeigenthümers (Ackertheile, Erbkuxe) anzusehen.

(*c*) Daß der Staat die Bergwerke auf eigene Rechnung baue, ist um der Production willen keineswegs nothwendig, sondern bloß daß von ihm die Genehmigung zu jeder bergmännischen Unternehmung erholt werde. — Die in den folgenden §§. aufgestellten Regeln stimmen größtentheils mit der deutschen Bergwerksverfassung überein, welche wenn gleich einzelner Verbesserungen fähig, doch im Ganzen durch die Erfahrungen von Jahrhunderten als zweckmäßig erprobt ist. Auch im Auslande ist ihre Güte anerkannt, vergleiche z. B. Journal des mines, Vol. XIX, S. 277. (Articles fondamentaux de la jurisprudence des mines) und Villefosse, a. a. O. Die Joachimsthalische Bergordnung von 1548 ist die Grundlage der zahlreichen anderen deutschen und vieler anderen europäischen Gesetze; früher richtete man sich nach dem Iglauischen Bergrechte. So wurden z. B. der Stadt Goldkronach ohnweit Baireuth 1365 die Bergfreiheiten von Iglau zugesichert, und die Baireuthische B. O. von 1506 ist eine Nachahmung der Iglauischen; s. Dürrschmidt, Beschreib. v. Goldkronach, Baireuth 1800, S. 121, 170. Mittermaier, § 242.

§. 37.

Die Entdeckung neuer Lagerstätten von nutzbaren Mineralien wird am besten durch die Freierklärung des Bergbaues befördert. Die Regierung erlaubt nämlich Jedem auf sein Ansuchen die zur Aufsuchung derselben dienlichen Arbeiten an jeder Stelle vorzunehmen, d. h. zu schürfen (*a*), und sie gestattet dem Finder vor anderen Bewerbern die Anlegung eines Bergwerkes, wenn er in kurzer Frist nach dem Funde darum nachsucht, muthet (*b*). Zur Belebung des Eifers können den Findern auch besondere Prämien verheißen werden (*c*). Die Bildung von Gewerkschaften (1, §. 353) zum Baue neuer oder älterer verlassener Gruben verdient Begünstigung. Die ertheilte Erlaubniß muß auf einen genau bestimmten Raum (Zeche) sich beziehen, wozu besondere Maaße eingeführt sind (*d*), und man muß sich hüten, die Zeche so klein zu bewilligen, daß große, kostbare Unternehmungen nicht genug Vortheil bringen; ein vor Alters häufig begangener Fehler (*e*).

(*a*) Der Schürfzettel (die schriftliche Erlaubniß zum Schürfen) darf also Niemanden von den Bergämtern verweigert werden, s. v. Berg, S. 391.

(*b*) Z. B. 4 Wochen, Preuß. Land-R. Th. II, Tit. 16. §. 155, drei Tage, Baier. Berg-O. von 1784, Art. 2. — Abweichend ist die

Digitized by Google

Französ. Berg-G. (Loi sur les mines et minières, 21. April 1810), nach welcher (Art. 14—16) die Regierung die Concession nicht gerade dem Finder zu geben braucht, sondern demjenigen Bewerber, der in Ansehung des erforderlichen Vermögens den Vorzug zu verdienen scheint; nur muß der Finder von dem Concessionirten entschädigt werden. Vgl. Karsten, Archiv a. a. O.

(c) Tarif dafür in den Baier. Berg-Privilegien, 1784, Art. 17, 18. Bergius, Landesgef. XIII, 231.

(d) Ueber die in verschiedenen Ländern üblichen Grubenmaaße s. Lempe, Magazin für die Bergbaukunde, VII, 157.

(e) Im 16. Jahrh. war in Sachsen die Fundgrube nur 7 Lehn zu 7 Lachter ins Gevierte. — Das preuß. Land-Recht a. a. O. §. 156, 157 bestimmt die Fundgrube nach der Beschaffenheit der Lagerstätte bei Gängen, Stockwerken und Lagern von mehr als 15° Fallen auf 42 Lachter Längenmaaß, bei Gängen und Lagern von geringerer Steigung gegen den Horizont auf 42 Q. Lachter (18,400 Q. F.), bei Flözen auf 60 Lachter ins Gevierte (110,889 Q. Fuß); daneben kann der Muthende noch bei Gängen 12 Maaße zu 28 Lachtern Feldeslänge oder 20 Maaße zu 28 Q. Lachtern (691,920 Q. Fuße), bei Flözen sogar bis auf 1200 Maaße zu 14 Lachtern ins Gevierte (10 375,200 Q. Fuß oder 400 Morgen) erhalten. — Bei Gängen bestimmt man oft das verliehene Feld der Breite nach so, daß man, ohne die Mächtigkeit des Ganges mitzuzählen, von beiden Wänden desselben aus $3\frac{1}{2}$ Lachter abmißt. — Vgl. auch Bergius, n. Magazin, I, 246. Mittermaier, §. 247.

§. 38.

Der verwickeltste Gegenstand in der Pflege des Bergbaues von Seiten des Staats ist die Bestimmung, wie weit die Aufsicht der obrigkeitlichen Bergbeamten auf die Betreibung der Privatbergwerke reichen soll. Abgesehen von der im strengeren Wortsinne polizeilichen, die Sicherheit der Arbeiter in den Gruben oder auch anderer Personen bezweckenden Aufsicht (a), kann eine zweifache Abstufung der Einwirkung des Staates unterschieden werden:

I. Die Bergbeamten und die vorgesetzten Behörden haben darüber zu wachen, daß die Privatunternehmungen nicht lediglich für den augenblicklichen Gewinn der Betheiligten, sondern zugleich im höheren volkswirthschaftlichen Interesse geführt werden. Die Befugniß der Regierung, dieß zu verlangen, entspringt für jeden einzelnen Fall aus den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (Bergordnungen), nach denen die Belehnung für jede einzelne Grube ertheilt wird, die Zweckmäßigkeit solcher Beschränkungen aber ist eine Folge der obigen Sätze

Digitized by Google

(§. 33–35), weil diejenigen, welchen die Benutzung eines gewissen Mineralvorrathes vorzugsweise gestattet wird, hiedurch eine Verpflichtung gegen die Gesammtheit übernehmen, sich in der Verfolgung ihres eigenen Vortheils durch gemeinnützige Rücksichten zu beschränken. Ein auf augenblicklichen Gewinn berechnetes, die Fortdauer des Bergbaues gefährdendes Verfahren, welches aus den angegebenen Gründen nicht gestattet werden darf, heißt Raubbau. Es ist nicht leicht, das rechte Maaß der den Privatbergwerken zu gestattenden Freiheit allgemein zu bestimmen, und z. B. die Merkmale eines Raubbaues richtig zu bezeichnen. Die Erfahrung giebt ebensowohl Beispiele einer unnöthigen, die Privaten in schädlicher Weise belästigenden Einmischung der Staatsbeamten, als der verderblichen Mißgriffe von Privatpersonen, denen zuviel freier Spielraum gelassen wurde (*b*). Indeß muß man auch erwägen, daß heutiges Tages mehr Neigung zu Actienunternehmungen und mehr Geschicklichkeit in der Führung derselben herrschend geworden ist, weshalb solchen Bergwerksgesellschaften, deren Organisation und Verwaltungsweise bessere Bürgschaften darbietet, eine freiere Bewegung verstattet werden kann. Ferner darf man die Fortsetzung eines Grubenbaues nicht erzwingen wollen, wenn die Unternehmer sie nicht mehr einträglich finden, es muß vielmehr den Unternehmern zu jeder Zeit frei stehen, ein Bergwerk ganz aufzugeben, worauf aber der Verleihung an Andere oder dem Bau auf Staatsrechnung kein Hinderniß entgegengesetzt werden kann.

(*a*) Nach der französ. Bergwerksverfassung steht den Staatsbeamten wenig mehr als diese Aufsicht zu. Der ingénieur aux mines darf nur den Präfekten des Departements, oder im Falle dringender Gefahr, die Localbehörde auffordern, die Abstellung schädlicher Operationen ꝛc. zu bewirken. Die Fälle einer solchen Einschreitung sind: si l'exploitation compromet la sûreté publique, la conservation des puits, la solidité des travaux, la sûreté des ouvriers mineurs ou des habitations de la surface. Ges. v. 1810, Art. 50, Decret v. 3. Jan. 1813. beide Gesetze u. a. in Fournel, Lois rurales de la France, I, 171. Inzwischen ist das Ungenügende dieser Anordnungen auch in Frankreich häufig bemerkt worden und man hat durch einzelne Verordnungen theilweise zu helfen gesucht, s. de Villefosse a. a. O. — Kleinschrod, Ueber die Beförderungsmittel der Agricultur in Frankreich, S. 60.

(*b*) de Villefosse, I, 463 Hausmann, Ueber den gegenwärtigen Zustand des hannöv. Harzes, 1832, S. 110.

Digitized by Google

§. 38 a.

Die einzelnen, demnach in einer Bergordnung den Privatunternehmern aufzuerlegenden Verbindlichkeiten sind hauptsächlich folgende (*a*):

1) Die Gruben und die Arbeiten können jeder Zeit von dem Bergbeamten des Staates besichtiget werden, und dieß muß auch öfters geschehen.

2) Unternehmungen, welche die künftige Bearbeitung einer Grube verhindern oder gefährlich machen, dürfen nicht ohne Genehmigung der vom Staate bestellten Aufsichtsbeamten vorgenommen werden. Gegen das Verbot einer solchen Maaßregel können die Eigenthümer die höheren Staatsbehörden anrufen, die eigenmächtige Nichtbeachtung aber muß mit einer Strafe bedroht werden (*b*).

3) Die Bergordnungen erklären es gewöhnlich auch für Raubbau, wenn man die reichen oben liegenden Massen von nutzbarem Mineral sogleich hinwegnimmt, weil sie mit den geringsten Kosten zu gewinnen sind, woraus dann die Besorgniß entsteht, daß späterhin die Bearbeitung der tieferen Theile der Lagerstätte den Aufwand nicht mehr deckt und die Grube desto eher verlassen wird. Es ist ohne Zweifel volkswirthschaftlich nützlicher, wenn man jene einträglichsten Theile des Mineralvorrathes nur allmälig angreift und zugleich weiter in die Tiefe dringt, um mit mäßigem Gewinne länger fortarbeiten zu können. Indeß wird das Erzwingen dieser, nicht auf technischen, sondern nur auf wirthschaftlichen Erwägungen beruhenden Regel der Mäßigung den Privatunternehmern ganz besonders widrig. Man sollte daher hievon nur behutsamen Gebrauch machen, z. B. indem man nach den Umständen verordnete, daß von einer sehr reichlichen Dividende ein gewisser Theil als Hülfsvorrath zurückgelegt werde (*c*).

4) Die gewöhnlichen Anordnungen, daß eine Grube ununterbrochen bearbeitet werden müsse und daß bei mehrmaliger Verletzung dieser Vorschrift das Recht der bisherigen Eigenthümer verloren gehe, das Bergwerk also ins Freie falle, wäre zu streng, wenn man nicht auf solche Hindernisse, die die Fortsetzung des Grubenbaues auf ei-

Digitized by Google

nige Zeit unmöglich, oder schwierig, oder sehr unvortheilhaft machen, billige Rücksicht nähme (*d*).

5) Das in den tieferen Stellen der Bergwerke sich sammelnde Wasser bildet ein großes, schwer zu beseitigendes Hinderniß des Grubenbaues. Das Hauptmittel zur Entwässerung ist die Anlegung tiefer, ins Freie ausmündender Abzüge (Erbstollen, tiefe Stollen), die noch unter den Gruben hinlaufen. Da die Anlegung solcher Stollen kostbar ist, so kann sie von den Eigenthümern einer einzelnen Grube nicht unternommen werden, wenn deren Grubenfeld nicht sehr weit und reich ist. Eine Verbindung mehrerer Grubenbesitzer zur gemeinsamen Erbauung eines Erbstollens kommt schwer zu Stande, und es ist deshalb nützlich, wenn diese Maaßregel als eine abgesonderte Unternehmung ausgeführt wird, was jedoch nur dann zu erwarten ist, wenn die Besitzer der Bergwerke, denen auf diese Weise das Wasser abgeleitet wird, gesetzlich verpflichtet werden, dem Unternehmer des Stollens einen Antheil an dem für sie entstehenden Vortheil abzugeben (*c*).

6) Jede Bergwerksgesellschaft muß einem Mitgliede für sich allein oder in Verbindung mit anderen, die mit ihm einen Ausschuß bilden, die Leitung der Verwaltungsgeschäfte übertragen, damit die Regierung einem solchen Organ der Gesellschaft die nöthigen Weisungen ertheilen könne.

7) Die Ernennung des technischen Vorstehers einer Grube (Steiger) muß von der Staatsbehörde bestätigt werden, damit nur Männer von erprobter Geschicklichkeit zu dieser, vieles Vertrauen erfordernden Verrichtung berufen werden.

(*a*) S. besonders das preuß. Landrecht Th. II, Tit. 16, auch abgedruckt in v. Berg, Polizeirecht, VII, 410.

(*b*) Man betrachtet solche Maaßregeln als Raubbau. Dahin wird z. B. gerechnet: das Wegnehmen der zur Stütze dienenden Theile des Gesteins (Bergfesten, Stollenpfeiler), das Verschütten (Verstürzen) oder Verbauen der tieferen Höhlungen in einem Bergwerke, wodurch die Fortsetzung des Baues in größerer Tiefe oder weitere horizontale Erstreckung erschwert wird, — das Unterhöhlen der horizontalen Zugänge (Stollen, Strecken), unter denen der Sicherheit wegen eine Erdschicht (Mittel) von gewisser Dicke (4—6 Lachter, preuß. LR. a. a. O. §. 207) unversehrt (unverritzt) bleiben muß u. dgl. die alten Bergordnungen waren in diesen Punkten sehr streng, z. B. Berg-O. für das Zinnbergwerk zu Altenberg in Sachsen, v. 1568, Art. XV: „Wo

Digitized by Google

es aber beschehe, so sollen dieselbigen, welche die Zechen also verhauen und verstürzen, gefänglich eingezogen und nicht herausgelassen werden, sie verbürgen denn gnungsam, denselben Bergk an Tag zu fördern;" s. Lempe, N. Magazin, IX, 147.

(c) de Villefosse, I, 576 legt dem Staate die Pflicht auf, de maintenir l'équilibre entre l'intérêt des exploitans, qui doit être un gain prompt, et l'intérêt de l'état, qui doit être la conservation des sources du gain, c'est-à-dire leur emploi raisonnable. — Rücksichten auf Vorrath und Preis des Brennstoffes haben bisweilen die obrigkeitliche Verfügung veranlaßt, daß nur ein gewisses Erzquantum jährlich gefördert werden darf, auch die Besorgniß einer Preisherniedrigung konnte hiezu führen, indeß geht diese Bevormundung zu weit, es müßte denn die gewerbliche Einsicht der Unternehmer noch sehr mangelhaft seyn.

(d) Preuß. LR. §. 193. in jeder Fundgrube 1 Hauer und 1 Schlepper täglich eine 8stündige Schicht. — Bair. B. O. Art. 13, 1 Mann. — Bei unverschuldeten Hindernissen wird eine Frist gegeben.

(e) Ausführliche Bestimmungen über die Rechte und Verbindlichkeiten solcher Stollener im preuß. LR. a. a. O. §. 221 ff. 387 ff. Der Unternehmer eines solchen Stollens erhält 1) nach seiner Wahl den Hieb der in den Gränzen des Stollens brechenden nutzbaren Gesteine oder den Ersatz von 1/5 der Kosten, welche die Treibung des Stollens durch das Feld einer Grube gekostet hat, 2) 1/5 von dem ganzen (rohen) Ertrage der durch den Stollen entwässerten Gruben, nach Abzug des Bergzehnten. — Mittermaier, I, §. 248. — Das Bedürfniß ähnlicher Anordnungen wird auch in Frankreich empfunden; der 1837 den Kammern vorgelegte Gesetzesentwurf beschäftiget sich größtentheils mit diesen Erbstollen.

§. 39.

II. Ein höherer Grad von Einwirkung des Staates besteht darin, daß die von demselben bestellten Beamten nicht allein einzelne schädliche Maaßregeln verhindern und dagegen andere nothwendige anbefehlen, sondern an der ganzen Verwaltung fortwährend thätigen Theil nehmen. Sie berathen die Betriebspläne, sowie alle Veränderungen in denselben, neue Einrichtungen ꝛc. mit den Unternehmern oder deren Vertretern und den aufgestellten Bedienten derselben, wobei sie jedoch nicht eigenmächtig Beschlüsse fassen, sondern in Einverständniß mit jenen handeln müssen, so weit nicht jene volkswirthschaftlichen Gründe eines amtlichen Einschreitens (§. 38. 38 a) vorhanden sind. Diese Mitwirkung der öffentlichen Bergbeamten kann zugleich als das Mittel benutzt werden, die Privatunternehmer vor nachlässiger oder untreuer Geschäftsführung ihrer Bedienten zu sichern, auch dieselben zur Sparsamkeit und Ordnung anzuhalten. Dieß ist besonders bei den Gewerkschaften von Nutzen, deren entfernt wohnende Mitglieder außerdem die Kosten einer

besonderen Controle aufzuwenden gezwungen wären. Daher werden die Bergbeamten verpflichtet, die Rechnungen der gewerkschaftlichen Verwalter (Schichtmeister) sich vorlegen zu lassen und zu prüfen, für richtige Leistung der Zahlungen Sorge zu tragen, die Ausschlagung des vierteljährigen Gewinnes (Ausbeute) auf jeden Kux (Actie), oder im schlimmern Falle des einzufordernden Zuschusses (Zubuße) zu untersuchen und überhaupt das Beste der Gewerkschaften zu befördern (a). Die ganze, in diesem §. bezeichnete Oberleitung des Privatbergbaues geht weiter, als der Staat im Allgemeinen in die Gewerbsthätigkeit der Bürger eingreifen sollte; sie darf daher nicht unbedingt erzwungen werden, vielmehr muß es den Privatunternehmern, welche geprüfte, zuverlässige Steiger für ihre Werke annehmen (§. 38 a. Nr. 1) frei stehen, sich hievon loszusagen und sich nur der in §. 38 und 38 a. bezeichneten mehr verhütenden als beschränkenden Aufsicht zu unterwerfen.

(a) Die Bergbeamten haben mehrere Bücher zu führen, um alle die den gewerkschaftlichen Bergbau betreffenden Umstände gehörig aufzuzeichnen, z. B. das Gegenbuch, in welchem sämmtliche Inhaber der Kuxe, die Veräußerungen, Verpfändungen der letzten ꝛc. eingetragen werden, das Schürf- Muthungs-, Fristen- (§. 37) Buch u. dgl. — Die mannichfaltigen privatrechtlichen Verhältnisse z. B. der Kux-Inhaber gegen ihre Verwalter, oder mehrerer Gewerkschaften gegen einander, deren Zechen nahe beisammen liegen u. dgl., sind Gegenstände der Civilrechts-Gesetzgebung.

§. 40.

Da die gute kunstmäßige Einrichtung des Bergbaues von der Geschicklichkeit der Bergbeamten des Staates und der im Dienste der Privaten angestellten werkverständigen Aufseher (Steiger), selbst der untergeordneten Arbeiter, abhängt, so ist es sehr ersprießlich, wenn die Regierung auf die gründliche Bildung dieses Personals hinwirkt. Hiezu dienen wissenschaftliche Bergschulen (a), Unterrichtsanstalten für die Bergknappen und Steiger (b), Reisestipendien für ausgezeichnete Zöglinge der höheren Bergschulen. In Ländern, die wenig Bergwerke haben, würde die Errichtung solcher wissenschaftlichen Lehranstalten zu kostspielig sein, weßhalb man sich damit helfen muß, theils hoffnungsvolle junge Leute in auswärtige Anstalten zu schicken, theils aber von Zeit zu Zeit erfahrene, mit den Fortschritten der Kunst ganz vertraute Bergbeamte vom Auslande herbeizuziehen.

Digitized by Google

(a) Z. B. Bergakademie zu Freiberg seit 1765, die Schule des Bergbaues für die ganze Erde; — Schemnitz in Ungarn, Ecole des mines in Paris; Bergschule zu Bogota seit 1823.

(b) Eine solche Schule gründete A. von Humboldt zu Steben im baier. Fichtelgebirge.

§. 41.

Die Vorliebe für den Bergbau hat zahlreiche Begünstigungen (a) dieses Gewerbes veranlaßt, welches theils den Capitalisten, theils den Arbeitern einen stärkeren Antrieb zur Ergreifung desselben geben sollten. Solche Anreitzungen würden indessen wahrscheinlich in geringerem Maaße angewendet worden sein, wenn nicht dagegen die Abgaben, welche die Regierungen von den Berwerken der Privaten erhoben (III, §. 182), so lästig gewesen wären, daß man das Bedürfniß empfunden hätte, ihre nachtheilige Wirkung durch ein Gegengewicht wieder aufzuheben. Die Mäßigung dieser Abgaben, vorzüglich des Bergzehnten (b), ist daher vor Allem zu empfehlen; sie macht jene anderen Begünstigungen zum Theile entbehrlich, von denen einige mit dem Geiste der Gesetzgebung in unserem Zeitalter unvereinbar sind, z. B. die Steuer- und Conscriptionsfreiheit (c) und die eigene Jurisdiction der Bergleute, andere, wie die Lieferung von Holz aus den Staatswaldungen um sehr niedrige Preise, aus finanziellen Gründen unpassend erscheinen.

(a) Vgl. Mittermaier, §. 256. Baier. Bergfreiheiten, 6. Mai 1784, in 30 Artikeln.

(b) Diese Abgabe von $\frac{1}{10}$ des Rohertrages aller Privatbergwerke ist in vielen Fällen unerschwinglich. Sie wurde sonst sogar von Zubußgruben erhoben, welches noch Bergius, n. M. I, 278 in Schutz nahm.

(c) Wenn gleich die gänzliche Befreiung der Bergarbeiter vom Kriegsdienste der Gleichheit vor dem Gesetze widerstreitet und die Gründe mit denen man sie vertheidigt, auch auf andere Gewerbe passen würden, so läßt sich doch die Art des Waffendienstes so einrichten, daß die Bildung guter Arbeiter durch denselben nicht unterbrochen wird. Vgl. v. Voith, Vorschläge zur Verbess. des Berg- und Hüttenwesens in Baiern, Sulzb. 1822 S. 9.

§. 42.

Beförderungsmittel, welche jenen Bedenklichkeiten (§. 41) nicht unterliegen, und daher da, wo die Umstände sie zum

Digitized by Google

Bedürfniß machen und die zu unterstützenden Werke hinreichende volkswirthschaftliche Wichtigkeit haben, mit gutem Erfolge angewendet werden können, sind:

1) Veranstaltungen, die den Transport der Mineralien, der Brennstoffe ꝛc. in der Nähe der Bergwerke erleichtern (*a*), z. B. Kunststraßen, Canäle;

2) Uebernahme von Kuren der Zubußgruben, die von den Besitzern aufgegeben werden und deßhalb ins Freie gefallen sind, auf die Staatscasse, Falls man Hoffnung einer baldigen Vermehrung des Erzeugnisses hegen kann;

3) Vorschüsse an solche Gruben, deren Ausgaben eine Zeit lang eine außergewöhnliche Höhe erreichen. Hiezu ist in mehreren Ländern eine besondere Bergcasse vorhanden, welche ihre Einkünfte aus den Abgaben der Privatbergwerke bezieht (*b*);

4) die Unternehmung solcher Bauten, welche für mehrere Bergwerke von großem Nutzen sind, auf Rechnung des Staats, wenn sich keine Privaten dazu geneigt finden. Hierher ist vorzüglich die Anlegung von unterirdischen Entwässerungscanälen (Erbstollen) zu zählen (§. 38 a), welche wegen der Kostbarkeit und technischen Schwierigkeit am besten vom Staate geschehen kann (*c*).

(*a*) Ob diese Maaßregel vom Staate ausgehen muß, oder den Privatbergwerken überlassen werden kann, dieß hängt davon ab, wie groß diese Bergwerkunternehmungen sind, ob jene Communicationsmittel nur einem Werke oder mehreren nützen, und ob im letzteren Falle ein Zusammenwirken der Grubenbesitzer zu erzielen ist. Canal des Herzogs von Bridgewater, bei Worsley, der in verschiedenen Armen 24 engl. Meilen unter der Erde in die Kohlengruben reicht. — Aehnlicher unterirdischer Canal in der Fuchsgrube bei Waldenburg (Schlesien). — Schiffbarer Stollen auf dem Harz unter den Clausthaler Gruben, s. Hausmann a. a. O. S. 101. s. Ostmanns Preisschr. im Hannöv. Magazin, 1824. Nr. 3—5. — Eisenbahnen.

(*b*) Cassen dieser Art in Frankreich, Sachsen, Hannover. Auf dem Harz hatte der Staat 1807 eine Forderung von 3·408,774 fl. an die Zubußgruben. Villefosse I, 77. — In Baden ist eine Summe von 10,000 fl. jährlich zu Prämien für solche Privatbergwerke bestimmt, welche Zubuße haben.

(*c*) Der tiefe Georgenstollen auf dem Harze, 1777—99 erbaut, ist 35,853 Fuß lang. Er kostet 762, 462 fl. — Josephi II, Erbstollen zu Schemnitz kostete 1 Mill. fl. — Begonnener Erbstollen im preuß. Bergrevier Müßen. Auch die Herbeileitung von Wasser zum Bewegen der Maschinenräder ist bisweilen so schwierig, daß sie von Einzelnen nicht wohl unternommen werden kann. Der

Digitized by Google

Rehberger Graben, der den Gruben bei Andreasberg (Harz) das Aufschlagwasser zuführt, ist 18,828 Fuß lang, und kostete mit dem Damme, der den Oberteich bildet, 97,000 fl. in den Jahren 1692—1722.

§. 43.

Die öfteren Unglücksfälle, durch welche Bergarbeiter beschädigt oder getödtet werden, die Schwierigkeit, in entlegenen, schwach bevölkerten Gebirgsgegenden andere Nahrungsquellen aufzufinden, und der geringe Belauf des Arbeitslohns im Bergbau (I, §. 354) machen eine besondere Sorgfalt für das Schicksal der Lohnarbeiter nöthig (*a*). Die Gesetze verpflichten die Unternehmer, den in ihrem Dienste beschädigten Arbeitern eine Zeit lang den Unterhalt zu reichen. Wirksamer sind die Knappschafts- oder Bruder-Cassen (*b*), deren Bestimmung es ist, kranke oder gebrechliche und sonst arbeitsunfähige Bergleute, so wie deren Wittwen und Waisen, zu unterstützen. Die Einnahmen können fließen aus vorschriftmäßigen Beiträgen sämmtlicher Arbeiter, die ihnen sogleich am Lohne abgezogen werden, — aus Abgaben der Unternehmer (*c*), — aus Strafgeldern, — aus verschiedenen zum Besten der Casse betriebenen Unternehmungen (*d*). Solche Cassen werden von Bergbeamten verwaltet und unter die Aufsicht der höheren Behörden gestellt. — Wo man voraussieht, daß die Theurung des Holzes, die Erschöpfung der Gruben oder andere Ursachen eine Einschränkung der Arbeiten nothwendig machen werden, da ist es von dringlicher Wichtigkeit, bei Zeiten den Arbeitern in dem Aufsuchen neuer Nahrungszweige behülflich zu seyn, damit sie nicht in Noth gerathen (*e*).

(*a*) Auf dem Harze wird den Arbeitern in den Silber-Berg- und Hüttenwerken das Getraide aus den Kornhäusern zu Osterode, Goslar und Herzberg um einen billigen Preis, der Himten Roggen zu $^2/_3$ rl. Tassengeld (der preuß. Scheffel zu 2 fl. 22 kr., das bad. Malter zu 6 fl. 27 kr.) abgegeben. Den Unterschied dieses Preises und der Anschaffungskosten trägt größtentheils der Staat, der mit den Gewerkschaften in einem sehr verwickelten Verhältniß steht. 1801—19 betrug dieser „Magazinschaden" im Durchschnitt jährlich 57,000 rl. Hausmann, S. 80, 117.

(*b*) Bergius, a. a. O. S. 274. — v. Berg, S. 401. Diese Einrichtung ist alt; s. z. B. Altenbergische Zinnbergwerks-O. v. 1568, Art. 42: Von Büchsenpfennigen.

(*c*) Zubußgruben sind gewöhnlich von der Entrichtung frei.

(*d*) Z. B. die Benutzung gewisser Rückstände von den gepochten Erzen.

Digitized by Google

(c) Erwägungen dieser Art auf dem Harze, s. I, §. 351 (a). — Man hat daselbst auf die Verfertigung von Kinderspielzeug und anderen Holzschnitzwaaren, auf die Verarbeitung des Tafel- und Griffelschiefers, u. dgl. gerechnet, indessen haben, wegen der Abneigung der Bergleute, diese Gewerke noch wenig Verbreitung gefunden. S. Ostmann, a. a. O. Hausmann, S. 72.

2. Abtheilung.

Pflege der Landwirthschaft.

1. Hauptstück.

Pflege des landwirthschaftlichen Gewerbes im Allgemeinen.

§. 44.

Der Zustand der Landwirthschaft in jedem Lande hängt großentheils von den Regierungsmaaßregeln ab, welche in Beziehung auf dieses Gewerbe getroffen werden (a). Wie groß auch die Macht des Klimas und der Einfluß der Bodenbeschaffenheit seyn mögen, so zeigt doch die Erfahrung, daß die gesellschaftlichen Einrichtungen kaum weniger Gewalt haben, und daß nicht gerade die von der Natur am meisten gesegneten sondern die am besten regierten Länder am schönsten angebaut sind (b). Zwar wird die Landwirthschaft, weil sie die unentbehrlichste Nahrungsquelle ist, und weil die Landleute große Schwierigkeit haben, zu anderen Beschäftigungen überzugehen, unter allen Umständen fortbetrieben, aber dieß geschieht mit sehr verschiedenem Maaße von Eifer, Capitalaufwand, Einsicht und Erfolg, und die Ursachen dieser Verschiedenheit sind großentheils von der Art, daß die Regierung mittelbar oder unmittelbar auf sie einzuwirken vermag.

(a) 1) Schriften über die Landwirthschaftspflege im Allgemeinen: Dithmar, Polizei des Ackerbaues, herausg. von Schreber, Leipzig, 1770. — A. Young, Politische Arithmetik, aus dem E. Königsb. 1777 (Gehört dem Inhalte nach hierher). — Frank, System der landwirthschaftl. Polizei. Leipzig, 1789—91. III. B. — Rüdiger, Staatslehre, II, 22. — v. Berg, Handbuch III, 243. — Lips, Principien der Ackergesetzgebung, I. B Nürnberg,

Digitized by Google

1811. Gr. Soden, Staatsnationalwirthschaftslehre, S. 39. — Simonde de Sismondi, Nouveaux principes d'économie politique, I, 150. — de Jovellanos, Gutachten der ökonom. Gesellschaft zu Madrid über die ihr vorgelegten Entwürfe zu einer landwirthschaftlichen Gesetzgebung, übers. von H. v. Beguelin. Berlin, 1816 (1825). — Steinlein, Agriculturae laus, incrementa et impedimenta. Landish. 1825. — Bülau, der Staat und der Landbau, Leipz. 1834. — Elsner, Politik der Landw. Stuttg. 1835. II. — 2) Ueber Gesetze und Einrichtungen einzelner Staaten: Deutsche Länder überhaupt. — v. Berg, Handb. VII, 1—410. — Moser in dessen Nationalökonomien, II, Jahrg. 2. B. S. 449. — Preußen: Schrader, Agraria der preuß. Monarchie, d. i. Zusammenstellung aller über Landescultur, gutsherrl. und bäuerliche Verhältnisse ergangenen Gesetze und Verordnungen. Magdeb. 1824. — Kretzschmer, Concordanz der preuß. agrarischen Gesetze, Danzig, 1830. — Danz, die agrarischen Gesetze des preußischen Staats, 1836 ff. IV. B. — Hering, Ueber die agrarische Gesetzgebung in Preußen, Berl. 1837. — Oesterreich: Schopf, Die Landwirthschaft in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen des österreich. Kaiserstaats in ihrer gesetzlichen Verfassung dargestellt, Wien, 1835. III. — Baiern: v. Closen, Krit. Zusammenstellung der baier. Landculturgesetze. München, 1818. — v. Hazzi, Sendschreiben über den Entwurf des Gesetzes für landwirthsch. Cultur. München. 1822. — Rudhart, Ueber den Zustand des K. Baiern, I, 165. — Großh. Hessen: Goldmann, Die Gesetzgebung des Gr. Hessen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums ꝛc. ꝛc. Darmst. 1831. — Frankreich: Fournel, Lois rurales de la France, ed 5me par Rondonneau, Paris, 1823. II. B. — Niederlande: Gevers Deynoot. De summi imperantis Belgici cura ad promovendam agriculturam. Lugd. 1830.

(b) S. Jovellanos, a. a. O. S. 14—16. — Ein auffallendes Beispiel hievon giebt Portugal, wo ungeachtet eines höchst milden Klimas doch die eine Hälfte des Landes öde liegt, die andere großentheils nur schlechte Gemeinweiden enthält. S. Balbi, Essai statistique sur le royaume de Portugal, I, 73, 109, 148, 236.

§. 45.

Die in der Landwirthschaft vorkommenden Umstände, auf welche die Regierung einzuwirken vermag, lassen sich auf folgende Weise ordnen:

1) Rechtsverhältnisse in Beziehung auf die Grundstücke.
   a) Beschränkungen des Eigenthums,
      α) durch das Verhältniß zu einem Guts- und Zehntherrn (I.),
      β) durch Servituten (II.),
      γ) durch Gesetze über die Veräußerung und Erwerbung der Ländereien (III.).
   b) Gemeinschaftliches Eigenthum der Gemeinden (IV.).
   c) Art der Verpachtungen (V.).

Digitized by Google

2) Beschaffenheit der Ländereien. Was die Regierung zur Verbesserung derselben beitragen kann, daß bezieht sich
   a) auf die Zurundung der Landgüter (VI.),
   b) auf die Urbarmachung (VII.).
3) Landwirthschaftliches Capital. Die Erhaltung und Ergänzung desselben wird befördert
   a) durch landwirthschaftliche Assecuranzanstalten (VIII.),
   b) durch Creditanstalten (IX.).
4) Absatz der Bodenerzeugnisse, welcher von gesetzlichen Einrichtungen, z. B. Zöllen, erschwert werden kann (X.).
5) Richtung der Unternehmungen. Dieselbe kann vervollkommnet werden, indem man Kenntnisse verbreitet, Ermunterungs- und Hülfsmittel darbietet (XI.).

I.

Bäuerliche Zehntverhältnisse.

§. 46.

Die meisten kleineren Landwirthe in Deutschland stehen, in Beziehung auf die Ländereien, die sie bewirthschaften, in einem solchen Verhältnisse zu anderen Personen, daß sie zwar nicht wie bloße Zeitpachter lediglich auf gewisse Jahre zu der Benutzung der Grundstücke vertragsmäßig berechtigt, aber auch nicht im Genusse des freien Eigenthums sind, sondern sich durch die Rechte eines Guts- und Zehntherrn mehr oder weniger beschränkt sehen. Der Geschichte und Wissenschaft des Privatrechts für jeden Staat liegt es ob, die verschiedenen Abstufungen dieses bäuerlichen Verhältnisses, welches von Land zu Land, ja häufig von einer Gegend oder Ortschaft zur anderen die größte Mannigfaltigkeit darbietet, zu erforschen (*a*). Die Volkswirthschaftspolitik hat den Gegenstand von einer anderen Seite zu fassen, sie muß die Verhältnisse der Bauerngüter nach ihrem Einfluß auf die Production würdigen, und wenn dieselben in dieser Hinsicht nachtheilig erscheinen, den Weg bezeichnen, auf welchem die Uebelstände beseitiget werden können, ohne den Rechten der Betheiligten zu nahe zu treten, eine Aufgabe, deren Wichtigkeit und Schwierigkeit in unserem Zeit-

Digitized by Google

alter allgemein anerkannt ist (*b*). Die Abhängigkeit von anderen Personen: in welcher sich die Inhaber von Bauerngütern befinden, bezieht sich:

1) auf die Verfügung über das Gut und dessen Vererbung, d. i. auf das Nutzungsrecht,

2) auf die jährlichen Leistungen, mit denen die Benutzung des Gutes von einem Guts- und Zehntherren erkauft werden muß. Sie bestehen
   a) in der Verrichtung von Arbeiten, — Frohnen.
   b) in Abgaben von Geld oder Bodenerzeugnissen, welche den Gutsherrn zum Theilnehmer an dem Reinertrage machen.

(*a*) Mittermaier, Grundsätze, §. 80. 480 ff. — In der neuesten Zeit sind die bäuerlichen Verhältnisse in vielen Ländern sowohl von rechtlicher als von volkswirthschaftlicher Seite fleißig untersucht worden. Hierher gehören unter anderen: Stüve, Ueber die Lasten des Grundeigenthums in Rücksicht auf das Königr. Hannover. 1829. — Lünzel, Die bäuerlichen Lasten, im Fürstenth. Hildesheim. 1830. — v. Hodenberg, Welche Gründe verlangen die Aufhebung des Zehnt- Meiernerus? Hannov. 1832. — Sommer, Handbuch über die bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Rheinland-Westphalen, I, 1830. — Zachariä, Der Kampf des Grundeigenthums gegen die Grundherrlichkeit, Heidelberg, 1832. — Moser, Die bäuerlichen Lasten der Würtemberger, Stuttg. 1832.

(*b*) Die aus diesem Zweck hervorgegangenen gesetzlichen Maaßregeln werden neuerlich öfters mit dem Namen Agrargesetze belegt. Die in §. 44 Note (*a*) Nr. 2 aufgeführten Schriften beschäftigen sich größtentheils mit diesem Gegenstande.

A. Art des Nutzungsrechts.

§. 47.

Das Nutzungsrecht, welches den Bauern auf ihre Ländereien zusteht, ist in verschiedenem Grade beschränkt, so daß es bald die Merkmale eines unvollkommenen Eigenthums, bald nur einzelne Bestandtheile desselben in sich schließt, die nicht zureichen, dem Besitzer die Eigenschaft eines Eigenthümers zu geben. Man kann hiebei folgende Abstufungen annehmen:

1) Die Bauerngüter sind dem Rechte nach gar nicht erblich und werden dem Besitzer nur auf Lebenszeit (*a*), oder auch nicht einmal so lange überlassen (*b*), ohne doch darum zu

Digitized by Google

bloßen Pachtgütern zu werden; weil doch der Uebergang an die Erben unter gewissen lästigen Bedingungen gewöhnlich gestattet wird, ferner die üblichen bäuerlichen Leistungen hinzukommen und das Einziehen der Bauerngüter den Gutsherrn meistens nicht erlaubt ist.

2) Es findet Vererbung statt, die aber auf irgend eine Weise beschränkt ist, z. B. auf eine gewisse Zahl von Generationen (*c*), so daß unter gewissen Umständen der Heimfall oder die Einziehung vorbehalten ist (*d*) oder

3) es ist doch die Verpfändung und Veräußerung von der Genehmigung des Gutsherrn abhängig, und

4) bei Erb- und Kauffällen die Entrichtung einer, in einem gewissen Theil des Gutswerthes bestehenden Gebühr (Handlohn) vorgeschrieben.

(*a*) Viele Norddeutsche Meier waren bisher ohne Erbrecht; die baierischen Leibrechtsgüter, die jedoch observanzmäßig auf einen Erben gehen. Die Vererbung der bad. Schupflehengüter war bisher ebenfalls nicht gesichert, da der Lehenbrief immer den Heimfall nach dem Tode des Lehenmannes oder seines nächsten Erben ausdrücklich vorbehielt, indeß ist hiervon fast nie Gebrauch gemacht worden. s. v. Gaisberg, Beleuchtung der Rechtsverhältnisse bei Schupflehen, Stuttg. 1823. Bad. Verhandl. der beider Kammern v. 1833.

(*b*) Güter auf Herrengunst; Neustift in Baiern, nach dem Tode der Gutsherrn widerruflich, Mittermaier, §. 491.

(*c*) Z. B. die pfälzischen Erbbestände, die auf drei Generationen vererbt werden. Pfälzische Leibgedingsgüter, die immer nur auf ein Ehepaar und drei benannte Kinder desselben verliehen werden, und bei deren Verkauf oder neuer Verbriefung für ein Kind und dessen Familie ¼ oder ⅓ des Gutswerthes als Gebühr gefordert wird, bisweilen sogar die Hälfte, wenn der Heimfall nahe bevorsteht. Es sind meistens Weinberge, die in der letzten Zeit vor dem Heimfall oder der Erneuerung sehr vernachlässiget werden. — In Mecklenburg wird der Bauernhof dem ältesten Sohne, oder wenn dieser kein tüchtiger Wirth ist, einem jüngeren, oder wenn Söhne fehlen, einem Tochtermann übetragen, Seitenverwandte werden nicht berücksichtiget. Bollbrügge, Das Landvolk im Großh. Mecklenburg, Schwerin, Güstrow, 1835. S. 34.

(*d*) Z. B. in Bremen und Verden durfte der Hof eingezogen werden, wenn ihn der Gutsherr zur Wohnung brauchte, und derselbe hatte bei dreijährigem Rückstande das Ejectionsrecht, Stüve, S. 135. In Mecklenburg wird derjenige vom Gehöfte entsetzt, welcher eine schlechte Wirthschaft führt und seine Obliegenheiten nicht erfüllt.

§. 47 a.

Die große Nützlichkeit eines gesicherten erblichen Besitzes

Digitized by Google

mit genauer Bestimmung aller Rechtsverhältnisse kann keinem Zweifel unterliegen. Wo der Bauer sich oder seine Erben einer willkührlichen Steigerung der ihm obliegenden jährlichen Entrichtungen ausgesetzt sieht (*a*), oder wo er nicht einmal die Gewißheit hat, daß das Gut auf seine Erben kommen werde, oder vollends wo er auch selbst des lebenslänglichen Besitzes nicht sicher seyn kann, da sinkt er leicht in Muthlosigkeit und Erschlaffung und findet nur im Müßiggange Vergnügen; er scheut jede Ausgabe und Bemühung, deren Früchte nicht in kurzer Frist zu reifen versprechen; er wird weder Bäume pflanzen, noch Sümpfe austrocknen oder steile Abhänge in Terrassen bringen, Wasserleitungen anlegen, Erde aufführen, seine Gebäude in besseren Stand setzen ꝛc. I, §. 376, 378 (*b*). Der Verlust, der aus dieser Lage für die Production entspringt, ist unermeßlich, zugleich aber trägt ein, auf erblichen Gütern ansäßiger Bauernstand zur Befestigung der gesetzlichen Ordnung, der Sittlichkeit und Betriebsamkeit im Allgemeinen Vieles bei (*c*). Wo indeß reine Zeitpachtungen bestehen, da kann die Gesetzgebung wenig zur Herbeiführung eines anderen Zustandes thun; sie muß sich auf solche bäuerliche Verhältnisse beschränken, wo keine Pacht-Contracte vorliegen, wo die Vererbung häufig vorkommt, der Gutsherr fortwährend von der eigenen Bewirthschaftung des Bauerngutes ausgeschlossen ist, und der Bauer auch wegen des Mangels an einem, ihm eigenthümlich zustehenden Capitale als Zeitpachter anderer Güter sich nicht erhalten könnte. Unter solchen Umständen darf und muß von der Gesetzgebung bestimmt werden, durch welche Aufopferung zu Gunsten des Gutsherrn von den Bauern das volle Erbrecht erworben und alle Caducität (Heimfälligkeit) aufgehoben werden könne (*d*). Uebrigens sprechen obige Gründe auch für die Allodificirung der Ritterlehen, welche nach gleichen Regeln gestattet werden kann (*e*). Daß die Veräußerung und Verpfändung an die Zustimmung des Gutsherrn gebunden ist, muß gleichfalls als eine lästige Freiheitsbeschränkung betrachtet werden, die jedoch da, wo die jährlichen bäuerlichen Lasten fortbestehen, nicht zu beseitigen ist.

(*a*) Bei den hannöv. Maiergütern im Fürstenthum Göttingen konnte nach 3, 6 oder 9 Jahren der Zins gesteigert werden, und dennoch waren sie keine bloßen Pachter. Stüve, S. 119. — Aehnlich in Mecklenburg, Vollbrügge, S. 33.

Digitized by Google

(b) Klagen über die Trägheit der mecklenburgischen Bauern; — „eine fortdauernde Indolenz, welche der Einführung vollkommener Wirthschaftseinrichtungen und dem Aufblühen eines sicherer begründeten Wohlstandes in dieser Classe allenthalben in den Weg tritt. Die Ursache dieser betrübenden Erscheinung ist der Mangel gesetzlicher Normen über die bäuerlichen Verhältnisse"; v. Lengerke, Darstellung der Landwirthsch. in dem Großh. Mecklenb. 1831. I, 101. — Vollbrügge, S. 37.

(c) Die bloße Aufhebung der Leibeigenschaft, wenn dem Bauern nicht zugleich eine Grundbesitzung verschafft wird, ist eher eine Verschlimmerung als eine Verbesserung seiner Lage, weil er nun erst neue, lästigere Vertragsbedingungen mit dem Gutsherrn eingehen muß. Vgl. v. Cöln, Der Bauer in Preußen, in Europ. Annal. 1816. VI, S. 239. — Ueber den schlechten Zustand der preuß. Laßgüter s. Thaer, Annalen des Ackerbaues, Febr. 1808. — Vgl. Simonde, Nouv. princ. I, 158, 165.

(d) Wie diese Entschädigung des Gutsherrn abzumessen sey, das läßt sich nicht im Allgemeinen, sondern nur nach gegebenen Umständen beurtheilen, z. B. nach der Größe der Summe, mit der man den Fortgenuß des Gutes erkaufte. Die Gesetze müssen genau bestimmen, bei welchen Gütern die Eigenthumsverleihung Statt finden solle, wie die Entschädigungssumme auszumitteln sey ꝛc. — Das baier. Edict vom 28. Juli 1808 über die gutsherrlichen Rechte hob §. 81—83 die Caducität der Zinsgüter auf, und räumte dem Gutsherrn bloß die Klage auf Schadenersatz ein in Fällen, die sonst den Heimfall begründet hatten. Nach der Verordn. vom 27. Juni 1803 und späteren kann der Besitzer eines Leibrechtsgutes (wo nur der Grundholde lebenslänglichen Besitz hat), eines Neu- und Freistiftsgutes (in jenem ist nur der Besitz auf Lebenszeit des Gutsherrn gesichert, in diesem ist er völlig widerruflich), wenn der Staat das Obereigenthum hatgegen Entrichtung von ⅓ des Gutswerths das Eigenthum erlangen und zugleich den Handlohn beseitigen; übereinstimmend ist §. 59 des Culturgesetz-Entwurfes in Rudhart a. a. O. S. 202. Im preuß. Staate wurde den Bauern auf den Domänengütern in Ost- und Westpreußen und Litthauen das Erb- und Dispositionsrecht unentgeldlich verliehen, V. v. 27. Juli 1808. Nach der Declaration vom 29. Mai 1816, Art. 69, 82 wird bei der speciellen Ausmittlung der bäuerlichen Verhältnisse der Heimfall erblicher Güter mit 5 Proc., nichterblicher mit 7½ Proc. vergütet. In den ehemals königlich westphälischen und bergischen Landestheilen wird der Heimfall mit einer Rente von 2 Proc. des reinen Ertrages abgelöst, Gesetz v. 25. Sept. 1820. — Bad. V. über die Allodificirung der Erb- und Schupflehen auf den Domainen, vom 11. Mai 1826, desgl. über Allodificirung der rheinpfälzischen Erbbestände, welche auf drei Generationen verliehen sind, 11. Jan 1827. Bei den Domanial-Erblehen, die auf Leibeserben und Seitenverwandte des ersten Erwerbers gehen, wird 1 Proc., bei solchen, die nur auf Descendenten gehen, werden für deo Heimfall (außer wenn derselbe nahe ist) 3 Proc. des reinen Gutswerthes (nach Abzug aller Abgaben) bezahlt ꝛc. Bei Domanial-Schupflehen richtet sich die Summe nach dem Alter des Lehnmannes, bei 20 Jahren 16 Proc., — bei 40 J. 33 Proc., — bei 75 Jahren 78 Proc. — Die bad. Privatschupflehen werden erblich wo die Wiederverleihung schon erweisliche Observanz war, aber die jährlichen Leistungen des Lehenmannes werden auf ⅗ des Reinertrages erhöht, wenn sie noch nicht

Digitized by Google

so viel betrugen; Ges. v. 15. Nov. 1833. — Nach Stüve's Vorschlag wären für den Heimfall 1 oder 1½ Proc. zu bezahlen, je nachdem die Vererbung blos auf männliche oder auch auf weibliche Nachkommen und Seitenverwandte geht, a. a. O. S. 173. — Hannöv. Ablösungs-Ordnung vom 23. Jul. 1833, §. 50: für den Heimfall bezahlt man eine jährliche Rente, von ½ Proc. des Reinertrages, wenn die Wiederverleihung ohne Erhöhung der Lasten geschehen mußte, von 1 Proc. aber, wenn die Lasten gesteigert werden durften oder die Wiederverleihung gar nicht nothwendig war; in beiden Fällen wird das Doppelte gegeben, wofern auch in Concursen ein Heimfall statt fand.

(*c*) Das Lehnsverhältniß hat längst seine Bedeutung verloren, und die Heimfälligkeit ist für die adelichen Gutsbesitzer auf gleiche Weise lästig, wie für die bäuerlichen. Die Größe der Entschädigung, welche dem Lehnsherrn bei der Umwandlung in freies Eigenthum gebührt, muß sich nach der Art der Belehnung (Mann- oder Weiberlehen) und nach der Anzahl erbberechtigter Verwandten richten. Vgl. Gr. Soden, der baier. Landtag von 1819, S. 315 (Nürnberg, 1821).

§. 48.

Das Handlohn (§. 47, Nr. 4) ist eine Geldsumme, welche bei Veränderungen im Besitze bäuerlicher Grundstücke (Kauf, Sterb- und Erbfälle) von dem neuen Erwerber an den Gutsherrn entrichtet werden muß. Sie besteht in einem Theile des Gutswerthes, gewöhnlich 5—10 Procenten desselben, bisweilen auch mehr, bis zu ⅓ (*a*). Da die Besitzveränderungen bald schnell, bald in langen Zwischenzeiten auf einander folgen, so ist die aus dem Handlohn herrührende Einnahme des Gutsherrn von Jahr zu Jahr sehr ungleich, so daß derselbe auf keinen bestimmten Ertrag rechnen kann; auch ist das Ergebniß der jedesmal neu vorgenommenen Schätzung veränderlich. Von Seite der Grundholden ist dieselbe Unregelmäßigkeit des Eintreffens in noch höherem Grade empfindlich; die Wiederholung der Abgabe nach kurzer Frist entzieht den Landleuten einen beträchtlichen Theil ihres beweglichen Vermögens und zerrüttet ihren Wohlstand (*b*). Das Erbhandlohn insbesondere, da es in einem Zeitpuncte bezahlt werden muß, wo der neue Besitzer seine Verwandten hinauszuzahlen, sein Hauswesen einzurichten, und mancherlei andere Ausgaben zu bestreiten hat, stürzt denselben häufig sogleich in Schulden; das Kaufhandlohn, da es gewöhnlich den Verkaufspreis erniedriget, folglich dem Verkäufer zur Last fällt, hält von Veräußerungen ab, auch da, wo sie sonst nützlich sein würden. Hiezu kommt noch, daß das Handlohn darum für den Pflichtigen von Zeit zu Zeit immer lästi-

Digitized by Google

ger wird, weil im Ganzen die Grundrente und somit der Preis der Ländereien im Laufe der Zeit steigt; es konnte also nur die Unkunde der volkswirthschaftlichen Gesetze zur Uebernahme einer solchen Verpflichtung verleiten.

(*a*) Z. B. in einigen Gegenden des badischen Oberlandes. Die Benennung Drittelsgebühr läßt aber nicht schließen, daß noch jetzt eine so hohe Quote gegeben wird. Andere Namen dieser Abgabe sind Währschaft, Heerdrecht, Sterbfall, Fallgeld ꝛc. (letzte beide nur vom Sterbhandlohn gebraucht); s. Rau in Verhandl. d. badischen 1. K. v. 1837, Beil. I, 164. = dess. Archiv, III, 334). — In Osnabrück zog der Gutsherr beim Tode des Bauern die Hälfte des beweglichen Vermögens, Stüve, S. 141. — Im ehemal. Fürstenthum Ellwangen giebt es Güter, wo der jedesmalige Erbe mit seiner Frau den Besitz mit ⅓ des Gutswerths erkaufen muß und bei dem Tode des einen Ehegatten verfällt dem Gutsherrn der halbe Werth! Moser, S. 254.

(*b*) Gr. Soden (Staatsnat. W. L., Z. 90 und baier. Landtag, S. 308) nimmt das Handlohn in Schutz.

§. 49.

Diese Gründe machen es ohne Zweifel wünschenswerth, daß das Handlohn in eine jährliche, gleichförmige Abgabe umgewandelt werde, welche ohne Veränderung in der Größe der Leistung doch eine für beide Betheiligte weit vortheilhaftere Entrichtungsart seyn würde. Es muß zu diesem Behufe aus den Erfahrungen eines langen Zeitraumes erforscht werden, wie oft im Durchschnitt jede Art des Handlohns fällig zu werden pflegt (*a*), um hieraus die Größe der jährlichen Abgaben berechnen zu können. Das Eintreten eines Erbfalles hat seine natürliche Regel, für die sich leicht eine Durchschnittszahl annehmen läßt, nur Kauffälle treten höchst unregelmäßig ein. Die Umwandlung hat jedoch eigenthümliche Schwierigkeiten. Der Pflichtige ist oft schon darum derselben abgeneigt, weil er hofft, daß die Abschätzung des Gutswerthes niedrig ausfallen werde, so daß er statt 10 vielleicht nur 7 oder 8 Procent des wahren Werths zu bezahlen hätte. Der Berechtigte dagegen hofft, daß günstige Verhältnisse im Allgemeinen und Verbesserungen im Zustande der Güter durch den Fleiß der Landleute den Preis der ersteren erhöhen werden. Diese Erwartungen stehen einander dergestalt entgegen, daß beide Theile bei reifer Ueberlegung dahin gelangen müssen, die Umwandlung für nützlich zu halten.

Digitized by Google

(a) Würt. 2tes Edict vom 18. Novbr. 1817, Nr. III., §. 4: Alle 25 Jahr wird ein Handlohn angenommen. — Preuß. Ges. vom 25. Septbr. 1820, §. 46, und vom 7. Juni 1821, §. 33 (Schrader, S. 205 und 266): auf 100 Jahre 3 Erbfälle und 2 Kauffälle. — Bad. Ges. v. 5. Octob. 1820: alle 30 Jahre ein Fall. — Sächs. Ablös. Ges. v. 17. März 1832, §. 84 wie in Preußen.

§. 50.

Bedeutender ist die Schwierigkeit, daß der Besitzer eines handlohnpflichtigen Gutes sich vor der Uebernahme einer jährlichen Last, die eine Zumuthung zu größerer Anstrengung oder Sparsamkeit enthält, scheut, weil er für seine Person keinen entsprechenden Vortheil davon sieht. Was das Erbhandlohn betrifft, so ist er sicher, dasselbe nicht mehr zu erleben, und fühlt meistens keine Aufforderung, zu Gunsten seiner Erben sich einer Aufopferung zu unterwerfen, zumal da er, wenn er das Gut durch Vererbung überkam, schon einmal Handlohn gegeben hat. Den Eintritt des Kaufhandlohns denkt er sich als entfernt und ungewiß, und hofft wohl auch, dasselbe aus dem Kaufschilling leicht abtragen zu können. Wenn die Gesetze auf diesen Umstand nicht Rücksicht nehmen (a), so ist natürlich, daß die Umwandlung, zu der die Betheiligten nicht mit Zwang angehalten werden dürfen, weil sie bloß zu ihrem eigenen Besten dient, nicht häufig zu Stande kommt.

(a) Z. B., die angef. Würtemb. Verordn.

§. 51.

Dieses Hinderniß einer Umwandlung wird ganz beseitiget, wenn man den Anfang der Abgabenentrichtung bei jedem einzelnen Bauerngute oder jedem Grundstücke so lange aussetzt, bis ein Handlohn fällig geworden seyn wird (a). Indeß könnte der jetzige Besitzer sich entschließen, schon von jetzt an jährlich eine geringe Summe zu entrichten, um von dem nächsten fälligen Handlohn im Voraus einen Theil zu tilgen. Dieß ist darum nicht unangemessen, weil wenigstens die Ablösung des Kaufhandlohns schon dem gegenwärtigen Inhaber zu Statten kommen kann. Die Berechnung wird freilich hierdurch verwickelt, doch läßt sie sich mit Hülfe von Tabellen erleichtern (b). Der Preis eines Gutes, von welchem das Handlohn eine Quote ist, darf nicht allein nach der einmaligen gegenwärtigen

Digitized by Google

Schätzung, die oft etwas zufälliges hat, bemessen werden (*c*), man muß vielmehr die Ansätze von mehreren früheren Fällen zusammenrechnen und daraus den Durchschnitt ziehen, worin wegen des in der Regel steigenden Preises von Grundstücken ein Vortheil für den Handlohnpflichtigen liegt. Statt einer Jahresrente könnte die Handlohnpflicht auch mit einem entsprechenden Capitale abgekauft werden. Wo die Umwandlung nicht zu Stande kommt, da muß wenigstens das Maaß und die Berechnungsart des Handlohns durch das Gesetz genau und billig bestimmt werden (*d*).

(*a*) Die Berechnung kann so geschehen. Wenn 20 Jahre als die mittlere Zwischenzeit zwischen 2 Handlohnzahlungen angenommen werden, so ist bei einer Verzinsung von 4 Procent eine nach 20 Jahren eintretende Zahlung von 100 fl. jetzt 45,^{638} fl. werth, eine nach 40 Jahren schuldig werdende 20,^{829} fl., eine nach 60 Jahren fällige 9,^{5} fl. u. s. w. Der jetzige Werth aller dieser spätern Entrichtungen ist 84 fl., und wenn man die jetzt fälligen 100 fl. hinzuzählt, so wäre eine Handlohnpflichtigkeit von 100 fl. auf 184 fl. zu schätzen, wovon die Zinsen 7,^{36} fl. betragen. Unter der Annahme einer 30jährigen Zwischenzeit ist eine Handlohnpflichtigkeit nur auf 44,^{1} fl., und mit dem neu angefallenen Handlohn auf 144,^{1} fl. zu schätzen.

(*b*) Hiebei sind wieder mehrere Methoden möglich: 1) Man könnte einstweilen eine jährliche Abgabe anordnen, bis der wirkliche Anfall des Handlohnes eingetreten ist, und dann erst ausmitteln, wie viel durch die vorausgegangene Rentenzahlung davon getilgt ist, um den Rest in eine fortdauernde Rente umzuwandeln. 2) Leichter wird die Regulirung, wenn man sogleich jetzt in der Voraussetzung einer Durchschnittszeit für die sich ereignenden Besitzveränderungen handelt, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, wie früh oder spät wirklich das nächste Handlohn fällig wird. Hiebei könnte man wieder a) anfänglich die jährliche Entrichtung etwas kleiner ansetzen, als sie später bestimmt wird, um denen, die vor nicht langer Zeit Handlohn gegeben haben, nicht sogleich eine beträchtliche Abgabe aufzulegen. Hätte Jemand vor 13 Jahren Handlohn gegeben, so würden wir annehmen, daß nach 7 Jahren wieder von Neuem eine Entrichtung eintritt. Werden nun diese 7 Jahre hindurch jährlich 4 fl. Rente für je 100 fl. Handlohn bezahlt, so machen sie am Schluß dieser Frist beinahe 37 fl., die also vor dem nächsten fälligen Handlohn als schon getilgt abgehen. Die Zinsen von 37 fl. betragen 1,^{48} fl. und um so viel wird die, nach Verlauf der 7 Jahre in Gemäßheit von Note (*a*) anfangende Rente verringert werden, so daß dieselbe fortwährend nur noch 5,^{88} fl. ist. Alle Grundholden, die das letzte Handlohn in einem und demselben Jahre bezahlt haben, müssen in Ansehung der Rentenzahlung auf gleichen Fuß gesetzt werden, damit die Berechnung nicht ohne Noth mühsam werde. b) Oder man könnte die jährliche Zahlung sogleich von jetzt an sich gleich bleiben lassen und sie nach der, seit der letzten Handlohnentrichtung verstrichenen Zeit bestimmen. Z. B., wenn auf alle 30 Jahre ein Handlohn trifft, und Jemand vor 13 Jahren ein

Digitized by Google

sches entrichtet hat, so wäre für einen Durchschnittsbetrag von 100 fl. die Rechnung folgende:

1)	das nächste Handlohn tritt muthmaßlich nach 17 Jahren ein und ist jetzt werth (zu 5 Proc.)	43,^{63} fl.
2)	das zweite nach 47 Jahren	10,^{09} „
3)	das folgende nach 77 Jahren	2,^{33} „
4)	das weitere nach 107 Jahren	0,^{54} „
	Summa	56,^{59} fl.

wovon die Jahresrente zu 5% sich auf 2 fl. 49 kr. belaufen würde. Hätte Jemand erst vor 3 Jahren bezahlt, so brauchte er nur ein Capital von 34 fl. 51 kr. oder eine Rente von 1 fl. 44 kr. zu übernehmen. Dieß ist die Vorschrift in §. 12 des a. bad. Ges. v. 5. Octob. 1820, wozu die Verordn. v. 21. August 1821 gehört. 3) Man könnte auch das Alter des Ablösenden und seine wahrscheinliche Lebensdauer zu Grunde legen, um den muthmaßlichen jetzigen Werth des nächsten einfallenden Handlohns und der späteren auszumitteln. Dieß ist in Beziehung auf das Erbhandlohn den individuellen Verhältnissen in jedem Falle genauer entsprechend. 100 fl. Handlohn geben demnach, wenn man annimmt, daß vom nächsten Eintritte an alle 20 Jahre ein weiterer Fall sich ereignen werde,

bei 20 jährigem Alter ein Capital von 55,^{3} fl.
„ 30 „ „ „ „ „ 71,^{4} „
„ 40 „ „ „ „ „ 95,^{7} „
„ 50 „ „ „ „ „ 126,^{5} „

Diese Art der Regulirung ist ausführlich entwickelt von Gebhard, Grundsätze für die Ausmittlung des Capitalwerths der Laudemien, Erlangen, 1828.

Man würde weit leichter mit der Auseinandersetzung fertig werden, wenn man um individuelle Umstände sich gar nicht kümmern wollte, auch wäre dieß für die Gutsherrn gar nicht nachtheilig, weil, wenn der Eine etwas zu wenig gebe, dafür ein Anderer, der vielleicht erst kürzlich Laudemium entrichtet hat, wieder mehr bezahlt, als er eigentlich sollte; aber diese Ausgleichung ist offenbar für die einzelnen Grundholden unbillig. — Vrgl. die Schrift: Unter welchen Bedingungen ist die Ablösung der Gilten ꝛc. vortheilhaft? Nürnb. 1822. — Steinlein, a. a. O. S. 23. — Rudhart, S. 203 und 221. — Sehr abweichend die Preuß. V. vom 25. Septbr. 1820, §. 50, nach welchem die Rente für die seit dem Entrichtungsfall verflossenen Jahre noch nachbezahlt werden muß.

(c) Ang. sächs. Ges. §. 86; es wird der jetzige übliche Preis zu Grunde gelegt und davon $^{1}/_{5}$ abgezogen.

(d) Z. B. daß nur das unbewegliche Vermögen berechnet, nicht über eine gewisse Zahl von Procenten gefordet werden solle. — Wäre ein Ursprung der handlohnartigen Abgaben aus dem öffentlichen Rechte zu erweisen, so würde, wie es die 2. Kammer der bad. Stände 1837 gewünscht hat, ein Theil der Ablösung von der Staatskasse übernommen werden können. — In Baiern (V. v. 1832, Reg. Bl. Nr. 23) ist für die Grundholden des Staates verfügt, daß das Handlohn 1) fixirt werden kann, durch Uebereinkunft der Betheiligten, nach dem Durchschnitt der letzten 3 Schätzungen, und zwar so, daß entweder bei jedem Anfall die festgesetzte Summe bezahlt wird oder regelmäßig nach bestimmten Zeiträumen. 2) abgelöset mit dem doppelten Betrag des fixirten H., wo keine bestimmte, oder eine 20jährige Zwischenzeit angenommen ist, für jedes Jahr mehr oder weniger 5 Proc. höher oder niedriger. Man

Digitized by Google

kann auch nur das einfache Handlohn baar entrichten und die andere Hälfte mit 4 Proc. verzinsen. (Ein nach 20, 40, 60, 80 ꝛc. Jahr fälliges Handlohn ist, zu 4 Proc., jetzt nur $^{3}/_{4}$ seines Betrages werth (^{0,76}); da nun, mit dem neu angefallenen, das Doppelte gerechnet wird, so scheint man einen niedrigeren Preisfuß zu Grunde gelegt zu haben.) — In Sachsen wird der, auf 100 Jahre anzunehmende Gesammtbetrag des Handlohnes berechnet und davon 1 Procent als Rente angesetzt, die aber in der Mitte der durchschnittlichen Zwischenzeit, von dem letzten Laudemialfalle an, beginnt. Ist diese Mitte schon verflossen, so muß nachgezahlt werden. Ang. Ges. §. 87. 88. Hannöv. Ablös. O. v. 23. Jul. 1833, §. 36.: Die Abgabe wird (wie in Sachsen) auf 1 Jahrhundert angeschlagen und der Betrag auf die einzelnen Jahre vertheilt; Antrittsgeld von Vererbungen 3 Fälle in 100 Jahren von aufheirathenden Ehegatten ebenso, von Veräußerungen, wenn diese ganz frei sind, 1 Fall, von Veränderungen in der Person des Berechtigten 3 Fälle.

B. Jährliche bäuerliche Lasten.

1) Im Allgemeinen.

§. 52.

Bei den jährlichen bäuerlichen Entrichtungen, §. 46, Nr. 2), die als Reallasten auf den Ländereien des Landwirthes liegen, muß man unterscheiden: 1) Die allgemeine Unannehmlichkeit für den Landmann, daß er die Rente seiner Ländereien nicht ungeschmälert für sich behalten kann, sondern sie mit einem anderen Berechtigten theilen muß; 2) die jeder einzelnen Art derselben eigenen Nachtheile.

Diese besonderen Nachtheile sind bei jeder einzelnen Art von Leistung näher zu untersuchen. Sie bestehen bald in einer, für den guten Betrieb der Landwirthschaft schädlichen Beschränkung der Freiheit in der Benutzung des Bodens und der Zeit, bald in der sehr veränderlichen Größe der Leistungen und der Art, wie dieselbe bemessen wird, in der, mit Kosten und Verlusten verbundenen Entrichtungsweise u. drgl.; — Mängel, deren Beseitigung ein dringendes Bedürfniß ist. Während die Regierung sich mit der Lösung dieser Aufgabe beschäftiget, muß sie erkennen, daß es nicht in ihrer Macht steht, die unter 1) angeführte allgemeine Wirkung des bäuerlichen Verhältnisses aufzuheben, weil den Rechten der Guts- und Zehntherren ebenfalls Achtung gebührt, und eine, für die landbauende Classe ungünstige Vermögensvertheilung sowenig ohne Verletzung der Gerechtigkeit abgeändert werden könnte, als die Verschuldung des Grundeigenthums. Die Regierung muß also zunächst die bäuerlichen

Digitized by Google

Lasten dergestalt umzuwandeln suchen, daß sie von jenen besonderen Nachtheilen frei sind, daß sie die Production in keiner Weise beengen, und daß zugleich dem Berechtigten kein Verlust zugemuthet wird. Das öfters in Zweifel gezogene Recht des Staates, den Guts- und Zehntherrn zu einer solchen Umänderung anzuhalten, bei der er völlige Entschädigung erhält, ist darum nothwendig anzuerkennen, weil der daraus hervorgehende Vortheil für die Landwirthe zugleich der ganzen landwirthschaftlichen Production und hiedurch der Gesammtheit der Staatsbürger zu Gute kommt: es tritt also hier der nämliche Grund ein, der eine erzwungene Abtretung des Eigenthums für einen Staatszweck gegen volle Schadloshaltung (Expropriation) rechtfertiget. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Maaßregeln während sie dem einen Theile Gewinn bringen, dem anderen nur Vergütung dessen gewähren, was er schon besitzt. Das Bedürfniß einer solchen Umänderung wird nicht unter allen Umständen gleich lebhaft empfunden, es ist denkbar, daß in einem Lande, wo die Entwicklung der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit noch andere Hemmnisse findet, die Auffindung und Aufbringung eines vollkommen passenden Entschädigungsmittels für die Gutsherrn Schwierigkeit hat. Aus diesem Grunde wäre es fehlerhaft die Umgestaltung des bäuerlichen Verhältnisses zu übereilen und sie da zu gebieten, wo beide Theile mit dem bisherigen Zustande zufrieden sind. Die Regierung hat genug gethan, wenn sie die Mittel darbietet, um jenen Zweck zu erreichen; von denselben früher oder später Gebrauch zu machen, muß den Betheiligten anheim gestellt bleiben (a).

(a) Man darf sich den Landmann nicht so träge denken, daß es eines gesetzlichen Zwanges bedürfte, um ihn zu besseren Wirthschaftsmethoden zu bringen. Man gebe ihm mehr Freiheit so wird sein Eifer erwachen, sein Nachdenken sich schärfen und die Macht des Beispieles auf ihn wirken. Entgegengesetzter Meinung ist Lips, Ackergesetzb. S. 5, 25.

§. 53.

Aus diesen Sätzen folgt daß die gänzliche Lösung des gutsherrlichen Verbandes nicht in kurzer Zeit zu erwarten ist, die bäuerlichen Landwirthe besitzen nicht genug bewegliches Vermögen, um sich die Befreiung von den erwähnten Lasten leicht zu erkaufen. In Ermanglung dieses Vermögens aber könnten sie

Digitized by Google

nur mit einer andern Aufopferung, wobei sie nichts gewinnen, sich den unbelasteten Zustand ihres Grundeigenthums verschaffen (a). Gleichwohl darf das lebhafte Verlangen der Landleute nach dieser Entfeßlung keineswegs unberücksichtiget bleiben. Wie man auch immer die Leistungen umgestalten mag, so ist ihre Fortdauer mit Verwicklungen und Ungleichheiten von Zeit zu Zeit verbunden, deren gänzliche Entfernung erwünscht wäre. Die Vorstellung dieses Zieles hat einen Reitz, der den Landmann befeuert, seine Kräfte mehr anzustrengen und sein Gewerbe vollkommener zu betreiben. Zudem ist der gutsherrliche Verband, der in früheren Zeiten ohne Zweifel seine wohlthätigen Wirkungen äußerte, in Bezug auf das persönliche Verhältniß zwischen den Grundherren und ihren bisherigen Grundholden bei der heutigen Stellung der Stände gegeneinander nicht mehr angemessen; das Schutzbedürfniß hat aufgehört, und die politischen Rechte des Bauernstandes sind mit einer Unterordnung desselben unter eine gewisse Gewalt anderer Staatsbürger unverträglich. Unter diesen Umständen ist die Entfernung der, diesem Verbande angehörenden Reallasten in Hinsicht auf die allgemeinen gesellschaftlichen Verhältnisse ganz unbedenklich, und von volkswirthschaftlicher Seite zuträglich, woferne sie nur nicht voreilig erzwungen, sondern durch die Früchte bewirkt wird, welche die bessere Bildung und der, in freieren Bahnen sich bewegende größere Erwerbseifer der Landleute erwarten lassen. Es muß daher diesen der Weg zur gänzlichen Befreiung des Grundeigenthums eröffnet werden (b). Die Mittel welche überhaupt von den Pflichtigen angewendet werden können, um die jetzige Beschaffenheit der bäuerlichen Lasten abzuändern, sind folgende:

I. Abkauf
   a) mit einer Geldsumme,
   b) mit einem Theil der Grundstücke,

II. Umwandlung in eine Rente, welche
   a) bis zum Abkaufe dauern soll, oder
   b) als Zeitrente nach einer gewissen Zeit die Tilgung der ganzen Verbindlichkeit bewirkt.

(a) Vgl. Hermann in den Münchener gelehrten Anzeigen, 1837. Nr. 75.

Digitized by Google

(b) Die Gründe, welche man gegen die Zweckmäßigkeit dieser Maaßregel anführt, sind verschiedener Art. Die politische Theorie, nach welcher, weil „der Landbau die Wurzel der Monarchie" ist, der Gutsherr Vater, Freund, Erzieher, Beschützer seiner Bauern seyn soll, setzt eine idealische Vorstellung von dem gutsherrlichen Verbande voraus, welcher die Erfahrung widerspricht, und läßt sich mit den Grundsätzen der polit. Oekon. nicht vereinigen. Vgl. Ad. Müller, die Gewerbspolizei in Beziehung auf den Landbau, Leipzig, 1824. — Erheblicher sind die Einwendungen, welche sich auf die Schwierigkeiten der Ablösung beziehen und zeigen sollen, daß der Zustand der Landwirthschaft für diese noch nicht reif sey. In der That läßt sich nicht ein einziges Verfahren als unbedingt anwendbar betrachten, die Rücksicht auf die besonderen Umstände, die in jeder Gegend obwalten, darf nicht vernachlässiget werden, doch fallen jene Bedenklichkeiten bei der besseren Einrichtung der Ablösungsarten zum Theile hinweg. Vgl. Ge. v. Aretin, die grundherrlichen Rechte in Baiern, eine Hauptstütze des öffentlichen Wohlstandes. Regensb. 1819. — In d. neuesten Zeiten sind viele Ablösungsgesetze in den deutschen Staaten gegeben worden. — Ueber die bei der Ablösung vorkommenden Tarationen s. v. Honstedt, Anleit. zur Aufstellung und Beurtheilung landwirthsch. Schätzungen, zunächst in Bezug auf die Ablös. d. grund- und gutsh. Lasten im K. Hannover, 1834.

§. 54.

I, a. Der Abkauf vermittelst einer Geldsumme hat das Gute, sehr einfach und schnell beendigt zu seyn, auch diejenigen Ungleichheiten zu vermeiden, welche bei fortwährenden Renten aus der verschiedenen Fruchtbarkeit der einzelnen Jahre und aus den Veränderungen der Getreidepreise entspringen. Bei einem geringen Betrage der Leistungen verdient dieser Abkauf unbedingt den Vorzug. Aber er kann nicht als Regel eingeführt, noch weniger darf er erzwungen werden. Denn während es den Wohlhabenden sehr bequem ist, ihr erspartes, ererbtes oder erheirathetes Capital zum Loskauf einer beschwerlichen Verpflichtung zu benutzen, so wird dagegen allen denen, welche nicht so begütert sind, die Aufbringung einer solchen Summe schwer; es wird die Anwendung von Capital auf die Verbesserung der Landwirthschaft verhindert, und dadurch geht gerade die Hoffnung verloren, daß die Bauern nach der Ablösung der gutsherrlichen Lasten ihre Wirthschaft mit mehr Kraft betreiben würden. Muß das Ablösungscapital von dem Pflichtigen geborgt und verzinset werden, so ist in Vergleich mit der Ansetzung einer gleichförmigen Geldrente nichts gewonnen, es müßte denn ein niedrigerer Zinsfuß zu erlangen sein, doch ist es

Digitized by Google

in jedem Falle nützlich, den Abkauf zu gestatten, wenn die Pflichtigen ihn freiwillig vorziehn (a).

(a) Stüve, a. a. O., 165; vergleiche unter § 60. Man hat befürchtet, die Gutsherrn möchten bei dieser Anordnung öfters in die Verlegenheit kommen, für die Abkaufssummen, die ihnen bezahlt werden, keine gute Anwendung finden zu können. Aber schon die Tilgung ihrer Schulden wird viele Capitale verschlingen, auch steht ihnen der Ankauf von Ländereien, das Leihen auf solche und die Melioration ihrer Güter frei, endlich können sie auch einen, in besonderen Fällen unbequemen Abkauf hinausschieben, indem sie mit den Bauern ausbedingen, daß die angesetzten Renten eine gewisse Zeit lang nicht abkäuflich seyn sollen. Der Zinsfuß kann durch den Abkauf nicht fallen, denn die in die Hände der Berechtigten gelangenden Capitale sind keine neuen, sondern nur anders verwendete, und sie müssen von anderen abgelöset werden. Die Ländereien können wegen der häufigen Ankäufe steigen. Das Hinausgehen der Summen, um Grundbesitz im Auslande zu erwerben, wäre eine mindergemeinnützige Folge, die jedoch nicht häufig vorkommen wird. Vgl. Vogelmann, das bad. Zehntgesetz, S. 91. Wo die Wahl ganz frei ist, und keine besonderen Erleichterungsmittel des Abkaufes angewendet werden, kann derselbe nicht schnell von Statten gehen, weil er von dem langsamen Anwachsen der Capitale in den Händen der Bauern bedingt wird. — Nach den preuß. Gesetzen (25. Septbr. 1820, §. 56, 7. Juni 1821, §. 16) muß der Abkauf ¼ Jahr vorher angekündigt worden sein, und darf nicht in Theilzahlungen unter 100 Rthlr. geschehen — Das bad. Ges. vom 5. Oct. 1820 giebt bei Gülten und Zinsen auch dem Berechtigten die Befugniß den Abkauf zu verlangen, aber dann erhält er weniger, als wenn es auf Begehren der Pflichtigen geschieht. Vgl. § 69 über den Zehnten. — Sächs Ablösungsgesetz v. 17. März 1832: Naturalrenten sind nach 12 Jahren auf einseitigen Antrag ablösbar, Geldrenten jederzeit. §. 32. 42 — Nach der hannöv. Ablös. O. hat der Pflichtige die Wahl des Ablösungsmittels.

§. 55.

Das Verfahren bei dem Abkaufe in Geld ist sehr einfach. Man braucht nur aus vieljährigen Durchschnitten den mittleren Geldwerth der Leistung zu suchen, und die so erhaltene Geldsumme als Zins eines Capitales anzusehen, welches eben der Preis des Abkaufes ist. Die Bestimmung des hiebei anzuwendenden Zinsfußes ist von besonderer Wichtigkeit, denn je niedriger man denselben gesetzt hat, desto größer wird die Abkaufssumme. Da die gutsherrlichen Gefälle mit den Zinsen eines auf Ländereien geliehenen Capitales sich am besten vergleichen lassen, so muß man den in solchen Fällen landüblichen Zins zu Grunde legen. Man kann, wegen der Veränderungen des Zinsfußes, sich nur an die Verhältnisse der Gegenwart halten. Daß wenn der Abkauf beendet ist, späterhin die Berechtigten

Digitized by Google

den Abkauf vielleicht für zu wohlfeil, oder dagegen die Pflichtigen für zu theuer halten, ist auf keine Weise zu verhüten. Indeß kommen noch die bei jeder Art von Leistungen obwaltenden besonderen Umstände in Betracht. Wo z. B. die Gefälle in kleinen Abtheilungen, in verschiedenartigen Gegenständen eingeben, und wo der Empfänger die Einnahme nicht ohne eine Bemühung von seiner Seite erhält, da ist die Berechnung nach einem höheren Zinsfuße angemessen, weil in diesen Fällen der Werth der Leistungen für den Gutsherrn kleiner ist, als der ausgemittelte Geldbetrag vermuthen läßt; dasselbe gilt von anderen, mit einer Art von Leistungen verknüpften Nachtheilen.

(a) Westphäl. V. vom 18. August 1809 (Bulletin von 1809, III, 291): Geldzinsen werden mit dem 20fachen, die übrigen Prästationen mit 25fachen Betrage abgekauft. A. preuß. V. vom 25. Sept. 1820, §. 87 und Ablösungs-O. für eigenthümliche, Erbzins- und Erbpachtsstücke vom 7. Juni 1821 §. 16: 25facher Betrag. — A. bad. Ges. von 1820: wenn der Grundholde die Ablösung fordert, 18facher Betrag (dieß entspricht einem Zinsfuße von 5½ Procent); und wenn der Gutsherr, alsdann nach den Umständen, hauptsächlich nach der Größe jeder einzelnen Entrichtung 11—16fach (9—6¼ Procent). Bad. Zehntablösungsgesetz vom 15 Nov. 1833, §. 2: 20fach. — Hannöv. Ablösungs-O. vom 10. Nov. 1831, und vom 23 Jul. 1833, sächs. Ablös. Ges. §. 35, braunschweig. Ablös. O. v 20 Dec. 1834: 25fach, ebenso Stüve, S. 171. — Würt. Ges. über Beeden und ähnliche ältere Abgaben vom 27. Oct 1836, Art. 11: der Berechtigte erhält den 20—22½fachen Betrag, je nachdem die Abgabe unter 5 fl. oder mehr ausmacht. S. auch Rudhart a. a. O. S. 210. — Darf der Staat die bäuerlichen Lasten bei der Ablösung ohne Einwilligung des Gutsherrn in der Größe herabsetzen, wenn er glaubt, die Bauern könnten bei der jetzigen Ausdehnung derselben nicht bestehen? Es ist dieß mehrmals geschehen; z. B preuß. Edict vom 14. Septbr. 1811, §. 8—10: die Entschädigung für die Lasten bei erblichen Bauerngütern darf ⅓ des Gutswerthes nicht übersteigen. — Würtemb. 2te V. von 1817. N. III, §. 14; Gülten dürfen nicht über ein ⅕ des reinen Ertrages weggenommen. Vgl. Rudhart a. a. O. S. 197, 205. — Ungeachtet des in der ersteren V. dafür angegebenen Grundes, daß die Gutsherrn gesetzlich verpflichtet seyen, die Grundholden in contributablem Stande zu erhalten, ist doch dieses, in seinen Folgen für die Landleute sehr wohlthätige Verfahren mit der sorgfältigen Achtung gegen alle Privatrechte nicht zu vereinigen. Bleibt dem Bauern so wenig, daß er keine Steuern geben kann, so ist die ebenfalls zu besteuernde Einnahme des Gutsherrn desto größer. — Die Berechnung des Reinertrages ist so schwer, daß man sich in der Beurtheilung der Lasten leicht täuschen kann; es mußte auf mehrfache Weise dargethan werden, daß der Reinertrag von denselben ganz verschlungen wird, wenn eine Moderation durch obrigkeitlichen Beschluß rechtlich begründet seyn sollte. Vrgl. Klebe, Grundsätze der Gemeinheitstheil. I, 246.

Digitized by Google

§. 56.

I, b. Der Abkauf durch Abtretung eines Theiles der Grundstücke hat manche Vorzüge. Er befriediget den Berechtigten sogleich für immer, giebt ihm einen Gegenwerth, der ihm mit der Zeit einen höhern Ertrag abwerfen kann, und vermeidet die mit der Aufbringung eines Capitals verbundenen Schwierigkeiten. Allein es sind in vielen Fällen auch beträchtliche Nachtheile zu besorgen:

1) Die den Bauern übrig bleibenden Ländereien können zur Betreibung einer guten Wirthschaft und zur vortheilhaften Benutzung der Arbeitskräfte sowie der vorhandenen Gebäude zu klein werden, weshalb dies Mittel hauptsächlich in schwachbevölkerten Gegenden empfehlenswerth ist, wo die Bauerngüter im Verhältnisse zu dem Capitale des Besitzers sehr groß sind.
2) Es wäre für den Gutsherrn zu beschwerlich, wenn er seine Entschädigungsländereien von den einzelnen Bauern einer Gemeinde in der Gemarkung zerstreut annehmen müßte. Er kann also nur dann auf dies Verfahren eingehen, wenn entweder durch eine ganz neue Flureintheilung oder durch Vertauschungen einzelner Grundstücke zu bewirken ist, daß ihm eine zusammenhängende Fläche oder doch einige größere Massen von Grundstücken abgetreten werden.
3) Aber selbst in diesem Falle kann es dem Gutsherrn ebensowohl schwer fallen, das neu zugewiesene Land gehörig zu bewirthschaften, wenn sein Capital, seine Wirthschaftsgebäude ꝛc. hiezu unzureichend sind, als es ohne Schaden zu verkaufen.

Aus diesen Gründen ist es nicht rathsam, die Abtretung von Land, ohne die Einwilligung beider Theile zu vollziehen. Man muß es also auf die freie Entschließung der Betheiligten ankommen lassen, ob dieß Ablösungsmittel angewendet werden soll, für welchen Fall durch Gesetze und Mitwirkung der Staatsbeamten die erforderliche Erleichterung gewährt werden sollte (*a*). Die Ländereien müssen nach den Grundsätzen der Landwirthschaftslehre von kundigen und zuverlässigen Schätzern taxirt werden, damit dem Gutsherrn eine,

Digitized by Google

dem ausgemittelten Geldanschlage der bäuerlichen Lasten genau entsprechende Fläche von Grundstücken zugetheilt werden können. (*b*)

(*a*) A. Young empfahl diese Art des Abkaufes zur Ablösung des Zehnten. Polit. Arithmetik, S. 29. Ueber dieselbe, s. vorzüglich Stüve, S. 95. — Moser, die bäuerlichen Lasten, S. 351. — — Zachariä, der Kampf ꝛc., S. 60: „die dem Verluste einerseits und dem Gewinne andererseits allein vollkommen zusagende Entschädigung des Grundherrn ist in Grundstücken.“ — Sie ist eingeführt im preuß. Staate; s. a. Edict von 1811, §. 13—21. Declaration dieses Edicts, vom 29. Mai 1816, §. 15—29. Ges. vom 8. April 1823, die gutsherrl. Verhältnisse im Gr. Posen betr., §. 40. — In den nordöstlichen Provinzen des preuß. Staates ist dies Mittel leichter ausführbar, da neben der geringeren Bevölkerung, die Bauern größtentheils noch keine bestimmten ausgeschiedenen Stücke der Feldmark eigenthümlich besaßen, sondern sich eine Zuweisung anderer Grundstücke gefallen lassen mußten.

(*b*) In den a. preuß. Gesetzen v. 1811 und 1816 ist als Regel angenommen, daß der Bauer, jenachdem er Erbrecht hat oder nicht, durch Abtretung von ⅓ oder Hälfte seines Landes an den Gutsherrn sich das unbelastete Eigenthum des Ueberrestes erkaufen kann. Wo indeß die bäuerlichen Lasten nicht so hoch waren, daß die Hingabe von ⅓ des Bodens billiger Weise gefordert werden konnte, da kann der Pflichtige auf eine geringere Entschädigung antragen, so wie im entgegengesetzten Falle der Gutsherr auf eine höhere, und es wird dann eine specielle Ausmittlung vorgenommen. Statt der Landabtretung kann auch eine Geld- oder Getraide-Rente, oder ein Geldabkauf gewählt werden: Der Gutsherr hat zu wählen, doch entscheidet im Falle eines Streites, namentlich ob Land abzutreten sei, die Staatsbehörde. Das letztere Auskunftsmittel soll zwar in der Regel vorgezogen werden, doch nur bei Gütern über 50 Morgen Mittelboden, oder die noch für 1 Gespann Zugochsen hinlängliche Arbeit gewähren. §. 12. 20. 30 des Ges. v. 1811. Art. 47 66. der Declaration v. 1816. — Hannöv. Ablös. O. v. 1831, §. 25, Ges. v. 1833, §. 87: es darf höchstens ⅙ des Landes zur Zehntablösung abgetreten werden. Reicht dieß nicht hin, so muß mit Capital oder Rente das Fehlende ergänzt werden.

§. 57.

II, a. Die Umwandlung der bäuerlichen Lasten in eine festbestimmte Rente hat mit der bisherigen Art der Leistung mehr Aehnlichkeit als jedes andere Ablösungsmittel, ist leicht ausführbar und bringt in den Vermögensverhältnissen der Bauern keine Störung hervor, gewährt aber doch zugleich den Vortheil alle diejenigen schädlichen Wirkungen zu vermeiden, die an den bisherigen Arten der bäuerlichen Lasten haften. Es ist daher angemessen, diese Einrichtung als Regel anzunehmen, so daß sie auf Begehren des Berechtigten oder des Pflichtigten ange-

Digitized by Google

ordnet werden muß. (a). Um eine solche Rente zu finden, muß man

1) die schuldigen Leistungen von jedem Grundstücke nach ihrem Durchschnittsbetrage während eines gewissen gesetzlich bezeichneten Zeitraums ausmitteln.

2) Hievon werden die etwa statt findenden nothwendigen Gegenleistungen des Berechtigten abgezogen.

3) Hat derselbe zur Einziehung einer Art von Gefällen Kosten und Verluste zu übernehmen, welche bei einer festen Rente (Grundzins) hinwegfallen, so ist sein Entschädigungsanspruch lediglich auf den reinen Ertrag beschränkt, der ihm nach Abzug dieser Verminderungen übrig bleibt und es könnten nur andere billige Rücksichten einen Beweggrund abgeben, diese Abzüge nach ihrer vollen Größe in Rechnung zu bringen.

4) Der Rest wird in Geld ausgedrückt, wozu die Durchschnittspreise jenes Zeitraumes in jeder Gegend zu erheben sind. Wo die Preise der verschiedenen Bezirke wenig von einander abweichen, da ist auch, zumal bei Naturalien, die immer nur in kleinen Quantitäten entrichtet werden, wie Geflügel, Eier, Butter ꝛc. ein gleichförmiger Preis für das ganze Land hinreichend (b).

(a) Zum Abkaufe sollte der Pflichtige nicht gezwungen werden. Aber die Ansetzung einer fixen Rente ändert in den Wirthschaftsverhältnissen beider Theile so wenig, daß man, unter der Voraussetzung eines für beide gleichmäßig sorgenden, gerechten Gesetzes, auch beiden das Recht bewilligen kann, die Umwandlung zu verlangen, (Provocationsrecht), besondere Umstände ausgenommen, unter denen die Ausübung dieses Rechtes gegen den einen Theil eine Unbilligkeit wäre. Vrgl Stüve, S. 88. — So z. B. das sächs. Ablösungsgesetz, §. 23. 24. Nach der Ablösungs-O. für Reallasten im ehemal. K. Westfalen, vom 13. Jul. 1829, steht jedem Theile die Provocation und dann dem anderen Theile die Wahl der Ablösungsart zu. — Nach der hannöv. Ablös. O. von 1833 darf nur der Pflichtige die Ablösung verlangen, ausgenommen das Handlohn, wo auch der Berechtigte eine Rente verlangen darf. — Nach dem bad. Zehntgesetz ist 1) von 1833 — 37 der Abkauf dem freien Uebereinkommen beider Theile überlassen worden, 2) von 1838 an kann sie die zehntpflichtige Gemeinde, 3) von 1842 an auch der Zehntherr fordern. Uebrigens ist auch insoferne immer ein gewisser Zwang vorhanden, als die Mehrheit der Pflichtigen in einer Gemeinde ungeachtet des Widerspruches der Minderheit die Ablösung beschließen kann. Dieß ist unvermeidlich, weil dem Gutsherrn bei den meisten Leistungen nicht zugemuthet wer-

Digitized by Google

den darf, die Ablösung theilweise zu gestatten, zugleich aber diese wohlthätige Maasregel unüberwindliche Hindernisse fände, wenn sie nur durch einstimmigen Beschluß zu Stande kommen dürfte. Pr. V. über die Organisation der General-Commissionen vom 20. Jun. 1817, §. 82: Mehrheit, nach der Größe der Antheile berechnet. — Bad. Zehntgef. §. 23: Ueber $^1/_3$ der zehntpflichtigen, die mindestens die Hälfte der zehntbaren Güter besitzen. — Hannöv. Abl. O. v. 1833, §. 223. 224: Mehrheit der Stimmen nach dem Umfange des Beitragsverhältnisses zu der Last bemessen. — Würt. Beede-Ges. vom 27. Oct. 1836. §. 6: die Schuldner von $^2/_3$ der Abgaben können beschließen. Würt. Frohngesetz vom 28. Oct. 1836 §. 20, 21: bei persönlichen Frohnen einfache Stimmenmehrheit, bei dinglichen $^2/_3$ der Pflichtigen.

(*b*) Sächs. Ablös. Ges. §. 94: die Preise der letzten 14 Jahre, aus denen die 2 höchsten und die 2 niedrigsten gestrichen werden, geben den Durchschnitt; §. 95: bei Getreide wird für jedes Jahr der Preis der Martiniwoche und der darauf folgenden zu Grunde gelegt. — Bad. Zehntgef. §. 32–33: bei Getreide der Durchschnitt der Preise v. 1818—32, und zwar aus dem Zeitraum vom 1. Nov. bis zum 1. März jedes Jahres, mit verhältnißmäßigen Abzügen oder Zuschlägen, soferne der Preis des nächsten Marktortes für eine gewisse Gemeinde, z. B. wegen der Entfernung nicht völlig maaßgebend ist, vgl. I, §. 177. N. (*b*). — Hannöv. Abl. O. von 1833, §. 13. 14. Durchschnitt der November- und Decemberpreise aus den letzten 24 Jahren. — Würt. Beedegesetz, §. 12: fixe Preise; 1 Scheff. Kernen 9 fl. 36 kr. — Waizen, Erbsen, Linsen, Mais 8 fl. — Roggen, Ackerbohnen 6 fl. 24 kr. — Gerste 5 fl. 36 kr. — Wicken 4 fl. 48 kr. — Dinkel (Spelz) 4 fl. — Haber 2 fl. 40 kr. — 1 Manne (512 Cub. F.) Heu 8 fl. 48 kr. der würt Scheff. ist = 8934 paris. Cub. Z. = $3{,}^{224}$ preuß. Scheff. = $1{,}^{15}$ Bad. Malt.)

§. 58.

Was die Art betrifft, die Ablösungsrente festzusetzen, so bieten sich verschiedene Methoden dar.

1) Eine unveränderliche Rente in Bodenerzeugnissen, insbesondere in Getreide, oder was dieselbe Wirkung hat, die Bezahlung des Marktpreises einer gewissen Quantität Getreide (*a*), ist wegen der ungleichen Ergiebigkeit der Ernten und der großen Abweichung in den jährlichen Fruchtpreisen unpassend. In theuren Jahren bildet die Rente einen so großen Theil des ganzen Ertrages, daß man sie nicht erschwingen kann, während in wohlfeilen Jahren die Einnahme für den Berechtigten sehr gering ausfällt. Diese Verschiedenheiten gleichen sich zwar in einer längern Jahresreihe aus, aber ihre augenblicklichen Wirkungen sind dennoch zu beschwerlich, I, §. 177 (*b*).

2) Eine unveränderliche Geldrente ist zwar weniger lästig,

Digitized by Google

als die feste Getreiderente, aber doch nicht frei von Nachtheilen, sowohl weil der Preis der edlen Metalle sich mit der Zeit verändern kann (I, §. 169. 170), als auch, weil in wohlfeilen Zeiten der ganze Erlös der Landwirthe so gering wird, daß ihm eine gleiche Geldabgabe schwer wird. I, §. 160. (c)

3) Eine jährliche Geldabgabe, welche den Durchschnittspreis eines Getreidequantums aus dem nächst vorausgegangenen Zeitraume bildet (d), beseitiget nur den ersten der beiden in Nr. 2) angegebenen Nachtheile; es bleibt die Unbequemlichkeit, daß, weil die Marktpreise von dem Durchschnitte sehr abweichen können, bald der Verpflichtete die Zahlung schwerer als gewöhnlich aufbringt, bald der Berechtigte bei einem hohen Stande der Marktpreise mit der nach Mittelpreisen abgemessenen Geldsumme wenig ausrichten kann, und den Wunsch hegt, seine Einnahme möge mit den Preisen des einzelnen Jahres mehr in Verbindung stehen.

(a) Z. B. Großh. hess. V. vom 15. August 1816 über die Ablösung der Zehnten, §. 8 (Eigenbrodt, II, 238). Bai. V. v. 8. Febr. 1825, Umwandlung der Zehnten des Staates betr. §. 4. — Rudhart, S. 201.

(b) S. Commissionsbericht v. Kern in den Verh. der bad. 2ten Kammer, 1819, IV, 165.

(c) Nach dem sächs. Ablös. G. §. 33 hat der Pflichtige die Wahl des Ablösungsmittels; erklärt er sich nicht, so wird angenommen, er habe eine Geldrente verlangt.

(d) Genau genommen müßte es immer der Durchschnitt der unmittelbar vorhergegangenen Jahre seyn, der Bequemlichkeit willen aber geht man meistens hievon ab, und wendet z. B. während einer Reihe von 10 Jahren den Durchschnittspreis der vorigen 10jährigen Periode an, so daß z. B. von 1840—49 nach dem Mittelpreise der Jahre 1830—39 die Bezahlung geschieht. So verordnete es die preuß. Declaration von 1816, §. 48; neuere Gesetze aber, wie das Ges. vom 25. Sept. 1820 für Westfalen, Berg 2c. §. 35, und Gemeinheitstheilungs-Ordnung von 1821, §. 73 schreiben vor, man soll erst den 10jährigen Durchschnitt aus den letzten 14 Jahren mit Auslassung der 4 Extreme, suchen, und dann für jedes folgende Jahr $^{9}/_{10}$ des Durchschnitts nehmen und statt des letzten $^{1}/_{10}$ den Preis des verflossenen Jahres einschalten. In einem Jahre nimmt man den Preis der beiden Martiniwochen an.

§. 59.

4) Ist die Entrichtung einer Rente nach Durchschnittspreisen

Digitized by Google

wegen des Abstandes derselben von den Marktpreisen jedes Jahres einigermaßen störend, die Entrichtung nach dem Marktpreise aber wegen der Ungleichheiten im Bodenertrage noch weniger zu empfehlen, so bleibt der Ausweg übrig, beide Arten der Regulirung mit einander zu verbinden, und die jährliche Geldabgabe nach einem Preise anzuordnen, der zwischen dem Durchschnitte des zurückgelegten Zeitraumes und dem Marktpreise des einzelnen Jahres ungefähr in der Mitte steht. Dieß hat den Vortheil, daß die Rente zwar in wohlfeilen Jahren geringer, in theuern größer ist, aber doch nicht in solcher Verschiedenheit, wie die Marktpreise von einander abweichen, auch hat man die Wahl, nach Erwägung aller örtlichen Umstände den anzuwendenden Normalpreis dem Durchschnitts- oder dem Marktpreis näher zu rücken (a).

(a) Man könnte etwa aussprechen, daß der Normalpreis jedes Jahres aus $^2/_5$, $^1/_2$, $^3/_5$, oder sogar $^2/_3$ des Durchschnittspreises und dazu aus $^3/_5$, $^1/_2$, $^2/_5$ oder $^1/_3$ des Marktpreises zusammengesetzt seyn solle, oder, was dasselbe sagt, daß $^2/_5$, $^1/_2$ ꝛc. des festgesetzten Getreidequantums nach dem einen, der Rest nach dem andern Preise bezahlt werden solle. Es sey z. B. eine Rente in Körnern auf 10 pr. Scheffel Roggen berechnet worden, was nach dem Durchschnittspreise von $2^1/_4$ fl. $22^1/_2$ fl. ausmacht. Wird sie aber 1) ganz nach den jährlichen Marktpreisen, oder 2) zu $^3/_5$ nach diesem und $^2/_5$ nach dem Durchschnitt, 3) in das Mittel zwischen beiden, oder 4) zu $^3/_5$ nach dem Marktpreise angesetzt, so beträgt sie

		1)	2)	3)	4)
in wohlfeilen Jahren, den Scheffel zu	1 ¼ fl.	12½ fl.	16½ fl.	17½ fl.	18½ fl.
in minder reichen, den Scheffel zu	1 ⅞ —	18 ¾	20 ¼	20 ⅝	21
in mittleren zu . . .	2 ½ —	25	24	23 ¾	23 ½
in schlechteren, zu . .	3 ¾ —	37 ½	31 ½	30	28 ½
in Mißjahren zu . . .	7 fl.	70	51	46 ¼	41 ½

Es erhellt, daß bei der vierten Berechnungsart die Entrichtung von Jahr zu Jahr am wenigsten Ungleichheit darbietet.

§. 60.

II, b. Die Verwandlung in eine Zeitrente, welche nach einer Reihe von Jahren die ganze Schuldigkeit des Grundholden tilgt, ist für den letzteren vorzüglich bequem, weil er auf die leichteste Weise, durch eine geringe Mehrausgabe, sich allmälig befreit, ja bisweilen sogar ohne eine größere jährliche

Digitized by Google

Leistung, wenn nämlich die Rente durch Abzüge (§. 57, 2) um soviel gemindert wird, als der Tilgebetrag ausmacht (*a*). Für den Berechtigten ist dies Verfahren desto weniger vortheilhaft, weil er die Abkaufssumme in vielen kleinen jährlichen Theilzahlungen empfängt, die mit den Zinsen vermengt sind und die er nicht sogleich zweckmäßig anlegen kann. Deßhalb darf diese Ablösungsart dem Berechtigten nicht aufgedrungen werden. Die Regierung kann in Betreff der ihr zustehenden Grundgefälle am leichtesten eine solche Ablösung gestatten, weil sie alle eingehenden Summen zur Schuldentilgung zu verwenden im Stande ist. Ein Mittel, um auch den Grundholden von Privatpersonen diesen Abtrag der Schuldigkeit in Zeitrenten möglich zu machen, besteht in der Errichtung von Cassen, die den Pflichtigen Abkaufscapitale vorstrecken und ihnen die allmälige Tilgung nach einem bestimmten Plane gestatten. Auf diese Weise wird der Vortheil der Gutsherrn und der Pflichtigen in gleichem Maaße gewahrt. Wenn Cassen, die diesen Nutzen leisten, nicht von Privaten errichtet werden (*b*), so bleibt nichts übrig, als daß der Staat sie gründe, was leicht durch Verbindung derselben mit der Staatsschuldentilgecasse geschehen kann (*c*).

(*a*) Es sey die jährliche Schuldigkeit eines Bauern auf 40 fl. geschätzt, was zu 4 Proc., einem Capitalbetrage von 1000 fl. entspricht, wenn derselbe nun, statt dieß Capital nur mit 4 Proc. jährlich zu verzinsen, noch etwas mehr entrichtet, und zwar

9 Proc.	oder 90 fl.,	so wird er frei in 15 Jahren.
8	80	17 ½
7	70	21
6	60	28 ½
5	50	40 ½

s. v. Münch, Ueber den Verkauf der Grundrenten, Darmstadt 1823. — In der neuesten Zeit sind die Zeitrenten sehr häufig in mancherlei Verhältnissen angewendet worden.

(*b*) Z. B. Creditvereine s. §. 118, oder andere Anstalten, wie die bad. Versorgungsanstalt, welche Grundeigenthümern Hypotheken-Anleihen auf Zeitrenten bewilligt. Vgl. Stüve, S. 118.

(*c*) Eine minder vollkommene Einrichtung dieser Art ist die sächs. Landrentenbank, nach dem Ges. v. 17. März 1832. am 1. Jan. 1834 eröffnet. Die Ablösungsrenten können durch die Vermittlung dieser Casse bezahlt werden, und man zieht sie mit den Steuern ein. Die Berechtigten erhalten Rentenbriefe, die nur 3⅓ Proc. Zins tragen. Die übrigen ⅔ Proc. sollen Kosten und Verluste decken, auch daneben einen Tilgefond bilden (dazu betragen sie zu wenig). Jeder Rentenpflichtige kann in kleinen

Digitized by Google

Posten, bis zu 12½ cl. herab seine Schuld abtragen, muß es aber immer ½ Jahr vorher anzeigen. — Besser die bad. Zehntschuldentilgungscasse, die von dem Personal der Staatsschuldentilgungscasse verwaltet wird, den zehntpflichtigen Gemeinden auf Verlangen die Ablösungscapitale leiht und dieselben hiezu nöthigenfalls wieder aufnimmt. Die Schuldner müssen der Casse nicht blos ¼ Proc. Zins mehr bezahlen, als sie selbst zu geben hat, sondern noch außerdem mindestens 1¾ Proc. jährlich zur Tilgung, die jedoch auch beliebig schneller erfolgen kann. Zehntges. §. 78—82. Verordn. v. 27. Mai 1836.

§. 61.

Die Ablösung der bäuerlichen Lasten, so wie die Umwandlung der Bauerngüter in volles Eigenthum (§. 47) kann durch verschiedene mehr oder weniger kraftvoll wirkende Regierungsmaaßregeln befördert werden.

1) Erklärung, daß diese Ablösung und Umwandlung gestattet seyn solle, pflegt sehr langsamen Erfolg zu haben (*a*).

2) Wirksamer ist es schon, wenn die Regierung mit der Ablösung auf den Staatsgütern vorangeht, um ein Beispiel zu geben. Sie kann hier leichtere Bedingungen gestatten, als sie den berechtigten Privaten zumuthen darf, indeß läßt sich das auf diese Weise zu bringende finanzielle Opfer nur dann rechtfertigen, wenn es nöthig ist, um zu einer großen Verbesserung die Bahn zu brechen. Die mildere Behandlung der zu den Domainen gehörenden Grundholden bringt zwischen diesen und den übrigen bäuerlichen Wirthen eine unverdiente Rechtsungleichheit zu Gunsten der ersteren hervor, die man zu vermeiden suchen sollte, besonders wenn sie zum Nachtheil der Staatscasse, also mittelbar aller Steuerpflichtigen eingeführt wird.

3) Aufstellung von Regeln, nach welchen die Ablösung in dem Falle, wenn keine gütliche Vereinbarung erfolgt, und einer von beiden Theilen darauf anträgt, auf amtlichem Wege ausgeführt werden muß (*b*). Das Gesetz muß für die verschiedenen Regulirungsarten Vorschriften ertheilen, indeß verdient, wenn nichts Anderes verabredet wird, die Ansetzung eines abkäuflichen Grundzinses (§. 57) oder einer Zeitrente (§. 60) vorzüglich begünstiget zu werden.

4) Anordnung besonderer Commissionen, welche die Regulirung leiten und die sich erhebenden Streitigkeiten schlichten, wo-

Digitized by Google

durch das Geschäft schneller, gleichförmiger und besser vollzogen wird, als von den gewöhnlichen Beamten. Das Verfahren ist einfach, meistens mündlich. Vor der Entscheidung bestrittener Punkte wird ein Versuch gütlicher Vereinbarung gemacht.

5) Wenn die Staatscasse einen Theil der Entschädigung, die den Berechtigten gegeben werden muß, übernimmt, so ist dieß ohne Zweifel eine sehr wirksame Erleichterung, die das Verschwinden der bäuerlichen Lasten beträchtlich beschleunigt. Allein es wird hiebei wie in dem in Nro. 3 erwähnten Falle, allen Staatsbürgern ein Theil der Last aufgebürdet, was nur unter einer von folgenden beiden Voraussetzungen zu billigen ist:

a) wenn die aufzuhebende Last nicht eine rein privatrechtliche ist, sondern nachweislich zum Theile aus dem öffentlichen Rechte stammt, d. h. Kraft der landerherrlichen Gewalt aufgelegt wurde,

b) oder wenn ihre Aufhebung mit so großen gemeinnützigen Vortheilen, namentlich für die Production, verbunden ist, daß jenes Opfer als ein wohlangewandtes erscheint.

Hierüber muß die Natur der bäuerlichen Lasten in jedem Land, sowohl nach ihrer Geschichte, als nach ihrem gegenwärtigen Zustande, die Entscheidung geben (*d*).

(*a*) Vgl. Rudhart, a. a. O. S. 210. — dagegen K. Oesterr. V. v. 16. Mai 1817, daß die Bauerngüter nicht allodificirt werden sollen.

(*b*) Hierin ging die k. Westfäl. Regierung voran; Gesetz v. 18. Aug. 1809, aufgehoben durch die kurf. hess. V. v. 5. Sept. 1815.

(*c*) Preuß. V. v. 20. Juni 1817 über die Errichtung v. Generalcommissionen. Die Organisation ist folgende: 1) Das Hauptgeschäft, die Untersuchung an Ort und Stelle und den Entwurf der Auseinandersetzung besorgen Special-Commissäre, zu deren Wirkungskreise eine Vereinigung gründlicher landwirthschaftlicher und guter juridischer Kenntnisse gehört. (Es scheint, als ob jene bisweilen zu wenig beachtet worden seien, s. Hering a. a. O., S. 274 ff.). Man nahm hiezu vornehmlich Oekonomie-Commissäre, doch durften auch §. 63) Justizbediente gebraucht werden, die in Ermanglung der erforderlichen landwirthschaftlichen Kenntnisse Sachverständige bei streitigen Fällen zu Rathe ziehen mußten, wie dagegen zur Unterstützung der Oekonomie-Commissäre in jedem Kreise ein Justizbeamter aufgestellt wurde. 2) Für die einzelnen Provin-

Digitized by Google

zen sind General-Commissionen errichtet worden, bestehend aus; 1 General-Commissär, 1 vorzüglich landwirthschaftskundigen Ober-Commissär und 2 Rechtsgelehrten, die aber auch mit der landwirthschaftl. Gewerbslehre vertraut sein müssen, nebst einem Hülfspersonal v. Assessoren, Referendären und Oekonomie-Commissären. Hier werden erheblichere Streitigkeiten entschieden und die Auseinandersetzungsverträge bestätigt. 3) Als dritte Instanz dienen Revisions-Collegien, in denen ein Mitglied des Präsidii des Oberlandesgerichts den Vorsitz führt und 2 Räthe dieses Collegiums, sowie 2 Regierungsräthe sitzen. In Ost- und Westpreußen sind neuerlich die General-Commissionen aufgehoben und ihre Geschäfte den Regierungen übertragen worden. Streitige Angelegenheiten können auf schiedsrichterlichem Wege erlegt werden, wozu die V. vom 30. Jun. 1834 und die Instruction vom 12. Oct. 1835 dient. In jedem Kreise werden 2—6 Sachkundige gewählt, aus denen 2 für jedes Geschäft als Schiedsrichter mit 1 Obmann ernannt werden. Obgleich einzelne Mißgriffe vorgegangen und einzelne drükkende Wirkungen eingetreten sein mögen, hat doch im Ganzen diese große Maaßregel sehr heilsame Folgen gehabt. In der Kurmark z. B. ist bis zum Schlusse des J. 1837 folgendes ausgeführt worden: 1) 6672 Landwirthe haben das Eigenthum ihrer Höfe mit 715,434 Morgen erworben, dabei 325,950 Tage Spann- und 406,162 Tage Handdienst erspart und sind von 1,828,951 Thlr. anderen Prästationen befreit worden. Dafür mußten sie zur Entschädigung geben

169,372 Morgen Land
72,856 rl. Rente, in Getreide angesetzt,
1574,023 rl. Capital,
369,324 — Hofwehrabkauf,

und die Berechtigten ersparten 105,708 rl. an Gegenleistungen zogen auch 22,626 Morgen von erledigten Höfen ein. 2) 10,319 Eigenthümer haben 111874 Tage Spann- und 126,444 T. Handfrohnen abgelöset, 3) dieselben haben eine große Menge von Naturalabgaben abgelöset, wofür sie 7900 Morgen Land abtraten, 195,416 rl. Capital bezahlten, und 23,105 rl. Rente übernahmen nebst 20,136 rl. ersparten Gegenleistungen. Dazu kommen 4) 1616 vollzogene Gemeinheitstheilungen.

In Sachsen sind angeordnet: 1) Specialcommissionen für jedes Auseinandersetzungsgeschäft, aus 1 Rechtsgelehrten und 1 Wirthschaftsverständigen, 2) eine Generalcommission, aus 1 Präsidenten, 2 juridischen und 2 landwirthschaftl. Räthen, 3) in dritter Instanz entscheiden die Justizcollegien. — Hannover: 1) Bezirkscommissionen. Der Commissarius ist ein Rechtskundiger, die beiderseitigen Betheiligten können ihm Beisitzer beigeben und die Commission kann einen ökonomischen Beistand zu Hülfe nehmen; 2) die Landdrosteien, 3) eine von dem Ministerium zu ernennende oberste Stelle.

(d) Eifrig für diesen Staatsbeitrag Moser, die bäuerlichen Lasten, S. 338 ff. Nach dem Vorschlage des Verf. soll der Pflichtige ½ p. der Staat ¼ der Entschädigungssumme tragen und der Berechtigte ¼ nachlassen, S. 349. Dieser Nachlaß ist aber gerechter Weise nicht zu verlangen, und der Pflichtige ist hiebei gegen die anderen Stände zu sehr begünstiget.

Digitized by Google

2) Einzelne Arten der bäuerlichen Lasten.

a) Frohnen.

§. 62.

Ueber die Schädlichkeit der gutsherrlichen oder Herren-Frohnen, Schaarwerke, Robothen (a) kann im Allgemeinen kaum noch ein Zweifel bleiben. Ihre Nachtheile lassen sich so überblicken:

1) Der Landmann wird durch die Verpflichtung zu Hand- und Spanndiensten in der guten Benutzung der Zeit, in der planmäßigen Vollbringung der Wirthschaftsgeschäfte verhindert, und zwar oft dann, wenn die Witterung oder andere Umstände es dringend nöthig machen, daß er mit allen Kräften in seinem Gewerbe arbeite. Mit einem kunstmäßig betriebenen Anbau des Bodens ist die Dienstpflicht unvereinbar.

2) Da der Frohnarbeiter durch keine Aufsicht auf einen Vortheil angefeuert wird, so ist er träge, und leistet nicht mehr, als er durchaus muß I, §. 112. Daher gewöhnen die Frohnen an Faulheit, die auch leicht in die übrigen Verrichtungen übergeht.

3) Eben deßhalb schaden sie den Dienstpflichtigen weit mehr, als sie den Berechtigten nützen, denn es muß zur Vollbringung jeder Arbeit eine größere Zahl von Frohnleuten aufgeboten werden, als man Dienstboten und Taglöhner nöthig haben würde. Dieser Unterschied ist ein Verlust an productiven Kräften, welcher das Volkseinkommen schmälert. Zugleich ist die Frohnarbeit in Ansehung ihrer Beschaffenheit so unzuverlässig, daß man Geschäfte, bei denen die nachlässige Verrichtung schaden kann, den Frohnleuten nicht auftragen darf (b).

(a) Westfeld, Ueber die Abschaffung des Herrendienstes, Lemgo, 1773. — Gedanken von Abstellung der Naturaldienste, Gött. 1777. — Wichmann, Ueber die natürlichsten Mittel, die Frohndienste, aufzuheben, 1795. Meyer, Ueber Herrendienste und deren Aufhebung, Celle, 1803. — Hüllmann, Histor. und staatswiss. Untersuchungen der Naturaldienste der Gutsunterthanen, Berlin, 1803. — Ebel, Ueber den Ursprung der Frohnen, Gießen. 1823. Benfen, Materialien I, 303. — Verhandl. der 2ten Kammer

des Großh. Baden, IV, 8—38. Floret, Darstell. der Verhandl. der Ständevers. des Großh. Hessen in den J. 1820 und 21. Gießen, 1822, S. 283. — Steinlein, a. a. O. §. 47 ff. Goldmann, S. 111. — Moser, S. 61. Hering, S. 43. 69. (führt ältere Außerungen an). — Vgl. die Literatur in Eschenmaier, Staatsökonomierecht, I, 147 ff., und Mittermaier, Grundsätze, §. 189. ff.

(b) Vgl. Thaer, ration. Landw. I, 151. — In Oesterreich sind auf den Staatsgütern und den Besitzungen der Städte die Frohnen in Gemäßheit des Patents v. 1. März 1777 abgelöset, „Von dieser Epoche beginnt eigentlich die merkliche Verbesserung der Landescultur, welche dem österr. Staate seine innere Kraft für immer sichert". Schopf, die Landw. des österr. Kaiserstaats, I, 75.

§. 63.

Die Bedenklichkeiten, welche gegen die Ablösung der Frohnen erhoben worden sind, verdienen zwar Berücksichtigung, sind aber nicht bedeutend genug, um im Allgemeinen von jener Maaßregel abhalten zu können.

1) Es wird behauptet, der Bauer leiste leichter Arbeit, als er Geld abgebe, indem er dieses erst durch den, bisweilen nicht leichten Absatz seiner Erzeugnisse erwerben müsse (a). Die Schwierigkeit des Verkaufs von Bodenerzeugnissen findet jedoch nur in einzelnen Zeitpuncten oder einzelnen Gegenden eines Landes Statt; sie wird nothwendig um so mehr verschwinden, je mehr Manchfaltigkeit in der landwirthschaftlichen Production herrscht, je gleichmäßiger die Bevölkerung in allen Theilen eines Staatsgebietes vertheilt ist, und je besser die Straßen werden. Man kann sich hierin auf das gesunde Urtheil der Landleute verlassen; die Ablösung der Frohnen wird nur da von ihnen gebilligt oder begehrt werden, wo sie die freie Benutzung der Zeit mit einer Abgabe nicht zu theuer zu erkaufen glauben. Es ist also genug, wenn nur, wie es ohnehin angemessen erscheint, die Umwandlung nicht ohne Einwilligung der Dienstpflichtigen vorgenommen wird (b). Wenn die aufgestellten Normen billig sind, so ist zu erwarten, daß in wenigen Fällen die örtlichen Umstände die Beibehaltung der Frohnen räthlich machen.

2) Daß die Gutsherrn, wenn sie große Güter haben, bei der Bewirthschaftung derselben durch die plötzliche Ablösung

Digitized by Google

der Frohnen in Verlegenheit gerathen können, indem sie in schwach bevölkerten Gegenden nicht genug Taglöhner zu finden im Stande sind, ist nicht in Abrede zu stellen. Die Mittel, diesen Uebelstand zu beseitigen, sind

a) die Ansetzung von Taglöhnerfamilien, welchen man kleine Stücke, z. B. 2—3 Morgen, in Erbpacht giebt, und denen man das ganze Jahr hindurch Beschäftigung auf Taglohn anweisen kann (*c*);

b) besondere Uebereinkunft mit den Dienstpflichtigen, daß eine Zeit lang gewisse Dienste gegen ausbedungene Vergütung noch fortgeleistet werden sollen (*d*).

(*a*) Gr. Soden, VI, 131.

(*b*) Ebel a. a. O. S. 139.

(*c*) S. Nöldechen, Oekonom. und staatswirthsch. Briefe über das Niederoderbruch, Berlin 1800, S. 67, 104. — Thaer, Vermischte Schriften aus den Annalen der niedersächs. Landw. I, 421. — Annalen der meklenb. Landw. Gesellsch, I. 140. II, 216. — Vgl. Sinclair, Grundgesetze des Ackerbaus, S. 93.

(*d*) Nach den preuß. Gesetzen kann die General-Commission auf Antrag des Gutsherrn solche Hülfsdienste auf 12 Jahre anordnen; Edict vom 14. Sept. 1811, §. 16. Declarat. von 1816, §. 38. Ges. vom 1. Juni 1821, §. 22. Für die spätere Ablösung dieser vorbehaltenen Hülfsdienste sollen feste Normalpreise aufgestellt werden, V. v. 26. Oct. 1835.

§. 64.

Ungemessene Dienste, d. i. solche, bei welchen die Zahl der zu fordernden Arbeitstage nicht bestimmt ist, sondern in der Willkühr des Berechtigten steht, sind für die Pflichtigen in solchem Grade drückend, daß man sie vor Allem in ein festgesetztes Maaß bringen muß. Dieses ergiebt sich theils aus der bisherigen Observanz, theils aus dem Zwecke, zu welchem die Frohnen angeordnet sind (*a*). Bei den gemessenen Frohnen kann sodann die Ablösung befördert werden, nur muß sie von allen Grundholden eines Gutsherrn in einer Gemeinde zugleich geschehen. Die persönlichen Frohnen, die nicht auf gewissen Grundstücken liegen, sondern aus einem Rechte des Gutsherrn gegen alle Gemeindemitglieder fließen, eignen sich, wegen ihres Zusammenhanges mit dem öffentlichen Rechte, zu einer Beihülfe der Staatscasse, indem diese einen Theil der Entschädigung

Digitized by Google

übernimmt (*b*). Auch bei den dinglichen oder walzenden Frohnen ist in einigen Staaten aus ähnlichen Rücksichten ein solcher Staatszuschuß, jedoch in geringerem Maaße bewilligt worden (*c*). Häufig verständigen sich beide Theile ganz von selbst über ein Maaß des Abkaufspreises oder der jährlichen Vergütung (Dienstgeld), so daß beide Theile dabei gewinnen. Wo jedoch im Mangel einer solchen Uebereinkunft die Regulirung einer obrigkeitlichen Entscheidung bedarf, da muß die Größe des, dem Gutsherrn zu gebenden Aequivalents nach folgenden Umständen beurtheilt werden:

1) Zahl der Tage von Hand- und Spanndiensten.
2) Schuldige Gegenleistung des Gutsherrn, z. B. vorgeschriebene Beköstigung. (*d*).
3) Da eine gegebene Zahl von Frohntagen dem Gutsherrn weniger nützt, als eine gleiche Anzahl Lohntage, und eben deßhalb gewöhnlich weit mehr Frohnleute in Bewegung gesetzt werden dürfen, als man eigentlich nöthig hätte, so wäre es unangemessen, die Frohntage sämmtlich nach dem üblichen Taglohn vergüten zu lassen; der Gutsherr würde dann ganz allein den Gewinn haben. Es ist daher billig, einen gewissen Abzug von dem, nach dem gewöhnlichen Taglohne berechneten Ablösungsbetrage zu gestatten (*e*).
4) Bei solchen Frohnen, die zu einem gewissen Zwecke, insbesondere zu landwirthschaftlichen Verrichtungen auf dem Gute des Berechtigten bestimmt sind, ist es vollkommen gerecht, darauf Rücksicht zu nehmen, wie viel bezahlte Arbeiter zur guten Erreichung des Zweckes nöthig sein würden, was aus allgemeinen landwirthschaftlichen Erfahrungen und den gegebenen örtlichen Umständen auszumitteln ist (*f*).

(*a*) Rudhart a. a. O. S. 216. Mittermaier, §. 195. — Sächs. Ablös. Ges. §. 174: 6jähriger Durchschnitt der bisherigen Frohnleistung, doch mit der Rücksicht, daß Menschen und Thiere nicht über Kräfte angestrengt werden und die Fröhner im Stand bleiben, ihre eigene Wirthschaft fortzuführen. — Baden, Frohn-Ges. v. 28. Dec. 1831, §. 10: Durchschnitt der Leistung v. 1822—31. — Hannöv. Ges. v. 1833, §. 98 ff. Ist die bisherige Größe d. Leistung im Durchschnitte der letzten 18 Jahre (bei Baudiensten 30 J.) nicht zu ermitteln, so wird die Zahl d. Dienstage v. Sachverständigen mit

Rücksicht auf den Bedarf des Berechtigten und die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen festgesetzt. Würt. Frohnablösungsges. v. 28. Octob. 1836, §. 7—10. 29: wenn kein bestimmtes Maaß der Frohn zu erweisen ist, so nimmt man den Durchschnittsbetrag der stattgehabten Leistung; fehlt dieser, oder ist er wegen einer in den letzten 30 J. in der Berechtigung eingetretenen Veränderung nicht passend, so entscheidet eine Schätzung; ein Uebermaaß in Verhältniß zu dem Zweck des Berechtigten oder zu den Kräften des Pflichtigen ist auf das richtige Maaß zurückzuführen. In dem österreich. Kaiserstaate wurden schon durch Patente v. 1772—86 für die einzelnen Provinzen die Frohnen auf ein bestimmtes Maaß gebracht. Schopf, I, 115.

(b) Die preuß. Regierung hat in den ehemaligen k. westphälischen bergischen und hanseatischen Landestheilen die persönlichen und die ungemessenen Frohnen als Folgen der Leibeigenschaft oder Erbunterthänigkeit für aufgehoben erklärt. Ges. v. 25. Sept. 1820 §. 3. 4. — bad. Ges. v. 28. Dec. 1831. §. 2: der Berechtigte erhält bei persönlichen Frohnen den 12fachen Betrag des mittleren Werths, nach Abzug der Gegenleistungen, wovon nach §. 4 die eine Hälfte aus der Staatscasse, die andere aus der Gemeindecasse bestritten wird. Das Ges. v. 5. Octob. 1820 §. 7 hatte nur bestimmt, daß die persönlichen Frohnen 15fach abgelöset werden könnten, ohne einen Staatszuschuß zu verheißen. — A. Würt. Ges. §. 14: der Berechtigte erhält das 20fache, und zwar halb vom Staate, halb von dem Pflichtigen. Frohnen, die erweislich aus der Leibeigenschaft herstammen, werden nach dem Ges. v. 29. Oct. 1836 ganz vom Staate abgelöset.

(c) Baden, a. Ges. v. 1831: der Berechtigte erhält das 18fache, (nach dem Ges. v. 1820 das 20fache), wovon die Staatscasse ⅓ trägt. Würtemberg: der Pflichtige zahlt den 16fachen, der Staat den 4fachen Betrag.

(d) Ebel, a. a. O., S. 53.

(e) Nach dieser Regel ist in mehreren Ländern verfahren worden. Bad. Ges. v. 1820 §. 6 und Ges. v. 1831. §. 18. Der Werth d. Spanndienste wird mit $^7/_{10}$ des ortsüblichen mittl. Fuhrlohnes, der Handdienste mit der Hälfte des Taglohnes angeschlagen. — Sächs. Abl. Ges. §. 71: Abzug von ¼ des üblichen Lohnbetrages — In Würt., a. Ges. §. 11, wird bei Spanndiensten ⅓, bei Handdiensten ½ des im Wege der Verdingung erforderlichen Lohnes abgezogen.

(f) Westfäl. Decret vom 18. August 1809, §. 6. — Preuß. V. vom 25. Sept. 1820, §. 12, vom 7. Juni 1821 für Erbzins- und Erbpachtsgüter, §. 8—12: Dienste bis zu 50 Handarbeitstagen werden nach dem üblichen Lohne, höhere nach dem Bedürfniß des Gutsherrn geschätzt. Bloß in Pommern wurden bis zu Ende des Jahres 1824 über 1 Mill. Hand- und 681,800 Spanntage abgelöset, wobei man die ersparte Kraftverschwendung auf 590,000 Tage berechnete. Sächs. Ges. §. 72: es ist auszumitteln, wie hoch dem Berechtigten die Leistung überhaupt durch Gesinde oder um Lohn zu stehen käme. — Nach dem bad. Ges. v. 1820. §. 5 ist bei Frohnen, die in einer bestimmten Arbeit bestehen, abzuschätzen wieviel sie in Lohn kosten würden, und von diesem Betrage bei Spanndiensten ⅕, bei Handdiensten $^2/_5$ abzuziehen, ebenso nach dem Ges. v. 1831 §. 17 Hiebei hat man ohne Zweifel erwogen, daß auch eine bestimmte Arbeitsleistung bisweilen durch Frohnleute nicht so gut verrichtet

Digitized by Google

wird, als im Lohn. Allein man kann dieß nicht von allen Geschäften behaupten, und es liegt daher in manchen Fällen in diesem Abzuge eine Unbilligkeit, die das würt. Ges. vermeidet. Nach diesem (§. 11) soll bei Frohnen, die eine bestimmte Arbeitsaufgabe zum Gegenstande haben, unterschieden werden, ob der Erfolg von der Art der Arbeitsleistung abhängt oder nicht. Als Beispiele des letzten Falles werden Fuhren und Holzhauen nach der Klafterzahl und andere Fuhren genannt. Im ersten Falle soll ein Abzug, wie nach dem bad. Gesetz gemacht werden. Hannöv. Abl. O. v. 1833, §. 109: wenn es nicht ganz einfache Dienste sind, wie Transport, so soll auf die Beschaffenheit der Dienstarbeit Rücksicht genommen werden. — Die von Ebel empfohlene Ausmittelung des Bedarfes nach der Größe der gutsherrlichen Ländereien, wie sie zur Zeit war, als die Dienste aufkamen, ist unausführbar. Im Großh. Hessen sind für einen Geldwerth abgelöster Frohnen von 81,815 fl. nur 5585 fl. Ersatzrente festgesetzt worden, so daß die Frohnpflichtigen in 264 Gemeinden $^{10}/_{11}$ ersparen. Allein dieß ist nur so zu bewirken gewesen, daß der Staat durch Verträge mit einzelnen Grund- und Standesherren die Frohnrechte an sich brachte, jene entschädigte und den Pflichtigen jene geringe Rente auflegte.

§. 65.

Die Staatsfrohnen (*a*) sind aus denselben Gründen für die Landwirthe schädlich, wie die gutsherrlichen. Ihr Nachtheil ist zwar bei der gewöhnlichsten Art, den Straßenbaufrohnen, wo dem Frohnpflichtigen eine gewisse Verrichtung, z. B. das Beiführen einer gewissen Quantität Baumaterialien, aufgegeben wird, etwas geringer, weil sein eigener Vortheil ihn antreibt, mit der Vollbringung zu eilen. Dagegen treffen diese Frohnen sehr ungleich, und fallen den Anwohnern an einer neuen Straße desto schwerer, je geringer die Gegend bevölkert ist. Nur in Kriegszeit oder Kriegsgefahr sind die Frohnfuhren nicht ganz zu entbehren, sie sollten aber dann, wenn man sie zu fordern gezwungen ist, nach dem üblichen Satze vergütet werden; die Straßen-, Jagd- und anderen Staatsfrohnen können ganz beseitiget werden. Die Ausführungsart dieser, für die Landwirthschaft sehr wohlthätigen Maaßregeln hängt von der Auffindung eines zureichenden Ersatzes für die Staatskasse ab, und ist daher ein Gegenstand der Finanzwissenschaft.

(*a*) S. Verhandl. der 2ten Kammer in Baden, 1819, IV., 19, — der I. Kammer das. 1823, I, 170, 355, 560. bad. Ges. v. 28. Mai 1831: die Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnen sind aufgehoben. — Ebel, S. 107.

Digitized by Google

b) Zehnten.

§. 66.

Der Zehnte, eine nach dem Rohertrage der Landwirthschaft sich richtende und daher von Jahr zu Jahr veränderliche und höchst lästige Abgabe, bietet mehr Schwierigkeiten dar, als jede andere bäuerliche Last (*a*). Die Untersuchungen über die Entstehung des Zehnten (*b*) haben gezeigt, daß derselbe auf mancherlei Weise bald privatrechtlich als eine, bei d. Ueberlassung von Grundstücken vorbehaltenen Reallast, theils als Staats- oder Kirchensteuer eingeführt worden ist; diese verschiedenen Entstehungsarten sind aber für jede einzelne Gegend nicht mehr nachzuweisen und haben auf die heutige Natur des Zehnten, der wie die übrigen Reallasten als eine, dem Privatrechte angehörende Schuldigkeit anzusehen ist, keinen Einfluß mehr. Abgesehen von der Eigenthümlichkeit des Zehnten, sich nach dem rohen Ertrage zu bemessen, ist er schon wegen seiner Größe eine sehr beschwerliche Abgabe, dieser Nachtheil aber, da er aus der bestehenden und rechtsbeständigen Vertheilungsart des Vermögens herrührt, kann den zehntpflichtigen, wenigstens größtentheils nicht abgenommen werden, weil der Staat die gutsherrlichen Rechte so gut wie andere schützen muß. Der Reinertrag der Ländereien mag im Durchschnitte etwa 20—40 Proc. des rohen betragen. Der volle Zehnte nimmt also $^1/_2$—$^1/_4$ des reinen Ertrages weg, oder, wenn man ihn wegen der Einsammlungskosten etwa um $^1/_5$ niedriger, auf 8 Procent des ganzen Erzeugnisses setzt, doch wenigstens $^2/_5$—$^1/_3$, so daß die Zehntherren ungefähr den vierten Theil der ganzen Grundrente von den zehntbaren Grundstücken beziehen (*d*).

(*a*) Ueber den Zehnten s. A. Young, polit. Arithmetik, S. 24. — Thaer, engl. Landw. III, 86. — Sinclair, Grundgesetze des Ackerbaues, S. 63. — Lips, Ackergesetzb. S. 109. — Craig, Politik, III, 57. Verhandl. des engl. Unterhauses am 22. Mai 1816, in den Europ. Annalen, 1818, X. 112. — Verhandl. der 2ten Kammer in Baden, 1819, I. 93, IV, 157, V, 104. Verhandl. d. 1. u. 2. K. v. 1831 und 33. — Verhandl der nassauischen Deput. Vers. 1821, S. 126, 174. — Kröncke, Ueber die Nachtheile des Zehnten, Darmst. 1819. vgl. mit Floret, Darstellung der Verhdl. der hess. Ständevers. 296. — Kleve, Grundsätze der Gemeinheitstheil. I, 225. — Weindel, Ueber den Z. Heidelb. 1828. — Kröncke, Ueber Aufhebung, Ablösung und Verwandlung der Z. Darmst. 1831. — von Sensburg, die Abschaffung der Z., Hei

delb. 1831. — K. S. Zachariä, die Aufhebung, Ablösung und Umwandlung des Z. Heidelb. 1831. — von Babo und Rau, Ueber die Zehntablösung, ebend. 1831. — Ruef, Ueber die Aufhebung des Z. Freiburg, 1831. — Moser, die bäuerl. Lasten, S. 266. — Elsner, Politik der Landw. I, 184. — Die Aufsätze von Lotz und Regenauer in Rau's Archiv, I, 287. 298. — Mac Culloch, Statistical account of the british empire, II, 403. — Vogelmann, die Zehntablösung im Gr. Baden, Karlsr. 1838. — Mathy, der Z. wie er war, wie er ist und wie er nicht mehr sein wird. — Biel, 1838. Für die Beibehaltung des Zehnten: Thibaut in Verh. der bad. 1. Kammer, 1819 (Uebers. der ständ. Verh von 1819, II, 37). v. Seyfried und Föhrenbuch, in Verhdl. der 2. Kammer, 1819, V, 110, 126. — Müller, Einige Worte über den Entwurf der Zehntablösung — Freiburg 1831.

(b) Zehnte bei den Aegyptiern, Karthaginensern (in den Herculestempel zu Tyrus), bei den Hebräern, zum Unterhalte der Leviten, nach 3. Buch Mos. Cap 27. V. 30—33, mit mancherlei kleinlichen Bestimmungen der Mischna, um die Verkürzung der zehnberechtigten Priesterkaste zu verhüten; s. Jahn, Bibl. Archäologie, III, 117 (Wien, 1805). — Reynier. Econ. public. et rur. des Arabes et des Juifs, S. 214. Römische Staatsländereien (ager publicus), durch Eroberungen sehr vermehrt, an die Nutznießer (possessores) um den zehnten Theil der Geldfrüchte oder ⅕ des Obsts und Weins überlassen; die spätere Fortdauer dieses Verhältnisses ist jedoch zweifelhaft, da die Grundstücke der Städte im römischen Staate auf Zins (Vectigal ausgethan wurden und für die kaiserlichen Privatgüter die emphiteusis üblich wurde. Für die Ableitung d. Zehnten aus den römischen Einrichtungen s. Birnbaum) Ueber d. Ursprung des Z. Karlsr. 1831, und dess. Die rechtliche Natur des Z. Bonn, 1831, vgl. Vuy, De originibus u. natura juris emphiteutici Heid. 1838. Gewiß ist das Vorkommen des Z. im oströmischen Reiche unter Justinian II. Birnbaum, S. 105. — Zehnte im fränkischen Reiche schon im J 560 erwähnt, als Abgabe an die Kirche, ebd. S. 125. Das Capitul. de a. 801. bei Baluz. I, 356 verordnet, daß ⅓ des Zehnten den Bischöffen ⅓ den unteren Geistlichen, ⅓ den Armen zukommen, das letzte ⅓ für die Kirchengebäude und Zubehör verwendet werden solle. Neben den kirchlichen kamen auch fortdauernd weltliche Z. vor. Kirchenzehnten in England, wahrscheinlich mit dem Christenthume selbst eingeführt, von Offa, König v. Mercia, zuerst gesetzlich vorgeschrieben. Erst nach der normannischen Eroberung hörte die bisherige Freiheit des Grundeigenthümers auf, den Zehnten jedem Geistlichen nach Gefallen zu geben. Blackstone, Handb. des englischen Rechts, übers. von v. Coldiz, I, 254., vgl. aber Birnbaum, S. 191, Mac Culloch a. a. O. — Unter der Herrschaft der Venezianer in Morea (1685 — 1715) wurden Ländereien, die vorher von den Türken besessen worden waren, zum Theil gegen den Z. auf 5—8 J. verpachtet, Ranke, histor. politische Zeitschrift, II, 3. 1835. — Außer Feldfrüchten und Thieren wurden hie und da auch andere Dinge dem Z. unterworfen, z. B. Seefische in einigen Orten von Cornwall, zu Gunsten der Geistlichkeit, die auch in Yarmouth ⅟₅₀ der gefangenen Heringe, nach Abzug der Kosten bezieht. — Bretterzehnten in Norwegen 1545 bald nach der Einführung der Sägemühlen angeordnet, Beckmann, Beiträge z. Geschichte der Erfindungen. II, 271. — Bergzehnte. — S. noch (Hecker Kurze Geschichte d. Entstehung des

Digitized by Google

Z.-Rechts, Karlsr. 1822. —, Moser, die bäuerl. Rechte, S. 40. — Kühlenthal, die Geschichte des deutschen Z., Heilbronn 1837. — Mittermaier, a. a. O.

(c) Der Zehnte ist im Privatverkehre, er wird verkauft, er ist ferner unveränderlich und hat die Steuernatur ganz verloren.

(d) Das Verhältniß kann noch weit ungünstiger werden. Auf schlechtem Boden wo die Aussaat ungefähr nur 3fältig geerntet wird, macht der Zehnte sogar ⅔ des Reinertrages, und es ist sehr begreiflich daß in solchen Fällen der Zehnte sogar höher verpachtet wird, als der zehntbare Acker. Meyer, Gemeinheitstheil I, 114, s. auch Moser, S. 268.

§. 67.

Der Zehnte hat allerdings wegen seiner großen Einfachheit und der Sicherheit des Eingehens etwas Empfehlendes, auch kann man ihn keine ungerechte Last nennen, da die zehntbaren Gegenstände verhältnißmäßig wohlfeiler erkauft werden. Er war in früheren Perioden, bei einem kunstlosen Betriebe der Landwirthschaft, und so lange der Absatz der Bodenerzeugnisse schwierig war, eine nicht unzweckmäßige Abgabe, aber er hört mit der Zeit auf, dieß zu seyn. Die aus seiner Entrichtungsweise herfließenden Nachtheile für den Zehntpflichtigen und mittelbar für die Volkswirthschaft sind hauptsächlich diese:

1) Der Zehnte ist eine zunehmende Last. Alle Unternehmungen, welche darauf hinzielen, mit Hülfe eines Capitalaufwandes den Ertrag der Ländereien zu vergrößern, werden von dem Zehnten um so mehr erschwert, auf je kürzere Zeit die Wirkung einer solchen Operation sich erstreckt. Bei wirthschaftlichen Verbesserungen, die nur wenige Jahre lang das Bodenerzeugniß erhöhen, muß der Unternehmer darauf rechnen, während dieser Zeit nicht bloß Zinsen und Gewinn des angewendeten Capitales, sondern auch dieses selbst wieder erstattet zu erhalten, und nur selten ist ein so großer Erfolg zu erwarten, daß auch nach Abzug des Zehnten noch Vortheil übrig bliebe (a). Dieser Nachtheil wird desto lebhafter empfunden werden, je mehr die Landwirthe in ihrem Gewerbe nach Berechnungen handeln, er ist daher erheblicher im großen Betriebe, als bei kleinen Gütern, wo der Landwirth Zeit übrig behält, und seine eigenen Arbeiten nicht gerade nach dem Geldlohne in Anschlag bringt (b), er ist ferner größer bei Gewächsen, die

Digitized by Google

viele Arbeit erfordern, als bei Getreide und Pflanzen. Der Neubruch- (Noval-) Zehnte ist in dieser Hinsicht der verderblichste, so wie auch der Blutzehnte der Viehzucht sehr im Wege steht. Manche unergiebige Grundstücke bleiben unangebaut, weil ihr Ertrag nach Abzug des Zehnten nicht belohnend wäre.

2) Die Art, wie der Zehnte bei der Ernte entrichtet wird, beschränkt den Landwirth in der Anwendung des besten Verfahrens, da er z. B. nicht auf einzelnen Theilen eines Grundstückes mit Rücksicht auf die Reife der Gewächse zu verschiedenen Zeiten ernten darf, in der Benutzung günstiger Witterung gehindert ist u. dergl. Dieß ist am meisten bei dem Weinzehnten bemerklich, welcher den Zwang zum gleichzeitigen Lesen der in einem Flurbezirk liegenden Weingärten veranlaßt (c) Auch Culturveränderungen finden in der Einsprache des Zehntherrn oft ein Hinderniß.

3) Der Verlust des Strohes der Zehntgarben schadet der Düngererzeugung.

(a) Werden 100 fl. auf dauernde Meliorationen gewendet, so ist es genug wenn dieselben einen jährlichen Mehrertrag von 8—10 fl. bewirken, I, §. 131. Der Zehnte nimmt hievon $^4/_5$ — 1 fl. weg, und läßt dem Landwirth noch so viel, daß er zu ähnlichen Unternehmungen Lust faßt. Würden aber die 100 fl. auf stärkere Düngung verwendet, so daß die Wirkung nicht über 4 Jahre dauerte, so müßte der Mehrertrag in diesem Zeitraum die 100 fl. nebst Zinsen und Gewinn, also ungefähr 132—140 fl., oder alljährlich 33 — 35 fl. ausmachen. Hievon gehen in 4 Jahren 13 — 14 fl. für Zehnten ab, wodurch der Ueberschuß über die aufgewendeten und erstatteten 100 fl. auf $4,^7$ — $6^1/_2$ Procent vermindert wird. Wenn vollends die aufgewendete Summe von 100 fl. sich nur in einer einzigen Ernte wirksam zeigen könnte, so müßte diese, um die Unternehmung vortheilhaft zu machen, Capital sammt Zinsen und Gewinn, d. h. gegen 108—110 fl. einbringen. Da aber der Zehnte dieses Ueberschusses über den gewöhnlichen Ertrag sich auf $10,^8$ — 11 fl. beläuft, so hat der Unternehmer noch Schaden. Es liegt demnach im Interesse der Zehntpflichtigen, sich vor der Vergrößerung der Jahresauslagen zu hüten. — In England kam der Krappbau erst auf, nachdem eine Parlamentsacte die Naturalerhebung des Krappzehnten abgeschafft hatte. Crump, Ueber die Mittel, dem Volke Arbeit zu verschaffen, S. 94 In der Pfalz wurde 1778 für Krapp und Hopfen ein fixes sehr mäßiges Geldsurrogat eingeführt.

(b) So erklärt sich, daß der Anbau ungeachtet der Zehntpflicht Fortschritte gemacht hat; er würde aber ohne sie noch weit mehr verbessert worden seyn.

Digitized by Google

(c) Die schwäbischen Bauern verlangten im Bauernkriege, daß ihnen kein anderer Zehnte, als von Getreide auferlegt würde, s. die 12 Artikel bei Sleidanus, De statu religionis etc. Lib. V. S. 128. Die rheingauischen Bauern wollten nur 1/30 statt des Zehnten entrichten.

§. 68.

In Beziehung auf den Zehntherrn sind folgende Umstände in Erwägung zu ziehen:

1) Die Kosten der Einsammlung und Heimführung vermindern den Ertrag beträchtlich, auch findet dabei leicht einiger Verlust an der Quantität der Erzeugnisse statt (a).

2) Die Zehntpflichtigen sind stets in Versuchung, durch unredliches Verfahren den Antheil des Zehntherrn zu schmälern, wodurch dann noch weiterer Verlust entsteht. Die zahlreichen, gegen solche Betrügereien ergangenen Verordnungen lassen schon auf die Häufigkeit des Uebels schliessen. Eine unveränderliche Rente kann nie so gehässig werden, wie der Zehnte, weil derselbe bei jeder durch den Fleiß des Landwirthes errungenen Vermehrung des Ertrages ebenfalls größer wird.

3) Dagegen macht gerade die Aussicht, ohne alle Mühe durch Erhöhung der Preise oder Ausdehnung des Anbaues eine Vergrößerung der Zehnteinnahme zu genießen, den Zehntherrn einer Ablösung, die nur für die gegenwärtige Nutzung Ersatz verspricht, weniger geneigt (§. 49), und das Bedürfniß einer Einwirkung von Seite des Staates desto größer.

4) Hiezu kommt, daß die Erhebung des Zehnten unmittelbar bei der Ernte keine Rückstände möglich macht, und das bei Renten zu befürchtende mühsame Einfordern ganz beseitiget. Dieser Vortheil muß bei einer Ablösung gleichfalls berücksichtiget werden.

(a) Man hat diese Kosten auf wenigstens 1/6, auch wohl auf 1/5 — 3/10 berechnet. Der Körnerverlust beim Zusammentragen der Zehntgarben auf dem Felde wurde im Gr. Baden auf 400,000 fl. geschätzt. —

§. 69.

Die Zehntlast ist von solcher Größe (a), daß ihr Ankauf

Digitized by Google

in Geld große Schwierigkeiten findet, wo nicht die Regierung sehr beträchtliche Erleichterung gewährt, (1. 61), und wenigstens nur sehr langsam erfolgen kann (*b*). Der Abkauf in Land wird aus demselben Grunde in den meisten Fällen unpassend, weil er dem Zehntpflichtigen einen zu großen Theil des Bodens entzieht, als daß durch verstärkten Eifer der Verlust erträglich gemacht werden könnte (*c*). Es bleibt also auch hier, wie im Allgemeinen (§. 57), die Umwandlung in eine Rente (Sackzehnten) als das leichteste Mittel übrig. Gegen dieselbe ist erinnert worden, daß beim Zehnten der Schuldner immer im Verhältniß zu seiner Zahlungsfähigkeit zahle, bei reichen Ernten viel, bei schlechten wenig, während eine gleiche Rente in theuren Jahren höchst drückend sey (*d*). Dieß gilt jedoch am meisten von einer Rente in Körnern, weniger von einer in Geld fixirten oder nach Getreidepreisen angelegten Rente, §. 59., und der Nachtheil hebt sich hier dadurch auf, daß, wegen der Abzüge vom rohen Ertrage, die dem Zehntpflichtigen wenigstens theilweise zu Gute kommen, seine künftige Leistung geringer ist, ohne daß der Berechtigte etwas verliert, vielmehr hat derselbe bei einer nach Getreidepreisen regulirten Rente die Aussicht, daß mit der Erhöhung dieser Preise seine Einnahme sich vergrößern werde. Auch zeigt bereits die Erfahrung den guten Erfolg der Zehntumwandlung (*e*). Man darf daher diese Maaßregel, wenn sie mit der erforderlichen Umsicht unternommen wird, als ein sehr wirksames Beförderungsmittel des landwirthschaftlichen Kunstfleißes ansehen. Die Production muß zunehmen, sowohl durch bessere Benutzung des bisherigen Ackerlandes, als durch Urbarmachung von Weideland und öden Plätzen. Diese Wirkung verzögert auf einige Zeit die Preiserhöhung der Bodenerzeugnisse, die sonst beim Anwachse der Volksmenge eher eintreten mußte, und dieß ist ein höchst gemeinnütziger Erfolg. Eine Preiserniedrigung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse ist nicht mit gleicher Sicherheit und nur in geringem Grade zu erwarten, denn sie kann nur stattfinden, wenn man im Stande ist, ein größeres Angebot zu erzeugen, während dabei die, im ungünstigsten Falle aufzuwendenden Kosten sich vermindern (*f*).

Digitized by Google

(*a*) In Baden ist angeschlagen worden nach dem Bruttoertrage

der große Z. (von Getreide) auf	1·290,000 fl.
„ kleine „ (von anderen Feldfrüchten, vorzüglich Brachfrüchten) auf	534,000 „
„ Wein „	279,000 „
zusammen	2·103,000 fl.

und mit Einrechnung des Strohes 2½ Million Gulden. Kosten, Steuern, Abgänge mögen 13 Procent betragen, und mit den Einheimsungskosten 30 Proc., so bleibt als Reinertrag 1·800,000 fl., das Entschädigungscapital macht also gegen 36 Mill. fl. Vermuthlich wird sich die Summe nach der wirklichen Ablösung noch beträchtlich höher stellen. Von dem obigen Zehntertrage beziehen das Domänen Ärar die Hälfte, Kirchen und Schulen über 22 Proc. Standes- und Grundherrn 21 Proc., s. die statistische Beilage zum Gesetzentwurf, Verhandl. d. 1. Kammer v. 1833, I. Beilage.

(*b*) In Baden ist der Abkauf mit einer Geldsumme vorgezogen worden. Die besonderen Erleichterungen durch welche die Wahl dieses Ablösungsmittels ausführbar geworden ist, sind 1) der Staatszuschuß von ⅓ der Entschädigungssumme, der unter Annahme eines Capitalbetrages von etwa 40 Mill. fl. eine, die Staatsschuld sehr vergrößernde Ausgabe von 8 Mill. fl. erfordert. Nach dem Beschlusse der Kammern von 1831 sollten die Zehntherrn nur den 18fachen Reinertrag erhalten, wovon der Staat ⅓ zuschösse; dieß wäre das 6fache des Reinertrages, während er jetzt nach dem Gesetze nur das 4fache trägt. Die Zehntpflichtigen, da auf sie ein großer Theil der Steuern fällt, müssen deshalb von dem Staatszuschusse auch einen solchen Theil selbst aufbringen. 2) Die Errichtung der Zehntschuldentilgungscasse. s. oben §. 60. (*b*) vgl. §. 54. (*a*)

(*c*) Er ist in England öfters vorgekommen, s. Broughams Rede im Unterhause a. a. O. oben §. 66. N. (*a*). — Vgl. Herzog, Staatswirthschaftl. Blätter, II, 24 (Stuttg. 1820).

(*d*) S. die in §. 66 (*a*) am Ende angeführten Stellen, und Herzog, S. 22, auch die v. Moser S. 287 mitgetheilten Auszüge.

(*e*) In Schottland ist unter Karl I die Umwandlung in eine Naturalrente vorgenommen worden, bei der man sich wohl befindet. Die bei diesem Verfahren möglichen Unbequemlichkeiten wurden dort ohne Zweifel wegen der großen Erweiterung des Landbaues nicht empfunden. — Im Großh. Hessen wurden nach der V. vom 15 Aug. 1816 (Eigenbrodt, III, 236) viele dem Staate zustehende Zehnten in Körnerrenten umgewandelt, nach dem Durchschnittsertrage der letzten 18 Jahre, und nach Abzug aller Kosten. Es ergab sich, daß eine Anzahl von Zehntpflichtigen mit einer Rente von 106,000 fl. die bisherige auf 236,000 angeschlagene Zehntlast ablösen konnten. Bis Ende 1830 waren in 320 von 604 Gemeinden die Ablösungen vollzogen. — In Baiern wurden nach dem Erlaß der V. vom 8. Februar 1825 bis Ende 1837 in 7411 Gemeinden alle dem Staate gebührenden Zehnten in Körnerrenten umgewandelt, in 324 anderen theilweise, so daß nur noch in 506 Gemeinden die Staatszehnten unverändert sind. Die fixirten Renten betragen 14,611 Sch. Waizen, 76,515 S. Roggen 33,067 S. Gerste, 84,309 S. Spelz, 81,118 S. Haber, 159,293 fl. baar.

(*f*) I, S. 216. Es seien die Erzeugungskosten eines Centners Waizen in 4 verschiedenen Fällen (z. B. Feldern verschiedener Güte ꝛc.)

Digitized by Google

2 fl. — 2½ fl. — 3 fl. — 3⅓ fl., und der Preis sei 3⅓ fl. Die Aufhebung des Z. hat denselben Erfolg, wie eine Verringerung der Kosten um $^1/_{10}$ also sind diese nunmehr $1,^8$ fl. — $2,^{25}$ fl. — $2,^7$ fl. — 3 fl. Wird nun das auf diese Weise erzielte Angebot vergrößert, so kann dadurch der Preis auf 3 fl herabgedrückt werden. Greift man aber, um mehr zu erzeugen, zu schlechteren oder entlegenerem Lande, oder überhaupt zu einem kostbarem Anbaue, wobei der Centner mit Berücksichtigung des Zehnten etwa auf wenigstens $3,^7$ fl. kommen würde, so kann derselbe jetzt nicht unter dem bisherigen Preise von 3⅓ fl. erzielt werden. — Eine Erhöhung der Grundrente ist deshalb unausbleiblich. Schilderung der guten Wirkungen in einer Gemeinde von Rheinhessen, bei Moser, S. 356 nach Reeb." der größere Theil der Gemarkung liegt auf Höhen bis zu 1 Stunde Entfernung und ist von sehr mittelmäßiger Güte. So lange der Z. bestand, wurden diese entfernten Felder fast niemals gedüngt, nur überjährig bebauet und mit leichteren Sommerfrüchten bestellt. Die Abschaffung des Z. änderte das ganze Ackersystem.' Man düngte nun diese Felder, ihr Preis stieg und es wurde im Ganzen weit mehr geerntet.

§. 70.

Für die Zehntablösung sind hauptsächlich folgende Regeln zu beobachten (*a*):

1) Der Zehntpflichtige kann zu derselben nicht gezwungen werden, nur darf, wenn die Mehrzahl der Gemeindeglieder sich dazu entschließt, die Minderzahl verpflichtet werden, an der Maaßregel Theil zu nehmen. Dieß ist darum nothwendig, weil man keinem Zehntherrn zumuthen kann, sich die Umwandlung anders als von allen Pflichtigen in einer Gemeinde zugleich gefallen zu lassen (*b*).

2) Der rohe Ertrag des Zehnten wird mit Zuziehung unpartheiischer Sachverständiger aus dem Durchschnitte einer langen Jahresreihe berechnet, §. 57. Insoferne zur Erforschung des mittleren Ertrages der Pachtzins von verpachteten Zehnten benutzt werden muß, ist es billig, daß sowohl den Zehntherrn als den Pflichtigen gestattet wird, nachzuweisen, daß ein gewisser Pachtzins einer Berichtigung bedürfe, weil er zu niedrig oder zu hoch sei (*c*). Wo keine zuverlässigen Aufzeichnungen aus der Normalperiode vorhanden sind, wird eine Abschätzung zu Hülfe genommen (*d*).

3) Von dem rohen Ertrage werden diejenigen Kosten und Verluste abgezogen, welche der Zehntherr übernehmen mußte,

Digitized by Google

um die Erzeugnisse des Zehnten in einer, die Aufbewahrung gestattenden Form, z. B. ausgedroschen, gekeltert, zu erhalten. Dahin gehören die Ausgaben für die Einsammlung, das Einführen, für die nächste Arbeit an den heimgebrachten Producten, für Geräthschaften, Scheunen, Keltern ꝛc., sodann Abgänge und Nachlässe (*e*). Der Zehntherr hat auf den Ersatz desjenigen Theiles vom Rohertrage, den er zu diesem Behufe wieder aufopfern mußte, kein Recht, und es kommt hinzu, daß der Zehntpflichtige wenigstens einen Theil dieser Kosten bei dem, ihm verbleibenden Zehntheil der Erzeugnisse künftig selbst zu bestreiten hat (*f*).

4) Die vielen, auf den Zehnten ruhenden Lasten verursachen eine große Verwicklung des Geschäftes, und zwar vorzüglich die Verbindlichkeit des Zehntherren, Kirchen- und Schulgebäude zu erhalten oder auch im erforderlichen Falle neu zu errichten (*g*). Diese Last kann nach der Umwandlung oder Ablösung schon darum nicht länger dem bisherigen Zehntherrn aufgebürdet werden, weil sie im Fortgange der Zeit, mit der Zunahme der Volksmenge und der Vertheurung der Baumaterialien ꝛc., sehr anwächst. Es ist also unvermeidlich, daß der Zehntherr hievon befreit werde und sich dafür einen entsprechenden Abzug an der Zehnt-Entschädigung gefallen lasse. Ein, dem Betrage dieser Lasten entsprechender Theil der Ablösungssumme muß also demjenigen zugetheilt werden, welcher künftig die Baulast übernimmt, z. B. der Gemeinde. Die Ausmittlung ist aber, zumal bei Neubauten, sehr schwer, da man nicht wohl genau bestimmen kann, nach welcher Zeit von jetzt an und späterhin ein Neubau nothwendig werden, und was derselbe, bei ganz veränderten Preisen der Dinge, kosten werde. Wenn man nun, nach reifem Ermessen der Bauverständigen, über die Dauer der Gebäude und die Kosten der neuen Herstellung nach den jetzigen Preisen einen muthmaßlichen Anschlag erhalten hat, so muß wenigstens, um den jetzigen Werth dieser künftigen Ausgabe nach den Regeln des Zinsfußes zu ermitteln, ein sehr niedriger Zinsfuß zu Grunde gelegt werden (*h*).

Digitized by Google

5) Die Rente kann bei dem Zehnten von Ackerland nach den obigen Erörterungen (§. 59) mit Rücksicht auf die Getreidepreise angesetzt, der Wein- und Blutzehnte aber am besten bloß in eine Geldrente verwandelt werden (*i*).

6) Die Gemeinde haftet dem Zehntherrn für die Bezahlung der Rente an einem bestimmten Termine bald nach der Ernte; sie erhält dagegen die nöthige Gewalt, die Rentenbeiträge von den einzelnen Mitgliedern einzutreiben. (*k*).

7) Es kann den Gemeinden freigestellt werden, diese Beiträge unter ihren Mitgliedern nach einem andern Maaßstab umzulegen, als dem Rohertrag der zehntbaren Grundstücke (*l*).

8) Nach erfolgter Umwandlung erlischt der Anspruch auf Novalzehnten (*m*).

(*a*) Beispiele. K. westphäl. V. vom 18. August 1809. — Großh. hess. V. vom 15. August 1816 (fiscalische Z.) und von 1821 (Privat-Z.) — Preuß. Ges. v. 7. Jun. 1821 über die Lasten eigenthümlicher Grundst., §. 30 ff. — Bai. V. vom 8. Febr. 1825 — A. Bad. Ges. v. 25. Nov. 1833. — Hannöv. Ablös. O. v. 1833, §. 63 ff. — Die Umwandlung des Z. in Irland ist endlich 1838, nach mehrjährigen vergeblichen Versuchen, von dem Parlamente beschlossen worden. Der Z. gehört in Irland der Geistlichkeit der anglicanischen (bischöfl.) Kirche, und seine Beitreibung von den meistens katholischen Zehntpflichtigen war ein Anlaß vielfacher Erbitterungen. Die große Zersplitterung des Landes in kleine Pachtgüter macht den Einzug schwierig. Man fand z. B. 20 Gemeinden, in denen 7005 Zehntpflichtige leben, und von diesen haben 2344 unter 9 Pence (27 Kr.) zu geben. In der Grafschaft Londonderry ist eine Gemeinde von 1243 Pflichtigen, welche im Durchschnitt nur 6 P. entrichten, s. Littleton's Rede, Unterhaus, 20. Febr. 1834. — Die Schwierigkeit einer Vereinbarung beider Häuser lag in der sog. Appropriations-Clausel, nach welcher die, das Bedürfniß der anglicanischen Kirche übersteigenden Einkünfte ohne Rücksicht auf Confessionen zu Zwecken des Unterrichts ꝛc. verwendet werden sollten. Wegen des Widerspruches der Tories wurde diese Clausel, deren Gegenstand ohnehin nicht sehr von Belang war, 1838 vom Unterhause aufgegeben. Der Z. wird nach Abzug von 25 Proc. wegen der Kosten und Abgänge des Zehntherrn in einen festen Grundzins umgewandelt, den die Regierung einziehen und den Berechtigten abliefern läßt, der aber auch abkäuflich ist. Die der Geistlichkeit seit mehreren Jahren, so lange die Zehnterhebung stockte, vorgeschossenen Summen werden von der Staatscasse definitiv übernommen.

(*b*) Vgl. §. 57 (*a*). — Nach der westphäl. V. §. 13: soll die der Ablösung abgeneigte Minorität die Wahl haben, den übrigen den Zehnten in natura zu entrichten, oder die Abkaufssumme zu verzinsen. Badisches Gesetz, §. 21, 22 der Wiesen-, Garten-, Obst- und Holzzehnte kann für sich allein abgelöst werden, andere Zehntgefälle

Digitized by Google

eines und desselben Berechtigten nur in einer ganzen Gemeinde oder einem geschlossenen Hofgute.

(c) Bad. Ges. §. 30. 31. — Hannöv. A. O. §. 64: der 24jährige Pachtertrag wird gesucht. Jeder von beiden Theilen kann aber dieß Mittel verwerfen.

(d) Hess. Ges. v. 1824. §. 5. Wo solche Aufzeichnungen existiren, da hat der Zehntherr die Wahl, ob er sie zu Grunde legen oder eine Schätzung verlangen will. — Bad. Ges. §. 29. — Ueber das bei der Schätzung zu wählende Verfahren s. v. Honstedt, Anleit. S. 69.

(e) Bad. Ges. §. 36. — Hannover, § 83: auch 1 Proc. für Eintrocknen der Früchte. In Baden ist man von der Meinung ausgegangen, alle auf die spätere Verwaltung der Zehntfrüchte sich beziehenden Kosten gehörten nicht zum Abzuge.

(f) G. hess. B. 1824: §. 9—11: Bei Privatzehnten wird nicht blos der Reinertrag für den Zehntherrn, sondern auch die Hälfte der Erhebungskosten erstattet. Gegen diese Bestimmung Goldmann a. a. O., S. 72. In Rücksicht auf die dem Zehntherrn entgehende künftige Vermehrung des Z. Ertrages wäre es zwar billig, ihm an dem, durch die Ersparung eines Theiles dieser Kosten entstehenden Gewinne ebenfalls einen Antheil zu vergönnen, allein man muß dagegen die Nothwendigkeit erwägen, jene große und schwierige Maaßregel zu erleichtern, und es ist zu bedenken, daß schon seit Jahrhunderten das Zehntrecht wegen der Verbesserung des Landbaues und der Preiserhöhung viel einträglicher geworden ist.

(g) Auf den bad. Zehntrechten hafteten nachstehende Lasten:

1) Baulasten, jährl. Betrag gegen	74,662 fl.
2) Besoldungen von Pfarrern und Schullehrern (Competenzen)	263,687 fl.
3) Unterhalt von Faselvieh (Zuchtstieren und Schweinen)	22,410 fl.
4) andere Verpflichtungen	14,106 fl.
Zusammen	374,865 fl.

oder 18 Proc. des (Rohertrags diesen ohne Einfluß des Strohes angenommen.)

(h) Ausführliche Bestimmungen im bad. Ges. § 38 ff. und in der Instruction v. 19 Jun. 1835, abgedruckt bei Vogelmann a. a. O. Ist z. B. ermittelt, daß etwa nach 40 Jahren eine Kirche neu gebaut werden muß, was sie kosten, und daß sie 200 Jahre dauern wird, so wird berechnet

1) wie groß die Rente sein muß, die während der Dauer von je 200 Jahren, zu 2½ Proc mit Zinseszins zu dem erforderlichen Baucapitale anwächst, (Reädificationsbetrag).

2) wie viel noch wegen des früheren Eintrittes des nächsten Baues an Capital zugelegt werden muß, um nach den ersten 40 Jahren schon den dann angesammelten Reädificationsbetrag bis zur Größe des ganzen Bauaufwandes zu ergänzen.

(i) Unhoch, Ansichten über die Ablösung des Zehnten überhaupt und des Weinzehnten insbes. Würzb. 1825.

(k) Hess. G. v. 1824. §. 19. — Bad. Ges. §. 16. bleibt die Gemeinde selbst in Rückstand, so hat der Zehntherr oder der Gläubiger, der

Digitized by Google

die Ablösungssumme vorgeschossen hat, das Recht, wieder den Zehnten zu erheben.

(l) Dieß ist der natürlichste Maaßstab. Hess. Ges. §. 20. Bad. Ges. §. 15.

(m) Für diese Maaßregel Floret, hess. Ständevers. S. 276. — Aufhebung des Neubruchzehnten, ohne Ersatz bad. Ges v. 28. Dec, 1831. — Der Blutzehnte wurde durch ein Ges. vom nämlichen Tage gegen Ersatz des 15fachen Reinertrages, wovon die Staatscasse die Hälfte übernahm, aufgehoben.

o) Gilten und Grundzinse.

§. 71.

Die verschiedenen unveränderlichen Abgaben von landwirthschaftlichen Erzeugnissen manchfacher Art (Gilten), z. B. von Früchten, Federvieh, Eiern Butter ꝛc. sind für beide Theile unbequem, weil sie in kleinen Quantitäten von vielerlei Dingen gegeben und empfangen werden, auch der Pflichtige dadurch öfter zur Hervorbringung von Gegenständen genöthigt wird, wobei er seine Ländereien nicht auf die vortheilhafteste Weise benutzt. Die Umwandlung ist, wenn einer der Betheiligten darauf anträgt, leicht auszuführen, da man nur nöthig hat, die Quantitäten von Rohstoffen verschiedener Art nach Durchschnittspreisen in Geld auszudrücken und die etwa vorkommende Gegenleistung des Berechtigten abzuziehen (a). Sind diese Gilten in Geldrenten, mit oder ohne Bezug auf Getreidepreise, umgewandelt, so kann der Abkauf mit einer Geldsumme, die aus der Vervielfachung der Rente mit einem gesetzlich bestimmten Multiplicator berechnet wird, der Zeit überlassen werden. Dasselbe gilt von festen Geld-Grundzinsen.

(a) Wegen der gewöhnlichen schlechteren Beschaffenheit des Giltgetreides ist ein Abzug vom Marktpreise zulässig, z. B. 3 Proc., Hannöv. A. O. §. 18.

II.

Servituten.

§. 72.

Unter den Dienstbarkeiten, die der Verbesserun gdes Landbaues im Wege stehen, ist das Weidrecht die häufigste und

allgemeinste (*a*). Die Weideservitut, oft ein Ausfluß des gutsherrlichen Verbandes, kommt auf verschiedenen Arten von Grundstücken vor.

1) Weide auf Ackerland, theils nach der Ernte (Stoppelweide), theils im Brachjahre (Brachweide). Beides setzt eine bestimmte Fruchtfolge voraus, nach welcher die Ländereien regelmäßig zu gewissen Zeiten unbestellt liegen; insbesondere bezieht sich das Weiderecht im Brachlande auf die Dreifelderwirthschaft mit der ins dritte Jahr fallenden Brache (*b*). So lange man diese Einrichtung beibehalten will, ist die Weide, wenn sie unter gewissen Einschränkungen ausgeübt wird, unschädlich; sie wird aber zu einem sehr lästigen Hinderniß, wenn man sich von der Entbehrlichkeit der Brache überzeugt und die Aecker jährlich bestellen, oder eine ganz andere Fruchtfolge ergreifen will. Ohne häufigeren Futterbau ist keine Verbesserung der Landwirthschaft möglich; dieser aber, so wie überhaupt die Auswahl desjenigen Fruchtwechsels, welcher unter gegebenen Umständen die Grundstücke zu dem höchsten Ertrage bringt, erfordert durchaus die Befreiung von der Weide (*c*), deren Nutzen für den Berechtigten überdieß gering ist und den Schaden nicht vergütet, den der Verpflichtete leiden muß (*d*). Ferner gibt das Beweiden zu mancherlei Beschädigungen der bestellten Felder Anlaß, die auch durch sorgfältige Aufsicht nicht ganz zu verhüten sind. Am schädlichsten ist es, wenn auf den nämlichen Grundstücken mehrere Weiderechte zusammentreffen, wobei natürlich die Berechtigten in der stärksten Benutzung der Weide miteinander wetteifern. Hiezu giebt dies Weiderecht eines außer der Gemeinde Ansäßigen oder einer anderen Gemeinde (Uebertriebsrecht) häufig Veranlassung. Im Allgemeinen ist es nothwendig, daß mit den Fortschritten des Anbaues der Weidegang der bildlich sogenannte „wilde Hirtenstab" mehr und mehr beschränkt werde, wozu die Einführung der Stallfütterung, wenigstens bei dem Rindvieh, die beste Hülfe gewährt.

(*a*) Von einigen Waldservituten insbesondere s. §. 161.

(*b*) Die Weideservitut hängt gemeiniglich mit dem Flurbau, d. i, der Einrichtung zusammen, daß sämmtliche Aecker in drei Fluren (Zelgen) gesondert sind, wobei jedes Gemeindemitglied seine Felder ungefähr zu gleichen Theilen in allen drei Fluren liegen hat. — Block, (Landw. Erfahr. III, 410) schätzt die Brachweide bis zum

24. Jun. auf dem pr. Morgen des besten Landes zu 3 Centnern Heuwerth, also auf dem bad. Morgen 428 Pfd. die Stoppelweide von demselben Lande wird zu 36 Pfd. Heu (51 der bad. M.) angenommen. Nach Thaer kann man die Brachweide etwa zu $^2/_5$ der Weide des ersten Dreeschjahres (auf Ackerland, welches zu Weide niedergelegt wird) annehmen, die Stoppelweide nach Meyer etwa zu $^1/_{10}$ der jährlichen Dreeschweide. Den Ertrag der letzteren schlägt Block auf dem besten Lande zu 1000, auf dem schlechtesten zu 25 Pfd. Heu an. Da nun $^2/_5$ jenes höchsten Satzes 400 Pfd. Heu geben, $^1/_{10}$ aber 100, so sieht man, daß die Angaben von Meier und Thaer nicht auf die besten von Block aufgeführten Classen des Weidelandes bezogen werden können. Der Bedarf einer Kuh mittlerer Größe ist gegen 18 Pfd. Heu werth, eines Schaafes gegen 2 Pfd. täglich. Nach Blocks obigen Zahlen kann, da ein Schaaf in 3 Monaten 180 Pfd. Heu braucht, eine Fläche von 100 Morgen der besten Brachweide bis zum 24 Jun etwa 238 Schaafe, oder 23—26 Kühe völlig ernähren. Von Stoppelweide, 2 Monate hindurch, sind wenigstens $2,^3$ bad. Morgen für 1 Schaaf erforderlich oder etwa 20 für 1 Kuh. Nach Meier sind bei der Stoppelweide, wenn sie den August und September hindurch dauert, auf Boden, der die Aussaat 6fach erstattet, (23,^{6} preuß.) (16$^1/_2$ bad.) Morgen, auf Land von 5fachem Körnerertrage (31,^{35} preuß.) (24 bad.) Morgen für eine Kuh erforderlich. Ueber die Gemeinheitstheil. III, 33. — v. Honstedt, S. 118.

(c) Kein gründlich gebildeter Landwirth wird ein Gut an sich bringen, welches der Hutgerechtigkeit unterworfen ist und nicht leicht von derselben befreit werden kann. Val. Frank, landw. Pol. I, 196—212. — Lips, S. 141. — Moser a. a. O. S. 30. — Wochenblatt für Land- und Hauswirthschaft, 1831. Beil. Nr. 3. (Stuttgart).

(d) Die Brachweide ist bekanntlich so unergiebig, daß man sie insgemein nur mit Schaafen benutzt, und auch diese finden auf ihr weder gesunde noch reichliche Nahrung. Dies gilt wenigstens dann, wenn die Felder, dem Zwecke der Brache gemäß, mehrmals bearbeitet werden, wobei der Hauptnutzen Brachweide nur bis zur ersten Pflugarbeit im Frühjahr dauert. Gleichwohl hat man sonst allgemein diese Weide als unentbehrlich für die Erhaltung des Schaafstandes angesehen, so wie man dagegen neuerlich öfters so weit gegangen ist, die Schaafzucht als Hinderniß des guten Landbaues anzuklagen. Wo volle Freiheit besteht, da findet sich von selbst die vortheilhafteste Benutzung des Bodens ein, und es ist allerdings nicht zu bedauern, wenn in den stark bevölkerten, sorgfältig angebauten Gegenden, wo das Grundeigenthum sehr zerstückelt ist, wenig Schaafe gehalten werden, und dagegen mehr Rindvieh. Aber das Bestehen, ja die Blüte der Schaafszucht ist in keinem Lande an die Brachweide gebunden, weil man, auch abgesehen von der zwar ausführbaren, aber meistens nicht einträglichen Stall- oder Hordenfütterung, 1) die öden, zumal beraigen Weideplätze, die nicht zur Urbarmachung taugen, mit Schaafen besetzen, und 2) auf dem Acker durch künstlichen Futterbau sich weit bessere Aushülfe verschaffen kann. 1 bad. Morgen Klee, nur zu 30 Ctr Heu, oder 150 Ctr. frischem Futter, giebt, da 8 Pfd. auf den Tag für 1 Schaaf zureichen, 1875 Tagsrationen, während der Morgen Brach- und Stoppelweide nur höchstens 480 Pfd. Heu oder ungefähr 250 Tagsrationen hervorbringt. Uebermäßige Ausdehnung des Weiderechts (mesta) in Spanien; Jovellanos, a. a. S. 96—118 Tableau de l'Espagne moderne, Par J. Fr. Bourgoing I, 91 folg.

Digitized by Google

§. 73.

2) Die Weide auf Wiesen verhindert, wenn sie im Herbste stattfindet, solche Verbesserungen, wodurch es möglich wird, die Wiesen öfter als bisher zu mähen, d. h. die einschürigen zweischürig, diese aber dreischürig zu machen. Die Frühlingsweide, wenn sie weit in die warme Jahreszeit fortdauert, verursacht einen beträchtlichen Verlust am Grase (*a*). Auf feuchten Wiesen aber ist das Weiden von gröſserem Vieh auch wegen des Eintretens nachtheilig.

3) Die Waldweide, für die Landwirthe in waldigen Gegenden ein schwer zu entbehrendes Hülfsmittel zur Ernährung ihres Viehstandes, ist zwar nicht unbedingt schädlich, und ihre gänzliche Beseitigung würde in denjenigen Fällen, wo das Weidevieh ohne Nachtheil für die Holzzucht eine Nahrung auf dem Waldboden findet, ein volkswirthschaftlicher Verlust sein, aber sie kann doch leicht dem Holze verderblich werden, sowohl durch die Art des eingetriebenen Viehes (vorzüglich Ziegen), als durch das Behüten der jungen Bestände und die Beschädigung an den, nicht zum Beweiden bestimmten Schlägen.

(*a*) Wegen der, von dem Abfressen des ersten Grastriebes bewirkten Verspätung des Wuchses ist der Schaden für den Eigenthümer gröſser, als der Nutzen für den Weideberechtigten. Klebe, Gemeinheitstheil. I, 220. — Schenk, Abhandlung über den Wiesenbau, S. 70 (1826). Der Graswuchs beträgt ungefähr

bis zum 1 April	3	per mille.
vom 1—15. April	6	„ „
„ 15—30. „	11	„ „
„ 1—15. Mai	60	„ „
„ 15. Mai—31. Aug.	770	„ „
im September	85	„ „
im October	47	„ „
vom 1. Nov. an	18	„ „

des ganzen Jahreserzeugnisses. Von Honstedt, S. 121., was nach dem Klima von Süddeutschland einige Abänderung erfordern wird.

§. 74.

Bevor man die Ablösung der Weiderechte mit gutem Erfolge befördern kann, muß man dieselben so regeln, daß sie nach dem Maaße und der Art ihrer Ausübung genau bestimmt sind, und obgleich hiebei das erweisliche Weiderecht die Grund-

Digitized by Google

lage abgiebt, so dürfen doch solche Gränzen verordnet werden, die nothwendig sind, um dem Grundeigenthümer die regelmäßige Benutzung des Bodens, gegen welche das Beweiden nur eine Nebennutzung ist, zu sichern. Diese Einschränkung erfordert keine Entschädigung (*a*), es ist jedoch nicht zu verlangen, daß die Weide dem Eigenthümer ganz unschädlich werde, und dieser sein Grundstück auf die vollkommenste Weise benutzen könne, denn dies würde z. B. bei Wiesen die Weiderechte ganz zerstören. Wo sich daher nur ein Mehr oder Weniger des Nachtheils zeigt, aber kein gänzliches Hinderniß für die Hauptnutzung, da ist keine unentgeldliche Minderung der Weidegerechtigkeit zulässig.

1) Bei den Aeckern ist dafür zu sorgen, daß die Weide erst nach Beendigung der Erntegeschäfte beginnt, damit man diese nicht zu übereilen braucht (*b*), sowie daß der Umbruch der Stoppeln im Herbste und die Bracharbeiten ungehindert vorgenommen werden können (*c*).

2) Bei den Wiesen müssen die Tage, an welchen die Herbstweide anfangen, die Frühlingsweide aufhören soll, festgesetzt, und feuchte, dem Durchtreten ausgesetzte Wiesen ganz befreit werden (*d*).

3) Bei Waldungen sind mehrere gesetzliche Bestimmungen nöthig, um dem Holzwuchs den unentbehrlichen Schutz zu geben (*e*)

a) Das junge Holz muß bis zu demjenigen Alter, in dem ihm das weidende Vieh nicht mehr beikommen kann, geschont werden. Eine allgemeine gesetzliche Anordnung hierüber ist schwierig, und wenn sie für alle Fälle die erforderliche Sicherheit geben soll, so entzieht sie in manchen Waldungen den Berechtigten mehr Weideraum, als nöthig wäre (*f*). Da es nun aber doch nicht rathsam ist, den vollziehenden Behörden alles zu überlassen, so sollte das Gesetz nicht bloß auf verschiedene Holz- und Betriebsarten Rücksicht nehmen, sondern auch bei einer jeden derselben statt einer unveränderlichen Zahl von Jahren ein maximum und minimum bestimmen (*g*). Der Eigenthümer hat keine längere

Schonungszeit in Anspruch zu nehmen, wenn er die Betriebsart oder die Holzart abändert.

b) Die Zahl des einzutreibenden Viehes wird zufolge örtlicher Untersuchung bestimmt (*h*).

c) Das Vieh darf nicht ohne Aufsicht, nicht vereinzelt weiden, und es muß auf einem Wege zu den Weideplätzen geführt werden, wo es keine jüngeren Schläge berühren kann.

d) Die Weide darf nicht vor dem Mai anfangen (*i*).

e) Ziegen sollten nicht in den Wäldern geduldet werden. In Ansehung der Schaafe aber geht das, in mehreren Forstgesetzen enthaltene unbedingte Verbot ihres Eintreibens bei Holzbeständen, die dem Viehe „aus dem Maule gewachsen", weiter, als es nöthig ist; das Holz wird sogar den Schaafen eher unerreichbar und die gänzliche Ausschließung derselben ist nicht begründet (*k*), doch sollte das Eintreiben von Rindvieh und Schaafen zugleich nicht erlaubt sein.

(*a*) Ausgenommen, wo eine bestimmte Gegenleistung des Weideberechtigten nachzuweisen wäre.

(*b*) Würt. Schäfereigesetz vom 9. April 1828 §. 3: der Schäfer muß sich vor dem Befahren der Stoppeln bei dem Ortsvorsteher melden.

(*c*) Es ist streitig, ob die Gerechtigkeit gestattet, auch jede Brach- und Stoppelweide, ohne Ersatz aufzuheben. Das Beispiel der baier. V. vom 15. März 1808 ist dafür, indem die Weide „als bereits gesetzlich erklärter Mißbrauch" betrachtet wird; übereinstimmend Rudhart, S. 188, Bad. V. v. 12. Mai 1818, §. 4: Die in ununterbrochener Cultur stehenden Felder dürfen in der Regel nur in der Zeit von der Ernte bis zur neuen Feldbestellung von den Schaafen betrieben werden. (Ausgenommen sind Kleefelder deren Beweidung bei trockenem gefrornen Boden vom 16. Oct. bis zum 1. März erlaubt ist, §. 5, — In der Brachflur muß dem Schäfer ein 12 Fuß breiter Weg frei bleiben, §. 6.) — Dagegen v. Clossen, S. 74, §. 22. Die verneinende Beantwortung der Frage stützt sich darauf, daß jede Servitut den Eigenthümer irgend einer Beschränkung im Gebrauche der Sache unterwirft, und daß die Brachweide mit der Fortsetzung der ehemals allgemein üblichen Bewirthschaftungsweise wohl vereinbar ist, und nur eine weitere Verbesserung erschwert. — Koburg. Ges. vom 2. Januar 1832, §. 42—47: Gegen eine fixe Abgabe darf Jeder einen Theil seiner Brache umbauen (besommern), und zwar, wer in jeder Flur über ¼ Hufe besitzt, die Hälfte, wer aber weniger besitzt, die ganze Brache. Die Abgabe wird von der Regierung bestimmt, darf aber 8 Gr. vom Acker nicht übersteigen.

Digitized by Google

(*d*) Bai. V. vom 15. März 1805, daß die Wiesen nur bis zum 1. April behütet werden sollen. — Preuß. V. vom 19. Mai 1770, in Bergius, Landesgef. I, 265, daß alle Frühlingsweide auf den Wiesen aufhören solle, gegen Entschädigung des Weideberechtigten. Preuß. Land-R. Th. I, Tit. 22, §. 4, Befreiung nasser durchbrüchiger Wiesen. — Angef. bad. V. von 1818, §. 8: vom 11 Nov. an und nicht länger als bis zum 1. April. Wo schon eine kürzere Weidezeit besteht, wurde deren Aufrechthaltung verordnet, 18 Jun. 1819, und wo ein örtliches Bedürfniß vorhanden war, — beschränkte man die Wiesenweide bis auf den 1. März. — Nach der Annahme des gregorianischen Calenders ist in mehreren Gegenden die Ausdehnung des Beweidens bis auf den „alten Maitag", den jetzigen 12. Mai, beibehalten worden, in anderen Gegenden hielt man sich zum Vortheil des Wiesenbaues an den neuen 1. Mai. — Vgl. von Berg, Handb. III, 297.

(*e*) S. Hartig, Lehrbuch für Förster, II, 276. (6. Ausg.) — Meyer, Forstdirectionslehre, §. 422 ff. — Hundeshagen, Forstpolizei, S; 217. — Pfeil, Forstschutz und Forstpolizeilehre, S. 273. Deff. Forstpolizeigesetze, S. 210.

(*f*) Pfeil, F. Polizeigef. S. 251. Auf gutem Boden kann die Weide früher beginnen, weil das Holz schneller aufwächst.

(*g*) Nach der französ. Ordonnanz von 1669 darf kein Schlag beweidet werden, den nicht der Förster für hinreichend erwachsen (defénsable) erklärt hat. Ebenso Code forestier von 1827, Art. 67, nur daß die Entscheidung jetzt von der Forstverwaltung erfolgt und der Recurs an den Präfecturrath frei steht. Jährlich wird vor dem 1. März bekannt gemacht, welche Waldbezirke zur Weide geöffnet sind, Art. 69. Das bad. Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 schreibt folg. Schonungszeiten vor (§. 32, 121): Im Hochwalde bei Laubholz bis zum 35, bei Nadelholz bis zum 30., im Niederwald bei hartem Holze bis zum 25., bei weichem bis zum 12 Jahre. — Diese Schonungszeit übersteigt das Bedürfniß, wie es gewöhnlich von den Forstmännern angegeben wird, z. B. Pfeil, Forstschutz, S. 294: Hochwald, Eichen 15—30 Jahre, Buchen 15—25, Fichten, Tannen 16—25, Kiefern 16—20, Niederwald, Eichen 10—16, Birken 8—12 ꝛc. Hundeshagen, Waldweide und Waldstreu, S. 61: Buchen- und Eichenhochwald, für Rindvieh und Pferde 18—24, für Schaafe 14—18 Jahre, Kiefern resp. 12—16 und 9—12 Jahre ꝛc. Dafür ist in dem angeführten bad. Ges. dem Berechtigten ein Entschädigungsanspruch für jede gesetzliche Einschränkung der Servituten gesichert, wenn sein Rechtstitel einen größeren Umfang der Berechtigung enthält, § 102.

(*h*) Code forest. Art. 68. — Die Thiere erhalten ein Zeichen und eine Glocke, Art. 73, 75, s. auch Fournel, I, 509. II, 150.

(*i*) Bad. Forstg. §. 33: nur vom Mai bis zum October.

(*k*) Schon die französ. Ordonnanz von 1669 verbietet das Eintreiben beider Thiergattungen, und der Cassationshof hat erkannt, daß die Erlaubniß des Eigenthümers die Strafbarkeit des Eintreibens nicht aufhebt; Fournel, Lois rurales, II, 152. — Uebereinstimmend Code forest. Art. 78. Doch ist hier dem Weideberechtigten eine Entschädigung vorbehalten, und es kann das Eintreiben in einzelnen Oertlichkeiten von dem Könige erlaubt werden. — Ebenso Bad. F. G. §. 36. Dagegen Pfeil, F. Pol. S. 277, F. Polizeigef. S. 241, wo auch die Ziegen einigermaaßen in Schutz genommen werden. — E. André in Oekon. Neuigkeiten, 1831. Nr. 70.

Digitized by Google

§. 75.

Sind die Weiderechte auf Privatländereien genau bestimmt und in die nöthigen Gränzen gebracht, so kann ihre gänzliche Beseitigung nur vermittelst einer Ablösung erfolgen, die von der Gesetzgebung vorbereitet werden sollte, da, zumal bei Acker- und Wiesenweiden, die Freiheit der Bodenbenutzung zur Vervollkommnung des landwirthschaftlichen Betriebes eine stärkere Ermunterung giebt. Hierbei sind folgende Hauptregeln zu beobachten (*a*).

1) Die Ablösung muß von beiden Theilen begehrt werden können, jedoch von einem einzelnen Grundeigenthümer nur dann, wenn die Aufhebung der Weide von seinen Ländereien allein ohne Unbequemlichkeit für die Betheiligten ist, sonst nur von der Mehrzahl der Belasteten in einer Gemeinde (*b*).

2) Die Berechtigten schützt vor der, in ihren Wirthschaftseinrichtungen möglichen Störung die Bestimmung einer längeren Frist, die von dem Antrage auf Ablösung bis zum Aufhören der Weide verstreichen muß, oder die Anordnung, daß dieselbe nicht auf einmal in der ganzen, ihr unterworfenen Fläche aufgehoben wird (*c*). Uebertriebsrechte auf einer fremden Markung und zusammentreffende Weiderechte mehrerer Berechtigten sollten am schleunigsten beseitigt werden können (*d*).

3) Zum Behufe der Ablösung ist zuvörderst die Ausdehnung und Beschaffenheit des Weiderechts genau zu erforschen, also die Dauer der Weidezeit, die Art und Zahl des Viehes, sodann die Größe des Weidebezirks. Ist die Zahl der aufzubringenden Viehstücke nicht bestimmt, so entscheidet die bisherige Benutzung im Durchschnitte einer gewissen Jahresreihe. Es darf jedoch hierbei die Zahl des Weideviehes nicht allein in Betracht gezogen werden, weil es oft vorkommt, daß eine Weide zu stark besetzt ist und den Thieren nur eine kärgliche Nahrung gewährt. Man muß deßhalb auch ihre Ergiebigkeit nach Bodenart, Fruchtfolge ꝛc. abschätzen und auf Heu reduciren, um die gebührende Entschädigung auszumitteln.

4) Die Abtretung von Land, besonders eines Weideplatzes, ist für den Berechtigten die zweckmäßigste Ablösungsart,

Digitized by Google

weil sie ihn der Nothwendigkeit einer anderen Feldeintheilung überhebt. Ist dieß Mittel nicht anwendbar, so müssen die anderen oben betrachteten (§. 53) zu Hülfe genommen werden.

5) Haben die Gemeindemitglieder wechselseitig auf ihren Ländereien Weiderechte, so werden dieselben, so weit sie mit der Größe der Besitzungen eines Jeden in Verhältniß stehen, compensirt, in so fern sie aber bei einem Theile der Berechtigten noch darüber hinaus gehen, wie die Servituten Auswärtiger behandelt (*e*).

6) Die Ablösung der Waldweide erheischt noch größere Vorsicht, damit die Landwirthe keine nachtheilige Störung empfinden, §. 163.

(*a*) Beispiele: Angef. würtb. Ges. vom 9. Apr. 1828. — Koburg. Ges. vom 2. Jan. 1832, in Müllers Archiv für die neueste Gesetzgeb., I, 495. — Sächs. Ablös. O. §. 501 ff., ebend. II, 168. — S. auch Verhandl. d. 2. K. in Baden, 1837. Beil. IV, S. 27. (Commissionsbericht von Mittermaier).

(*b*) Uebereinstimmend Sächs. A. O. §. 106. — Nach dem koburg. Ges. §. 1, 2 kann der Antrag der Berechtigten nur dann berücksichtigt werden, wenn die Mehrzahl der Pflichtigen mit der Ablösung einverstanden ist.

(*c*) Nach dem preuß. Cultur-Edict vom 14. Sept. 1811, §. 11, sollte einstweilen jede Gemeinde ⅓ ihrer Feldmark gegen Entschädigung von der Weide befreien dürfen. — Würtb. Ges. §. 9: 3jährige Frist nach der Aufkündigung.

(*d*) A. bad. V. v. 12. Mai 1818, §. 12: die Uebertriebsberechtigungen sollen binnen 6 J. von den Betheiligten beseitigt, späterhin soll auf Anrufen eines Theils die Auseinandersetzung obrigkeitlich erfolgen. Als Mittel werden vorgeschlagen: a) Verpachtung der Weide an einen Dritten und Theilung des Pachtzinses, b) Abtheilung der Gemarkung unter die Berechtigten zur Beweidung, c) Ablösung in Geld. (Diese Bestimmungen waren von geringem Erfolge.) — Im würt. Ges. §. 6, 8 werden für ablösbar erklärt: Weiderechte auf einer fremden Markung (Uebertrieb), auf einem geschlossenen Gute in der nämlichen Markung, ferner des Inhabers eines solchen Gutes auf dem übrigen Theile der Markung.

(*e*) Das Wort Gemeinheitstheilung bezeichnet nicht allein 1 die Aufhebung dieser gemeinschaftlichen Weide auf den Privatländereien (engl. inclosure, Einhägung, weil häufig die Einfriedigung damit verbunden ist), sondern auch 2) die Vertheilung der, einer Gemeinde angehörenden öden Weideplätze (commons, communaux). Beide Unternehmungen haben Manches gemein, sind aber doch wieder so sehr verschieden, daß es nützlich ist, sie in der Betrachtung von einander zu trennen. Die Schriften über Gemeinheitstheil. sind darum weniger klar, als sie seyn könnten, weil sie beides immer zusammenfassen und scheinbar allgemeine Regeln aufstellen, die doch gewöhnlich nur auf das eine oder andere Geschäft passen

Digitized by Google

(§. 85 (a)). Die Befreiung der Aecker und Wiesen von der Weide ist keine Theilung, man sollte sie deßhalb, wie schon Thaer vorschlug, zur Vermeidung von Mißverständnissen ausschließend Verkoppelung nennen. — In Großbritanien erfordert jede solche Verkoppelung einen besonderen Parlamentsbeschluß, dessen Kosten sich leicht auf 1000 Pf. St. belaufen können. Thaer, Engl. Landw. II, 2. Abth. S. 329 ff.

III.

Gesetzliche Bestimmungen, welche die Veräußerung und Erwerbung von Ländereien betreffen.

§. 76.

Welche Meinung man auch über die Vorzüglichkeit größerer oder kleinerer Landgüter haben mag, so kann doch die Regierung schon wegen der ihr obliegenden Schonung des Eigenthumsrechts die bestehende Vertheilung des Grundbesitzes nicht plötzlich abändern. Sie darf weder die Verkleinerung der großen Landgüter, noch die Zusammenlegung mehrerer kleiner anbefehlen (a), und ihre Einwirkung kann nur darin bestehen, entweder den gegenwärtigen Zustand aufrecht zu halten oder seine Veränderung zu gestatten. Eine Maaßregel dieser Art, die früherhin sehr gewöhnlich war, ist die gesetzliche Gebundenheit der Bauerngüter, d. h. die Anordnung, daß letztere nur im Ganzen veräußert, aber nicht durch Abtrennung einzelner Theile verkleinert werden dürfen. Bei dem gutsherrlichen Verbande liegt es schon im Vortheile des Gutsherrn, die Untheilbarkeit der Bauerngüter aufrecht zu erhalten, weil sie ihm den Fortgenuß der, dem Grundholden obliegenden Leistungen sichert oder wenigstens erleichtert, während dieselben nach einer Zertheilung von mehreren Pflichtigen eingefordert werden müssen, weshalb bei Bauerngütern, die in einem Lehnsverhältniß stehen, die Zustimmung des Lehnherrn zur Zertheilung erforderlich ist. Auch die ältere Steuerverfassung machte die Behörden den Gütertheilungen abgeneigt, weil die Grundsteuer auf die Güter im Ganzen gelegt war, und der Ausschlag auf die einzelnen Stücke eine neue Beschwerde verursachte. Indeß

Digitized by Google

kam ein volkswirthschaftlicher Grund hinzu, um die Gebundenheit zu empfehlen, nämlich die Besorgniß, daß durch die freien Theilungen die Güter zu klein werden möchten, um einer Familie ein gutes Auskommen zu gewähren, daß die landbauende Classe zu zahlreich werden, in Dürftigkeit versinken und zugleich für die übrigen Volksclassen nicht genug Lebensmittel hervorbringen möchte (*b*). Am weitesten geht die Vorliebe für das große Grundeigenthum, da wo dasselbe sogar durch das Erbrecht begünstigt wird, so daß das unbewegliche Vermögen sich nur in der Erstgeburt vererbt (*c*). Die Majorität des Adels mit fideicommissarischer Einrichtung beruhen nicht sowohl auf Gründen der Landwirthschaftspflege, als auf allgemeineren politischen Erwägungen.

(*a*) In den alten Republiken führte das Streben, die Gleichheit des Vermögens zu erhalten oder selbst neu einzuführen, zu Eingriffen in die Privatrechte, welche den heutigen Vorstellungen von den Befugnissen der Regierung widerstreiten. Neue Vertheilung der Grundstücke in Lacedämon durch Lykurg, mit der Anordnung, daß die erhaltenen Antheile unveräußerlich seyn sollten (39,000 Theile, Plutarch. in Lycurgo, Polybius, histor. VI, 43, 46). Mißlungene Versuche, dasselbe später zu wiederholen (Plut., Agis und Cleomenes). Auch die Erbtheile von 2 jugeris im alten Rom waren unveräußerlich (Varro, De re rust. I. 10). Aehnliches Verbot, die Antheile zu verkaufen, in Lokri (Aristot. Politicor. IV, 4), wie in Deutschland noch vor den Karolingern (Anton, Geschichte der d. Landwirthschaft, I, 51). — Verbote, mehr als ein gewisses Maaß von Ländereien zu besitzen (— et apud alios est lex, quae vetat possidere tantum agri, quantum quis velit, Aristot. Polit. II, 5). — Die römischen leges agrariae, besonders die Lex Licinia, daß Niemand über 500 jugera besitzen sollte, was sich aber bloß auf angemaßte Staatsländereien (ager publicus) bezog (Creuzer, Abriß der röm. Antiquitäten, §. 154). S. überhaupt Schütz, über den Einfluß der Vertheilung des Grundeigenthums auf das Volk- und Staatsleben, 1836, S. 3.

(*b* S. Frank, landw. Pol. II, 240. — Winkler, über die willkühri. Verkleinerung der Bauerngüter. Leipzig, 1794. — v. Benzel, Gedanken über die willkührliche Vertheilung der Bauerngüter, Erfurt, 1795. 4°. — Meerwein, über den Schaden, der aus e. willk. Verkleinerung der Bauerngüter . . . . entstehen muß. Karlsr. 1798. — v. Berg, Polizeirecht, III, 276. — Gr. Soden, VI, 70. — Bemerkungen über das Zerschlagen der Bauerngüter, Nürnb. 1819. — Gebhard, Bemerk. zur Schrift des Gr. von Soden: der baier. Landtag vom Jahr 1819. Erlangen, 1822. — Moreau de Jonnès, le commerce du 19me siècle, I, 61. — Rudhardt, Zustand des K. Baiern, I, 228. — Morel de Vindé, Considérations = sur le morcellement de la propriété territoriale en France. P. 1826. = Biblioth. univ. Agric. XI, 145. — Steinlein, a. a. O. S. 46. — v. Ulmenstein, Ueber die unbeschränkte Theilbarkeit des Bodens, Berl. 1827. = Mögelinsche Annalen, XIX, 140. — Droz, Econ. pol. 89—104. —

Digitized by Google

Stüve, Ueber die Lasten des Grundeigenth. S. 20. — Bülau, der Staat und der Landb., S. 21. — Moser, die bäuerl. Lasten, S. 26. — Schütz, a. Schrift. — Hering, Ueber die agrar. Ges., S. 118. — de Villeneuve-Bargemont, Ec. pol. chretienne, L. I, ch. 10, L. VII, ch. 4. — Hermann, in den Münch. gel. Anz. 1836, Nr. 258 ff. — Unter diesen Schriftstellern sind Gebhard, Rudhart, Morel de Vindé, v. Ulmenstein, Bülau, Moser, Hering und de Villeneuve für die unbedingte Veräußerungsfreiheit, welcher Meinung auch die meisten der im §. 368 Note (a) des 1. Bandes angeführten Verfasser beitreten.

(c) Wie in Großbritanien.

§. 77.

Bei der strengen Gebundenheit der Bauerngüter gehen für die landbauende Classe sowie für die ganze Volkswirthschaft die Vortheile verloren, welche vielen Erfahrungen zufolge mit der Erlaubniß zur Zertheilung der Besitzungen verbunden sind. Zu denselben gehören hauptsächlich folgende:

1) Landgüter, welche im Verhältniß zu dem Capitale und den persönlichen Fähigkeiten (Thätigkeit, Geschicklichkeit) des Eigenthümers zu groß sind, können so weit verkleinert werden, daß sie eine bessere Bewirthschaftung erhalten, und verhältnißmäßig einen größern Reinertrag geben, I, §. 370, 371. Solche zu ausgedehnte Besitzungen werden häufig nachläßig und unvollständig benutzt, ein Theil der Ländereien bleibt öde liegen, und sowohl der rohe als der reine Ertrag ist weit geringer, als er bei einer kraftvolleren Wirthschaftsführung sein könnte. Die Production wird also beträchtlich zurückgehalten (a). Eine Vermehrung der Eigenthümer würde dieselbe auf ein höheres Maaß bringen und einer größeren Zahl von Familien ein reichliches Auskommen gewähren. Es ist überhaupt unzweckmäßig, diejenige Bodenvertheilung, welche sich in jeder Gegend unter dem Einflusse verschiedener, bisweilen sehr zufälliger Umstände gestaltet hat, auf alle Zeiten fort erhalten zu wollen, selbst dann, wenn sie mit den Bedingungen eines guten Anbaus in Mißverhältniß gekommen ist. Die Gebundenheit hat zugleich für den Eigenthümer das Lästige, daß er das Gut bei Erbtheilungen nur gegen eine beträchtliche Hinauszahlung an seine Miterben an sich brin-

Digitized by Google

gen kann, wodurch er in Schulden geräth (I, §. 281) und in der Anwendung von Capital auf sein Gewerbe gehindert wird (*b*).

2) Die Verkleinerung ist ein bequemes Mittel, sich von Schulden zu befreien, zumal da beim Verkauf einzelner Stücke mehr gelöst wird, als wenn dieselben mit dem Gute im Ganzen veräußert würden. Der Eigenthümer macht also bei der Abtrennung eines Theiles einen Gewinn, der zugleich ein gemeinnütziger ist, wenn die verkauften Grundstücke von den neuen Besitzern besser benutzt werden.

(*a*) Lehrreiche Schilderungen dieser Folgen aus den Berichten mehrerer Würtemb. Oberämter bei Moser a. a. O. — Es ist ein schädlicher Irrthum, sich die großen Güter durchgehends in dem Zustande zu denken, in dem sie unter günstigen Verhältnissen, in den Händen einsichtsvoller, eifriger und begüterter Unternehmer sein könnten, in dem sie aber sehr oft nicht sind. In Großbritannien finden sich in dem zahlreichen und wohlhabenden Pachterstande diese Erfordernisse viel häufiger vor, als anderswo, und hieraus erklärt sich die Vorliebe der Briten für die großen Güter, z. B. Mac Culloch, statistical account, I, 449. — Daß Schweden in neuerer Zeit seinen Getreidebedarf selbst gewinnt, dies ist großtentheils der Freigebung der Gutszertheilungen seit 1803 zuzuschreiben, s. C. af Forsell, Statist. v. Schweden, 1835, Uebers. v. Freese S. 105.

(*b*) Diesem Uebelstande wurde dadurch zum Theile abgeholfen, daß man herkömmlich oder auch gesetzlich den Anschlag des Gutes zu Gunsten des Erben weit unter dem Mittelpreise bestimmte. (Die „Vortelsberechtigung" der Schwarzwälder.) Dieß ist eine Verkürzung der Miterben, der Anfang einer Majoratsverfassung, die den Rechtsbegriffen der meisten Völker widerstreitet, §. 76

§. 78.

3) Diejenigen Söhne der Grundeigenthümer, welchen die väterlichen Güter nicht zu Theil werden, können leichter zu einer kleinen Besitzung gelangen, und sind nicht mehr genöthiget, bloße Taglöhner oder Dienstboten zu bleiben. Reicht das Besitzthum zum Unterhalte einer Familie nicht hin, so werden Lohnarbeiten, Lohnfuhren, Gewerbsarbeiten, kleine Handelsgeschäfte ꝛc. zu Hülfe genommen. Die Taglöhner sind bei der Verkleinerung der Güter im Stande, sich ein kleines Eigenthum zu erwerben. Die Gewißheit, daß sie die Früchte ihres Fleißes ganz allein zu genießen haben, steigert ihre Anstrengung in dem Grade, daß sie dem Boden einen weit höheren Ertrag abzugewinnen ver-

Digitized by Google

mögen, als es in größeren Gütern möglich ist, wofern es nur an Geschicklichkeit und an Gelegenheit zum Absatze solcher Erzeugnisse nicht fehlt, welche viele Arbeit erfordern. Die Bevölkerung mehrt sich demnach beträchtlich, während sie sonst auf dem platten Lande lange Zeit still stehen konnte, weil bei strenger Gebundenheit meistens nur ein einziger Sohn unter mehreren eine Familie zu gründen im Stande war. Mit dem wirthschaftlichen bessert sich zugleich der moralische Zustand, der, bisher lediglich auf Lohnarbeit beschränkten Classe (*a*). Es ist aus diesen Gründen wenigstens nöthig, daß neben den geschlossenen Gütern noch eine Menge freier „walzender" Stücke vorhanden sey (*b*).

(*a*) S. Krug, Staatswirthsch. Anzeigen, I, 337. — Si l'on parcourt les contrées agricoles de la majeure partie de la France, celles même ou les terres sont le plus divisées, on y trouvera peu d'indigents, peu de mendiants, peu de bras inoccupés. Là encore la population est plus robuste, l'instruction, n'y est pas moins repandue et le bonnes moeurs sont mieux conservées — Le problème à résoudre est de maintenir le principe de la division des terres dans de justes bornes. Il nous semble resolu par le fait. De *Villeneuve-Bargemont*, I. ch. 10.

(*b*) Stüve, S. 22.

§. 79.

Allerdings ist ein Uebermaaß der Zertheilung denkbar, wo die Güter so klein werden, daß sie keine gute kunstmäßige Behandlung und keine vollständige Benutzung der Arbeitskräfte zulassen, I, §. 373. Wo dieß Uebermaaß anfange, dieß muß in jeder Gegend aus den landwirthschaftlichen Verhältnissen, z. B. Boden, Klima, Bewirthschaftungsweise, Absatzgelegenheit ꝛc. beurtheilt werden. Aber man darf nicht glauben, daß da, wo die gesetzliche Gebundenheit nicht mehr besteht, die Theilungen häufig diese verständige Gränze überschreiten, vielmehr sind die Vorzüge von Gütern, die noch ein oder einige Gespanne beschäftigen (*a*), so einleuchtend, daß man, vorzüglich in Gegenden, wo Getreidebau und Viehzucht für entfernte Märkte die Hauptunternehmungen des Landwirthes sind, auf die Erhaltung jener Güter in der Regel Bedacht nimmt, und die Schwierigkeit, sich auf einem kleineren Umfange von Ländereien fortzubringen, nicht übersieht (*b*). Finden sich in einer solchen Gegend Landwirthe,

Digitized by Google

die mit hinreichendem Capitale ausgerüstet sind, um kunstmäßig zu wirthschaften, so ist der Fortbestand der Güter in ihrer bisherigen Größe noch mehr gesichert (*c*); auch der Ehrgeiz hält nicht selten von den Zerstückelungen ab, weil mit der Ausdehnung des Besitzthums das Ansehen des Eigenthümers in Verhältniß steht, und viele begüterte Personen suchen durch den Ankauf beträchtlicher Massen von Land ihr Vermögen sicher anzulegen (*d*). Nur da ist man allgemein zu Theilungen der Güter geneigt, wo man die Erfahrung gemacht hat, daß dieselben nützlich sind. Man sieht oft die Besitzer kleiner und selbst ganz kleiner Ackerstellen sich durch Fleiß und Betriebsamkeit Hülfsquellen eröffnen, die man vorher nicht ahnte. Auch die Besorgniß, daß kleinere Landgüter zu wenig Bodenerzeugnisse zu Markte brächten, weil der größte Theil der Rohstoffe sogleich von den Landarbeitern selbst verzehrt werden müsse, ist, so lange die Besitzungen nicht ganz klein werden, nicht begründet, I, §. 374. Die Zertheilung kann unter günstigen Umständen, zumal in Weinländern, in der Nähe von Städten, beim Anbau von Handelsgewächsen ꝛc. sehr weit gehen, ohne daß der Wohlstand dadurch vermindert würde (*e*).

(*a*) S. z. B. Elsner, Politik d. L., I, 71. Der Verf. nennt Güter von 30—400 pr. Morgen (21—280 bad. M.) mittlere. Schon daß man auf solchen Gütern weniger Lohnarbeiter braucht, ist ein Vortheil gegen die großen.

(*b*) Morel de Vindé und Rudhart a. a. O. — Im Isarkreise des Königreichs Baiern kommen noch jetzt, ungeachtet aller Begünstigungen des Zerstückelns, 40 baier. (63 preuß. = 97 bad.) Morgen Acker, Wiese, Garten und Wald auf einen Eigenthümer, die Weiden nicht gerechnet, und jedes einzelne Stück, welches seine eigene Nummer im Flurbuche hat, ist dort im Durchschnitt 15,^{7} baier. (20,^{9} preuß. = 14,^{6} bad.) Morgen groß.

(*c*) Vgl. I, §. 373, N. (*a*).

(*d*) Droz, S. 99. 101.

(*e*) Belege bei Hering a. a. O., s. auch Hipper, Antrag an die h. Kammer d. Abgeordneten (in Baiern) zur Beförderung der Ober-Eigenthums- und Gefällablösungen, 1831, S. 12. Le canton de Vaud tout entier est un pays de petite propriété. Les partages s'y multiplient de plus en plus, et cependant jamais il ne fut plus riche et plus prospère. Sa population s'est accrue et s'augmente chaque jour dans une proportion qui n'a rien d'inquiétant, puisque l'aisance s'accroit avec elle et que la main d'oeuvre y est tout aussi chèrement payée qu'autrefois. Cette population est mieux nourrie, mieux vêtue, mieux logée qu'auparavant etc. Biblioth. univers. Agricult. XI, 95 (Mai, 1826). — Es ist unverkennbar, daß manche Schriftsteller, welche die

entgegengesetzte Ansicht hervorheben, hiezu unwillkürlich durch den Einfluß solcher örtlicher Verhältnisse bestimmt worden sind, in denen allerdings kleinere Besitzungen unvortheilhaft sind.

§. 80.

Aus den angegebenen Gründen kann man die Beruhigung schöpfen, daß in der Regel die Verkleinerung der Grundbesitzungen keine Gefahren habe, weil sie in jeder Gegend nur so weit geht, als es unter den obwaltenden Umständen rathsam ist, und weil sich daher von selbst die nützlichste Vertheilung der Ländereien herstellt (*a*). Es giebt keine allgemeine Regel für die beste Größe der Landgüter, die Umstände müssen hierüber in jeder Oerklichkeit entscheiden, und dieß vermag Niemand besser zu beurtheilen, als die landbauende Classe selbst. Das Nebeneinanderbestehen von Gütern verschiedener Größe ist sehr nützlich, da auf jeder Art derselben irgend eine Seite des landwirthschaftlichen Betriebes entwickelt werden kann. Einzelne Beispiele von unbesonnener übermäßiger Verkleinerung können nichts beweisen, weil in jedem Zweige des Erwerbes solche Mißgriffe vorkommen. Nur dann, wenn ein Verfahren dieser Art in einer Gegend herrschend würde, und die daraus entstehenden Nachtheile, Verarmung vieler Familien, Mangel zureichender Beschäftigung, unvollkommene Behandlung der Ländereien, z. B. schwache Düngung ꝛc., außer allem Zweifel wären, würde das Bedürfniß einer Abhülfe von Seite des Staates anerkannt werden müssen. Ein solcher Zustand ließe sich nur etwa dann denken, wenn die landbauende Classe sehr unwissend nnd sorglos wäre, wenn die plötzliche Aufhebung der gewohnten gesetzlichen Einschränkung sie irre leitete, und wenn das Beispiel der anderen Volksklassen sie nicht von der Genügsamkeit abzubringen vermöchte, welche dazu gehörte, um die Verringerung des auf jene Familie treffenden Einkommens zu ertragen. Daß bei der Zersplitterung der Pachtgüter diese Lage der Dinge eintreten kann, ist erwiesen (*b*), ob sie aber auch bei selbst wirthschaftenden (*c*) Eigentbümern sich bereits im Großen irgendwo vorfinde, kann noch bezweifelt werden (*d*). Mit der Verbreitung reiferer Einsicht unter den Landleuten mindert sich die Gefahr unzweckmäßiger Theilungen,

1) weil man dann die landwirthschaftlichen Zahlenverhältnisse besser überblickt und das Unwirthschaftliche einer zu kleinen Baufläche deutlich einsieht,

Digitized by Google

2) weil man auf kleineren Gütern mehr und mehr Kunst anwenden und manche Verbesserungen einführen lernt, die anfänglich nur auf den größeren Eingang finden.

(*a*) Gr. hess. V. v. 9. Febr. 1811, wodurch die bisherige Gebundenheit der eigenthümlichen Güter aufgehoben wird. — Preuß. Edict zur Beförderung der Landcultur, 14. Sept. 1811, §. 1, worin die völlige Dispositionsfreiheit der Grundeigenthümer ausgesprochen wird. Diesem §. ist eine gehaltreiche Motivirung beigefügt.

(*b*) In Irland und im schottischen Hochlande. Vgl. I, §. 377 (*b*), und Schillings Archiv für Cameralrecht, I, 3. S. 138.

(*c*) Dem Eigenthümer steht es stets frei, seine Ländereien zu verkaufen und ein größeres Gut in Pacht zu nehmen, dem kleinen Pachter aber ist dieser Ausweg versperrt. Jener bezieht zugleich Grundrente, dieser fast nur Lohn.

(*d*) In den meisten Ländern ist die Begünstigung der Gütertheilungen erst in neuerer Zeit geschehen, und es gehörten längere Erfahrungen, als wir besitzen, dazu, um behaupten zu dürfen, daß die erwähnten Besorgnisse nie gegründet sein könnten. Bei den häufigen Klagen über zu große Zerstückelung läßt sich indeß vermuthen, daß man die Verhältnisse nicht ganz richtig aufgefaßt habe, und von der Vorliebe für größere Güter irre geführt worden sey, auch darf man die Kleinheit der einzelnen Grundstücke in der Flur mit der Kleinheit der, jedem Eigenthümer zukommenden Morgenzahl nicht verwechseln. In Rheinpreußen ist jene sehr weit gekommen, ohne daß darum auch diese übermäßig seyn müßte; vgl. Krug Staatswirthschaftl. Anzeigen, I, 109. — Frankreich wird als ein Beispiel von der Verwirklichung der befürchteten Nachtheile angesehen, was, wenn man das Darniederliegen des Landbaues in einem Theile des Landes, die weiten unbenutzten Oedungen, das Fortbestehen der Brache in den meisten Gegenden ꝛc. erwägt, sehr unbegründet erscheint. Die Zahl der Grundeigenthümer ist keineswegs über 10 Mill., wie man bisweilen behauptet hat, was sich aber schon aus der Erwägung widerlegen muß, daß auf beinahe 3 Köpfe nicht schon 1 Grundbesitzer kommen könnte. Nach den Katasterarbeiten findet man:

Wohnhäuser 6,642,416
Andere Gebäude 125,017
Summe 6,767,433.

Im Ganzen sind 10,896,682 Eigenthümer katastrirt, Documens statistiques sur la France, I, 16. Es ist wahrscheinlich, daß man, um diese Zahl zu erhalten, die Nummern der Eigenthümer von Gebäuden und von landwirthschaftlich benutzten Flächen zusammengerechnet hat, denn für jede von beiden Classen der Steuerpflichtigen wird ein besonderes Kataster geführt, Recueil méthodique des lois sur le catastre de Fr., S. 251. Demnach ist zu vermuthen, daß unter obigen 10,896,682 Eigenthümern alle diejenigen Personen doppelt aufgeführt sind, welche sowohl im Matrice des propriétés non baties als in dem der Pr. baties vorkommen, und daß man die Zahl der Besitzer von Ländereien findet, wenn man die 6,767,433 Gebäudebesitzer von der obigen Summe abzieht, was also 4,129,249 Grundeigenthümer geben würde. Früher wurde die Zahl der letzteren auf 4,800,000 (Daru, Moniteur v. 1826, Nr. 97), oder 4,300,000 (Lullin de Chateauvieux, Bibl. univ. Octob.

Digitized by Google

1825) oder auf 4,832,998 (s. I, 400) angegeben. Die, welche in mehreren Gemeinden begütert sind, kommen ebenfalls in mehreren Katastern vor und sind also mehrfach gezählt. Rechnet man Wald, Heiden, Gewässer, Bauplätze und das gesammte steuerfreie Land ab, so bleiben noch 31 Mill. Hektaren, die, durch 4,129.000 getheilt, auf jeden Eigenthümer $8,^2$ Hekt. = $22,^8$ bad. = 32 pr. Morg. geben. Nehmen wir aber, weil eigentlich die Waldeigenthümer abgezogen werden sollten, die kein urbares Land besitzen, nur 4 Mill. Eigenthümer, so hat jeder $8\frac{1}{2}$ Hekt. = $23,^6$ bad. = 33 pr. Morg. Auf die Q. Meile kommen 412 Eigenthümer. Man glaubt, daß 20 Mill. Menschen mit dem Landbau beschäftigt sind (Moreau de Jonnès, le commerce du 19. Siecle, I, 49. — Benoiston de Chateauneuf, Notes statistiques, S. 83). Das Reb- und Gartenland beträgt über $2\frac{3}{4}$ Mill. Hekt., die schon $1\frac{1}{2}$ Mill. Familien beschäftigen mögen, so daß für die übrigen $31\frac{1}{4}$ Mill. Hekt. etwa 2,900,000 Familien oder 11^3_5 Mill. Köpfe der landbauenden Classe übrig bleiben, also auf jede Familie 10 Hekt. = 27 bad. = 39 pr. Morg. Der vierte Theil jener Landarbeiter soll ohne Eigenthum seyn, es kommen also auf 1 Taglöhnerfamilie im Durchschnitt $6,^8$ Hekt. = $18,^8$ bad. = $26\frac{1}{2}$ pr. M. — England hat ungefähr 200,000 Grundeigner und gegen 234,000 Landwirthe, das Acker-, Wiesen- und Weideland beträgt gegen 28 Mill. acres, es treffen folglich auf jeden Landwirth an 120 acr. = 134 bad = 189 pr. M., während 830,000 Familien in der Landwirthschaft beschäftiget seyn sollen. Man erkennt also hieraus die größere Zahl von Taglöhnern, deren 744,000 Männer von 20 J. und darüber gezählt werden. (Nach den bei Mac Culloch zerstreuten Notizen). Es ist überhaupt unpassend, andere Länder gerade nach Großbritanien zu beurtheilen, dessen landwirthschaftliche Verhältnisse wegen des großen Capitals, der leichten Absatzgelegenheit u. dgl. ganz eigenthümlich sind. Würtemberg hat nur $5,^6$ bad. = 8 pr. Morgen Landes auf 1 Kopf der landbauenden Classe, und resp. $22,^4$ oder 32 M. auf den Kopf der Taglöhnerfamilien, welche $\frac{2}{5}$ der ersteren ausmachen. Baiern hat in den 6 ältereren Kreisen (d. h. ohne den Untermain- und Rheinkreis) auf der Q. M. sogar 516 Eigenthümer und 2028 Besitznummern, jede zu $6,^8$ Morgen im Durchschnitt, und auf den Eigenthümer fallen auch nur $22,^8$ bad. oder 34 pr. M., im Rezatkreise sogar nur resp. 11 oder $15,^6$ M. Man sieht hieraus, daß in Hinsicht auf die Vertheilungsart der Grundfläche die Verhältnisse in Frankreich noch keineswegs beunruhigend sind, zumal wenn man die Seidengewinnung mit in Anschlag bringt, welche gegen 10 Mill. Pf. liefert, und in den 12 Departements, wo sie betrieben wird, gewiß eine beträchtliche Anzahl von Menschen zum Theile beschäftigt (1 Pfd. Seide wird von 1900 Raupen gesponnen). Unter den $3\frac{2}{3}$ Mill Eigenthümern, die im Durchschnitt nur 61 Franken Grundeinkommen genießen, befinden sich ohne Zweifel sehr viele Häusler, die bloß ein Häuschen und ein Stück Gartenland besitzen und eigentlich als Taglöhner angesehen werden dürfen. — Der stärkste Grund für die Erschwerung der Gütertheilungen möchte der seyn, daß der Bauernstand auf den geschlossenen großen Besitzungen, z. B. in Norwegen, Oldenburg und auf den dänischen Inseln, in Bezug auf gemächliches Auskommen, Bildung, Zucht und Sitte, Wohlthätigkeit ꝛc. einen sehr erfreulichen Anblick gewährt. Ist es aber nicht hart, den Drang nach selbstständigem Erwerbe bei den jüngeren Söhnen ꝛc. zu unterdrücken?

Digitized by Google

§. 81.

Die Mittel, welche man nach der Aufhebung der Gebundenheit zur Verhütung einer übermäßigen Zerstückelung, wenigstens für die erste Zeit, bis sich eine solche Vorsicht als entbehrlich zeigt, anwenden könnte, sind nicht frei von erheblichen Schwierigkeiten. Die Aufstellung eines allgemeinen gesetzlichen minimum, unter welches kein Gut, verkleinert werden darf, ist wegen der großen Verschiedenheit in der Bodengüte und Benutzungsart unpassend (*a*). Eine solche gesetzliche Gränze der Theilungen, die im Durchschnitte die Ernährung einer Familie sicherte, würde in den am besten angebauten, betriebsamsten Gegenden schon zu hoch seyn und eine nachtheilige Beengung bewirken, sie würde dagegen zu niedrig seyn für andere Gegenden, wo der Bodenertrag gering ist und zunächst noch keine Verbesserung des Anbaues erwartet werden kann. Eine und dieselbe gesetzliche Bestimmung paßt nicht auf die kleinen, aber noch ein Gespann beschäftigenden Bauerngüter, deren Erhaltung allerdings zu wünschen wäre, und zugleich auf die ganz kleinen Ackerstellen von einigen Morgen (Söldengüter), bei denen schon auf einen Nebenerwerb gerechnet ist, noch weniger auf den höchst geringen Besitz vieler Taglöhner (*b*). Daher müßte man, wenn man eine Vorschrift aufstellen wollte, diese verschiedenen Classen von Besitzungen unterscheiden, und für jede Gegend, ja vielleicht hie und da für einzelne Theile eines Amtsbezirkes, mit Zuziehung verständiger Landwirthe, das minimum bestimmen, überdieß das Garten- und Weinland so wie die Gemarkungen der Städte von demselben ausnehmen. Dieß wäre mühsam und verwickelt, gleichwohl aber würden noch Fälle übrig bleiben, auf welche die gesetzliche Norm nicht paßt, weil Jemand außer der Landwirthschaft noch andere Erwerbsquellen findet; es müßten daher, nach obrigkeitlichem Ermessen, auch Theilungen unter dem minimum gestattet werden, und die Aufstellung desselben hätte nur die Bedeutung, daß bei einer Zerstückelung bis zu dessen Belauf keine besondere Erlaubniß eingeholt zu werden brauchte (*c*). Bei der Beurtheilung von Fällen der erwähnten Art ist es nicht zu vermeiden, daß sich Willkühr, Vorurtheil, Wechsel der Meinungen, Gunst und Ungunst einmischen in eine Angelegenheit, welche für das Schick-

Digitized by Google

sal der einzelnen Familien höchst wichtig ist (*d*). Man kann deshalb, bei diesen in der Natur der Sache liegenden Schwierigkeiten, die Beschränkungen des freien Verkehrs mit Ländereien nur als eine Maaßregel ansehen, die einige Zeit lang, um den Uebergang zur vollen Freiheit vorzubereiten, an die Stelle der bisherigen strengen Gebundenheit treten mag (*e*).

(*a*) Die hierüber gemachten Vorschläge weichen überaus weit von einander ab; vgl. Steinlein a. a. O. Stüve, S. 20. — Der bairische Entwurf eines Culturgesetzes bestimmte nicht eine gewisse Morgenzahl, sondern einen Steuerbetrag als minimum, nämlich ein Steuer-Simplum von 45 kr., welches auf einen Mittelpreis von 600 fl. schließen lassen würde. Dieß wurde durch das Ges. über Ansäßigmachung vom 11. Sept. 1825 wirklich verordnet. Jedes Gut kann bis zu dem genannten Maaße verkleinert werden, ludeigene Güter auch unbedingt weiter, grundbare aber nur, wenn der Grundherr seine Zustimmung gibt. Das Minimum ist zugleich die Bedingung der Ansäßigmachung auf Grundbesitz, s. §. 15. — Das Gesetz O. vom 11. Juli 1834 erhöht mit dieser Bedingung zugleich das minimum auf 1 fl. Grundsteuersimplum (ungefähr 800 fl. Steuerkapital nach dem Provisorium). — Gegen das frühere minimum wurde eingewendet, es sey für Taglöhner zu viel, für den Unterhalt einer Bauernfamilie in manchen Gegenden zu wenig. — Auch der Vorschlag, da, wo die Gefahr unzweckmäßiger Zerstückelungen größer ist, einen Theil jeder Gemarkung aus Gütern die nur bis zu einem örtlich bestimmten minimum theilbar sind, bestehen zu lassen, in dem übrigen Theile dagegen die Verfügung frei zu geben, um eine Anzahl guter bäuerlichen Nahrungen aufrecht zu erhalten (Schütz a. a. O. S. 162), ist schwierig auszuführen. Wo die Umstände zur weiteren Zertheilung hindrängen, ist durch das Zusammenhalten einer Masse von Grundstücken, während der Eigenthümer verschuldet wird, wenig geholfen. — In Schweden darf ein Gut nur so weit verkleinert werden, daß es noch 3 Arbeiter, 1 Pferd und 2 Ochsen beschäftigt, dabei auch noch 3—4 Kühe und 5—6 Schaafe oder Ziegen das ganze Jahr hindurch ernährt. Hiezu sind 9—15 Tonnen Land (= 12½—20 bad. = 17,½—29 pr. M.) erforderlich, af Forsell, S. 103.

(*b*) Die Trüpfhäusler in Franken.

(*c*) Rau, Ansichten, S. 216. — Aschenbrenner, Betracht. über vorzügl. Gegenst. im Staatsleben. S. 177 (Landshut, 1822).

(*d*) Rudhart, I, 154. — v. Closen, S. 267.

(*e*) Auch bei voller Freiheit muß doch jede Gutszerschlagung der Obrigkeit angezeigt werden, damit die Realiasten, die Hypothekenschulden und auch die Steuern, wenn es bei diesen nicht schon geschehen ist, auf die einzelnen Theile umgelegt werden können. — Nach dem baier. Culturmandat von 1762, §. 16, sollte die Obrigkeit sogar ex officio Güter zertrümmern dürfen.

§. 82.

Mehrere, in früherer Zeit häufig angeordnete Beschränkungen in der Erwerbung liegender Gründe können auf keine

Weise in Schutz genommen werden. Dahin gehört z. B. das Gesetz, daß städtische Handwerker keine Ländereien an sich bringen dürfen (*a*), daß kein Grundeigenthümer noch ein zweites Gut (Zubaugut) neben seinem früher besessenen erwerben solle (*b*), das Verbot der Erwerbung adelicher Güter durch Bürgerliche u. dgl. Die Aufhebung dieser lästigen Hindernisse ist zugleich den Grundeigenthümern wohlthätig, weil sie ihnen höhere Verkaufspreise von ihren Ländereien verschafft.

(*a*) Preuß. Circular v. 5. Oct. 1763. = Bergius, Landesgef. II, 381.
(*b*) Preuß. Circular v. 24. Dec. 1764. = Bergius, III, 31. Baier. V. bei v. Closen, S. 269.

§. 83.

Gesetzliche Vorkehrungen, um die Entstehung oder auch den Fortbestand großer Grundbesitzungen zu verhindern (*a*), sind keineswegs nöthig, woferne nur die Zertheilung derselben nicht durch Staatseinrichtungen erschwert ist. Gefahren, aus dem großen Grundeigenthume für die ganze rechtliche Ordnung sind bei einer guten, festgewurzelten und dauerhaften Staatsverfassung und einer guten Organisation der Stände nicht mehr zu besorgen. Die volkswirthschaftlichen Nachtheile werden von selbst wegfallen, wenn man bei steigendem Begehre und Preise der Ländereien die Zerstückung der großen Massen nützlich findet (*b*). Besondere Maaßregeln können nur erforderlich werden:

1) in Ansehung des, den Corporationen und Stiftungen (der todten Hand, manus mortua) zugehörenden Grundvermögens, falls dasselbe so beträchtlich und in so schlechter Bewirthschaftung ist, daß daraus ein Verlust für die gesammte Production entspringt. Unter solchen Umständen wird man die weitere Anhäufung von Ländereien in der todten Hand verbieten und die Zertheilung derselben in Erbpachtgüter oder den Verkauf eines Theiles befördern müssen (*c*).
2) In Ansehung der Majorate des Adels. In mehreren Ländern ist die Ausdehnung der, durch Familienfideicommisse untheilbar und unveräußerlich gemachten Ländereien ein so großes Hinderniß des Anbaues, daß es nöthig wird, die Errichtnng neuer Majorate zu beschränken, die Auflösung derselben durch Beschluß aller Betheiligten zu er-

Digitized by Google

leichtern, die Vererbpachtung in einzelnen Abtheilungen zu gestatten u. dgl. (*d*).

(*a*) Gr. v. Soden, das agrarische Gesetz. Augsb. 1797. — Dess. Nationalök. VI, 70.

(*b*) In Spanien ist wegen der Unveräußerlichkeit eines großen Theils der Ländereien der Preis derselben so sehr gestiegen, daß man sie um das 66fache des reinen Ertrages bezahlen mußte. Jovellanos S. 130.

(*c*) Beispiele dieses Uebelstandes in Neapel und Sicilien, Spanien und Portugal. Bei diesem Lande nennt Balbi als ein Haupthinderniß der Landwirthschaft l'immense étendue de terrains incultes, qui... appartiennent aux communes, aux grand seigneurs, au majorats, au clergé et à la couronne, et qui, ne pouvant se vendre, restent toujours incultes, ou reduits a n'être que de misérables paturages entre des mains insouciantes. Statistique, I, 162. — Aehnliches schildert Jovellanos in Beziehung auf Spanien, a. a. O. S. 118—154. — Schon die Besteurung der geistlichen Güter trägt dazu bei, auf eine bessere Behandlung derselben aufmerksam zu machen.

(*d*) Die Erfahrung zeigt, daß die adelichen Geschlechter durch Majorate nicht sicherer erhalten werden, als ohne sie. Der Hauptgrund für die Majorate ist in dem Einflusse zu suchen, den ein begüterter, unabhängiger, gebildeter und patriotischer Adel auf die Festigkeit der Verfassung äußern kann. Diese wohlthätigen Wirkungen lassen sich in Großbritanien nicht verkennen. In Staaten mit ständischer Verfassung erhalten die Majoratsherrn die Fähigkeit, als Virilstimmführer oder sonst in vorzüglichem Maaße an der Volksvertretung Theil zu nehmen, und dieß ist ein Beweggrund zur Errichtung neuer Fideicommisse. Doch werden dieselben nicht häufig gebildet werden, wenn man zu jener Fähigkeit ein bedeutendes Grundvermögen fordert. — Die vorhin (*c*) genannten Staaten zeigen auch die Nachtheile der vielen Majorate aufs Deutlichste. Sicilien hatte bei 1·735,000 Einwohnern 50 Fürsten, 18 Herzoge, 20 Marchesen, 2 Grafen und 34 Barone im Parlamente. Vgl. Jovellanos, S. 154—183 — Das preuß. Edict vom 9. Octob. 1807 gestattet §. 5 die Vererbpachtung mit Vorwissen der Landespolizeibehörde und erlaubt §. 9 die Auflösung des Fideicommisses durch Familienschluß. Abweichend das Baier. Edict über die Familien-Fideicommisse von 1818, nach welchem, §. 48, Verpachtungen auf mehr als 9 Jahre den Nachfolger nicht verbinden und die Auflösung schwieriger ist, §. 97.

IV.

Gemeindeländereien.

§. 84.

Von den, im Eigenthume der Gemeinden befindlichen Ländereien bedürfen die, von den Gemeindegliedern gemeinschaftlich benutzten öden Weideflächen besondere Aufmerksamkeit (*a*). Die Art ihrer Benutzung bringt es mit sich, daß sie in dem

schlechtesten Zustande sind, denn Niemand ist auf ihre Schonung, Jeder aber darauf bedacht, von ihnen den größten Vortheil zu ziehen. Da schon überhaupt das Weideland den geringsten Bodenertrag giebt (I, §. 382), so muß das Vorhandenseyn solcher vernachlässigter Weideplätze als doppelt nachtheilig erscheinen. Der bessere Anbau derselben, in Verbindung mit der Stallfütterung, wenigstens bei dem Rindvieh, ist eine der erheblichsten Verbesserungen, und vermag den Wohlstand der Landleute in hohem Grade zu vermehren (*b*). Er erfolgt am leichtesten, wenn die Gemeindeweiden in das Eigenthum der einzelnen Gemeindemitglieder übergehen, weshalb die Regierung diese Gemeinheitstheilung (§. 75 (*b*)) zu befördern suchen muß. Wo jedoch die Urbarmachung nicht ausführbar ist, da muß wenigstens dafür gesorgt werden, daß die Weideplätze in mehrere Abtheilungen gebracht und abwechselnd behütet, daß Schweine und Federvieh nur auf die schlechtesten Plätze geführt, Beschädigungen verhütet werden ꝛc. (*c*), welches zunächst den Gemeindevorstehern obliegt.

(*a*) Andere Gemeindegründe werden 1) entweder zum Besten der Gemeindecasse verpachtet (Kämmereigüter), oder 2) den Mitgliedern der Gemeinde zur unentgeldlichen Benutzung (Allmende-Genuß), nur gegen Bezahlung der Steuern oder höchstens eines geringen Grundzinses übergeben, welches nachtheilig ist, wenn es nur auf ein Jahr geschieht, weil dann die Ländereien immer mehr erschöpft werden. Besser ist die lebenslängliche Ueberlassung, wobei, wenn die Zahl der Gemeindeglieder sich vermehrt, die jüngeren erst allmälig in den Genuß einrücken. Ueber Allmenden, deren Benutzung und Vertheilung ꝛc. von einem Würtemberger, Stuttg. Metzler 1793.

(*b*) In allen deutschen Ländern wird dieß durch zahlreiche Erfahrungen bewiesen. Die Vortheile der Stallfütterung des Rindviehes sind in unseren Tagen so allgemein anerkannt, daß es nicht mehr nöthig ist, sie besonders darzuthun. Man kann nicht bloß eine weit größere Anzahl von Thieren auf gleicher Fläche erhalten, sondern es gewinnt zugleich die Gesundheit derselben und es wird einem erheblichen Düngerverluste vorgebeugt. Doch giebt es überall noch gemeinschaftlich benutzte Gemeindegründe, welche des Anbaues fähig und werth sind. In England schätzte man 1819 das unbebaute, aber baufähige Land auf 3·984,000, in Schottland auf beinahe 6 Mill., in Irland auf 4·900,000 acres. Zu Anfang des 19. J. schlug man in England die öden Weideplätze noch auf 7·800,000 Acres an (11³/₅ preuß. Morg.). Thaer, Engl. Landw. II, 2. Abth 329 ff. — Würtemberg hatte 1819 kaum noch 200,000 Morgen. — Ueber die schlechte Beschaffenheit der Allmenden in der Schweiz und deren Vertheilung s. Steinmüller, Schweiz. Alpenwirthsch, I, 30. II, 287, 342, 415.

(*c*) S. Frank, Landw. Poliz. II, 201—7. — Lipe, S. 166. — Beispiel sorgfältiger Anordnungen hierüber in der Schwyzer „Bau-

herrn- oder Oberallmeind-Verordnung," gedruckt zu Einsiedeln, 1818. Durch Beschluß von 1816 wurde ein Oberallmeindgericht aufgestellt, um die Weide-Angelegenheiten zu besorgen. Der Oberallmeindseckelmeister wacht, daß die Weiden, Wege, Hütten und Häge in gutem Stande bleiben, daß die Allmeinden gesäubert und geschönt, der Dünger aus den Melkhütten auf die Weiden geführt, die Kuhweiden von Schaafen und Ziegen befreit werden u. dgl.

§. 85.

Die Vertheilung der Gemeindeweiden (*a*) muß durch besondere Gesetze geregelt werden (*b*). Folgende Puncte sind hiebei vorzüglich zu berücksichtigen.

1) Was zum Beschlusse einer Theilung erforderlich sey. Da die Besitzer größerer Bauerngüter eben so sehr dieser Unternehmung abgeneigt zu seyn pflegen, als die kleineren Wirthe sie eifrig begehren, so ist ein einstimmiger Beschluß der Weideberechtigten nicht leicht zu erwarten, und selbst die, nach gemeinem Rechte (*c*) erforderliche Mehrheit der Stimmen wird oft bei den nützlichsten Theilungen nicht zu erlangen seyn. Damit nun diejenigen, welche für ihren Viehstand die Weide nicht sogleich entbehren können, oder sonst die Beibehaltung derselben für nützlich erachten, nicht zum Anbau gezwungen zu werden brauchen, ist es am besten, wenn denjenigen Gemeindegliedern, die es begehren, ihre Antheile zum Behufe der Urbarmachung ausgeschieden werden, während es den übrigen frei steht, mit den auf sie kommenden Theilen im Weideverbande zu bleiben. Auf diese Weise werden viele Streitigkeiten und Zwang verhütet, und die verschiedenartigen Privatinteressen geschont (*d*). Gleichwohl darf auch eine nur theilweise vorzunehmende Zerschlagung nicht ohne Genehmigung der Staatsbehörde geschehen, weil es Fälle giebt, wo die Urbarmachung schädlich, oder auch aus anderen Gründen die Theilung unvortheilhaft ist (*e*).

(*a*) Wöllner, Die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenb. Berl. 1766. — (v. Reveur) Gedanken eines geübten Auseinandersetzungs-Commissarii über die schicklichste Verfahrungsart ꝛc. Berl. 1774. — Auszüge aus diesen beiden und mehrern anderen Schriften in Bergius, Neuem Magaz. III, 5. — Frank, Landw. Pol. II, 199. — Meyer, Ueber die Gemeinheitstheilung, Celle, 1801—5. III. B. 4°. — Gönner, Ueber Cultur und Vertheil. der Gemeindeweiden. Landsh. 1803. — Sturm, Kameralpraxis, II, 1. — Lips, Ackergesetzgeb. I, 148—68. — Burger und Schachermaier, Preisschriften über Zertheil. der Gem. W. Pesth, 1818. — Klebe, Grundsätze der Gemeinheitsth. Berlin, 1821. Ir Bd. 4°.—

Ueber die Gesetzentwürfe in Baiern s. v. Closen, S. 86, 201. Verhandl. der 2. Kammer von 1819, I, 452. (Allgem. Bemerk.) — Verhandl. der 2. K. von 1822. Beilagen, I, 178 (ministerieller Entwurf). IV, 148 (Gutachten des Ausschusses). — Rudhart, I, 190.

(*b*) Beispiele: Hannöv. Gemeinheitstheilungs-O. v. 25. Jun. 1802. — Preuß. Gem. Th. O. v. 7. Jun. 1821. — Gr. hess. G. Th. O. v. 7. Sept. 1814. — Gothaische G. Th. O. v. 2. Jan. 1832. — Sächs. Ablös. O. v 17. März 1832. 5ter Abschnitt — Bad. Gemeinde-Ordn. 31. Dec. 1831. 5ter Abschnitt.

(*c*) Mittermaier, Priv. R. I, §. 130. — Baier. Ges. P. v. 1. Jul. 1834, §. 6: $^3/_4$ der Gemeindemitglieder, unter welchen $^3/_4$ aber die Großbegüterten und Schäfereiberechtigten begriffen seyn müssen. — Bad. G O. §. 105: zur Vertheilung eines Eigenthum müssen $^3/_4$ der Gemeindebürger zustimmen, aber es darf (d. 92) nicht das ganze Gemeindegut vertheilt, es muß 1 Morgen auf jeden Bürger zum Allmendgenusse vorbehalten werden. — Gotha, §. 3: $^3/_4$ der Mitglieder. — Gr. Hessen, §. 41: Mehrheit.

(*d*) Wer Pferde- oder Schafzucht treibt, wird die Theilung scheuen, bis er sich überzeugt, daß ihm aus ihr mehr Nutzen als Schaden zugeht. Die großen Gutsbesitzer können nicht so schnell, als die kleinen, ihre Antheile urbar machen, sie müssen sich hiezu Zeit nehmen können, dazu gehört aber, daß die Strecken, auf welche sie Anspruch haben, an einander stoßen, um noch bequem beweidet werden zu können. Die a. baier. Gesetzentwürfe und die bad. V. von 1810 (Rettig, S. 274) stimmen hiermit überein. — Preuß. Gemeinheitsth. Ordn. vom 7. Juni 1821, §. 17—24: Jedes zur Benutzung berechtigte Mitglied darf für die seinem Grunddesitze anhängenden Theilnehmungsrechte auf Theilung antragen, deren Nützlichkeit als Regel bis zu dem Beweise des Gegentheils angenommen wird. — Baier. V. vom 11. März 1814: die Entscheidung, ob zu theilen ist, soll von einem Gutachten sachverständiger Landwirthe athängen. — Baier. Min. Entwurf von 1822, §. 6: Nächst den Weideberechtigten dürfen auch andere Staatsbürger Theilung verlangen.

(*e*) Besonders an steilen Abhängen, deren Rasendecke nicht ohne Gefahr des Hinabschwemmens der Erde umgebrochen werden darf, oder an Strömen, deren Austreten man noch nicht zu verhindern im Stande ist. Beispiele von beiden Fällen im Arriège-Dep in Frankreich, s. Ballois, Annales de statistique, IV, 35 (1802). — Vorschlag Hausmanns, die größte Steilheit nach dem Neigungswinckel gesetzlich zu bestimmen, bis zu welcher noch Ackerland angelegt werden dürfe; De rei agrariae et saltuariae fundamento geologico, P. 47 — Auch die übermäßige Kleinheit des auf jedes Mitglied kommenden Antheils kann ein Abhaltungsgrund werden. Sächs. A. O. §: Es muß wenigstens die Hälfte der Theilnehmer jeder 10 Q. Ruthen (die R. zu 7 Ell. 14 Zoll) erhalten können. 10 Q. R. sind = 5224,^{7} paris. Q. F. oder $^3/_{20}$ bad.

§. 86.

2) Wer zur Benutzung berechtigt sey, und wie weit die Nutzungsrechte sich erstrecken, dieß ist durch genaue Untersuchung in jedem einzelnen Falle zu ermitteln, wozu Ge-

Digitized by Google

meindeordnungen, abgeschlossene Verträge, richterliche Erkenntnisse und Herkommen zu Stützpuncten dienen. Man muß diejenigen Weideberechtigten, welche bloß Entschädigung zufolge einer Weideservitut fordern können, von den Gemeindemitgliedern unterscheiden, denn für die letzteren wird bei der Theilung nicht bloß Ersatz, sondern auch Verbesserung ihrer Lage beabsichtiget. Jene Berechtigte können sowohl Auswärtige, als auch Gemeindemitglieder ohne Antheil an dem Gemeindeeigenthume seyn (*a*). Nicht selten befinden sich Weideplätze im gemeinschaftlichen Eigenthume mehrerer Gemeinden, und dann muß erst zur Auseinandersetzung derselben die Art und Größe der bisherigen Benutzung genau erforscht werden (*b*). In diesem Falle muß es aber jeder Gemeinde erlaubt seyn, die Ausscheidung eines Theiles der Weide von dem gemeinschaftlichen Weidegrunde zu fordern (*c*).

(*a*) Sächs. Ablös. O. §. 149.

(*b*) Man hat also zu untersuchen, welche Zahl von Stücken Vieh jeder Art auf jeden Weideplatz herkömmlich geführt werden darf, und welche Zeit hindurch. Hierüber werden Hirten und andere unterrichtete Personen vernommen, mehrere Arten von Vieh auf eine einzige reducirt u. s. w.

(*c*) Bad. G. O. §. 96. — Gr. hess. G. Th. O. §. 42.

§. 87.

3) Der Maaßstab, nach welchem die Vertheilung zu bewerkstelligen ist. Hierin liegt die größte Schwierigkeit und die stärkste Meinungsverschiedenheit, die sich jedoch nur in dem Falle äußert, wenn die Größe der Nutzungsrechte in einer einzelnen Gemeinde nicht auf eine der (§. 86) angegebenen Weisen außer Zweifel gesetzt ist. Der zu wählende Maaßstab muß nicht bloß die Rechte aller Betheiligten unverletzt lassen, sondern auch von volkswirthschaftlicher Seite die Production so weit, als es mit der Gerechtigkeit vereinbar ist, befördern. Man hat hauptsächlich folgende Maaßstäbe theils empfohlen, theils wirklich angewendet:

a) den Viehstand der Betheiligten,

b) diejenige Zahl von Viehstücken, die Jeder in Gemäßheit seiner Futtergewinnung zu überwintern im Stande ist,

c) die Größe der, jedem Betheiligten eigenthümlichen Ländereien,

Digitized by Google

d) das Verhältniß der Beiträge zu der Gemeindecasse,
e) die Gleichheit aller Antheile,
f) eine Verbindung mehrerer der vorstehenden Maaßstäbe.

§. 88.

a) Vertheilung nach dem bisherigen Viehstande. Diese Methode hat viele Stimmen für sich (*a*) und empfiehlt sich vorzüglich dadurch, daß sie der gegenwärtigen Nutzung des Weidelandes ganz entspricht, denn der Antheil eines Jeden wird gerade in demselben Verhältniß größer oder kleiner, als derselbe durch die Aufhebung der Weide mehr oder weniger verliert. Dagegen ist aber zu erwägen:

1) daß der Viehstand zur Zeit der Theilung etwas Zufälliges ist, indem bald der Eine durch Unglücksfälle einen Theil seines Viehes verloren hat, bald der Andere vorübergehend mehr besitzt, als er fortdauernd halten könnte, und selbst eine absichtliche Vermehrung vorkommen möchte, um nach Bewerkstelligung derselben auf die Theilung anzutragen (*b*);
2) daß die Ausmittlung des Viehstandes, welcher im Durchschnitte einer Reihe von Jahren vorhanden war, ungemein verwickelt, und dennoch wegen der (Nr. 1) angegebenen Gründe nicht unbedingt anwendbar ist (*c*);
3) daß, wenn man deshalb untersuchen wollte, wie viel Vieh Jeder nach seinen Wirthschaftsverhältnissen haben könnte, dieß schon einem anderen Maaßstabe angehört (*d*).

(*a*) Runde, Beiträge zur Erörterung rechtlicher Gegenstände, I, Nr. 1. — Meyer, I, 23. — Pr. Gem. Theil. O. §. 32. zehnjähriger Durchschnitt. — Goth. G. Th. O. §. 11—14: fünfj. Durchschnitt. Alles Vieh wird auf Kühe reducirt, indem 1 Ochse oder zweij. Stier, 1 Pferd, 8 Schweine, Schaafe, Ziegen = 1 Kuh, aber 4 Fohlen oder Stücke Rindvieh unter 2 Jahren = 3 Kühen gerechnet werden. Unglücksjahre werden ausgeschlossen.

(*b*) Die pr. G. Th. O. bestimmt §. 33, daß der Viehstand verarmter Leute auf das, in ihrer Classe gewöhnliche Maaß erhöht, und ein unverhältnißmäßig großer herabgesetzt werden soll. — Uebrigens dürfte dasjenige Vieh, welches auf Privatweiden erhalten worden ist, nicht eingerechnet werden.

(*c*) Ueber diese und andere Schwierigkeiten vgl. das Gutachten des Berliner Kammergerichts von 1791, bei Meyer, I, 40. — Wer z. B. vor 1 Jahre sein halbes Gut verkauft hat und daher jetzt viel weniger Vieh besitzt, als vorher, der erhält nach dem Durchschnitte von 5 Jahren offenbar mehr, als ihm gebührt.

Digitized by Google

(*d*) Gotha, §. 14: Hat Jemand in den 5 Jahren von seinem Recht keinen oder einen geringeren Gebrauch gemacht, als er befugt gewesen wäre (gilt das nicht von allen kleineren Landwirthen?), so wird auf ihn so viel Vieh gerechnet, als er durchwintern kann.

§. 89.

b) Durchwinterungsmaaßstab (*a*). Es wird nämlich aus der Größe und Fruchtbarkeit der, jedem Weideberechtigten gehörenden Aecker und Wiesen berechnet, wie viel Futter er gewinnen und wie viel Vieh er damit den Winter hindurch zu erhalten im Stande sey, und mit dieser Anzahl werden die Antheile in Verhältniß gesetzt. Hiebei liegt die Absicht zu Grunde, die Zufälligkeiten des wirklichen Viehstandes außer Einfluß zu bringen. Allein es kann gegen diese Methode erinnert werden (*b*):

1) Das Vermessen und Abschätzen aller Grundstücke (wenn diese Geschäfte nicht etwa schon bei der Steuerregulirung vorgenommen worden sind), so wie die hierauf zu gründenden Berechnungen verursachen einen sehr erheblichen Zeit- und Kostenaufwand.

2) Auf Gemeindeglieder, die bloß ein Haus, oder auch nicht einmal dieß haben, und die dennoch einen Anspruch auf die, von ihnen bisher benutzte Weide machen können, ist dieser Maaßstab gar nicht anwendbar (*c*).

3) Die Art der Fütterung und der Fruchtfolge ist so verschieden, daß die Grundsätze zur Berechnung schwankend werden.

4) Es giebt Landwirthe und ganze Gemeinden, welche Futter zukaufen, und andere, die einen Theil ihres gewonnenen Futters verkaufen. Dieß macht wieder besondere Untersuchungen nothwendig.

(*a*) Preuß. Land-R. I. Tit. 32. §. 90. Die Gem. Thl. O. §. 34 ff. bestimmt ebenfalls, daß dieser Maaßstab statt finden solle, wenn die Erforschung des bisherigen Viehstandes nicht ausführbar ist.

(*b*) Meyer, I, 7, 37. — Sturm, II, 18.

(*c*) Die pr. G. Th, O. §. 41, 42 legt denen, die keine Aecker haben, ein Nutzungsrecht von 1½ Kuhweiden bei, weil nämlich zur Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse einer Familie so viel erforderlich sey.

Digitized by Google

§. 90.

c) Theilung nach der Größe des jetzigen Grundbesitzes (*a*). Die Unvollkommenheit dieses Maaßstabes beruht auf folgenden Umständen:

1) Die bloße Größe der Ländereien kann nicht genug entscheiden, wenn man nicht zugleich auf die Güte derselben Rücksicht nimmt, wodurch man am Ende zu der Theilung nach dem Güterertrage gelangen würde (*b*).

2) Die wirkliche Benutzung der Weide steht mit der Größe und selbst mit dem Ertrage der Güter nicht genau im Verhältniß, indem die Besitzer ganz kleiner Güter mehr Vieh halten, als bei den großen Bauern auf einer gleichen Fläche gefunden wird; auch die gar nicht mit Feldgütern ansäßigen Dorfbewohner bieten häufig Alles auf, um ein oder etliche Stücke Vieh zu überwintern, die sie dann auf die Weide bringen, §. 89.

3) Wollte man auch für diese Classe von Weideberechtigten einige Sorge tragen, so wäre doch unvermeidlich, daß die Großbegüterten bisweilen sehr ausgedehnte Strecken erhielten, die sie nicht so bald bearbeiten und bedüngen können, während die Antheile der Kleinen so geringfügig würden, daß sie ihnen nur unbedeutenden Nutzen brächten. Auf diese Weise würde der gute Anbau des Landes wenig gefördert, und den Kleinbegüterten deren Lage am meisten der Verbesserung bedarf, nicht aufgeholfen (*c*).

(*a*) Gr. v. Soden, I, 292. — Oberndorfer, Nationalökonomie, § 79, 80. — Steinlein, S. 83. — Schottisches Ges. von 1665.

(*b*) Bensen, Materialien II, 332. — Auf diese Weise entsteht der Contributionsfuß, welcher den Einwendungen 2 und 3 gleichmäßig unterliegt. Am leichtesten wäre es, in jeder Gemeinde sich über die Festsetzung einiger Classen für jede Art v. Ländereien zu vereinigen.

(*c*) Es seyen, z. B. in einem Dorfe 10 große Bauern, welche zusammen 2000 Morgen, 20 mittlere, welche 1200 M., 10 kleinere, 300 M., und 20 Köthner, welche 40 M. besitzen, und es sey ein Weideplatz von 120 Morgen zu vertheilen, so würde die Anordnung im Durchschnitt diese seyn:

10	Bauern,	jeder	6,^{78}	Morgen,	zusammen	67,^{5}	Morgen,
20	—	—	2,$^{1}/_{30}$	—	—	40,^{6}	—
10	—	—	1	—	—	10,^{17}	—
20	—	—	$^{1}/_{15}$	—	—	$1^{1}/_{3}$	—
					Summa	120	Morgen.

Digitized by Google

Dieß folgt aus den Proportionen 3540: 2000 = 120: x u. s. w. Wenn auch die 6 3/5 Morgen für einen Großbegüterten nicht viel sind, so ist doch ein Stückchen von 1/15 Morgen wenig zu brauchen, und Niemand wird behaupten, daß der Viehstand der 4 Classen von Landleuten sich wirklich wie die Zahlen 1: 15: 30½: 102 verhalte.

§. 91.

d) Das Verhältniß der Beiträge zur Bestreitung der Gemeindelasten ist darum empfohlen worden, weil sich nach demselben der Antheil jedes Mitgliedes am Gemeindevermögen richten müsse (a). Die Annahme dieses Maaßstabes erscheint aber aus dem Grunde bedenklich, weil die Abgaben der Gemeindeglieder zur Gemeindecasse sich keineswegs blos nach solchen Umständen richten, die auf das Futterbedürfniß Bezug haben, sondern bald für alle Mitglieder gleich (b), bald auch mit Rücksicht auf Wälder, Häuser, Gewerke und andere Erwerbsquellen angesetzt sind. Auch ist gegen den angegebenen Rechtsgrund zu erinnern, daß die Gemeinweiden nicht das ganze Gemeindevermögen sind, und die Kämmereigüter, öffentlichen Gebäude ꝛc. allerdings nach andern Verhältnissen zu vertheilen seyn würden.

(a) Rudhart, I, 194. — Commissionsgutachten der 2 Kammer in Bai. von 1822, Beil. IV, 161.

(b) Z. B. da, wo auch auf Jeden jährlich ein gleiches Quantum Holz aus dem Gemeindewald kommt (Bürgergabe).

§. 92.

e) Völlige Gleichheit der Antheile, in so fern nicht eine Verschiedenheit von ganzen, halben, Viertels- ꝛc. Gemeinderechten statt findet, in welchem Falle nach diesem Rechte getheilt werden würde (a). Für diesen Maaßstab spricht, daß er genau mit dem Rechte der Benutzung zusammenfällt, welches in der Regel, ungeachtet der ungleichen Ausübung gleich ist, ferner, daß auf diesem Wege am besten für das Aufkommen gesorgt wird, §. 90. Dagegen muß aber erinnert werden, daß es nachtheilige Wirkungen hat, wenn man die factische Ungleichheit der Benutzung ganz außer Acht läßt, und daß die Geringbegüterten zu sehr begünstigt werden, während die größeren Landwirthe nicht einmal für ihren bisherigen Genuß ent-

Digitized by Google

schädiget, sondern in die Nothwendigkeit versetzt werden, Futter zuzukaufen oder den Anbau verkäuflicher Früchte einzuschränken, um noch so viel Vieh, als vorher, zu ernähren (*b*).

(*a*) Frank, II, 199. — Hazzi, Ueber das Rechtliche und Nützliche bei Cultur und Abtheilung der Weiden. München, 1802. — Gönner, a. a. O. S. 62. Lips, S. 154—58. — Baier. V. vom 4. Juli 1805, nachdem schon früher unter lebhaftem Widerspruch der Landstände nach diesem Fuße getheilt worden war. Bad. V. von 1810. Reg. Bl. XXXI. — Gr. hess. G. Th. O. §. 86: nach den Nutzungsrechten. — Sächs. Abl. O. §. 152—54: nach den Benuzzungsrechten, wenn diese in einer Gemeinde durch Herkommen, Statuten, Vertrag oder richterliches Erkenntniß bestimmt sind. In Ermanglung einer solchen Norm wird 1) wo der größte Theil der Ländereien waltend ist, eine Berechtigung nach den Baustellen angenommen, 2) im entgegengesetzten Falle wird nach dem Verhältniß des, zu jeder Baustelle gehörigen Acker- und Graslandes, ohne Einrechnung der waltenden Stücke, getheilt, „wobei auf jeden Häusler oder Gärtner, der weniger als 2 Acker besitzt, 2 Acker gerechnet werden". — Bad. G. O. §. 106: wenn von der Gemeinde nichts Anderes bestimmt wird, ohne Rücksicht auf den Genuß, nach Köpfen. — Wittwen erhalten den Antheil statt ihres verstorbenen Ehemannes.

(*b*) Auf diese Weise könnte allerdings eine Verbesserung der Fruchtfolge bewirkt werden, aber der Zweck heiligt das Mittel nicht.

§. 93.

f) Da jeder dieser fünf Maaßstäbe für sich allein irgend einem Bedenken Raume läßt, so liegt der Gedanke nahe, mehrere von ihnen mit einander zu verbinden, um hiedurch den einen durch den andern zu verbessern. Dieß wäre auf manchfaltige Weise ausführbar (*a*), indeß ist es am einfachsten, die Theilung so einzurichten, daß die Antheile Aller zwar nicht ganz gleich, jedoch auch nicht in dem Maaße ungleich werden, als es die Grundbesitzungen sind. Man könnte zu diesem Behufe

1) einen Theil der Weidestrecken nach dem Maaßstabe des Grundbesitzes (§. 90), den anderen gleichheitlich (§. 92) theilen, aber so, daß Jeder seinen Antheil in einem Stücke erhielte und nur die Berechnung nach beiden Grundlagen vorgenommen würde (*b*); — oder

2) die Gemeindeglieder nach der Ausdehnung und Fruchtbarkeit ihrer Ländereien in Classen ordnen, so daß auf ein Mitglied der untersten Classe ein einfacher, auf eines der zweiten ein anderthalbfacher oder doppelter Antheil käme u. s. f. (*c*).

(*a*) Nach dem a. Berichte des pr. Kammergerichtes sollen der wirkliche Viehstand und der Durchwinterungsmaaßstab in Vergleichung mit

Digitized by Google

einander angewendet werden. — Oesterr. V. vom 5. Nov. 1768: halb nach den Grundstücken, halb nach den Häusern.

(*b*) In dem obigen Beispiele (§. 90 (*c*)) wäre, wenn jeder von beiden Maaßstäben zur Hälfte angewendet werden sollte, die Rechnung diese: 1) 60 Morgen in 60 gleiche Theile, giebt 1 Morgen; 2) 60 Morgen nach der Morgenzahl eines Jeden, welches die Hälfte der a. a. O. gefundenen Zahlen ausmacht. Demnach erhielte im Durchschnitt ein großer Bauer 4,^{89} M., ein mittlerer $2\frac{1}{2}$, ein kleiner 2, ein Köthner 1,^{8} M.

(*c*) Z. B. wer bis 6 Morgen incl. besitzt, erhält einen Theil, über 6—15 M. $1\frac{1}{2}$ Theile, 15—25 M. 2 Th., 25—36 M. $2\frac{1}{2}$ Th., 36—48 M. 3 Th., 48—62 M. $3\frac{1}{2}$ Th., 62—80 M. 4 Th. 80—100 M. $4\frac{1}{2}$ Th., über 100 M. 5 Theile. Sind von 60 Gemeindemitgliedern 13 in der untersten Classe, 8 in der 2ten, 7 in der 3ten, u. s. f. in den höhern Classen 18—5—1—2—5—3, so ist die Summe der Antheile 143, und wenn 120 M. darnach getheilt werden, so kommen auf 1 Mitglied in jeder dieser Classen, 0,^{839}—$1\frac{1}{4}$—$1\frac{2}{3}$—2—$2\frac{1}{2}$—2,^{94}—$3\frac{1}{3}$—$3\frac{3}{4}$ und $4\frac{1}{5}$ Morgen. Die Zahl der Classen und Fortschreitung der Sätze gestatten eine große Mannichfaltigkeit. Ein Maaßstab, der in allen Wünschen der Betheiligten entspräche, ist nicht denkbar, aber die beschriebene Methode vermeidet wenigstens die einseitige Begünstigung des einen Theils auf Kosten des andern. Unbequem ist es, daß die Classensätze nicht für alle Gemeinden gleich seyn können, es läßt sich aber durch Aufstellung allgemeiner Regeln, z. B. daß das maximum nicht über 5 oder 6 Antheile gehen, und die Differenzen zwischen den Morgenzahlen der Classen von unten aufsteigen sollen, nachhelfen. Aehnlich war die Vertheilung nach Höfen, z. B. im Fürstenthum Neuburg (8. Octbr. 1771) ein ganzer Hof 1 Theil, ein halber und Viertelshof resp. $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$, ein Söldner $\frac{1}{8}$ Theil. — Baier. V. vom 19. Octbr. 1795: ganzer, $\frac{3}{4}$ und halber Hof erhalten 3 Theile, Viertels- und Achtelshof 2, die kleineren Güter 1 Theil. Vertheidigung dieses Gesetzes: Hoppenbichl, Vers. über die anwendbaren Grundsätze bei Cultur Prozessen. München, 1793.

§. 94.

4) Verschiedene Nebenpuncte und Art des Verfahrens.

a) Es ist üblich und nützlich, einen Antheil zur Benutzung des Schullehrers in jeder Gemeinde vorzubehalten.

b) Die Antheile werden freies Eigenthum, nur mit einem geringen Zinse zum Besten der Gemeindecasse belegt.

c) Es muß für die erforderlichen Wege gesorgt werden, um zu den vertheilten Stücken sowie zu dem etwa noch übrig gebliebenen Weideplatze eines Theiles der Gemeindemitglieder bequem gelangen zu können.

d) Das Theilungsgeschäft erfordert einen sachkundigen Commissär, dem einige wohl unterrichtete Landwirthe

zum Beirathe zugesellt werden können.

e) Derselbe beginnt mit der Untersuchung, wer betheiliget, und ob die Abtheilung zweckmäßig sei, worüber, nach Vernehmung der Interessenten, eine höhere Verwaltungsbehörde zu beschließen hat.

f) Ergeben sich streitige Rechtsfragen, z. B. über die Befugniß zur Theilnahme, und gelingt es nicht, sie vermittelst eines gütlichen Uebereinkommens zu erledigen, so müssen hierüber die Gerichte entscheiden.

g) Die Weide wird vermessen u., wenn sie nicht durchaus von gleicher Beschaffenheit ist, oder wenn es zur Abfindung eines Berechtigten erfordert wird, auch abgeschätzt (bonitirt).

h) Hierauf wird, mit Rücksicht auf den anzuwendenden Maaßstab der Vertheilung, ein Theilungsplan entworfen und mit den Interessenten berathen. Es versteht sich, daß bei der Bestimmung der Antheile von Stellen geringerer Güte desto größere Stücke gebildet werden.

i) Ist der Plan von der Mehrheit angenommen und von der höheren Behörde nach vorgängiger Prüfung der etwa erhobenen Einwendungen bestätigt, so wird er in Vollzug gesetzt, die Theilnehmer werden in ihre Antheile eingewiesen, und es wird über diese ganze Schlußverhandlung ein ausführliches Protokoll aufgenommen, welches als Theilungs-Urkunde (Receß) dient.

k) Wo man sich über die Lage der, einem Jeden anzuweisenden Stücke nicht vereinigen kann, läßt man das Loos entscheiden.

l) Die Kosten werden nach dem Verhältniß der Antheile umgelegt.

§. 95.

Bei den Gemeinwaldungen treten andere Rücksichten ein. Ihre Benutzung steht nicht in dem Belieben der Mitglieder, sondern wird von der Gemeindeobrigkeit und Staats-Forstbehörde geleitet; die Einzelnen erhalten, woferne der Wald

Digitized by Google

nicht etwa als Kämmereigut, d. h. lediglich für den Vortheil der Gemeindecasse, bewirthschaftet wird, jährliche Austheilungen von Holz (Gabholz) nach einem genau bestimmten Maaßstabe, häufig auch Bauholz, im Falle sie dasselbe bedürfen. Die Mängel, welche bei Gemeindewaldungen wahrgenommen werden, fallen demnach hier hinweg. Die Vertheilung ist in den meisten Fällen nicht zweckmäßig. Kleine Waldstrecken lassen keine so gute planmäßige Bewirthschaftung zu, als größere, die Antheile der Einzelnen werden sowohl darum, als wegen der sehr gewöhnlichen Sorglosigkeit kleiner Waldbesitzer meistens schlecht behandelt, und es steht der Staatsbehörde keine so nachdrückliche Einwirkung auf ihre Benutzungsweise zu, als wie bei den Gemeindewaldungen. Die Erhaltung derselben ist für den ganzen wirthschaftlichen Zustand der Gemeinde wohlthätig. Wo man daher nicht die Rodung eines Waldes angemessen findet, da ist es nützlicher, denselben ungetheilt beizubehalten; man muß also, ehe man die Theilung beschließt, die Bauwürdigkeit des Bodens, die jetzigen und die muthmaßlichen künftigen Holzpreise, und die Möglichkeit untersuchen, den Waldgrund mit den vorhandenen Kräften in guten urbaren Stand zu setzen. Bei diesen Erwägungen muß die Forstbehörde gutachtlich vernommen und die Genehmigung der höheren, mit der Gemeind-Curatel beauftragten Behörde eingeholt werden (*a*). Ist die Theilung beschlossen, so ergiebt sich aus dem Verhältniß des bisherigen Holzgenusses leicht der Vertheilungsmaaßstab. Da jedoch der Abtrieb des stehenden Holzes eine Verminderung im Stammvermögen der Gemeinden bewirkt, so ist es rathsam, dieß Holzquantum lieber zu verkaufen und den Erlös zum Besten der Gemeinde, z. B. zur Schuldentilgung ꝛc. anzulegen. (*b*)

(*a*) Pr. G. Th. O. §. 109: „Die Naturaltheilung eines gemeinschaftl. Waldes ist ganz od. theilweise nur dann zulässig, wenn entweder die einzelnen Antheile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben, oder sie vortheilhaft als Aecker oder Wiese benutzt werden können." — Bai. Ges. P. v. 1. Jul. 1834. §. 6.: — „nur behufs der Abtreibung, und insofern als dieselben zur Waldcultur nicht geeignet erscheinen, oder als in der betreffenden Gegend der Ueberfluß an Waldbeständen, der Mangel an Acker- und Wiesgründen eine Theilung im Interesse der Cultur nöthig macht und der Gemeinde für Deckung gemeindlicher Verwaltungsbedürfnisse noch ein angemessener Waldbestand verbleibt."

(*b*) A. baier. Ges.: Jedenfalls muß die Abtreibung zu Gunsten der Gemeindecasse geschehen und sonach in diese der Erlös, fließen.

Digitized by Google

V.

Art der Verpachtungen.

§. 96.

Die zweckmäßige Einrichtung des Pachtwesens trägt viel dazu bei, daß Personen, die zwar landwirthschaftliche Kenntnisse und einiges Capital besitzen, aber doch nicht begütert genug sind, um sich ein hinreichendes großes Landgut zu kaufen, in den Stand gesetzt und geneigt gemacht werden, sich dem landwirthschaftlichen Gewerbe zu widmen. Auch wird man desto eher von übermäßiger Zerstückelung der Güter abgehalten, je mehr Sicherheit und Vortheil man bei größeren Pachtungen findet (*a*).

Das Meiste hängt hiebei von der freien Uebereinkunft der Betheiligten ab, doch kann die Regierung

1) die Aufmerksamkeit der Grundeigenthümer und Landwirthe auf die Vorzüge längerer Pachtzeiten, z. B. von 20 Jahren, richten und zur Einführung derselben ermuntern, auch auf ihren Gütern das Beispiel geben (*b*).

2) den Pachter durch Gesetze gegen die Nachtheile schützen, die er beim Verkaufe des Gutes von dem neuen Eigenthümer zu besorgen haben könnte (*c*).

Besondere Localumstände machen bisweilen noch andere Maaßregeln in Bezug auf den angegebenen Zweck rathsam (*d*).

(*a*) Young, Polit. Arithm. S. 21. 186. — Sinclair, Grundgef. S. 44, 654. — Steinlein, S. 17.

(*b*) Man erklärt den besseren Anbau und die höhere Grundrente von Schottland in Vergleich mit England zum Theile aus der längeren Pachtzeit. Kennedy and Grainger, The present state of the tenancy of land in Great. Brit., Lond. 1828. 30. II. Edinb. Rev. CXX, 387.

(*c*) Zweckmäßig hierüber: Code Nap. Art. 1743—1750.

(*d*) Z. B. die häufige Afterpacht in Irland und der ebenfalls dort übliche Unfug, daß nach dem Tode des Pächters die Kinder desselben das Pachtgut unter sich zertheilen, auch daß der Unterpachter dem Grundherrn noch für den Pachtzins haftet, wenn er gleich denselben schon dem Hauptpachter entrichtet hat und dieser fallirt. — Die 1826 von Parnell vorgeschlagene und vom Parlamente angenommene Bill (Suppletting act) beseitiget diese Mißbräuche, indem sie verbietet, ohne schriftliche Erlaubniß des Gutsherrn ein Gut in Afterpacht zu geben. Vgl. Edinb. Review, Jan. 1825, Dec. 1826.

Digitized by Google

VI.

Zurundung der Landgüter.

§. 97.

In Beziehung auf die Lage der Bestandtheile ist ein Landgut am besten beschaffen, wenn die einzelnen Grundstücke ohne Unterbrechung an einander stoßen und die Wirthschaftsgebäude sich in der Mitte befinden. Die meisten Güter erscheinen in dieser Hinsicht sehr mangelhaft eingerichtet, indem

1) die zu ihnen gehörenden Ländereien gemeiniglich in der Feldflur zerstreut umher liegen,

2) die Stücke in stark bevölkerten Gegenden, zufolge häufiger Zerstückelungen beim Kauf- und Erbgange, sehr klein sind, und

3) das Gehöft in einem Dorfe, von den meisten Aeckern und Wiesen ziemlich weit entfernt sich befindet.

Dieser Zustand ist von sehr erheblichen Nachtheilen begleitet, die noch dazu mit den Fortschritten des Anbaues in Fleiß und Kunst sich fortwährend vergrößern. Es gehören dahin hauptsächlich nachstehende.

a) Das Gehen und Fahren zu den Grundstücken und zurück verursacht einen großen Zeitverlust, der die Wirthschaftskosten vergrößert, und desto größer ist, jemehr Arbeit man einem Grundstücke zuwendet (*a*).

b) Die Aufsicht des Landwirthes auf seine Arbeiter, seine Sorgfalt für jedes einzelne Grundstück, und die schleunige Nachhülfe zur Beseitigung jedes Uebelstandes, sind nur in unvollkommenen Maaße möglich.

c) Mancherlei Bodenverbesserungen, die erst auf einer größeren Fläche die Kosten belohnen, z. B. Anlegung von Entwässerungs- und Bewässerungsgräben, werden verhindert.

d) Die Wege und Feldgränzen nehmen zu viel Raum hinweg, und wo dieser Uebelstand nicht eintritt, zeigt sich ein anderer noch empfindlicherer, indem der Mangel an Feldwegen bald die Bewirthschaftung hindert, bald Beschädigungen von Feldfrüchten veranlaßt.

Digitized by Google

(a) Eine Berechnung dieses Zeitverlustes, aber nur durch die Entfernung des ganzen Gutes von dem Gehöft, hat v. Thünen versucht, mit der Rücksicht auf die Beschaffenheit der landw. Arbeiten, deren einige mehr durch die Entfernung verzögert werden, als andere. Er findet, daß bei einer Fläche von 70,000 Q. Ruthen, je 2520 Fuß Entfernung die Grundrente um 19 Procent vermindern, so daß sie bei 12,840 Fuß ganz verschwindet, und zwar bei Land von 10fachem Körner-Ertrag. S. dessen Schrift: Der isolirte Staat in Bezug auf Landwirthschaft und Nationalökonomie. Hamb. 1826. S. 58—62. — Diese Berechnung setzt voraus, daß man das entlegenere Land eben so behandelt, wie das nahe, was in der Wirklichkeit nicht geschieht. Der Unterschied in der Grundrente würde jedoch noch auffallender seyn, wenn auch eine zerstreute Lage der einzelnen Stücke angenommen worden wäre, wie sie zumal in stark bevölkerten Gegenden vorkommt. Je kleiner die zerstreuten Stücke sind, desto empfindlicher ist der Nachtheil. — Im Kreuznacher Kreise wurde ein Gut von 21 Morgen verkauft, welches aus 118 Parzellen bestand; Krug, Staatswirthsch. Anzeigen, I. 409. — Nach Blocks Untersuchung (Landw. Mittheilungen, III, 373) nimmt der Reinertrag eines pr. Morgens Acker bei je 100 Ruthen (1200 Fuß) Entfernung vom Wirthschaftshofe ab

bei Land	1r	Classe	um	$4,^{6}$	pr.	Metz. Roggen
"	"	2	"	"	$4,^{3}$	" " "
"	"	5	"	"	$3,^{4}$	" " "
"	"	8	"	"	$2,^{5}$	" " "
"	"	10	"	"	$1,^{9}$	" " "

Der Reinertrag ganz naher Felder wird bei diesen Classen auf 5—$4^{1}/_{2}$—3—$1^{1}/_{2}$—$^{1}/_{2}$ Scheff. (zu 16 Metz.) angenommen. 100 Ruthen vermindern folglich den Reinertrag der 1. Classe um $5,^{7}$ Proc., der 2ten um 6, der 5. um 7, der 8. um 10, der 10. um $23^{1}/_{2}$ Procente, und es muß der Reinertrag der 8. Classe in einem Abstande von 960 Ruthen, der der 9ten in 727 R., der 10. in 420 R. ganz verschwinden.

§. 98.

Mit dem Verbote, Acker- und Wiesenland unter einem gewissen Betrag, z. B, ¼ Morgen, zu zerstücken ist nur wenig ausgerichtet. Das einzige Mittel die zerstreute Lage abzuändern, ist die Austauschung der Grundstücke, indem jeder Eigenthümer auf seine bisherigen Besitzungen verzichtet, um eben so viel in einer zusammenhängenden Fläche oder in mehreren gröſseren Massen wieder zu erhalten. Diese Austauschung, welche auch Zurundung, Arrondirung, Ackerumsatz, Schiftung, Zusammenlegung, Grundtheilung, Consolidation genannt wird (a) hat da die wenigsten Schwierigkeiten, wo das Eigenthum der bäuerlichen Ländereien dem Gutsherrn geblieben ist, der nach Gutbefinden eine neue Eintheilung derselben vornehmen kann. Sind die einzelnen Landwirthe Eigenthümer ihrer Güter, so kann ohne ihre Ein-

Digitized by Google

willigung jene Austauschung nicht vorgenommen werden. Vorurtheile und Mißtrauen gegen die Absichten der Regierung stehen der Ausführung dieser großen Verbesserung insgemein im Wege, aber man darf erwarten, daß Beispiele des guten Erfolges zur Nachahmung reitzen und die aus Unwissenheit entstandenen Besorgnisse zerstreuen werden. Da ein wohl gerundetes Landgut mit weniger Kosten bewirthschaftet wird, als eines mit zerstreuten Stücken, so erlangt es auch einen höheren Preis, und dieser Ueberschuß, der den Theilnehmern an der Austauschung zufällt, ist ein mächtiger Antrieb zu derselben (*b*). Aus demselben Grunde liegt in der Zurundung, wenn sie vollzogen ist, ein Abhaltungsgrund vom Verkleinern der Landgüter, und es kann schon hiedurch die Freiheit der Zertheilung eher unschädlich werden (§. 80). Eben darum entschließen sich freilich auch die Landwirthe in solchen Gegenden, wo man sich noch auf ganz kleinen Gütern fortbringen kann und wo großer Wechsel im Grundbesitze ist, am wenigsten gerne zur Austauschung, wenigstens zu einer ganz vollständigen (§. 99), bei der die einzelnen Stücke nicht mehr so leicht verkäuflich sind.

(*a*) Lips Ackergesetzg. I, 193–216. — Thaer, in s. Annalen der Fortschritte der Landw. III, 612. — Gebhard, Ueber Güterarrondirung. Eine gekr. Preisschrift München, 1817. — v. Hazzi. Gekr. Preisschrift über Güterarrondirung. München, 1818 (nur $^2/_5$ des 458 S. starken Buches handeln von der Arrondirung). — v. Closen, S 91, 274. — Späth, Praxis der Güterarrondirung. Nürnberg, 1819. — Moser, die bäuerl. Lasten, S. 75. Bülau, der Staat und der Landbau. S. 190.

(*b*) Vielfache Erfahrungen beweisen die große Nützlichkeit dieser Unternehmung. Im vormaligen Hochstifte Kempten begann sie schon im 16. Jahrh., denn die frühste bekannte Jahrszahl, bei der Gemeinde Hub, ist 1614, und zahlreiche Austauschungen sind unbezweifelt noch älter. Sie geschahen hier meistens ohne alle Einmischung des Staates. Vgl. Wochenblatt des landw. Vereins in Baiern. Jahrg. V, S. 228 (enthält auch die Kempten'sche Instruction von 1799). Auch im würt. Oberamte Waldsee und in anderen Theilen von Oberschwaben ahmte man das Beispiel von Kempten nach. „Ein auffallender Wohlstand wurde heimisch. Die landwirthschaftliche Production hatte sich im Durchschnitte durch diese Vereinödung um $^1/_3$ vermehrt", s. den bei Moser S. 78 im Auszuge mitgetheilten amtlichen Bericht. — Im Nassauischen rettete die Operation (seit den 1770r Jahren) manche Bauern vom Concurs. Schlözer, Staatsanzeigen, III, 129, IV, 359. Dazu die Nassau-Diezische V. und Instruction von 1784, in Bergius Landesges. IX, 270. Nach §. 2. der V. soll von Amtswegen, selbst beim Widerspruch der ganzen Gemeinde, die Zusammenlegung geschehen.) — Wohlgelungene Zurundung der Gemeinde Roville im heut. Dep.

Digitized by Google

Meurthe im J. 1770, veranlaßt durch Antoine de Chaumont de la Galaisière, den Grundherrn des Ortes, s. die königl. Lettres-patentes vom 7. Mai 1771 bei François de Neufchateau, Dictionnaire d'agriculture prat. 1827, I, S. XCIV der Einleit. Diese Verfügung schildert die bisherigen Uebelstände und die Vortheile der neuen Einrichtung ausführlich: — que le grand eloignement ne permet pas d'y apporter les engrais nécessaires; que de ce melange de propriétés naissent la facilité des usurpations, qui produisent des procès sans nombre, & l'impossibilité de pénétrer à un champ, sans passer sur le fonds d'un grand nombre de propriétaires, la faculté de ruiner les héritages voisins par la direction des eaux, que chaque propriétaire donne à son grès; la multiplicité des chemins tourtueux, qui s'élargissent à mesure que le séjours des eaux les rend impraticables & qui occupent une quantité de terrain considérable; que la culture donnée indifféremment en tout sens, & le défaut d'observation des pentes dans la direction des sillons, produissent de ravins sans nombre & rendent infertiles, par le défaut d'écoulement des eaux privées, des contrées entières. — Der Nutzen dieser Unternehmung hat sich erhalten und die Wahl Roville's zum Sitze einer Musterwirthschaft durch Matth. von Dombasle ist zum Theile hiedurch bestimmt worden. Es wurde zugleich festgesetzt, daß kein Grundstück unter 3 Toisen Breite herab zertheilt werden solle.

§. 99.

Die Zurundung ist vollständig, wenn sie mit einer Verlegung der Gehöfte aus den Dörfern in die Mitte der Güter verbunden wird (*a*). Die Bedenklichkeiten, welche man in Hinsicht auf die Benutzung verschiedener geselliger Anstalten z. B. der Schulen, bei einem solchen Hinausrücken der Wohnungen hegt, erscheinen als unbegründet, wenn man den Zustand derjenigen Gegenden zu Rathe zieht, wo solche, aus zerstreuten Wohnungen bestehende Dorfschaften längst bestehen (*b*). Indeß hat auch schon eine minder vollständige Zurundung große Vortheile, und es giebt verschiedene Gründe, welche es rathsam machen können, diese Maaßregel nur in einem beschränkteren Umfange in Ausführung zu bringen.

1) Die Nähe einer Landstraße, die manchen Nutzen gewährt, die großen Kosten des Abbrechens und Wiederaufführens der Gebäude, wo diese von Stein bestehen und sorgfältig eingerichtet sind, der Mangel an Trinkwasser an einzelnen Stellen der Gemarkung u. dgl. halten häufig vom Hinausrücken aus dem Dorfe ab (*c*), auch ist es um den erwähnten Zweck größtentheils zu erreichen, schon genug, wenn nur der kleinere Theil der Gehöfte versetzt wird.

Digitized by Google

2) Auch das Zusammenlegen aller Bestandtheile eines Gutes in eine zusammenhängende Fläche ist in vielen Fällen nicht ausführbar,

a) die gute Bewässerung der Wiesen wird von der Nähe eines Flusses oder Baches und der niedrigen oder geneigten Lage so sehr bedingt, daß man nicht beliebig aus jedem Acker eine gute Wiese machen kann, sowie auch viele Wiesen keine gehörig trockenen Aecker geben würden. Man muß sich daher meistens begnügen, nur innerhalb beider Arten von Grundstücken die Zusammenlegung vorzunehmen.

b) Aber selbst dieß ist oft schwierig. Wo die Bodenbeschaffenheit in einer Gemarkung sehr ungleich ist, da ist es zweckmäßig, daß jedes Gemeindemitglied Land von verschiedenen Eigenschaften besitze, um z. B. von den nachtheiligen Folgen der Nässe oder Trockenheit eines Jahres weniger zu leiden, um mancherlei Gewächse anbauen zu können u. dgl. (*d*) Unter solchen Umständen kann nur eine Rundung innerhalb jedes Hauptttheils der Gemarkung statt finden, so daß Jeder einige, von einander entfernte große Massen von Grundstücken besitzt. Auch in dieser Beschränkung ist die Unternehmung noch von entschiedener Nützlichkeit (*e*).

(*a*) In Baiern heißt dieß Vereinödung.

(*b*) Da immer ein Theil der Wohnungen im Dorfe, in der Nähe der Kirche, der Schule, des Gemeindehauses bleiben wird, da z. B. Handwerker, Krämer, Gastwirthe, Taglöhner, sich nicht aus dem Dorfe entfernen werden, und auch die hinausgerückten Gehöfte nicht in beträchtliche Entfernungen von dem Dorfe zu kommen brauchen, so fallen die Einwendungen, welche sich auf die Annahme einer gänzlichen Isolirung stützen, von selbst hinweg. Die Feuersicherheit gewinnt mehr, als sie durch die Verspätung der Hülfe verlieren kann, freilich muß aber der Staat gegen Raub und Diebstahl schützen, denn sonst würde das Zerstreuen der Wohnungen nicht zu empfehlen seyn. Was geistliche und sittliche Bildung, Kirchen- und Schulbesuch u. dgl. betrifft, so zeigen die Gegenden von Deutschland (z. B. in Westphalen, im Schwarzwalde ꝛc.), der Schweiz, Norwegen, Nordamerica ꝛc., wo man wenige Dörfer findet, daß gar nichts zu fürchten ist; auch kann man, wo die Güter klein sind, leichter mehrere Gehöfte nahe beisammen anlegen. Dieß war die ältere Art des Anbaues, die Dörfer entstanden später, vielleicht eben so oft der Unsicherheit wegen, als den Kirchen zu Liebe. Im Kemptner Lande wurde ungefähr auf 10 in einem Dorfe enthaltene Wohnungen eine einzige hinaus gebaut. — Vgl. Lips, a. a. O. — von Hazzi, S. 255.

Digitized by Google

(c) Späth a. a. O. S. 13.

(d) Wenn ein Theil der Flur der Gefahr von Ueberschwemmungen ausgesetzt wäre, so dürfte man nicht einzelnen Gemeindemitgliedern ihre ganze Ackermasse in diesem gefährdeten Theile anweisen. Ferner, wenn man die Dörfer nicht auflösen will, so wäre es unbillig, daß Einige ihre Güter ganz nahe, Andere die ihrigen an den Gränzen der Feldmark erhielten, man muß also schon deßhalb einige Abtheilungen machen.

(e) Beispiel einer solchen: Bürger, Abh. über die Umwandlung unregelmäßiger in regelmäßig abzutheilende Felder. Heidelb. 1825. Bei der beschriebenen Umlegung eines einzelnen Flurtheils, des sog. Mallau-Feldes in der großen Gemarkung von Seckenheim bei Mannheim wurde zunächst eine regelmäßigere Eintheilung beabsichtiget, und nur in jedem der 9 Gewanne des, 229 Morgen großen Feldes allgemein ausgetauscht, weßhalb man auch auf die Güte der Felder nicht zu achten brauchte, und statt der 590 Nummern noch 455 behielt; dennoch erlangte man erhebliche Vortheile.

§. 100.

Die Grundsätze, nach welchen bei dem Zurundungsgeschäft verfahren werden soll, müssen durch gesetzliche Vorschrift geregelt werden (a).

1) Wenn der Antrag auf die Austauschung gemacht und ein vorläufiger Entwurf, wie dieselbe ausgeführt werden könnte, vorgelegt worden ist, so wird die Vernehmung aller Betheiligten angeordnet. Erklärt sich hiebei eine beträchtliche Mehrheit, z. B. die Eigenthümer von ⅔ aller Ländereien für die Unternehmung, und ist auch bei besonderer Untersuchung der Umstände sowie der etwa erhobenen Einwendungen die Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit außer Zweifel gefunden worden (b), so kann von der Staatsbehörde die Ausführung beschlossen werden.

2) Die Flur wird hierauf, wenn dieß nicht schon bei anderen Veranlassungen geschehen ist, mit Sorgfalt vermessen, und jedes Grundstück, mit genauer Berücksichtigung aller Eigenthümlichkeiten, abgeschätzt. Zu diesem Behufe werden landwirthschaftskundige Schätzer aufgestellt, welche, wie bei der Grundsteuerregulirung (III, §. 332) je nach der örtlichen Beschaffenheit der Ländereien mehrere Bodenclassen für jede Art von Grundstücken ansetzen, die einzelnen Stücke einreihen und für jede Classe den Reinertrag ausmitteln (c).

Digitized by Google

3) Rechnet man die abgeschätzten Mittelpreise der, jedem Einzelnen zugehörenden Grundstücke zusammen, so findet man die Summe, für welche er bei der Austauschung neue Ländereien zu fordern hat, d. h. sein Schätzungs-Capital.

(a) Beispiel: Großh. hess. Instruct. für die Zusammenlegung und neue Vertheilung der Grundstücke, 5. Dec. 1834. Reg. Bl. Nr. 88.

(b) Nach dem Herkommen im Fürstenthum Kempten reichte die Einwilligung der Eigenthümer von ⅔ der Flur hin. — Der Entwurf eines Acker-Gesetzbuches für Frankreich fordert dieselbe Bedingung, ferner die Billigung eines Schiedsgerichtes von 9 Personen und den zustimmenden Ausspruch eines Gerichtes erster Instanz von Hazzi, S. 440.

(c) Grundsätze dafür bei Gebhard, S. 95—119. — In Kempten wurde von gewählten Schiedsrichtern für jedes Grundstück der Preis abgeschätzt. Indeß ist seit jener Zeit die Taration sehr vervollkommnet worden. Könnten sich die Gemeindemitglieder selbst über die Classensätze und die Einschätzung der Stücke in die Classen vereinigen, so wäre dies das Beste. Sonst muß wenigstens jeder Betheiligte mit seinen Einwendungen gegen die Richtigkeit des Ansatzes gehört werden. — Je fleißiger eine Flur angebaut ist, je mehr die einzelnen Stücke durch gepflanzte Bäume, Bodenverbesserungen u. dgl. Eigenthümlichkeit erhalten haben, desto schwerer ist die Schätzung und desto mehr Hindernisse kann die Furcht, kein genügendes Aequivalent zu erlangen, dem ganzen Geschäfte in den Weg legen.

§. 101.

4) Der Plan zur neuen Feldeintheilung wird mit Rücksicht auf die örtliche Beschaffenheit von dem Feldmesser entworfen, durch Berathung und Uebereinkunft der Gemeindemitglieder oder nöthigenfalls durch schiedsrichterliches Erkenntniß festgesetzt. Ist die Rundung keine vollständige, so bildet man große Flächen gleichartiger Grundstücke, die durch Straßen, Flüsse, Bäche ꝛc. von einander geschieden werden, und giebt den einzelnen Antheilen in denselben regelmäßige Gestalt, sorgt für die erforderlichen Wege und sucht überhaupt die ganze Gemarkung auf die vortheilhafteste Weise zu benutzen. Wo Jeder mehrere Stücke erhält, muß man darauf sehen, Allen sowohl nahe liegende als entfernte Antheile zu verschaffen.

5) Kann nicht Allen das Aequivalent ganz in Grundstücken gegeben werden, ohne eine unbequeme Zerreißung der natürlichen Abtheilungen vorzunehmen, dann muß der Un-

Digitized by Google

terschied durch baare Hinauszahlung von denen, welche zu viel Land empfangen, ausgeglichen werden.

6) Die Vertauschung, soferne nicht baare Daraufgaben statt finden, muß von den gutsherrlichen und Staatsabgaben befreit werden, welche sonst von Veräußerungen unbeweglicher Güter zu entrichten sind, z. B. Handlohn, Stempel- und Registrirungsgebühr (*a*).

7) Denen, welche ihre Wohnungen hinaus verlegen, kann eine Vergütung von den Uebrigen nach freier Uebereinkunft bewilligt werden (*b*).

8) Die Weiderechte müssen vor der Rundung abgelößt seyn, die gutsherrlichen Lasten und Hypotheken werden auf die neuen Antheile übertragen (*c*).

9) Die Regierung trägt Sorge, daß das ganze Geschäft mit dem geringsten Kostenaufwand und ohne unnöthige Verzögerung vollführt wird, sie sucht die Anerkennung seiner Vortheile zu verbreiten, und ermuntert auch sonst, wie sich Gelegenheit darbietet, zu demselben (*d*).

(*a*) In Baden fällt (V. v. 1828) die Immobilienacciſe von Arrondirungen hinweg.

(*b*) Im Fürst. Kempten erhielt öfters der Hinausbauende einige hunhundert Gulden.

(*c*) In Roville wurde zugleich eine Hutung vertheilt.

(*d*) So könnte z. B. zugesichert werden, daß eine bestimmte Zahl von Jahren die Grundsteuer, ungeachtet der bewirkten Erhöhung der Grundrente nicht gesteigert werden solle.

VII.

Urbarmachung.

§. 102.

Oede Ländereien, deren Anbau theilweise von einzelnen Landwirthen mit einem mäßigen Aufwande von Capital, Arbeitskräften und Einsicht bewerkstelligt werden kann, erfordern keine besondere Einwirkung der Regierung. Es genügt, wenn nur die in den vorhergehenden Sätzen beleuchteten Hindernisse entfernt werden, von denen die Weiderechte und das gemeinschaftliche Eigenthum die mächtigsten sind (*a*). Bei voller Frei-

Digitized by Google

heit wird es nicht fehlen, daß die angebaute Fläche sich erweitert, so wie die Volksmenge und die Capitale anwachsen, woferne die Landwirthe nur mit den anzuwendenden Kunstmitteln bekannt sind, wozu Belehrung, Beispiel, Rath und Aufmunterung hinreichen (*b*). Nachdrücklichere Maaßregeln erscheinen aus diesem Grunde als überflüssig (*c*), sie könnten sogar nachtheilig wirken, wenn sie Kräfte auf die Urbarmachung hinlenkten, welche für jetzt noch mit mehr Nutzen zur Verbesserung der schon vorhandenen Feldstücke verwendet werden (*d*). Anders verhält es sich dagegen mit großen durch stehendes Wasser der Benutzung entzogenen Stellen, deren Entwässerung dem Anbaue vorausgehen muß. Hier kann der Beistand der Regierung unentbehrlich werden,

1) wenn die Unternehmung nur im Großen, nach einem einzigen Plan, vermittelst eines beträchtlichen Capitales und der Anwendung von Kunstmitteln des Wasserbaues auszuführen ist, und

2) diejenigen Privaten, welche sich dazu, ungeachtet dieser Schwierigkeit, entschließen würden, in den Rechten der Grundeigenthümer ein neues Hinderniß zu finden.

(*a*) Auch der Novalzehnte verdient hier besondere Berücksichtigung; vgl. §. 67. — Die irländischen Sümpfe (bogs) können hauptsächlich wegen der Weiderechte der anstoßenden Pachter nicht urbar gemacht werden.

(*b*) 30jährige Steuerfreiheit des urbar gemachten Landes, holländ. V. v. 20. Jan. 1807. Verlängerung auf 50 Jahre, und eben so lange Befreiung vom Novalzehnten, V. v. 16. April 1809 s. Gevers-Deynoot, De summi imper. Belg. cura etc. S. 114.

(*c*) Bei starker Entvölkerung oder großen Gebrechen der geselligen Verhältnisse fand man es bisweilen rathsam, die Urbarmachung durch Beschränkung der Eigenthumsrechte zu begünstigen. So verordneten Valentinian II. und Theodosius, daß das von dem Eigenthümer unbenutzt gelassene Land nach zweijährigem Anbau dem neuen Anbauer verbleiben solle. L. 8. Cod. de omni agro deserto (XI, 58). Aehnlich die französ. V. v. 1766. Fournel, Lois rural. I, 106.

(*d*) Es giebt in jedem Lande Strecken, welche die Kosten der Urbarmachung nicht belohnen. Eine Vergrößerung der urbaren Fläche bei unzureichendem Viehstande ist nicht vortheilhaft.

§. 103.

Da der Sumpfboden nach seiner Trockenlegung wegen des Reichthums an Moder vorzügliche Fruchtbarkeit erlangt, so ver-

Digitized by Google

dient seine Urbarmachung die größte Aufmerksamkeit der Staatsgewalt. Diese Maaßregel dient ganz vorzüglich, der anwachsenden Volksmenge neues Bauland zu verschaffen und die Erzeugnisse des Bodens zu vergrößern. Die Geschichte der Staatsverwaltung zeigt, daß diese Unternehmung, wo sie gelang, auf den Wohlstand ganzer Gegenden sehr günstig eingewirkt hat, daß aber dieser Erfolg nicht leicht ohne eine nähere oder entferntere Mitwirkung der Regierungen zu Stande kam (*a*). Die zur Entwässerung dienlichen Arbeiten setzen eine genaue Untersuchung der Ursachen voraus, aus denen die feuchte Beschaffenheit eines Landstriches herrührt. Daher muß je nach der Verschiedenheit der örtlichen Umstände zwischen mehreren Kunstmitteln gewählt werden, zu denen vornehmlich zu zählen sind:

1) Das Gerademachen (Rectificiren), eines Flusses,
2) die Vertiefung eines gegen das benachbarte Bauland durch Ueberschwemmung zu sehr erhöhten Flußbeetes,
3) die Anlegung von Cannälen, welchen das stockende Wasser mit Hülfe kleinerer Abwässerungsgräben zugeleitet wird,
4) die allerdings kostspielige Emporhebung des Wassers durch mechanische Kunstmittel, nachdem man den ferneren Zutritt desselben abgewehrt hat u. dgl.

(*a*) Beispiele. Kein Volk hat hierin so viel geleistet, als die Holländer, deren Entwässerungen an 200 Mill. fl. gekostet haben sollen. Von 1612—1631 wurden blos in Nordholland 5 große Binnenseen von 21,474 Morgen, neben mehreren kleinen, ausgetrocknet. S. v. Wiebeking, Wasserbaukunst, II, 276 (1812). Zur Trockenlegung des 3,7 Quadrat Meilen großen Harlemer Meeres, welches sich noch immer auf Kosten des umliegenden Landes vergrößert, wurde 1818 der Plan entworfen und der Kostenaufwand zu 7 Mill. fl. berechnet. — van Lijnden, Over de droogmaking van de Harlemer Meer. s'Gravenh. 1821. = Bibl. univ. Abth. Sciences et arts, XXIII, 156. Neuer Plan hiezu: A. de Stappers, Mémoire sur le desséchement du lac de Harlem Brux. 1829. Der Verf. wollte mit 6 Mill. fl. ausreichen und den See in einen Wald umwandeln. — Friedrich II. von Preußen handelte in gleichem Sinne. Durch ihn wurde das Oderbruch vermittelst des Durchstiches von Güstebiese bis Hohensaaten 1747—56 trocken gelegt, die Sumpfgegend an der Netze und Warthe zwischen Küstrin und Driesen 1767—1785 mit 1.028,000 Thlr. Kosten entwässert, wobei man 4¼ Q. M. gewann und 1750 Familien ansetzte, das Fiemerbruch bei Magdeburg (30,000 Morgen), mehrere Sümpfe an der Stemme und Tanger (87,000 M.), ein Theil des Madue-Sees in Pommern (14,000 M.) und viele andere urbar gemacht, auch die Austrocknung des Drömlings an der Ohre im R. B. Magdeburg 1778 begonnen (1792 beendigt, 176,800 M. gewonnen.) Das Havelländische Luch war schon 1718—24 mittelst des 10¾ Meilen langen Hauptcanals bei Nauen und mehrerer anderer ent-

Digitized by Google

sumpft worden. S. de Herzberg, Huit dissertations etc. — Nachricht von der Verwaltung und Urbarmachung der Warthebrüche. Berl. 1787. — Im Teufelsmoor (Herz. Bremen) Ansiedlungen seit 1759, welche 1783 schon 36 neue Dörfer mit 722 Feuerstellen bildeten. Die sämmtl. 94 hannöv. Moor-Colonieen in Bremen und Verden hatten im J. 1834 schon 12,334 Einw. und trugen jährl. der Domänencasse 10,000, der Steuercasse 5177 rl. ein, bei blos 900—1000 rl. Verwaltungskosten. Schlözer, Staatsanz. III, 368. Berghaus, Annal. Oct. 1834. — Entwässerungen in Baden unter Karl Friedrich, s. von Drais, Baden und Karl Friedrich, II, Beilage 8. — Austrocknung des an 4 Quadrat Meilen grossen Donaumooses in Baiern unter Kurfürst Karl Theodor seit 1778 wegen des torfigen Untergrundes nicht mit völlig erwünschtem Erfolge, aber doch mit dem Gewinn eines 52,000 bai. M. großen angebauten Landstriches, auf dem eine Anzahl von neuen Dörfern angelegt ist. Die Dürftigkeit und Nachlässigkeit der meisten Colonisten, Unkenntniß des zu ergreifenden Culturverfahrens und verschiedene Mißgriffe trugen bei, die äußere Wirkung der Urbarmachung bis jetzt noch nicht in vollständigem Maaße zum Vorschein kommen zu lassen. Die Staatscasse hat 684,000 fl. auf dieses Unternehmen verwendet. S. v. Schrank, Briefe über das Donau-Moor. Mannheim 1795, 4°. — Geo. v. Aretin, Actenmäßige Donaumoos-Kulturgeschichte, ebd. 1795. 4° von Pechmann, Geschichte der Austrocknung und der Cultur des Donaumoores in Baiern. München, 1832. — Colonie Wilhelmsdorf auf einem, mit dem Beistande der Würt. Regierung ausgetrockneten Sumpfbezirke im Oberamte Ravensburg, s. 1823. — Die 4000 Morg. Wiesen, die in der Gegend von Heppenheim Großh. Hessen) mit 20,000 fl. Kosten entsumpft wurden, sind vielleicht ½ Mill. fl. mehr werth. — Austrocknung der Sümpfe an der Linth, oberhalb des Zürcher-Sees, 1807—22, mit musterhafter Kunst und erfreulichem Gemeinsinn ausgeführt. Kosten 682,000 fl. Canal 73,000 Fuß lang, gegen 20,000 Juchart gewonnen; s. Officielles Notizenblatt, die Linthunternehmung betr. Zürich, 1827—28. XXII Hefte in III B. — Rau, Uebersicht der Entwässerungsarbeiten an der Linth. Heidelb. 1825. — Begonnene Austrocknung der Sumpfstrecke bei Leibach in Krain, seit 1819. — Entwürfe zur Austrocknung und Urbarmachung der Heiden (landes) zwischen Bordeaux und Bayonne, welche 600,000 Hektaren (166,666 bad. M.) einnehmen und durch Anlegung von Waldungen einen jährlichen Ertrag von 20 Mill. Fr. geben könnten, — durch mehrere Canäle, s. Des landes et du canal du Duc de Bordeaux Bord. 1825. — J. B. B., Les landes en 1826. Bord 1826. 1834 wurde eine compagnie d'exploitation & de colonisation für diese landes gestiftet. — Frankreich soll noch 600,000 Hekt Sümpfe haben. — An den pontinischen Sümpfen zwischen Cisterna und Terracina, 84,000 b. M. groß, wurde schon unter dem Consul Corn. Cethegus (J. 582 u. c.) gearbeitet, Cäsar, Augustus, Trajanus, Theodorich und viele Päbste bemühten sich um ihre Austrocknung. Pius VI. bewirkte sie zum Theile mit 3⅔ Mill. fl. Kosten, doch ist noch zu viel zu thun übrig; s. Prony, Description hydrographique et historique des marais Pontins. Par. 1822. 4°.

§. 104.

Wenn ein Sumpf, der ohne Anwendung der erwähnten Kunstmittel nicht ausgetrocknet werden kann, sich im Privatei-

Digitized by Google

genthum befindet, und die Eigenthümer die Entwässerung nicht vornehmen wollen, so kann durch ihren Widerspruch auch Anderen, welche geneigt sind, sich der Unternehmung zu unterziehen, das Vorhaben vereitelt werden. Die Uebernahme des ganzen erforderlichen Aufwandes auf die Staatscasse ist gegen die Steuerpflichtigen nicht billig, weil dadurch den Eigenthümern ein großes unverdientes Geschenk gemacht würde. Eine Vereinbarung vieler Grundeigenthümer zu einem solchen Zwecke kommt so schwer zu Stande, daß ohne besondere Maaßregeln der Regierung nur sehr wenig größere Sümpfe für den Anbau gewonnen werden können. Die Befugniß zu einem nachdrücklichen Eingreifen läßt sich in den meisten Fällen schon aus polizeilichen Gründen, nämlich aus der Schädlichkeit stehender Gewässer für die Gesundheit und der Gefahr noch weiter gehender Versumpfung, welche zugleich die Abhülfe mehr und mehr erschwert, darthun, obgleich auch der volkswirthschaftliche Zweck, die urbare Fläche zu vergrößern, schon erheblich genug ist (*a*). Die zu diesem Behufe dienlichen gesetzlichen Anordnungen sind folgende: (*b*).

1) Wenn die Eigenthümer nicht selbst die Entwässerung ausgedehnter Sumpfstrecken unternehmen wollen, so müssen auch andere Privaten, in einer Actiengesellschaft vereinigt, dazu ermächtigt sein.

2) Der Plan für die Einrichtung der Arbeiten muß von einer sachkundigen Staatsbehörde (Wasserbau-Direction) geprüft und genehmigt werden.

3) Die Eigenthümer der trockenzulegenden Ländereien sind verpflichtet, den Unternehmern der Austrocknung nach der Beendigung des Geschäftes eine Vergütung zu entrichten, welche entweder in einer Geldsumme oder in einer Rente oder in der Abtretung eines Theils der entwässerten Ländereien bestehen kann.

4) In jedem einzelnen Falle muß die Größe dieser Vergütung auf eine, jede Partheilichkeit ausschließende Weise bestimmt werden. Bei dieser Bestimmung ist vorzüglich zu erwägen, wie groß die Kosten der Austrocknung ungefähr sein werden, um wieviel der Werth der zu entsumpfenden Ländereien muthmaßlich erhöht werden wird und

Digitized by Google

ob der Eigenthümer ohne eine solche Unternehmung eine Zunahme oder eher eine Abnahme seiner bisherigen Nuzzung zu erwarten habe (c).

5) Es ist billig, daß die Unternehmer einen Gewinn beziehen, der ihrer Wagniß angemessen ist, daß aber der übrige Mehrwerth dem Eigenthümer zufalle. Die zu Canälen, kleineren Gräben ꝛc. nöthigen Grundstücke müssen gegen volle Entschädigung, welche nach der Schätzung durch Schiedsrichter angesetzt wird, abgetreten werden.

a) Selbst die Erschwerung des Verkehrs durch die Unzugänglichkeit der Sumpfgegend kommt in Betracht. Das Donaumoos nöthigte die Bewohner einiger Dörfer, die 3—4 Stunden von Neuburg entfernt sind, einen 7—8 Stunden langen Weg dahin zu nehmen; v. Aretin, S. 41.

(b) Beispiele: Die kurfürstl. pfalzbaier. Verordnungen in Ansehung der Donaumoos-Cultur, 11. Jan. 1790, 25. Oct. 1792, 10. Juni 1794, bei v. Aretin, a. a. O., angehängte Urkunden. — Beschluß der Schweitzer Tagsatzung von 1804 in Betreff der Linth-Unternehmung. — Französ. Ges. vom 16. Sept. 1807 bei Fournel, Lois rurales, I, 117.

(c Beim Donaumoose ist die neueste Bestimmung (V v. 1794), daß 1) von Aeckern oder zweischürigen Wiesen, wenn sie a) freies Eigenthum sind, 10 Jahre lang jährlich 1 fl. vom Morgen bezahlt, oder $^1/_6$ der Fläche abgetreten werden soll, b) von lehenbaren Gründen, resp. 2 fl. oder $^1/_3$ der Fläche; 2) von einschürigen Wiesen oder Weiden in ähnlicher Unterscheidung 1 fl. 30 kr.—3 fl. oder $^1/_3$—$^1/_2$ des Grundes. Bei dem Linthbaue wurden die, gänzlich unter Wasser stehenden und folglich für die bisherigen Eigenthümer verlorenen Ländereien der Actien-Gesellschaft ganz zugesprochen, und von den übrigen nahm letztere den ganzen bewirkten Werthsüberschuß in Anspruch. Nach dem a. französischen Ges. wird die Theilung des Ueberschusses in der jedesmaligen Concession bestimmt, und statt der schuldigen Geldabfindung kann Land nach der Taxe abgetreten werden.

VIII.

Landwirthschaftliche Versicherungs-Anstalten.

§. 105.

Wie die Brandversicherungen das Capital im Allgemeinen zu erhalten dienen (§. 24), so giebt es Anstalten, welche lediglich das, durch Unglücksfälle verminderte landwirthschaftliche Capital zu ergänzen bestimmt sind, und wegen der Unabwendbarkeit, Häufigkeit und Schädlichkeit solcher Ereigniße eine wohlthätige Wirkung haben. Die Aehnlichkeit des Zweckes bringt

Digitized by Google

es mit sich, daß das Verhalten der Regierung in Bezug auf solche Assecuranzen im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen einzurichten ist, wie gegen die Feuerversicherungen, §. 24. Die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden(*a*) ist am leichtesten zu bewirken und bereits in vielen Ländern eingeführt (*b*). Wegen der Ungleichförmigkeit im Eintreten solcher Beschädigungen hat man bis jetzt nur wechselseitige Versicherungen für dieselben versucht, §. 25, Nr. 2. Die Theilnahme muß von der freien Entschließung der Landwirthe abhängen, und ein Zwang zum Eintritte wäre hier doppelt verwerflich, da viele kleinere verschuldete Gutsbesitzer den jährlichen Beitrag nur mit Mühe aufbringen können, und bei einem sie treffenden Hagelschlage mehr oder weniger auf die freiwillige Unterstützung ihrer Nachbarn rechnen dürfen (*c*). Die Hagelschäden sind von Jahr zu Jahr sehr ungleich, sie treffen oft eine ganze Gegend, und es gehört eine große Anzahl von Theilnehmern dazu, wenn die Entschädigungen einen einigermaaßen gleichförmigen Betrag annehmen sollen. Ist die Versicherungs-Anstalt nicht sehr ausgedehnt, so gehören mehrere Jahre zu einer solchen Ausgleichung der Vortheile und der Ausgaben, daß jene nicht zu theuer erkauft werden.

(*a*) Bergius, Kam. Mag. Art. Assecuranz. — Frank, Landw. Polizei, I, 255. — v. Berg, Staatswissensch. Versuche, I, 59—340 (1795); dess. Polizeirecht, III, 299. — Cellische Nachrichten für Landwirthe, I, 1. St. S. 52 (1820) — Härlin, Darstellung der Ursachen der Verarmung, S. 51 (Stuttg. 1822). — Hellmuth, über den Zweck und die Nothwendigkeit, Hagelschaden-Versich. Anst. für jedes Land eigenthümlich zu errichten Braunschw. 1823. — Correspondenzblatt des würtemb. landw Vereins, 1831, II, 66. — Wochenblatt des landw. Vereins in Baden, 1834, S. 57 (Entwurf der Statuten einer badischen Hagel-Assecuranz).

(*b* Beispiele: Meklenburgische Gesellschaft, seit 1797. Fünfte Ausg. der Statuten vom 2. März 1816 in den a. Cell. Nachr. — Anhalt-Köthen'sche Ges., Statuten vom 10. Jan. 1812; revidirt 12. Juni 1816, ebd. — Gesellschaften in Nassau, 1813, Halberstadt, 1820, Berlin, Paris (Ordonn. vom 29. Jan. 1823). Königr. Sachsen, 1824, Schweizerische Ges. (9. März 1825), s. Grundgesetze der Ges. zur gegens. Entschädigung für Hagelschaden. Bern, 1825. Modification der Statuten vom 7. April 1826. — Würtemb. Ges. 1830, Ges. in mehreren Baier. Kreisen, 1833. — Ges. in Dölstädt. und Gotha, 183? — in Freiburg, in Baden, 1835.

(*c*) Größere Landwirthe sind in der Regel weit mehr geneigt, an solchen Assecuranzgesellschaften Theil zu nehmen, vgl. Cell. Nachr. a. a. O. S. 54. — Die Hagelschläge treffen manche Bezirke häufiger als andere. Die Landwirthe des Cantons Zürich glauben in geringerer Gefahr zu seyn, als die in flachen Gegenden von Bern und Aargau

Digitized by Google

(s. Locher-Balber, Bericht über die Verhandl. der naturforsch. Gesellsch. in Zürich, 1826, S. 43). Der Canton Waadt trat 1831 aus der schweizerischen Gesellschaft, um eine eigene zu gründen, weil er in 4 Jahren 1/3 mehr bezahlt als empfangen hatte. Im Isarkreise von Baiern sind einzelne Striche dergestalt häufig von Hagelschlag heimgesucht, daß man drei solcher Schauerlinien anzugeben im Stande ist, in deren einer München selbst liegt.

§. 106.

Die Hagelassecuranzen unterscheiden sich von den wechselseitigen Brandversicherungen hauptsächlich durch die Beschaffenheit der zu vergütenden Unfälle, in welcher die Ursachen mancher Schwierigkeiten liegen.

1) Maaßregeln der Regierung. Ist eine Gesellschaft errichtet, sind ihre Statuten von der Staatsbehörde geprüft und gebilligt worden, so braucht die Regierung nur eine entferntere Oberaufsicht zu üben, und kann die ganze Geschäftsführung den von der Gesellschaft aufgestellten Verwaltern und Vorstehern überlassen (*a*). Da der Beitritt aller Landwirthe nicht zu erwarten ist (§. 105), so muß man in kleineren Ländern entweder auch auswärtige Mitglieder auf die Gesellschaft aufnehmen, oder sich einer ausländischen Verbindung anschließen. Die Abschätzung eines eingetretenen Hagelschadens erfordert immer den Beistand des Gerichts oder der Gemeinde-Vorgesetzten, wenn sie völlige Zuverlässigkeit haben soll. Wenn daher in einem Lande, wo keine eigene Versicherungsgesellschaft besteht, die Unterthanen an verschiedenen ausländischen Anstalten Theil hätten und folglich die Abschätzungen bald nach den Statuten der einen, bald der anderen Gesellschaft vorgenommen werden müßten, so würden mancherlei Mißverständnisse und Verwirrungen eintreten, wobei die Glaubwürdigkeit der Taxationen geschwächt würde. Diese Erwägung macht es rathsam, daß in solchen Fällen die Regierung nur für eine einzige ausländische Gesellschaft, deren Einrichtungen ihr die besten scheinen, die Mitwirkung ihrer Beamten gestattet (*b*).

(*a*) Die berner Gesellschaft hat 1) einen Ausschuß, der aus den zwei Höchstversicherten jedes Bezirkes besteht und sich jährlich einmal versammelt (Art. 17—32), 2) eine Aufsichtscommission von 5 Personen (A. 33—45), 3) eine Verwaltung, welche begreift a) den Director (zugleich Cassier), b) den Secretär, c) einen Commissär in jedem

Bezirke (A. 43, 52). Hierzu kommen die Taxatoren. — Angef. Statuten-Entwurf für Baden: 1) Verwaltungsrath von 5 Mitgliedern, die aus sich einen Director wählen, 2) Agenten in den Landesbezirken, 3) die jährliche Generalversammlung.

(*b*) Eine Gesellschaft, welche Mitglieder in einem andern Lande annimmt, ist einigermaßen gefährdet, wenn nicht die Regierung desselben ihr Schutz und Begünstigung zusichert. Sie muß z. B. Bezirksvorsteher haben, und bei den Taxationen darauf rechnen können, daß die Ortsobrigkeiten ihr im Sinne ihrer Statuten Beistand leisten. Regierungen kleiner Staaten sollten deßhalb sich verabreden, die in dem einen Lande errichtete Gesellschaft als allen gemeinschaftlich zu behandeln. — In großen Staaten können dagegen Gesellschaften für einzelne Landestheile gestiftet werden. Die pariser Assecuranz erstreckt sich nur auf 11 Departements.

§. 107.

2) Gefahr. Solche Gewächse, welche vom Hagel wenig leiden, wie Futterkräuter, bedürfen am wenigsten der Versicherung, solche aber, bei denen die Gefahr wegen ihrer Beschaffenheit oder des späteren Eintretens der Reife größer ist als bei dem Getreide, müssen, wenn man sie nicht ganz ausschließen will (*a*), wenigstens in andere Classen gebracht werden, so daß die Landwirthe, welche weniger gefährdete Früchte versichern lassen, nicht unter der Gemeinschaft mit Anderen leiden. Man kann hiebei mehrere Classen bilden, welche entweder

a) eben so viele getrennte, nur unter der nämlichen Verwaltung stehende Gesellschaften darstellen (*b*) oder

b) ein, den Graden der Gefahr entsprechendes Beitragsverhältniß erhalten. (*c*) Während man die Abstufungen der Gefahr bei Gewächsen verschiedener Art aus der Erfahrung abzunehmen suchte, hat man sich auch bemüht, die Wahrscheinlichkeit eines Schadens in verschiedenen Gegenden auf einen Zahlenausdruck zu bringen, indem man darauf Rücksicht nahm, wie oft an jedem Orte seit einer gewissen Zeit sich ein Hagelschlag ereignet habe. Dieß reicht zwar für jetzt noch nicht hin, eine feste Regel zu bilden, aber durch fortgesetzte Beobachtung wird man in den Stand kommen, ein bestimmtes Verhältniß zwischen mehreren Gegenden aufstellen zu können (*d*).

Digitized by Google

Zufälle anderer Art, welche ebenfalls den Ertrag der Ernten zu großem Nachtheil für die Landwirthe verringern, legen theils wegen der höchst ungleichen Gefahr, theils wegen der großen Verbreitung, in der sie einzutreten pflegen, der Versicherung zu große Schwierigkeiten in den Weg (*e*).

3) Anschlag. Jedes Mitglied der Gesellschaft muß jährlich (*f*) eine Erklärung einreichen, für welche Gegenstände die Versicherung begehrt werde; dabei wird angegeben

a) Name, Lage und Größe jedes Grundstückes,
b) Art der auf jedem derselben stehenden Früchte,
c) muthmaßlicher Natural-Ertrag,
d) Geldansatz oder versicherte Summe.

Wenn auch die bei Brandversicherungen vorkommende Gefahr aus zu hohen Ansätzen (§. 27, Nr. 4) hier wegfällt, so ist es doch zweckmäßig, letztere zu untersagen und, wo sie wahrgenommen werden, zu erniedrigen.

(*a*) Mecklenburg, Stat §. 2: bloß Halmfrüchte, Erbsen, Linsen, Wicken und Buchweizen. — A. Köthen, §. 3: außer diesen auch Bohnen, Rübsen und Raps, Mohn, Leindotter.

(*b*) Schweiz, Stat. §. 60: 1. Classe, Halm-, Schoten-, Oelfrüchte, Kleesaamen, Hanf, Lein. 2. Classe: Reben, Hopfen, Tabak.

(*c*) Mailänder Gesellschaft: 4 Classen; die unterste für Gras in der Ebene, die höchste für Reben und Oelbäume in Gebirgen; Verhältniß der Beiträge in Cl. 1 und 4 wie 3 zu 16. — Entwurf für Baden: 1) verschiedene Gewächse, die nicht zu den folgenden Classen gehören, 2) Halmfrüchte, 3) Reben, Oelgewächse, Hopfen, Tabak; Beitragsverhältniß wie 1—2—3. — Gotha: 4 Classen, 1) Halm- und Hülsenfrüchte, 2) Oelgewächse, 3) Reben und Obst, 4) Hopfen und Tabak. Das Verhältniß der Beiträge ist nicht gleichförmig; z. B. 1837 in den 2 nördlichen Kreisen von Würtemberg 1—1½—2½—4 Proc., in den 2 südlichen 1½—2—3—4.

(*d*) Wiener Ges.: 4 Classen, je nachdem seit 10 Jahren keine oder mehrere Hagelschläge statt fanden. — Würtemberg: 7 Classen, je nachdem seit 21 Jahren 0—1—2—3—4—5 und öfter Hagel gefallen ist. — Bad. Entwurf: 3 Classen: 1) seit 15 Jahren kein Steuernachlaß wegen Hagelschaden, 2) seitdem 1 oder 2 mal, 3) 3 oder mehrmals. Nachlaß-Verhältniß wie 3—4—5 Die nach beiden Rücksichten (Gewächse und örtliche Gefahr) angelegten Classeneintheilungen werden mit einander verbunden.

(*e*) Ueberschwemmungen finden (die Wolkenbrüche ausgenommen) nur in der Nähe größerer Gewässer statt, die Folgen des Mäusefraßes sind schwer auszumitteln, Mißwachs ist, wenn er sich ereignet, zu allgemein. Vorschläge zu einer Assecuranz gegen das Mißrathen des Weinbaues, aber unzureichend, in v. Berg Staatsw. Vers. I, 189.

(*f*) Mehrere Gesellschaften haben die Bestimmung, daß man sogleich

Digitized by Google

auf einige Jahre sich anheischig machen müsse. Dieß ist zwar zur besseren Ausgleichung zweckmäßig, hält aber, wenn die Jahresbeiträge nicht fest sind, leicht von dem Beitritte ab.

§. 108.

4) Schätzung des Schadens. Dieselbe muß so bald als möglich geschehen, weil sonst die Beurtheilung erschwert wird. Der Beschädigte hat in kürzester Frist die Anzeige zu machen, um eine Taxation zu veranlassen (*a*). Diese kann nur darauf gerichtet werden, der wievielste Theil der vor dem Hagelschlage vorhanden gewesenen Früchte durch dieß Ereigniß zerstört worden ist. Es ereignet sich zuweilen, daß man, weil die Früchte noch weit von der Reife entfernt sind, nicht sogleich erkennen kann, ob sich die Gewächse noch ganz oder theilweise erholen können; dann muß der Erfolg abgewartet und eine zweite Abschätzung vor der Ernte angeordnet werden. Kann nach dem Gutachten der Taxatoren an der Stelle der verhagelten Gewächse noch eine zweite Aussaat vorgenommen werden, so mindert sich der in Anspruch zu nehmende Schadenersatz um den wirklichen, oder, wenn der Beschädigte diese zweite Benutzung nicht anwendet, um den muthmaßlichen Ertrag dieser zweiten Frucht, nach Abzug der Bestellungskosten. Entsteht hierüber, oder über die Richtigkeit der Schätzung Streit, so entscheiden Schiedsrichter.

5) Was den Ersatz betrifft, so hängt es von den Beiträgen ab, ob derselbe ein vollständiger oder ein unvollständiger ist.

a) Diejenigen Gesellschaften, deren Beiträge nach dem jährlichen Belaufe der Schäden veränderlich sind, vermögen dieselben nach ihrem ganzen Betrage zu vergüten. Es wird nämlich der ebensovielste Theil des versicherten Anschlages vergütet, als welcher von der zu erwarten gewesenen Ernte zerstört worden ist (*b*). Dieß ist dem Zwecke der Anstalt am meisten entsprechend, nur erreichen bei einem geringen Umfange der Gesellschaft leicht die Beiträge eine lästige Höhe. Deßhalb hat man wenigstens hie und da nothwendig gefunden, eine Gränze festzusetzen, die sie in keinem

Digitized by Google

Jahre übersteigen dürfen, wobei dann die Beschädigten im Falle eines unzulänglichen Ersatzes den Anspruch auf Nachzahlung in den folgenden Jahren behalten müssen (c).

b) Andere Gesellschaften haben, um die Theilnehmer zu schonen, eine fixe Quote der versicherten Summe als Beitrag angesetzt, woraus natürlich eine Unzulänglichkeit der eingehenden Summe in solchen Jahren entsteht, in denen die Beschädigungen den angenommenen Mittelbetrag übersteigen (d). Dieß hat aber den Nachtheil, daß der Versicherte für den Fall eines Schadens auf keine bestimmte Vergütung bauen kann, weil es vom Zufalle abhängt, wie viel die Unfälle des Jahres betragen (e). Es wäre deshalb besser, diese Zufälligkeit ganz zu beseitigen, und, wenn man fürchten muß, der volle Ersatz werde bisweilen allzukostbar werden, einstweilen nur eine gewisse Quote jedes Schadens, diese aber auch unfehlbar, zu vergüten und die jährliche Umlage darnach einzurichten, in guten Jahren aber zur Sammlung eines Hülfsvorrathes etwas mehr einzufordern.

(a) Wo sich Bezirksvorsteher befinden, da wird bei diesen die Anzeige gemacht und von ihnen die Abschätzung veranstaltet; die Taxatoren können in jeder Gegend, wo die Gesellschaft viele Mitglieder hat, schon vorher bestellt werden. In Mecklenburg (Stat. §. 10) werden sämmtliche 4 Taxatoren aus den Mitgliedern der Gesellschaft genommen, in Bern stellt die Gesellschaft die eine Hälfte der Taxatoren, der Beschädigte die andere (St. §. 53).

(b) Bern, St. §. 10—15. Beispiel: A hat für 1000 fl. Früchte versichern lassen, durch Spätfröste ist der muthmaßliche Ernteertrag des Jahres auf 800 fl vermindert worden, und hievon hat der Hagel die Hälfte verdorben. In diesem Falle beträgt der Ersatz 500 fl. Hat dagegen B für 1000 fl. die Versicherung genommen, während seine Felder eine Ernte von 1800 fl. versprachen, und ist hievon $^2/_3$ durch Hagel zu Grunde gegangen, so hat er nur 333 fl., nicht 600 fl. zu fordern. Die Gründe hievon sind: 1) daß man wegen der überaus großen Umständlichkeit die Versicherung nicht nach dem wirklichen Stande der Früchte in jedem Jahre, sondern nur nach dem wahrscheinlichen mittleren Ertrage einrichten kann, und daher Fälle, wie bei A, nicht zu vermeiden sind, auch in der Entschädigung desselben keine Unbilligkeit liegt, weil er auch seinen Beitrag von 1000 statt von 800 fl. leistet, 2) daß B anzusehen ist wie Jemand, der einen Theil der Gefahr selbst tragen will. — Vgl. v. Berg, a. a. O. S. 138.

(c) Pariser Gesellschaft: höchstens $1^1/_2$ Procent von Cerealien und 3 Procent von Wein ꝛc. Bern, St. §. 198 und Modificationen Nr. 7:

Digitized by Google

in der 1. Classe nicht über 2, in der 2, nicht über 3 (vorher 4) Procent. — Die Prämie betrug in Köthen im Durchschnitte von 1812 — 22 jährlich 8/3 per mille. In dieser Zeit war das Max. 2½ Proc., im J. 1822. — Assecuranz der Provinz Westfalen, i. D. v. 1835 — 37,3⅓ Proc. jährlich. In der schweizerischen Assecuranz war der Schaden

	1830	1833
in der 1. Classe (Getreide)	3,6 Proc.	0,53 Proc.
in der 2 — (Reben)	4,6 —	5,7 —

Der Schaden wurde nicht vollständig ersetzt, im J. 1830 bei beiden Classen nur resp. 49 und 59 Proc. desselben.

(*d*) In Würtemb. wurden im Ganzen nur ½ Proc. jährlich erhoben, daher konnten jährlich nur ersetzt werden

1830 6½ Proc. der Schäden
31 25¼
32 10
33 100, d. h. der volle Betrag
34 18½
35 18

Durchschnitt 29,7 Proc.

Da nun dieser Betrag mit ½ Proc. (eigentlich mit noch weniger, weil die Verwaltungskosten abzuziehen sind) bestritten wurde, so folgt, daß die Beschädigungen gegen 1⅔ Proc. ausmachten. (29,7 : ½ = 100 : 1,68.)

(*e*) Es ist unbillig, daß von einem und dem nämlichen Schaden in einem Jahre, wo überhaupt mehr Unfälle vorkommen, weniger vergütet wird als in einer andern Zeit.

§. 109.

Eine Versicherung des Viehstandes gegen Viehsterben (*a*) ist, obgleich ihr manche Schwierigkeiten entgegen stehen, doch mit gutem Erfolge ausführbar (*b*) und für die Landleute, besonders die dürftigere Classe derselben, sehr wohlthätig;

1) sie bewahrt dieselben vor der Bedrängniß, die aus dem Verluste eines Viehstückes für sie entsteht,

2) sie macht es dem ganz unbegüterten Landmanne möglich, das zur Anschaffung eines Viehstückes erforderliche Capital unter billigen Bedingungen zu borgen, während, so lange der Gläubiger die Gefahr des Viehsterbens zu tragen hat, gewöhnliche Darleiher sich vor diesem Geschäfte scheuen und das dringende Bedürfniß des Landwirthes von einem Viehversteller zu einem wucherlichen Vertrage gemißbraucht wird. Die Viehverstellungen, die in vielen Gegenden ein schwerer Druck für die Landbewohner sind (*c*), lassen sich am leichtesten durch Leihcassen entbehrlich machen, die aber ohne Versicherungsanstalten nicht zu Stande kommen können.

Digitized by Google

Die Grundzüge für eine solche Anstalt sind folgende:

a) Am leichtesten gelingt sie in Bezug auf den Rindviehstand oder auch auf Pferde. Für Schaafe und Schweine, wenn sie ebenfalls versichert werden sollen, müßte wenigstens eine besondere Classe gebildet werden.

b) Versicherungen für einzelne Gemeinden sind, wie die Erfahrung dargethan hat, am leichtesten zu errichten, weil die genaue Kenntniß, die die Theilnehmer von jedem Vorfalle erhalten, dem Mißtrauen weniger Raum giebt. Gleichwohl haben größere Anstalten in der gleichförmigeren Größe der jährlichen Verluste einen großen Vorzug, und man sollte deshalb auf die Stiftung von Amts-, Provincial- und noch ausgedehnteren Vereinen Bedacht nehmen. Letztere würden auch die Verluste durch Viehseuchen ersetzen können, die von den Gemeinde-Anstalten darum ausgeschlossen werden müssen (*d*), weil wegen der Größe des Schadens diejenigen Personen, welche ihr Vieh gerettet haben, allzu schwer mitbetroffen würden.

c) Der Anschlag der zu versichernden Stücke kann zum Behufe des jährlichen Beitrages

α) für alle Thiere von gleicher Art der nämliche seyn, was am einfachsten ist (*e*), oder es können

β) für jede Art von Thieren, Kühe, Ochsen, Jungvieh von verschiedenem Alter, mehrere Classen gebildet werden, so daß verpflichtete Schätzer bei jedem Stücke die Classe bestimmen, in die es gehört (*f*), oder

γ) es kann auch der, dem Verhältnisse des Werthes entsprechende Mittelpreis jedes versicherten Stückes jährlich oder sogar vierteljährig abgeschätzt werden; die genauste, aber umständlichste Anordnung.

d) Jeder Theilnehmer muß seinen ganzen Viehstand versichern lassen. Erstreckt sich die Anstalt über eine einzelne Gemeinde hinaus, so wird die jährliche Angabe jedes Viehbesitzers von dem Ortsvorsteher beglaubigt.

e) Es ist billig, daß der, zur Bestimmung der Beiträge dienende Anschlag auch zur Regulierung der Entschädigung gebraucht werde. Doch ist es, um die Viehbesitzer nicht zur nachläßigen Behandlung ihres Viehes zu verleiten, angemessen, daß nicht der volle Anschlag, sondern nur

Digitized by Google

etwa ¾ oder ⅘ deſſ. vergütet werde (*g*). Was von dem umgekommenen Viehe benutzt werden kann, namentlich die Haut und im Falle einer äußeren Verletzung das Fleiſch, das wird abgeſchätzt und von dem Anſchlage abgezogen.

f) Die Entſchädigungen werden nach erfolgter Unterſuchung, ob der Unfall nicht etwa verſchuldet ſey, ſogleich ausbezahlt (wozu ein Vorſchuß oder Caſſenvorrath nöthig iſt), jährlich aber auf die Theilnehmer umgelegt (*h*); für das im Laufe des Jahres neu angeſchaffte Vieh muß vom betreffenden Vierteljahre an der Beitrag geleiſtet werden.

g) Den Gemeindevorſtehern, welche als Gehülfen der Verſicherungsgeſellſchaft gebraucht werden können, oder einem beſondern dazu beſtellten Gemeindemitgliede wird ſogleich Nachricht gegeben, ſobald ein Stück erkrankt, damit für die Anwendung der gehörigen Behandlung und Herbeirufung des Thierarztes geſorgt werden könne.

(*a*) Bergius, Magazin, I, Art. Aſſecuranz. — Benſen, Materialien, I, 259, 416. — v. Berg, Handb. III, 332. — Ryß, Ueber Vieh-Aſſecuranz-Credit-Anſtalten, Würzb. 1831. — Landwirthſchaftliches Wochenblatt für Baden, 1833, S 177, 251 und an vielen ſpäteren Stellen.

(*b*) Beiſpiele ſolcher Geſellſchaften: Schleſien, ſeit 1765; Oſtfriesland, 1782; Amt Schieder im F. Lippe; mehrere Gemeinden im Depart. des landes (Ballois, Annales de statistique, V, 170); mehrere Gemeinden der Cantone Zürich und St. Gallen, — Hofheim im baier. Untermain-Kreiſe, ſ. Stecher, Geſch. der Entſtehung der Hofheimer Viehgewährungsgeſellſch. Würzb. 1823. = Oek. Neuigk. 1823. Nr. 84, 85. Viele badiſche Gemeinden (60 am 1. Jan. 1836), haben ſolche Vereine gegründet, nachdem die Heidelberger Abtheilung des landw. Vereins 1833 eine Ermunterung bekannt gemacht hatte. — Leipziger Viehverſicherungsanſtalt für Deutſchland, 1833. — Im Canton Waadt waren 1837 ebenfalls 35 Viehverſicherungsgeſellſchaften, ſ. Comte rendu par le conseil d'état pour 1837, S. 42.

(*c*) Bad. landw. Wochenblatt, 1833, S. 23, 1836, S. 344. Am häufigſten werden ſolche Viehverſtellungen, deren Nachtheil der wenig rechnende Landwirth nicht durchſchaut, vermittelſt des ſog. Halbviehes veranſtaltet. Ein Darleiher giebt dem Bauer ein Stück Vieh, von dem jedem Theile die Hälfte zugehören ſoll, nach einiger Zeit wird die Werthsvermehrung und das erzielte Jungvieh getheilt, wobei der Landwirth (Einſteller), der die Fütterung allein zu beſtreiten hatte und gewöhnlich ſeine Hälfte dem Verſteller ſchuldig bleiben mußte, in der Regel ſehr verkürzt wird. Z. B. ein 5monatliches Rind wird zu 10 fl. angeſchlagen und als Halbvieh eingeſtellt. Nach 3 Jahren wird geſchätzt die Kuh zu 50 fl., das erſte zum Rinde aufgewachſene Kalb auf 20 fl., das 2te Kalb auf 6 fl., Summe 76 fl., wovon der Verſteller mit 5 fl. Auslage 38 fl.

Digitized by Google

erhält. Der Einsteller hat aber an seiner Hälfte nebst der Milch- und Düngernutzung keinen vollen Ersatz. Dieß Verhältniß wird wegen der sich daran knüpfenden manichfaltigen Uebervortheilungen und Erpressungen noch verderblicher. Die bad. Assecuranzen nehmen das Halbvieh theils gar nicht, theils nur die dem Einsteller gehörende Hälfte an.

(*d*) Wie in den bad. Gemeinden.

(*e*) So bei der ersten bad. Assecuranz zu Rohrbach bei Sinsheim. Eine Kuh zahlt $\frac{2}{5}$ weniger als 1 Ochse, 1 Rind vom 1. bis zum 2. Jahre $\frac{2}{5}$ weniger als 1 Kuh, vom 2. bis zum 3. J. $\frac{1}{5}$ weniger.

(*f*) Uebereinstimmend der Entwurf in dem landw. Wochenblatt. 1833. S. 252.

(*g*) In einigen bad. Gemeinden $\frac{7}{8}$.

(*h*) Mehrere Gemeinden, z. B. Leimen, erheben jährlich $\frac{1}{2}$ Kr. vom fl. des Anschlages. Reicht der Cassenvorrath nicht, so wird das Fehlende eingelegt.

IX.

Landwirthschaftliches Creditwesen.

§. 110.

Viele Grundeigenthümer besitzen so wenig bewegliches Vermögen, daß sie durch Borgen sich die nöthigen Summen verschaffen müssen,

1) um bei einer Erbtheilung oder einem Ankaufe ein Landgut erwerben zu können, welches ihnen einen hinreichenden Spielraum für ihre Unternehmungen darbietet,
2) um das auf den Landbau verwendete Capital zu vergrößern, z. B. für Meliorationen, neue Gebäude, Vermehrung des Viehstandes.
3) um Unglücksfälle oder ungünstige Zeitverhältnisse, z. B. schwere Kriegszeit zu überstehen.

Der Credit, der die Grundeigenthümer in den Stand setzt, diese Unterstützung durch geliehene Capitale zu erlangen, wird zunächst von dem Preisanschlage ihrer Grundbesitzungen bestimmt, es mögen nun die Forderungen der Gläubiger durch Pfandrechte verbürgt, oder bloß durch die Meinung von der Zahlfähigkeit des Schuldners gesichert seyn. Eine Schwächung dieses Credits, aus welchen Ursachen sie auch erfolge, ist sowohl für die Grundeigenthümer selbst, als für die landwirthschaftliche

Digitized by Google

Production mit Nachtheilen verknüpft. Die häufige Zurückforderung der geliehenen Summen nöthigt einen Theil der Grundeigner, ihre Besitzungen aufzugeben, wodurch sie in ihrem Unterhalte bedroht werden, ein anderer Theil von ihnen kann sich nur so im Besitze ihrer Ländereien erhalten, daß sie sich den größten persönlichen Entbehrungen unterwerfen und zugleich ihre Gewerbsauslagen einschränken, wodurch nothwendig eine Verringerung des ganzen Bodenerzeugnisses bewirkt wird. Auch die Gläubiger verlieren nicht selten einen Theil der geliehenen Summen.

§. 111.

Eine allgemeine Verminderung des Credites der Grundeigenthümer pflegt in Zeiten einer ungewöhnlich lange anhaltenden Wohlfeilheit der Bodenerzeugnisse einzutreten, welche bald von einer Stockung des auswärtigen Absatzes, bald von einer Reihe fruchtbarer Jahre, bald von einer Verminderung und Vertheurung der Münzmetalle herbeigeführt werden kann, und besonders da sehr störend wirkt, wo die Verschuldung jener Classe hoch gestiegen ist. Im Anfange einer Friedenszeit treffen leicht beide Ursachen der Verlegenheit zusammen. Da man diesen Zustand für vorübergehend ansehen muß, so liegt der Wunsch nahe, daß man den jetzigen Grundeignern ihre Ländereien zu erhalten, ihnen gegen das Andringen ihrer Gläubiger Hülfe zu gewähren, und von ihrem Gewerbe die schädliche Verminderung des Betriebscapitales abzuwenden vermöchte. Indeß zeigt sich bei näherer Betrachtung, — daß die Regierung in Ansehung dieses Zweckes nur auf mittelbare Weise thätig seyn kann. Die Verfügung, daß die Schuldner auf gewisse Zeit gegen die Aufkündigung von Seite des Gläubigers geschützt seyn sollen (allgemeines Moratorium, Indult), ist eine Verletzung der Gläubiger, noch viel härter aber ist es, wenn zugleich die Zinszahlung einstweilen eingestellt werden darf, was nothwendig die Gläubiger in große Bedrängniß setzt, und den Credit für die Zukunft zerstört; überdieß läßt sich die Dauer der ungünstigen Zeitumstände nicht voraussehen, und, wie die Erfahrung beweißt, kommt die Mehrzahl der Schuldner durch ein solches Moratorium in keine bessere Lage, so daß diejenigen,

Digitized by Google

welche ohne daſſelbe zu Grunde gegangen ſeyn würden, nach Ablauf der Friſt ſich ebenfalls nicht mehr behaupten können (a).

(a) Belege geben Friedrichs II. dreijähriges Moratorium für Schleſien, nach dem ſiebenjährigen Kriege, und das neuere (preuß. Edict vom 19. Mai 1807), welches in den Marken, Schleſien und Pommern bis Ende 1818, in Oſt- und Weſtpreußen bis Ende 1821 beſtand.

§. 112.

Da die Regierung eben ſo wenig den Gläubigern wehren ſollte, ihr Recht gegen den Schuldner zu verfolgen, als es ihr möglich iſt, dieſem durch ein Geſchenk aufzuhelfen, ſo muß man immer die meiſte Hülfe gegen die berührten Uebel von dem Eintreten günſtiger Preiſe der Bodenerzeugniſſe, ferner von der Vorſicht, Sparſamkeit und Betriebſamkeit der Grundeigenthümer erwarten. Haben dieſe in beſſeren Zeitverhältniſſen ihre Ländereien zu hoch erkauft, ohne an die Möglichkeit einer Veränderung zu denken, haben ſie ihren Aufwand nach dem höheren Betrage der Grundrente eingerichtet, ohne auf Erſparniſſe für ſchlimmere Fälle Bedacht zu nehmen, ſo kann ihnen die nachfolgende Bedrängniß nur wenig gelindert werden. Wer im Verhältniß zu der neuen Abſchätzung ſeines Grundvermögens zu tief verſchuldet iſt, deſſen Fall läßt ſich nicht abwenden. Den Uebrigen kann in ſo ferne geholfen werden, als ihnen das Aufnehmen neuer Darleihen, für welche ſie genügende hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, erleichtert wird, und ihnen in Betreff der Verzinſung und Abtragung billige Bedingungen verſchafft werden. Dieß iſt beſonders darum dringendes Bedürfniß, weil die Capitaliſten unter den beſchriebenen Umſtänden andere Anwendungen ihres Vermögens, z. B. den Ankauf von Staatspapieren, dem Ausleihen auf Hypotheken, ſelbſt da, wo noch volle Sicherheit vorhanden iſt, vorziehen. Die in ſolchen Bedrängniſſen anzuwendenden Gegenmittel gewähren auch im gewöhnlichen Laufe der Dinge guten Nutzen.

§. 113.

Die Regierung iſt ſelten in der Lage, den Grundeignern aus Staatsmitteln Vorſchüſſe zu machen, und auch dann, wenn ein genügendes Capital ſich in ihren Händen befände, würden die Schwierigkeiten der Aufſicht und die zu befürchtende Nachläſſig-

Digitized by Google

keit der Schuldner erhebliche Bedenklichkeiten erregen müssen; Summen aufzunehmen, um sie dann wieder an jenen Theil der Staatsbürger auszuleihen, wäre umständlich und beschwerlich; auch wäre eine so weit getriebene Sorgfalt für einen einzelnen Stand aus Rücksicht auf die übrigen nicht füglich zu rechtfertigen (*a*). Eine solche Maaßregel ist aber auch nicht erforderlich, denn es steht in der Gewalt der Grundeigenthümer, sich eine zureichende Hülfe durch Privatvereine zu bereiten, welche den Gläubigern in der Gesammtheit ihrer verpfändeten Ländereien eine sehr zuverlässige Bürgschaft darbieten und auf diese Weise den Credit der Vereinsmitglieder bedeutend verstärken. Solche Creditvereine (Creditsysteme oder -Institute) sind seit 1769, wo in Schlesien das erste Beispiel gegeben wurde (*b*), in mehreren Ländern eingeführt worden (*c*). Sie werden vom Staate nach erfolgter Prüfung ihrer Satzungen genehmigt und ihre Verwaltung steht unter der Aufsicht der Regierung. Bei vorsichtiger Anordnung gewähren sie unverkennbare Vortheile, bei geringerer Behutsamkeit können sie jedoch auch nachtheilige Wirkungen mit sich führen, weßhalb es nöthig ist, ihre Einrichtungen einer näheren Untersuchung zu unterwerfen (*d*).

(*a*) Beispiel: K. Dänische Creditcasse, 6. Juli 1785; nähere Bestimmungen 16. August 1786 in Bergius, Landesgesetze IX, 256. Es wurden 750,000 Rthl. zu Vorschüssen an Landwirthe bestimmt, aber sie durften nur zu Verbesserungen des Gewerbstriebes verwendet und die vorschriftsmäßige Verwendung mußte nach Jahresfrist bei Strafe nachgewiesen werden. Zu Grundverbesserungen wurde für 2 Procent Zinsen geliehen. Da man die Zinsen wieder auf gleiche Weise zum Ausleihen verwendete, so wuchs das Capital beträchtlich. S. v. Eggers, Memoiren über die dänischen Finanzen, I, Nr. 2 (1800).

(*b*) Die schweren Leiden des siebenjährigen Krieges und die nachfolgende Wohlfeilheit des Getreides drückten die Grundeigenthümer; die Zinsen wurden auf 10 und mehr Procente hinaufgetrieben, der Mäklerlohn daneben auf 2—3 Procent. Die Heilung dieser Uebel darf jedoch nicht ganz auf Rechnung des Creditvereins und des mit ihm verbundenen Moratoriums geschrieben werden, denn die guten Ernten in Schlesien (1770—1772) bei dem Mißwachse in anderen Gegenden trugen auch viel dazu bei. v. Struensee, Sammlung von Aufsätzen, die größtentheils wichtige Puncte der Staatswirthsch. betr., II, 414 (Liegnitz, 1777). = Abhandlungen über wicht. Gegenst. der Staatswirthsch. I, 1—164 (Berlin, 1800. Str. betrachtet die damalige Bedrängniß als Geldmangel, S. 22).

(*c*) Mark Brandenburg, 1777, in Bergius, L. G. III, 78, und v. Berg, V, 494. — Pommern, 1782. Hamburg, 1782, in v. Berg, V, 753. — Westpreußen, 1787. Ostpreußen, 1788. — Lüneburg, 1791, in Bergius, L. G., XIII, 108, und v. Berg, Handb. V, 869. — Schleswig und Holstein, 1811. — Mecklenburg, 1819. —

Digitized by Google

Esth- und Liefland. — Großh. Posen, 1822. — Provinz Gröningen, 1823. — Französ. Hypothekencasse, 1823. — Königr. Polen, von der Kammer der Landboten am 25. Mai 1825 angenommen. — Die hannöv. Fürstenthümer, Kalenberg, Grubenhagen und Hildesheim, Genehmigung vom 5. Septbr. 1825. Bremen und Verden 1826. — Baiern, Gesetz vom 11. Septbr. 1825 (Landtagsabschied, 6. Beilage). Satzungen des Vereins, genehmigt 25. April 1826. Geschäftsinstruction, 3. Juli 1826, Auszug in Jaup's Staatsboten, 1827, Nr. 24. Der Verein ist nach diesen Bestimmungen nicht zu Stande gekommen, allein die bairische Hypotheken- und Wechselbank ruht in so ferne sie ersteres ist, auf diesen Satzungen. — Würtemberg, Statuten, genehmigt 25. Septbr. 1825, bekannt gemacht 13. Dec. 1826, s. Staatsbote, 1827, Nr. 20.

(d) S. Struensee, a. A. — Krünitz, Encykl. VIII, Art. Creditsystem. — Borowsky, I, 217. — Kraus, V, 91. — Gr. Soden, II, 439. Dess. Nationalhypothekenbank, Leipzig, 1813. — Lotz, Revision, II, §. 162—165. — v. Bülow-Cummerow, Betracht. über Metall- und Papiergeld, S. 143 (Berlin, 1824). — Verhandlungen der 2ten Kammer in Baiern. 1822. Beilagen, II. 1825. II und III. — Die zahlreichen Schriften, welche durch die Verhandlungen der baier. Landstände veranlaßt wurden, sind meistens genannt in Steinlein, S. 74. Darunter können als die besseren angeführt werden: v. Aretin, Ausführliche Darstell. der baier. Creditvereinsanstalt. München, 1823 (vgl. jedoch Heidelb. Jahrb. 1824, Nr. 26). — (Bernoulli?) Ueber Creditvereine, Basel, 1823 (gegen Aretin). — Gr. v. Soden, Entwurf eines allgemeinen Creditvereins, M. 1823. — Beleuchtung einiger Bedenken, welche gegen den von dem Gr. Soden entworf. Plan eines Creditvereins geäußert worden (herausg. v. Soden). Nürnb. 1824. — v. Hornthal, Ueber das Anlehnsgeschäft der verein. bair. Gutsbesitzer, Bamb. 1824. — v. Reindl, An die h. Kammer der Abgeordneten, 1825. — Gr. v. Arco, Auch ein Wort über Creditvereine. M 1825. — (v. Hagen?) Ueber die Einrichtung eines Creditvereines der Gutsbesitzer im K. Baiern v. e. Preußen. Nürnb. 1825 (die vorzüglichste aller dieser Schriften). — Fahrmbacher, Entwurf einer Nationalleihanstalt, Landsh. 1825. — (Schellwitz) Denkschrift für Begründung eines Creditvereins der Rittergutsbesitzer im K. Sachsen, Leipz. 1831. — v. Voß, das Credit-Institut der Kur- und Neumärkischen Ritterschaft. Berlin 1835. — Weidemann, Krit. Beleuchtung des schles. Landschaftssystems, Merseb. 1835.

§. 114.

Die Grundzüge der älteren Creditvereine sind nachstehende:

1) **Die Gesellschaft der Grundeigenthümer tritt zwischen den einzelnen Borgelustigen und den Capitalisten in die Mitte, borgt von diesem, indem sie ihm mit dem verpfändeten Grundvermögen aller Theilnehmer für pünctliche Verzinsung und für den Stamm der Forderung haftet, und leiht dagegen wieder dem ersteren gegen hypothekarische Sicherheit.**

2) **Nur größere Grundeigenthümer, insbesondere die Besitzer ritterschaftlicher Güter, sind zu Theilnahme berechtigt.**

Digitized by Google

3) Jedem Eigenthümer wird nur bis auf die Hälfte oder $^2/_3$ des durch sorgfältige Abschätzung ermittelten Preisanschlages seiner Ländereien Credit gegeben, damit bei geänderten Preisen derselben kein Verlust zu befürchten ist.
4) Die Capitalisten erhalten Obligationen, die im Namen des Vereins ausgestellt sind; Pfandbriefe.
5) Der Verein kann dem einzelnen Schuldner die Darleihen nicht aufkündigen, und muß, wenn ein Pfandbriefsbesitzer kündiget, das Geld anderswo aufzunehmen suchen.
6) Die Zinsen werden durch die Verwaltung des Vereins von den einzelnen Mitgliedern eingefordert und an die Gläubiger entrichtet.
7) Ist ein Mitglied durch Unglücksfälle in der Zinszahlung gehindert, so wird ihm Nachsicht gegönnt, sonst aber werden keine Rückstände geduldet, und gegen säumige Zinszahlung wird von dem Verein mit Zwangsmitteln, als Sequestration und endlich Verkauf der verpfändeten Ländereien, vorgeschritten.

§. 115.

Wenn gleich ein solcher Creditverein die überspannten Erwartungen, die man bisweilen von seinen Wirkungen gehegt hat, nicht zu befriedigen fähig ist (§. 112), so bleibt er doch eine nützliche Anstalt. Die Vortheile sind:

1) daß die Grundeigenthümer, deren Umstände noch nicht rettungslos sind, ohne Schwierigkeit und Kosten die benöthigten Darleihen erhalten, gegen Aufkündigung geschützt sind, niedrige Zinsen entrichten, und durch die Strenge, mit welcher die Direction des Vereins gegen die Säumigen verfährt, zur Ordnung und Wirthschaftlichkeit dringend gemahnt werden;
2) daß die Gläubiger, die es nun nicht mehr mit einem einzelnen Schuldner, sondern mit dem ganzen Vereine zu thun haben, weit weniger Besorgniß zu hegen brauchen, ihre Zinsen pünctlich empfangen und auch der Heimzahlung, falls sie dieselbe begehren, sicher seyn können. Diese Sicherheit gründet sich nicht bloß auf das einfache und summarische Verfahren, mit welchem der Verein gegen unordentliche Mitglieder seine Rechte verfolgt, sondern

Digitized by Google

auch auf die Betrachtung, daß, wenn auch zufällig bei einem einzelnen Schuldner wegen Unrichtigkeit der Taxe ꝛc. etwas verloren werden kann, doch bei einer großen Anzahl von verbundenen Schuldnern dieß viel unwahrscheinlicher ist. Ein sicherer Beweis von dem Werthe, welchen die Capitalisten diesen Vortheilen beilegen, liegt darin, daß die Creditvereine in den Ländern, wo sie errichtet wurden, für beträchtlich niedrigere Zinsen Capitale aufnehmen konnten, als es einzelne Grundeigenthümer vermögen (*a*).

(*a*) Die Zinsen sanken auf das, bei Staatspapieren von dem besten Credite bestehende Maaß. Die Ostpreuß., kur- und neumärkischen pommerschen Pfandbriefe werden 1838 und 39 auf 3 1/2 Proc. herabgesetzt mit Kündigung für die nicht einwilligenden Gläubiger.

§. 116.

Die beschriebenen Creditvereine waren übrigens auch nicht frei von Nachtheilen (*a*).

1) Da nur die Besitzer größerer Güter aufgenommen wurden, so entstand dadurch für kleinere Landwirthe eine desto größere Schwierigkeit, Darleihen unter billigen Bedingungen zu finden. Es ist aus diesem Grunde rathsam, den Kreis der Theilnehmer zu erweitern (*b*).

2) Die größere Leichtigkeit, zu borgen, ohne daß man auf Rückzahlung bedacht zu seyn nöthig hatte, verleitete bei günstigen Zeitumständen viele Grundeigenthümer, Darleihen zu nehmen, die weder durch dringende Bedürfnisse nothwendig waren, noch auch zu Verbesserungen in der Bewirthschaftung verwendet wurden. Die Erniedrigung des Zinsfußes trieb den Preis der Landgüter in die Höhe, während die Grundrente unverändert blieb (I, §. 223); dieß brachte den Schein größerer Vermöglichkeit hervor, bei dem man weniger Bedenken trug, sich in Schulden zu stürzen und mehr Aufwand zu machen. Die Verschuldung des Grundeigenthums nahm deßhalb zu (*c*). Zu dieser schädlichen Ausdehnung der unproductiven Consumtion kam die Erleichterung des Handels mit Landgütern, der nicht bloß einen unfruchtbaren Umlauf des Vermögens unterhielt (I, §. 256), sondern auch eine nachlässige Behandlung der, öfter ihre Eigenthümer wechselnden Lände-

Digitized by Google

reien und eine erkünstelte Steigerung des Preises derselben veranlaßte.

3) Kriege oder andere nachtheilige Ereignisse, wodurch die Grundrente und die Preise der Grundstücke bedeutend erniedrigt wurden, brachten, zumal bei sorglosen Abschätzungen die Vereine in Verluste und Verlegenheiten, setzten sie außer Stand, die aufgekündigten Darleihen pünctlich abzutragen, und schwächten den Credit der Pfandbriefe (*d*).

(*a*) Kraus, a. a. O. — die a. Schrift „über die Einrichtung eines Creditvereins."

(*b*) v. Aretins Plan: Besitzer von Gütern, die auf 20,000 fl. geschätzt sind. — Satzungen des baier. Vereins, §. 7: einstweilen Güter von 10,000 fl. und darüber. — Würtemb. §. 3: zunächst Guts- und Gefällherrn, Gemeinden, Körperschaften; kleinere Landwirthe bis auf 1000 fl. Gutspreis herab, woferne die Gemeinde für die Zinsen haftet. — Ostpreußen, Revision von 1808: bis zu 500 Thlr — v. Bülow, S. 173, macht einen ähnlichen Vorschlag. — Nach Fahrmbacher soll jede Stadt einen solchen Verein für die kleinen Grundeigner bilden.

(*c*) Die hier geschilderten Folgen zeigten sich im preuß. Staate; s. v. Voß a. a. O. S. 2, indeß kommt der gestiegene Preis der Ländereien zum Theile auch auf Rechnung der höheren Fruchtpreise.

(*d*) Da das Sinken der Güterpreise von Ursachen herrührt, welche außer dem Bereiche menschlicher Gewalt stehen, so ist der Vorschlag in Gr. Sodens Hypothekenbank, die Darleihen bis zu dem vollen Belaufe der Taxsumme zu bewilligen, um dadurch jene Preise unveränderlich zu machen, und das Grundeigenthum zu „mobilisiren" (d. i. die vollständige Verschuldung desselben möglich zu machen), nicht zulässig. — Der preuß. Indult der Ost- und westpreußischen Vereine (Landschaften) wurde bis Weihnachten 1832 verlängert.

§. 117.

Diese Nachtheile können durch zweckmäßige Veranstaltungen sehr vermindert werden. Die neuerlich errichteten Vereine zeichnen sich außer den, auf ein strenges Taxationsverfahren gerichteten Vorschriften durch die Einrichtung aus, daß die Schuldner neben den Zinsen jährlich noch einen weiteren kleinen Beitrag in die Vereinscasse entrichten müssen, der zur Tilgung der Schulden verwendet wird. Diese Schuldentilgung durch eine Zeitrente (§. 60) ist höchst wohlthätig, denn wenn dadurch für den Augenblick die Last des Schuldners einigermaßen erhöht wird, so dient dieß zur Abhaltung von leichtsinnigem Borgen, und die jährliche Ausgabe braucht, weil der Verein für niedrigere Zinsen geliehen erhält, kaum höher zu seyn, als ohne ihn die bloßen Zinsen seyn würden, es entsteht also nun die sichere

Digitized by Google

Aussicht, nach Verlauf einer gewissen Zeit, mit einer weit geringeren Aufopferung, durch kleinere Abschlagszahlungen, als es sonst möglich wäre, und mit der aus der Benutzung des Zinseszinses fließenden Erleichterung von der Schuld ganz befreit zu zu werden, so daß der Lage der Grundeigenthümer für die Folge eine höchst wichtige Verbesserung zubereitet wird (*a*).

(*a*) Diese Maaßregel kam schon bei der Errichtung der älteren preuß. Creditvereine zur Sprache, wurde aber zuerst in dem posenschen (1822) ausgeführt, nachdem sie schon 1790 in dem, den Statuten des lüneburgischen ritterschaftlichen Creditinstituts beigefügten Tilgeplan (v. Berg, V, 938) beschlossen worden war. — Der einzelne Schuldner kann seinem Gläubiger keine Abzahlungen von 1 oder ½ Procent anbieten, er muß also längere Zeit die kleinen Ersparnisse sammeln und sie unterdessen unfruchtbar bei sich liegen lassen, bis sie eine größere Summe, z. B. von 100 fl., ausmachen. Durch die Gründung einer großen Casse, in der die Beiträge Vieler zusammenfließen, wird es möglich, auch jene kleinen Tilgungsbeiträge sogleich wieder zur Einlösung von Obligationen anzuwenden, so daß den Mitgliedern alsbald die Zinsen davon zu Gute kommen, und die Tilgung mit Benutzung des Zinseszinses schnell fortrückt. Wer jährlich 4½ Procent Zinsen und 1 Procent zur Tilgung abgiebt, trägt damit bei diesem Zinsfuße in 38 Jahren seine Schuld ab, und hat während dieser Zeit 209 fl. bezahlt; ohne den Beistand des Vereins hätte er wahrscheinlich 5 Procent Zinsen übernehmen müssen, welches in 38 Jahren 190 fl. ausmachte, ohne daß seine Schuld sich gemindert hätte. — Der schleswig-holsteinische Creditverein wurde 1811 nur auf 16 Jahre geschlossen. 1815 beschloß man, keine neuen Anleihen mehr zu bewilligen und zur Deckung der Verluste jährlich 1 Schill. per 100 rl. zu erheben. Die Capitale sollten in 5 auf einander folgenden Jahren am Ende des genannten Zeitraums an die Vereinskasse zurückgezahlt werden; s. Gudme, Schleswig und Holstein, 1833, S. 194.

§. 118.

Die Verbindung eines Schuldentilgeplanes mit den Creditvereinen erfordert folgende Bestimmungen:

1) Festsetzung des jährlichen Tilgungsbeitrages der Schuldner. Weil dieser desto größer sein muß, je früher die Tilgung beendigt werden soll, und ein und derselbe Beitrag nicht für die Vermögensumstände aller Schuldner gleich passend ist, so kann man mehrere Abtheilungen machen, so daß z. B. die Einen jährlich ½, die Anderen 1 Procent ꝛc. neben den Zinsen abgeben. Die hieraus entspringende Bequemlichkeit vergütet reichlich die Vermehrung der Geschäfte (*a*).

2) Art der Einlösung von Pfandbriefen. Es ist am ange-

messensten, alljährlich zunächst diejenigen Gläubiger abzuzahlen, welche dem Verein gekündigt haben, und mit dem etwa noch vorhandenen Rest nach dem Loose Pfandbriefe einzuziehen (*b*).

3) Durch die fortlaufenden Berechnungen ist man im Stande, in jedem Augenblicke anzugeben, wie viel jedes Vereinsmitglied noch schuldig sey. Daher können auch abschlägliche Zahlungen größerer Summen, so wie die Abtragung der noch übrigen Schuld auf einmal ohne Schwierigkeit vorgenommen werden (*c*).

4) Wie die Tilgung fortrückt, kann ein Theil der eingetragenen Hypotheken jedes Mitgliedes gelöscht werden (*d*).

5) Die Aufnahme neuer Anleihen, wodurch die Tilgung auf längere Zeit hinausgerückt wird, kann den Mitgliedern nicht unbedingt bewilligt werden, weil es sonst möglich wäre, daß zuletzt, wenn die meisten Mitglieder ihre Schulden abgetragen haben und aus dem Verein getreten sind, nur noch wenige übrig bleiben, wobei weder die nöthige Verbürgung bestünde, noch auch die, dem Tilgungsplane gemäße Anwendung der jährlichen Beiträge möglich wäre (*e*).

(*a*) Bei einem Zinsfuße von 4 Proc.	$4\frac{1}{2}$ Procent	in 5 Procent
tilgt eine Rente von $\frac{3}{4}$ Pr. in 49 Jahr.	in 46 Jahr.	— 43 Jahren.
$\frac{3}{4}$ — — 47 —	— 44 —	— 41 —
1 — — 41 —	— 38 —	— 36 —
$1\frac{1}{2}$ — — 33 —	— 31 —	— 30 —
2 — — 28 —	— 26 —	— 25 —

Aus diesem Tilgebetrage und der Verzinsung setzt sich die Zeitrente zusammen.

Posen: jährlich 1 Procent zur Tilgung und 4 Procent Zinsen, in 41 Jahren sind alle Schulden bezahlt. — Polen: 4 Pr. Z. und 2 Pr. Tilgungsbeitrag, auf 28 Jahre berechnet. Baiern: wenn die Anleihen für $4\frac{1}{2}$ Pr. Zinsen zu erhalten sind, so ist der Tilgungszuschuß $\frac{3}{4}$ Pr., bei 5 Pr. Zinsen $\frac{1}{2}$ Pr. — Würtemberg: der Schuldner zahlte anfänglich in allem $5\frac{1}{2}$ Pr., wovon $4\frac{1}{2}$ Pr. für Zinsen. Wegen der Kosten und Gefahren wurde die Tilgung auf 52 Jahre gesetzt. Da der Verein 1830 seine Passivzinsen auf 4 Proc., und 1834 auf $3\frac{1}{2}$ Proc. herabsetzte, so wurden die Bedingungen günstiger. Man kann jetzt borgen 1) gegen eine 50jährige Rente von 4 fl. 48,3 Kr. Proc.; 2) gegen eine 52jährige Rente von 4 fl. 39,2 Kr. Proc., wenn man in beiden Fällen noch eine Vergütung für die Kosten giebt.

(*b*) Satz. des baier. V. §. 84, 85.

(*c*) Da jedoch der früher Austretende dem Vereine seine Theilnahme

Digitized by Google

an der Verbürgung für Verluste entzieht, so ist es angemessen, ihm dafür eine kleine Vergütung aufzulegen. Würtemb. §. 11.

(*d*) Zu diesem Behufe wird die Abtheilung der aufgenommenen Capitale in Serien zu 1 Mill. rl. nach der Zeitfolge vorgeschlagen, so daß immer nach der Abtragung des Capitales jeder Serie die zugehörigen Hypotheken gelöscht werden, Schellwitz, S. 58.

(*e*) Diese Beschränkung ist nicht nachtheilig, weil nach der Löschung eines Theils der Hypothek der Schuldner ohne Mitwirkung des Vereins eine Hypothekenschuld eingehen oder sich einem neuen Verein anschließen könnte. Auch brauchte der Verein nur dann seine Mitwirkung zu neuen Anlehen zu verweigern, wenn dieselben in zu geringer Zahl begehrt würden, um eine Fortsetzung des Tilgegeschäfts im regelmäßigen Gange zu gestatten.

§. 119.

Soll ein Creditverein wirklich errichtet werden, so kommen außer den, in den vorhergehenden §§. erörterten Grundzügen, noch mancherlei mehr oder minder erhebliche Nebenpuncte in Erwägung. Dahin gehören folgende:

1) Der Verein kann entweder selbst für die Aufnahme der Darleihen sorgen, oder diese Bemühung den Mitgliedern überlassen, indem er ihnen für den von ihnen gewünschten und durch ihre Hypotheken gedeckten Betrag Pfandbriefe einhändiget. Sie müssen dann suchen, dieselben bei Capitalisten unterzubringen. Der Unterschied beider Methoden ist in Ansehung der Wirkungen geringfügig, doch könnte das Mitwerben mehrerer Grundeigenthümer in einer Gegend die Anleihen erschweren und dahin führen, daß man die Pfandbriefe nicht für voll (unter Pari) ausbezahlt erhielte. Es ist daher einfacher und zweckmäßiger, wenn die Capitalisten unmittelbar mit dem Vereine unterhandeln (*a*). Dieser macht, nach genauer Erwägung der Umstände, den Zinsfuß und die anderen Bedingungen bekannt, unter denen er zu borgen sucht, und nimmt die Anmeldungen der Capitalisten an, wobei man, um keine Vermittlung von Bankhäusern nöthig zu haben, auch kleine Posten zulassen sollte.

2) Die Vereinsverwaltung bedarf eines baaren Cassenvorrathes,

a) um den Grundeigenthümern zu jeder Zeit die begehrten Anleihen geben zu können, und wenn etwa die Pfand-

Digitized by Google

briefe unter schwierigen Zeitverhältnissen weniger gute Abnahme fänden, so daß sie vielleicht nicht für voll anzubringen wären, hiedurch nicht in Verlegenheit zu kommen,

b) um die Pfandbriefsinhaber nach erfolgter Kündigung befriedigen zu können (*b*),

c) um auf den Fall, daß einzelne Schuldner ihre Zahlungen nicht einhalten, gesichert zu sein.

3) Die nöthige Baarschaft kann aufgebracht werden

a) durch Vorschuß aus der Staatscasse (*c*),

b) durch besondere Anleihen, oder durch den im Falle eines jeden Geldbedürfnisses eintretenden Beistand eines Bankhauses,

c) durch einen Abzug, den man den Schuldnern an den, für die ausgegebenen Pfandbriefe eingenommenen Summen macht (*d*). Der aus diesen Abzügen gesammelte Cassenvorrath kommt, wenn die Verluste ihn nicht erschöpfen, den Mitgliedern zu Gute.

4) Um mögliche Verluste ertragen zu können, ist das Ansammeln eines Hülfsvorrathes in Pfandbriefen nützlich, wozu man in den ersten Jahren den Tilgungsbeitrag verwenden kann, so daß dann die Tilgung erst von einem späteren Jahre ihren Anfang nimmt (*e*).

(*a*) Bei mehreren früheren Vereinen erhielten die Mitglieder nur Pfandbriefe. Für diese Einrichtung s. „über Creditvereine," S. 94. — Dagegen v. Reindel, S. 23. Satz. des baier. V. §. 4.

(*b*) Die preuß. Kreditvereine haben bei der Herabsetzung der Zinsen (1838) die Unaufkündbarkeit der Pfandbriefe von Seite der Inhaber ausbedungen.

(*c*) Wie ihn die preuß. Regierung gab.

(*d*) Hiezu gehört nur, daß man für eine nicht unbeträchtliche Summe sogleich anfangs Anleihen für voll unterhandeln kann. Baier. S. §. 8: 3 Procent Abzug, so daß der Schuldner 97 fl. erhält und sie für 100 verzinset.

(*e*) Schellwitz, S. 58: Aus dem Tilgebetrage für die ersten 5 Jahre, nach Abzug der Verwaltungskosten, — Mecklenburg: die Gläubiger erhalten 4 Proc., die Schuldner zahlen 4½ Proc, und der Unterschied wird nach Bestreitung der Kosten zum Reservefond bestimmt.

Digitized by Google

§. 120.

5) Die Verwaltungskosten, welche man auf beiläufig ¼ Procent rechnen kann, müssen ebenfalls aus jährlichen Beiträgen der Mitglieder, neben den Zinsen und Tilgungsprocenten, aufgebracht werden.

6) Da der Schuldner dem Verein die Hypothek für eine verhältnißmäßige Masse von Grundstücken bewilliget, und die Summe der Pfandbriefe sich nicht höher beläuft, als die, den Schuldnern vorgestreckten Summen, so sind, unter der Voraussetzung genauer Taration, die Pfandbriefe hinreichend verbürgt, ohne daß es nöthig wäre, in jedem derselben noch besonders das Gut und den Grundeigenthümer zu benennen, worauf sich seine Hypothek bezieht (*a*).

7) Zur Organisation eines Vereines gehört ein, von den sämmtlichen Mitgliedern gewählter, aus einer kleinen Zahl von Theilnehmern bestehender Ausschuß (Directorium). Die Regierung übt ihr Aufsichtsrecht zunächst durch einen, den Berathungen beiwohnenden landesherrlichen Bevollmächtigten. Es ist nützlich, wenn in dem Ausschusse des Vereines auch die Classe der Pfandbriefsinhaber (Vereinsgläubiger) ihre bestimmten Vertreter hat (*b*).

8) Um die Taration mit voller Sicherheit zu bewirken, muß von dem Vereine eine, dem jedesmaligen Stande der landwirthschaftlichen Abschätzungskunst entsprechende Instruction aufgestellt werden (*c*).

9) Man hat noch manche künstlichere Einrichtungen in Vorschlag gebracht, die jedoch der Bestimmung der Creditvereine entgegen sind, indem sie entweder die Festigkeit des Credits schwächen oder sonst der einen oder anderen Classe von Theilnehmern Nachtheile bringen würden (*d*).

(*a*) Fahrmbacher, S. 24. — Baier. S. 38: Die Hypothekenurkunden werden bei Gericht niedergelegt und von demselben wird auf jedem Pfandbriefe die specielle Deckung bezeugt.

(*b*) Posen §. 103: ein hiezu bestellter Rechtsgelehrter. — Würtb. §. 24: 3 Pfandbriefsbesitzer.

(*c*) Neuestes Beispiel, obschon zunächst von einer anderen Bestimmung: (K. sächs.) Geschäftsanweisung, welche bei der Abschätzung des Grundeigenthums zur Vorbereitung eines neuen Grundsteuersy-

Digitized by Google

stemes zu beobachten ist, Dresd. 1838. 4°. — Literatur des Taxationswesens s. III, §. 121.

(*d*) Mehrere Entwürfe dieser Art in Baiern, unter andern 1) der Vorschlag mit dem Creditvereine eine Zettelbank (I, §. 304) zu verbinden, deren Gewinnste die Tilgung der Hypothekenschulden erleichtern oder deren Operationen wenigstens den Curs der Pfandbriefe hoch erhalten sollten, v. Aretin, v. Hornthal, ebenso v. Bülow, S 181; 2) der Antrag, Pfandbriefe auszugeben, welche nur 3 Procent Zins tragen, dagegen aber auch zu einem niedrigen Curse von 75 gerechnet würden, s. die a. Schrift v Reindel's. — Dagegen v. Arco, S. 14 ꝛc.

§. 120 a.

Auch andere, nicht von den Grundeigenthümern errichtete Leihanstalten können denselben unter erleichternden Bedingungen Darleihen geben. Ein Antrieb hiezu liegt schon darin, daß die Capitalisten eine höchst sichere Anlegung ihres Vermögens vor sich sehen, wenn sie an einer Gesellschaft Theil nehmen, die jeden möglichen Verlust beim Ausleihen gemeinschaftlich trägt und in der Bewilligung von Darleihen höchst vorsichtig zu Werke geht. Die Grundeigenthümer haben von einer solchen Leihanstalt keine anderen Begünstigungen zu erwarten, als daß ihnen die Rückzahlung in Zeitrenten gestattet wird, wozu noch kommt, daß sie keine Kündigung zu ungelegener Zeit zu besorgen haben (*a*). In capitalreichen Ländern erfolgt die Errichtung solcher Leihanstalten leicht ohne Zuthun der Regierung. Zettelbanken, die in dem Vorrechte des Ausgebens von Papiergeld einen großen Vortheil genießen, sind im Stande, den Grundeigenthümern unter etwas billigeren Bedingungen zu leihen, und es kann ihnen dieß bei der Ertheilung ihres Privilegiums zur Pflicht gemacht werden (*b*).

Für die unterste Classe der Landwirthe, deren Betriebscapital so gering ist, daß sie selbst das erforderliche Vieh nicht aus eigenem Vermögen anschaffen können, sind Viehleihcassen von großem Nutzen, denn diese ganz kleinen oder ganz unbegüterten Landwirthe finden sich insgemein in dem Emporarbeiten zu einer besseren Lage durch die schweren, von ihren Gläubigern aufgelegten Bedingungen sehr gehemmt, §. 109. Cassen dieser Art sind leicht von Gemeinden zu unternehmen, deren Vorsteher jeden Einzelnen hinreichend im Auge haben, um sich vor Verlusten schützen zu können, doch ist auch durch die Vereinigung einzelner begüterter und wohlgesinnter Männer

Digitized by Google

dieser Zweck ohne Schwierigkeit zu erreichen (c). Das vorzüglichste Sicherungsmittel der Leihcasse liegt in der Bestimmung, daß das Vieh dem darum nachsuchenden Landmann von der Casse nach seiner Auswahl angeschafft wird, aber bis zur Abtragung des Preises nebst Zinsen das Eigenthum der Anstalt bleibt. Unfälle vergütet die Versicherungsanstalt, §. 109. Der Verkauf des gelehnten Viehes wird nur unter dem Bedinge erlaubt, ein anderes Stück unter Mitwirkung der Vorsteher anzuschaffen, oder aus dem Erlöse die Forderung an die Casse abzutragen.

(a) Drei solche Leihanstalten sind 1835 in Belgien auf Actien errichtet worden. Caisse hypothécaire, C. des propriétaires und banque foncière. Aehnlich die banque d'amortissement zu Paris, 8. Febr. 1837. Die dortige b. immobilière seit 1834 hat eine verwickeltere Einrichtung.

(b) Die baierische Hypotheken- und Wechselbank ist verpflichtet, $^3/_5$ ihres Fonds zu Anleihen auf Grund und Boden zu verwenden, sie darf höchstens 4 Procent Zins nehmen und muß auf Verlangen Annuitäten bewilligen, Ges. v. 1. Juli 1834. — Nach den Statuten, 18. Jun. 1835, besteht das Capital einstweilen aus 10 Mill. fl. und soll allmälig bis auf 20 Mill. erhöht, jedenfalls aber soll die Summe der Darleihen auf Hypotheken bis zu 12 Millionen vermehrt werden. Es werden für jetzt 5 Procent Zeitrenten zur Tilgung in 43 Jahren bewilligt. Ueber die Gestaltung der Bank als Creditverein enthalten die Statuten nichts als folgende Sätze: §. 2. Die Bank zerfällt nach ihrer Thätigkeit in eine Hypotheken- und Wechselbank. §. 3. Die Hypothekenbank gründet sich als Privatcreditvereinsanstalt auf die für Creditvereine bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

(c) In Baden waren zu Anfang des J. 1836 32 Viehleihcassen. Sie erheben meistens 6 Proc. Zinsen.

X.

Maaßregeln, welche den Absatz der landwirthschaftlichen Erzeugnisse betreffen.

§. 121.

Wo die Landwirthschaft nicht mehr blos zur eigenen Versorgung der Landleute mit Bodenerzeugnissen, sondern zugleich für den Verkauf derselben getrieben wird (I, §. 362, 363), da ist ihr Ertrag von den Erscheinungen auf dem Markte abhängig. Ein starker Begehr von vielerlei Arten roher Stoffe, ein die Kosten deckender oder selbst noch übersteigender Preis, ein leichter Transport der Producte an den Ort des Verkaufes, ein bequemer und sicherer Verkauf, diese Umstände tragen viel

Digitized by Google

dazu bei, durch Erhöhung der Grundrente und des landwirthschaftlichen Gewerbsgewinns zu fleißigem Anbau des Bodens so wie zur Anwendung neuer Capitale und besserer Kunstmittel auf denselben zu ermuntern. Da Getreide das Haupterzeugniß des Landbaues ist, so wird alles dasjenige, was den vortheilhaften Absatz der Früchte befördert, den Landwirthen besonders nützlich; indeß darf bei der Gesetzgebung über den Getreideverkehr nicht allein der Vortheil dieser Classe, sondern es muß auch das Nahrungsbedürfniß der übrigen in Betracht gezogen werden. Man muß daher ebensowohl bemüht seyn, die Getreideconsumenten vor Mangel und unerschwinglich hohen Getreidepreisen zu bewahren, als man sich zu hüten hat, den Landwirthen die Aussicht auf Gewinn zu verschließen, und dadurch die Production zu schwächen. Schon wegen dieser, bis zu einem gewissen Grade einander widerstreitenden Rücksichten ist die Leitung des Getreideverkehrs für einen der verwickeltsten Gegenstände der Staatsverwaltung anzusehen (*a*).

(*a*) Von den sehr zahlreichen Schriften sind vorzüglich bemerkenswerth: 1) Deutsche. Bergius, Magazin, VI, Art. Lebensmittel, Magazinanstalten. — Philippi, Der vertheidigte Korn-Jude. Berl. 1765. — Reimarus, Die wichtige Frage von der freien Aus- und Einfuhr des Getreides. Hamburg 1771. Dess. Die Freiheit des Getreide-Handels. Frankfurt 1791. — v Münchhausen, Der freie Kornhandel. Hannover 1772. — Hennings, Kleine ökon. und cameral. Schriften. IIr Band. Copenhagen 1787. — Norrmann, Die Freiheit des Getr. H. Hamburg, 1802. — Thaer, Einleitung zur engl. Landwirthschaft, II, 2. Abth S. 114. – Heinse, Geist und Kritik der neuesten über Theuerung erschienenen Schriften, Zeitz, 1806. — Gr. Soden, Das idealische Getreidemagazin, Altenb. 1813. — dess. Nationalök. I, 199. — dess. Die annonarische Gesetzgebung, Nürnb. 1828 (mit einer sehr reichhaltigen Literatur des Gegenstandes). — (v. Schuckmann) Gutachten über Getr. Ausfuhr-Verbote. Leipz. 1809. 4. — Weinrich, Die Getreidesperren und Landesmagazine, auch eine Veranlassung der Theuerung. München, 1817. — Hacker, Ueber die Getreidetheurung in den Jahren 1816 und 17. Nürnb. 1818. — v. Köpken, — Was ist Kornwucher? Berlin, 1818. — Lotz Handbuch, II, 291. v. Mohl, Pol. II, 235. 2) Französische. Herbert, Sur la police des grains. Berl. 1755. — Deutsch v. Hall, Versuch der allg. Kornpolizei. 1756. — (Chamousset) Observation sur la liberté du commerce des grains, Par. 1759. — Représentations aux magistrats contenants l'expositions raisonnée des faits relatifs à la liberté du commerce des grains, P. 1769. — Galiani, Dialogues sur le commerce des grains. P. 1770. (Der Italiener Galiani gab dies Buch zuerst französisch heraus) Deutsch v. Beicht, Glogau, 1802 — Necker, Sur la législation et le commerce des grains. P. 1775. — Say, Handb. IV. 323. — 3) Englische. Young, polit. Arithm. S. 34. — Ad. Smith, II. 167. — Dirom, An inquiry into the Corn-laws and corn-

trade of Great-Britain, with a supplem. by Mackie. Edinb. 1796; im Auszuge bei Thaer a. a. O. — Campbell, On the proposed alteration of the corn-laws. L. 1814. — Jacob, Considerations on the protection required by british agriculture. 1814. deſſ. Report on the trade in foreign corn. Lond. 1826. Deutſch. Bericht an den brit. geh. Rath über Kornhandel, überſ. v. Richard, Aachen, 1826. — deſſ. Second report. 1828. Deutſch: Zweiter Bericht, Hamb. 1828. — Ricardo, On protection to agriculture. L. 1822. — Mill, Elements of pol. econ. S. 201 der 3. Ausg. (1826). — Reynolds, Practical observations on M. Ricardo's principles etc. 1822. — Whitmore, On the present state and future prospects of agriculture. 1822. — Torrens, An essay on the influence of the external corn-trade upon the production and distribution of national-wealth. Lond. 1820. — Lowe, Ueber den gegenwärtigen Zuſtand von England, Cap. 5. — Edinb. Rev. Octob. 1824. Sept. 1826. — Quarterly Review. LXIX, 269 (Dec. 1826). CI. (März 1834). — Edinb. Review, CXVIII, 271 (Jan. 1834, vermuthlich von Mac Culloch.) — Mac Culloch, Handb. für Kaufleute, I, 74. — Ueber die brit. Korngeſetze ſ. auch Kleinſchrod, Großbrit. Geſetzgebung über Gewerbe ꝛc. 1836, S. 375. 4) Ueber die Niederlande: Recueil des précis, relatives a la liberté illimitée du comm. des grains, à la Haye, 1823. (Oſiander) Beleuchtung des Kampfes über Handelsfreiheit und Verbotſyſteme in den Niederlanden, Amſterd. 1828.

§. 122.

Es liegt in der Natur des Feldbaues, daß die Ernten und darum auch die Getreidepreiſe ſehr ungleich ſind. Wie nun eine übermäßige, die Anbaukoſten nicht erſetzende Wohlfeilheit des Getreides die Landwirthe in Schaden bringt, ſo iſt eine beträchtliche Theuerung deſſelben für die übrigen Volksclaſſen drückend (I, §. 191), und wirkt, wenn ſie einen hohen Grad erreicht, auf einen Theil der Bürger nicht viel anders als wirklicher Mangel an dem Unterhaltsbedarfe. Es liegt nicht in der Macht der Regierung, die aus der Ungleichheit des Getreideerzeugniſſes von Jahr zu Jahr entſtehenden Folgen ganz zu beſeitigen, doch können ſie vermittelſt zweckmäßiger Maaßregeln gemildert werden. Man muß nämlich dahin ſtreben,

1) daß ein, den inländiſchen Bedarf überſteigendes, und deßhalb die Preiſe herabdrückendes Angebot durch Ausfuhr nach anderen Ländern und Aufkauf zur Aufbewahrung für ſpätere Jahre vermindert werde,

2) daß minderergiebige oder völlige Mißjahre ſo wenig als möglich Nachtheile äußern können. Hiezu trägt es bei, wenn,

a) die Getreideerzeugung ſo ausgedehnt betrieben wird, um in guten Jahren Ueberfluß, in ſchlechten mindeſtens noch den Landesbedarf oder nicht viel weniger zu geben,

Digitized by Google

b) wenn die Consumtion zeitig beschränkt wird, damit man desto leichter bis zur Vermehrung der Vorräthe ausreiche. Aus dieser Ursache ist eine Erhöhung des Preises, welche die Nothwendigkeit des Sparens fühlbar macht, wohlthätig;

c) wenn die in frühern Jahren aufgesparten oder neu vom Auslande herbeigebrachten Getreidemassen in den Verkehr gezogen werden.

Die zur Erreichung dieser Zwecke von der Regierung anzuwendenden Maaßregeln können weder in allen Zeiten, noch in allen Ländern die nämlichen sein, lassen sich jedoch aus feststehenden Erfahrungssätzen ableiten.

A. Allgemeine gesetzliche Maaßregeln.

1) Auswärtiger Handel mit Bodenerzeugissen.

§. 123.

Man hat früherhin das Vorurtheil gehegt, die Getreideausfuhr sey im Allgemeinen schädlich, wenigstens für alle diejenigen Länder, welche nicht regelmäßig einen Ueberfluß an Getreide hervorbringen, weil durch sie die Ernährung des Volkes gefährdet, oder im besten Falle der Getreidepreis gesteigert werde. Von der Erschwerung der Ausfuhr erwartete man eine, den Consumenten und vorzüglich den Gewerksarbeitern ersprießliche Wohlfeilheit der Lebensmittel. Diese Vorstellung ist irrig. Eine solche Wohlfeilheit, wie man sie beabsichtigte, bringt die Landwirthe dergestalt in Schaden, daß sie sich aufgefordert sehen, den Getreidebau einzuschränken; sie verlegen sich daher auf andere Nuzungen des Bodens, oder lassen eher einen Theil der Ländereien als Weideland öde liegen, um nur nicht mit Verlust zu bauen. Diese Verringerung des Angebotes hebt mit der Zeit die Preise wieder höher, unterdessen aber ist der Landbau in Verfall gerathen und der Landmann verarmt. Wird die Ausfuhr frei gegeben, so zeigt sich, wie die Erfahrung in vielen Ländern bewiesen hat, eine merkliche Erweiterung des Getreidebaues, weil man nun die Aussicht hat, das, was im Lande keine Käufer findet, auswärts vortheilhaft absetzen zu können. Die Ausfuhr

Digitized by Google

entzieht also den inländischen Consumenten nichts, denn die durch sie abgesetzten Massen würden, wenn jene nicht gestattet wäre, gar nicht zum Vorschein gekommen sein. Die Landwirthschaft kommt hiedurch empor, und das inländische Bedürfniß wird leichter befriedigt, auch finden die großen Schwankungen von übermäßiger Wohlfeilheit zur äußersten Theurung nicht mehr statt, vielmehr bleiben die Preise weit gleichförmiger als zuvor (a).

(a) Lotz, a. a. O. — Nachdem Sully die Getreide-Ausfuhr in Frankreich ganz frei gegeben hatte (I, §. 22), so blühte der Landbau 60 Jahre hindurch, und es wurde ein solcher Ueberfluß von Früchten erzeugt, daß England sich regelmäßig damit versorgte. Colberts Verbot der Ausfuhr, durch die Hungersnoth von 1662 veranlaßt, und die später von ihm nur beschränkt gegebene Ausfuhrerlaubniß, so wie seine anderen Maaßregeln I, §. 34) brachten es dahin, daß das Land verödete und das jährliche Erzeugniß von 70 auf 40 Millionen setiers sank. In 113 Jahren, während deren der Getreideverkehr beengt war, traten 65 Theurungsjahre ein. S. Norrmann, S. 33. — In England wurde durch die Acte von 1689 die Ausfuhr bei einem Preise von 48 Schill. und darunter für den Quarter Weizen nicht blos frei gegeben, sondern sogar mit einer Prämie von 5 Schill. für den ausgeführten Quarter begünstiget. Die Folgen waren sehr wohlthätig, denn die Landwirthschaft kam in Aufnahme, die Preise schwankten wenig und zeigten im Durchschnitt ein fortwährendes Sinken, bis das Mißjahr 1756 eine Theurung nach sich zog und ein Ausfuhrverbot veranlaßte. Doch kann die angegebene Beschaffenheit der Getreidepreise nicht bloß aus der Ausfuhrfreiheit erklärt werden. Lowe, S. 223. — Toscana empfand dieselben Vortheile, als Leopold 1766 die Ausfuhr frei gab. Die Inschrift der Denkmünze, welche die Bürger von Florenz 1775 darauf prägen ließen, sagt: libertate frumentaria opes auctae. Reimarus, Die Freiheit ꝛc. S. 42. Hennings. S. 205. — Vortheile der freien Ausfuhr für Mecklenburg und Hildesheim, s. Norrmann, S. 263. — Crome, Ueber Ackerbau, Getreidehandel, Kornsperre und Landmagazine, S. 8 (Hildesh. 1808).

§. 124.

Nicht alle Länder können einen Ueberfluß an Getreide erzeugen, denn die Ausfuhr des einen Landes setzt ein anderes einführendes voraus. Wo die Bevölkerung hoch, oder die Fruchtbarkeit des Bodens und Klimas gering ist, oder wo beide Umstände zusammen treffen, da muß die Einfuhr zu Hülfe genommen werden, um das Volk zu versorgen. Unter diesen Umständen steht natürlich der Getreidepreis höher als in Ländern von den entgegengesetzten Verhältnissen, und man kann die Zehrer der Nothwendigkeit nicht überheben, bei der Anschaffung ihres Bedarfes die größeren Fracht- oder Anbaukosten zu ersetzen, I, §.

Digitized by Google

178. In dieser Lage hat man es ehedem für vorzüglich nothwendig erachtet, die Getreideausfuhr zu erschweren, damit der Bedarf des eigenen Landes in demselben erhalten werde. Allein auch in dem bezeichneten Falle kann die Ausfuhr in der Regel freigelassen werden, was aus folgenden Gründen erhellt:

1) Die Ausfuhr unterbleibt gewöhnlich von selbst, weil in einem Lande, welches für seine Bewohner nicht genug Früchte erzeugt, die Preise nicht niedrig sein können und außerdem noch die Versendungskosten zu bestreiten sind; es müßte also anderswo ein noch höherer Preis herrschen, und kein Mitwerben getreidereicher Völker vorhanden sein, wenn die Ausfuhr einträglich werden sollte.

2) Die Gewißheit, daß man in sehr ergiebigen Jahren den Ueberfluß ungehindert im Auslande absetzen könne, und die hierin liegende Sicherheit vor einer periodischen übermäßigen Wohlfeilheit giebt eine stärkere Ermunterung, den Getreidebau zu erweitern.

3) Man trägt weniger Bedenken, Früchte von außen herbei zu holen, wenn man nicht gehindert ist, sie erforderlichen Falles auch wieder hinaus zu senden.

§. 125.

Je mehr die Versendungsmittel (Land- und Wasserstraßen, Dampfschifffahrt, Eisenbahnen) vervollkommnet und verbreitet werden, desto weniger ist bei der Freigebung der Ausfuhr zu befürchten, weil man den Bedarf immer wieder leicht durch Zufuhr aus andern Ländern und Gegenden ergänzen kann. Die Aufhebung aller Ausfuhrbeschränkungen giebt dem Getreidehandel größere Lebhaftigkeit, dessen Speculationen unfehlbar darauf gerichtet sind, Vorräthe dorthin zu bringen, wo sie begehrt und gut bezahlt werden. Wo insbesondere mehrere mittlere und kleinere Staatsgebiete von ähnlichen landwirthschaftlichen Verhältnissen an einander gränzen, da gewährt die Freiheit des Getreidehandels jedem derselben die Sicherheit der Versorgung, zumal da die Mißernten selten sich auf eine große Entfernung erstrecken und oft der Ueberfluß des einen Landes dem unzureichenden Erzeugniß des andern auf die nützlichste Weise zu Hülfe kommt. Man darf deßhalb in der Regel die Befreiung der Ausfuhr von

Digitized by Google

allen Erschwerungen für nützlich ansehen (a), und solche Umstände, bei denen diese Maaßregel nachtheilig wirken könnte, erscheinen als Ausnahmen, die aus eigenthümlichen örtlichen Verhältnissen herrühren und besonders nachgewiesen werden müssen. Zu Besorgnissen dieser Art ist am wenigsten Grund vorhanden, wo

1) das Land einen so ausgedehnten Getreidebau und eine solche Lage der Getreidegegenden hat, daß die Zehrer sich jederzeit leicht vor den Ausländern versorgen können, oder
2) wo die Einfuhr von anderen Ländern die erwünschte Leichtigkeit findet, oder sogar
3) ein ausgebreiteter Handel mit Getreide getrieben wird, wobei immer ansehnliche Vorräthe in Bereitschaft liegen und schon des Zwischenhandels willen eine große Einfuhr statt findet.

(a) Im österr. Staate ist durch das Hofkanzleidekret v. 9. März 1818 die Ausfuhr gegen einen ganz unbedeutenden Zoll freigegeben, näml. vom Centner Waizen 3 Kr., Mais 3 Pf., Gerste Haber, Buchwaizen 2 Pf. ꝛc.

§. 126.

Nur da ist eine Beschränkung der Getreideausfuhr zu rechtfertigen, wo eine Gefahr besteht, daß dieselbe in theuren Jahren die Preise auf einen für einen Theil der Zehrer höchst drükkenden Betrag steigere. Die Landwirthe, da sie sich die Wohlfeilheit des Getreides gefallen lassen müssen, sollten zwar im Allgemeinen nicht verhindert werden, dafür auch den Vortheil zu genießen, den ihnen höhere Preise darbieten, besonders da diese, wo nicht andere Ursachen, wie Kriege ꝛc. im Spiele sind, aus der geringeren Ergiebigkeit der Ernten herrühren. Gleichwohl sind Fälle denkbar, wo der Gewinn auf Seite der Verkäufer und die Beschwerde für die Käufer das billige Maaß überschreiten und die Regierung sich für befugt halten darf, der allzusehr im Nachtheile stehenden Classe einigen Schutz zu gewähren, der aber nur nicht soweit gehen darf, daß die Landwirthe entmuthigt und um die, ihnen gebührende Vergütung früherer Verluste gebracht würden. Wenn die Getreideausfuhr die inländischen Zehrer auf einige Zeit einer hohen Theurung Preis gäbe, so würde der Gewinn, den die Verkäufer vom Absatze

Digitized by Google

ins Ausland zögen, diese Uebel nicht aufwiegen. Die Zulässigkeit einer Vorsorge der Regierung für einen solchen Fall ist weniger zu bestreiten, als die Wahrscheinlichkeit, daß derselbe eintreten werde. Er ist jedoch gedenkbar (*c*), wenn etwa

1) ein anderes Land mit noch höheren Preisen so gelegen ist, daß ihm aus den Getreidegegenden des Staates leicht Vorräthe zugesendet werden können, während der Vorrath schon kaum mehr zur Befriedigung des inländischen Bedürfnisses ausreicht, und zugleich

2) das Fehlende nicht leicht und schnell durch Einfuhr wieder zu erlangen ist, was seinen Grund finden kann

a) in den Ausfuhrbeschränkungen der Nachbarländer,

b) in den Schwierigkeiten und der Langsamkeit der Zufuhr aus größerer Entfernung (*b*). Um die Möglichkeit solcher Umstände zu verdeutlichen, kann an die Unterbrechungen erinnert werden, die der Winter im nördlichen Europa in der Schifffahrt verursacht, sowie an die von ihm bewirkte Verschlechterung der nicht in gutem Stande befindlichen Landstraßen.

(*a*) Eifrige Hervorhebung solcher Umstände bei Galiani a. a. O.

(*b*) Süddeutschland kann auf dem Maine, Neckar, Rheine, der Donau und ihren Zuflüssen sehr leicht Getreide ausführen. Die Zufuhr dagegen war bisher wegen der Alpen, der langsamen Schifffahrt zu Berg, und der Entfernung weit schwerer. 1817 kam das bestellte Getreide in die preußischen Rheinprovinzen, zum Theil auch in Würtemberg zu spät; auch in Frankreich traf das für 54 Mill. Fr. gekaufte erst nach der Ernte 1818 ein, so daß es mit Schaden verkauft wurde. Seit der Einführung der Dampfschifffahrt ist auch diese Schwierigkeit um Vieles vermindert worden.

§. 127.

Da Unbequemlichkeiten der erwähnten Art in keinem Falle zu allen Zeiten, sondern nur in einzelnen theuren Jahren zu befürchten sind, so wäre es am natürlichsten, in Ländern, wo die Umstände Grund zu solchen Besorgnissen geben, die Ausfuhr zwar in der Regel frei zu lassen, aber in solchen Zeitpuncten, wo man nachtheilige Wirkungen von ihr voraussieht, durch ein vorübergehendes Verbot zu helfen. So verfuhr man auch sonst gewöhnlich, und die unvollkommenere Beschaffenheit der Transportmittel, sowie der vielfache Wechsel in den Regierungs-

maaßregeln der angränzenden Staaten führten das wirkliche oder vermeintliche Bedürfniß einer solchen außerordentlichen Einmischung nicht selten herbei. Allein diese Handlungsweise ist fehlerhaft, weil plötzliche Eingriffe in den Getreideverkehr die Unternehmungen der Kaufleute und Landwirthe auf die wiedrigste Weise durchkreutzen, Verluste verursachen, beide Classen von Speculationen abhalten und hiedurch auch der Production schaden. Man hat sich in der neueren Zeit von der Nothwendigkeit einer festen Gesetzgebung über diesen Gegenstand überzeugt. Soll nun das Gesetz schon im Voraus für solche Fälle, in denen die Getreideausfuhr schädlich werden könnte, Vorsorge treffen, so muß es die Ankündigung enthalten, daß bei einem gewissen Getreidepreise die Beschränkung der Ausfuhrfreiheit anfangen werde. Dieser Richtpreis darf nicht an einem einzelnen Tage und Orte entnommen werden, weil es sonst möglich wäre, ihn durch Kunstgriffe zu leiten, er muß der Durchschnitt eines Zeitraums seyn, welcher aber nicht zu lang seyn darf, weil man ihn sonst vielleicht nicht ohne Nachtheil abwarten könnte. Der Gebrauch eines solchen Richtpreises ist auf doppelte Art möglich, nämlich so, daß

1) die Ausfuhr, sobald das Getreide einen gewissen Preis erreicht hat, ganz verboten wird (*a*), — oder

2) so, daß sie auch dann erlaubt bleibt, aber gegen Entrichtung eines Zolles, welcher mit dem Getreidepreise steigt. Dieß ist angemessener, als das vorige Mittel, weil der Handel dabei geringere Störungen leidet, und den Landwirthen die Vortheile des auswärtigen Absatzes nicht entzogen werden (*b*). Der Zoll darf nicht höher gesetzt werden, als er nach den bisherigen Erfahrungen seyn muß, um den inländischen Zehrern den nöthigen Schutz zu geben (*c*).

(*a*) In Großbritanien wurde nach öfterem Schwanken zwischen Freigebung und Verbot der Ausfuhr schon im J. 1436 unter Heinr. VI. verordnet, daß der Waitzen bei einem Preise von nicht mehr als 6⅔ Schill. für den Quarter (12 Sch. 10¾ P. in heutigem Gelde) hinausgehen durfte. Neueres Beispiel: Frühere französische Gesetze vom 16. Juli 1819, 4. Juli 1821. Die 39 Gränzdepartements und Corsica sind in 4 Classen gebracht, in denen die Ausfuhr bei einem Preise von 26—24—22—20 Fr. für das Hektoliter Weizen aufhören muß. Vgl. I, §. 178. Note (*c*).

Digitized by Google

(b) Gegen diese Einrichtung Reimarus, die Freiheit des G. H. S. 23.

(c) Französ. Ges. v. 15. Apr. 1832. Der Ausfuhrzoll ist nur 1/4 Fr. vom Hektoliter Waizen, wenn dasselbe gilt

unter 25 Fr. in der 1. Classe
„ 23 „ „ „ 2 „
„ 21 „ „ „ 3 „
„ 19 „ „ „ 4 „

Erreicht der Preis den angegebenen Betrag, so ist der Zoll 2 Fr. und bei jedem Franken, den der Preis noch weiter steigt, wächst der Zoll um 2 Fr., so daß er bei 30 Fr. 12 Fr. ausmacht. In die unterste Classe gehören die 4 nordöstlichen Gränzdep. Mosel, Maaß, Ardennen, Aisne und 5 Küstendep. an der Nordsee. Zur Reduction auf deutsche Maaße dient, daß 1 Fr. per Hektoliter soviel ist als 42 Kr. vom bad. Malter oder 16 Kr. vom preuß. Scheff. Die Gesetzgebung des großen deutschen Zollvereins läßt sehr zweckmäßig die Ausfuhr ganz frei; nur Baiern erhebt einen steigenden Zoll, der nach dem Ges. v 28. Dec. 1826 beibehalten worden ist. Er fängt an, wenn der Scheff. Waizen 16 fl., Roggen 11 fl., Gerste 9 fl., Haber 5 fl. gilt. Bei diesen Preisen beträgt er resp. 9—6—6—3 Kr., sein max ist 6 fl. — 5 fl. 24 Kr. — 3 fl. 36 Kr. — 2 fl. 24 Kr. bei einem Preise des Scheff. der 4 Fruchtgattungen von 35 1/2 fl. — 30 1/2 fl. — 20 1/2 fl. — 14 fl. und darüber.

§. 128.

Ausfuhrzölle von anderen Bodenerzeugnissen, die sonst in den meisten Ländern angeordnet waren, haben nicht sowohl dazu dienen sollen, die Befriedigung dringender Bedürfnisse zu sichern, als vielmehr die Gewerke zu befördern, I, §. 36. Hieher gehören die Zölle von Wolle, Seide, Häuten, Flachs, Erzen u. dgl. (a). Die Folgen dieser Maaßregel sind für den Landbau nachtheilig, es wäre denn, daß dieselbe als wirkungslos erschiene, wenn nämlich der inländische Markt für die mit einem Zolle belegten Bodenerzeugnisse schon so ausgedehnt und vortheilhaft wäre, daß man ohnehin nicht in Versuchung käme, sie auszuführen. Sonst werden die Preise künstlich erniedriget, und zwar bei geringem Begehre im Lande bis zu dem Betrage des Zolles. Hiedurch wird, wenn der Zoll dazu hoch genug ist, ein Theil der Landwirthe von der ferneren Erzeugung solcher Stoffe abgehalten und bewogen, entweder andere weniger ergiebigere Productionszweige aufzusuchen, oder sogar einen Theil der Kräfte unbenutzt zu lassen. Diejenigen, welche die Hervorbringung trotz des Zolls fortsetzen, beziehen wenigstens geringere Grundrente und geringeren Gewerbsgewinn und werden von Verbesserungen und Erweiterungen der Production entmuthiget. Sollen daher auch die Gewerke begünstiget werden, so muß man doch auf

solche Mittel verzichten, die der Erdarbeit schaden. Die Ersparung der Transportkosten setzt schon den inländischen Gewerksunternehmer gegen den fremden beim Einkauf der Rohstoffe einigermaßen in Vortheil. Kann nun jener ungeachtet dieses Unterschiedes doch das Mitwerben des letzteren nicht aushalten, so muß man die Ursachen hinwegzuräumen suchen, auf denen die Inferiorität der inländischen Gewerke beruht, woferne es nicht rathsamer ist, auf ein Gewerk ganz zu verzichten, welches von anderen Völkern mit besserem Erfolge betrieben werden kann (*b*). In der neuesten Zeit hat man viele solche unzweckmäßige Ausfuhrzölle theils ganz aufgehoben, theils wenigstens so verringert, daß sie der inländischen Landwirthschaft nur noch schwachen Schaden zufügen. Die beibehaltenen Zölle von der Ausfuhr roher Stoffe treffen größtentheils nur Nebenerzeugnisse, wie Häute, Haare u. dgl., von denen sie jedoch besser ebenfalls beseitiget werden sollten.

(*a*) Das Verbot, die Cocons und die rohe Seide auszuführen, stammt in Piemont aus dem 17. Jahrhundert, bei jenen von 1651, bei dieser von 1697. Die Folgen sind für die Seidenzucht in hohem Grade schädlich. Man nimmt an, daß ohne das Verbot die Cacons um $^1/_6$ höher verkauft würden, die Rohseide um $^1/_6$ höher. Jenes beträgt gegen 5 Mill. Livre jährlich, die den Landwirthen entgehen, dieß weitere 4'600,000 L., s. G. Giovanetti, Della libera estrazione della seta gregia dal Piemonte 2. edit. Vigevano, 1834. — Das preuß. Zollgesetz v. 26. Mai 1818 belegte die Schaafwolle mit einem Ausfuhrzoll von 3 rl., der heutige Zoll des Vereins ist 2 rl. Ueber den Nachtheil des ersteren Zollsatzes s. Möglinsche Annalen XV, 190. — In Frankreich ist noch eine Anzahl von Ausfuhrverboten zu finden, z. B. Brennholz, Cocons, Eisenerz, Hunds- und Ziegenhaare, Lumpen, Hengste, Holzkohlen, Maculatur, Ruß; der Zoll beträgt von 100 Kilogr. 200 Fr. Floretseide, Kaninchenhaare. — 70 Fr. trockene Felle — 50 Fr. Biberhaare, Dachshaare. — 46 Fr. frische Schaaffelle. — 20 Fr. Knochen, Horn, Klauen. — 16 Fr. frische Häute von Ochsen ꝛc. — 10 Fr Bergkrystall. — 5 Fr. Butter. — Sehr viele Dinge geben einen Zoll von 2, 1 und $^1/_2$ Fr. — Oesterreich (15. Mai 1822), Pottasche vom Centner 1 fl. 12 kr. (1 fl. 26 kr. im 24 fl. Fuß), Hasenbälge 25$^3/_5$ fl. (die Ausfuhr setzt specielle Erlaubniß voraus), Schaaffelle 14$^1/_2$ fl., Roßhaare 1 fl., Horn 6 fl.

(*b*) Tarif des d. Zollvereins von 1836: 3 fl. 26$^1/_2$ kr. Lumpen, Wolle, — 2 fl. 48$^3/_5$ kr. rohe Häute und Felle, — 50 kr. Glasabfälle, Haasenhaare, Porzellanton, — 34 kr. Holzasche, — 17 kr. Krapp, Waid, Wau, Erze, Weberdisteln.

§. 129.

Die Einfuhr von Getreide ist nothwendig in Ländern, die fortwährend nicht genug für ihren Verbrauch erzeugen,

Digitized by Google

oder in Jahren, wo dieß wegen schlechter Ernten nicht der Fall ist; sie ist nützlich, auch wo diese Umstände nicht eintreten, um jede Landesgegend auf die wohlfeilste Weise zu versorgen und den Unternehmungen im Getreidehandel, der ungestörten Fortgang erheischt und den man in mancherlei Fällen nicht entbehren kann, die nöthige freie Bewegung zu verschaffen. Wo die Landwirthschaft mit Fleiß und Einsicht betrieben wird, wo Klima und Boden ihr zusagen und auch die in der Gewalt der Regierung liegenden Bedingungen ihres Gedeihens dargeboten sind, da hat man die Einfuhrfreiheit in der Regel nicht zu scheuen, weil der inländische Landwirth, dem schon die größeren Frachtkosten einigen Vorsprung geben, das Mitwerben des ausländischen entweder ohne große Schwierigkeit aushalten, oder sich zur Hervorbringung anderer Bodenerzeugnisse wenden kann, die ihm mehr Gewinn versprechen. Es giebt indeß verwickelte Fälle, wo die Ansprüche der Zehrer und der Landwirthe einander widerstreiten, wenn nämlich diese den inländischen Markt vollständig zu versorgen im Stande sind, das ausländische Getreide aber, ungeachtet der weiteren Versendung, den Preis des einheimischen herabzudrücken droht. Die Landwirthe und Grundeigner begehren dann, daß man sie durch Zölle oder lieber durch gänzliches Verbot vor dem nachtheiligen Mitwerben der Ausländer schütze. Die Getreidezehrer, besonders die Unternehmer von Gewerken, wünschen dagegen, die Lebensmittel so wohlfeil als möglich beziehen zu können, ohne an den inländischen Erzeuger gebunden zu seyn. In der That hat auch der wohlfeile Einkauf der Nahrungsmittel eine sehr gemeinnützige Seite, denn er bringt zunächst die arbeitende Classe in eine bessere Lage (I, 192), und wenn in Folge dessen, bei der Vermehrung des Angebots von Arbeit, der Lohn herabsinkt, so erniedriget sich auch der Preis der Landeserzeugnisse, die dann im Auslande desto ausgedehnteren Absatz finden, I, §. 205.

§. 130.

Vermögen die inländischen Getreidebauern nicht ohne Zoll mit den Fremden Preis zu halten, so muß ein Einfuhrzoll den Getreidepreis so weit in die Höhe treiben, daß er die höheren Kosten vergütet, mit denen die Erzeugung des Bedarfes innerhalb des Landes verknüpft ist. Die Anbaukosten, die man un-

Digitized by Google

ter den ungünstigen Umständen, z. B. auf dem schlechtesten oder entlegensten Boden anwenden muß, dienen dann, den mittleren Preis der Bodenerzeugnisse, im Durchschnitte von Jahren verschiedener Ergiebigkeit, zu bestimmen, und hiedurch regelt sich auch die Rente des mit geringeren Kosten zu bestellenden Landes, I, §. 211, 216. Die hiedurch bewirkte Mehrausgabe der Getreidezehrer kommt theils den Grundeignern als Vermehrung der Grundrente zu Gute, theils dient sie, die größeren Kosten des Getreidebaues zu erstatten. Daher ist der Nachtheil für die Käufer größer, als der Gewinn der Grundeigenthümer (*a*), und es findet überhaupt ein volkswirthschaftlicher Verlust statt, was besonders daraus erhellt, daß, wie man vermuthen muß, bei der Abnahme der Getreideeinfuhr auch der Absatz von Landeserzeugnissen im Auslande und somit irgend ein nützlicher Productionszweig sich vermindern muß. Die Ursachen, aus denen die inländische Hervorbringung des Getreidebedarfes kostbarer ist, als die Versorgung mit eingeführtem Getreide, können verschiedener Art seyn.

1) Geringere Fruchtbarkeit des Bodens und Klimas. Dieß ist ein fortdauerndes Hinderniß, doch ist es möglich, daß die größere Kunst den nachtheiligen Einfluß desselben wieder aufhebt. Wird aber durch den Zollschutz der Anbau solcher Grundstücke erzwungen, auf denen man fortwährend theurer producirt, als im Auslande, so ist dieß eine unvortheilhafte Anwendung der Güterquellen. Der Boden wird zwar in diesem Falle zu höherem Ertrage gebracht, aber da hiezu auch Capitale und Arbeit erforderlich sind, so erleidet das Volkseinkommen bei dieser kostspieligen Hervorbringung eine Verringerung. Ein ähnliches Verhältniß findet zwischen Ländern von sehr ungleicher Bevölkerung statt, denn die schwach bevölkerten können schon darum das Getreide wohlfeiler liefern, weil in ihnen nur die ergiebigsten Ländereien bebaut zu werden brauchen.
2) Unvollkommenheit des landwirthschaftlichen Betriebes, auf Unwissenheit oder Trägheit der Landwirthe, auf Capitalmangel oder Fesseln, die in rechtlichen Verhältnissen liegen, beruhend. Diese Ursachen lassen sich beseitigen, und die Regierung muß hierauf eifrig bedacht seyn, um die einheimische Landwirthschaft dahin zu bringen, daß sie

Digitized by Google

durch das freie Mitwerben des Auslandes nicht mehr beeinträchtiget wird. Freilich zeigen sich die Wirkungen der hierauf gerichteten Maaßregeln nicht sogleich, sondern erst nach einiger Zeit.

3) Mangel an guten Versendungsmitteln, was die Folge hat, daß die Gränzprovinzen vom Auslande sich wohlfeiler versorgen als aus dem Innern (*b*). Auch dieß kann durch gehörige Veranstaltungen gehoben werden.

4) Höhere Staats- und Gemeindelasten, wodurch viele zum Unterhalte der Arbeiter und sonst zur Betreibung des Landbaues nöthige Gegenstände vertheuert werden. Wo dieß der Fall ist, da hat der Landwirth den gegründetsten Anspruch auf einen Zollschutz, so lange bis man die erwähnte Ursache der Kostenvermehrung aus dem Wege zu räumen vermag.

(*a*) Mac Culloch (Handb. II, 94) rechnet so: Das brit. Reich erzeugt gegen 52 Mill. Quarter Getreide. Jeder Schilling, um den der Preis künstlich erhöht wird, kostet 2·600,000 Liv. St. Mehrausgabe, oder wenigstens die Hälfte, wenn man annimmt, daß nur das halbe Erzeugniß auf den Markt kommt. 7 Schill. Preiserhöhung kosten also die Zehrer 9·100,000 Liv. St., wovon etwa $^1/_5$ den Grundeignern als Vermehrung ihrer Rente zufließt.

(*b*) Dieß ist in Spanien der Fall. Barcellona versorgt sich wohlfeiler mit americanischem Getreide, als durch Einkäufe in Lerida. Der 1819 begonnene Canal von Urgel, an der Segre, ist bestimmt, diesem Uebelstande abzuhelfen. Jaubert de Passa, Voyage en Espagne I, 91—118.

§. 131.

Der Grund, der in früheren Zeiten die Einfuhrbeschränkungen empfahl, daß nämlich die eigene Erzeugung eines Gutes immer für die Beschäftigung der Capitale und Arbeitskräfte vortheilhafter sey, als der Einkauf, ist unhaltbar geworden, seitdem man das Wesen des auswärtigen Handels tiefer ergründet hat, denn die Einfuhr steht mit der Ausfuhr in innigem Zusammenhange und man hat daher nicht zu fürchten, daß es dem Volke an Mitteln fehlen werde, die eingeführten Gegenstände zu bezahlen, I, §. 424. Es bleiben daher nur noch 2 andere Gründe übrig, aus denen man da, wo das ausländische Mitwerben die Landwirthe beläßtiget, einen Einfuhrzoll vertheidigen kann:

1) Der Wunsch, plötzliche Erschütterungen der einheimischen

Landwirthschaft zu verhüten, falls nämlich dieselbe vor diesem Mitwerben bisher geschützt war, es sey nun, daß die Einfuhr schon mit einem Verbote oder einem Zolle belegt war, oder daß sie aus anderen Ursachen, z. B. wegen mangelhafteren Versendungsgelegenheiten, seither nicht statt gefunden hatte. Dieser Grund schließt indeß, wenn er der einzige ist, eine allmälige Ermäßigung der Einfuhrbeschränkungen nicht aus.

2) Die größere Selbstständigkeit des Nahrungswesens in einem solchen Lande, welches sich mit einem der werthvollsten Güter durch eigene Hervorbringung versorgen kann. Der Vortheil dieser Unabhängigkeit zeigt sich vorzüglich in Jahren, wo die Ernten unergiebig oder die Preise aus anderen Ursachen hoch sind, und wo Ausfuhrverbote in anderen Ländern oder andere Störungen der Zufuhr Theurung oder sogar Mangel bewirken können. Die Entscheidung darüber, ob man aus dieser Rücksicht einen Einfuhrzoll auflegen oder beibehalten soll, muß in jedem Lande aus örtlichen Verhältnissen hergenommen werden. Insbesondere kommt es hiebei auf folgende Umstände an:

a) wie groß der Unterschied in den richtig berechneten Erzeugungskosten des In- und Auslandes ist (*a*),

b) wie leicht oder schwierig je nach der Lage des Landes, dem Staatenverhältniß, der Beschaffenheit der Transportmittel ꝛc. unter allen Umständen der Einkauf vom Auslande ist, wobei die Leichtigkeit der Schiffahrt, die Nähe getreidereicher Länder u. dgl. zu erwägen sind.

Wo man, nach Abwägung dieser Verhältnisse, es zweckmäßig findet, daß die inländischen Zehrer in der Mehrzahl der Jahre ihre Nahrungsmittel etwas theuerer bezahlen, um dafür in ungünstigen Zeiten geringere Aufopferungen nöthig zu haben, da ist es angemessen, einen solchen Zoll anzuordnen, der sich vermindert, wie die Fruchtpreise steigen, und bei einem gewissen Richtpreise ganz hinwegfällt, und, zur Schonung der Zehrer, diesen Zoll nicht höher zu setzen, als er aus den angegebenen Beweggründen seyn muß (*b*).

(*a*) Hiebei ist noch zu erwägen:

1) Ob die Berechnung, auf welche sich das Begehren des Zollschutzes stützt, zuverlässig und auf dauernde Verhältnisse gegründet ist. Die jetzt im Auslande bestehenden Preise mit Zurechnung

Digitized by Google

der Frachtkosten reichen dann nicht hin, den Preis zu bestimmen, für welchen das eingeführte fremde Getreide künftig zu haben seyn wird, wenn etwa durch Freigebung der Einfuhr eine beträchtliche Vermehrung der Nachfrage entstehen wird, die den Preis an dem Orte des Einkaufs steigert. Auch täuscht man sich leicht in Ansehung der inländischen Productionskosten, wenn man dieselben nach der, im Laufe weniger vorhergegangener Theurungsjahre eingetretenen Ausdehnung der Cultur auf schlechtes Land beurtheilt.

2) Ob dagegen die niedrigen Fruchtpreise, welche den Landwirthen Schaden bringen, wirklich zum Theile von der Einfuhr herrühren, und nach ihrer Erschwerung wegfallen werden.

3) Ob nicht bei fortwährend niedrigen Preisen auch die Wirthschaftskosten wegen der Erniedrigung des Lohnes sinken, und dadurch die Rente etwas erhöht werde, vgl. Lowe, S. 285.

(b) **Ueber die Korngesetze einiger Staaten. 1. Großbritannien.** 1) Das Korngesetz von 1815 bestimmte, daß die Einfuhr erst dann gestattet seyn solle, wenn der vierteljährige Durchschnittspreis des Quaters Weizens 80 Schilling oder 4 Liv. Sterl., der der anderen Getreidearten eine verhältnißmäßige Summe erreicht. Rechnet man auch wegen des damaligen Cursés der Banknoten (I, §. 312) $\frac{1}{3}$ ab, so bleiben doch noch 60 Schill. oder 19 fl., für das bad Malter = 6 fl. 54 kr. für den preuß. Scheffel, welches für Deutschland ein sehr hoher Preis ist, da z. B. in Berlin 1789—1809 der Scheffel Waizen nur 4 fl. 46 kr., in Hamburg 1791—1814 der engl. Quarter 51 Schill. galt. Im Jahre 1816 konnte, der Verordnung gemäß, da am 15. August der Preis noch nicht hoch genug war, erst am 15. Nov. die Zulassung des fremden Getreides ausgesprochen werden, und da die Sendungen nicht vor dem Frühling eintrafen, so stieg unterdessen der Preis bis auf 5 L 4 Schill. 2) Das Gesetz von 1822 (3. Jahr Georgs IV, Cap. 60) änderte das frühere nur in so ferne, daß bei einem Preise von 70 bis excl. 80 Schill. (8½—4 L. St.) die Einfuhr gegen einen Zoll von 12 Schill. für den Quarter Weizen, im ersten Vierteljahre der Einfuhr aber von 17 Schill. erlaubt wurde. Bei 80—85 excl. Schill. sollte der Zoll 5 Schill. und im ersten Quartal 10 Schill., bei 85 Schill. und darüber nur 1 Schill. betragen. Die Einfuhr wurde nach diesem Gesetze 1824 für Haber, 1825, 18. Nov., für Erbsen und Gerste frei gegeben. Im Winter $18^{25}/_{26}$ erhielten die Minister Erlaubniß, von dem unter öffentlichem Verschluß niedergelegten ausländischen Weizen 560,000 Quarter in die Consumtion gelangen zu lassen, welches jedoch nur mit 300,000 Quartern wirklich geschah. Da aber im Herbst 1826 Besorgnisse gehegt wurden, so gestattete man die Einfuhr von Haber und Gerste gegen Zusicherung geringer Zölle. Es lagen bereits große Vorräthe in Erwartung der Einfuhrerlaubniß in den Häfen. 3) Entwurf eines neuen Gesetzes von 1827, von dem Oberhause für dies Jahr vereitelt, 1828 mit geringer Abänderung angenommen, 9. Georg. IV, Cap. 60. Die Einfuhr ist jederzeit gestattet. Der Zoll beträgt von dem neuen (Imperial-) Quarter Waizen 1 Liv. St., 8 P. bei einem Preise von 66 bis nicht voll 67 Schill. (3 Liv. St. 6—7 Schill.). Für jeden Schill., um den der Preis weiter sinkt, nimmt der Zoll um 1 Schill. zu, aber bei einem höheren Preise vermindert er sich stärker. Es ist also z. B.

Digitized by Google

bei einem Preiſe von	Der Zoll	Der Ueberſchuß des Preiſes
50 Schill.	36 Schill. 8 P.	13 Schill. 4 P.
60 „	26 „ 8 „	33 „ 4 „
66 „	20 „ 8 „	45 „ 4 „
67 „	18 „ 8 „	48 „ 4 „
68 „	16 „ 8 „	51 „ 4 „
69 „	13 „ 8 „	55 „ 4 „
70 „	10 „ 8 „	59 „ 4 „
71 „	6 „ 8 „	64 „ 4 „
72 „	2 „ 8 „	69 „ 4 „
73 „	1 „	72 „

1 Schill. vom Quarter iſt ſoviel, als 18,58 kr. vom bad. Malter oder 6,3 kr. vom pr. Scheff. Die Annahme, daß die engliſche Landwirthſchaft ohne jenen beträchtlichen Zoll nicht in der Concurrenz mit dem Auslande beſtehen könnte, ſcheint nicht ganz richtig zu ſeyn. Nach den Angaben des, zur Erforſchung der Verhältniſſe des Getreidebaues nach dem Feſtlande geſendeten Will. Jacob (ſ. §. 121) kommt der polniſche, über Danzig nach London gebrachte Waizen in dieſer Stadt im Durchſchnitt auf 48 Schill. (160 Thlr. die Laſt). In Odeſſa beträgt der Preis des Quarters mindeſtens 24 Schill., die Koſten bis London 16 Schill., und der dortige Waizen iſt 7—8 Schill. ſchlechter als der engliſche; in Newyork und Philadelphia war der Mittelpreis 1821—31 39 Schill., Transport 10 Schill. Man nimmt überhaupt an, daß fremder Waizen nicht unter 48 Schill. in London zu ſtehen komme, weßhalb der Einfuhrzoll ohne Bedenken weit niedriger geſtellt werden könnte. Jacob glaubt, eine Abgabe von 10—12 Schill. werde den Landwirthen der Oſtſeeländer ſo wenig Gewinn übrig laſſen, daß daraus keine Ermunterung zur Ausdehnung des Getreidebaues entſtehen könne. Aber ſelbſt ein Zoll von 6—7 Schill. würde die Grundrente und den Anbau ſchlechterer Ländereien nur wenig ſchwächen (einen fixen Zoll von dieſem Belaufe empfiehlt Mac Culloch). Die eingeführten Maſſen waren keineswegs ſo groß, als man wähnte. Von 1825—1830 wurden i. D. jährl. nur 197,415 Quarter Waizen eingeführt, während man die Waizenconſumtion auf 12 Mill. Quarter anſchlägt, 1 Quarter auf den Kopf, was man nach den Brodaustheilungen an Arme als Bedarf gefunden hat (Jacob, Considerations, S. 18). Jenes Einfuhrquantum beträgt alſo nur ſoviel, als in 5—6 Tagen verzehrt wird. Der Jahresbedarf an Getreide aller Art ſoll 52 Mill. Qu. ſeyn. Jacob fand die Vorräthe aller Orten viel geringer, als man ſich insgemein vorſtellt; die von Bremen bis St. Petersburg bereit liegenden Vorräthe von Waizen werden von ihm nur auf 741,000 Quarter geſchätzt, wovon ¼ für die Gewohnheit der Engländer nicht gut genug iſt. Die übrigen ¾ würden die Einwohner von England nur 10 Tage ernähren. Hieraus leitet aber J. gerade die Unentbehrlichkeit eines Zolles ab, weil, wenn die brit. Landwirthſchaft nicht die gehörige Ermunterung und Ausdehnung erhielte, in minder reichen Jahren das Fehlende nur ſchwer und koſtbar durch Einfuhr beigeſchafft werden würde; zweiter Bericht, S. 83. — Man tadelt an dem neuen Geſetze, daß das ſtarke Springen im Zollſatze dem Getreidehandel keine Stetigkeit gebe, weil man zu wenig ſichere Rechnung auf einen gewiſſen Erfolg einer Unternehmung machen könne. Obſchon aber das Geſetz die Wünſche der unpartheiſchen britiſchen Patrioten nicht befriedigte, ſo waren doch die während der Berathung gegen daſſelbe erhobenen Einwendungen größtentheils aus der Meinung gefloſſen, daß es den Grundeigenthümern noch nicht genug Vortheile zuſichere. Die brit. Korngeſetzgebung wirkt auf den Landbau der Nord- und Oſtſeeländer

Digitized by Google

nachtheilig und nöthiget die Bewohner, vom Waizenbau nach und nach abzugehen. Indeß leidet auch die britische Ausfuhr hierunter, wie denn namentlich nach den Berichten Danziger Kaufleute der Verbrauch britischer Waaren in Preußen und Polen um das Jahr 1824 nicht mehr halb so groß war, als vor der Stockung des Kornhandels. S. die §. 121 angeführten neueren engl. Schriften. Das Verlangen nach einer weiteren Ermäßigung der Korngesetze wird daher in Großbritanien auf die Dauer nicht abzuweisen seyn.

II. Frankreich. Das Gesetz vom 4. Juli 1821 verbot die Einfuhr bei einem Preise, der um 2 Fr. vom Hektoliter Weizen niedriger ist, als derjenige, bei welchem die Ausfuhr aufhört, erlaubt zu seyn. Dieser Nichtpreis beträgt in den Classen der Gränzdepartements (§. 127) 24—22—20—18 Franken. Der Beweggrund zu dieser Maßregel lag in der starken Einfuhr aus Odessa. Nach dem Ges. vom 25. April 1832 besteht kein Einfuhrverbot mehr. Der Einfuhrzoll sinkt auf $^1/_3$ Fr. vom Hektoliter Waizen bei einem Preise, der 2 Fr. höher ist als der, welcher einen Ausfuhrzoll von nur $^1/_4$ Fr. bei sich führt. Es wird nämlich von der Einfuhr auf französ. Schiffen oder zu Lande bezahlt

bei einem Preise von				Zoll
I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.	IV. Cl.	
26—27 Fr.	24—25 Fr.	22—23 Fr.	20—21 Fr.	25 Cent.
25—26 „	23—24 „	21—22 „	19—20 „	1 Fr. 25 —
24—25 „	22—23 „	20—21 „	18—19 „	2 „ 25 —
23—24 „	21—22 „	19—20 „	17—18 „	3 „ 25 —

u. s. w.

Der höchste Zoll ist 12 Fr. 25 C., der in der ersten Classe bei mehr als 17 Fr. Preis eintritt. Der Zollsatz für andere Getreidearten richtet sich gleichfalls nach dem Waizenpreise, wobei der Roggen 60, Gerste 50, Haber 35 Proc. des Zolles von Waizen zu geben haben. Man bemerke bei der Discussion des Gesetzes, es könne Waizen aus Odessa mit der Fracht nicht unter $14^1/_2$ Fr. nach Frankreich kommen, die dort zu verschiffende Menge sey nicht über 1·800,000 Hekt. und bei freier Einfuhr in Marseille steige sogleich der Preis in Odessa. Auch hat vor 1820 die Einfuhr keine nachtheiligen Folgen gehabt. — Seit diesem neuen Gesetze hat Frankreich sehr wenig eingeführt, weil die Ernten reich waren und sogar noch einen Ueberschuß zur Ausfuhr gaben. Man berechnet den Getreideertrag auf 60 Mill. Hektol. Weizen und 175 Mill. andere Früchte; wegen der Abzüge für Saat, Hausthiere, Abgang beim Mahlen ꝛc. bleiben nur 182 Kilogr. auf den Kopf. In gewöhnlichen Jahren hat man etwa $3^1/_2$ Proc., in guten 7 Proc. übrig, in schlechten fehlt etwas.

III. In den Niederlanden führten die, 1822 und 1823 angestellten Berathungen zu einem Einfuhrzoll, welcher vom 1. Jan. 1825 an auf 24 fl. von der Last Waizen erhöht wurde. Nach der Trennung von Belgien gab Nordniederland die Einfuhr frei, während Belgien sie beschränkte. 1835 wurde auch im ersten Lande ein Zoll hergestellt, ungeachtet der Protestation der 52 großen Amsterdamer Handelshäuser. Das Land kann die Einfuhr nicht entbehren, die gegen $^1/_4$ des Verbrauches deckt, aber man glaubte der Landwirthschaft den Vortheil höherer Preise verschaffen zu müssen. Das Hektoliter Waizen giebt

Digitized by Google

bei einem Preise	E. Zoll
über 9 fl.	1/4 fl.
— 8 „	1/2 „
— 7 „	1 „
— 6 „	1 1/2 „
— 5 1/2 „	2 „
— 5 „	2 1/2 „
von 5 und weniger	3 „

s. Hamburg. Zeitschrift für Politik, Handel und Handelsrecht, 1836, I, 50.

IV. Tarif des deutschen Zollvereins. Fester Einfuhrzoll vom Centner Getreide jeder Art 17 kr., an der sächs. böhm. Gränze der dresd. Scheff. Waizen nur 6 3/4 kr., Roggen 4 1/2 kr. ꝛc. Nur Baiern hat einen veränderlichen Zoll; der Scheffel Waizen hat zu bezahlen

bei dem Preise bis 8 fl.	1 fl. 12 kr.
über 8—12 fl	48 „
„ 12—13 „ 59 kr.	24 „
von 14—15 „ 59 „	12 „
16 und darüber	0

Roggen hat den halben Zoll bei den Preisen von 1—6, 6—8, 8—9, 9—11 fl. und über 11 fl. Diese Zölle sind in dem Ges. vom 28. Dec. 1826 angeordnet worden. Bei dem Getreidereichthum Baierns möchte dieser Zoll schwer zu rechtfertigen seyn. 1 fl. für den bai. Scheff. entspricht 40 1/2 kr. für das bad. Malter oder 15 kr. für den preuß. Scheff.

§. 132.

Man hat auch andere Zweige der Erdarbeit durch Zölle, die auf die Einfuhr von Bodenerzeugnissen gelegt wurden, zu begünstigen gesucht (*a*). In so ferne man hiebei bloß von den Vorstellungen des Handelssystems geleitet wurde, ergiebt sich die Entbehrlichkeit solcher Einrichtungen schon aus der genaueren Untersuchung über das Wesen der Handelsbilanz I, §. 418. Indessen hat man sich außer dem Bestreben, den Geldvorrath des Landes zu erhalten und noch zu vermehren, auch durch die Rücksicht auf die Wichtigkeit gewisser Gewerbe für die ganze Volkswirthschaft leiten lassen, und die Gewinnung solcher Stoffe, die einen vorzüglichen Werth besitzen, gegen das Mitwerben des Auslandes in Schutz nehmen zu müssen geglaubt. Ein solcher Einfuhrzoll ist in der Regel unzweckmäßig.

1) Wenn die inländischen Unternehmer der Erdarbeit im Stande sind, bei vollkommenerem Betriebe die Stoffe eben so wohlfeil, als die Ausländer, hervorzubringen, so ist der Zollschutz überflüssig, er schwächt aber zugleich den Eifer zu solchen Verbesserungen, und zwingt also die Zehrer, ohne Noth noch länger fort vertheuerte Waaren zu kau-

Digitized by Google

fen, die sie unter anderen Umständen wohlfeiler erlangen könnten.

2) Wenn die Erzeugung eines Stoffes innerhalb des Landes für die Volkswirthschaft nicht so wichtig ist, als die wohlfeilste Erwerbung desselben zum Behufe weiterer Verarbeitung und zur Befriedigung erheblicher Bedürfnisse, und wenn zugleich die Güterquellen von den Mitgliedern des Volkes eben so leicht auf andere Gewerbe verwendet werden können, so ist es für kein Uebel anzusehen, daß bei der Freigebung der Einfuhr ein einzelner Zweig der Erdarbeit einige Verminderung erleidet. Es mag indeß rathsam seyn, einen schon bestehenden Zoll nur allmälig wegzuräumen, indem man ihn stufenweise erniedrigt.

Dem zu Folge bleiben ohne Zweifel wenige Fälle übrig, in denen die Einführung oder Beibehaltung des Zolles gebilligt werden kann, obschon die Möglichkeit solcher Fälle im Allgemeinen nicht ganz in Abrede zu stellen ist (*b*).

(*a*) In England zahlte sonst die fremde Schaafwolle 6 Pence vom Pfd., 1824 ward der Zoll auf 1 P. herabgesetzt, oder 5 fl. 33 kr. vom deutschen Zollcentner, und zwar nur von solcher Wolle, die ein Pfd. über 1 Sch. gilt. Andere britische Einfuhrzölle von Rohstoffen sind: Bettfedern 2 L. St. 4 S. der Centner, Saamenöl, z. B. von Reps, 1 L. 19,9 Sch., Klee-, Grassaamen, Klauen, ungebleichtes Wachs, Butter 1 L. St., Hopfen 8 L. 11 Sch. (102 fl. 36 kr.), Honig 15 Sch. Ferner ist Holz zur Begünstigung von Canada sehr hoch belegt, z. B. Balken von 8 Quadratzoll Stärke und darüber, je 50 Cubicfuß 2 L. 15 Sch., Dielen über 7 Zoll breit, nicht über 3 1/4 Z. dick, zwischen 21 und 45 Fuß lang, je 120 Stück 44 L. St. Zur Kenntniß des brit. Zollwesens dient Clemens, Customs guide for 1836 and 37.

Frankreich. Der jetzige Zoll von Schaafwolle seit 1834 ist 20—22 Proc. des Preises, je nachdem die Einfuhr zur See oder zu Lande geschieht. Früher, seit 1820, betrug er 33 Proc. Der Viehzoll, der für Deutschland und die Schweiz sehr empfindlich ist, und dennoch für die französ. Landwirthschaft keine bedeutenden Vortheile gehabt hat, ist von 1 Ochsen 50 Fr., von 1 erwachs. Pferd 25, 1 Kuh 20, 1 Schwein 12, 1 Schaaf 5 Fr.; ferner giebt 1 metr. Centner Hopfen zu Lande 66 Fr., Honig 55 Fr., gehechelter Flachs 16 1/2, gebrechter 5 1/2 Fr., getrocknetes gemeines Obst 17 Fr. 60 Cent., frisches 4 Fr. 40 Cent., Reps- und Hanfsaamen 2 1/2 Fr., Hanf nur 40 Cent.; s. Steinheil, Französ. Zolltarif, Stuttg. 1837. — Der Zoll von 33 Proc. auf Schaafwolle war den Schaafzüchtern noch nicht einmal genug. Die Preisermedrigung der Wolle, auf welche sich das Begehren eines Einfuhrverbotes stützte (z. B. Petition des Grafen Polignac, Dep. K. 3. Mai 1828), wird zum Theile dem Mangel an Geschicklichkeit der Franzosen in der Wollveredlung beigemessen. Es läßt sich beweisen, daß die Preise der Wolle in Frankreich ganz unabhängig von den Veränderungen des Zolles stiegen und sanken (Muret de Bort in Enquête com-

Digitized by Google

merciale de 1834, III, 594); auch hat der Zoll, als er erhöht wurde, nicht die gewünschte Abnahme der Einfuhr bewirkt. — Die Einfuhr i. D. von 1824—33 ist jährlich 6'117,977 Kil., das inländische Erzeugniß von 35 Mill. Schaafen kann auf wenigstens 42 Mill. Kil. angeschlagen werden. Gegen einen, in Procenten des Preises bestehenden Zoll hat man mit Recht erinnert, daß er dem, bei dem Getreide befolgten Grundsatze gerade entgegen sey, die Abgabe bei niedrigen Preisen zu erhöhen. Der hohe Zoll hat der französ. Tuchfabrication sehr geschadet, ohne der Landwirthschaft zu nützen. Ce droit n'a pas profité, comme se le promettaient ceux, qui l'ont fait établir, aux intérêts de l'agriculture; Worte des damaligen Handelsministers Duchatel, Rapport au roi, Monit. 1834. Nr. 192.

Tarif des Zollvereines. Der Centner Wein 13 fl. 38$^3/_4$ kr., Butter 6 fl. 15 kr., Hopfen 4 fl. 16$^1/_2$ kr., Oel 2 fl 43$^3/_4$ kr., Flachs, Hanf 17 kr. — Der pr. Scheff. Kleesaamen 17 kr., 1 Ochse 8 fl. 45 kr., 1 Kuh 5 fl. 15 kr., 1 Pferd 2 fl. 20 kr., 1 fettes Schwein 1 fl. 45 kr., 1 mageres 1 fl. 10 kr., 1 Hammel 52$^1/_2$ kr., 1 anderes Schaaf 17$^1/_2$ kr.

(b) In jenen beiden Hinsichten kann der Zoll von fremdem Weine in Schutz genommen werden, da sowohl ein großer Theil der Weinberge keine andere gleich vortheilhafte Benutzung gestattet, als auch, wenn die inländischen Weine gesund und wohlschmeckend sind, einige Preiserhöhung der ausländischen unschädlich ist. Der Weinbau in Rheinpreußen ist durch die hohe Besteurung der ausländischen Weine sehr emporgekommen, da die inländischen Rhein- und Moselweine bei der Einfuhr in die östliche Hälfte des Landes nur 1$^1/_3$ Thlr. vom Centner bezahlen. Die Consumtion derselben war in den östlichen Provinzen zwischen 1819 und 1824 von 116,058 Quart auf 761,544 Quart gestiegen. Krug, Staatsw. Anz., I, 1. S. 106. Durch die Zollvereinigung mit anderen weinbauenden Staaten änderte sich dieses wieder.

2. Innerer Verkehr mit Bodenerzeugnissen.

§. 133.

In jedem Lande muß nicht allein ein Theil des jährlichen Getreideerzeugnisses bis zur nächsten Ernte aufbewahrt werden, sondern es ist höchst wünschenswerth, daß auch noch größere Vorräthe gehalten werden, um den Ausfall zu decken, welcher nicht selten durch schlechte Ernten entsteht. Die meisten Landwirthe haben nicht Capital genug, um den Verkauf in Erwartung höherer Preise zu verschieben, auch die Zehrer sind selten im Stande, die zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse erforderlichen Getreidemassen im Großen anzukaufen. Es würde deßhalb, wenn Niemand zwischen beide Classen in die Mitte träte, nach jeder reichen Ernte wegen des starken Angebots der Fruchtpreis tief herabsinken und man würde in der Verzehrung unbedachtsam zu Werke gehen (a), bis später hin, wenn nur geringe Vor-

Digitized by Google

räthe übrig geblieben sind, der Preis beträchtlich gesteigert würde, weßhalb jede ungewöhnlich geringe Ernte unter diesen Umständen eine höchst empfindliche Theurung zur Folge haben müßte. Der Getreidehändler, der bei niedrigen Preisen aufkauft und bei höheren die Vorräthe zu Markt bringt, leistet daher durch diese Unternehmung einen wesentlichen Dienst für die ganze Gesellschaft, weil er

1) den Landwirthen baldigen Absatz verschafft,
2) den Ueberfluß und Mangel verschiedene Gegenden ausgleicht,
3) die übermäßige Wohlfeilheit in guten Jahren mindert und auch einem hohen Grade der Theurung entgegen wirkt (*b*).

(*a*) Schon der Umstand macht viel aus, daß man bei niedrigen Preisen feineres Mehl consumirt und deßhalb mehr nahrhafte Stoffe in der Kleie läßt, auch die Viehmästung mehr mit Körnern betreibt.

(*b*) „Mag der Kornspeculant immerhin keine anderen Absichten haben, als die seines individuellen Gewinnes, mag er sogar von höchst eigensüchtigen und wucherischen Beweggründen geleitet werden, er ist dennoch nicht weniger ein Wohlthäter für den Staat, als der geduldigste Erforscher des Wirkens der Natur im menschlichen Körper ꝛc." Jacob, Zweiter Bericht, S. 79.

§. 134.

Die Besorgniß, daß die Getreideaufkäufer unter diesen Umständen eine künstliche Vertheurung bewirken möchten, um auf solche Weise von der durch sie verursachten oder unterhaltenen Noth ihrer Mitbürger unmäßigen Vortheil zu ziehen (*a*), ist wenig gegründet. Denn bei einem, von so vielen Menschen hervorgebrachten Gegenstande, wie das Getreide, darf man auf ein ausgedehntes Mitwerben rechnen, welches den Gewinn jedes einzelnen Unternehmers in Schranken hält. Da eine reiche Ernte unaufhaltsam die Preise erniedrigt, so sieht sich der Getreidehändler genöthigt, zur Vermeidung dieses drohenden Verlustes seine Vorräthe noch vorher zu rechter Zeit abzusetzen. Sein eigener Vortheil treibt ihn an, dafür zu sorgen, daß immer gerade die verhältnißmäßigen Quantitäten zur Consumtion gelangen. Allerdings mag es hin und wieder geschehen, daß ein Kornhändler seine Magazine auch dann noch verschlossen hält, wenn die Theurung bereits einen empfindlichen Grad erreicht hat. Allein dieß hat eine gute Wirkung, wenn die Ernte oder die Zufuhr noch entfernt, also eine sehr sparsame Verzehrung nothwendig ist, zögert er mit dem Verkaufe

Digitized by Google

in der Hoffnung auf noch größere Theurung allzulange, so bestraft sich eine solche habsüchtige Handlungsweise von selbst, indem die nachfolgende Wohlfeilheit die zu hoch gespannten Erwartungen gänzlich vereitelt. Deßhalb kann dieß Verfahren nicht leicht so häufig werden, daß daraus nachtheilige Folgen im Allgemeinen entständen. Nur dann, wenn die Regierung den Fehler begienge, den Getreidehandel Einzelnen ausschließend zu gestatten, oder doch die Befugniß zu seiner Betreibung erheblichen Beschränkungen zu unterwerfen (*b*), könnte den gefürchteten wucherlichen Kunstgriffen ein weiterer Spielraum offen stehen.

(*a*) Dies sind die Merkmale im Begriff des Wuchers. Es ist ein häufiges Vorurtheil, jeden Getreidehändler darum für einen Wucherer zu halten, weil seine Aufkäufe die Preise einigermaßen erhöhen.

(*b*) Früherhin waren solche Monopole nicht selten. In Spanien war der Getreidehandel nur den Fuhrleuten erlaubt, Jovellanos, S. 105.

§. 135.

Die Wochenmärkte für Getreide, die man in mittleren und größeren Städten anzuordnen pflegt, sind von entschiedenem Nutzen für den Getreideverkehr. Sie gewähren sowohl den Landwirthen als den Käufern große Bequemlichkeit, zeigen anschaulich das obwaltende Verhältniß des Angebotes zum Begehre und versperren hiedurch allen betrüglichen Vorspiegelungen so wie den zufälligen Täuschungen den Weg. Die Preise erhalten vermittelst der Märkte eine größere Gleichförmigkeit. Alle diejenigen Maaßregeln, welche dahin zielen, den Besuch des Marktes bequem zu machen, sind vortheilhaft, der Zwang aber, welcher in dem Verbote liegt, außer dem Markte Getreide zu verkaufen, verdient keine Billigung. Die bloße Existenz des Marktes reicht hin, die Landwirthe herbeizuziehen, wenn sie nur nicht von lästigen Einrichtungen desselben verscheucht werden, man kann es also ihrer Wahl überlassen, ob sie in einzelnen Fällen den schnelleren Verkauf zu Hause vorziehen wollen, zumal da jenes Verbot nicht wohl durchzusetzen ist, weil man keine Gelegenheit hat, sich von dem Abschlusse unerlaubter Hausverkäufe zu überzeugen, wenn man nicht eine höchst lästige Beaufsichtigung des Verkehrs einführen will (*a*). Zur guten Einrichtung eines Getreidemarktes gehört vorzüglich (*b*)

Digitized by Google

1) ein geräumiges Gebäude, in dem auch die nicht verkauften Vorräthe gelagert werden können;
2) Anstellung des nöthigen Personals zur Beaufsichtigung, zum Messen, Wägen, Aufladen, Umstechen ꝛc. (c). Dasselbe wird in Pflicht genommen und erhält eine Geschäftsanweisung (Instruction).
3) Festsetzung mäßiger Gebühren für alle hiebei vorkommenden Verrichtungen.
4) Verhütung alles dessen, was die Marktbesucher ohne Noth beschweren kann, z. B. Uebervortheilung beim Messen.
5) Schlichtung aller Streitigkeiten und Untersuchung aller Beschwerden durch ein Marktgericht.
6) Anordnung, daß alle Verkäufe nach Quantität und Preis genau angegeben und verzeichnet werden, damit hieraus die richtigen Marktpreise ermittelt werden können.

(a) In Frankreich müssen alle Verkäufe auf dem Markte geschehen, auch kann der Maire den Landwirthen befehlen, ein gewisses, nach der Zahl der Pflüge zu bestimmendes Quantum auf den nächsten Markt zu führen. Ges. vom 7. Vend. J. V (29. Sept. 1795), Fournel, II, 396. — In Paris dürfen keine Käufe im Großen außer der Kornhalle (halle aux blés) geschlossen werden, man darf den Fuhrwerken oder Schiffen nicht entgegen gehen, um zu kaufen ꝛc. Aehnliche Vorschriften bestehen fast auf allen Kornmärkten.

(b) Beispiel: St. Gallen'sche Verordnung über die Kornhausverwaltung in Rorschach, 2. März 1833. Kornmarktspolizei: = V. für Rorschach, 24. Jul. 1833 Nachtrag vom 12. Jan. 1835. Der Getreidemarkt zu Rorschach, auf dem die, für die nordöstliche Schweiz bestimmten Sendungen von Constanz, Ueberlingen, Friedrichshafen und Lindau, also aus Baden, Würtemberg und Baiern, zusammentreffen, ist so beträchtlich, daß im J. 1836 1'349,872 Viertel · 507,000 Scheff. = 184,863 Malt.) für 1'598,502 fl. verkauft wurden. Das meiste ist Spelzkern, der hier Korn heißt.

(c) In Rorschach 1 Kornhausverwalter, 1 Gredmeister (für die Absendung der verkauften Vorräthe), 23 Messer, 23 Sackaufheber, 16 Träger, 10 Lader, 23 Kornschütter, 1 Kornsteller, zusammen 98 Personen. — Pariser Kornhalle: 1 inspecteur en chef, zur allgemeinen Beaufsichtigung, 1 chef de contrôle, um alle Verzeichnisse der angekommenen und verkauften Vorräthe sammt den Preisen in Ordnung zu halten ꝛc., 1 Hausmeister, concierge. Der Verkauf geschieht theis von den Eigenthümern selbst, theils von ihren Commissionären, facteurs, deren 23 für Mehl, 16 für Getreide und andere Saamen angestellt sind. Elouin, Trebuchet & Labat, Dictionnaire de Police, II, 203.

§. 136.

Ehemals hielt man es für eine unabweisliche Verpflichtung der Regierung, beträchtliche Kornmagazine zu unterhalten,

Digitized by Google

zu denen man die, aus Domänen und Grundgefällen herfließenden Getreideeinnahmen benützte. Indeß hat man in der neuesten Zeit diese Maaßregel aufgegeben, gegen die sich auch triftige Gründe geltend machen lassen (*a*):

1) Die öffentlichen Magazine sind mit beträchtlichen Kosten verknüpft, welche bestehen
   a) in den Zinsen der Ankaufssumme,
   b) in dem Abgang durch Beschädigung von Mäusen, Kornwürmern, Nässe u. dgl. (*b*), woran sich auch die schwer zu vermeidenden Veruntreuungen schließen,
   c) in dem Aufwande, den die Aufsicht, die Reinhaltung des Vorrathshauses und das Umstechen der Vorräthe verursacht,
   d) in den Erhaltungskosten der Gebäude.
2) Um ein ganzes Volk einige Zeit zu ernähren, würden ungeheuer große Vorräthe erforderlich seyn, und die früherhin allgemein eingeführten Magazine, die bei weitem nicht diesen Umfang hatten, konnten also keine vollständige Wirkung haben (*c*).
3) Das Vorhandenseyn von Magazinen macht leicht die Zehrer sorglos und hält von Unternehmungen im Getreidehandel ab, der dagegen in den meisten Fällen die Bedürfnisse des Volkes am besten zu befriedigen im Stande ist (*d*).

(*a*) Lotz, II, 347.

(*b*) Auch der Schwand, d. h. die Verringerung des Volumens durch Eintrocknen, wird hier angeführt, s. III, §. 156. Er verdient allerdings Berücksichtigung, wenn man bloß die eingebrachten und wieder hinweggenommenen Quantitäten nach der Scheffelzahl vergleicht, allein ein wahrer Verlust ist er nicht, da nur Wasser verdunstet, auch hat das getrocknete Getreide einen höheren Preis, weil es bei gleichem Volumen mehr werth ist, so wie das mit Ofenhitze ausgetrocknete russische Getreide in den norddeutschen und niederländischen Handelsplätzen aus gleicher Ursache höher bezahlt wird — Bei den zur Versorgung von Paris bestimmten Magazinen wurden den Unternehmern und Lieferern zur Vergütung der Kosten jährlich ungefähr 6½ Procent des Ankaufspreises bewilliget und die Gebäude von der Stadt unentgeldlich eingeräumt, so daß zusammen ein Aufwand von 10 Procent anzunehmen ist, ohne die Zinsen. Say, Handb. IV, 334.

(*c*) Die Berechnung des Kornbedarfes ist schwierig wegen der ungleichen Ernährungsart verschiedener Völker und Volksclassen, ferner wegen der ungleichen Consumtion von Bier und Branntwein und von Haber für die Pferde, sodann wegen des nicht in allen Ländern gleich ver-

Digitized by Google

breiteten Kartoffelbaues. Rechnet man mit v. Malchus (Statistik, S. 97) in Weinländern 4½, in Bierländern 5½ preuß. Scheffel (1⅔—2 b. Malt.) Getreide aller Art auf den Kopf der Einw. und für ⅓ der Pferdezahl 40 Scheffel = 11⅔ Malt. auf das Stück, nimmt man ferner auf 1 Mill. Menschen 100,000 Pferde an (800 Stück auf die Q. Meile bei einer Bevölkerung von 3000 Menschen), so beträgt beides resp. 7½ und 8½ preuß. Scheffel = 2¾ und 3⅛ M. für den Kopf der Einwohner, und den Durchschnitt beider Zahlen, also 8 Scheffel = 2,9 M. auf Deutschland angewendet, ist der Kornbedarf desselben 272 Mill. Sch. oder 11⅛ Mill. Wispel = 100 Mill. Malt. Frankreichs Consumtion hat man auf 60 Mill. setiers = 170 Mill. Scheffel geschätzt (Fournel, Lois rurales, II, 445), welches nur 5½ Scheffel für den Kopf ausmacht. Die Pferdezahl ist für die Mill. Menschen nur 68,000, also deren Bedarf, auf den Kopf der Menschen ausgeschlagen, 2 Scheffel, so daß nur 3½ Scheffel für die Nahrung übrig blieben. Hiermit stimmt überein, daß nach den Recherches statistiques sur la ville de Paris im Durchschnitt von 1800—1820 auf den Kopf jährlich 336 Pfd. Brod kamen, welches 3½ Scheffel Weizen entspricht. Eine neuere Berechnung (Dureau de Lamalle, Vortrag in der Acad. des sciences, 9. Apr. 1832) setzt den Verbrauch auf dem Lande zu 1½ Pfd. täglich (6 pr. Scheff. = 2½ Malt.), in Städten zu 1¼ Pfd. (5 Scheff. = 1,83 Malt.), in Paris jährlich zu 343 Pfd. (3,72 Scheff. = 1,36 Malt.). — In Großbritanien wird der Nahrungsbedarf der Menschen, je nachdem sie von der einen oder anderen Getreideart leben, auf ein Quarter (5¼ Scheffel = 1,93 Malt.) Waizen, oder 1⅜ Quarter Gerste, oder 1⅛ Quarter Roggen oder 2⅞ Quarter Haber berechnet, vgl. §. 131. Die für Schweden angenommene Verzehrung von 2½ Tonnen auf den Kopf (Forsell, S. 107) giebt gerade auch 7½ preuß. Scheffel. Im preuß. Staate ist die Verzehrung der mahlsteuerpflichtigen Städte im J. 1831 auf den Kopf der Einwohner gewesen

Waizen 65 Pfd. 11 Loth
Roggen 240 „ 25 „

Dieterici, Statist. Ueberf der wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs im preuß. Staate, 1838, S. 259. Reducirt man nach dem Verhältniß 70 zu 78 den Waizen auf Roggen, so erhält man 299⅓ Pfd. oder ungefähr 3¾ Scheffel. — In Baiern wird die Consumtion von Getreide aller Art auf 8½ Mill. Scheff. oder 2 Scheff. = 8 pr. = 2,9 bad. M. für den Kopf gesetzt, ohne Haber 1,54 bair. = 6,1 pr. Scheff.

(*d*) Vgl. den Commissionsbericht in der französ. Deput. Kammer auf den Vorschlag, Magazine in jedem Dep. anzulegen, 16. Jul. 1829.

§. 137.

Die obrigkeitliche Sorge für Kornvorräthe ist da ganz unnöthig, wo

1) **durch Privatspeculationen immer solche Massen in Bereitschaft gehalten werden, daß man auch nach einer Mißernte noch keine Theurung zu befürchten hat. Solche Speculationen können unternommen werden**

a) **von begüterten Landwirthen, die einen Theil ihres Capitals darauf wenden, Getreide aufzuspeichern, um es**

Digitized by Google

später mit Gewinn zu verkaufen, was auch heutiges Tages häufig genug vorkommt (*a*),

b) von denjenigen, welche aus Grundgefällen Getreide einnehmen, z. B. kirchliche Stiftungsverwaltungen, Grundherren,

c) von Kornhändlern, Bäckern, Müllern;

2) wo die Versendungsmittel so günstig beschaffen sind, daß eine Gegend leicht von der anderen die erforderliche Unterstützung findet.

In jedem Lande kann man erkennen, wie häufig solche Privatspeculationen sind, wenn man darauf achtet, in welchen Quantitäten die Früchte in den verschiedenen Jahreszeiten zu Markt kommen. Der Transport des Getreides zu Lande ist zwar kostbar, auch haben die nicht vorherzusehenden Schwankungen der Ernten und Preise für den Kornhändler etwas Mißliches, weil bisweilen Verluste nicht zu vermeiden sind, indeß kann man doch in der Regel erwarten, daß Ernten von ungleicher Beschaffenheit mit einander abwechseln. Ist in einem Lande zur Erleichterung des Verkehres alles geschehen, was in der Wahl der Regierung liegt, so muß das in allen Zweigen des Handels herrschende Mitwerben auch dem Getreidehandel Capitale zuführen, so daß man keine öffentlichen Veranstaltungen nöthig hat. Das Bedürfniß derselben tritt daher vorzüglich nur da hervor, wo die Versorgung der Einwohner von der Zufuhr aus weiter Entfernung bedingt wird und durch zufällige Unterbrechungen derselben augenblickliche Noth verursacht werden könnte. Dieß ist der Fall in getreidearmen Ländern oder Gegenden oder in großen Städten. Hier haben Magazine allerdings bei schlechten Ernten ihren Nutzen, indem sie dienen

1) die dürftigen Classen mit wohlfeilerem Brodkorn zu versorgen,

2) das Angebot auf den Märkten regelmäßig in solchem Stande zu erhalten, daß die Theurung nicht unmäßig hoch wird. Hiezu können auch minder große Massen genügen. Es kommt in solchen Zeiten viel auf die öffentliche Meinung an, und wenn es gelingt, die Zehrer zu beruhigen

Digitized by Google

und die Getreidebesitzer von unverständigem Zurückhalten ihrer Vorräthe abzubringen, so ist dieß schon ein Vortheil.

(a) Wenn $^1/_5$ des Kornbedarfs von Deutschland aufgespeichert werden sollte, so wären dieß 54 Mill. Scheffel = 20 Mill. Malt., die in guten Jahren für ungefähr 150 Mill. fl. eingekauft werden könnten. Die Zinsen hievon machen schon, zu 4 Proc., 6 Mill. fl. oder $10^1/_3$ kr. für den Kopf, wozu noch die anderen Kosten gerechnet werden müssen.

§. 138.

Für die Regierung eignet sich die Anlegung von Kornmagazinen weit weniger, als für die Gemeinden, weil jene die Maaßregel nicht bloß auf einzelne Orte beschränken könnte und ihr daher eine ungeheure Ausdehnung geben müßte, auch die Gemeindeverwaltungen den Einkauf, die Aufbewahrung, Verwaltung und Beaufsichtigung einfacher und wohlfeiler bewerkstelligen können, als der Staat selbst (a). Unter günstigen Umständen kann der Unterschied des Verkaufs- und Einkaufspreises die sämmtlichen Kosten vergüten (b). Man muß dabei für die Wahl der am wenigsten kostbaren Aufbewahrungsart, mit Rücksicht auf die vorhandenen Gebäude, Sorge tragen (c). Der Vorschlag, daß man die Landwirthe verpflichten soll, ein nach der Morgenzahl ihrer Ländereien zu bestimmendes Quantum Getreide bis zur nächsten Ernte alljährlich aufzubewahren und es auf obrigkeitliches Begehren für einen gewissen Preis abzuliefern, wäre sehr mühsam auszuführen, und enthält eine Belästigung dieser Classe, er ließe sich daher nur rechtfertigen, wenn diese Anordnung durch Uebereinkunft mit den Landwirthen zu Stande käme, so daß ihnen für die Aufbewahrung eine besondere Vergütung gegeben würde (d).

(a) Magazine dieser Art, die nach gesetzlicher Vorschrift in jeder Gemeinde gehalten werden mußten, in Würtemberg schon seit dem 16. Jahrhundert. S. v. Berg, Polizeirecht, III, 172. — Grenier de reserve oder d'abondance in Paris, neuerlich aufgegeben. Im Dec. 1828 wurde der Betrag der daselbst befindlichen Vorräthe zur allgemeinen Beruhigung bekannt gemacht. Sie enthielten 25,000 Säcke Mehl und 146,477 metr. Centner Getreide, aus denen man 68,000 Säcke Mehl ziehen konnte, ferner 12,000 Säcke, welche die pariser Bäcker daselbst vorräthig halten müssen (jeder 20 Säcke Mehl der besten Beschaffenheit, zu 159 Kil.). Hiezu kommen 50,000 Säcke, die sich stets bei den Bäckern vorfinden müssen, zusammen 155,000 Säcke, deren jeder 408 Pfd. Brod giebt. — Nach jener Reduction des Waizens auf Mehl (74 Proc.) entsprechen diese 155,000 Säckeinem Vorrathe von 34'875,000 Kil. Weizen, während man den Jahresbedarf

Digitized by Google

von Paris auf 2 Mill. Hektoliker = 166 Mill. Kil. oder zwischen dem 4- und 5fachen anschlägt. Nach dem Vorschlage von Lenoir (De la probabilité d'une disette prochaine, 1828) soll man 1 Mill. Hekt. in Silos aufbewahren. Das Hekt., in guten Jahren zu 16 Fr. gekauft, käme nach 10 Jahren nur auf 28½ Fr. zu stehen (ohne Baukosten), während man 1816 und 17 über das Doppelte bezahlen mußte. — Say räth, die Gemeinden sollen einzelnen Begüterten eine Entschädigung dafür bezahlen, daß sie sich anheischig machen, einen gewissen Vorrath zu halten, den sie verkaufen, wenn der Preis auf einen gewissen Betrag gestiegen ist, Handb. IV, 337.

(*b*) S. Skizze der Geschichte eines in München bestandenen Getreidemagazins. M. 1816.

(*c*) Die Hauptmethoden sind: 1) das Austrocknen durch Ofenhitze, wozu Intieri und du Hamel besondere Vorrichtungen angegeben haben; es ist neuerlich wieder von Sedlmayer empfohlen worden. 2) Das Auflegen auf Böden, die dem Luftzuge ausgesetzt sind, mit öfterem Umstechen. Dieß erfordert viel Bodenraum, bei 1½ Fuß Höhe des Umschüttens das Malter gegen 3, der preuß. Scheff. gegen 1 Qu. Fuß ohne Gänge und Treppen. 3) Das luftdichte Einschließen in Behälter, die keine Feuchtigkeit zulassen; a) unterirdische, ausgemauerte oder auch in trockenem Thonboden bloß gegrabene Höhlungen, die Silos in Spanien (σειρος. Varro, de re rust. I, 57), und die Mattamoren im Orient, sehr nützlich für Magazine, die längere Zeit, z. B. mehrere Jahre, unerdffnet zu bleiben bestimmt sind. b) Trockene Gebäude über der Erde, z. B. alte Thürme, nach Faggot und v. Fellenberg. c) Bleigefäße (Graf Dejean) oder verbleite Kammern in alten Gebäuden. S. Encyclopéd. méthod. Abtheil. Agriculture. Art. Conservation des grains, von Tessier. (1793). — Ottav. Targioni-Tozetti, Lezioni di agricultura, V, 3. (Firenze, 1804). — Sinclair, Grundgesetze des Ackerb. S. 757. — Marechaux in Dinglers polytechn. Journ. V, 2. und 3 Heft. — Terneaux, Das beste Mittel gegen zu niedrige Getreidepreise, aus dem Franz. 1821. — St. Fare-Bontemps, Resumé de toutes les expériences faites pour constater la bonté du procédé proposé par le C. Dejean. P. 1824. = Dingler, polytechn. Journ. XV, 1. S. 86. — Voit, Ueber die Aufbewahrung des Getreides. Augsb. s. a. (1825).

(*d*) Kurmainz. Verordn. zu Erfurt, 15. Nov. 1799. — Eben diese Einrichtung wird vom Gr. Soden in seinen §. 121 genannten Schriften unter dem Namen „idealisches Getreidemagazin" empfohlen. Dagegen Lotz, II, 353 — Die österreichischen Getreidehinterlegungsanstalten (Contributionskörnerfonds) bestehen in dem Betrage der einmaligen Aussaat, den die Landwirthe auf einen, in jeder Herrschaft oder auf jedem Gute errichteten Schüttboden abliefern mußten, in 3 Jahresterminen zu ⅓; der Vorrath dient hauptsächlich, um die Unterthanen in Zeiten der Noth und des Mangels zu unterstützen. Die Vorschüsse werden nach der Ernte mit einer „Aufgabe" von 1/16 des Betrages zurückgeliefert, und was auf diese Weise neben dem Stamme selbst eingeht, wird verkauft. Diese Einrichtung ist seit 1788 zwangsweise in Mähren und Böhmen eingeführt. In Oesterreich unter der Enns wollte man sie durch freiwilligen Entschluß der Unterthanen zu Stande bringen, was aber nicht gelang, Schopf, I, 183 ff.

Digitized by Google

B. Maaßregen bei ungewöhlich hohen und niederen Getreidepreisen.

§. 139.

Obgleich die, bei einer Theurung der Nahrungsmittel zu ergreifenden Maaßregeln nach den besondern Zeitumständen und den Hülfsmitteln, die der Regierung zu Gebote stehen, eingerichtet werden müssen, so lassen sich doch auch allgemeine Regeln hierüber aufstellen, weil in den Zuständen dieser Art immer einige Aehnlichkeit ist, und die Erfahrung sowohl als die Schlußfolge aus den Gesetzen der Volkswirthschaft manche Mittel als verwerflich darstellt. Die Gefahr öfterer Theurungen wird durch die Manchfaltigkeit der, zur Nahrung gebauten Gewächse und die gute Betreibung des Feldbaues vermindert (*a*). Man hat irrig die Theurung öfter für die Folge wucherlicher Künste, als unwillkührlicher Umstände angesehen (*b*) und deßhalb verschiedene Zwangsmittel angerathen oder selbst versucht, die ihre Bestimmung nothwendig verfehlen mußten, weil sie, ohne die Vorräthe zu vergrößern, nur die Zehrer in Furcht setzten, die Getreidebesitzer vom Verkaufe abhielten, und dadurch die Preise noch weiter steigerten. Wenn bisweilen eine augenblickliche Theurung eintrat, während die Vorräthe noch zureichend waren, so rührte dieß mehr von der unnöthigen Furcht der Zehrer, als von Aufkäufen Einzelner her, obschon falsche Speculationen der Getreidehändler auch eingewirkt haben mögen. Unter die Veranstaltungen, welche man als zwecklos oder als ungerecht und drückend gegen die Landwirthe und Getreidehändler betrachten muß, gehören: die Besichtigung und Aufzeichnung aller Vorräthe mit einer auf die Verheimlichung gesetzten Strafe, — der Zwang zum Verkaufe, — die Bestimmung eines nicht zu überschreitenden Preises u. dgl. Selbst die, fast in allen Ländern zur Zeit der Theurung eingeführten unbedingten Korn-Ausfuhrverbote (Sperren) hatten nicht die gehofften Wirkungen, denn wenn gleich die Vorräthe durch sie im Lande erhalten wurden, so kamen sie doch darum nicht zu Markte, sondern wurden nun erst desto eifriger zurückgehalten, weil die Besitzer auf höhere Theurung warteten (*c*), auch ward die Sperre von anderen Staaten erwiedert und so die Hülfe aus der Einfuhr verhindert.

Digitized by Google

Eine Sperre kann keinen Nutzen hervorbringen, der nicht von einem, mit dem Steigen der Preise zunehmenden Ausfuhrzolle ebenfalls und ohne jene Nachtheile zu erreichen wäre, §. 127.

(*a*) Elsner, II, 239. — Wo leichtere und schwerere Bodenarten ziemlich gleichmäßig neben einander vorkommen, da ist schon die Gefahr viel geringer, indem bei großer Dürre noch die letzteren, bei großer Nässe noch jene einigen Ertrag geben. Die nassen Jahre, wie 1816 und 1817, sind die verderblichsten, weßhalb der fleißigere Anbau des Sandbodens von vorzüglicher Nützlichkeit ist.

(*b*) Vorstellungen dieser Art hat Rössig, Die Theurungspolizei. Leipzig, 1802.

(*c*) Lotz, II, 331.

§. 140.

Demnach bleiben vorzüglich folgende Maaßregeln in Bezug auf Theurung und Mangel übrig:

1) Man muß sich genaue Nachrichten über die in den verschiedenen Landestheilen geernteten Quantitäten verschaffen (*a*), um daraus, mit Rücksicht auf den Ueberrest älterer Vorräthe, zu beurtheilen, ob es nöthig seyn werde, vom Auslande Ergänzung herbeizuschaffen.

2) Ist das Bedürfniß der Einfuhr außer Zweifel, so ist es nöthig, die fehlenden Quantitäten zeitig, wo möglich noch vor Winter, auf die wohlfeilste Weise anzukaufen und herbeizuführen, wozu geräuschlose Einkäufe in einer, für das Angebot des Einkaufsplatzes nicht unverhältnißmäßigen Menge, zur Verhütung weiterer Preiserhöhung, zu empfehlen sind. Es ist am einfachsten, wenn dieß von Getreidehändlern geschieht. Ist aber die Gefahr dringend und die Zeit kostbar, so kann es nöthig werden, daß die Regierung selbst diese Anschaffung besorgt, was sie durch vertraute Bevollmächtigte leichter ausführen kann, als wenn es von den einzelnen Gemeinden des Landes bewerkstelligt wird, wobei auch eher ein Preisaufschlag wegen der Vermuthung eines stärkeren Begehres zu fürchten ist (*b*). Die erkauften Vorräthe werden dann nach und nach um den Betrag der aufgewendeten Kosten, oder, nach den Umständen, auch mit Verlust an die Bäcker abgegeben, mit denen ein entsprechender Brodpreis ausbedungen wird.

3) Insbesondere kann für diejenigen Bürger, welche am meisten leiden, z. B. Lohnarbeiter, aus den, dem Staate

Digitized by Google

gehörenden Kornvorräthen Getreide zu einem niedrigen Preise abgereicht werden, eben so sind die Landwirthe, welche wegen der Aussaat sich in Verlegenheit befinden, durch einen Vorschuß von Getreide zu diesem Behufe bis zur Ernte zu unterstützen.

4) Hat die Regierung noch weitere disponible Vorräthe, etwa aus den Staatsgütern und Grundgefällen, so können dieselben verwendet werden, um vermittelst regelmäßiger Verkäufe auf den Märkten die Preise zu erniedrigen und die Getreidebesitzer, welche fortfahren, ihre Vorräthe zurückzuhalten, zur allmäligen Veräußerung derselben zu bewegen, §. 137.

5) Man muß sich hüten, die Zehrer unnöthig in Angst zu setzen und die Getreidebesitzer durch die erregte Erwartung einer großen Theurung zum Zurückhalten ihrer Vorräthe zu verleiten. Manche Maaßregeln, die sonst an und für sich gut wirken würden, z. B. das temporäre Verbot des Branntweinbrennens aus Getreide, machen leicht wegen dieses Einflusses auf die Meinung beider Theile die Umstände nur schlimmer.

(a) Hierzu dienen die Ernteberichte der Unterbehörden, auf Berathung mit den verständigsten Landwirthen gegründet.

(b) Nach Baiern wurden vom Herbst 1816 an bis zum Sommer 1818 über Hof eingeführt 45,483 baier. Scheffel Roggen, 29,928 Scheffel Gerste, 11,978 Scheffel Waizen. Dieß war fast ausschließend Getreide aus Rußland. Die Anschaffungskosten können wohl nicht unter 4 Mill. fl. angenommen werden, und in dem zweiten Eingangsplatze (Aschaffenburg) mag eine ähnliche Quantität herbeigekommen seyn, wie auf der Elb- und Saal-Straße.

§. 141.

Große und anhaltende Wohlfeilheit der Bodenerzeugnisse ist für die Landwirthe in dem Grade empfindlich, daß man über die, dagegen zu ergreifenden Regierungsmaßregeln häufig Untersuchungen angestellt hat (a). Die Meinungen sind in Ansehung dieses Gegenstandes noch mehr getheilt, als bei den Mitteln gegen die Theurung, weil die Ursachen der Wohlfeilheit weniger deutlich vor Augen liegen, und auch die Größe des in ihr liegenden Nachtheiles schwerer zu beurtheilen ist. Die Verringerung der Grundrente und des Gewerbsgewinnes der Landwirthe zufolge der niedrigen Preise ist keinem Zweifel unter-

Digitized by Google

worfen, und es wird selbst das landwirthschaftliche Capital angegriffen, wenn man die Production ohne vollständige Vergütung der Kosten fortsetzen muß. Hieraus geht die Nothwendigkeit der größten Entbehrungen für jene beiden Classen hervor, auch erstreckt sich die Wirkung wegen der Abnahme des Preises von Ländereien auf die Capitalisten, welche den Grundeignern Darleihen gegeben hatten. Indeß empfinden die übrigen Stände den großen Vortheil, landwirthschaftliche Erzeugnisse mit geringerem Kostenaufwande an sich zu bringen. Sowohl die Gewerk- und Handeltreibenden als die Dienstleistenden und die Capitalbesitzer können sich ihren Bedarf wohlfeiler ankaufen, und das, was sie hieran ersparen, entweder zu Capital machen oder zur Erweiterung ihres Gütergenusses verwenden. Die Stadtbewohner gewinnen also, was die Landleute einbüßen (*b*). Theure Zeiten bringen gerade die entgegengesetzte Wirkung hervor, beide Zustände streben also sich in ihren Folgen auszugleichen. Indeß ist die, aus der Wohlfeilheit entspringende Bedrängniß der Landwirthe nicht bloß wegen ihrer öfters längeren Fortdauer ein, der eifrigsten Bemühung werthes Uebel, sondern es wird auch der Volkswohlstand bedroht, wenn es so weit kommt, daß die Hervorbringung roher Stoffe schwächer oder unvollkommener betrieben zu werden anfängt.

(*a*) Die nach der Theurung von 1816 und 1817 eingetretene Wohlfeilheit hat in den verschiedenen Ländern von Europa das Nachdenken vieler Schriftsteller auf sich gezogen, und hin und wieder seltsame, der Volkswirthschaftslehre widerstreitende Erklärungen gefunden. Zur Vergleichung der theils richtigen, theils irrigen Ansichten dienen: v. Knobelsdorf, Vorschläge zur Erreichung mittlerer feststehender Getreidepreise. Berlin, 1824. — (Dätzel) Was ist die Ursache der außerordentl. Wohlfeilheit? 1824. — Faust, Kornvereine, Kornhäuser, Kornpapiere, Bückeburg, 1824. — Scuderi, Memoria sulla rendita rurale. Palermo, 1828. — de Marivault, De la situation agricole de la France. P. 1824. — Coletta, Alcuni pensieri sulla economia agraria della Toscana, in der Antologia. Firenze 1825. Gennaro. — Gr. v. Soden, Ideen über die Mittel, das Sinken des Preises der landwirthschaftlichen Erzeugnisse zu hemmen. Nürnb. 1825. — Schlier, Ueber unterirdische Getreidemagazine. Würzb. 1825. — Lips, Ueber den gegenwärtig tiefen Stand der Getreidepreise. Nürnb. 1825. — v. Seutter, Ueber das bisherige Sinken der Getreidepreise. Ulm, 1825. Thaer, in den Mögelin'schen Annalen, XIII, 85. — Zimmermann, ebendas. XIV, 229. — Klebe, das. XV, 251. — Ein Ungenannter das. XV, 142 (vorzüglich gut). — Buchholz, N. Monatsschrift, 1825. Febr. S. 322.

(*b*) Allerdings leiden die für den Verbrauch der Landwirthe arbeitenden Handwerker eine Verminderung ihres Absatzes, aber diejenigen, welche von dem Luxus der Städter ihre Nahrung ziehen, erweitern ihre Geschäfte.

Digitized by Google

§. 142.

Da eine Verminderung des Metall- und Papiergeldes nicht bloß das Getreide, sondern auch alle anderen Waaren in gleichem Verhältnisse wohlfeiler machen müßte (I, §. 268), so ist eine, bloß auf die Erzeugnisse der Landwirthschaft beschränkte Wohlfeilheit, sowie ein, über die Erniedrigung der anderen Waarenpreise hinausgehendes Sinken jener Rohstoffe nicht aus jener Ursache (*a*), sondern lediglich aus den, dem Getreide eigenthümlichen Concurrenzverhältnissen zu erklären; es kann nämlich das Angebot z. B. durch eine Reihe guter Ernten, so wie durch die, von früherer Theurung veranlaßte Erweiterung und Vervollkommnung des Feldbaues vergrößert, zugleich auch die Nachfrage im Allgemeinen wegen der Abneigung gegen den Getreidehandel, in einem besonderen Lande aber wegen des gehemmten Absatzes nach anderen Ländern vermindert worden seyn (*b*). Es liegt jedoch in der Natur der Volkswirthschaft, daß das Mißverhältniß der Fruchtpreise zu den Kosten des Anbaues und den Preisen der anderen Güter nicht fortbestehen kann (I, §. 168), weil

1) die Wohlfeilheit der Lebensmittel eine stärkere Zunahme der Volksmenge und damit zugleich einen stärkeren Begehr der ersteren nach sich zieht (*c*),

2) die Landwirthe sich mehr auf die Gewinnung anderer einträglicherer Pflanzen und auf die Viehzucht verlegen,

3) manche andere Benutzungsarten des Getreides in Gang kommen oder häufiger werden können, z. B. Branntweinbrennerei, Viehmastung;

4) unfehlbar nach und nach der Arbeitslohn (I, §. 199) so wie die Preise anderer Güter so weit erniedriget werden müssen, bis das Gleichgewicht wieder hergestellt ist, endlich auch

5) Mißjahre, die in dem einen oder anderen Lande nicht ausbleiben können, die Kornpreise wieder erhöhen.

(*a*) Die Wohlfeilheit der 1820r Jahre wird von Gr. Soden, v. Bülow-Cumerow, v. Seutter u. A. hieraus abgeleitet. Nach der Meinnng des letzten (S. 22) hätte die Geldmenge in Deutschland abgenomme, und der Ueberrest hätte zugleich an Werth (Preis) verloren. Es ist zwar außer Zweifel, daß in jenem Zeitraume die Verminderung der europ. Geldmenge eine allgemeine Wohlfeilheit

Digitized by Google

hervorgebracht hat, I, §. 171. 277 *a*, allein man kann auch nicht verkennen, daß bei dem Getreide, da dasselbe stärker im Preise gesunken war, als andere Dinge, noch besondere Ursachen eingewirkt haben müssen. — Alle Gründe, welche bloß auf die wirthschaftlichen Verhältnisse Deutschlands passen, erscheinen wegen der Allgemeinheit jenes Uebelstandes als unzureichend zur Erklärung.

(*b*) In der neuesten Zeit hat nicht blos der Landbau in den meisten europäischen Ländern unter dem Einfluß eifriger Beförderung von Seite der Regierungen sich sehr erweitert und vervollkommnet, sondern es ist auch das Angebot des südrussischen Getreides hinzugekommen. Odessa und Taganrock führen im Durchschnitt gegen 12 Mill. Scheffel = 4½ Mill. Malt. nach Europa. Auch Nordafrica giebt Getreide nach Frankreich und Spanien, Frankreich und Großbritanien aber nehmen weniger Getreide von Außen, als vorher. S. Moreau de Jonnès, Le commerce du 19me siècle, I, 300. — Oekon. Neuigk. 1827. Nr. 27. — Der Kartoffelbau hat in mehreren Ländern den Getreidebedarf vermindert (I. §. 192), doch ist dieß nur eine Nebenursache, die im südlichen Europa ganz wegfällt (dagegen Zimmermann a. a. O.).

(*c*) Wenn Deutschland jährlich 1 Procent Zuwachs der Volkszahl hat, so macht dieß, zu 7 Sch. od. 2½ Malt. auf den Kopf, eine neue Nachfrage von 2·380,000 Sch. = 850,000 M. Getreide, wozu gegen 340,000 pr. = 238,000 bad. Morgen Landes oder 15,⁵ Q. Meilen mit Getreide bestellt werden müssen, was ungefähr die doppelte Fläche von Acker und Wiese voraussetzt.

§. 143.

Die Regierung ist außer Stande, die Preise der Dinge zu beherrschen und einzelne Classen von Gewerbtreibenden bei den häufigen Preisveränderungen vor Verlusten zu bewahren. Eher vermögen es die Erzeuger selbst, durch Anstrengung und eine abgeänderte Richtung ihrer Unternehmungen die nachtheiligen Folgen der gesunkenen Preise zu mindern, und so bereitet sich mit der Zeit von selbst ein Ersatz. Die Regierung muß also darauf hinwirken, daß jene natürlichen Heilmittel beschleunigt und die Bedrängnisse des Augenblicks gemildert werden.

1) Die Anlegung von Magazinen verdient zwar Ermunterung (*a*), indeß kann sie nur auf kurze Zeit die Preise heben, weil der Begehr wieder abnimmt, sobald einmal die Magazine gefüllt sind, und unterdessen der höhere Preis wieder zum häufigeren Anbau ermuntert haben kann.

2) Man muß die Landwirthe auf neue Gegenstände des Landbaues, z. B. den häufigeren Anbau von Gewerks- (Handels-) pflanzen, hinlenken und die Viehzucht empor zu bringen suchen (§. 151, Nr. 5).

Digitized by Google

3) Die Gewerke müssen eifrig befördert werden, zumal in den Ländern, welche bisher Getreide in beträchtlicher Menge auszuführen pflegten, — um die inländische Verzehrung fortwährend zu vergrößern.

4) Die auf die Landwirthe gelegten Lasten müssen, so weit es ohne Rechtsverletzung geschehen kann, verringert, und dafür die Leistungen der anderen, von den Umständen mehr begünstigten Classen vermehrt werden (*b*).

(*a*) Verschiedene Vorschläge, um die Magazine mit Zettelbanken in Verbindung zu setzen und die Kosten der ersteren durch Papiergeld zu decken, in den angeführten Schriften v. Gr. Soden, v. Seutter, Faust, Schlier u. A.

(*b*) Verminderung der Grundsteuer in Gemäßheit der gesunkenen Güterpreise, Erlassung von verschiedenen Staatsabgaben ꝛc.

XI.

Belehrung und Ermunterung.

§. 144.

Eine große Anzahl von Landwirthen setzt den Betrieb ihres Gewerbes auf gewohnte Weise fort, ohne sich um die Auffindung eines besseren Verfahrens zu bemühen. Es steht daher der Regierung ein weites Feld offen, um ohne allen Zwang die Landwirthschaft zu vervollkommnen, wenn sie nur die Kenntniß des vortheilhaftesten Verfahrens und die Ueberzeugung von der Güte desselben den einzelnen Unternehmern so nahe bringt, daß sie sich angetrieben fühlen, davon Gebrauch zu machen. Die Verbreitung des Nachdenkens, der genauen Beachtung örtlicher Umstände und manchfaltiger landwirthschaftlicher Kenntnisse läßt eine ungemein große Steigerung des Bodenertrags erwarten, in der sich ein Hülfsmittel findet, um die anwachsende Volksmenge zu unterhalten. Einrichtungen, welche diese Bestimmung haben, werden nicht selten schon von wohldenkenden Bürgern getroffen, und dann kann sich die Regierung darauf beschränken, nur zu sorgen, daß jene die größte Wirksamkeit erlangen, deren sie fähig sind, wozu bald Unterstützung mit Geld, bald Entfernung von Hindernissen ꝛc. dienlich ist.

Digitized by Google

§. 145.

Unterricht in der Landwirthschaft gehört unter die wirksamsten Beförderungsmittel derselben. Sein Einfluß erstreckt sich nicht allein auf diejenigen, die ihn genossen haben, sondern verbreitet sich durch deren Beispiel, Rath und Beistand allmälig in weitem Kreise unter die Landwirthe. Es giebt verschiedene Arten, wie dieser Unterricht, je nach den Bedürfnissen und dem Bildungsgrade derjenigen Personen, welche von landwirthschaftlichen Kenntnissen Gebrauch machen sollen, eingerichtet werden kann (*a*).

1) Lehrvorträge auf Universitäten geben zwar nur eine theoretische und eine nicht alle Einzelnheiten des Gewerbsbetriebes in sich schließende Kenntniß, werden aber dagegen durch die vorzügliche Gelegenheit zu Erlernung der Hülfswissenschaften sehr gut unterstützt. Der Nutzen dieses Unterrichtsmittels sowohl für alle Classen von Staatsbeamten, deren Wirkungskreis sie mit der Landwirthschaft in Berührung bringt, als auch zur Vorbereitung für ausübende Landwirthe ist durch die Erfahrung hinreichend dargethan (*b*). Er findet seine Erklärung in dem Umstande, daß derjenige, der sich in Besitz der allgemeinen Grundsätze und der Hülfslehren gesetzt hat, die ihm noch fehlende Anschaulichkeit, Vollständigkeit des Wissens und eigene Uebung bei fortgesetztem Eifer sich leicht erwirbt. Auf polytechnischen Schulen kann die nämliche Einrichtung getroffen werden (*c*).

2) Besondere Unterrichtsanstalten, sogenannte landwirthschaftliche Institute, in denen eine sehr ausführliche Unterweisung mit dem Anblick einer musterhaft eingerichteten größeren Wirthschaft verbunden ist. Diese Anstalten sind insoferne überschätzt worden, als man sie für tauglich hielt, den Zöglingen auch Uebung und Geschicklichkeit zu geben, was man neuerlich als unmöglich anerkennt (*d*), indessen leisten sie doch viel Gutes, und dienen, große Landwirthe zu einem rationellen Verfahren vorzubereiten (*e*). Auch hier werden die Regeln des besten Betriebes mit den Gründen, auf denen sie beruhen, also mit dem Beistande der Naturwissenschaft und der Mathe-

Digitized by Google

matik, mitgetheilt, zugleich aber wird den Lernenden Anschauung der Gegenstände und Verrichtungen, und Gelegenheit gegeben, sich mit den Verhältnissen eines wohlgeordneten Landgutes vertraut zu machen. Weil jedoch auch die vollkommenste Einrichtung einer Landwirthschaft nothwendig einseitig, nämlich auf eine besondere Oertlichkeit berechnet seyn muß, so erfordert die Vollständigkeit der Unterweisung, daß auch solche Pflanzen, Werkzeuge, Methoden ꝛc., gezeigt werden, welche in anderen Umgebungen Nutzen gewähren können. Hiezu dienen Versuchsfelder, Modell- und Naturaliensammlungen, manchfaltige Viehrassen u. dgl. Forstschulen von ähnlicher Bestimmung müssen vom Staate in waldreichen Gegenden angelegt werden (*f*).

3) Kleinere, dem Bauernstande angehörende Landwirthe haben für einen wissenschaftlichen Unterricht nicht die erforderliche Vorbereitung und Empfänglichkeit, auch hat der Besuch einer Lehranstalt wegen der Kosten eine große Schwierigkeit. Doch kann auch für diese Classe, außer dem mittelbaren Einflusse, den die unter 1) und 2) genannten Bildungsmittel auf sie äußern, noch Einiges geschehen, wohin z. B. gehört

a) Unterricht in den Dorfschulen in manchen dem Landwirthe besonders nützlichen Vorkenntnissen,

b) Verbindung der landwirthschaftlichen Unterweisung mit der Erziehung in Waisenanstalten, s. §. 355.

c) Stiftung von Stipendien, um einzelne besonders fähige Bauernsöhne einige Zeit in einer landwirthschaftlichen Lehranstalt (Nr. 2.) einen leichtverständlichen Unterricht genießen, oder sie auch solche Gegenden bereisen zu lassen, wo sie viel Lehrreiches zu sehen haben, z. B. Belgien, oder Veranstaltung, daß sie einige Zeit auf einer Musterwirthschaft (§. 147) arbeiten (*g*).

d) Aehnliches kann auch durch besondere Schäfer-, Gärtner-Schulen ꝛc. für einzelne, der Emporbringung vorzüglich bedürfende Gewerbszweige geschehen (*h*).

(*a*) Vgl. Pabst, Ueber die Bildung zum Landwirthe. Stuttg. 1829. — Elsner, Die Bildung des Landwirths in der weitesten Bedeutung 1838.

Digitized by Google

(b) Dies ist besonders in Deutschland der Fall, wo die Landwirthschaftslehre anfangs mit der Botanik verbunden, dann (seit 1727) als Bestandtheil der Kameralwissenschaft ein Lehrgegenstand war. Die deutschen Verwaltungsbeamten zeichnen sich unter anderen durch privatwirthschaftliche Kenntnisse von denen des Auslandes aus und haben zur Emporhebung der Landwirthschaft viel beigetragen. Die Wirksamkeit eines Beckmann (Göttingen), Karsten (Rostock), Jordan (Wien), Burger (Klagenfurt), Weber, (Breslau), Schulz (Jena), Sturm (Jena, Bonn), Geier (Würzburg) u. A. ist sehr fruchtbar gewesen. In Grosbritanien und Frankreich fehlt dieß Hülfsmittel; vgl. Hanssen, Agriculturae doctrina cathedris universitatum vindicata Altonae, 1832. 4°.

(c) Braunschweig, das conservatoire des arts & métiers in Paris.

(d) Das heutiges Tages allgemein übliche Mittel, um sich unmittelbar zur Führung einer eigenen Wirthschaft fähig zu machen, ist der Aufenthalt bei einem ausgezeichneten Landwirthe, der nur einige Zöglinge hat und sie daher zu allen Verrichtungen anleiten, und mit dem ganzen Zusammenhange der Wirthschaft bekannt machen kann. Der berühmteste praktische Lehrer dieser Art in Deutschland ist Albr. Block in Schierau (Schlesien).

(e) Deutschland hat eine Anzahl solcher landwirthschaftlicher Institute, welche theils Privatunternehmungen, theils vom Staate gestiftet sind; dahin gehören vorzüglich Möglin (bei Berlin), Hohenheim (bei Stuttgart), Schleisheim (bei München), Tharand (bei Dresden), Eldena (bei Greifswald), Hofgeisberg (bei Wiesbaden) u. a. Außer Deutschland sind bemerkenswerth: Hofwyl bei Bern (E. v. Fellenberg), das Georgicon zu Keszthely in Ungarn (Graf von Festetics), die Lehranstalt und Musterwirthschaft (institution royale agronomique) auf dem, zu diesem Behufe vom Staate für 1 Mill. Fr. erkauften Gute Grignon ohnweit Versailles, gestiftet mit 600,000 Fr. von einer Actiengesellschaft, genehmigt durch k. Ordonanz vom 23. Mai 1827. (Bisher war die Thierarzneischule zu Alfort bei Paris die einzige Stelle in Frankreich, wo man Landwirthschaft lehrte). — Meleto in Toscana, gegründet von dem Marchese Ridolfi, 1834.

(f) z. B. Dreißigacker bei Meiningen Tharand bei Dresden, Neustadt-Eberswalde, Hohenheim, Nancy 1824.

(g) Hohenheim hat zugleich eine niedere Lehranstalt, worin eine Anzahl junger Leute (25) zu Unterverwaltern, Aufsehern und zum bäuerlichen Betriebe vorbereitet wird. Hier ist praktische Einübung die Hauptsache, doch findet auch Lehrunterricht statt. Diese sogenannten „Landbaumänner" sind theils unentgeldlich aufgenommen, theils bezahlen sie für 3jährigen Aufenthalt 100 fl. S. Uebersicht über die k. w. Lehranstalt zu Hohenheim, 2te A. 1838. S. 17.

(h) Königl. Gärtnerschule zu Schöneberg bei Berlin. 27. Sept. 1823. Drei Classen: 1) Gemeine Gärtner, 2) Kunstgärtner, welche außer den Unterrichtsgegenständen der ersten auch die Treibhäuser u. dgl. behandeln lernen, 3) Gartenkünstler, botanisch und ästhetisch weiter ausgebildet.

§. 146.

Vereine von Landwirthen sind, wie viele Erfahrungen bezeugen, ein wirksames Mittel, Kenntnisse über Gegen-

stände der Landwirthschaft allgemein zu verbreiten, auch Nachdenken und Wetteifer anzuregen, besonders wenn sie, wie die neueren Vereine mehrerer Länder, nicht bloß local sind, sondern sich über das ganze Land erstrecken (*a*). Sie gedeihen am besten als freie Privatanstalten, ohne Zwang oder lästige Bedingungen, aber von der Regierung unterstützt (*b*). Ihre Wirksamkeit besteht in der Berathung über Verbesserungen im Gewerbsbetriebe, — in der Veranstaltung von Versuchen, — Herausgabe von Zeitschriften, die theils für wissenschaftlich gebildete Landwirthe, theils für den Bauernstand berechnet seyn können, nur aber nicht beide Bestimmungen gut mit einander verbinden lassen, — ferner von gemeinfaßlichen Unterrichtsbüchern (*c*), — in der Ankündigung und Ertheilung von Preisen für gewisse gemeinnützige Unternehmungen, — in der Sammlung und Zusammenstellung von Nachrichten zur Landeskunde in landwirthschaftlicher Hinsicht u. dgl. Die Regierung kann die Vereine zur Einholung von Gutachten über Gegenstände, die reife Kenntniß des Gewerbes erheischen, benutzen, auch ihnen gestatten, Vorschläge zu Maaßregeln im Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung zu machen (*d*). Zur zweckmäßigen Organisation gehört ein Central-Ausschuß mit verschiedenen Hülfsmitteln (s. §. 145, N. a) ausgestattet, und eine Verzweigung nach Landestheilen und Bezirken, wobei man suchen muß, lebendige Theilnahme vieler Einzelner mit einer guten Leitung zu vereinigen. Auch Vereine für einzelne Zweige der Landwirthschaft verdienen Begünstigung (*e*).

(*a*) Die meisten (gegen 100) besitzt Großbritanien, auch Frankreich hat deren 63, worunter die 1761 gestiftete Société royale d'agriculture. Aufzählung der älteren deutschen Gesellschaften in Beckmann, Landwirthschaft, §. 10. Neuere, mit den Regierungen in näherer Verbindung stehend: landw. Verein in Baiern, 9. Oct. 1810. Mährisch-schles. Ges. 29. Aug. 1811. Wiener landw. Ges., Statuten vom 18 Jun. 1812. Würtemb. l. Verein, 30 Jun. 1817. Steiermärk. Ges., v. Febr. 1819 (mit 25 zugehörigen Filialvereinen). Baden'scher l. V., 1. Aug. 1819. kurhessischer, 29. Juni 1821. Ges. zu Görz, 9. Nov. 1825. — Die Statuten der genannten österr. Vereine bei Schopf. Ir Band.

(*b*) Zuschüsse aus der Staatscasse, Portofreiheit und dgl

(*c*) S. Pabst und Schweitzer, Amtlicher Bericht über die Versammlung deutscher Landwirthe zu Dresden, 1838. S. 41

(*d*) So namentlich bei dem kurh. l. V.

(*e*) Schaafzüchter-, Bienen-, Garten-, Weinveredlungsvereine.

Digitized by Google

§. 147.

Da Vorbilder in der Ausübung am meisten zur Nachahmung anfeuern, so ist es nützlich, in solchen Gegenden, wo die Landwirthschaft noch am meisten zurück ist, wo es an wissenschaftlich gebildeten und zugleich wohlhabenden Landwirthen und an vollkommen kunstmäßig eingerichteten Gütern fehlt, Mustergüter anzulegen, welche Männern von erprobter Kenntniß und Geschicklichkeit anvertraut werden (*a*). Sie dienen dazu, in ihrer Umgebung die Einführung der besten Werkzeuge, Methoden, Gewächse, Viehrassen ꝛc. zu befördern, indem sie die Vorzüge derselben im Großen zeigen. Auf diesem Wege gelingt es langsam, aber sicher, die Vorurtheile der landbauenden Classe zu zerstreuen. Staatsgüter von hinreichender Ausdehnung eignen sich gut zu dieser Bestimmung.

(*a*) Ferme éxemplaire zu Roville (Dep. Meurthe), unter der Bewirthschaftung von Math. de Dombasle, mit Hülfe einer Actiengesellschaft, welche ein Capital von 45,000 Fr. zusammenschoß und das Gut für 6000 Fr. pachtete. (Vgl. §. 98.) — Musterwirthschaft bei Dalamanara in Griechenland, 1829 errichtet auf einem Staatsgute, unter der Leitung von Greg. Paläologus, Revue encycl. März 1830 S. 751.

2. Hauptstück.

Pflege einzelner Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes.

I.

Gartenbau.

§. 148.

Der Bau der Gartenkräuter (I, §. 379) erfordert am wenigsten die nähere Pflege der Regierung, weil die volle Freiheit in der Benutzung des Landes und die Gelegenheit zum Absatze, welcher theils von guten Straßen, theils von der Nähe volkreicher Städte abhängt, schon hinreichende Ermunterung geben. Die Obstzucht (I, §. 381) bedarf eher einiger Aufhülfe, da sie weniger von besonderen Gärtnern, als von gewöhnlichen Landwirthen getrieben wird, und gerade in ihrer Verbindung mit

Digitized by Google

dem Feldbau ihr größter Vortheil liegt. Die Obstsorten, die Art ihrer Aufzucht und Veredlung, so wie die Verwendung der Früchte sind in vielen Gegenden einer Verbesserung fähig, in anderen ist dem Obstbau zunächst eine größere Ausdehnung zu wünschen. Beförderungsmittel sind (*a*):

1) Unterweisung in der Obstzucht. Die Dorfschullehrer können für diesen Zweck benutzt und in den Landgemeinden Schulgärten angelegt werden (*b*).
2) Anlegung von Baumschulen auf Veranstaltung des Staats, um Stämme von guten, den Localverhältnissen am meisten entsprechenden Obstsorten wohlfeil in die Hände der Landwirthe zu bringen (*c*).
3) Verpflichtung der Gemeindevorsteher, dafür zu sorgen, daß solche öde Gemeindeplätze, die sich zu keiner anderen einträglicheren Benutzung eignen, mit Obstbäumen besetzt werden.
4) Anpflanzung von solchen Bäumen längs der Landstraße. Für ihre Erhaltung ist neben den nöthigen polizeilichen Verhütungsmitteln des Baumfrevels die Einrichtung dienlich, daß sie nicht auf der Straße selbst, sondern auf den anstoßenden Grundstücken gesetzt werden und den Eigenthümern derselben gehören.
5) Zusicherung von Prämien für diejenigen, welche die meisten Anpflanzungen machen.

(*a*) Correspondenzblatt des landw. Vereins in Würtemberg, 1823, Septemberstück. — Die älteren Verordnungen nahmen, ohne sonderlichen Erfolg, Zwangsgebote zu Hülfe, z. B. preuß. Edict von 1764 und 1766, in Bergius, Landesgef. I, 35. II, 201. — Die neueren suchen mehr vermittelst der Ermunterung zu wirken, z. B. Baier. V. vom 20. Juni 1826 in Jaups Staatsboten 1826. I, 22.

(*b*) Kreisgärtner in der Kurmark seit 1770, zum Unterricht der Landleute.

(*c*) Preuß. Landesbaumschule zu Potsdam, 1823. Zur leichteren Bestreitung des Aufwandes werden Zuschüsse von Actionären angenommen, welche dafür die veredelten Stämme um niedrigere Preise erhalten.

§. 149.

Die Beförderungsmittel des Weinbaues insbesondere (I, §. 380) beziehen sich größtentheils auf die Erfahrung, daß dieß Gewerbe in verschiedenen Gegenden mit sehr ungleichem Grade

Digitized by Google

von Kunst getrieben wird, und sein Ertrag fast eben so sehr von der fleißigen und zweckmäßigen Behandlung, als von der günstigen Beschaffenheit des Klimas und Bodens bedingt wird. Ueber die einzelnen Maaßregeln ist hauptsächlich Folgendes zu bemerken:

1) Es war fehlerhaft, die Anlegung neuer Weingärten überhaupt zu erschweren, oder insbesondere da zu verbieten, wo man der Bodenbeschaffenheit wegen keinen Vortheil davon erwartete (*a*). Für eine solche Beschränkung der Freiheit läßt sich kein hinreichender Grund auffinden.

2) Man muß sich bemühen, die Anpflanzung solcher Rebensorten zu befördern, welche in jeder Gegend die angemessensten sind, nachdem man zu diesem Behufe die Vorzüge der verschiedenen Sorten durch genaue Versuche ausgemittelt hat. Hierzu können Rebschulen, vom Staate oder den Gemeinden errichtet, nützen (*b*). Vor unvortheilhaften Sorten, welche wohl vielen, aber schlechten Wein geben, müssen die Landwirthe gewarnt werden (*c*).

3) Die besseren Methoden des Schnittes und der Befestigung der Reben an Pfähle, Rahmen ꝛc. müssen durch Beispiel und Belehrung verbreitet werden (*d*).

4) Es ist nützlich, für die Gewinnung wohlfeiler und dauerhafter Weinpfähle Sorge zu tragen (*e*).

5) Die Lese muß, so lange der Weinzehnte besteht (§. 67), bei den in einerlei Flurbezirk liegenden Weingärten gleichzeitig vorgenommen werden. Bei dieser Einrichtung hat man darauf zu sehen, daß nicht vor der eingetretenen Reife der meisten Trauben, und überhaupt so spät gelesen werde, als es Jahrszeit, Wetter und Beschaffenheit der Trauben nur irgend zulassen. Nach der Ablösung des Zehntens kann jedem Eigenthümer frei gestellt werden, die Zeit der Lese zu bestimmen, welches darum großen Vortheil gewährt, weil die Reife bei Verschiedenheiten der Traubensorten, der Lage, der Erdart ꝛc. nicht zu gleicher Zeit erfolgt (*f*).

6) Bei der Behandlung der Trauben nach der Lese, der Art des Kelterns, der Abwartung und Leitung der Gährung können aus Unkunde vielerlei Fehler begangen werden, die der Güte des Erzeugnisses überaus schaden. Ihre Vermeidung muß vermittelst gemeinverständlicher Belehrungen be-

wirkt werden (*g*). Der Zwang, sich gewisser Keltern bedienen zu müssen (Bannkeltern), ist höchst schädlich (*h*).

(*a*) Alte badische und würtemb. Verordnungen. v. Berg, III, 290. Frankreich. Arrêt des Staatsrathes von 1731. Fournel, I, 142. — Man fürchtete theils die Schmälerung des Getreide-, Futter und Waldbaues, theils die Wohlfeilheit des Weins und den Nachtheil für den guten Ruf desselben. Noch gewaltsamer ist es, Weinberge von Amtswegen aushauen zu lassen, was Pombal in Portugal gethan haben soll und Domitianus beabsichtigte: Ad summam quondam ubertatem vini, frumenti vero inopiam existimans nimio vinearum studio negligi arva, edixit, ne quis in Italia novellaret, utque provinciis vineta succiderentur relicta, ubi plurimum, dimidia parte; nec exsequi rem perseveravit. Sueton. in Domitiano C. 7.

(*b*) Hörter, Rheinl. Weinbau, I, 60. II, 89. — Die Sorten müssen, mit Rücksicht auf Boden, Lage, frühes oder spätes Eintreten der Frühlingswärme, Dauer der guten Herbstwitterung in jeder Gegend ꝛc. ausgewählt werden, worin man häufig noch sehr zurück ist. Reben von ungleichzeitiger Reife sollten nicht durcheinander gepflanzt werden. Vrgl. Schübler im Correspondenzblatt des Würtemb. l. V. 1826. II, 228.

(*c*) Gebot der Ausrottung derselben, speierische Verordnungen von 1782 und 1783. Samml. IV, 310, 318.

(*d*) Rebenstöcke an den Wohnhäusern, in den Höfen der Landleute zu Lauben gezogen, eine erhebliche Benutzung eines sonst unproductiven Raumes. Der Vorzug der Hardtweine (baier. Rheinkreis) vor denen der Bergstraße auf dem rechten Rheinufer wird zum Theile aus dem zweckmäßigeren Bau in niederen Rahmen erklärt, welcher in erster Gegend erst seit Menschengedenken eingeführt worden ist. v. Babo in Verh. des bad. l. V. IV. Z. 16. H. S. 161. Nachtheile der nach der Art der Römer hochgezogenen Reben. Hörter, II, 94. — Nachtheile stark schattender Bäume in gutem Weinlande; Befehl sie auszurotten (zu gewaltsam), F. speierische V. vom 16. März 1772, gemildert den 7. Dec. eod. Samml. IV. 177, 186.

(*e*) Anbau der Akazie, welche sich durch ihre Schnellwüchsigkeit zu diesem Behufe empfiehlt und in dem Weinklima an geschützten Orten wohl gedeiht. — Weiden zum Anbinden der Reben.

(*f*) Je später gelesen wird, desto zuckerreicher wird der Most, desto geistiger der Wein. Schübler fand, daß das spezifische Gewicht des Mostes von Drollinger Trauben am 22. October 1825 1075 betrug (Wasser = 1000 gesetzt); durch Hängenlassen bis zum 8. November stieg es auf 1106, welchen Grad von Schwere sonst nur der Wein des südlichen Frankreichs zu erreichen pflegt. — Auch da, wo kein Zehnte gegeben wird, findet man angemessen, das zu frühe Lesen, vor der Reife, zu verbieten, theils damit nicht der schlechtere, hiebei gewonnene Wein den Ruf guter Weinorte verderbe, theils weil, wenn die Lese einmal angefangen hat, der Zugang zu den benachbarten Weingärten offen steht und Diebstähle schwer zu verhüten sind. Letzteres ist der Hauptgrund, und deßhalb werden die mit Mauern ganz eingeschlossenen Weingärten von dem Banne ausgenommen. Fournel, II, 77. — Daß von dem Eintritt der Reife an bis zur Lese auch dem Eigenthümer der Zugang in die

Digitized by Google

Weinberge verwehrt wird, ist blos eine polizeiliche Vorkehrung zur Sicherung des Zehntherren.

(g) Verordnung des Stuttgarter Stadtraths vom 10. August 1826, daß die Bütten, in denen der Wein auf den zerstampften Trauben stehen bleibt, bedeckt werden müssen. — Absonderung fauler Beeren, sorgfältige Zerquetschung; Einsetzen einer in Wasser geleiteten Röhre in den Spund des Fasses, um die Kohlensäure ohne Luftzutritt entweichen zu lassen ꝛc. — Den Fehlern, welche bei der Gährung begangen werden, ist die geringe Haltbarkeit der meisten italienischen Weine zuzuschreiben. — F. G. Gmelin, Grundsätze der richt. Behandl. der Trauben bei der Bereit. der Weine in Würtemb., 1822. — Vrgl. Serviere, Die Getränkekunde, Frankf. 1824. — Hörter, II, 138.

(h) Maaßregeln der Sicherheitspolizei in Bezug auf den Weinbau sind die Aufsicht zur Verhütung des Diebstahles und die Veranstaltung von Räucherungen, um dem Schaden von Spätfrösten vorzubeugen.

II.

Feldbau.

§. 150.

Der Feldbau, d. h. die Verbindung des Acker- und Wiesenbaues, wozu auch die Behandlung der Weiden gehört, wenn dieselben vorhanden sind, steht in genauem Zusammenhange mit der Viehzucht (IV.). Beide zusammen bilden die Hauptbeschäftigung des eigentlich sogenannten Landwirthes. Auf sie beziehen sich zunächst die zur Verbesserung der landwirthschaftlichen Gebäude und der Dorfwege, ferner zu Beförderung der Zurundungen (§. 98) zu treffenden Maaßregeln. In Ansehung der Gebäude ist es nützlich, daß Muster einer zweckmäßigen und wohlfeilen Bauart in den verschiedenen Gegenden zur Nachahmung aufgestellt, die Baulustigen bei neuen Unternehmungen auf die bessere Einrichtung aufmerksam gemacht, die Baumeister zur Verbreitung derselben aufgefordert werden (a). Regelmäßigkeit und Zierlichkeit bei landwirthschaftlichen Bauten können zwar nur eine untergeordnete Rücksicht erhalten, verdienen aber dennoch da, wo andere Zwecke nicht darunter leiden, befördert zu werden, weil sie günstig auf die Gewohnheiten und die Selbstachtung des Bauernstandes wirken. Die Herstellung und Erhaltung der Dorfwege wird von den Gemeindevorstehern geleitet und kann nicht ohne einigen Zwang zur guten Ausführung kommen (b).

Digitized by Google

(a) Die Anordnung der zu einem Gehöft gehörigen Gebäude kann in verschiedenen klimatischen und Betriebsverhältnissen nicht dieselbe seyn. Rücksicht auf Bequemlichkeit, Holzsparung, Feuerfestigkeit, Gesundheit der Wohnungen und Ställe. Der Bau aus Lehmziegeln (Lehmpatzen) oder gestampfter Erde sollte eifrigst empfohlen werden.

(b) S. Casparson, Wie kann der Landmann seine Dorfwege verbessern? 2. Aufl. Cassel, 1822.

§. 151.

Welche einzelne Verbesserungen des Ackerbaues zu beabsichtigen seyen, dieß muß die Kenntniß des, in jedem Landestheile üblichen Betriebes, in Vergleich mit den Regeln der Landwirthschaftslehre, an die Hand geben. Nach hergestellter Freiheit der Bodenbenutzung und gegebener Erleichterung des Absatzes kann der besten Art der Bodenbearbeitung, der Düngung und Verbesserung mit mineralischen Stoffen, der Fruchtfolge, der Saat und Ernte, durch Belehrung und Ermunterung Eingang verschafft werden (a). Die hierzu dienenden besonderen Mittel, welche, wenn landwirthschaftliche Vereine von hinreichend kraftvoller Wirksamkeit vorhanden sind, diesen überlassen werden können, sind unter andern:

1) Austheilung besserer Pflüge und anderer Ackergeräthe an die denkendsten Landwirthe;

2) Prämien, auf die Auffindung von Mergel gesetzt;

3) unentgeldliche Abgabe von Saamen nutzbarer Gewächse, deren Anbau wünschenswerth ist;

4) Unterstützung solcher Personen, welche sich in der Trockenlegung feuchter Ländereien besondere Geschicklichkeit erworben haben, und dieß Geschäft zum Besten der Grundeigenthümer ausüben ꝛc.

5) Empfehlung und Verbreitung solcher Gegenstände oder Hülfsmittel des Anbaues, welche durch die Zeitverhältnisse besondere Nützlichkeit erhalten, §. 143.

(a) Unnöthige Zwangmaaßregeln in früherer Zeit, öfters selbst aus irrigen Vorstellungen entsprungen. Z. B. Fürstl. speier. V. v. 6. Mai 1653, daß die Aecker flurweise gebaut werden sollen, v. 3. Juli 1764 und 9 Juni 1765, daß bei Strafe die Aecker und Weinberge nicht nachlässig gebaut, noch weniger öde gelassen werden, vielmehr alle Arbeiten zu rechter Zeit geschehen sollen; v. 22. März 1768, Verbot des Gypsens, auf Privatländereien zurückgenommen, 4. Juni eod.; v. 3. August 1769, Verbot des Krappbaues.

Digitized by Google

§. 152.

In Ansehung des Wiesenbaues (*a*) sind außer den, die Weidegerechtigkeiten betreffenden Bestimmungen (§. 73 ff.) hauptsächlich die Maaßregeln von Wichtigkeit, welche zur Begünstigung des Bewässerns dienen. Die Bewässerung ist das Hauptmittel, den Wiesen einen hohen Ertrag abzugewinnen, sie kann aber ohne mancherlei von der Regierung ausgehende Veranstaltungen nicht die Ausdehnung und Vollkommenheit erhalten, deren sie fähig ist. Zum Vorbilde dienen hiebei die Einrichtungen solcher heißerer Länder, in denen auch Acker- und Gartenland bewässert werden muß und deßhalb die Kunst der besten Benutzung des Wassers sich am meisten ausgebildet hat (*b*). Bei einer Wiesenwässerungsordnung hat man hauptsächlich Folgendes zu beobachten:

1) Damit die Gränzen der Fluren, Amtsbezirke ꝛc. kein Hinderniß bilden, sind alle Eigenthümer der an einem und demselben Bache oder Flusse liegenden Wiesen in eine unter der Aufsicht der Verwaltungsbehörden stehende Gesellschaft zu vereinigen, welche die Wässerung als gemeinschaftliche Angelegenheit behandelt, sich Vorsteher setzt, Beiträge zu den Kosten leistet, Versammlungen hält, Beschlüsse faßt u. dgl. (*c*). Der hierdurch erzeugte Gemeinsinn wird manche Schwierigkeiten heben, die sonst mühsam zu beseitigen wären.
2) Die zur Anlegung von Zu- und Ableitungsgräben, Schöpfrädern, Schleusen, Leitungen u. dgl. erforderlichen Plätze müssen von jedem Eigenthümer gegen vollen Ersatz des von Sachverständigen zu schätzenden Verlustes abgetreten werden. Bauten dieser Art geschehen auf gemeinschaftliche Kosten.
3) Die Berechtigungen der Müller zur Benutzung der Gewässer bilden eines der größten Hindernisse. Wo keine gütliche Einigung zu Stande kommt, da ist es der Gerechtigkeit gemäß, wenn diejenige Wassermenge, die der Müller zur Betreibung seines Werkes nicht nöthig hat, den Wiesenbesitzern zur Wässerung überlassen wird. Dieß muß vermittelst einer sorgfältigen Regulirung ausgemacht werden (*d*).

Digitized by Google

4) Auch die Gerechtsame derjenigen Grundeigner, welche bisher die Gewässer ausschließlich benutzten, müssen auf ähnliche Weise näher bestimmt werden (*c*). Ohne diese Maaßregeln würde ein wichtiger Productionszweig fortwährend darniederliegen müssen.

(*a*) v. Closen, S. 190—201. — K. F. Schenk, Abh. über den Wiesenbau, Fulda, 1826, S. 33—98.

(*b*) Jaubert de Passa, Voyage en Espagne dans les années 1816 — 1819, ou recherches sur les arrosages. Paris, 1823. II. B. — Die Araber, welche in dieser Kunst von den Hebräern und Aegyptern gelernt zu haben scheinen, haben in Spanien, besonders in der Gegend von Valencia, treffliche Einrichtungen gemacht, welche, so wie die zugehörigen Gesetze, von den christlichen Königen nach der Eroberung beibehalten wurden.

(*c*) In Spanien bilden die Anwohner an jedem Bewässerungscanal ein Gremio. Der „königliche Canal" (acequia real) von Moncada z. B. steht unter den Bürgermeistern der nächsten 12 Ortschaften; diese ernennen 1 Verwalter oder Syndicus (cequiero real), mehrere Aufseher (vehedores), 1 Schreiber, 3 Wächter. Die bewässerte Strecke ist 6048 pr. M. groß. — Die Syndici der 7 großen Canäle bilden das, seit alten Zeiten bestehende Wassergericht (Cort de los Acequieros oder de la Seo), welches sich alle Donnerstage unter dem Portal der Hauptkirche von Valencia versammelt und über Vergehungen an den Canälen, Schleusen, u. dgl erkennt. Jaubert de P. II, 114. — Aehnliche Genossenschaft der Anwohner am Linthcanal, s. die in §. 103 (*a*) über dens. angeführten Schriften.

(*d*) Schenk, S. 42. 84.

(*e*) Die Beiträge könnten nach der Entfernung von dem Flusse ungleich abgestuft, es könnten die bereits vorhandenen Anlagen, als Schleusen ꝛc., den Erbauern ersetzt werden.

III.

Waldbau.

§. 153.

Die im Volksvermögen befindlichen Waldungen sind nicht bloß der Gegenstand einer rein polizeilichen Thätigkeit, welche die Verhütung von mancherlei Beschädigungen derselben beabsichtiget, sondern sie haben auch eine Sorgfalt in volkswirthschaftlicher Hinsicht auf sich gezogen, und in den Forstordnungen älterer und neuerer Zeit sind die auf jene beiden Zwecke gerichteten Maaßregeln mit einander verschmolzen (*a*). Man hielt es, nachdem die schädlichen Folgen der anfänglichen Vernachlässigung dieser Angelegenheit fühlbar geworden waren, schon

Digitized by Google

in früherer Zeit für nothwendig, die Bewirthschaftung der Privatwaldungen einer ähnlichen Oberaufsicht des Staates zu unterwerfen, wie die Privatbergwerke (§. 33), und trug kein Bedenken, die Freiheit der Waldeigenthümer sogar in einem Maaße einzuschränken, welches sich nach einer geläuterten Ansicht der volkswirthschaftlichen Verhältnisse nicht rechtfertigen läßt. Die Zwecke, nach denen die Regierung in Bezug auf die Holzerzeugung streben muß, sind nicht bloß

1) die fortdauernde Gewinnung von Holz in einer, dem wahren Bedürfnisse entsprechenden Menge und Beschaffenheit, und die Verhütung einer plötzlichen Holzvertheurung, welche immer mit empfindlichen Störungen verknüpft ist (I, §. 385) (*b*), sondern auch
2) die beste Benutzung des Bodens, damit derselbe die verschiedenen Rohstoffe, die zur Befriedigung der Volksbedürfnisse erforderlich sind, in Fülle hervorbringe, I, §. 383. Hiezu wird erfordert:
   a) daß das Holz vorzüglich auf solchen Grundstücken gezogen werde, die ihrer Beschaffenheit nach für keine andere Verwendung so gut geeignet sind,
   b) daß von dem Boden, der zum Feldbaue tauglich ist, keine größere Fläche der Holzerziehung gewidmet bleibe, als zur nöthigen inländischen Verzehrung oder zu einem vortheilhaften Absatze ins Ausland dienlich ist,
   c) daß die Holzzucht mit Fleiß und Kunst getrieben, und
   d) jede verschwenderische Holzverzehrung verhütet werde.
3) Ein solcher Grad von Freiheit in der Bewirthschaftung der Waldungen, daß die Eigenthümer derselben keinen lästigen Förmlichkeiten und Einschränkungen unterworfen werden und die Lust am Waldbesitze nicht verlieren (*c*).

Es ist nicht leicht, diese zum Theile sich widerstreitenden Zwecke mit einander zu vereinigen und es kann dieß nicht in allen Ländern auf gleiche Weise geschehen. Diese Aufsicht auf die Privatwaldungen darf übrigens nicht unter dem Einflusse finanzieller Rücksichten verwaltet werden, weßhalb die, in der Praxis der meisten Staaten noch bestehende Einrichtung, daß diese Thätigkeit mit der obersten Leitung der Domanialwaldungen verbunden und einer Finanzbehörde übertragen ist, für unvollkommen gehalten werden muß (*d*).

Digitized by Google

(a) v. Berg, III, 134. — Gr. Soden, I, 109. — Murhard, Ideen über wichtige Gegenstände aus dem Gebiete der Nation. Oek. S. 108. — v. Jakob, Polizeiaes. II, §. 191. — Hundeshagen, Forstpolizei, 1831. — Pfeil, Grundsätze der Forstwirthschaft in Bezug auf Nationaldkon. und Finanzwiss. Ir Bd. 1822. dess. Forstschutz und Forstpolizeilehre 1831. dess. Die Forstpolizeigesetze Deutschlands und Frankreichs, 1834. — Müller, Vers. zur Begründ. eines allgem. Forst-Polizeigesetzes. Nürnb. 1825. — Schenk, Volkswirthschaftspflege, II. — G. L. Hartig, Entwurf einer Forst- und Jagdordnung. Berlin, 1833 — Krause, Ueber Forstgesetzgebung in Deutschl. 1834. — Arnsperger, Die polizeiliche Beaufsichtigung der Privatwaldungen im Gr. Baden. Karlsr. 1838. — Beispiele neuer Forstgesetze: Code forestier vom 31. Jul. 1827. Ordonnance d'éxécution v. 1. Aug. 1827. (Die Ausgabe des Code von de Vaux und Foelix, P. 1827, II B., enthält zugleich die Kammerverhandlungen und die älteren Gesetze.) — Badisches Forstgesetz vom 28. Dec. 1833. — Canton Waat, Loi sur les forêts, 12. Jun. 1835.

(b) Der hohe Werth des Holzes für die Erhaltung und die Wirksamkeit der Menschen, der sich bei den 3 Hauptverwendungen, zum Brennen, Bauen und Verarbeiten ausspricht, macht den angegebenen Zweck zu einem der wichtigsten. Die Regierung würde zu keiner so lebhaften Sorgfalt verpflichtet seyn, wenn nicht das Holz so langsam wüchse, daß es nöthig ist, den Blick auf längere Zeiträume zu richten. Le gouvernement a le droit de garantir des caprices d'une génération l'ouvrage des générations précédentes et l'espoir de celles à venir. Motive des Ges. vom 9. Flor. XI. (1803), im Mémorial forestier, 1803. S. 168.

(c) Die Nichtbeachtung des 2. und 3. Hauptzweckes hat jene unbedingte Vorliebe für die Waldungen veranlaßt, deren Aeußerungen oft glauben lassen, man habe das Holz um seiner selbst willen hoch geschätzt, ohne zu bedenken, daß es nur eines der Mittel für menschliche Absichten sey. Dieser Vorliebe sind auch die unnöthigen Zwangsmaaßregeln zuzuschreiben, welche über die Waldbesitzer verhängt wurden. Ein auffallendes Beispiel hievon giebt die französ. Ordonnanz von 1669.

(d) Stiftung einer, unter dem Ministerium des Innern stehenden Forstpolizeidirection in Baden, V. v. 1. Mai 1834.

§. 154.

Je mehr man ohne Nachtheil für die zureichende Holzerzeugung und die leichte Versorgung der Bürger mit Holz (§. 153, Nr. 1) den Waldeignern sowohl die Bewirthschaftungsweise ihrer Forsten, als die Urbarmachung derselben zur Erweiterung des Feldbaues frei geben kann, desto vortheilhafter ist dieß in mehreren Hinsichten, wie es schon im Allgemeinen aus den wohlthätigen Folgen der Freiheit in Gewerbsangelegenheiten vermuthet werden kann. Da nämlich die Einzelnen eifrig bedacht sind, ihr Vermögen auf die ergiebigste Weise zu benutzen, so werden diejenigen Waldungen nach und nach ausgerodet werden, deren Ertrag im Vergleich mit einer anderen Benutzung

Digitized by Google

des Bodens nicht belohnend genug ist. Die fruchtbareren, baufähigen und passend gelegenen Waldflächen werden zum Feld- und Gartenbau verwendet, die großen zusammenhängenden Forsten gelichtet, und es wird der ganze Bodenertrag so wie die Volksmenge vergrößert, I, §. 388. Auch ist es, wenn die Privatforstwirthschaft den wenigsten Beschränkungen unterliegt, am ersten zu erwarten, daß man solche Waldungen, die eine ansehnliche Grundrente versprechen, sorgfältig behandelt werden, und daß man anfange, den schlechteren Acker- und Weideboden mit Holzgewächsen zu besetzen, weil man dann vor beschwerlichen Störungen sicher ist, und sich diejenige Betriebsart auswählen kann, welche man am einträglichsten findet. Die Oberaufsicht der Regierung ist für diese kostbar, weil sie die Geschäfte der Forstbeamten vermehrt, und für die Einzelnen unbequem.

§. 155.

Nicht alle im Volksvermögen enthaltenen Waldungen (Privatwaldungen im weiteren Sinne) sind in Bezug auf das Bedürfniß einer Einwirkung von Seite der Staatsgewalt in gleichen Umständen. Man hat daher zu unterscheiden:

1) die Forsten der Gemeinden, der kirchlichen und anderen Stiftungen,
2) die der einzelnen Bürger, Privatwaldungen im engeren Sinne.

Die Gemeinde- und Stiftungswaldungen müssen immer unter der näheren Aufsicht oder Bevormundung der Staatsforstbehörden bleiben, weil der Staat verpflichtet ist, darauf zu achten, daß das Vermögen solcher moralischer Personen den späteren Geschlechtern ungeschmälert erhalten und seiner Bestimmung gemäß vorsichtig verwaltet werde, und weil nicht darauf zu rechnen ist, daß die jedesmaligen Vorsteher oder die Mitglieder einer Gemeinde von selbst eine solche Behandlung vorziehen werden, die dem Grundsatze der Nachhaltigkeit gemäß ist (*a*). Es steht vielmehr das Streben, sogleich in der Gegenwart den größten Nutzen aus solchem Waldeigenthume zu ziehen, mit dem Gebote einer schonenden Behandlung in Widerspruch, und es liegt der Regierung ob, dafür zu sorgen, daß keine von beiden Rücksichten vernachlässigt werde. Da nun die erwähnten Waldungen auf eine Weise bewirthschaftet werden

Digitized by Google

müssen, die sich der Behandlung der Staatsforsten nähert, so erhält die Regierung in solchen Ländern, wo ein großer Theil der ganzen Waldfläche sich im Eigenthume des Staates und der Corporationen befindet, eine leichte Gelegenheit, ohne Zwang gegen Einzelne die Grundsätze einer guten Forstwirthschaft in ausgedehntem Maaße zu handhaben, und sie ist hiedurch namentlich in den Stand gesetzt, solche Waldungen zu erhalten, deren Zerstörung für gemeinschädlich zu erachten wäre (*b*). Es ergeben sich hieraus folgende Regeln:

1) Die Gemeinde- und Stiftungswaldungen müssen entweder den vom Staate aufgestellten Förstern, oder doch nur sachkundigen, von der Staatsbehörde geprüften Verwaltern übergeben werden.

2) Die Betriebs- und Culturplane werden im Einverständniß der Gemeindevorsteher und der Staatsforstbeamten entworfen, von den höheren Behörden geprüft und genehmigt. Es muß hiebei soweit, als es mit der Nachhaltigkeit irgend vereinbar ist, auf die localen und temporären Holzbedürfnisse und den Vermögenszustand der Gemeinden und anderen Körperschaften Rücksicht genommen werden (*c*).

3) In der Bestimmung der Haubarkeit, in der Art des Hiebs und in allen anderen Verrichtungen, so auch in den Nebennutzungen muß nach den Regeln der Forstwissenschaft verfahren werden, welche durch Verordnungen und Instructionen zu verbindlichen Vorschriften für die Verwalter der Communal- und Corporationsforsten zu erheben sind (*d*). Dagegen ist die Verwendung der Walderzeugnisse, z. B. der Verkauf, wie jeder andere Gegenstand der Gemeindewirthschaft zu behandeln, nämlich nicht der forstlichen Aufsicht zu untergeben.

4) Die Ausrodung ist ohne besondere Staatserlaubniß nicht zulässig.

(*a*) „Für die planmäßige Bewirthschaftung von Gemeinde- und Corporationswaldungen ist wenig Sinn vorhanden, an vielen Orten wurden die angewiesenen Schläge überschritten, für die Bepflanzung ausgedehnter Blößen nichts gethan, die früheren Culturen nicht gepflegt, ja eine Gemeinde schlug sogar eine früher gemachte Pflanzung mit der Sense ab!“ Zweiter Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes an den gr. Rath von Zürich für 1832, S. 18.

Digitized by Google

(b) Von der ganzen Waldfläche gehören

in	dem Staat	den Gemeinden und Stiftungen	den Einzelnen
Kurhessen	72 Proc.	18 Proc.	10 Proc.
Hannover (Markard)	53,9 „	34,2 „	11,9 „
Baiern (Rudhard)	39 „	19 „	42 „
Würtemberg (1838)	31,6 „	38,6 „	29,8 „
Großh. Hessen	31,6 „	38,9 „	29,3 „
Frankreich (1834)	19,7 „	28,7 „	31,6 „
Baden (1837)	18,4 „	51,2 „	30,4 „

In Baden sind 13 Proc. der ganzen Waldfläche oder 38 Proc. der Privatwaldungen im Besitze der Standes- und Grundherrn. Auf 1 Kopf der Einwohner kommen 1,13 Morgen Waldfläche, wovon 0,94 unter näherer Aufsicht des Staates, 0,19 in freierer Bewirthschaftung stehen. Das Holzerzeugniß auf den Kopf ist zu 0,85 Klaftern geschätzt. Arnsperger a. a. O. S. 66.

(c) In vielen Ländern werden Waldungen der bezeichneten Art den Staatsforsten gleich behandelt, doch mit Berücksichtigung der Ansprüche, die namentlich von den Gemeinden an den Genuß der Haupt- und Nebennutzungen ihrer Forsten gemacht werden. Man hat nicht wenig Mühe, diesen oft sehr dringenden und gegründeten Anforderungen gegenüber die Grundsätze einer nachhaltigen Bewirthschaftung durchzuführen. Code forest. Art. 90: Diejenigen Forsten der Gemeinden oder établissemens publics werden unter das régime forestier gestellt, die man einer nachhaltigen Behandlung fähig erachtet, auf den Antrag der Forstbehörden und nach Vernehmung der Gemeinde- oder Stiftungsräthe. — Bad. Forstg. §. 73 ff. Förster und Gemeinderath entwerfen den Plan gemeinschaftlich, das Forstamt prüft und genehmiget ihn. Der Gemeinderath übergiebt im April das Verzeichniß seines Holzbedarfs, im August muß der Beschluß erfolgen. Besondere Gesuche um einen Holzhieb im Laufe des Jahrs werden nicht berücksichtiget, mit Ausnahme dringender Fälle. Der Förster nimmt bis Ende Octobers die Anweisung des zu fällenden Holzes vor, er verzeichnet das aufgearbeitete und zugerichtete Holz. Von allen Geschäften, die er im Walde vornimmt, die bloße Aufsicht ausgenommen, giebt er dem Gemeinderathe vorher Nachricht, damit dieser eine Mitwirkung anordnen könne. Vgl. die Auszüge aus verschiedenen anderen Forstgesetzen bei Pfeil, die Forstpolizeigesetze. — Im Canton Waat bewirthschaften die Gemeinden ihre Wälder selbst, die Betriebspläne werden aber vom Staatsrathe genehmigt und die Forstinspectoren sehen darauf, daß die Hiebe nicht jenes erlaubte Maaß überschreiten. Geschieht dieß dennoch, so können sie sogleich provisorisch Einhalt thun; auch ist den Gemeinden untersagt, einen Kahlhieb vorzunehmen. Diejenigen Gemeinderäthe, welche die Vorschriften des Forstgesetzes verletzen, oder ihre Wälder durch zu starke oder übel eingerichtete Hiebe verderben würden, werden von der Forstcommission dem Staatsrathe angezeigt. Loi sur les forêts, §. 56 ff. 127 ff.

(d) Das bad. Forstgesetz enthält eine Menge solcher technischer Vorschriften über das Haubarkeitsalter u. dgl. Sie sind für die Staatswaldungen unnöthig, weil die Staatsforstbehörde durch Instructionen das beste Verfahren leicht vorschreiben kann, sie sind dagegen für Privaten nicht bindend, ihre Aufnahme in das Gesetz geschah daher hauptsächlich in Bezug auf die Communalforsten, damit die Förster und Forstmeister gegen die Zumuthungen der Gemeinden durch die gesetzliche Regel geschützt seyen. Die von Pfeil (a. a. O. S. 2 u.

Digitized by Google

49) getadelte Aufnahme solcher technischer Bestimmungen, die mit den Fortschritten der Forstwissenschaft bald unverträglich werden können, hat auch bei der Berathung des Gesetzes schon Widerspruch gefunden, wie die Verhandl. der 1. Kammer von 1833 zeigen, Protokolle, I, 108.

§. 156.

Die Waldungen einzelner Staatsbürger dürfen, um dem Erwerbseifer keine übermäßigen Fesseln anzulegen, nicht einer ebenso nachdrücklichen Staatsaufsicht unterworfen werden, wie die Gemeinde- und Stiftungsforsten; Mißgriffe, welche eine gemeinschädliche Folge haben, sind hier wie in anderen Zweigen der Gewerbsthätigkeit nicht ganz zu vermeiden und es würde auch bei der genausten Bevormundung nicht einmal möglich seyn zu verhüten, daß einzelne Privatforsten in schlechteren Zustand gerathen, weil man die obrigkeitlichen Anordnungen vielfach zu umgehen im Stande ist (*a*). Die Besorgniß solcher Uebelstände wird sehr gemindert, wenn sich der größte Theil der Waldungen entweder unter näherer Staatsaufsicht (§. 155), oder in dem Eigenthume reicher, für die Erhaltung ihres Vermögens zu Gunsten ihrer Nachkommen besorgter Personen befindet, welche zuverlässige Verwalter anstellen. Es wäre nicht rathsam, dem einzelnen Waldeigenthümer die Art des Betriebes, z. B. Wahl der Hoch-, Mittel- und Niederwaldwirthschaft, Umtriebszeit, Stärke und Führung des Hiebes ꝛc. vorzuschreiben, oder sogar ihm die einzelnen Bäume, die er hauen dürfe, von Staatsbeamten bezeichnen zu lassen (Anweisungsrecht); allein man darf doch nicht unterlassen, die Freiheit der Privaten wenigstens in einigen Stücken zu beschränken, die mit den Eigenthümlichkeiten der Holzerzeugung in wesentlichem Zusammenhange stehen (*b*). Dahin gehört:

1) Das Verbot, Waldungen ohne besondere Erlaubniß auszuroden. Diese Unternehmung darf zu keiner Zeit unbedingt frei gegeben werden, weil sie in manchen Fällen Nachtheile haben kann, welche den, aus ihr entspringenden Nutzen weit überwiegen. Es ist keine genügende Beruhigung, daß Mißgriffe dieser Art sich an ihren Urhebern selbst bestrafen und dann Andern zur Warnung dienen, denn der Schaden ist von der Art, daß es der Regierung vielmehr zukommt, ihn zu verhüten, s. §. 157. Es muß

Digitized by Google

also zu jeder beabsichtigten Rodung zeitig die Genehmigung der oberen Forstbehörde nachgesucht werden (*c*).

2) Die Verhinderung einer offenbar verwüstenden Behandlung eines Waldes, Devastation. Ihre Unzulässigkeit erhellt schon daraus, daß sonst die Vorkehrung gegen unerlaubte Rodungen leicht unnütz gemacht werden könnte, indem man vermittelst einer regelwidrigen Benutzungsweise den Wald, nur in längerer Zeit, zu zerstören im Stande wäre. Hiezu kommt ein anderer volkswirthschaftlicher Grund, daß nämlich eine Waldverwüstung den Holzertrag der Waldfläche vermindert, ohne in einer anderen Benutzung des Bodens dafür Ersatz zu geben (*d*). Nur diese Besorgniß kann hiebei obwalten, daß wegen der Unbestimmtheit des Begriffs von Waldverwüstung die Waldeigenthümer ungleich behandelt und willkürlichen Belästigungen von Seite der Forstbeamten Preis gegeben werden möchten. Das Gesetz muß also die Merkmale eines solchen Verfahrens näher bezeichnen, daß es nämlich, länger fortgesetzt, die Vernichtung des Waldes unfehlbar nach sich ziehen würde, und es muß durch Instructionen für die richtige Anwendung dieser Bestimmung gesorgt werden.

(*a*) Pfeil, die Forstpolizeigesetze, S. 126.

(*b*) Unbedingte Freiheit in der Benutzung und Urbarmachung des Waldes in Preußen, Edict zur Beförderung der Landescultur, 14. Sept. 1811, §. 4—6.

(*c*) A. französ. Ges. vom 9. Flor. XI im Mémorial forestier, 1803. S. 162: Waldungen unter 2 Hektaren sind frei, wenn sie nicht auf dem Gipfel oder Abhang eines Berges liegen; eben so neu angelegte Waldungen bis zum 20. Jahre. — Das Verbot, ohne Erlaubniß zu roden, ward auf die nächsten 20 Jahre gegeben. Der Code forestier Art. 219, 220 verlängert es auf weitere 20 Jahre. Man muß ½ Jahr zuvor die Anzeige bei dem Unterpräfecten machen, daß man roden wolle. Erhält man nach Ablauf dieser Frist keine Antwort, so ist die Rodung erlaubt. Der Zuwiderhandelnde verfällt in eine Geldstrafe von 500—1500 Fr. für den Hektar und muß den Wald wieder herstellen. Ausgenommen sind (A. 223) junge Wälder bis zum 20. J., — geschlossene Parks, — Wälder unter 4 Hektaren (11 bad. = 15,6 pr. M.). — Aehnliche Anordnungen sind neuerdings in der Schweiz getroffen worden; Bern, 7. Jan. 1824. Luzern, 25. August 1824. Bündten, 30. Dec. 1824. — Bad. Forstgesetz §. 89: „Die Zerstörung oder Ausrodung eines Waldes ist untersagt, wenn nicht der Eigenthümer zuvor die, ohne Angabe der Gründe nie zu versagende Erlaubniß zur Culturveränderung von der Staatsforstbehörde erhalten hat.“ Doch gilt dieß nicht von abgesonderten Waldungen unter 25 Morgen. — Das Forstgesetz des

C. Waat, §. 170, giebt die einzelnen Fälle an, in denen die Rodung verboten ist.

(*d*) Bad. Forstgesetz §. 89. „Wenn die Bewirthschaftung eines Waldes die Zerstörung desselben befürchten läßt, ohne daß der Eigenthümer die Erlaubniß zur Culturveränderung erhalten hat, so kann die Forstbehörde, vorbehaltlich der durch den §. 178 angedrohten Strafe, die Fortsetzung eines solchen Verfahrens untersagen. Soweit diese Verwüstung schon in Vollzug gekommen ist, kann der Eigenthümer außerdem noch angehalten werden, den Bestand des Waldes nach Anordnung der Forstbehörde wieder herzustellen." — §. 90. Wird ein Wald unter 25 M. gerodet und der Boden 1 Jahr lang öde gelassen, so wird der Eigenthümer aufgefordert, binnen ½ J. den Wald durch Pflanzung herzustellen oder eine andere Cultivirungsart vorzunehmen. Hartig, Entwurf, §. 41: Der Eigenthümer soll zwar auch unnachhaltig verfahren dürfen, muß aber dann die abgeholzte Fläche in 5 J. wieder mit Holz in Bestand bringen.

§. 157.

Die Erlaubniß zur Ausrodung eines Waldes muß namentlich in folgenden Fällen versagt werden:

1) wo eine Verschlechterung des Klima und das Versiegen von fließenden Gewässern eintreten könnte. Deßhalb ist vorzüglich die Erhaltung der auf dem Rücken von Gebirgen liegenden und in weiten Ebenen die rauhen Winde abhaltenden Wälder nothwendig (*a*);
2) wo sich beträchtliche Abhänge von solcher Steilheit befinden, daß nach der Entblößung derselben von Bäumen das Hinabschwemmen der Erde, das Hervortreten der nackten Felsen, die Versandung der Flußbetten und vielleicht selbst Erdfälle veranlaßt werden würden (*b*);
3) wo der Boden ein so loser Sand ist, daß er nach der Entfernung des Holzes als Flugsand hinweggeweht werden könnte (*c*);
4) auf Stellen, die zu keiner anderen Benutzung ohne einen unverhältnißmäßig großen Kostenaufwand taugen, und auf denen doch nach geschehener Rodung die Wiederanlegung von Waldungen zufolge örtlicher Hindernisse erschwert würde (*d*).

Die gesetzliche Aufzählung der Fälle, in denen die Rodung nicht zulässig seyn solle, wäre zwar zur Verhütung jeder Willkühr nützlich, es ist aber weder möglich, alle Fälle vorherzusehen und erschöpfend zu bezeichnen, noch kann man, weil es auf den Grad der zu befürchtenden Nachtheile ankommt, eine Unter-

Digitized by Google

suchung durch Sachverständige bei jedem einzelnen Gesuche dadurch entbehrlich machen (*e*).

(*a*) Italien ist durch unvorsichtiges Roden kälter geworden, es hat mehr Orcane und Hagelwetter. Die Hochebene von Merico zeigt dasselbe. In mehreren Gegenden von Südfrankreich hat der Oel- und Weinbau durch die Entblößung der Gipfel gelitten, weil diese Gewächse jetzt öfter erfrieren. Island hatte vor Alters Wälder und Getreidebau, beide sind verschwunden. Korfu hat aus gleicher Ursache größere Ungleichheit der Temperatur. Klein-Asien und Syrien sind wasserarm geworden, weil kahle Berge die Wolken nicht so stark anziehen, als bewaldete. Dieß beweisen auch die baumleeren und im Sommer verdorrten Hochebenen in Castilien. Aehnliche Erfahrungen vom Versiegen der Quellen und der Zunahme der Trockenheit hat man auf Trinidad, Martinique, Hayti, Mauritius, in Nordamerica u. s. w. gemacht. Ein See in Venezuela, der keinen Ausfluß hat, wurde bei der fortschreitenden Entwaldung immer kleiner und stieg wieder, als jene Stillstand und die gerodeten Flächen sich mit Holz überzogen. Das übermäßige Roden wird also wieder schädlich, nachdem die anfangende Lichtung der großen Waldungen vortheilhaft gewirkt hat. — Bannforsten gegen Lawinen. — Belege hiezu finden sich in vielen Schriften. S. vorzüglich Delabergerie, Histoire de l'agricult. franç. Par. 1815. S. 74—77. — Castellani, Dell' immediata influenza delle selve sul corso dell' aqua. Torino, 1819. II. = Hesperus, 1825. N. 224. — Linz, Die Gränze zwischen der Feld- und Waldcultur, Bonn, 1821, S 34 (Auszüge aus den franzöſ. Berichten von vielen Dep. bei Rauch, Régéneration de la nature végétale, Par. 1818). — Kasthofer, Betrachtungen über die Veränderungen in dem Klima des Alpengebirges, in dessen Bemerkungen auf einer Alpenreise, S. 271. — Pfeil, I, 425. — Moreau de Jonnés, Recherches sur les changemens produits dans l'état physique des contrées par la destruction des forêts. Brux. 1825, deutsch, Tübingen, 1828. — Hundeshagen, Forstpolizei, S. 294. — Comte, Traité de la propriété, 1834. Cap. 13.

(*b*) Allgemeine Klagen über das Versanden der Flußbetten in unserem Zeitalter. Die Erhöhung des Linthbettes (§ 103) nahm stärker zu, seitdem im Canton Glarus die Baumwollenfabrication empor kam, welche die Volkszahl vergrößerte und bewirkte, daß man die Wälder eifriger rodete. — Erdfälle; s. Escher in v. Leonhard's mineralogischem Taschenb. 1821. S. 631. — Klagen über zahlreiche Wasserrisse in vielen Gegenden von Frankreich.

(*c*) Z. B. an den Küsten der Ostsee, und noch neuerlich bei Alzenau im baier. Untermainkreise, Müller, S. 21.

(*d*) Die Hitze an mittäglichen Abhängen, die Kälte und der Wind in frei und hochliegenden Gegenden können die Ursache hievon seyn. In Schottland waren vor Alters, wie die in allen Theilen des Landes noch sichtbaren Reste bezeugen, viele Waldungen, deren Stelle jetzt weite Haiden einnehmen. Auch Irland war sonst schön bewaldet, Mac Culloch, Statistical account, I, 526. — Klagen in Frankreich: Pour une ou deux récoltes on reduit des terres propres aux bois en landes stériles, Delabergerie, S. 77 aus dem Dep. Obergaronne und dem ehemaligen Dep. Montblanc; im Dep. Vaucluse 130,000 Hekt. Oedung. Die vielen Waldzerstörungen rührten zum Theile auch aus polizeilichen Absich-

Digitized by Google

ten her, indem man Räuber ꝛc. vertreiben wollte, wie noch 1796 ein franzöſ. General vorſchlug, alle Wälder in Südfrankreich, als Schlupfwinkel der Royaliſten und Ariſtokraten, zu vernichten. Der Miniſter des Innern erklärte, dieß ſey ein expédient facheux, was man indeß den Gemeinden anheimſtellen müſſe, Delaber-gerie a. a. O.

(e Beiſpiel: Loi sur les forêts des Cantons Waat §. 170. Die Ausrodung und der Kahlhieb ſolcher Waldungen ſind verboten, deren Boden zu jeder anderen Benutzung untauglich iſt (impropre), oder die auf ſteilen Abhängen liegen und deren Rodung oder unvorſichtige Bewirthſchaftung Nachtheil für den Waldboden ſelbſt oder für benachbarte Grundſtücke haben kann, es ſey durch Erdfälle oder Lawinen, oder durch Begünſtigung von ſchädlichen Waſſerſtrömungen. — In Frankreich trug Aniſſon-Duperron in den J. 1833, 1834 und 1836 auf ein Geſetz an, welches eine ſolche Bezeichnung der Rodungsverbote enthalten ſollte. Nach dem Commiſſionsberichte von Gillon (Dep. K. 15. Jan. 1835) ſollten aufgeführt werden: 1) Gefahr des Hinabſchwemmens der Erde, 2) Verſiegen der Quellen, die zur Verſorgung eines Wohnplatzes dienen, 3) Schutz gegen Flugſand, Seewinde, Sturzbäche und Lawinen. 1836 ließ der Proponent die Quellen weg und erwähnte bloß die Waldungen auf Bergen und Sanddünen, aber der Antrag gieng nicht durch, wegen der Verſchiedenheit der Anſichten und der Beſorgniß, daß theils das Verfahren zu umſtändlich, theils überhaupt die große Erleichterung des Rodens noch nicht rathſam ſey.

§. 158.

Die frühere Verwechslung von Holztheurung und Holzmangel hat in der Sorge der Regierung für die Forſtwirthſchaft eine Aengſtlichkeit hervorgebracht, von der man ſich in neuerer Zeit losgemacht hat. Das Steigen des Holzpreiſes iſt eine nothwendige Folge volkswirthſchaftlicher Vorgänge, es hängt mit der Volksvermehrung und der allgemeinen Erhöhung der Grundrente zuſammen und könnte daher ohne einen nicht zu rechtfertigenden Zwang nicht verhindert werden (*a*). Obſchon dieſe Holzvertheurung, wenn ſie raſch erfolgt, von mancherlei ſehr beſchwerlichen Wirkungen begleitet iſt (I, §. 385), ſo läßt ſie doch nicht wahren Holzmangel beſorgen, indem in der Natur dieſes augenblicklichen Uebels ſelbſt verſchiedene Milderungs- oder Heilmittel begründet ſind, die theils das Stillſtehen, theils ſogar das Herabgehen der Preiſe zu bewirken ſtreben.

1) Es entſteht für die Waldeigenthümer ein Antrieb, ihre Forſten zu erhalten, gut zu benutzen und durch Saat oder Pflanzungen zu vermehren, ſo daß alſo die Holzerzeugung zunimmt. Dieß tritt auf unbedingtem Waldboden eher ein, als auf ſolchem, bei dem man zwiſchen mehreren Be-

Digitized by Google

nutzungen die Wahl hat, denn hier zieht man die Urbarmachung so lange vor, als sie eine höhere Grundrente verspricht. Je größer daher in einem Lande die Menge des unbedingten Waldbodens ist, desto eher findet das Steigen des Holzpreises seine Gränze, die dagegen in fruchtbaren Ebenen viel entfernter ist, I, §. 386. Wo die Privatwaldungen sich größtentheils in den Händen begüterter Personen befinden und aus größeren Massen bestehen, da ist ebenfalls ihre Erhaltung und gute Behandlung eher zu erwarten, als bei starker Zerstückelung (*b*).

2) Es erfolgen Zufuhren aus entfernteren Gegenden, in denen die Waldrente niedriger steht (I, §. 214), und zwar aus desto größerer Entfernung, je bessere Land- und Wasserstraßen in einem Lande vorhanden sind. Die Regierung kann durch Herstellung solcher Versendungsmittel zur Ausgleichung der Holzpreise in den verschiedenen Gegenden viel beitragen und den Consumenten in den waldarmen Landestheilen eben so viel nützen, als den Waldeigenthümern in holzreichen Bezirken, §. 166. Unvermeidlich ist es hiebei, daß auch die Abfuhr des Holzes in das Ausland größere Erleichterung erhält. Hiedurch kann das Sinken des Preises wegen des erweiterten Absatzgebietes verhindert werden, was aber dann wenigstens den Waldbesitzern eine Vermehrung ihres Einkommens verschafft.

3) Es werden holzsparende Einrichtungen §. 164) und die Anwendung von fossilen Brennstoffen befördert, durch deren Auffindung im Lande die Holzvertheurung zum Theile unschädlich gemacht werden kann.

(*a*) Die Holzvertheurung im südlichen Deutschland, die etwa seit 1838 die stärksten Fortschritte gemacht hat, ist sowohl in Ansehung ihrer Ursachen als in Hinsicht auf ihre Wirkungen und Verhütungsmittel in der neuesten Zeit der Gegenstand vielfacher Untersuchungen geworden, s. z. B Verhandl. der 1. Kammer in Baden, 1837, Beil. I, 288—441. Man muß sie als die Folge mehrerer zusammenwirkender Umstände ansehen, wohin die schonendere Behandlung vieler Gemeindeforsten, die stärkere Ausfuhr von Bau- und Nutzholz auf den Wasserstraßen (z. B. nach Südfrankreich auf dem Rhonecanal), die von dem starken Anwachse der Volksmenge und den vermehrten Fabriken herrührende Ausdehnung des Begehres, die fortgesetzten Rodungen ꝛc. gehören.

(*b*) Pfeil, Die Forstwirthschaft nach den Grundsätzen der Nationalökonomie, I, 100.

Digitized by Google

§. 159.

Aus diesen Sätzen erhellt, daß die Holzvertheurung nicht in allen Ländern und Gegenden gleich rasch eintreten und gleich weit gehen kann. Wo die erwähnten Umstände von der Art sind, daß die natürlichen Gegenmittel dieser Veränderung erst spät ihre Wirkung äußern, da sind, wenigstens vorübergehend, manche empfindliche Nachtheile möglich, unter denen die Bedrängniß der Lohnarbeiter und kleinen Gewerbsunternehmer, das Stocken verschiedener holzverzehrender Gewerke, in denen vielleicht eine Anzahl von Menschen einige Zeit lang ihre Beschäftigung einbüßt, und die, bei allen polizeilichen Vorkehrungen nicht zu vermeidende Vermehrung des Holzdiebstahls, der die vorhandenen Waldungen gefährdet, vorzüglich bemerkenswerth sind, I, §. 385. Die örtlichen Verhältnisse, in Verbindung mit der Ungewohntheit der Freiheit in der Bodenbenutzung, können deßhalb die Regierung zu Maaßregeln veranlassen, die dazu bestimmt sind, den Uebergang von dem einen Zustande in den anderen vorzubereiten (*a*). Hieher kann gerechnet werden:

1) Das Verbot, große Waldungen in kleine Theile zu zerstücken, die keine gute forstmäßige Behandlung gestatten, was besonders bei solchen Waldungen vorkommt, die sich im gemeinschaftlichen Eigenthume befinden (*b*).
2) Die Erschwerung jener Speculationen, die darin bestehen, daß man einen Wald kauft, um aus der Fällung des Holzbestandes Gewinn zu ziehen, ohne sich dann weiter um die gute Benutzung des Bodens zu bekümmern. Dieß kann da geschehen, wo die Erlaubniß zur Rodung ertheilt worden ist, §. 157. Ein Verhinderungsmittel liegt darin, daß man dem Eigenthümer die Verpflichtung auferlegt, binnen einer gewissen Zeit die gerodete Fläche in landwirthschaftlichen Anbau zu bringen, wenn er nicht vorzieht, sie wieder mit Holz zu besetzen (*c*).
3) Die Anlegung eines Ausfuhrzolles auf Holz. Es läßt sich nicht behaupten, daß ein solcher Zoll unter keinerlei Umständen Bedürfniß werde, und wenn er nicht zur Begünstigung der Gewerke, sondern nur zur Abwendung einer plötzlichen Holztheurung von den Consumenten angewendet wird, so ist er dem Ausfuhrzolle von Getreide

Digitized by Google

ähnlich, §. 127. Gleichwohl kann er, da er den Grundsätzen des freien Verkehrs widerstreitet und den Waldbesitzern eine Last auflegt, nur als Nothmittel gerechtfertigt werden, wenn keine andere Abhülfe gegen eine drückende Holztheurung bald genug vorauszusehen ist (*d*). Es ist hiebei noch daran zu erinnern, daß die Erhaltung der unter Staatsbevormundung stehenden Wälder, wenn sie beträchtlich sind, schon allein zureicht, um ein Mißverhältniß zwischen Begehr und Erzeugung von Holz zu verhüten, §.

(*a*) Pfeil (die Forstpolizeigesetze, S. 166) zeigt, daß in den westlichen Provinzen des preuß. Staates nicht die nämliche Freiheit der Waldwirthschaft rathsam sey, wie in den östlichen, wozu schon der Umstand viel beiträgt, daß hier die Waldungen größtentheils aus Nadelholz bestehen, und daher weit leichter zu behandeln sind.

(*b*) Müller, a. a. O. S. 136. Pfeil, Forstpolizeigesetze, S. 170.

(*c*) Pfeil, I, 437. „Es kann nichts verderblicheres geben, als diejenigen Waldveräußerungen, wo bloß die Bestände der Gegenstand der Speculation sind, indem das ganze Grundstück niedriger verkauft wird, als der Werth des Holzes beträgt ꝛc.“ — Nulle part le vandalisme, qui a spéculé sur la déstruction de nos forêts, ne s'est éxercé avec plus de fureur (als im Dep. der oberen Vienne), Revue encyclop. März 1829, S. 592. — Die Versuchung zu einer solchen Waldverwüstung ist auch bei hohen Holzpreisen vorhanden, weil dann zugleich der Holzbestand höher verkauft werden kann. Wenn (nach Hartig) auf mittelmäßigem Boden, in einem, auf 120jährigen Umtrieb gesetzten Kiefernwalde die ganze stehende Holzmasse ungefähr 52 mal so groß ist, als der jährliche Ertrag, so ist dieser 1,^{89} Procent, und nach dem Verkaufe kann die gelöste Summe zu 3—4 Procent genützt werden. Vgl. I, §. 390. Im Niederwalde ist dieß Verhältniß anders, da z. B. ein Buchenschlagwald bei 40jährigem Umtriebe nur das 14fache des jährlichen Holzertrages an Bestand erfordert. Das Wachsthum ist also 7 Procent, weßhalb nach Abzug von 4 Procent Zinsen noch 3 Procent für Landrente, Hieb- und Transportkosten bleiben. Privaten, die gut rechnen, werden daher, wenn es die Umstände erlauben, nur Niederwald beibehalten oder anlegen, was aber für die Volkswirthschaft nicht günstig ist (I, §. 391). Kröncke, Unters. über den Werth des Holzes, S. 70 (Darmstadt 1806). — v. Thünen, Der isolirte Staat, S. 46.

(*d*) Das Bedenkliche eines Holzausfuhrzolles ergiebt sich schon aus folgender Betrachtung. Auch wo der Holzpreis hoch ist, tragen doch entlegene Wälder nur eine geringe Rente, weil ein großer Theil des Erlöses von den Frachtkosten verschlungen wird, und auf solchen Strecken entsteht daher aus der Erschwerung der Ausfuhr eine Unlust zur sorgfältigen Pflege der Waldungen. — Waatländ. Ges. über die Holzausfuhr, 21. Mai 1835: So lange nicht der Betrieb aller Wälder nach dem Gesetze regulirt ist, ist zur Ausfuhr von Holz erforderlich, daß man ein Gesuch an den Forstinspector einreiche, der darüber an die Forstcommission berichtet, und von dieser wird die Genehmigung ertheilt. Der bei der Ausfuhr zu bezahlende Zoll wird alle 5 J. nach den Holzpreisen regulirt. Die Erlaubniß

Digitized by Google

kann einem Privaten versagt werden, wenn er heimlich Holz ausgeführt, oder den Erlaubnißschein auf einen Anderen übertragen oder zuviel begehrt hat (qui auraient éxagéré leurs demandes).

§. 160.

Zur Erhaltung der Waldungen in gutem Stande ist die Sorgfalt für die Verhütung aller Beschädigungen (Forstschutz) ein wesentliches Erforderniß. Der Zweck dieser Thätigkeit ist ein rein polizeilicher, nämlich Sicherheit, allein sie kann, wegen des Zusammenhanges mit den technischen Kenntnissen des Forstwesens, nicht von den gewöhnlichen Organen der Sicherheitspolizei ausgeübt, sondern muß dem Forstpersonal übertragen werden. Die nächste Bewachung der Waldungen gegen Angriffe von Menschen geschieht von den Waldhütern, unter Aufsicht der vom Staate angestellten Bezirksförster und der höheren Forstbeamten, III, §. 145. Wenn aber der Staat die Beschützung der Privatwaldungen nicht ganz den Eigenthümern überläßt, sondern ihnen auferlegt, Waldhüter von den erforderlichen persönlichen Eigenschaften aufzustellen, in Ermangelung dieser Vorsorge sie selbst auf Kosten der Waldbesitzer übernimmt und den Hütern eine Instruction giebt, auf die sie verpflichtet werden (*a*), so ist dieß eine Ausnahme von der Regel, daß es Jedem gestattet seyn muß, die zur Sicherheit seines Eigenthums erforderliche Vorsicht zu unterlassen. Die Beweggründe zu dieser Ausnahme liegen nicht allein darin, daß Gefahr für andere Waldungen entsteht, wenn an irgend einer Stelle widerrechtliche Unternehmungen aus Mangel an Bewachung zur Gewohnheit werden können, sondern zugleich in der allgemeinen volkswirthschaftlichen Schädlichkeit einer Vernachläßigung, die, um eine geringe Ausgabe zu sparen, die Holzproduction in Gefahr setzt. Zu den nöthigen polizeilichen Verboten von solchen Handlungen, wodurch dem Walde eines Anderen ein Schaden zugefügt werden kann (*b*), muß auch eine gesetzliche Bestimmung über die Verbindlichkeit des Jagdberechtigten zum Ersatze der, vom Wilde in den Waldungen verübten Beschädigungen kommen (*c*).

(*a*) Das bad. Forstgesetz enthält diese Verfügungen, §. 179 ff. Der Hüter erhält einen fixen Gehalt, der mit Zustimmung der Forstbehörde bestimmt wird, §. 180. Die Aufhebung der bisherigen Anzeige- oder Pfändungsgebühren geschah darum, weil sonst die Aussage des Hüters über Frevel nicht die gehörige Glaubwürdigkeit, als von einem aus der Verurtheilung Nutzen ziehenden, haben

Digitized by Google

würde. (In der Erfahrung hat sich diese Aufhebung der Gebühren als nicht zuträglich gezeigt; ein Hülfsmittel besteht darin, daß man, ohne gerade von jeder einzelnen Anzeige eine Gebühr zu bezahlen, doch den Eifer der Waldhüter durch Prämien anfeuert.) Die Forstbehörde kann die Entlassung eines Hüters in einem Privatwalde verlangen. Die Hälfte der Geldstrafen für die in einem Walde verübten Frevel wird dem Eigenthümer als Beitrag zu den Hütungskosten ausbezahlt, §. 183. — Code f. Art. 177. Privaten, welche einen Waldhüter haben wollen, müssen ihn vom Unterpräfecten bestätigen und vor Gericht beeidigen lassen.

(*b*) Der Eigenthümer kann wegen seiner eigenen, dem Walde schädlichen Handlungen nur dann verantwortlich gemacht werden, wenn diese unter den Begriff von Verwüstung gehören oder zugleich andere Waldbesitzer bedrohen.

(*c*) Man glaubte ehemals nicht, daß Schaden im Walde eine Ersatzverbindlichkeit des Jagdberechtigten begründe, weil der Wald die Heimath des Wildes sey. Das bad. Wildschadengesetz vom 31. Octob. 1833, §. 12, verordnet, daß derjenige Schaden in Waldungen zu ersetzen sey, der eine neue Besaamung oder Anpflanzung in einem besäeten oder bepflanzten Districte nöthig macht, oder in Verjüngungsschlägen eine Blöße bewirkt. Der Ersatz besteht 1) in den Kosten der neuen Cultur, 2) in dem weiteren Verluste durch Entbehrung des jährlichen Zuwachses.

§. 161.

Die Waldungen sind häufig mit Dienstbarkeiten, Servituten (*a*) belastet (§. 70), deren Ursprung in eine Zeit fiel, wo Holz noch in reichlicher Menge vorhanden war und die Regeln einer guten Forstwirthschaft noch unbekannt waren. Man kann nicht verkennen, daß diese Dienstbarkeiten ein zweckmäßiges Mittel waren, verschiedene Ansprüche an einen und denselben Wald mit einander zu vereinigen, mancherlei Bedürfnisse zu befriedigen und den Waldgrund vollständig zu benutzen. Im Verlaufe der Zeit treten hierin nothwendig Veränderungen ein, indem der gestiegene Holzpreis eine sorgfältigere Behandlung der noch vorhandenen Forsten nothwendig macht und nun Manches als hemmend erkannt wird, was früherhin unschädlich schien. Die Beseitigung solcher Hindernisse wird aber durch dieselbe Aenderung der Umstände erschwert, weil jetzt auch die Nutzungen des Waldes für die Berechtigten eine größere Wichtigkeit erhalten haben. Es sind in dieser Hinsicht drei Regierungsmaaßregeln von einander zu unterscheiden.

1) Gesetzliche Bestimmung derjenigen Schranken, in denen allein eine Forstdienstbarkeit ausgeübt werden darf, ohne daß hieraus ein Anspruch des Berechtigten auf Entschä-

Digitized by Google

digung für die etwa nothwendige Verminderung seiner Nutzung hergenommen werden dürfe. Eine solche Einschränkung ohne Ersatz darf nur so weit gehen, als sie nothwendig ist, um den Wald zu erhalten, sie darf nicht bloß darum angeordnet werden, um dem Eigenthümer eine bessere Bewirthschaftung möglich zu machen, denn die Servitutsberechtigten sind eben so gut Theilnehmer an dem Waldertrage, als jener, und müssen sich nur diejenige Verkürzung gefallen lassen, ohne die selbst der Gegenstand ihres Rechtes, der Wald, nicht fortdauern könnte (*b*).

2) Werden noch weitere Beschränkungen der Servituten im Interesse der Holzerzeugung nothwendig, damit dieselbe nach den Forderungen der Wissenschaft auf die vollkommenste Weise betrieben werden könne, so muß zwar die Verbindlichkeit der Berechtigten, auch diese Abänderung zu erleiden, aber zugleich ihr Recht auf volle Entschädigung ausgesprochen und die Art der Regulirung derselben angegeben werden.

3) Erleichterung der gänzlichen Ablösung, s. §. 163.

(*a*) Pfeil, Die Befreiung der Wälder von Servituten, Züllichau, 1821. — Desselben Anleitung zur Ablösung der Waldservitute, Berl. 1828. — Desselben Forstschutz, S. 232. Desselben Forstpolizeigesetze, S. 182. — Hundeshagen, Forstpolizei, S. 152. — Krause, Ueber die Ablösung der Servituten und Gemeinheiten in den Forsten, Gotha, 1833. — Schenk, II, 398.

(*b*) Waatländ. Forstges. §. 203: Die Servituten müssen geregelt werden, de manière à en assurer la jouissance au propriétaire du droit, sans nuire à la forêt grevée.

§. 161 a.

Die verschiedenen Waldservituten sind in Bezug auf ihre Schädlichkeit für die Forstwirthschaft sehr ungleich. Die wichtigsten dieser Dienstbarkeiten sind:

1) Rechte auf Benutzung der Bäume.

a. Beholzungsrecht. Dieß findet auf verschiedene Weise statt, indem der Berechtigte bald eine bestimmte Holzmenge, bald eine gewisse Quote des Holzertrages, bald den zur Befriedigung seines Bedürfnisses hinreichenden Holzvorrath in Anspruch nehmen darf.

α) Es muß hier vor Allem auf den Antrag des Eigenthümers eine der Quantität nach unbestimmte Ser-

Digitized by Google

vitut in ein gewisses Maaß gebracht werden, um eine Erschwerung der Last bei etwa zunehmenden Bedürfnissen zu verhüten (*a*). Der Bedarf an Brenn- und Bauholz ist hiebei nach genauer Ausmittlung und unter Annahme einer sparsamen Verwendung auszumitteln (*b*); auch muß man sich an die, durch den Namen der Berechtigung angedeutete Verwendung halten, um z. B. unter das Bauholz nicht auch Sägeklötze, Stangen ꝛc. zu rechnen (*c*).

β) Hätte der Berechtigte mehr Holz zu fordern, als der Wald nachhaltig geben kann, d. h. als der Zuwachs beträgt, so muß die Berechtigung bis auf diesen Umfang eingeschränkt werden (*d*).

γ) Erstreckt sich das Recht auf eine Holzsorte, die man nicht ohne Nachtheil für die gute Bewirthschaftung abgeben kann, z. B. weil die erforderliche Art von Holzgewächsen dem Boden ꝛc. nicht so gut zusagt, als eine andere, so kann der Belastete eine Umwandlung der Leistung in eine andere Holzsorte oder in eine Geldabgabe begehren.

b. Recht auf solche Holzsorten, die nicht in dem regelmäßigen Hiebe begriffen sind, z. B.

α) Raff- und Leseholz, zu dem keine noch saftigen und keine dickeren Aeste gehören, weßhalb das Abschneiden nicht zulässig ist (*e*),

β) Windbruch und Windfall, mit Ausschluß der bloß umgebogenen Stämme und Aeste,

γ) Abraum, das Reisig der gefällten Bäume. Diese Servitut, wie die vorhergehende, ist für die Holzzucht unschädlich, nur muß die Dicke des zum Reisig gehörenden Holzes genau bestimmt seyn, um Streit und Uebergriffe zum Nachtheil des Waldeigenthümers zu verhindern.

δ) Das Ausgraben der Stöcke darf an steilen Abhängen und wo ein Anflug zu schonen ist, nicht statt finden.

c. Harzscharren. Dasselbe ist nur bei Bäumen von einem gewissen Alter und nicht alljährlich zuzulassen (*f*).

Digitized by Google

(*a*) Bad. Forstgef. §. 107.

(*b*) Im preuß. Staate sind folgende Erfahrungssätze für den Bedarf an Brennholz gefunden worden: ein Gut von 12—1800 pr. M. Ackerland 50 Klaftern Kiefernscheite, 90—120 M. 10 Kl., 30—60 M. 6 Kl., ein Kossäte unter 30 M. 4 Kl., ein Taglöhner ohne Land 2½ Kl. Hartig, Entwurf S. 73. — Setzt man die Kl. Buchenholz zu 100, so ist der Werth des Eichenholz 90, Kiefern 85, Fichten 80. Die Klafter hat 108 Cub. Fuße, worin aber nur 75 Cub. Fuß feste Holzmasse anzunehmen sind.

(*c*) Der Waldeigenthümer kann eine Nachweisung des Bauholzbedarfes nach der Schätzung von Sachverständigen fordern, bad. Forstgef. §. 112. Code forestier, Art. 61 (für Staatswaldungen), Waatländ. Forstgef. §. 208. Das abgegebene Bauholz muß binnen 2 Jahren verwendet werden, sonst fällt es zurück, wenn nicht längere Frist erbeten wird, Code f., Art. 84. Waatländ. Forstgef. §. 210, bad. Forstgef. §. 108.

(*d*) Wenn der Berechtigte gerade so viel erhält, als der Zuwachs beträgt, so scheint für den Eigenthümer nichts übrig zu bleiben; allein derselbe hat doch die Nebennutzung und die Aussicht auf den, bei sorgfältigerer Bewirthschaftung möglich werdenden Mehrertrag. — Das bad. Forstgef. §. 107 behält bei dieser Beschränkung dem Berechtigten nur dann eine Entschädigung vor, „wenn der Waldeigenthümer durch Verminderung des nachhaltigen Bestandes den Ertrag unter das Maaß der Berechtigung herabgebracht hat."

(*e*) Code forest., Art. 80. 120 (bois mort, sec & gisant). Bad. Forstgef. §. 119, kein abgestorbenes Holz über 5 Zoll Dicke.

(*f*) 50 jährige Stämme, Festsetzung der Zahl von Einschnitten durch den Förster, Wiederholung nur nach 2 Jahren, bad. Forstgef. §. 49. 50.

§. 162.

2) Rechte zur Benutzung anderer, auf dem Waldboden befindlicher Gegenstände.

a) Waldweide, schon im §. 71 des Zusammenhanges willen betrachtet,

b) Herausnehmen der Waldstreu (*a*). Diese Servitut bietet, wie die Weide, besondere Schwierigkeit dar, weil hier der für die Landwirthschaft wichtige Zweck der Düngervermehrung mit dem, was zur Beförderung der Holzzucht zu wünschen ist, in Widerstreit steht. Die Berechtigung pflegt nicht auf ein gewisses Quantum, sondern auf das Hinwegnehmen des zur Landwirthschaft des Berechtigten nöthigen Bedarfes zu gehen, und eine Einschränkung, die diesen noch befriediget, ist daher ohne Entschädigungsanspruch ausführbar. Das Bedürfniß ist nur mühsam aus den landwirthschaftlichen Verhält-

Digitized by Google

nissen zu ermitteln (*b*). Läßt sich erweisen, daß die, nach den verfügten Einschränkungen noch übrig bleibende Streunutzung nicht zureicht, so muß eine Entschädigung in Geld eintreten. Die nöthigsten Anordnungen sind:

α) daß das Streusammeln erst in Wäldern von einem gewissen Alter (*c*), und nicht mehrere Jahre nacheinander auf demselben Platze geschehe und einige Jahre vor dem Hiebe aufhöre,

β) daß es auf Boden von magerer Bodenbeschaffenheit oder auf steilen Abhängen ganz untersagt werden könne,

γ) daß keine eisernen Werkzeuge gebraucht und

δ) bestimmte Tage zum Streusammeln festgesetzt werden.

c) Die Benutzung des Grases sollte in jungen Beständen nur ohne den Gebrauch schneidender Werkzeuge, durch Ausraufen, geschehen (*d*).

d) Mast und Sammeln der Eicheln und Buchnüsse. Dieß darf nur da geschehen, wo die Früchte nicht zur Besaamung nothwendig sind. Die Zahl der einzutreibenden Schweine wird jährlich nach der Ergiebigkeit der Mast von dem Forstbeamten festgesetzt, und die Benutzung einige Monate, unter steter Aufsicht eines Hirten, gestattet (*e*).

(*a*) Hundeshagen, Die Waldweide und Waldstreu, S. 9 ff. Der Verf. nimmt an, daß 1 Centner Streu, die man im Buchenhochwalde jährlich wegnimmt, eine Verringerung des Zuwachses um 3—7 Cubikfuße verursache.

(*b*) Der landwirthschaftliche Werth der Laubstreu ist ungefähr $^1/_5$—$^1/_3$, der der Nadelstreu $^3/_7$—$^3/_4$ des gleichen Gewichtes Stroh. Ob der Landwirth bei der Bestimmung seines Streubedarfes sich sein Stroherzeugniß abziehen lassen, oder ob ihm dessen Verkauf gestattet seyn solle? Pfeil, Forstschutz, S. 305. — Auf ein Stück Großvieh werden mindestens 2—3 Pfd. Stroh täglich gerechnet.

(*c*) Bad. Forstges. §. 41: Im Hochwalde das Laubholz mit 40, das Nadelholz mit 30 Jahren, im Niederwalde das harte mit 15, das weiche mit 12 J.

(*d*) Bad. Forstges. §. 39: nur in Schlägen außer der Schonungszeit.

(*e*) Code for., Art. 66 ff. 120. Bad. Forstges. §. 44 ff.

§. 163.

Sind die Waldservituten so begränzt, wie es nach den vorstehenden Sätzen geschehen sollte, so ist ihre gänzliche Ab-

Digitized by Google

lösung nicht dringend, und ein Zwang gegen den Berechtigten in manchen Fällen bedenklich. Was insbesondere

1) das Beholzungsrecht betrifft, so kann zwar die Ablösung am leichtesten durch Abtretung eines Stückes Wald bewerkstelligt werden, in dem man nach genauer Abschäzzung diejenige Fläche ermittelt, auf welcher gerade ein, der Berechtigung entsprechender Reinertrag an Haupt- und Nebennutzungen jährlich erzeugt wird (a), allein es ist dabei auch zu bedenken, daß kleine Waldstrecken keine gute Bewirthschaftung zulassen und von ihren Eigenthümern leicht regelwidrig behandelt werden, weßhalb dieß Mittel nur da ganz unschädlich ist, wo die Antheile vieler Berechtigter, namentlich einer ganzen Gemeinde, ungetheilt beisammen bleiben und einer einzigen Verwaltung übergeben werden. In anderen Fällen treten die, von einer Zerstückung der Forsten geltenden Rücksichten (§. 159) auch hier ein, und es sollte daher wenigstens nicht der Antrag des Waldeigenthümers allein diese Art der Abfindung bewirken können.

2) Die Benutzung des abgängigen und abfälligen Holzes ist für den Eigenthümer darum unbequem, weil die Berechtigten schwer von Mißbräuchen abzuhalten sind, indem sie unbefugter Weise andere Dinge mit hinwegnehmen. Ein Abkauf durch Waldabtretung wird schon von dem Eigenthümer nicht leicht gewählt, eine Geldentschädigung aber ist wegen der Wahrscheinlichkeit einer fortdauernden Holzvertheurung für die Berechtigten kein befriedigender Ersatz, weßhalb ein Holzdeputat, z. B. von Reisholz, die angemessenste Entschädigungsart seyn würde.

3) Die Berechtigung zum Harzscharren ist aus Rücksicht auf den Nahrungsstand derer, die von dem Gewerbe des Pechsiedens leben, nur allmählig zu entfernen.

(a) Code for. Art. 63. 118: Die Beholzungsrechte (droits d'usage en bois) können durch cantonnement, Waldabtretung, entfernt werden, und die Größe des abzugebenden Waldes wird, in Ermanglung einer Vereinbarung, durch die Gerichte bestimmt. Diese Verfügung rührt von dem Ges. vom 19—27. Sept. 1790 her. — Bad. Forstges. §. 134: Der Entschädigungstheil darf gegen den Willen des Berechtigten nicht aus getrennten Stücken bestehen. — Waatländ. Forstges. §. 193. Der Berechtigte hat die Wahl zwischen dem 20fachen Geldbetrage und einem Waldstücke. — Ueber die Grund-

Digitized by Google

sätze der Ausmittlung s. vorzüglich Hundeshagen, Forstpolizei. S. 169 ff.

§. 163 a.

4) Unter den Servituten, die sich auf den Waldboden beziehen, ist die Streuberechtigung der Holzerzeugung am meisten im Wege. Je höher der Preis des Holzes sich hebt, desto mehr empfindet man die nachtheilige Wirkung des Streusammelns auf den Holzwuchs und die aus demselben entspringende Verhinderung in der Wahl einer anderen Bewirthschaftung, zu der eine verhältnißmäßig größere Schonungsfläche erforderlich seyn würde. Auch die Weideberechtigung ist, obgleich nach dem dringenden Bedürfniß der Holzzucht beschränkt, immer noch für die Wahl der besten Wirthschaftsmethode beengend, so daß ihre gänzliche Beseitigung als ein Beförderungmittel der Holzproduction anerkannt werden muß. Dagegen ist der Vorrath von Streumitteln und Futter, den der Wald gewährt, für Düngergewinnung und Viehzucht von großer Wichtigkeit, und in vielen Gegenden ist die Landwirthschaft auf diesen Beistand der Wälder dergestalt gestützt, daß eine plötzliche Zerreißung dieser Verbindung auf jenes Gewerbe sehr störend wirken würde (a). Dieser landwirthschaftliche Nutzen der Wälder trat zwar in frühen Zeiten, als das Holz fast preislos war, noch stärker hervor, ist aber auch in späteren Zuständen immer noch sehr beachtungswerth und die genannten Servituten dürfen daher der Holzgewinnung nicht völlig untergeordnet werden. Wenn der Waldeigenthümer befugt wäre, die Befreiung von diesen Lasten gegen Darbietung einer Geldentschädigung, die dem Mittelpreise des aus dem Walde bezogenen Futter- und Streuquantums entspräche, unbedingt zu verlangen, so würde eine Benachtheiligung der Berechtigten entstehen, wenn diese in ihrer Nähe keine Gelegenheit finden, den Heu- und Strohbedarf einzukaufen und wenn sie, was die Weide betrifft, nicht sogleich zur Stallfütterung überzugehen im Stande sind. Es muß also erst in der Fruchtfolge, der Düngerbehandlung ꝛc. eine Veränderung vorgehen, und man muß den Landwirthen Zeit lassen, die

Digitized by Google

Einrichtungen ihres Gewerbes dergestalt abzuändern, daß sie sich mit einer Geldrente oder einem Abkaufskapitale befriedigen können. Futterbau auf dem Felde, Anwendung von Ersatzmitteln der Streu, z. B. Torf oder Erde, Verbesserung der Wiesen, Urbarmachung von Ländereien, deren Ertrag eine große Vermehrung hoffen läßt, u. dgl. bahnen hiezu den Weg. Man muß es, wenn eine solche Ablösung von dem Berechtigten begehrt wird, auf das Gutachten von Sachverständigen, die von der Staatsbehörde befragt werden, ankommen lassen, ob diesem Antrage ohne Nachtheil für den Ertrag des Feldbaues und der Viehzucht Folge gegeben werden kann. Im Verneinungsfalle muß dann die Purification der Waldungen auf einen bestimmten Zeitraum, z. B. 10 Jahre, hinausgeschoben, zugleich aber eine Ermunterung zu jenen Umänderungen gegeben werden. Eine freie Vereinbarung beider Theile ist hiedurch nicht ausgeschlossen und muß als das beste Auskunftsmittel angesehen werden (*b*).

5) Die Mastgerechtigkeit verhindert die Umwandlung in Nieder- oder in Nadelwald und verdient daher ebenfalls, wie die Weide- und Streu-Servitut behandelt werden.

(*a*) Hundeshagen, Waldweide, S. 110. — Pfeil, Die Forstw., I, 151. — Werth der Laubfütterung in Gebirgen, Rath zur Anlegung von Futterwäldern: Kasthofer, Bemerk. S. 129—134.

(*b*) Nach dem französ. Forstges. §. 64. 120 können alle Servituten außer dem Beholzungsrechte in Geld abgelöst werden. Aber die Weide ist da unablösbar, wo sie für eine Gemeinde zur „absoluten Nothwendigkeit geworden ist"; wenn der Waldeigenthümer dieß bestreitet, so entscheidet der Präfecturrath, nachdem er eine Untersuchung de commodo & incommodo veranstaltet hat. — Bad. Forstges. §. 135: Die Ablösung findet da nicht statt, wo durch sie „der Nahrungsstand des Berechtigten wesentlich gefährdet wird." Nach §. 136 entscheidet hierüber das Staatsministerium. — Das waatländ. Forstges. §. 194 enthält keine Beschränkung dieser Art. Bei Servituten außer dem Beholzungsrechte hat aber der Berechtigte zwischen Capital und Land die Wahl.

§. 164.

Die Beförderung der Holzersparung (*a*) trägt wesentlich bei, die Zwecke der Forstwirthschaftspflege zu unterstützen (§. 153). Zwangsmaaßregeln sind zu diesem Behufe nicht nothwendig, ausgenommen wo zugleich polizeiliche Zwecke (Verhütung des Holzdiebstahles, Feuersicherheit) in Betracht kommen, oder wo

Digitized by Google

die Gemeindewaldungen betheiligt sind. Dagegen ist es dienlich, zur Auffindung von Mitteln zur Holzsparung zu ermuntern, z. B. durch Preisfragen, Veranstaltung von Versuchen u. dgl., und sodann die besten Mittel zur allgemeinen Belehrung bekannt zu machen, auch in ihrer Anwendung bei den öffentlichen Anstalten und in den Staatsgewerben vorauszugehen. Diese Mittel können vorkommen:

1) beim Zugutemachen des Holzes; — Gebrauch der Säge beim Fällen der Stämme und beim Zertheilen des Brennholzes auf Scheitlänge (*b*);
2) beim Verbrennen. Die Oefen und Heerde sind noch großer Verbesserungen fähig (*c*); — zweckmäßige Einrichtung der Meiler und Verkohlungsöfen, eine vorzüglich erhebliche Maaßregel; — Einführung der Gemeindebackhäuser auf dem Lande; — Verbannung der zur Beleuchtung dienenden Späne (Schleußen); — Ermunterung zum Gebrauche der Holzsurrogate, die oft bei unzweifelhafter Nützlichkeit aus Vorurtheil oder Unwissenheit wenige Verbreitung finden (*d*);
3) beim Bauen. Ermunterung zum Aufführen der Wände aus Stein oder Erde (§. 160 (*a*)); — steinerner Fuß der Häuser, damit die Schwelle trocken zu liegen komme; — Abschaffung der Holzdächer, der hölzernen Wasserröhren, der Zäune von gutem Spaltholze, der Knüppelwege; — steinerne Tröge, Krippen (diese auch wohl irden); — Pflastern der Ställe mit kurzen Pfählen oder Holzwürfeln; — Zerschneiden der unnöthig dicken Balken; — Erziehung gekrümmter Hölzer, um zum Schiffbau, zu Radfelgen ꝛc. die Krümmung nicht durch Ausschneiden bilden zu müssen, wobei viel verloren geht; — Schutz des in die Erde oder in das Wasser kommenden Holzes vor dem Modern durch Sublimatlösung (Kyanisiren); — häufigerer Gebrauch des Eisens zu Geländern, Thorflügeln, Brücken, Räderwerken und andern Maschinentheilen ꝛc.

(*a*) Büttner, Ueber Holzersparung, Berlin 1830.

(*b*) Hartig, Lehrb. für Förster, II, 251.

(*c*) Noch ist Krönckе's Rath, daß der Staat eine Commission zur Ausmittlung der besten Art von Oefen und Heerden anordnen solle, nicht beachtet worden, s. dess. Unters. über den Werth des Holzes, S. 26. — Benutzung der heißen Luft zum Gebläse.

Digitized by Google

(*d*) Die Torf- und Steinkohlenfeuerung in Stubenöfen, Heerden, Ziegel- und Kalkbrennereien u. dgl. erfordert einige Abänderungen im Baue, die aber leicht zu treffen sind. Dieß muß von der Regierung durch Prämien, Belehrung u. dgl. befördert werden, ebenso die Auffindung neuer Torflager, die richtige Behandlung der Torfstiche, die Anwendung der Torfkohle, das Pressen des frisch gestochenen Torfes ꝛc. Vgl. Eiselen, Anleit. z. Ziegelbrennen mit Torf, Berl. 1802. — Moser, Die Torfwirthschaft im Fichtelgebirge, Nürnb. 1826. S. 143.

§. 165.

Zur unmittelbarer Beförderung der Holzzucht unter Privaten dient:

1) Verbreitung von Kenntnissen hierüber, wozu die, zunächst für die Bildung von Staats-Forstbeamten bestimmten Forstschulen beitragen können, §. 145.

2) Verheißung von Prämien für Saat und Pflanzung von Forstgewächsen, vorausgesetzt, daß solche Unternehmungen schon wünschenswerth sind, was bei einem Ueberflusse an Wald nicht der Fall ist (*a*).

3) Aufstellung von Mustern solcher Anlagen, besonders auf Flächen, die ihrer bergigen Lage oder einer andern Ursache willen für den Feldbau wenig Werth haben, z. B. Sandstrecken, Flußufer. Auch die schlechteren Gemeindeländereien, woferne der Boden nicht besser zur Obstzucht benutzt werden kann, müssen zu Wald angelegt werden (*b*).

(*a*) Ein Beispiel giebt Großbritanien, Prämien von der Gesellschaft zur Beförderung der Gewerbe. Auch in Frankreich wurden (22. Fruct. J. V) Medaillen von Gold und Silber für Pflanzungen von Obstbäumen, Eichen, Rüstern, Buchen ꝛc. versprochen.

(*b*) Vgl. Circular des französ. Ministers des Innern (François de Neufchateau) vom 25. Vend. J. VII bei Fleurigeon, Code administratif. Section de l'administr. II, 1001.

§. 166.

In Ländern, die mehr unbedingten Holzboden haben, als die Befriedigung des jetzigen Holzbedürfnisses erfordert, muß man darauf bedacht seyn, dem Holze Absatz und eine vortheilhafte Verwendung zu verschaffen, weil dieses sowohl zur Erhöhung des Bodenertrages als zur eifrigeren Pflege der Waldungen von Seite ihrer Eigenthümer dient. Hieher gehören:

1) die Begünstigung solcher Gewerke, welche viel Holz auf

Digitized by Google

eine productive Weise verzehren, woferne keine anderen Rücksichten ihre Einführung unräthlich machen, III, §. 149.

2) Die Erleichterung des Holztransportes, sowohl für die innere Verzehrung, damit das Holz aus den waldreichen Gegenden mit geringerem Kostenaufwand in alle Landestheile gebracht werden könne, als zur Ausfuhr, um einen desto einträglicheren Handel ins Ausland führen zu können. Die erforderlichen Land- und Wasserstraßen müssen in den meisten Fällen von der Regierung errichtet werden; andere Mittel, als Leitungen zum Hinabgleiten (Holzriesen, Rutschen), hölzerne Bahnen, Floßgräben mit Sammelteichen und Schwellungen ꝛc., können bei hinreichender Kenntniß durch einzelne Besitzer großer Waldungen oder Privatgesellschaften zu Stande kommen (*a*).

(*a*) Beispiel: der 20,000 Klafter lange Flößcanal, den der Fürst von Schwarzenberg in Böhmen erbauen ließ, s. Beschreibung der großen Schwemmanstalt auf der Herrschaft Krummau in Böhmen, Wien, 1831. — Flößgraben (Triftungsanstalt) im baierischen Walde, Landg. Grafenau, 1827—32 für 70,000 fl. angelegt. Berghaus, Annal. VI, 384. — Jägerschmidt, Handb. für Holztransport- und Floßwesen, Karlsr. 1827. II.

IV.

Thierzucht.

§. 167.

Die Zucht der größeren Hausthiere (**Viehzucht**) giebt zwar, als vorherrschender Zweig der Landwirthschaft betrieben, wegen des leichten Transportes der meisten thierischen Stoffe (*a*) und des Schlachtviehes nur geringen Gewinn und geringe Rente des zum Futterbaue bestimmten Landes (**I**, §. 214), weßhalb sie in der Regel bloß in den entlegeneren Theilen eines Landes vortheilhaft ist (*b*); allein sie ist in jedem Falle ein wesentlicher Bestandtheil der Landwirthschaft und greift in dieselbe von mehreren Seiten ein. Sie ist daher nicht bloß wegen der nutzbaren, zur Nahrung und zu anderen Zwecken dienenden Rohstoffe, die sie liefert, sondern auch wegen ihres Einflusses auf den Bodenertrag, indem sie Arbeitskräfte, das erheblichste Düngemittel und eine gute Verwendung mancher Bodenerzeugnisse gewährt, von großer Wichtigkeit, §. 168. Der Viehstand ist ein beträcht-

Digitized by Google

licher Theil des landwirthschaftlichen Capitales, der die Eigenthümlichkeit hat, daß er sich leichter, als andere Theile, vermehren läßt, wenn nur durch bessere Bodenbenutzung eine größere Menge von Futter gewonnen wird. Die Emporbringung der Viehzucht erfordert hauptsächlich darum den Beistand der Regierung, weil es den meisten Landwirthen bei vereinzelten Bestrebungen schwer wird, sich bessere Viehrassen zu verschaffen, während die Regierung ihnen mit einem verhältnißmäßig weit geringeren Aufwande dazu verhelfen kann (*c*). Auch sind zur kunstmäßigen Behandlung kranker Hausthiere wissenschaftlich gebildete Thierärzte in hinreichender Anzahl erforderlich, wofür der Staat durch Gründung einer Unterrichtsanstalt (Veterinärschule) zu sorgen hat.

(*a*) Ausgenommen Milch, weßhalb in der Nähe größerer Städte die Rindviehzucht, so weit als es die Milchconsumtion erfordert, eben so große Rente abwerfen muß, als der Anbau und Verkauf von Pflanzenstoffen.

(*b*) v. Thünen, Der isol. Staat, S. 183. — Die Zucht feinwolliger Schaafe macht eine Ausnahme, weil der Preis hochfeiner Wolle bis jetzt hoch genug steht, um eine beträchtliche Rente zu geben.

(*c*) Die Einführung einer besseren Viehrasse ist mit der Verbreitung einer neuen Maschine zu vergleichen; welche Rasse aber die beste sey, das ist nach den Zwecken des Landwirthes zu bemessen, welche unter dem Einflusse der Oertlichkeit verschieden seyn können. — v. Hazzi, Ueber die Veredlung des landw. Viehstandes, Münch. 1824. — Schmalz, Thierveredlungskunde, Königsb. 1832.

§. 168.

Pferdezucht (*a*). Die Emporbringung derselben ist nicht bloß in Bezug auf die Landwirthschaft, sondern auch darum von besonderem Nutzen, weil die Staatsvertheidigung eine Anzahl guter Reit- und Zugpferde erfordert, und die fortdauernde Versorgung am besten gesichert ist, wenn die inländische Pferdezucht hinreichende Ausdehnung und Vollkommenheit hat, III, §. 76. Gegenden, die an trockenen Weideplätzen reich sind, und in denen die Grundrente noch niedrig steht, eignen sich am besten zur Pferdezucht, die sowohl auf größeren Landgütern, als auf mittleren und auf kleinen ausführbar ist, und unter günstigen örtlichen Verhältnissen auch einen einträglichen Gegenstand der Ausfuhr geben kann. Um vollkommen brauchbare Reit- und Zugpferde zu ziehen, muß die in jeder Gegend einheimische

Digitized by Google

Landrasse der Pferde durch Beschäler (Hengste) eines vorzüglicheren Schlages veredelt werden. Geben sich begüterte Landwirthe mit der Viehzucht solcher ausgezeichneter Pferde ab, so daß jeder Landwirth Gelegenheit hat, gute Beschäler zu benutzen (*b*), so wird eine weitere Sorgfalt der Regierung entbehrlich, sonst aber muß dieselbe folgende Anstalten anordnen:

1) Stammgestüte, wo Pferde der besseren Rassen aufgezogen werden. Hier ist mit aller Sorgfalt auf die Reinhaltung des Stammes und auf naturgemäße Behandlung zu sehen, um stets die erforderliche Anzahl von edlen Beschälern zu gewinnen. Solche Gestüte erfordern ausgedehnte Ländereien, gute Stallungen, wohlunterrichtete Verwalter ꝛc., und sind deßhalb im Vergleich mit dem, aus dem Verkaufe der herangezogenen Thiere zu ziehenden Erlöse ziemlich kostbar (*c*).

2) Landgestüte, d. h. die Einrichtung, daß Beschälhengste aufgestellt und dazu gebraucht werden, die Stuten derjenigen Landwirthe, die sich mit der Aufzucht von Pferden abgeben wollen, zu belegen, III, §. 79. Der Nutzen, den ein gutverwaltetes Landgestüt zur Verbesserung des Pferdeschlages hervorbringt, ist durch die Erfahrungen mehrerer Länder zur Genüge dargethan. Zur Güte eines Landgestütes gehört (*d*):

   a) daß die Veredlung nach einem festen Plane, mit Hülfe von Beschälern eines, den örtlichen Verhältnissen am vollkommensten entsprechenden Schlages betrieben werde, was bei dem öfteren Wechseln in der Art der Beschäler nicht möglich und ohne den Beistand eines guten Stammgestütes, es sey nun vom Staate oder von Einzelnen unterhalten, schwer auszuführen ist (*e*);

   b) daß nur die besseren Landstuten mit den Beschälern des Gestütes gepaart werden, nach vorgängiger Besichtigung und Auswahl (*f*);

   c) daß die Benutzung der Beschäler unentgeltlich oder doch gegen ein mäßiges Sprunggeld, und ohne andere lästige Bedingungen gestattet werde, die den Landwirthen eine Abneigung gegen die Pferdezucht einflößen könnten (*g*).

Digitized by Google

(a) **Huzard**, Instruction sur l'amélioration des chevaux en France Paris, a. X (1802). — v. Hazzi, S 16, 73. — Ammon, Handbuch der gesammten Gestütskunde und Pferdezucht, Königsb. 1833.

(b) Z. B. in England, wo es keine eigentlichen Gestüte giebt und bloß von Landwirthen die Pferdezucht auf einer hohen Stufe erhalten wird. Gr. v. Veltheim, Bemerk. über die engl. Pferdezucht. Braunschw. 1820. Desselben Abhandlungen über die Pferdezucht Englands, 1833 (eine neue Bearbeitung des ersteren Buches). — v. Knobelsdorf, Ueber die Pferdezucht in England. Berl. 1820. — Auch Holstein hat keine öffentlichen Gestüte.

(c) Die edelsten Rassen sind die orientalischen, vorzüglich die arabischen, sodann die englischen Vollblutpferde (race-horses), zwar auch von nachweislicher rein-arabischer, persischer oder africanischer Abstammung, seit Karl II. häufig gezogen, aber da man bei ihrer Züchtung vorzüglich auf die Tauglichkeit für Wettrennen Rücksicht nahm, worin sie auch unglaublich viel leisten, so konnten andere Eigenschaften, die zur Güte eines Arbeitspferdes gehören, weniger beachtet werden, weßhalb andere ursprünglich orientalische Stämme und die aus deren Paarung mit vorzüglichen inländischen Stuten entsprossenen Mittelschläge zur Erzielung guter Militär- und Ackerpferde noch besser geeignet zu seyn scheinen. Die englischen Jagd- und Kutschenpferde sind durch Kreuzung der Vollblutpferde mit der Landrasse entstanden. — Friesische Pferde zur Zucht großer starknochiger Zugpferde. — Die zahlreichsten Gestüte hat der österreichische Kaiserstaat, wo sich 6 landesherrliche Militär- und 3 Hofgestüte befinden, ferner 61 ungarische, 160 siebenbürgische, 20 gallizische Privatgestüte ꝛc. Das Militärgestüte zu Mezöhegyes in Ungarn hat 6—7000 Pferde und dient, Landbeschäler zu erziehen; Babolna hat nur 6—800 Pferde jedes Alters; s. v. Erdelyi, Beschreibung der einzelnen Gestüte des österreichischen Kaiserstaats, Wien, 1829. — Preuß. Gestüte zu Trakehnen (Ostpreußen), Neustadt an der Dossa und Beßra ꝛc. — Großh. mecklenburg. Gestüte zu Redevin bei Ludwigslust. — In Würtemberg und Baden ersetzen landesfürstliche Privatgüter die öffentlichen Gestüte.

(d) v. Gemmingen, Ueber Landgestüte, Karlsr. 1831. — Ammon, S. 185. — Neue Organisation des bair. Landgestüts, V. vom 27. Sept. 1829 (Reg. Bl. 41). — Neue V. für das bad. Landgestüte, 25. März 1836 (Reg. Bl. 20).

(e) Die vielen Mißgriffe, die man sonst beging, machten allen Aufwand unnütz. Planloses Kreuzen mit Hengsten aus mancherlei Rassen. Hieraus erklärt sich der Streit über die Zweckmäßigkeit der Landgestüte überhaupt. Vgl z. B. Correspond. Bl. des Würt. landw. V. 1822, II, 83. 1823, I, 1. Der Ankauf von Hengstfohlen, die durch Kreuzung der Beschälhengste mit den Landstuten gefallen sind, um sie als Beschäler zu gebrauchen, verzögert die Veredlung.

(f) Für die übrigen Stuten bleiben die von Privaten (Gaureitern) gehaltenen Hengste, bei denen ebenfalls angeordnet werden kann, daß sie nur nach vorgängiger amtlicher Besichtigung und Bezeichnung gebraucht werden dürfen. Baier. V. vom 18. Juni 1818, §. 9. — A. Bad. V. von 1836. §. 16 — Französ. Ord. vom 16. Jan. 1825: Die Besichtigung ist nicht nothwendig, sie giebt aber Anspruch auf eine jährliche Prämie von 1—300 Fr. für die approbirten Hengste. — Nach Ammon darf man in der Beschälzeit (gewöhnlich März — Juni) in Landgestüten 50, höchstens 70 Stuten auf 1 Hengst rechnen.

Digitized by Google

(g) Fehlerhafte ältere Bestimmungen, daß die durch herrschaftliche Beschäler erzielten Pferde an den Staat um einen festen Preis abgeliefert, oder doch nicht ohne Erlaubniß anderweitig verkauft werden sollen. In Baden bilden die in der Nähe von Karlsruhe liegenden Gemeinden einen Bezirk, in dem die Landwirthe, welche ihre Einwilligung geben, an dem Gestütsverbande Theil nehmen. Sie dürfen nur die Beschäler des Landgestütes brauchen und ihre Zuchtstuten sowie die Mutterfohlen nicht außerhalb des Bezirkes verkaufen, wenigstens nicht ohne besondere Erlaubniß, auch müssen sie alle Hengstfohlen, die nicht in das Landgestüt gekauft werden, verschneiden lassen, dafür haben sie aber auf die jährlichen Prämien Anspruch. In den übrigen Landestheilen bestehen keine solchen Verpflichtungen, als daß, wenn eine vom Landgestütshengst bedeckte Stute gefohlt hat, hievon Anzeige erstattet wird.

§. 169.

Andere Ermunterungsmittel der Pferdezucht:

1) Prämien, welche jährlich bei festlicher Veranstaltung für die Aufzucht der vollkommensten Pferde jedes Geschlechtes und Schlages nach genauer Besichtigung aller vorgeführten Thiere ertheilt werden (*a*).

2) Veranstaltung von Wettrennen für inländische Pferde, ein Mittel, unter den begüterten Grundeigenthümern die Lust zur Aufzucht von Pferden edler Rasse zu erhalten. Da indeß die Kosten der Erziehung und Vorübung (Trainirung) von Rennpferden groß ist, also ansehnliche Preise und Wetten erforderlich sind, um eine genügende Ermunterung zu geben, so ist die Theilnahme an Rennen nach englischer Weise nothwendig nur ziemlich beschränkt, auch hängt die höchste Geschwindigkeit mit der Brauchbarkeit und Dauerhaftigkeit der Pferde nicht völlig zusammen, weßhalb man den Rennen jene große Wichtigkeit nicht zuschreiben darf, die ihnen öfters beigelegt worden ist (*b*).

3) Vorsorge, daß in Berggegenden, wo sich Ueberfluß an guten Weideplätzen findet, Fohlenweiden mit den nöthigen Gebäuden, der erforderlichen Wartung und ärztlichen Aufsicht, eingerichtet werden, damit die Landwirthe in den stärker bevölkerten Gegenden ihre Fohlen gegen mäßiges Weidegeld daselbst bequem und sicher den Sommer hindurch unterbringen können (*c*).

4) Anregung zur Anlegung von kleineren Fohlenweiden durch die Gemeinden, um den jungen Pferden wenigstens die nöthige Bewegung zu verschaffen.

Digitized by Google

5) Einkauf der, für Reiterei, Geschütz- und Fuhrwesen erforderlichen Pferde im Lande, falls dieß ohne beträchtliche Vermehrung der Ausgabe geschehen kann.

(a) Angef. baier. V. von 1818 und 1829. Es werden im Lande Bezirke gebildet, höchstens 20, und in jedem findet eine jährliche Vertheilung von Hengst- und Stutenpreisen (10 – 20 baier. Thaler) statt. — Baden, a. V. von 1836: im ersten Gestütsbezirke (Nähe von Karlsruhe) 4 Stutenpreise jährlich zu 50 fl., 6 Preise für Stutenfohlen zu 22 fl.

(b) v. Hazzi, Ueber die Pferderennen. München 1826. — Baiern und Oesterreich nahmen die Rennen nach dem Beispiele der Italiener schon frühe an, zuerst bei Kirchenfesten; schon 1436 ward ein solches als Hoffest in München gehalten. In Großbritanien erhielten sie ihre Ausbildung; die französischen Vorschriften kommen den englischen noch am nächsten. Neuerlich hat man in Mecklenburg und Preußen die englischen Rennen nachgeahmt, ohne daß sie bis jetzt eine große Wirkung geäußert hätten. Die Preise sind theils von den Landesfürsten gestiftet, theils von den Theilnehmern durch Unterzeichnung aufgebracht. Die baierischen Rennen sind, nach Hazzi's Darstellung, sehr unvollkommen eingerichtet und von geringem Nutzen. Auch ist die mittlere Geschwindigkeit der baierischen Pferde nur 28¾ baier. = 26¾ engl. Fuß in der Secunde, die der englischen durchschnittlich 44 F., und der Childers durcheilte sogar bisweilen 82½ Fuß. Doch ist in Ländern, die viele große Gutsbesitzer haben, eine vortheilhafte Einwirkung der Rennen nicht zu läugnen.

(c) Beispiele seit 1823 in Württemberg. S. Correspondenzblatt, 1823, I, 119, 178. 1824, I, 98.

§. 170.

Die Rindviehzucht bedarf zwar keiner so bedeutenden Unterstützung, wie die Pferdezucht, weil die Erlangung besserer Rassen weniger schwer ist, aber sie sollte darum doch nicht von der Regierung vernachlässigt werden, weil ihre Vollkommenheit in den Zustand der Landwirthschaft mächtig eingreift. Maaßregeln, welche sich in dieser Beziehung empfehlen, sind:

1) Aufstellung eines vorzüglichen Schlages von Thieren auf den Staatsgütern in denjenigen Landestheilen, wo sie weniger bekannt sind (a).

2) Belehrung über die Fehler, welche bei der Aufzucht am häufigsten begangen werden (b).

3) Ertheilung von Prämien für die schönsten Zuchtstiere, Ochsen und Kühe.

4) Verpflichtung der Gemeinden, Zuchtstiere in hinreichender Anzahl und von guter Beschaffenheit zu erhalten, wo das Be-

Digitized by Google

dürfniß nicht auf andere Weise hinreichend befriediget werden kann (c).

5) Veranstaltung, daß Leute herbeigezogen werden, welche in der Molkenwirthschaft, hauptsächlich der Käsebereitung, geschickt sind und Unterricht ertheilen.

(a) Die in Deutschland und anderen Ländern am meisten verbreitete Rasse ist in mancherlei Abstufung durch Mischung der beiden einander entgegen gesetzten Formen, der Niederungs- (nach Sturm der ursprünglichen) und der Bergrasse entstanden. Erstere ist z. B. an den Niederungen der Elbe und Weser, letztere in der Schweiz, Tirol ꝛc. zu finden. Für das mittlere und südliche Deutschland ist besonders die Kreuzung mit Stieren der schweizerischen Gebirgsrasse zu empfehlen. S. Thaer, Ration. Landw. IV, 299. — Sturm, Ueber Rassen, Kreuzungen und Veredlung der landw. Hausthiere, S. 71 (Elberf. 1825).

(b) Hauptsächlich das zu frühe Anspannen und die magere Fütterung. — Vorzüge der Stallfütterung. — Prämien für das Anspannen der Kühe, wo man Vorurtheile dagegen hegt; ein Beispiel dieses Mittels hat die Celle'sche Landwirthschaftsgesellschaft gegeben.

(c) Für 100 Kühe 3 Zuchtstiere; jährliche Besichtigung von dem Thierarzt, und Bezeichnung, z. B. aargauische V. vom 14. Mai 1819 (in Hazzi, Ueber die Veredlung des landw. Viehst., S. 90); bernische V. vom 11. Jan. 1826. — Wo die Haltung eines Zuchtstieres Reallast eines Grundeigenthümers ist, da sollte dieselbe abgelöst werden, und die Verpflichtung an die Gemeinde übergehen, welche dafür die Entschädigungssumme erhält. Bad. Ges. vom 3. Aug. 1837.

§. 171.

Schaafzucht. Seit der Einführung der feinwolligen Schaafe in Deutschland (a) hat sich eine Vorliebe der Regierungen für diesen Gegenstand gezeigt, die zwar im Allgemeinen nützlich war, jedoch zu einer zu großen Begünstigung der Weiderechte (§. 72) Anstoß gab. Gleichwohl hat dieser Eifer wegen der Unkunde in der richtigen Behandlung der Merinosheerden anfangs in den meisten Ländern wenig gefruchtet. Neuerlich, nachdem man den, von der geläuterten Theorie angezeigten Weg eingeschlagen hat, macht die Schaafzucht ohne alle lästigen Zwangsmittel gute Fortschritte. Die steigende Consumtion von feiner Wolle giebt ihr für diejenigen Gegenden, in denen sich große Landgüter befinden und die Grundrente nicht hoch ist, entschiedene Nützlichkeit (b), obschon sie den hohen Gewinn, den sie unter günstigen Concurrenzverhältnissen einige Zeit lang trug, nicht fortdauernd abwerfen kann (c). Sie verdient daher ohne Zweifel eine eifrige Beförderung.

Digitized by Google

(*a*) Nach dem mißlungenen Versuche Friedrichs II. (1748) zuerst in Sachsen, 1765, dann in Oesterreich, 1775, in Würtemberg, 1786, in Baden und Ansbach, 1789. Nach Schweden kamen die Merinos schon 1723, nach Frankreich 1786 (Rambouillet).

(*b*) Die meisten stark bevölkerten Länder haben wenig Schaafe; Ausnahmen machen Großbritanien und Sachsen. Kleine Landwirthe verlegen sich besser auf grobwollige (deutsche Land-) oder halbveredelte (Bastard-) Schaafe. Erstere sind weniger empfindlich, erfordern geringe Sorgfalt ꝛc.

(*c*) Bei der Wohlfeilheit des Getreides in den 1820r Jahren war die Schaafzucht eine Hauptstütze der Landwirthschaft auf größeren Besitzungen. Die Vorliebe für höchst geschmeidige und feine Tücher und Zeuge gab vorzüglich der Wolle der Electoralschaafe (sanftwollige Merinos, am vollkommensten in Sachsen und Preußen, und in der Heerde von Naz in Frankreich) einen Preis, bei welchem noch viel gewonnen werden konnte. Die höchste Feinheit ist so schwer zu erreichen und zu erhalten, daß nur der kleinste Theil der Landwirthe es dahin bringt, weßhalb diese Richtung der Schaafzucht die einträglichste ist. So lange das Pfund hochfeiner Wolle 2½ bis 3 fl. galt, war der Gewinn ansehnlich. Thaer berechnete für eine Heerde von 1200 Stück sämmtliche Kosten auf 1786 Thlr., den Rohertrag bei mittelfeiner Wolle (12 Thlr für den Stein oder 22 Pf.) auf 2586 Thlr., bei feiner (den Stein zu 20 Thlr.) auf 4233 Thlr., also war im letzten Falle der Reinertrag dreimal so groß. Mögelin'sche Annal. XVIII, 355. Neuerlich ist der Preis der feineren Wollsorten gesunken, der der mittleren und ordinären gestiegen, es galt z. B. der schwere Stein zu 22 Pfd. in Berlin

	hochfeine	mittlere	ordinäre W.
1822	36—42 rl.	10 —14 rl.	4½ rl.
1828	23 30 „	9½—13 „	5½—6½ rl.
1832	22—25 „	13½—14½ „	9 —11 „
1834	26—28 „	17 —18 „	8¼—9½ „
1836	23—24 „	16 —19 „	7 —9⅗ „

Der Begehr der feineren Sorten ist nicht mit dem Angebote in gleichem Schritte gestiegen, man hat sogar gelernt, durch bessere Methoden und Maschienen der Tuchbereitung mit Mittelwolle geschmeidigere Tücher zu machen, als bisher. Doch ist auch bei einer geringeren Differenz in den Preisen der Wollsorten die Zucht feinwolliger Schaafe noch immer belohnend, s. z. B. von Thünen in N. Annal. der Mecklenb. Landw. Ges. 1833, Heft 11 und 12. S. 734, freilich unter Annahme sehr niedriger Heupreise.

§. 172.

Einzelne, in den Wirkungskreis der Regierung fallende Beförderungsmittel der Schaafzucht sind:

1) **Anlegung von Stammschäfereien der besten Rassen, welche auf das sorgfältigste rein erhalten, mit gehöriger Auswahl bei der Paarung fortgepflanzt, und zur Veredlung der inländischen Heerden durch Ausleihen oder Verkauf von Stören um mäßige Preise benützt werden (*a*).**

2) **Belehrung über die Grundsätze, nach welchen die Merinos**

Digitized by Google

behandelt werden müssen, am besten in der Form eines leichtfaßlichen Katechismus (*b*). Prämien sind minder nothwendig, weil der, nach dem Feinheitsgrade abgestufte Wollpreis die Stelle derselben vertritt (*c*).

3) Anlegung von Wollmärkten, verbunden mit Wasch- und Sortirungsanstalten, welche auch dazu benutzt werden können, den Schaafzüchtern Vorschüsse auf die Wollenvorräthe zu geben (*d*).

4) Anregung zur Stiftung von Privatvereinen der Schaafzüchter (§. 146), um sich über die Vollkommnung ihres Gewerbes untereinander sowohl als mit den Wollhändlern zu berathen (*e*).

(*a*) Der Fehler, den man im vorigen Jahrhundert bei den meisten Merinosheerden in Deutschland beging, war, daß man nicht darauf bedacht war, sie vor der Vermischung mit deutschen Landschaafen zu bewahren, indem man wähnte, die Bastarde (Blendlinge) kämen schon nach einigen Generationen den ächten Merinos gleich. Reine Stammheerden sind zur Nachzucht von Widdern (Stören) für jede Heerde so lange unentbehrlich, bis sie constant geworden ist, d. h. die Fähigkeit erlangt hat, sich durch sich selbst (Inzucht) in gleicher Vollkommenheit zu erhalten. Daher leistet eine rein gehaltene Stammheerde sehr gute Dienste für die allmälige Veredlung. — Versuche, die fein- und langwolligen englischen Schaafe, von denen eine ausgezeichnet schöne Kämmwolle für leichtere (nicht gewalkte) Wollenzeuge gewonnen wird, in Frankreich und Deutschland einzubürgern, in Baden 1834.

(*b*) Schriften dieser Art von Daubenton, Tessier, Thaer (Handb. für die feinwoll. Schaafz. Berl. 1811), Schmalz (Anleit. z. Zucht, Pflege und Wartung edler und veredelter Schaafe. Königsb. 1825), — Elsner, Schäferkatechismus, Prag, 1830. Desselben Handb. der veredelten Schaafzucht, 1832. — Auch Schäferschulen, §. 115.

(*c*) Dieß setzt jedoch Freiheit der Wollausfuhr voraus, §. 128.

(*d*) Zum Vorbilde dient die pariser Anstalt; s. Verhandl. des Vereins z. Beförderung des Gewerbfl. im preuß. Staate, 1822, S. 65. — v. Hazzi, S. 85.

(*e*) Ein der Nachahmung und Wiederholung werthes Beispiel gab 1823 der von Thaer veranlaßte Wollconvent in Leipzig, von einer beträchtlichen Anzahl deutscher Landwirthe und Wollhändler besucht, s. die Protokolle dess. in Oekon. Neuigk. 1823. II, Beil. 1—3.

§. 173.

In Ansehung der kleineren Hausthiere beschränkt sich die Theilnahme der Regierung darauf, daß sie für die Herbeischaffung besserer Rassen Sorge trägt (*a*), die Landwirthe mit deren Vorzügen und der Art, sie zu behandeln, bekannt macht, fehlerhafte Gewohnheiten zu verbannen sucht, und ebenfalls den

Digitized by Google

Eifer mit Hülfe von Prämien belebt. — Zur Emporbringung der Bienenzucht ist nur nöthig, den Kenntnissen zu ihrer Betreibung Eingang zu verschaffen, da sie in Gegenden, wo es an Bienenpflanzen nicht fehlt, keine Schwierigkeiten hat. — Die früheren Versuche, die Seidenzucht in Deutschland einheimisch zu machen, brachten keinen dauernden Erfolg zu Wege. Ob dieß Mißlingen in zufälligen Ursachen, als Fehlern im Verfahren, gehässigen Eindrücken der gebrauchten Zwangsmittel ꝛc. (*b*) gegründet war, oder ob klimatische Schwierigkeiten die Seidenzucht für Deutschland auf die Dauer nicht vortheilhaft werden lassen, dieß wird erst aus den Ergebnissen beurtheilt werden können, welche der, neuerlich wiedererweckte Eifer mit der Zeit hervorbringen wird. Der Nutzen der Seidenzucht äußert sich vorzüglich darin, daß sie im Kleinen als Nebenbeschäftigung, von Weibern und Kindern, betrieben werden kann, daß die Wartung der Raupen nur einige Monate im Jahre ausfüllt, und daß, wenn keine üblen Zufälle den Erfolg schwächen, der Reinertrag sehr erheblich ist (*c*). Die Mittel, welche die Regierung anwenden kann, sind, außer der bei allen Verbesserungen unentbehrlichen Sorgfalt für Belehrung (*d*), folgende:

1) Ermunterung zur Pflanzung von weißen Maulbeerbäumen, durch Vertheilung von jungen Stämmen und Prämien (*e*),
2) Anschaffung und Vertheilung von Eiern,
3) Erleichterung des Absatzes von Gespinnsten (Cocons), wozu die Anlegung von Haspelungsanstalten (Filande) gute Dienste leistet.

(*a*) Tibetanische Ziegen, deren feiner, unter den Haaren auf der Haut stehender Flaum zu den köstlichen Kaschemir-Shawls gebraucht wird, wurden 1819 durch Ternaux nach Frankreich gebracht, nachdem die Regierung für den Fall des Gelingens die Uebernahme von 100 Stück um ansehnlichen Preis zugesagt hatte. Obschon diese Thiere nicht vortheilhaft genug sind, um die Merinos verdrängen zu können, so werden sie doch an der Stelle der gemeinen Ziege Nutzen bringen, oder durch Kreuzung mit derselben eine mittlere Rasse hervorbringen. Sie hielten bei Unterseen im Canton Bern das Klima einer Höhe von 1800 Fußen über dem Meere aus. — Chinesische Schweine, vgl. Weißenbronn, Neues und Nutzbares, III, 189 (1827).

(*b*) In der Rheinpfalz wurden 1784: 43,725 Pfd., und 1789: 37,137 Pfd. Cocons gewonnen. Man mußte sie an die priviligirte Seidenbau-Gesellschaft zu Heidelberg für bestimmten Preis (30 kr. das Pfd.) abliefern. Die erzwungenen Maulbeerpflanzungen erregten Unzufriedenheit, zumal da die genannte Gesellschaft den Alleinhandel mit Maulbeerstämmen führte, und dieß trug vielleicht mehr als der Krieg zum Untergange der Seidencultur bei. S. Wundt, Geschichte de

Stadt Heidelberg, I, 98 (Mannh. 1805). — Verhandl. des gr. bad. landw. V. XVI, 167. — Am eifrigsten wurde das Emporkommen dieses Gewerbszweiges im preuß. Staate unter Friedrich II. betrieben. Es ergiengen Befehle zur Anpflanzung von Maulbeerbäumen, vorzüglich auf den Kirchhöfen, wo die Geistlichen und Schullehrer dazu angehalten wurden, ferner auf den Ländereien der Gemeinden und Stiftungen. Es wurden Plantagen-Inspectoren ernannt, Prämien gegeben, Vorräthe von Eiern beigeschafft, Haspel- (Tirage) Anstalten errichtet, doch blieb die Ausfuhr der Rohseide verboten. 1788 wurde eine K. Immediat-Landseidenbau-Commission errichtet. Dennoch verfiel der Seidenbau, als späterhin die Prämien aufhörten. S. Borowsky, II, 452. — In Oesterreich wurde unter Maria Theresia und Joseph II., in Baiern 1609 und dann nochmals unter Karl Theodor, in Baden-Durlach 1766 Aehnliches versucht, aber ohne bleibenden Erfolg. — Die neuerdings in Deutschland und England neu belebten Bestrebungen werden vielleicht mehr fruchten, weil man sowohl von technischer Seite als in Ansehung der Regierungsmaaßregeln mit mehr Einsicht zu Werke geht. Vgl. v. Nagel, Die ermunterte Seidenzucht in Baiern. München, 1826. — In England scheiterten unter Jacob I. und Karl I. die Versuche, weil man die Blätter des schwarzen Maulbeerbaums anwendete.

(c) Die Raupen werden vom starken Temperaturwechsel, z. B. der Erkältung nach Gewittern, leicht getödtet. Das Bedürfniß geheizter Stuben hält manche Familie von dem Versuche ab, weßhalb vielleicht in den Dörfern große gemeinschaftliche Wärmstuben gute Dienste leisten würden. Große, mit Lüftungsmitteln ꝛc. ausgestattete Gebäude (magnaneries) in Frankreich.

(d) Schriften zu diesem Behufe: Conte Dandolo (berühmter Kenner und Beförderer der Seidenzucht), Dell' arte di governar i bachi da seta, Milano, 1819. 3. ed., französ. von Bonafous, Lyon, 1821. — v. Hazzi, Lehrbuch des Seidenbaus für Deutschland. Münch., 1826. — v. Kees, Darstellung des Fabrikwesens, I, 410. — v. Türk, Vollständ. Anleit. zur zweckmäßigen Behandlung des Seidenbaus, Potsdam, 1829. III B.

(e) Baier V. vom 11. Jan. 1826, Bewilligung von 6000 fl. für 2 Jahre zu diesem Zwecke. — Der weiße Maulbeerbaum kommt auf steinigem und magerem Boden fort. Wo die Seidenzucht in einer Gegend hinreichend verbreitet ist und Maulbeerblätter sicheren Absatz finden, wird es eine einträgliche Unternehmung, Pflanzungen zum Verkaufe dieser Blätter anzulegen. Es ist bis jetzt kein anderes gleich brauchbares Nahrungsmittel der Seidenraupen aufgefunden worden.

§. 174.

In der Jagd zeigt sich der geringste Grad von Sorgfalt des Menschen für die fortdauernde Gewinnung von Thieren, doch pflegt in Ländern, deren Bevölkerung nicht sehr niedrig ist, bei der Verminderung des Wildstandes das Bedürfniß einiger Pflege desselben fühlbar zu werden. Durch diese unterscheidet sich die sogenannte zahme Jagd von der wilden (I, §. 356). Die erstere ist keines derjenigen Gewerbe, deren Emporkommen von der Regierung befördert werden könnte, es liegt vielmehr in

Digitized by Google

ihrem Wesen, daß sie, so wie die Waldungen vermindert werden, auch stets einen geringern Ertrag giebt, zumal da man das Wild nur in solcher Anzahl erhalten darf, daß die Gefahr von Beschädigungen der Feldfrüchte wegfällt. In dieser Gränze liefert jedoch die Jagd eine nutzbare Zugabe zu den Nahrungsmitteln und Verwandlungsstoffen (a), weßhalb ihre gänzliche Zerstörung dem Volkseinkommen einen Verlust zufügen würde. Daher ist die gewöhnliche Einrichtung, daß das Jagdrecht kein unbedingter Ausfluß des Grundeigenthums ist, sondern dem Staate oder einzelnen größeren Gutsbesitzern hergebrachter Weise zusteht, von volkswirthschaftlicher Seite nicht unzweckmäßig, III, 192.

(a) Pelze, Haare, z. B. von Hasenbälgen, Häute ꝛc.

§. 175.

Die Regierung übt über die Jagden der Privatpersonen (a) eine Aufsicht aus, welche man den Wildbann nennt. Dieß beruht nicht allein auf einem polizeilichen Grunde (Verhütung des Wilddiebstahls, des Wildschadens an Feldfrüchten, so wie der Beschädigung von Menschen und Thieren), sondern auch auf einem volkswirthschaftlichen. Die Erhaltung des Wildstandes hängt nämlich davon ab, daß alle Jagdberechtigten gewisse, hierzu dienliche Regeln beobachten, denn das unwirthschaftliche Verfahren des Einen würde die Vorsicht der Andern unnütz machen, es muß daher die Gleichförmigkeit, welche auf andere Weise nicht zu erlangen seyn würde, durch Zwangsbefehle bewirkt werden. Diese müssen den Regeln der Waidmannskunst entsprechen, aber sich nicht weiter erstrecken, als es zur Erreichung der angegebenen Zwecke nothwendig ist. Dahin gehören von volkswirthschaftlicher Seite:

1) Vorschrift einer gewissen Hegezeit für jede Art des Wildes, mit Rücksicht auf Geschlecht und Alter, die schädlichen Thiere ausgenommen, deren Ausrottung begünstiget werden muß (b). Die Jagd auf eine einzelne Art des Wildes kann, wenn Gefahr ihrer gänzlichen Ausrottung vorhanden ist, einige Zeit lang ganz untersagt werden.
2) Verbot solcher Arten, die Thiere zu erlegen oder zu fangen, welche dem Wildstande mehr schaden, als sie dem nützen, der sie in Ausübung bringt (c).

Digitized by Google

(a) Die meisten Jagden stehen dem Staate zu, vermöge des Jagdregales, welches ein Gegenstand der Finanzwissenschaft ist, s. III, 192.

(b) Beispiele von Bestimmungen hierüber in Bergius, Mag. V, 172. — Meyer, Forstdirectionslehre, §. 501. — Vgl. Mittermaier, §. 213.

(c) Z. B. lärmende Arten der Jagd in der Setz- und Heckzeit, Ausnehmen der Eier u. dgl. — Man ist in solchen Verboten zu weit gegangen, weil man den landesherrlichen Jagden zu Liebe die Privatjagden auf alle Weise einzuengen suchte.

§. 176.

Auf dem nämlichen Grunde beruhen die gesetzlichen Vorschriften, durch welche die Fischerei der Privaten in Flüssen und Seen (a) gewissen Einschränkungen unterworfen zu werden pflegt, wohin, außer den rein polizeilichen Maaßregeln, zu rechnen sind (b):

1) Aussetzen des Fanges jeder Art von Fischen in der Laichzeit (c).

2) Schonung der Brut, weßhalb die Größe der Maschen in den Netzen vorgeschrieben und der Verkauf von Fischen unter einem gewissen Maaße untersagt wird (d).

3) Verbot solcher Mittel zum Fischfange, wodurch die Gewässer verödet werden würden (e).

(a) Fischteiche stehen unter keiner Aufsicht, weil bei ihnen die Handlungsweise des Eigenthümers allen Anderen gleichgültig seyn kann.

(b) Bergius, Mag. III, 111. — v. Berg, III, 330. — Mittermaier, §. 233. — Zeller, Polizeiw. IX, 1.

(c) Ausgenommen solche Fische, welche nur während der Laichzeit in gewisse Flüsse kommen, z. B der Maifisch (Clupea alosa) in den Rhein und unteren Neckar. Für Forellen kann die Schonungszeit vom 1. Febr. bis Mitte März, für andere Fische vom 1. April bis 1. Jun. gesetzt werden, Verordn. bei Zeller, IX, 63.

(d) Franz. Ord. von 1669: bei den einzelnen Arten der Fische 5—6 Zoll Länge zwischen Auge und Schwanz. — Verbot des Entenhaltens.

(e) Nachtfischen, betäubende Mittel ꝛc.

Digitized by Google

3. Abtheilung.

Pflege der Gewerke.

Einleitung.

§. 177.

Die Gewerksarbeit bietet nicht, wie die Erdarbeit, den Anblick eines in wenige große Zweige gespaltenen, von sehr vielen Menschen betriebenen Hauptgewerbes dar, sie zerfällt vielmehr in eine Menge einzelner, selbständiger Gewerbe. Diese sind zwar in mehrfacher Hinsicht sehr von einander verschieden, stimmen aber doch in Ansehung der Hindernisse, welche von der Regierung hinweggeräumt, so wie der Beförderungsmittel, welche durch sie herbeigeführt werden können, größtentheils mit einander überein. Daher ist die Regierung der Mühe überhoben, sich jedes einzelnen Gewerks auf ähnliche Weise anzunehmen, wie sie es bei den Zweigen der Landwirthschaft zu thun genöthigt ist. Sie würde auch wegen der großen Ausdehnung des Gegenstandes nicht im Stande seyn, eine solche ins Einzelne gehende Sorgfalt auszuüben. Doch bleiben manche Fälle übrig, in denen bald die Wichtigkeit eines Gewerkes, bald die Eigenthümlichkeit der, seinem Aufblühen im Wege stehenden Hemmnisse die Regierung auffordert, sich insbesondere mit seiner Emporbringung zu beschäftigen (*a*).

(*a*) Bülau, Der Staat und die Industrie, Leipz. 1834. Nach dem größten Theile des Inhalts gehören hierher Campomanes (§. 9) u. J. C. Leuchs, Gewerb- und Handelsfreiheit, Nürnb. 1827. — Uebrigens s. vorzügl. Rüdiger, Staatslehre, S. 64—90. — v. Berg, III, 439. — Gr. Soden, VI, 164 — Ueber positive Einrichtungen: Zeller, Die Gewerbepolizei in den preuß. Staaten, I. 1834.

Digitized by Google

1. Hauptstück.

Gesetzliche Bedingungen des Betriebes der Gewerke.

I.

Verfassung der Handwerke.

§. 178.

In Beziehung auf die gesetzlichen Bedingungen, welche mit der Ergreifung und Ausübung eines Gewerkszweiges verbunden sind, müssen die Handwerke (I, §. 398) von dem großen Gewerksbetriebe (Fabriken und Manufacturen) unterschieden werden. Während die Ergreifung des letzteren wenig durch obrigkeitliche Maaßregeln beschränkt, ja sogar auf mehrfaltige Weise begünstigt wurde, war seit einer Reihe von Jahrhunderten der Betrieb der meisten Handwerke der Zunftverfassung unterworfen und in Folge derselben nur unter mancherlei Beschränkungen gestattet. Die Zünfte sind keine Schöpfungen der Regierungen, bedurften aber der Anerkennung und Beschützung von Seite derselben. Die Staatsgewalt gieng allmälig von dieser Thätigkeit zu einer immer nachdrücklicheren Beaufsichtigung der Zünfte und zu einer fortschreitenden Einengung der denselben gestatteten Macht über. In neuerer Zeit hat die Frage, ob die Zünfte überhaupt mehr Vortheile als Nachtheile enthalten, ob sie demnach beizubehalten, zu verbessern oder gänzlich aufzuheben seien, sehr viel Untersuchungen veranlaßt, die bis jetzt zwar noch nicht zur völligen Vereinigung aller widerstreitenden Meinungen geführt, aber doch die Mängel des bisherigen Zunftwesens in helles Licht gesetzt haben (a).

(a) Man kann zwar die Schriftsteller, die über diesen Gegenstand geschrieben haben, in Anhänger und Gegner der jetzigen Zünfte theilen, allein die in die erste Abtheilung gehörenden sind doch darin sehr von einander abweichend, daß sie theils mehr, theils weniger Abänderungen des Bestehenden vorschlagen und sich daher zum Theile denen der 2. Abtheilung nähern. Diejenigen sind im Allgemeinen den Zünften abgeneigt, welche von den Wahrheiten der Volkswirthschaftslehre ausgehen und mehr das Ganze des Nahrungswesens, die Production, Vertheilung und Consumtion der Sachgüter in der Volkswirthschaft, im Auge haben; dagegen pflegen

die Vertheidiger der Zünfte den Nahrungsstand der einzelnen Handwerkerfamilien vorzüglich zu beachten.

I. Für die Zünfte: F. (Firnhaber), Histor. polit. Betrachtung der Innungen. Hannov. 1782. — Mohl und Ortloff, Ueber das Wandern der Handwerksgesellen. Erl. 1789. — Weiß, Ueber das Zunftwesen. Frankf. 1798 (Hamburg. Preisschr.) — Soden, Nat. Oek. II, Z. 256, VI, 205. (in der letzten Stelle weniger günstig für die Z.) — Luden, Handbuch der Staatsweisheit. I, §. 114. (1811). — Mémoire sur la necessité du retablissement des maitrises et corporations, Par. 1815. — Reingruber, Ueber die Natur der Gewerbe, über Gewerbsbefugnisse und Gewerbsfreiheit. Landsh. 1815. — Rau, Ueber das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung. Leipzig 1816. (Götting. Preisschrift. Der Vf. hat in Folge neuerer Erfahrungen manche seiner Ansichten geändert.) — Langsdorf, Wie kann in Deutschland die Zunftverfassung am zweckmäßigsten modificirt werden? Gießen, 1817. (Götting. Preisschrift.) — Tenzel, Wie kann in Deutschland ꝛc. ꝛc. Landshut 1817. — Rehfues, Ueber das Z. W. Beherzigung für die Wiederherstellung d. Z. Bonn 1818. — Ziegler, Ueber Gewerbefreiheit und deren Folgen. Berlin 1819. — Schulz, Ueber die Bedeutung der Gewerbe im Staat. Hamm 1821. — v. K. in Buchholz neuer Monatsschrift, Jan. 1825. S. 64. — Stuhlmüller, Versuch einer bedingten Gewerbsfreiheit in besond. Beziehung auf Baierns Staatsverhältnisse. Kulmb. (Nürnb.) 1825. — Albrecht, Unsere ehemalige Zunft- und Innungseinrichtung und die Gewerbefreiheit in Preußen. Danzig, 1825. — Gysi-Schinz, Das Zunft- und Innungswesen gegenüber der Gewerbefreih. Zürich 1831. — Wolbach, die Uebersiedlungs- und Gewerbefreiheit, zunächst in Würtemberg. Ulm, 1831. — Beisler, Betrachtungen über Gemeindeverfassung und Gewerbswesen, Augsb. 1831. — Petersen, Beantwortung der jetzt wichtigen Frage: Ob und wie dem Landbaue, den technischen Gewerben und dem Handel mehr Freiheiten zu geben, Gött. 1831. S. 13. 106. — Hagen, Ueber das Gewerbswesen in Baiern. Baireuth, 1832 — Bleffon, Ueber Gewerksordnungen und Gewerbefreiheit. Berlin, 1832. — Oesterley, Ist es rathsam, die Zunftverfassung aufzuheben? Göttingen, 1833. — Schick, das Innungswesen nach seinem Zwecke und Nutzen. Leipz. 1834. — Die Innungen und die Gewerbefreiheit in ihren Beziehungen auf den Handwerksstand. Magdeburg, 1834 (gehaltreich). — Ueber Gewerbewesen, Gewerbefreiheit und Ansässigmachung. Augsb. 1834. — Reich, Bericht über die Frage: Worin liegen die Ursachen zu der Klage, daß der Gewerbestand in unserer Zeit immer mehr zurückkomme? Karlsr. 1834. — Huwald, Ueber Gewerbefreiheit und Gewerbeordnung, Altona, 1834. — Neumann, Ueber Gewerbefreiheit und deren Gränzen im Staate, Berl. 1837. (nur für sehr modificirte Zünfte.)

II. Mehr gegen das Zunftwesen: V. L. v. Seckendorf, Deutscher Fürstenstaat, 5. Ausg. (1698) Additiones, S. 169. — v. Horneck, Oesterreich über alles ꝛc. S. 184. (s. I, §. 37) — v. Schröder, Fürstl. Schatz- u. Rentkammer, S. 165. 301. — Considérations sur le commerce et en particulier sur les compagnies, sociétés et maitrises. Amsterd. 1758. (sehr lehrreich.) — Campomanes, V. d. Unterstützung d. gem. Industrie in Span., S. 116. — Encyclopédie méthodique. Abthl. Finances, Art Maitrises, III, 15. (Par. 1787.) — A. Smith, I, 195. — Simonde, De la rich. commerc. II, 250. — (Hoff-

mann) Das Interesse des Menschen und Bürgers bei der bestehenden Zunftverf. Königsb. 1803. — Kraus, Staatsw II, 46. — Maier, Entwickl. der relativen Ansichten des Zunftw Augsb. 1814. — Niebler, Ueber das Z. W und die Gew. Freiheit. Erl. 1816. — Chaptal, De l'industrie franc. II, 299—340. — Loß, Handb. II, 189. — Bernoulli, Ueber den nachtheil. Einfluß der Z. Verf. auf die Industrie, Basel 1822. (sehr gut.) — Ebers, Ueber Gewerbe, Bresl. 1826. — Leuchs, Gewerbe- und Handelsfreiheit, S. 91. — Neue Verhandlungen der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft. V, 159. (1829. Bericht von Pestalutz-Hirzel über das Schweizerische Z W) VI, 62 (1830. Bericht von Wyß) — Mohl, Polizeiwissenschaft, II, 228. — Fr. Schmidt, Betrachtungen über das Innungswesen, Zittau, 1834. — Bülau, Der Staat und die Industrie, S. 100 ff. — Benedict, Der Zunftzwang und die Bannrechte, Leipz. 1835. — Michelsen, Ueber Zunftzwang und Gewerbefreiheit, Güstrow, 1837. (Bülau und Michelsen sind in den praktischen Ergebnissen von Neumann u. A. wenig verschieden.)

Zur Vergleichung verschiedener Ansichten: Benfen, Materialien, I, 505.

§. 179.

Die bisherigen Handwerkszünfte (*a*), d. h. Vereine von Unternehmern, die ein und dasselbe Gewerk handwerksmäßig betreiben, übten ein Ausschließungsrecht gegen solche Personen, welche nicht Mitglieder waren und hielten gewisse, die Ergreifung und Betreibung ihres Gewerkszweiges betreffende Regeln aufrecht. Der Inbegriff dieser, von den Zünften gehandhabten Beschränkungen der Freiheit ist der Zunftzwang, und die Zünfte würden, wenn sie ohne denselben fortdauerten, ihr Wesen gänzlich verändern. Den Zustand, in welchem kein Zunftzwang besteht, pflegt man Gewerbefreiheit zu nennen(*b*), er verdient aber diesen Namen nur dann im vollen Sinne, wenn auch am wenigsten andere, unmittelbar vom Staate ausgehende Einschränkungen des Zutrittes zu den Gewerken und der Ausübung derselben vorhanden sind. In keinem Falle kann aber die Gewerbefreiheit eine ganz unbedingte sein, und man darf nicht bei dem einfachen Gegensatze zwischen ihr und dem Zunftzwange stehen bleiben, sondern muß auch die verschiedenen Abstufungen, die einen Uebergang von dem einen Aeußersten zu dem anderen bilden, in Ansehung ihrer Zweckmäßigkeit mit einander vergleichen. Da die deutschen Zünfte von politischer Seite, d. i. in Bezug auf die ganze Stellung des Bürgerstandes, auf Gemeinde- und Staatsverfassung, keine Bedeutung mehr haben, so kommen sie hier zunächst nur nach ihrer

Digitized by Google

volkswirthschaftlichen Seite, von welcher die moralische nicht ganz zu trennen ist, in Betracht (c).

(a) Auch bei Dienstgewerben (z. B. Haarkräuslern, Bartscheerern) und Handelszweigen, so wie bei der Fischerei, fand häufig eine Zunftverfassung Statt, auch giebt es Zünfte, welche nichtgewerbliche Zwecke haben. Man könnte das Wort Zunft ausschließlich den bisherigen, mit Zwangseinrichtungen verbundenen Gewerbsvereinen vorbehalten — Vergl. Firnhaber, S. 1. — Rau, S. 21. — Mittermaier, s. 502 der 5. A.

(b) Eigentlich Freiheit der Gewerke.

(c) Collegia in Rom. — Eine allgemein verbreitete Neigung rief im Mittelalter vielerlei Vereine, Gilden, (geldoniae, confratriae) hervor. Religiöse Brüderschaften bestanden schon im 8. Jahrhunderte; zu ihnen kamen die von Wilda sogenannten Schutzgilden, aus denen sich dann, indem Genossen eines und desselben Gewerbes sich näher aneinanderschlossen, die Gewerbsgilden oder Zünfte der Handwerker und Kaufleute entwickelten; s. Wilda, Das Gildewesen im Mittelalter, Halle, 1831. — Förmliche Handwerksgilden im 12. Jahrhundert, z. B. Tuchmacher in Quedlinburg 1134, Schuster in Magdeburg, Privilegium v. 1157. Diese Vereine gaben dem Bürgerstande in den Städten Haltung, Schutz und Ansehen und dienten ihm späterhin auch dazu, Theilnahme an der städtischen Verwaltung, oder, in den Stadtrepubliken, an der Regierung zu verschaffen. Zugleich regelte sich der Kriegsdienst in den Städten nach der Abtheilung der Bürger in Zünfte. Ueber den Ursprung derf. s Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland, III. Bd. (Frankf. 1808.) dess. Stadtewesen des Mittelalters, I, 315 (erklärt die Handwerkszünfte für die ursprünglichen, und leitet ihre Entstehung aus den, zum Verkaufe von Gewerkswaaren bestimmten Bänken und Hallen oder Lauben her). — Rau, S. 13. — Mittermaier a. a. O. — Wilda, S. 288. — In Großbritanien bestanden seither in den älteren Orten noch Zünfte, die zur Wahl der Stadtvorgesetzten und der Parlamentsmitglieder vorzugsweise berechtigt waren, aber diese Vorrechte sind durch das neue Municipalgesetz v. 9. Sept. 1835 (5 u. 6. Wilh IV. C. 76.) abgeschafft worden, auch braucht man nach Art. 14 nicht mehr Vollbürger (freeman) einer Stadt oder Mitglied einer Zunft (guild) zu seyn, um daselbst ein Gewerbsgeschäft betreiben zu dürfen; s. Yearbook of general information for 1836, S. 132. Kleinschrod, Großbritaniens Gesetzgeb., S 119. Ueber den früheren Zustand s. auch Rau, Ueber das Z. W., S. 127.

§. 180.

Untersucht man die Zwecke, auf welche die Zunfteinrichtungen sich bezogen, so kann man darin drei beabsichtigte gemeinnützige Wirkungen erkennen, zu denen sich jedoch manche selbstsüchtige Antriebe gesellten, so daß oft der ursprüngliche Zweck einer Veranstaltung unter den Mißbräuchen, die sich nach und nach eingeschlichen hatten, ganz unkenntlich wurde.

Digitized by Google

I. Man bezweckte die Sicherheit des Unterhaltes für die Handwerker, und suchte demzufolge die Anzahl der Unternehmer (Meister) in jedem Handwerke und jeder Ortschaft dergestalt zu beschränken, daß die vorhandenen genug Beschäftigung und Absatz finden könnten. Hierauf beziehen sich mehrere Anordnungen, welche darauf hinwirken, die Concurrenz des Angebotes einzuengen und die Erzeuger von Handwerkswaaren gegen die Käufer in Vortheil zu setzen.

II. Man glaubte dem Verfall der Gewerkskunst, so wie der Verkürzung der Besteller und Käufer von Gewerkswaaren durch ungeschickte Arbeiter vorbeugen zu müssen, und suchte daher die Fortpflanzung der Geschicklichkeit vermittelst einer regelmäßigen Erlernung und unternommener Reisen zu sichern, indem man Jeden, der sich nicht vorschriftmäßig vorbereitet hatte, hinderte, in einem Handwerke zu arbeiten, zur Erlangung des Meisterrechts aber den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten forderte.

III. Es ward zugleich eine moralische Wirkung auf die zünftigen Arbeiter hervorgebracht, und auch den dürftigen Genossen, besonders den Wittwen der Meister, eine wohlthätige Hülfe dargeboten.

§. 181.

Von den einzelnen Einrichtungen des Zunftwesens sind nachstehende die wichtigsten (*a*).

1) Die Meister jedes Handwerkes bilden eine Corporation, welche ihre eigenen Vorsteher, Casse, Einkünfte, Ausgaben und Versammlungen hat, in denen die Angelegenheiten der Gesellschaft zur Berathung und Beschließung kommen.

2) Die verschiedenen Handwerke sind durch eine genaue Abgränzung von einander getrennt, so daß kein Genosse des einen die eigenthümlichen Erzeugnisse des andern zu fertigen befugt ist.

3) Wer in einem Gewerke als Gehülfe arbeiten will, muß eine Lehrzeit von bestimmter Dauer bei einem Meister ausgehalten haben und nach deren Beendigung förmlich ledig gesprochen worden seyn. Zur Aufnahme eines Lehrlings

Digitized by Google

wird eheliche Geburt und ein gewisses Alter erfordert, unter und über welchem Niemand eintreten darf.

4) Ist der Lehrling zum Gesellen geworden, so muß er bestimmte Zeit in diesem Stande bleiben, und eine gewisse Zahl von Jahren an anderen Orten arbeiten (wandern), ehe er das Meisterrecht erwerben kann. Auf der Wanderschaft wird der Geselle bei den meisten Handwerken durch freiwillige Gaben der Meister unterstützt, er ist aber in der Wahl des Meisters, bei dem er als Gehülfe eintreten soll, mehr oder weniger beschränkt (*b*).

(*a*) Mittermaier, §. 508 ff.
(*b*) Bernoulli, S. 4. — Rettig, Bad. Poliz. Ges. S. 337.

§. 182.

5) Die Erlangung des Meisterrechtes ist von mehreren lästigen Bedingungen abhängig:

a) Von Seite der Zunft ist

α) bei den geschlossenen Handwerken, d. h. solchen, die an jedem Orte nur eine bestimmte Zahl von Meistern haben dürfen, die Erledigung einer Meisterstelle erforderlich;

β) auch bei anderen Handwerken kann die Zunft einer Vermehrung der Meisterzahl widersprechen. Allmälig haben sich zwar die Landesbehörden von diesem Widerspruche unabhängig gemacht und trotz demselben nach Gutdünken neue Meisterrechte ertheilt, doch ist wenigstens die Einrichtung geblieben, daß die Zunft in jedem solchen Falle gutachtlich vernommen werden muß. Ist nun der Bewerber nicht im Orte geboren, oder gehört er wenigstens nicht einer Meisterfamilie an, so verfehlt die Zunft selten, seine Ansetzung dringend zu widerrathen, indem sie zu beweisen sucht, daß das Gewerbe schon jetzt in schädlichem Maaße übersetzt sey. Diese Einwendungen werden üblicher Weise dann unterlassen, wenn der Sohn oder künftige Eidam eines Meisters sich ansässig machen will.

b) Von Seite des Bewerbers muß

Digitized by Google

α) in den mehrsten Handwerken ein Meisterstück, als Probe der Geschicklichkeit, gefertigt, und es müssen

β) noch andere Ausgaben, z. B. für Festlichkeiten, bestritten werden.

6) Mehrere Bestimmungen sorgen dafür, daß der einzelne Meister sein Gewerbe nicht zur Beeinträchtigung seiner Genossen betreibe, indem z. B. keiner die Arbeit der anderen tadeln, ihnen Gesellen oder Kunden abwendig machen darf, auch wohl die Zahl der Gesellen, die jeder halten darf, vorgeschrieben und die Annahme von Lehrlingen gewissen Einschränkungen unterworfen ist (a).

7) Solchen Personen, welche ohne Erlangung des Meisterrechtes Waaren verfertigen, die in den Bereich einer Zunft gehören (Pfuscher, Bönhasen), wird dieser Eingriff bei Strafe untersagt. Ehemals durften die Zunftgenossen selbst den Pfuschern ihr Handwerkszeug abnehmen.

(a) Z. B nach den baseler Gesetzen darf kein Meister 2 Lehrlinge zugleich halten, außer wenn der eine ein Ausländer oder der eigene Sohn ist; ein angehender Meister darf erst nach Verfluß von 3 Jahren einen Lehrling annehmen, nach der Lediglprechung eines solchen müssen einige Jahre verstreichen, bis wieder ein anderer in die Lehre genommen werden darf. Bernoulli, S. 2. Auch in Frankreich war nur in wenigen Handwerken die Annahme zweier Lehrlinge erlaubt.

§. 183.

Es ist nun zu untersuchen, in wieferne das Zunftwesen diese Vortheile wirklich zu gewähren vermag, und wie sich die wesentlich mit ihm verbundenen Nachtheile zu seinen nützlichen Wirkungen verhalten.

Zu I. (§. 180) Sichere Ernährung. In der Verfolgung dieses Zweckes scheint man von dem Bestreben geleitet worden zu seyn, die Handwerksmeister in eine ähnliche Lage zu bringen, wie die eines Landwirthes, der ein eigenes Gut bewirthschaftet. Aber dieser verdankt sein gesichertes Einkommen der Natur seines Gewerbes, während jener es nur durch künstliche Anordnungen erhalten könnte, bei denen man über der Rücksicht auf den Wohlstand und die Bequemlichkeit einzelner Familien die Bedingungen der Gütererzeugung im Ganzen und den Vortheil aller Verzehrer von Gewerkswaaren aus dem Auge

Digitized by Google

verliert, ohne auch nur jenen Zweck selbst zuverlässig erreichen zu können. Dieß läßt sich auf folgende Weise näher nachweisen:

1) Die Zünfte hatten nicht selbst das Recht, einem Bewerber, der allen Bedingungen Genüge leistete, die Aufnahme in das Meisterrecht blos aus dem Grunde zu verweigern, weil sonst die Besetzung des Gewerbes im Orte übermäßig werden würde; sie konnten für diesen Zweck nur mittelbar wirken, indem sie dem Bewerber unter mancherlei Vorwänden Schwierigkeiten in den Weg legten, oder die, zu der Ertheilung des Bürgerrechtes befugte Behörde (Magistrat, Polizeibeamten) um Versagung desselben, aus Rücksicht auf den Nahrungsstand der vorhandenen Meister angingen, §. 182.

2) Auch wenn sie mehr Gewalt gehabt hätten, so kann doch bei vielen Gewerken diese Sicherheit den Meistern nicht gewährt werden, weil es nicht vorauszusehen ist, welche Zahl von ihnen an einem gewissen Orte sich werde ernähren können, nämlich in allen denjenigen Fällen, wo der Absatz eines Unternehmers nicht bloß auf den Wohnsitz und die nächste Umgebung eingeschränkt ist, sondern bei geschickter und eifriger Betreibung der Production eine größere Ausdehnung erreichen kann. Selbst diejenigen Gewerke, welche zunächst bloß für die Consumenten des Ortes arbeiten, lassen manche Erweiterung und Vervollkommnung durch höheren Kunstfleiß zu. Wollte man also jene Sicherheit durchgängig aufrecht halten, so müßte man die Anzahl der Unternehmer in jenen Gewerken so niedrig bestimmen, daß diese auch im ungünstigsten Falle noch genügenden Absatz fänden, wodurch aber der Gewerbfleiß überaus gehemmt würde (*a*).

3) Auch wenn die Besetzung eines Gewerkes im Verhältniß zu dem Begehre seiner Waaren nur gerade noch zureichend ist, wird doch derjenige verarmen, der in Fleiß und Geschicklichkeit seinen Genossen bedeutend nachsteht, weil den Zehrern die Gelegenheit nicht abgeschnitten werden kann, sich von anderen Meistern des Ortes, vom platten Lande, aus anderen Gegenden ꝛc. zu versorgen (*b*), und der Zunftzwang selbst ist an dem Untergange Einzelner schuld, die

Digitized by Google

im Vertrauen auf ihre geschützte Lage es an jenen Erfordernissen des Absatzes fehlen lassen.

4) Wenn in irgend einem Handwerkszweige der gegenwärtige Zustand des Betriebes eine Ausmittelung der Zahl von Meistern, die sich gerade fortbringen kann, gestattete, so läge doch darin keine Bürgschaft für die Zukunft. Veränderungen in der Consumtion, hauptsächlich bei Gegenständen, die dem Wechsel der Mode unterworfen sind, haben nicht selten einzelne Gewerbe gänzlich zerstört oder wenigstens um einen großen Theil ihrer Nahrung gebracht (c). Da nun Ereignisse dieser Art unvermeidlich sind, so ist es gut, wenn ihre Folgen gemildert werden, indem der, welcher seine bisherige Beschäftigung verliert, leicht eine andere ergreifen kann, was aber beim Zunftwesen nicht der Fall ist.

(a) Ueber die Unmöglichkeit, den Bedarf an Waaren und an Erzeugern derselben zu berechnen, s. auch Gysi-Schinz, S. 42.

(b) Preuß. Staatszeitung, 1821, Beil. 68—70 = Schulz a. a. O. S. 217. = Bair. Kunst- und Gewerbsblatt, 1821, Nr. 42 ff.

(c) Beispiele: Untergang der Nestelmacher, Pfeilschifter, Armbrustmacher. Die Zinngießer haben wegen des häufigen Gebrauchs von Steingut, die Perückenmacher wegen des bessern Geschmacks im Kopfputze, die Strumpfwirker wegen der Einführung langer Beinkleider, die Posamentirer wegen der Metallknöpfe und der Abschaffung der Borten an den Männer-Kleidern, die Hutmacher wegen des häufigen Gebrauches andrer Kopfbedeckungen, die Schwertfeger wegen der Abschaffung des Degentragens, viel gelitten. Vgl. Hoffmann, S. 62. — Bernoulli, S. 119.

§. 184.

5) Die Erschwerungen des Meisterwerdens, durch die man den angegebenen Zweck zu erreichen sucht, werden darum nachtheilig, weil sie das Mitwerben sehr vermindern. Dies nöthigt die Käufer der Gewerkswaaren, ihren Bedarf unter beschwerlicheren Bedingungen zu erwerben, als sie bei einem freieren Zutritte nöthig haben würden, I, §. 182.

a) Die Waaren werden vertheuert, weil die Meister durch ihre geringe Zahl und die Ausschließung aller anderen Verkäufer im Vortheil sind, sich auch leicht über die Preise, auf denen sie beharren wollen, bereden können. Da die Meister wieder die Erzeugnisse anderer Handwerke kaufen müssen, so geht ihnen selbst hiedurch ein

Digitized by Google

Theil ihres Gewinnes verloren, auch ist die Vertheurung theilweise nur der Ersatz der größeren Kosten, die das Zunftwesen zur Folge hat (*a*). Am meisten ist dieß in denjenigen Handwerken der Fall, wo das Meisterrecht wie ein Eigenthum der Meisterfamilie angesehen und von ihr förmlich verkauft werden darf; Realgewerbe, §. 194.

b) Es wird die Vervollkommnung der Production gehemmt, weil der Eifer der Meister durch das Bewußtseyn, sich im Besitze einer sicheren Nahrungsquelle zu befinden, geschwächt, dem Aufstreben der Uebrigen aber ein zu mächtiges Hinderniß in den Weg gestellt wird. Selbst der geschicktere Meister findet Schwierigkeiten, wenn er von dem Zufluß der Käufer Gebrauch machen und die Zahl seiner Gehülfen vermehren will (*b*). Es fehlt deßhalb nicht an Beispielen von dem Verfalle der Geschicklichkeit in den zünftigen Handwerken, noch häufiger aber ist das eigensinnige oder träge Festhalten am Herkömmlichen, welches alle Fortschritte verhindert, und die Gefahr dieses Uebels ist desto näher, je mehr die Concurrenz in einem Gewerbe eingeengt ist (*c*). Ohne Reibung der Kräfte ist keine große Leistung von denselben zu erwarten. Neue Zweige des Gewerbfleißes, insbesondere solche, die im Großen (fabrikmäßig) betrieben werden müssen, werden von dem Drucke des Zunftzwanges zurückgehalten, wenn sie sich auf die Erzeugnisse eines zünftigen Gewerbes beziehen. Die Bevölkerung so wie die Sittlichkeit leidet bei den späten Heirathen und den häufigen Ehen ohne Neigung und zwischen Personen, die an Alter sehr ungleich sind (*d*).

c) Die scharfe Trennung der einzelnen Handwerke verursacht den Zehrern vielerlei unnöthige Ausgaben und hemmt die Unternehmer selbst in der vortheilhaften Einrichtung ihres Betriebes(*e*) auf eine so lästige Weise, daß die Schranken vielfältig überschritten und daraus zahlreiche Rechtsstreitigkeiten über Gewerbsbeeinträchtigung veranlaßt werden. Bei manchen Handwerken ist die Theilung bis zur höchsten Verkehrtheit getrieben worden (*f*).

Digitized by Google

(a) Hiezu tragen schon die Kosten der Erlernung, des Wanderns, die mit der Erlangung des Meisterrechtes verbundenen Ausgaben, die Beiträge an die Zunftcasse ꝛc. bei. — Diese nachtheilige Vertheurung wird auch von den Anhängern des bisherigen Zunftwesens zugegeben und getadelt, z. B. Gysi-Schinz, S. 40. 167. — Oesterley, S. 4. 16. — S. auch Michelsen, S. 25. — Schmidt, S. 49. — In Frankreich schätzte man die Zunftschulden auf 80 Mill. Liv. — Die Receptionsgelder waren daselbst unmäßig hoch. Als die Schneiderzunft in Lyon um Erhöhung dieser Abgabe bat, führte sie an, dieselbe betrage in Paris 1000, in vielen anderen Städten 500, in Lyon aber nur 100 Liv., und motivirte ihr Gesuch so: „On comprend bien, que cette augmentation des droits, rendant l'entrée à la maitrise un peu plus difficile, pourra diminuer à l'avenir le nombre des maitres, ils seront plus experts, plus aisés etc. So unverholen spricht sich der Monopolgeist aus! S. Encyclop. méth. a. a. O. S. 34.

(b) Vgl. §. 182. Nr. 6. — Einzelne Züge bei Neumann, S. 25. Reiheschlachten der Fleischer in den meisten kleinen Städten des Herz. Sachsen — Reihebrauen — Backwoche.

(c) Es ist aus vielen einzelnen Thatsachen deutlich zu erkennen, daß die Zunftmeister die Vervollkommnungen der Gewerkskunst sich nur widerstrebend und langsam aneignen, ja nicht selten ihrer Einführung eifrig entgegenstreben. Belege bei Leuchs, S 111, Schmidt, S. 47. Ueber die Gedankenlosigkeit der Handwerker s. Michelsen, S. 65.

(d) Leuchs, S. 102.

(e) Hoffmann, S. 69

(f) Z. B Unterschied der Sattler und Riemer, Weiß- und Schwarzriemer, Schwarz- und Weißbäcker, Küfer und Kübler, Huf- und Sensenschmiede, Schuh- und Pantoffelmacher. Diese Gränzen sind in neuerer Zeit zum Theile aufgehoben worden. Der Tüncher durfte kein Loch in der Mauer verstreichen, der Schreiner kein eisernes Beschläg anheften, der Maurer keine Oefen setzen, der Schneider kein Leder verarbeiten und keine Pelzbesetzungen machen, der Bäcker keine Kuchen backen, der Schmied seine Nägel nicht selbst verfertigen. Auch die Abgränzung zwischen Zimmerleuten und Schreinern in Ansehung der Treppen u. dgl., zwischen Schreinern und Glasern in Betreff der Fensterrahmen, der verschiedenen Zweige von Gerberei und Schmiedearbeit ꝛc. war hinderlich Vgl. Zeller, Gewerbepolizei in den pr. Staaten, I, 182. — Würt. Verordn. v. 20. Febr. 1830. — In Frankreich, wo die Ertheilung der Meisterrechte Finanzspeculation war, gab es 6 Abtheilungen der Tapezierer, eine eigne Zunft von limonadiers und sogar von Hausirern mit altem Eisengeräth (crieurs de vieux fers), Considérations, S. 123. Die Zünfte der Speisewirthe (traiteurs), Bratenköche (rotisseurs) und Pastetenbäcker (patissiers) wurden 1776 vereinigt, Es gab bis zu diesem Jahre zwei Zünfte von Näherinnen (couturières u. découpeuses), die Putzmacherinnen waren von den Federzurichterinnen (plumassières) getrennt; selbst Straußbinderinnen, Haubenmacherinnen (coëffeuses de femmes), Flachskrämerinnen, Strohmattenmacher, Vogelsteller, Tanzmeister und Kloakenfeger hatten ihre eigenen Zünfte.

Digitized by Google

§. 185.

Zu II. (§. 180). Den zur Erhaltung und Erhöhung der Geschicklichkeit in den Gewerken dienenden Zunfteinrichtungen kann zwar ein gewisser Grad von Zweckmäßigkeit nicht abgesprochen werden, allein sie sind doch theils in Bezug auf diesen Zweck unzulänglich und mangelhaft, theils aber durch ihre erzwungene Ausschließlichkeit hemmend und schädlich, so daß wenigstens für die heutigen Gewerbsverhältnisse manche gesetzliche Anordnungen, die ursprünglich sehr zuträglich gewesen seyn mögen, ihre Nützlichkeit verloren haben.

1) Bestimmungen über die Lehrzeit, §. 181. Nr. 3.

a) Dieselbe ist bei einem großen Theile der Handwerke früherhin länger angesetzt worden, als sie bei gehöriger Unterweisung und Beeiferung zu seyn braucht (*a*). Diese fehlerhafte Bestimmung, welche nur dazu diente, den Unternehmern wohlfeile Gehülfen zu verschaffen, verursachte einen auffallenden Zeitverderb in dem kostbaren Jugendalter und schwächte die Lust zur Ergreifung eines Handwerkes, so daß die Regierungen zeitig auf eine Verkürzung des Termins Bedacht nahmen. Eine und dieselbe Lehrzeit ist nicht bei allen Lehrlingen eines Handwerkes angemessen, weil der unbegüterte, der kein Lehrgeld geben kann, länger ohne Lohn bei dem Meister arbeiten muß, um ihn für die erste Zeit zu entschädigen, wo er noch keinen Nutzen gab, und weil der talentvolle oder der besser vorbereitete Lehrling sich schneller ausbildet. Man kann daher die Dauer und die Beschaffenheit der Lehre füglich der freien Uebereinkunft des Lehrherrn mit den Versorgern des Lehrlings überlassen, vergl. §. 199.

b) Auch der mangelhafte Unterricht, den die Lehrlinge empfangen, und die unangemessene Behandlung, der man sie unterwirft, sind nachtheilig, es mag nun der Beweggrund zu diesem Verfahren bloß in der Macht eines altergrauen Vorurtheils, oder in der Selbstsucht der Meister liegen, indem diese den Zugang zu ihrem Gewerbe zu erschweren suchen und sich scheuen,

Digitized by Google

ihren künftigen Mitwerbern die volle Kunstreife zu ertheilen (*b*). Die Wirkung hiervon ist, daß junge Leute aus wohlhabenden und gebildeten Familien von der Erlernung eines Handwerkes abgeschreckt werden (*c*), und daß man viele untüchtige Gesellen erhält.

(*a*) In Frankreich vormals bei manchen Gewerben bis zu 10 Jahren, z. B. Strumpfwirker in Paris (Reglem. v. 1608); 7 Jahre, die Faßbinder in Lyon (Regl. v. 1720). Bei den Webern, welche drap d'or und d'argent fertigen, mußte man 5 Jahre lernen und 3 Jahre Geselle bleiben (Regl. v. 1666). — In Fabriken und bei unzünftigen Gewerken sieht man oft, daß junge Leute, die noch gar keine Geschicklichkeit haben, sogleich gegen Lohn angenommen werden und in Kurzem die erforderliche Brauchbarkeit erreichen.

(*b*) Michelsen, S. 19. — Mißbrauch der Lehrlinge zu häuslichen Diensten statt des Gesindes oder zu bloßer Handlangerarbeit, bei der nichts zu lernen ist, z. B. Raddrehen bei Seilern. — Rauhe Behandlung. — Geheimhaltung der wichtigeren Kunstregeln vor den Lehrlingen. Dieß Mißtrauen entspringt hauptsächlich daraus, daß, da es schwer ist, sich außerhalb des Geburtsorts anzusiedeln, die Lehrherren in jedem kundigen Gesellen, der aus ihrer Werkstätte hervorgeht, einen künftigen schädlichen Nebenbuhler an ihrem Orte zu erblicken glauben.

(*c*) Dieß ist eine der Ursachen des starken Zudranges zu dem Staatsdienste in Deutschland. — Schmidt, S. 75. — Michelsen, S. 22. 49.

§. 186. [187.]

c) Die Erlernung bei einem Meister wird immer der gewöhnlichste Weg bleiben, auf dem man sich zur Betreibung eines Handwerkes vorbereitet. Allein da es möglich ist, auch auf andere Weise die erforderliche Geschicklichkeit zu erlangen, so ist es unnöthig und drückend, jedem Arbeiter zuzumuthen, daß er jenen Weg einschlagen müsse.

α) Was die Gehülfen betrifft, so kann man den Unternehmern die Wahl derselben unbedenklich freistellen. Das Verbot, sich anderer als zunftmäßig, nach überstandener Lehrzeit, freigesprochener Gesellen zu bedienen, ist beschwerlich, weil man abgehalten wird, die wohlfeilsten Hülfsarbeiter anzunehmen, selbst da, wo dieselben vollkommen gute Dienste leisten würden (*a*).

β) Auch Meister müssen nicht gerade förmlich in der

Digitized by Google

Lehre gewesen seyn, um ein Gewerk gut zu betreiben, sie können bei mancherlei Gelegenheiten die gewöhnliche Geschicklichkeit erworben (b), oder in einer Lehranstalt sogar ein höheres Maaß von gewerblicher Bildung erhalten haben. So lange man von jedem Unternehmer eine Lehrzeit fordert, macht man Manchem das Meisterrecht unzugänglich, der es mit dem größten Nutzen für sich und die Zehrer ausüben könnte. Insbesondere wird durch diesen Zwang die Entstehung großer Gewerksunternehmungen (Fabriken) in dem Gebiete einer Zunft verhindert, weil Derjenige, welcher Fähigkeit, Neigung und Capital zur Errichtung einer Fabrik besitzt, nicht geneigt zu seyn pflegt, sich förmlich in die Lehre zu begeben. Fabrikunternehmungen erheischen gründlichere technologische und mercantilische Kenntnisse, als sie der Handwerker gewöhnlich besitzt. Zudem sieht sich ein Fabricant, der ein ansehnliches Capital auf das Spiel setzen muß, schon dringend genug zur reifen Ueberlegung aufgefordert, und es kann ihm deshalb wohl freigelassen werden, ob und wie er sich außer der wissenschaftlichen Einsicht auch mit den mechanischen Verrichtungen vertraut machen wolle. Die meisten Zweige des Fabrikwesens fallen ohnehin außer den Bereich des Zunftzwanges.

(a) In manchen Gewerken könnten weibliche Gehülfen sehr gut angewendet werden, was zur Versorgung unbegüterter und unverehelichter Frauenspersonen wohlthätig ist.

(b) Z. B. eigene Bemühungen in Nebenstunden, Absehen im älterlichen Hause.

§. 187. [186.]

2) **Das Wandern der Handwerksgesellen kann in doppelter Hinsicht Nutzen stiften.**

a) **Es setzt den Arbeiter in den Stand, die in verschiedenen Gegenden übliche Art des Betriebes kennen zu lernen, Vergleichungen anzustellen und das beste Verfahren für sich auszuwählen. Dieser Vortheil tritt besonders dann ein, wenn der Wandernde solche Orte besucht, wo**

Digitized by Google

sein Gewerk in einiger Vollkommenheit ausgeübt wird, wenn er bei geschickten Meistern arbeitet und sich mit Eifer auszubilden sucht. Ist er dagegen träge und schlecht vorbereitet, und wählt er die Orte nicht zweckmäßig, so kann ihm der bloße Wechsel des Aufenthaltes nichts nützen. Bei manchen Gewerken macht guter Unterricht an Ort und Stelle das Wandern überflüssig, bei anderen wäre der Besuch der Hauptstädte oder einer gewissen Gegend allein fruchtbringend, bei der großen Zahl von Wandergesellen aber wird das Unterkommen an solchen Puncten, wo sie am meisten lernen könnten, erschwert. Obgleich nun das Wandern bei den bestehenden Verhältnissen im Ganzen zuträglich war, so kann doch das unbedingte Gebot und die planlose Art, wie viele Gesellen demselben Genüge leisten, nicht in Schutz genommen werden.

b) Das Reisen erhöht die allgemeine Bildung des Handwerkers, weil es ihn aus der Beschränktheit der gewohnten Umgebung reißt und in manchfaltige Lebensverhältnisse führt, wobei sich ihm reichlicher Stoff zum Nachdenken darbietet. Diese Wirkung ist in dem Stande der Handwerker unverkennbar. Dagegen wird vielfältig auch über Sittenverderben, Verwilderung und Arbeitsscheu der wandernden Gesellen geklagt (*a*), woraus ebenfalls gefolgert werden kann, daß wenigstens die Allgemeinheit des Wanderns nicht rathsam ist.

(*a*) Z. B. Benedict, S. 78.

§. 188.

3) Das Meisterstück des aufzunehmenden Meisters soll den Beweis liefern, daß derselbe die erforderliche Geschicklichkeit besitze, und hiedurch sollen die Käufer oder Besteller von Gewerkswaaren vor der Benachtheiligung durch schlechte Arbeit geschützt werden. Es ist hiebei zu untersuchen:

a) ob das Meisterstück zur Erreichung dieser Absicht zweckmäßig ist. Es ist nicht zu verkennen, daß dasselbe in vielen Fällen ein untaugliches Mittel ist, weil

Digitized by Google

α) aus der Verfertigung eines einzelnen Stückes der Umfang von Kenntnissen des Bewerbers nicht beurtheilt werden kann,

β) auch oft der Gegenstand ganz unpassend gewählt wurde, so daß er für die Forderungen, welche nach der heutigen Ausbildung der Gewerkskunst an den Handwerker gemacht werden müssen, unzureichend ist (*a*).

Daher muß, wenn eine Prüfung des angehenden Meisters statt finden soll, dieselbe auf andere Weise eingerichtet werden. Sie muß sich auf die verschiedenen, einem Unternehmer nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten erstrecken und nicht allein von den Zunftvorstehern des Ortes vorgenommen werden, wo sich der Geprüfte niederlassen will, weil diese in einigen Fällen (gegen Fremde) zu strenge, in anderen zu nachsichtig sind.

b) ob es nur überhaupt Bedürfniß ist, einen Nachweis der Geschicklichkeit zu verlangen. Bei solchen Gewerken, deren Betrieb durch Ungeschickte Gefahren für die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums besorgen läßt, wie z. B. die Bauhandwerke, ist die Prüfung zwar unerläßlich, aber aus einem rein-polizeilichen Grunde (*b*). Von volkswirthschaftlicher Seite stützt sich diese Anordnung darauf, daß

α) derjenige Unternehmer, dem es an den nöthigen Kenntnissen und Fertigkeiten gebricht, viele Besteller oder Käufer in Verlust bringt, so lange, bis seine Unfähigkeit allgemein bekannt wird und dann Jedermann sich vor ihm hütet,

β) daß sodann, wenn er aus eigener Schuld nahrungslos geworden ist, die Gemeinde eine verarmte Familie zu ernähren hat und bei der Häufigkeit solcher Fälle die Armenversorgung sehr erschwert wird.

Indeß sprechen gegen die Beibehaltung der Prüfung mehrere bedeutende Gründe.

Digitized by Google

aa) Sie ist, wenn sie so eingerichtet wird, daß sie ihrem Zwecke völlig entspricht, sehr umständlich, giebt zu Streitigkeiten Anlaß und man kann nicht verhüten, daß manche persönliche Begünstigungen oder Bedrückungen vorgehen.

bb) In manchen Gewerken ist zu der Verfertigung einfacher und wohlfeiler Waaren, welche den Bedürfnissen der wenigbegüterten Käufer abhelfen, geringere Geschicklichkeit nöthig, als für künstlichere Waaren ähnlicher Art, man kann folglich nicht ein gewisses Maaß derselben als unbedingtes Erforderniß aufstellen.

cc) Die Käufer und Besteller suchen sich bei der Annahme eines Handwerkers schon selbst sicher zu stellen und wenden sich nicht leicht zu einem angehenden Meister, ohne von seiner Fähigkeit auf irgend eine Weise überzeugt worden zu seyn. Bei solchen Waaren, denen man die mangelhafte Beschaffenheit nicht sogleich ansehen kann, sind sie deshalb auch desto behutsamer. Die Concurrenz bewirkt schon, daß es an guter und wohlfeiler Arbeit nicht fehlt.

dd) Es läßt sich in keinem Zweige menschlicher Beschäftigungen verhüten, daß Einzelne aus Mangel an den nöthigen persönlichen Fähigkeiten nahrungslos werden; die Gewerbefreiheit bietet aber viele Auswege dar, sich auf andere Weise fortzubringen.

Hieraus ist wenigstens zu folgern, daß nicht bei allen Gewerben, oder nur etwa eine Zeit lang, bis man sich an die, mit der Aufhebung des Zunftzwanges verbundenen Erscheinungen gewöhnt hat, eine Prüfung rathsam ist (*c*).

(*a*) Z. B. ein Drechsler in Wien mußte ein Dutzend ganz dünne Holzteller machen. Einem Feilenhauer gab man 2 große Feilen, 20 und 10 ℔ schwer, einem Häfner einen Topf und einen Krug, jeden 1 Elle hoch, dem Schreiner ein Stück Hausrath von veralteter Form, dem Perüquenmacher eine Alonge-, eine spanische und eine Beutelperüque zu fertigen auf. Ein Schuhmacher hatte ein Paar Courierstiefeln zu machen. Mißgriffe dieser Art wurden auch wohl absichtlich begangen, weil man dem Bewerber durch ein kost-

Digitized by Google

bares und schwer abzusetzendes Stück das Meisterwerden erschweren wollte. Firnhaber, S. 293. — Leuchs, S. 108. — Unfug, die Fehler am Meisterstücke mit Geldstrafen büßen zu lassen, anstatt es, wenn es schlecht ist, ganz zu verwerfen.

(b) Z. B. bei Fleischern (um schädliche Beschaffenheit des Fleisches zu erkennen), Maurern, Schiffs- und Haus-Zimmerleuten, Mühlenbaumeistern, Brunnenmachern, Schornsteinfegern (in Bezug auf Feuersgefahr), Häfnern (wegen der Glasur, die bei fehlerhaftem Verfahren vermöge ihres Bleigehaltes ungesund wird), Apothekern. Bei den Baugewerken spricht noch der Grund für die Prüfung, daß man das Gewerkserzeugniß nicht fertig kaufen kann, sondern es bestellen muß, und daß dasselbe gewöhnlich sehr kostbar ist. — Unter den Handels- und Dienstgewerben befinden sich ebenfalls viele, bei denen die Concession nicht ohne den Beweis der Geschicklichkeit oder der Unbescholtenheit, wenn diese des besondern Vertrauens willen erforderlich ist, ertheilt werden kann; z. B. Dollmetscher, Mäkler, Lohnbediente, Lootsen, Schiffer, Messer, Todtengräber, Schenk- und Gastwirthe. Vgl. preuß. Edict v. 2. Nov. 1810, und Edikt v. 7. Sept 1811, §. 82. ff. Sehr angemessen sind die 4 Prüfungsinstructionen, die das preuß Handelsministe für die, das Meisterrecht nachsuchenden Zimmer-, Maurer-, Brunnen- und Röhrenmacher-Gesellen und Mühlärzte am 28. Jun. 1821 erlassen hat, s. v. Kamptz Annalen d. preuß. innern Staatsverw., V, 592. Zeller, Gewerbspolizei in den pr. Staaten, I, 14. Für jedes dieser Gewerke werden in den Städten Prüfungs-Commissionen gebildet, worin 1 Polizeibeamter, 1—2 Baubeamte, 2—3 Meister. Das Verfahren ist folgendes: 1) Vorläufige Prüfung (Tentamen) im Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen. 2) Schriftliche Probearbeit, mit Zeichnungen und Anschlägen. 3) Mündliche Prüfung, deren Hauptinhalt in der Instruction vorgezeichnet ist. 4) Auftrag, einen Bau (Meisterbau) auszuführen. — Zur Concession auf Maurer- oder Zimmer-Flickarbeit ist keine Prüfung nöthig, Zeller, I, 35.

(c) Das baier. Gewerbsgesetz v. 11. Sept. 1825 Art. 5. erfordert zu jeder Gewerbs-Concession die persönliche Fähigkeit des Bewerbers. Nach der Vollziehungsinstruction hiezu vom 28. Dec. 1825 (Reg. Bl. 1826. Nr. IV.) werden Prüfungs-Commissionen gebildet, vor denen der Bewerber seine Befähigung auf manchfaltige Art darthun kann (§. 62.), z. B. wenn er einer Unternehmung mehrere Jahre mit gutem Erfolge statt eines Meisters vorstand, wenn er gute Zeugnisse vorlegt, sich auf einzelne gelungene Arbeiten beruft ꝛc. Es steht in jedem Falle der Commission frei, noch weitere Proben zu verlangen. Zwei Bestimmungen hierüber sind vielfach getadelt worden, nämlich daß dem Bewerber frei steht, bei welcher Commission er sich prüfen lassen will (§. 61. Nr. 3.), und daß er auch nach dem verwerfenden Urtheil der einen sich noch an eine andere wenden darf (§. 62. Nr. 6.). Man glaubte schon durch eine andere bestehende Anordnung den Bewerber gegen jede Bedrückung geschützt, da derselbe zwei Sachverständnisse vorschlagen kann, die in der Commission mitstimmen, und da der Vorstand derselben kein Mitglied des Gewerksvereines ist, §. 61.; s. z. B. Unterth. Vorstellung der Gewerbsvorsteher Ansbachs, 1831, Nr. X. Hagen, S. 110. Dessen Bericht in den Verhandl. d. K. d. Abgeordneten v. 1834, Beil. V, 159. Man verlangte dagegen, daß Jeder nur vor der Commission seines Ortes geprüft werden könne.

Digitized by Google

§. 189.

Zu III (§. 180). Die moralischen Wirkungen des Zunftwesens waren unläugbar sehr günstig. Es bildete sich ein Gemeinsinn, jeder Einzelne wurde vermöge des Verbandes mit Anderen, an deren Achtung ihm Alles liegen mußte, vor Verirrungen bewahrt, und erhielt einen mächtigen Antrieb, von einem ehrenhaften Lebenswandel nicht abzuweichen. Fehltritte der Meister und Gesellen wurden von den Genossen streng gerügt und auch die Lehrlinge von jenen beiden Classen von Arbeitern genau beaufsichtet. Alles dieß fällt hinweg, wenn Jeder ganz für sich steht, und im großen Betriebe sind lediglich die Neigungen des Fabrikherrn, die guten wie die schlimmen, das Gesetz für den abhängigen Lohnarbeiter. Die Hülfe, welche der verarmte Meister oder der kranke Geselle von seinen Genossen erhält, und der Beistand, dessen sich die Meisterswittwe zu der Fortsetzung des Gewerbes erfreut, sind ferner durchaus wohlthätige Einrichtungen. Die Zünfte sind zwar auch von dieser Seite nicht frei von Mißbräuchen, allein dieselben können gehoben werden. Dahin sind folgende zu rechnen:

1) Die ehemalige Abhaltung der unehelich Gebornen von der Erlernung der Handwerke; sie war ungerecht, weil sie den Unschuldigen traf (*a*).

2) Die sinnlosen Gebräuche, welche mit kostbaren Festlichkeiten und Gelagen verbunden sind (*b*) und im besten Falle wenigstens die Aufmerksamkeit von dem Hauptgegenstande, dem technischen Betriebe, ablenken. Es sind dieses Ueberreste einer früheren Zeit, die jetzt ihre Bedeutung verloren haben.

3) Das noch nicht völlig erloschene Bestreben der Zunftgenossen, den früheren Zustand, wo die Zünfte in ihren Angelegenheiten eine gewisse Unabhängigkeit in der Gesetzgebung wie in der Vollziehung besessen hatten, wieder herbeizuführen. Eine solche selbständige Stellung der Zünfte gegen den Staat widerstreitet dem Geiste unserer Zeit durchaus (*c*). Die neuere Gemeindeverfassung und die Repräsentation aller Stände auf den Landtagen sichern dem Bürgerstande in vollem Maaße die politischen Vortheile,

Digitized by Google

welche er in dem Bestehen der Zunftverfassung irgend finden konnte.

Dagegen läßt sich nicht verkennen, daß jener sittliche Einfluß der Zünfte auf die Zunftgenossen in der jetzigen Zeit auch da, wo jene sich erhalten haben, sehr geschwächt worden ist und den Verfall der Zucht und Ordnung im Handwerkerstande nicht zu verhüten vermochte. Die Meister haben, vielleicht theilweise aus eigener Schuld, jene in früheren Zeiten behauptete Gewalt über die jüngeren Arbeiter unläugbar verloren (*d*).

(*a*) Die Unehrlichkeit mancher Gewerbe, z. B. der Schäfer, Feldhüter, Gerichtsdiener, Nachtwächter, war eine Thorheit, die sich vielleicht geschichtlich daraus erklären läßt, daß bei der Entstehung der Zünfte die unzünftigen, häufig von Unfreien getriebenen Beschäftigungen verachtet wurden. Rau, Ueber das Z. W. S. 35. — Unehrlichkeit durch Tödtung eines Hundes oder einer Katze, Berührung eines Selstmörders ꝛc. Die gröbsten der in diesem §. angeführten Mißbräuche hob das Reichsgesetz v. 16. Aug. 1731 auf.

(*b*) Man hat diese leicht zu beseitigenden Auswüchse, welche zum Theile von der Gemüthlichkeit früherer Zeit zeugen, zu streng beurtheilt. Die Formeln, welche bei den Zusammenkünften der Meister und Gesellen gebraucht wurden, athmen einen streng sittlichen Geist, obgleich sie veraltet und kleinlich erscheinen. Beispiele in Gatterers technol. Mag. II, 128 (Reden bei der Versammlung der Nürnberger Schneidergesellen), III, 206 (Brauch der deutschen Schornsteinfegergesellen). — Beispiele auffallender Mißbräuche bei den ungarischen Zünften, in v. Czaplovics, Gemälde v. Ungarn, 1829. II, 256.

(*c*) Die Autonomie der Zünfte führte nicht selten zu Unordnungen und Gewaltthätigkeiten, indem man die eingeräumten Befugnisse überschritt. Große Aufstände der Gesellen, Verruf gegen einzelne Orte kamen öfters vor. Ein solcher Aufstand der Gesellen in Augsburg im J. 1721 veranlaßte das eben genannte Reichsgesetz v. 1731. Die eigenmächtige Bestrafung der Genossen für mancherlei Excesse gab ebenfalls vielen Willkührlichkeiten die Entstehung. — Der blaue Montag ist noch jetzt nicht ganz abgeschafft.

(*d*) s. z. B. Schmidt, S. 95.

§. 190.

Die Mängel des bisherigen Zunftwesens sind schon längst anerkannt worden und die Regierungen haben sich aufgefordert gefunden, sie abzustellen, was theils allmälig, theils mit einem einzigen Schritt ausgeführt werden konnte.

1) Man war schon seit geraumer Zeit bemüht, theils durch Gesetze und Verordnungen, theils vermittelst kraftvoller Vollziehungsmaaßregeln den Zunftzwang zu vermindern,

Digitized by Google

die auffallendsten Seiten hinwegzunehmen und die Zünfte mehr als früher der landesherrlichen Gewalt unterzuordnen. So bildete sich nach und nach ein System der Gewerbsconcessionen an der Stelle des alten Zunftzwanges aus, bei welchem es in der Macht der Regierung steht, in der Ertheilung solcher Gewerbsberechtigungen von den Forderungen der Zunftordnungen mehr oder weniger abzuweichen und nach höheren volkswirthschaftlichen Erwägungen zu handeln. In diesem Sinne sind neuerlich in mehreren Staaten Gewerbsordnungen aufgestellt worden, welche das Gewerkswesen aus dem starren Zwange zu einer freieren Gestaltung zu führen bestimmt waren (*a*).

2) In anderen Staaten hat man vorgezogen, den Zunftzwang auf einmal gänzlich zu entfernen, so daß Jedem, ohne Rücksicht auf die Besetzung des Gewerbes, und ohne darnach zu fragen, ob er die erforderliche Geschicklichkeit besitze und wie er sie erlangt habe, das Meisterrecht auf sein Anmelden ertheilt werden muß (*b*). Diese Gewerbefreiheit (§. 179) ist, wie die Erfahrungen mehrerer Länder nachweisen, obschon auch manche ungünstige Erscheinungen nicht zu verkennen waren, doch im Ganzen von überwiegenden Vortheilen begleitet gewesen (*c*), auf welche schon die Betrachtung der im Zunftzwange enthaltenen Nachtheile (s. besonders §. 184. 185) hinweisen muß. Sie bestehen darin, daß

1) das ausgedehntere Mitwerben den Käufern bessere und wohlfeilere Gewerkswaaren und überhaupt bessere Bedienung verschafft, §. 184. Nr. 4, a,

2) die Gewerke, wenigstens theilweise, mit mehr Kunst und Einsicht betrieben werden (*d*),

3) die Zahl der Gewerksarbeiter, sowie das ganze Gütererzeugniß vergrößert wird, und manche bisher unbenutzte Nahrungszweige durch den freieren Wetteifer aufgefunden werden.

(*a*) Weimar, 15. Mai 1821. Baiern, Ges. vom 11. September 1825 (im Landtagsabschied, von den Ständen per acclamationem ohne Berathung angenommen). Instruction hierzu, 28. Dez. 1825. Beide in einem besondern Abdruck: Neues Gewerbsgesetz nebst Instruction für das K. Baiern. Ansb. 1826. — Würtemb. revi-

Digitized by Google

dirte Gewerbe-Ordnung v. 5. Aug. 1836. Vollziehungs-Instruction v. 12. Oct. 1837.

(b) Schon 1614 wurde auf dem letzten französischen Reichstage von dem dritten Stande auf die Abschaffung der Zünfte angetragen und in Deutschland wurde dieselbe 1672 auf dem Reichstage besprochen, s. v. Dohm, über die bürgerliche Verbesserung der Juden, II, 285. Berlin, 1783. Sie wurde im Februar 1776 in Frankreich, auf Betrieb des physiokratischen Ministers Turgot, ausgeführt, aber nach 6 Monaten ward der König bewogen, diese Verordnung zurückzunehmen, doch nicht ohne viele Gebrechen zu verbessern; es wurden z. B. von den bisherigen 110 Zünften 21 ganz aufgehoben und die 89 andern in 44 vereinigt, die Receptionstaxen sehr vermindert, aber zum Theil für die Staatscasse in Anspruch genommen; s. den Text des Edicts in der Encycl. méth. a. a. O. S. 39. Die assemblée constituante vernichtete das Zunftwesen und setzte an dessen Stelle jährliche Gewerbspatente, 17. März 1791. Dasselbe geschah im Königreiche Westfalen, 5. Aug. 1808, in Spanien durch die Cortes, 3. Juni 1813, und abermals 16. Mai 1820 (beidemale wurde aber durch den König der geschehene Schritt zurückgethan), in Neapel 20. Nov. 1826, in Zürich 26. Sept. 1837, Nassau hob 1819 die Zünfte auf. In Preußen wurde verordnet (Edict v. 2. Nov 1810), daß die Lösung eines jährlichen Gewerbscheines (Patentes) hinreichend sey, um die Befugniß zur Betreibung eines Gewerbes zu geben. Sodann bestimmte das Edict vom 7. Sept. 1811, daß die Zünfte zwar fortbestehen dürfen, aber die Inhaber von Gewerbscheinen nicht verpflichtet seyen, in dieselben zu treten, und dennoch Lehrlinge und Gesellen halten können (A. 6. 7.), daß jeder aus der Zunft treten (A. 14.), jede Zunft sich selbst auflösen (A. 19.), auch von der Obrigkeit aufgelöset werden dürfe (A. 29.). Zufolge dieses Edicts sind an vielen Orten die Zünfte noch vorhanden, und in denjenigen, 1815 neuerworbenen Landestheilen, wo das Zunftwesen noch bestand, ist es beibehalten worden. In Hannover wurden die Zünfte im J. 1815 wiederheraestellt, in Kurhessen am 5. März 1816, in Ostfriesland am 11. August 1817, in Oldenburg am 28. Jan. 1830, Entwurf zu ihrer Wiederherstellung in Bern: Vortrag der Handw Polizei-Commiss. Bern, 1821. — In Grosbritanien war in den neu aufgekommenen Städten, wie Manchester, Birmingham ꝛc., gar kein Zunftwesen. Nach dem Statut von 1814 (54 Georgs III C. 96.) ist auch in den älteren Orten die 7jährige Lehr- und Gesellenzeit nicht mehr erforderlich. Kleinschrod, S. 85, vergl. 89.

(c) Einzelne vom Zunftzwange freie Orte und Gegenden, wie Elberfeld und Barmen, zeigten dieß schon früher.

(d) Diese Wirkung ist nicht allgemein. Es ist überaus schwer, in der ganzen Classe der Handwerker das feurige Bestreben zur Vervollkommnung ihrer Gewerbe zu entzünden, welches zur Erhöhung der Production erforderlich wäre. Ein Theil der Unternehmer beharret auch nach der Beseitigung des Zunftzwangs in der, durch denselben genährten Stumpfheit, nur die jüngere Generation kann vermittelst besserer Unterrichtsanstalten aus diesem Zustande gerissen werden, obschon eine allgemeine Beeiferung nicht zu erwarten ist.

Digitized by Google

§. 191.

Es bedarf einer näheren Untersuchung, ob und in welchem Grade jene Nachtheile, welche man nach der Aufhebung des Zunftzwanges befürchtet, wirklich zu erwarten sind. Hiebei sind hauptsächlich folgende zu nennen:

1) Uebermäßige Besetzung der Gewerke vermöge des starken Zudranges, der nach der Einführung der Gewerbefreiheit statt findet. Diese Folge wird bei solchen Gewerken, die einen beträchtlichen Capitalaufwand fordern, darum nicht eintreten, weil man desto vorsichtiger ist, je mehr man zu verlieren hat und weil die Anzahl begüterter Personen, welche Handwerke zu betreiben fähig und geneigt sind, nicht so groß ist (*a*). Bei einem anderen Theile der Gewerke, die mit geringem Capitale unternommen werden können, ist die Gefahr eines solchen übermäßigen Andranges, vorzüglich in der ersten Zeit, allerdings vorhanden, und derselbe ist in verschiedenen Ländern deutlich wahrgenommen worden. Junge Leute, ohne gründliche Kenntniß und ohne Aussicht auf Unterkommen, wagen es leichtsinniger Weise, sich als Unternehmer anzusetzen und zu heirathen, woraus eine Anzahl dürftiger oder selbst armer Familien entsteht. Ueber diese unerwünschte Wirkung kann man sich nicht völlig mit dem Grunde beruhigen, daß jede Vermehrung der Gütererzeugung nützlich sey, denn es giebt Gewerbe, deren Absatz eine genau bestimmte örtliche Gränze hat (örtliche, locale Gewerbe), weil sie nur für die Bewohner des Ortes oder der nächsten Umgegend arbeiten, und bei ihnen eine Erweiterung des Begehres und Absatzes im Ganzen nicht zu erwarten ist, also die Vermehrung der Meisterzahl über den Bedarf hinaus keinen volkswirthschaftlichen Nutzen hat (*b*). Dasselbe gilt von manchen Handels- und Dienstgewerben, die ebenfalls in der Zunftverbindung stehen, wie Krämerei, Schenkwirthschaften u. dgl. Eher kann man hoffen, daß dieser Uebelstand, mit welchem die Vortheile der Gewerksfreiheit erkauft werden müssen, mit der Zeit abnehmen werde, indem in der gewerbetreibenden

Digitized by Google

Classe sich mehr Besonnenheit und Einsicht verbreitet. Es muß allmälig allgemein begriffen werden, daß der Absatz in vielen Gewerken eine unübersteigliche Gränze hat und daß bei freiem Mitwerben einer übergroßen Zahl von Unternehmern diejenigen zu Grunde gehen, die nicht so geschickt oder begütert sind als andere. Der Zudrang wird also abnehmen und diejenigen, welche sich nicht ernähren können, werden in anderen Nahrungszweigen unterzukommen suchen (c). Es bildet sich zugleich eine Menge kleiner Gewerbe aus, in denen eine gewisse Anzahl von Familien sich ernähren kann, und die vorher nicht entstehen konnten.

(a) Schon die Furcht, daß bei voller Gewerbefreiheit die Unternehmer im kleinen Betriebe von den Fabricanten verdrängt und nahrungslos gemacht werden möchten, läßt eine allgemeine Uebersetzung als unwahrscheinlich ansehen, s. §. 193.

(b) Ueber den Unterschied der localen und der auf einen weiteren Kreis wirkenden Gewerbe (sogen. Handelsgewerbe) s. Rau, Ueber das Z. W. S. 152 (Aufstellung von 4 Classen). — Wolbach, S. 34. — Hagen, S. 100. — Bemerkungen über die Schwierigkeit einer allgemeinen Scheidung dieser beiden Classen in den Verhandl. d. bair. Dep. K. 1834, IX, 202 (Platner). 262 (Rudhart).

(c) Neuerlich (seit der 1. Ausgabe dieses Bandes) sind verschiedene Erfahrungen bekannt geworden, welche an der übermäßigen Besetzung einzelner Gewerbe in einzelnen Städten nicht zweifeln lassen; gleichwohl aber scheint das Uebel im Ganzen betrachtet nicht so groß, als es oft geschildert worden ist, und die Hoffnung, daß es auch ohne besondere Gegenanstalten abnehmen würde, wird durch den Hinblick auf die Länder, wo die Gewerbefreiheit länger besteht, sehr unterstützt. Es ist nicht leicht, den Beweis der wirklich eingetretenen Uebersetzung zu führen. Aus der starken Zunahme der Meisterzahl allein kann man ihn nicht hernehmen, denn diese könnte auch bloß daher kommen, daß bisher zu wenige Unternehmer für die vorhandene Absatzgelegenheit da waren, oder von der Vergrößerung des Wohlstandes, der den Verbrauch von Gewerkswaaren steigert. Die häufigere Verarmung könnte andere Ursache haben, sie ist also nur dann beweisend, wenn sie gerade unter den Handwerksmeistern statt findet. Auch ist zu erforschen, ob nicht etwa die Ungeschicklichkeit der älteren Meister daran schuld ist, daß diese von den neuen Bewerbern in Schatten gestellt werden, was dann nur die Unbequemlichkeiten des Ueberganges zur Gewerbefreiheit anzeigen würde. Ein vorzüglich beachtenswerthes Kennzeichen liegt in dem Verhältniß der Zahl der Meister zu der der Gehülfen, nur muß dabei wieder zwischen den Städten und dem Lande unterschieden werden, weil hier unvermeidlich eine größere Menge von Meistern ohne Gesellen und Lehrlinge zu finden ist, als in jenen. Nach der Schrift: Die Innungen und die Gewerbefreiheit, 1834, S. 16, wäre schon Mangel an Arbeit, wenn auf 100 Meister nur 50 Gesellen kommen; bei bloß 33 wäre es nöthig, keine neuen

Digitized by Google

Meister mehr zuzulassen. Eigentlich müßte aber dieß Verhältniß bei jedem Gewerke im Einzelnen erwogen werden, weil keine einzige Regel auf alle gleich anwendbar ist. Nach I, §. 398 (b) ist in Preußen im Ganzen noch ein günstigeres Verhältniß als in Baden, wo die Zünfte nicht aufgehoben sind. Was einzelne Länder betrifft, so wird

1) in Frankreich die Herstellung des Zunftzwanges durchaus nicht gewünscht, so wenig als

2) auf dem linken Rheinufer von Deutschland. Man kann in Zahlen erweisen, daß die bairische Pfalz (Rheinkreis) im Vergleich mit den älteren Kreisen, so lange in diesen der volle Zunftzwang bestand, nicht mit Meistern übersetzt war, wenn man nämlich diese mit der ganzen Einwohner- oder Familienzahl zusammenhält. Es kamen nämlich

auf 1	Schuhmacher	40	Fam.	im	Rhn.	Kr.,	40 1/5	in d. 6	älteren	Kr.
" "	Schneider	47	"	"	"	"	42 2/5	" "	"	"
" "	Bäcker	126	"	"	"	"	81 1/5	" "	"	"
" "	Glaser	490	"	"	"	"	574	" "	"	"
" "	Nagelschmied	625	"	"	"	"	758	" "	"	"
" "	Seifensieder	1084	"	"	"	"	1035	" "	"	"

Die Zahlen für den Rheinkreis im Kunst- und Gewerbeblatt des polytechn. Vereins, 1821, Nr. 24, für die andern Kreise in Rudhart, Zustand, II, Beil. 42.

3) Im Königreich Westfalen waren, als die Zünfte aufgehoben wurden, 100—110,000 Handwerksmeister. Für das Jahr 1809 wurden 140,000 Patente begehrt, aber nur über 136,000 wirklich ertheilt, weil den übrigen Bewerbern polizeiliche Gründe im Wege standen, für 1810 wurden 136,000, für jedes der folgenden Jahre nur 130,000 Patente verlangt, ungeachtet der beträchtlichen Erniedrigung der Patentgebühr, die 1810 angeordnet wurde. Der Ertrag dieser Gebühr war von da an ziemlich gleichförmig, nämlich 1810: 978,427 Frank. — 1811: 973,775 Fr. — 1812: 1·034,495 Fr. (Gütige Mittheilung des Herrn Präsidenten von Malchus). Man sieht hieraus, daß schon in zwei Jahren eine ziemliche Stetigkeit eintrat und die Zahl der Patentirten nur um 18 Proc. höher war, als die Menge der Zunftmeister. In den beiden ersten Jahren war die Concurrenz um 5 Proc. stärker als nachher.

4) Im preuß. Staate hat in den Jahren 1811—1814, wo fremde Heere, Kriegsrüstungen und Feldzüge am Vermögen des Volkes zehrten, die Zahl der nachgesuchten und ertheilten Patente sich von 286,000 auf 242,700, also um 15 5/7 Proc. der ersteren Zahl, vermindert. In den Jahren 1816—20 trat eine Vermehrung ein, so daß die Patentzahl des ersten Jahres hinter der des letzten (1820) um 13 Proc. zurückblieb, hinter der von 1814—15 aber um 20 Proc., was bei der starken Zunahme der Volksmenge nicht unpassend erscheint. Demnach scheint im Ganzen die Besetzung der Gewerbe den äußeren Umständen zu entsprechen, s. die Angaben bei Schulze, Bedeutung der Gewerbe, S. 225, aus der pr. Staatszeitung. — Das Verhältniß der Meister zu den Gehülfen ändert sich neuerlich auf eine vortheilhafte Weise. Die Gehülfen betrugen z. B. gegen die Zahl der Meister

	1822	1837
bei den Schuhmachern	49 Proc.	53 Proc.
„ „ Schneidern	38 „	47 „
„ „ Fleischern	32 „	41 „
„ „ Bäckern	31 „	44 „

Daß an einzelnen Orten die Zahl der Meister allzugroß geworden sey, ist aus den Klagen der Provincialstände in mehreren Landestheilen und aus den Schilderungen mehrerer Schriftsteller zu schließen, s. z. B. die Aeußerungen der brandenburg., pommerischen und preuß. Stände von 1824 und der westfälischen von 1826 bei Hagen, S. 9, die Schilderungen von Ziegler, Blesson a. a. O. — 1831 zählte man in Berlin 1088 Schreiner, von denen 640 keine Gewerbsteuer zahlten, weil sie dürftig waren oder doch nur 1 Gesellen hielten. — In einer preuß. Stadt sind, während die Einwohnerzahl von 22,600 auf 34,000 stieg, die Tischler von 40 auf 145, die Schneider von 70 auf 229, die Schuhmacher von 80 auf auf 241 (1 auf 141 Einw.), die Schenkwirthe von 80 auf 258 angewachsen, so daß nur 1/5 der Meister Gesellen halten kann, Oesterley, S. 122.

5) In Baiern hat sich die Zahl der Unternehmer in Folge des Gesetzes von 1825 besonders stark vermehrt, und dieß scheint aus eigenthümlichen Ursachen hier leichter ins Uebermaaß gegangen zu seyn, als anderwärts. Die Zahl der realen und concessionirten Gewerbe war im ganzen Lande 1824: 201,482, aber im J 1833: 237,772, was also in 10 Jahren einen Zuwachs von 36,290 oder 16 1/2 Proc. der mittleren Anzahl (219,626) oder 18 Proc. der anfänglichen Zahl anzeigt. Nach der letzteren Berechnungsart war die Vermehrung im Untermainkreise 25 Proc. (max.), im Unterdonaukreise nur 1/5 Procent, s. Verhandl. d. Dep. K. v. 1834, Beil. V. Ueber die Wirkungen in den ersten 5 Jahren s. Hagen a. a. O. Der Anwachs betrug gegen den Stand von $18^{23}/_{24}$, während die Volksmenge sich nur um 3,8 Proc. vergrößerte:

$10^1/_2$	Proc.	bei	sämmtlichen	wichtigsten Handwerken,
25	„	„	den	Nagelschmieden.
23	„	„	„	Schuhmachern.
16	„	„	„	Schreinern und Sattlern.
14	„	„	„	Riemern.
12	„	„	„	Wagnern und Glasern.
10	„	„	„	Fleischern, Böttchern u. Schneidern.
7	„	„	„	Schmieden.
6	„	„	„	Bäckern.
3,7	„	„	„	Maurern.
2	„	„	„	Zimmermeistern.

In München nahmen in diesen 5 Jahren die Zimmermeister, Schuster und Schreiner um 100, die Schneider um 75 Proc., Schlosser um 66, Bäcker um 31, Fleischer 10 Proc., die 25 Hauptgewerke im Ganzen um 52 Proc zu, aber freilich war hier auch bisher die Anzahl dieser Handwerker sehr gering; es kam z. B. 1825 erst auf 710 Einwohner 1 Schuhmacher, 1830 auf 400, was noch immer wenig ist. Aus den Angaben aus Baiern (1831), Baden (1829, abgedruckt in Volz, Gewerbscalender für 1834.) und Preußen (1834, bei Dieterici, Statist. Uebers. des Verkehrs und Verbrauchs

im pr. Staate, 1838, S. 462.) läßt sich folg. Zusammenstellung machen, die zeigt, daß Baden im Ganzen nicht weniger Meister hat, ungeachtet daselbst der Zunftzwang noch besteht. Es kommen Einwohner

	Baiern.	Baden	Preußen.
auf 1 Schuhmacher	165	156	192
„ „ Schneider	206	238	236
„ „ Schmied	442	304	429
„ „ Schreiner	607	503	482
„ „ Wagner	753	530	924
„ „ Maurer	1197	337	1250
„ „ Fleischer	1310	690	838
„ „ Zimmermann	1456	496	1870

Bei den Zimmerleuten und Maurern ist der Unterschied überaus auffallend, er vermindert sich aber sehr, wenn man die Gehülfen mit einrechnet. Mit diesen kamen

	Baden.	Preußen.
auf 1 Maurer	214 E.	340 E.
1 Zimmermann	302 E.	390 E.

Man sieht also, daß Baden eine ungewöhnlich große Menge von Meistern in diesen beiden Baugewerken hat. — Im J. 1831 sollen auf 100 Meister 29 Gesellen im Durchschnitte der 7 diesseitigen Kreise von Baiern, 18 (min.) im Oberdonaukreise, 116 im Isarkreise (max.) gekommen seyn, s. Vorstell. d. Gemeindebevollmächt. d. St. München, 1831.

§. 192.

2) Man besorgt eine minder gute Betreibung der Gewerbe, und insbesondere nachlässige Vorbereitung, weil Niemand sicher sey, in dem gewählten Handwerke sich fortdauernd erhalten zu können, — eine Versuchung, sich in allerlei Beschäftigungen ohne gediegene Kenntnisse zu versuchen, — Unzuverlässigkeit der Arbeiter und Abnahme der Geschicklichkeit. In diesem Puncte hat die Erfahrung noch offenbarer zu Gunsten der Gewerbefreiheit entschieden, welches so zu erklären ist:

a) Das Bedürfniß sorgfältiger Erlernung macht sich stets fühlbar, da es nie an vorzüglichen Handwerkern fehlt, denen die jüngeren ihres Fortkommens willen nacheifern müssen, und da der Geschickte durch keine Schranken gehindert wird, von seinen Fähigkeiten vollen Gebrauch zu machen (*a*).

b) Das Uebergehen von einem Gewerbe zu dem andern, welches man nicht gut versteht, kommt nicht oft vor, denn es sind damit immer Ausgaben für die neue

Digitized by Google

Einrichtung, und Schwierigkeiten verbunden, welche von übereilten Schritten abhalten, und die Gewohnheit fesselt an das zuerst ergriffene Geschäft.

c) Wenn das Wandern abnimmt, so ist dieß noch kein Uebel (§. 116, Nr. 1), auch kann für Erleichterung desselben besonders gesorgt werden.

d) Auch der Zunftverband schützt nicht vor unzuverlässigen Arbeitern, das freie Mitwerben aber vermag in dieser Hinsicht mehr als jede andere Einrichtung.

e) Auf dem platten Lande ist es zwar, bei der geringeren Zahl von Handwerkern, leichter möglich, daß ungeschickte Menschen den Versuch machen, sich durch Fertigung schlechter Waaren fortzubringen, aber theils sind die Landbewohner in der Beschaffenheit ihrer Genußmittel genügsamer, wenn sie nur dieselben wohlfeil erlangen können, theils können sie sich mit manchen Gewerkswaaren von den Städten aus oder auf den Jahrmärkten versorgen, und überhaupt macht die geringe Aussicht auf Gewinn, daß leichtsinnige Speculanten sich weniger in den Dörfern als in den Städten ansiedeln.

(a) „Personne ne prétendra, sans doute, qu'on fait moins bien les habits, les souliers, les chapeaux etc. depuis la suppression des maîtrises: à coup sur, un particulier qui a besoin d'un maçon, d'un serrurier ou d'un charpentier, ne va pas s'informer s'ils sont maîtres; il se borne à savoir qu'ils sont habiles, et les juge par leur réputation et leurs ouvrages. — Aucun genre d'industrie n'a rétrogradé depuis que les maîtrises ont été abolies; au contraire tous se sont perfectionnés, il en a été créé ou importé un grand nombre etc." Worte des völlig sachkundigen Chaptal, De l'industrie franç., II, 322. — Mehrere Versuche, die Zünfte in Frankreich wieder einzuführen, regten heftigen Widerstand auf, 1821 wurde der hierauf gerichtete Antrag vom Manufacturrathe verworfen und in der Deputirtenkammer selbst von den Ministern gemißbilliget.

§. 193.

3) **Unterdrückung der kleinen Unternehmer durch die großen (Fabricanten), mit denen sie in der Vollkommenheit oder Wohlfeilheit der Erzeugnisse nicht zu wetteifern im Stande sind. Es ist nicht in Abrede zu stellen,**

Digitized by Google

daß nach der Aufhebung der Zünfte in einigen bisher zünftig gewesenen Gewerben größere Unternehmungen häufig entstehen (§. 187), und daß die vorhandenen Handwerker dabei Einbuße erleiden. Diese Veränderung, obgleich Einzelnen nachtheilig, darf jedoch nicht erschwert oder ganz verhindert werden, weil sie eine Verbesserung der Production ist, durch die das Volkseinkommen vermehrt wird und weil der Wetteifer der Völker in den Gewerbskünsten es nöthig macht, kein Mittel zur Erringung eines Vorzuges vor dem Auslande oder doch zum Bestehen der Concurrenz zu verabsäumen, I, §. 399, 403. Zur Beruhigung über die Größe des Nachtheils dient außer den allgemeinen volkswirthschaftlichen Erwägungen noch insbesondere,

a) daß die Gewerbefreiheit eine Menge von Auswegen darbietet, auf denen man sich neue Erwerbsquellen suchen kann,

b) daß in vielen Gewerbszweigen die Handwerker sich neben den Fabricanten wohl zu behaupten im Stande sind (I, §. 399), zumal wenn sie vermittelst guter Lehranstalten sich auf eine höhere Stufe der Kunst erheben, §. 222.

§. 194.

Nach den bisherigen Erörterungen ist es in volkswirthschaftlicher Hinsicht entschieden vortheilhaft, an die Stelle des bisherigen Zunftzwanges ein größeres Maaß von Gewerbefreiheit zu setzen. Hiebei sind jedoch einige, in den bestehenden Rechtsverhältnissen liegende Schwierigkeiten zu beseitigen.

1) Es giebt reale, d. h. verkäufliche Gewerbsrechte, die in dem Besitze der Berechtigten als Vermögenstheile anzusehen sind, weil die Verfügung über sie durch Verkauf, Schenkung ꝛc. von der Regierung gestattet wurde (§. 184, Nr. 5, a), und diese die Anzahl der Berechtigungen nicht zu vermehren pflegte. Es versteht sich, daß solche Rechte keinen Theil des Volksvermögens bilden, weil ihr Werth nur in der Gelegenheit bestand, durch die Beschränkung des Angebotes den Käufern oder Bestellern höhere Preise

Digitized by Google

aufzudringen und somit die Zinsen der Kaufsumme für die Berechtigung vergütet zu erhalten, I, §. 49 (*a*). Diese Realgerechtigkeiten entstanden zuerst bei solchen Gewerben, deren Betrieb ein Gebäude mit einer besonderen Einrichtung fordert, z. B. Brauereien, Mühlen, Gasthäuser, und bei denen daher mit dem Gebäude zugleich das zugehörige Gewerbsrecht an den Käufer übergieng, nur mit dem Vorbehalte, daß der neue Erwerber seine persönliche Befähigung darthue; — radicirte Gewerbe. Späterhin kamen auch solche reale Gewerbsrechte auf, die nicht an Häusern haften (nicht radicirt sind). Die Unvereinbarkeit der Realgerechtigkeiten mit einer, den Zutritt zu den Gewerben mehr als bisher erleichternden Gesetzgebung ist einleuchtend (*a*), auch hat die Staatsgewalt schon seither öfters einzelne neue Gewerbsberechtigungen ertheilt und hiedurch den Werth der älteren vermindert. Gleichwohl würde die gänzliche Aufhebung dieser Realrechte den Familien, die sie mit Genehmigung des Staates erkauft haben, einen schweren Verlust zu Gunsten ihrer Mitbürger auferlegen, für den sie einen Ersatz in Anspruch nehmen können (*b*). Die Größe desselben muß nach dem Preise bemessen werden, den die Realgerechtigkeiten im Augenblicke ihrer Aufhebung, nach den bisherigen Gesetzen und Verwaltungsmaaßregeln haben konnten (*c*). Die Entschädigungspflicht geht, soweit nicht etwa das Zunftvermögen ausreicht, wenigstens bei localen Gewerben (§. 191), deren Freigebung ganz dem einzelnen Orte zu Gute kommt, auf die Stadtgemeinden über, welche bald aus ihrem Vermögen, bald aus den Beiträgen aller Bürger, bald aus den Abgaben der neu angesetzten Handwerker die nöthigen Hülfsquellen ziehen können (*d*). Die radicirten Gewerbe hören hiermit von selbst auf, weil bei voller Gewerbefreiheit dem Käufer einer Mühle, Brauerei, Schmiedewerkstätte ꝛc. zwar die Concession nicht verweigert, aber auch einem andern Concessionirten die Erbauung des erforderlichen Werkgebäudes erlaubt wird, soweit in Ansehung der Feuersicherheit ꝛc. kein Bedenken obwaltet.

Digitized by Google

2) Manche Zünfte haben Schulden, für deren Tilgung anderweitig gesorgt werden muß, wenn jene ihre bisherigen Vorrechte und somit die Fähigkeit verlieren, erhebliche Beiträge von ihren Mitgliedern einzufordern. Da diese Schulden sich auf frühere Ereignisse beziehen, und da es sehr zweifelhaft ist, ob die Mittel zu ihrer Tilgung auch bei dem Fortbestehen der bisherigen Zünfte aufzubringen gewesen wären und ob namentlich gerade die Ortsbewohner durch höhere Preise der Gewerksarbeiten hiezu hätten beitragen müssen, so ist es am besten, die Entschädigung auf die Staatscasse zu übernehmen (e).

(a) Für die Beibehaltung der Realgerechtigkeiten und den Verkauf neuer Meisterrechte zum Besten der Staatscasse: Bescheidene Ansichten über eine mögliche Verbesserung des öffentlichen Credits durch Modification des jetzigen Gewerbewesens, Berlin, 1827.

(b) Hagen, S. 87 und die daselbst angeführte Stelle aus Beisler. — Gegen die Entschädigung Bülau, S. 149; Zweifel bei Lotz, II, 142. — Es ist zu bedenken, daß öfters auch Hypothekengläubiger betheiligt sind. — Die 7 Zünfte radicirter und realer Gewerbe in Nürnberg berechneten (s. deren Vorstellung v. 1831) die Ankaufspreise der 100 Gastwirthschaftsrechte 1r und 2r Classe auf 700,000 fl., der 81 Mehlhändler- (Fragner-) Berechtigungen auf mehr als ½ Mill. fl., auf denen über die Hälfte mit Hypotheken belastet sind, der 10 Essigmacher (Hefner) zu 102,000 fl., der 12 Goldschläger zu 30,000 fl., der 29 Barbiere zu 60—70,000 fl., allein die späteren Preise waren viel niedriger.

(c) Die nürnberger Realrechte der 10 Färber wurden preislos, weil den Fabriken das eigene Färben ihrer Erzeugnisse gestattet werden mußte.

(d) Hoffmann, S. 211. — Preuß. Edict v. 7. Sept. 1811, §. 2 ff. Declaration vom 11. Jul. 1822. Zeller, I, 331. Die Berechtigungen werden nach dem Preise, den sie am Tage vor der Einführung der Gewerbscheine hatten, mit 4½ Procent verzinset und allmälig getilgt, und zwar zuerst diejenigen, welche noch unter jenem Preise angeboten werden. Jeder Gewerbtreibende muß 6 Proc. dieses Preises jährlich abgeben, so daß noch 1½ zur Tilgung bleiben, wozu auch das Zunftvermögen verwendet wird. In Breslau wurden die realen Gewerbsrechte 1810 auf 1165,320 Rthlr. geschätzt und von der Stadtgemeinde vergütet. — Leuchs, S. 149.

(e) Im Herzogthume Nassau wurde 1822 die Liquidation der Zunftschulden beendiget, welche sammt den rückständigen Zinsen, mit 8836 fl. von der Landessteuercasse übernommen wurden. Protoc. der Deput. Versamml. 1822. S 218 ff. — In Preußen darf keine Zunft sich auflösen, ohne nachzuweisen, wie ihre Schulden bezahlt werden sollen. Ed. v. 7. Sept. 1811, §. 21.

Digitized by Google

§. 195.

Eine plötzliche Aufhebung des Zunftzwanges bei allen Gewerken ist, ungeachtet der Vorzüge, die man der Gewerbefreiheit zugestehen muß, doch darum nicht rathsam, weil der Uebergang in einen ganz neuen Zustand, ehe man sich mit dessen Eigenthümlichkeiten und den, aus ihm entspringenden Anforderungen vertraut gemacht hat, mit Störungen verbunden ist, §. 191. Diese treffen wegen der vergrößerten Last der Armenversorgung und der Noth in vielen Familien keinesweges bloß diejenigen selbst, von deren Unbedachtsamkeit sie verschuldet werden, und verdienen daher von der Regierung berücksichtiget zu werden. Die Gewerktreibenden müssen erst allmälig an die besonnene Ueberlegung der Aussichten, die sich einem neuen Unternehmer darbieten, gewöhnt, und durch die besseren Lehranstalten mit dem neusten Stande der Gewerkskunst bekannt gemacht werden werden, damit sie ermessen können, welche Leistungen nöthig sind, um auf Absatz rechnen zu können. Daher thut man wohl, einstweilen, bis jene Vorbedingungen der vollständigeren Gewerbefreiheit vorhanden sind, noch einige Beschränkungen beizubehalten. Die Erfahrung wird später darüber entscheiden, wie bald ihre gänzliche Entfernung zweckmäßig ist. Werden sie mit der Zeit als unnöthige Hemmnisse allgemein anerkannt, so ist ihre Beseitigung ohne Schwierigkeit möglich (*a*). Doch sollte man auch bei diesen ersten Schritten nicht zu ängstlich zu Werke gehen, und sich nicht vor kleineren vorübergehenden Mißverhältnissen scheuen, die man bei jeder großer Verbesserung der geselligen Einrichtungen zu gewärtigen hat. Um das rechte Maaß in den zu treffenden Maaßregeln zu finden, darf man nicht alle Gewerkszweige auf gleiche Weise behandeln. Die Meinungsverschiedenheit über die Vortheile und Nachtheile des Zunftzwanges rührt nicht allein von dem ungleichen Standpuncte der Beurtheiler (§. 178 (*a*)), sondern zum Theile auch daher, daß man sich allgemeine Vorstellungen bald nach der einen, bald nach der anderen Classe von Gewerken gebildet hat, die man gerade näher ins Auge zu fassen veranlaßt war, und daß man die Verschiedenheiten zwischen diesen Classen nicht genug in Betracht zog.

(*a*) Vgl. den Vortrag des bair. Staatsraths v. **Stürmer** in d. Kammer d. Abgeordneten, 25. Jun. 1825.

Digitized by Google

§. 195 a.

Nach den vorstehenden Sätzen lassen sich folgende Regeln aufstellen:

1) Ein Theil der bisherigen Zunft-Gewerke kann sogleich von allen Beschränkungen frei gegeben werden, so daß Jeder, der sich anmeldet, das Betriebsrecht erhält, ohne gewisse Vorbedingungen erfüllen zu müssen (*a*); hieher gehören unter anderen solche Gewerke,

   a) die viel Capital erfordern, so daß sie sich gut zum Betriebe im Großen eignen, wie die der Brauer, Gerber, Papiermacher, — oder

   b) die für entfernten Absatz arbeiten, wobei der Handwerker von dem Kaufmann oder Verleger abhängig ist und bei den Schwankungen des Begehres die Verhütung von Störungen ganz unmöglich erscheint, z. B. Weber in den 4 Faserstoffen, Tuchbereiter, — oder

   c) die einen in so geringer Menge begehrten Gegenstand verfertigen, daß die Zahl der Unternehmer ganz klein und die Besorgniß von Mißverhältnissen wegen des leichten Unterkommens in einer anderen Beschäftigung unnöthig ist, z. B. Seiler, Bürstenbinder, Zinngießer ꝛc.

2) Bei einem Theil der Gewerke wird zwar der Zwang der zunftmäßigen Erlernung und des Wanderns, sowie die Beschränkung in der Wahl der Gehülfen (*b*) aufgehoben, aber doch dem angehenden Meister auferlegt, den Besitz der erforderlichen Geschicklichkeit darzuthun, wozu eine Prüfung vor einer Commission von wissenschaftlichen Kennern und ausübenden Gewerksleuten, und zwar sowohl mündlich, als mit Zeichnungen, schriftlichen Ueberschlägen, Probearbeiten ꝛc., oder irgend eine andere Art des Nachweises dienlich ist. Für große, fabrikartige Unternehmungen ist dieß überflüssig. Diese Prüfung ist

   a) bei den Bau- und einigen anderen Handwerken schon aus Gründen der Sicherheitspolizei nothwendig, §. 188,

   b) sie mag auch bei anderen Gewerken einstweilen beibehalten werden, wo nach den bisherigen Erfahrungen

Digitized by Google

leichtsinniger Zudrang unkundiger Unternehmer besonders leicht eintritt, indem nämlich die schlechte Beschaffenheit der Waaren nicht sogleich zu erkennen ist, z. B. Schreiner, Färber, Hafner, oder viel auf Bestellung gearbeitet wird, z. B. Schlosser, Schneider, Hufschmied, Wagner, Kupferschmied ꝛc., §. 188. Die Vermehrung und Verbesserung der Handwerksschulen wird allmälig diese Prüfung, wenigstens den Zwang zu ihr, entbehrlich machen, wenn nämlich eine Anzahl denkender und eifriger Handwerker herangezogen wird, die von selbst die anderen zu gleicher Anstrengung nöthigen. Es kann dann Jedem freigestellt werden, sich einer Prüfung zu unterwerfen und sich damit den Titel eines geprüften Meisters zu seiner Empfehlung zu verschaffen (*c*), so daß die Gewerke aus dieser Classe in die erste (Nr. 1) übergeführt werden.

3) Bei Gewerken, deren Absatzgebiet ganz örtlich ist, und in denen wegen des geringen erforderlichen Capitales erfahrungsmäßig die Uebersetzung am leichtesten statt findet, ist es nicht unzweckmäßig, die Ertheilung neuer Betriebsrechte (Concessionen) dann zu versagen, wenn an einem Orte ein auffallendes Mißverhältniß zwischen dem ganzen Begehre und der Meisterzahl wahrgenommen wird, so daß die Anzahl der Gehülfen ungewöhnlich gering und ein Theil der Meister nahrungslos ist, §. 191. Es kann den Gemeindevorständen überlassen werden, die Nothwendigkeit einer solchen Maaßregel bei der, mit der Ertheilung von Concessionen beauftragten Polizeibehörde vorzustellen, aber es wäre zu weit gegangen, wenn man jenen ein Recht der Zustimmung oder Verweigerung einräumen, oder wenn man nur in solchen Fällen eine neue Concession ertheilen wollte, wo sie Bedürfniß für die Consumenten geworden ist. Auch wäre immer noch zu untersuchen, ob nicht der neue Bewerber mit Hülfe vorzüglicher Geschicklichkeit den Absatz zu erweitern vermag, und ob nicht die Ungeschicklichkeit, Trägheit ꝛc. der vorhandenen Meister an dem schlechtem Erfolge ihres Nahrungsgeschäftes die Schuld trägt (*d*). Andere Verhütungsmittel jener

Digitized by Google

Ueberſetzung könnten darin beſtehen, daß man erſt bei einem ſpäteren Alter, z. B. 24 Jahre, das Meiſterrecht erlangen kann (*e*), und daß jährlich nur eine gewiſſe Anzahl neuer Meiſterrechte neben den ſchon beſtehenden ertheilt werden darf (*f*).

(*a*) Baiern: frei ſind die Leinweberei, Gewerbe, welche wiſſenſchaftliche Kenntniß oder höhere Kunſtfertigkeit erheiſchen, Verfertigung von Frauenkleidern und Frauenputz durch Frauensperſonen, von Parfümerie-, Galanterie- und Modewaaren, von einzelnen Theilen gewiſſer Handwerkswaaren, z. B. Uhrrädern, von hölzernen Geräthſchaften. Geſ. §. 8. Inſtr. §. 46. — Oſtfrieſ. Zunftordnung, §. 16 ff.: Leinweben, Bierbrauen, Branntweinbrennen. — Kurheſſ. Z. O. §. 12 ff.: Weberei und Tuchbereitung, Verfertigung von Kleidung und Putz für das weibliche Geſchlecht durch Frauen, und auf den Dörfern noch Schmiede, Wagner, Zimmerleute, Maurer, Dachdecker, Töpfer, Schuhflicker, Bauernſchneider; aber dieſe unzünftigen Dorfhandwerker dürfen keine Geſellen und Lehrlinge halten. — Die würt. Gew. Ordnung v. 1828, revidirt 5. Aug. 1836, ſtellt 44 zünftige Handwerke auf. Doch iſt die Verfertigung der in dieſelben einſchlagenden Waaren frei, wenn ſie für eigenen Hausgebrauch, in einer Straf- oder Wohlthätigkeits-, oder für eine Staatsanſtalt, oder fabrikmäßig (in Folge beſonderer Conceſſion) geſchieht. Die Leinweberei iſt als Nebengeſchäft erlaubt, doch ohne Geſellen und Lehrlinge, und die Verfertigung weiblicher Kleidungsſtücke durch Frauensperſonen ebenfalls freigegeben, §. 71 — 73.

(*b*) Die würt. GO. Art. 57 giebt den Zunftmeiſtern freie Wahl der Gehülfen, ohne Rückſicht auf Geſchlecht, Stand ꝛc.

(*c*) Die naſſauiſche V. v. 1819, §. 6, 8 ordnet nicht bei der Ertheilung der Conceſſion, ſondern bei der Beendigung der Lehrzeit eine Prüfung an. Wer bei der Bewerbung um die Conceſſion ein Prüfungszeugniß beibringt, erhält das Prädicat Meiſter, und die Befugniß, Lehrlinge anzunehmen. Die würt GO. ſchreibt eine Prüfung oder den Nachweis einer wenigſtens 7jährigen Lehrlings- oder Geſellenzeit vor, A. 46. Die Prüfungs-Commiſſion beſteht aus dem Zunft-Obmann (obrigkeitl. Deputirten), 2 Zunftmeiſtern und 2 anderen, von dem Bezirksamte beigegebenen Mitgliedern; der Bewerber darf noch einen Meiſter des Gewerbes als 5tes Mitglied ernennen. Bei Maurern, Steinhauern und Zimmerleuten ſind 3 Stufen des Meiſterrechtes angeordnet, Inſtruct §. 63 ff.

(*d*) Das angef. baier. Geſetz von 1825 und die zugehörige Inſtruction entziehen den Zünften alle Mitwirkung zur Ertheilung des Betriebsrechtes, welche in den größeren Städten von den Maaſtraten, ſonſt aber von den Local-Polizeibeamten geſchieht. Die Erforderniſſe ſind 1) ordentliche Erlernung, 2) dreijähriges Wandern, 3) Beweis der Geſchicklichkeit vor der Prüfungs-Commiſſion, die am Sitze der Polizeibehörde für jedes Handwerk gebildet wird. Doch iſt eine beſondere Prüfung nur nothwendig, wenn die Zeugniſſe oder anderen Beweismittel die Fähigkeit des Bewerbers nicht hinreichend darthun, Inſtruct. §. 62. 4) Bei Gewerben, „welche taxirte und andere rohe oder zubereitete Lebensmittel nach dem Maaße des örtlichen und täglichen Gebrauches liefern, gemeine Hausbedürfniſſe zum freien Einkaufe feil haben, offene Wirthſchaft

Digitized by Google

führen, nur auf den Wohnort beschränkte Dienste, oder deren Verdienst auf Arbeiten in Folge unmittelbarer Bestellung der Ortsbewohner nothwendig beschränkt ist," soll zugleich auf die bisherige Besetzung und das örtliche Bedürfniß Rücksicht genommen werden. Instr. §. 10. Aehnliche Vorschläge in Gr. Soden, N. Oek. VI, 211. — Stuhlmüller, 14, 97. — Auf den Landtagen von 1831 und 1834 wurde die erwähnte Instruction Gegenstand eines vielfachen Tadels, weil sie nicht einmal bei den localen Gewerben allgemein die Berücksichtigung der Nahrungsverhältnisse vorschreibe. Es wurde dagegen verlangt, daß bei solchen örtlichen Gewerben nicht blos die Aussicht des Bewerbers auf Fortkommen, sondern auch der Nahrungsstand der schon vorhandenen Meister erwogen werde, und daß den Gewerbsvereinen ein Recht der Berufung gegen eine, ihres Erachtens schädliche Concessionsertheilung eingeräumt werde. Die erwähnte Instruction wurde am 1. Jul. 1834 aufgehoben (Reg. Bl. Nr. 34).

(e) Vorschlag in der Schrift: Die Innungen und die Gewerbfreiheit, S. 58.

(f) Z. B. in den ersten 5 oder 10 Jahren nur 10—20 Procent der bisherigen Meisterzahl. — In Paris war früher die Zahl der Fleischbänke (étaux) unveränderlich. Die Ordonn. v. 12. Jan. 1825 bestimmte, daß von 1828 an alle Beschränkungen aufhören und bis dahin jährlich 100 neue Concessionen, wenn so viele begehrt werden, ertheilt werden sollen. Die Ordonn. v. 18. Octob. 1829 setzt wieder die Zahl der Fleischer auf 400 fest. Jeder angehende Meister muß gute Aufführung, Lehrzeit und Kenntniß des Gewerbes nachweisen und 3000 Francs Caution gegen Verzinsung erlegen. Wer 3 Tage lang kein Fleisch hat, muß sich halbjährige Suspension gefallen lassen. Elouin etc. N. Dict. I, 216.

§. 196.

Es wäre offenbar schädlich, wenn die Aufhebung des Zunftzwanges dazu Anlaß gäbe, daß die Unternehmer in häufigem Wechsel bald das eine, bald das andere Handwerk betrieben. Wenn schon der gesunde Verstand und die in dem einen Geschäfte erlangte Geschicklichkeit die Meisten von selbst vor solcher Unordnung bewahren wird, so ist es doch rathsam, ihr auch durch die Gesetze entgegen zu wirken, zumal da sie die Besteurung der Handwerke fast unmöglich machen würde. Jeder muß sich also zu einem bestimmten Handwerke bekennen, welches er als Nahrungsquelle betreibt und von welchem er seine Abgaben entrichtet, wobei es gestattet seyn kann, einige Handwerke mit einander zu verbinden. Nach der in mehreren Ländern eingeführten Patent-Einrichtung (a) muß

1) jeder Handwerker jährlich einen neuen Gewerbschein (Patent) nehmen, und kann ihn für jedes beliebige

Digitized by Google

Handwerk erhalten, soweit keine polizeilichen Hindernisse im Wege stehen (*b*);

2) er ist in der Wahl desjenigen Ortes im Staatsgebiete, an welchem er sein Handwerk betreiben will, ganz unbeschränkt (*c*), nur ist die für den Gewerbschein zu entrichtende Summe bei vielen Beschäftigungen von der Einwohnerzahl des Wohnortes abhängig und es muß dann bei dem Ueberzuge in eine volkreichere Stadt während des Jahres noch etwas nachgezahlt werden, s. III, §. 374;

3) die Abgabe für das Patent bildet die Gewerbsteuer des Inhabers (*d*).

(*a*) Frankreich, Ges. v. 17. März 1791; neuere Bestimmungen, Ges. v. 1. Brum. J. VII, in Code des contributions directes, II, 97. (P. 1811.) — Königr. Westfalen, Ges. v. 5. Aug. 1808. Instruction hiezu v. 7. Sept. 1808 (v. Malchus) nebst 2 Nachträgen v. 23. Octbr. und 25. Novbr. 1808. — Preußen, a. Ges. v. 1810.

(*b*) In gewissen Fällen wird auch die Lösung des Patents für ein einzelnes Vierteljahr gestattet.

(*c*) Diese Bestimmung muß man billigen, sobald man das Bestreben aufgiebt, darauf zu sehen, daß an jedem Orte die Besetzung dem Absatze angemessen sey (§. 183) Hiermit stimmt im Wesentlichen auch die nassauische Gewerksordnung überein, obgleich sie lebenslängliche und zunächst bloß locale Gewerbscheine einführt. Im Falle des Umzugs in eine andere Gemeinde muß zwar ein neuer Gewerbsschein ausgewirkt, dieser darf aber nicht verweigert werden, außer wo polizeiliche Bedenklichkeiten obwalten.

(*d*) Daher gehört die nähere Betrachtung der Tarife in die Finanzwissenschaft.

§. 197.

Gegen diese Anordnungen läßt sich erinnern:

1) Das jährliche Einholen eines neuen Patentes setzt, da dasselbe eben so leicht für ein anderes, als für das bisherige Gewerbe genommen werden kann, den Unternehmer in einige Versuchung, zu wechseln, und bringt eine Vorstellung von einer Veränderlichkeit hervor, die man nicht begünstigen sollte.

2) Bei manchen Gewerken ist die Ansiedlung an einem anderen Orte, wegen der, wenigstens anfangs räthlichen Beachtung der jetzigen Besetzung (§. 195 a) nicht unbedingt zulässig.

Digitized by Google

3) Die Patentgebühr, als Gewerbsteuer betrachtet, hat den großen Fehler, alle Genossen eines Gewerkes an einem und demselben Orte gleich hoch zu belasten (*a*). Wenn aber der Fabricant nicht mehr an den Staat zu entrichten hat, als der Handwerker, so wird hiedurch der Vorzug, den der erstere schon nach der Natur der Sache in vielen Gewerken genießt (§. 193), noch mehr verstärkt und der Handwerksbetrieb auf eine weder gerechte noch nützliche Weise bedrückt. Dasselbe gilt von dem Meister, der mit vielen Gesellen arbeitet, im Vergleich zu dem, der das Gewerbe ganz im Kleinen treibt. Zwar hat diese gleiche Abgabe wenigstens den Vortheil, daß Jedermann sich im Voraus nach ihr richten kann, und daß man durch die Größe der Gebühr von leichtsinnigem Patentnehmen abgemahnt wird, doch muß man die angeführten Nachtheile für überwiegend ansehen.

(*a*) In Frankreich besteht zwar neben der gleichen Patentgebühr aller Meister eines gewissen Gewerbes und Ortes (droit fixe) noch eine veränderliche (droit proportionel), die sich aber nur nach der Verschiedenheit der benutzten Räume richtet, III, §. 374 (*a*).

§. 197 a.

Die Abgränzung der Handwerke gegen einander (§. 176) muß so geschehen, daß die Nachtheile der bisherigen Einrichtungen (§. 184) vermieden werden. Kleinliche Unterschiede sollten wegfallen, so daß Beschäftigungen, die ähnliche Verrichtungen und Geschicklichkeiten erfordern und deßhalb bequem mit einander verbunden werden können, in eine einzige Abtheilung gebracht werden (*a*), daß ferner Arbeiten, die mehreren Gewerken gleich nahe liegen, denselben gemeinschaftlich zugetheilt werden (*b*). Dieß verhütet nicht bloß unfruchtbare Streitigkeiten und Feindseligkeiten, sondern gewährt den Unternehmern einen freieren Spielraum, eine Hülfe beim Verfall des einzelnen Geschäftes und zugleich den Zehrern den Nutzen eines ausgedehnteren Mitwerbens. Die engherzige Selbstsucht der Meister und ihre Gleichgültigkeit gegen Fortschritte in der Gewerbskunst wird vermittelst dieser Anordnung sehr wirksam bekämpft. Dieselbe sollte übrigens nicht allein nach einem wissenschaftlichen (technologischen) Principe, sondern auch nach den äußeren Bedingungen und Formen des Betriebes getroffen werden.

Digitized by Google

(a) Es gab schon bisher hie und da sehr ausgedehnte Zünfte, z. B. die Bauzunft, zu welcher in Diez (Herz. Nassau) Maurer, Zimmerleute, Steinhauer, Schlosser, Drechsler, Schmiede ꝛc. gehören; ferner die Hammerzunft ꝛc. Vgl. Sitzungsprotocoll der nassauischen Herrenbank, 1819, Beilagen S. 372.

(b) Zur Erläuterung dient das preuß. Edict v. 7. Sept 1811, §. 65 ff. Der Gewerbschein auf feine Holzarbeit umfaßt Tischler-, Stuhlmacher-, Ebenisten-, Drechsler- und Holzschnitzarbeit, der Schmiedegewerbschein begreift die Arbeiten der Huf- und Waffen-, Zeug-, Zirkel-, Säge-, Bohr-, Messerschmiede, Schlosser, Sporer, Windenmacher, Büchsenschmiede, Feilenhauer, Gürtler, Schwertfeger, Nagelschmiede, Klempner und Kupferschmiede.

§. 198.

Wenn gleich der Zunftzwang den Fortschritten des Kunstfleißes zu sehr im Wege steht, um beibehalten werden zu dürfen, so verbieten doch die gegen denselben aufgeführten Gründe nicht die Stiftung freier Gewerksvereine oder Innungen(a), welche man als Zünfte im Geiste der neueren Zeit betrachten könnte, §. 179. In welchem Grade es möglich sey, einen Theil des Guten, welches das alte Zunftwesen in sich trug, vermittelst solcher Vereine fortdauernd zu erhalten, und dieselben zur Belebung des Kunstfleißes zu benutzen, hierüber gebricht es noch an zureichenden Erfahrungen, doch verspricht diese in jedem Falle unschädliche Einrichtung so viele Vortheile, daß sie unbedenklich empfohlen zu werden verdient (b). Zu ihrer Ausführung dienen folgende Regeln:

1) Jeder Meister eines Gewerkes, in welchem an einem gewissen Orte oder in einem gewissen Bezirke eine Innung errichtet wird, kann an derselben Theil nehmen. Er ist hiezu nicht gezwungen, aber verpflichtet, sich denjenigen Anordnungen zu unterwerfen, zu denen die Innungen obrigkeitlich ermächtiget worden sind.

2) Bei der Gründung dieser Vereine werden verwandte Gewerkszweige mit einander verbunden, §. 197 a.

3) Jede dieser Innungen wählt sich Vorsteher, die das Interesse der Genossen bei den Staats- und Gemeindebehörden vertreten können (c). Es werden Versammlungen gehalten, Beiträge von den Meistern erhoben und Ausgaben vorgenommen, wie bei den alten Zünften.

Digitized by Google

4) Der Wirkungskreis dieser Innungen muß so geordnet werden, daß er den Mitgliedern einen hinreichenden Beweggrund giebt, an der Verbindung Theil zu nehmen. Die in ihn fallenden Zwecke, deren Erstrebung zunächst den Vorstehern obliegt, sind hauptsächlich folgende:

a) Augenblickliche Unterstützung der verarmten Meister, der wandernden Gesellen und der arbeitsunfähig gewordenen Gehülfen, wozu Beiträge von den sämmtlichen Gehülfen eingeführt werden können (*d*). Auch die Unterbringung der Wandernden bei den Meistern kann man durch den Innungsverband sehr erleichtern (*e*).

b) Aufsicht auf die angemessene Behandlung und Unterweisung der Lehrlinge (§. 199), sowohl bei ergangenen Beschwerden als aus eigener Ermächtigung. Ohne eine Strafgewalt zu haben, dürfen die Vorsteher rügen und ermahnen, auch die entstandenen Streitigkeiten nach dem Inhalte des Lehrvertrages schlichten.

c) Mitwirkung zur Gründung von Handwerksschulen für die Gehülfen, §. 222.

d) Beilegung von Streitigkeiten, die sich zwischen Gesellen und Meistern erheben.

e) Veranstaltungen, die zur Verbreitung und Erhöhung der Gewerkskunst dienen, z. B. Anschaffung von Schriften, Modellen, Maschienen u. dgl., §. 222. Nr. 3. Es ist ohne Zweifel schwer, die zum Theile schon bejahrten Handwerker dahin zu bringen, daß sie sich um neue Erfindungen und Entdeckungen bekümmern, über die Gründe, auf denen die Betriebsregeln beruhen, nachdenken und überhaupt für Belehrung empfänglich werden. Indeß wäre solcher Erfolg für die Production im Ganzen und für Erhaltung der Handwerke insbesondere von solcher Wichtigkeit, daß man nichts unterlassen darf, was ihn herbeiführen kann. Für diesen Zweck werden auch Verbindungen der Vorsteher verschiedener Innungen Nutzen stiften angehender Meister.

f) Theilnahme an den freiwilligen oder gebotenen Prüfungen angehender Meister.

Digitized by Google

g) Mitwirkung zur Umlegung der Gewerbsteuer.

(a) Sie können frei heißen, insofern der Zunftzwang bei ihnen wegfällt und Jeder durch Lösung eines Patentes zur Theilnahme gelangen kann, die aber dafür keine Vorrechte mehr gewährt.

(b) Hiermit stimmen mehrere seit dem Erscheinen der 1. Ausg. dieses Bandes erschienene Schriften überein, nachdem auch schon Bernoulli a. a. O. S. 136 geäußert hatte, daß nach der Aufhebung der Zünfte andere Einrichtungen an ihre Stelle treten sollen, welche „das Beste des Gewerbstandes nicht minder als das des Publicums bezwecken," — ohne sich darüber näher zu erklären. — Petersen, S. 127. — Ueber die Innungen, S. 36 (zu viel Zwang!). — Neumann, S. 28. — Reich a. a. O. — Bülau, S 170. — Michelsen, S. 65.

(c) In Frankreich haben Fleischer und Bäcker ihre gewählten Gewerbsvorsteher (syndics), und man hält es für wünschenswerth, daß die Einrichtung auch bei anderen Gewerbszweigen getroffen werde. In Paris werden von dem Polizei-Präfecten 24 Bäcker zu Wahlmännern ernannt, welche 4 syndics wählen (Verordn. v. 19. vendem. X), ferner 30 Fleischer, welche 1 syndic und 6 adjoints (Adjuncten, Beigeordnete) zu wählen haben. (Ord. v. 18. Oct. 1829.) Dieß Syndicat erkennt über Disciplinarangelegenheiten des zum Fleischergewerbe gehörenden Personals und erkennt auf Vermittlungswege (par voix de conciliation) über Streitigkeiten zwischen den Fleischern oder zwischen diesen und den Viehhändlern, Elouin etc. N. dict. I, 218. — Allgemeine Gewerbsrichter, prud'hommes.

(d) Es ist merkwürdig, daß in Frankreich zwei große Vereine von Gesellen verschiedener Handwerke bestehen, die compagnons de la liberté und du devoir, die sich zum Behufe des Wanderns und auch in Nothfällen mit Geld unterstützen. — Innungs-Herberge, wo die fremden Gesellen billig verpflegt werden.

(e) Umschau bei den Meistern, ob sie keinen neuen Arbeiter brauchen können, — Anmeldung derjenigen, die ein solches Bedürfniß haben, bei dem Vorsteher.

§. 199.

Zur vollständigen Einrichtung der Handwerksangelegenheiten gehören noch gesetzliche Bestimmungen über die Verhältnisse der Gehülfen.

1) In Ansehung der Lehrlinge (a):

a) Die Lehrcontracte werden von den Vorstehern der Gewerksvereine (§. 198, Nr. 4, b) oder den Polizeibehörden protocollirt, und müssen Alles enthalten, was zur Festsetzung des Rechtsverhältnisses gehört (b). Der Vertrag muß nach dem Ende der 4wöchigen Probezeit angemeldet werden.

Digitized by Google

b) Die Lehrlinge müssen von den Lehrherren anständig behandelt und gehörig zu den Gewerksverrichtungen angeleitet, auch darf ihnen der Besuch der Sonntags- und Handwerksschulen nicht verwehrt werden.

c) Zugleich ist es sehr rathsam, daß der Lehrherr, ohne sich eine Härte gegen den Lehrling erlauben zu dürfen (§. 185, b), doch einige disciplinarische Gewalt über denselben erhalte, der sich der letztere, wenn er nicht gegründete Beschwerden vorbringen kann, durch Entlaufen nicht entziehen kann. Ohne Vorkehrungen dieser Art würde man von der Zügellosigkeit der, noch nahe am Knabenalter stehenden jungen Leute die nachtheiligsten Folgen zu besorgen haben.

d) Es muß vorgeschrieben seyn, in welchen Fällen eine Auflösung des Vertrages eintrete und wie es dann mit dem Lehrgelde zu halten sey (c).

e) Um den Gesellen, die es wünschen, eine bessere Empfehlung zu verschaffen, oder auch erforderlichen Falles sich von der Güte der Unterweisung durch den Meister zu überzeugen, kann am Ende der Lehrzeit eine Prüfung des Lehrlings, oder Probearbeiten bei einem anderen Meister veranstaltet werden.

2) In Ansehung der Gesellen (d):

a) Die Wahl des Meisters, bei dem sie arbeiten wollen, steht ihnen jederzeit frei.

b) Sie dürfen nicht ohne vorgängige Kündigung nach einer im Vertrage ausbedungenen, oder durch allgemeine Vorschrift festgesetzten Frist aus der Arbeit treten, außer bei einem gewissen fehlerhaften Betragen der Meister.

c) Dagegen geben auch gewisse Fehltritte des Gesellen dem Meister die Befugniß, jenen sogleich zu entlassen.

d) Die Gesellen erhalten Wanderbücher, in denen die Zeugnisse über ihr Betragen an jedem Orte genau der Wahrheit gemäß eingetragen werden müssen.

Digitized by Google

e) Der Zehrpfennig der wandernden Gesellen sollte aus der Casse der Innung abgereicht werden, ohne daß er bei den einzelnen Meistern abgeholt werden darf (*e*).

(*a*) Würtemb. Gew. O. Art 10 fg. — Kleinschrod, Grosbritan. Gesg. S. 86.

(*b*) Dauer der Lehrzeit, Größe des Lehrgeldes, Verlängerung der Lehrzeit als Ersatzmittel des Lehrgeldes ꝛc. — In England vor 2 Friedensrichtern.

(*c*) Längere Krankheit, — Standes- oder Ortsveränderung, — Verschulden des einen oder anderen Theiles ꝛc.

(*d*) Einiges Hiehergehörige in der nass. Verordnung v. 15. Mai 1819, die Dienstverhältnisse des Gesindes und der Handwerksgehülfen betreff., wobei die Gleichstellung der letztern mit dem Gesinde einen üblen Eindruck machen muß.

(*e*) Der Wandernde darf sich an einem Orte, wo er keine Arbeit erhält, nicht länger als nöthig aufhalten, er empfängt kein Geschenk, wenn er sich weigert, die angebotene Arbeit anzunehmen, und dieser Umstand wird in dem Wanderbuche bemerkt ꝛc.

§. 200.

Die Zünfte bildeten sich am frühsten und am vollständigsten in den Städten aus. Diese waren lange Zeit hindurch die Hauptsitze der Gewerke und lieferten den Landbewohnern zum Austausche gegen die, von diesen zu Markte gebrachten Rohstoffe den Bedarf an Gewerkswaaren. Die Städte haben für den Betrieb vieler Gewerke mancherlei natürliche Vorzüge. Sie enthalten eine größere Menge von Zehrern oder Abnehmern für den Handel, was den Absatz überaus befördert; in ihnen ist mehr Gelegenheit, von den Fortschritten der Gewerkskunst Kenntniß zu erhalten, Hülfsanstalten, Beistand anderer Gewerke ꝛc. zu benutzen, das Erforderliche an Stoffen u. dgl. einzukaufen u. s. f. Hiezu kam in früheren Zeiten die größere Sicherheit, die ein ummauerter Wohnort darbot, was heutiges Tages wegfällt. Die Stadtbewohner begnügten sich aber mit diesen, in der Natur der Sache liegenden Vortheilen nicht, sondern wußten sich künstliche Begünstigungen zu verschaffen, zu denen hauptsächlich (*a*) die gesetzliche Anordnung gehörte, daß entweder

1) überhaupt auf dem Lande nur solche Handwerke geduldet werden, welche für den nächsten Bedarf der Landbewohner arbeiten und sich der Bequemlichkeit wegen in deren Nähe befinden müssen (*b*), oder

2) wenigstens in einem gewissen Umkreise um jede Stadt (Bannmeile) keine als die eben bezeichneten Handwerke betrieben werden, auch

3) keine Handwerkserzeugnisse vom Lande in die Stadt eingebracht werden durften.

(a) Es kommt auch noch vor, daß gewisse Handwerker in einer Stadt ausschließlich zum Ankaufe der, in einem um die Stadt liegenden Bezirke erzeugten Rohstoffe, z. B Gerber in Hinsicht auf Häute, Tuchmacher in Bezug auf Wolle ꝛc. berechtigt sind, Benedict, S. 89.

(b) Ostfries. Z. O. §. 11: nur Grobschmiede, Zimmerleute, Wagner, Schneider, Schuster, Bäcker, Böttcher, Maurer, Tischler, Dachdecker, Drechsler und Lichterzieher. — Weimar, §. 15: auch noch Tüncher, Metzger, Sattler, Glaser und Leinweber. — Für solche Beschränkungen Petersen a. a. O. S. 117 (will, daß die jetzigen Landmeister mit einer Rente für das Aufgeben ihrer Gewerbe entschädiget werden). — Huwald, S. 8. 53. — Oesterley, S. 73. — Hagen, S. 85. — Dagegen Lotz, II, S. 96. — Schmidt, Betracht. über das Innungswesen, S. 90.

§. 200 a.

Zu diesen Maaßregeln führte man folgende Beweggründe an:

a) daß die Handwerke auf dem Lande aus Mangel an Geschicklichkeit, guten Werkzeugen, Arbeitstheilung, Vorbildern ꝛc. nicht so gut betrieben werden könnten, daß also, wenn sie dennoch dort beständen, die Production litte,

b) daß die Landleute an einen, ihnen verderblichen Luxus gewöhnt würden,

c) daß die Städte bei voller Freiheit durch das Mitwerben der Dorfhandwerker einen Theil ihrer Nahrung einbüßen und in Verfall gerathen müßten.

Der erste dieser Gründe ist, wenigstens bei einem Theile der Handwerke, unrichtig und wird selbst durch den dritten Grund widerlegt. Die Wohlfeilheit der Nahrungsmittel, der Wohnung, des Brennstoffes, so wie die Gelegenheit, sich in Nebenstunden mit Feld- oder Gartenbau zu beschäftigen (I, §. 397), auch die reinere Luft des platten Landes macht dasselbe zum Sitze eines Theiles der Gewerke sehr geschickt, und viele derselben können dort in gleicher Vollkommenheit geübt werden,

Digitized by Google

wie in der Stadt. Man muß also den natürlichen Gang der Betriebsamkeit walten lassen, welcher jedem Gewerbe die, den Wünschen der Käufer am meisten entsprechende Oertlichkeit anweist. Die Verbreitung der Gewerke auf den Dörfern hat den Wohlstand derselben unverkennbar befördert. Zwar hat der Landmeister außer den erwähnten geringeren Unterhaltskosten noch darin einen Vortheil gegen den städtischen, daß er von den oft sehr beträchtlichen Abgaben verschiedener Art frei ist, die dieser für städtische Anstalten, Schulden u. dgl. zu tragen hat. Allein dagegen sind andere oben genannte Umstände wieder den Stadtmeistern günstig, und die letzteren haben häufig nur durch Nachlässigkeit oder Uebertheurung die Käufer dahin gebracht, sich zu den genügsameren Landmeistern zu wenden. Geschieht von den Handwerkern Alles, was in ihrer Macht steht, so ist keine Verarmung der Städte zu befürchten (a); vorübergehende Störungen mögen hie und da eintreten, sie reichen aber nicht hin, um die Beibehaltung jener Beschränkungen zu rechtfertigen. Bei Fabriken bestanden sie ohnehin nicht.

(a) Der Verfall vieler mittleren Städte rührt aus anderen Ursachen her, vorzüglich aus der Veränderung des Länderbestandes. So lange es in Deutschland viele kleine Gebiete und zerstreute Besitzungen eines Herrn gab, hatten die Städte in den Sitzen der Höfe, der Behörden oder Aemter eine Hülfe, die neuerlich weggefallen ist, da die unproductive Consumtion sich größtentheils in den Hauptstädten zusammendrängt. Ebenso haben die ehemaligen Reichsstädte mit ihrer Unmittelbarkeit große wirthschaftliche Vortheile verloren. Die Regierung vermag in dieser Hinsicht keine andere Vergütung zu geben, als daß sie einen Theil jener Consumtion solchen Städten zuwendet, durch Behörden, Lehranstalten u. dgl.

§. 201.

Für einzelne Gewerkszweige sind aus volkswirthschaftlichen Gründen keine anderen, die Ergreifung und Betreibung der Gewerbe betreffenden Verordnungen (a) nöthig, als solche, die sich auf die Abgränzung der verschiedenen Beschäftigungen beziehen, §. 197 a. Die kunstgemäße Einrichtung des Gewerbsbetriebes kann unbedenklich den Unternehmern frei überlassen werden, indem das Mitwerben und die Unterrichtsanstalten allen Zwang überflüssig machen. Die Verordnungen, welche in Bezug auf verschiedene Gewerke noch jetzt bestehen, entspringen aus anderen Zwecken, und zwar

Digitized by Google

1) aus polizeilichen. Hieher gehören Vorschriften zur Verhütung des Betruges bei Maaß und Gewicht, der Verschlechterung von Waaren, insbesondere der Nahrungsmittel u. dgl. Auch die Ertheilung des Rechtes zum Gewerbsbetriebe muß bei einigen Gewerken aus Gründen jener Art gewissen Beschränkungen unterworfen werden, indem z. B.

a) bei der Anlegung neuer Mühlwerke eine Untersuchung vorausgehen muß, ob nicht die Rechte anderer Mühlenbesitzer oder Grundeigenthümer auf die Benutzung des Wassers bei der beabsichtigten neuen Unternehmung beeinträchtiget werden können; deßhalb hat jeder Besitzer eines Mühlwerkes auch fortwährend gewisse Verpflichtungen im Gebrauche des fließenden Wassers zu beobachten (*b*).

b) Bei Apotheken ist es rathsam, darauf Rücksicht zu nehmen, daß ihre Anzahl in Verhältniß zu der Einwohnerzahl der Orte nicht zu groß werde, weil sonst, bei kärglichem Absatze, zu fürchten ist, daß nicht der erforderliche Vorrath guter frischer Heilmittel gehalten und der Unternehmer durch Nebenbeschäftigungen von der nöthigen Sorgfalt abgehalten werde.

2) aus finanziellen Gründen, die sich auf die Verhütung von Steuerbetrug beziehen. Solche Maaßregeln werden vorzüglich zur Sicherstellung der Trankſteuern, der Mahlaccise u. dgl. getroffen (*c*), sollten aber stets mit der Erwägung angeordnet werden, daß die Production nicht beeinträchtiget und der inländische Erzeuger nicht durch solche Belästigungen verhindert werden darf, das Mitwerben des Auslandes auszuhalten.

(*a*) Von gesetzlichen Preisbestimmungen der Gewerksarbeiten s. §. 293.

(*b*) Z. B. das Wasser nicht über den Mahl- (Wehr-) pfahl anzuschwellen.

(*c*) Z. B. die preuß. Verfügung, daß nur solche Grundbesitzer Brauereien und Branntweinbrenuereien anlegen dürfen, die ein Grundvermögen von 15,000 Thlr. nachweisen, Zeller, Gew. Pol. I, 439.

Digitized by Google

II.

Fabriken.

§. 202.

Die Errichtung von Fabriken erfordert nach der gewöhnlichen Einrichtung in jedem einzelnen Falle eine besondere Erlaubniß, in deren Ertheilung man jedoch sehr willfährig ist. Sie pflegte bisher nur dann verweigert zu werden, wenn entweder früher bewilligte Privilegien eines Fabrikunternehmers, oder die Gerechtsame der Zunftmeister in einem Handwerke es zu fordern schienen, oder wenn die Besorgniß obwaltete, die Zahl von Unternehmungen einer gewissen Art möchte für den, in der Gegend zu erwartenden Absatz allzugroß werden, oder wenn man bei einem Gewerbe, welches viel Holz verbraucht, eine schädliche Steigerung der Holzpreise in der Umgegend befürchtete u. dgl. Was diese Schwierigkeiten betrifft, so dürfen

1) Privilegien für Fabrikunternehmungen, wegen ihrer hemmenden Wirkung auf die Betriebsamkeit wenigstens nicht mehr neu ertheilt werden, Erfindungspatente ausgenommen, §. 204, und die bestehenden müssen entfernt werden, wenn sie der Entwicklung des Gewerbfleißes feindlich zu werden anfangen.

2) Wo die Zünfte noch fortbestehen, muß man wenigstens dafür sorgen, daß neben ihnen Fabriken für die nämlichen Gewerkserzeugnisse leicht entstehen können. Daher dürfen die Zunftverordnungen auf den Betrieb im Großen, der ohne Kleinverkauf geschieht, nicht angewendet werden.

3) Die Erwägung, ob das Erzeugniß im Vergleich mit dem Begehre nicht zu groß werde, muß man den Unternehmern überlassen, und es würde auch der Regierung unmöglich seyn, hierüber so richtig zu urtheilen, als jene. Verluste, die aus dem Mangel an Absatz entstehen, kann man nicht verhüten, indeß ist es in vielen Fällen möglich, ihnen durch Uebergang zu einem anderen Productionszweige auszuweichen.

Digitized by Google

4) Gewerke, die einen starken Holzverbrauch haben, wie Glas-, Porzellan-, Schmelzwerke u. dgl., vermögen nur in Gegenden, wo das Holz wohlfeil ist, das Mitwerben anderer Unternehmungen auszuhalten, weshalb man sich darauf verlassen kann, daß die Fabrikherren schon ihres eigenen Vortheiles willen sich nicht da ansiedeln werden, wo eine starke Holzvertheurung zu vermuthen ist, oder auch ihre Unternehmung dann aufgeben, wenn der Holzpreis zu hoch wird.

Aus diesen Gründen kann die Anlegung von Fabriken Jedem, der die Gebühren und Abgaben zur Erlangung und Erhaltung der Concession entrichtet, in der Regel ohne Weiteres gestattet werden. In den Staaten, die beträchtliche Ein- und Ausfuhrzölle haben, hat man es nöthig gefunden, in der Nähe der Gränze die Entstehung solcher Fabriken, die den Schleichhandel erleichtern würden, zu beschränken.

§. 202 a.

Die Beschäftigung von Kindern in Fabriken, wie nützlich sie auch im Allgemeinen sowohl zur Verminderung der Erzeugungskosten (I, §. 115 N. 5), als zur Vergrößerung des Einkommens der Arbeiterfamilien, sowie auch zur Erlangung größerer Geschicklichkeit, seyn mag, giebt doch leicht zu dem Mißbrauche Anlaß, daß den Kindern eine zu große Anstrengung zugemuthet wird, die ihrer Gesundheit und ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung schadet. Da man sich auf die Sorgfalt der Aeltern in diesem Puncte nicht hinreichend verlassen kann, so ist, zum Schutze der Kinder, eine obrigkeitliche Einwirkung nöthig. Der Zweck derselben fällt zunächst in das Gebiet der Gesundheitspolizei, indeß gesellen sich, vorzüglich wegen des Schulbesuches, Rücksichten der Volksbildung hinzu, und weil man bei den, in dieser Angelegenheit zu ergreifenden Maaßregeln darauf bedacht seyn muß, den Fabrikbetrieb vor jener unnöthigen Belästigung zu bewahren, die auf die Production störend einwirken würde, so berührt dieser Gegenstand auch die Volkswirthschaftspolitik (a). Die den Fabrikherren aufzulegenden Beschränkungen bestehen darin, daß

1) Kinder unter einem gewiſſen Alter gar nicht gebraucht werden, bei der Aufnahme alſo das Taufzeugniß eingeſehen werden muß,

2) daß von dieſem Alter an bis zu demjenigen, in welchem man das Eintreten der vollen Arbeitskraft annehmen kann, die Kinder nur ſchonend, eine gewiſſe Zahl von Arbeitsſtunden täglich, zur Arbeit angehalten werden dürfen,

3) daß man ſie vom Beſuche einer Schule nicht abhalten darf (*b*),

4) daß die Räume, in denen ſie arbeiten, gehörig gelüftet und überhaupt der Geſundheit zuträglich eingerichtet werden.

(*a*) In Großbritanien wurde zum erſtenmale durch den Parlamentsbeſchluß von 1802 (42. Geo. III) für die Geſundheit der Kinder in den Spinnereien geſorgt, ſodann durch ein Geſetz von 1816 (Peel's Acte), hierauf in dem Geſ. von 1831 (Hobhouſe's Acte), nach welchem nur Kinder von 9 Jahren beſchäftiget werden dürfen, endlich durch das Geſetz v. 29. Aug. 1833 (3. u. 4. Will. IV. C. 103), gemeinhin factory-act genannt, ſ. Kleinſchrod, Großbrit. Geſetzgeb. S. 180. — Mac-Culloch, Handbuch für Kaufleute, Supplementband, S. 88. — Die vorgeſchlagene geſetzliche Beſtimmung der Arbeitsſtunden für Erwachſene wäre, wie alle Eingriffe des Staates in das Verhältniß zwiſchen dem Lohnherrn und ſeinen Lohnarbeitern, eher ſchädlich als nützlich, ſie würde den Lohnſatz erniedrigen und droht ſogar dem Fortbeſtand der Spinnereien Gefahr, weil dieſe ein ſo großes ſtehendes Capital erfordern, daß eine kürzere Arbeitszeit wegen des Zinſenverluſtes das Erzeugniß beträchtlich erhöht, ſ. N. W. Senior, Letters on the factory act, as it affects the cotton manufacture, Lond. 1837. S. 12. — Der Hauptinhalt des oben genannten Geſetzes von 1833 iſt: In keiner Fabrik, wo Waſſer oder Dampf die Triebkraft iſt, dürfen Perſonen unter 18 Jahren des Nachts, ferner über 12 Stunden täglich oder über 69 St. wöchentlich arbeiten. Unter 9 Jahren darf, Seidenfabriken ausgenommen, kein Kind angenommen werden, und von 1836 an ſoll kein Kind unter 13 Jahren über 9 St. täglich und über 48 St. wöchentlich arbeiten. Täglich 2 Stunden Schulbeſuch. 4 Fabrikinſpectoren zur Vollziehung des Geſetzes. — Die Fabricanten klagen über die läſtigen Formalitäten, die den Unſchuldigen leicht ſtraffällig machen können.

(*b*) Man hat gerathen, kein Kind ohne gewiſſe Schulkenntniſſe anzunehmen. Dieß würde in England zum Theil den noch fehlenden Schulzwang für die Aeltern erſetzen.

Digitized by Google

2. Hauptstück.

Maaßregeln, die sich auf den Absatz von Gewerkswaaren beziehen.

§. 203.

Die wirksamste und in jeder Hinsicht vorzüglichste Beförderung des Absatzes von Gewerkswaaren liegt in den Maaßregeln, die dem Handel Erleichterung und Schutz zu geben dienen, s. das zweite Buch. Es giebt jedoch einige Einrichtungen, welche besonders darauf berechnet sind, den Absatz der Gewerksunternehmer zu erweitern, und zwar begünstigen sie

1) einzelne Unternehmer gegen andere Mitwerber; hieher gehören
   a) die Erfindungspatente, §. 203 a. 204,
   b) die Zwangs- und Bannrechte, §. 204 a;
2) alle inländischen Gewerksleute gegen die Ausländer; Einfuhrverbote und Einfuhrzölle, §. 205 ff.

I.

Erfindungspatente.

§. 203 a.

Es ist eine Ausnahme von dem Grundsatze der Freiheit in Gewerbsangelegenheiten, daß man dem, der eine neue Erfindung in der Production in Anwendung zu bringen verspricht, das Recht bewilligt, hievon einige Zeit lang den Nutzen ausschließlich zu genießen, wobei er die Verpflichtung übernimmt, die Erfindung bekannt zu machen, so daß sie nach Verlauf dieser Periode als Gemeingut von Jedermann benutzt werden kann. Der Zweck eines solchen Erfindungspatentes oder Gewerbsvorrechtes (Gewerbsprivilegium, brevet d'invention)

Digitized by Google

ist, die Ausgaben und Bemühungen zu vergüten, die auf eine neue Erfindung verwendet werden mußten, und durch diese Aussicht auf Ersatz und Gewinn den Erfindungsgeist anzufeuern (*a*). Diese Privilegien finden zwar nicht ausschließlich, aber doch größtentheils bei den Gewerken ihre Anwendung. Die Erfindung kann bestehen

1) in der Erzeugung einer, in ihrer Art und Beschaffenheit noch nicht bekannt gewesenen Sache, sie sey nun ein Genußmittel oder ein Hülfsmittel zur Production, z. B. eine Maschiene, eine Düngestoff ꝛc., und in diesem Falle ist der Besitzer des Privilegiums allein befugt, den erwähnten Gegenstand zu fertigen und zu verkaufen;

2) in der Anwendung eines neuen Verfahrens, um einen Zweck der Hervorbringung wohlfeiler, leichter ꝛc. zu erreichen, als mit den bisherigen Mitteln, ohne daß das Erzeugniß ein anderes würde. Ein hierauf gerichtetes Privilegium hindert andere Gewerbsleute, das neue Verfahren anzuwenden, wenn sie sich nicht darüber mit dem Berechtigten abgefunden haben. Es ist aber schwer, zu erfahren, ob diesem Verbote nicht entgegengehandelt wird, und es würde der Ausbildung des Gewerbewesens schädlich seyn, wenn man besondere lästige Aufsichtsmaaßregeln zum Schutze dieser Privilegien anordnen wollte. Daher sollten dieselben wenigstens nicht bloß für neue Methoden, sondern nur für den Gebrauch bleibender, also jederzeit sichtbarer Vorrichtungen oder neuer Arten von Stoffen ertheilt werden (*b*).

(*a*) Obgleich manche wichtige Erfindungen zufällig gemacht werden, so bleiben doch viele übrig, welche ohne beharrlichen, vieljährigen Fleiß nicht zu Stande gekommen seyn würden, und diese Aufopferungen würde man nicht machen, wenn man nicht die Hoffnung hätte, einige Zeit ohne Beeinträchtigung durch Mitbewerber in der Anwendung der Erfindung geschützt zu seyn. Le fameux Bernard de Palissy, qui nous a fait connaitre l'art de fabriquer la faience, avait fait pendant 40 ans de travaux pénibles, employé sa fortune, et brulé, dans ses fourneaux, jusqu' aux planchers de sa maison, avant de parvenir à enrichir la France de cette découverte, Chaptal. Derselbe Grund gilt auch von Druckschriften. Man hat vielfach versucht zu beweisen, daß der Nachdruck dem natürlichen und positiven Recht widerstreite, allein die Argumente waren nicht entscheidend. Eher läßt sich von wirthschaftlicher Seite darthun, daß es nöthig sey, die Verleger durch ein Gesetz vor den Nachdruckern zu schützen, indem sie sonst kein

Digitized by Google

Honorar zahlen, ohne Honorar aber die meisten Bücher nicht geschrieben werden könnten. — Ueber diese Privilegien s. Chaptal, De l'industrie française, II, 371. — Mac-Culloch, Handb. für Kaufleute, I, 633. — v. Krauß, Geist der österreich. Gesetzgebung zur Aufmunterung der Erfindungen im Fache der Industrie, Wien, 1838.

(b) Also z. B. nicht für eine neue Art, die Hausthiere zu füttern u. dgl.

§. 204.

Grundlinien der Gesetzgebung über die Erfindungspatente(a).

1) In Bezug auf die Art des, mit einem Privilegium zu belohnenden Verdienstes unterscheidet man:

a) Erfindungspatente im engeren Sinne (b).

b) Patente für die weitere Verbesserung einer, von einem Anderen gemachten Erfindung, wobei aber, so lange dessen Privilegium dauert, der Inhaber des zweiten (Verbesserungs-) Privilegiums den Gegenstand des ersteren nicht auch nachahmen, sondern nur das, was er hinzufügte, vornehmen darf (c).

c) Patente für die Einführung einer im Auslande bekannt gewordenen, im Inlande aber noch nicht verbreiteten Erfindung, brevet d'importation. Dieß Verpflanzen in das Staatsgebiet kann aber bei den vielfachen Verbindungen der Länder so leicht geschehen, daß sie kein Privilegium verdient, außer wenn sie von demjenigen geschieht, welcher auch in einem anderen Lande schon durch ein Erfindungspatent vor dem Mitwerben geschützt ist (d).

2) Ein Patent kann nur für ein neues Kunstmittel ertheilt werden. Es wäre zu umständlich, wenn die Regierung vor der Ertheilung eines nachgesuchten Patents zu untersuchen hätte, ob der Gegenstand desselben wirklich neu ist, doch wird die Ertheilung verweigert, wenn die Staatsbehörde weiß, daß der Gegenstand schon bekannt ist, auch muß es jedem Bürger gestattet seyn, den Beweis hievon zu führen und dadurch ein schon gegebenes Patent nichtig zu machen (e), ferner kann der Patentbewerber nur diejenige Verrichtung oder Beschaffenheit der Waare, welche

Digitized by Google

neu ist, nicht das ganze Gewerksgeschäft, in welchem er eine Verbesserung hervorgebracht hat, in Anspruch nehmen, und muß den Theil, für welchen er das Privilegium begehrt, genau bezeichnen (*f*).

3) Patente werden nur auf bestimmte Zeiträume ertheilt, mit deren Länge die für die Ertheilung zu entrichtende Gebühr einigermaßen in Verhältniß steht (*g*).

4) Die Regierung braucht sich um die Zweckmäßigkeit der Erfindung nicht zu bekümmern. Eine Prüfung derselben ist mühsam und dauert zu lange, giebt bisweilen ein unrichtiges Resultat, legt der Regierung eine gewisse Verantwortlichkeit für das in ihrem Namen ausgesprochene Urtheil auf und kann um so eher unterlassen werden, weil auch die Gebühr schon einigermaßen als Abhaltungsgrund vom Nachsuchen unnützer Patente wirkt (*h*).

5) Durch Nichtgebrauch in gewisser Frist geht ein bewilligtes Patent verloren (*i*).

6) Eine hinreichend deutliche, bestimmte und vollständige Beschreibung der Erfindung muß sogleich mit dem Gesuche oder bald nach demselben der Staatsbehörde übergeben werden, um wenigstens nach dem Ablaufe der Zeit, besser aber noch früher öffentlich bekannt gemacht zu werden (*k*).

7) Die Beeinträchtigung des Privilegiums ist bei Strafe verboten.

(*a*) England: das Grundgesetz ist v. 2. Nov. 1623 (2. J. Jak. I., Cap. 3.); nähere Bestimmungen haben sich in der Gerichtspraxis ausgebildet, doch finden manche unnöthige Formalitäten statt. Neueste Bestimmungen v. 10. Sept. 1835. (5. u. 6. Will. IV. C. 83.) S. Prechtl, Jahrbücher, I, 73. — Dingler, Pol. Journ. XX, 80. Kleinschrod, Großbrit. Gesetzgeb. S. 55. — Frankreich: Ges. v. 7. Jan. 1791 u. neuere Verordnungen, s. Kleinschrod, Ueber die Beförderungsmittel d. Agricultur u. des Gewerbswesens in Frankr., S. 54. — Vincens, Lég. comm. III, 18. — Preußen: V. v. 17. Nov. 1815 — Oesterreich: Gesetz v. 1821, neues (revidirtes) Patent v. 31. März 1832, bei v. Krauß a. a. O. — Baiern: Gewerbsgesetz v. 11 Sept. 1825, Art. 9. Instruct. v. 28. Dec. 1825, Art. 18—60. — Würtemberg: revidirte Gewerbe-Ordn. v. 1836 §. 141 ff. Vgl. Storch, III, 159. — Wolf, Die Lehre von den Gewerksprivilegien, München, 1829.

(*b*) Es giebt auch Patente für das Wiederaufnehmen einer älteren unbenutzt gebliebenen und vergessenen Erfindung; Entdeckungspatente. — In Art. 2. des engl Ges. v. 1835 ist verordnet, daß dem, welcher im guten Glauben, er sey Erfinder, ein Patent nahm,

auch dann, wenn man das Gegentheil erfährt, woferne nur die Erfindung nicht allgemein benutzt war (not generally used), nach besonderer Untersuchung sein Patent bestätigt werden kann.

(c) Oesterr. Patent v. 1832, §. 11, übereinstimmend mit den englischen und französischen Gesetzen, v. Krauß, S. 27.

(d) Oesterr. Patent, §. 2, v. Krauß, S. 33 ff.

(e) In England und Nordamerica muß der Bittsteller eidlich erhärten, daß die Erfindung seines Wissens neu sey — Engl. Ges. v. 1835, Art. 3: ist bei einer solchen Anfechtung zu Gunsten des Patentinhabers entschieden worden, so kann er sich bei wiederholten Klagen auf dieß Urtheil berufen und bei abermaliger Freisprechung 3fachen Kostenersatz verlangen. — Wer mit einer Erfindung beschäftiget ist, kann sich durch vorläufige Einschreibung (Caveat) schützen, daß nicht ein Anderer ein Patent für die nämliche Sache erhalte.

(f) Nach Art. 1 des erwähnten engl. Gesetzes ist dem Patentirten, der irriger Weise einen Theil als seine Erfindung in Anspruch nahm, erlaubt, auf denselben zu verzichten (enter a disclaimer), und sich hiedurch vor der Anfechtung des ganzen Patents zu schützen, s. Yearbook of general information for 1836, S. 80.

g Preußen und Baiern: nicht über 15 Jahre. Frankreich: entweder auf 5 oder 10 oder 15 Jahre, mit einer Taxe von resp. 300, 800 u. 1500 Fr., nebst 50 Fr. Expeditionskosten. — Großbrit. nicht über 14 Jahre, Gebühren für England 106 L. St. 11 Sch. 8 P., für Schottland und Irland noch 207 L. St. 16⅓ Sch. mehr. Das Gesetz v. 1835, Art. 4, gestattet weitere Verlängerung auf 7 Jahre. — Nordamerica: höchstens 14 Jahre, 30 Dollars Gebühr. — Oesterreich, §. 13: jedes der 5 ersten Jahre kostet 10 fl. des 20 fl. F., das 6te 15, das 7te 20 fl. u. s. f., jedes weitere 5 fl. mehr, also 15 Jahre, das maximum, 425 fl. Wer anfangs ein Patent für kürzere Zeit nahm, kann es bis 15 J. verlängern lassen. — Würtemberg: höchstens 10 Jahre, Abgabe jährl. 5 — 20 fl.

(h) In Preußen findet die Untersuchung noch statt. Für dieselbe kann man anführen, daß bei Erfindungen, die wenig Schwierigkeiten darboten, ein Patent eine zu große Belohnung ist, indem es Andere von der nämlichen Verbesserung abhält. Doch ist dieß kein entscheidender Grund; s. v. Krauß, S. 75. — Dagegen Quarterly Review, Octob. 1831, S. 341. — Wenn in der Erfindung etwas Gesundheitswidriges liegt, so muß von der Oberpolizeibehörde auf die Aufhebung des Privilegiums angetragen werden. Bair. Instruct. §. 55. Nr. 1.

(i) Jahresfrist, Oesterreich. — 2 Jahre, Großbritanien, Würtemberg; in Oesterreich hat einjährige Unterbrechung gleiche Folge.

(k) In Frankreich wird erst nach Verfluß der Patentzeit die Beschreibung von dem Ministerium an das Conservatoire zum Behufe der Bekanntmachung übergeben, doch darf sie vorher eingesehen werden. In England wird die Vorschrift, daß die Publicirung gleich anfangs geschehen müsse, für ganz unschädlich gehalten, sie hat das Gute, daß solche Personen, die durch den Beweis der Priorität das Patent anfechten zu können glauben, hiezu desto leichter in den Stand gesetzt werden, und sie ist zur Belehrung der Gewerbsleute sehr dienlich. In Baiern erfolgt die Bekanntmachung drei Jahre nach der Ertheilung des Privilegiums. In

Digitized by Google

Oesterreich kann der Patentirte um Geheimhaltung bitten, sonst steht Jedem die Einsicht frei, in Würtemberg erst nach dem Erlöschen des Patentes. — Zahl der jährlich gegebenen Patente:

Großbritanien.	1715 — 1727	(Georg I.) im Durchschnitt	7
	1727 — 1760	(Georg II.) —	7
	1761 — 1780	(Georg III.) —	25
	1781 — 1800	— —	63
	1801 — 1815	— —	92
	1818 — 1828	— —	154
Frankreich.	1791 — 1800	im Durchschnitt	13
	1801 — 1810	—	58
	1811 — 1820	—	115
	1821 — 1825	—	197
Oesterreich.	1821 — 1825	—	180

II.

Zwangs- und Bannrechte.

§. 204 a.

Auch die Zwangs- und Bannrechte, vermöge deren der Eigenthümer eines gewissen Grundstücks die Bewohner bestimmter Orte hindern darf, ihren Bedarf an Waaren einer gewissen Art anderswoher als von ihm zu erkaufen oder gewisse Arbeiten anderswo verrichten zu lassen (*a*), wirken nachtheilig auf die gewerkliche Production, sowie auf die Consumenten, obschon sie ursprünglich dem Emporkommen solcher Unternehmungen zuträglich gewesen seyn mögen;

1) sie verleiten die Besitzer des Bannrechts, ihr Gewerbe sorglos und mangelhaft zu betreiben,

2) sie lassen andere Unternehmungen nicht zu Stande kommen,

3) sie zwingen die Abnehmer, schlechte oder theure Waaren zu kaufen, oder sich überhaupt eine minder gute und verspätete Bedienung gefallen zu lassen, wie bei Bannkeltern, auch sich öfters aus weiterer Entfernung zu versorgen, als sie bei vollkommener Freiheit nöthig hätten.

Die Aufhebung dieser Bannrechte ist deshalb ein unverkennbares Bedürfniß. Die Berechtigten haben hiebei für das, was ihnen durch diese Maaßregel entgeht, eine Entschädigung anzusprechen. Dieser Verlust besteht entweder in einer Preisherniedrigung, indem die monopolistische Vertheurung bei hergestellter

Digitized by Google

Freiheit des Mitwerbens aufhört, oder auch in einer Abnahme des Absatzes. Die Ausmittelung dieses Ersatzes ist, weil die zukünftige Gestaltung des Gewerbsbetriebes nicht sicher vorausgesehen werden kann, sehr schwierig und kann nur nach Wahrscheinlichkeit durch gutachtliche Schätzung sach- und ortskundiger Männer, mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Zwangsrechtes, die Preise, den jetzigen Absatz, die muthmaßliche Concurrenz ꝛc. ausgesprochen werden (*b*). In vielen Fällen ist gar kein Schaden für die Berechtigten zu erwarten, z. B. wenn sie bisher schon nicht mehr im Stande waren, alle Bannpflichtigen zu versorgen. Es ist hiebei zu erwägen, daß die Regierung sowohl nach der Natur der Sache, als nach den positiven Gesetzen vieler Länder befugt ist, die Ausübungsart der Bannrechte zu beaufsichtigen und den Mißbrauch derselben zur Bedrückung der Bannpflichtigen zu untersagen, wodurch der Gewinn des Bannherrn schon seine Gränze erhielt (*c*). Wird die Leistung der Entschädigung den bannpflichtigen Gemeinden überlassen, so darf man die Aufhebung nicht erzwingen, sondern muß es jenen freistellen, auf die Ablösung anzutragen. Wegen der gemeinschädlichen Folgen dieser Rechte ist jedoch ihr baldiges Verschwinden wünschenswerth, und dieß rechtfertiget eine Entschädigung aus der Staatscasse (*d*).

(*a*) Mittermaier, §. 528 ff. — Benedict, Der Zunftzwang und die Bannrechte, S. 173. — Verhandlungen der badischen 1. Kammer v. 1835. I, 73. II, 100. Beilagen, I, 25. 52. — Jahn in Rauer, Cameralist. Zeitung, 1837, Nr. 252. 278. 317. 346. 272. — In Baden bestanden 1835 außer den, im nämlichen Jahre aufgehobenen ärarischen Bannrechten, noch 114 Bannmühlen, 59 Bannkeltern, 13 Wirthschaftsbannrechte, 1 Brauerei und 1 Ziegelbrennerei mit solchen Rechten (die Majorität der 1. Kammer verwarf das vorgelegte Gesetz über die Aufhebung der B. R.) — Eine noch härtere Verpflichtung als die oben bezeichnete findet bei den sogen. Bann-Weineinlagen statt, wo der Berechtigte die Ortsbewohner zwingen kann, ihm seinen Wein um einen gewissen Preis abzukaufen. Es sind 9 solcher Rechte in Baden. Es giebt auch einen Backofen-, Schmiede-Zwang u. dgl.

(*b*) In Baden wurden sämmtliche Bannrechte auf 200,000 fl. angeschlagen, jedoch wahrscheinlich viel zu hoch, da dieß zum Theil die eigene Schätzung der Berechtigten ist. — In einzelnen Fällen geben Versteigerungsversuche mit und ohne Bannrecht einen Anhaltspunct. — Das preuß. Edict v. 28. Octob. 1810 hebt den Mühlen-, Brau-, Branntwein- und Schenk-Zwang (in dem damaligen Gebiete des Staates) auf. Die Zwangspflichtigen, Verpächter ꝛc. sind zu keiner Entschädigung verbunden, „da die Theorie und die Erfahrung beweisen, daß die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Regel keineswegs die Einnahmen der früher Berechtigten mindert, sondern bei der gewöhnlich vermehrten Consumtion

erhöht." — Wo jedoch ausnahmsweise ein Schaden statt findet, da soll er 4 Jahre nach der Aufhebung dargethan werden, indem man den Ertrag in diesen Jahren mit dem der 10 früheren vergleicht. Doch ist nur diejenige Abnahme des Absatzes zu vergüten, die ohne Verschulden des Berechtigten und lediglich in Folge des aufgehobenen Bannes eintritt. — Ausführliche Vorschriften über das hiebei anzuwendende schiedsrichterliche Verfahren in der Instruction v. 31. Octob. 1825, auch bei Zeller, S. 312. — In den ehemals sächs. Landestheilen bestehen die Bannrechte noch. — Gegen alle Entschädigung Jahn a. a. O. 352.

(c) Mittermaier a. a. O. — Bad. Landrecht. Art. 710. hc—he.

(d) Preußen, a. Edict. — Der bad. Entwurf von 1835 bestimmte folgendes: die eine Hälfte der Entschädigung trägt die Staatscasse, die andere die Gemeinden. Wollen diese ihren Antheil nicht bezahlen, so können sie das Bannrecht noch 14 Jahre bestehen lassen, wodurch es dann vermittelst der sogleich bezahlten anderen Hälfte getilgt wird.

III.

Einfuhrbeschränkungen.

§. 205.

Seit mehreren Jahrhunderten haben es die meisten Regierungen für nothwendig erachtet, zum Schutze der einheimischen Gewerke die Einfuhr ausländischer Gewerkswaaren entweder gänzlich zu verbieten, oder durch Zölle zu erschweren (*a*). Das Zollwesen in seinem Bezug auf den Handel mit dem Auslande überhaupt und als Mittel, die, von dem Handelssysteme als Kennzeichen eines vortheilhaften Handels empfohlene günstige Handelsbilanz hervorzubringen (I, §. 35), ist ein Gegenstand der Handelspolitik (§. 297) und als ein Mittel, Staatseinkünfte zu gewinnen, indem die Zölle die Natur von Steuern erhalten (Steuerzölle), gehört es in die Finanzwissenschaft, III, §. 445. Insofern es jedoch zunächst zur Beförderung der Gewerke bestimmt ist, muß es hier beleuchtet werden. Die bisherige Vorliebe für jene Einfuhrbeschränkungen erklärt sich theils aus den sehr verbreiteten und verführerischen Irrthümern des Handelssystems (*b*), theils aus der Einseitigkeit, mit der man die Wirkungen jener Maaßregel beobachtete, indem man nur auf den Vortheil der begünstigten Gewerksunternehmer und die Ausdehnung ihres Gewerbsbetriebes achtete, ohne die nachtheiligen Folgen für andere Zweige der Hervorbringung und die, den

Digitized by Google

Zehrern auferlegten Opfer Rücksicht zu nehmen. Diese ungünstigen Wirkungen sind zwar weniger in die Augen fallend, ja bisweilen nicht einmal im Einzelnen deutlich zu erkennen, sie verdienen aber, wenn ihr Daseyn überhaupt außer Zweifel steht, nicht weniger in Erwägung gezogen zu werden, als die erstgenannten Vortheile (c).

(a) Ein dem britischen Staate wegen seiner Ueberlegenheit im Maschinenwesen eigenthümliches Mittel besteht in dem Ausfuhrverbote der meisten Maschinen, doch nicht der Dampfmaschinen; erneuert 25. Jul. 1825 (6. Georgs. IV. Cap. 107). In England selbst sind die Meinungen über die Zweckmäßigkeit dieser Maaßregel getheilt, vgl. Dinglers Pol. J. Bd. XV—XVIII. und Quarterly Review, Nr. LXII, S. 391 (März 1825).

(b) Auch in den Ständeversammlungen sprechen sich solche Ansichten noch zu häufig aus Zwar sind die Theoretiker im Verfolge allgemeiner Sätze öfters zu rücksichtslos gewesen und haben die Schwierigkeiten, welche der unbedingten Anwendung dieser Sätze auf gegebene Fälle im Wege stehen, nicht genug gewürdigt, aber eine viel größere Schuld ist den Praktikern beizumessen, welche die Schlußfolgen der Wissenschaft zu durchdenken unterlassen haben.

(c) Für die Einfuhrzölle sprechen u. a. Büsch, Darstellung der Handlung, V. Buch, 8. Cap. — Chaptal, De l'ind. franc. II, 412. — Moreau de Jonnès, Le comm. du 19. s. I, 126. 330. — Die neuesten Vertheidiger derselben sind: Stuhlmüller, Vers. z. dem Entw. eines, Baierns Staatsverhältnissen angemessenen Zollsystems, 1825 (vgl. Heidelberg. Jahrb. 1826. Nov.) — Freih. Gans zu Putlitz, System der Staatswirthschaft, Leipz. 1826, S. 56. — Kaufmann, De falsa A. Smithii circa bilanciam mercatoriam theoria, Heidelb. 1827. — Einige Worte über Handel und Industrie in Deutschland, München, 1830. — Denkschrift über Zollwesen, Stuttg. 1831. — Fränzl, Ueber Zölle, Handelsfreiheit und Handelsvereine, Wien, 1834. — Für die Handelsfreiheit hauptsächlich A. Smith, II, 265. — Simonde, Rich. comm. II, 156. — Brunner, Was sind Mauth- und Zollanstalten der Nationalwohlfahrt und dem Staatsinteresse? Nürnb. 1816. — Lotz, Handb. II, 251. — Geier, Charakteristik des Handels, S. 113, 137. — Weber, Beiträge zu Gewerbe- und Handelskunde, II, 4. III, 7. (Berlin, 1826. 27). — Leuchs, Gewerbs- und Handelsfreiheit, S. 249 (Nürnb. 1826). — Allg. Encyclop. Art. Handelsfreiheit v. Rau. — Murhard, Theorie und Politik des Handels, II, 34. — Mac-Culloch, Ueber Handel und Handelsfreiheit, deutsch v. Gambihler, Nürnberg, 1834. S. 64 ff. — Bülau, Der Staat und die Industrie, S. 203. — Schön, Neue Unters., S. 249. — Bowring, Bericht über den Handel, die Fabriken und Gewerbe der Schweiz, deutsch von D. H., Zürich, 1837. — Indeß geben die meisten dieser Schriftsteller die Zulässigkeit von Schutzzöllen in beschränktem Maaße und unter gewissen Voraussetzungen zu. Sehr viel Material enthalten die Verhandlungen der französischen Deputirtenkammer von Jahr zu Jahr und die, von dem damaligen Handelsminister Gr. Duchatel veranstaltete Enquête relative à diverses prohibitions établies à l'entrée des produits étrangers, commencée le 8. Octob. 1834, Paris, 1835, III B. 4°.

Digitized by Google

§. 206.

Die Wirkungen eines Einfuhrzolles auf Gewerkswaaren können nicht in allen Fällen die nämlichen seyn, sondern hängen vielmehr von seiner Größe und von den Bedingungen ab, unter welchen das begünstigte Gewerk im Lande betrieben werden kann. Es sind daher nachstehende Folgen möglich:

1) Die Einfuhr dauert ungeachtet des Zolles fort; hier muß der Preis der eingeführten Waaren um den Betrag des Zolles, der Zinsen und Nebenkosten oder mindestens um die Prämie des Schleichhandels erhöht werden, und es wird also eine Mehrausgabe der Käufer verursacht, die nur dann unschädlich ist, wenn die verzollte Waare für einen guten Besteurungsgegenstand gehalten werden kann. Nimmt die Einfuhr ab, so ist dieser Nachtheil geringer, es entsteht aber, woferne keine einheimische Erzeugung dafür eintritt, eine Entbehrung für die Käufer.

2) Man zieht vor, die Erzeugnisse inländischer Gewerke zu kaufen.

   a) Sind dieselben so gut und wohlfeil als die fremden, so hat Niemand Schaden, der Zoll ist aber auch überflüssig.

   b) Können die inländischen Gewerkswaaren nicht so wohlfeil oder nicht in solcher Güte zu Markt gebracht werden, wie die fremden ohne Zoll, so müssen sich die Käufer zu einer Mehrausgabe oder zu einer Beschränkung ihres Gütergenusses bequemen, um die begünstigten Gewerksarbeiten im Gange zu erhalten, den Unternehmern ihren Gewerbsgewinn, den Arbeitern Beschäftigung und den auf diese Productionszweige verwendeten Capitalen Verzinsung zu verschaffen. Bei hinreichendem Mitwerben, wie dieß in einem großen Zollgebiete in der Regel zu erwarten ist, hat man nicht zu besorgen, daß die inländischen Gewerksunternehmer vermöge des Zolles einen ungewöhnlich großen Gewinn ziehen werden, denn sobald sie eine solche Menge erzeugen, daß die Einfuhr nicht mehr nöthig ist, werden sie von der einheimischen Concurrenz genöthige, die

Digitized by Google

Preise so niedrig zu stellen, als es der Betrag der Erzeugungskosten zuläßt, die Zehrer müssen aber dennoch ihren Bedarf theurer einkaufen, als es bei freier Einfuhr möglich wäre, wenn der inländische Gewerksmann nicht so wohlfeil producirt, als der fremde. Dieser kann aus mancherlei Ursachen im Vortheil stehen, als: niedrigerer Einkaufspreis oder Nähe der Rohstoffe, — niedrigerer Zinsfuß und Arbeitslohn, — größerer Umfang des Betriebes, größere Geschicklichkeit der Unternehmer und Lohnarbeiter, — vollkommnere Hülfsmittel, die von anderen Gewerken dargeboten werden u. dgl. Der Einfuhrzoll selbst ist nicht selten an dieser Kostenverschiedenheit theilweise schuld, weil er in dem inländischen Erzeuger leicht die Meinung erregt, er habe nicht nöthig, um die Vervollkommnung des Gewerbes sich zu bemühen, da ihm der Staat einen so kräftigen Beistand gebe; es entsteht daher jene Trägheit, jener Stillstand oder Rückgang der Kunst, welche, nur in noch höherem Grade, stets von Monopolen hervorgebracht werden (*a*). Eine solche kostbarere Erzeugung eines Sachgutes vermehrt den Aufwand eines Volkes, und schmälert den Gütergenuß desselben. Einfuhrverbote haben, nur in höherem Maaße, die nämlichen Wirkungen, woferne man es dahin bringt, sie gegen das Widerstreben des Schleichhandels streng zu vollziehen.

(*a*) „Sperren sind in der That der Preis der Mittelmäßigkeit.“ Die Seidenfabrication hat in England die raschesten Fortschritte seit 1825 gemacht, als die bisherige Prohibition aufgehoben und ein (noch immer beträchtlicher) Zoll von 30 Proc. aufgelegt wurde. Mac Culloch, Ueber Handelsfreih., S. 77. 79. — Die Besorgnisse der Seidenfabricanten giengen so wenig in Erfüllung, daß die Einfuhr von Seidenwaaren ab-, die Ausfuhr derselben zunahm, und selbst nach Frankreich englische Seidenwaaren gesendet werden, 1827 betrug diese Ausfuhr nach Frankreich 4661 Liv. St., im Durchschnitt von 1832—34 aber 72,000 L. St., und in den französ. Zollisten der letzten Jahre ist ebenfalls eine Quantität von 6—7000 Kil. aufgeführt worden. Die Einfuhr von Rohseide ist im Zunehmen. — Auch der befürchtete Verfall der englischen Handschuhfabriken ist nicht eingetreten, vielmehr mindert sich die Einfuhr, sie war 1834, 1·603,000 Paar, 1835 1·292,000 P. und der Betrag der eingeführten Ziegenfelle kam von 798,000 auf 1·044,000.

Digitized by Google

§. 207.

Hieraus folgt, daß in mehreren Fällen ein Einfuhrzoll sogleich als unzweckmäßig erscheint.

1) Jedes Land, selbst ein solches, dessen Gewerke noch geringe Vollkommenheit haben, besitzt doch mancherlei Kunsterzeugnisse, in deren Verfertigung es das Mitwerben mit anderen Ländern zu bestehen vermag, I, §. 205. Dieß ist bei denjenigen Waaren, welche sogar auf auswärtige Märkte geführt werden, schon von selbst einleuchtend, aber es findet auch bei vielen anderen statt, da schon der Unterschied der Frachtkosten den Erzeuger im Innern des Landes in Vortheil setzt, und bald der eine bald der andere der angegebenen Umstände (§. 206) hinzukommt. Bei Gegenständen dieser Art kann der Einfuhrzoll ganz wegfallen, weil die Einfuhr ohnehin gar nicht oder doch nur in unbedeutendem Umfange vorkommen würde.

2) Dagegen lassen sich auch in jedem Lande Gewerke angeben, die den jetzigen Verhältnissen seines Nahrungswesens, z. B. dem Vorrathe von Capital, dem Grade von Kenntniß, der Besetzung der nothwendigsten Gewerke ꝛc. wenig entsprechen, und die deßhalb ungeachtet eines beträchtlichen Einfuhrzolles nicht in Aufnahme kommen; derselbe schadet also den Zehrern, ohne auf der andern Seite etwas Nützliches zu stiften.

3) Der Zoll kann auch dann nicht in Schutz genommen werden, wenn es nur von den inländischen Gewerksunternehmern abhängt, durch Vervollkommnung des Betriebes nach dem Beispiele der Ausländer sich mit denselben in gleiche Linie zu stellen (a) und so den Verlusten auszuweichen, die ihnen anfänglich aus der Einfuhrfreiheit erwachsen seyn mögen.

(a) Oft verlangen die Verfertiger einer Waare einen Einfuhrzoll, weil sie dieselbe zwar eben so wohlfeil, aber nicht von so guter Beschaffenheit verfertigen können, als Fremde. Ist nun diese höhere Güte ohne Kostenvermehrung, bloß durch gesteigerte Kunst hervorzubringen, so wäre es höchst unzweckmäßig, diesen Aufschwung zu verhindern, indem man dem, aus Trägheit hervorgegangenen Begehren willfahrte

Digitized by Google

§. 208.

Nach der Ausscheidung der unter die drei Abtheilungen des vorigen §. fallenden Gewerkszweige bleiben diejenigen übrig, welche das freie Mitwerben des Auslandes nicht ertragen und nur dann fortdauern oder erst neu im Lande aufkommen können, wenn sie Zollschutz erhalten. Wenn es außer Zweifel ist, daß sie diesen Schutz bedürfen, so entsteht die weitere Frage, ob sie ihn auch verdienen, d. h. ob sie für die Volkswirthschaft so vortheilhaft sind, daß man ihnen zu Gefallen auf die wohlfeilste Befriedigung der Bedürfnisse verzichten und den Zehrern eine größere Aufopferung (§. 206) zumuthen darf (*a*). Es ist irrig, nach dem Handelssysteme anzunehmen, daß jedes inländische Gewerk schon als solches des Zollschutzes würdig sey, vielmehr ist in der Regel das Bestreben der Käufer, sich von denjenigen Orten und Ländern zu versorgen, wo es mit der geringsten Ausgabe geschehen kann, auch von volkswirthschaftlicher Seite vollkommen nützlich. Kein Land besitzt die Bedingungen zum vortheilhaften Betriebe aller Gewerkszweige zugleich, und man kann einen Theil derselben unbedenklich dem Auslande überlassen, wenn dafür diejenigen einen desto größeren Schwung erhalten, welche von den natürlichen und gewerblichen Verhältnissen am meisten begünstiget werden. Zwar hat jene Regel Ausnahmen, und es giebt allerdings Gründe, die unter gegebenen Orts- und Zeitverhältnissen einen Zollschutz rechtfertigen, allein man muß sich, ehe man denselben beschließt, immer erst mit aller Sorgfalt die Ueberzeugung verschaffen, daß einer jener Gründe vorhanden ist.

(*a*) Man sucht diesen Nachtheil durch die Bemerkung als geringer darzustellen, daß die Mehrausgabe nicht aus dem Capitale, sondern nur aus den Verbrauchsvorräthen bestritten wird und folglich nur auf die Zehrer fällt, Fränzl, S. 16. 21. Aber dieß gilt nur von einem Theile der Einfuhrzölle, die nämlich von leicht entbehrlichen Luxusgegenständen erhoben werden, und selbst bei diesen muß ein besonderer Vortheil vorauszusehen seyn, wenn der Zoll als zulässig erscheinen soll.

§. 208 a.

Die Schwierigkeiten, die dem Emporkommen eines neuen Gewerkszweiges im Wege stehen, reichen noch nicht hin, die Zweckmäßigkeit der Einfuhrzölle zu beweisen. Manche neue Un-

Digitized by Google

ternehmungen haben in der That mit erheblichen Hindernissen zu kämpfen, indem sie große Auslagen und kostbare Versuche erfordern, mancherlei Verluste verursachen, an den Beistand anderer Gewerbe geknüpft sind und die Heranziehung geschickter Arbeiter nothwendig machen. Daher wird ein solches Gewerbe, woferne man es sich selbst überläßt, vielleicht erst viel später in einem Lande zum Vorschein kommen, während der Zollschutz ihm in Kurzem viele Capitale und Kräfte zuführen kann. Allein es folgt hieraus keineswegs, daß dieß spätere Aufkommen ein Nachtheil sey, vielmehr hat man vielfältig vermittelst der Schutzzölle solche Gewerbe hervorgelockt, deren Betreibung noch für die gegebene Entwicklung der Betriebsamkeit zu frühzeitig war und die deßhalb nicht so viel Nutzen brachten, als andere. Es giebt eine natürliche Reihenfolge im Aufblühen der Gewerbe, und es ist nicht wohlthätig, diese Ordnung zu überspringen. Ein Gewerk, welches immerwährend des Zollschutzes bedürfte, müßte schon darum als unvortheilhaft angesehen werden, denn es könnte nie zur Ausfuhr betrieben werden und würde stets den Consumenten zur Last fallen. Man kann die Zölle, die zur Beförderung eines Productionszweiges angeordnet werden, mit den Erfindungspatenten vergleichen; es ist nur dann rathsam, den inländischen Zehrern auf einige Zeit eine größere Ausgabe zuzumuthen, wenn daraus ein volkswirthschaftlicher Gewinn zu hoffen ist (*a*). Da man sich nun in dieser Hinsicht leicht Erwartungen hingiebt, welche späterhin unerfüllt bleiben, wie dieß viele Beispiele in den neueren Staaten zeigen, so verdient im Allgemeinen der andere Weg, einen Gewerkszweig in Aufnahme zu bringen, den Vorzug, daß man nämlich die Ursachen, welche für jetzt dem Aufblühen jenes Gewerbes hinderlich sind, unmittelbar durch Regierungsmaaßregeln zu beseitigen sucht. Ist dieser Weg langsamer, so vermeidet er dagegen die Gefahr von Mißgriffen, welche die Güterquellen auf lange Zeit in unergiebige Richtungen drängen könnten.

(*a*) Vgl. Brunner, a. a. O. S. 49, s. auch I, §. 182 (*b*).

§. 208 b.

Die Hauptgründe, aus denen eine Erschwerung der Einfuhr durch Verbote oder Zölle empfohlen zu werden pflegt, sind nachfolgende:

Digitized by Google

1) Der schon vorhandene ausgedehnte Betrieb eines Gewerkes, der, wenn plötzlich das Mitwerben des Auslandes ungehindert hinzukäme, der Stillstand vieler Unternehmungen, den Verlust ansehnlicher Capitale und die Nahrungslosigkeit, also die Verarmung und Elend zahlreicher Familien hervorbringen würde. Dieß setzt voraus, daß das Gewerk bisher dieses Mitwerben nicht zu bestehen hatte, weil es etwa schon durch einen Einfuhrzoll beschirmt war, oder weil erst die Verbesserung der Straßen oder der Schifffahrt eine Zufuhr aus weiter Entfernung möglich machte u. dgl. Die Gewerksunternehmungen bilden sich nur nach der jedesmaligen Aussicht auf Absatz, nicht nach der höheren Rücksicht auf die Arbeitstheilung zwischen den Völkern, I, §. 414. 415. Man darf also diejenigen Gewerbe, welche schon eine gewisse Ausbreitung erlangt haben, nicht dem schnellen Untergange Preis geben und einen schon bestehenden Zoll nicht auf einmal entfernen. Selbst die neue Anlegung eines Schutzzolles ist dann angemessen, wenn ungeachtet der bisherigen Zollfreiheit doch jenes, den inländischen Unternehmungen verderbliche Mitwerben anderer Länder wegen anderer Hindernisse früher nicht statt fand und erst jetzt seinen Anfang nimmt. Indeß könnte man es nicht verantworten, ein volkswirthschaftlich unvortheilhaftes Gewerbe auf alle Zeiten fort durch Zollschutz aufrecht zu halten. Wo demnach kein anderer Rechtfertigungsgrund desselben hinzukommt (§. 209. 210), da sollte man auf seine künftige allmälige Herabsetzung und späterhin auf seine gänzliche Entfernung Bedacht nehmen, und dieß schon zeitig ankündigen, dmit die Unternehmer Zeit gewinnen, ihre Capitale ohne Verlust zurück zu ziehen, und die Arbeiter sich andere Beschäftigung suchen können, falls es nicht gelingt, durch Steigerung der Kunstmittel die fremde Concurrenz zu bestehen (*a*).

(*a*) Il faut, après avoir déclaré solennellement le principe de la liberté commerciale, accorder simplement un régime transitoire, avec des conditions et des délais invariablement fixés d'avance, afin que les intérêts exceptionnels, qui luttent contre cette liberté, soient contraints à se fondre sans secousse dans l'intérêt général de l'état. Commission der Kaufleute v. Bordeaux, Enquête, I, 61. — Vgl. Rau, Commissionsbericht in den Verhandl. d. bad. 1. K. von 1835, Beil. I, 197.

Digitized by Google

§. 209.

2) Der hohe Werth eines Gewerkserzeugnisses für die unmittelbare Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse oder für die Versorgung anderer Gewerbe, so daß man, um der fortwährenden inländischen Hervorbringung desselben gewiß zu seyn, eine augenblickliche Kostenvermehrung nicht scheuen darf, vergl. §. 131 und I, §. 417. Begreiflich kommt es darauf an, ob man sich für die Zukunft auf den Einkauf vom Auslande verlassen kann, namentlich ob derselbe zu aller Zeit in hinreichender Menge, in unverminderter Güte und zu gleichbleibenden Preisen zu erwarten ist, worüber die gegebenen Verhältnisse in einem bestimmten Lande allein Auskunft gewähren. Wenn die gegenwärtige Wohlfeilheit der von andern Ländern dargebotenen Waaren nur für vorübergehend anzusehen wäre, so wäre es unräthlich, die inländischen Unternehmungen zu Grunde richten zu lassen, weil sie späterhin doch wieder aufgenommen werden müßten, was dann viel schwieriger wäre und wobei inzwischen viel Capital verloren gienge. Uebrigens treten die Voraussetzungen, von denen dieser Empfehlungsgrund eines Schutzzolles bedingt wird, nicht häufig ein (a).

(a In Frankreich werden aus diesem Grunde die Eisenhütten durch einen ansehnlichen Zoll in Vortheil gesetzt. Man glaubt, sie könnten bei voller Freiheit mit den nordischen nicht Preis halten. Das Stabeisen galt zu Anfang des Jahres 1826 in Frankreich 54—76 Fr. für den metr. Cent. (200 Pfund), in Deutschland und den Niederlanden 45 Fr. in Schweden und Rußland 32—33, in England 23¾ Fr., Gußeisen in Frankreich 21, in England 12⅔ Fr. Der Zoll betrug von Gußeisen an den verschiedenen Einfuhrplätzen 4—9 Fr., von Stabeisen nach der Dicke und Breite der Stangen 25, 36 und 50 Fr. Inzwischen würde man in Frankreich das Eisen mit Hülfe des Coaks- (verkohlten Steinkohlen) viel wohlfeiler liefern können. Vor 1826 schmelzten noch 375 Hochöfen mit Holzkohlen, und nur 4 mit Coaks, von den 1297 Frischfeuern aber bedienten sich 172 der Steinkohlen. Daher hatte der Zoll die Wirkung, den Waldbesitzern eine Grundrente von 28⅓ Mill. Fr. abzuwerfen, welche fast ⅓ von dem Preise des ganzen Eisenerzeugnisses ist (73 Mill. Fr.). Ein niedriger Zoll hätte allerdings keine so rasche Zunahme der Eisenproduction, die jährlich um 400,000 metr. Centn. stärker wird, hervorgebracht, aber er hätte vielleicht den Gebrauch der Steinkohlen beschleunigt. Vgl. Chaptal, Ind. fr. II, 413. De Villefosse, Récherches statistiques sur l'état actuel des usines à fer de la Fr., in Gay-Lussac und Arrago, Annales de chimie et de phys., Fevr. 1827. — Graf

Villele gab (Deput. Kammer, 11. Febr. 1826) an, daß schon 7 Hochöfen mit Coaks schmelzten und 25 neue im Baue seyen. Das producirte Gußeisen betrug 1818 erst 114 Mill., 1834 schon 269 Mill. Kilogr. Der Zoll wurde 1836 herabgesetzt. Er beträgt vom dicksten Stabeisen (10 Linien und mehr Dicke ins Quadrat) 20 Fr. 63 Ct., vom Gußeisen 4—7 Fr. 70 Ct. — Dieser Zoll ist noch unnöthig hoch, und man klagt darüber, daß die Theurung des Eisens für viele andere Gewerbe höchst nachtheilig sey — Die Einfuhr der meisten Eisenwaaren ist noch verboten. Gewalztes Stabeisen galt 1836 in Frankreich gegen 45 Fr., aus Schweden kam es ohne Zoll auf 32—35 Fr.

§. 210.

3) **Die Unentbehrlichkeit eines gewissen Gewerkszweiges, um den Capitalen und Arbeitskräften des Landes gehörige Beschäftigung zu geben.** Die Vertheidiger der Zölle sind allzugeneigt, das Daseyn dieses Umstandes anzunehmen. Sie gehen von der Behauptung aus, daß im gewöhnlichen Gange der Volkswirthschaft viele Kräfte müßig seyen, die erst dann in eine nützliche Verwendung gebracht werden könnten, wenn man neue Gewerke mit Hülfe eines Schutzzolles hervorruft (*a*). Dieß ist der Erfahrung nicht gemäß. Finden die Gewerbsunternehmungen im Innern eines Landes den nöthigen Grad von Freiheit und Sicherheit, fehlt es nicht an Kenntnissen und Einsichten der Unternehmer, so wie an allen wünschenswerthen Erleichterungen des Verkehres, so bleibt auch eine vortheilhafte Anlegung der Capitale auf hervorbringende Arbeiten nicht aus (*b*), und der Erwerbseifer der Staatsbürger macht in der Regel jene besondere Fürsorge der Regierung überflüssig. Solche Unternehmungen, die sich bei voller Freiheit des auswärtigen Mitwerbens erheben, haben den Vorzug, viel fester zu stehen, während die, durch Regierungsmaaßregeln künstlich emporgetriebenen zum Theile bei dem Wegfallen des Schutzes sich kränkelnd fortfristen oder wieder untergehen. Das Emporkommen der beschützten Gewerke kann für sich allein gegen diese Sätze nichts beweisen, denn es bleibt dabei noch ungewiß, ob jene auch wirklich den Verhältnissen des Landes völlig entsprechen und ob nicht außerdem andere noch nützlichere Unternehmungen sich erhoben haben würden. Vorübergehende Stockungen einzelner Gewerbe sind, schon wegen der un-

Digitized by Google

vermeidlichen Veränderungen in der Richtung der Consumtion, zwar von Zeit zu Zeit zu erwarten, sie werden aber in Kurzem überwunden, indem die Kräfte sich von einer sinkenden zu einer anderen steigenden Erwerbsquelle hinüberziehen.

(a) Fr. Gans, S. 42. — Kaufmann, S. 5 ff. — Fränzl, S. 14.

(b) Auf die Capitale kommt es hierbei hauptsächlich an, denn wenn es bloß müßige Hände gäbe, keine müßigen Capitale, so leuchtet von selbst ein, daß die Zölle, wie hoch auch gesetzt, doch die Production nicht erweitern würden.

§. 211.

Nach den vorstehenden Sätzen sind solche dauernde und beträchtliche Lähmungen einzelner Productionszweige, welche, zur vollständigen Beschäftigung der vorhandenen Güterquellen, schützende Zölle zum Bedürfniß machen, nur ausnahmsweise zu erwarten. Es setzt dieß den Fall voraus, wo die Ausfuhr von gewissen Landeserzeugnissen durch äußere Ereignisse im Handel, z. B. wegen des neuentstehenden Mitwerbens anderer Länder, oder, was die häufigste Ursache ist, durch die Einfuhrbeschränkungen anderer Regierungen, unterbrochen wird und deßhalb diejenigen Gewerbe, für welche sich gerade die günstigsten Bedingungen im Lande vorfinden, in ihrer Ausdehnung gehemmt sind. Fehlt es aus dieser Ursache denjenigen Gütern, die man am leichtesten hervorbringen könnte, an Absatz im Auslande, und werden die hiedurch gelähmten Capitale und Arbeitskräfte nicht zeitig genug von anderen Gewerbszweigen aufgenommen, so mag allerdings ein Schutzzoll das schnellste Mittel sein, jene hervorbringenden Kräfte in eine lohnende Thätigkeit zu bringen. Das unausbleibliche Abnehmen der Einfuhr in Folge der verminderten Ausfuhr (I, §. 424) wirkt schwächer und langsamer. Die von einzelnen Regierungen ausgegangenen Verbote oder Belastungen haben andere Staaten, deren Nahrungswesen hiedurch empfindlich gestört wurde, zur Nachahmung gereizt (a). Das gegebene Beispiel wirkte zum Schaden seiner Urheber fort (b) und es würde auf diese Weise ein künstlicher Zustand hervorgebracht, bei dem in allen Ländern, wo dieß Verfahren in Ausübung kam, der Gütergenuß der Völker wegen der kostspieligeren Erzeugung einer oder der anderen Art von

Digitized by Google

Waaren verringert wird. Die Retorsion oder Erwiederung eines Einfuhrzolles, vermittelst dessen ein anderer Staat uns schadet, kann dazu beitragen, denselben zur Nachgiebigkeit zu bewegen, sie ist aber dann fehlerhaft, wenn sie nur darauf berechnet ist, ihm seinerseits wehe zu thun, ohne zugleich dem Lande, in welchem sie angeordnet wird, wohlthätig zu werden, d. h. wenn sie über das wahre Bedürfniß der eigenen Volkswirthschaft hinaus geht (c). Die Anerkennung der geläuterten Grundsätze der Handelspolitik ist noch zu neu, als daß ihre Folgen in großen Staaten aus längerer Erfahrung nachgewiesen werden könnten, indeß fehlt es nicht an einzelnen Thatsachen, welche die Schlußfolgen aus allgemeinen volkswirthschaftlichen Lehrsätzen zu bestätigen und die Furcht vor dem auswärtigen Mitwerben zu mindern dienen (d).

(a) Rußland wurde zu der beträchtlichen Erhöhung seiner Einfuhrzölle im J. 1821 zum Theile dadurch veranlaßt, daß seine Ausfuhr von Landwirthschaftserzeugnissen, Leinwand u. dgl. von den britischen und französischen Zollsätzen sehr beschränkt wurde.

(b) Frankreich führt weniger Wein und Gewerkswaaren aus, als es könnte, weil es Korn, Vieh, Eisen ꝛc. zu schwer bei der Einfuhr belastet; s. die Eingabe der Weinbergsbesitzer im Dep. Gironde, Enquête, I, 45.

(c) Les repressailles, c'est la colère d'enfant, qui se blesse la seconde fois en frappant le meubl', contre lequel il s'est blessé; Lherbette, französ. Dep. K. 13. Apr 1836

(d) Die Behauptung, daß die Blüthe der Gewerke in England eine Wirkung des Prohibitivsystems sei, ist unerweislich, s. I, §. 394. nach Mac Culloch. und Ducos, Commissionsbericht, Moniteur 1836, Nr. 97. — Die ungeschützt aufgeblühten Baumwollen- und Seidengewerke der Schweiz sind ein merkwürdiges Beispiel. — Vor der Zollvereinigung vieler deutscher Länder besorgte man von der Herstellung der freien Concurrenz mancherlei Nachtheile, welche aber nicht eingetreten sind. Als die preuß. Regierung 1818 die Einfuhr von Baumwollenwaaren gegen einen, noch immer hohen Zoll erlaubte, hegten manche Personen solche Besorgnisse, daß man 50,000 rl. zur Unterstützung der etwa bedrohten Fabriken aussetzte; allein Niemand meldete sich dazu.

§. 212.

Eine vorzüglich wichtige Verstärkung des erwähnten dritten Grundes für den Zollschutz hat man in der Ueberlegenheit anderer Länder in gewissen Gewerbszweigen zu finden geglaubt (a). Insbesondere hat man sich hiebei oft auf Großbritanien bezogen und aus der vorzüglichen Geschicklichkeit, dem niedrigeren Zinsfuß, der Wohlfeilheit des Brennmaterials und

Digitized by Google

manchen anderen, den britischen Fabrikunternehmern günstigen Umständen die Unmöglichkeit hergeleitet, mit denselben bei voller Freiheit das Mitwerben zu bestehen. Dieß ist bei einigen Gewerken, zu derku Gedeihen z. B. ein großer Capitalvorrath und eine hohe Ausbildung der mechanischen Künste erfordert wird, nicht zu bestreiten, aber es giebt auch wieder andere Zweige, die in Ländern von niedrigerer Grundrente und geringerem Stande des Lohnes besser an ihrer Stelle sind. Ueberhaupt aber kommt es nicht sowohl darauf an, den Briten ein oder das andere Gewerbe zu entreißen, als vielmehr nur darauf, den Güterquellen des eigenen Landes eine vollständige und lohnende Beschäftigung zu verschaffen. Ist dieß der Fall, so kann man es unbedenklich geschehen lassen, daß solche Gewerkswaaren vom Auslande eingeführt werden, in deren Erzeugung man es noch nicht soweit gebracht hat, als andere Völker. Die Ueberlegenheit eines anderen Landes in einem Gewerke, welches bei uns noch nicht so häufig betrieben wird, daß es darum auch mit Opfern aufrecht erhalten werden müßte (§. 208 b), ist vielmehr in manchen Fällen ein Grund, vom Mitwerben gänzlich abzustehen, wenn sie nämlich auf Umständen beruht, welche nicht in menschlicher Gewalt stehen, wie Capitalüberfluß, Fülle von gewissen Rohstoffen u. dgl. Findet sie ihren Grund in der größeren Geschicklichkeit, so kann man andere, unmittelbar auf die Erlangung derselben gerichtete Mittel anwenden. Wirken bessere Gesetze und Staatseinrichtungen mit, so sollte man diese nachzuahmen suchen (*b*).

(*a*) S. vorzügl. Fränzl, S. 5. — Nach diesem Schriftsteller (S. 47 ff) soll man auf einer gewissen mittleren Entwicklungsstufe der Gewerbe das System des Schutzzolles annehmen, auf einer höheren es wieder aufgeben.

(*b*) So wird in Hinsicht auf Rußland der Mangel eines zahlreichen Bürgerstandes als ein Grund für das Prohibitivsystem angeführt, Fränzl, S. 10. — England hat in seinen guten und zahlreichen Landstraßen einen großen Vorsprung, doch darf man nicht vergessen, daß in den meisten Fällen die ausländischen Waaren doch durch die Fracht mehr vertheuert werden, als die inländischen. — Staffordshire liefert, wegen des vortrefflichen, eisenfreien Thons und Quarzes, sowie der nahen Steinkohlen, das Steingut wohlfeiler, als Frankreich, und man hat hieraus die Unentbehrlichkeit eines Zolles von 50 Fr. für 100 Kil. dieser Waare gefolgert, s. die Aeußerungen v. Fabry und Utzschneider, Enquête, II, 67 ff. Dagegen hat Frankreich im Porzellan wieder den Vorsprung, und die Handelskammer in Toulouse glaubt, man könne nach 4 Jahren Porzellan und gemalte oder bedruckte Fayence zoll-

frei eingehen lassen, ebend. S. 66. — In Glaswaaren steht Böhmen wegen des wohlfeilen Brennholzes, der Geschicklichkeit der Arbeiter und des niedrigen Lohns der Glasschleifer im Vortheile.

§. 213.

Diese Betrachtungen führen zu folgenden Ergebnissen:

1) Das sogenannte Prohibitivsystem, d. i. der Grundsatz, die Einfuhr aller Gewerkswaaren zu verbieten oder doch mit hohen Zöllen zu erschweren, und hiedurch alle Gewerkszweige im Lande hervorzurufen, ist entschieden verwerflich, weil es die natürliche und zugleich vortheilhafteste Richtung des Gewerbfleißes stört, den auswärtigen Handel lähmt, das Volkseinkommen verringert und den Schleichhandel verewigt, auch andere Regierungen zur Nachahmung aufregt und hiedurch dem Austausche zwischen den Völkern mehr und mehr Hindernisse in den Weg legt (*a*). Man fängt auch schon fast überall an, diese große, unbestreitbare Wahrheit anzuerkennen, und an die Stelle jenes Systemes das schon viel schonendere Protectionssystem zu setzen, bei dem es sich nur um das rechte Maaß des Zollschutzes handelt und innerhalb dessen eine fortwährende Annäherung an richtigere Grundsätze möglich ist (*b*).

2) Das Streben, bloß ausführen zu wollen, ohne zugleich einzuführen, widerstreitet den Gesetzen der Volkswirthschaft. Wird in Folge der Zölle die Einfuhr vermindert, so zieht dieß auch eine Abnahme der Ausfuhr nach sich, es müssen also Gewerbe, welche bisher für die Ausfuhr arbeiteten, abnehmen, während andere sich erweitern. Sind nun die Einfuhrzölle nicht auf ein besonderes Bedürfniß, sondern nur im Allgemeinen auf die Absicht gebaut, die inländische Production jeder Art von Gewerken zu begünstigen, so ist es wahrscheinlich, daß bei jenem Tausche nützlichere Gewerbe von minder vortheilhaften verdrängt werden und also im Ganzen Verlust entsteht (*d*).

3) Man muß daher stets die Vortheile der Handelsfreiheit im Auge haben und sich ihr eher zu nähern, als noch weiter von ihr abzuweichen suchen. Die Erschwerung der Einfuhr sollte nicht Regel, sondern Ausnahme sein und nur da statt finden, wo sie aus der sorgfältigsten Unter-

Digitized by Google

suchung aller vorliegenden statistischen und technischen Umstände gerechtfertiget werden kann, auch muß man immer darauf Bedacht nehmen, sie mit der Zeit entbehren zu können, welches bei jedem der drei Gründe, auf denen ihre Nützlichkeit beruhet (§. 208—212), sich beabsichtigen läßt.

(a) Bei diesem Systeme geräth man auch in die fast unüberwindliche Schwierigkeit, daß die Anforderungen der Gewerksleute sich vielfältig widerstreiten. Die einen begehren einen hohen Zoll für eine Waare, die sie selbst hervorbringen, die anderen wollen, daß die nämliche Waare zollfrei hereingelassen werde, weil sie ihnen zu ihrem Gewerbe behülflich ist; s. Brunner, S. 43 ff. Beispiele geben die Garne, deren freie Einfuhr von den Webern, Strumpf- und Bobinetwirkern ꝛc. gewünscht, von den Besitzern der Spinnereien beklagt wird.

(b) Erfreulich ist, daß in Frankreich unter dem Einflusse der wissenschaftlichen Forschungen die ehemalige Vorliebe für das Prohibitivsystem von Jahr zu Jahr mehr geschwächt wird, wie schon die Verhandlungen der Deputirtenkammer zeigen. Vorzügliche Beachtung verdienen die beredten Schilderungen der Handelskammern in den Seestädten, vorzüglich von Bordeaux, Nantes, Havre, Boulogne, Marseille, zu Gunsten der Handelsfreiheit, in der a. Enquête commerciale, I, 35 ff., 8. auch Fix, Revue, Apr. 1834. Rouen nahm dagegen die Prohibitionen eifrig in Schutz, Enqu. I, 84. — Bei dem Protections- (Schutz-) System giebt es Abstufungen, je nachdem der Zoll höher oder niedriger, auf mehr oder weniger Gegenstände gelegt ist. Thiers (Vortrag am 3. Febr. 1824, Monit. Nr. 42) spricht das Princip dieses Systems so aus: Employé comme repressailles, il (le tarif) est funeste; comme faveur, il est abusif; comme encouragement à une industrie exotique, qui n'est pas importable, il est impuissant & inutile. Employé pour protéger un produit, qui a chance de réussir, il est bon, mais il est bon temporairement; il doit finir, quand l'education de l'industrie est finie, quand elle est adulte. — Aber die bloße chance de réussir reicht zur Rechtfertigung des Zolles noch keineswegs hin. Da aber der plötzliche Uebergang zur Freiheit der Einfuhr ohne heftige Erschütterungen mancher Gewerbe nicht möglich wäre, so bleibt in der That nichts übrig, als die bestehenden Zollsätze nach und nach zu verbessern. En économie, en industrie, en commerce, une crise, c'est ruine, le progrès, c'est la vie; Ducos a. a. O.

(c) Dagegen z. B. Fr. Gans, S. 56: „Wenn wir uns die Möglichkeit denken, daß ein Land alle Bedürfnisse selbst erzeugen könnte und keine fremde consumtibeln Producte einführte, dabei aber Landesproducte ausführte, so müßte dieß Land bald einen großen Theil des Nationalvermögens anderer Länder an sich ziehen" (!).

(d) Fränzl, S. 25, giebt zu, daß man in einem solchen Falle untersuchen müsse, welches von beiden Gewerben das wichtigere sei.

§. 214.

4) Hohe Einfuhrzölle (a) müssen vermieden werden:

Digitized by Google

a) weil sie ungeachtet aller Verhütungsmaaßregeln und Strafen einen immerwährenden Reitz zum Schleichhandel enthalten (*b*);

b) weil ein Gewerbe, welches ohne sie nicht bestehen könnte, sehr wahrscheinlich nicht verdient, auf Kosten der Consumenten erhalten oder erst aufgerichtet zu werden. Zudem werden die bevorzugten Gewerbe selbst der Gefahr heftiger Erschütterungen ausgesetzt, welche unaufhaltsam eintreten, sobald jenen Gewerbszweigen die ausschließliche Versorgung des einheimischen Marktes nicht mehr gesichert werden kann.

5) Hat man einem gewissen Gewerbe zu Liebe eine Besteurung der Einfuhr für nothwendig erkannt, so soll doch der Zoll nur den inländischen Erzeuger in den Stand setzen, sein Gewerbe wetteifernd mit dem Ausländer fortzuführen, ihn aber nicht der Anstrengung zur Vervollkommnung der Producte überheben, also die Einfuhr nicht völlig vernichten (*c*). Hiebei zeigt sich aber die Schwierigkeit, daß nicht alle inländischen Erzeuger in gleicher Lage sind; einige bedürfen kaum eines niedrigen Zolles, andere eines mittleren, wieder andere, welche mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen haben, eines hohen. Sollten nun auch diese geschützt werden, so würde man die unvortheilhafteste Production aufrecht halten und auf Kosten der Zehrer den unter günstigeren Bedingungen arbeitenden Unternehmern einen ansehnlichen Gewinn zuwenden, der ihren Eifer lähmte. Setzt man den Zoll niedriger an, so wird man von den Klagen derjenigen belästigt, die ihn ungenügend finden. Wie man ihn auf immer bestimmen mag, so wird es Unternehmer geben, die er darum nicht befriedigt, weil sie eine, in Bezug auf Oertlichkeit, Betriebsart ꝛc. unverständige Speculation gemacht haben. Man kann nicht allen Ansprüchen Genüge leisten, wenn man nicht bis zu dem verkehrtesten Prohibitivsysteme fortgerissen sein will, und muß daher, statt einen einzigen Procentsatz des Schutzbedürfnisses aufzusuchen, vielmehr erforschen, wie sich dasselbe bei den verschiedenen Classen von Unternehmern in einem und demselben Gewerbe ver-

Digitized by Google

hält und welche Folgen die Annahme des einen oder anderen Zollsatzes haben würde (*d*).

(*a*) Es ist nicht bestimmt zu sagen, wo ein Zoll anfange hoch zu seyn, doch darf man 20—30 Procente schon dazu rechnen. Stuhlmüller a. a. O. fordert 50—200 Procent.

(*b*) Brunner, S. 20: „In einem einzigen Jahre sind in einem deutschen Staate zweiten Ranges (Baiern?) nicht weniger als 4000 Defraudationen zur Entdeckung und Bestrafung gekommen."

(*c*) Hierher gehören Huskisson's Worte im Unterhause, 8. März 1824: „Man behauptet, daß die Prohibitionen (Einfuhrerschwerungen) die Gewerke befördern, allein wo es keinen Wetteifer mehr giebt, da versinkt der Gewerbfleiß in Trägheit und Schlaffheit, nichts schreitet fort, man schläft ein, in der Zuversicht auf die schützenden Maaßregeln. Was eine Regierung der Nationalindustrie schuldig ist, das ist bloß, sie auf einen, zum Wettkampfe mit dem Auslande günstigen Boden zu stellen. Die französ. Seidenwaaren haben vor den unsrigen nur Eines voraus, sie sind um 15 Proc. wohlfeiler. Man muß auch auf den verkehrten Geschmack Einzelner Rücksicht nehmen, welche Alles, was verboten ist, für schöner erklären. Ein Zoll von 30 Proc. ist hinreichend, das Gleichgewicht herzustellen." — Die Seidenfabrication in England hob sich im Laufe des 17. Jahrhunderts. Schon 1666 waren 40,000 Arbeiter in ihr beschäftiget, wozu noch die, nach der Aufhebung des Edicts v. Nantes (1685) ausgewanderten Franzosen kamen. Diese erwirkten 1697 das Einfuhrverbot der fremden Seidenwaaren. Obgleich nun nicht behauptet werden kann, daß dieß Verbot erst die Seidenverarbeitung empor gebracht habe, so hat es dieselbe doch späterhin vor einer Concurrenz, die sie schwerlich würde bestanden haben, bewahrt. Während Huskisson am 25. März 1826 noch den Zoll von 30 Proc. des Schleichhandels willen für zu hoch erklärte, suchte Baring (24. Febr. 1826) zu zeigen, daß in Lyon Seidenwaaren um 45, in der Schweiz um 50—60 Proc. wohlfeiler erzeugt werden können. Dieß würde wegen des Unterschiedes im Arbeitslohn auf die Nützlichkeit einer leichteren Getreideeinfuhr (§. 131) hindeuten und beweisen, daß es sehr schwer ist, aus einem verwickelten, hoch gespannten Zollwesen sich wieder auf den natürlichen Weg herauszufinden. Vgl. Edinburgh-Review, Nov. 1825. S. 76. — Ueber die Folgen obiger Zollermäßigung s. §. 206.

(*d*) Man sieht, daß die Bestimmung des Zolles immer einigermaßen willkührlich bleibt. — Die französischen Steingutfabricanten verlangten bald 15 Fr. Zoll auf 100 Kil. Teller (Lebeuf, Enqu. comm. II, 58), bald 30—40 Fr. (S. Cricq, ebd. S. 30), bald 50 Fr. (Fabry & Utzschneider, S. 71).

Unter die Kunsterzeugnisse, deren Zollbelegung zu dem größten Streite der Meinungen Anlaß gegeben hat, gehören, neben dem Eisen (§. 209), das Baumwollengarn und der Zucker. Jenes ist in den meisten Staaten des europäischen Festlandes niedrig belegt, weil man den Fortgang der Webereien nicht stören will, die das wohlfeile britische Maschienengarn nöthig haben. Dagegen hat man eingewendet, der Zollschutz der Weberei sei viel zu hoch (was ganz richtig ist), und ein Theil desselben könne ohne Nachtheil auf die Spinnereien übertragen werden, welche der Begünstigung völlig werth seien, da sie eine große Ausdehnung erlangen können und zur Ausbildung mehrerer mechanischer Gewerke wesentlich beitragen. Auf der anderen Seite läßt sich bezweifeln, ob man, ohne eine vor-

Digitized by Google

gängige Vervollkommnung der praktischen Mechaniker, Metallarbeiter ꝛc. mit gutem Erfolge und dauernd es den englischen Spinnereien gleich thun könne, da in diesen von Zeit zu Zeit neue Erfindungen gemacht werden, welche die früher angeschafften Maschinen übertreffen und verdrängen. Die Möglichkeit, eben so gute Garne zu liefern, ist durch das Beispiel des Elsaßes, Nordfrankreichs, der Schweiz ꝛc. hinreichend erprobt. Ein höherer Zoll würde aber mehr Capitale in diesen Zweig drängen, als es bei dem jetzigen Stande der mechanischen Künste rathsam scheint. Senior (Letters on the factory act S. 12) bemerkt, daß Maschienen, die bei ihrer Einführung die besten ihrer Art waren, in 8—10 Jahren schon veraltet sind. So sind auch die französ. Unternehmer von Flachsspinnereien neuerlich gewahr geworden, daß ihre Maschienen den englischen weit nachstehen und daher mit besseren vertauscht werden müssen. — Die auf den Rohzucker gelegte Abgabe war ursprünglich nur zu einem Steuerzolle bestimmt, wirkte aber späterhin zu Gunsten der Runkelrübenzuckerfabrikation als ein Schutzzoll, wobei das, was der Consument bisher als Steuer in die Staatscasse bezahlte, nun theils als größerer Kostenaufwand einer minder ergiebigen Production, theils aus Zuschlag der Grundrente für den Landwirth in der Nähe der Fabriken verwendet wird. Will man diese Wirkung vermeiden, so muß man den Runkelrübenzucker einer Accise unterwerfen, die dem Zoll des Colonialzuckers gleich kommt. Wenn man bei den Fortschritten der praktischen Chemie es dahin bringt, aus Runkelrüben eben so wohlfeilen Zucker zu machen, so ist dieß höchst erwünscht. — In Frankreich war das Aufkommen der Rübenzuckerfabriken durch den hohen Zoll (42½ Fr. von 100 Kil. aus den französ. Colonien jenseits des Caps, 49½ Fr. diesseits des Caps) sehr befördert, und während dieser Gewerkszweig sich hob, litten die Colonieen und die französische Staatscasse. Es war

	1832	1836
ganze Einfuhr von		
Colonialzucker	82·593,000 Kil.	67·201,000 Kil.
Geldbetrag	51·310,000 Fr.	41·840,000 Fr.
Zolleinnahme	39 596,000 —	32·100,000 —

Im J. 1838 giengen 71¼ Mill. Kil. Colonialzucker ein. (Es ist hier nur der in den inneren Verbrauch übergegangene Theil der Einfuhr, der sog. Commerce special gemeint!) Das Ges. vom 18. Jul. 1837 legte einstweilen eine geringe Steuer auf den Rübenzucker, die vom 1. Jul. 1839 an nach Maaßgabe des Grades der Güte 15—20 Fr. für 100 Kil., und mit dem üblichen Zuschlage von $^1/_{10}$, 16½—22 Fr. beträgt. Der metrische Centner (100 Kil.) Colonialzucker kommt, ohne den Zoll, in Frankreich auf 75—80 Fr. zu stehen (100 Pfd. zu 18⅔ fl.), also mit dem Zolle auf 124—130 Fr. Rübenzucker kann schon jetzt für 70—80 Fr. erzeugt werden, und man hofft, die Kosten bis auf 50 Fr. vermindern zu können (Dumas, 1838), es ist also der Zollschutz für einen Theil der Fabriken ganz unnöthig; solche aber, die in Bezug auf den Einkauf der Runkelrüben und des Brennstoffes u. dgl. im Nachtheil stehen, haben keinen Anspruch auf Begünstigung. Vgl. Allg. Zeit. 1838. Nr. 331. Beil. — 50 Fr. per. 100 Kil. machen 11⅔ fl. per Centner. Die bad. Gesellschaft soll nach dem Schutzenbachischen Verfahren den Centner für 12¼ fl. erzeugen, und man glaubt, daß er in minder bevölkerten Gegenden für 9¼ fl. herzustellen sei, Dingler, Polyt. Journ. 69. B. S. 148. Bei diesen Leistungen wäre kein Schutzzoll mehr nöthig.

Digitized by Google

§. 215.

Prüft man die, in den meisten europäischen und americanischen Staaten bestehende Tarife der Einfuhrzölle in Gemäßheit der vorstehenden Grundsätze und mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Gewerbsverhältnisse der Länder, so schöpft man die Ueberzeugung, daß ein großer Theil der Zollsätze nicht auf haltbaren Motiven, sondern auf einem, in seiner Allgemeinheit fehlerhaften Bestreben beruht und daher überflüssig oder nachtheilig ist. Man hat indeß schon den Anfang gemacht, Ermäßigungen eintreten zu lassen, und die wohlthätigen Wirkungen dieser Maaßregel werden zur wetteifernden Nachahmung ermuntern (a).

(a) Die Ermäßigung dieser Zölle hat, statt der Nachtheile, die von den, der Volkswirthschaftslehre unkundigen Personen besorgt wurden, mancherlei Nutzen geäußert, und es ist mit Entschiedenheit vorauszusehen, daß man, im Anblick dieser und ähnlicher Erfahrungen, in allen Staaten nach und nach von den übermäßigen Zöllen abgehen und sich der Freigebung des auswärtigen Handels annähern werde. Bei der sich täglich weiter verbreitenden Aufklärung in volkswirthschaftlichen Angelegenheiten wird jeder, in einem einzelnen Lande geschehene und von guten Folgen begleitete Schritt zu einer dringenden Aufforderung an andere Regierungen, nicht zurück zu bleiben. So wie indeß die Steuerzölle aus finanziellen Gründen noch lange nicht zu entbehren sind, so läßt sich auch die gänzliche Entfernung der Schutzzölle in denjenigen größeren Staaten, wo dieselben seit lange bestehen, nicht in Kurzem erwarten.

Aus den folgenden Beispielen von Schutzzöllen auf Gewerkswaaren ergiebt sich, wie ungleich die in den verschiedenen Ländern geltenden Grundsätze, und wie vieler Verbesserungen die bestehenden Zollgesetze noch fähig sind.

I. Tarif des großen deutschen Handelsvereins für 1837—39, für den Centner Nettogewicht. (1 rl. für den preuß. Cent. beträgt gegen 1 fl. 12 kr auf den bad. und hess. oder den sog. Zoll-Centner.) 5 Sgr. rohes Leinengarn, — 1 rl. Eisen in Stäben, ganz grobe Eisengußwaaren, ordin. Druckpapier, grünes Hohlglas, gebleichtes Leinengarn — 1⅓ rl. Alaun, Schwefelsäure, Salzsäure, — 2 rl. ungebleichtes Baumwollengarn, rohe Leinwand, — 3 rl. ausgeschmiedetes Eisen, weißes Hohl-, Tafelglas, grobe Holzwaaren, — 3⅔ rl. die meisten chemischen Präparate, — 4 rl. Weißblech, Eisendraht, Lichter, — 5 rl. Papier, weißes Steingut, — 6 rl. grobe Eisengußw., feine Glasw., Instrumente, — 8 rl. gezwirntes oder gebleichtes Baumwollengarn, Wollengarn, — 10 rl. feine Eisengußw., feine Holzw., grobe Lederw., Papiertapeten, bemaltes, bedrucktes ꝛc. Steingut, weißes Porzellan, — 11 rl. verarbeiteter Tabak, appretirte Leinwand, raffinirter Zucker, — 22 rl. feine Leder- und Leinenw., — 25 rl. farbiges Porzellan, — 30 rl. Wollenw., — 50 rl. Baumwollenw., — 55 rl. Quincaillerie, vergoldetes Porzellan, — 110 rl. Seidenwaaren. — Rohzucker für inländische Siedereien giebt 5 rl., für anderen Gebrauch 9 rl. — Verboten: nur Kochsalz, wegen des Regales.

II. Tarif des kleineren Vereins, von Hannover,

Braunschweig und Oldenburg, nach oldenb. Gewichts- und Münzeinheiten.

⅙ rl. grobe Leinwand, — ⅔ rl. grünes Hohlglas, — ¾ rl. grobe Eisengußw., — 1 rl. 3 Grot ungebleichtes Baumwollengarn, ungebleichte Leinwand, Stabeisen, weißes Steingut, — 2 rl. 6 Gr. gebleichtes Baumwollengarn, ordin. Eisengußw., Tafel- und weißes Hohlglas, — 3 rl. 9 Gr. Türkischgarn, Papier, bemaltes ꝛc. Steingut, raffin. Zucker (roher für inländ. Siedereien giebt 1 rl. 24 Gr.), — 4 rl. 12 Gr. Papiertapeten, weißes Porzellan, — 6 rl. 18 Gr. Confituren, feine Apotheker-, feinere Eisenguß-, Leder-, Kupfer- und Messing-, Pappwaaren, geschliffenes Glas, fabric. Tabak, — 8 rl. 24 Gr. gebleichte Leinwand, — 12 rl 36 Gr Baumwollen-, Seiden-, Wollen-, Hutmacher-, Posamentirwaaren, — 16 rl. 48 Gr. kurze Waaren, vergoldetes ꝛc. Porzellan.

III. Oesterreich, neuer Tarif vom 1. Nov. 1838, wobei manche Zollsätze erst von den neuen Bestimmungen der letzten Jahre herrühren. Die Verzollung geschieht theils nach dem reinen (Netto-), theils nach dem rohen (Sporco-) Gewicht, u. zwar bei Einfuhrgegenständen nach dem inneren Rohgewicht, d. h. mit Einschluß der letzten unmittelbaren Umgebung der Waare, z. B. Sack, bei der Ausfuhr nach dem vollen Rohgewichte, wozu auch die äußeren Umhüllungen, z. B. Kiste ꝛc., mit gehören. Die Sätze sind im 20 fl. Fuße. Die Einfuhr aus Ungarn hat weit niedrigere Abgaben. Aus dem Tarif lassen sich folgende Abtheilungen machen.

A. Unbedingt freie Einfuhr. 1) Der Centner giebt: 25 kr. gemeine Holzwaaren, netto, — 50 kr. ungebleichtes Flachsgarn, n — 3 fl. 20 kr. gemeine Drechslerwaaren, gebleichtes Flachsgarn, gemeines Papier, n — 5 fl. Syrup, sporco, — ungedrehtes Wollengarn, Tischlerw. von Weichholz, Bücher, n — 6 fl. 40 kr. gemeines Glas, sp — 7 fl. 30 kr Steingut, sp — Zucker für Siedereien, Landcharten, gedrehtes und gefärbtes Wollengarn, n — 8 fl. 20 kr. Pfundleder, n — 10 fl feines Papier, harte Tischlerw., n — 15 fl Materialw., sp, Kalbleder, weißes Baumwollengarn, n — 18 fl. Zucker, n — 20 fl. geschliffenes Glas, sp — 25 fl. feine Drechslerw., n — 30 fl. gefärbtes Baumwollengarn, n — 40 fl. lackirtes Leder, fabricirter Tabak, n, aber nur nach besonderer Erlaubniß einzuführen, — 50 fl. 50 kr. Rohseide, n — 62 fl. 30 kr. gereinigte Seide, n — 150 fl. Nähseide, n, — 2) Das Pfund: 8 kr. ungebleichter Flachszwirn, n — 18 kr. gefärbter Flachszwirn, — 36 kr. Blechw., n — 40 kr. Nankin, n — 54 kr Papiertapeten, Kupferstiche, n — 1 fl 36 kr. Handschuhmacherw., Bleistifte, n — 2 fl. Nähnadeln, n — 3 fl. Baumwollenw., n. — 3) Ad valorem: 10 Proc. Uhrtheile, Kürschnerw., Maschienen, chirurg. und mathem. Instrumente, — 20 Proc. Holzuhren, music. Instrumente, Bürstenbinder-, Bildhauer-, Korbmacher-, Riemer-, Schuhmacher-, gemeine Thonw., — 60 Proc. Galanterie-, gemeine Krämereiw., — 1—5 Proc. Eisenbahndampfwägen, in jährlicher Steigerung um 1 Proc.

B. Außer dem Handel, nur zum eigenen Gebrauche einzuführen. 1) Der Centner: 2 fl. 24 kr. Roheisen, n — 4 fl. 12 kr. Frischeisen, n — 5 fl. 21 kr. Gußeisenw., — 6 fl. Stabeisen, — 9 fl. 36 kr. Schwarzblech, sp — 12 fl. Eisendrath, Schmiedew., n — 15 fl. 36 kr. Weißblech, n — 60 fl. Schlosser-, Messingw., n. — 2) Das Pfund: 25 kr. gemeine Leinwand, n — 1 fl 12 kr. gemeine Wollenw., n — 2 fl. Leinenband, n — 2 fl. 6 kr. Chocolade, n — 3 fl. feine Leinwand, n — 3 fl. 36 kr. feine Wollenw., n — 6 fl. Batist, n — 10 fl. Seidenw. n. — 3) Ad valorem: 60 Proc Posamentir-, Putz-, feine Schmiedew, Porzellan, Schminke, Shawls Eisendrath, Buchdruckerbuchstaben.

Digitized by Google

C. Unbedingt verboten nur wenige Artikel, Kochsalz, Knallgold, Kaffeesurrogate und einige Gegenstände aus Gründen der Gesundheitspolizei.

IV. Frankreich. Der Tarif ist sehr umständlich. Auf französ. Schiffen ist der Einfuhrzoll gewöhnlich 10 Proc. niedriger, als auf fremden oder bei der Einfuhr zu Lande, worauf sich die folg. Zahlen beziehen. Ferner muß man den allgemeinen Zuschlag von 10 Proc berücksichtigen. Der Zoll ist von 100 Kil. netto angegeben. 26,40 Fr. ungebleichtes, 37,40 Fr. gebleichtes Flachsgarn, — 44,50 Fr. Schwarzblech, — 66½ Fr. Eisendraht, — 76,70 Weißblech, — 81¼ Sohlleder, — 86½ Sicheln, grobe Feilen, — 107½ gemeine Krämerwaaren (mercerie), — 128½ gebleichtes Leinenband, — 160 Sensen, ungebleichtes Tafelzeuch, weißes Papier, — 174½ unbemaltes Porzellan, — 212½ Darmsaiten, feine Krämerwaare, — 314½ gemaltes Porzellan, — 500 Nankin auf geradem Wege, — 700 Baumwollengarn von Nr. 143 an, — 600 - 800 rohe Foulards, — 817 Seidenband, — 1217½ seidene Strumpfwaaren, — 1200 —1500 gedruckte Foulards, — 1760 glatte Seidenzeuche, — 2750 Batist, — 3300 Silbergeschirr, — 10,750 Silberspitzen, — 11,000 Goldarbeiten, — 21,250 Goldspitzen, — 22,000 Bijouterie von Gold, — 2,10—6 Fr. eine goldene Uhr, — 80—160 Fr. ein Kaschmirshawl. — 30 Proc Dampfmaschienen, mathematische, physikal. Instrumente, — 15 Proc. andere Maschienen. — Verboten: Waaren aus Blech, Bronce, Steingut, Stahl, Baumwolle, Wolle, Leder, die meisten Glas- und Eisenwaaren, ferner Leder (außer Sohll.), Sirup ꝛc. — Der Zoll von Leinwand ist außer dem Unterschiede der ungebleichten, gefärbten und gebleichten Zeuche auch nach der Zahl von Kettenfäden, die auf 5 Millimeter (⅙ Zoll) kommen, abgestuft. So bezahlt z. B. gebleichte Leinwand unter 8 Fäden 60 Fr., von 8—11 Fäden 101 Fr., von 12—15 F 180 Fr., von 16 und 17 F. 320 Fr., von 18 und 19 F. 420 Fr., von 20 und mehr Fäden 575 Fr.

V. Belgien 1838. Die Verbote sind ganz beseitigt. Zoll 100 Kil.: 8—12 Fr. Fayence, — 15 Fr. Tafelglas, — 18—27 Fr, Steingut, — 40 Fr. Hohlglas, — 60—80 Fr. Porzellan, — 100 Fr. geschliffene, gefärbte ꝛc. Glaswaaren, — 180 Fr. Wollenzeuche, — 250 Fr. Wollentuch, — 500 Fr. Seidenzeuche.

VI. Großbritanien (s. Clement's Customs guide for 1836 and 1837). Der Tarif ist ungleichförmig. Man findet 1) Sätze nach dem Gewicht, z. B. Stabeisen, dünn ausgeschmiedet, 5 Sch vom Centner (zu 112 Pfd. avoir dupois), — Papier, ordinaires, 4 Liv. St. 4 Sch., — raffinirter Zucker, 8 L. 8 Sch. (roher 1 L. 4 Sch.), — Fensterglas, 8 L. 6¾ Sch. — 10 L., — Stahldrath, 10¼ L., 2) nach dem Preise (ad valorem). Die Regel bei Gewerkswaaren, die nicht besonders aufgeführt sind, ist 20 Proc. Es geben aber 40 Proc. Leinenwaaren, nach Wahl einen Zoll nach der Zahl der Kettenfäden, — 30 Proc. Bronce-, Kupfer-, Leder-, geschliffene Glas-, Seidenwaaren (oder nach Wahl einen Satz vom Pfunde), vergoldetes Porzellan, — 25 Proc. glatte Seidenzeuche, — 20 Proc. die meisten Glaswaaren, Stahl- und Eisenwaaren, — 15 Proc. Wollenw., Jrdenw, — 10 Proc. Gußeisen, Baumwollenw., — 3) nach der Stückzahl, z. B. 1 Hut von Haaren 10½ Sch. — 1 Paar größere Mühlsteine 11 L. 8 Sch. (!)

VII. Rußland hat noch sehr viele Einfuhrverbote; dahin gehören die meisten Zeuche aus allen Faserstoffen, viele Stahl- und Glaswaaren, ferner Leder- und Posamentirw., Porzellan, Fayence, Hüte, Uhren, Papiertapeten ꝛc.

VIII. Nordamerica, Tarif v. 1828. 20 Proc. europäi-

Digitized by Google

sche Seidenzeuche, — 45 — 50 Proc. Wollenwaaren, — 38 — 50 Proc. feinere Baumwollenzeuche, — grobe Eisenwaaren, 1½ Dollars per 112 Pfd.

IX. In Buenos Ayres wurden 1835 Eisen-, Blech-, Lederwaaren, Kleider, Bleikugeln ꝛc. verboten.

3. Hauptstück.

Maaßregeln, welche sich auf die kunstmäßige Einrichtung der Gewerksarbeiten beziehen.

§. 216.

Das Bestreben der Gewerksunternehmer, sich durch gute und wohlfeile Waaren ausgedehnten Absatz zu sichern, in Verbindung mit dem Verlangen der Consumenten, sich die vollkommensten Genußmittel mit der geringsten Aufopferung zu verschaffen, ist die Haupttriebfeder zur Ausbildung der Gewerke. Ihre Wirksamkeit bedarf jedoch auch, wenn die gesetzlichen Hindernisse des Kunstfleißes beseitigt sind (1. Hauptst.), noch mancher Beihülfe von Seiten des Staates, da in gewissen Fällen

1) die Nachläßigkeit oder Unredlichkeit Einzelner einem ganzen Zweige der Gewerksarbeit Schaden bringen könnte;
2) zur Erlangung besserer Kenntnisse die Hülfsmittel der Einzelnen nicht ausreichen;
3) auch bisweilen das Heraustreten aus dem gewohnten, mangelhaften Verfahren nicht ohne eine besondere Ermunterung erfolgt.

I.

Sicherungsmittel gegen schlechte Beschaffenheit der Waaren.

§. 217.

In früherer Zeit glaubte man die Gewerkskunst auf der Stufe, die sie gerade erreicht hatte, dadurch erhalten zu müssen, daß man gesetzlich vorschrieb, wie das technische Verfahren eingerichtet werden und wie jede Gewerkswaare beschaffen sein müsse. Dieß geschah hauptsächlich bei mehreren Arten von Fabriken, z. B. von Wollen- und Seidenzeuchen (a). Die Entbehrlichkeit solcher

Digitized by Google

Verordnungen ist heutiges Tages allgemein anerkannt, und sie würden ohne Zweifel für sich allein, ohne die Geschicklichkeit der Arbeiter, dem Verfalle der Kunst nicht vorbeugen können. Sie sind aber sogar schädlich, indem sie

1) den Wahn nähren können, als bedürfe man, wenn man sich nur an die Vorschrift halte, keiner besonderen Beeiferung, auch
2) Regeln, die zu einer Zeit für gut gehalten wurden, später aber ihre Anwendbarkeit verlieren, zu einem lästigen Zwange werden, weil sie die Unternehmer hindern, sich nach den jedesmaligen Neigungen und Bedürfnissen der Käufer zu richten.

(a) Am weitesten giengen hierin Colbert und seine Nachfolger, s. I, §. 34. So wurde 1669 die Länge und Breite aller Tücher und Wollenzeuche vorgeschrieben. Mehrmals mußte man die gesetzlichen Bestimmungen abändern, weil die Zeuche von der vorgeschriebenen Form im Auslande nicht abzusetzen waren, z. B. die Kamelotte von Ambert sollten nach der Verfügung von 1718 20 Ellen im Stück lang seyn, aber dieß störte den Verkauf nach Italien und man mußte 1739 die Länge von 30 Ellen zugeben — Verordnung von 1707, daß seidene Manns- und Frauenstrümpfe resp. 8 und 5 Loth wiegen sollen, und daß nur in Lyon schwarze Strümpfe aus gefärbter Seide gefertigt werden dürfen. Aehnliche Verordnungen hatte auch Großbritanien in Menge, es war z B. die Verfertigung von halbseidenen Zeuchen, von Hüten aus gemengten Haaren, das Färben mit Campeschenholz ꝛc. verboten, aber sie kamen seit der Revolution außer Anwendung und neuerlich wurden mehrere Hundert solcher veralteter Strafgesetze auf einmal abgeschafft. Chaptal, De l'ind. franc. II, 250. Vincens, Législat. commerc. III, 79. Auch die älteren preuß. Verordnungen bestimmen genau für jede Art der Wollenzeuche und für jede Tuchsorte das ganze Verfahren, vom Waschen der Schaafe an. Für die Technologie sind diese Vorschriften lehrreich, aber als unabänderliche Gebote überflüssig und unbequem. Wo man Belehrung beabsichtigt, da kann sie in anderer Form, ohne Zwang, verbreitet werden Vgl. z. B. schles. Tuch- und Zeuchmacher-Ordn. vom 10. Aug. 1754. in Bergius, Neu. Mag. VI, 194. Kurmärk. revid. Tuch- und Z. Reglem. vom 22. Nov 1772, ebd. S. 209. — Auch in Ansehung der Leinweberei sind viele Verordnungen gegeben worden. Unter andern wurde häufig den Webern verboten, Blätter unter einer gewissen Breite in die Lade ihres Stuhles zu setzen, und sogar der Blattmacher vereidet. Diese Bestimmung, so wie mehrere andere, die Verfertigung und den Verkauf der Leinwand betreffende, sind eigentlich polizeilich, indem sie den Betrug oder die Selbsttäuschung der Käufer zu verhüten dienen. Daher ist in Schlesien neuerlich das Gebot eines gleichförmigen; geeichten Haspels von $3\frac{43}{100}$ pr. Ellen und die Vorschrift einer bei feilgebotenem Garne zu beobachtenden Zahl von Fäden, Gebinden ꝛc. beibehalten, in Ansehung der Weberblätter aber nur befohlen worden, daß auf ihnen die Breite, Zahl der Gänge, die Art der Zeuche und der Name des Blattmachers deutlich eingebrannt seyn solle, auch die Rohrstifte (Riete) gleichweit von einander abstehen müssen. Schles. Leinwand- und

Schleierordn. vom 27. Jul. 1742, Bergius n. Mag. IV, 63. Neuere, 6. Ap. 1788, neuste 2. Jun. 1827, s. Ges. Samml. Nr. 15.

§. 218.

Schauanstalten, in denen Gewerkswaaren vor dem Verkaufe von Kennern untersucht und, wenn sie gut beschaffen gefunden worden sind, mit einem Stempel bezeichnet werden, waren vor Alters bei vielerlei Arten von Erzeugnissen in Gebrauch (*a*). Sie wurden nach und nach aufgehoben, weil man sie als entbehrlich und lästig erkannte. Der Käufer ist in der Regel der beste Richter über die Güte der Waaren, und indem er das Schlechte zurückweißt, zwingt er den Verkäufer von selbst, Besseres hervorzubringen, überdieß ist die amtliche Besichtigung zu umständlich, um häufig angewendet werden zu können (*b*). Eine Ausnahme findet bei Waaren statt, die von vielen kleinen Unternehmern verfertigt, von Kaufleuten aufgekauft und ins Ausland versendet werden. Letztere würden nur mit großer Mühe sich von der Güte jedes einzelnen Stückes überzeugen können, und die Versendung von Waaren, deren schlechte Beschaffenheit erst von dem auswärtigen Käufer entdeckt wird, könnte leicht den Absatz einer ganzen Gegend zerstören. Die Erfahrung hat insbesondere für den Leinwandhandel die Nützlichkeit der Schauanstalten (Leinwandleggen) entschieden (*c*), es ist jedoch nicht nöthig, die Benutzung derselben zu erzwingen und den Verkauf ungestempelter Leinwand zu verbieten (*d*). Jedes Stück wird gemessen, die Güte untersucht, und sowohl diese als die Länge mit einem Stempel bezeichnet (*e*). Der Verkauf kann sogleich auf der Legge durch Meistbieten geschehen (*f*). Die Besichtigung muß so wenig als möglich Zeitverlust verursachen und nur ganz geringe Gebühren kosten, wenn man sie nicht lieber unentgeldlich einführen will (*g*). Auch bei den zur Ausfuhr bestimmten gefärbten Zeuchen wäre eine Schau, um die Haltbarkeit der Farbe zu prüfen und zu bezeugen, von Nutzen (*h*).

(*a*) Vgl. Leuchs, Gew. u Handelsfreih. S. 105.

(*b*) Aus polizeilichen Gründen bleiben Besichtigungen nöthig, um eine gesundheitswidrige Verfälschung oder Beschaffenheit der Waaren zu entdecken, z. B. Vermengung des Mehls mit mineralischen Stoffen. — Je mehr man aber solcher Untersuchungen anordnet, desto größer wird die Versuchung für das Personal, sie nachlässig vorzunehmen und sich bestechen zu lassen.

(*c*) Die tecklenburger Leggen sind aus dem 17. Jahrhundert. Das Königreich Hannover hatte 1817, 17 Leggen unter 2 Inspectionen

Digitized by Google

(Osnabrück und Göttingen), neuerlich sind mehrere hinzugekommen, wie Quackenbrück (V. vom 23. Dec. 1825) und Duderstadt (V. v. 10. Juli 1826). — Ueber die hannöv. Leggen s. v. Berg, III, 447. — Nemnich, Tagebuch einer, d. Cultur u. Industrie gewidmeten Reise. I, 11. (1809). — Rau, Ansichten, S 114. — Preuß. Leggen befinden sich in Bielefeld, Tecklenburg, Ibbenbühren, Rhaden, Versmold ꝛc. ꝛc., auch in dem schlesischen „Leinenmanufactur-Bezirke", s. schles. Leinen-O. v. 27. Jun. 1827, §. 20. Hier sind außer den einzelnen Stempelmeistern auch Schauämter, um die zwischen den Webern, Kaufleuten und Stempelmeistern entstehenden Streitigkeiten beizulegen, auch auf die Beobachtung der Schauordnung zu achten.

(*d*) Dieser bei den hannöv. Leggen eingeführte Zwang scheint überflüssig, weil es zureicht, wenn nur der Käufer von der Existenz einer Schauanstalt unterrichtet ist. Will er auf seine Gefahr ungestempelte Waaren kaufen, so kann dieß Jedermann gleichgültig seyn. — Die a. schles. V. von 1827 sagt in §. 25, es solle kein Zwang bestehen, weil man erwarten könne, daß die Weber von dieser, nur ihren Vortheil beabsichtigenden Anstalt von selbst Gebrauch machen würden.

(*e*) Das Messen geschieht sehr schnell und in Verbindung mit dem Untersuchen der gleichförmigen Beschaffenheit, indem man sich eines langen, nach Ellen abgetheilten Tisches bedient. Entdeckt man, daß mit Kalk gebleicht worden ist, so wird der Verkäufer gestraft. Die Stücke müssen eine gewisse Ellenzahl haben, z. B. in Duderstadt 20, 30, 40, 60, 80 und 100 Ellen; was über eine dieser Zahlen hinaus geht und die nächste nicht erreicht, wird abgeschnitten und dem Verkäufer zurückgegeben. Auch dieß scheint unnöthig, außer wenn man gewiß wäre, daß die Kaufleute gerade nur Stücke von solcher bestimmter Länge begehrten.

(*f*) So bei den hannöv. Leggen. Das Versteigern ist für diejenigen Weber, welche von den Kaufleuten bereits Vorschuß erhalten haben, sehr vortheilhaft, weil sonst der Gläubiger dieß Verhältniß benutzen könnte, sich niedrige Preise zu erzwingen.

(*g*) Leggen der Insp. Göttingen: unentgeldlich. Insp. Osnabrück: 3¼ —4 Ggr. vom Stück nach der Länge. Duderstadt: ⅓—⅔ Ggr. für jede 60 Ellen nach der Breite. Quackenbrück: 2 Ggr. vom Stück. — Schles. Leggen: ½—1 Silbergr. vom Stück.

(*h*) Chaptal, II. 279. — Im Westriding der Grafsch. York, wo die Tuchverfertigung am ausgedehntesten betrieben wird, sind Aufseher bestellt, die das Tuch vor und nach dem Walken messen und stempeln, um zu verhüten, daß es bei dem nachfolgenden Ausspannen im Rahme zu stark gedehnt werde. Kleinschrod, Großbrit. Gef. S. 206.

§. 219.

Bei solchen Gewerkswaaren, deren Beschaffenheit nicht ohne eine umständliche Prüfung zu erkunden ist, dagegen aber leicht durch eine Abstufung von Zahlen ausgedrückt werden kann, ist es rathsam, dem Verfertiger aufzuerlegen, daß er selbst die Bezeichnung jenes Grades der Güte vornimmt. Dieß hat eben-

Digitized by Google

sowohl einen polizeilichen Zweck, um die Käufer vor Betrug zu schützen, als den volkswirthschaftlichen, den Absatz solcher Gewerkswaaren vermöge des größeren Zutrauens, welches die Käufer in sie setzen können, zu befördern (*a*). Unterlassene oder unrichtig befundene Bezeichnung macht strafffällig. Findet der Verfertiger von Waaren, auf welche diese Vorschrift sich bezieht, es angemessen, seinen Namen oder ein beliebig gewähltes Fabrikzeichen seinen Erzeugnissen beizugeben (*b*), so muß ihn der Staat davor schützen, daß kein anderer Bürger diese Bezeichnung betrüglich nachmacht (*c*).

(*a*) Dieß ist gewöhnlich bei Gold- und Silber-, auch bei Zinnwaaren. Der Vereinfachung willen, und um das Einschmelzen der Landesmünzen zu verhindern, werden nur gewisse Mischungsverhältnisse gestattet. Plattirte Waaren müssen gleichfalls zur Unterscheidung von solchen, die durchaus von edlem Metalle sind, ein besonderes Zeichen erhalten. — Die bad. Zinngießer dürfen nur zweierlei Zinn, mit $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{10}$ Bleizusatz, verarbeiten. Rettig, S. 345. In Frankreich müssen die Gold- und Silberwaaren 92 oder 84 oder 75 Proc. edles Metall enthalten. — Die Haltbarkeit der Farbe bei Zeuchen, die zum inländischen Gebrauch bestimmt sind, sollte wenigstens durch einen besonders gefärbten Rand angezeigt werden. Chaptal, a. a. O.

(*b*) In Frankreich erhielt 1810 die Stadt Louviers von Neuem die Erlaubniß, den blau- und gelbgefärbten Rand bei ihren Tüchern zu führen. 1812 erhielt jede Stadt die Befugniß, sich eine eigene Randfarbe beizulegen, die aber dann von jedem ihrer Einwohner gebraucht werden muß. Nachmachen der Fabrikzeichen wird im Code pénal der Fälschung von Privaturkunden gleich gesetzt!

(*c*) Das Nachmachen ausländischer Fabrikzeichen ist bisher ein sehr häufig angewendeter Kunstgriff gewesen, der sich dadurch einigermaaßen entschuldigen läßt, daß die Käufer sehr oft von Vorurtheilen befangen sind und an dem gewohnten Namen hängen, ohne sich überzeugen zu lassen, daß Waaren gleicher Güte auch anderswo erzeugt werden können. Insbesondere in Deutschland ist die entschiedene Vorliebe für das Ausländische ein mächtiger Antrieb, jene kleine Unredlichkeit begehen. Die Einfuhr von Gewerkswaaren, welche durch falsche Zeichen für inländische ausgegeben werden, sollte nicht geduldet werden. Großbritanien hat sie 1838 verboten.

II.

Unterrichtsmittel.

§. 220.

Einzelne Gewerkszweige können zwar ohne den Beistand von technologischen Unterrichtsanstalten blühen; aber

es giebt doch viele Fabrikunternehmungen, die nicht gedeihen, wenn es ihren Vorstehern an Vorkenntnissen aus dem Gebiete der Mathematik, Physik, Chemie und Naturgeschichte und an Einsicht in den Grund aller Gewerksverrichtungen gebricht, auch die Handwerke gewinnen sehr, wenn die Meister und Gehülfen denkend und unterrichtet sind, und es hat folglich auf den Zustand des Gewerkfleißes in einem Lande mächtigen Einfluß, wenn von Seite der Regierung der gewerktreibenden Classe die Erlangung der erforderlichen Kenntnisse erleichtert wird (*a*). Lehranstalten dieser Art setzen einen gewissen Grad von Empfänglichkeit für höhere Ausbildung voraus, der theils von der Güte der Volksschulen, theils von der, in einer bestimmten Zeit und einem besonderen Volke überhaupt herrschenden Einsicht und Erregung, theils endlich von der, den Kräften einen weiten Spielraum vergönnenden Verfassung der Gewerke (1. Hauptstück) bedingt wird. Diese Vorbedingungen lassen sich, wo sie noch nicht sind, nicht augenblicklich hervorrufen, aber vermittelst planmäßiger, beharrlich verfolgter Maaßregeln allmählig herbeiführen.

(*a*) Hermann, Ueber polytechnische Institute, Nürnb. 1826. 2te Abth. 1828. — Köhler, Ueber die zweckmäßigste Einrichtung der Gewerbsschulen und der polytechn Institute, Gött. 1830 (Preisschrift). — Kriegstötter, Ueber die Wichtichkeit technischer Bildungsanstalten, Tüb. 1831. — Nebenius, Ueber technische Lehranstalten, Karlsr. 1833. — Preusker, Andeutungen über Sonntags-, Real- und Gewerbsschulen. 2te Aufl. Leipz. 1835. III Theile. (Enthält auch viele literarische Nachweisungen.) — Kreutzberg, Ideen über die Nothw. einer gründlichen, mehr wissensch. Berufsbildung der Gewerbtreibenden. Prag. 1838.

§. 221.

Was die nähere Einrichtung der Lehranstalten für die Gewerke betrifft, so ist es nöthig, die Bedürfnisse der Handwerker von denen der Fabrikvorsteher sorgfältig zu unterscheiden. Die Handwerker, sowie auch die Fabrikarbeiter, sind zu körperlichen Verrichtungen berufen, zu denen Ausdauer, Stärke und Fertigkeit erfordert wird. Sie müssen deßhalb schon frühe, noch ehe der Körper ganz ausgebildet ist, ihr Geschäft zu betreiben anfangen. Viele von ihnen sind überdieß schon des Kostenaufwandes willen nicht im Stande, nach Erreichung des Alters, welches sie zum Eintritte in eine Werkstätte fähig macht, noch längere Zeit ganz in einer Lehranstalt zu bleiben und müssen vielmehr eilen, sich durch Arbeit selbst zu erhalten. Endlich

Digitized by Google

würde eine vollständige wissenschaftliche Vorbereitung für Handwerker nicht einmal passend seyn, weil sie leicht eine Abneigung gegen körperliche Anstrengung, Beharrlichkeit und genügsame Lebensart hervorbringen könnte, und auch der Handwerksbetrieb zu wenig Gelegenheit darbietet, von dem Erlernten Gebrauch zu machen.

§. 222.

Hieraus folgt, daß für den Handwerksstand folgende Anstalten dienlich sind:

1) Eine solche Einrichtung der Bürgerschulen, daß neben den allgemein bildenden Lehrgegenständen auch für den Betrieb der Gewerke einige Vorbereitung gegeben wird, wohin vorzüglich Unterricht in der Arithmetik, Geometrie, Naturlehre und im Zeichnen gehört (*a*);

2) Eine, in den Feierstunden und Feiertagen eintretende, kurzgefaßte Unterweisung der Handwerkslehrlinge, an der auch Gesellen Theil nehmen können; Handwerksschulen. Sie werden desto besser fruchten, je mehr die erwähnte Richtung der Bürgerschulen schon auf sie hindeutet, und je besser sie sich an dieselben anschließen. Die an mehreren Orten bestehenden Sonntagsschulen für Handwerksgehülfen, hauptsächlich für Bauhandwerker, hatten guten Erfolg; gleiches läßt sich von einer solchen Erweiterung dieser Einrichtung hoffen, daß die Anfangsgründe der Physik und Naturgeschichte und die Uebungen im Zeichnen für Arbeiter aus allen Gewerken, die Grundlehren der Mechanik und Maschienenlehre aber für die vorherrschend mechanischen, die Elemente der Chemie dagegen für die mehr chemischen Gewerke gelehrt und soviel möglich anschaulich erläutert werden (*b*). Es giebt wenige Handwerker, in denen nicht der denkende Arbeiter von jenem Unterrichte eine nützliche Anwendung zu machen im Stande wäre. Lehrvorträge für erwachsene Gehülfen und selbst für Meister sind minder wirksam, woferne nicht schon in den Lehrlingsjahren ein Grund gelegt worden ist, können aber unter dieser Voraussetzung viel nützen (*d*). An größeren Orten kann auch für einzelne Classen von

Digitized by Google

Gewerben insbesondere ein technologischer Unterricht ertheilt werden, z. B. für Metallarbeiter, Weber, Gerber ꝛc. (*e*).

3) Anregung zur Stiftung von Vereinen, welche nützliche Bücher und Zeitschriften anschaffen, dieselben unter den Mitgliedern umlaufen lassen, auch wohl Besprechungen über gemeinnützige Gegenstände halten. Die Leitung solcher Vereine kann dem, von den Mitgliedern erwählten Ausschusse überlassen werden (*f*). Um die Hülfsmittel nicht zu zersplittern, darf an jedem Orte nur ein solcher Verein bestehen; da aber dieser das Interesse der einzelnen Gewerksclassen nicht speciell berücksichtigen kann, so bleibt den §. 198 erwähnten freien Zünften immer noch viel zu thun übrig (*g*).

(*a*) Hermann, Ueber polytechnische Institute, S. 69 ff. — Das Zeichnen ist für jeden Zweig der Stoffarbeiten von erheblichem Nutzen, weil es in der Auffassung der Raumverhältnisse übt, und zuerst das Nachbilden, dann aber das Erfinden erleichtert. Die hiezu erforderliche Zeit kann erübrigt werden durch bessere, abkürzende Unterrichtsmethoden, sowie durch Weglassung dessen, was man aus Büchern eben so leicht lernt.

(*b*) Außer einigen Stunden an Sonn- und Feiertagen, die vorzüglich zum Zeichnen benutzt werden, kann auch ein täglicher Unterricht, etwa des Abends, angeordnet und den Meistern zur Pflicht gemacht werden, ihre Lehrlinge an demselben Theil nehmen zu lassen, was ihnen selbst durch die schnelleren Fortschritte dieser Gehülfen Nutzen bringt. Handwerksschulen im preuß. Staate, Rescr. des Handelsminister. vom 27. Dec. 1821 in von Kamptz Annalen, 1821, 4. Heft S. 862. Schüler von 12 Jahren an, 2 Stunden tägl., 3jähr. Cursus. Unterrichtsgegenstände: 1) Geometrie, ohne Beweise, mit Zeichnen und Modelliren, 2) Handzeichnen, 3) Rechnen, bis zu den Decimalbrüchen, 4) Mechanik und Chemie. — Bad. Gewerbschulen, Verordn. v. 15. Mai 1834. Alle hinreichend vorbereiteten Lehrlinge vom 14 Jahre an; Gesellen und andere Personen können beliebig Antheil nehmen; Unterrichtszeit in der Regel: täglich 1 Abendstunde, ferner im Sommer 2—2½, im Winter 1—1½ Sonn- und Feiertagsstunden. Gegenstände: Handzeichnen, Arithmetik und algebraische Grundbegriffe, Geometrie und geom. Zeichnen, industrielle Wirthschaftslehre und einfache Buchhaltung, Uebungen in schriftlichen Aufsätzen und im mündlichen Vortrage; wo Bedürfniß und Mittel vorhanden sind, auch Naturkunde und Mechanik und Beschreibung, Construction und Berechnung einzelner Maschienen. — Sonntagsschulen in Oesterreich schon lange, in München, Nürnberg, Würzburg u. a. Städten von Baiern, in Stuttgart, in vielen Städten des K. Sachsen, wovon die größte in Chemnitz, in Koburg, Sonntags- und Gewerbsschule in Frankfurt a. M. ꝛc., s. die Nachrichten bei Preusker und Kreutzberg a. a. O. — Die sog. petite école am conservatoire des arts & métiers zu Paris hat seit der neuen Organisation v. 15. Dec. 1838 den Namen école pré-

paratoire des arts & métiers und ist für 400 zu Handwerkern bestimmte Knaben berechnet, die zwischen dem 10. u. 14. J. aufgenommen werden. Ueber die Lehrgegenstände und deren Behandlung in solchen Schulen s. Köhler a. a. O. (Nach dem Verf. soll den Lehrlingen 1 Tag wöchentlich für den Schulbesuch frei gelassen werden.)

(c) Niemand zweifelt daran, daß zum Färben, Lackiren, Bierbrauen, Bleichen, Seifensieden, Gerben ꝛc. die Chemie, für den Maurer, Zimmermann, Drechsler, Schlosser, Uhrmacher, Schreiner, Wagner ꝛc. die Mechanik höchst nützlich sey; aber bei genauer Erwägung findet man auch da Beziehungen, wo man sie anfangs nicht ahnte. Dem Steinbrecher und Maurer leistet die Mineralogie die besten Dienste. Der Buchbinder hat in Ansehung des Kleisters, der Farben, des Leims u. dgl. so viele Gelegenheit, chemische Kenntnisse zu gebrauchen, daß Greve, ein geschickter Buchbindermeister, in seinem Hand- und Lehrbuch der Buchbinder- und Futteralmachekunst, Berlin, 1822, I, S. 419—500 einen Abriß der Chemie einzuschalten für gut fand. Der Webstuhl und die Vorrichtungen zur Appretur der Zeuche haben neuerlich unzählige Verbesserungen erhalten, die am leichtesten von einem, der Mechanik kundigen Weber ausgehen konnten. Es läßt sich zwar nicht vermeiden, daß Jeder Manches lernen muß, was ihm nicht unmittelbar nützt, dieß ist aber nicht zu bedauern, da doch immer ein bildender Einfluß statt findet.

(d) Eifrige Empfehlung solcher Vorträge in der Schrift des Lord Brougham, Practical observations upon the education of the working classes and their employers. 20th edit. Lond. 1825. deutsch: Prakt. Bemerkungen über die Ausbildung der gewerbtreibenden Classen mit Vorrede und Anmerk. v. Klöden, Berlin, 1827. — Zum Vorbilde diente der Unterricht, der seit 1800 zu Glasgow von Birkbeck ertheilt wurde. Darauf folgte 1821 zu Edinburg die Stiftung der School of arts, an welcher, als die Schüler Mangel an mathematischen Vorkenntnissen empfanden, ein Schreiner und ein Kunstschreiner, beide Schüler der Anstalt, Nachhülfe in Arithmetik und Geometrie gaben. Viele Städte in Großbritanien ahmten neuerlich die Sache nach, und aus den besseren Schülern wurden häufig Lehrer nachgezogen. — Von ähnlicher Art sind die Vorträge über Mechanik, welche von Baron Charles Dupin zu Paris und nach diesem Beispiele auch an andern Orten in Frankreich gehalten werden. 1825 wurde Dupin von der Regierung beauftragt, in den Seestädten Unterricht in der Mechanik und angewandten Geometrie zu veranstalten; es fanden sich dabei in Calais 50, in Dieppe 61, Dünkirchen 80, Havre 150 Schüler ꝛc. Moniteur, 1826. N. 260; vgl. Dupin, Forces productives et commerciales de la Fr. I, 232. 280. (Paris, 1827). Der Erfolg dieses Unterrichts war in Frankreich nicht den gehegten Erwartungen gemäß. — Die Gesellschaft zur Verbreitung physischer Wissenschaften in Anwendung auf Industrie zu Kopenhagen (seit 1824) beabsichtigte gleichfalls ähnliche Vorträge für Künstler und Handwerker in den größeren Städten des dänischen Staates. Dingler, Polyt. Journ., XX, 477.

(e) Weberschule in Chemnitz seit 1836, für 30 Zöglinge, wöchentlich 3 mal je 2 Unterrichtsstunden, auf einen Jahrescursus berechnet, Kreutzberg, S. 47.

(f) Brougham stellt dieß zugleich als Grundsatz für die Veranstaltung der Vorträge auf, um die Unabhängigkeit der Arbeiter von den hö-

Digitized by Google

heren Ständen zu erhalten. In diesem Satze ist der Einfluß des politischen Parteigeistes unverkennbar (vgl. Dinglers polytechnisches Journ., XVIII, 373 aus London Journal of Arts and Sciences, Mai und Juni 1825), aber das andere Motiv, in den Arbeitern mehr Theilnahme aufzuregen, ist für die Lesanstalt ꝛc. allerdings von Bedeutung. Damit geringe Beiträge viel auszurichten vermöchten, hat man in England angefangen, 1) gute Bücher in wohlfeilen Ausgaben, nummernweise, zu drucken, 2) besondere Zeitschriften und Elementarwerke abzufassen, welche ebenfalls in wöchentlichen oder Monats-Heften um geringen Preis angeschafft werden können. Eine Gesellschaft hat sich zur Beförderung dieses Zweckes vereinigt. Das große technologische Werk von Ge. Birkbeck: A comprehensive and systematic display, theoretical and practical, of the Arts and Manufactures of Great Britain and Ireland erschien seit 1826 in wöchentlichen Nummern zu 1 Schill., welche einzeln zu haben sind. — Oeffentliche Bibliotheken des Abends zum Gebrauch der arbeitenden Classe geheizt und beleuchtet zu halten hat sich ebenfalls nützlich erwiesen.

(*g*) Vgl. Dupin, Forces, I, 80.

§. 223.

Solche Gewerksleute, welche eigenen oder fremden Fabriken, als Werkmeister, Verwalter (Factoren) vorzustehen bestimmt sind (I, §. 399), können eines gründlichen Unterrichts nicht entbehren. Denn die Benützung wissenschaftlicher Erkenntniß ist in einigen Ländern so häufig geworden, daß den Fabricanten überall nichts übrig bleibt, als diesem Beispiel nachzuahmen, wenn nicht die inländischen Gewerke zurückbleiben und von dem Mitwerben des Auslandes verdrängt werden sollen (*a*). Hieraus entspringt das Bedürfniß von Lehranstalten, durch welche den künftigen Fabrikvorstehern Gelegenheit gegeben wird, die Naturwissenschaften und die Mathematik in ihrer Anwendung auf gewerbliche Zwecke kennen zu lernen und hiedurch zur Vervollkommnung des Gewerksbetriebes mitzuwirken. Auch andere, zur Führung ausgedehnter Unternehmungen dienliche Kenntnisse und Geschicklichkeiten werden mit Hülfe solcher Schulen am am leichtesten erworben, z. B. neuere Sprachen, Buchhaltung, schriftlicher Ausdruck. Man kann von solchen **polytechnischen Schulen**, wofern sie gut eingerichtet sind, in Kurzem eine große Wirkung auf die Betriebsamkeit erwarten. Bei ihnen lassen sich, nach dem Grade der in ihnen zu erlangenden Ausbildung, wieder zwei Abstufungen unterscheiden (*b*).

1) **Höhere polytechnische oder Gewerbsschulen**, die einen sehr vollständigen wissenschaftlichen Unterricht in

Digitized by Google

den genannten Fächern bezwecken und hinzu mit Hülfsmitteln aller Art reichlich ausgestattet sind, daher auch die Zöglinge längere Zeit, z. B. bis ins 18. oder 20. Jahr beschäftigen (c). Da die nämlichen Vorkenntnisse auch zu verschiedenen anderen Berufszweigen gleich nöthig sind, so können Anstalten dieser Art durch Beifügung mehrerer neben einander stehenden Abtheilungen, welche sich an die gemeinschaftlich vorbereitenden anschließen, eine Mannichfaltigkeit von Fächern umfassen. Solche große Lehranstalten sind so kostbar, daß kleinere und mittlere Staaten sich auf eine einzige derselben zu beschränken haben, die auch hinreichend ist.

2) Niedere Gewerbsschulen, zwischen den erstgenannten und den Handwerksschulen in der Mitte stehend, um Zöglinge einige Jahre über das Alter hinaus, in welchem man ein Handwerk zu ergreifen pflegt, zu beschäftigen und ihnen eine Befähigung zu geben, wie sie zur Betreibung vieler Gewerke zureichend ist. Hier werden zwar die Lehrgegenstände nicht so tief und vollständig behandelt, es wird aber das Wissenswertheste und das Gewerblich-Anwendbare herausgehoben und der Schüler angeregt, nach dem Uebergange in ein Gewerbe sein Nachdenken fortwährend auf dasselbe zu richten. Auch Söhne wohlhabender Handwerksmeister können in solchen Schulen einige Zeit hinbringen, um für ihr Gewerbe eine bessere Vorbildung zu erlangen, als es der Mehrzahl ihrer Genossen möglich ist. Die Nützlichkeit solcher niederer Gewerbsschulen ist nicht zu bezweifeln, und sie sind mit viel geringerem Aufwande herzustellen, allein es ist schwer, in ihnen das rechte Maaß der Unterrichtsgegenstände zu treffen, und man muß in der Auswahl der Lehrer, welche die Aufgabe der Anstalt richtig zu erkennen und gut erfüllen wissen, sehr vorsichtig seyn (d).

(a) Die langsame Verbreitung mancher wichtiger Erfindungen rührt großentheils davon her, daß die Fabrikherrn zu wenig unterrichtet sind. Viele von ihnen haben sich nur kaufmännische Kenntnisse angeeignet und betreiben ihr Gewerbe nach herkömmlicher Weise fort. Deutschland steht wie Frankreich noch weit hinter Großbritanien in Hinsicht auf die Vollkommenheit der mechanischen Künste, während in den chemischen Frankreich alle anderen Länder übertrifft. Mancher talentvolle und aufstrebende Mechaniker ist in Deutschland

untergegangen, weil er, beim Mangel einer guten Anleitung, einseitig wurde, die gewerbliche (mercantilische) Seite über der technischen vernachläßigte ꝛc. Doch ist es in den beiden letzten Jahrzehnden schon um Vieles besser geworden und die deutsche Betriebsamkeit ist in kraftvoller Entwicklung begriffen.

(b) Die bestehenden Lehranstalten zur Ausbildung der Gewerksvorsteher sind unter sich nach Plan, Umfang ꝛc. sehr verschieden. Eintheilung der möglichen Anstalten dieser Art (zu zusammengesetzt) bei Preusker, I, 68.

(c) Der Name stammt von der pariser école polytechnique her, bei der er bald nach ihrer Errichtung statt des anfänglichen école centrale des travaux publics eingeführt wurde. Diese Anstalt, seit 1794, wurde, nachdem der erste Gedanke ihrer Errichtung von Lamblardie ausgesprochen worden war, hauptsächlich durch Monge's Verdienst zu Stande gebracht und geleitet. 1804 erhielt sie militärische Einrichtung. Sie ist nicht eigentlich für Gewerktreibende bestimmt, sondern giebt die theoretische Vorbildung für Artillerie, Geniewesen, Schiffbau, Straßen- und Wasser- und Bergbau. Von den 110—120 Zöglingen, die sie jährlich entläßt, treten etwa 20—25 in diese Civilfächer, die anderen gehen zur Artillerie und zum Geniecorps. Sie zeichnet sich dadurch aus, daß man bei ihr tiefer in die reine Mathematik eindringt, als auf den anderen verwandten Anstalten. Fourcy, Histoire de l'école polyt. P. 1828. — Am conservatoire des arts & métiers in Paris wurde schon 1806 von dem Minister Champagny Unterricht im Maschienenzeichnen und der zeichnenden Geometrie veranstaltet. Nach der Ordonn. v. 25. Nov. 1819 (unter dem Minister Decazes) wird daselbst ein Unterricht in der Weise der deutschen polytechnischen Schule gegeben. Nachdem derselbe einige Zeit lang ohne festen Plan und inneren Zusammenhang gewesen war, ist er kürzlich (Ord. v. 15. Dec. 1838) neu geordnet worden. Die, von der école préparatoire (§. 222.) zu unterscheidende école d'application des connaissances scientifiques begreift 10 Lehrcurse: angewandte Geometrie, ang. Mechanik, mechanische Technologie, zeichnende Geometrie (g. descriptive), angew. unorganische und organische Chemie, angew. Physik, Landwirthschaft, gewerbliche Wirthschaftslehre, Kenntniß der gewerblichen Gesetzgebung. — Die einzige wahre höhere Gewerksschule war bisher die 1829 gestiftete école centrale des arts & manufactures, eine Privatunternehmung, die nur insoferne vom Staate unterstützt wird, als derselbe eine Anzahl von Schülern ganz oder theilweise unterhält (1837—1838 mit 21.440 Fr. Aufwand). Aufnahme nicht vor 16 Jahren, 3 jähriger Unterricht. Im 2. und 3. Jahre theilen sich die Zöglinge, nicht in Bezug auf den Unterricht, aber für die Zeichnen- u a. Uebungen in 4 Classen: 1) Maschienenlehre, 2) Baukunst, Straßenbau, Eisenbahnen ꝛc., 3) angewandte Chemie, 4) Bergbau und Hüttenwesen. — Das polytechn. Institut zu Prag wurde schon 1806 eröffnet (ein Werk der böhmischen Stände, ausgeführt durch v. Gerstner), das zu Wien von der kaiserlichen Regierung 1815 (Prechtl). — K. Gewerbs-Institut in Berlin (von Beuth eingerichtet). Es besteht aus 2 Classen. Die in den Hauptorten der Regierungsbezirke angelegten Gewerbsschulen kommen mit der unteren Classe der berliner überein, s. Hermann a. a. O., I H. Preusker, II, 20. — Polytechn. Schule in Karlsruhe, V. vom 7. Octob. 1825. Dieselbe hat nach ihrer jetzigen Einrichtung: 1) zwei mathematische Classen, die als allgemeine Vorbereitung dienen; Aufnahme mit 15 Jahren, 2) eine Ingenieurschule, für Straßen-

Digitized by Google

und Wasserbau, Maschienenwesen, Technologie; 3 Jahrescurse; 3) eine Bauschule; 4) eine Forstschule, 2 Jahre; 5) eine höhere Gewerbsschule, 2 Jahre; 6) eine Handelsschule, die allenfalls in 1 Jahre durchlaufen werden kann und nicht nothwendig die beiden mathematischen Classen voraussetzt; s. Nebenius a. a. O. — Technische Lehranstalt in Zürich, v. e. Privat-Vereine errichtet, seit 1827; s. Ankündig. und Statuten der ꝛc. nebst dem Lectionscatalo-ge für den ersten Jahrescurs. Z. 1826. — Bair. V. v. 27. Sept. 1827, die Errichtung einer polyt. Schule in München betr. Reg. Bl. 39. Errichtung dreier polyt. Schulen, in München, Nürnberg, Augsburg, V v. 28. März, 1833. — Technische Bildungsanstalt in Dresden, 1828, neu organisirt 1835; eine untere und obere Abtheilung, welche letztere nur von einem Theile der Schüler besucht wird; Preusker, II, 22. — Höhere Gewerbschule in Hannover, 1831.

(d) Gewerbschulen in Baiern, in jedem Kreise wenigstens eine, V. v. 16. Febr. 1833. — Gewerbsschulen im preuß. Staate, zum Theile mit den Realschulen combinirt. So hat z. B. die Gewerbschule in Elberfeld 3 Classen, wo den Schüler einen Theil der Lehrstunden mit denen der 3 obersten Realschul-Classen gemein haben, jedoch mehr praktisch beschäftigt werden als diese. — In Baden geben die höheren Bürgerschulen (V. v. 15 Mai 1834), die den sog. Realschulen vieler Länder entsprechen, eine für alle Gewerbe nützliche Vorbildung, die insbesondere für Gewerke sehr wohlthätig ist, so daß man die oberen Classen mit den Gewerbschulen anderer Länder in Vergleich setzen kann; diese haben indeß gewöhnlich eine mehr praktische Richtung, indem sie z. B. Maschienenlehre, Uebungen im Modelliren u. dgl. aufnehmen. — Die französ. Gewerbsschulen, écoles des arts & métiers, sind für Handwerker bestimmt, geben ihnen aber eine solche Ausbildung, die mehr dem Betriebe im Großen entspricht. Zu den zwei Schulen dieser Art in Châlons an der Marne (gestiftet 1802 zu Compiegne, 1806 an jenen Ort verlegt) und Angers (seit 1815 daselbst, vorher, seit 1811 zu Beaupreau) kommt jetzt eine dritte, die in Toulouse errichtet wird. Neue Organis. der beiden ersten v. 23. Sept. 1832. Châlons hat 400, Angers 200 Schüler. Jeder muß 1 Jahr als Lehrling in einer Werkstätte gewesen seyn. 150 Zöglinge erhalten die ganze Pension (500 Fr.) vom Staate, eben soviel ¾, andere 150 die halbe Pension, 75 erhalten ¼ derselben. Das Alter der Zulassung ist 14—18 Jahre.

§. 224.

Hauptgrundsätze zur Einrichtung höherer und mittlerer Gewerkschulen:

1) Der Unterricht muß zwar im Allgemeinen mit Hinsicht auf die Anwendung der Lehren in den Gewerben geschehen, ohne jedoch ängstlich auf das unmittelbar Brauchbare beschränkt zu werden. Er darf, um die Kräfte nicht zu zersplittern, nicht auf vielerlei Gegenstände erstreckt werden. Mathematik bleibt der Mittelpunkt des Unterrichts.

2) Da es unmöglich ist, die Kunstregeln für jedes einzelne

Digitized by Google

Gewerk zusammenhängend und vollständig vorzutragen, so muß man sich begnügen, die Grundsätze für die mechanischen und chemischen Verrichtungen zu lehren und für diese beiden Classen von Gewerken besondere Abtheilungen zu bilden. Auch die Baukunst erfordert eine besondere Classe (*a*).

3) Mit den Lehrvorträgen werden Arbeiten in den Werkstätten verbunden, bei denen man diejenigen Gewerke am meisten berücksichtiget, welche für das Land oder die einzelne Gegend die wichtigsten sind oder der Aufhülfe vorzüglich bedürfen (*b*).

4) Sammlungen von Büchern, Modellen, Handwerkszeugen, Naturalien und Gewerkserzeugnissen werden zu Hülfe genommen (*c*).

(*a*) Das polytechn. Inst. in Wien hat (wie die karlsruher polyt. Schule) auch eine commercielle (Handels-) Schule; ferner können künftige Land- und Forstwirthe, Berg- und Hüttenmänner sich diejenigen Lehrgegenstände auswählen, welche zu ihrer Vorbereitung dienlich sind. Dieses mit kaiserlicher Liberalität ausgestattete Institut hat mit Einschluß der vorbereitenden Realschule 1 Director, 14 Professoren, 6 Assistenten, 4 Unterlehrer, 10 Unterbediente, ohne die 6 Arbeiter in der Modellen- und Instrumenten-Werkstätte. Organisations-Verord. v. 19. Sept. 1817; s. Prechtl, Jahrbücher des k. k. polytechn. Inst. in Wien, I, Nr. 1. (Wien, 1819).

(*b*) Die polytechn. Schule in Augsburg soll vorzüglich auf Weberei, die in Nürnberg auf Metallarbeiten, die münchner auf Bauwesen Rücksicht nehmen — In den Werkstätten der französ. Gewerbsschulen wird Hufbeschlag, Schmieden, Drechseln in Holz und Metall, gemeine und feine Schreinerarbeit, Zimmern, Gießen in Eisen und Kupfer, Maschienenbau, Ciseliren und Vergolden der Metalle, Verfertigung mathematischer Instrumente, gelehrt. — In einzelnen Fällen werden Stipendien an vorzügliche Schüler zu Reisen ins Ausland, um weniger bekannte Gewerke an ihren Hauptsitzen kennen zu lernen, gute Dienste leisten, ein Mittel, welches man auch bei andern jungen Leuten anwenden kann.

(*c*) Das wiener Institut hat ein National-Fabriksproducten-Cabinet, welches 30 Säle füllt und über 20,000 Nummern enthält, daneben eine sehr reichhaltige Sammlung von Werkzeugen, von welcher Prof. Altmütter 1825 eine besondere Beschreibung herausgegeben hat.

Digitized by Google

III.

Ermunterungsmittel.

§. 225.

Als Mittel, den Eifer der Gewerksunternehmer zu beleben, sind vorzüglich nachstehende zu nennen:

1) Vereine zur Beförderung der Gewerke, sog. Gewerbsvereine, die, wenn sie von Privatpersonen gegründet werden, gleich den landwirthschaftlichen (§. 146) von der Regierung Schutz und Unterstützung erhalten müssen (*a*).

2) Preisaufgaben für vorzügliche Leistungen im Gebiete der Gewerke können von Vereinen, oder auch unmittelbar von der Regierung aufgestellt werden (*b*). Man muß sie so wählen, daß der Wetteifer gerade auf Gegenstände gelenkt wird, in denen bisher der Kunstfleiß des Inlandes noch weniger leistete, es sei nun eine neue Erfindung in einem wichtigen Gewerke, oder die Hervorbringung der besten Waaren einer gewissen Art, oder der größten Menge ꝛc.

3) Sind nützliche Erfindungen bereits gemacht und erprobt, so muß ihre Verbreitung im Lande befördert werden (*c*), so wie sich überhaupt manche Gelegenheit ergiebt, die Gewerksleute auf erhebliche Verbesserungen, deren ihr Betrieb fähig ist, aufmerksam zu machen.

4) Auch Modell-Sammlungen in den betriebsamsten Städten leisten gute Dienste (*d*).

5) Oeffentliche Ausstellungen der besten, von den Gewerksunternehmern des Landes eingesendeten Erzeugnisse, von Zeit zu Zeit in der Hauptstadt veranstaltet, mit der Ertheilung von Belohnungen für die vorzüglichsten Waaren verbunden (*e*), nützen, indem sie den Kunstfleiß befeuern, den Stand der inländischen Gewerkskunst anschaulich darstellen und die Vorurtheile gegen dieselbe widerlegen, auch hierdurch den Erzeugern zur Eröffnung von Absatzwegen Anlaß geben.

Digitized by Google

(*a*) Die Mitglieder entrichten Beiträge, zu denen auch ein Staatszuschuß gegeben werden kann. Beispiele: Society for the encouragement of Arts zu London seit 1753. — Société d'encouragement pour l'industrie nationale zu Paris, 1802 gestiftet. — Polyt. Verein in Baiern, 22. Aug. 1816. — Preuß. Gewerbsverein, 24. Nov. 1820. — Kurhess. Handels- und Gewerbsverein, 29. Jun. 1821. Mit Ausnahme der letztgenannten geben diese Vereine technologische Zeitschriften heraus. Die beiden ersten beschäftigen sich auch mit dem Landbau. Böhm. Verein zur Ermunterung des Gewerbsgeistes, 1829, erst seit 1833 von größerer Wirksamkeit. — Großh. hessischer Gewerbsverein. — Die hamburg. Gesellsch. z. Beförd. d. Künste und nützl. Gewerbe, 15. April 1765 als Privatverein gegründet, 8 April 1767 vom Rath als öffentliche Gesellschaft bestätigt, hat neben den Gewerken manche andere gemeinnützige Angelegenheiten mit gutem Erfolge in ihren Wirkungskreis gezogen, s. Drei Reden, welche bei 25 jähr. Stiftungsfeier der H. Ges. gehalten worden. Hamburg (1790). — Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Industrie in Nürnberg, 1792.

(*b*) Der Preis muß wenigstens so ansehnlich seyn, daß er mit den aufzuwendenden Kosten in richtigem Verhältniß steht, sonst wird nichts ausgerichtet. Napoleons Preis von 1 Mill. Fr. für eine Flachsspinnmaschiene wurde zwar nicht ertheilt, gab aber doch eine wohlthätige Anregung.

(*c*) So hat das preuß. Handelsministerium die Nachbildung und Einführung des Jaquard-Stuhles (eines Webstuhles, auf dem ohne den Beistand eines Gehülfen gemusterte Zeuche viermal so schnell als bisher gewebt werden können) befördert, und derselbe hat sich am Niederrhein, besonders in Elberfeld und Barmen, sehr verbreitet, vgl. Weber, Beiträge zur Gewerbskunde, I, 416.

(*d*) Das Pariser conservatoire des arts et métiers begreift Maschienen, Werkzeuge ꝛc., theils in natürlicher Größe, theils in Modellen, Fabricproducte, Abbildungen, Bücher und dgl. (vgl. §. 223). Die Ausgaben beliefen sich 1837 auf 85,000 Fr. Diese Anstalt wurde durch Ord. v. 16. Apr. 1817 neu organisirt. Ein großer Theil der Sammlung ist veraltet und wird nicht benutzt. Ihren Stamm bildet die von Vaucanson 1755 angelegte, 1782 dem Staat vermachte Sammlung. Der erste Gedanke rührt von Descartes her; s. Dictionnaire technologique, V, 515. Macarel & Boulatignier, De la fortune publique en France, I, 638. — Polytechnische Sammlung in München, durch V. v. 15. März 1822 gegründet.

(*e*) In Paris Ehrenmünzen von Gold, Silber und Bronce.

§. 226

Wie jede einzelne Gewerbsunternehmung, so ist auch die Ausdehnung des Gewerksfleißes in einem ganzen Lande von einem entsprechenden Capitalvorrathe abhängig. Es kann der Regierung nicht zugemuthet werden, dem Mangel an den zur Betreibung eines Gewerbszweiges erforderlichen Capitalen abzuhelfen, was, wenn nur die Gesetzgebung und Rechtpflege zur Befestigung des Credites das Nöthige thut, im Privatver-

Digitized by Google

kehre schon von selbst zu erwarten ist (I, §. 280); auch darf den Steuerpflichtigen kein Opfer auferlegt werden, welches nicht durch ein wahres Staatsbedürfniß gerechtfertiget wird. Wenn die Regierung für einen solchen Zweck Vorschüsse macht, so ist sie einer zweckmäßigen Verwendung nicht sicher, sie wird bisweilen von Betrügern gemißbraucht, und die geliehenen Summen sind schwer wieder zu erlangen, weil die Empfänger im voraus auf Nachsicht rechnen. Unentgeldliche Zuschüsse können nur in geringem Maaße und in seltenen Fällen gegeben werden, und da die Gefahr des Mißbrauches hier doppelt groß ist, so muß bei denselben die höchste Behutsamkeit anempfohlen werden (*a*). Leichter werden Unternehmungen, zu denen kein Einzelner Capital genug besitzt, durch Verbindung mehrerer Capitalisten zu Actiengesellschaften gegründet, wobei der Staat die Statuten vor der Genehmigung in Hinsicht auf die Sicherung der Theilnehmer vor der Unredlichkeit oder Nachlässigkeit der Geschäftsführer ꝛc. zu prüfen hat (*b*). Dieses, in der neusten Zeit sehr häufig gewordene Mittel zur Erweiterung der Gewerke ist zwar von entschiedener Nützlichkeit, um den Capitalen eine gute Verwendung durch Personen von vorzüglichen Fähigkeiten zu geben (*c*), allein man muß sich doch hüten, überspannte Hoffnungen zu erwecken und jene periodische Aufregung der Gewinnsucht, die von Zeit zu Zeit auf mancherlei Gegenstände verfällt, und bei der immer ein Theil der Capitale schwindelnden Planen zum Opfer wird, durch Regierungsmaaßregeln zu nähren.

(*a*) Der Vorschuß von 2000 Livres, den Colbert jedem Erbauer eines Seidenwebstuhls zusicherte, trug erwünschte Früchte. Es kommt nur darauf an, daß die Regierung in solchen Fällen hinreichend kundige Männer zu Rathe ziehe. — Vgl. Leuchs, **Gewerbs- und Handelsfreiheit, S. 233.**

(*b*) Die meisten solcher Gesellschaften sind in Frankreich und Belgien. In diesen Lande entstanden nur seit 1833 bis zum 1. Apr. 1838 26 Gesellschaften für Hochöfen, Eisenverarbeitung und Kohlenwerke, mit 30 Mill. Fr. Capital, 10 für Zuckerbereitung, mit 8½ Mill., 2 für Glasbereitung, mit 8 Mill. Fr. u. dgl. Neben den Gesellschaften für solche besondere Zwecke giebt es auch einige von allgemeinerer Bestimmung, die société nationale pour entreprises commerciales & industrielles mit 5 Mill. (1835 auf 20 Jahre gestiftet), und die, von der belg. Bank unterstützte société des actions réunies, mit 40 Mill., um den kleinen Capitalisten die Theilnahme an mancherlei gewerblichen Unternehmungen möglich zu machen, indem die Gesellschaft Actien von vielen anderen erwirbt (seit 1837 auf 24 Jahre), s. Arendt, Die Interessen Deutschlands in der belgischen Frage, Brüssel und Leipzig, 1839,

Digitized by Google

S. 101. — Badische Gesellschaften zur Runkelrübenzuckerbereitung und zur Betreibung der großen Baumwollenfabrik in Ettlingen.

(c) Es giebt besondere Gesellschaften, um Männer von Talent mit Capital zu unterstützen, z. B. die British and foreign Patent association und die British Invention- and Discovery-Company, ferner eine von pariser Capitalisten gestiftete Gesellschaft gleicher Bestimmung. — Es fehlt immer noch nicht an Beispielen ausgezeichneter Künstler, die von Noth gedrückt und verhindert wurden, zu leisten, was sie sonst vermocht hätten. Vgl. Dingler, polyt. Journ. XVII, 357. 484.

§. 227.

Um neue Gewerkszweige in einem Lande in Gang zu bringen, ist das Unternehmen derselben auf Rechnung des Staates ein wenig zu empfehlendes Mittel. Die Gewerbsunternehmungen der Regierungen stehen überhaupt denen der Einzelnen im Erfolge meistens nach, weil das Verwaltungspersonal kostbarer ist, der Betrieb mit weniger Eifer und Sparsamkeit eingerichtet zu werden pflegt, auch die Controlmittel ein lästiges Hinderniß bilden. Bei Fabriken ist diese Inferiorität der Staatsgewerbe ganz besonders zu bemerken. Auch entspringt aus diesen leicht eine Versuchung zu monopolistischen Bedrückungen der Bürger, wozu die Verwalter solcher Anstalten aus dem Beweggrunde, den Ertrag derselben ohne Anstrengung von ihrer Seite zu erhöhen, allezeit geneigt sind. Wo man ausnahmsweise eine Abweichung von obiger Regel zuträglich findet, z. B. weil hinreichend kundige und zuverlässige Verwalter vorhanden sind, und weil es etwa nur darauf ankommt, ein Beispiel zur Nacheiferung für die Privaten aufzustellen, da sollte man dennoch späterhin, sobald als die erwähnte Absicht erreicht worden ist, das Gewerk in Privathände übergehen lassen, III, §. 153.

§. 228.

Bei der Untersuchung, welche Gewerke es verdienen, daß die Regierung sich um ihr Emporkommen insbesondere bemühe, muß man denjenigen den Vorzug geben:

1) welche für die Befriedigung allgemeiner und wichtiger Bedürfnisse arbeiten, d. h. die Erzeugung sehr werthvoller Güter bezwecken, und sich noch in unvollkommenem Zustande befinden. In dieser Hinsicht darf das Bestreben der Regierung sich nicht von dem natürlichen Gange der Gewerbsentwickelung (I, §. 405) entfernen, sondern ihn nur zu beschleunigen suchen. Gewerke, die bloß dem Lu-

Digitized by Google

rus weniger Reichen in jedem Lande die Gegenstände zu bereiten, sind keiner sonderlichen Begünstigung werth, es wäre denn, daß sie das Gebiet der schönen Kunst berührten und deßhalb zur Veredlung des Geschmacks beitrügen (*a*);

2) welche in Ansehung des verarbeiteten rohen Stoffes, der erforderlichen Geräthe und Hülfsmittel verschiedener Art u. dgl. sich an die bestehenden Gewerbe passend anschließen und daher auch die Bedingungen ihres Gedeihens schon vorfinden. Die Verarbeitung eines Materials, welches im Lande häufig gewonnen und vielleicht sogar noch ausgeführt wird, oder welches wenigstens daselbst mit Leichtigkeit gewonnen werden könnte, muß unter übrigens gleichen Umständen anderen Zweigen der Fabricaton vorgezogen werden (*b*).

(*a*) Hierher gehören z. B. die kostbaren Teppiche und Tapeten, welche eine Nachahmung der Malerei sind. Die hochschäftig gewebten Tapeten (haute-lisses, mit senkrecht stehender Kette) werden erst seit Ludwig XIV. in der Fabrik verfertiget, welche 1626 zu Paris in dem Gebäude Gobelins (von den frühern Eigenthümern, den Gebrüdern Gobelins benannt) errichtet wurde. Der berühmte Maler Le Brun war lange Zeit Vorsteher derselben. Sie liefert wie die jetzt mit ihr verbundene Fabrik von türkischen Teppichen (Savonnerie) keine verkäuflichen Gegenstände, sondern wird von dem Könige unterhalten und dient, die Weberei in ihrer höchsten Ausbildung darzustellen, vgl. III. §. 154 (*c*).

(*b*) Aus den, in beiden Nummern des §. enthaltenen Gründen verdient die Verarbeitung des Flachses in Deutschland eine vorzügliche Berücksichtigung. Die Fortschritte der Engländer in der Baumwollenfabrication und die Unterbrechung des auswärtigen Handels von Deutschland durch Napoleons Continentalsystem haben dem Absatze deutscher Leinwand in anderen Ländern sehr geschadet. Ein neues gefährliches Mitwerben zeigt sich in der sehr vervollkommneten Flachs-Maschienenspinnerei in England. Um nur den Anbau und die erste Zubereitung und das Weben des Flachses den deutschen Arbeitern zu erhalten, muß man sich gefallen lassen, daß das Spinnen zum Theile aufhöre, eine Nebenarbeit der Landleute zu seyn und von Maschienen bewirkt werde. Hindurch wird eine Erweiterung des Absatzes möglich, die wieder mehr Menschen in Nahrung setzt. Mit einem höheren Einfuhrzolle wäre noch nicht geholfen, wenn man nicht dahin gelangte, auch auf auswärtigen Märkten mit den englischen Fabriken Preis zu halten. Ueber die statistischen Verhältnisse dieses Gewerbes s. v. Reden, Der Leinwand- und Garnhandel Norddeutschlands, Hannov. 1838. — Breunlin, Ueber mechanische Leinen-Spinnereien, Stuttg. 1838 (auch in technischer Hinsicht). — Auch die Eisenverarbeitung verdient sorgfältig emporgehoben zu werden, s. Hasse, die Eisenerzeugung Deutschlands aus dem Gesichtspuncte der Staatswirthschaft betrachtet, Leipzig 1836.

Digitized by Google

Zweites Buch.

Beförderung der Vertheilung des Gütererzeugnisses.

1. Abschnitt.

Beförderung des Tauschverkehrs oder Handelspflege.

§. 229.

Die Vertheilung des jährlichen Gütererzeugnisses in einem Volke läßt sich theils in Bezug auf den Uebergang der Güter von den Erzeugern zu den Verzehrern vermittelst des Tauschverkehres, theils in Hinsicht auf die, jeder Volksclasse und jedem Einzelnen zufallenden Antheile an dieser ganzen Gütermasse betrachten. Beide Seiten der Vertheilung können Gegenstände von Regierungsmaaßregeln seyn und es entspringt hieraus die Unterscheidung zweier Abschnitte dieses Buches. Der Tauschverkehr umfaßt nicht allein den eigentlichen Handel, sondern auch die Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte, welche zur eigenen Versorgung und zum Absatze eigener Erzeugnisse sowohl von Consumenten als von Producenten betrieben werden, I, §. 99. Indeß ist dieser Unterschied für die nachfolgende Betrachtung unerheblich, weil die Entwicklung der unmittelbar zur Beförderung des Handels, d. i. zur Handelspflege (*a*) dienenden Maaßregeln auch dasjenige mit in sich schließt, was für jenen Verkehr, der nicht selbst Handelsgewinn bezweckt, geschehen kann. Die Lehre von der Handelspflege kann Handelspolitik genannt werden (*b*).

Digitized by Google

(a) Während die, einen Zweig der Volkswirthschaftspflege bildende Handelspflege unmittelbar den Zweck hat, den Erfolg der Handelsunternehmungen zu befördern und dadurch zur Erhebung des allgemeinen Wohlstandes mitzuwirken, beschäftigen sich auch die Rechtspflege (Justiz) und Polizei mit dem Handel, aber zunächst in der Absicht, demselben Sicherheit zu geben, welche freilich mittelbar ebenfalls zur Verstärkung seines Erfolges und zur Ausdehnung seines Betriebes beiträgt. Von Seite der Justizverwaltung wird zuförderst dafür gesorgt, daß es an genauen Bestimmungen über die privatrechtlichen Verhältnisse im Handel (Handelsrecht) nicht fehlt, wozu, wenn die Gewohnheiten und statutarischen Rechte nicht ausreichen, ein besonderes Handelsgesetzbuch nöthig ist. Dieses muß theils Zusätze zu dem gemeinen Rechte, theils sogar Abweichungen von demselben enthalten, und die Zweckmäßigkeit der gesetzlichen Bestimmungen muß außer den in Anwendung kommenden allgemeinen Rechtsgrundsätze aus dem Wesen der kaufmännischen Geschäfte und Einrichtungen beurtheilt werden. Die besten Beiträge zur Lehre von der privatrechtlichen Handelsgesetzgebung findet man in den Schriften über das französische Handelsrecht (Code de commerce); s. die bei Mittermaier, Grundsätze, §. 44 Note 3 angef. Werke, besonders Vincens u. Pardessus. — Es müssen sodann, wegen der erforderlichen technischen Kenntniß, an den Handelsplätzen besondere Handelsgerichte, ferner zur schleunigen Erledigung einfacher Rechtshändel im Verkehre Meß- und Marktgerichte angeordnet werden. — Die Strafrechtspflege kann vorzüglich durch strenge Gesetze gegen muthwillige Bankerotte dem Handel nützen. — Die Polizei kommt demselben zu Hülfe, indem sie das Eigenthum vor allen Gefahren schützt und insbesondere Betrügereien im Tauschverkehre, z. B. Waarenverfälschung, Gebrauch falscher Maaße ꝛc. zu verhüten bemüht ist. — Die Lehre von der gesammten Einwirkung des Staates auf den Handel hat man Staatshandelswissenschaft genannt.

(b) S. Büsch, Darstellung der Handlung, 5s Buch. — Leuchs, System des Handels, 2r Bd. — Simonde, De la rich. commerc. II, 3s Buch. — Vital Roux, Vom Einfluß der Regierung auf den Wohlstand der Handlung, a. d. Franz. v. Treitschke. 2te Ausg. Dresd. 1806, II. — Meisner, Grundriß der Staatshandelswiss. Bresl. 1806. — Vincens, Exposition raisonnée de la législation commerciale, Paris 1821. III. — Geyer, Charakteristik des H. S. 122. — Allg Encyklop. Art. Handelspolitik und Polizei, von Rau. — Murhard, Politik des Handels, Gött. 1831. — Mac Culloch, Ueber H.- und H.-Freiheit, s. §. 205.

§. 230.

Was die Mittel betrifft, welche von der Regierung angewendet werden müssen, um den Handel in Aufnahme zu bringen, oder ihn wenigstens in seiner schon erreichten Blüthe zu erhalten, so ist wenig Veranlassung vorhanden, Ermunterungen zu geben und auf die zweckmäßige Richtung der Handelsgeschäfte einzuwirken. Es fehlt nämlich in den meisten Ländern weder an Kenntnissen und Erfahrung, noch auch an Eifer, um jede sich darbietende Gelegenheit zu einträglichen Unternehmungen

Digitized by Google

lebhaft zu ergreifen. Eine Sorge der Staatsgewalt für den nützlichen Gang dieser Unternehmungen ist, wo nicht andere volkswirthschaftliche oder politische Rücksichten dazu auffordern, des Handels selbst willen nicht nothwendig, sie stört vielmehr und beengt den freien Spielraum, dessen die Handelnden vor Allem bedürfen, weil ihr Geschäft seiner Wesenheit nach äußerst beweglich und veränderlich ist. Die Ansprüche der Kaufleute an den Staat sind daher zunächst auf Freiheit von Beschränkungen und Hindernissen aller Art gerichtet. Indeß hängt der Erfolg der Handelsoperationen auch von vielerlei Hülfsmitteln ab, die, weil die Kräfte und Befugnisse des einzelnen Bürgers zu ihrer Aufstellung unzureichend sind, den Beistand der Regierung erfordern. Hierzu gehören mancherlei kostbare und schwierige Veranstaltungen, so daß von dieser Seite der, dem Handel zu widmende Aufwand von Kräften doch sehr beträchtlich ist.

1. Abtheilung.

Maaßregeln, die den Handelsbetrieb im Ganzen betreffen.

---

§. 231.

Die Regierung könnte bei dem besten Willen, den Handel zu befördern, demselben doch öfters eher schaden als nützen, wenn sie nicht die genaueste Kenntniß von seinem jedesmaligen Zustande und seinen Bedürfnissen zu Hülfe nähme. Da hierin häufige Veränderungen eintreten, so ist es am sichersten, den Kaufmannsstand selbst über das, was ihm vortheilhaft oder hinderlich ist, zu befragen. Zu diesem Behufe werden an den Plätzen, in denen der Handel einige Lebhaftigkeit hat, Ausschüsse gebildet, deren Mitglieder am besten von den Kaufleuten jedes Ortes frei erwählt werden, und diese Handelskammern berathen sich über die von den Staatsbehörden an sie gebrachten Fragen, reichen auch aus eigenem Antriebe Vorschläge und Anträge ein und wirken so als Vertreter ihres ganzen Standes (a). Gleichwohl darf man solche Anträge, in denen nicht selten die Einseitigkeit des Standpunctes und die Vernachläs-

Digitized by Google

sigung volkswirthschaftlicher Grundsätze wahrzunehmen ist, nicht ohne umsichtige Prüfung genehmigen.

(a) In Frankreich wurde 1700 von Chamillard ein conseil de commerce aus Staatsräthen und Kaufleuten gebildet. 1701 folgte die Errichtung von Handelskammern in den Provincialstädten. Nachdem die Revolution alles dieß zerstört hatte, errichtete man 1801 (3. Niv. a. XI) wieder Handelskammern und ein conseil général de commerce & de manufactures, an dessen Stelle später 2 getrennte Collegien, nämlich das conseil gén. de commerce und das c. g. de manuf. getreten sind; neuere Organisation v. 23. Aug. 1819 und 9. Febr. 1825. Der Handelsrath hat 1) 20 Mitglieder, die der Minister des J. mit Genehmigung des Königs aus den Kaufleuten ernennt, ferner werden 2) von jeder Handelskammer 2 Candidaten vorgeschlagen, von denen der Minister einen wählt. Die Handelskammern (chambres du commerce) bestehen, je nach der Größe der Stadt, aus 9 oder 15 Kaufleuten, welche theils durch wenigstens 20 von der Obrigkeit bezeichnete Wahlmänner (Notabeln), theils vom Handelsgerichte, den Gewerksältesten (prud'hommes) und der Kammer selbst erwählt werden. Es sind in 35 Städten solche Handelskammern, und in 97 Städten chambres consultatives des art & métiers. Ordonn. v. 17. Jun. 1832. Vincens, I, 10. — Auch im preuß. Staate sind Handelskammern und in mehreren anderen deutschen Ländern hat der Handelsstand einzelner Orte gleichfalls seine Vertreter.

§. 232.

Es ist zwecklos, die Kaufleute zur Theilnahme an einem Zunftverbande zu zwingen und von den angehenden Kaufleuten zu verlangen, daß sie die Erlernung des Geschäftes in einer förmlichen Lehrzeit oder auch den Besitz eines zureichenden Vermögens nachweisen; ebensowenig ist die gesetzliche Trennung vieler einzelner Zweige des Waarenhandels angemessen, weil es unbedenklich dem Urtheile der Unternehmer überlassen werden kann, in welchen Waaren sie gut finden, Geschäfte zu machen, auch bei den Veränderungen im Gange des Handels oft der Uebergang zu anderen Gegenständen Vortheil bringt. Die Erlaubniß zur Betreibung eines Handelsgeschäftes kann durch die bloße Lösung eines Gewerbscheines erlangt werden, nur mit dem Vorbehalte, daß, da jeder Kaufmann zur Führung gewisser Handelsbücher angehalten werden muß (a), auch Jeder, der um einen Handelsgewerbschein nachsucht, den Nachweis seiner Fähigkeit hiezu beibringe, wozu das Zeugniß eines Lehrherrn oder eine kurze besonders veranstaltete Prüfung erforderlich ist (b).

(a) Z. B. code de commerce, Art. 8—11.

(b) Ueber die besonderen Rücksichten bei der Ertheilung der Concession zum Kram- und Hausirhandel s. §. 288. 289.

Digitized by Google

§. 233.

In früheren Zeiten glaubte man öfters, einen Handelszweig dadurch in Aufnahme bringen zu können, daß man Einzelnen das ausschließliche Recht zu dessen Betreibung (Monopol) zutheilte. Da jedoch solche Monopole die Berechtigten auf Kosten der Consumenten bereichern, den Eifer zur Bewirkung der vortheilhaftesten Methoden des Einkaufes, Transportes und Verkaufes lähmen, den Hang nach mühlosem Gewinn nähren, dagegen andere Bürger von einem Geschäfte abhalten, welches von ihnen zu größerer Ausdehnung und Gemeinnützlichkeit gebracht werden könnte, endlich die Erzeuger im Absatze ihrer Producte auf lästige Weise beschränken, so ist die Verwerflichkeit dieses Mittels einleuchtend und neuerlich auch allgemein anerkannt (*a*). Am drückendsten werden die Monopole, wenn die Regierung selbst sich dieselben beilegt und sie bloß nach finanziellen Rücksichten mit allen, ihr zu Gebote stehenden Hülfsmitteln, zur Erlangung des größten Reinertrages für die Staatscasse betreibt.

(*a*) Monopol der Weinhandelsgesellschaft zu Porto, seit 1756, s. Mac Culloch, Handb. II, 972. — Schwefelmonopol einer Handelsgesellschaft in Sicilien, 1838.

§. 234.

Große anonyme (*a*) Handelsgesellschaften (öffentliche Handelscompagnieen), durch die man einen Zweig des Handels, hauptsächlich des in entfernte Länder sich erstreckenden, emporzuheben beabsichtigte, wurden nach dem Beispiele der holländisch-ostindischen Compagnie (gestiftet 1602) im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts in vielen Staaten gegründet und von den Regierungen auf manchfache Weise begünstigt (*b*). Allerdings hat eine Gesellschaft, die mit zusammengelegtem Capitale umfassende Unternehmungen betreibt, vor den Einzelnen darin erhebliche Vortheile, daß sie Verluste leichter ertragen, einen langsamen Ersatz der Auslagen sich gefallen lassen, kostbarere Anstalten zur Sicherung des Erfolges treffen, den Transport wohlfeiler bewirken kann u. dgl. Daher wurden manche Handelsoperationen, mit denen einzelne Kaufleute sich nicht wohl befassen können, von solchen Compagnieen ohne Schwierigkeit

Digitized by Google

in Gang gebracht. Aus Erfahrungen dieser Art entstand eine Vorliebe für die großen Compagnieen (c), die man allzufreigebig mit Privilegien ausstattete.

(a) Sie heißen so, weil sie nicht nach einzelnen Personen benannt sind; sie haben allerdings einen Collectivnamen als Firma, der aber von dem Geschäfte oder dem Orte hergenommen ist.

(b) Es liegt nicht im Wesen der Compagnieen dieser Art, daß sie bloß für den auswärtigen Handel bestimmt sind, auch giebt es Beispiele des Gegentheils. — Büsch, Ueber die öffentlichen Handelscompagnieen, 1785, in dessen sämmtlichen Schriften, XIV, 263 der Wiener Ausgabe. — Simonde, Rich. commerc. II. 299. — Allgem. Encyklop., Art. Handelsgesellschaft, von Rau.

(c) Selbst bedeutende Geldsummen wurden bisweilen von den Regierungen aufgeopfert. Die französ. ostind. Comp. v. 1664 erhielt von dem Staate einen Vorschuß von 4 Mill. Liv., der ihr 1675 geschenkt wurde, dann wurden ihr 1701 abermals 850,000 Liv. geliehen. Simonde, II, 309.

§. 235.

Die Privilegien der Handelsgesellschaften gehörten einer Zeit an, wo man noch wenig an große Actienunternehmungen gewöhnt war, und sind aus folgenden Gründen zu mißbilligen: Wenn die Vortheile, die eine Gesellschaft schon nach der Natur der Sache im Vergleich mit Einzelnen empfinden muß (§. 234), noch nicht hinreichend sind, um Capitalisten zur Theilnahme zu ermuntern, so muß man annehmen, daß die beabsichtigten Handelsgeschäfte für das Gewerbewesen des Landes noch nicht nützlich genug sind, und daß es für die vorhandenen Capitale einträglichere Anwendungen giebt, die für jetzt den Vorzug verdienen. Es ist daher nicht nützlich, mit Hülfe von besonderen Vorrechten einen Erfolg zu bewirken, der bei völlig freiem Mitwerben nicht statt gefunden haben würde, denn dieß ist eine Ablenkung der Kräfte von ihrer natürlichen Richtung, es wird den Staatsbürgern eine größere Aufopferung auferlegt, als es zur Erreichung ihrer Tauschzwecke nöthig gewesen wäre, und das Volkseinkommen wird verringert, indem der begünstigte Handelszweig nicht so günstig auf die Production wirkt, als es die anderen zurückgesetzten thun würden, vgl. I, §. 105. 163.

§. 236.

Hierzu kommt, daß der Besitz eines Monopoles selbst der Gesellschaft, die es besitzt, zum Schaden gereicht, weil es ein übermäßiges Vertrauen auf seine Wirkungen erzeugt und da-

Digitized by Google

durch zu Nachlässigkeit verleitet. Einer großen Gesellschaft, welche ihre Geschäftsführer (Agenten) und Niederlagen an mehreren weit entlegenen Plätzen hat, und ihre Waarensendungen einzelnen begleitenden Bedienten anvertrauen muß, wird es unter allen Umständen sehr schwer, strenge Aufsicht zu führen. Der gute Erfolg der Geschäfte hängt hauptsächlich von der Gewissenhaftigkeit und dem Fleiße der Bediensteten, von der Thätigkeit der Vorsteher und der Genauigkeit der Controle ab. Fällt nun zufolge eines Monopols die Aufregung der Kräfte hinweg, welche sonst in dem Mitwerben Vieler liegt, so kann es nicht fehlen, daß Schlaffheit und Selbstsucht in der Verwaltung überhand nehmen, die Bereicherung der einzelnen Beamten dem Nutzen der gesammten Gesellschaft vorgezogen wird, Verluste aus Nachlässigkeit oder Untreue entstehen, Schulden gemacht werden und der Vermögensstand sich mehr und mehr verschlechtert. Viele Gesellschaften, auch solche, die unter günstigen Umständen eine Zeit lang ansehnliche Gewinnste abwarfen, haben diesem Schicksale nicht entgehen können, sind in Schulden und Verfall gerathen und früher oder später aufgelöst worden (*a*).

(*a*) **Erläuterungen aus der Geschichte einiger Handelsgesellschaften.**

1. Der holländische Seefahrer Cornelius **Houtmann** wurde 1595 von einer Privatgesellschaft (Compagnie von **Veere**) nach Ostindien gesendet, dessen Erzeugnisse bisher bloß durch die Portugiesen nach Europa gebracht worden waren. Diese Reise erregte wenigstens viele Hoffnungen, und bald folgten andere Unternehmungen nach, so daß in den nächsten 6 Jahren 84 Schiffe von verschiedenen holländischen Gesellschaften dahin geschickt wurden, deren Wetteifer sich so hinderlich zeigte, daß man die „**allgemeine holländisch-ostindische Handelsgesellschaft**" stiftete und die früheren ihr einverleibte. Sie erhielt das Monopol des ostindischen Handels, die Befugniß, militärische Unternehmungen und diplomatische Verhandlungen in Ostindien zu führen, und die Bewilligung geringer Einfuhrzölle für die ostindischen Waaren, alles anfangs auf 21 Jahre (Privil. v. 20. März 1602). Ihr Capital betrug gegen 6¼ Mill. fl., in 2153 Actien; jede Erneuerung der Privilegien mußte bei der Regierung mit einer ansehnlichen Geldsumme ausgewirkt werden. Die Eroberung der portugiesischen Niederlassungen und Fahrzeuge (über 300, **Raynal**, II. 246) und das natürliche Monopol des Gewürzhandels gaben anfangs hohe Gewinnste, die in den ersten 21 Jahren zusammen 425 Proc. des Capitals betrugen. Die Dividende von 1606 war 75, die von 1616 war 62½ Procent! Von 1602–1648 beliefen sich sämmtliche Austheilungen auf 63·537,510 fl., von 1694–1720 auf 105·040,000 fl. Die Actien waren im letzteren Jahre auf 1250 Proc. gestiegen. — Gründung von Batavia (1621), Eroberung der Molucken, Festsetzung auf Ceylon (um 1641), Einnahme von Malacca (1641). —

Digitized by Google

Mittel, den Gewinn zu vermehren; Gewürznelkenbäume nur auf Amboina geduldet, Vorräthe verbrannt, um die Preise zu erhöhen. Zeichen des Verfalls, seit 1720, mehr von der Schlaffheit der Administration und der Habsucht der Angestellten, als von äußeren Ereignissen verursacht. Bis 1650 war die Sittenstrenge so groß gewesen, daß kein Einzelner in Ostindien sich bereichert hatte. Die Dividende war 1715—20 jährlich 40, 1721 noch 33½ Proc., 1749—52 zum letztenmale 25 Proc., 1771—79 nur 12½. 1715 ward das Vermögen der Compagnie in Ostindien nach Abzug der 36 Mill. ostind. und europ. Schulden auf 56 Mill. fl. geschätzt, worunter aber 10 Mill. fl. unsichere Forderungen, ferner Geschütz, Munition ꝛc. begriffen waren. Die Uebermacht Englands drückte den Gewinn immer mehr herunter. 1794 betrugen die Schulden 112 Mill. Gulden, und der Revolutionskrieg beschleunigte den Untergang, der am 16. Oct. 1795 ausgesprochen werden mußte; s. Savary, Dictionnaire universel de commerce, IV, 1127 (Genfer Ausg. v. 1750). — Raynal, Histoire philos. et polit. des établissements et du comm. des Europ. dans les deux Indes, II. Buch Cap. 21 22. 38—40. (I, 163. 241 der Maestrichter Ausg. v 1777). — Luzac, Betrachtungen über den Ursprung des Handels u. der Macht der Holländer, deutsch, Greifsw. 1788, I, 263. II, 98. — Lueder, Gesch. des holländ. Handels, nach Luzac. Leipz. 1788, S. 96, 215, 662. — Salfeld, Gesch. des holländ. Colonialwesens in Ostindien, II. B. Gött. 1812. 1813.

2. Holländisch-westindische Comp., 1621, mit 7 Mill. fl. Capital, durch unmäßige Eroberungspläne ins Verderben gebracht, nach 15 Jahren schon mit 18 Mill. fl verschuldet, 1674 aufgehoben. Dagegen wurde eine neue Gesellschaft gebildet, an welcher die Mitglieder und Gläubiger der älteren Theil nehmen mußten; jene verloren dabei 85 Proc. ihrer Einlagen, diese 70 Proc. ihres Guthabens. Diese neue Gesellschaft erhielt niemals Wichtigkeit, gab im Durchschnitt v. 1679—1779 nur 2 Proc. Dividende und ging in der Revolution gleichfalls ein. Lueder, S. 135. 280.

3. Britisch-ostindische Compagnie, errichtet 1599, von londoner Kaufleuten, die an dem gewinnreichen ostindischen Handel Theil zu nehmen begierig waren, privilegirt 1600. Anfängliches Capital 369,989 Liv. St.; die Verfassung war so, daß die Mitglieder in ihren Handelsunternehmungen einigermaßen unabhängig waren, bis 1613 eine mehr concentrirte Geschäftsführung angeordnet wurde. Allmählich wurden Factoreien an verschiedenen Plätzen von Ostindien gebildet. Das Hauptprivilegium ist in der Charte v. 3. April 1662 enthalten. Es erstreckt sich über alle Länder zwischen dem Cap und der Magellanischen Straße. Art. 16 verbietet bei Strafe der Confiscation denen, welche nicht der Compagnie angehören, die Theilnahme an diesem Handel, welcher aber zufolge königlicher specieller Erlaubniß noch fortdauerte, im Jahre 1682 den Curs der Actien um 100 Proc. herabdrückte und erst später, durch die Charte vom 1. April 1685 ganz verhindert wurde. Die Actien betrugen anfangs 50 L. St., aber 1676 wurden sie durch Anlegung der ersparten Summen auf's Doppelte gebracht. 1685 wurde das Vermögen der Gesellschaft auf 1·703,422 L. berechnet, welches 230 Proc. des Actienbelaufes von 739,782 L. ausmachte. Verschiedene Unglücksfälle fügten um diese Zeit der Compagnie großen Schaden zu, die Ausschließlichkeit ihres Privilegiums erregte ihr viele Gegner und die Regierung entschloß sich 1698 in einer Geldverlegenheit, die Errichtung einer zweiten Gesellschaft mit gleichen Privilegien zu gestatten, die ihr sogleich 2 Mill. Pf. St. gegen 8 Proc. Zinsen leihen mußte. Dieselbe blühte schnell auf und

Digitized by Google

wurde 1703 mit der älteren vereinigt, nachdem die Concurrenz beider die Preise der ostindischen Producte zu sehr gesteigert hatte. Das Capital betrug nun 6 Mill. L. St., in Actien zu 500 L. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wurden beträchtliche Landstriche erobert, und 1765 erhielt die Compagnie die Einkünfte von Bengalen. Sie wurde nach und nach zu einer großen Landmacht, so daß sie jetzt gegen 83 Millionen Unterthanen, ohne die 49 Mill. in den Ländern ihrer Vasallen und Verbündeten, besitzt. Diese beispiellose Macht gereichte ihr dennoch nicht zu sonderlichem Gewinn, da die Veruntreuungen Erpressungen und Mißgriffe der Beamten sich gleichmäßig vermehrten. Die wucherliche Vertheuerung von Salz, Tabak und Betelnüssen, deren inneren Verkauf die Compagnie an sich riß, lastete schwer auf den Eingebornen, man schlug schlechteres Geld, und in der Hungersnoth von 1770 kamen einige Millionen Hindus um. Dennoch bereicherte sich die Gesellschaft nicht, so daß 400,000 Pf., welche sie 1767 an die britische Regierung jährlich gegen die Ueberlassung der bengalischen Territorialeinkünfte zu entrichten übernahm, nicht fortwährend bezahlt werden konnten und 1773 sogar 1·400,000 Pf. vom Staate geborgt werden mußten. Der unzweckmäßige Einkauf von 18 Mill Pfund Thee aus China, der wegen des Schleichhandels und des Widerstrebens der Americaner größtentheils unverkauft blieb, verursachte insbesondere empfindlichen Schaden. Um den Gebrechen der Verwaltung abzuhelfen, wurde im Jahre 1773 verordnet, daß nur die Besitzer von 2 Actien in der Generalversammlung Stimme haben dürfen (6 Actien gaben 2 Stimmen, 12 Act. 3), daß von den 24 Directoren jährlich 6 austreten und durch neu Gewählte, die aber wenigstens 4 Actien besitzen müssen, ergänzt werden, daß in Ostindien statt der bisherigen 4 Gouverneurs, die von einander unabhängig waren, ein Generalgouverneur ernannt und ein Obergericht in Calcutta errichtet werden solle. Die Lage der Bauern wurde nicht verbessert, weil man die bisherigen erblich gewordenen, mit den Gutsherren in Europa vergleichbaren Erheber der Grundgefälle (Zemindars) beibehielt und Steigerungen des Zinses dem Gesetze zuwider oft vorkamen. Da die Verwirrung fortdauerte, so wurde 1784 auf Pitts Betrieb (East India-bill desselben) eine Aufsichtsbehörde (board of controul) vom Staate gebildet, welche in Allem, was nicht den Handel betrifft, über der Direction steht und so die Verwaltung in die Hände der Regierung bringt. Hierdurch wurde viel gebessert, aber nicht der wirthschaftliche Zustand. Der ostindische Handel warf 1793—1813 im Durchschnitt ungefähr nur 4 Proc. rein ab, bloß der chinesische war wegen des Thees einträglich, gegen 39 Pror. Reinertrag. Bei der 20jährigen Erneuerung des Privilegiums im Jahr 1813 wurde auf dringendes Begehren der Privaten der Handel nach Ostindien frei gegeben und nur der chinesische der Compagnie ausschließlich gelassen. Jenes unergiebige Monopol hatte doch die Preise dergestalt hoch erhalten, daß nach der Freigebung die Muskatnüsse von 11 Sch. 3¾ P. auf 2 Sch. 11 P., und die Macis (Muskat-Blüthe) von 14 Sch. 4½ P. auf 5 Sch. 1 P. herabsanken. Im Durchschnitt v. 1815—1820 hat die Compagnie jährlich 126 Schiffe von 59805 Tonnen, die Privaten haben 88 Schiffe mit 40833 Tonnen nach Ostindien gesendet. Die Erweiterung des Handels in Folge seiner Freigebung erfolgte in einem unerwartet hohen Grade. Im Durchschnitt von 1829—32 wurde

	von der Compagnie	von Einzelnen
in Großbritanien aus Ostindien eingeführt für	1·431,792 L. St.	4·558,771 L.

	von der Compagnie	von Einzelnen
von dort nach Ostindien ausgeführt für	231,413 L. St.	3 661,815 L.

Der Thee war wegen des fortdauernden Privilegiums in England viel theurer als in Nordamerica und Deutschland, ungeachtet die Engländer Fabricate, namentlich für ungefähr 600 000 L. St. Wollenzeuche und Opium (1824 schon 5488 Kisten zu 1000 Dollars Preis) nach China führen, die andern Völker aber baar dort einkaufen müssen. Der Congou-Thee wurde gewöhnlich von der Compagnie zu London um 2 Sch. 1—3 P. das Pfd. verkauft, in Hamburg galt er gleichzeitig nur etwa 1 Sch. 2½ P., in Neuyork nur 7½ P. Diese künstliche Vertheuerung belästigte die Consumenten und hinderte den Absatz in andere Länder, ohne einen Vortheil für England zu bewirken. Bei der letzten Erneuerung des Privilegiums bis 1854 im Jahr 1833 (3. und 4. Will. IV, Cap. 85) wurde beschlossen, daß der Handel mit China vom 1. Apr. 1834 an ganz freigegeben sey und daß die Compagnie alle ihre Handelsgeschäfte aufgeben solle. Die Folge war, daß die Theeeinfuhr in Großbritanien, die 183¼ sich auf 29·592,000 Pfd. belaufen hatte, im folgenden Jahre schon 42 Mill. Pfd. betrug. Im J. 1836 wurden von den Engländern nach China geführt für 3¾ Mill. L. St. Opium, 1·741,000 L. Baumwolle, 416,000 L. Wollenwaaren ꝛc. im Ganzen 6·755,000 L. St., die Ausfuhr betrug 4 Mill. L. St., wovon 2·379,000 L. Thee. — Die Compagnie ist demnach bloß auf die Verwaltung ihres Landgebietes unter der Aufsicht der Regierung beschränkt. Die Dividende ist auf 10½ Proc. festgestellt. Die Landeseinkünfte von Ostindien trugen der Compagnie im Durchschnitt von 1814—1820 jährlich 18·133,000 L St., im Durchschnitt v. 1821—24, 21·751,369 L. St. Ihr höchster Stand war 1822, nämlich 23·171,701 L., sie sanken 1824 auf 20¼ Mill. und ließen in diesem Jahre einen Ausfall von 3 Mill. im Vergleich mit der Ausgabe. 182⅞ waren sie 22·992,000 L., die Ausgaben dagegen 26·139,000 L. oder 3·147,000 L. mehr. Die Schulden beliefen sich 1814 auf 26·828,000 L., 1825 schon auf 38·907,744 L. St. und 1833 auf 61 Mill. Liv. St. Der völlige Uebergang des Territorialbesitzes an den Staat wird wegen der großen Macht, die dem Ministerium dadurch zuwachsen würde, und wegen der Besorgnisse einer geringeren Berücksichtigung des ostindischen Interesses nicht gewünscht, es ist jedoch wenigstens unvermeidlich, daß der Einfluß der Regierung auf die ostindischen Angelegenheiten immer stärker werde. Von 1854 an sollen die Actionäre ihr Capital zurückfordern können, und nach 1874 soll die Regierung jede Actie nach 3jähriger Kündungsfrist ablösen können, zu 100 Liv. St. für je 5¼ L. der Dividende. Vgl. Savary, a. a. O — Taube, Abschild. der englischen Manuf., II, 57. — Histor. Uebers. der neueren Politik und Staatsverw., a. d. Engl. v. Spiker, I, 225. II, 67 (Berlin 1815.) — Observations on the trade with China, Lond. 1822. = Edinb. Rev. Vol. XXXIX. 458. — H. Saint-George Tucker, A review of the financial situation of the East-India Comp. in 1824. Lond. 1825. — Caes. Moreau, Tables with respect to the revenue, expenditure, debts, assets, trade etc. of the E. I. C. Lond. 1825. — Edinb. Rev. Nr. XC. 340. — Moreau de Jonnès, Le commerce du 19me Siècle, II, 157. — J Crawford, Ansicht von dem gegenwärt. Zustande und den künft. Aussichten des freien Handels und der freien Colonisirung, aus dem E. von Fick, Leipz. 1830. — Mac Culloch, Handb. II, 390 und Supplem. S. 845.

Digitized by Google

4. Britisch-africanische Gesellschaft, Privilegium (auf 1000 Jahre, d. h. immerwährend) von 1663. Art. 12 verbietet allen Privaten den Handel mit der Westküste von Afrika. Die Gesellschaft konnte von Anfang an die Concurrenz der trotz des Verbotes dahin handelnden Einzelnen nicht aushalten, daher wurde 1697 der Privathandel gegen 10 Proc. Abgabe, 1710 ganz frei gegeben. Die Compagnie sank fortwährend und wurde 1752 aufgehoben. — Savary, IV, 1160. Taude, II, 44.

5. Französisch-ostindische Compagnie, 26. Mai 1664, vom Staate kraftig unterstützt (§. 231 (c)), unter andern durch das Versprechen einer Prämie auf jede Tonne Schiffsladung von aus- und eingeführten Waaren. Dennoch waren 1681 die Actien auf ¼ gefallen, es mußte das Capital vermehrt werden, welches 1697 abermals geschah. 1698 erlaubte die Compagnie zwei Privatvereinen den chinesischen und ostindischen Handel gegen Entrichtung von 15 Procent! Große Verluste in den Kriegen hatten die Gesellschaft fast ganz vernichtet, als sie 1719 mit 10 Mill. L. Schulden mit der westindischen vereinigt wurde. Sie hatte in Allem gegen 30 Mill. L. Capital verschlungen. Savary, IV, 1076. Simonde, Rich. c. II, 307.

6. Französisch-westindische Gesellschaften. Zwei ältere von 1629 und 1651 giengen bald unter. Die dritte von 1664 erhielt sogar das Eigenthumsrecht von Canada, Cayenne, den Antillen ꝛc., aber bald erlitt sie große Verluste, mußte borgen, und wurde 1674 aufgelößt, indem der Staat die Actien ankaufte und die Besitzungen an sich zog. Vierte, Comp. d'occident, von 1717. Mit ihr vereinigte man 1718 die Senegal-, 1719 die chinesische, ostindische und St. Domingo-Compagnie. Sie nahm nun den Titel Comp. des Indes an. Als sie aus dem Sturze des Lawischen Systems (I. §. 314) gerettet wurde, übertrug ihr der Staat das Tabaksmonopol statt der 90 Mill. Liv. die er ihr schuldig war. 1747 wurde ihr dieß Monopol gegen 9 Mill. Liv. jährliche Rente abgenommen. Die Handelsgewinnste deckten die großen Ausgaben nicht mehr gehörig; daher wurde 1769 das Privilegium aufgehoben, der Privathandel frei gegeben und 1770 übernahm der Staat gegen die Verbindlichkeit, die Actien zu tilgen, das Eigenthum der Gesellschaft. Dies hatte die besten Folgen. Die mittlere Einfuhr aus Ostindien von 1725—1769 war 8·276,337 Fr., nach der Befreiung des Privathandels erreichte sie im Durchschnitte der folgenden 7 Jahre 20·294,000 Fr. Dennoch wurde 1785 wieder eine ostindische Compagnie errichtet, deren Wirksamkeit wegen der Revolution bald ihr Ende erreichte. — Raynal, 4. Buch, Cap. 14. 15. Chaptal, II, 129.

7. Französisch-levantische Gesellschaft, 1670. Der Staat gab außer dem Privilegium noch eine unverzinsliche Anleihe von 200.000 L., woraus sogar die Verluste der Gesellschaft bestritten werden durften; dennoch erhielt sich dieselbe nicht, nach Ablauf der Concessionszeit wurde sie nicht mehr erneuert.

8. Dänisch-ostindische Compagnie, seit 1732. Sie hat den Alleinhandel mit China behalten, ihre Geschäfte sind jedoch gering und so wenig ergiebig, daß sie keine Dividende mehr bezahlen kann. Mac Culloch, Handb. II, 456.

9. Compagnieen im preuß. Staat von kurzer Dauer: *a*) Die von Friedrich II. zu Emden 1745 gestiftete asiatische Compagnie gedieh nicht, wurde durch den siebenjährigen Krieg in Unthätigkeit gesetzt und gieng 1765 gänzlich ein; ebenso *b*) die levantische Handelscomp. von 1763. *c*) 1769 kam in Emden eine Hä-

Digitized by Google

ringsfischereicompagnie zu Stande, mit 750 Actien zu 200 Thlr. Das Privilegium wurde 1798 aufgehoben, nur Ostfriesland ausgenommen. *d*) Die preuß. Getreidehandlungs-Compagnie auf der Elbe v. 1770 löste sich von selbst auf, die in demselben Jahre privilegirte Getreidehandlungs-Comp. auf der Oder kam gar nicht zu Stande. *e*) Die privilegirte Nutzholzhandlungs-Comp. von 1766, welche allein Bau- und Nutzholz zur Ausfuhr aufkaufen durfte und dafür dem Staate eine Abgabe entrichten mußte, wurde 1771 in die königl. Haupt-Nutz- und Brennholz-Administration, also eine Regierungsanstalt, verwandelt; s. Beitr. z. Fin. Literat. in den preuß. Staaten, II, 297 ff. (Berl. 1785). — Borowsky, Abriß des prakt. Cam. u. Fin. Wes., II, 614—17.

10. Die preuß. Seehandlungs-Gesellschaft wurde 1772 errichtet, um die Einfuhr des Seesalzes aus dem südlichen Europa, welches von den preuß. Kaufleuten in Menge gekauft und theils zur inländischen Consumtion verkauft, theils nach Polen und Rußland abgesetzt wurde, ausschließlich zu übernehmen. Um den Kaufleuten dafür einen Ersatz zu geben, verlieh man ihnen das Recht, Garn, Leinwand, Pottasche, Hanfsaamen und Wachs aus dem Ermelande allein aufzukaufen. Die Compagnie erhielt auch das Vorkaufsrecht des polnischen Wachses, welches auf der Weichsel oder bis 10 Meilen von derselben versendet wurde. Für den inländischen Verkauf des Seesalzes wurde eine besondere Seesalzhandlungs-Compagnie gegründet, die man 1782 mit der Seehandlungs-Gesellschaft vereinigte. Die kurmärk. Creditanstalt (§. 113) verbürgte die Entrichtung einer jährlichen Dividende von 10 Proc., s. die sämmtlichen Edicte v. 1772 in Bergius, Landesgef. III, 338—58. Ueber den Nachtheil des Seesalzmonopols s. Kraus, Vermischte Schr. I, 41. Die ausländischen Kaufleute kamen weniger in die preuß. Häfen, der Handel zog sich zum Theil nach Riga und Libau. — Von den 2400 Actien zu 500 Rthlr. übernahm der Staat sogleich 2100, so daß die Compagnie einigermaaßen als Staatsanstalt erschien. 1794 wurden die Actien auf 3000 vermehrt, die Garantie von 10 auf 5 Pr. herabgesetzt; die Generaldirection handelt, ohne die Actionäre zu befragen, weil diese in Ansehung einer gewissen Dividende gesichert sind. Der Wachsverkauf hat aufgehört, der Staat erhält jährlich 45,000 Rthl. von der Compagnie. Die Seehandlung besorgt verschiedene Finanzgeschäfte, welche kaufmännischer Art sind, besonders im Auslande, für die Regierung. Der Salzeinkauf von außen ist ihr ebenfalls geblieben.

§. 237.

Aus diesen Erfahrungen folgt, daß man einer Handlungsgesellschaft keine Vorrechte einräumen soll, welche den Handel der einzelnen Kaufleute beschränken, daß man überhaupt mit der Bewilligung von Vortheilen sparsam seyn, auch dieselben immer nur auf eine bestimmte, nicht zu große Zahl von Jahren verleihen soll. Zur Errichtung einer anonymen Gesellschaft muß immer besondere Genehmigung der Staatsbehörde nachgesucht werden, und diese hat zuvor die vorgelegten Statuten sorgfältig zu prüfen. Da nämlich die Mitglieder nur bis zu

Digitized by Google

dem Betrage ihrer Actien haften, so könnten Privaten, die mit den Vorstehern Verträge eingehen, in Verlust gerathen, auch könnten die Actionäre in Folge von Mißgriffen oder Unredlichkeiten der Geschäftsführer Einbuße leiden. Deßhalb erstreckt sich die Prüfung hauptsächlich auf die Verfassung der Gesellschaft, die Wahl, den Wirkungskreis, die Beaufsichtigung der Vorsteher und die Wahrscheinlichkeit des beabsichtigten Erfolges; doch wäre es unpassend, Unternehmungen darum zu hindern, weil man ihr Gelingen für zweifelhaft hielte. Die neueste Zeit bietet mehrere Beispiele von großen Gesellschaften, welche ohne alle Beschränkung des Mitwerbens errichtet worden sind (a).

(a) Hieher gehören unter andern: Die rheinisch-westindische Compagnie zu Elberfeld, bestätigt 7. Nov. 1821. Sie war bestimmt, die Ausfuhr deutscher Waaren in andere Erdtheile zu befördern. Anfängliches Capital 2000 Actien zu 500 Rthlr., verdoppelt 1825. Diese Gesellschaft erlitt durch mancherlei Unfälle in America so große Verluste, daß in Gemäßheit ihrer Statuten die Auflösung erfolgen mußte. Sie geschah am 30. Mai 1832, und man schlug den Ersatz, den die Actionäre erhalten würden, nur auf 31 Proc. des Nominalbetrages an. Da die Ausdehnung der Geschäfte auf mehrere Länder eine Mitursache dieser Verluste gewesen war, so beschränkte man die an der Stelle der älteren entstandene neue rheinisch-überseeische Handelsgesellschaft (1 Mill. rl. Capital. auf 10 Jahre) nur auf den Handel mit Mexiko. — Niederländisch-ostindische Handelsgesellschaft, genehmigt 18. Oct. 1824. Sie soll den Handel mit den niederländischen Besitzungen betreiben und dadurch Schifffahrt, Landbau und Fabriken des Mutterlandes befördern. Capital 37,000 Actien zu 1000 fl., auf 25 Jahre errichtet. Der Rath besteht aus 5 Directoren und 26 Commissären; Sitz im Haag; Agenten in Amsterdam und Rotterdam, Factorei in Batavia; Agentschaft in China. Nur niederländische Schiffe dürfen gebraucht werden. — Belgische Société de commerce, 7. Dec. 1836, mit 10 Mill. Fr. Actiencapital. — Ostsee-Handelsgesellschaft zu Kopenhagen, 1825, für den Commissionshandel mit Producten der Ostseeländer.

§. 238.

Handelsschulen können zwar die Erlernung der Geschäfte in einer Handlung nicht entbehrlich machen, weil der Scharfblick, die Gewandtheit und Vorsicht im Handel nur aus vielen Erfahrungen und Uebungen im Betriebe gewonnen wird, dienen aber dennoch, angehenden Kaufleuten manche nützliche Vorkenntnisse zu geben, so daß sie bei ihrem Eintritte in die Lehre schon gereifter sind und schnellere Fortschritte machen. Dahin gehört Kenntniß neuerer Sprachen, Rechenkunst in ihrer Anwendung auf die Tauschgegenstände, Waaren, Münzen,

Digitized by Google

Wechsel, Staatspapiere u. dgl., kaufmännische Buchhaltung, ferner Waarenkunde, welche aus einer Verbindung von Lehren der Naturgeschichte, Physik, Chemie, Landwirthschaftslehre und Technologie besteht (*a*) und am gründlichsten auf einer polytechnischen Schule erlernt werden kann. Solche Lehranstalten müssen jedoch die Zöglinge sobald entlassen, daß sie noch zeitig genug in ein Geschäft kommen, um zu allen kaufmännischen Verrichtungen Neigung und Gelehrigkeit mitzubringen, z. B. mit 16 Jahren (*b*). Für Handelsgehülfen, die sich zu großen Geschäften ausbilden, würde ein nationalökonomischer Unterricht, der ihren Gesichtskreis erweiterte und sie tiefer in die Gesetze des Verkehrs blicken ließe, sehr fruchtbar seyn (*c*).

(*a*) Am auffallendsten ist dieß Bedürfniß bei dem Handel mit Material- oder Droguerie-Waaren, in welchem ohne naturhistorische und chemische Kenntniß den Forderungen der gegenwärtigen Zeit nicht mehr Genüge zu leisten ist.

(*b*) Kaiserliche Commerzschule in St. Petersburg; 60 Zöglinge, unter denen inländische Kaufmannssöhne auf Staatskosten erhalten werden. 4 Classen, mit 2jährigen Cursen. — Handelsschulen an den polytechnischen Instituten zu Wien und zu Karlsruhe, §. 223. 224. — Handelsschule (école spéciale du commerce) in Paris, eine Staatsanstalt (jetziger Vorsteher A. Blanqui); ähnlichen Schulen in Lyon und Rouen. — Handelslehranstalt in Leipzig, seit 1831. Die höhere Abtheilung hat einen 3jährigen Cursus.

(*c*) Um auch denen, die frühzeitig in die Lehre gehen müssen, einigen Unterricht zu verschaffen, sollte man in größeren Städten Anstalten nach Art der Handwerksschulen (§. 222.) errichten, wo die Lehrlinge in den Freistunden in den nöthigsten Kenntnissen unterwiesen werden. So die untere Abtheilung der Leipziger Lehranstalt.

§. 239.

Es giebt eine Art von Gehülfen bei den Handelsgeschäften, die eine besondere Aufsicht des Staates nothwendig macht, weil die Natur ihrer Verrichtungen einen hohen Grad von Vertrauen voraussetzt, welches nicht wohl anders als durch öffentliche Beglaubigung hervorzubringen ist. Dieß sind die Mäkler (Makler) oder Sensalen, d. h. Mittelspersonen, die man zur Abschließung von Kauf- und anderen Handelsgeschäften beizieht, theils um ihre Kenntniß der Personen und Waaren zu benützen, theils um beim Begehre oder Angebote während der Verhandlungen die Personen der Betheiligten geheim zu halten, theils um einen Zeugen zu haben. An größeren Orten theilen sich die Mäkler in die vorkommenden Geschäfte, so daß es besondere Mäkler für Geld- und Effecten-Handel (agens de

Digitized by Google

change), für Waaren (courtiers de marchandises) und auch für einzelne Gattungen derselben, für Assecuranzen, für Schiffsversendung (Schiffs-Mäkler) und Landfuhr (Schaffner, Güterbestätter) giebt (*a*). Die Erlaubniß zur Mäkelei darf nur unbescholtenen Personen ertheilt werden, deren Fähigkeiten zu ihren Dienstgeschäften keinem Zweifel unterliegen. Sie werden eidlich in Pflicht genommen und zur Beobachtung der, ihre Wirksamkeit betreffenden gesetzlichen Bestimmungen (Mäklerordnung) angehalten (*b*).

(*a*) In England eigene Mäkler für Staatspapiere (stock-brokers) und für Zollgeschäfte (custom-house-brokers).

(*b*) Beispiele: Wiener Börsen-Patent v. 1. Aug. 1771, §. 13—30. — Code de comm. Art. 74—90. — Hamburg. revidirte Mäkler-Ordnung, 13. December 1816. — Berliner Börsen-Ordnung, 7. Mai 1825. §. 17—21.

§. 240.

Hauptbestimmungen der Mäkler-Ordnung:

1) Ausschließung aller nicht recipirten Mittelspersonen von der Mäkelei, bei Strafandrohung.

2) Die Mäkler dürfen auf eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte unternehmen, weil sonst ihre Unpartheilichkeit zu sehr gefährdet wäre.

3) Sie müssen Jedem nach bestem Wissen mit Eifer und Redlichkeit dienen, und z. B. Wechsel von unsicheren Personen zurückweisen.

4) Sie müssen das Geheimniß der erhaltenen Aufträge bis nach dem Abschlusse der Geschäfte bewahren.

5) Alle von ihnen vollzogenen Geschäfte werden sogleich in einem Taschenbuche aufgezeichnet, sodann aber in ein regelmäßiges Register ausführlich eingetragen; jedem Contrahenten wird ein, sein Geschäft betreffender, die Bedingungen enthaltender Schlußzettel eingehändiget.

6) Sie müssen regelmäßig auf der Börse erscheinen, und zur Aufzeichnung der Curse die von ihnen abgeschlossenen Geschäfte richtig angeben.

7) Die Schiff- und Fuhr-Mäkler haben auch die bestehenden Zollordnungen zu beobachten und zur Verhütung des Betruges mitzuwirken.

Digitized by Google

8) Die Gebühr der Mäkler (senseric. courtage) wird für die Hauptzweige der Geschäfte, im Verhältniß zu dem Geldbetrage derselben, gesetzlich vorgeschrieben (a).

(a) Ausführlicher Tarif für verschiedene Waarengeschäfte in der hamburger Mäkler-Ordn. Bei den mehrsten Artikeln ½ Proc., die der Verkäufer bezahlt, bei Wechseln 1 per mille von jedem Contrahenten, bei Schiffsfrachten nach der Entfernung 3, 4 oder 6 Proc. der Frachtsumme. Preuß. Landrecht: bei Waaren 1 Proc., Wechseln 2 p. M. Wien, Börsen-O. §. 27: bei Wechseln nur 1 p. M. vom Käufer.

2. Abtheilung.

Einzelne Hülfsmittel für die verschiedenen Arten von Handelsgeschäften.

§. 241.

Für jede Art der im Handelsbetriebe vorkommenden Vorrichtungen, welche zum Beschlusse und zur Ausführung eines Tauschgeschäftes gehören, sind verschiedene Hülfsmittel und Anstalten erforderlich, die vom Staate entweder erst angeordnet oder doch geleitet und vervollkommnet werden müssen. Sie sind auf nachstehende Weise zu überblicken:

1) in Bezug auf Speculation und das Abschließen von Handelsgeschäften; I. Intelligenzanstalten, zur schnellen Fortpflanzung von Nachrichten, — II. Fahrposten, — III. Börsen, — IV. Messen,

2) in Bezug auf die, zur Bemessung der Tauschgegenstände dienenden Einheiten, I. Maaß- und Gewichtswesen, — II. Geldwesen.

3) in Hinsicht auf Waarensendungen: I. Landstraßen, — II. Wasserstraßen, — III. Schifffahrt.

Digitized by Google

1. Hauptstück.

Anstalten, welche die Speculationen und das Abschließen von Geschäften erleichtern.

I.

Verbreitung von Nachrichten.

§. 242.

Die schnelle Verbreitung von Nachrichten ist für den Handel von Wichtigkeit, weil sie die geschickte Benutzung günstiger Umstände, die Vermeidung drohender Gefahren erleichtert und den Umlauf des Capitales beschleunigt. Die Kaufleute sind deßhalb von selbst darauf bedacht, sich auf die geschwindeste Weise zuverlässige Kunde von allen, ihre Unternehmungen betreffenden Ereignissen zu verschaffen, und auch ihre Aufträge auf das Schleunigste an ihren Bestimmungsort zu bringen. Daß die Regierung hiezu beitrage, ist schon darum rathsam, weil sonst die wohlhabenden großen Unternehmer, die leichter den Aufwand für besondere Benachrichtigung machen können, zu sehr im Vortheil stehen (*a*). Mittel für diese Zwecke sind:

1) Aufzeichnung der Wechsel- und Staatspapier-Curse an bestimmten Tagen durch Beamte, welche sich von sämmtlichen Mäklern die abgeschlossenen Käufe sammt den Preisen angeben lassen, und nach geschehener Regulirung den Druck des Curszettels besorgen (*b*).
2) Errichtung von Versammlungsplätzen, wo sowohl die Einzelnen als die Obrigkeit eingehende Nachrichten durch Anschlag oder Eintragung in offene Bücher mittheilen (*c*).
3) Schnelle, wohlfeile, bequeme und sichere Versendung von Briefen und Zeitungen durch die Briefpost, welche in allen Ländern entweder unmittelbar in den Händen der Staatsverwaltung ist oder doch unter ihrer Oberaufsicht steht. Diese Anstalt gehört unter die Ursachen, denen der Handel seine heutige Lebhaftigkeit verdankt, weil durch sie sowohl Nachrichten als Aufträge auf das Rascheste fortgepflanzt werden. Sie muß daher stets mit Rücksicht auf die Be-

Digitized by Google

dürfnisse des Handelsstandes verwaltet und zu einem vollkommen zweckmäßigen Organ der Mittheilungen ausgebildet werden, s. III, §. 205. 208.

(a) Eigene Curiere der großen Wechselhäuser. Vielleicht trugen Gründe dieser Art bei, die französische Regierung 1821 zu bestimmen, daß sie einer Gesellschaft von Kaufleuten die Anlegung von Telegraphen, ungeachtet der angebotenen Entschädigung von ½ Mill. Franken an die Post, nicht gestattete.

(b) S. z. B. berliner Börsen-O. §. 10—15.

(c) Musterhaft die hamburger Börsenhalle, welcher wieder Lloyd's Kaffeehaus in London zum Vorbilde diente.

II.

Fahrpost.

§. 213.

Die Fahrpost (III, §. 212), sie sey nun, wie in vielen Ländern, eine Staatsanstalt, oder in den Händen von Privatunternehmern, muß ebenfalls als ein wirksames Beförderungsmittel des Handels betrachtet und durch Regierungsmaaßregeln in Gemäßheit dieses Zweckes geleitet werden. Sie nützt hauptsächlich zur Erleichterung des Reisens und somit der kaufmännischen Erkundigungen, Anerbietungen, Bestellungen u. dgl. (a). Für die Versendung von Waaren leistet sie weniger, weil die Schnelligkeit, wodurch sie sich schon sehr von anderen Fuhrgelegenheiten auszeichnet, wegen des öfteren regelmäßigen Abgangs zu bestimmten Zeiten, des häufigen Pferdewechsels ꝛc. größere Kosten verursacht und den Transport beträchtlicher Vorräthe auf diesem Wege verhindert; doch werden sehr kostbare, in kleinen Abtheilungen versendete Waaren, ferner Muster, auch Dinge, an deren baldiger Ankunft besonders viel gelegen ist (b), oft der Fahrpost anvertraut. Wo diese auf Staatsrechnung verwaltet wird, da muß man stets darauf bedacht seyn, ihr die gemeinnützigste Einrichtung zu geben, ohne den Ertrag für die Staatscasse zur Hauptsache zu machen (III, §. 214 ff.), auch sollte der Gebrauch anderer Reisegelegenheiten neben der Post auf keine Weise erschwert werden, weil die letztere nur insoferne, als sie bei freier Wahl von den Einzelnen vorgezogen wird,

Digitized by Google

für gemeinnützig gehalten werden darf und die Erleichterung des bürgerlichen Verkehres in seinen verschiedenen Richtungen ein viel wichtigerre Zweck ist, als die Vermehrung der Staatseinkünfte. Wo einzelne Privat-Postwägen (diligences) bestehen, da sind Vorschriften und Aufsichtsmaaßregeln nöthig, um die erforderliche Sicherheit und Bequemlichkeit des Gebrauches zu bewirken, auch wird schon bei Ertheilung der Concessionen hierauf Rücksicht genommen (c). Packetbote gewähren zu Wasser dieselben Vortheile, wie die Postwägen.

(a) In neuerer Zeit ist das Reisen ungemein erleichtert worden. Der Antrieb hiezu lag zum Theile in dem sehr fühlbaren Bedürfniß des schwunghafter betriebenen Handels, die Befriedigung dieses Bedürfnisses mit Hülfe der Regierungen hat aber unstreitig wieder günstig auf den Handel gewirkt. Die Verbesserung der Landstraßen hat hiezu viel beigetragen. Im Jahre 1764 war die Anzahl der täglich in Paris ankommenden und wieder abgehenden Landkutschen (diligences) 27, jede im Durchschnitt mit 10 Reisenden besetzt; jetzt (1838) an 1000, mit beinahe 10,000 Menschen. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts brauchte man 10 Tage von Paris bis Lyon und 3 von Paris nach Rouen, jetzt braucht man zu jenem Wege 70, zu diesem 12 Stunden. — Manchester ist 186 engl. (40½ deutsche) Meilen von London entfernt. 1754 wurde eine Landkutsche eingerichtet, von der es in der Ankündigung hieß, daß sie, „so unglaublich es auch scheinen möge, in 4½ Tagen London erreichen solle". Jetzt fahren Postkutschen diesen Weg in 27 Stunden. Rivinus, Darstell. des nördl. Engl. S. 379.

(b) Z. B. Austern.

(c) Z. B. französ. Ordonn. v. 16. Jul. 1828, s. Elouin, Nouv. dictionn. II, 841. Die vorgeschriebenen Regeln beziehen sich zum Theile auf die Erhebung der, den Messagerien aufgelegten Abgabe. Jeder Wagen, der diese Bestimmung hat, wird vor dem Gebrauche untersucht. Die Angabe über Zahl und Preis der Plätze, sowie der Orte, zwischen denen der Wagen hin und her geht, wird in ihm angeschlagen. Die Spur soll 1,^{62} Meter (5,^{4} bad. F.) breit, der höchste Punct der Decke nicht mehr als 3 Meter (10 F.) über den Boden erhöht seyn u. s. w., die Postknechte werden nur auf den Nachweis ihrer Geschicklichkeit und guten Aufführung, mit Wissen des Bürgermeisters; angenommen u. dgl.

III.

Börsen.

§. 244.

Man versteht hierunter Versammlungen von Kaufleuten, Schiffern und Mäklern einer Stadt, welche an einem bestimm-

Digitized by Google

ten Orte zu gewissen Stunden zusammen kommen, um Geschäfte abzuschließen (*a*). Nur an Orten, wo der Großhandel oder die Schifffahrt lebhaft betrieben wird, findet man es rathsam, täglich einige Zeit auf der Börse hinzubringen, weil es nämlich noch mühsamer wäre, in den Häusern herum zu gehen. Ein Zwang zum Besuche der Börse wäre unzweckmäßig (*b*). Zur guten Einrichtung einer Börse, deren Kosten von den Kaufleuten der Stadt, unter der Leitung der Vorsteher des Handelsstandes (Handelskammer, s. §. 231) getragen werden, gehört (*c*):

1) ein geräumiges und bequemes Local (*d*),

2) Festsetzung bequemer Tagesstunden für Anfang und Ende der Börsenzeit (*e*);

3) Aufstellung von Beamten, welche für Aufrechthaltung der Ordnung sorgen (Börsen-Commissäre);

4) Anwesenheit von Börsensecretären, um die verschiedenen Bekanntmachungen, Aufzeichnungen ꝛc. zu besorgen, das Verzeichniß aller Kaufleute des Ortes, ihrer Firma und der Vollmachten (Procuren) zu führen ꝛc.

(*a*) Vincens, I, 44—52. Art. Börse, v. v. Bosse, in Ersch und Grubers allg. Enc. IX. B. — Die Wechselhändler in Italien haben zuerst Börsen an einem angemessenen Platze angeordnet. Die gewöhnliche Erklärung des Namens rührt von L. Guicciardini (nicht mit dem berühmten Verfasser der historia d'Italia, Francesco G. zu verwechseln) her. Est Brugis Flandrorum platea quaedam s. forum, omnibus urbis partibus valde accomodatum, et in ejus fronte ampla quaedam et vetus domus, structa ab nobili illa familia Bursiorum, van der Beurse, quorum in lapide serto praefert insignia, tres videlicet Bursae s. marsupia. Atque ab hac domo et gentilitiis hujus gentis insignibus . . nomen accepit ipsum forum etc. Belgicae descriptio, Amstel. 1652, S. 141. — Dagegen Hüllmann, Städtewesen, I, 302.

(*b*) Verbot von Winkelbörsen, des Staatspapierhandels willen angemessen.

(*c*) Börsenordnungen der Städte Berlin und Wien mit einem Vorwort v. Liebhold, Frankf. 1826.

(*d*) Dienlich ist es, wenn zugleich die Geschäftszimmer der Mäkler und das Handelsgericht in demselben Gebäude sind, wie bei der am 4. Nov. 1826 eröffneten neuen pariser Börse, deren 116 F. langer und 76 F. breiter Saal ohne die Seitengallerie 2000 Menschen faßt. Er hat einen mit Schranken umgebenen Raum (parquet), den nur Mäkler und Ausrufer betreten; der größere übrige Raum ringsum heißt coulisse.

Digitized by Google

(c) Paris: für Staatspapiere von 1½ bis 3½, für andere Handelsgeschäfte von 2—5 Uhr.

IV.

Messen.

§. 245.

Der Nutzen der Messen besteht (a):

1) in der Bequemlichkeit des Bestellens, Abrechnens, Bezahlens, Berathens ꝛc. zufolge der Anwesenheit vieler Kaufleute;

2) in der Auswahl, die dem Käufer wegen des ausgedehnten Angebotes möglich wird. Dieß zeigt sich vorzüglich bei dem Einkaufe von Gewerkswaaren durch die zahlreichen Kleinhändler bedeutend;

3) in der Erleichterung des Absatzes für die Verkäufer. Deßhalb sind die Messen auch dem Zwischenhandel günstig, sie locken Käufer und Verkäufer aus fremden Ländern herbei und dieß giebt wieder zur Ausdehnung des Absatzes von manchen Landesproducten Gelegenheit;

4) in der Kenntniß, welche die Erzeuger von der jedesmaligen Richtung des Begehres und der Consumtion erhalten, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, die Production genau den Neigungen der Zehrer und der Gelegenheit zum Absatze anzupassen. Auch diese vortheilhafte Wirkung zeigt sich vornehmlich bei den Gewerkswaaren, und am meisten wieder bei denen, welche den Veränderungen der Mode unterworfen sind.

(a) Soden, IV, 3. 236.

§. 246.

Der Meßbesuch ist nicht bloß unbequem und zeitraubend, sondern auch mit ansehnlichen Kosten verbunden, die nothwendig entweder den Gewerbsgewinn des Kaufmanns schmälern oder den Zehrern die Waaren vertheuern. Wo daher ein lebhafter Verkehr ohne Messen besteht, da ist die Abwesenheit oder der Verfall derselben nicht zu beklagen (a). In früheren Zei-

Digitized by Google

ten, bei der schwachen Bevölkerung und den Schwierigkeiten des Reisens, der schriftlichen Mittheilungen und der Waarenversendung, hatten die Messen als Vereinigungspuncte eine Wichtigkeit, welche sie heut zu Tage nicht mehr besitzen, wo Jemand, ohne sich von seinem Wohnorte zu entfernen, sich leicht Absatz verschafft oder mit dem Bedarfe versorgt. Große Handelsstädte im Innern des Landes, insbesondere die den großen Residenzen eigene Anhäufung manchfaltiger Gewerkserzeugnisse, sowie das häufige Umherreisen anbietender Kaufmannsgehülfen, vertreten großentheils die Stelle der Messen (*b*). Es ist hieraus begreiflich, daß manche derselben eingehen mußten, ohne daß darunter der Handel im Ganzen gelitten hätte (*c*), und daß die Gründung einer neuen Messe nur in wenigen Fällen guten Erfolg hat (*d*). Eine Begünstigung durch den Zollnachlaß für die ausländischen Waaren, welche auf eine Messe eingeführt werden, ist nicht zu rechtfertigen, vorausgesetzt, daß der Einfuhrzoll schon ohnehin nach richtigen Grundsätzen angelegt ist, und daß er für die unverkauft oder im Zwischenhandel wieder hinaus gesendeten Waaren erstattet oder auch überhaupt seine Entrichtung erst dann gefordert wird, wenn die Waaren in die innere Consumtion übergehen (*e*). Indeß verdienen doch die bestehenden Messen (*f*) durch solche Mittel unterstützt zu werden, die zu ihrem Besuche ermuntern, ohne einen Zwang oder eine Belastung des Handels außerhalb der Messen zu enthalten. Dahin gehören: geringe Localabgaben von den Meßfremden, — bequeme Plätze, — Meßgerichte, — Sorge für wohlfeiles und bequemes Unterkommen der Fremden, — strenge Aufrechthaltung der Sicherheit u. dgl.

(*a*) Rüdiger, Staatslehre, II. 108. — Leuchs, Handelsw. II. 409. — v. Jakob, Polizeigef. S. 591. — Schmalz, Encykl. §. 995. — Vincens, I, 28—34. — J. C. Leuchs, Gewerbe- und Handelsfreiheit, S. 343.

(*b*) Großbritanien und die Niederlande haben keine Messen, Frankreich hat nur eine im südlichen Theile, aber London und Paris sind als fortdauernde Messen anzusehen. Die vielen kleineren Landesgebiete in Deutschland erklären es, daß hier mehr nahmhafte Messen sich erhalten haben.

(*c*) Z. B. die 4 Messen im Jahre zu London und die berühmten Messen zu Novi bei Genua, auf denen hauptsächlich das Abrechnen und Ueberweisen (I, §. 292) in außerordentlichen Umfange geschah.

(*d*) Auf die vortheilhafte Lage eines Platzes in Rücksicht auf den Han-

Digitized by Google

delszug kömmt hiebei sehr viel an. Ein Beispiel des Gelingens in der neuesten Zeit giebt die warschauer Messe.

(e) Ueber diese Continung (Stundung) des Zolles s. III, §. 461.

(f) In Deutschland vorzüglich Frankfurt a. M., Leipzig, Braunschweig, Frankfurt a. O., Naumburg. Leipzig hatte sonst Privilegien, welche dem Handel ungemein lästig wurden, z. B. das Stapelrecht, nach welchem durchgehende oder auch nur in der Nähe vorbeigeführte Waaren dort zum Verkaufe ausgesetzt werden mußten. S. Büsch Zusätze zu seiner Darstellung der Handlung, II, 158. — Straßenzwang fand jedoch auch zur Begünstigung solcher Orte statt, an denen keine Messen waren, vgl. Leuchs, S. 328. — Schweiz: Zurzach. — Frankreich: Beaucaire, am Rhone. — Italien: Sinigaglia im Kirchenstaate. — Rußland: Nischnej-Nowogorod, vorher (bis 1817) in Makariew. Die Lage beider Städte an der Wolga ist sehr günstig; Flußverbindungen erleichtern die Zufuhr von der Ostsee, von Moskwa (durch die Oka), vom Ural (durch die Kama) und vom caspischen Meere, und der Karawanenhandel mit Persien und Indien über Orenburg und Buchara bringt eine Fülle asiatischer Waaren herbei, sowie auch chinesische Producte durch Sibirien (über Kiachta) sich einfinden und gegen Erzeugnisse des westlichen Europa vertauscht werden. 1823 wurden 2·220,000 Pfd. Thee, 2·400,000 Pfd. Zucker, für 13½ Mill. Rub. (Assignaten) Seidenwaaren, überhaupt für 94 Mill. Rub. Waaren daselbst verkauft, 1834 für 105½. 1835 für 117¾ Mill. Rub. (zu ungefähr 30 kr.).

4. Hauptstück.

Maaßeinheiten der Tauschgegenstände.

I.

Maaße und Gewichte.

§. 247.

Eine gute Einrichtung des Maaß- und Gewichtswesens gewährt sowohl dem Handel, als den Tauschgeschäften der Zehrer und Erzeuger eine sehr schätzbare Erleichterung, da sie Mühe, Zeit und vielerlei kleine, theils zufällige, theils aus betrügerischer Absicht bewirkte Verluste erspart. Während die ganze Anordnung dieses Gegenstandes und die fortwährende Sorgfalt für die Erhaltung des aufgestellten Maaß- und Gewichtssystems in den Zweck der Volkswirthschaftspflege fällt, hat die Aufsicht auf die Richtigkeit der im Verkehre gebrauchten Meßgeräthe zugleich einen polizeilichen Zweck, weil sie dazu dient, die Bürger vor einer Rechtsverletzung zu schützen und Betrug zu verhüten.

Digitized by Google

Die Erforderniſſe eines, dem Bedürfniſſe des Verkehres vollkommen entſprechenden Maaßweſens ſind folgende (*a*):

1) **Bequemlichkeit** für den Gebrauch. Hiezu dient

a) Einfachheit des Maaßſyſtems, ſo daß man nicht mehr Einheiten annimmt, als es nöthig iſt, z. B. nicht zweierlei Pfunde, Maaße und Ellen; auch iſt es dienlich, daß für Flüſſigkeiten und Getreide einerlei Hohlmaaß angewendet wird.

b) Abtheilungen nach Zahlen, welche leichte Rechnung geben; Decimal- oder Duodecimalſyſtem (*b*).

c) Vermeidung abſtracter, Beibehaltung der gewohnten und volksthümlichen Ausdrücke und auch der allgemein gangbaren Einheiten (*c*).

2) **Gleichförmiger Gebrauch** der nämlichen Maaße im ganzen Lande oder wenigſtens auf einer großen Strecke. Je vielfältiger die vom Handel hervorgebrachten Berührungen ſind, deſto mehr Beſchwerde verurſacht das Reduciren verſchiedener Maaße auf einander. Dagegen iſt auch die Gleichförmigkeit ſchwer einzuführen, weil die arbeitenden Claſſen ſowohl in den ihrem Gedächtniß eingeprägten Zahlenverhältniſſen, als im Augenmaaße ſich ganz an ihre herkömmlichen Maaße gewöhnt haben. Der Uebergang muß daher allmählig geſchehen, indem man z. B. zuerſt bei den Amtsbehörden den ausſchließlichen Gebrauch der neuen Maaße befiehlt, das Bekanntwerden derſelben befördert, bequeme Reductionstabellen verbreitet und endlich den Termin verkündiget, nach welchem die alten Maaße nirgends mehr angewendet werden dürfen (*d*).

(*a*) Vgl. Mac Culloch, Handb. II. 217. — Beiſpiele: franz. Maaßſyſtem, Geſ. v. 18. Germinal III (7. Apr 1795). — Würt. Geſ. v. 1. Dec. 1806. — Bai. Geſ. v. 11. März 1809. — Bad. Geſ. v. 10. Nov. 1810, V. v. 21. Aug. 1828 u. Maaß-Ordnung v 2. Jun. 1829 — Preuß. Geſ. v. 16. Mai 1816. — Großbrit. Acte v 17. Jun. 1824 (5 J. Geo. IV. Cap. 74), Acte v. 1834 (4. u. 5 Will. IV. C. 49). — Ruſſ. Ukas v. 11. Octob. 1835. — Hannov Geſ. v. 19. Aug. 1836.

(*b*) Welches von beiden beſſer ſey, iſt ſtreitig; die größere Theilbarkeit der Zahl 12 und die Vorliebe für die Zahlen 3, 4 und 6 machen den unteren Ständen das Duodecimalſyſtem willkommener, obgleich bei größeren Rechnungen die 10 theilige Anordnung zeitkürzend iſt. Die engliſche Maaß-Commiſſion empfahl gleichfalls den 12 theiligen Maaßſtab, Bericht vom 24. Jun. 1819.

Digitized by Google

(c) In dieser Hinsicht ist das französische Maaßsystem fehlerhaft gewesen. Das Pfund und der Fuß sind in ganz Europa so bekannt und verbreitet, daß es Mühe machen mußte, sich in eine Gewichtseinheit von 2 Pfunden (Kilogramm, abgekürzt Kilo) und eine Länge von etwa 3 Fußen (Meter) zu finden. Auch die griechischen Namen Gramme, Meter, Liter, waren so fremd, daß sie schwer Eingang fanden. Später erst (28. März 1812) wurde gestattet, die alten eingewurzelten Ausdrücke fortzuführen, indem man unter toise 2 Meter, unter Fuß ⅓ Meter, unter boisseau ⅙ Hektoliter zu verstehen habe. — Die neuen badischen und schweizerischen Maaße sind an die französischen angeknüpft, ohne deren Unbequemlichkeit zu besitzen; 3⅓ Fuß sind = 1 Meter, 1 Pfd. = ½ Kilogr., ⅔ Maaß = 1 Liter. Der Versuch, das Pfd. in Baden zehntheilig einzutheilen, gelang nicht.

(d) In Frankreich ist noch jetzt das sog. metrische System nicht allgemein in Gebrauch.

§. 218.

3) **Unveränderlichkeit.** Oefteres Verfertigen von Meßgeräthen (Maaßstäben, Gefäßen, Gewichten), wenn dieselben nicht immer wieder sorgfältig mit einerlei Urmaaß verglichen werden, bewirkt, wie die Erfahrung bezeugt, daß die Maaße mehrerer Orte nach und nach eine kleine Abweichung von einander erhalten, die sich im Verlaufe längerer Zeit fortwährend vergrößert (*a*). Daher muß man Ur- oder Mutter-Maaße (étalons) mit der größten Genauigkeit fertigen lassen, welche sorgfältig aufbewahrt werden (*b*). Da der Verlust jener Urmaaße immer möglich bleibt, so hat man öfter, besonders in neuerer Zeit, den Gedanken gefaßt, dem Maaßsystem eine so unwandelbare Grundlage in der Natur zu geben, daß man die Urmaaße jederzeit mit Sicherheit wieder neu verfertigen könnte (*c*). In Frankreich wurde deßhalb die Länge eines Meridiangrades auf der Erde dem Maaßsysteme zu Grunde gelegt (*d*), was jedoch jür jenen Zweck nicht hinreicht, weil die wirkliche Messung eines Theiles des Erdumkreises eine höchst kostbare, schwierige, und wegen der ungleichen Beschaffenheit der Instrumente, Methoden und Kenntnisse in ihren Ergebnissen wandelbare Unternehmung ist. Angemessener ist es, die Länge des Secundenpendels in der Hauptstadt des Landes zu Grunde zu legen (*e*).

4) **Fortgesetzte Aufsicht** auf die, im Handel gebrauchten Meßgeräthe. Hiezu dient

a) Niederlegung von genauen Nachbildungen der Urmaaße in den einzelnen Landestheilen, und sodann wieder von Copieen der ersten in den einzelnen Amtsbezirken, so daß hiedurch alle im Lande gebrauchten Maaße und Gewichte berichtiget werden können.

b) Aufstellung von sachkundigen Eichungsbeamten, deren Unterordnung jener Abstufung der Urmaaße und der 2 Classen von Nachbildungen entspricht (*f*).

c) Verbot, Maaße und Gewichte, die nicht geprüft und gestempelt sind, für den Verkauf zu verfertigen oder beim Verkaufe von Waaren zu gebrauchen.

d) Anordnung öfterer Untersuchungen aller Handelsmaaße, um sich von der Richtigkeit derselben zu überzeugen.

e) Verbot solcher Maaße und Gewichte, die ungenau sind, oder Betrug begünstigen, oder die sich auf alte abgeschaffte Einheiten beziehen (*g*).

(*a*) Die Exemplare der köln. Mark, deren Original verloren gegangen ist, weichen bis zu 5 Proc. von einander ab. Die brabanter Elle ist in Hamburg 306,^{5}, in Brüssel 307,^{4}, in Frankfurt a. M. 309,^{95} paris. Linien groß.

(*b*) Die wiener Normal-Klafter besteht aus einer eisernen Stange, auf welcher ein Silberstreifen mit der Eintheilung eingelassen ist. Zur Vergleichung eines gegebenen Maaßstabes mit dem Urmaaße dient ein bewegliches Mikroskop. S. Arzberger, in Prechtl's Jahrbüchern des polyt. Instituts II, S. XXIV. Das Urmaaß des Meters ist von Platin ꝛc. Die neuen englischen Urmaaße sind in der londoner Schatzkammer, und auf den Rathhäusern zu London, Edinburg und Dublin niedergelegt. — Im Alterthum wurden die Urmaaße in den Tempeln aufbewahrt, namentlich bei den Hebräern und in dem Tempel des Jupiters auf dem römischen Capitol, in Athen waren sie in dem Gewahrsam der Maaßaufseher (μετρόνομοι). Auch im Mittelalter kam es vor, daß man die Heiligkeit der Kirchen zu diesem Zwecke benutzte, wie es von Justinian geschah (Nov. 128. Cap. 15. nachdem schon unter Valentinian, Theodosius und Arkadius Eichmaaße von Metall oder Stein in jeder Stadt niedergelegt worden waren, Lex 9 Cod. I. de susceptoribus, X, 70), und wie am Münster zu Freiburg die Elle eingehauen ist. Die bad. Urmaaße sind der Straßen- und Wasserbaudirection übergeben. — Vgl Wild, Ueber allgemeines Maaß und Gewicht. Freiburg 1809 II Bde. — Zschocke, Ueberlieferungen, 1822. VIII. — Quarterly Review. LXXI, June 1827.

(*c*) **Die von den Gliedmaaßen des menschlichen Körpers hergenommenen Maaße, z. B. Fuß, cubitus, palma, pollex, sind höchst unsicher. Heinrich I. von England soll die ulna (den heutigen yard) von seinem eigenen Arme hergenommen haben. — Heinrich III. von England verordnete 1266, der penny, genannt Sterling, solle 32 Waizenkörner aus der Mitte der Aehre wiegen. Eduard II. be-**

Digitized by Google

stimmte, daß der Zoll die Länge von 3 Gerstenkörner haben solle. — Der Gran im Apothekergewicht ist ursprünglich auch ein Gerstenkorn.

(*d*) Der Meter ist $^1/_{10\cdot000\cdot000}$ vom vierten Theile (Quadranten) des Meridians. Die Gradmessung wurde zuerst zwischen Dünkirchen und Barzellona vorgenommen, dann bis zu den Balearen und Hebriden fortgesetzt. Die Gewichtseinheit, Gramme, ist das Gewicht von 1 Cubic-Centimeter ($^1/_{100}$ Meter) destillirtes Wasser; 1000 Grammen oder 1 Kilogramme entsprechen folglich dem Gewicht von 1 Cubic-Decimeter ($^1/_{10}$ Met.). — Das bad. Pfd. ist das Gewicht von $^1/_2$ Cubic-Decimeter oder $^1/_3$ bad. Maaß Wasser.

(*e*) Wird eine Stange, z. B. ein unten mit einem Gewichte beschwerter Drath, beweglich aufgehängt, so geschehen alle Schwingungen, sie seyen stark oder schwach, genau in gleichen Zeiten, so lange die Größe der Stange und die Stelle des Gewichts nicht abgeändert wird. Ein solches Pendel ist also ein festes Zeitmaaß. Die Länge desjenigen Pendels, welches gerade in der Minute 60 mal schwingt, ist wegen der ungleichen Schwere auf den verschiedenen Puncten der Erde nicht dieselbe, aber sie läßt sich überall mit nicht großer Mühe finden. Schon Huygens rieth den Gebrauch den Pendels zur Grundlage des Maaßsystems, Hatton (1779) und Whitehurst (1786) erneuerten den Vorschlag. Die französische Commission verwarf ihn, weil die Eintheilung des Tages in 86,400 Secunden willkührlich sey (was bei jeder Zahl zu erinnern wäre); doch rieth sie, wenn der Meter gefunden sey, zu untersuchen, wie oft ein Pendel von seiner Länge schwinge, damit man aus dieser Zahl den Meter auffinden könne. Die englische neue Regulirung der Maaße und Gewichte ist dadurch unwandelbar gemacht worden, daß man daß Verhältniß der Längenmaaße zum Secundenpendel genau bestimmte; dieses ist $= 39,^{13929}$ Zollen, deren 1 Yard 36 enthält.

(*f*) Baden: oberste Stelle die Wasser- und Straßenbaudirection. 8 Obereichämter und Lagerstätten von Copieen des 1. Grades zu Karlsruhe, Mannheim und Freiburg. Eichstätten und Eichämter in der Regel in allen Bezirksämtern. Ein Eichamt besteht aus 3 verpflichteten Eichern, von denen einer zugleich Sinner, d. h. Eicher für Flüssigkeitsmaaße ist.

(*g*) Längen-, Hohlmaaße für trockne Dinge und Flüssigkeiten, — Gewichte, — Maaße für Holz, Kohlen, Kalk, Erze ꝛc., Fläschen und Schoppengläser ꝛc.

(*h*) Verbot der Feder- und Schnellwaagen (romaines) in Frankreich; Vorschrift, wie hoch jede Waage, nach Maaßgabe ihrer Größe, über dem Boden, Tisch frei hängen soll, Ord. v. 2. Febr. 1835. — Die cylindrischen Hohlmaaße sollen einen, ihrer Höhe gleichen Durchmesser haben. — Baden: Hohlmaaße für sackfähige Dinge vom Sester ($^1/_{10}$ Malter od. 756 paris. Cub. Z.) aufwärts $^2/_3$ des Durchmessers tief, vom Sester inclus. abwärts nur halb so tief; die Maaß doppelt so tief als weit; Gewichte nur von Eisen oder Messing, ohne Anhängsel.

Digitized by Google

II.

Geldwesen.

A. Münzen.

§. 249.

Die Münzen würden ihre Bestimmung, in dem Verkehre als Preismaaße und Umlaufsmittel zu dienen (I, §. 264), nur sehr unvollkommen erfüllen, wenn ihre Beschaffenheit und ihr Umlauf nicht unter der Aufsicht der Regierung stünden; es würde ihnen in diesem Falle so sehr an Beglaubigung und Zutrauen fehlen, daß man sie nicht gerne annehmen würde, ohne jedes Stück erst genau untersucht zu haben, was den Umlauf ungemein verzögern würde (*a*). Die Leitung des Münzwesens gehört daher unter die wichtigsten Aufgaben der Volkswirthschaftspflege, ist jedoch, weil man die Prägung der Münzen als eine einträgliche Unternehmung betrachtet und aus ihr neben dem Ersatze der Prägekosten noch einen Reinertrag für die Staatscasse bezweckt hat, insgemein der obersten Finanzbehörde übertragen, obschon die finanzielle Nutzung (III, §. 196 ff.) nie zur Hauptsache gemacht werden darf (*b*). Die in Bezug auf das Münzwesen zu befolgenden Grundsätze, die theils auf den Kunstregeln der Münzverfertigung, theils auf volkswirthschaftlichen Erwägungen beruhen, werden unter dem Namen der Münzpolitik als ein besonderer Theil der Volkswirthschaftspolitik zusammengefaßt. Obgleich die Münzen eines jeden Staates die Schöpfung der Regierung sind (*c*), so ist diese doch wegen der nöthigen Rücksicht auf andere Länder, wozu besonders die kleineren Staaten genöthiget sind, und wegen des Umlaufes ausländischer Sorten zu jeder Zeit in der Auswahl der zu ergreifenden Maaßregeln beschränkt und zu großer Vorsicht genöthigt.

(*a*) Verwirrungen im deutschen Münzwesen, aus der häufigen Verleihung des Münzrechts an Reichsstände entsprungen.

(*b*) Büsch, Grundsätze der Münzpolitik, Hamb. 1779. — Desselben Kleine Schriften über Banken und Münzwesen, 1801. 9ter Anhang S. 445. — Busse, Kenntnisse und Betrachtungen des neueren Münzwesens, Leipz. 1795. II. — Völlinger, Lehrgebäude über Geld-, Bank- und Wechselwesen, Heidelb. 1798. — Krünitz, Encyklop. Bd. XCVII. (auch unter dem Titel: Flörke, Münzkunst

Digitized by Google

und Münzwissenschaft, 1805). — Storch, I, 427. — (Cleynmann) Aphorismen aus dem Fache der M. Gesetzgeb. Frankfurt 1817. — Dessen Materialien für Münzgesetzgeb. ebend. 1822. — Klüber, Oeff. Recht, II, §. 335. — Dess. Das Münzwesen in Deutschland, Frankf. 1828. — Brüel, Materialien für die zu erwartende Reform des deutschen Münzwesens, 2 A. Hannov. 1831. — (Hoffmann) Drei Aufsätze über das Münzwesen, Berl. 1832. — Knoph, Ansichten über die Beschaffenheit d. jetzt courstrenden Münzen, Hamburg, 1834. — Hermann in Rau, Archiv der polit. Oekon. I, 58. 141. — Flor, Münzzustände, Altona, 1838. — Hoffmann, Die Lehre vom Gelde, Berl. 1838. — Zur Geschichte des Münzwesens vorzüglich v. Praun, Gründliche Nachricht von dem Münzwesen insgemein, insbesondere aber von dem deutschen Münzwesen älterer und neuerer Zeiten, 3. A. (von Klotzsch), Leipz. 1784.

(c) Es ist nicht unbedingt nothwendig, daß die Regierung auf eigene Rechnung prägen läßt, unter gehöriger Vorsicht könnte dieß auch von Privatpersonen geschehen, III, §. 202. — In Rußland durften bis auf Iwan Wassiljewitsch die Goldschmiede Münzen prägen, aber nach gesetzlicher Vorschrift. Storch, I, 427.

§. 250.

Da die Münzen den verschiedenen, im Verkehre vorkommenden Preismengen angepaßt werden müssen, so hat man sich genöthigt gesehen, sie aus mehreren Metallen zu verfertigen. Gold, Silber und Kupfer sind die gewöhnlichen Münzmetalle. Die Preise derselben verhalten sich ungefähr wie 1610, 102 und 1. Kupfermünzen sind nur zur Bezahlung der kleinsten Gegenwerthe tauglich und zur Versendung nicht geeignet (*a*). Ihr Preisverhältniß gegen Silber- und Goldmünzen muß gesetzlich und unveränderlich bestimmt seyn, weil sonst in dem täglichen kleinen Verkehre die beschwerlichste Verwirrung entstehen würde, und bei der Geringfügigkeit des Betrages ist es unschädlich, wenn eine Kupfermünze höher gerechnet wird, als sie nach ihrem Gehalte an Kupfer verdiente. Bei den beiden edlen Metallen verhält es sich anders. Ihr Preis hängt von den Frachtkosten so wenig ab, daß er von den Gewinnungskosten in sehr entlegenen Gegenden bestimmt werden kann und im gesammten Welthandel sich ziemlich gleichförmig von Land zu Lande stellt, I, § 277 b. Wenn nun von der Regierung ein gewisser Preissatz der Gold- und Silbermünzen gegen einander vorgeschrieben wird, und der Handelspreis der beiden rohen Metalle hievon merklich abweicht, so entsteht ein Antrieb, die Münzen des gesetzlich zu niedrig gewürdigten Metalles einzuschmelzen oder auch ohne diese Veränderung außer Landes zu

Digitized by Google

senden. Die Folge hievon ist, daß dieselben, wenigstens die vollwichtigen Stücke, aus dem Umlauf verschwinden, was nicht bloß den Verlust der aufgewendeten Prägekosten, sondern auch einen empfindlichen Mangel an guten Umlaufsmitteln bewirkt (*b*). Es ist daher rathsam, nur eines der beiden Metalle als das wahre Preismaaß und gesetzliche Zahlungsmittel anzunehmen. In den Ländern, wo hiezu schon das Silber in Gebrauch ist, würde es sehr schwierig seyn, an dessen Stelle das Gold zu setzen (*c*), da jedoch dieses wegen der geringeren Präge- und Frachtkosten zu größeren Zahlungen sehr bequem ist und daher dessen häufigere Anwendung erleichtert zu werden verdient, so sollte man den Preis der inländischen Goldmünzen von Zeit zu Zeit in Gemäßheit des mittleren Handelspreises festsetzen, so daß sie nach demselben von den Staatscassen und im Privatverkehre angenommen und ausgegeben werden können (*d*).

(*a*) Vgl. Busse, I, 56 ff. — Storch, I, 488. — Hoffmann, Die Lehre vom Gelde, S. 21. — 4 Rubel in russ. Kupfermünzen wiegen 10 Pfund! — 1800 konnte man für ein Pfund Silber in St. Petersburg 50, in Hamburg 75, in Stockholm 69, in Paris 100 Pfd. Kupfer kaufen. — Hiezu kommt, daß der Kupferpreis viel größeren Schwankungen unterworfen ist, als der Preis der edlen Metalle; vgl. Storch, III, 57. Ein Theil der französ. einfachen und doppelten Sousstücke aus der Zeit der Republik ist aus Glockenmetall.

(*b*) Büsch, S. 484. — Klüber, Münzw. S. 199. — Mac Culloch, Handb. II, 302. — Lotz, Handb. II, 380. — Die Münzgeschichte der europäischen Staaten liefert zahlreiche Belege zu diesen Sätzen. — Die deutschen Münzfuße wurden zum Theile darum so oft verändert, weil das bei ihnen zu Grunde gelegte Verhältniß des Goldes zum Silber sich allmählich als unpassend erwies. Das Gold war gegen Silber gesetzt in der Reichs-Münzordnung v. 1524 wie $11,^{37}$ zu 1; M. O. v. 1559: $11,^{43}$; Zinnaischer Fuß v. 1667: $13^{3}/_{9}$, wobei aber das Silber noch zu hoch gewürdiget war; Leipziger Fuß v. 1690: $15,^{58}$, das Gold wieder zu theuer angesetzt. In der Münzconvention von 1753 bestimmte man den Ducaten zu 4 fl. 10 kr. des 20 fl. Fußes (5 fl. im 24 fl. F.), welches ein Verhältniß von $14^{11}/_{21}$ oder $14,^{15}$ zu 1 anzeigt. Um zu verhindern, daß die bessere Silbermünze außer Landes gesendet werde und nur schlechtere neben dem Golde zurück bleibe, wie dieß öfter geschehen war, nahm man darauf Bedacht, das Silber gegen Gold etwas höher zu setzen, als in andern Ländern, namentlich in Frankreich, wo seit 1726 die Proportion $14,^{46}$ zu 1 war. (Cleynmann, Mater. 194.) 1785 mußte man den Ducaten in Oesterreich auf 4 fl. 30 kr. (5 fl. 24 kr.), im südlichen Deutschland auf 5 fl. 30 kr. des 24 fl. F. erhöhen; hier war das Verhältniß: $15,^{20}$ oder $14,^{6}$ zu 1. Es war nicht zu verhindern, daß die Goldstücke im Verkehre ein Aufgeld gegen diesen Preis trugen, bis man neuerlich auf die gesetzliche Bestimmung, wenigstens soferne sie zwingend wäre, verzichtete. Schon die kursächs.

Digitized by Google

Verordnung v. 14. März 1763, Art. 11 (bei Cleynmann, Aphorismen, S. 24) sagt: „Soviel den Preis des Goldes im Handel und Wandel anbelangt, ist dessen Verhältniß gegen das Silber allzu unbeständig, und der Fall, da ein oder das andere Metall mehr gesucht wird, wechselt allzuoft ab, als daß dergleichen Preis sich durch ein Gesetz auf immerdar bestimmen ließe." Das österreichische Münzedict v. 1. Nov. 1823 für die italienischen Lande setzt das Gold auf 15,[13], das niederländische Gesetz v 28. Sept. 1816 auf 15,[02]. Nach dem englischen Gesetz v. 1817 berechnet sich dasselbe auf 15¼ (mit Rücksicht auf das Remedium, s. §. 254); früherhin, seit 1728 war es 15½ zu 1, s. Beckmann, Technol. S. 611 nach Postlewhayte. Storch, I, 456. Weil aber in der damaligen Zeit das Silber im Welthandel theurer war, als es die englische Regierung berechnete, so wurden die englischen Silbermünzen häufig aus dem Umlaufe gezogen, und nur die stark abgenützten oder beschnittenen Stücke konnten sich in demselben erhalten. In Frankreich war seit 1786 das gesetzliche Verhältniß 15,[43], seit dem Gesetz v. 28. Mai 1803 Art. 7 8. ist es 15½ (Cleynmann, Aphorism. S. 93); in Spanien ist es seit 1779: 15,[80]. Nach den neuesten Geldcursen ist das Gold fast 16 mal so theuer als das Silber; der in Frankfurt übliche Preis von 319 fl. Wechselzahlung für die Mark Gold und von 20 fl. 28 kr. die Mark Silber ergiebt, daß jenes zu 15,[9] gegen Silber steht. Ueber die Ursachen der Veränderungen vgl. noch Busse, I, 302.

(c) Silber ist in den meisten Ländern hiezu dem Golde vorgezogen worden. Es dient zur Vergütung kleinerer Preismengen, und muß für diesen Zweck häufig gebraucht werden. Bei dem Golde sind allerdings die Münzkosten beträchtlich geringer und auch der Abnützung ist dasselbe weniger unterworfen. — Graf Liverpool suchte zu zeigen, daß das Gold in Großbritanien schon vorzugsweise als Preismaaß gebraucht werde und daß es ausschließlich dazu gemacht werden sollte, weil sein Preis weniger wandelbar sey; s. dessen Treatise on the coins of the Realm, in a letter to the King. Lond. 1805. Vgl. Edinb. Rew. VII, 265 = Fortschritte der nationalök. Wissenschaft in England S. 157. — Schulin, Niederländ. u. großbritan. Wechsel- und Münzgesetze, 1827. — Das britische Gesetz vom 22. Jun. 1816 (56 Georg III., Cap. 68) bringt Liverpools Vorschläge in Ausführung. Silbermünze wird dort mit einem starken Schlagschatze (s. §. 257) von mindestens 5½ Proc. geprägt, was gegen ihre Ausfuhr sichert. Hieraus folgt, daß man, um die englischen Geldpreise genau zu würdigen, unter dem Pfund Sterling nicht den, in 20 Schillingen enthaltenen Silbergehalt, sondern den Goldgehalt des Sovereign, welcher 20/21 der Guinee ist, verstehen muß, wobei man aber wegen der Reduction auf deutsches Silbergeld in die Cursverschiedenheiten verwickelt wird. Setzt man den Mittelpreis des deutschen Ducaten nach seinem gewöhnlichen Feingehalte von ungefähr 71 holl. As (Passier-Ducaten) zu 5 fl. 36 kr oder das 20frankenstück zu 9 fl. 26 kr., so berechnet sich hieraus das Liv. St. auf 11 fl. 59,[5] kr., während es in Silber nur auf 11 fl. 36 kr. zu würdigen wäre. — Auf dem Continente von Europa ist nur in Bremen das Gold als vorherrschendes Preismaaß eingeführt und der sogenannte Thaler in Gold keine Silbermünze, sondern ⅓ der Pistole; da diese gegen 10 Proc. Aufgeld auf den, früherhin als Norm angesehenen Preis von 5 Rthlr. erhält, so muß der Thaler in Gold auch ungefähr um soviel höher stehen, als der Thaler des 20 fl. Fußes, wie sich dieß auch wirklich im Wechselcurse zeigt. — Vorschlag, nach dem Beispiele von Großbritanien allmählig zum Gebrauche des Goldes zum gesetzlichen

Digitized by Google

Zahlungsmittel überzugehen, bei Hoffmann, Die Lehre vom Gelde, S. 94. — Bemerkungen hierüber von Hermann, a. a. O. S. 141. — Es wäre ohne Zweifel nützlich, eine Goldmünze zu prägen, die nach dem jetzigen Preisverhältniß gerade 5 (od. 4) rl. gelten könnte, damit man sich häufiger und leichter des Goldes bedienen möge. Allein mit der Zeit würde doch dieser Preis wieder nicht zutreffen, wie man in Frankreich auf das 20 Fr. Stück schon ein Aufgeld erhält. In Großbritanien wird durch die Menge der Banknoten der Münzbedarf verringert. In Deutschland würde der Goldvorrath, der zum Ersatze eines großen Theiles der Silbermünzen erforderlich wäre, nicht leicht zu erlangen seyn und die vielen Handelsverbindungen der deutschen Staaten fordern zu einem gleichförmigen Münzsysteme auf. Könnte man noch frei wählen, so würde das Gold allerdings für manche Länder, die z. B. einen niedrigen Preis der edlen Metalle und großen Wohlstand haben, den Vorzug verdienen; in Deutschland hat schon die viel reichlichere Silbererzeugung für den Gebrauch des Silbers entschieden, vgl. Klüber, S. 145. 209.

(*d*) Beschwerlichkeit der früher in Preußen vorkommenden Goldrechnung, nach der ein Theil der Zahlungen in die öffentlichen Cassen und aus denselben bestimmt wurde, nämlich den Friedrichsd'or zu 5 rl. Hoffmann, S. 87.

§. 251.

Die Form der Münzen muß so eingerichtet werden, daß dieselben für den Gebrauch die meisten Vortheile gewähren und sich am wenigsten abnützen. Dahin gehört:

1) Schönheit des Gepräges, als ein Mittel, das Falschmünzen zu erschweren (*a*).

2) Vermeidung einer lästigen Größe und einer unbequemen Kleinheit (*b*).

3) Eine im Verhältniß zum Durchmesser nicht zu geringe Dicke, weil, je dünner die Münze ist, eine desto größere Oberfläche bei gleichem körperlichen Inhalte zum Abreiben dargeboten wird (*c*). Dickere Münzen lassen auch eine deutlichere Prägung des Randes zu, was das Beschneiden verhindert und die Erkennung falscher Stücke erleichtert (*d*).

(*a*) Auch die Gleichförmigkeit der Münzen trägt hiezu viel bei. Wo man gewohnt ist, dieselben sehr oft verändert zu sehen, da werden Verfälschungen weniger leicht bemerkt. Eine vollkommene Gleichförmigkeit gewährt der Gebrauch eines erhabenen Urstempels (Patrize), von dem die eigentlichen Prägestempel nur später gehärtete Abdrücke sind. Loos, Die Kunst, falsche Münzen zu erkennen, Berl. 1828, S. 111. Hoffmann, S. 36. — Man sollte deßhalb wenigstens die eine Seite (Wappenseite, revers) immer gleich bleiben lassen, während in der Bildseite (avers) Veränderungen, wenigstens in Monarchieen, nicht zu vermeiden sind.

(*b*) Letzteres z. B. bei den ehemaligen Silberpfennigen mehrerer Länder, vor allem bei dem Frankfurter Silberheller, dem „Zaunkönig unter den deutschen Münzen" (Busse). — Eine ostindische Goldmünze, Fanon, hat nur 7,^{28} holl. As (0,^{55} Gramme) Gewicht, oder ungefähr $^1/_{10}$ des Ducaten. Die 10 Louisstücke von Ludwig XIII. wiegen 1393 As (67 Gr.), oder ungefähr 10 Friedrichsd'or. Das nur an einigen Stellen gestempelte ovale japanische Goldstück Kobang im pariser Münzcabinet hat 3392 As (163,^{2} Gr.). — Die bequeme Größe fällt ungefähr zwischen 15 Centimeter (5 Linien, Durchmesser der französ $^1/_4$ Franken) und 40 Cent. (13$^1/_3$ Linien, Durchmesser der Kronenthaler).

(*c*) Man denke sich z. B. zwei gleiche schwere Münzen, jede von 200,^{96} Cubiclinien Körperinhalt. Die eine habe 8 Linien Halbmesser und $^1/_2$ Linie Dicke, die andere 6 Linien Halbmesser und $^9/_{10}$ Lin. Dicke, so verhalten sich die Oberflächen beider wie 38 $^2/_3$ zu 66. Deßhalb waren die ganz dünnen Bracteaten im Mittelalter höchst fehlerhaft. Man hat mit Recht neuerlich angefangen, die Münzen dicker und im Umfange kleiner zu machen.

(*d*) Ringgepräge. Klüber, S. 163.

§. 252.

Die Gewohnheit, Gold- und Silbermünzen nicht aus ganz reinem Metalle zu prägen, sondern ihnen einen kleinen Zusatz eines minder kostbaren Metalles zu geben (Legierung, Beschickung), verursacht vielerlei Verwickelungen und Schwierigkeiten, beruht aber auf folgenden nicht unerheblichen Gründen:

1) Silber wird durch einen Kupferzusatz, Gold aber sowohl durch Kupfer als durch Silber etwas härter (*a*).
2) Geringe Silbermünzen würden ohne Zusatz von Kupfer zu dünn oder zu klein werden.
3) Da die edlen Metalle gewöhnlich nicht ganz rein angetroffen werden, so erspart man die Reinigungskosten (*b*).

Allerdings lag früherhin ein, nicht zu billigender Nebengrund für die Beschickung darin, daß dieselbe die Ausprägung schlechterer Münzen leichter zu verheimlichen dient, indem man, wenn die Stücke nur von gleichem Gewichte bleiben, eine Aenderung im Mischungsverhältniß eher eine Zeit lang übersehen kann.

(*a*) Man unterscheidet bei den Goldmünzen die weiße, rothe und vermischte Legierung. Nach Hatchett's Bericht (s. I, §. 262 (*c*) und Krünitz, XCVII, 733) ist Gold, mit $^1/_{12}$ Silber oder Kupfer legiert, der Abnützung am wenigsten ausgesetzt. Am nützlichsten scheint es, die Legierung aus $^1/_{24}$ Silber und $^1/_{24}$ Kupfer zu machen, doch steht die Mischung von 11 Theilen Gold und 1 Theil Kupfer wenig nach. Silber in der in England üblichen Mischung mit ungefähr 7 Proc. Kupfer nützt sich etwa so stark ab als reines Gold.

Digitized by Google

— Beispiel einer vermischten Legierung: ältere hannöv. Ducaten und Napoleonsd'or. Die florentiner, savoyischen, genueser und venetianer Ducaten haben nur $^1/_{102}$ Legierung, die lüneburger Zweidrittelstücke nur $^1/_{144}$ Kupfer. — Ein Silbergemisch, welches unter $^1/_4$ Silber enthält, ist schon von merklich weniger gutem Ansehen. — Eine und dieselbe Gold- oder Silbermenge hat einen etwas geringeren Werth und Preis, wenn sie stärker mit Kupfer beschickt ist, weil es mehr Kosten verursacht, sie von diesem Zusatze theilweise wieder zu trennen (Abtreibekosten). Diese Kosten betragen von der rauhen Mark bei 3—4 löthigem Silber ungefähr 48 kr., bei 5—8 löthigem 32 kr., bei 11—13 löthigem 22 kr. Cleynmann, Aphor., S. 105. Eine Masse von geringerer Legierung ist deßhalb im Handel beliebter. Nach den Angaben bei Bleibtreu, Contorwissensch., S. 30, wird in Berlin die köln. Mark reines Silber bezahlt bei $^1/_{16}$—$^2/_{16}$ Kupferzusatz mit $13^{21}/_{24}$ rl.

$^2/_{16}$—$^4/_{16}$ " " $13^{20}/_{24}$ "
$^4/_{16}$—$^5/_{16}$ " " $13^{18}/_{24}$ "
$^5/_{16}$—$^{10}/_{16}$ " " $13^{16}/_{24}$ "
$^{10}/_{16}$—$^{11}/_{16}$ " " $13^{14}/_{24}$ "

also in der stärksten Beschickung um 2,^{1} Proc. niedriger Aus diesem Grunde verdienen Münzen mit geringer Beschickung, z. B. von $^1/_{10}$, den Vorzug, und wenn Stücke von gleichem Silbergehalte, aber ungleicher Legierung neben einander umlaufen, so werden die weniger beschickten leicht von den stärker legierten verdrängt. Zu diesen Betrachtungen hat insbesondere die starke Legierung der preuß. Thaler, die nur $^3/_4$ fein haben, öfter Anregung gegeben, s. z. B. Hermann a. a. O. S. 195. — Lotz, Handb. II, 377. — In dem deutschen Conventionsfuße von 1753 und den späteren Verabredungen waren vier Mischungsverhältnisse angenommen: 1) für ganze, halbe und Viertels-Speciesthaler 0,^{844}, 2) für Kopfstücke 0,^{8341}, 3) für halbe Kopfst. 0,^{5}, 4) für 6 kr. Stücke 0,^{4375}.

(*b*) Gediegen Gold ist bisweilen in Kupfererzen eingesprengt, hat auch gewöhnlich etwas Silber in seiner Mischung (gegen 2 Proc.). Das Schrift-Tellurerz enthält Gold und Silber, das Blätter-Tellurerz überdieß noch Kupfer; güldisch gediegen Silber hat 72 Proc. Silber und 28 Proc. Gold, Schwarzgültigerz $3^1/_2$ Proc. Kupfer bei dem Silber, dagegen Fahlerz einige Proc. Silber bei dem Kupfer. Das aus silberhaltigem Bleiglanze geschiedene Silber ist wegen des häufig beigemengten Kupferkieses gewöhnlich kupferhaltig. — Die französ. 6 Livre-(Laub-) Thaler haben einen Goldgehalt von 29 Milligr. (0,^{6} As), den man noch mit einem kleinen Gewinn herausziehen kann. Man bezahlt für das, im Kilogramm Silber aus solchen Thalern enthaltene Gold 1,^{19} Fr.

(*c*) Die Untersuchung des Mischungsverhältnisses eines beschickten Silbers geschah bisher auf trockenem Wege (auf der Kapelle), wobei man aber kein genaues Ergebniß erhielt. Gay Lussac gab ein Prüfungsverfahren auf nassem Wege an, wobei das in Salpetersäure gelöste Silber mit Kochsalzlösung niedergeschlagen wird. Dieß ist genauer und man findet hiernach die Silbermenge in einem Gemische etwas größer, weßhalb die französ. Ord. v. 6. Juni 1830 und der dresdener Münzvertrag von 1838 Art. 6 diese Methode zu Grunde zu legen verordnen.

§. 253.

Die bei der Legierung vorkommenden Verhältnisse haben

Digitized by Google

mehrere, dem Münzwesen eigenthümliche Kunstausdrücke veranlaßt.

1) Eine legierte Metallmenge heißt rauh, das reine noch durch keinen Zusatz verschlechterte Metall fein.

2) Das Gewicht einer Münze heißt Schrot. Man bedarf zur genauen Bestimmung des Schrotes eines besonderen, in sehr kleine Einheiten abgetheilten Münzgewichtes (*a*).

3) Die Gewichtsmenge des kostbarsten Metalles in einer Münze ist der Feingehalt derselben. Er ist um den Betrag der Legierung kleiner, als das Schrot.

4) Denkt man sich den Feingehalt als einen gewissen Theil des Schrotes, so wird das Verhältniß beider Größen zu einander Korn oder Löthigkeit (titre) genannt. Der Ausdruck des Korns ist also eigentlich ein Bruch, und zwar am bequemsten ein Decimalbruch. Indeß pflegt man in Deutschland das Korn so zu bezeichnen:

a) Eine Masse von legiertem Golde wird in Gedanken in 24 Theile (Karate) oder, wenn es nöthig geworden ist, in 288 (Grän) getheilt, und man giebt jedesmal an, wieviel Karate und Grän davon reines Gold sind (*b*).

b) Ebenso nimmt man beim Silber 16 Lothe und 288 Grän an, so daß folglich Karate, Lothe und Grän hiebei nicht eine bestimmte Gewichtsmenge, sondern nur einen gewissen Theil eines Ganzen bedeuten (*c*).

(*a*) Die bekanntesten Einheiten sind die des französischen (metrischen) Gewichts und die holländischen Asse. In Deutschland bedient man sich der kölnischen Mark, welche ½ preuß. Pfund, 13,^{56} baierische, 14,^{69} badische Lothe, 0,^{233} Kilogr. beträgt und in 8 Unzen, 16 Lothe, 64 Quintchen, 256 Pfenninge, 4352 Eßchen, 65,536 Richtpfennigtheilchen abgetheilt wird. Dieß ist so zu überblicken:

Mark.	Unze.	Loth.	Quint.	Pfenn.	Eßchen.	Rpfth.
1	8	16	64	256	4352	65536
	1	2	8	32	544	8192
		1	4	16	272	4096
			1	4	68	1024
				1	17	256
					1	15$^{1}/_{17}$

Die köln. Mark wurde bisher zu 4864 holländ. Aß angenommen. Da sie aber in dem Münzvertrage von München im Jahr 1837 zu 233,^{899} Grammen bestimmt worden ist, und gewöhnlich 1 Gramme zu 20,^{8128} Aß gesetzt wird, so erhält man 4867,^{17} Aß für die Mark.

Digitized by Google

England: 1 Pfd. Troy-Gewicht (7766 holl. Aß) hat 12 Unzen (ounces), 240 Pfenniggewichte (pennyweigths, dwts), 5760 grains

Frankreich. Altes Münzgewicht: 1 Mark Troyes (5094 holl. Aß) hatte 8 onces, 64 gros, 192 deniers, 4608 grains. Neues allgemeines Gewicht: 1 Kilogramm (20,812,8 h. Aß) hat 10 Hektogr., 100 Dekagr., 1000 Grammen, 10,000 Decigrammen.

(b) 1 Karat hat also 12 Grän. Ein Korn von $^{3}/_{4}$ oder 0,^{75} heißt demnach in der Münzsprache 18 karatig. — In England wird das Korn der Goldmünzen nach Karaten zu 4 Quarts, des Silbers nach 12 deniers ausgedrückt, in Frankreich bloß mit Decimalbrüchen, z. B. 22 Karat ist 0,^{9166}.

(c) Ein Loth hat 18 Grän. Die größeren Münzen des 20 und 24 fl. Fußes z. B. haben ein Korn von 13 Loth 6 Grän, d. h. von $^{243}/_{288}$ oder $^{27}/_{32}$ oder 0,^{8437}.

§. 254.

Die gesetzliche Vorschrift über Schrot und Korn der inländischen Münzen heißt Münzfuß im engern Sinne (*a*). Zu einem guten Münzwesen gehört, daß der Münzfuß auf eine einfache, leichtverständliche Weise ausgedrückt und bekannt gemacht werde, wie auch, daß die Stücke genau nach der Vorschrift ausgeprägt werden. Fehlt es an der erforderlichen Pünctlichkeit, so daß die umlaufenden Stücke von ungleichem Feingehalte sind, so entsteht hieraus eine Unbestimmtheit des Preismaaßes und man wird genöthiget, der Sicherheit willen sich in der Festsetzung der Preise nach dem Gehalte der schlechtesten Stücke zu richten. Die besseren, selbst noch die vollwichtigen werden von Speculanten ausgesucht (ausgewippt) und eingeschmolzen, und nur die geringhaltigsten im Umlaufe gelassen (*b*). Es muß deßhalb darnach gestrebt werden, daß die Ausmünzung sorgfältig mit allen Hülfsmitteln der Gewerkskunst betrieben werde. Weil es jedoch schwierig ist, den Münzen ganz genau das vorgeschriebene Schrot und Korn zu geben, so hat man insgemein den Münzbeamten eine gewisse geringe Abweichung von denselben gestattet, so daß ein Stück, welches nur um diesen Betrag zuviel oder zu wenig Feingehalt hat, noch umlaufsfähig bleibt. Dieser erlaubte Münzfehler, das Remedium (tolérance, Münznachsicht), kann sowohl am Schrot, als am Korn statt finden. Die besten und schlechtesten noch umlaufsfähigen Stücke müssen um das doppelte Remedium von einander verschieden seyn (*c*). Die gänzliche Abschaffung der

Münznachsicht ist, auch bei den gröberen Sorten, wenigstens ohne einen unverhältnißmäßig großen Kostenaufwand, bis jetzt nicht möglich, indeß muß man

1) diese Nachsicht so niedrig bestimmen, als es der jedesmalige Stand der Münzkunst erlaubt, und sie daher, sobald es angeht, verringern,

2) dafür sorgen, daß das Remedium, seiner Bestimmung gemäß, nur eine erlaubte Fehlergränze bleibe, nicht aber, wie es mißbräuchlich oft geschehen ist, von den Münzbeamten der Zweck verfolgt werde, die Stücke zum Vortheil der Münzcasse um das Remedium zu geringhaltig zu machen, wodurch der mittlere Feingehalt derselben unter den gesetzlichen gebracht wird (*d*).

(*a*) Im weiteren Verstande bedeutet dieß Wort überhaupt eine Münzordnung, d. h. die gesetzliche Einrichtung des ganzen Münzwesens. Vgl. Busse, I, 145. Das Gesetz bestimmt gewöhnlich Schrot und Korn so, daß es angiebt, wie viel Stücke jeder Art aus der feinen und beschickten Mark geprägt werden sollen.

(*b*) Daher ist es fehlerhaft, nicht die einzelnen Stücke zur Prüfung abzuwägen, sondern nur eine Anzahl zusammen (Adjustirung al marco), weil dabei leicht zu schwere und zu leichte Stücke einander ausgleichen können. Beispiel bei den Rubeln, deren Gehalt deßhalb sehr schwankend ist, Kraus, Abh. II, 97.

(*c*) S. Cleynmann, Materialien, S. 137. Klüber, S. 115. Man muß unterscheiden 1) den gesetzlichen Feingehalt, 2) den um das Remedium verringerten (die um dasselbe besseren Stücke verschwinden aus dem Umlaufe), 3) den mittleren, durchschnittsmäßigen, wie er bei der Mehrzahl der nicht mehr ganz neuen Stücke sich findet. Es ist hauptsächlich das „Weißsieden" der Silbermünzen in verdünnter Schwefelsäure, wobei leicht Fehler entstehen. — Die deutsche Probierordnung v. 1559 gestattet nur ein Remedium am Korn, welches bei Ducaten 1,^{76} Tausendtheile, bei Goldgulden 2,^{07}, bei Reichsgulden 3,^{73} Tausendtheile betrug. Am Schrot war kein Remedium erlaubt, und auch das angegebene wurde 1570 gesetzlich abgeschafft, obschon man in der Praxis nachsichtiger war. In Frankreich war bis auf die Revolution das Remedium (nur im minus, nicht im plus erlaubt) am Korn (remède de loi) beim Louisd'or 14,^{2} Tausendtheile, beim Laubthaler 11,^{56}, am Schrot aber (remède de poids) resp. 3,^{25} und 7,^{81} Tausendtheile, s. Necker, Admin. des finances III, Cap. 2. Nach dem französ. Münzgesetz v. 28. März 1803 ist das Remedium in plus und minus am Korn, bei Goldmünzen 2 per mille (0,^{002}) des ganzen Gewichtes, bei Silber 3 p. m., so daß also statt des vorgeschriebenen Korns von 0,^{9} die zulässigen Gränzen bei Silbermünzen 0,^{903} und 0,^{897}, bei Goldmünzen 0,^{902} und 0,^{898} sind. Am Schrote haben Goldmünzen 2, Fünffrankenstücke 3, Zwei- und Einfrankenstücke 5 p. mille Nachsicht. Der schwerste Fünffrankenthaler wiegt demnach 25,^{075} Gr. statt 25, der leichteste 24,^{925} Gr. Treffen zufällig beide Remedien zusammen, so könnte ein solcher Thaler vor-

Digitized by Google

kommen, der statt 22,^{5} nur 22,^{357} Grammen fein hielte, folglich um 6,^{5} p. m. zu wenig. — Dieß Remedium der französischen Silbermünzen gewährt den Vortheil, daß man das spanische Piasterſilber, welches neuerlich 13 ⅓ Loth (0,^{903}) hat, zur Umprägung brauchen kann. Man rechnete dabei darauf, daß beim Umſchmelzen eines Metallgemiſches das Korn immer etwas höher wird; Cleynmann, Aphorismen, S. 100. — Nach den brit. Münzgeſetzen iſt das Remedium an Schrot und Korn zuſammen bei Guineen 1,^{6} p. m., bei Silberſtücken 8,^{5} p. m. — Das preuß. Münzgeſetz v. 30 Sept. 1821 verbietet in §. 17, unter dem Vorwande des Remediums am Gehalte und Gewichte der Münzen etwas zu kürzen, verordnet vielmehr, daß alle Sorgfalt auf Ausprägung nach dem Geſetz gewendet werden ſolle, geſtattet indeß §. 18. ff. bei Goldmünzen ein Remedium von ¼ Proc., bloß am Korn, bei Thalern am Korn 1 Grän (d. h. wohl nicht am einzelnen Thalerſtücke, ſondern an der beſchickten Mark, welches, da das Korn 12 Loth iſt, $^{1}/_{216}$ oder 4,^{63} Tauſendtheile beträgt, ſ. Cleynmann, Mat. S. 428), am Schrot ⅛ Proc., bei ¼ Thalern resp. 1 ½ Grän (1 Proc.) und 1 Proc. Münchner Vertrag v. 25. Aug. 1837, Art. 11: für ganze und halbe Guldenſtücke 3 p. m. im Korn und 5 p. m. im Schrot, und zwar ſowohl bei einzelnen Stücken als bei der ganzen Mark; für Scheidemünzen nach dem beſonderen Vertrage v. gleichem Tage 7 p. m. im Korn und 15 p. m. im Schrot.

(d) Hoffmann, S. 40. — Man hat für jenen Mißbrauch den Ausdruck gebraucht: chatouniller le remède. — Niederländiſches Münzgeſetz v. 28. Sept. 1816 Art. 4 und 6: le tout à la rigueur et sans tolérance ni de poids ni de titre. Dieß iſt jedoch nicht ausführbar. — Die dresd. Münzconvention v. 30. Juli 1838 ſtellt (Art. 5) den Grundſatz auf: „daß unter dem Vorwande eines ſ. g. Remediums an dem Gehalte oder Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem, den letzten zukommenden Gehalte oder Gewichte nur inſoweit nachgeſehen werden dürfe, als ſolche durch die Unerreichbarkeit einer abſoluten Genauigkeit bedingt wird".

§. 254 a.

Aehnliche Wirkungen, wie der Mißbrauch oder die allzuweite Feſtſetzung des Remediums hat die unvermeidliche allmählige Verſchlechterung der umlaufenden Stücke, beſonders der öfter aus einer Hand in die andere gehenden Silbermünzen. Abſichtliche Verſchlechterungen (z. B. durch Abfeilen) kommen hinzu. Iſt es hierin weit gekommen, ſo werden die beſſeren Stücke aus dem Umlaufe gezogen und eingeſchmolzen und der Durchſchnittsfeingehalt aller zu einer gewiſſen Sorte gehörenden Stücke ſinkt unter die geſetzliche Regel herab. Dieß bewirkt nach und nach eine Abweichung von dem Münzfuße und die Preiſe der rohen Münzmetalle gegen das ſchlechter gewordene Geld gehen dergeſtalt in die Höhe, daß man Verluſt hat, wenn

Digitized by Google

man jene Metalle einkaufen und neue vollwichtige Stücke prägen lassen will. In diesem Uebelstande liegt eine der größten Schwierigkeiten des Münzwesens, die sehr oft die Regierungen verleitete, durch Ausprägungen noch geringhaltigerer Münzen die Verwirrung noch weiter zu vergrößern (*a*). Das wirksamste Verhütungsmittel liegt in der öfteren Einziehung der älteren abgenutzten Stücke, die man dann durch neue ersetzt, was jedoch ohne eine Vermehrung der Ausgaben nicht möglich ist (*b*).

(*a*) Dieser Umstand ist vorzüglich gründlich erörtert in der a. Schrift von Hoffmann, Die Lehre vom Gelde.

(*b*) Ueber den Vorschlag, die Kosten einer solchen Umprägung durch Ausgabe von Papiergeld, welches nach einem halben Jahre mit den neuen Münzen wieder eingezogen würde, und unterdeß Zinsen ersparte zu decken, s. Herrmann a. a. O. S. 167.

§. 255

Für die, zu dem Münzfuße gehörende Abstufung größerer, mittlerer und kleinerer Sorten (Stückelung) gelten dieselben Grundsätze, wie bei den Maaßen und Gewichten, §. 247. Man muß auch hier auf bequeme Zahlenverhältnisse sehen, eine für den Verkehr hinreichende Anzahl von Sorten festsetzen, und dieselben so einrichten, daß sie gerade die am häufigsten vorkommenden kleineren Preismengen darstellen (*a*), ohne doch wiederum das Münzwesen zu verwickelt zu machen; man muß sich an die gewohnten Benennungen halten und im ganzen Lande Gleichförmigkeit einführen, und, bei Sorten, die auch in anderen Ländern geprägt zu werden pflegen, bei dem üblichen Schrot und Korn beharren. Man nennt einen Münzfuß schwer oder leicht, je nachdem aus einer bestimmten Gewichtsmenge des feinen Goldes oder Silbers weniger oder mehr Stücke einer gewissen Benennung, z. B. Thaler oder Gulden, geschlagen werden (*b*). Je höher in einem Lande der Preis der edlen Metalle gegen die anderen umlaufenden Güter steht, desto kleinere Münzeinheiten wird man brauchen können. Da aber dieser Preis des Goldes und Silbers, wie er sich im Welthandel für jedes Land stellt, nothwendig auch das Preisverhältniß zwischen den Münzen und den Waaren regelt, so kann die Stückelung des Münzfußes auf dasselbe keinen Einfluß haben und es muß

Digitized by Google

für gleichgültig angesehen werden, ob die Münze, in der man am häufigsten rechnet, ein größerer oder kleinerer Theil der Mark ist (c).

(a) Kreuzer und Kopfstück (Vierundzwanziger) sind vorzüglich brauchbare Sorten, die der Stückelung nach Thalern fehlen.

(b) Uebersicht der wichtigsten neueren deutschen Münzfuße:

1) Lübischer Fuß, 1694 in Dänemark, 1726 in Hamburg u. Lübeck eingeführt. Aus der köln. Mark fein werden 11 $\frac{1}{5}$ Rthlr. oder 34 Mark zu 16 Schill. geprägt. Korn 12 Loth. Nennt man 2 Mark einen Gulden, so gehen 17 fl. auf die köln. Mark, weßhalb man diesen Fuß auch den 17 fl. Fuß nennen kann.

2) Der 18 fl. Fuß bestand im Königreiche Hannover bis 1818. Er entstand 1690 (Leipziger Fuß) und wurde 1738 Reichsfuß.

3) 20 Gulden- oder sog. Conventionsfuß, seit 1753. Aus der köln. Mark fein 13$\frac{1}{3}$ Rthl. zu 24 Groschen von 12 Pfenn. (in Sachsen), oder 20 fl. zu 60 kr., ferner 60 Kopfstücke zu 20 kr., 120 halbe Kopfstücke (in Oesterreich), — oder auch 10 Species- oder Conventionsthaler. Korn der größeren Stücke 13 Loth 6 Grän. (Der Name Conventionsfuß ist nicht bezeichnend, denn die unter Nr. 5 u. 6 aufgeführten Fuße beruhen ebenfalls auf Münzconventionen.)

4) Preuß. oder graumannischer Fuß, seit 1750, wieder hergestellt 1764, neu bestimmt 1821. Die k. Mark fein zu 14 Rthlr. von 24 guten Groschen oder (seit 1821) 30 Silbergroschen. Korn der Thaler 12 Loth oder 10½ Rthlr. aus der rauhen Mark.

5) 24 Guldenfuß, von Kurbaiern 1754 eingeführt, von den rheinischen Ständten 1766. Nach diesem Fuße, der lange im südwestlichen Deutschland herrschend war, wurde die kölnische Mark zu 16 Rthlr. oder 24 fl. gerechnet, beide waren aber nicht geprägt und es werden bloß die, nach dem 20 fl. Fuße geprägten Stücke im Verhältniß 5 zu 6 höher in den kleiner Gulden und Kreuzern gezählt, z. B. der Thaler statt 1 fl. 30 kr. zu 1 fl. 48 kr., das Kopfstück statt 20 zu 24 kr. ꝛc.

6) Nachdem die Annahme der brabanter oder Kronenthaler zu 2 fl. 42 kr. und später deren Ausprägung im Südwesten von Deutschland einen 24$\frac{5}{11}$ fl. Fuß begründet hatte, wurde durch den münchener Vertrag v. 1837, mit vorzüglicher Rücksicht auf die übliche Schätzung des preuß. Thalers zu 1 fl. 45 kr., ein 21½ fl. Fuß festgesetzt (münchener Fuß). Korn der großen Stücke 0,9 oder 14$\frac{2}{5}$ Loth. Außer den ganzen und halben Guldenstücken werden nach der dresdener Convention auch Thaler von 3½ fl. oder 2 preuß. rl. geprägt (Vereinsmünze).

Digitized by Google

Ueberblick der wichtigsten Silbermünzen, nach ihrer gesetzlichen Beschaffenheit.

	Schrot, holl. As.	Feingeh. holl. As.	Korn.	Werth im 24½ fl. Fuß.	
				fl.	kr.
Deutschland.					
Deutsche Vereinsmünze	772,5	695,28	0,9	3	30
Speciesthaler	583,68	486,4	0,833	2	27
Courant „ (nicht geprägt)	—	364,6	—	1	50¼
Preuß. Thaler	463,3	347,4	0,75	1	45
Courant Gulden	291,84	243,2	0,833	1	13½
Gulden des 24fl. Fußes	—	202,66	—	1	1¼
Neuer Gulden	220,72	198,64	0,9	1	—
Hamburger Courant-Mark	190	143	0,75	—	43¼
Kopfstück (Zwanziger)	138,97	81	0,582	—	24½
Kronthaler, ungefähr	615	534	0,868	2	41¼
Großbritanien.					
Schilling (12 Pences)	117,66	108,84	0,843	—	32,87
Frankreich, Belgien.					
Frank (100 Centimes)	104,06	93,61	0,9	—	28,88
Niederlande.					
Gulden (100 Cents)	224	200	0,892	1	½
Spanien.					
Piaster (20 Reales)	562,86	508,26	0,903	2	33
Schweden.					
Reichsthaler, seit 1830	705,2	529,9	0,751	2	39
Dänemark.					
Reichsbankthaler, seit 1813	300,47	262,92	0,876	1	19
Neapel.					
Ducato di regno	477,46	397,88	0,833	2	—
Nordamerika.					
Dollar (100 Cents)	561,192	507,417	0,905	2	33
Portugal.					
Crusado nuovo von 480 rees	304,44	275	0,904	1	23
also 1 mille rees	—	573	—	2	53
Rußland.					
Rubel	499	374	0,49	1	53

Die gewöhnliche Beschaffenheit der umlaufenden Stücke ist merklich schlechter.

Digitized by Google

(c) Büsch glaubte, der leichtere Münzfuß habe die Folge, daß die Preise verschiedener Dinge, insbesondere der Arbeitslohn, niedriger würden und hierin ein Beförderungsmittel der Gewerke liege; a. a. O. S. 477, 547. — Diese häufig wiederholte Behauptung stützt sich auf den Unterschied der Preise zwischen dem nördlichen und südlichen Deutschland, aber es ist viel wahrscheinlicher, daß in dem, vom Meere mehr entlegenen Süddeutschland wegen der höhen Transportkosten die edleren Metalle theurer sind und die leichteren Münzfuße hiedurch veranlaßt wurden; vgl. Lotz, Revision, II, 183. — Rau, Ansichten der Vw. S. 236. Lehrbuch, I, §. 271 (*b*).

§. 256.

Aenderungen des Münzfußes, eine in früheren Zeiten sehr oft gebrauchte Finanzmaaßregel (*a*), können nur unter der Bedingung für unschädlich erklärt werden, daß sie öffentlich ausgesprochen und ohne Verkürzung der Privatinteressen ausgeführt werden. Deßhalb müssen die, aus früheren Verträgen herrührenden Geldleistungen nach dem Verhältniß der Feingehalte auf die neue Münze reducirt, und auch die außer Umlauf zu setzenden älteren Münzen nach dem nämlichen Verhältnisse von der Regierung eingewechselt werden. Eine im Geheim vorgenommene Verschlechterung der Landesmünzen drängt, sobald man sie gewahr wird, die besseren älteren Stücke aus dem Verkehre, und bewirkt unfehlbar eine Erhöhung der Preise gegen die geringhaltigere Münze. Der Anfang dieser Preisveränderung zeigt sich im auswärtigen Handel, weil man im Auslande die Münzen nur nach ihrem Feingehalte annimmt, ohne sich um den Preis und die Benennung zu kümmern, welche ihnen die Regierung geben mag. Die Inländer würden bei ihren Zahlungen in andere Länder einen Verlust erleiden, wenn sie nicht auch im inneren Verkehre die verschlechterte Münze wohlfeiler annähmen. Daher pflanzt sich diese Wirkung früher oder später auf alle Verhältnisse des Verkehrs fort, aber anfangs entstehen Störungen im Gleichgewichte der Preise, und die früher ausbedungenen Zahlungen müssen in dem bisherigen Maaße zum Schaden der Empfänger fortgehen, auch tritt ein Mißtrauen gegen die Landesmünze ein, welches der Bestimmung derselben sehr widerstreitet und den Handel mit dem Auslande schwächt (*b*).

(*a*) III, §. 199. — Man meinte sonst, solche Veränderungen könnten unbemerkt geschehen, was aber die Erfahrung widerlegt. Die vielen, bald offen, bald im Stillen erfolgten Veränderungen des Feingehalts der Stücke im Verlaufe längerer Zeiträume haben zwischen ihren Namen und deren Bedeutung einen großen Abstand hervorgebracht. So wogen unter Wilhelm I. dem Eroberer 20 Schillinge

Digitized by Google

die man 1 Liv. St. nannte, wirklich ein Tower-Pfund, aber jetzt machen erst 66 Sch. ein solches Pfund legirtes Silber, und der heutige Schilling ist nur 0,3 des damaligen In Frankreich bezeichnete ebenfalls 1 Livre ursprünglich eine Anzahl Münzen, die zusammen 1 Pfund Silber enthielten, seit 1773 giengen aber 53 Livres, 9 Sous, 2 Den. auf die Mark (½ Pfd.). Der heutige Gulden des 24 fl. Fußes ist nur ⅙ des ältesten, die Lira im Herzogthum Parma sank bis auf 1/300 ihres ursprünglichen Gehaltes, die russische Grivna auf 1/160, s. Storch, I, 432. Rau zu Storch, III, 379.

(b) Büsch, S. 518, 629. — John Prince Smith, Elements of the science of money. S. 104. — Vgl. Lotz, Handbuch II, 363. — Baumstark, Staatswiss. Versuche, S. 111. — Bei manchen Geschäften kann die Gewohnheit bewirken, daß man noch eine Zeit lang die alten Preise fortbestehen läßt, auch ist auf keine Weise zu läugnen, daß anfangs die Regierung von einer solchen Operation Gewinn ziehen kann, und dieß gilt in geringerem Grade selbst von einer öffentlichen Veränderung. Galiani definirt die Münzverschlechterung, alzamento (Erhöhung, insoferne als ein gewisses Metallquantum in dem leichteren Gelde höher ausgeprägt wird) so: Es ist ein Gewinn, den der Fürst und der Staat aus der Langsamkeit ziehen, mit welcher die Menschen die Ideenverbindung zwischen den Preisen der Waaren und der Münze umändern, Della moneta, S. 222 der Ausg. v. 1780.

§. 257.

Die Münze, als ein Gewerkserzeugniß, hat ohne Zweifel höheren Werth, als der rohe Stoff, aus dem sie besteht. Dieser größere Werth zeigt sich nicht allein in der Tauglichkeit der Münzen, als Geld zu dienen, sondern man zieht auch zu verschiedenen Verarbeitungen die Münzen den rohen Metallen vor, weil nämlich ihr Mischungsverhältniß schon bekannt und bei einer und derselben Sorte immer gleichförmig ist. Daher können die Münzen von der Regierung, die sie prägen läßt, auch um einen etwas höheren Preis angesetzt werden, als die darin enthaltenen Metalle. Da jedoch die Regierung auf den Preis der Waaren gegen Münze keinen Einfluß hat, so kann sie jene Preiserhöhung nur dadurch bewirken, daß sie beim Einkauf der rohen Münzmetalle für eine gewisse Quantität derselben eine etwas geringere Menge von geprägtem Metalle bezahlt. Dieser Unterschied heißt Schlagschatz (a). Wo man auf lästige Zwangsmittel verzichtet (III, §. 162), da muß die Regierung, wenn sie einen gewissen Schlagschatz bestimmt hat, erst erwarten, ob sie Münzmetalle um den angesetzten Preis zu kaufen finden werde. Inzwischen ist in einem größeren Staate, bei einem beträchtlichen Münzbedarfe, und wenn keine schlechten Stücke mit den besseren umlaufen (§. 254 a), ein solcher

Digitized by Google

Schlagschatz, der gerade nur die Prägekosten deckt, in der Regel wirklich zu erlangen, auch wird eine Münze, von der man weiß, daß sie immer gut und gleichförmig beschaffen ist, auch wohl von den Ausländern mit Einrechnung des Schlagschatzes, d. h. höher als das rohe Metall angenommen. Es ist nicht rathsam, daß die Regierung die Prägekosten aus der Staatscasse bestreite und den Einzelnen, welche ihr Münzmetall übergeben, dieselbe Metallmenge geprägt, ohne einen Abzug, zurückliefere (*b*), denn eine solche unentgeldlich geprägte Münze wird so häufig von Goldschmieden ꝛc. eingeschmolzen oder außer Landes geführt, daß ein Theil der vom Staate aufgewendeten Prägekosten verloren geht, und das Remedium beschleunigt unvermeidlich das Einschmelzen aller bessern Münzen (*c*).

(*a*) III, §. 196 ff. — Beispiele: Münzvereine v. Mainz, Trier, Pfalz, Hessendarmstadt und Frankfurt, von 1765, Art. 9: 20 kr. von der köln. Mark fein. Dieß ist 1^{69} Proc. — In der preuß. Vergleichungstabelle der fremden Münzen v. 27. Nov. 1821 ergiebt die Würdigung der Kronen-, Conventions- und Fünffrankenthaler einen Schlagschatz von resp. $1,^{15}$—$1,^{01}$ und $1.^{62}$ Proc. — Frankreich, Münzgesetz v. 1803, Art. 11: Il ne pourra être exigé de ceux, qui porteront les matières d'or ou d'argent à la monnaie, que les frais de fabrication. Ces frais sont fixés à 9 francs par kil. d'or, et à 3 fr. par kil. d'argent. Nach der Ord. vom 22. Febr. 1835 werden vom Kilogr. Münzgold (zu 0,^{9} Korn) 6 Fr., vom Münzsilber 2 Fr. als Schlagschatz abgezogen. Man kauft also

	Gold.	Silber.
ein Kilogramm fein für	3437,^{77} Fr.	220 Fr.
und prägt daraus	3444,^{44} „	222,^{32} „
Man kauft 1 Kil. beschicktes Metall für . .	3094 „	198 „
und prägt daraus	3100 „	200 „

Dieß giebt beim Golde 0,^{193} Proc, beim Silber 1 Proc. Schlagschatz. Dabei sind aber die Kosten der, den Münzunternehmern unentgeldlich überlassenen Gebäude und Geräthe (III, §. 202 (*a*)) nicht mit berechnet. — Das päpstliche Münzgesetz vom 11. Jan. 1835 setzt den Schlagschatz bei Silbermünzen auf 2 Proc. (vorher 2½), bei Gold auf ½ Pr. — Großbrit. Gesetz von 1816, Art. 10: wenn Privaten Silber zum Prägen in die Münzstätte liefern, so sollen ihnen für das Pfd. Troyes 62 Schilling bezahlt werden, aber aus diesem Pfd. soll man 66 Schilling schlagen. Der Ueberschuß über die Münzkosten soll zur Schuldentilgung verwendet werden. Dieser Schlagschatz beträgt 6,^{4} Procent. Die Prägekosten wurden in England früherhin auf resp. 0,^{69} und 2,^{22} Proc. bei Gold und Silber berechnet. Der Beweggrund, den jetzigen hohen Schlagschatz bei Silbermünzen festzusetzen, liegt darin, daß diese in England nur zur Bezahlung kleinerer Summen bestimmt sind, die man nicht in Gold vergüten kann, und daß bei den unvermeidlichen Schwankungen des Preises zwischen Gold und Silber die Ausfuhr oder das Einschmelzen des Silbergeldes verhütet werden soll, s. Hoffmann, Die Lehre ꝛc., S. 109 ff. — v. Scharf gab 1761 die Prägekosten so an: bei Thalern 1 Proc., Gulden 1¼, halben

Digitized by Google

Gulden und Kopfstücken 2, Viertelsgulden und halben Kopfstücken 3⅓, kleineren Stücken 5 Proc., Busse, I, 198. — Cleynm. Aphor. S. 64.

(b) Wie dieß in England bei den Goldmünzen und seit 1810 in Rußland geschieht (Storch, I, 465), auch im Königreich Griechenland, Ges. v. 1833.

(c) III, §. 197, s. auch Büsch, a. a. O. S. 674. — Busse, I, 248. — Storch, I, 470. — Lotz, II, 364. — Inzwischen wird doch auch bei unentgeldlicher Ausmünzung wegen des Zeitverlustes und der Schwierigkeit, die es verursacht, wenn man sich Münze statt der Barren verschaffen will, leicht ein kleiner Unterschied im Preise beider veranlaßt, Storch, I, 463, 472.

§. 258.

Die kleineren (Scheide-) Münzen (a) pflegt man nicht allein mit einer größeren Legierung (§. 352), sondern auch verhältnißmäßig geringhaltiger als die größeren Sorten zu prägen, so daß von ihnen ein stärkerer Schlagschatz genommen wird. Dieß ist schon darum nothwendig, weil die Prägekosten größer sind; eine gewisse Metallmenge, z. B. eine köln. Mark fein, verursacht mehr Arbeit, wenn sie in viele kleine, als in wenigere große Stücke ausgemünzt werden soll, ferner ist zu bemerken, daß ein stärker legiertes Metallgemisch, falls man es wieder bis zu dem Korne der gröberen Sorten reinigen will, noch besondere Abtreibekosten verursacht, §. 252. Inzwischen hat man meistens die Scheidemünze um soviel geringhaltiger gemacht, daß auch nach Bestreitung der größeren Kosten noch ein Gewinn bleibt. Dieß Verfahren ist durch die Erwägung veranlaßt worden, daß die Scheidemünze nicht so leicht in andere Länder geht (b), im inneren Verkehre bloß zur Ausgleichung kleinerer Summen dient und hiezu ohne sonderliche Beachtung ihres Feingehaltes angenommen wird.

(a) Klüber, S. 64 ff.

(b) Ausgenommen, wenn mehrere benachbarte Länder gleichen oder ähnlichen Münzfuß haben, auch strömt in einem kleinen Lande häufiger Münze des angränzenden größeren ein.

§. 259.

Aus der Beobachtung der Nachtheile, zu denen die allzuschlechte Beschaffenheit der Scheidemünzen in vielen Staaten geführt hat, gewinnt man folgende Regeln.

Digitized by Google

1) Die geringhaltigere Ausprägung sollte nur bei denjenigen Stücken geschehen, welche ganz kleine Gütermengen vorstellen, und bei denen der Minderbetrag des Feingehaltes ganz unbedeutend ist (*a*).

2) Solche Sorten dürfen nur in beschränkter Menge geschlagen und es muß verordnet werden, daß man sie bei größeren Zahlungen nur soweit zu nehmen verbunden ist, als eine gewisse Summe in gröberen Sorten nicht ganz ausgedrückt werden kann (*b*). Würde man diese Regel verabsäumen, so wäre zu besorgen, daß bei einer übergroßen Quantität von Scheidemünzen die besseren groben Stücke eingeschmolzen oder hinweggeführt würden. Dieß wäre im Verkehre sehr lästig; man müßte, wenn man in groben Sorten zahlen wollte, dieselben mit einem Aufgelde einwechseln, es würde hiedurch der mittlere Gehalt der zum Preismaaße angenommenen Münzeinheit (z. B. Gulden, Thaler) in der ganzen umlaufenden Geldmenge verringert; dieß wäre ein Verlust, von dem nur Einzelne Gewinn zögen, und es würde selbst in die Waarenpreise einige Unbestimmtheit kommen.

3) Eine Scheidemünze mit starkem Schlagschatze wird leicht nachgemacht, weil der Gewinn zu lockend ist und die falschen Stücke bei der Kleinheit des Gepräges eher unentdeckt bleiben können (*c*). Deßhalb sollte man den Unterschied im Schlagschatze nicht erheblich machen (*d*).

4) Die kleinsten Scheidemünzen macht man am besten aus Kupfer. Zu den nächst größeren pflegt man ein Gemisch zu wählen, welches über die Hälfte Kupfer hält (billon). Da ein solches immer den Mangel hat, wegen der hohen Abtreibekosten im Preise niedriger zu stehen, als sein Feingehalt andeutet, so sollte der Gebrauch des billon nur auf wenige Sorten beschränkt bleiben (*e*).

(*a*) Z. B. von 6 kr. ($\frac{1}{24}$ der Mark) abwärts.

(*b*) Preuß M. Ges. v. 1821, Art. 7: Zahlungen, die mit ganzen, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{6}$ Rthlr. Stücken geleistet werden können, ist Niemand verpflichtet, in Silbergroschen anzunehmen. — Vgl. Clevnmann, Mater. S. 330. — Bad. V. v. 1826: bei Zahlungen bis zu 10 fl. braucht man nicht über $\frac{1}{3}$, bis 100 fl. nicht über $\frac{1}{10}$, bis über 100 fl. nicht mehr als 10 fl. Scheidemünze zu nehmen. Das beste

Sicherungsmittel gegen den Mißbrauch der Scheidemünze besteht darin, daß die Regierung die Verpflichtung übernimmt, ihre eigenen Scheidemünzen auf Verlangen gegen grobe Sorten umzuwechseln, wie dieß in dem münchener Vertrage von 1837 für Summen von 100 fl. an zugesichert worden ist.

(c) Nachmachen der älteren preuß. Groschen in Birmingham, v. Jakob, Finanzwiss. I, 309. Ebenso in Sardinien. In Polen fand man einst statt der 2 Mill. schlechter Münze, die man geprägt hatte, 20 Mill. umlaufend. Cleynmann, Mater. S. 35. Vgl. dessen Aphorismen, S. 68. — Als in Rußland die Kupfermünze so hoch gerechnet wurde, daß ein Rubel in Kupfer statt 100 nur 15 Kopeken werth war, kamen zu den 4 Mill. die im Lande geprägt worden waren, noch 6 Mill. vom Auslande hiezu, für welche Silber oder Waaren hinausgegangen waren. Storch, III, 55.

(d) In der Mark Brandenburg waren im J. 1623 Groschen in Umlauf, von denen 1792 auf die Mark giengen (statt 216) und dieselbe zu 74⅔ rl. ausgebracht wurde, während sie in Thalerstücken nur 9 rl. gab, Hoffmann, S. 55. — In koburgischen 6 und 3 kr. Stücken von 1825 giengen resp. 36 fl. 46 kr. und 47 fl 4 kr. auf die feine Mark, Klüber, S. 73. — Im siebenjährigen Kriege schlugen die preuß. Münzpachter Ephraim, Itzig u. Comp. mit den in Dresden vorgefundenen Stempeln schlechteres Geld. Die 1761 und 62 geprägten 2 Groschenstücke waren so geringhaltig, daß die köln. Mark bis zu 40 – 45 Rthlr. ausgebracht wurde, Krünitz, S. 410. — Früherhin (1621) hatte auch Sachsen Groschen schlagen lassen, die Mark zu 40 Rthlr., ebendas. S. 378. — In den süddeutschen Scheidemünzen hielten bisher ungefähr 26 – 28 fl. eine Mark fein, in den neuen hannöv. Scheidemünzen seit 1835 gehen 16½ statt 14 rl., in den dänischen 21 Reichs B. rl. statt 18½, in den neuen schwerinischen Schillingstücken B. rl. 28 ß. statt 12 rl., in den älteren halben und Viertelsschillingen 21½ auf die feine Mark, För a. a. O. S. 112. — Bei der engl. Kupfermünze werden 180 Proc. gewonnen, daher das häufige Nachmünzen ungeachtet der nicht selten verhängten Todesstrafe, Storch, I, 490.

(e) Das, durch das sogenannte Weißsieden bewirkte reine silberartige Aussehen geht durch das Abnützen im Umlaufe sehr bald verloren, während die weniger legierten Münzen sich eher gleich bleiben. — Die französischen 2 Sols-Stücke vor der Revolution hatten 3¼ Loth Korn (⅑); nach dem Gesetze waren sie noch etwas besser als Laubthaler (!), nach dem Remedium aber, welches man gewöhnlich eintreten ließ, 7,[19] Proc. schlechter. 1803 wurde das billon abgeschafft, 1807 aber wieder eingeführt, nämlich die 10 Centimes-Stücke von 3⅛ Loth Korn, mit 4⅛ Proc. Remedium, und bei halben Remedien 12,[7] Proc. schlechter als 5 Frankenthaler. — Die süddeutschen Vereinsstaaten haben für 6 und 3 kr. Stücke ein Korn von ⅛ (5⅓ Loth) angenommen, und es sollen 27 fl. auf die Mark fein gehen. — Die preuß. Silbergroschen (seit 1821) haben ein Korn von 3⅝ Loth (0,[22]); die Mark fein wird zu 16 Rthlr. ausgebracht, also 14⅞ Proc. höher als in groben Sorten. Erwägt man, daß die Prägekosten gegen 4 Proc. mehr betragen, als bei Thalern (§. 257. (a)), und die Abtreibekosten gegen 8½ Proc., so zeigt sich, daß diese Stücke, wenn die Regierung beim Wiedereinschmelzen keinen Schaden haben soll, wenig besser seyn dürften.

§. 260.

In Hinsicht auf den Umlauf der Münzen hat die

Digitized by Google

Regierung nicht bloß polizeiliche Maaßregeln zur Entdeckung falscher Stücke zu ergreifen, sondern auch das Vorkommen auswärtiger Münzen zu beaufsichtigen. In einem größeren Staate ist es möglich, dieselben ganz vom inneren Verkehre abzuhalten, was den Vortheil gewährt, daß die Regierung mit Sicherheit für fortdauernd gute Beschaffenheit des Umlaufsmittels Sorge zu tragen vermag. Fremde Goldmünzen können eher zugelassen werden, weil sie nur aushülfsweise dienen, auch gewöhnlich gleichförmig geprägt sind und von den Empfängern bei beträchtlichen Summen sorgfältig geprüft werden (*a*). In mittleren und kleineren Staaten hat der Verkehr mit dem Auslande im Verhältniß zu dem inneren eine solche Ausdehnung, daß von den Kaufleuten, Fuhrleuten, Reisenden ꝛc. immer ansehnliche Quantitäten fremder Sorten hereingebracht werden und die Ausschließung derselben vom Umlaufe ohne große Beschwerde nicht ausführbar ist. Hiebei entstehen Besorgnisse, welche aufmerksame Würdigung erfordern. Die inländischen Münzen werden nämlich öfters von den geringhaltigeren ausländischen verdrängt, indem man sie gegen letztere einwechselt und ausführt. Dieß entzieht der Regierung die Macht über die Beschaffenheit der umlaufenden Münzen, und kann leicht einen Verlust für das Volksvermögen bewirken, im Falle die Bürger aus Unkenntniß die fremden Sorten zu hoch annehmen (*b*). Am leichtesten treten diese Umstände ein, wenn mehrere Länder einerlei Stückelung und Benennung der Münzen haben, die gleichnamigen Stücke aber nicht ganz gleichförmig geprägt werden (*c*). Das als Gegenmittel versuchte Verbot der Ausfuhr von Landesmünzen ist jedoch unzweckmäßig, unwirksam und störend für den Handel, es mag nun unbedingt (*d*), oder nur für den Fall gegeben werden, daß gröbere Sorten gegen Scheidemünzen zur Ausfuhr aufgekauft werden (*e*), mit der angegebenen Beschränkung aber läßt es sich nicht zur Ausführung bringen. Dasselbe gilt von dem Verbote, Landesmünzen einzuschmelzen.

(*a*) Doch ist im preuß. Staate der Umlauf der fremden Pistolen, die gegen die einheimischen (Friedrichsd'or) zu geringhaltig waren, nachtheilig geworden, Hoffmann, S. 89.

(*b*) Das auffallendste Beispiel giebt der zu hohe Curs der Laubthaler und Kronenthaler in Deutschland. Erstere sollten früherhin nach dem Gesetze 613,¹ Aß Schrot und 562,⁴ Aß fein haben, weßhalb sie in Deutschland füglich zu 2 fl. 45 kr. angenommen werden konnten.

Aber man fuhr fort, sie so hoch zu rechnen, als sie bis auf 544⅓ Aß verschlechtert wurden und dann nur noch mit 2 fl. 43.^{5} kr. hätten bezahlt werden sollen. Wegen dieser bereits vorhandenen Ueberschätzung bewilligte man 1793 auch den brabanten Kronenthalern einen Preis von 2 fl. 42 kr., obschon sie gegen andere Münzen gehalten nur 2 fl. 38½ kr. werth waren. Sie wurden also um 2$^{3}/_{11}$ Proc zu hoch genommen. In Oesterreich selbst hat man sie nur zu 2 fl. 12 kr. im 20 fl. Fuß gesetzt (Patent v. 2. Jan. 1802), welches obiger Schätzung v. 2 fl. 38½ kr. im 24 fl. Fuß sehr nahe kommt. 1816 wurden sie in Sachsen zu 1 Rthlr. 11 Groschen oder 2 fl. 37½ kr., 1821 in der preuß. Valvation nur zu 1 Rthlr. 15 SGr.. 2 Pfennig oder 2 fl. 34⅞ kr. bestimmt. Die Folge hievon war, daß sie sich nach dem südwestlichen Deutschland zogen, die gröberen Sorten des 24 fl. Fußes, hauptsächlich die Kopfstücke, verdrängten und zum herrschenden Umlaufsmittel in diesen Gegenden wurden. Bei einem Curse von 2 fl. 42 kr. für diese Thaler würde die k. Mark fein zu 24$^{6}/_{11}$ fl. ausgebracht werden. Um daher diesem Mißverhältniß abzuhelfen, entschloß man sich in den süddeutschen Staaten, nicht bloß ebenfalls Kronenthaler als Landesmünze, sondern auch 1 und 2 fl. Stücke nach dem nämlichen 24$^{6}/_{11}$ fl. Fuße auszuprägen, an dessen Stelle jetzt (seit 1837) der 24½ fl. Fuß getreten ist s. §. 255. Vgl. Cleynmann, Aphorism. 176. — Hermann a. a. O. — Als im Herzogthum Braunschweig der preußische statt des Conventionsfußes eingeführt wurde, und hiebei die inländischen Scheidemünzen in dem Verhältniß von 13⅓ zu 14 niedriger gesetzt wurden, erlitten nicht bloß Inländer, sondern auch Bewohner anderer Länder, in denen jene Stücke umliefen, einen fühlbaren Verlust, und die erhobenen Beschwerden veranlaßten endlich die braunschweigische Regierung, diese Münzen nach dem bisherigen Preise einzuziehen.

(c) So wurden in Sachsen die preuß. Thaler den sächsischen gleich geachtet, obschon sie 17,^{4} Aß weniger halten, indem von den sächsischen nur 13⅓ auf die Mark fein gehen.

(d) Die älteren unbedingten Verbote der Geldausfuhr entsprangen aus Irrthümern des Handelssystems; I, §. 36.

(e) Z. B. Baden: „Der Aufkauf grober Münzsorten zur Ausfuhr gegen Scheidemünze ist bei Confiscation des ausgewechselten Geldes verboten." Rettig, S. 379. — Die sächsischen Verordnungen bestimmen namentlich, daß auf die auswärtigen Einkäufer inländischer Münzen und die Lieferanten fremder Münzstätten ein wachsames Auge zu richten sey; v. Salza und Lichtenau, Handbuch des Pol. Rechts, I, §. 36.

§. 261.

Wirksamere Mittel gegen den erwähnten Uebelstand sind:

1) **Die gesetzliche Preisbestimmung, Würdigung, Valvation, Tarifirung der fremden Sorten. Die Regierung vermag nicht, einen gewissen Preis derselben im Verkehre zu erzwingen, weil man von den Verabredungen unter den Bürgern keine Kunde erhält, allein, wenn man auch nur einen Preissatz bestimmt, um welchen die fremden Stücke**

Digitized by Google

bei den Cassen der Regierung, der Gemeinden und Stiftungen angenommen werden, und verordnet, daß kein Privatmann schuldig sey, sie um einen höheren Curs anzunehmen, so kann man darauf bauen, daß diese Maaßregeln von den Bürgern gehörig berücksichtiget werden. Indeß entsteht hierbei die Frage, ob man die ausländischen Münzen ohne oder mit Einrechnung eines Schlagschatzes würdigen solle, d. h. als bloßes rohes Metall (Bruchsilber) in Gemäßheit des Feingehaltes, oder um so viel höher, als man es bei Landesmünzen zu thun pflegt. Das erstere Verfahren, welches auch von den größeren Staaten allgemein befolgt wird, verdient dann durchaus den Vorzug, wenn man keine Bürgschaft dafür hat, daß die ausländischen Sorten immer genau in dem gesetzlichen Schrot und Korn und ohne Mißbrauch der Münznachsicht geprägt werden, denn es würden sonst die Landesmünzen bei jeder kleineren Verschlechterung oder einer zufälligen geringern Curserhöhung der ausländischen dem Einwechwechseln und Einschmelzen ausgesetzt seyn (*a*). Diese Valvationen müssen zur allgemeinen Kenntniß gebracht und so oft erneuert werden, als man eine Veränderung in einer ausländischen Münze gewahr wird. Dieß Mittel ist jedoch zur Verhütung aller Nachtheile nicht genügend, denn in Ländern, zu denen unaufhörlich vielerlei fremde Münzen strömen, hält es schwer, die abweichende Preisbestimmung ähnlicher Sorten im Gedächtniß zu behalten und immerwährend zu befolgen. Dieß gilt besonders von fremden Scheidemünzen, die zwar, wenn sie ohne Schlagschatz gewürdiget werden, nicht in die Staatscasse gelangen, jedoch im Verkehre der Bequemlichkeit wegen sich noch immer im Umlaufe erhalten können. Ein gänzlicher Verruf von fremden Münzen, die in Menge umlaufen, ist für die Staatsangehörigen mit einem empfindlichen Verluste verbunden, der sich, wie es der zufällige Besitz von Vorräthen solcher Stücke im Augenblicke der Verrufung mit sich bringt, sehr ungleich vertheilt. Die Größe dieses Verlustes bestimmt sich aus dem Unterschiede der bisherigen Geltung und des Preises, um welchen die Stücke künftig bei der Münzstätte als rohes Metall an-

Digitized by Google

genommen werden; es kann auch durch die Entfernung eines beträchtlichen Theils der umlaufenden Geldmenge eine Stockung im Verkehre eintreten. Wenn man sich von der Nothwendigkeit überzeugt, eine bisher zu hoch gewürdigte Münze herabzusetzen, so sollte man, falls sie noch Heimath hat, d. h. noch irgendwo als Landesmünze anerkannt wird, ihre Abwürdigung vorher ankündigen und stufenweise ausführen, damit die Vorräthe in jenes Land gesendet werden, dessen Regierung sich wenigstens der Annahme der noch guten Stücke nicht entschlagen kann. Ganz heimathlose oder sehr abgenützte Stücke sollte man bei der Staatscasse für voll einwechseln, weil hindurch der unvermeidliche und von den einzelnen Besitzern nicht verschuldete Schaden sich am besten auf die Gesammtheit der Bürger austheilt (*b*).

(*a*) Cleynmann, Aphor. S. 160, 176. — Dagegen: (Dietze) Geschichtl. Darstellung des alten und neuen deutschen Münzwesens, Weimar, 1817.

(*b*) Die halben und Viertelskronthaler geben ein Beispiel einer solchen heimathlosen Münze, die, weil sie nicht mehr neu geprägt wird, sich nothwendig immer mehr verschlechtert. Nach den Angaben bei Hermann S. 181 sind die Viertelskronthaler ungefähr 1,5 Proc., die halben um 1,1 Proc. geringer gefunden worden als alte, und um resp. 2 und 1,7 Proc. schlechter als neue Kronthaler. Nach einem Versuche in der Münze zu Karlsruhe (1836) hatten 800 Stück Viertelskronthaler, die 540 fl. galten, nur einen Silberwerth von 525 fl. 50 kr., also 2,62 Proc. weniger. Die Nothwendigkeit ihrer Herabsetzung war längst anerkannt, z. B. Klüber, S. 173. — Die badische Regierung gab das Beispiel, indem sie (V. v. 6. Apr. 1837) diejenigen Viertelskronen, von denen 3 Stücke wenigstens 1⅜ bad. Lothe wiegen, auf 39 kr. setzte und für die leichteren einen Preis von 45 fl. 38 kr. für das bad. Pfd. bestimmte; hierauf beschloß Frankfurt (18 Apr.), die Viertels- und halben Kronthaler zu verrufen, doch wurden sie zu resp 1 fl. 12 kr. und 36 kr. gegen unverzinsliche Recheneischeine, die bis zum 1. Febr. 1838 einzulösen waren, bei dem Recheneiamte angenommen, so auch andere fremde Münzen nach einem (niedrigen) Tarife. (Die Scheine wurden später verlängert. Diese Maaßregel erinnert an die 1702 in Frankreich bei einer Umprägung ausgegebenen Münzscheine, billets de monnaie, welche wegen des mit ihnen getriebenen Mißbrauches große Verwirrungen und Verluste nach sich zogen. Im J 1759 machte man abermals von diesem Mittel Gebrauch, s. Encycl. méth. Finances, I, 110. Baumstark, Staatswiss. Vers. S. 242.) Dieser Verruf wirkte sehr nachtheilig auf den Verkehr, dem er plötzlich eine große Geldmenge entzog. Die bad. Regierung setzte am 29. Apr. dess. Jahrs auch die besseren halben Kronthaler auf 1 fl. 20 kr. herab. Die meisten Regierungen ahmten das viel weniger lästige Verfahren von Baden nach und diese Maaßregel erstreckte sich bis nach Thüringen und der Schweiz.

Digitized by Google

2) Verträge mit den Regierungen solcher benachbarter Länder, in denen gleicher oder wenig verschiedener Münzfuß besteht. Auf diese Weise kann dafür gesorgt werden, daß die Münzen dieser Staaten immer genau nach gleichen Grundsätzen geschlagen werden; ist man aber hievon versichert, so darf man ihnen unbedenklich mit den einheimischen gleichen Curs verstatten, und hiedurch wird der erhebliche Vortheil erlangt, daß im ganzen Vereinsgebiete die Münzen gleicher Art sind und mit vollkommener Leichtigkeit neben einander umlaufen. Noch wohlthätiger sind solche Verträge, wenn sie dazu dienen, eine bisher noch nicht vorhandene Einheit des Münzsystems in mehreren benachbarten Ländern neu zu begründen (*a*).

(*a*) Die Wünsche solcher Einverständnisse in Deutschland zur Bewirkung gleichförmiger Münzeinrichtungen, auch von Klüber a. a. O. S. 86 mit Wärme entwickelt, sind seit dem Erscheinen der 1. Ausgabe durch die erwähnten Verträge in Erfüllung gegangen. Der münchener Vertrag (25. Aug. 1837) über die Feststellung des 24½ fl. Fußes ist von Baiern, Würtemberg, Baden, Gr. Hessen, Nassau und Frankfurt abgeschlossen. Die Münzstätte jedes dieser 6 Staaten wird alljährlich von einem anderen Staate controlirt. Am dresdener Vertrage (30. Jul. 1838) nahmen weit mehr Staaten Theil. Es besteht nach dieser Uebereinkunft 1) der 14 Thalerfuß (§. 255) in Preußen, Sachsen, Kurhessen, Weimar, Altenburg, Gotha, der schwarzburg-rudolstädtischen Unterherrschaft, in Schw. Sondershausen und den reußischen Fürstenthümern (außerdem in Hannover), 2) der 24½ fl. Fuß in obigen 6 Staaten, ferner in Meiningen, Koburg und der schw. rudolstädt. Oberherrschaft. — Das Münzconcordat der 7 Cantone Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau, Waat, 16. April 1825, durch welches der Schweizerfrank von 125,^{506} franz. Grain oder 138,^{74} Aß fein als gemeinschaftliche Münze anerkannt wurde, hat noch nicht zum Ziele geführt, und das schweizerische Münzwesen ist noch nicht geordnet. Die vorhandene übergroße Menge der Scheidemünze sollte nach jenem Vertrage allmälig eingezogen und der zum ferneren Umlaufe bestimmte Rest derselben gestempelt werden. Diesen Betrag hat man auf 3·816,000 Fr. (2·607,600 fl.) berechnet. Zwanzig Jahre lang sollte keine neue Scheidemünze geschlagen werden.

III.

Papiergeld.

§. 263.

Das Papiergeld kann insofern für ein Beförderungsmittel des Handels angesehen werden, als es die Zahlungen großer

Summen erleichtert und die Versendungskosten sehr verringert, I, §. 296. Doch ist der Hauptgrund zu seiner Einführung der aus dem Gebrauche eines wohlfeileren Umlaufsmittels entstehende Gewinn, und man hat vorzüglich dafür Sorge zu tragen, daß der Verkehr und der Wohlstand der Völker vor Gefahren beschützt werde, welche, wie häufige Erfahrungen des 18ten Jahrhunderts beweisen, aus dem ungemäßigten Gebrauche des Papiergeldes entstehen. Was nun zunächst das reine Privatpapiergeld oder die Banknoten betrifft, so muß aus der Natur der Zettelbanken das von der Regierung gegen sie zu beobachtende Verhalten abgeleitet werden (I, §. 304 ff.), wozu folgende Regeln gehören:

1) Die Staatsgenehmigung wird erst ertheilt, wenn sich die vorgelegten Statuten bei der angestellten Prüfung als zweckmäßig erwiesen haben, so daß weder für die Actionäre, noch für die Noteninhaber oder den Geldumlauf im Allgemeinen eine Gefahr zu besorgen ist. Man beachtet hiebei hauptsächlich:

   a) die Bankverfassung, welche eine hinreichende Beaufsichtigung der Verwaltungsbeamten verordnen muß, I, §. 309;

   b) die Wahl der zu betreibenden Geschäfte (I, §. 306), die nicht von der Art seyn dürfen, daß sie die Bank in die Gefahr bringen können, die Einlösung der Zettel unterbrechen zu müssen (*a*);

   c) den Betrag, für welchen die kleinsten Zettel ausgestellt werden, I, §. 298;

   d) die zur Sicherheit der Notenbesitzer dienenden Bürgschaften und Verpflichtungen (*b*).

2) Es muß einer Staatsbehörde die Aufsicht auf die Verwaltung der Bank übertragen werden, wodurch aber bloß die Beobachtung der Statuten gesichert werden soll (*c*), ohne daß man sich eine weitere Einmischung in die Geschäfte der Administration erlauben dürfte, weil eine Bank voller Selbstständigkeit bedarf, um dem Charakter einer Privatanstalt treu zu bleiben und ihren Credit ungeschwächt zu erhalten (*d*).

Digitized by Google

3) Die Erfahrung mehrerer Länder hat es außer Zweifel gesetzt, daß das Bestehen vieler Banken nebeneinander, die durch Mitwerben sich gegenseitig in ihren Unternehmungen beschränkt sehen und leicht zu fehlerhaften, gewagten Maaßregeln verleitet werden, eine Quelle vieler Nachtheile ist, während eine große Anstalt, mit Verzweigungen in mehreren Handelsstädten, eine nähere Aufsicht zuläßt und weniger Gefahren darbietet (*e*).

(*a*) Dagegen z. B. die in viele Gewerksunternehmungen verwickelte belgische Bank, die während der Gewerbsstockung, welche durch die Unterhandlung wegen der Gebietsabtretung an Holland veranlaßt wurde, am 13. Dec. 1838 ihre Zahlungen einstellen mußte.

(*b*) In England war man bisher überaus sorglos in diesem Puncte; es wurden Banken von unbegüterten Personen gestiftet, die sich dadurch Credit zu verschaffen suchten, es wurden bisweilen nur 5–10 Proc. vom Betrage der Actien wirklich eingezahlt und es fehlte bei einem üblen Ausgange der Unternehmungen an Mitteln, um die Noten zu decken. Die öffentliche Rechnungsablegung ist nützlich, doch nicht genügend. Vorzügliche Sicherheit würde es geben, wenn ein Theil des Actiencapitales als ein gut angelegter Hülfsvorrath für Nothfälle bereit gehalten würde. Vgl. Edinb. Review N. 128 S. 419.

(*c*) Hat eine Bank durch ihr eigenes Verschulden, weil sie zu viele Zettel ausgab, sich in Verlegenheit gestürzt, so muß sie angehalten werden, auch mit Aufopferung die zum fortwährenden Einlösen ihrer Zettel erforderlichen baaren Summen herbeizuschaffen.

(*d*) Die Gouverneurs der pariser Bank (60,000 Fr. Besoldung) und der wiener Nationalbank werden vom Staate ernannt. Dieß ist der nöthigen Aufsicht willen keineswegs erforderlich, es genügt, wenn eine Staatsbehörde von den Beschlüssen und Rechnungen Kenntniß erhält.

(*e*) Zu den mehrmaligen Geldkrisen, die in England aus dem Mißbrauche des Credites durch die Banken entstanden (I, §. 313), kam 1837 die große americanische Krisis. Die Feindseeligkeit der Regierung gegen die Nationalbank (I, § 317 (*d*)) nöthigte diese, ihre Geschäfte zu vermindern und dieß gab den übrigen Banken einen weiteren Spielraum. Sie vermehrten sich bis zu beinahe 700, es entstand eine schwindelhafte Neigung zu Speculationen aller Art, Landkäufen, Ankauf fremder Waaren u. dgl., und als die Regierung ihre bei den Banken niedergelegten Summen zurückforderte, sahen sich diese im Mai 1837 insgesammt gezwungen, ihre Baarzahlungen einzustellen, was bis in den Herbst 1838 fortwährte und dem Verkehre ungemein großen Schaden zufügte Ueber die americanischen Banken s. u. a. Deutsche Vierteljahrsschrift, 1838, IV, 124.

§. 264.

Mehrere Banken sind dadurch in schlimme Umstände gerathen, daß die Regierungen ihnen beträchtliche Summen als

Darleihen abforderten. Dieß hat leicht die Folge, daß es einer Bank an baarem Vorrathe zur Einlösung der zurückströmenden Zettel gebricht. Die Regierung, welche hieran Schuld ist, und doch die erhaltenen Darleihen nicht zu erstatten vermag, kann in solchen Umständen nicht umhin, die Bank auf einige Zeit von der Verbindlichkeit zur Einwechslung der Noten ledig zu sprechen. Nach einer solchen Verfügung kann die Bank nun nicht mehr als bloße Privatunternehmung, auf ihrem individuellen Credite ruhend, angesehen werden, sondern nimmt das Gepräge einer Staatsanstalt an und wird von dem allgemeinen Staatscredite gehalten, weßhalb auch ihre Noten, so lange dieser Zustand dauert, als ausgeartet und dem Staatspapiergelde (I, §. 295) sich anschließend erscheinen (a).

(a) Wie dieser Schritt bei verschiedenen Banken geschah, s. die Geschichte der Zettelbanken in I, §. 311 ff. — Es giebt auch Zettelbanken, deren Unternehmer der Staat selbst ist, z. B. I, §. 317 (b) und (c). Die Vorsichtsregeln für die Privatbanken finden natürlich auch auf solche Anstalten ihre volle Anwendung, und so lange insbesondere die Noten ihre unbedingte Einlösbarkeit behaupten, sind sie in ihren Wirkungen (factisch) von dem Privatpapiergelde nicht verschieden.

§. 265.

Eine Regierung, welche Papiergeld ausgiebt, muß sich bemühen, dasselbe gegen Münze im Pari zu erhalten, weil hievon die Unschädlichkeit seines Umlaufes abhängt. Das beste Mittel hiezu ist, daß man stets eine offene Casse hat, um das Papiergeld auf Begehren jedes Inhabers augenblicklich einzulösen, wobei die Häufigkeit der zum Auswechseln vorgelegten Papiere ein Kennzeichen giebt, ob das rechte Maaß in der Menge derselben nicht überschritten worden sey, I, §. 299. 307. Obschon Beispiele eines nicht einlöslichen Papiergeldes, welches dennoch im Pari stand, vorhanden sind (a), so ist es doch so schwer, die hiezu nothwendig erforderlichen Bedingungen (b) immer mit Sicherheit zu erfüllen, daß man durchaus nicht rathen kann, den Verkehr der Gefahr einer Cursverschiedenheit zwischen Münze und Papiergeld auszusetzen. Die anderen Mittel, die man angewendet hat, um dem letzteren größeren Credit zu verschaffen, sind weit weniger zuverläßig, da weder die Annahme bei Steuerzahlungen, noch bei Domänenverkäufen zureicht, eine übergroße Menge desselben vor dem Sinken im

Digitized by Google

Curse zu bewahren. Das Ausgeben des Staatspapiergeldes ist übrigens eine Finanzmaaßregel, durch welche eine unverzinsliche Staatsschuld entsteht, III, §. 487.

(a) Die sächsischen Cassenbillets. Neuerlich fing man an, sie bei den Staatscassen auszuwechseln mit einem Abzuge, der zuerst 9 Pfenn. vom Rthlr. betrug, 1819 aber auf 6 und hiernach auf 3 Pfennig vermindert wurde (resp. 3, 2 und 1 Proc.), während sie im Privatverkehre schon im Pari standen. Der dem Königreich Sachsen verbliebene Antheil von 2½ Mill. wurde 1819 statt der bisherigen 5 Rthlr. Stücke in 1 und 1½ Rthlr. Stücke umgewechselt. V. v. 1. Oct. 1818.

(b) Nämlich geringe Quantität des Papiergeldes und hohes Zutrauen zu der Regierung. — Selbst bei der von Pölitz (Staatswiss. II, 246) ausgesprochenen Vorsichtsregel, daß das Papiergeld nicht mehr als die Hälfte der jährlichen Staatseinnahme betragen solle, ist man nicht vollkommen sicher vor nachtheiligen Wirkungen.

§. 266.

Die Nachtheile, welche ein im Curse gesunkenes Papiergeld im Verkehre hervorbringt, sind, nur in viel höherem Grade, denen ähnlich, die mit einer Münzverschlechterung verbunden zu seyn pflegen, §. 246. Sie treten dann im stärksten Maaße ein, wenn die Regierung das Papiergeld für ein gesetzliches Zahlungsmittel, gleich den Münzen, erklärt (Zwangscurs), was da, wo die Menge des Papiergeldes groß war, immer geschehen ist. Die Folgen sind hauptsächlich diese (a):

1) Steigen der Preise aller Waaren und Leistungen gegen Papier (b). Dieß bringt darum große Störungen hervor, weil die früher bedungenen Zahlungen in dem gesunkenen Papiere noch nach dem alten Maaße entrichtet werden, auch nothwendig das Steigen der Preise sehr ungleichförmig erfolgt. Anfangs täuschen sich manche Menschen über den Stand der Dinge, halten die Vertheuerung des Metalles für die Ursache der Aenderung und verkaufen ihre Waaren noch für den alten Preis in Papier. Allmählig berichtigen sich die Vorstellungen, und die Verkäufer bemühen sich, höhere Preise zu erhalten, versuchen auch wohl sogar, noch mehr zu fordern, als sie nach dem Curse des Papiergeldes sollten, um gelegentlich noch einen Gewinn zu ziehen (c). Der Käufer widerstrebt jeder Preiserhöhung. Der Erfolg begünstigt bald den einen, bald den anderen Theil, wie es die Gestaltung des Mit-

Digitized by Google

werbens bei jedem Gegenstande mit sich bringt, indem z. B. die schwerer zu entbehrenden Waaren eher als andere vertheuert werden. Durch diese Ungleichförmigkeit wird die Verzehrung und deßhalb auch die Erzeugung vieler Dinge sehr vermindert. In den schwach bevölkerten Gegenden eines Landes, wo auch der Geldverkehr wenig Lebendigkeit zeigt, kann es ziemlich lange dauern, bis die Erhöhung der Preise sich vollständig durchgesetzt hat (*d*).

2) Diejenigen Volksclassen, deren Einkünfte in festen Geldsummen bestehen, z. B. die von ihren Zinsen lebenden Capitalisten und die Staatsbeamten, leiden so sehr, daß sie ihre Ausgaben beträchtlich einschränken müssen und zum Theile nicht mehr auskommen können. Die Schuldner sind zwar im Stande, ihre Schulden in dem gesunkenen Papiergelde mit geringer Aufopferung abtragen zu können, aber dieser unverdiente, zur Verschwendung verleitende Vortheil vergütet nicht die drückenden Folgen für die Gläubiger (*c*).

(*a*) Außer den in I, §. 293 (*a*) genannten Schriften s. noch Van Coeverden, Vers. einer Entwicklung der nachtheiligen Folgen einer gar zu großen Masse Staatspapiergeldes Gött. 1805. = Krünitz, Encykl. CVII, 248. — Storch, II, 134. — Lotz, II, 388. — v. Jacob, Ueber Rußlands Papiergeld. Halle 1817. — Baumstark, Staatsw. Vers. S. 249.

(*b*) Es läßt sich keine allgemeine Regel für das Verhältniß aufstellen, in welchem die Vermehrung des Papiergeldes zum Sinken seines Curses steht, weil hierauf die bald stärkere, bald schwächere Ausfuhr oder Zurückhaltung der Münze mit einwirkt. Material hiezu bei Storch, III, 128 in Betreff des russischen Papiergeldes. — Nur in der allerersten Zeit, bevor diese Preiserhöhung merklich eingetreten ist, kann die vermehrte Geldmenge den Schein eines größeren Wohlstandes hervorbringen und zu neuen Unternehmungen reizen, die jedoch sehr bald ihre Gränzen finden, s. Jakob, a. a. O. S. 22. Ebenso ist die anfängliche Erniedrigung des Zinsfußes, welche aus der irrigen Annahme einer Capitalvermehrung entsteht, sowie bei einem plötzlichen Anwachse der Münzmenge (I, §. 296) nicht von Dauer. — In Frankreich gieng man während der Revolution (3. Mai 1793), soweit, die Vertheuerung der Waaren gegen Papier durch eine gesetzliche Preisbestimmung (das sog. maximum) verhindern zu wollen, wovon man jedoch wegen der verderblichen Folgen für den Verkehr bald zurück kam, III, §. 488 (*b*).

(*c*) Allgemeiner Speculations- und Wuchergeist in Frankreich bei den Assignaten; 1 Pfd. Weißbrod mit 25—30 Fr. bezahlt. Thiers, Hist. de la revolut. franç. V, 441 (4. Aug.).

(*d*) v. Jakob, a. a. O. S. 25 Storch, III, 147. — Die Folge hievon ist, daß in der Zwischenzeit inländische Waaren von Fremden um einen allzu niedrigen Preis gekauft werden können, bei

Digitized by Google

dem zwar nicht gerade die Verkäufer, aber wegen des zu geringen Lohnes die Arbeiter, die Erzeuger von Nahrungsmitteln und dgl. verlieren. — So lange das Sinken des Papiers gegen Münze noch fortwährt, ist es begreiflich, daß die Preise der Waaren nicht schnell genug dieser Veränderung folgen können. In Rußland sanken die Assignaten von 1803 an beträchtlich, aber der Preis des Getreides gegen Papier erhob sich langsamer, als der Silbermünze. Selbst 1814, vier Jahre nach der letzten Vermehrung der Assignaten, war der Roggen gegen den Preis von 1803 erst um 120 Proc., Silber aber um 218 Proc. gestiegen. Storch, II, 141 und Taf. IX.

(e) Storch, II, 139 III, 143.

§. 267.

3) Die Münzen, wenigstens die großen und guten Stücke, verschwinden aus dem Umlaufe, weil man mit ihnen, zufolge des Zwangskurses des Papiersgeldes, nicht mehr ausrichten kann, als mit diesem, und werden ausgeführt (a) oder von den Besitzern zurückgehalten. Diese Wirkung ist für den Handel hinderlich, weil sie den Kaufleuten das Mittel entzieht, zu einträglichen Unternehmungen Geldsendungen ins Ausland zu machen, auch wird der Gränzverkehr nothwendig unterbrochen. Die Abwesenheit der Münze schadet schon darum, weil es nun an einem bequemen Kennzeichen für das Preisverhältniß des Papiergeldes zu den edlen Metallen fehlt, und darum die Verwirrung unvermeidlich noch stets anwächst.

4) Die eingeführten Waaren werden am früheſten um den ganzen Betrag der Cursverschiedenheit vertheuert (b) und sogar noch darüber, wegen der Furcht weiterer Erniedrigung im Preise des Papiergeldes. Deßhalb, und weil viele Einzelne ihren Aufwand beschränken müssen, wird der Begehr jener Producte schwächer, die Einfuhr verringert sich, dieß zieht aber bald eine Verminderung der Ausfuhr nach sich, welche der Production hinderlich ist.

5) Da unter solchen Umständen Jedermann sich auf neue Vermehrung des Papiergeldes und neues Sinken dessen im Curse gefaßt halten muß, so entsteht ein allgemeines Mißtrauen, welches den Credit vernichtet. Viele Unternehmungen bleiben ausgesetzt, viele Capitalien liegen unthätig, der Zinsfuß steigt wegen der Unsicherheit (c), und es tritt eine allgemeine peinliche Zerrüttung der wirth-

Digitized by Google

schaftlichen Verhältnisse ein (*d*). Das sich leicht einschleichende falsche Papiergeld (*e*) beschleunigt diese Erscheinungen, wofern nicht die größte Sorgfalt aufgeboten wird, um diese Verfälschung des Papiergeldes durch unnachahmliche und doch leicht kennbare Merkmale zu erschweren (*f*).

(*a*) Wird in mehreren Ländern gleichzeitig eine beträchtliche Menge von Papiergeld in Umlauf gesetzt, so kann die, den anderen Ländern zuströmende Masse von Münzmetall die Wirkung haben, daß allgemein die Preise der Waaren gegen dasselbe steigen, I, 266 (*a*). Nach Nebenius sind von 1780 an in Oesterreich, Großbritanien, Spanien und Rußland gegen 1980 Mill. Franken Papiergeld hinzu gekommen, und die bedeutende Verringerung des Papiergeldes seit 1814 mußte dagegen ein Steigen der Metalle gegen Waaren nach sich ziehen (Oeff. Credit, 1. Ausg. Anh. S. 191, 255. 2te Ausg. I, 150. 155.).

(*b*) Weil nämlich Zahlungen ins Ausland nur in Metall geschehen können, folglich der Wechselcurs um so viel höher stehen muß, als das Papier gegen Metall verliert. Wenn 100 fl. Münze mit 130 fl in Papier gleichgeltend sind, so wird derjenige, welcher im Auslande 100 fl. Münze zu seiner Verfügung hat, d. i. der Verkäufer eines Wechsels, denselben nicht leicht für weniger als 130 fl. Papier hingeben wollen. Man betrachtet deßhalb den Wechselcurs als ein Kennzeichen für die Herabwürdigung des Papiergeldes, vgl. I, §. 312 (*d*). Hiebei ist jedoch noch zu bemerken, daß der Wechselcurs nach und von einem Lande, welches im Inneren bloß Papiergeld umlaufend hat, nothwendig sehr starken Schwankungen ausgesetzt ist. Hat ein anderes Land beträchtliche Zahlungen dahin zu machen, so kann hiedurch augenblicklich der Wechselcurs gegen Papiergeld, welches man nicht aus einem dritten Lande (wie es bei Metall der Fall ist) beziehen kann, gesteigert werden, wie dagegen starke Metallsendungen, die man ins Ausland zu machen hat, ein starkes Sinken des Wechselcurses bewirken können. S. v. Jacob a. a. O. S. 41.

(*c*) In Frankreich, Schweden und Oesterreich ist der Zinsfuß in die Höhe gegangen, ohne Zweifel wegen dieser Unsicherheit, welche die Capitalisten abgeneigt machte, ihr Vermögen auszuleihen; s. ebendas. S 40.

(*d*) Eine gewisse Veränderung des Curses wirkt desto schädlicher, je tiefer das Papiergeld schon gesunken ist, weil sie dann einen desto größeren Theil der ganzen Summe ausmacht. Kommt z B. der Curs von 80 auf 20, so beträgt dies ¼, fällt er von 80 auf 70, so ist dieß nur 1/8. Storch, II, 141.

(*e*) Zur Zeit der französischen Assignaten wurde in Deutschland sehr viel solches Papier nachgemacht, welches besonders die Ausgewanderten bei dem Feldzuge der Verbündeten im Jahre 1793 nach Frankreich zu bringen bedacht waren. Eine Papiermühle in der Rheingegend war zur Verfertigung des hiezu erforderlichen Papieres angekauft worden. — Nachmachen der preußischen Tresorscheine in London (1822, die 12 Oberrichter von Großbritanien erkannten diese Nachahmung des ausländischen Papiergeldes für felony, nach der Parlaments-Acte v. 11. Aug 1803, s. Hitzig, Zeitschr. für die

Digitized by Google

Crim. R. Pfl. in den preuß. Staaten, 1827, X. Heft), und der preuß. Kassenscheine in Avignon (1827). Falsche wiener Banknoten wurden in England verfertigt und nach Oesterreich gebracht. Vgl. I, §. 317 (c).

(f) Man nimmt gewöhnlich Papier mit besonderem Wasserzeichen, bedient sich mehrerer bunter und trockener Stempel, läßt die Kupferplatten mit sehr vielen feinen verschlungenen Linien stechen u. dgl. — Der Vorschlag von Palmer, das Papier mit einem Gemische verschiedener Farbstoffe zu färben und die Farbe dadurch unnachahmlich zu machen, daß man, ohne die Mischung nach Regeln vorzunehmen, die Pigmente aus einem Glücksrade zöge (Busch, Handb. d. Erfind. IX, 655) ist nicht befriedigend, weil die Farben bleichen und auch immer nachgemacht werden können. Molard rieth, geätzte Platten von damascirtem Stahl zu benutzen, welche regellose und höchst schwierig nachzuahmende Zeichnungen geben; vgl. Prechtl, Jahrbücher des polyt. Instituts, IV, 462, wo auch Abdrücke solcher Platten zu finden sind, und Archives des découvertes, 1822. S. 321. — Ein geheimes, nur wenigen Staatsbeamten bekanntes Kennzeichen der Aechtheit und das öftere Einwechseln empfiehlt v. Jakob, Polizeigesetzgeb. II, 638.

§. 268.

Wenn eine Regierung sich des Papiergeldes als Mittel bedient, um sich aus einer Verlegenheit im Finanzwesen zu retten, so wird, woferne das Papier schon im Curse gesunken ist, dieser Zweck nur unvollständig erreicht, weil bei dem Steigen der Waarenpreise gegen Papier auch ein Theil der Staatsausgaben größer wird. Hiedurch ist man fast in allen solchen Fällen veranlaßt worden, sich durch eine weitere Vermehrung der umlaufenden Papiermenge neue Hülfsmittel zu eröffnen, woraus dann ein abermaliges Sinken des Curses und eine wiederholte Vergrößerung des Staatsbedarfes hervor gieng (a). Es ist nicht leicht, sich aus diesem Kreislaufe zu retten und dem Uebel Einhalt zu thun. Hat man die dazu erforderlichen Mittel, so muß vor Allem dem weiteren Sinken des Papieres entgegengewirkt und ein gewisser Curs desselben fixirt werden, um dem Gewerbewesen wieder Festigkeit und Credit zu geben und zu bewirken, daß das Metallgeld wieder zum Vorscheine komme. Da aber wegen des häufigen Umlaufes der Papiere von einer Hand in die andere ein Ersatz des Verlustes, den Jeder erlitten hat, unmöglich ist, so muß man desto mehr darauf bedacht seyn, solche Störungen zu verhüten und, wenn sie eingetreten sind, ihnen ein Ende zu setzen, III, §. 529.

(a) Während der französischen Revolution gieng die Anhäufung des Papiergeldes ins Unsinnige. An Assignaten, welche 1790—96 im

Umlauf waren, wurden 45,578 Mill. Liv. ausgegeben. Der Louisd'or, welcher in Silbermünze 24 Franken gegolten hatte, stieg in Assignaten im November 1791 über 30, im Dec. 1794 über 100, im März 1795 über 200, im Juni über 800, im October über 2000, im Jan. 1796 über 5000 u. s. f. Der höchste aufgezeichnete Curs war am 4. Jun. 1796, nämlich 17,925 Fr., so daß an diesem Tage die Assignaten auf $^1/_{146}$ ihres ursprünglichen Preises gesunken waren. Nur 12,744 Mill. F. Assignaten wurden aus dem Umlaufe zurückgezogen, die übrigen wurden theils zu einem Curse von 1 Proc. angenommen, theils für $^1/_{30}$ des Nennwerthes gegen Mandaten ausgewechselt, von denen 2400 Mill. in Umlauf kamen. Diese Mandaten standen anfangs, im Febr. 1796, zu 60 Proc., im Aug. desselben Jahrs zwischen 2 und 3 Proc. und sie hoben sich nicht mehr dauernd über 4 Proc. Storch, III, 107—111. — Collection des papiers-monnaies qui ont eu cours depuis 1789 jusque l'an 1796. 1 Blatt Fol.

3. Hauptstück.

Beförderung der Waarensendungen.

§. 269.

Die Güte der, die Waarenversendung erleichternden Anstalten hat auf den Handel und mittelbar auf die ganze Production und Consumtion eines Volkes einen überaus mächtigen Einfluß (*a*). Viele andere Beförderungsmittel der Gewerbe bleiben fruchtlos, so lange es an guten Straßen fehlt, und die Erfahrung zeigt, daß der Wohlstand der Länder und Landestheile einigermaaßen mit der Menge guter Communicationswege im Verhältniß steht (*b*). Eine Ersparung an den Frachtkosten wirkt ebenso, wie eine Verminderung des Productionsaufwandes (I, §. 120), sie erhöht das ganze reine Volkseinkommen, vermehrt den Gütergenuß und regt eine lebhaftere Production an. Deßhalb gehört die Sorge der Regierung für die Straßen unter die wichtigsten Gegenstände der Volkswirthschaftspflege, und der für diesen Zweck gemachte Regierungsaufwand ist als ein höchst ergiebig angelegtes Capital zu betrachten (*c*). Mögen auch die Land- und Wasserstraßen durch die bei ihrer Benutzung entrichteten Abgaben eine Quelle von Einkünften seyn, so darf dieser Umstand doch nicht über die anzuwendenden Maaßregeln entscheiden und die finanzielle Betrachtung des Gegenstandes darf nie zur Hauptsache gemacht werden, weil die Beförderung des Handels und die daraus hervorgehende Belebung der Betriebsamkeit ein viel höherer Zweck ist.

Digitized by Google

(a) Vgl. Moreau de Jonnès, Le comm. du 19. Siècle, II, 20, — Mich. Chevalier, Des intérêts matériels en France. Travaux publics. P. 1838.

(b) Die Statistik hat sich bisher um die Menge der Straßen zu wenig bekümmert, obgleich die Erforschung derselben zu mancherlei anziehenden Zusammenstellungen führt; man stößt jedoch auch hiebei auf besondere Schwierigkeiten, weil theils die Straßenlänge überhaupt noch nicht bekannt geworden ist, theils die Unterscheidung mehrerer Classen von Straßen nicht überall in gleichem Sinne üblich ist. Nach Dupin (Forces productives et commerciales de la France, Paris 1827. II, 219) läßt sich der Zusammenhang zwischen der Straßenlänge und anderen wirthschaftlichen Verhältnissen nach den damaligen Annahmen so nachweisen:

	Ganzes Frankreich.	Nördliches Frankreich.	Südliches Frankreich.
Volksmenge	30·451,187	13·167,166	17·284,021
Bevölkerung auf 1 Qu. Meile	3125	3870	2726
Grundrente, auf 1 Hektare .	30,^{58} Fr.	42,^{83} Fr.	23,^{96} Fr.
Länge der routes royales . .	32·077,061 M.	13·868,552 M.	18·208,509 M.
Straßenlänge auf 1 Qu. Meile	3291 „	4076 „	2871 „
Länge der schiffb. Flüsse u. Canäle auf 1 Qu. Meile. . .	954 „	1330 „	752 „

Es ist hiebei auffallend, daß die Länge der Straßen nach Metern (zu 3½ bad. Fußen) mit der Zahl der Einwohner ungefähr zusammenfällt Die neusten Verhältnisse sind folgende (s. Statistique de la France. Territoire, Population. 1837, S 48:)

	Meter.	Deutsche Poststunden.	Stunden auf die Quadr. Meilen.
Länge der Staatsstraßen	34·511,876	9,318	0,^{96}
„ „ Departements-	36·578,563	9,876	1,^{02}
„ „ Vicinalwege	771·458,790	208,294	21,^{63}
„ „ schiffb. Flüsse	8·964,408	2,423	0,^{25}
„ „ Canäle	3·699,931	998	0,^{10}
zusammen	855·213,568	230,909	24

(Der Flächenraum von Frankreich wird neuerlich amtlich zu 26,720 Qu lieues angegeben. Dieß giebt, weil 2⅞ Qu. l. eine Qu. Meile ausmachen, 9619 Qu. M., also viel weniger, als bisher angenommen wurde.) — Zur Vergleichung dienen einige andere Staaten:

	Deutsche Stunden.	Stunden auf 1 Qu. Meile.
England und Wales, Schlagbaumstraßen, 1829 (19,798 miles)	8,607	3,^{16}
„ „ sämmtliche Kunststraßen (highways), 1814 (112,798 miles) . . . (Der Flächenraum ist nach den neusten Angaben zu 57,812 Qu. miles = 2722,^{7} Qu. Meilen gerechnet.)	49,102	18
Baden, 1837, amtliche Angabe, 509 Straßenstunden	610,^{8}	2,^{24}
Würtemberg, 1824.	580	1,^{6}
Preußen, 1835, 1550 Meilen	3100	0,^{61}

Digitized by Google

	Deutsche Stunden.	Stunden auf 1 Qu. Meile.
Großh. Hessen, 1830	326	2,[14]
Kurhessen, 1835	328	1,[60]
Baiern, 1825 (Rudhardt)	1786	1,[29]
Sachsen, 1835	406	1,[50]
Nordamerik. Union, 1836, Länge der Briefpoststraßen	62,098	0,[11]

(Die hier gebrauchten Poststunden sind halbe geographische Meilen, 30 auf den Meridiangrad. Sie wurden darum angewendet, weil man den Flächenraum der Länder in geograph. Qu. M. auszudrücken pflegt; in den folgenden Abschnitten sind Straßen- oder Wegstunden zu Grunde gelegt, 25 auf den Grad. Dieß sind zugleich die älteren französ. lieues von 4444,[4] Met. Die heutige französ. lieue de poste hat 4000 Meter und es gehen 27,[77] auf den Meridiangrad. Die geogr. Meile ist also = 0,[6] Wegst. = 0,[54] franz. Poststunden = 0,[5] deutschen Poststunden.)

Spanien und Portugal sind sehr arm an Straßen. Auch die neuen americanischen Staaten leiden sehr an diesem Mangel; nach Bogota können die Waaren nur auf Mauleseln gebracht werden, wodurch die Preise überaus erhöht werden. — Hohe Gebirge verursachen die größten Schwierigkeiten. Musterhafte Straßen über den Simplon, Splügen, St. Gotthard, das stilfser Joch (von Tyrol gegen Mayland, 8400 F. über dem Meere an der höchsten Stelle).

(c) Dupin, Großbritaniens Handelsmacht, deutsch, Stuttgart 1825, 1r Band, Brücken- und Straßenwesen.

I.

Versendung zu Lande.

A. Kunststraßen.

§. 270.

Die Anlegung zahlreicher guter Kunststraßen (Chausseen), des einzigen unter allen örtlichen Umständen anwendbaren Communicationsmittels, muß eifrig von der Regierung betrieben werden und ist eine der wohlthätigsten Maaßregeln, III, §. 79. Die ungleiche Entfernung und Beschaffenheit der, zum Straßenbau anwendbaren Felsarten, die verschiedenen Preise der anzukaufenden Grundstücke, die ebene oder gebirgige Lage u. dgl. bewirken, daß gute Straßen nicht in allen Gegenden mit gleichen Kosten hergestellt werden können (a). Zu ihrer Güte tragen vorzüglich bei:

1) die, bei ihrer Anlegung und Erhaltung angewendeten

Kunstregeln des Straßenbaues (*b*), welche sich auf die Art der Steinverbindung (*c*), die Breite (*d*), das Gefälle (*e*), die Wölbung, die Fußwege, Gräben, die Richtung des Straßenzuges, die Art des Aufschüttens u. dgl. beziehen, und zu deren Handhabung nothwendig wohlvorbereitete Sachkundige erforderlich sind;

2) die für die Fuhrwerke aufgestellten, die Schonung der Straßen betreffenden Vorschriften, wohin vorzüglich die Begünstigung breiter Radfelgen (*f*), das Verbot übermäßiger Belastung der Wägen (*g*), der Gebrauch des Hemmschuhes ꝛc. gehören.

Uebrigens trägt auch die gänzliche Aufhebung, oder wenigstens die Mäßigkeit des Weg- (Chaussee-) Geldes und die Bequemlichkeit der Erhebungsart dazu bei, den Gebrauch der Straßen für den Verkehr zu erleichtern und den Nutzen derselben zu erhöhen, III, §. 238.

(*a*) In steinarmen Sandgegenden und in der Nähe großer Städte kostet die Anlegung am meisten. Eine im guten Stande befindliche Straße kann wohlfeiler erhalten werden, als eine schlechte, auch macht es einen großen Unterschied, ob Straßenbaufrohnen noch bestehen oder nicht. In Baiern kostet 1 Stunde Chaussee anzulegen 19,300 fl., zu erhalten jährlich 375 fl. (Prot. der Deput. Kamm. v. 1822, Beilage II, 88). — In Baden kostete die Erhaltung früherhin 350 fl. (Prot. d. 2 Kamm. 1825, VI, 577), jetzt nach Aufhebung der Frohnden 731 fl. (die Straßenstunde), in Würtemberg 392 fl., in Preußen die geographische Meile 1100 rl., also die Straßenstunde 1155 fl.; in Frankreich berechnete man 1829 für die lieue gewöhnliche Kunststraße den Unterhalt zu 2200, den Neubau auf 60,840 Fr., für Pflasterstraßen auf resp. 3440 und 128,500 Fr. Die rheinhessischen Vicinalstraßen kosten im Durchschnitt 7557 fl. für die hess., 8888 fl. für die Wegstunde, ohne Bodenentschädigung. — Mit der Häufigkeit des Gebrauches nehmen die Erhaltungskosten zu, doch vielleicht nicht ganz verhältnißmäßig, s. Ch. Dupin, Dep. K., 21. Febr. 1831. Monit. 53.

(*b*) v. Langsdorf, Gemeinfaßliche Anleitung zum Straßen- und Brükkenbau, Heidelb. 1817. — Essais sur la construction des routes, des ponts suspendus etc, extraits de divers ouvrages Anglais, traduits par Cordier Lille 1823. — Arnd, Der Straßen- und Wegebau. Darmst. 1827. — Umpfenbach, Theorie des Neubaus, der Herstellung und Unterhaltung der Kunststraßen, Berlin, 1830. — N. Parnell, A treatise on roads, 1833.

(*c*) Die viel besprochene Methode Mac-Adam's hat das Abweichende, daß die großen Grundsteine ganz wegfallen und bloß eine 10 Zoll dicke Schicht kleiner Steine angebracht wird, deren dichter Verband das Wasser abhalten soll. Es ist zweifelhaft, ob auf lockerem Grunde die großen Steine entbehrlich sind, wenigstens in Deutschland, welches wenigere Wasserstraßen hat, während England sosehr mit Ca-

Digitized by Google

nälen durchzogen ist, daß die schwer ins Gewicht fallenden Waaren, und alle Sendungen, bei denen es nicht auf Geschwindigkeit ankommt, zu Wasser gehen können, — und ob nicht durch die großen Steine eine nützliche Ersparung an Arbeitslohn erzielt wird; aber es ist schon viel werth, die bisherige Dicke von 15—18 Zollen als überflüssig zu erkennen, s. Mac-Adam, remarks on the present system of road-making, Lond. 1819 bis 22 in 6 Auflagen, deutsch: Bemerkungen über das gegenwärtige System des Chausseebaues, Darmst. 1825, vgl. Allg. Anz. der Deutschen, 1825, Nr. 97. Dupin, Großbr Handelsmacht, I, 204. Arnd, Straßenbau, S. 114 ff. In Frankreich ist über ⅛ der Chausseen gepflastert, was die Pferde zu sehr angreift.

(d) Ueberflüssige Breite ist ein sehr kostbarer Luxus, sowohl wegen des Ankaufs der Grundfläche als wegen der Erhaltungskosten. 20 - 24 Fuß sind für den Fahrweg hinreichend, neben 8—16 Fuß für die Fußwege. Zwecklose Breite ehemals in Frankreich: jetzt die 28 Straßen des ersten Ranges, welche von Paris aus an die Gränzen führen, 42, die 97 des zweiten Ranges 36 Fuß breit. In England schreibt eine Parlamentsacte vor, daß die Zollstraßen in der Nähe großer Städte 58 Fuß breit seyn sollen; an vielen Stellen haben sie aber nur 17½ Fuß; Dupin, S. 191. Storch, II, 211.

(e) Man sollte in der Regel den Straßen nicht mehr als 1/30 Steigung geben oder höchstens 1/25, welches einen Winkel von 2 Graden gegen den Horizont anzeigt. Nach diesem Grundsatze hat Telford die Straße durch Wales angelegt. Parnell will nur 1/35. In Deutschland betrachtet man 1/18 der Länge als die größte Steilheit, welche eine gute Straße haben dürfe. Bei diesem Gefälle sind schon horizontale Ruheplätze (Rasten) nöthig. Dupin, S. 181. Arnd, S. 14.

(f) Die schmalen Räder schaden sehr durch das leichte Einschneiden eines tiefen Geleises, welches zugleich den Pferden den Zug erschwert, weil der Wagen immer eine kleine Erhöhung zu ersteigen hat; dagegen wird freilich auch das Gewicht der Wägen durch breite Felgen bedeutend vergrößert. Um die Fuhrleute zu Anschaffung breiterer Felgen zu bewegen, muß das Weggeld bei breiten Rädern niedriger angesetzt oder eine Strafe bestimmt werden, doch nur bis zu einer solchen Breite, deren weitere Vermehrung nicht mehr zweckmäßig wäre. Räder mit hervorragenden Schrauben- oder Nagelköpfen verderben die Straßen am stärksten und müssen deßhalb durch einen höhern Weggeldsatz verdrängt werden. Bad. Ges. v. 3. Aug. 1837. Die vorgeschriebene Breite für Fracht- und Postwägen ist

1) bei 2 Rädern mit { 1 oder 2 Zugthieren 3½ Zoll. / 3 „ 4 „ 5,5 „ }

2) bei 4 Rädern mit { 3 oder 4 Zugthieren 3½ Zoll. / 5 „ 8 „ 5,5 „ }

3) bei Postwägen . . . . . 2½ Zoll.

Für den Gebrauch schmalerer Räder wird auf jede Stunde Weges von jedem Zugthiere eine Strafe von 4 kr. erhoben, für hervorstehende Nägel 1½ kr., für unebene Radfelgen ½ kr., und beide letztere Bestimmungen gelten von allen Fuhrwerken. — Französ. Ges. v. 7. Vent. XII: Fuhrwägen 1) mit 2 oder 4 Rädern und 2 Pferden 11 Centimeter (3⅔ bad. Zoll), 2) mit 3 Pf. 14 Cent. (4⅔ Z.), 3) mit 2 Rädern und 4 Pf., oder 4) mit 4 Rädern und 4—6 Pf. 17 C. (5⅔ Z.), 5) mit 2 Rädern und mehr als 4 Pf. 25 C. (8⅓ Z.), 6) mit mehr als 6 Pf 22 C. (7⅓ Z.), 7) Post-

Digitized by Google

wägen ꝛc. 6 C. (2 Z.). Strafe 50 Fr., s. Elouin &c. N. Dictionn. de police, II, 832. — Preuß. Chausseegeldtarif v. 28. April 1828: Auf die Meile von jedem Zugthiere bei 4rädrigen Fuhrwerken bis zu 4 Zugthieren 1 Sgr., bei oder 6 Thieren 2, bei 7 oder mehr 3 Sgr., aber wenn die Räder 6 Zoll Breite und keine Hervorregungen haben, auch bei 5 oder 6 Thieren nur 1 Sgr.

(g) Die Erfahrung zeigt, daß die neuerlich in allen Staaten begonnene Verbesserung der Straßen von den Fuhrleuten dazu gemißbraucht wird, die Wägen viel schwerer zu belasten, wodurch die Unterhaltungskosten auffallend vermehrt werden. „Es ist mir ein Fall vorgekommen, daß ein einziger Müller durch die sehr starke Belastung seiner Mehlwagen die Wege einer ganzen Gegend unfahrbar machte.“ Arnd, S. 218. Cordier zeigte, daß ein mit 200 Centn beladener Wagen in 1 Tage einen Schaden von 502 Fr. anrichtete. Ein Würfel von ¾ Zoll wird im Durchschnitt verschiedener Gesteine von 56 Centn. zerdrückt, man darf also die Last für jedes Rad nicht so groß werden lassen, s. Commissionsbericht im Moniteur, 1829, Nr. 35 – 37. Deßhalb sind Verordnungen, welche das zulässige Gewicht beschränken, von großem Nutzen, indem die damit bewirkte Kostenersparung weit größer ist, als der Mehraufwand für Fracht bei geringerer Beladung der Fuhrwerke. Nur setzt die bequeme Vollziehung solcher gesetzlicher Vorschriften voraus, daß sich an den Straßen Wägebrücken (ponts à bascule) befinden, auf denen das Gewicht beladener Fuhrwerke in kürzester Zeit gefunden werden kann. Das französ. Gesetz v. 23 Juni 1806 (z. B. bei Fournel, Lois rurales, I, 477 und Elouin, II, 833) bestimmt folgende Gewichtssätze für Ladung und Fuhrwerk bei vierrädrigen Fuhrwägen:

bei einer Felgenbreite	5 Wintermonate.	7 Sommermonate.
von 11 Centimetern	66 Ctr.	80 Ctr.
14 —	94 —	114 —
17 —	134 —	162 —
22 —	174 —	210 —

Für die Postwägen und Landkutschen ist das erlaubte Gewicht ohne Rücksicht auf die Jahrszeit:

bei den Rädern von				
6 Centimetern	oder 2 bad. Zoll	. .	40	Ctr.
7 —	2½ —	—	46	—
8 —	2⅔ —	—	51	—
9 —	3 —	—	58	—
10 —	3½ —	—	64	—
11 —	3⅔ —	—	70	—
14 —	4⅔ —	—	89,6	—

Basel'sche V. v. 13. Dec. 1823: ein vierrädriger Wagen darf bei 5 Zoll nicht über 70 Ctr., bei 6 Zoll Breite höchstens 80 Ctr. Last haben. — Freiburgische V. v. 18. Jan. 1826: vierrädrige Fuhrwagen von 7 Zoll Felgenbreite höchstens 120 Ctr. — Auf den englischen Schlagbaumstraßen ist das erlaubte Gewicht für vierrädrige Fuhrwerke

	Sommer.	Winter
bei 9 Zoll Breite	130 Ctr.	120 Ctr.
6 — —	95 —	85 —
4½ — —	85 —	75 —
weniger als 4½ Z.	75 —	65 —

Ist das Gewicht größer, so muß ein höheres Weggeld, nach einem mit der Centnerzahl steigenden Satze, bezahlt werden. Klein-

Digitized by Google

schrod, Großbr. Ges. S. 462. Wo es an Veranstaltungen zum Abwägen fehlt, da kann man nur durch die Festsetzung einer höchstens erlaubten Anzahl von Zugthieren einigermaaßen helfen. A. Bad. Ges. v. 1837: zweirädrige Fuhrwerke höchstens 4, vierrädrige höchstens 8 Thiere, ausgenommen bei schweren untheilbaren Gegenständen, Steigen, unwegsamen Straßen ꝛc.

§. 271.

Der Straßenbau wird in der Regel von Staatsbeamten, welche im Besitze vollkommener Sachkenntniß sind (Technikern) geleitet. Man ordnet zu diesem Behufe Straßenbezirke an, die unter Inspectoren stehen, und stellt diese wieder unter eine technische Oberbehörde. Die in Großbritanien übliche Einrichtung, den Straßenbau den Gemeinden oder größeren Vereinen zu übergeben (*a*), kann selbst da, wo die Bürger längst eine größere Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten haben und den hiezu erforderlichen Gemeinsinn in hinreichendem Maaße besitzen, nicht ohne Nachtheile bleiben. Denn die unbesoldeten, aus der Mitte der Gemeindeglieder genommenen Straßenaufseher besitzen großentheils nicht die nöthigen Kenntnisse, um gute und dauerhafte Straßen zu bauen, und bei der Aufstellung bezahlter Baukundiger fällt leicht die Wahl auf Personen von geringen Fähigkeiten. Auch kommen bei solchen Straßen, die für das ganze Staatsgebiet oder einen beträchtlichen Theil desselben wichtig sind, allgemeine Rücksichten vor, die weder im Gesichtskreise einer Gemeinde noch in dem der Bewohner eines Amts oder Regierungsbezirkes ꝛc. liegen. Es ist daher besser, den Straßenbau, etwa mit Ausnahme derjenigen Wege, welche nur von einer Ortschaft zur andern führen (Vicinalwege), den vom Staate bestellten Straßenbaumeistern zu übertragen. Auf der andern Seite ist nicht zu läugnen, daß auch bei dieser Leitung des Straßenbaues von der Regierung Mißgriffe vorfallen können, welche beseitiget werden würden, wenn man die Wünsche der Bürger in einzelnen Landestheilen beachtete (*b*). Aus diesen Betrachtungen folgt, daß man

1) Straßenzüge, welche einem Landestheile allein Nutzen geben, auf Kosten der Bewohner desselben und unter Mitwirkung der Vertreter desselben (Provincial-, Kreisstände), wo diese bestehen (III, §. 53 ff.), anlegen und unterhalten sollte (*c*), und

Digitized by Google

2) daß es auch bei den Straßen, deren Bau von der obersten Staatsbehörde verfügt werden muß, nützlich ist, die Ansichten der Repräsentanten von denjenigen Landestheilen zu vernehmen, durch welche der Straßenzug gehen soll.

(a) Der größte Theil (⅚) aller Straßen wird dort von den einzelnen Kirchspielen durch Frohnen und Geldbeiträge unterhalten und steht unter den, von diesen Kirchengemeinden bestellten Aufsehern. Ein anderer Theil wird aus dem Ertrage des Weggeldes unterhalten, hat Schlagbäume zur Erhebung desselben und trägt daher den Namen Schlagbaumstraßen, turnpike-roads. Es gehört eine Parlamentsacte dazu, um einer Straße diese Eigenschaft zu geben, und sie wird dann unter einen Verwaltungsrath (trustees) gestellt, dessen Mitglieder ein gewisses Vermögen besitzen müssen und in der Acte besonders bezeichnet sind. Die Gemeinden, durch welche eine solche Straße zieht, müssen ebenfalls etwas beitragen, allein die Einkünfte reichen nicht und es bestand 1833 schon eine Schuld von 8 Mill. L. St. Längere Straßen sind unter mehrere Vereine von trustees vertheilt. Kleinschrod a. a. O. — Mac Culloch, Statist. account II, 176. — Der 1819 gemachte Vorschlag, eine oberste Straßenbaubehörde zu errichten, fand keine Billigung. Dupin, I, 64. 79. 109.

(b) Die Carolinerstraße, unter Kaiser Karl VI. von Karlstadt nach Fiume und Buccari geführt, ist von geringem Nutzen gewesen, weil der Baumeister aus Haß gegen einen benachbarten Gutsbesitzer den Straßenzug durch die unwegsamsten Bergegenden führte, so daß die Waaren gewöhnlich auf dieser 18 Meilen langen Strecke 9 Tage zubrachten. Daher wurde später eine andere, die Marie-Louisenstraße, von Karlstadt nach Fiume angelegt, s. v. Liechtenstern in der Hertha, II, 3. H. S. 551.

(c) Man kann demnach 1) Staats-, 2) Bezirks- (z. B. Provincial-, Kreis-), 3) Amtsstraßen und 4) bloße Ortswege unterscheiden. Es können aber auch mehrere Gemeinden oder Bezirke sich vereinigen, um eine, ihnen allen nützliche Straße zu bauen und zu unterhalten, wobei der Beitrag nach dem Grade des Nutzens für jede Gemeinde oder jeden Bezirk eingerichtet und das Technische von einem Staatsbeamten besorgt wird; z. B. die rheinhessischen Straßenverbände, s. Hesse, Rheinhessen in seiner Entwicklung von 1798 bis Ende 1834. Mainz, 1835. S. 159 ff.

B. Eisenbahnen.

§. 272.

Die Eisenbahnen (a) stellen höchst vollkommene Landstraßen vor. Die Lasten werden auf ihnen mit einem sehr geringen Kraftaufwande fortbewegt (b) und es ist auf ihnen, ohne eine unverhältnißmäßige Steigerung der Zugkraft, mit Hülfe der Dampfmaschienen eine Schnelligkeit möglich, die kein anderes

Digitized by Google

Fortbewegungsmittel gewähren kann (c). Dieser Vortheil der beschleunigten Fortschaffung läßt sich auf jeder Eisenbahn, nur nicht mit gleichen Kosten, erlangen. Dagegen ist die Wohlfeilheit der Versendung im Vergleiche mit anderen Fortschaffungsmitteln von der Häufigkeit des Gebrauches bedingt, denn die Herstellung einer Bahn und der zugehörigen Geräthe erfordert ein großes stehendes Capital, dessen Verzinsung und Erhaltung einen desto kleineren Aufwand für eine gegebene Gewichtsmenge verursacht, je größer die versendete Masse im Ganzen ist (d). Unterscheidet man die zwei Arten fortzuschaffender Gegenstände, so ist

1) bei den Personen schon die bloße Beschleunigung wegen des, bei betriebsamen Menschen hoch anzuschlagenden Zeitgewinnes, wegen der größeren Annehmlichkeit und Bequemlichkeit, der Ersparung an Zehrungskosten ꝛc. von wesentlichem Nutzen. Gesellt sich hiezu noch eine Kostenverringerung, so ist der Vortheil desto größer. Die Erleichterung der Verbindungen unter den Menschen trägt zur Belebung des Güterverkehrs und zur Ausdehnung der Production Vieles bei, äußert auch auf die verschiedenen Zweige der Bildung einen günstigen Einfluß und bringt überhaupt ähnliche Wirkungen hervor, wie eine Zunahme der Bevölkerung, §. 243. Auch der Regierung insbesondere ist diese Anstalt sehr nützlich, indem sie eine raschere Wirksamkeit und eine genauere Verknüpfung der entfernteren Landestheile mit dem Mittelpuncte herbeiführt.

2) Bei den Waaren ist zwar eine schnellere Versendung ebenfalls zuträglich (§. 243.), doch ist, besondere Fälle ausgenommen, auf eine solche Eile, wie sie von den Reisenden meistens gewünscht wird, kein großer Werth zu legen. Ist dieselbe also nur mit beträchtlich höheren Kosten zu bewirken, so wird eine andere Versendungsart, die zwar etwas langsamer, aber auch wohlfeiler ist, in der Regel vorgezogen, und die Eisenbahnen können also vorzüglich dann dem Waarentransporte großen Nutzen bringen, wenn sie zugleich an den Frachtkosten etwas ersparen (e).

(a) Dieselben sind zuerst in den britischen Bergwerken (seit 1738), an der Stelle der Holzbahnen, eingeführt worden. Zu Anfang des jetzigen Jahr-

Digitized by Google

hunderts wandte man sie zur Fortschaffung von Frachtstücken gegen Bezahlung an. 1813 wurde zuerst ein Dampfwagen auf einer Bahn gebraucht, was man lange für unmöglich gehalten hatte. 1821 legte man zuerst Schienen von Schmiedeeisen statt der Gußeisernen. — Die Eisenbahnen haben eine große Menge von Schriften, sowohl in technischer als staatsökonomischer Beziehung, veranlaßt. Vgl. unter andern: Dictionnaire technolog., V, 145. — Purkinje in Prechtl, Jahrbücher des polytechn. Instituts, IV, 99. — v. Oeynhausen u. v. Dechen, Ueber Schienenwege in England, Berl. 1829. — Coste & Perdonnet, Mémoire sur le chemins à ornières, P. 1830. — Surville, die Eisenb. als finanzielle Speculationen betrachtet, aus dem Französ. Köln, 1835. — List, Eisenbahn-Journal, seit 1835. Dess. Das deutsche National-Transport-Journal-System, Altona, 1838 (aus dem Staats-Lexikon). — Crelle, Einiges allgemein Verständliche über Eisenb., Berl. 1835. Dess. Ueber verschiedene Arten von Eisenbahnschienen, 1837. Dess. Einiges in Zahlen über Eisenbahnen, 1838. — Auszug aus den Verhandl. des Comités für Eisenb. im Großh. Baden, Karlsr. 1837 (von Nebenius). — Auszug aus dem technischen Gutachten des Comités ꝛc. ebd. 1837. — Verhandlungen d. bad. Ständevers. v. 1838 (ausschließlich der Eisenbahn gewidmet; über den Plan derselben die Commissionsberichte v. Hoffmann (2te K.) und Rau (1te K.)). — Chevalier, Des intérêts materiels, S. 205.

(*b*) Auf einer gewöhnlichen Kunststraße zieht ein Pferd mit Einschluß des Wagens etwa 28—30, auf einer Eisenbahn höchstens 280 Ctr., unter minder günstigen Umständen 200 – 220 Ctr. Arago (Bericht, 24. Apr. 1838, Monit. Nr. 116) nimmt als Leistung eines Pferdes auf der Kunststraße 20, auf der Eisenbahn 200, auf einem Canal 1200 Ctr. an. Beim Ansteigen ist der Vorzug der Eisenbahnen geringer, weil bei beiden Arten von Straßen noch ein Kraftaufwand hinzukommt, der sich zur ganzen Last verhält, wie die Höhe der Steigung zur Länge.

(*c*) Die gewöhnliche Geschwindigkeit der Dampfwägen auf Eisenbahnen ist 6—7 Wegstunden in 1 Stunde, während gemeiniglich (außer Großbritanien) die Postwägen, Landkutschen nur 2 Wegstunden oder wohl auch nur 2 französ. Poststunden (s. §. 269) in der Stunde zurücklegen. Es ist zwar eine weit größere Geschwindigkeit möglich, aber auch mit vermehrten Kosten. Manche Bahnen werden noch jetzt mit Pferden betrieben.

(*d*) Die Kosten der Anlage einer Bahn sind überaus verschieden, je nach der Bauart, — den örtlichen Hindernissen, z. B. der Menge von Auffüllungen oder Abtragungen, dem Bedürfniß von Stollen, (tunnels), Brücken, Durchgängen, — den Preisen der Grundstücke u. dgl. Je größere Vollkommenheit man beabsichtigt, desto mehr muß man aufwenden. Hauptumstände hiebei sind 1) ob man 1 oder 2 Geleisepaare anbringen will; bei schwacher Frequenz ist das erste, mit den nöthigen Ausweichplätzen (gares), hinreichend; 2. welche Steigung man höchstens erlauben will, indem, wenn das Gefälle z. B. nicht über 2½ oder 3 per mille betragen darf, weit schwierigere Auffüllungen ꝛc. nöthig werden. Bei mehr als 3½ p. m. braucht man schon stärkere Maschienen, bei 6 p. m. schon eine zweite Hülfsmaschiene, bei 1 Proc. ist eine stehende Maschiene nothwendig, um die Wägen aufzuziehen, was die Kosten und den Zeitaufwand sehr vergrößert; 3) welche Krümmungen man gestattet. Solche, die mit einem kleineren Halbmesser gezogen sind, erheischen keine so großen und kostbaren Umwege, vermehren aber die Rei-

Digitized by Google

bung und die Gefahr. In America findet man Bögen bis zu 400 F. Halbmesser, in Frankreich will man neuerlich nicht unter 1000 Meter (3333 bad. F.) zulassen (doch bei der Straßburg-Bas. Bahn ausnahmsweise 2 Stellen von 200 und 300 M.). Lardner verlangt 1 englische Meile (g. 5300 F.). Vgl. Eisenbahn-Journal Nr. 25. — Chevalier, S. 288. — Es macht ferner einen Unterschied, ob man die Kosten der Transportmaschienen mit in die Rechnung aufnimmt oder nicht. — Beispiele von Kosten auf die Wegstunde:

1) Doppelte Bahnen.

Die Manchester-Liverpool-Bahn	1'209,000 fl.
Die Paris-St. Germain-Bahn (gegen 12½ Mill. Fr.)	1'364,000 „
Mehrere andere englische Bahnen ungefähr	777,000 „
Die 1836 u. 1837 entworfenen 44 Plane geben einen Durchschnitt von 17,600 Liv. St. für die engl. M.	583,000 „
Bahn von St. Etienne nach Lyon	531,700 „

2) Einfache.

Die belgischen Bahnen (531,000 Fr. die französ. Post-lieue)	275,333 fl.
Anschlag für Norddeutschland, nach Crelle	162,750 „
Nürnberg-Fürther Bahn	133,000 „
Americanische Bahnen im Durchschnitt	131,000 „
Budweis-Linzer Bahn	71,500 „

Die letztgenannte Bahn, die erste in Deutschland (1828), hat starke Steigungen (bis 2 Proc.) und Krümmungen, auch schwache Schienen.

Beispiel. Kostenanschlag für die badische Bahn von Mannheim nach Karlsruhe auf die Stunde, mit 1 Geleise:

1) Bodenankauf	19,415 fl.
2) Erdarbeiten	35,763 „
3) Uebergangswerke	8,345 „
4) Unterbau und Schienenlager	33,853 „
5) Schienen und deren Befestigung	82,019 „
6) Gebäude	23,916 „
7) Verschiedenes	9112 „
zusammen gegen	212,500 fl.

(c) Man läßt deßhalb gewöhnlich die bloß zur Fortschaffung von Waaren bestimmten Wagenzüge langsamer gehen, als die Personenwägen, z. B. nur 3–4 Wegstunden in der Zeitstunde.

§. 273.

Ueber die Eigenthümlichkeiten der Eisenbahnen lassen sich im Allgemeinen nachstehende Ergebnisse aufstellen:

1) Die Eisenbahnen und Dampfwagen vermögen da, wo die Bedingungen ihres Erfolges vorhanden sind, auf die Volkswirthschaft, Bildung und Regierungsthätigkeit höchst günstig zu wirken (a). Es tritt daher im Fortgange der Entwicklung das Bedürfniß ein, diese Anstalt zu Hülfe zu nehmen, die bereits in mehreren Ländern ihre großen Folgen zu äußern begonnen hat (b).

Digitized by Google

2) Die Eisenbahnen waren ursprünglich vorzugsweise als Mittel der Waarenversendung betrachtet worden, die Erfahrung hat aber gezeigt, daß bei den meisten Bahnen die Fortschaffung der Personen als Hauptsache hervortritt nnd den größten Theil des Ertrages hervorbringt. Deßhalb versprechen solche Bahnen, welche volkreiche Städte verbinden und stark bevölkerte, oder von Reisenden häufig besuchte Gegenden durchschneiden, den größten Nutzen, sowohl für die Unternehmer als für die ganze Gesellschaft (c).

3) Hiebei ist wieder die größte Einnahme an Fahrgeldern von der wenig begüterten Classe zu erwarten, welche die wohlfeilsten Plätze einnimmt, und eine niedrige Ansetzung des Fahrgeldes ist deßhalb sehr vortheilhaft (d).

4) Auch Frachtstücke werden auf einer Bahn mit Nutzen versendet wenn man auf eine so große Masse derselben rechnen darf, daß man die Fracht niedrig genug stellen kann, und dieser Vortheil nicht etwa wieder durch die Kosten des öfteren Umladens ꝛc. verloren geht (e). Eine lange fortgesetzte Bahn, oder eine solche, welche viele Waaren ganz an ihren Bestimmungsort bringen kann, leistet daher dem Waarenverkehre die meisten Dienste.

5) Da beträchtliche Anhöhen den Transport langsamer und kostbarer machen, so sind ebene Gegenden ganz vorzüglich zur Anlegung von Eisenbahnen geeignet (f).

6) Dieselben können nie, wie die Landstraßen, dem allgemeinen Gebrauche überlassen werden, theils weil sie Fuhrwerke von besonderer Beschaffenheit der Räder erfordern, theils weil auf einem einzigen Geleise paare 2 Wägen sich nicht ausweichen können, außer wo eine besondere Vorrichtung dazu vorhanden ist, theils weil die Gefährlichkeit der Dampfmaschiene große Vorsicht erfordert. Es sind deßhalb bestimmte Abfahrts- und Anhaltspuncte (Stationen) nothwendig, zwischen denen die Wagenzüge regelmäßig hin und hergehen, und die Benützung einer Bahn muß unter einer einzigen Verwaltung stehen, damit sie ganz planmäßig, bequem und sicher eingerichtet werden könne.

7) Die Eisenbahnen können ihrer Kostbarkeit willen nur in

Digitized by Google

den Richtungen des lebhaftesten Verkehres Anwendung finden und machen selbst da, wo sie sich befinden, die gewöhnlichen Straßen nicht entbehrlich, deren man sich z. B. auf kürzeren Strecken zwischen den Stationen und aus mancherlei anderen Ursachen immer noch häufig bedient. Insbesondere vermögen sie für einen großen Theil der Waaren die wohlfeilere Wasserversendung nicht zu ersetzen (*g*). Ungeachtet ihrer hohen Nutzbarkeit im Allgemeinen muß daher, ehe man eine einzelne Bahnanlage beschließt, erst sorgfältig erwogen werden, ob unter den gegebenen örtlichen Verhältnissen das große erforderliche Capital wohl angewendet seyn werde.

(*a*) Die Erfolge mancher Bahnen haben die Erwartungen weit übertroffen. Zwischen Liverpool und Manchester fuhren bisher Kutschen, die täglich im Durchschnitt 450 Plätze hatten. Man zahlte im D. 7½ Sch. und die Roheinnahme der Kutschen war 61 320 L. St. Auf der Bahn fuhren 1835 über 1500 Menschen täglich für 5 Sch. und dieß trug jährlich 120,334 L. ein. Die Fracht von der Tonne Waare wurde um 2½ Sch., von Kohlen um 2 Sch. erniedriget, und das Publicum ersparte an Fracht und Fahrgeld für Personen im J. 1835 241,750 L. gegen das, was bei gleicher Frequenz nach den früheren Preisen hätte bezahlt werden müssen. — Von St. Etienne und Rive de Gier wurden früher 25½ Mill. Kil. Steinkohlen nach Lyon gebracht, auf der Bahn jetzt 350 Mill. (über 13 fach), und es reisen 165,000 Menschen auf derselben, worauf man sich gar keine Rechnung gemacht hatte. Die Tonne (20 Centn.) zahlt nur 12,5 kr. auf die Wegstunde (9,6 cent. auf den Kilometer). Diese Bahn hat wegen des gleichförmigen Gefälles, welches die Wägen in der Richtung der häufigsten Transporte von selbst hinabrollen läßt, und der großen Menge von Frachtgütern höchst günstige Umstände. Obiger Frachtsatz steht weit unter dem, den die Regierung beim Ausschreiben der Concurrenz im J 1826 als den höchsten zulässigen aufgestellt hatte, nämlich 15 cent. per Tonne und Kilometer.

(*b*) Die 3 Länder, in denen dieß vorzüglich der Fall ist, sind

1) Großbritanien. Die Liverpool-Manchester Bahn hat darum besondere Wichtigkeit gehabt, weil bei ihr die großartigen Wirkungen dieser neuen Anstalt zuerst sichtbar wurden. Man rechnet im brit. Reiche 282 Wegstunden Bahnen, wovon die Strecke von London über Birmingham nach Liverpool und Manchester 70 Wegstunden, die von London nach Falmouth (great western railroad) 41 Wegstunden lang ist; Chevalier, S. 407.

2) Nordamerica. Schon zu Ende 1835 waren daselst 815 Wegstunden Bahnen, die 107 Mill. fl. gekostet hatten, seitdem sind aber neue große Werke beendiget oder doch begonnen worden, z. B. die Bahn von Newyork an den Erie, 171 St. lang, die von Baltimore an den Ohio, 90 St. lang ꝛc. Eigenthümlich ist die Verbindung der Eisenbahnen mit der Schifffahrt auf Flüssen und Canälen, wodurch mit viel geringeren

Digitized by Google

Kosten eine immer noch sehr nützliche Geschwindigkeit erreicht wird, s. Chevalier, Briefe über Nordamerica, deutsch, Leipz. 1837, III, 29–107. Dess. Intérêts mat. S. 410.

3) Belgien. Von 1834 bis zum Sommer 1838 waren 64 französ. Post-lieues oder 57½ Wegstunden beendet. Mecheln ist der Kreuzpunct, von dem die Bahnen in verschiedenen Richtungen ausgehen, a) südöstlich über Löwen, Tirlemont bis Lüttich und zur deutschen Gränze, b) nördlich nach Antwerpen, c) westlich nach Gent, von wo ein Zweig nach Brügge und Ostende, ein anderer etwas südlicher über Kortryk und Doornik gegen die französische Gränze geht, d) südwestlich nach Brüssel. So wird durch das Land ein Netz von Bahnen gezogen, welches im J. 1840 vollendet werden und 120 Post-l. oder 108 Wegst. einnehmen soll.

Frankreich hat 43½ Wegst. Bahnen vollendet und 49 W. im Bau, die 31½ W. lange Straßburg-Baseler Bahn nicht eingerechnet. Unter den begonnenen sind die beiden in verderblichem Mitwerben stehenden Bahnen von Paris nach Versailles auf beiden Seineufern.

In Deutschland sind die Linz-Budweiser Bahn, bis Gemünden verlängert (26 geo. M. lang), die Nürnberg-Fürther (1,¼ Wegst.), die Berlin-Potsdamer, die Braunschweig-Wolfenbüttler, die Dresden-Leipziger (12½ M.) ganz beendet, mehrere andere im Bau z. B. die Wien-Bochniaer, die Taunus-, die München-Augsburger, die Mannheim-Baseler, die Köln-Aachener; noch andere sind beschlossen und der Ausführung nahe. — Der Gedanke einer Bahn von Mannheim nach Basel wurde zuerst von L. Newhouse in der Schrift: Vorschlag zur Herstellung einer Eisenbahn im Gr. Baden von Mannheim bis Basel, 1833, — ausgesprochen. Gutachten hierüber (von Rau) in den Verhandl. d. 1. K. v. 1833, Beil. II, 176. — Die Ausführung wurde durch das Ges. v. 29. März 1838 angeordnet.

(c) Bei den belgischen Bahnen rechnet man auf 500,000 Reisende jährlich. Die wirkliche Zahl der Eingeschriebenen ist zwar viel größer, sie belief sich 1837 auf 1'384,577, aber dieß sind keine Reisen durch die ganze Bahnlänge. Es fuhren z. B. 1836 in 8 Monaten 729,545 Personen zwischen Brüssel und Antwerpen, aber über die Hälfte derselben legte nur einen Theil des Weges zurück, und es kommen, wenn man die Fahrten auf die ganze Strecke reducirt, nur 541,129 P. heraus, was aber mehr ist, als sich im Durchschnitte aller Bahntheile annehmen läßt. — Nach Crelle giebt eine Bahn erst dann einigen Gewinn, wenn sie jährlich ½ Mill. Centner Waaren zu verführen hat, oder eine entsprechende Zahl von Personen, wobei 1 Mensch so hoch als 4 Centner angeschlagen wird. Betragen sämmtliche Kosten, um 1 Tonne (20 Centner) 1 Meile weit fortzuschaffen, und das Anlagecapital zu 6 Proc. zu verzinsen, bei ½ Mill. Centnern 1 fl. 9 kr., so machen sie, wenn die Frequenz 1 Mill. erreicht, nur 41 kr. und jener Frachtsatz würde dann schon 14 Proc. tragen; Einiges in Zahlen, S. 50. — Solche Ueberschläge darf man jedoch nur als ungefähre Anhaltspuncte ansehen. — Ueber die Betriebskosten giebt folg. Berechnung von den belg. Bahnen aus den ersten 10 Monaten des J. 1838 eine Erläuterung. Man nahm 2'633,532 Fr. ein und verwendete:

Digitized by Google

377,828 Fr.	für Unterhalt der Bahn und Aufsicht auf die Sicherheit derselben,	
954,408 „	für Transport, nämlich Brennmaterial, Unterhalt der Fuhrwerke ꝛc.,	
286,958 „	für die Erhebung des Fahrgeldes, Besoldung der Einnehmer, Druckkosten ꝛc.	
1'619,189 Fr.	wobei also 1'014,342 Fr. Ueberschuß blieben.	

(*d*) Auf den belg Bahnen ist das Fahrgeld überaus niedrig. Die wohlfeilsten Plätze auf den sog. waggons kosten 11 Cent. auf die Postlieue, die nächst besseren auf den chars-à-bancs 18 Cent., die Sitze in den diligences 27, auf den berlines 32 Cent (dieß beträgt auf die Wegstunde $3,^{45}$—$5^{3}/_{5}$—$8,^{49}$ und 10 kr.). Im Durchschnitte bezahlt jeder Reisende auf die lieue 12 Cent., woraus schon folgt, daß die Mehrzahl sich der wohlfeilsten Plätze bedient. In den 8 Monaten des J. 1836, wo die Strecke von Brüssel nach Antwerpen allein in Betrieb war, wählten 508,890 Reisende die waggons und nur 12,125 die berlines. — Auf der Bahn von Paris nach St. Germain benutzten $^{1}/_{3}$ der Reisenden den wohlfeilsten Platz, und die Herabsetzung des Fahrgeldes von 1 auf $^{3}/_{4}$ Fr. bewirkte eine starke Zunahme des Gebrauches, so daß man im Jan. 1839, von 130,889 Reisenden 104,413 Fr. einnahm, während im Jan. 1838 nur 91,614 Menschen gefahren waren und 96,708 Fr. bezahlt hatten.

(*e*) Den Beweis hievon liefert die Statistik der vorhandenen Bahnen. In England wird viel Schlachtvieh auf den Bahnen versendet, weil man die Fütterung und die Abmagerung während des Transportes zu Fuß erspart, und es sind z. B. auf der Liverpool-Manchester Bahn im J. 1835, 57,000 Schafe (zu 12 kr.) und 108,000 Schweine (zu 30 kr.) verführt worden. Die belgischen Bahnen nehmen erst seit 1838 Frachtstücke an. In Leipzig sind die Brennmaterialien des wohlfeileren Transportes willen schon wohlfeiler geworden.

(*f*) Stehende Maschienen (im Gegensatze der Dampfwägen, locomotives) sind in England schon häufig zu Hülfe genommen worden. Auf der Bahn von der Hetton Kohlengrube nach Sunderland befinden sich 6 solche Maschienen. Die Seile, an denen man die Lastwägen aufzieht, laufen über Rollen und sind sehr groß, z. B. 3600 F. lang und ungefähr eben soviele Pfund schwer, s. v. Oeynhausen und v. Oechen, S. 74. 205.

(*g*) Auf einem Canale wird die Tonne, ohne Einrechnung der Zinsen des Anlagecapitales, in Frankreich für $1,^{86}$ kr. die Wegstunde versendet, auf einer Eisenbahn etwa für 5 kr. Mit dem Canalgelde ist die Fracht für die Waaren vom geringsten Preise etwa $4^{1}/_{2}$ kr., auf einer Bahn mit den Zinsen ꝛc. nicht unter $12^{1}/_{2}$ kr. Chevalier, S. 220.

§. 273 a.

Die meisten Eisenbahnen sind von Actiengesellschaften ausgeführt worden (*a*). Die Furcht, daß diese ein schädliches Monopol ausüben würden, ist darum nicht begründet, weil die

anderen Straßen zu Land und Wasser immer neben den Bahnen in Gebrauch bleiben und diese folglich nur dadurch den Vorzug erlangen können, daß sie mehr leisten und wohlfeiler sind. Da jedoch die Actieninhaber durch ihren eigenen Vortheil nicht zu allen gemeinnützigen Einrichtungen bewogen werden, die die Regierung beabsichtigen muß, so ist es nöthig, den Unternehmern die Erlaubniß zur Anlegung einer Bahn und die Anwendung der Zwangsabtretungs- (Expropriations-) Gesetze (*b*) auf dieselbe nur nach sorgfältiger Prüfung (*c*) unter solchen Bedingungen zu bewilligen, welche in jener Hinsicht die größte mögliche Sicherheit darbieten. Die Festsetzung dieser Bedingungen ist sehr schwierig, da man einerseits nicht die Neigung der Capitalisten zu einer solchen Unternehmung durch übermäßige Beschränkungen schwächen und sonst durch unzweckmäßige Bestimmungen eine fehlerhafte Verwaltung veranlassen, andererseits auch die höheren volkswirthschaftlichen Rücksichten nicht aus dem Auge verlieren darf, und diese Schwierigkeit scheint bis jetzt noch keine ganz befriedigende Lösung gefunden zu haben, was sich leicht aus der Neuheit der ganzen Sache erklärt. Folgende Puncte verdienen dabei hauptsächlich beachtet zu werden (*d*):

1) In Bezug auf die Zweckmäßigkeit und Gemeinnützigkeit **des Unternehmens:**

a) **Die technische Ausführungsart** (*e*), **z. B. die erlaubten Steigungen und Krümmungen, die Behandlung der Straßenübergänge u. dgl., in Bezug auf Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.**

b) **Die Richtung der Bahn, die zu berührenden Orte und die Wahl der Anhaltspuncte** (*f*). **Man muß darauf sehen, benachbarte volkreiche Orte entweder mit der Hauptbahn selbst in Verbindung zu bringen, oder falls dieß zu große Umwege nöthig machen würde, ihnen ähnlichen Vortheil vermittelst einer Seitenbahn zu verschaffen.**

c) **Die Frist, binnen welcher bei Verlust der erhaltenen Bewilligung das Werk ausgeführt werden muß.**

d) **Bestimmungen, welche den Gewinn der Theilnehmer**

Digitized by Google

beschränken und die mäßigste Anordnung des Tarifs für Fahrgeld und Fracht bezwecken. Hiezu könnten mehrere Mittel angewendet werden:

α) Eröffnung eines Mitwerbens, so daß derjenigen Gesellschaft die Bewilligung gegeben wird, welche die vortheilhaftesten Bedingungen anbietet. Dieß setzt aber voraus, daß die Regierung alle vorbereitenden Untersuchungen, „Studien", selbst hat vornehmen lassen, und es werden hiedurch Privatgesellschaften abgehalten, sich mit neuen Entwürfen zu ähnlichen Werken zu beschäftigen und ihnen die erforderliche Sorgfalt zu widmen.

β) Mitwirkung der Regierung zur Aufstellung des Tarifs und zur späteren Abänderung desselben bei vermehrtem Ertrage. Diese Bedingung pflegt von den Gesellschaften sehr ungern übernommen zu werden, weil sie eine gewisse Willkühr in der Verkürzung des zu hoffenden Gewinnes besorgen läßt (*g*). Man hat daher vorgeschlagen, den Tarif so zu regeln, daß den Theilnehmern wenigstens ein gewisser Reinertrag, z. B. 10 Proc., verbleiben müsse, was allerdings besser, doch auch nicht ohne allen Nachtheil ist, denn es verleitet dazu, die Verwaltung kostbar zu machen, indem man hohe Besoldungen giebt.

γ) Gestattung einer Benutzung der Bahn durch andere Personen, welche ein angemessenes Bahngeld dafür an die Gesellschaft zu entrichten hätten (*h*). Dieß hat den Grund gegen sich, daß die Gefahr von Unfällen und Störungen sehr vergrößert und ein doppelter Aufwand auf Transportmittel nöthig werden würde, wenn die Versendungen nicht von einer einzigen Verwaltung ausgiengen.

(*a*) Der Reinertrag der Bahnen pflegt mit der großen Wirkung, die dieselben auf die Belebung des Verkehrs äußern, nicht in gleichem Verhältniß zu stehen. Die belgischen Bahnen tragen nur gegen 5 Procent ein. — Die Nürnberg-Fürther Bahn ist ausgezeichnet einträglich, sie brachte 1838 eine Dividende von 16 Proc. nebst einer Vermehrung des Reservefonds. — Die Liverpool-Mancester Bahn trug 1835 10 Proc., die London-Birmingham Bahn 7 Proc., die St. Etienne-Lyoner Bahn an 5 Proc. (733,000 Fr.).

Digitized by Google

(*b*) Ohne ein solches Gesetz sind Bahnunternehmungen überaus schwer auszuführen. Die Regierung muß genau bezeichnen, wie weit dieß Gesetz bei einer Bahn zu Hülfe genommen werden dürfe. Preuß. Ges. v. 3. Nov. 1838; §. 8. 9: nur für diejenigen Anstalten, welche im öffentlichen Interesse liegen, z. B. für Waarenmagazine, auch nicht zum Thongraben und Steinbrechen, jedoch sonst auch zur vorübergehenden Benutzung eines Grundstückes. Nach dem sächs. Ges. v. 8. Jul. 1835, §. 3. kann auch die temporäre Abtretung zum Wegnehmen der erforderlichen Materialien, Stein, Kies, Sand oder Erdboden, gefordert werden.

(*c*) In Großbritanien erfordert jede Bahnanlage einen Parlamentsbeschluß, der sehr kostbar ist. Die Bills zu 8 großen Unternehmungen kosteten zusammen 303,260 Liv. St. oder gegen 2½ Proc. der angeschlagenen Baukosten.

(*d*) s. vorzüglich: Auszug aus den Verhandlungen des Comités für Eisenbahnen im Gr. Baden, S. 64. — Angef. preuß. Ges. v. 3. Nov. 1838.

(*e*) Die Form und Befestigung der Schienen kann den Unternehmern überlassen werden. Es giebt 3 Hauptsysteme der Befestigung, 1) die Schienen liegen nur auf einzelnen eisernen Unterlagen (Chairs) auf, sonst frei, 2) sie liegen auf Längsbalken, 3) sie werden nach ihrer ganzen Länge auf eine gemauerte Unterlage gelegt. Das erste System ist das üblichste, das zweite ist bei der böhmischen, vielen americanischen, der great western- und der badischen Bahn angenommen, das dritte wenig versucht.

(*f*) Solche Haltpuncte in Abständen von etwa 2 Stunden sind nöthig, um den Bewohnern der Zwischenorte die Theilnahme zu erleichtern. Ein Theil der Fahrten, um Weitereisende schnell zu fördern, geht ohne anzuhalten eine größere Strecke fort.

(*g*) Gesetz über die beiden Versailler Bahnen (1836): Das maximum des Preises der niedersten Plätze wird jährlich auf den Vorschlag der Gesellschaft von dem Präfecten festgesetzt, s. Eisenb. Journ. Nr 28. — Andere Vorschläge sind, den Tarif nach Verlauf gewisser Perioden zu revidiren, — den Ueberschuß des Reinertrages über die höchste zulässige Dividende z. B. v. 10 Proc. zur Tilgung der Actien und zur Reserve für neue Bahnen zu verwenden ꝛc. — Nach v. Wedekind (Ueber Anlehen für Eisenbahnen, Darmst. 1836) soll regelmäßig auf die allmälige Tilgung Bedacht genommen und wie dieselbe fortschreitet, der Tarif ermäßiget werden. — Nach dem a. preuß. Ges. erhebt die Regierung von den Actien-Bahnen einen Abgabe, welche zum Theile zur Einlösung der Actien verwendet werden muß.

(*h*) A. preuß. Gesetz, §. 26. 30: nach 3 Jahren kann das Ministerium auch Andern die Benutzung einer Bahn erlauben, gegen ein von Zeit zu Zeit neu zu regelndes Bahngeld, welches nach Abzug aller Kosten und des statutenmäßigen Reservefonds zwischen 6 und 10 Proc. Reinertrag abwirft. Die Gesellschaft erhebt daneben für die von ihr besorgten Transporte einen Fuhrlohn, der nicht über 10 Proc. des auf die Fortschaffungsmittel verwendeten Capitals betragen darf.

Digitized by Google

§. 273 b.

2) In Bezug auf die Verhütung von wucherlichen Kunstgriffen, durch welche die Unterzeichner von Actien dieselben um künstlich gesteigerte Preise in die Hände anderer Capitalisten zu bringen und sich mit Gewinn zurückzuziehen wissen, so daß auf diese Weise sogar unergiebige Unternehmungen, in denen Capitale verloren gehen, lediglich aus Gewinnsucht Einzelner in Gang gebracht werden, sollte man sich zwar auf die Besonnenheit der Käufer von Actien verlassen können; allein es hat sich gezeigt, daß dieselben oft eine Beute blendender Anlockungen werden. Maaßregeln, welche solche unredliche Speculationen erschweren, erregen zwar die Unzufriedenheit derer, welche dadurch in ihren Planen gehindert werden, halten aber solche Theilnehmer nicht ab, die, nach reifer Ueberlegung, Capital in dem Unternehmen anzulegen entschlossen sind. Man kann deßhalb anordnen:

a) daß den Unterzeichnern keine auf den Inhaber lautenden Interimsscheine ausgeliefert werden,

b) daß die Actien, wenn sie auf den Inhaber gestellt werden sollen, erst nach der Einzahlung ihres vollen Betrages oder eines großen Theils desselben ausgegeben werden (*a*),

c) daß der erste Unterzeichner einer Actie in jedem Falle einen gewissen Theil selbst zu bezahlen hat und bei einer Abtretung vor voller Einzahlung die Gesellschaft zu entscheiden hat, ob sie den neuen Erwerber annehmen wolle (*b*),

d) daß keine unentgeldlichen Actien, als Belohnungen u. dgl., ausgestellt werden dürfen (*c*),

e) daß man keine Dividende bezahlt, ehe wirklich ein Ertrag statt findet, weil dieß sonst nur das aufzubringende Capital vergrößert und Täuschungen hervorbringt.

3) In Bezug auf das Verhältniß der Actiengesellschaft zu dem Staate muß

a) eine polizeiliche Oberaufsicht angeordnet und die Be-

Digitized by Google

obachtung der von der Regierung aufzustellenden, die Verhütung aller Arten von Unfällen bezweckenden Polizeivorschriften bewirkt werden.

b) Die Vorrechte der Staatspost lassen sich in Ansehung der Briefversendung leicht erhalten, indem die Bahngesellschaft für eine ausbedungene Vergütung die Briefpakete oder auch einen mitgegebenen Briefboten transportirt. Dagegen kann das Regal der Fahrpost nicht fortwährend ausgeübt werden, ohne dem Gelingen des Unternehmens sehr hinderlich zu werden; man muß deßhalb eine billige, nach dem bisherigen Reinertrage bemessene Entschädigungsrente anordnen.

c) Es ist nicht unzweckmäßig, wenn der Staat einen Theil der Actien übernimmt, um sich hierdurch auf die Verwaltung einen unmittelbaren Einfluß zu verschaffen.

d) Man hat auch gesucht, den späteren Uebergang einer Bahn in das Staatseigenthum vorzubereiten, indem man

α) eine gewisse Frist ausspricht, nach welcher die Rechte der Actionäre von selbst erlöschen, z. B. 99 Jahre,

β) oder dem Staate nach Ablauf einer gewissen Frist die Befugniß vorbehält, die Bahn an sich zu kaufen, indem er die Actien für einen, dem mittleren Reintrage der letztvorhergehenden Jahre entsprechenden Betrag vergütet (*d*). Es fehlt noch an Erfahrungen über die Nützlichkeit einer solchen Maaßregel, deren Vorbehalt jedoch nicht unrathsam ist.

γ) Man könnte auch anordnen, daß wenn der Reinertrag ein gewisses Maaß übersteigt, ein Theil desselben zur allmäligen Tilgung der Actien verwendet werden müsse.

e) Der Staat könnte sich leicht eine stärkere Einwirkung auf die Verwaltung einer Bahn ausbedingen, wenn er dagegen den Actionären eine gewisse mäßige Dividende, z. B. 4 Proc., für den ungünstigen Fall zusicherte. Durch dieß Versprechen wird die ganze Wagniß dem Staate aufgebürdet, was nur bei Bahnstrecken von vor-

Digitized by Google

züglicher Wichtigkeit angemessen ist, und bei solchen ist noch zu untersuchen, ob sie nicht lieber ganz auf Staatsrechnung gebaut werden sollten, s. §. 273 c.

(a) Preuß. Ges. v. 3. Nov. 1838, §. 2: erst wenn die volle Zahlung geschehen ist. — Großbritanien: eine Gesellschaft, die um eine Bill vom Parlamente nachsucht, muß vorher 10 Proc. des gezeichneten Capitals in der londoner Bank niederlegen.

(b) Ang. preuß. Ges.: der Zeichner muß nothwendig 40 Proc. selbst zahlen.

(c) Die sog. actions industrielles, s. den a. Commissionsbericht von Arago.

(d) A. preuß. Ges. §. 30: nach 30 Jahren kann der Staat die Actien mit dem 25fachen der bisherigen Dividende im Mittel der 5 letzten Jahre einlösen. — Der Ankauf nach dem Curse der Actien wäre wegen der verschiedenen Zufälle oder Bestrebungen, die auf diesen einwirken, nicht zweckmäßig, die Einlösung der Actien nach ihrem ursprünglichen Betrage aber unbillig Vgl. Schattenmann, Pétition adressée à la chambre des députés le 20. Mai 1837, Strasb. 1837, und Allg. Zeit. 1838, a. Beil. Nr. 118. 119.

§. 273 c.

Die Anlegung von Eisenbahnen auf Staatsrechnung (a) hat

1) gegen sich die Erwägungen, daß Privatunternehmungen im Allgemeinen sparsamer ausgeführt und verwaltet werden, daß insbesondere bei Staatsanstalten auf die technische Vollkommenheit mehr Sorgfalt verwendet zu werden pflegt, als auf die gewerbliche Betreibung, und daß es, um einem Lande dieß neue Communicationsmittel zu verschaffen, nicht gerade nothwendig ist, der Staatsverwaltung die Verwicklung und Last davon aufzuerlegen, zumal da es nothwendig ist, ein Capital zu borgen, welches, freilich für einen productiven Zweck, die Staatsschuld vergrößert;

2) für sich aber (b), daß dabei

a) die Verwaltung mehr auf die größte Gemeinnützigkeit gerichtet und z. B. eine Ertragsvermehrung am leichtesten zur Ermäßigung des Tarifs oder zur Anlegung neuer, vielleicht minder einträglicher Bahnen benutzt werden kann; die Regierung ist im Stande, sich mit einem geringeren, nur etwa die Zinsen deckenden Ge-

Digitized by Google

winne zu begnügen, und selbst wenn der Ertrag hiezu nicht hinreichte, so könnte sie in den volkswirthschaftlichen Folgen und dem günstigen Einflusse der Bahn auf andere Zweige des Staatseinkommens einen Ersatz für das gebrachte Opfer erblicken;

b) daß man die Gewalt behält, in der Anlegung und Verwaltung der Bahn mehr nach allgemeinen politischen und militärischen Rücksichten zu verfahren,

c) daß die Verhältnisse zur Postanstalt gar keine Schwierigkeit darbieten,

d) daß alle Speculationen auf Gewinn ausdem baldigen Verkaufe der Actien oder Interimsscheine am vollständigsten verhütet werden.

Zwar dürfte man hieraus nicht folgern, daß die Bahnen durchgängig der Privatbetriebsamkeit entzogen werden sollten, aber es läßt sich doch die Anlegung auf Staatskosten in solchen Fällen rechtfertigen, wo das Gewicht der angeführten Gründe von besonderer Stärke ist, z. B. wo eine Bahn für ein ganzes Land so große Wichtigkeit hat, daß man sich nicht getraut, die Verfügung über sie einer Privatgesellschaft zu überlassen (c), oder wo eine Unternehmung, die vielleicht für jetzt noch keinen belohnenden Reinertrag verspricht, ihrer volkswirthschaftlichen Nützlichkeit willen nicht verschoben werden darf ꝛc. (d).

(a) Beispiele: Die belgischen, mehrere americanische Bahnen, die badische. In Bezug auf diese s. Auszug aus dem Gutachten ꝛc., S. 57. Rau, Commissionsbericht, S. 67.

(b) s. auch Crelle, Einiges allgemein Verständliche, S 57. — Ueber Eisenbahnen auf Staatsrechnung, 1836. — v. Wedekind, Ueber Anlehen für Eisenbahnen, 1836.

(c) Darum hat man in Frankreich die Uebernahme der sogen. großen Linien durch den Staat empfohlen.

(d) Z. B. um ein nachtheiliges Mitwerben einer ausländischen Bahn zu beseitigen.

C. Brücken.

§. 274.

Eine häufige Verbindung der Flußufer durch Brücken ist für die leichte Benutzung der Landstraßen und für den Verkehr

der Uferbewohner von großem Nutzen. Die Einrichtung von Brücken kann

1) an Plätzen, wo schon viel Verkehr ist, durch Privatgesellschaften geschehen, denen dafür die Erhebung eines Brückengeldes gestattet wird; doch ist es rathsam, entweder den Satz des Brückengeldes je nach Verlauf einer gewissen Zahl von Jahren neu zu regulieren, oder zu verordnen, daß der Ueberschuß des Reinertrages nach Abzug einer beträchtlichen Dividende zur Tilgung der Actien verwendet und nach deren gänzlicher Abtragung das Eigenthum der Brücke an den Staat übergehen solle, welcher sodann nur eine, den jährlichen Kosten entsprechende Abgabe bei der Benutzung der Brücke erhebt (*a*).

2) Wo eine Gemeinde eine Brücke zu bauen unternimmt, da lassen sich die nämlichen Grundsätze anwenden.

3) An Stellen, wo der Brückenbau durch Privatunternehmungen nicht zu Stande kommt, aber doch des Postenlaufes und anderer Rücksichten willen die Herstellung einer Brücke ein Bedürfniß ist, da muß sie auf Kosten des Staates oder der Provinz ausgeführt werden. Die neueren Fortschritte der Kunst erleichtern solche Bauten, indem sie wohlfeilere und bequemere Arten der Anlegung darbieten (*b*).

(*a*) So z. B. bei der Southwark-Brücke in London. Dupin, Handelsmacht I, 350. — Freilich wird durch das Brückengeld die Benutzung etwas erschwert.

(*b*) Hängende Brücken, an Bögen von eisernen Ketten oder Drathbündeln aufgehängt. Diese Methode hat den großen Vortheil, daß man keine Pfeiler im Strome braucht, daß also die Brücke von dem Wasser und Eise nicht beschädigt wird. Es ist merkwürdig, daß Hängebrücken in Ostindien und China seit undenklichen Zeiten bestanden, aber bloß für Fußgänger, und daß man selbst in Chili eine Brücke aus ledernen Seilen gefunden hat. Das größte Werk dieser Art war bisher die, von Telford über die Meeresenge Menay bei der Insel Anglesea geführte Kettenbrücke, am 30. Jan. 1826 eröffnet. Die gerade Entfernung der beiden Mauerpfeiler, zwischen denen die Ketten hängen, ist 540 rhl. Fuße, Breite 30 Fuß, ganzes Gewicht der aufgehängten Masse 9780 Ctr. Die Drathbrücke zu Freiburg (Schweiz), 1834 vollendet, ist aber noch größer; sie hat 817 Fuß Länge und besteht aus 4 Seilen, jedes aus 1200 Dräthen. Ueber solche Kettenbrücken s. Navier, mém. sur les ponts suspendus. P. 1823. — Dupin, I, 382. — Burg in Prechtl, Jahrb. des polyt. Instituts, V, 306. — Brücken aus Eisendrath sind seit 1816 in England gebaut und wurden auf dem Festlande zuerst von Seguin zu Annonay nachgeahmt. S. Dufour in

Bibl. univers. Abthl. Scienc. et Arts; XXII. 305. XXXI., 81. — Seguin, Des ponts en fil de fer. P. 1826. 2. ed. — Brunel's kühner Stollen unter der Themse (Thames-tunnel), s. Löhmann, Die Fahrstraße unter dem Wasser. Leipz. 1825.

II.

Versendung zu Wasser.

A. Wasserstraßen.

§. 275.

Die beste Wasserstraße ist das Meer. Hat ein Land den Vortheil, dasselbe zu berühren, so ist es dadurch zur leichten Theilnahme am Welthandel berufen und findet zugleich für den inländischen Verkehr zwischen den Küstengegenden (Küstenhandel) große Bequemlichkeit. Um diesen günstigen Umstand gut zu benutzen, muß die Regierung die nöthigen Baueinrichtungen treffen, welche die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt sowohl als des Absendens, Empfangens und Aufbewahrens der Waaren bezwecken. Dahin gehören: Leuchtthürme, — Häven, gegen Wind und Fluthen geschützt, in hinreichender Anzahl an der Küste vertheilt, um den Fahrzeugen die erforderliche Zuflucht gegen ungestüme Witterung oder feindliche Verfolgung darzubieten (*a*), — Plätze zum Baue und zur Ausbesserung der Schiffe (Werfte, Docken), — Anlandeplätze (quais), — Krahnen zum Aus- und Einladen, — Magazine u. dgl. (*b*). Die von der Benutzung dieser Einrichtungen zu entrichtenden Abgaben können zwar einen Theil der aufgewendeten Kosten vergüten, müssen aber so mäßig seyn, daß sie die Frachtkosten nicht beträchtlich erhöhen.

(*a*) England allein hat 65 Häven, die britischen Inseln zusammen sollen an 500 besitzen. — Erbauung des bremer Havens an der Weser, auf hannövrischem Gebiete, nach einer Uebereinkunft beider Staaten, weil Seeschiffe nicht weit auf der Weser herauf kommen können.

(*b*) Von den musterhaften Bauten dieser Art in Großbritanien s. Dupin, Gr. Handelsmacht, 2ter Bd., und Mac Culloch, Handb. I. 450. Die großen londoner Docks sind Privatunternehmungen, von Actiengesellschaften erbaut, zum bequemen Aus- und Einladen der Schiffe eingerichtet und dazu mit geräumigen Magazinen versehen. London Docks, seit 1805, mit 3·238,000 Liv. St. Capital,

den Actieninhabern sind 5 Proc. Dividende zugesichert, höchstens 10 Proc. erlaubt. Die Abgabe von den Schiffen ist in der Parlamentsacte regulirt. West-India-Docks, eröffnet 1802, Capital anfangs 500,000 L. St., dann bis auf 1 380,000 L. St. vermehrt. Bis 1818 war neben der Dividende von 10 Proc. eine Summe von 800,000 L. St. erspart. East-India-Docks, seit 1801, Capital nicht voll 500,000 L. St., Dividende 4 Proc. — Vor der Errichtung dieser Docks wurden nach Colquhoun auf und an der Themse jährlich für etwa 500,000 L. St. Waaren gestohlen.

§. 276.

Auch im Inneren der Länder sind schiffbare Gewässer ein höchst wirksames Hülfsmittel des Handels. Sie fordern nur, daß man sie durch Maaßregeln des Wasserbaues in gutem Zustande erhält, und für gute Ziehwege (Leinpfade), Anlandeplätze mit Krahnen und dgl. sorgt. Können Flüsse schiffbar gemacht werden, die es noch nicht waren, so werden dadurch die Vortheile des wohlfeilen Waarentransportes noch weiter verbreitet (*a*). Indeß legen auf manchen Flüssen die Krümmungen, die große Ungleichheit des Wasserstandes in den verschiedenen Jahreszeiten, die Höhe und Steilheit der Ufer, ferner Wasserfälle, Stromschnellen, Veränderungen des Bettes, u. dgl der Beschiffung der oberen und selbst noch der mittleren Flußstrecken viele Schwierigkeiten in den Weg, so daß die Schiffbarmachung bald ganz unausführbar, bald wenigstens wegen der langsamen, beschwerlichen, oft unterbrochenen Fahrt von geringem Nutzen ist. In solchen Fällen (*b*), sowie zur Verbindung mehrerer Stromgebiete unter einander können nur durch Canäle dem Handel alle erwünschten Vortheile gewährt werden (*c*).

(*a*) Hierzu gehört vorzüglich die Entfernung der Mühlwehre, die am leichtesten ausführbar ist, wenn der Staat die Mühlen kauft und abtragen läßt, oder wenn er die Anlegung besonderer Mühlgräben bewirkt. Vgl. Rudhart, II, 199. — Bei Heilbronn mußte 1818 wegen der bedeutenden, am Neckar liegenden Mühlwerke ein Canal gegraben werden, welcher um die Stadt führt.

(*b*) Indeß scheint man in der Vorliebe für Canäle in Vergleich mit den Flüssen zu weit gegangen zu seyn, s Chevalier, S. 180.

(*c*) S. Geogr. histor. Beschreibung der Canäle, Köln 1802. — v. Wiebeking, Theor. prakt. Wasserbaukunst, III, 1—220 (München 1814). IV, 133—165 (1817). — v. Maillard, Anleit. zu dem Entwurfe und der Ausführung schiffbarer Canäle, Pesth 1817. — Huerne de Pommeuse, Des canaux navigables, P. 1822. — Girard, Considérations sur les canaux et sur le mode de leur concession. P. 1824. — Dupin, Großbrit. Handelsmacht,

I, 133. ff. — Mac Culloch, Handb. I, 311. — Dutens, Histoire de la navigation intérieure de la France, 1829. II. — Chevalier a. a. O. S. 42.

§. 277.

Große Canäle (*a*), welche selbst Seeschiffe aufnehmen, sind nur in seltenen Fällen mit Nutzen ausführbar. Kleinere, bloß dem inneren Verkehre dienende Canäle kommen mit den Eisenbahnen in Vergleichung, denen sie zwar in einigen Hinsichten nachstehen (*b*), vor denen sie aber dagegen die wohlfeilere Fracht und die leichtere vielfache Benutzung durch die Uferbewohner voraus haben, so daß je nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen bald das eine, bald das andere Mittel den Vorzug verdient (*c*). Die großen Wirkungen, welche aus zweckmäßig angelegten Canälen für den Volkswohlstand hervorgehen können, haben sich in mehreren Ländern deutlich gezeigt (*d*) und die Aufmerksamkeit der Regierungen auf diesen Gegenstand gelenkt. In Ländern, wo es weder an Capitalen noch an lebhaftem Unternehmungsgeist und richtigem Urtheil über Handelsangelegenheiten unter den Bürgern gebricht, können Canalbauten füglich durch Actiengesellschaften ausgeführt werden (*e*), unter den entgegengesetzten Umständen müssen sie wenigstens anfänglich vom Staate ausgehen, der die nöthigen Capitale borgt und seine Wasser- und Straßenbau-Beamten zur Ausführung gebraucht. Das erstere Verfahren, welches leichter und schneller zum Ziele führt, erfordert folgende Regierungsmaaßregeln:

1) Prüfung und Genehmigung der vorgelegten Statuten, sowie

2) des Planes für die Richtung, die Dimensionen und anderen Bauwerke des Canals.

3) Anwendung des Zwangsabtretungsgesetzes auf die in die Canallinie fallenden Ländereien.

4) Bestimmungen über das von der Gesellschaft zu erhebende Canal- und Schleusengeld.

5) Fortgesetzte Aufsicht, um die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten.

Uebrigens finden die, in Bezug auf Eisenbahnen angege-

Digitized by Google

denen Regeln (§. 273 a ff.) großentheils auch hier ihre Anwendung.

(a) Hierzu gehören gegen 50 Fuß Bodenbreite und 20 Fuß Tiefe. Der Canal von Nordholland hat sogar 120 Fuß obere Breite und 25 Fuß Tiefe. Seine Länge ist 15 Meilen, die Kosten sind auf 10—12 Mill. fl. geschätzt. Er ist dazu bestimmt, daß Schiffe jeder Größe vom Helder sogleich in den amsterdamer Hafen gelangen können, ohne den beschwerlichen Umweg durch die Zuyder-See nehmen zu müssen. — Der caledonische Canal durch Schottland, 1822 beendet, ist 20 F. tief und unten 50, oben 122 F. breit. — In Deutschland ist der größte Canal, nach Breite und Tiefe, der holsteinische, der vermittelst der Eider die Nord- und Ostsee verbindet, bei Rendsburg, 5 Meilen lang mit 56 Fuß Bodenbreite, 96 Fuß oberer Breite; er wurde 1777—1785 angelegt.

(b) Der Hauptvorzug der Eisenbahnen ist die Schnelligkeit. Jedoch ist die, z. B. auf den meisten französischen Canälen herrschende überaus große Langsamkeit keineswegs unvermeidlich. Auf mehreren britischen Canälen hat man Schnellböte für Reisende, die in der Stunde $3\frac{1}{6}$ — 4 Wegstunden zurücklegen, die Schleusendurchfahrt eingerechnet; viele americanische Canalböte fahren wenigstens $1\frac{1}{2}$ Wegstunden, und die Postböte auf dem canal du midi an $2\frac{1}{2}$ Wegst. (11 Kilometer). Chevalier, S. 223. Für die Waarenversendung ist dieß hinreichend. Mit Hülfe des Pferdewechsels kann man auch Tag und Nacht fortfahren. — Sonst kommt in Betracht, daß in kälteren Ländern der Winter die Canalschifffahrt unterbricht, daß Anhöhen kostbare und zeitraubende Schleusen erfordern u. dgl. Der c. du midi hat 64 Schleusen und 138 Brücken, der c. de Bourgogne 139 Schleusen.

(c) Die Kosten der Canäle sind sehr verschieden. Im Durchschnitte von 77 großbritanischen kommt die Wegstunde auf 278,976 fl., beim great trunc nur auf 101,000 fl. zu stehen (Huerne de Pommeuse). Der caledonische Canal kostete 986,924 Liv. St. oder 11·843,000 fl.; seine ganze Länge ist $58\frac{3}{4}$ engl. M. oder $21\frac{1}{4}$ Wegst., allein nur $21\frac{1}{2}$ miles oder 7,7 Wegst. sind ausgegraben, das Uebrige besteht aus 3 Landseen. Berechnet man also nur die eigentliche Canalstrecke, so kommen 1 526,000 fl. auf die Wegst. Die französischen, in den Jahren 1821 und 22 unternommenen Canäle kosten 474,300 Fr. auf die lieue oder 245,800 fl. auf die Wegstunde, die americanischen im Durchschnitt gegen 180,000 fl. — Uebrigens fehlt es auch nicht an Beispielen mißlungener Speculationen, wenn gleich dieselben für die Bewohner der Gegend immer noch nützlich geworden seyn mögen. In dem Verzeichniß bei Mac Culloch, Stat. acc. II, 189, findet man, daß die Einträglichkeit der brit. Canäle überaus ungleich ist. Manche Actien haben gar keinen Preis, andere einen sehr niedrigen. Die Actien des grand western C. stehen nur zu 17 Proc., die des Birmingham and Liverpool junction zu 28 Proc., des Bridgewater and Taunton zu 65, dagegen des Coventry 807 Proc., des Mersey and Irwell zu 560, des Stafford and Worcester zu 480, des Neath zu 800 Proc. ꝛc. (Febr. 1836).

(d) Das größte Canalsystem besitzt China. Der Kaisercanal wird auf einer Strecke von 120 c. Meilen beschifft, ist bald 200, bald 1000 Fuß breit und verbindet viele schiffbare Flüsse, so daß durch ihn der Verkehr in einem großen Theile des Reichs belebt wird. Bloß für

Digitized by Google

die Regierung sind an 10,000 Fahrzeuge auf ihm in Bewegung. Ritter, Erdkunde, I, 655 — In Europa hat England das vollkommenste Canalsystem, welches man mit Recht als eine feste Stütze seines Wohlstandes betrachtet. Die verschiedenen Stromgebiete sind durch die zahlreichen Canäle in mehrfache Verbindung gebracht und es ist ein außerordentlich großes Capital auf diese Werke verwendet worden. Die 103, von Huerne de Pommeuse (auch bei Chevalier, S. 403) aufgeführten Canäle im brit. Reiche haben 1168 Wegst. Länge; England allein hat nach Mac Culloch 2100 engl. M. oder 868 Wegst., also $0,^{516}$ Wegst. Länge auf die □Meile. Nimmt man bei der ganzen Erstreckung von 1168 Wegst. den Kostensatz jener 77 Canäle an, die zusammen 814 Wegst. messen, so erhält man die gewaltige Summe von 325 Mill. fl. In der Nähe von Manchester allein befinden sich 7 Canäle. Der älteste in Großbritanien ist der des Herzogs v. Bridgewater, ohnweit Manchester, von Brindley gebaut (1759), welcher gegen 270,000 L. St. kostete und jetzt 80—100,000 L. jährlich über die Kosten einbringt. Die vielen englischen Canäle, größtentheils das Werk der großen Baumeister Rennie und Telford, sind mit erstaunender Kunst angelegt. Am meisten Bewunderung erregt die 1007 Fuß lange eiserne Leitung des Ellesmere-Canals, die auf 19 eisernen Bogen ruht; dennoch ist dieser Canal nicht sehr vortheilhaft, da die Actien, welche 133 L. St. Einlage kosteten, nur zu 85 stehen. Der kleine Canal von Loughborough erforderte auf die Actie eine Zahlung von 142 L. 17 Sch., die Dividende aber war 1831: 180 L, 1836: 110 L., daher der Preis einer Actie in beiden Jahren 2100 und 1250 L. betrug.

Die Staaten der nordamericanischen Union haben seit dem 4. Jul. 1817, wo die Arbeiten am Erie-C. anfiengen, sehr viel geleistet. Der obengenannte Canal, auch Hudson-C. genannt, verbindet den See Erie mit dem atlantischen Meere vermittelst des Flusses Hudson, den er bei Albany erreicht. Er wurde vom Staate Newyork unternommen. 1825 vollendet, kostete 21 Mill. fl. (nach List 7·800,000 Doll.=19·630,000 fl.), und ist 181 Wegst. lang. Seine obere Breite ist 40, die untere 28 Fuß, die Tiefe 4 Fuß, seine ganze Steigung in 3 Absätzen ist 662 Fuß, wozu 83 Schleusen dienen; die Mündung bei Albany liegt 564 F. unter dem Spiegel des Erie. Der Verkehr auf diesem Canale ist so lebhaft (1835 schon beinahe 500,000 Tonnen), daß man ihm eine Eisenbahn beigesellt, und beschlossen hat, Breite und Tiefe um die Hälfte zu vergrößern. Chevalier, Briefe über Nordamerica, III, 49. — Dieß wohlgelungene Beispiel fand häufige Nachahmung; selbst neue Staaten, wie Ohio, welcher 1820 erst 581,000, 1830 aber 938,000 Einw. zählte, übernahmen große Werke, namentlich dieser Staat den 109 Wegst. langen C. von Portsmouth am Ohio zum Erie, u. m. a. Mehrere dieser künstlichen Wasserstraßen sind mit Eisenbahnen, die über die Berggegenden führen, in Verbindung gesetzt, und das weite, noch schwach bevölkerte Gebiet der inneren Staaten erlangt durch diese vortrefflichen Communicationsmittel die Vortheile, die sonst nur eine dichtere Bevölkerung gewähren kann. Die Länge aller bis Ende 1835 beendigten Canäle wird auf 1025 Wegst. (List, Das deutsche Nation. Transp. Syst. S. 73, nämlich 3000 engl. M.) oder sogar auf 1318 Wegst. angegeben, welche 238¾ Mill. fl. gekostet haben (Chevalier, Les intér. mat. S. 417, nämlich 1465 französ. lieues).

Frankreich hatte im J. 1836 74 Canäle vollendet oder im Bau,

mit einer Länge von 8·699,931 Met. = 732 Wegst. Darunter sind 8 von mehr als 150.000 Meter (33¼ Wegst.), nämlich:

von Nantes nach Brest	84,[15]	Wegst.
vom Rhone an den Rhein	78,[6]	„
von Berry	72	„
du midi. von Toulouse ans mittelländ. Meer	54,[89]	„
von Burgund	54,[5]	„
Seitencanal der Loire von Dijoin bis Briare	44,[5]	„
C. von Nivernais	39,[6]	„
der Somme	35,[5]	

In der neusten Zeit hat die franzöſ. Regierung große Summen für diesen Zweck bewilligt und mehrere große Bauten beſchloſſen, z. B. einen Canal von Paris nach Straßburg, vgl. III, §. 79. — Der Canal du midi oder von Languedoc im ſüdweſtlichen Frankreich erſpart jährlich 4·900,000 Fr., welche der Landtransport der verſendeten 1·200,000 Ctr. mehr koſten würde und bringt den Landwirthen noch 5·100,000 Fr. Gewinn. Er wurde 1662—1681 von Privatunternehmern erbaut. Seine Unterhaltung verurſachte 1686—1791 einen Aufwand von 25·670,000 Liv., er trug in dieſer Zeit 57·044,000 Liv. ein. Der Bau koſtete 17½ Mill. Liv. (in heutigem Gelde 38 Mill.), ſo daß allerdings der Reinertrag nur 1,[7] Proc. des Capitals ausmacht. Jetzt wirft er jährlich 800,000 Fr. über die Unterhaltungskoſten ab. Wiebeking, III, 5. 168. Der älteſte franzöſiſche Canal von Briare ward ſchon von Sully 1605 begonnen, aber erſt unter Richelieu 1642 vollendet. — Treffliche Canäle in den Niederlanden, ſchon ſeit mehreren Jahrhunderten. — Rußland hat durch die Flachheit des Landes, welches größtentheils aus Diluvial- und Alluvialboden beſteht, beſondere Leichtigkeit, ſeine Ströme in Verbindung zu ſetzen, und es iſt hierin ſchon weit fortgeſchritten. Der Anfang wurde unter Peter I. durch die Verbindung der Wolga mit dem finniſchen Meerbuſen vermittelſt des C. von Niſchnei-Wolotſchock gemacht. Drei Canalſyſteme verbinden die obere Wolga mit St. Petersburg, zwei die Wolga mit der Dwina (weißes Meer), drei C. ſtellen den Zuſammenhang zwiſchen dem Dniepr und den in die Oſtſee fallenden Strömen, Düna, Weichſel und Niemen her ꝛc. Der Canal zwiſchen Don und Wolga iſt noch nicht ausgeführt; ſ. v. Wittenheim, Allg. Ueberblick der verſchiedenen Arrondiſſements, in welche das ruſſ. Reich hinſichtlich ſeiner Land- und Waſſerverbindungen eingetheilt iſt, Riga, 1833. — Schwediſche Canäle zur Verbindung der Nord- und Oſtſee: Trollhätta-Canal (1794 — 1800), um die Waſſerfälle der Götha-Elf zu vermeiden, ¼ M. lang, Götha-Canal (1811—1826), vom Wener-See bis in die Oſtſee, durch mehrere in der Mitte liegende See'n, 12 Meilen lang, größtentheils von Soldaten erbaut.

In Deutſchland iſt am bemerkenswertheſten der im Bau befindliche Ludwigs-C., um die Donau und den Rhein vermittelſt der Altmühl und des Main's zu verbinden. Er erhält, mit Einſchluß des benutzten Altmühllaufes, 23⅓ Meilen (an 39 Wegst.), mit 94 Schleuſen, 51 F. obere, 34 F. Bodenbreite und 5 F. Tiefe. Man hofft, die Canalfracht bei 3 Claſſen von Waaren auf 3, 1½ und 1¼ Pfenn per Centner und Meile ſetzen zu können, während ſie zu Lande 4½ kr. iſt, und erwartet eine Verminderung des Kraftbedarfes aus der Weite des Canaldurchſchnittes, indem man von der Erfahrung ausgeht, daß die Fortſchaffung auf Canälen am leichteſten erfolgt, wenn der Querſchnitt derſelben wenigſtens 4mal ſo groß iſt als der der Schiffe. Dieß Unternehmen iſt eine Aus-

Digitized by Google

führung des Entwurfes, den schon Karl der Große gefaßt hatte. Nach dem Ges. v. 1 Jul. 1834 übernimmt der Staat ¼ der Actien. Die Canalfracht soll ½ der Landfracht nicht übersteigen. Statuten d. Actienges. v. 22. März 1836. Der Bau soll in 6 J. vom 1. Jul. 1836 vollendet werden, Actiencapital 10 Mill. fl., der Anschlag ist nur 8 530 000 fl. (218,700 fl. auf die Wegst.). Die neuerliche Belebung der Donauschifffahrt ist für diesen Canal ohne Zweifel von günstigen Folgen. s. Graf Soden, Der Maximilians-Canal, 1822. — v Pechmann, Entwurf für den C. zur Verbindung der Donau mit dem Main, München, 1832. 4°. — Kleinschrod, Die Canalverbindung des Rheins mit der Donau, München, 1834. — Vgl. Chevalier, Des int. mat. S. 173.

(e) Alle engl. Canäle, der canal du midi in Frankreich, viele americanische, die schwedischen Canäle zum Theil. Ueber das in England übliche Verfahren s. Dupin, Großbr. Handelsmacht, I, 133–170.

B. Maaßregeln in Bezug auf die Schifffahrt.

§. 278.

Die Benutzung der Wasserstraßen darf nicht durch lästige Beschränkungen oder Abgaben erschwert werden, wie sie ehemals häufig bei der Flußschifffahrt eingeführt waren. Hieher gehören die Stapel-, Umschlagsrechte und die Wasserzölle (*a*). Das Stapelrecht einer Stadt besteht darin, daß die an ihr auf dem Flusse, oder auch in gewisser Entfernung von demselben zu Lande versendeten Güter in der Stadt eine Zeit lang zum Verkaufe ausgestellt werden müssen. Eine solche, die Handelsunternehmungen in hohem Grade störende Begünstigung eines einzelnen Handelsplatzes konnte nur in früheren Jahrhunderten, bei dem Mangel volkswirthschaftlicher Kenntnisse entstehen und ist neuerlich durchgehends abgeschafft worden (*b*). Das Umschlagsrecht einer Stadt bewirkt, daß Fahrzeuge von anderen Orten nicht vorbei fahren dürfen, sondern ausladen und zurückkehren müssen. Hiedurch gewinnt die Schifffahrt, sowie das Speditionsgeschäft einer solchen Stadt, während die Schifffahrt der anderen Uferbewohner beengt bleibt. Hiermit hängt die Anordnung der Rangfahrt zusammen, nach welcher die ankommenden Frachtstücke bloß durch die Mitglieder der Schiffergilde (*c*), welche nach einer bestimmten Reihenfolge abfahren, weiter verschifft werden dürfen. Zur Aufnahme in die Schiffergilde gehört die Leistung einer Caution und der Beweis, daß

Digitized by Google

man einige Jahre als Oberknecht gedient habe und hinreichende Geschicklichkeit, hauptsächlich genaue Kenntniß der bestimmten Stromstrecke, besitze (*d*).

(*a*) Ueber die ganze Materie s. vorzüglich Klüber Oeff. Recht, II, Cap. 22.

(*b*) Solche Rechte hatten sonst Köln, Mainz, Trier, Regensburg, Passau, Bremen, Magdeburg, Hamburg, Breslau, Frankfurt a. O. und andere. Vgl. Bergius, Mag. Art. Stapelgerechtigkeit (VIII, 198), u. Büsch, Zusätze z. s. Darstell. der Handlung, II, 150. — Der mainzer Stapel wurde 1495 vom Maximilian I, auf das Vorgeben, daß er schon länger bestehe, bestätigt. Viele ältere Streitigkeiten wegen des mainzer Stapelrechtes hatten erst 1749 durch den Vertrag zwischen Mainz und Kurpfalz ihr Ende erreicht, indem nun der Stapel von pfälzischer Seite anerkannt, dabei aber den pfälzer Schiffern das Vorbeifahren bis Frankfurt gestattet und die Neckarschifffahrt ausschließlich vorbehalten wurde. Erst die Rheinschifffahrtsacte v. 1804 (Art. 8 9) hob den mainzer und kölner Stapel auf. Vgl. Singer, Ueber die Mainzische Stapel. Frankf. 1793. — (Gaum) Bemerkungen über den Octroi-Vertrag, S. 21. Heidelb. 1806. — Klüber, Acten des Wiener Congresses, I, 3. Heft, S. 1. (betrifft aber mehr den Umschlag). — In der neueren Zeit hat man, noch ehe das eigentliche Stapelrecht aufgehoben wurde, insgemein die Strenge der Vollziehung gemildert und sich mit der Erhebung einer Abgabe (Krahngeld) begnügt. Man verwechselt übrigens nicht selten Stapel und Umschlag mit einander.

(*c*) Diese Gilden entstanden sehr früh im Mittelalter, sie erstreckten sich nicht bloß auf einzelne Orte, sondern auch auf ganze Flußbezirke wie die heidelberger Zunft der Neckarschiffer, welche unter dem Neckargrafen zu Heidelberg stand.

(*d*) Rheinschifffahrts-Acte v. 1804, Art. 15. — Die Acte v. 1831 hebt die Schiffergilden auf (Art. 44), fordert aber zur Ertheilung des Schifferpatentes Erfahrung und Ortskenntniß (A. 42).

§. 279.

Die Gründe, aus denen man die Umschlagsrechte in Schutz genommen hat, sind:

1) Die Naturbeschaffenheit eines Stromes, nach welcher nicht die nämlichen Fahrzeuge auf den verschiedenen Theilen desselben mit gleicher Sicherheit oder Bequemlichkeit fortkommen können und daher auch ohne Zwang eine Umladung nothwendig wird (*a*). Dieser Grund ist wenigstens auf die, dem Umschlagsplatze nahe liegenden Orte (*b*) und auf Fahrten, die nicht weit über den Stationsplatz hinaus gehen, nicht anwendbar, so wie es überhaupt den Schiffern und Kaufleuten frei gelassen werden kann, die Fahrten nach Gutbefinden einzurichten.

Digitized by Google

2) Schnelle und sichere Beförderung der aus der Ferne kommenden und zu weiterer Versendung bestimmten Frachtstücke (Transitogüter). Bei diesen Gegenständen, welche ohne die Aufsicht des Eigenthümers bloß durch die Spediteure übernommen und weiter gesendet werden, befürchtet man, daß nach der Aufhebung der Stationen, wo sie sich regelmäßig ansammelten, Unordnung, Verzögerung und wegen der häufigen Speditionen durch unsichere Personen an kleinen Orten (Winkelspeditionen), auch nicht selten Verluste eintreten möchten (c). Dieß bezieht sich weder auf den Fall, wo ein ganzes Schiff von einem einzigen Absender befrachtet wird, noch auf den Verkehr der Uferbewohner selbst. Bei Transitogütern kann die Rangschifffahrt auch ohne Umschlag beibehalten werden, weil sie die Versendung beschleunigt (d), auch ließe sich der Winkelspedition dadurch entgegenwirken, daß man gewisse Orte für die einzigen zulässigen Ein- und Ausladungsplätze für Transitogüter erklärte (e). Das Umschlagsrecht selbst ist zu lästig, um durch den angegebenen Grund hinreichend vertheidiget werden zu können (f).

(a) Auf dem Rheine können die größten holländischen Schiffe von 4—8000 Ctr. Ladungsfähigkeit nur bis Köln aufwärts gehen, da sie 8—9 Fuß Wassertiefe erfordern. Zwischen Köln und Mainz sind mehrere schwierige Stellen, und die mittlere Wassertiefe am Bingerloch ist nur 6—7 Fuß, weßhalb hier die Fahrzeuge nicht über 3500 Ctr. haben dürfen, wenn sie nicht Gefahr laufen sollen. Oberhalb Mainz ist es nicht rathsam, mit mehr als 2500 Ctr. zu fahren. So wird der deutsche Rhein durch Köln und Mainz in drei natürliche Abtheilungen zerschnitten. — Vgl. Daniels, Ueber das Stapelrecht zu Köln und Mainz, S. 33 (Köln 1804).

(b) Deßhalb wurde nach vielen Zwistigkeiten für Frankfurt a. M. wenigstens in der Meßzeit eine Befreiung vom mainzer Umschlag zugegeben.

(c) S. Gaum, Ist eine Spedition in Mannheim nothwendig? S. 4. (Mannheim 1808). — Ockhart, Der Rhein nach der Länge seines Laufs ꝛc. S. 98. 197. (Mainz 1816). — Desselben Geschichtliche Darstellung der Gesetzgebung über Zölle und Handelsschifffahrt des Rheins, S. 355 (1818).

(d) Bei der Rangschifffahrt fährt jeder Schiffer ab, so wie die Reihe an ihn kommt, und alle vorhandenen Frachtstücke werden dem ersten, der abfährt, mitgegeben. Würde jeder Schiffer Güter für sich in Empfang nehmen und warten, bis sie eine Fahrt verlohnen, so entstünde eine Zersplitterung der Ladungen, welche den Abgang sehr verspätete. Die Rheinschiff. Acte v. 1831, Art. 49 ff. gestattet ein-

Digitized by Google

zelnen Handelsstädten die Einführung der Rangschifffahrt, doch ohne Zwang für die Schiffer und Kaufleute, die sich der Uebereinkunft nicht angeschlossen haben.

(*e*) In Baden waren ausschließlich Mannheim, Schröck, Freistedt und außerdem Ottenheim für die nach Lahr bestimmten Güter als solche Plätze erklärt, alle Verladungen an andere Orte verboten, auch war den Fuhrleuten der Landtransport von und zu anderen verboten, ausgenommen den eigenen Bedarf der Zwischenorte, V. v. 28. Jan. 1808, 8. Juli 1825; jetzt alle Haupt- u Nebenzollämter 1. Classe.

(*f*) Man fand es sogar zur Ersparung der mit dem Umschlage verbundenen Abgaben vortheilhaft, Waaren von dem Stationsplatze auszuladen und zu Lande um denselben herumzuführen, wie z. B. bei Köln oft Güter von Zündorf bis Mühlheim ½ St. weit auf der Achse versendet wurden, s. Nemnich, Tagebuch einer der Cultur und Industrie gewidmeten Reise, II, 279. — Aufhebung des mannheimer Umschlags, bad. V. v. 15. Febr. 1827. Die Aufhebung des köln. und mainz. Umschlages ist durch die wiener Rheinschifffahrts-Acte v. 1815 ausgesprochen, aber erst in Folge der neuen Rheinschifffahrts-Acte v. 31. März 1831 ausgeführt worden. Die Folgen hievon waren günstig.

§. 280.

Die bei der Versendung zu Wasser zu entrichtenden Flußzölle, Canal- und Schleusengelder sind wie die Weggelder auf Landstraßen (§. 273) zu betrachten, III, §. 244. Sie dürfen weder durch die mit der Erhebung verbundenen zeitraubenden Förmlichkeiten, noch durch die Größe der Abgaben die Schifffahrt belästigen; es ist also nöthig, gleichmäßige, niedrige, leicht zu berechnende Sätze des Wasserzolles und eine kleine Zahl von Zollstationen, welche an dem Strome in gleichmäßiger Entfernung angebracht sind, anzuordnen (*a*). Befinden sich Wasserzölle im Besitze von Stadtgemeinden, so müssen diese für den Verlust, den sie bei der Aufhebung oder Abänderung des Localzolles erleiden, aus der Staatscasse entschädiget werden (*b*). Eine gänzliche Aufhebung der Wasserzölle von der inländischen Schifffahrt wäre für den Handel noch nützlicher, sie ist aber wegen der großen Kosten des Wasserbaues schwer auszuführen (*c*).

(*a*) Die Flußzölle in Frankreich waren bisher sehr ungleich, es gaben z. B. 20 Ctr. für 5 Kilometer ($1,^{12}$ Wegstunden) auf der Maas $1,^{18}$ cent., auf der Somme $6,^{35}$ cent.. u. auf der Sevre von Niort $15\frac{1}{4}$ cent. Ges. v. 9. Jul. 1836, Ord. v. 27. Octob. 1837. Die Abgabe ist nun auf allen Flüssen gleich, bei der Bergfahrt so hoch als zu Thal, sie wird nicht mehr nach der Landungsfähigkeit der Fahrzeuge, sondern nach der wirklichen Ladung erhoben und beträgt

Digitized by Google

bei den 2 Classen von Waaren 1¾ und ¼ cent. per Tonne und 5 Kilometer. Zur 2. Classe gehören Holz, Kohlen, Asche, Rinde, Steine, Gips, Ziegel ꝛc.

(*b*) Preuß. V. v. 11. Jun. 1816. §. 6. Die Inhaber von Privatzöllen müssen den Reinertrag im Durchschnitt der letztern 6 Jahre nachweisen und werden darnach durch Renten oder Heimzahlung entschädigt.

(*c*) Angef. preuß. V. v. 1816.

§. 281.

Bei Strömen, welche mehrere Staaten durchfließen, pflegen die Wasserzölle erheblicher zu seyn, und, nach Art der Durchgangszölle (III, §. 457) mit einiger Rücksicht auf die Art der Waaren angelegt zu werden. Da jedoch von diesen Abgaben mit den Fremden zugleich die Inländer getroffen und diese auch von den ähnlichen Zöllen in Nachbarländern belästiget werden, so ist es sehr nützlich, wenn durch Uebereinkunft das Zollwesen auf einer solchen Wasserstraße gut geregelt wird. Dieß ist auf dem Rheine (*a*), der Elbe und Weser (*b*) geschehen (*c*). Die Hauptbestimmungen eines solchen Schifffahrtsvertrages sind folgende:

1) Geringe Anzahl passend gelegener Erhebungsstellen (*d*).

2) Bestimmung des Zollsatzes für die einzelnen Strecken (*e*).

3) Milderung desselben für Waaren, die wegen ihres geringen Preises eine niedrigere Belegung erfordern (*f*).

4) Art, die Quantität der verschifften Waaren auszumitteln. In der Regel kann man sich zu diesem Behufe mit dem Ladungsverzeichniß (Manifest) des Schiffers begnügen.

5) Reductionssätze für die in den Uferstaaten bestehenden Maaße, Gewichte und Münzsorten, auch Gewichtssätze für solche Waaren, deren Quantität in Raummaaßen ausgedrückt zu werden pflegt.

6) Maaßstab für die Vertheilung des Reinertrages unter die einzelnen Staaten. Einerlei Uferlänge giebt in dem unteren Stromlaufe wegen der häufigeren Beschiffung, der größeren Fahrzeuge und der kostbaren Strombauten auf größere Einnahme Anspruch, als in den mittleren und oberen Gegenden (*g*).

Digitized by Google

(a) Rheinschifffahrts-Octroi-Vertrag v. 5. Aug. 1804, wiener Rheinschifffahrtsacte v. 24. März 1815. Neue Acte v. 31. März 1831. — Die Mißhelligkeiten mit der niederländischen Regierung über die, bei der Mündung des Rheins in das Meer zu erhebenden Transitzölle („la navigation du Rhin sera libre jusqu'à la mer", Pariser Frieden v. 30. März 1814, Art. 5.) sind erst durch den Vertrag von 1831 geschlichtet worden, indem nun nicht mehr allein der Leck, sondern auch die Waal als Fortsetzung des Rheines betrachtet und nach den Grundsätzen der wiener Convention behandelt werden soll. Die neuesten Streitschriften waren: Op den Hooff, Etwas Ueber die Rheinschifffahrt, a. d. Holl. Mainz 1826 (für das niederländ. Interesse). — Ueber die Handelsschifffahrt auf dem Rheinstrome. Heilbronn 1827. (Widerlegung der vorigen.) — Op den Hooff, Bemerkungen gegen die deutsche Schrift: über die Handelsschifffahrt ꝛc. Aus dem Niederländischen. Amsterdam 1828. — Einige Worte über die Entstehung, den Zweck und die Wirkung des...1831..abgeschloss. Rheinschifffahrts-Vertrages, Amsterd. 1835.

(b) Elbschifffahrtsacte v. 23. Juni 1821. Revision ders. v. 18. Sept. 1824. — Weserschifffahrtsacte v. 10. Sept 1823. Revision ders. v. 21. Dec. 1825.

(c) Auf dem Neckar erhebt bloß Baden Zoll, über welchen der Vertrag mit Würtemberg und Großh. Hessen die nöthigen Bestimmungen enthält; s. bad. provisor. Ges. v. 31. Aug. 1835.

(d) Am Rhein sind von Breisach bis Krimpen oder Gorcum 15 Stationen, während früher nur bis zur holländischen Gränze 32 waren, an der Elbe 14 statt 35, an der Weser 11 statt 24 bestimmt.

(e) Auf dem Rhein zahlt der Centner im Ganzen zu Berg 1,^{287} Fr., zu Thal 0,^{864} Fr. (36,^{42} und 24,^{45} kr.). — Elbe, von Melnik bis Hamburg 27½ gGr. vom Ctr., oder gegen 1¾ kr. auf die Meile. — Weser, nach der Revision v. 1825, 29 kr. v. Ctr., oder 1⅘ kr. von der Meile. Hierzu kommt eine Recognitionsgebühr von den Fahrzeugen, auf dem Rhein bei jeder Station bei Schiffen von 5000 Centner Ladungsfähigkeit und darüber 15 Fr., von 4000—4500 Ctr. 12 Fr, von 2000-25000 Ctr. 6 Fr. ꝛc.

(f) Gewisse Artikel geben auf der Weser nur ⅓, ¼, ⅛, 1/24 des Zollsatzes, letzteres z. B. ausgelaugte Asche, Braun- und Steinkohlen, Torf, Mergel, Mist, Sand, Bruchsteine; auf der Elbe ist für verschiedene Artikel ¼, ⅓, 1/10 und 1/40 des Zolles festgesetzt, auf dem Rhein geben ¼ des Tarifes Asche, behauene Steine, Lohrinde, Getreide, Mehl, Gußeisen, Salz, Pech, Theer ꝛc., 1/40 des Tarifs Brennholz, Steinkohlen, Gips, Erze, Töpferwaaren ꝛc.; für Erde, Stroh, Heu, Dünger ꝛc wird nur soviel, als die Schiffsgebühr beträgt, entrichtet, s. Prot. d. Rheinschiff. Commiss. v. 1. Dec. 1834, public. durch bad. V. v. 22. Febr. 1836.

(g) Wenn die Stromlänge in mehrere einzelne Strecken getheilt wird, so kann ohne Schwierigkeit in jeder der Zoll nach der Uferlänge vertheilt werden, nur nicht für den Stromlauf im Ganzen. Der Vertrag von 1804 ordnete für die Rheinzölle eine gemeinschaftliche Erhebung an. Nach der Acte v. 1815, so wie auf der Elbe und Weser, geschieht die Erhebung durch Aemter, die von den einzelnen Regierungen angeordnet sind, nach einem bestimmten Verhältniß der Vertheilung. Auf der Weser z. B. erhebt von dem Gesammtzolle zu 236½ Pfenn. sächs. für ein Schiffspfund (3 Centner), Hannover

Digitized by Google

94½, Bremen 45, Preußen 44½, Kurhessen 30¾, Braunschweig 12, Lippe 9¾ Pfenn. auf der Elbe von 1 Centner Preußen 13, Sachsen 5¼, Hannover 2½, Oesterreich 1¼, Mecklenburg 1⅝, Dessau 1½, Bernburg, Köthen und Dänemark, jedes ½ gGr.

§. 282.

In jedem Staate, der Wasserstraßen hat, müßen auch Maaßregeln zur Beförderung der Schifffahrt getroffen werden. Dahin gehören:

1) Schifffahrtsschulen, worin diejenigen, welche Steuermänner oder Schiffscapitäne werden wollen, die nöthigen wissenschaftlichen, vorzüglich mathematischen und geographischen Kenntnisse erhalten.
2) Herstellung des freien Mitwerbens unter den inländischen Schiffern, ohne daß eine Gilde oder ein Ort ꝛc. besondere Vorrechte genöße. Hiedurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß man von einem Schiffer den Nachweis einer gewissen Geschicklichkeit verlangt, §. 278.
3) Mitwirkung zur Einführung der Dampfschifffahrt. Es ist dienlich, den ersten Unternehmern auf einen gewissen, nicht zu langen Zeitraum ein Privilegium einzuräumen (*a*), indem hier, wegen der kostbaren Anschaffung von Dampfschiffen und wegen der anderen Schwierigkeiten ihrer Einführung (*b*) dieselben Grundsätze, wie bei Erfindungpatenten, eintreten, §. 203. Auf Gewässern, die in dem Gebiete mehrerer Staaten schiffbar sind, muß jedoch die gegenseitige Zulassung fremder Dampfboote ausbedungen werden. Daß ein Theil der schon vorhandenen Schiffer durch die Dampffahrzeuge um ihre Beschäftigung gebracht werde, ist zwar nicht ganz zu vermeiden, aber dieser, ohnehin vorübergehende Nachtheil hat sich glücklicher Weise geringer gezeigt, als man besorgte, weil die Dampfschifffahrt dem Verkehre eine unerwartete Regsamkeit giebt, die mehr Arbeiter in Thätigkeit setzt (*c*).
4) Die Handelsschifffahrt eines Volkes auf dem Meere bedarf eines Schutzes von Kriegsschiffen gegen Seeraub und feindliche Angriffe, III, §. 73. Es muß daher eine hinreichende Anzahl von bewaffneten Fahrzeugen gerüstet erhalten werden, um theils durch Begleitung (Convoy),

Digitized by Google

theils durch Aufstellung in den häufig befahrenen Meeren, den Handelsschiffen ihrer Flagge beizustehen.

(a) Großh. hess. V. v. 12. Aug. 1826, daß die „Dampfschifffahrtsgesellschaft vom Rhein und Main" zu Mainz auf 6 Jahre concessionirt ist. — Bad. zehnjähriges Privilegium für die „Großh. Bad. Rheindampfschifffahrtsgesellschaft zu Karlsruhe, 22. September 1825. Genehmigung der Statuten, 28. Apr. 1826. — Preuß. Genehmigung für die „Preuß. rheinische Dampfschifffahrtsgesellschaft in Köln", v. 11. Jun. 1826. — Frankf. Concession der mainzer Gesellschaft, 31. Aug. 1826. Diese 3 Gesellschaften haben sich vereinigt, es ist aber neuerlich ein vortheilhaftes Mitwerben mit der düsseldorfer Gesellschaft eingetreten.

(b) Z. B. Vorurtheile, örtliche Hindernisse, als zu geringe Wassertiefe, Stromschnellen, Mangel an guten Landungsplätzen u. dgl. Nur der untere Stromlauf pflegt von Schwierigkeiten dieser Art frei zu seyn.

(c) Die von der Regierung zu bestätigenden Statuten der Dampfschifffahrtsgesellschaften sind nach gleichen Grundsätzen, wie die der anonymen Handelsgesellschaften (§. 237) zu beurtheilen. Die besonderen, denselben auferlegten Bedingungen beziehen sich insgemein auf die Anzeige, welche die Schifffahrtsgesellschaft von allen Verträgen mit anderen Regierungen vor dem völligen Abschlusse zu erstatten hat, auf die den inländischen Schiffern zu machende Anerbietung von Actien u. dgl. — Auf dem Mississippi befanden sich 1824 mehr als 100, 1836 schon 240 Dampfboote, die den Weg von Neu-Orleans nach Louisville, gegen 300 d. Meilen weit, zu Berg in 10—12, zu Thal in 8 od. 9 Tagen zurücklegen.

§. 283.

5) Seitdem von Großbritanien das Beispiel gegeben worden war, die Einfuhr von fremden Waaren auf fremden Schiffen gewissen Beschränkungen zu unterwerfen (a), hat man auch in anderen Staaten solche Schifffahrtsgesetze gegeben, um den Schiffbau und die Schifffahrt der Inländer zu befördern. Die gewöhnlichsten Mittel zu diesem Behufe sind:

a) Erhebung einer Abgabe (Tonnengeld, tonnage) von jedem fremden Schiffe, welches in einem inländischen Haven anlegt, nach der Zahl von Tonnen (zu 20 Centnern) bemessen.

b) Höhere Festsetzung des Einfuhrzolles in dem Falle, wenn die Einfuhr auf fremden Schiffen geschieht (b).

Beide Maaßregeln wirken günstig auf die Schifffahrt und mögen unter gewissen Umständen, in Bezug auf die Seemacht des Landes, empfohlen werden können. Allein in volkswirthschaftlicher Hinsicht wird dieser Vortheil durch andere nachthei-

Digitized by Google

lige Wirkungen wieder aufgewogen, weil das seltenere Herbeikommen fremder Schiffe den Absatz von Landeserzeugnissen vermindert und weil andere Regierungen einen Beweggrund erhalten, zum Schutze ihrer Handelsschiffe Gleiches zu verordnen (Retorsionen), was für den auswärtigen Handel so hinderlich ist, daß man eilen muß, solche Retorsionen durch Uebereinkunft wieder aufzuheben. Die Beseitigung aller beschränkenden Maaßregeln dieser Art muß den auswärtigen Handel befördern, weil sie für jede Unternehmung die Auswahl der wohlfeilsten und bequemsten Versendungsart freigiebt. Auch leidet hierunter nicht nothwendig die Schifffahrt der Bürger, weil, wenn andere Länder in der Wohlfeilheit des Schiffbauholzes und des Arbeitslohnes Vorzüge besitzen, dagegen durch größere Kunst im Schiffbau und in der Steurung das Mitwerben wieder auf gleichen Fuß gestellt werden kann (c).

(a) Zuerst 1381 von Richard II. Am berühmtesten die, hauptsächlich gegen die Holländer gerichtete Navigationsacte Cromwells von 1651, später von Karl II. bestätigt und erweitert (1660). Nach derselben durften die Erzeugnisse eines jeden Landes nur auf dessen eigenen oder britischen Schiffen nach Großbritanien oder dessen Colonien geführt werden.

(b) Seit 1814 in Frankreich. der Zoll beträgt in der Regel 10 Proc. mehr als von der Einfuhr auf französischen Schiffen.

(c) Großbritanien hat sich neuerlich zur Milderung der Schifffahrtsgesetze genöthiget gesehen, wegen der in anderen Ländern angewendeten Retorsionen, hauptsächlich wegen der preuß. Cabinets-O. v. 20. Jun. 1822. Den nordamericanischen Freistaaten mußte schon 1815 einige Gegenseitigkeit bewilligt werden. Die Acte vom 24. Juni 1822 (3. Georgs III. Cap. 43) gestattet, daß europäische Producte aus jedem Lande und auf Fahrzeugen jeder Flagge nach Großbritanien gebracht werden dürfen. Späterhin wurden durch Verträge mehrerer Staaten die Begünstigungen der einheimischen Schifffahrt und des Activhandels aufgehoben, s. §. 308. Namentlich verordnet der Handelsvertrag zwischen Frankreich und Großbritanien v. 1826, daß die Schiffe des einen Volks in dem anderen Lande keine höheren Tonnen-, Haven-, Leuchtthurmgelder ꝛc. bezahlen, als die einheimischen (Art. 1. 2), und daß die unter britischer Flagge in Frankreich eingeführten englischen Waaren keinen höheren Zoll geben, als wenn sie unter französischer Flagge ankämen (Art. 3.). Indessen sind keineswegs alle Vorrechte der brit. Schifffahrt aufgehoben. Die neuste navigation act (3 & 4 Will. IV. c. 54) nennt (Art. 2) eine Anzahl wichtiger Waaren (Korn, Oel, Bauholz, Tabak, Wein, Wolle, Flachs, Hanf ꝛc.), die nur in britischen, oder in Schiffen des Erzeugungs- od des einführenden Landes nach Großbritanien gebracht werden dürfen. Erzeugnisse von Asia, Africa und America darf man nicht aus einem europ. Lande, und nicht auf anderen Schiffen als des Productionslandes ein-

Digitized by Google

führen (Art. 8. 4), die Einfuhr von den Inseln Jersey, Guernsey, Alderney, Sark und Man ist nur in brit. Schiffen erlaubt, ebenso der Küstenhandel zwischen brit. Orten und die Ausfuhr nach brit. Besitzungen. Ein Schiff gilt für britisch, wenn es gehörig registrirt ist (neueste registry act, 3 & 4 Will. IV. c. 55), einen brit. Unterthanen zum Capitän (master) hat und wenigstens zu ¾ mit britischen Seeleuten bemannt ist (in Cromwells Acte ⅔); s. Clement's Customs guide for 1836 & 37, S. 18 und Mac Culloch, II, 609. — Die britischen Schiffsherren (Reder) sind durch die Beobachtung, daß die nach den britischen Häven kommenden fremden Schiffe sich verhältnißmäßig schneller vermehrt haben als die britischen selbst, in lebhafte Besorgniß gestürzt worden, die jedoch unbegründet scheint, vgl. I, §. 431 (a). Die Tonnenzahlen der in den brit. Häven eingelaufenen Schiffe waren:

	auf britischen Schiffen	auf fremden Schiffen	Verhältniß beider
1822—25 i. D.	2·510,018	717,331	100 zu 27
1830 „ „	2·180,042	758,828	— — 34
1827—34 „ „	2·197,650	745,773	— — 34

Die Zahl der neu gebauten Schiffe war von 1832—34 sehr gleichförmig, im D. 1154 mit 143,026 T. In Frankreich ist der Schiffbau wohlfeiler als in England, da eine Brigg von 150 Tonnen für 26,000 fl., in England und den Niederlanden aber nicht unter 32,400 fl. hergestellt werden kann. (Man rechnet jetzt die Baukosten auf die Tonne zu 10—12 Liv. St.) In Norwegen und den Ostseeländern sind die Schiffe zwar ebenfalls wohlfeiler, aber wegen des weichen Holzes auch von geringer Dauer. Die Engländer segeln um soviel schneller, daß ein Schiff viermal nach Ostindien gehen kann, bis ein dänisches, französisches ꝛc. 3 Reisen dahin macht. Vgl. Quarterly Review, Jule 1823. Art. VIII — Edinb. Review, March 1827, S. 446.

§. 284.

6) Auch die Unglücksfälle, die sich bei der Schifffahrt nicht selten ereignen, erfordern eine Beihülfe der Regierung. Dahin gehört nicht bloß die polizeiliche Veranstaltung für das Retten (Bergen) der Waaren aus gestrandeten oder gescheiterten Schiffen (a), sondern auch die Aufsicht auf die Seeversicherungen (b), welche für das im Seehandel angelegte Capital dieselbe Wichtigkeit haben, wie die Brandversicherung für das in Gebäuden und Mobilien enthaltene. Die Assecuranz gegen Seegefahr kann, weil sie immer bloß für einzelne Seereisen begehrt wird, nicht wohl wechselseitig (§. 25) seyn, sie wird daher gewöhnlich von großen Actiengesellschaften gegen Prämien übernommen. Auch für die Versendung auf Flüssen und

Digitized by Google

Binnenseen giebt es Versicherungsanstalten. Für die Größe der Prämie lassen sich keine solchen allgemeinen Bestimmungen geben, wie sie bei Brandassecuranzen möglich sind (§. 26), weil die Größe der Gefahr in jedem einzelnen Falle von mancherlei Umständen abhängt, als: Länge des Weges, — Beschaffenheit desselben (c), — Jahreszeit (d), — Beschaffenheit des Fahrzeuges, — Flagge, unter der dasselbe segelt, feindliches oder friedliches Verhältniß der Seemächte u. dgl. (e). Die Concurrenz mehrerer Versicherungs-Gesellschaften stellt von selbst die Prämie so niedrig als möglich. Die Regierung hat daher nur die Statuten jeder neu errichteten Gesellschaft einer Prüfung zu unterwerfen und dabei neben den übrigen Rücksichten (§. 237) besonders darauf zu sehen, daß die Rechte und Verbindlichkeiten so bestimmt als möglich ausgesprochen werden, um den Stoff zu Rechtsstreitigkeiten, den das Assecuranzwesen reichlich darbietet, einigermaaßen zu vermindern.

(a) Unfug des alten Strandrechts. — Strandordnungen, z. B. oldenburgische v. 25. Mai 1775 (Bergelohn wird nach den Umständen bestimmt), dänische v. 30. Dec. 1803 (Bergelohn nach §. 37 ½—⅓ oder noch weniger von dem Preise der geborgenen Güter), beide in v. Berg, Handbuch V, 211. 220. Preuß. V. v. 31. Dec. 1801 für Westpreußen (Bergelohn außer dem Kostenersatz höchstens ⅓, nach §. 7), in v. d. Heyde, Repertor. I, 213.

(b) Ursprung in Italien, im 14. oder 15. Jahrhundert. Das älteste vorhandene Assecuranzgesetz v. 1435 aus Barcellona bezieht sich auf noch frühere, s. Benecke, System des Assecuranz- und Bodmereiwesens; I, 10 (2. Ausg. 1810). Mittermaier, Grundsätze, §. 303 ff. — Mac Culloch, Handb. II, 885.

(c) Meerengen sind am gefährlichsten.

(d) Unterschied der Winter- und Sommerprämien.

(e) Die Prämie beträgt gewöhnlich nur 1—2Proc., in weite Entfernung und unter sonst ungünstigen Umständen steigt sie bis 10 Proc. und mehr.

Digitized by Google

3. Abtheilung.
Maaßregeln für einzelne Handelszweige.

1. Hauptstück.
Beförderung des Waarenhandels.

I.
Anordnungen für den Binnenhandel.

§. 285.

Der Nutzen der zahlreichen Kram- oder Jahrmärkte, welche in den Städten und Marktflecken, meistens mehrmals im Jahre, gehalten werden, ist öfters in Zweifel gezogen worden, weil man theils eine Beeinträchtigung der an diesen Orten ansäßigen Handwerker, theils eine Begünstigung für den Verbrauch ausländischer Waaren fürchtete (*a*). Beide Gründe sind nicht zureichend, denn es ist eher für nützlich zu halten, daß die Handwerker des Ortes bisweilen dem Mitwerben ausgesetzt und hiedurch gezwungen werden, gute Waare um billige Preise zu liefern (*b*), und gegen ein etwa nachtheiliges Einbringen ausländischer Waaren schützt schon der Einfuhrzoll. Die Vortheile dieser Märkte sind dagegen:

1) daß die Bewohner des platten Landes und der kleinen Städte sich mit Hülfe der reisenden Marktverkäufer leicht mit allen nöthigen Gewerkswaaren versorgen können, die sie sonst an ihren Wohnorten nicht in solcher Auswahl und Wohlfeilheit finden würden;

2) daß die Erleichterung des Absatzes auch den Großhandel und die Stoffarbeiten befördert.

Daher verdienen die Krammärkte wenigstens eine ähnliche Begünstigung, wie die Messen (§. 246), obschon, wegen der mit ihnen verbundenen Versuchung zum Aufwande für Lustbarkeiten, ihre Zahl einigen Beschränkungen unterliegen muß.

(*a*) Z. B. v. Utzschneider im bair. Kunst- und Gewerbblatt, 1821, Nr. 33. 34. — Im Königreich Baiern sind jährlich zusammenge-

Digitized by Google

nommen 2094 solche Jahrmärkte. — Es ist nicht zu läugnen, daß die wohlfeilen Marktwaaren auch oft sehr schlecht, nur auf den Schein gearbeitet sind; vor solchen Täuschungen können sich die Käufer nur durch eigene Vorsicht bewahren.

(b) Die fremden Verkäufer stehen wegen der Reise- und Frachtkosten, wegen der Abneigung der Zehrer, sich Vorräthe für längere Zeit anzuschaffen, wegen der genaueren Verbindung der Producenten des Orts mit ihren Abnehmern u. dgl. auch wieder im Nachtheil.

§. 286.

Auch besondere Märkte für einzelne Waarengattungen, insbesondere für landwirthschaftliche Erzeugnisse, wie Vieh, Wolle (§. 172), Flachs, Hanf, Hopfen, ferner Leinwand ꝛc. sind in den Gegenden, wo solche Waaren häufig hervorgebracht werden, ein sehr gutes Mittel, den Absatz zu befördern und sowohl die Erzeuger, als die Käufer aus der Abhängigkeit von einzelnen Aufkäufern zu befreien. Die Maaßregeln der Regierung beschränken sich

1) auf die Auswahl der bequemsten Orte und die Bestimmung der passendsten Jahrszeit;

2) auf die allgemeinen Veranstaltungen zur Bequemlichkeit der Marktgäste (§. 243), wie z. B. Bestellung einer hinreichenden Anzahl verpflichteter Messer oder Wagmeister.

§. 287.

Die Wochenmärkte (a) sind hauptsächlich bestimmt, den Verkehr zwischen den Land- und Stadtbewohnern mit den rohen Erzeugnissen der erstern, hauptsächlich mit Nahrungsmitteln (Getreide, Obst, Gemüse, Eier, Butter, Milch, kleinerem Vieh), Holz, Heu, Stroh ꝛc. zu erleichtern und den Consumenten solcher Gegenstände den unmittelbaren Einkauf von den Erzeugern möglich zu machen. Hiezu kommt an kleineren Orten das Feilbieten von Gewerkswaaren, um wiederum den Landbewohnern gute Gelegenheit zum Einkaufe zu verschaffen. Das örtliche Bedürfniß hat in den Einrichtungen dieser Märkte viele Verschiedenheiten hervorgebracht, weßhalb gewöhnlich den Orts- und Bezirksbehörden in dieser Hinsicht die näheren Anordnungen überlassen werden. In großen Städten ist für den täglichen Kleinverkauf an bestimmten, wo möglich bedeckten Plätzen zu sorgen, von denen aber die, zum Verkaufe größerer

Digitized by Google

Quantitäten bestimmten Märkte verschieden sind (*b*). Die allgemeinen Mittel, solche Wochenmärkte zu befördern sind:

1) Anweisung zweckmäßiger Plätze, wobei jede Art von Waaren an einer besonderen Stelle feilgeboten werden muß,

2) Vorschriften, welche die Reinhaltung des Platzes, die Wege und Haltplätze der Fuhrwerke, die Freihaltung der Zugänge ꝛc. betreffen,

3) Polizeiliche Aufsicht, um Betrug in Maaß und Gewicht oder durch schlechte Beschaffenheit der Waaren zu verhüten,

4) Verbot, an anderen Plätzen feil zu halten, mit den Verkäufern schon unterwegs Verträge zu schließen, die wenigstens für ungültig zu erklären sind,

5) Verbot, daß Dritte sich in einen angefangenen Handel mischen, um den Käufer oder Verkäufer von demselben abzuziehen (*c*),

6) Bestellung verpflichteter Marktgehülfen zum Tragen, Abladen ꝛc. (*d*).

(*a*) Rüdiger, Staatslehre, II, 104. — Vincens, Législ. comm. I, 39. — Baumstark, Ueber den Wochenmarktsverkehr, Mannh. 1836. — Mohl, Polizeiw. II, 397.

(*b*) Ueber die in Paris getroffenen Maaßregeln s. Elouin, N. dictionn. II, 190. Die Märkte zum Verkauf im Großen (marchés d'approvisionnement) werden sowohl von den städtischen Händlern, als von solchen Consumenten besucht, die einen beträchtlichen Vorrath brauchen, z. B. Speisewirthe. — In den Markthallen hat jeder Kleinverkäufer seinen bestimmten Platz, den er aber durch Nichtbenutzung verliert.

(*c*) Beispiele fehlerhafter Bestimmungen: Eisenachische Markt. O. v. 1757, A. 12: „der Fruchtpreis soll während der Marktzeit von keinem ersteigert, sondern wie er im Anfang gewesen, gelassen werden" Bergius, Landesges. V, 221.

(*d*) Sie tragen ein Abzeichen und es wird ihnen eine Taxe vorgeschrieben.

§. 288.

Die Marktordnungen enthalten gewöhnlich auch Bestimmungen, welche die Kleinhändler mit Lebensmittel (Höcker) im Einkaufe auf dem Markte beschränken, namentlich ist denselben insgemein untersagt, in den ersten Stunden des Marktes etwas einzukaufen (*a*). Hierin liegt eine Begünstigung der

Digitized by Google

städtischen Consumenten auf Kosten der Landleute, denn diese legen oft solchen Werth auf die Zeitersparniß, daß sie, um schnell ihren ganzen Vorrath zu verkaufen, sich gern einen etwas niedrigeren Preis gefallen lassen, was man ihnen nicht verwehren sollte. Eine künstliche Vertheurung der Lebensmittel durch den Aufkauf ist wenig zu befürchten, da die Zehrer zugleich mit den Höckern sich zu versorgen im Stande sind und diese ihren Einkauf nicht weiter ausdehnen können, als es zur Befriedigung des Begehres außer den Markttagen oder an anderen Orten nöthig ist, auch die Landleute, sobald sie vermutheten, daß die Höcker beträchtlich gewinnen, es vorziehen würden, an die Consumenten unmittelbar zu verkaufen. Die Zwischenhändler, welche den Zehrern bei jedem plötzlich entstehenden Bedürfniß gute Dienste leisten und dafür einen kleinen Gewinn beziehen müssen, sind schon durch die allgemeine Concurrenz auf den Märkten hinreichend beschränkt. Sollten auch bei ihrer Ausschließung von dem Markte die Preise bisweilen etwas niedriger seyn, so würde dafür auch außer der Marktzeit bei einem plötzlich vermehrten Bedürfniß öfter eine starke Preiserhöhung oder ein Mangel entstehen und die ganze Consumtion schwächer sein (*b*).

(*a*) Z. B. Marktordn. für die clevischen und märkischen Städte, 19. Mai 1772. §. 5. Die Consumenten dürfen an Markttagen bis 10 Uhr ausschließend kaufen, dann bis 11 Uhr auch die Bäcker und Bierbrauer, und erst von 11 Uhr an zugleich die Höcker und sonst Jedermann. Bergius, II, 467. — Den berliner Höckern wurde (V. v. 27. Dec. 1798 in v. Berg, Polizeirecht, V, 343) verboten, innerhalb eines Kreises, dessen Halbmesser 6 Meilen von Berlin aus beträgt, auf dem platten Lande selbst aufzukaufen, wie dieß auch sonst häufig untersagt wurde.

(*b*) Vgl. v. Jakob, Polizeigesetzgeb. II, 538.

§. 289.

Ungeachtet der Nützlichkeit des Kramhandels im Allgemeinen (I, §. 435) ist es doch rathsam, die Erlaubniß zur Betreibung desselben einigen Beschränkungen zu unterwerfen. Diese Erwerbsquelle hat nämlich darin, daß sie keine angestrengte und anhaltende Arbeit erfordert und den Verkäufer unaufhörlich mit verschiedenen Menschen in Berührung bringt, einen besondern Reitz, und ist auch leicht zu ergreifen, weil sie überhaupt wenig Capital voraussetzt (I, §. 436) und ein angehender Krämer leicht von Großhändlern Vorschuß erlangt.

Digitized by Google

Wenn auch der betriebsame Krämer sich dadurch besseren Erwerb zu verschaffen weiß, daß er andere Waaren führt als seine Mitwerber, oder seine Abnehmer besser und billiger bedient, so haben doch diese Mittel ihre Gränzen, denn es ist hier keine solche Erweiterung der Production und Consumtion zu erwarten, wie bei den Gewerken. Siedeln sich an einem Orte mehr Krämer an, als es zur bequemen Versorgung der Käufer und Erhaltung eines wohlthätigen Mitwerbens dienlich ist, so entgehen den Stoffarbeiten nützliche Kräfte, ein Theil der Krämer geht zu Grunde, und andere erhalten sich die Nahrung durch unredliche Anlockungen oder durch schlechte, wohlfeil erkaufte Waaren. Daher ist es gut, bei der Ertheilung der Concession zum Kramhandel außer den nöthigen Fähigkeiten (§. 232) auch den guten Ruf der Bewerber und einigermaßen das örtliche Bedürfniß zu berücksichtigen (*a*). Am meisten ist dieß bei den Juden der Fall, weil diese oft den Kramhandel nur zum Vorwande nehmen, und weil es zur besseren Assimilirung dieses Volksstammes nöthig ist, ihn mehr und mehr von dem Kleinhandel abzuziehen.

(*a*) Die würtemberg. Instruction für die Ertheilung der Krämerei-Gerechtigkeit vom 19. Jan. 1824 fordert 1) in der Regel ordnungsmäßige Erlernung, 2) örtliches Bedürfniß, 3) Unbescholtenheit, und daß dem Bewerber keine andere Nahrungsquelle offen stehe, 4) Aufnahme in den Zunftverband.

§. 290.

Ueber die Vortheile und Nachtheile des Hausierhandels sind die Meinungen sehr getheilt (*a*). Es ist der geringste Umfang des Handelsbetriebes, wenn die Waaren nur in solcher Quantität verhandelt werden, daß der Verkäufer mit ihnen umherziehen und die Käufer aufsuchen kann. Bei einer ganz schwachen Bevölkerung, in der Kindheit des Nahrungswesens, war diese Form des Handels häufig, sie wird aber nach und nach seltener, wie sich größere Wohnplätze bilden, wo es die Verkäufer nützlicher finden, feste Wohnsitze anzunehmen. Indeß erhalten sich auch späterhin, bei hoher Entwicklung der Volkswirthschaft, noch einzelne Zweige des Hausierhandels, und obgleich dieß nicht selten nur durch verwerfliche Kunstgriffe der Hausierer möglich wird, indem sie alle Ueberredungskünste in Bewegung setzen, um den Käufern schlechte Waare aufzudringen

Digitized by Google

(b), oder sie wenigstens zu einem, ihrem Einkommen nicht angemessenen Aufwande anzureitzen, so giebt es doch auch mancherlei Fälle, in denen das Daseyn solcher wandernder Kleinhändler für gemeinnützig gehalten werden muß, weil es sowohl den Käufern Vortheil bringt, als den Absatz einer Waare erweitert. Dieß erläutert sich aus folgenden Sätzen.

1) Es ist dem Käufer oft willkommen, wenn ihm eine Waare in's Haus gebracht wird, besonders auf dem Lande.

2) Viele Dinge sind nicht fortwährend bei Krämern zu kaufen, weil sie z. B. nur selten, zufällig, oder in kleinen Quantitäten gebraucht, oder nicht regelmäßig hervorgebracht werden, oder sie sind wenigstens nur an größeren Orten regelmäßig zu haben (c).

3) Vorzügliche, durch Arbeitstheilung entstandene Geschicklichkeit, oder Fleiß und Genügsamkeit setzen die Hausierer bei verschiedenen Waarengattungen in den Stand, sich im Mitwerben neben den ansäßigen Kaufleuten zu behaupten.

4) Manche Waaren müssen, weil sie bald verderben, schnell abgesetzt werden, z. B. viele Nahrungsmittel.

(a) Bergius, Magaz. IV, 311. — Rüdiger, a. a. O. S. 101 (gegen alle Einschränkungen). — Benfen, Materialien, I, 99. — Verhandlungen der 2ten Kammer in Baiern, 1819, V, 137. 248. VI, 219. — Verhandl. d. 2ten Kammer in Baden, 1819, VI, 138. 154. — Sitzungsprot. der nassauischen Deput. Vers. 1822. S. 211. — Leuchs, S. 350. — v. Ulmenstein in Rau, Archiv der polit. Oekon. I, 207. (eifrige Vertheidigung dieses Handelsbetriebes).

(b) In Nähnadelfabriken wird der Ausschuß, Nadeln mit ausgebrochenem Oehr u. dgl. enthaltend, an die Hausierer verkauft, welche ihn unter andere Nadeln mengen. Besonders bei den Landleuten gelingen solche Mittel

(c) Z. B. Beuteltuch für Mühlen, Teppiche, Handschuhe, Brillen, Barometer nebst andern optischen u. physikalischen Instrumenten, Landcharten, Kupferstiche, Rosenkränze und Crucifixe, Gypsfiguren, schwarzwälder Uhren, Mausefallen, Canarienvögel, Sämereien, Citronen, u. dgl.

§. 291.

Bei dem Hausierhandel kommen übrigens noch einige andere Rücksichten vor, die es verbieten, ihn ganz unbedingt zu gestatten:

1) In Ländern, welche Einfuhrzölle haben, erleichtert er das

Einschwärzen und beeinträchtigt dadurch die inländischen Kaufleute, welche den Zoll für ihre Handelsartikel entrichten.

2) Er verleitet Manchen zu einer unsteten, unordentlichen Lebensweise und dient leicht zum Vorwande, unter dem sich Diebe, Betrüger oder Räuber oder deren Kundschafter einschleichen und die Gelegenheit zur Begehung von Verbrechen erspähen (a), so wie auch manche von den Hausierern umgesetzte Waaren ueben der betrügerisch verheimlichten schlechten Beschaffenheit auch aus Rücksichten der Gesundheitspolizei als gefährlich erscheinen (b).

(a) In England geben sich die Hausierer (pedlars) häufig damit ab, falsches Geld in Umlauf zu setzen; vgl. Colquhoun, Police of the metropolis, S. 118.

(b) Besonders Apothekerwaaren (von den Olitäten-Krämern abgesetzt), aber auch Pomaden, Schminken, Zahnpulver, Schnupftabak ꝛc.

§. 292.

Aus diesen Betrachtungen rechtfertigen sich nachstehende Regeln (a):

1) Mit Ausnahme weniger Gegenstände (b) wird das Hausieren nur denen gestattet, welche bei der Polizeibehörde einen Gewerbschein (Patent) dazu erhalten haben. Dieser wird nach Verschiedenheit der Waaren von der Orts- oder Bezirksbehörde ausgefertigt. Die jährliche Erneuerung des Patentes giebt Gelegenheit, unter geänderten Umständen die Erlaubniß zurückzunehmen. Die zu entrichtende Gebühr muß den Hausierer mit dem, verschiedenen Abgaben unterworfenen Krämer in gleiche Reihe stellen.

2) Die persönlichen Bedingungen zur leichten Erlangung eines Hausierscheines sind: guter Ruf, Ansäßigkeit in einer inländischen Gemeinde und ein gewisses Alter (c).

3) Ausländern wird das Patent nur auf Vorlegung guter Zeugnisse ihrer heimischen Behörden über ihre Ansässigkeit und Unbescholtenheit, von einer Mittelbehörde, und für Waaren, bei denen es Bedürfniß ist, ertheilt, auch wird die Bescheinigung über den entrichteten Einfuhrzoll gefordert.

Digitized by Google

4) Das Patent wird überhaupt verweigert für das Hausieren mit Waaren, bei welchen eine der obigen Besorgnisse eintritt (§. 290. 291), oder die allerwärts regelmäßig von Kaufleuten feil geboten werden und einen erheblichen Handelsartikel derselben ausmachen, ohne unter die in §. 290 erwähnten Fälle zu gehören. Zur Vermeidung der Willkühr kann für jeden Landestheil vorgeschrieben werden, auf welche Waaren und unter welchen Beschränkungen Hausierpatente ertheilt werden dürfen (*d*).

5) In Ansehung der Juden muß man stets darauf bedacht seyn, ihnen die Ergreifung anderer Gewerbe zu erleichtern und sie von dem Hausierhandel mehr und mehr abzuhalten.

(*a*) Badische Gesetze bei Rettig, S. 372. — Bair. V. v. 31. Dec. 1813. — Preuß. Verordnungen bei Zeller, XII, 108, hauptsächlich das Regulativ v. 28. Apr. 1824. — Viele ältere Landesgesetze verboten das Hausieren gänzlich. Die hannov. V. v. 6. Dec. 1768 gestattete sogar den Kaufleuten die Bestellung von Aufsehern und die Pfändung der betroffenen Hausierer. Bergius VI, 156.

(*b*) Baden: Marktvictualien, Sand, Obstbäume, inländische Mineralwasser. In Sachsen ist überhaupt nur das Feiltragen von groben Holzwaaren, als Siebe, Schachteln ꝛc. erlaubt. V. v. 28 Aug. 1772 s. v. Salza und Lichtenau, Handb. des Polizeirechts, II, 114. — Preußen: Erzeugnisse der Landbewohner.

(*c*) Preußen: 30 Jahre.

(*d*) Baden: auf dem Schwarzwalde werden für die Gewerkserzeugnisse jedes Amtsbezirkes Hausierpatente von den Aemtern ertheilt. — Verzeichniß der in Preußen zulässigen Hausiergegenstände, Zeller, S. 153.

§. 293.

Die sogenannten Polizeitaxen (*a*) sind obrigkeitlich vorgeschriebene Preissätze für gewisse Waaren. Sie werden in der Absicht angeordnet, bei den gemeinsten und nothwendigsten Nahrungsmitteln einen gleichförmigen Preis aufrecht zu halten, indem eine plötzliche Vertheurung derselben für die unterste Volksclasse sehr lästig ist. Bei den rohen Stoffen, aus denen die Nahrungsmittel bereitet werden, müßte eine solche Tare als ganz unausführbar und unverständig angesehen werden, weil die Preise jener Gegenstände durch die Ergiebigkeit des Bodens, durch die Frachtkosten und überhaupt durch die allgemeinen Concurrenzverhältnisse im Großen bestimmt werden (*b*). Brot und Fleisch dagegen können nicht leicht transportirt werden, weßhalb

die an Ort und Stelle wohnenden Verkäufer, welche insgemein zugleich die Erzeuger sind, dem Mitwerben von anderen Orten weniger ausgesetzt sind, als bei den meisten übrigen Dingen. Die Zunftverfassung erhöhte diesen Vortheil, indem sie die Vermehrung der Meisterzahl in den Städten, die Ansetzung von Dorfhandwerkern und das Einbringen der Waaren vom Lande in die Städte erschwerte, auch die städtischen Meister in solche Verbindung brachte, daß sie sich leicht über die Preise ihrer Waaren verabreden konnten. Daher waren die Polizeitaren ganz nothwendig, um die Bewohner gegen den Mißbrauch dieser Vortheile zur Erzwingung hoher Preise zu schützen. In Ländern, wo Bier das allgemeinste geistige Getränk ist, wurde auch eine gesetzliche Biertaxe eingeführt, die besonders da Bedürfniß schien, wo wenige Braugerechtigkeiten bestanden.

(*a*) Richter, Beiträge z. Fin. Literatur in den preuß. Staaten, II, 77. — Rüdiger, II, 127. — Lotz, Handb. II, 278.

(*b*) Es kommen zwar auch Taxen roher Stoffe vor, aber dieß sind nur die mittleren Marktpreise, die man zur Belehrung beider Theile regelmäßig bekannt macht. Taxen des Talgs, der Talglichter, der Seife u. dgl. sind überflüssig.

§. 294.

Die Polizeitaxen erheischen eine gründliche, auf genaue Kenntniß des Gewerbsbetriebes gebaute Berechnung der Kosten mit Einschluß des Gewerbsgewinnes, und müssen, da die Preise der Rohstoffe sich häufig verändern, von Zeit zu Zeit neu reguliert werden (*a*). Man hat bei einer solchen Taxe zu unterscheiden:

1) den veränderlichen Bestandtheil, der von den Preisen der Zuthaten bestimmt wird. Man muß sich hiezu zuverlässige Kenntniß von der Menge der Verwandlungsstoffe verschaffen, die zur Hervorbringung eines gewissen Quantums Mehl, Brot und Bier von gewisser Beschaffenheit erfordert wird, wozu nöthigen Falls ein Probemahlen, Probebacken und Probebrauen zu Hülfe genommen wird; inzwischen ist es hiebei den, die Versuche leitenden Beamten kaum möglich, absichtliche Fehler oder zufällige Störungen zu verhüten (*b*);

2) den unveränderlichen Theil, welcher in den Ausgaben für

Digitized by Google

Arbeitslohn, Verbrauch von andern Stoffen, Abnützung des stehenden Capitals, Zinsen des ganzen Capitals, Vorschuß der Consumtionssteuer und in dem üblichen Gewerbsgewinne (der sogenannten Mannsnahrung) besteht. Diese Ausgaben müssen nach einem gewissen mittleren Umfange des Gewerbsbetriebes im Ganzen berechnet und auf jedes einzelne Pfund Brot oder Fleisch oder die Maaß Bier ausgeschlagen werden (*c*), wobei offenbar größere Unternehmer, deren Betrieb jenes angenommene Maaß übersteigt, gewinnen, kleinere aber einigermaaßen im Nachtheil stehen.

(*a*) Meistens werden die Brottaxen alle Monat, die Biertaxen etwa halbjährig erneuert, in Frankreich die Brottaxe alle 14 Tage. In London machten die Gemeinde-Vorsteher (aldermen) wöchentlich den Brotsatz, bis 1815.

(*b*) Bei den Mahlproben ist es schwer, alle Verstäubungen so zu verhindern, daß man aus einem einzigen Versuche die Quantität des Mehls, der Kleie und des Abganges richtig finden könne, zudem ist das Gewicht des Getreides in verschiedenen Jahrgängen und selbst von verschiedenen Bodenarten ungleich, auch giebt es verschiedene Sorten des Mehles, die sich durch den Grad von Weiße unterscheiden. Daher ist das Ergebniß der Mahlproben sehr abweichend gewesen. Die Annahme, daß man von Roggen und Weizen 80 Proc. Mehl erhalten könne (Borowsky, II, 498), ist zu gering. Nach der heidelberger Probe rechnet man beim Roggen (ohne Abzug von Mahllohn) 85,2 Proc. Mehl, 12 Proc. Kleie, 2,8 Proc. Abgang, anderswo 83¾ Proc. Mehl, 15 Kleie, 1¼ Abgang (Riselhueber), in Baiern sogar 91 Proc. Mehl nebst 7,8 Pr. Kleie. Bei Weizen können 68¼ Pr. feines, 13 Pr. grobes Mehl und 17¼ Kleie, beim Korn 69¼ feines, 16,6 grobes Mehl und 8,9 Kleie gerechnet werden. Aus Weizenmehl erhält man ungefähr 126, aus Roggenmehl 136 Proc. Brot, also wird man aus 100 Pfd. Roggenkörner 116 Pfd. Brot erwarten können. In Paris wird angenommen, daß 1 Sack Weizenmehl erster und zweiter Sorte (gemengt) von 325 Pfd. ein Brotquantum von 408 Pfd. geben müsse, also 125½ Proc. Für Bier wird gerechnet in Berlin (Borowsky, II, 505): aus 16 Scheffeln Weizen und 1½ Scheffel Hopfen 16 Tonnen zu 100 Quart; in Baiern (V. v. 25. April 1811): aus 1 Scheffel trockenem Malz und 3 Pfd. Hopfen 7 Eimer Winterbier, aus 1 Sch. Malz und 5 Pfd. Hopfen 6 Eimer Sommer- oder Lagerbier (vgl. III, §. 436). Es ist jedoch möglich, aus diesem Quantum etwas mehr Bier zu brauen. — Beim Fleische wird das mittlere Fleischergewicht jeder Art von Schlachtvieh, wie es an einem Orte vorkommt, und der mittlere (allerdings sehr schwankende) Einkaufspreis in jedem Zeitpuncte erforscht. Beispiel von dem berliner Probeschlachten, 9. Juli 1772 (Borowsky, II, 516). Im Durchschnitt von 4 Ochsen der besten und 4 der leichtesten Art gab das Stück 525½ Pfd Fleisch und 10¼ Pfd. Talg. Der Kaufpreis sammt Abgaben war im Durchschnitt 44 Rthlr. 16¾ Gr. Hievon giengen für die Haut, den Talg, den Kopf, die Füße, Eingeweide ꝛc. und die Zunge 7 Rthlr. 5¼ Gr. ab, also blieben

noch für Fleisch 35 Rthlr. $9^{11}/_{13}$ Gr. Diese Summe mußte auf die, nach Abzug von 12 Pfd. für Eintrocknen ꝛc bleibenden 513 Pfd. vertheilt werden, also trafen auf das Pfd. $1^{2}/_{5}$ Gr.

(e) Diese Berechnungen sind meistens ziemlich oberflächlich. Die a. bair. V. v. 1811 geht für den Biersatz von der Annahme aus, daß in einem Brauhause gewöhnlicher Größe 450 Scheffel trocknes Malz verbraucht, also gegen 300 Eimer Bier gebraut werden; sie schlägt die Kosten der Gebäude und Geräthschaften, den Arbeitslohn, die Pferde, das Malzbrechen, Pech, Holz, Licht und die Zinsen auf $3397^{1}/_{2}$ fl. an, welches für die Maaß Bier 4,^{53} Pfenn. beträgt. Die Mannsnahrung wird auf $1002^{1}/_{2}$ fl. (ungefähr 6—7 Proc. der rohen Einnahme) gesetzt, oder 1,^{67} Pfenn. von der Maaß; zusammen $1^{1}/_{4}$ kr., wozu noch die Malzsteuer, die Gerste und der Hopfen kommen. Ueber die Richtigkeit dieser Ansätze sind 1821 mehrere Streitschriften erschienen: Gespräche in der Schenke zu Nulldorf. — Schlupper, Bemerkungen über die Biertare. — Einige Worte über den tarifmäß. Gewinn der Bierbrauer. — Gründliche Bemerkungen über die gegenw. Verhältn. der Braereien. München. — Die berliner Tare für Gerstenbier, nach der V. v. 21. Jan. 1772 berechnet, giebt dem Brauer für jeden Sud (Gebräude) von $21^{1}/_{3}$ Tonnen 5 Rthlr. für Mannsnahrung und Unterhaltung des Brauhauses, welches $7^{3}/_{4}$ Proc der rohen Einnahme macht. — Bei der berliner Fleischtare werden auf das Pfund Fleisch 8 Pfenn. für das Gewerbseinkommen des Fleisches gerechnet. — In Paris werden auf jeden Sack Mehl 11 Franken als Fabricationskosten angenommen. Galt nun z. B. der Sack in den letzten 14 Tag $41^{1}/_{2}$ Fr., so wird die ganze Summe von $52^{1}/_{2}$ Fr. durch 102 getheilt, um den Preis des 4pfündigen Brotes zu finden, der sich zu $51^{1}/_{2}$ Cent. stellt. Der Laib Brot geringerer Güte (pain-bis-blanc) gilt immer 15 Cent. weniger. Ordonn. v. 24. Jul. 1823. Elouin, N. dictionn. I, 251.

§. 295.

Die Polizeitaxen haben mehrere wesentliche Nachtheile.

1) Ihre Regulierung ist mühsam.

2) Auch bei aller Sorgfalt wird nicht selten die Taxe für die Verkäufer zu niedrig angesetzt, so daß man denselben einen Schaden zumuthet und deßhalb in Streitigkeiten mit ihnen verwickelt wird. Sie müssen dann mit Zwang angehalten werden, die zur Versorgung der Ortseinwohner erforderlichen Vorräthe von Nahrungsmitteln herbeizuschaffen und feilzubieten. Noch häufiger aber fällt die Taxe zum Schaden der Käufer so hoch aus, daß der Verkäufer sich dabei besser steht, als wenn sie gar nicht vorhanden wäre (a). Auf ein freiwilliges Herabsetzen des Verkaufspreises unter die Taxe ist nicht sicher zu rechnen.

3) Es wäre angemessen, für die Bedürfnisse der Zehrer eine

Digitized by Google

Abstufung von besseren und schlechteren Sorten von Nahrungsmitteln zu veranstalten und namentlich den unteren Classen wohlfeilere, den Wohlhabenden auserlesene und etwas theuere Waaren zu verkaufen. Dieß wird aber verhindert, wenn die Taxe keine solche Unterschiede annimmt. Bei Brot und Bier läßt sich, wenn man die Taxe überhaupt beibehalten will, so helfen, daß man ihr nur die, für den Verbrauch der arbeitenden Classe hauptsächlich bestimmte Sorte unterwirft und daneben die Preise der besseren Sorten dem freien Mitwerben überläßt.

(a) Da die Fleisch- und Brottaxen für jeden Ort besonders bestimmt werden müssen, so läßt sich auch nicht ganz verhüten, daß die Unternehmer der taxirten Gewerbe einigen Einfluß durch Geschenke u. dgl. ausüben. Dieselben sind sehr erfinderisch in Vorwänden, um die Polizeibehörde zu einer hohen Taxe zu bestimmen; sie suchen z. B. eine höhere Aufzeichnung der Fruchtpreise zu bewirken u. dgl.

§. 296.

Die Taxen der Nahrungsmittel sind entbehrlich, wo das Mitwerben der Verkäufer mächtig genug ist, nur die Preise dem Kostensatze nahe zu halten. Zwar hat man bei jenen Taxen zugleich den Zweck im Auge, die Zehrer vor der Unbequemlichkeit häufiger Schwankungen in den Preisen der nothwendigsten Dinge zu bewahren, indeß kann auch dieß durch ein reges Mitwerben bewirkt werden, weil die Verkäufer von selbst auf die Abneigung der Käufer vor öfteren Veränderungen der Preise Rücksicht nehmen, und dieselben, um sich die Abnehmer zu erhalten, bei einer vorübergehenden Theurung der Rohstoffe gleichförmig zu erhalten suchen. An vielen Orten hat die Aufhebung der Taxen gute Folgen gehabt; allein hiezu wird erfordert, daß

1) in einem Orte eine hinreichende Zahl von Verkäufern sey und der Zutritt zu dem Gewerbe keine Schwierigkeit finde, so daß, wenn die Preise der Nahrungsmittel hoch stehen und ansehnliche Gewinnste abwerfen, die Zahl der Unternehmer sich vermehrt und Beredungen verhindert werden. In kleinen Städten und Marktflecken tritt diese Bedingung am wenigsten ein, der beschränkte Absatz ermuntert nicht zu neuen Unternehmungen, und hier kann

die Beibehaltung der Taxen am ersten örtliches Bedürfniß seyn (*a*),

2) daß auf das Einbringen verkäuflicher Lebensmittel vom Lande zu rechnen sey, um die städtischen Verkäufer von unbilligen Preisforderungen abzuhalten, §. 201 a.

Wo es an diesen Erfordernissen fehlt, da wird durch die Aufhebung der Taxen eine Vertheurung bewirkt, indem nun die Verkäufer sich in einer günstigen Lage befinden und die Preise nach Gutdünken durch Uebereinkunft festsetzen können; deßhalb hat man unter solchen Umständen öfters zu einer Wiedereinführung der Taxen schreiten müssen. Bei stärkerer Concurrenz ist es dagegen hinreichend, die Verkäufer der genannten Arten von Lebensmittel anzuhalten, daß sie für jeden Monat den Preis, um den sie zu verkaufen gesonnen sind, angeben, worauf derselbe durch das Wochenblatt des Ortes und Anschlag am Laden allgemein bekannt gemacht wird. Dieser freiwillig gesetzte Preis muß während des bestimmten Zeitraumes eingehalten werden (*b*).

(*a*) In den Dörfern macht das eigene Backen in den Familien und das Hausschlachten die meisten Bewohner von den Bäckern und Fleischern einigermaßen unabhängig. — In Frankreich sind durch das Gesetz vom 22. Juli 1797 die Brot- und Fleischtaxen beibehalten worden.

(*b*) Z. B. Verord. des berliner Polizeidirectoriums v. 24. Jan. 1816 in von der Heyde, Repertor. III, 197. — Uebrigens tritt auch bei dieser Einrichtung die Nothwendigkeit der öfteren Untersuchungen über das Gewicht des Brotes, der gesetzlichen Vorschrift über die Quantität von schlechteren Stücken (Beilage, Zuwage), die der Käufer bei Braten und Kochfleisch anzunehmen schuldig ist, u. dgl. ein.

II.

Aus- und Einfuhrhandel.

A. Zollwesen.

§. 297.

Die Zölle von den aus- und eingehenden Waaren können nie als Beförderungsmittel der Handelsunternehmungen ange-

Digitized by Google

sehen werden, sie stören vielmehr den natürlichen Gang derselben, vermehren die Auslage des Kaufmanns, vermindern seinen Absatz im Ganzen, oder schmälern wenigstens seinen Gewinn. Das Interesse des kaufmännischen Gewerbes führt immer zu dem Wunsche nach voller Handelsfreiheit, es müssen also Rücksichten anderer Art seyn, welche die Ein- oder Ausfuhrzölle rathsam machen können. Jede Störung des Aus- und Einfuhrhandels ist aber nicht bloß wegen der Verringerung im Einkommen der Handelsleute, sondern auch wegen der Rückwirkung auf die Production und Consumtion der Bürger nachtheilig. Man darf deßhalb die erwähnten Zölle nur soweit, als es jene anderen Gründe durchaus erfordern, bestehen lassen, und muß sie so einrichten, daß sie dem Handel am wenigsten schaden. Die zur Vertheidigung des Zollwesens aufgestellten Gründe (*a*) betreffen theils finanzielle, theils volkswirthschaftliche Zwecke. In der ersten Hinsicht erscheinen die Zölle, vorzüglich die auf die Einfuhr gelegten, als Steuern vom Verbrauche ausländischer Erzeugnisse, III, §. 443. In der zweiten, hier allein in Betracht kommenden Beziehung beabsichtiget man durch sie

1) die Verhütung einer nachtheiligen Handelsbilanz,
2) die Beschützung des inländischen Gewerbfleißes.

(*a*) Die einschlagenden Schriften sind in §. 205 (*c*) genannt. Außerdem s. Hopf, Meinungen von der Handelsfreiheit und dem Prohibitivsysteme, Wien 1823 (für die Zölle). — Senior, Outline, S. 202. — Kuhn, Specimen oeconomico politicum inaugurale, quo argumenta exhibentur ad rejiciendam vel commendandam industriae & mercaturae libertatem vulgo allata, Amstelod. 1835 (nur pro & contra, ohne Entscheidung).

§. 298.

Zu 1). Man befürchtet, daß, wenn die Einfuhr größer ist als die Ausfuhr und der Ueberschuß der ersten baar bezahlt wird, hiedurch eine schädliche Verminderung des inländischen Geldvorrathes bewirkt werde. Diese Besorgniß ist jedoch nicht begründet, weil in der Natur des auswärtigen Handels ein Streben liegt, das Gleichgewicht der Ein- und Ausfuhr herzustellen, und einzelne Abweichungen hievon nicht nachtheilig sind, I, §. 418—430. Dieß läßt sich so erläutern:

a) Müssen die eingeführten Waaren durch Baarsendungen vergütet werden, so ist dieß schon kostbarer, als wenn

gegenseitige Forderungen mit Hülfe von Wechseln ausgetauscht werden können, wozu auch die aus der Verschiedenheit der Münzsorten in beiden Ländern liegenden Schwierigkeiten (*a*) beitragen. Eine fortgesetzte Geldausfuhr zieht aber auch eine Vertheurung der edlen Metalle und ein Sinken im Preise der Waaren gegen jene nach sich, und diese Aenderungen erschweren den Ankauf ausländischer Erzeugnisse, während sie zur häufigen Ausfuhr der inländischen ermuntern, I, §. 422. Daher ist die Deckung der Einfuhr mit Geld in der Regel nicht möglich (*b*), und man bemerkt auch in denjenigen Ländern, deren Handelsbilanz für ungünstig gehalten wird, nicht eine solche Wohlfeilheit, wie sie seyn müßte, wenn die Geldströmung nach dem Auslande fortdauerte.

b) Ebensowenig wird ein Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr regelmäßig mit Schulden erkauft, I, §. 421. Darleihen des capitalreicheren Volkes an das ärmere sind zwar nichts seltenes, und sie pflegen auch mittelbar oder unmittelbar in Waaren übermacht zu werden (I, §. 425), allein sie sind dann nicht die Wirkung, sondern die Ursache einer vermehrten Einfuhr; man borgt nicht schon bloß darum im Auslande, um eine Einfuhr zu bewirken, die man sonst nicht zu vergüten wüßte. Eine aus Darleihen entstandene große Einfuhr muß bei den Fortschritten des Wohlstandes abnehmen und, wenn man zum Abtragen der Schulden kommt, muß sich eine sogenannte günstige Bilanz zeigen.

Es fehlt nicht an Erfahrungen, welche den natürlichen Zusammenhang zwischen der Größe der Ein- und Ausfuhr in helles Licht setzen (*d*).

(*a*) Z. B. Verlust der Prägekosten, wenn man Barren nicht wohlfeil genug zu kaufen findet und sich der Münzen bedienen muß.

(*b*) Ueber die Ausnahmen s. I, §. 423. — Man versucht auch noch heutiges Tages bisweilen, die Lehre von der Handelsbilanz auf die Zollverzeichnisse, wie unzuverlässig diese Quelle auch seyn möge, zu stützen, ohne die, im §. kurz dargestellten Gegengründe gehörig zu berücksichtigen. Es ist wahr, daß eine beträchtliche Ausfuhr einen blühenden Zustand der Volkswirthschaft anzeigt (I, §. 430), aber nicht der Bilanz willen, sondern weil sie mit einer ausgedehnten Production verbunden ist. Die Einfuhr richtet sich in den meisten Fällen von selbst nach der Ausfuhr, es ist aber für die Nützlichkeit des auswärtigen Handels nicht von Belang, ob erstere kleiner oder größer ist als eztere. Dagegen z. B. **Moreau de Jonnès**,

Digitized by Google

Le commerce du 19me siècle, I, 101: „Quelqu'élevée que soit la valeur des exportations, si celle des importations l'égalait ou lui était supérieure, le commerce serait sans avantages pour l'état, ou serait même ruineux pour la fortune publique.“ Der Verfasser gesteht, daß die vereinigten nordamericanischen Staaten in den 3 Jahren 1822—24 eine ungünstige Bilanz von 95 Mill. Franken gehabt hätten, und gleichwohl hat der Wohlstand ununterbrochen zugenommen. Großbritanien hat sich nicht durch seine günstige Bilanz bereichert, diese kommt nur von den Anleihen und Kriegskosten her (*i*, §. 425) und muß in den Friedensjahren nothwendig abnehmen, wie denn nach den Zollisten die Differenz im Jahre 1822 nur noch halb so groß war, als 1815. Moreau de J., I, 97. — In Frankreich soll die Ausfuhr im Durchschnitt von 1815—1823 jährlich um 84 Mill. Franken größer gewesen seyn als die Einfuhr (ebend. I, 105), und diese Differenz macht gegen 20 Proc. der Ausfuhr. Für die Jahre 1827—36 wird die mittlere Ausfuhr auf 522, die Einfuhr auf 479 Mill. Fr. angegeben. Nach den Zollisten sind von 1801—35 jährl. 48 Mill. Fr. edle Metalle mehr einals ausgeführt worden, was wohl möglich wäre, aber eine Mehreinfuhr von 176 Mill. Fr., wie sie für 1830 und 1831 im D. angegeben wird, ist unwahrscheinlicher und könnte nur aus der Theilnahme fremder Capitalisten an den Staatsanleihen erklärt werden. — Es ist merkwürdig, daß Spanien nicht bloß von den Vertheidigern des Handelssystemes, sondern auch von den Bekennern der smithischen Theorie als Beispiel für beide Ansichten angeführt wird. Huskisson, Unterhaus, 23. Febr. 1826: „Spanien ist das beste Beispiel des Prohibitivsystemes, das vollkommenste Bild gefallener Größe und inneren Elends, welches die neuere Civilisation aufzuweisen hat, — die Handelspolitik Spaniens ist ganz einfach diese: nichts von anderen Ländern zuzulassen, als was der Smuggler einschwärzt.“ — Spanien konnte darum mehr einführen, als es auszuführen hatte, weil es jährlich Gold und Silber unentgeldlich aus America bezog und damit seine Waarenkäufe berichtigte. Es war unmöglich, die Metallflüsse im Lande zurückzuhalten, hätte man dieß aber vermocht, so hätte man einen unproductiven Gütervorrath angehäuft, der einer besseren Anwendung fähig war. Eine freiere Einfuhr hätte vielleicht beigetragen, die erschlaffte Betriebsamkeit zu beleben.

(*c*) Man hat öfters die Furcht geäußert, Deutschland, oder wenigstens einzelne deutsche Länder, möchten zufolge ihrer ungünstigen Handelsbilanz verarmen. Aber wenn gleich in einzelnen Gewerbszweigen Stockungen eingetreten sind, so läßt sich doch im Ganzen keine Abnahme des Vermögens nachweisen, und die Erweiterung der Consumtion in vielen Gegenden deutet eher auf eine Zunahme des reinen Volkseinkommens. Wollte man einwenden, die gesteigerte Consumtion sey eben eine Beschleunigung des Verderbens, wie das Fieber des Hektischen, so müßten andere Zeichen der herannahenden Noth zu bemerken seyn. Auch ist es leicht, sich über den Stand des auswärtigen Handels zu täuschen, indem die Einfuhrgegenstände uns täglich vor das Auge treten, die Ausfuhr aber im Stillen an den Gränzen erfolgt, ohne uns sonderlich aufzufallen. — Im Canton Waat ergeben die Listen einen Mehrbeitrag der Einfuhr von 1—1½ Mill. Fr., obgleich augenscheinlich die Geldmenge und der Wohlstand des Landes nicht abnehmen; s. Bernoulli, Schweizerisches Archiv für Statistik und Nationalökonomie, I, 151.

(*d*) Als einst im 17. Jahrhundert der König von Polen die zu Danzig und Pillau eingeführten Waaren einem starken Zoll zu unterwerfen beschlossen hatte, erklärten die niederländischen Generalstaaten, sie würden sich genöthigt sehen, statt des polnischen lieber russisches

Digitized by Google

und anderes Getreide kommen zu lassen; Boxhorn. Disquisitiones politicae, S. 210 (in dessen Varii tractatus politici, Amstelod. 1663). — Als 1809 in Großbritanien ein beträchtlicher Einfuhrzoll auf das von europäischen Ländern kommende Bauholz gelegt wurde, um den Absatz des canadischen Holzes zu befördern, bemerkte man bald, daß mit der Holzeinfuhr von den Ostseeländern auch die Ausfuhr nach denselben stark abnahm. Der Handel mit ihnen beschäftigte 1809 noch britische Schiffe von 428,000 Tonnen Gesammtladung, 1816 nur noch 181,000 Tonnen. Die Ausfuhr nach Schweden war im Durchschnitt v 1808 1810 nach den Zollpreisen 3584,276 L. St., von 1816—1822 aber nur 145,217 L. St. Die Versorgung mit Bauholz geschieht aus Europa viel leichter, da ein britisches Schiff jährlich sechsmal nach Norwegen, drei bis viermal nach Preußen, aber nur zweimal nach Canada fahren kann, s. Edinb. Rev. No. 86. (Febr. 1826) und Tabelle von César Moreau (I, §. 425). Seitdem Frankreich wegen der Einfuhrzölle weniger Holz aus dem nördlichen Europa kauft, ist seine Ausfuhr von Wein, Branntwein und Essig nach diesen Gegenden von 60 auf 10 Mill. Fr. gesunken, auch bezahlt es das im Lande selbst gewonnene Holz um 180 Proc. theurer als das nordische. Leuchs, Gewerb- und Handelsfr., S. 289, s. auch §. 211.

§. 299.

Zu 2). Man würde die Vortheile, welche der auswärtige Handel zufolge der Verschiedenheit in der Natur- und Kunsterzeugnisse der Länder gewähren kann (I, §. 412), ganz aufopfern, wenn man durch starke Einfuhrzölle bewirken wollte, daß alle Gegenstände des Verbrauches innerhalb des Landes hervorgebracht würden. Es ist vielmehr rathsam, sich auf diejenigen Zweige der Stoffarbeit zu verlegen, die mit dem besten Erfolge betrieben werden können und solche Waaren, die man besser und wohlfeiler kauft als selbst hervorbringt, gegen Ausfuhrgegenstände einzutauschen. Dieß Bestreben giebt der Production und dem Handel den freiesten Spielraum, dem Volke das reichste Maaß von Gütergenuß und dem Gewerbewesen die natürlichste und sicherste Gestaltung. Den durch Zölle künstlich hervorgetriebenen Gewerben sind in der Regel diejenigen vorzuziehen, welche bei voller Freiheit aufsprießen. Andere minder gewaltsame Beförderungsmittel der Stoffarbeiten erregen keine Besorgniß, denn das Mitwerben des Auslandes sorgt von selbst dafür, daß sie bei solchen Gewerben ohne Erfolg bleiben, die den Productionsverhältnissen des Landes nicht entsprechen. Diese Sätze sind bei der Betrachtung derjenigen Gewerbszweige, zu deren Schutze man die Zölle anzuordnen pflegt, namentlich in Bezug auf Rohstoffe und Gewerkswaaren schon in den früheren Abschnitten näher beleuchtet worden (§. 123 ff. 205 ff.). Es

ergiebt sich daraus, daß im Allgemeinen weder die Einfuhr noch die Ausfuhr zu Gunsten der inländischen Gewerbe beschränkt zu werden braucht.

§. 300.

Die vorstehende Regel, die aus dem Bestreben entspringt, jede Art von Gütern mit der geringsten Aufopferung zu erlangen, hat jedoch Ausnahmen, die aus der Rücksicht auf gegebene Verhältnisse entspringen, III, §. 447. Solche Ausnahmen können, nach den obigen Untersuchungen, begründet werden:

1) durch die Nothwendigkeit, die Versorgung der Bürger mit Nahrungsmitteln zu sichern; Ausfuhrzölle von Getreide, §. 125;

2) durch die Verluste und die Verarmung, welchen eine Classe von inländischen Gewerbsunternehmern und Arbeitern bei dem plötzlich eintretenden freien Mitwerben des Auslandes bloßgestellt werden würde, §. 131. Nr. 1), §. 208 a;

3) durch die Wichtigkeit eines zugleich des Schutzes bedürftigen Gewerbes für die gesammte Production und Consumtion. Die Wichtigkeit kann herrühren

   a) von dem hohen Werthe der Erzeugnisse, wenn dieselben, sie seyen nun rohe Stoffe (§. 131) oder Gewerkswaaren (§. 209), nicht mit gehöriger Sicherheit fortwährend von außen bezogen werden können,

   b) von den bereits eingetretenen oder befürchteten Stockungen in andern Gewerben, an deren Stelle zeitig ein anderer angemessener Gegenstand für die Unternehmungen gesetzt werden muß, §. 210—212.

§. 301.

In großen Staaten tritt das Bedürfniß der volkswirthschaftlich wirkenden oder Schutzzölle häufiger ein, weil in ihnen der Gewerbfleiß vielfältigere Richtungen annimmt und einer weiteren Entwicklung fähig ist, auch überhaupt der innere Verkehr im Vergleich mit dem auswärtigen Handel eine größere Ausdehnung hat, als in kleinen Gebieten(a). Diese leiden deßhalb mehr von den Zolleinrichtungen anderer Länder, weil in

ihnen viele Gewerbe nicht ohne auswärtigen Absatz gedeihen können und die Gewerbszweige, die man dagegen durch Zollschutz zu begünstigen sucht, theils in dem beschränkten inneren Markte keine hinreichende Ermunterung finden, theils aber nicht so vortheilhaft sind, als die von den Zöllen des Auslandes niedergedrückten. Auch finanzielle oder Steuerzölle können wegen der verhältnißmäßig geringeren Erhebungs- und Gränzbewachungskosten (III, §. 432) in großen Staaten höher angesetzt werden. Es ist daher ein großer Fortschritt, wenn mehrere Staaten in Bezug auf die Gränzzölle in Gemeinschaft treten und dadurch ihren Unterthanen im ganzen Vereinsgebiete die Vortheile des freien Verkehres verschaffen. Je größer der Umfang der auf solche Weise verbundenen Staaten ist, ein desto weiterer Spielraum bietet sich allen gewerblichen Unternehmungen dar und ein desto stärkerer Beweiß wird für die Unschädlichkeit des freien Mitwerbens gewonnen, §. 211 (*d*). Daher ist ein solches gemeinschaftliches Zollsystem fortwährend der Erweiterung fähig, indem es entweder neue Mitglieder in den Verein aufnimmt, oder wenigstens mit anderen Staaten gegenseitige Erleichterungen verabredet, §. 307. Die Grundzüge eines solchen Zollvereines (*b*) sind folgende:

1) Das ganze Gebiet des Vereines erhält eine Zollgränze gegen das Ausland, mit gleichförmigem Tarif und gleichen Erhebungsformen (*c*). Obgleich hiedurch für die Gesammtheit der Vereinsstaaten die nämlichen Verhältnisse entstehen, wie für einzelne große Staaten, so ist es doch rathsam, sich hievon nicht zu höheren Schutzzöllen verleiten zu lassen, als sie mit den geläuterten Grundsätzen der Handelspolitik vereinbar sind, damit, während man innerhalb der Vereinsgränzen die Vortheile der vollen Handelsfreiheit genießt, die Handelsverbindungen nach außen nicht unnöthig erschwert werden.

2) **Der Ertrag der Zölle wird nach Abzug der Erhebungskosten unter die vereinigten Staaten nach einem verabredeten Maaßstabe, am leichtesten nach der Volksmenge, vertheilt (*d*). Es entsteht hieraus ein gemeinschaftliches Interesse an der Zolleinnahme, die jeder einzelne Staat erhebt (*e*).**

Digitized by Google

3) Alle Abänderungen und neuen Einrichtungen, sowie die Leitung des ganzen Zollwesens, hängen von der Uebereinkunft der theilnehmenden Staaten ab, die zu diesem Behufe periodische Versammlungen ihrer Abgeordneten veranstalten (*f*).

4) Zwischen den verbundenen Staaten fallen alle Zölle weg, nur macht die etwa bestehende Verschiedenheit der inneren Aufwandssteuern (Accise) nothwendig, die aus einem Gebiete in das andere geführten Waaren hier noch einer besonderen Abgabe (Ausgleichungsabgabe) zu unterwerfen, wenn daselbst die inländischen Erzeugnisse gleicher Art höher besteuert sind (*g*).

Die Vereinigung zu dem angegebenen Zwecke giebt auch eine leichte Gelegenheit, den Verkehr zwischen den Vereinsländern noch auf manche andere Weise zu befördern (*h*).

(*a*) In den letzteren, besonders wenn sie keine Meergränzen haben, bestehen Aus- und Einfuhr aus vielerlei Gegenständen, die zusammengenommen verhältnißmäßig mehr ausmachen, als in größeren Staaten von gleicher Beschaffenheit des Gewerbwesens, wo die einzelnen Landestheile sich wechselseitig besser versorgen. Deßhalb kann die Aus- und Einfuhr bei der Vergrößerung des mit einer Zollgränze umschlossenen Gebietes nicht im Verhältniß zur vermehrten Einwohnerzahl zunehmen, s. auch Dieterici, Statistische Uebers. der wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs im preuß. Staate und im deutschen Zollverbande, 1838, S. 80.

(*b*) Erster Gedanke eines solchen Vereines im J. 1819, von Nebenius angeregt. Stiftung eines Vereines von Kaufleuten, Fabricanten ꝛc., um die Ausführung dieses Planes zu betreiben, der jedoch anfangs viele Besorgnisse und vielen Widerspruch erregte. Verhandlungen zwischen mehreren süddeutschen Staaten in den folgenden Jahren, ohne anderen Erfolg, als die Vereinbarung zwischen Baden und dem Großh. Hessen v. 18. Sept. 1824 zu gegenseitigen Zollerleichterungen, die mit dem Jahr 1825 wieder zu Ende gieng. Baiern und Würtemberg verabredeten im Vertrage v. 12. Apr. 1827 die Bildung eines gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssystemes, wozu sie sogleich einige vorbereitende Schritte thaten. Die völlige Ausführung erfolgte durch den Vertrag v. 18. Jan. 1828. Gleichzeitig schloß Preußen mit dem Großh. Hessen eine ähnliche Uebereinkunft ab, 14. Febr. Am 16. Apr. 1831 trat Waldeck, am 25. Aug. 1831 das Kurfürstenthum Hessen dem preußisch-hessischen Vereine bei, auch beschlossen beide Vereine wechselseitige Zollerleichterungen für den Verkehr ihrer Unterthanen. Der Vertrag v. 27. Mai 1833 sprach die Verschmelzung dieser beiden Vereine in einen einzigen aus, nachdem schon Sachsen (Vertr. v. 30. März 1833) und 10 thüringische Länder und Landestheile (10. Mai) sich dem preußisch-hessischen Zollverbande angeschlossen hatten. Später traten Baden (12. Mai 1835), Nassau (10. Dec. 1835) und Frankfurt a. M. (2. Jan. 1836) hinzu. Das Vereinsgebiet umfaßt jetzt 8088 Qu. Meilen mit mehr als 25½ Mill. Einwohnern. Für solche Staaten, die

vorher niedrige Zölle hatten, als der Vereinstarif, ist die Annahme des letzteren eine neue Belastung der Unterthanen, insoferne manche Waaren nunmehr theurer erkauft werden müssen, dieß vergütet sich aber im Ganzen theils durch die reichlichere Staatseinnahme, welche eine Herabsetzung anderer Steuern möglich macht, theils durch die Vortheile des größeren Marktes für alle Gewerbserzeugnisse. Jene Opfer der Consumenten und die Beschwerde für einzelne Gränzgegenden abgerechnet, hat diese Vereinigung auf die Betriebsamkeit und den Wohlstand der Vereinslande sehr wohlthätig gewirkt und schon die Aufmerksamkeit anderer Mächte auf sich gezogen, welche die Nothwendigkeit einer Ermäßigung ihrer viel größeren Handelsbeschränkungen einzusehen anfangen. Es ist über diesen Verein sehr viel geschrieben worden, s. u. a. (Speverer) Die Frage von der Zollvereinigung deutscher Staaten, Heidelb. 1831. — Lindner, Considérations sur le traité d'union commerciale entre la Prusse, la Bavière . . . . Munic, 1829. — Denkschrift über Zollwesen und Zoll- und Handelsvereine in Deutschland, Stuttg. 1831. — Nebenius, Denkschrift für den Zutritt Badens zum Zollvereine, Karlsr. 1833. — (Mathy) Betrachtungen über den Beitritt Badens zu dem d. Z. V. Karlsr. 1834. — Nebenius, Der deutsche Z. V. 1835. Vers in der deutschen Vierteljahrsschrift, 1838. 2s Heft. — Becher, Ueber den deutschen Zollverband, Köln, 1835. — Rau, Commissionsbericht in den Verhandl. der 1. K. des Großh. Baden, 1835, III, Beil. I, 160 und im Archiv der polit. Oekon., II, 287. III, 17. — (Kühn) Ueber den deutschen Zollverein, Berlin, 1836. — Dieterici, a. a. O.

Neben diesem großen besteht auch ein kleiner deutscher Zollverein, im April 1835 zwischen Hannover und Braunschweig geschlossen und 1836 durch den Beitritt Oldenburgs verstärkt, s. (K. v. Berg) Ueber den Beitritt Oldenburgs zu dem hannövr.-braunschw. Zollverb. Oldenb. 1835.

(c) Ueber die Tarife der beiden deutschen Zollvereine s §. 215. Die heutigen Normen für den größeren Verein sind 1837 neu aufgestellt worden, nämlich Zollgesetz, Zollordnung, Zolltarif und Zollstrafgesetz.

(d) Nur Frankfurt erhält verhältnißmäßig mehr auf den Kopf der Einwohner, als die anderen Staaten des großen Zollvereines. Der Reinertrag auf den Kopf der Vereinsstaaten betrug 1836 gegen 1 fl. 6½ kr., 1837 aber 1 fl. 3½ kr. — Die Kosten der Erhebung und Bewachung werden von dem Rohertrage sogleich abgezogen und zwar nach der Länge der Gränzen u. a. Umständen jedem Vereinsstaate ersetzt. — Die Austheilung nach der Volksmenge ist, wegen des ungleichen Verbrauches hochbesteuerter Gegenstände, keineswegen vollkommen genau, ein noch genauerer Maaßstab aber nicht leicht zu finden.

(e) Deßhalb sind in dem genannten Vereine besondere wechselseitige Beaufsichtigungen angeordnet; Controleure anderer Vereinsstaaten bei den Zollämtern und Commissäre bei den Zolldirectionen.

(f) Jährliche Versammlungen der Vereinsbevollmächtigten, sowohl zur Abhör der Rechnungen, als um neue Vorschläge zu berathen u. dgl.

(g) Solche Abgaben sollen im Gebiete des großen Vereines nur von Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblättern, Traubenmost und Wein erhoben werden dürfen. Baden ist auch die Erhebung seiner

Digitized by Google

Fleischaccise von dem eingehenden Fleische gestattet worden. Diese Ausgleichungsabgaben legen dem Verkehr zwischen den Vereinsländern immer noch einiges Hinderniß in den Weg, sind jedoch, so lange die Accise nicht überall auf gleichen Fuß eingerichtet ist, nicht zu entbehren.

(k) Verabredungen dieser Art sind in dem größeren Vereine für mehrere Gegenstände getroffen worden, namentlich über das Maaß der Weagelder höchstens nach dem preuß. Tarif von 1828) und der Wasserzölle (höchstens 1 kr. per Centner und Meile, wo keine besonderen Verträge bestehen), die Abschaffung der Thorsperrgelder ꝛc. Die Münzverträge von München und Dresden sind gleichfalls Folgen der Zollvereinigung.

§. 302.

Wie wünschenswerth die volle Handelsfreiheit immer seyn mag, so ist sie doch, besonders für größere Staaten, schon wegen der Ungewißheit über die Fortdauer des friedlichen Staatenverhältnisses, so wie wegen der von anderen Regierungen verfügten oder noch zu befürchtenden Handelsbeschränkungen, und zugleich wegen der Unentbehrlichkeit der Steuerzölle nicht sogleich völlig ausführbar, jedoch sollten alle ihr widerstreitenden Maaßregeln nicht weiter ausgedehnt werden, als es gerade die besonderen Umstände erheischen. Die Ausfuhr kann, höchstens Getreide (§. 125) und einige andere Dinge ausgenommen, ganz frei gegeben werden, und dieß ist rathsam, damit die Erdarbeit nicht den Gewerken zu Liebe bedrückt werde (a). Bei den Einfuhrzöllen muß man dafür sorgen:

1) daß ihre Größe nicht über das Bedürfniß der inländischen Gewerbe hinausreiche und nicht dem Schleichhandel Nahrung gebe, §. 131, 214, III, §. 452, 453;

2) daß die Tarife bestimmt und leicht verständlich eingerichtet werden, und daß zugleich auf die Packhülle der Frachtstücke billige Rücksicht genommen werde, III, §. 458.

3) daß die Entrichtung des Zolles und die zur Verhütung des Zollbetruges (Defraudation) angeordneten Sicherungsmittel für die Kaufleute, Fuhrleute und Schiffer so wenig als möglich Zeitverlust, Beschwerde und Gefahr von willkührlicher Bedrückung verursachen (b).

Die besonderen Regeln für die beste Einrichtung des, in neuerer Zeit von formeller Seite sehr weit ausgebildeten Zoll-

Digitized by Google

wesens sind ein Gegenstand der Finanzwissenschaft, s. III, §. 458.

(a) S. §. 127. 128. III, §. 454. — Der spanische Vicekönig in Neapel legte im 16. Jahrhundert eine Abgabe von 1 Carlino auf das Pfund inländischer Seite, sowohl im inneren Verbrauch, als bei der Ausfuhr, in der Hoffnung, daß dieser Zoll von den ausländischen Käufern würde getragen werden. Der Erfolg war aber für die Seidenproduction des Landes sehr nachtheilig. Boxhorn, Disquisitiones politicae, casus 28. S. 238. — Die Ausfuhr von Lumpen u. a. Ueberresten, so auch von manchen Nebenerzeugnissen, z. B. Knochen, kann ohne Nachtheil für die Erdarbeit mit einem Zolle belegt werden. Daher ist in vielen Staaten die Ausfuhr der Lumpen zur Beförderung der inländischen Papierfabrication verboten worden, was man jedoch wieder oft umgangen hat, indem man Lumpen gröblich zu Pappdeckel verarbeitete und diesen ausführte. Wo das Ausfuhrverbot den Preis der Lumpen sehr niedrig hält, da wird das Sammlen derselben vernachlässiget. Ein Ausfuhrzoll ist aber wegen der ähnlichen Maaßregeln in den anderen Staaten nicht zu entbehren und gerade bei diesem Stoffe am allerwenigsten nachtheilig. Der Zollsatz des größeren deutschen Vereins (3 fl. 26½ kr.) ist in Baden, Baiern und Würtemberg auf 5 fl. 6¼ kr. erhöht worden, bad. provis. Ges. v. 11. Nov. 1837.

(b) Hieher gehören auch gute Strafbestimmungen, bei denen zwischen wirklicher Defraudation und bloßer Verletzung der sichernden Vorschriften (Controlvergehen) unterschieden wird.

B. Mittel zur Beförderung des Aus- und Einfuhrhandelns.

§. 303.

Man hat bisweilen eine für besonders nützlich gehaltene Ausfuhr von inländischen Erzeugnissen oder die Einfuhr solcher roher Stoffe, die für den inneren Verbrauch vorzügliche Wichtigkeit haben, durch Prämien zu ermuntern gesucht. Diese erfordern schon darum große Vorsicht, weil sie auf Kosten der Steuerpflichtigen gegeben werden; auch haben solche, zunächst für Handelsoperationen ertheilte Belohnungen auf den Umfang des Handels weniger Einfluß, als auf die Stoffarbeiten und die Verzehrung. Die Wirkung einer Ausfuhrprämie ist die häufigere inländische Erzeugung der Waare, für welche sie gegeben wird, indem Capitale und Arbeitskräfte von anderen Beschäftigungen abgezogen werden. Die Concurrenz der Producenten und Kaufleute bringt es bald dahin, daß die begünstigten Waaren keinen höheren Preis behalten, als die Kosten nach Abzug der Prämie betragen, so daß nun dieselbe keinen höhe-

Digitized by Google

ren Gewinn für die Verkäufer zu Wege bringt, als er in anderen Gewerben erhalten werden kann (a). Diese nachdrückliche Unterstützung eines Zweiges der Stoffarbeiten ist wohl zu entbehren, wenn man nur übrigens alle Hindernisse des Gewerbfleißes beseitiget und die oben (1. Buch) dargestellten Beförderungsmittel nicht vernachlässiget (b). Einfuhrprämien auf Waaren, die ein dringendes Bedürfniß zu befriedigen dienen (c), überheben den einzelnen Consumenten der Nothwendigkeit, zu seiner Versorgung einen höheren Preis zu bezahlen, was sich höchstens beim Einkaufe von Lebensmitteln in theuren Jahren in Schutz nehmen ließe (§. 123).

(a) A. Smith, II, 343: „Handelsgeschäfte, welche durch Prämien betrieben werden, sind die einzigen, welche unter 2 Nationen eine geraume Zeit hindurch auf die Weise betrieben werden können, daß in der Regel die eine derselben beständig verliert, oder ihre Waaren wohlfeiler verkauft, als sie ihr bis an Ort und Stelle des Verkaufes kosten." — Ricardo, Cap. 22. — Mill, Elémens, S. 210.

(b) Ausfuhrprämien auf Getreide in England während eines langen Zeitraumes, s. §. 140. Die Prämie für Leinwand nahm daselbst von 1827 an jährlich ab, und hörte 1834 ganz auf. Auch für den Wallfischfang und die Häringsausfuhr wurden sonst Prämien ertheilt. Die meisten jetzigen Ausfuhrprämien in England, ausgenommen von Seiden-, Gold- und Silberwaaren, sind eigentlich Rückzölle, da sie nur in dem vollen oder theilweisen Ersatze des entrichteten Einfuhrzolles bestehen, s. §. 311. Seidenwaaren erhalten 3½ Schill. vom Pfd., der Einfuhrzoll ist nur bei Organsingarn von gleicher Höhe, bei Tramseide 2½ Schill., bei roher Seide nur 1 Pence per Pfd. Von einigen Waaren wird bei der Ausfuhr die bezahlte Accise ersetzt, nämlich bei Bier, Glaswaaren, Backsteinen, Hopfen, Papier und Seife. Auch in Frankreich bestehen hauptsächlich nur Rückvergütungen des bezahlten Einfuhrzolles vom Rohstoffe.

(c) Einfuhrprämien, welche sonst in England, z. B. für Hanf und Flachs aus Nordamerica und irländischen Hanf gegeben wurden. Simonde, Rich. comm., II, 131.

§. 304.

Die Colonieen (a) der europäischen Staaten stehen schon wegen ihrer weiten Entfernung mit den Mutterländern nicht in so inniger Verbindung, wie die einander berührenden oder doch naheliegenden Theile des Staatsgebietes. Wie sehr sie auch beitragen, die Macht des Mutterlandes zu erhöhen, so werden sie doch nur als Zugaben angesehen, die allenfalls auch entbehrt werden könnten, und deren Besitz immer mehr oder weniger unsicher ist. Daher steht der Handel eines Landes mi

seinen Colonieen zwischen dem inneren und auswärtigen in der Mitte. Man hat früherhin die Colonieen bloß als Mittel für den Reichthum und die Stärke des Mutterlandes betrachtet, ohne sich um die eigene Wohlfahrt derselben zu bekümmern. Dieß ist weder den Rechtsgrundsätzen, noch der Staatsklugheit gemäß, weil den Bewohnern der Colonieen der Anspruch auf eine, ihr Wohl nach allen Beziehungen besorgende Regierung nicht abgesprochen werden kann, die Versagung dieser Gerechtigkeit als ein unerträglicher, zum Losreißen anspornender Druck empfunden wird, und dagegen der Wohlstand der Colonisten auch wieder den Bürgern des Hauptlandes viele wirthschaftliche Vortheile verspricht.

(a) Dieser, die deutschen Staaten nicht unmittelbar berührende Gegenstand kann hier nur ganz kurz abgehandelt werden. S. A. Smith, II, 416. 429. — Simonde, Rich. commerc, II, 329. — Moreau de Jonnès, II, 202.

§. 305.

Nach der älteren Handelspolitik (*a*) beschränkte man die Colonieen auf alle Weise in ihrem Verkehre, damit das Mutterland soviel als möglich Gewinn aus dem Handel mit ihnen ziehen könne. Man verbot ihnen, ihre Erzeugnisse an fremde Völker zu verkaufen und sich von denselben ihren Bedarf einzutauschen, beides durfte bloß durch die Vermittlung des Mutterlandes geschehen, so daß dessen Natur- und Kunstproducte in den Colonieen aus Mangel an Mitwerben sichern Absatz finden mußten, die Colonialproducte aber sowohl für den eigenen Bedarf des Mutterlandes, als zu einem vortheilhaften Verkaufe in andere Länder wohlfeil eingetauscht wurden. Gewisse Zweige der Erd- und Gewerksarbeit wurden sogar den Colonisten ganz untersagt, damit sie fortwährend in wirthschaftlicher Beziehung ganz vom Mutterlande abhängig seyn sollten (*b*). Die gehofften Früchte dieses Zwangssystems giengen indeß durch den ausgebreiteten und unvertilgbaren Schleichhandel großentheils verloren, zugleich verursachte die Verwaltung der Colonieen und ihr Vertheidigungszustand gegen innere Sicherheitsstörungen sowie für den Fall eines Seekrieges großen Aufwand (*c*). Neuerlich hat man angefangen, das Unzweckmäßige dieser Handlungsweise einzusehen und die Vortheile einer freieren, libera-

Digitized by Google

leren Colonie-Gesetzgebung zu erkennen, wozu die Erfahrung viel beitrug, daß England von dem gänzlichen Abfall seiner meisten nordamericanischen Besitzungen nichts verloren, sondern neben der Ersparung beträchtlicher Ausgaben eine große Erweiterung seines Aus- und Einfuhrhandels gewonnen hat (*d*). Je sorgfältiger man die Colonieen verwaltet, je besser man die in ihrer Bodenbeschaffenheit und Lage enthaltenen Vortheile benützt, ihre Production und ihren Handel befördert, desto mehr bringt die Zunahme ihrer Bevölkerung, ihres Reichthums und ihrer Anhänglichkeit an das Mutterland demselben Nutzen (*e*).

(*a*) Vertheidigung derselben: **Montesquieu, Esprit des lois, XXI Cap. 21.** — Doch muß auch der schöne Ausspruch ebend. Cap. 22 angeführt werden: C'est une mauvaise espèce de richesse qu'un tribut d'accident et qui ne dépend pas de l'industrie de la nation, du nombre de ses habitans, ni de la culture de ses terres. Le roi d'Espagne, qui reçoit de grandes sommes de sa douane de Cadix, n'est à cet égard qu'un particulier très riche dans un état très pauvre.

(*b*) In den spanisch-americanischen Colonieen war der Tabaksbau sehr beengt, in Chili war derselbe und der Bau des Zuckerrohrs ganz untersagt, so wie die Anlegung von Fabriken. — Aus dieser Ursache befanden sich nicht selten die vom Mutterlande vernachlässigten Colonieen, wie die französischen Antillen 1626–1684, am besten.

(*c*) Frankreich und Großbritanien haben ihren westindischen Colonieen zu Liebe auf den aus anderen Gegenden eingeführten Zucker einen beträchtlichen Zoll gelegt. Dieß ist ein Opfer, welches alle Consumenten des Zuckers in beiden Ländern bringen müssen, und welches bei der Größe des Verbrauches bedeutend ist. In Frankreich zahlen 100 Kil. nicht weißer Rohzucker aus Westindien 45 (mit dem Zuschlag von 10 Proc. 49½) Fr., derselbe aus nichtfranzös. Colonieen 85 (resp. 93½) Fr. Einfuhrzoll. — 1833 wurden in Großbritanien und Irland 4 Mill. Centner Rohzucker eingeführt, wovon 3·651,804 Ct. im Lande verbraucht wurden.

(*d*) Einfuhr aus den vereinigten Staaten im Jahresdurchschnitt 1763—1774. 1·202,911 Pf. St. 1816—1822. 2·311,712 Pf. St.
Ausfuhr nach denselben . . . . 3.267,488 Pf. St. 6·393,956 Pf. St.

(*e*) Die meisten Colonien bieten noch einen weiten Spielraum zu Verbesserungen dar, welche unter einer freisinnigen Behandlung nicht ausbleiben werden. Ein Beweis hievon liegt in den Fortschritten, welche Irland gemacht hat, seitdem man aufhörte (1780), dasselbe wie eine Colonie in seinem Handel zu beschränken. Die britischen Colonieen genießen seit den Veränderungen in der Gesetzgebung (1822 zwei Bills von **Robinson**; 1825 Bill von **Huskisson**) großer Freiheit, nur mit den nordamericanischen Freistaaten dürfen sie nicht ungehindert handeln. — Frankreich (Ord. v. 15. Febr. 1826) hat die Einfuhr verschiedener fremder Waaren in 5 Häfen von Martinique und Guadeloupe, sowohl auf französischen als auf fremden Schiffen, gestattet, aber das Verbot, Colonialproducte anderswohin als nach Frankreich zu bringen, ist beibehalten worden. — Cuba ist seit der Zulassung von Schiffen anderer Völker unerwartet

aufgeblüht. Der Handel der europ. Staaten mit ihren eigenen Colonieen ist nach Moreau de Jonnès (I, 281.) folgender:

	Ausfuhr	Einfuhr
Großbritanien	309 Mill. Fr.	342 Mill. Fr.
Frankreich	34 „ „	40 „ „
Niederlande	27 „ „	30 „ „
Portugal	17⅛ „ „	15⁹/₁₀ „ „
Spanien	10 „ „	20 „ „
Dänemark	7 „ „	12 „ „
	395⅛	470

Demnach betrüge die Einfuhr 65 Mill. oder 12 Proc. mehr als die Ausfuhr. Dieser Unterschied läßt sich erklären 1) aus der Ungenauigkeit der Zollisten (I, §. 429), 2) aus den unentgeldlichen Sendungen, welche die Colonieen an Privaten sowohl als an die Regierungen für Steuern ꝛc. machen (I, §. 419), 3) aus dem Umstande, daß die Frachtkosten bei den Ausfuhrartikeln erst noch hinzugerechnet werden müssen, um den Verkaufspreis zu geben.

§. 306.

Die Aufstellung von Handelsconsuln in den bedeutenderen Handelsplätzen des Auslandes dient, den Bürgern bei ihren auswärtigen Handelsgeschäften u. a. Veranlassungen Beistand zu verschaffen und ihre Angelegenheiten bei der Regierung des fremden Staates zu vertreten. Zugleich sollen die Consuln auch den Gang des Handels ihrer Mitbürger im Ganzen beobachten, auf Beförderungsmittel desselben, so wie auf die Verhütung drohender Gefahren Bedacht nehmen und hierüber mit ihrer Regierung durch Berichte, Vorschläge und abverlangte Gutachten verhandeln (a). Ohne einen diplomatischen Character zu haben, d. h. ohne den Staat, von welchem sie bestellt sind, zu repräsentiren, leisten sie doch manchfaltigen Nutzen. Die Regierung des Landes, in welchem sie sich befinden, muß jedoch ihre Zustimmung (das exsequatur) ertheilt haben, ehe sie ihre Verrichtungen beginnen können.

(a) Die Consuln haben insgemein die freiwillige Gerichtsbarkeit über die Kaufleute ihrer Nation. Sie werden gewöhnlich nicht besoldet, beziehen aber eine Gebühr vom Ausstellen oder Zeichnen der Pässe ꝛc. In den Handelsplätzen des türkischen Reiches (échelles) sind den Consuln der christlichen Mächte größere Befugnisse, namentlich die volle Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Streitsachen, bewilliget.

§. 307.

Für den Handel eines Landes mit einem anderen kann vermittelst einer Uebereinkunft beider Regierungen den beiderseitigen Kaufleuten eine Milderung oder Befreiung der bestehenden

Digitized by Google

Beschränkungen bewilligt werden. Solche Handelsverträge (*a*) haben dem auswärtigen Handel viel genützt, ihm neue Richtungen eröffnet und eine Annäherung an seine Befreiung bewirkt; sie wurden aber nicht selten auch, unter dem Einflusse kurzsichtiger und selbstsüchtiger Vorstellungen, so abgefaßt, daß sie weniger Vortheile brachten, als sie hätten gewähren können, und daß sie einem der contrahirenden Staaten wohl sogar Unbequemlichkeit oder Verlust zuzogen (*b*). Ohne deßhalb dieses Mittel gänzlich zu verwerfen, muß man von ihm vorsichtigen Gebrauch machen, so daß es den wahren volkswirthschaftlichen Zwecken entspricht und die früheren Mißgriffe vermieden werden. Da inzwischen theils die Folgen der vertragsmäßigen Zugeständnisse sich nicht völlig vorhersehen lassen, theils auch unter geänderten Umständen das Nützlichgewesene sich zum Nachtheile wenden kann, so ist es zweckmäßig, daß man die Verträge nur auf eine bestimmte Zahl von Jahren abschließt, wie dieß neuerlich allgemein geschehen ist.

(*a*) A. Smith, II, 398. — Simonde, Rich. comm. II, 378. — Gr. Soden, II, 283. VI, 351. — Lotz, Revis. II, §. 106. — Chaptal, Ind. franç., II, 238. Ueber die bis 1740 geschlossenen Handelsverträge s. Mably, Staatsrecht von Europa, herausgegeben von Rousset. S. 567 der deutschen Uebers. v. 1749.

(*b*) Schon die alten Römer schlossen zwei solche Verträge mit den Karthagern ab. Polybius, lib. III. cap. 22 — 24. — In den zu Utrecht 1713 zu Stande gekommenen Handelsverträgen versprach Spanien den andern Contrahenten (Großbritanien, Portugal, Niederlande), keiner europäischen Macht den Handel nach seinen americanischen Besitzungen zu gestatten. Man wollte nämlich keiner die großen Vortheile gönnen, die aus dieser Concession entspringen würden.

§. 308.

Diejenigen Bestimmungen der Handelsverträge, welche den Bürgern des einen Staates überhaupt den Aufenthalt und die Betreibung des Handels in dem anderen sicherer und leichter zu machen dienen, sind unbedingt nützlich, weil sie die starre Abgeschlossenheit der Länder aufheben und die Forderungen des Völkerrechtes verwirklichen. Dahin gehören:

1) Festsetzung der Rechte, welche jede von beiden Regierungen den in ihrem Lande verweilenden Unterthanen der anderen zugesteht. Sie können sich zwar nicht bis zu dem vollen Staatsbürgerrechte erstrecken, aber doch außer dem, jedem

Digitized by Google

Fremden zu gewährenden Schutze, für Person und Eigenthum, auch die Benutzung verschiedener Staatsanstalten und die Ausübung verschiedener Thätigkeiten in sich begreifen (*a*).

2) Zulassung fremder Käufer und Verkäufer in den inländischen Handelsplätzen (*b*) und Aufhebung des Aus- oder Einfuhrverbotes gewisser Waaren. Wo man gegründete Ursache hat, die unbeschränkte Aus- oder Einfuhr einer Sache für nachtheilig zu halten, da bewirken Zölle den beabsichtigten Erfolg mit geringeren Störungen (*c*).

3) Gleichstellung der beiderseitigen Unterthanen in Hinsicht auf öffentliche Lasten, so daß die Ausländer z. B. von gleichem steuerbarem Vermögen nicht mehr entrichten, als die Einheimischen.

4) Regulierung der Rechte und Verbindlichkeiten des Handelsconsuln, §. 306.

(*a*) Mehrere Handelsverträge treffen selbst für den Fall eines Krieges zwischen den vertragschließenden Mächten die Vorsorge, daß die Bürger des andern Staates sich mit ihrem Vermögen während einer gewissen Frist unangefochten zurückziehen können. Z. B. Vertrag zwischen England und Portugal, 29. Dec. 1642, Art. 18, zwei Jahre. V. zwischen Portugal und Spanien zu Utrecht, 1713, Art. 21, sechs Monate.

(*b*) Nur in den Colonieen wird dieß noch nicht allgemein gestattet, §. 305.

(*c*) Die Entbehrlichkeit und Schädlichkeit solcher Verbote wird neuerlich ziemlich allgemein anerkannt. In Ansehung des Getreides hat man sich zwar Sperren in Mißjahren vorbehalten zu müssen geglaubt (§. 139), jedoch mit der Milderung, daß man dem Staate, welcher seinen Bedarf von dem anderen bezieht, die Ausfuhr eines gewissen, die Ernährung sichernden Quantums auch im Falle einer Sperre bewilligte; z. B. Vertrag zwischen Würtemberg und der Schweiz, 30. Sept. 1825. Art. 5. — Den Norwegern ist durch Art. 12 des Vertrags zwischen Rußland und Schweden, vom 29. August 1817, die Ausfuhr einer gewissen Getreidemenge vom weißen Meere erlaubt, nur müssen sie von ihrem eingekauften Vorrathe ⅓ gegen Kostenersatz in Archangel zurücklassen, de Martens, Recueil des traités, Supplément IX.

§. 309.

In näherer Beziehung auf die einzelnen Handelsunternehmungen kann hauptsächlich Folgendes vertragsmäßig bestimmt werden:

1) Gegenseitige Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben, welche

den Ausländern in der Absicht aufgelegt wurden, um die Handelsschifffahrt der eigenen Bürger und zugleich den Activhandel (I, §. 416) zu befördern, und von denen man schon darum abzugehen angefangen hat, weil sie eine nachtheilige Erwiederung anderer Regierungen veranlassen, §. 283. Man sichert sich also zu, daß die Schiffe des einen Landes im anderen nicht mehr bezahlen, als die eigenen (*a*).

2) Festsetzung der bei der Aus- und Einfuhr zwischen beiden Ländern zu erhebenden Zölle. Zwar fordert schon der eigene Vortheil des Landes dazu auf, die, aus dem Handelssysteme entsprungenen Handelsbeschränkungen durch hohe Zollsätze und lästige Förmlichkeiten zu mildern, soweit es die oben betrachteten volkswirthschaftlichen oder die finanziellen Rücksichten gestatten, indeß ist es doppelt nützlich, wenn man durch Verträge zugleich die Ausführung ähnlicher Grundsätze in anderen Staaten bewirken und so den inländischen Erzeugern einen ausgedehnteren Absatz, sowie den Zehrern eine leichtere Versorgung mit fremden Waaren verschaffen kann. Nur darf man, indem man die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchgangszölle in beiderseitigem Einverständniß erniedrigt oder ganz beseitigt, dem andern contrahirenden Staate keinen Vorzug einräumen, welcher, als monopolistisch, die Unterthanen in der Auswahl der vortheilhaftesten Art des Einkaufs und Verkaufs beschränken könnte, man darf also nicht versprechen, den Unterthanen des anderen Staates minder hohe Zölle abzufordern, als den Bewohnern anderer Länder (*b*). Selbst eine dagegen erlangte Begünstigung gleicher Art in dem anderen Staate vergütet das Nachtheilige nicht, weil sie die Gewerbe des Inlandes in eine Richtung hinlockt, in der sie leicht später, wenn dieser Vortheil wieder hinwegfällt, eine empfindliche Stockung erfahren müssen. Es wird deßhalb zur Eingehung eines solchen Vertrages die genaueste Kenntniß des einheimischen Gewerbewesens erfordert. Die neueren Handelsverträge sind größtentheils in diesem Sinne abgeschlossen worden, so daß sie, statt Monopole zu gewähren, vielmehr als vorbereitende Schritte zur allmähligen Freigebung des Verkehres erscheinen (*c*).

Digitized by Google

(a) Daher gehört auch die Aufhebung des höheren Zolles, der bei der Einfuhr auf fremden Schiffen gefordert wird, §. 128. — Z. B. Verträge Englands mit Preußen (2. April 1824), den Hanseſtädten (29. Sept. 1825), mit Frankreich und Schweden (1826), Rußlands mit Preußen (11. März 1825), Frankreichs mit Braſilien (8. Juni 1826), mit Mecklenburg-Schwerin, 19. Jul. 1836.

(b) Beiſpiele: Vertrag zwiſchen Großbritanien und Portugal, 27. Oct. 1703 (Methuens Vertrag, Methuen-treaty), daß portugieſiſche Weine in Großbritanien ⅓ weniger Zoll bezahlen ſollen, als andere, dafür aber britiſche Wollenwaaren in Portugal zugelaſſen werden; de Martens, Supplément, I, 41. — V. zwiſchen Rußland und Schweden, 13. März 1801, daß gewiſſe Erzeugniſſe beider Länder gegenſeitig für halben Zoll eingeführt werden dürfen; de Martens, Supplément, II, 307. — Vertrag zwiſchen Rußland und Portugal, 27 Dec. 1798, daß von gewiſſen Erzeugniſſen beider Länder in jedem von beiden nur die Hälfte des jetzigen oder künftigen Einfuhrzolles (der nämlich von Producten anderer Länder erhoben wird) gefordert werden ſolle, de Martens, Rec. VII, 256

(c) Les Japonais ne commercent qu'avec deux nations, la chinoise et la hollandaise. Les Chinois gagnent 100 pour cent sur le sucre, et quelquefois autant sur les retours; les Hollandais font des profits à peu près pareils. Toute nation qui se conduira sur les maximes Japonaises, sera nécessairement trompée; c'est la concurrence qui met un prix juste aux marchandises, et qui établit les vrais rapports entre elles. Montesquieu, Esprit de lois XX. 9. — „Der oberſte Grundſatz für allen Handelsverkehr zwiſchen unabhängigen Völkern iſt das wechſelſeitige Intereſſe beider Theile. Dieß iſt der Lebenshauch des Handels ſelbſt; auch läßt es ſich nicht mit der Natur des Menſchen und mit den erſten Geſetzen der menſchlichen Geſellſchaft vereinigen, daß irgend ein Handelszweig längere Zeit freiwillig betrieben werden ſollte, bei welchem alle Vortheile auf der andern Seite wären. — Bei der Eingehung ſolcher (Handels-) Verträge, iſt es die Pflicht jedes Theiles, nicht unbedingt (simply) mit unbeugſamer Hartnäckigkeit auf dem zu beſtehen, was ſeinem eigenen Vortheil zuſagt, ſondern auch freigebig zu bewilligen, was dem andern nützt.“ Rede des americaniſchen Präſidenten Quincy Adams, 4. Dec. 1827. — Am berühmteſten iſt der von Pitt zwiſchen England und Frankreich zu Stande gebrachte Vertrag v. 26. Sept. 1786, nach welchem für franzöſ. Wein und Brantwein, für engliſche Metallwaaren und für die Baumwollen-, Wollen-, Mode-, Porzellan- und Glaswaaren, ſo wie für das Bier beider Länder wechſelſeitig beſtimmte Zollſätze verabredet wurden. Man hielt dieſen Vertrag in Frankreich für nachtheilig, weil die Einfuhr engliſcher Gewerkswaaren ſich ſtark vermehrte, indeß verlor er bald durch den Krieg ſeine Wirkſamkeit. S. de Martens, Recueil des traités, II, 680, III, 30. Considérations sur le traité de commerce entre la France et la Gr. Br. Lond. 1789. — Götting. hiſtor. Magaz. VI, 577. — Simonde, Rich. comm. II, 397. — Moreau de Jonnès, Le comm. du 19. Siècle, I, 328. — Gl. Villiers and J. Bowring, First report on the commercial relations between France and Great Brit. Lond. 1834. Unter diejenigen, welche dieſen Vertrag für ſchädlich anſehen, gehört Chaptal (De l'ind. franç., II, 141), welcher den ganzen Arbeitsverdienſt an ausgeführten Gewerkswaaren für Gewinn hält, während gerade die zur Ausfuhr kommenden Bodenerzeugniſſe in der Grundrente mehr reines Einkommen geben. — Die meiſten Han-

Digitized by Google

delsverträge der neuesten Zeit setzen fest, daß die Erzeugnisse jedes der contrahirenden Staaten in dem andern keine höheren Einfuhrzölle zu tragen haben sollen, als die Producte der daselbst am meisten begünstigten Nationen; z. B. Vertrag zwischen Großbritanien und Nordamerica, 28. Oct. 1795, Art. 15. (de Martens, Rec. VI, 337.), Preußen und Nordamerica, 11. Juli 1799, Art. 4 (de Martens, Supplem. II, 226), Dänemark und Nordamerica, 20. April 1826, Art. 4; Vertrag zwischen Frankreich und Brasilien, 8. Jan. 1826, Art. 15. 16. Brasilien und Hansestädte, 17. Nov. 1827. Die begünstigten Nationen zahlen in Brasilien 15, die andern 24 Proc Einfuhrzoll. — In dem Vertrage zwischen Baden und der Schweiz, 5. Nov. 1826, bewilligte ersterer Staat gewisse niedrige Einfuhrzölle von bestimmten Erzeugnissen der Schweiz, und letztere versprach keine höheren zu erheben. — Vertrag zwischen Großbritanien und der Pforte v. 1838, worin die Aufhebung aller Monopole im türkischen Reiche und ein Einfuhrzoll von 3 Proc. nebst einer weiteren Abgabe von 2 Proc. beim Verkaufe ausbedungen wird. Frankreich ist diesem Vertrage beigetreten. — V. zwischen Großbritanien und Oesterreich, 1838. — Zollverträge, s. §. 301.

III.

Zwischenhandel.

§. 310.

Der Zwischenhandel (I, §. 432—434) steht mit dem Aus- und Einfuhrhandel in genauer Verbindung. Bald wird er durch ihn veranlaßt, indem ein handelndes Volk, um seinem Handel größere Ausdehnung zu geben, anfängt, auch fremde Erzeugnisse zur Wiederausfuhr herbeizuholen (*a*), bald geht er in denselben über, indem man es vortheilhafter findet, die auszuführenden Waaren im Lande selbst verfertigen lassen (I, §. 434). Aus dieser Ursache wirken die Beförderungsmittel des Aus- und Einfuhrhandels schon von selbst auch nützlich auf den Zwischenhandel, wenn nur übrigens die örtlichen Verhältnisse in einem Lande demselben günstig sind; ganz vorzüglich aber gewinnt derselbe durch die Begünstigung der Schifffahrt, §. 283. Es läßt sich zwar nicht genau voraussehen, welcher Ausdehnung der Zwischenhandel eines gegebenen Landes fähig ist, aber die Maaßregeln der Regierung vermögen doch immer zur Emporbringung desselben beizutragen (*b*).

(*a*) In England hat man zur Empfehlung der Niederlagen (Packhöfe) geltend gemacht, daß Sendungen in entfernte Gegenden nicht ohne Zuziehung fremder Gewerkswaaren den Neigungen der Käufer gemäß eingerichtet werden könnten, daß man namentlich deutsche

Leinen- und Drechslerwaaren, französische Seidenzeuche, französische und niederländische Wollenwaaren u. dgl. nicht entbehren könne, weil sonst die Consumenten diese Dinge auf andern Wegen würden beziehen wollen. Vgl. Quarterly Review, Juli 1823, Nr. 56, S. 445.

(*b*) Den größten Zwischenhandel führen die seefahrenden Völker, und zwar zuvörderst die Briten, sodann die Nordamericaner. Die Binnenstaaten sind in diesem Zweige des Handels nothwendig mehr beschränkt, doch haben auch sie bisweilen ihrer Lage willen die Gelegenheit, ansehnliche Gewinnste in ihm zu machen. Ein Beispiel giebt der, durch die Messen erleichterte Handel Leipzigs mit französischen Gewerks- (besonders Seiden-) Waaren, nordischem Pelzwerk u. dgl.

§. 311.

Hohe Einfuhrzölle würden dem Zwischenhandel überaus schaden, wenn man nicht dabei auf denselben besonders Bedacht nähme. Aus welchem Grunde man auch jene Zölle erhebt, in jedem Falle leidet er auf die zur Wiederausfuhr bestimmten Waaren keine Anwendung, es muß folglich dafür gesorgt werden, daß auf diese kein Einfuhrzoll fällt. Hiezu giebt es mehrere Mittel:

1) Rückzölle (draw-backs), d. h. die Vergütung eines schon bezahlten Zolles in dem Falle, wo seine Zweckmäßigkeit ganz hinwegfällt, namentlich wo eine eingeführte Waare wieder auswärts versendet wird (*a*). Dieß kommt am häufigsten bei der Wiederausfuhr eingebrachter Waaren vor, kann jedoch, wo noch erhebliche Ausfuhrzölle bestehen, auch bei der Wiedereinfuhr, z. B. der von einer ausländischen Messe unverkauft zurückkommenden Vorräthe, statt finden. Obgleich man im Mangel anderer Einrichtungen diesen Zollersatz in Bezug auf den Zwischenhandel für nothwendig halten muß, so ist er doch nicht frei von mehrerern Unbequemlichkeiten.

   a) Der Empfänger muß den Betrag des Einfuhrzolles wenigstens auf einige Zeit auslegen.

   b) Es muß, wenn man den Zollersatz in Anspruch nimmt, bewiesen werden, daß die Waaren wirklich dieselben sind, von denen früher ein Zoll entrichtet worden ist (*b*).

   c) Je mehr hiebei an den erforderlichen sichernden Förmlichkeiten nachgesehen wird, desto mehr Antrieb zum Betruge ist vorhanden (*c*).

(a) Gleicher Grund gilt auch von der Rückvergütung eines Ausfuhrzolles im Falle der Wiedereinfuhr, sowie von dem Erlaß des Eingangszolles bei Gütern, die z. B. von einer ausländischen Messe unverkauft wieder eingebracht werden.

(b) Man hat auch dann Rückzölle bewilligt, wenn ein eingeführter roher Stoff verarbeitet wieder ausgeführt wird, was also zugleich eine Begünstigung der Gewerke ist. Da in diesem Falle die Identität einer einzelnen bestimmten Quantität nicht zu erweisen ist, so hat dieß in Frankreich zu dem Unfug Anlaß gegeben, daß Jeder, der Wollentuch ausführen wollte, eine Quittung für bezahlten Einfuhrzoll von einer entsprechenden Quantität Wolle zu kaufen suchte, um auf den Grund derselben die Vergütung zu fordern. Deßhalb wurde 1824 dieser Nachweis völlig abgeschafft. Die Zollvergütung richtet sich bei Wollengarn nach dem Preise der eingeführten warm gewaschenen Wolle (ohne Einrechnung des Einfuhrzolles); bis zu 2 Fr. per Kil. nichts, von 2—4 Fr. per Kil. ist der Rückzoll 75 Fr. für 100 Kil., von 4—6 Fr. per Kil. 125 Fr. für 100 Kil. u. s. w. Da nun der Eingangszoll der Wolle 20 Proc. ist, so sieht man, daß bei feinerem Garn die Vergütung den Betrag des Einfuhrzolles übersteigt und also wahre Prämie wird. Tuch, Kasimir ꝛc. erhalten 9 Proc. Rückzoll, bei Garn und Geweben aus Baumwollen ist er 25 Fr. von 100 Kil. (Der Einfuhrzoll beträgt bei Baumwolle aus franz. Colonieen 5 Fr., aus Ostindien 10 Fr., aus der Türkei 15, aus anderen außereurop. Ländern 20 Fr., der Abgang beim Spinnen kann etwa auf 11 Proc. angeschlagen werden.) Bei raffinirtem Zucker wird in Frankreich gerade der, durch vorgelegte Quittung bewiesene Eingangszoll (s. §. 305 (c)) vergütet, nämlich auf 75 Kil. Raffinade der Zoll für 100 Kil. Rohzucker. Ebenso erstattet man bei der Ausfuhr von 100 Kil. Seife den Einfuhrzoll für 58 Kil. Oel und 35 Kil. Natrum, von 75 Kil. gereinigtem Schwefel den Eingangszoll für 100 Kil. rohen, auf 100 Kil. gewalztes oder sonst verarbeitetes Blei den Einfuhrzoll für 102 Kil. rohes Blei, auf die Ausfuhr von Leder den Eingangszoll für die gleiche Gewichtsmenge roher Häute, auf 100 Kil. ausgeführte Salpetersäure 3½ Fr., auf 100 Kil. Möbeln von Acajou (Mahagoni) 17½ Fr., s. Fasquel, Resumé analytique des lois & réglem. des douanes, 1836. S. 126. Britische drawbacks: Gereinigter Reis, 10 Schill. p. Centner — Capwein — raffinirter Zucker in Hüten und Candis, auf brit. Schiffen ausgeführt, 1 Liv. 16 Sch. 10 P., auf fremden Schiffen 1 L. 15 Sch. 8 P. (Einfuhrzoll von brit. braunem Rohzucker 1 L. 4 Sch.; der Zoll verhält sich zum Rückzoll wie 24 zu 35 oder 36, und da der Rohzucker ungefähr 70—75 Proc Raffinade giebt, so bleibt noch einiger Ueberschuß über den erstatteten Zoll); — Tabak, das Pfd. 2 Sch. 7½ P. (Zoll von den rohen Blättern aus brit. Colonieen in America 2¾ Sch., sonst 3 Sch.). — Im größeren deutschen Zollvereine kommen nur vom Tabak und Rohzucker Rückzölle vor. Außerdem gestattet das Zollaes. und die Zoll-O. v. 1837 folgende Erleichterungen: 1) Befreiung solcher Waaren, die auf ihrem Wege von einem Puncte des Inlandes zu einem anderen durch das Ausland gehen, vom Einfuhrzolle, woferne ihre Identität bewiesen ist, wozu schon beim Ausgange die nöthige Anmeldung gemacht und amtlicher Verschluß (Verschnürung und Siegelung oder Verbleiung) vorgenommen werden muß, 2) Zollfreier Eingang der von auswärtigen Messen und Märkten unverkauft zurückkehrenden Güter, 3) Stundung des Einfuhrzolles von hereingebrachten Meßgütern, damit erst bei der Wiederausfuhr des unverkauften Ueberrestes die Zollentrichtung für den im Vereinsgebiete gebliebenen Theil vorgenommen zu werden

Digitized by Google

braucht. Ein- und Ausfuhr müssen bei dem nämlichen Zollamte geschehen, mit den nöthigen Sicherungsmitteln gegen Mißbrauch. 4) Es kann auch eine Zollermäßigung für Waaren, welche eingehen, um verarbeitet oder vervollkommnet wieder hinausgesendet zu werden, besonders bewilliget werden. — Vergl. III, §. 462 (h).

(c) Klagen hierüber in Baiern, bis 1819 die Rückzölle aufgehoben wurden. „Durch die fälschlich erhobenen Rückvergütungen für Waaren, die zwar eingeführt, aber nicht wieder in das Ausland gebracht wurden, fanden sich die Defraudanten in den Stand gesetzt, zum Nachtheile des rechtlichen Handelsmannes und des fleißigen Fabricanten ihre ausländische Waare viel wohlfeiler als diese, ja manchmal unter dem Ankaufspreise geben zu können." Rede des Finanzministers, Verhandl. der 2. K., 1819, V, 42, vgl. VI, 380. — In England werden viele Baumwollentücher (Bandanos) ausgeführt, des Rückzolles willen, und dann wieder eingeschwärzt; s. Leuchs, Gewerbs- und Handelsfreiheit, S. 267. vgl. Friedländer, Das brit. Zollsystem, S. 19. — In Frankreich sind gewisse Zollämter benannt, bei denen die Zollbehandlung der auszuführenden Güter allein erlaubt ist, und gewisse Nationen zur letzten Controlirung. Man muß die Verarbeitung in Frankreich durch Zeugnisse beweisen, und beim Zucker muß noch eine Prüfung hinzukommen, wofür in 19 Städten besondere Commissionen von Sachkundigen niedergesetzt sind. Die vorgelegte Quittung über den bezahlten Eingangszoll von Rohzucker ist nur ½ Jahr gültig, bei jedem Rückzolle aber ist gestattet, daß, wenn die Ausfuhr nicht soviel beträgt, als man mit der Quittung des Einfuhrzolles belegen könnte, der Mehrbetrag der letzteren künftig zu Gute geschrieben wird. Die Einschiffung und der Abgang der Waaren zu Wasser oder der Uebergang über die Landgränze muß unter den Augen des Zollpersonals geschehen.

§. 312.

2) Gestattung von Plätzen, in welchen die fremden Waaren einstweilen unverzollt gelagert werden dürfen, um dann entweder wieder ins Ausland gebracht, oder erst beim Uebergange in die innere Verzehrung dem Einfuhrzolle unterworfen zu werden. Diese sehr empfehlenswerthe Einrichtung erreicht am vollkommensten ihre Bestimmung, wenn der Kaufmann, der die Waaren einführen ließ, unbeschadet der Sicherheit für die Gefälle des Staats in größter Freiheit mit den Waaren umgehen, sie umpacken, sortieren kann u. dgl. Eine solche Veranstaltung kann in größerem und kleinerem Maaßstabe ausgeführt werden.

a) Freihäven oder Freiquartiere (a) sind ganze Städte oder Stadtbezirke, welche, ohne den Einfuhrzöllen unterworfen zu seyn, frei mit dem Auslande Verkehr treiben können, dagegen aber durch eine bewachte Zollgränze von dem übrigen Staatsgebiete getrennt sind.

Digitized by Google

Hiezu sind Seestädte, die für den Zwischenhandel günstig liegen, am meisten geeignet. Die Erfahrung hat gezeigt, daß der Handel solcher Freihäven sehr in Aufnahme kommt, daß sich auch Ausländer mit ihren Capitalen häufig herbeiziehen, die sie nicht allein im Handel, sondern auch in Gewerken und in der Landwirthschaft anlegen, und daß diese großen Vortheile den kleinen Verlust für die Staatscasse, welcher in der zollfreien Consumtion des Platzes liegt, weit überwiegen (*b*). Aehnliche Dienste leisten den seefahrenden Völkern die vom Hauptlande entfernten, den Zwischenhandel erleichternden Besitzungen (*c*).

(*a*) Simonde, Rich. comm. II, 419. — Chaptal, De l'ind. franç. II, 388.

(*b*) Dünkirchen wurde schon 1170, Bayonne 1483 zum Freihaven. Erstere Stadt hatte nicht ganz diese Eigenschaft, nur der obere Theil. 1795 wurden die französischen Freihäven aufgehoben. In andern europäischen Ländern haben sie sich neuerlich vermehrt, und das Aufblühen von Triest, Genua, Gothenburg, sowie der Wohlstand von Livorno, Porto, Cadix ꝛc. beweisen den großen Nutzen. Venedig ist 1829 zum Freihaven erklärt worden. s. Korring, Der Freihaven von Venedig, Wien 1831. Die Hansestädte verhalten sich zu den größeren deutschen Gebieten ungefähr wie Freihäven. — In Baden genoß die Stadt Constanz wegen ihrer Lage am jenseitigen Rheinufer volle Zollfreiheit (Privil. v. 24. Mai 1813), jetzt nur die kreuzlinger Vorstadt (auf der schweizer Seite).

(*c*) Großbritanien hat mit ausgezeichneter Klugheit sich in den Besitz vieler solcher Niederlagsplätze in verschiedenen Gegenden der Erde gesetzt. Dahin gehören Helgoland an der Elbmündung, Jersey, Guernsey, Alderney und Sark an der französ. Küste, Malta, Gibraltar, St. Helena, das Vorgebirge der guten Hoffnung, Ormus im persischen Meerbusen, Sincapore in der Straße von Malacka, Aden im arabischen Meerbusen (seit 1838) ꝛc., vgl. Moreau de Jonnès I, 226.

§. 313.

b) Oeffentliche Niederlagen, Lagerhäuser, Packhöfe (entrepôts und zwar réels im Gegensatze der in c) angeführten, warehouses), können auch im Innern der Länder an lebhaften Handelsplätzen ohne Schwierigkeit errichtet werden (*a*). Ein solcher Raum steht unter dem Verschluß der Zollbeamten. Die Waaren, wie sie vom Auslande anlangen, werden sogleich in ihm abgeladen, und die Eigenthümer haben den ungehinderten Zugang zu ihnen (§. 312); nur darf durch die Verrichtungen derselben das Gewicht der Waaren

nicht vermindert werden, einen billigen Abzug für Austrocknen u. dgl. ausgenommen (*b*). Eine bestimmte Zeit hindurch, z. B. 2 Jahre, darf jede Waare gegen geringes Lagergeld liegen bleiben, nach Verlauf derselben muß sie zur Ausfuhr oder Verzollung herausgenommen werden (*c*).

c) Privatlager (entrepôts fictifs), indem nämlich die angekommenen Waaren dem Kaufmanne, für den sie bestimmt sind, zur eigenen Aufbewahrung überlassen werden, gegen Haftung für den Einfuhrzoll auf den Fall, daß dieselben nach Verlauf der festgesetzten Frist nicht wieder ausgeführt werden. Diese höchst bequeme Einrichtung ist allerdings auf Waarengattungen, bei denen man sich nicht leicht von der Einerleiheit der eingebrachten und der ausgeführten Quantitäten überzeugen kann, nicht wohl anwendbar (*d*).

(*a*) Befinden sie sich an einem Strome oder am Meere, so nennt man sie ebenfalls Freihäven.

(*b*) In den englischen Warehouses gestattet man bei Kaffee, Nüssen, Pfeffer, jährlich 2 Proc. Abgang, bei Wein gegen 3 Proc.; s. Friedländer, S. 47. Die Packhofordnung ist erst v. 1825 (6. Ge. VI. Cap. 112.), 1803 war die zollfreie Lagerung nur bei den meisten rohen Stoffen bewilligt worden. Neue warehousing act, 3 und 4. Will. IV. c. 57.

(*c*) Die Vereins-Zollordnung v. 1837, §. 59 ff. unterscheidet 1) Packhöfe oder Lagerhäuser und Freihäven, wo Kaufleute, Spediteure und Fabricanten Waaren bis auf 2 Jahre, unter Haftung für den Eingangszoll, und für eine Gebühr von höchstens 3 kr. per Centner und Monat (von flüssigen Dingen 4½ kr.) niederlegen dürfen, 2 Zolllager, bei den Hauptzollämtern der Gränze, nur von den Kaufleuten und Spediteuren des Ortes, auf höchstens 6 Monate zu benutzen, und wobei das Umpacken nur insoweit zulässig ist, als es zur Erhaltung der W. erfordert wird; 3) öffentliche Creditlager, für W., die zum inländischen Verbrauch bestimmt, und schon zollamtlich behandelt sind, deren Zoll aber erst am Orte des Empfängers bezahlt werden soll (Waaren unter der zweiten Art v. Begleitscheinen), 4) Privatlager, s. (*d*). In Frankreich haben 9 Seestädte Niederlagen für verbotene Waaren, 23 haben dergl. für Waaren, deren Einfuhr gegen Zollentrichtung erlaubt ist. Marseille, Lyon, Straßburg und St. Martin (Insel Ré) haben Niederlagen unter gewissen besonderen Bedingungen (entrepôts speciaux); ferner sind in 10 Häven des Canals entrepôts pour le smoglage, für Brantwein, Rosinen, Thee, Tabak und Seidenzeuche, wobei es erlaubt ist, diese Waaren in kleine Packete ꝛc., zur leichteren Ausfuhr, abzutheilen. Innere Niederlagen haben bis jetzt Paris, Metz (diese beiden auch für verbotene Waaren), Toulouse, Orleans und Mülhausen. Das Gebäude, passend gelegen, sicher und unter doppeltem Verschlusse des Zollamtes und der Kaufleute, muß von der

Stadt, die eine Niederlage begehrt, gestellt werden. Dauer 3 Jahre Umfüllung ꝛc. erfordert besondere Erlaubniß und Anwesenheit eines Aufsehers. Nach der bad. Zollordnung v. 2. Januar 1842, §. 40, durften Privatmagazine für das Speditionsgeschäft bestehen, unter folgenden Bedingungen: 1) Es mußte ein öffentlicher Lagerhausaufseher bestellt werden (oder der Ortszoller versah dessen Stelle, V. v. 8. Nov. 1825 lit. b.), auch wurde das mit dem Laden, Messen, Wägen, Packen ꝛc. beschäftigte Personal in Pflicht genommen. 2) Doppelter Verschluß des Aufsehers und des Spediteurs. 3) Auf- und Abladen war nur in Gegenwart des Aufsehers erlaubt.

(d) Vereins-Z. O. v 1837, §. 72—75. Es giebt Privat-Creditlager, für Waaren, die im Lande bleiben sollen, und Transitlager, zur Wiederausfuhr. Letztere finden für Waaren, bei welchen es auf die Festhaltung der Identität ankommt, in der Regel nicht statt. Frist 6 Monate. — In Frankreich ist der Nutzen dieser Einrichtung durch allzu viele Beschränkungen verkümmert, s. Chaptal a. a. O. Nur für gewisse Erzeugnisse französischer Colonieen und andere Artikel, meistens von niedrigem Preise, wie Häute, Bauholz, Schiefer, Mühlsteine, Pech, Natrum ꝛc., ferner Baumwolle und Schwefel sind Privatlager erlaubt. Umpacken u. dgl. fordert besondere Genehmigung und Aufsicht. Baumwolle darf gar nicht umgepackt werden. Die Waaren werden alle Vierteljahre von einem Zollbeamten eingesehen. Dauer in der Regel 1 Jahr.

§. 314.

Die im Zwischenhandel ein- und ausgehenden Waaren werden zwar von dem Einfuhrzolle durch die bisher betrachteten Einrichtungen (§. 311—313) befreit, doch pflegt man sie einem besondern Durchgangs- (Transito-) Zolle zu unterwerfen. Dieser wird auch von solchen Gütern erhoben, welche, ohne in das Eigenthum eines inländischen Kaufmannes zu gelangen, bloß durch das Staatsgebiet geführt werden (Transitogüter), entweder ohne nur anzuhalten (Transitogüter im engeren Sinne), oder so, daß sie von einem inländischen Spediteur aus Auftrag auswärtiger Kaufleute übernommen und weiter befördert werden (Speditionsgüter). Die Spedition ist kein eigener Zweig, aber wohl ein nützliches Hülfsgeschäft des Handels (a), welches zwar mäßigen, aber dafür auch sichern Gewinn bringt und an Plätzen, wo die Waaren regelmäßig umgeladen werden müssen, sehr einträglich ist (vgl. §. 279), auch leicht andere Unternehmungen von Aus- und Einfuhr veranlaßt. Selbst die bloße Durchfuhr (Transito) ist für die Volkswirthschaft nicht unerheblich, denn

1) die durchgehenden Fuhrwerke verursachen eine Consumtion von Nahrungsmitteln, Futter, Wagner-, Schmiede-, Sci-

Digitized by Google

ler-Waaren u. dgl. längs der Straße, welches im geringerem Grade auch von dem Transito auf Strömen gilt;

2) häufig giebt die Versendung inländischen Fuhrleuten oder Schiffern Beschäftigung (*b*).

(*a*) Die oft gebrauchte Benennung Transitohandel ist unrichtig, denn der Transito ist kein Handel, höchstens veranlaßt er Speditionsgeschäfte; man versteht aber darunter oft den Zwischenhandel, eine Begriffsverwirrung, die sorgfältig vermieden werden sollte.

(*b*) Was ein Volk auf diese Weise vom Auslande verdient, das muß in der Regel so gut wie die Ausfuhr durch eingeführte Waaren vergütet werden (I, §. 418), soweit nicht dagegen auch die Dienste auswärtiger Fuhrleute und Spediteure vergütet werden müssen. Es ist schwer, das aus der Spedition und dem Fuhrgewerbe fließende Einkommen in Zahlen zu schätzen. Im preuß. Staate berechnete man 1819 die Einfuhr zu . . . . . 23·007,000 Rthlr.

Dagegen die Ausfuhr	19·316,000	„
Zölle, von ausländern erhoben	1·279,000	„
Verdiente Fracht	1·270,000	„
Handelsgewinn und Speditionserwerb . . .	3·419,000	„
Die ganze Leistung für das Ausland	25 314,000	„
Ueberschuß über die Einfuhr	2·307,000	„

§. 315.

Die Durchgangszölle haben keinen volkswirthschaftlichen Zweck, sondern sollen bloß von den Ausländern eine Einnahme zu Wege bringen, III, §. 457. Insofern sie von dem Zwischenhandel erhoben werden, fallen sie meistens den Unternehmern desselben zur Last, welche, um ihren Absatz nicht einzubüßen und das Mitwerben fremder Kaufleute zu bestehen, den Betrag des Zolles nicht auf die Verkaufspreise schlagen dürfen. Der Zwischenhandel ist aber den meisten Veränderungen unterworfen, weil es für Länder, die nicht an einander gränzen, mehrere Verbindungswege giebt, weßhalb man ihn nicht mit Zöllen belasten sollte, welche ihn in eine andere Richtung drängen könnten. Ebenso ist die Erhebung eines Zolles von Speditions- und bloß durchgehenden Waaren sehr bedenklich, weil man nicht sicher ist, daß der Waarenzug ausschließlich auf einer bestimmten Straße sich bewegen müsse. Die Regierungen wetteifern, ihn durch Anlegung guter Straßen und geringe Abgabesätze in ihre Gebiete zu ziehen und die Fuhrleute sowohl als die Spediteure sind sehr bedacht, den wohlfeilsten und bequemsten Weg, wäre er auch nicht der kürzeste, vorzuziehen (*a*). Dieses Mit-

Digitized by Google

werden mehrerer Straßenzüge wird allmälich die Regierungen nöthigen, die Durchgangszölle ganz aufzuheben, oder doch bis zu dem Betrag einer geringen Gebühr für die Gränzbehandlung zu erniedrigen, wobei man dann nur die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln anordnen muß, um die Umgehung des Einfuhrzolles unter dem Vorwande der Durchfuhr zu verhüten (*b*).

(*a*) In Baiern betrug der Durchgangszoll im J. $18^{17}/_{18}$ 350,628 fl., im J. $18^{23}/_{24}$ aber nur noch 125,719 fl., weil Waaren, welche vom nördlichen Deutschland nach der Schweiz und Italien giengen, ihren Weg durch Würtemberg, Baden oder über Prag, Wien und Triest nahmen und französische Waaren über Frankfurt nach Leipzig gebracht wurden ꝛc. Rudhart, II, 248.

(*b*) Vgl. III, §. 457 (*a*). §. 462, Nr. 8. — In Frankreich dürfen die, zur Durchfuhr bestimmten verbotenen W (March. prohibées) nur in 8 Häven und 16 Landstationen eingehen. Für zollbare Waaren ist der Eingang zum Transito in den Häven, welche Niederlagen haben, und an 27 Landstationen zulässig. Verschiedene Waaren, namentlich alle Flüssigkeiten, sind ausgeschlossen, wenn sie nicht in Flaschen oder Krüge gefüllt sind. — Im großen Zollverein wurden Durchgangsgüter bei der Einfuhr untersucht und verbleiet oder versiegelt, es wird Sicherheitsleistung für den Eingangszoll gefordert und ein Begleitschein Nr. I ausgefertigt (acquit-à-caution nach der französ. Kunstsprache), der unter andern auch die zum Ausgange bestimmte Zollstätte und die gestattete Frist ausspricht. Die Haftung aus dem Begleitscheine hört erst auf, wenn bei der Stelle, die ihn ausgefertiget hat, die Wiederausfuhr dargethan wird.

2. Hauptstück.

Maaßregeln in Bezug auf den Papierhandel.

§. 316.

Unter den Verschreibungen bilden Wechsel, vorzüglich aber häufig Staatspapiere einen Gegenstand des Handels, I, §. 437. Bei jenen ist, außer der Einrichtung von Börsen (§. 224), der Aufstellung von Mäcklern (§. 239) und der zweckmäßigen Festsetzung der vorkommenden privatrechtlichen Verhältnisse nichts besonderes zu thun nöthig, zumal da der Wechselverkehr seinem Wesen nach sich immer in engen Gränzen halten muß. Der Staatspierhandel kann eine nachtheilige Wirkung haben, wenn er in ein Wettspiel ausartet, I, §.

Digitized by Google

438—441. Da indeß nicht verhütet werden kann, daß ihm die Finanzoperationen stets neue Nahrung geben, da die wahren Käufe, sowohl die sogleich zu vollziehenden, als die auf Zeit geschlossenen, auf keine Weise erschwert werden dürfen, und da diese von dem sogleich anfangs beabsichtigten oder erst später verabredeten Ausgleichen der bloßen Cursdifferenz (der Jobberei) nicht leicht zu unterscheiden sind, so muß man sich darauf beschränken, den erweislichen Jobbereigeschäften, denen auch das Vermiethen (Verheuern) der zu Prämienverloosungen gehörenden Obligationen und das Promessengeschäft (III, §. 503 (*b*)) gleich gesetzt werden dürfte, die Klagbarkeit abzusprechen (*a*), übrigens aber durch die verschiedenen Ermunterungsmittel des Gewerbfleißes die Capitale mehr zu gemeinnützigen und weniger gefährlichen Unternehmungen hinlenken. Auch kann jede Regierung wenigstens bei ihren eigenen Schulden darauf Bedacht nehmen, daß die Obligationen für das Wettspiel so wenig als möglich lockend gemacht werden (*b*).

(*a*) S. Augustin und August. Etwas zur Vertheidigung des Handels mit Staatspapieren. Leipzig 1825. — Philalethes, Gutachten über die Frage: ob die Gesetzgebung den Lieferunghandel mit Staatspapieren verbieten solle? Leipzig 1825. — Die von Schmalz (s. I, §. 440 (*a*)) vorgeschlagene Zuchthausstrafe für Jobber ist, abgesehen von der Schwierigkeit des Beweises, viel zu streng, besonders da Lotterien, Staatsanleihen mit Prämien, Privat-Verloosungen u. dgl. die Spielsucht aufregen und die Jobberei an und für sich nichts als ein unbesonnenes Wagespiel ist. Auch die Verschwendung ist schädlich, ohne daß darum Gesetze gegen sie gegeben werden dürfen. — Preuß. Cabinetsordre v. 27. Jun. 1837, daß der Verkauf von Promessenscheinen zu den mit Prämien verbundenen Verloosungen von Obligationen verboten ist.

(*b*) S. z. B. III, §. 495.

Digitized by Google

2. Abschnitt.

Nähere Einwirkung auf das Maaß des Einkommens.

1. Abtheilung.

Gesetzliche Bestimmungen über das Maaß gewisser Einkünfte.

§. 317.

Diejenigen Zweige des Einkommens, deren Maaß noch am ersten durch eine gesetzliche Verfügung geregelt werden könnte, sind der Arbeitslohn und die Zinsrente, da sich bei der Grundrente und bei dem Gewerbsgewinne an keinen gleichförmigen Satz denken läßt. Eine obrigkeitliche Festsetzung des Arbeitslohnes hat man in früheren Zeiten oft für nöthig gehalten (*a*), weil man, durch die Anträge und Vorstellungen der Lohnherren irre geführt, nur auf den Vortheil derselben Bedacht nahm und die wohlthätigen Folgen eines hohen Lohns für den Zustand der zahlreichen arbeitenden Classe übersah (I, §. 209), auch wohl hoffte, die Wohlfeilheit der Waaren und somit die Production derselben zu befördern. Die Furcht vor Beredungen unter den Lohnarbeitern beförderte diese Maaßregeln, obschon die Lohnherren weit leichter in Einverständniß treten können, um den Lohn herabzusetzen oder doch auf gleicher Höhe zu halten (*b*). Verabredungen sowohl unter diesen als unter den Arbeitern, um einen gewissen Lohnsatz zu bewirken oder aufrecht zu halten, lassen sich durch Verbote nicht verhindern, weil sie leicht zu verheimlichen sind, und können auch unbedenklich gestattet werden, wofern man nur dafür sorgt, daß sie zu keinen Drohungen und Gewaltthätigkeiten gegen diejenigen, die sich der Uebereinkunft nicht anschließen, Veranlassung geben und überhaupt nur erlaubte Mittel angewendet werden (*c*). Uebrigens haben die Lohnarbeiter wenige Aussicht, sich auf diesem Wege den Lohn höher zu stellen, als ihn die Concurrenzverhältnisse überhaupt bestimmen, I, §. 201 a (*a*).

Digitized by Google

(a) Reichs-Polizei-Ordnung v. 1577, Tit. 25. §. 2, daß jede Obrigkeit für den Lohn der Dienstboten, Handwerker und Taglöhner eine Satzung aufrichten solle. — Reichsgutachten in Handwerkssachen, 1672, §. 15: „Nachdem auch sonsten insgemein vielfältige Klagen vorkommen, was massen nicht allein die Handwerker, so nicht um den täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen, die Leute nach ihren Gefallen mit der Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, sondern auch fast jedermänniglich durch des Gesinds und der Tagwerker übermäßigen Lohn hoch beschwert wird; als solle nicht nur ein Creis-Stand mit dem andern, sondern auch jeder Creis mit einem andern benachbarten Creis zu correspondiren, und sich einer billig-mäßigen beständigen Tax- und Gesindeordnung zu vergleichen haben." — Vgl. v. Berg, Handb. I, 352. — Aehnliche Verordnungen bestanden früher, seit Eduard I, in England. Das Parlament beschloß 1350, der Lohn solle nicht höher seyn, als er im Durchschnitte vor der Pest 1348 gewesen wäre. — Vorschlag einer Lohntaxe in Nassau, Protocolle der Herrenbank, 1821, S. 12.

(b) Die 10 Schriftgießer in London haben seit 1770 jede Erhöhung des Lohnes ihrer Arbeit zu verhindern gewußt. 1799 beschlossen die schottischen Papierfabricanten, ihren Arbeitern wöchentlich 2 Schill. abzuziehen, und wirklich wurden an einem Tage alle Gesellen, weil sie sich weigerten, außer Brot gesetzt, doch mußte man sie nach drei Monaten für den alten Lohn wieder annehmen. 1807 verbanden sich die schottischen Papierfabricanten in ähnlichen Absichten mit den englischen. Edinb. Rev. Jan. 1824. S. 315.

(c) In England wurden 1425 die Verabredungen der Maurer-Gesellen für Felonie erklärt. Noch das Ges. 39 und 40 Geo. III. C. 106 wiederholte das Verbot aller Beredungen dieser Art, aber 1824 (6. Geo. IV. C. 29) wurden dieselben für erlaubt erklärt, nur mit dem Verbote der obenerwähnten Mißbräuche. Es bildeten sich in Folge dieses Gesetzes zahlreiche Vereine von Arbeitern, um eine Herabsetzung des Lohnes zu verhindern und, wo möglich, auf dessen Erhöhung hinzuarbeiten (trades-unions). Ob verschiedene Unruhen unter den Fabrikarbeitern, die man öfters auf Rechnung dieses neuen Gesetzes geschrieben hat, ohne dasselbe nicht eingetreten wären, ist sehr ungewiß. Vergl. Monthly Rev. Jan. 1826. Kleinschrod, Großbr. Ges. S. 93.

§. 318.

Gesetzliche Lohntaxen sind im Allgemeinen verwerflich. Wegen der großen Verschiedenheit in den erforderlichen Fähigkeiten und in dem beiderseitigen Mitwerben können sie bei den künstlicheren Gewerbsarbeiten nicht angewendet werden, sie blieben also nur bei der untersten Classe von Lohnarbeitern, als Taglöhner und Gesinde, möglich, aber auch bei diesen sind sie unnöthig, weil hier der Lohn wegen des großen Angebotes insgemein nur den Unterhaltsbedarf gewährt (I, §. 196), und sie werden sogar schädlich, weil sie dieser zahlreichen Classe eine Verbesserung ihrer Lage erschweren. Eine Ausnahme findet statt bei solchen Dienstgewerben, wo durch die Natur der Sache

Digitized by Google

oder durch besondere Staatseinrichtungen das Mitwerben beschränkt wird und wo die Arbeiter das Bedürfniß des Bestellers zu unmäßigen Forderungen mißbrauchen könnten (*a*).

(*a*) Diese Fälle treten nur bei Diensten von kurzer Dauer ein, wo die feste Taxe, ohne die Arbeiter zu verkürzen, eine große Bequemlichkeit der Lohngeber ist und wieder zu dem häufigeren Gebrauch des Dienstes ermuntert. Die Taxirung erscheint als eine der zahlreichen örtlichen Maaßregeln, die der guten Ordnung willen getroffen werden, ohne gerade für den Wohlstand nothwendig zu seyn. Beispiele geben die Fähren und fliegenden Brücken, die Landkutschen, die Träger bei Zollstätten, die Führer u. dgl.

§. 319.

Schwieriger ist die Untersuchung über die Zweckmäßigkeit der gesetzlichen Vorschriften, welche die Bedingungen bei Darleihen betreffen. Das frühere Verbot des Zinsnehmens entsprang aus der Unbekanntschaft mit der werbenden Beschaffenheit des Capitales und der Vorstellung, daß das Darleihen bloß eine Handlung der Menschenliebe sey, wofür man keine Vergütung annehmen dürfe (*a*). Dieß Verbot konnte nicht durchgesetzt werden und erhöhte nur die Last für die Borgenden, weil nun die Gläubiger wegen der Gefahr der Entdeckung desto höhere Zinsen forderten, auch wurde es durch die Errichtung obrigkeitlicher Leihhäuser häufig umgangen, §. 332. Man hat sich daher späterhin begnügt, nur dem Wucher bei Darleihen gesetzliche Schranken zu geben und den Zinsfuß, zum Besten der Borger und der Betriebsamkeit, niedrig zu halten. Unter Wucher verstand man hiebei ein solche Festsetzung der Leihbedingungen, wobei der Darleiher einen in wirthschaftlicher und sittlicher Hinsicht übermäßigen Vortheil erlangt. Die Gesetze bestimmten näher, was zum Wucher zu rechnen sey, namentlich (*b*)

1) das Annehmen von mehr Procenten, als erlaubt ist (Wucher am Zins), wohin auch gehört, wenn man die Zinsen sogleich von der geliehenen Summe abzieht (*c*); man gestattete gewöhnlich nur 5 oder 6 Procente (*d*),

2) das Verkürzen der geliehenen Summe, z. B. durch Aufdringen von hochangeschlagenen Waaren statt des Geldes, durch verlangte Verschreibung einer größeren Summe als wirklich gegeben wird u. dgl. (Wucher am Stamm),

Digitized by Google

3) das Fordern von Zinsen für die rückständigen Zinsen (Zinseszinsen, Anatocismus),

4) das Beifügen verschiedener lästiger Bedingungen zum Nachtheil des Borgers, z. B. das Verabreden einer Provision.

(a) Das kanonische Recht, mit Berufung auf die mosaische Gesetzgebung, und der Koran untersagten das Zinsnehmen gänzlich. Vergl. die in I, §. 236 genannte Abhandlung von Müller. — Ein anderer Grund, den z. B. noch Pothier brauchte, ist dieser: Der Borgende erwirbt das Eigenthum der geborgten Sache; die Benutzung derselben ist eine Folge des Eigenthumsrechtes, also ist es ungerecht, dafür noch eine besondere Vergütung zu fordern, die nur bei nicht fungibeln Dingen angemessen ist, weil solche gebraucht werden können, ohne dadurch eine Zerstörung zu erleiden. — Diese Schlußfolge beweißt nur, wie weit man sich aus Unkunde der wirthschaftlichen Begriffe verirren kann. Vgl. die unten angef. Abh. von Turgot, §. 26, 27.

(b) v. Berg, Handb. I, 368.

(c) Wer 100 fl. für 6 Proc. leiht, aber diesen Betrag sogleich auf ein Jahr abzieht, nimmt eigentlich 6,^{50} Proc., weil seine Anleihe nur in 94 fl. besteht.

(d) Oesterreich. Wuchergef. v. 2. Dec. 1803 §. 4: Bei Darleihen mit Unterpfand 4 Proc., bei andern 6, ebenso nach §. 5 bei Darleihen der Kaufleute unter einander. — Französ. Ges. v. 3. Sept. 1807: Bei Kaufleuten 6, bei Anderen 5 Procent. — In Würtemberg ist durch Ges. v. 26. Febr. 1836 der 6te Zinsgulden erlaubt worden.

§. 320.

Gegen die Zweckmäßigkeit eines gesetzlichen Zinsfußes lassen sich folgende Gründe angeben (a).

1) Da der Zinsfuß in jeder Zeit und Oertlichkeit von dem Verhältniß zwischen dem Begehre und Angebote von Capitalen geregelt wird (I, §. 230), so vermag man nicht, ihn durch ein Gesetz niedriger zu halten, als ihn von selbst das Mitwerben stellen würde (b). Die Capitalisten unterwerfen sich einer solchen Verfügung nicht und wissen sich trotz derselben einen höheren Zins zu verschaffen, weil sie gegen die Borgelustigen im Vortheile sind. Die strenge Vollziehung des Gesetzes bewirkt, daß man weniger ausleiht, was wieder für die Volkswirthschaft nachtheilig ist.

2) Der Zinsfuß kann nicht bei allen Darleihen derselbe seyn. Wenn der Schuldner keine Pfandsicherheit geben kann, so

Digitized by Google

muß der Darleiher wegen der größeren Gefahr einen höheren Zins begehren, der sich nach dem Grade des Zutrauens richten wird, welches der Borgende in Gemäßheit seiner persönlichen Eigenschaften und seiner Vermögensumstände einflößt, I, §. 226. Darleihen auf kurze Zeit und in kleineren Summen müssen wegen der größeren Bemühungen für die Gläubiger mehr Zins tragen, als andere, weil sonst Niemand sich zu diesem Leihgewerbe entschließen würde, I, §. 100. In dieser Ungleichheit der Zinssätze liegt aber eine große Schwierigkeit für die Gesetzgebung, denn

a) wenn der erlaubte Zinsfuß nur so hoch ist, als ihn das Mitwerben bei guter Pfandsicherheit regelt, so muß das Bedürfniß aller derjenigen Borgeluſtigen, welche keine Hypothek oder kein Faustpfand anbieten können, zu einer Verletzung des Gesetzes antreiben, die man durch mancherlei Kunstgriffe zu verbergen sucht (*c*).

b) Für die verschiedenen Grade der Gefahr verschiedene Zinssätze aufzustellen, ist nicht möglich, weil jene nicht hinreichend genau bezeichnet werden können.

c) Wollte man den erlaubten Zins so hoch setzen, daß derselbe auch für die größte Gefahr und Bemühung noch ausreichte, so wäre dieß für die meisten Fälle von Darleihen ganz unnütz.

(*a*) Turgot, Mémoire sur le prêt à intérêt. Paris 1789. (ist 1769 geschrieben, steht auch in Oeuvres de T., Par. 1808. V, 262.) — Jeremiah Bentham, Defense of usury. Lond. 1787. 4te Ausg. 1827. Deutsch: Vertheidigung des Wuchers, übers. v. Eberhard, Halle, 1788. Franzöſ. Paris, 1828. — Günther, Versuch einer vollständigen Untersuchung über Wucher und Wuchergesetze. Hamburg, 1790. — v. Kees, Ueber die Aufhebung der Wuchergesetze, Wien, 1791. — Say, Handb. IV, 185. — v. Jakob, Polizeigesetzgebung, II, 521. — Storch, II, 25. — Lotz, Handbuch, II, 282.

(*b*) Dieß hat man in früherer Zeit oft beabsichtigt. Sully setzte den gesetzlich erlaubten Zins bei Hypothekenanleihen auf $^1/_{16}$ ($6^1/_4$ Proc.), weil viele Gutsbesitzer durch die Schulden, die sie zu $8^1/_3$—10 Proc. aufnahmen, sich ruinirten und die Kaufleute wegen dieser einträglichen Anwendung des Vermögens den Handel vernachlässigten. Esprit de Sully, S. 257. Perefixe, Histoire du roi Henri le grand, S. 287 der Ausg. v. 1662. Vermuthlich war diese Maaßregel überflüssig, weil die Befestigung der gesetzlichen Ordnung durch Heinrich IV. von selbst eine Erniedrigung des Zinsfußes bewirkt haben würde. — Thomas Culpeyer (1621) und Josias

Childe empfehlen ebenfalls dringend die gesetzliche Zinserniedrigung, weil der niedrige Zins ein Zeichen des Reichthums und von wohlthätigen Folgen sey; Childe beruft sich auf Holland, und dagegen auf Länder, in denen hohe Capitalzinsen mit den Kennzeichen der Dürftigkeit zusammentreffen; er leitet ferner die große Fortschritte, welche der Wohlstand Englands im 17. Jahrhundert gemacht hat, aus den gesetzlichen Zinserniedrigungen (I, §. 233 (*a*)) her. „Auf welche Seite wir auch blicken mögen, wir werden überall den Beweis finden, daß seit der ersten Zinsherabsetzung (1535) bei uns der Reichthum und der Glanz dieses Königreiches 6mal so hoch gestiegen sind, als sie vorher waren." (Culpeper's Schrift gegen den Wucher ist bei Childe abgedruckt. Discourse on trade, London, 1666. Französ. 1755. Amsterd.)

(*c*) Als in Livland 1786 der gesetzliche Zins von 6 auf 5 Proc. erniedrigt wurde, stieg wegen der Gefahr der Entdeckung der wirkliche Zins auf 7 und mehr Proc. Storch, II, 26.

§. 321.

3) Wenn es auch nicht ungerecht ist, den Besitzer eines Capitales in der einträglichsten Benutzung seines Vermögens zu beschränken (*a*), so wird es doch dem Borgelustigen in vielen Fällen nachtheilig, daß das Gesetz ihn hindert, höhere Zinsen zu versprechen; bald muß er eine einträgliche Unternehmung unterlassen, aus deren Ertrage er einen ansehnlichen Zins hätte abgeben können, bald wird er durch die Schwierigkeit zu borgen in Verlust und Noth gestürzt (*b*).

4) Die beabsichtigte Vorsorge für leichtsinnige oder thörichte Menschen ist unzureichend, weil man dieselben, so lange ihnen nicht gerichtlich die Verfügung über ihr Vermögen entzogen worden ist, doch nicht verhindern kann, auf andere Weise, durch Verkäufe u. dgl., sich zu Grunde zu richten.

(*a*) Wie dieß öfters behauptet worden ist, z. B. von Kees, a. a. O. S. 46.

(*b*) Beispiele von Fällen, wo es für Jemand, der sich in Verlegenheit befindet, nützlicher ist, um hohen Zins zu borgen, als zum Verkaufe eines Vermögenstheils u. dgl. gezwungen zu seyn, bei Bentham, S. 30 ff. der deutschen Uebers. — Turgot erzählt, daß sich in einem Wucherproceß diejenigen, welche für ungesetzlich hohen Zins von dem Angeklagten geborgt hatten, eifrigst für denselben verwendeten. Le contraste d'un homme poursuivi criminellement pour avoir fait à des particuliers un tort, dont ceux-ci non seulement ne se plaignaient pas, mais même témoignaient de la reconnaissance, me parut singulier et me fit faire bien des reflexions. Oeuvr. V, 331.

§. 322.

Obgleich diese angeführten Gründe von großem Gewicht sind, so können sie doch für den Fall, daß die Wuchergesetze (§. 319) aufgehoben werden, nicht alle Besorgniß zerstreuen (a). Der Begriff des Wuchers bei Darleihen ist keineswegs erst durch das Gesetz entstanden (b), sondern stammt aus der Ueberzeugung her, daß es unsittlich sey, die Noth Anderer zu einem ganz unverhältnißmäßig hohen Gewinne zu mißbrauchen. Dieß wäre nicht möglich, wenn vermöge des Mitwerbens der Zinsfuß sich unfehlbar in jedem Falle nach dem Verhältniß der überhaupt angebotenen und begehrten Capitale, sodann nach dem Grade von Gefahr und Bemühung für den Darleiher richtete. Hierauf ist aber aus nachstehenden Gründen nicht mit Sicherheit zu rechnen.

1) Das Ausleihen kleiner Summen gegen Faustpfänder oder auf bloßen Credit für kurze Zeit wird nach der tief eingewurzelten allgemeinen Meinung für unanständig und unedel gehalten. Dasselbe erfordet ferner viele Zeit und eine genaue Aufmerksamkeit auf alle Verhältnisse der Schuldner, was so lästig und widrig ist, daß sich immer nur Wenige zu diesem Geschäfte entschließen.

2) Anleihen für Gewerbsunternehmungen kann der Borgende, wenn er die geforderten Zinsen zu hoch findet (I, §. 236), unterlassen, bei Nothschulden aber ist er von einem dringenden Bedürfniß angetrieben und muß auf schleunige Hülfe, oft auch auf Geheimhaltung großen Werth legen. Wegen dieser Umstände und der geringen Anzahl von Darleihern kann sich hier kein solches Mitwerben aussprechen, wie bei den hypothekarischen oder den für Gewerbszwecke gemachten Anleihen, deren Begehr und Angebot Jedem bekannt wird; die abgeschlossenen Leihcontracte stehen vielmehr vereinzelt und der ausbedungene Preis, statt ein Marktpreis zu seyn (I, §. 136), bestimmt sich in jedem einzelnen Falle bloß nach der Noth der Borgenden und der rücksichtslosen Gewinnsucht des Capitalisten (c).

3) Viele Borger, insbesondere häufig Landleute, sind des Rechnens so unkundig, daß sie bei Darleihen auf kurze Zeit und bei verwickelten Bedingungen die Größe der

Last, die sie auf sich nehmen, nicht zu überschauen vermögen (*a*).

(*a*) Als Joseph II. am 29. Jan. 1787 im österreichischen Staate alle Wuchergesetze aufgehoben hatte, waren die Folgen sehr ungünstig. Alle Schriftsteller geben zu, daß der Wucher häufiger geworden, und der Zinsfuß gestiegen ist, obschon hiezu auch andere gleichzeitige Umstände, welche den Begehr von Capitalen vergrößerten, mitgewirkt haben mögen, z. B. die Staatsanleihen, die gebotenen Anlegung der Stiftungs- und Pupillengelder bei den öffentlichen Cassen, und der Verkauf vieler Closterguter. Die lauten Klagen über das Zunehmen des Wuchers veranlaßten, daß von der Regierung eine Preisfrage über diesen Gegenstand ausgeschrieben wurde. Es erschienen viele Schriften, unter denen die Güntherſche (s. §. 320 (*a*)), welche sich gegen die W. Ges. erklärte, im J. 1790 gekrönt wurde. 1803 erfolgte das (§. 319) erwähnte Gesetz; s. vorzüglich v. Sonnenfels, Ueber Wucher und W. Gesetze. Wien, 1789. Dess.: Zu Hrn. Hofrath v. Keeß Abhandlung über die Aufhebung d. W. Ges 1791. — v. Zeiller, Jährlicher Beitrag zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den österreichischen Erblanden, II, 158. III, 1. (Wien 1807 1808.) — Das badische Landrecht verbietet nicht, höhere Zinsen als 6 Proc. zu nehmen, erklärt aber, daß dieselben nie Pfand- oder Vorzugsrecht haben sollen, daß sie nie gegen eine Concursmasse gefordert werden dürfen, und daß der Schuldner alle Monate aufkünden darf; Zus. n — f zum Code Napoléon, Art 1970. Klagen über die Folgen dieser Bestimmungen: Verhandl. der zweiten Kammer von 1819, IV, 58.

(*b*) Wie Bentham, S. 5, annimmt.

(*c*) Die bei den französischen Zuchtpolizeigerichten vorgekommenen Fälle, wo z. B. einmal der Darleiher 48 Proc. genommen hatte, der von Eisenlohr (dad. Verhandlungen der 2. K. a. a. O.) vorgezeigte Schuldschein, nach welchem für 200 fl. monatlich 5 fl. 24 kr., also 32 Proc. im Jahr zu entrichten waren, und viele andere Beispiele beweisen obige Sätze. Es möchte schwer seyn, darzuthun, daß 32 oder 48 Proc. nicht über alles Verhältniß zur Wagniß und Bemühung des Darleihers hinausgehen. Wenn Baring (Unterhaus, 27. Febr. 1824) sagte: „Der Borger ist so wenig in der Hand des Gläubigers, als der Getreidekäufer in der Gewalt des Verkäufers", so vergaß er, daß Getreide regelmäßig zu Markt kommt, daß alle Verkäufer wetteifernd sich um Absatz bemühen und Jeder, der Geld in der Hand hat, mit bieten kann, während jeder Borger, der keine Sicherheit zu leisten vermag, in ganz eigenthümlichen Verhältnissen steht. Die Analogie anderer Verträge, wie sie von Bentham (S. 9, 53) geltend gemacht wird, entscheidet nichts, weil bei keinem die Concurrenz so sehr eingeengt ist, weßhalb Sonnenfels (über Wucher, S. 40) die Lage des aus Noth Borgenden einem unmittelbaren physischen Zwange vergleicht.

(*d*) Auch in den Städten finden sich solche unwissende Menschen. In London giebt es Weiber, welche den Verkäuferinnen von Obst, Fischen, Gemüse ꝛc. Tag für Tag 5 Schill leihen, und jeden Abend ½ Schilling Zins einziehen; dieß macht, das Jahr zu 300 Geschäftstagen gerechnet, 3000 Procent. So groß kann die Wagniß nicht seyn! Colquhoun, Police of the metropolis, S. 167. — In Paris lieh man bisweilen zu 2 Sols wöchentlich von 3 Livres, d. h. für 173⅓ Procent jährlich, prêt à la petite semaine. Turgot, angef. Mém. §. 14, V, 282.

§. 323.

Diese und andere, auf Thatsachen beruhende Besorgnisse (*a*) machen es rathsam, daß man bei der Aufhebung der bisherigen Wuchergesetze mit Vorsicht zu Werke gehe und die mit der Herstellung größerer Freiheit verknüpften Nachtheile zu mildern suche (*b*). Doch muß man zugleich noch darauf rechnen, daß besserer Schulunterricht beitragen werde, die Bürger vor den Kunstgriffen gewissenloser Wucherer mehr und mehr zu bewahren, denn ohne solche Mitwirkung würden alle anderen Anstalten nur einen unvollständigen Erfolg haben.

1) Alle Schuldurkunden müssen auf die einfachste, verständlichste Weise, mit Bezeichnung der auf ein Jahr gerechneten Zahl von Procenten und ohne Nebenentrichtungen, als etwa eine mäßige Provision, abgefaßt werden. Die in §. 319 Nr. 2 erwähnte Verkürzung des Capitales kann unbedenklich untersagt werden, weil der einzige Grund, aus dem man sie in Schutz nehmen möchte, durch die Freigebung des Zinsfußes hinwegfällt, und auch für die Beibehaltung des Verbotes von Zinseszinsen spricht die Erwägung, daß der Schuldner sich oft die Wirkungen dieser Bedingung nicht sogleich anfänglich klar machen kann.

2) Es muß immer ein gesetzlicher Zinsfuß für solche Fälle bleiben, wo die Gerichte Zinsen zuerkennen. Man regelt ihn nach dem Marktpreise der Zinsen bei guter Sicherheit. Für solche Anleihen, bei welchen dieser Satz beträchtlich, z. B. um 2 oder 3 Procente, überschritten wird, sollte monatliche Aufkündbarkeit auf Seite des Schuldners verordnet werden (*c*).

3) Wie die landwirthschaftlichen Creditanstalten (§. 113) den Grundeignern das Borgen erleichtern, so können auch andere Bürger mit Hülfe besonderer Leihanstalten der Nothwendigkeit überhoben werden, sich an Wucherer zu wenden (§. 332), aber freilich in der Regel nur dann, wenn sie ein Faustpfand zu geben im Stande sind.

4) Wo man sich auf die angegebenen Verhütungsmittel des Wuchers nicht hinreichend verlassen könnte und überhaupt die

gänzliche Beseitigung der gesetzlichen Zinsbeschränkung noch zu frühzeitig erachtete, da müßte dieselbe wenigstens soweit abgeändert werden, daß sie nur einen ganz unverhältnißmäßigen, dem Schuldner verderblichen Zins verhinderte, sonst aber den erforderlichen Spielraum in sich schlösse, um auch bei Darleihen ohne Pfandsicherheit dem Gläubiger seine Wagniß und Mühe zu vergelten (*d*).

(*a*) A. Smith hielt eine den Marktpreis der Zinsen bei hypothekarischer Sicherheit nur wenig übersteigende gesetzliche Zinstaxe darum für nothwendig, weil sonst leichtsinnige Menschen und Projectmacher den besonnenen Borgern die Capitale wegnehmen würden, Unters. II, 133. Nach von Zeiller ist in Oesterreich wirklich durch Verschwender und Speculanten der Zins zum Nachtheil der bessern Wirthe gesteigert worden. Da jedoch die unzuverlässigen Borger von den tüchtigen, der Unterstützung würdigen Unternehmern im Allgemeinen nicht gesondert werden können, so gränzt hier das Nützliche und Schädliche zu nahe aneinander, und man muß es dem gesunden Urtheile der Capitalisten anheimstellen, wie sie, allenfalls durch Schaden belehrt, sich vor unsicheren Anlegungen ihres Vermögens hüten wollen. Vgl. die Vertheidigung der Projectmacher, gegen Smith, bei Bentham, S. 83 ff.

(*b*) Hierbei ist vorzüglich lehrreich Günther a. a. O. — Der Antrag von Lherbette auf Abschaffung der Wuchergesetze wurde am 9. März 1836 von der französ. Deputirtenkammer verworfen.

(*c*) Wie in Baden, s. S. 322 (*a*).

(*d*) Wenn man z. B. den erlaubten Zins auf den doppelten Betrag des bei guter Sicherheit gegebenen, also auf etwa 8 Proc. setzte, so könnte für kürzere Zeiträume und kleine Summen noch etwas zugeschlagen werden, z. B. für jeden Monat, der an 1 Jahr fehlt, ½, ⅓ oder ¼ Proc. bei Summen unter 50, zwischen 50 und 100 und über 100 fl. Leiht Jemand auf kurze Termine, so hat er auch die Wagniß, das Geld einige Zeit unbenutzt liegen zu müssen.

2. Abtheilung.

Armenpflege.

§. 324.

Die jährliche Gütervertheilung in einem Volke (I, §. 141 ff.) entspricht der Bestimmung der Volkswirthschaft und den Absichten der Regierung desto besser, je vollkommener sie jedem Bedürfnisse die erforderlichen Befriedigungsmittel zuführt. Es ist eine große Unvollkommenheit in dieser Vertheilung, wenn

einzelne Familien in Armuth, d. i. in die Unfähigkeit gerathen, auch nur den nöthigsten Unterhalt selbst erwerben zu können (*a*). Dieser Zustand, der sie von fremder Hülfe abhängig macht, ist ein Uebel, sowohl für sie selbst als für die ganze Gesellschaft. Zu der Entbehrung und Bedrängniß der Armen kommen nachtheilige Folgen für die rechtliche Ordnung, die sittliche und geistige Bildung, und die Erziehung des jüngeren Geschlechtes, auch zehrt die Ausgabe für die Armenunterstützung an dem Wohlstande des Volkes. Die Sorge für diesen, den Armen zu leistenden Beistand geschieht häufig von Privatpersonen, die entweder vereinzelt, oder in Vereinen Handlungen der Wohlthätigkeit ausüben, indeß macht diese Privat-Armenpflege eine Mitwirkung der Regierung nicht entbehrlich, denn sie ist unvermeidlich unvollständig, nicht nach gleichförmigen Grundsätzen eingerichtet, wechselnd, zufällig, und sie vermag nicht, der Armuth schon in ihrer Entstehung kräftig genug Widerstand zu leisten. Die öffentliche Armenpflege (öfters Armenpolizei genannt) ist deßhalb ein sehr wichtiger Theil der Volkswirthschaftspflege, der das Eigenthümliche hat, daß bei ihm wirthschaftliche und moralische Betrachtungen sich besonders innig durchdringen (*b*).

(*a*) S. I, §. 77. Dem Ausdruck Armuth in dem obigen Sinne entspricht nach De Gérando's Erklärung (De la bienfaisance publique, I, 5) das französische Wort indigence; es ist Mangel am Nothwendigen, dénument absolu. Dürftigkeit ist pauvreté, ein Zustand, wo man seine Bedürfnisse nicht vollständig befriedigen kann, — qui n'a pas de quoi subsister convenablement suivant sa conditon. Doch wird unter pauvreté im weiteren Sinne auch die indigence mit begriffen und das Wort pauvre hat immer diese allgemeinere Bedeutung, ebd. S. 6. — Der englische Ausdruck Pauperismus, mit dem man eine ungewöhnlich häufige Nahrungslosigkeit bezeichnet, verdient keine Einführung in das Deutsche, auch braucht man in England pauper und poor als gleichbedeutend.

(*b*) Untersuchungen über die Ursachen der Verarmung und die besten Maaßregeln der Armenpflege sind besonders im jetzigen Jahrzehnt mit Vorliebe angestellt worden. Auswahl aus der sehr reichen Literatur:

1. Deutsche Schriften. Resewitz, Ueber die Versorgung der Armen. Kopenh. 1769. — Preuschen, Polit. Armenökonomie. Leipzig 1783. — v. Rochow, Versuch über Armenanstalten und Abschaffung aller Bettelei. Berlin 1789. — Wagemann, Götting. Magazin für Industrie und Armenpflege. 1789—1803. VI. B. — Wilke, Ueber Entstehung, Behandlung und Erwehrung der Armuth. Halle, 1792. — Kanft, Versuch über die Armenpflege. Freiberg, 1799. — v. Berg, Handbuch des t.

Polizeirechts. III, 178—242. — Pilat, Ueber Arme und Armenpflege. Berlin, 1804. — Weber, Staatswirthschaftlicher Versuch über das Armenwesen und die A. Polizei. Gött. 1807. — Gaum, Prakt. Anleit. zu vollständ. Armenpolizei-Einrichtungen. Heidelberg, 1807. — v. Jakob, Polizei-Gesetzgebung. II, 652. — Lawätz, Ueber die Sorge des Staats für seine Armen. Altona, 1815. — Allg. Encyclopädie von Ersch und Gruber, Art. Arme (von Fischer) und Armenpolizei (v. Rau). — Reche, Evergesa oder Kirche und Staat in Bezug auf die Armenpflege. Essen, 1821. — Mohl, Polizeiwiss. I, 283. — Lotz, Handb. III, 47. — Hanssen, Kritik des Armenwesens, Altona, 1834. — Heiberg, Mittheilungen über das Armenwesen, Alt. 1835. — Godeffroy, Theorie d. Armuth, Hamb. 1834. 2te A. 1836. — Beiträge z. Theorie des Arm. Wesens, Hamb. 1834. (Gegen Godeffroy). — Schmidt, Untersuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperism, Leipz. 1836. S. 319 ff. — v. Türk, Von der Vorsorge für Waisen, Arme und Nothleidende, Berl. 1839. — Bülau in der deutschen Vierteljahrsschrift, 1838, I, 79. — Zahlreiche Schriften über Armenanstalten einzelner Länder und Orte, z. B. (Bianchi), Histor. Darstellung der hamburg. Anstalt zur Unterstützung der Dürftigen, Hamb. 1802. — Von Voght, Gesammeltes aus der Geschichte der hamburg. Armenanstalt. Hamb. 1838. — Emmermann, Die Armenpflege im H. Nassau, Wiesb. 1817. — Anführung vieler anderer Schriften bei v. Salza und Lichtenau, Polizeirecht, II, 56. 154.

2. Englische. Macfarlan, Untersuchungen über die Armuth, a. d. Engl. von Garve, Leipzig, 1785. Hiezu gehört Garve, Anhang einiger Betrachtungen über Joh. Macfarlands Untersuchungen. ib. eod. — Ruggle, History of de Poor. Lond. 1793. Neue Ausg. 1797. — Morton Eden, The state of the Poor or an history of the labouring classes in England. London 1797. III. B. — Malthus, Versuch über die Volksvermehrung, II, 51 ff. — Craig, Grundzüge der Politik, übers. von Hegewisch, II, 223. Leipzig, 1816. — Senior, Statement of the provision of the Poor, 1835. — Ueber das neue engl. Armengesetz s. Rau in dessen Archiv, II, 214.

3. Französische. Fodéré, Essai historique & moral sur la pauvreté des nations, P. 1829. — de Gérando, Le visiteur du pauvre, 1829 deutsch von Schelle, Quedlinb. 1831. — de Morogues, Du paupérisme, de la mendicité & des moyens d'en prévenir les funestes effects, P. 1834. — de Villeneuve-Bargemont, Économie politique chrétienne ou recherches sur la nature & les causes du paupérisme en France & en Europe, P. 1834. III Bde. Bruxelles, 1837 in 1 Bd. — T. Duchatel, Considérations d'économie politique sur la bienfaisance, 2te A. P. 1836. (Erste Ausg.: De la charité, 1829.) — Die Schriften von Duchatel und Naville sind zusammen im Auszuge übersetzt: Das Armenwesen nach allen seinen Richtungen, Weimar, 1837. — de Gérando, De la bienfaisance publique, IV Bde. Par. 1839.

4. Schweizerische. Naville, De la charité légale, de ses effets & de ses causes. Genève, 1836. — Neue Verhandl. der schweiz. gemeinnütz. Gesellschaft. I. V. — Berger, Du paupérisme dans le C. de Vaud, Laus. 1836.

5. Aus den Niederlanden. de Keverberg, Essai sur l'indigence dans la Flandre orientale, Gand, 1819.

Digitized by Google

1. Hauptstück.

Allgemeine Betrachtung der Armuth.

§. 325.

Die Regeln der Armenpflege müssen auf die Untersuchung der Ursachen gegründet werden, aus denen die Armuth gewöhnlich entsteht. Die arbeitende Classe ist der Gefahr des Verarmens am meisten ausgesetzt und ihre Verhältnisse müssen deßhalb vorzüglich erforscht werden. Diejenigen, welche von Renten leben, sind auch nach dem Verluste ihres Vermögens noch nicht nothwendig arm, sondern erst dann, wenn sie sich nicht durch ihre Arbeit fortzubringen vermögen. Es ist unter allen Umständen, bei dem höchsten und bestvertheilten Wohlstande, dem fleißigsten und sittlichsten Volke, bei der weisesten Regierung, unvermeidlich, daß hin und wieder Einzelne verarmen, nur in der Häufigkeit oder Seltenheit dieser Erscheinung und der größeren oder geringeren Schwierigkeit, mit welcher die Versorgung verbunden ist, unterscheiden sich die ungünstigen und günstigen Zustände der bürgerlichen Gesellschaft. Die Armuth ist bald vorübergehend, bald dauernd, sie rührt entweder von unabwendbaren Umständen her oder ist von den Armen selbst verschuldet. Geht man von dem mittelbaren Betrage der Bedürfnisse eines Arbeiters oder einer Familie aus, so kann man die Ursachen des Verarmens (a) unter 2 Hauptabtheilungen bringen; sie liegen nämlich entweder

1) darin, daß Jemanden kein solches Einkommen zu Theil wird, wie es im Durchschnitte zur Befriedigung seiner Bedürfnisse erforderlich ist, — unzureichender Erwerb; oder

2) darin, daß Jemand mit seinem, dem gewöhnlichen Bedarfe entsprechenden Einkommen seine vergrößerten Bedürfnisse nicht befriedigen kann; vermehrte Ausgaben.

(a) Vgl. Macfarlan, S. 5. — Weber, S. 24. — v. Jakob, S. 666. — de Keverberg, S. 50. — Duchatel, S. 1 d. deutschen Bearb. — De Villeneuve, Liv. I. — De Gerando, I, 139. — v. Hummelauer, Ueber die Verarmung der ackerbauenden Classe, Wien, 1836.

Digitized by Google

§. 326.

Die Ursachen des unzureichenden Erwerbes sind

a) in der Person des Armen begründet;

α) Unfähigkeit zur Arbeit (*a*) bei hülflosen Kindern, z. B. wenn sie verwaiset oder verlassen sind, — Greisen, — Kranken und Kränklichen, — Gebrechlichen, — Geisteskranken. Diese Ursache der Armuth ist von der menschlichen Freiheit ganz unabhängig. Ein Theil dieser Menschen ist noch einigermaaßen nützlich beschäftigt oder kann wenigstens bei guter Einrichtung der Armenpflege noch in einige Thätigkeit gesetzt werden (*b*).

β) Arbeitsscheu und Hang zur unordentlichen Lebensweise. Diese Entstehungsursache gehört dem sittlichen Gebiete an. Sie ist desto häufiger, je weniger in einem Volke Erziehung, Unterricht, Religion und Beispiele zur Beförderung der Sittlichkeit zusammenwirken. Obgleich jede Classe von Armen, wenn sie nicht versorgt ist, zum Betteln hingedrängt wird, so steht doch die Arbeitsscheu in besonders nahem Zusammenhange mit dieser Art, sich zu ernähren und führt sehr häufig zu ihr hin. In dem Betteln zeigt sich die Armuth von ihrer verderblichsten Seite, verbrüdert mit Rohheit und Ausschweifung, zu widerrechtlichen Störungen der Sicherheit veranlassend, durch den Reitz eines zügellosen, unsteten, müßigen Lebens selbst fleißige Bürger von ihrem Wege ablockend. Die bloß polizeilichen Vorkehrungen, wodurch die Bettler verhindert werden, die Personen und das Eigenthum ihrer Mitbürger zu gefährden, können ohne den Beistand einer guten Armenpflege keine gründliche Heilung dieses Gebrechens bewirken, obschon sie unentbehrlich sind. Nicht die Armuth, wohl aber das Betteln kann vermittelst guter Anstalten verhütet werden (*c*).

b) Aeußere Umstände. Die allgemeinste Ursache dieser Art ist die Nahrungslosigkeit, d. h. der Mangel einer Gelegenheit zum Erwerbe, wobei der Arbeiter wider Willen und Neigung in erzwungene Unthätigkeit versetzt

Digitized by Google

wird. Dieser Umstand kann wieder aus verschiedenen Ursachen herrühren, bald von einem Mißverhältniß zwischen Angebot und Begehr von Arbeit in einem gewissen Gewerbe oder im Ganzen, bald von dem Mißlingen einer einzelnen Unternehmung, die etwa falsch berechnet oder geleitet wird, bald von der Stockung eines ganzen Gewerbszweiges in Folge einer Veränderung im Absatze und Verbrauche ihrer Erzeugnisse. Diejenigen Gewerbe, deren Absatz am veränderlichsten ist oder zu denen der Zudrang am stärksten zu seyn pflegt, weil sie am leichtesten zu unternehmen sind, liefern deßhalb in der Regel die meisten Armen (*c*). Wo durch das oben angedeutete Mißverhältniß im Mitwerben der Arbeiter und Unternehmer der Lohn sehr herabgedrückt und der unteren Gränze, dem nöthigsten Bedarfe, nahe gebracht, also die niedrigste arbeitende Classe in Dürftigkeit versetzt wird, da darf nur einer der anderen erwähnten Umstände hinzukommen, um sogleich viele Familien in Armuth zu stürzen.

(*a*) Die Armen dieser Classe können arbeitsunfähig oder invalid genanat werden, indigens invalides. — Hat der Arme solche Verwandte, die vermögend genug und gesetzlich verpflichtet sind, ihn zu unterstützen, so fällt er der öffentlichen Armenpflege nicht anheim, außer inioferne die Verwandten obrigkeitlich angehalten werden werden müßten, ihre Pflicht zu thun.

(*b*) Benthams travailleurs imparfaits, s. de Gérando, I, 63. Man rechnet hieher auch ungeschickte, unwissende oder einfältige Arbeiter, die indeß wenigstens in solchen Verrichtungen, welche geringe Fertigkeit erfordern, sich noch müßten fortbringen können.

(*c*) Die Angaben über die Anzahl der Bettler in den europäischen Staaten bei de Villeneuve a. a. O. (Liv. II chap. 4) beruhen nur auf ungefähren Schätzungen und verdienen wenig Vertrauen. Es kommt nach seinen Vermuthungen 1 Bettler auf 102 Einwohner in den Niederlanden (vor der Trennung), — 117 im brit. Reich, — 121 in Portugal, — 126 in Italien, — 150 in der Schweiz, — 154 in Spanien, — 166 in Frankreich, — 200 in Oesterreich, — 202 in Preußen, — 243 in Schweden, — 250 in Dänemark, — 666 in der Türkei, — 1000 in Rußland. — In Frankreich sollen 198,000 Bettler seyn, die sich so vertheilen: 1 auf 96 Einw. in den nördl. Dep., — auf 103 in den 15 westlichen, — auf 186 in den 32 südlichen, — auf 242 in den 19 mittleren, — 1 auf 290 in den 14 östlichen Dep. Unter 5—12 Armen, im Durchschnitte unter 8, befand sich ein Bettler.

(*d*) In Ostflandern folgen (nach v. Keverberg) die Gewerbe, bei denen man die meisten Armen findet, so aufeinander: Taglöhner, über ⅓ aller Armen — Spinnerinnen, ⅓ derselben — Weber — Spitzenklöpplerinnen — Schneider — Schiffzieher — Lastträger —

Schuhmacher ꝛc. In Paris waren im D. der Jahre 1829, 1832, 1835 und 1838 unter den Armen 2208 Näherinnen und Köchinnen, 1387 Trödlerinnen, 1372 Lastträger ꝛc. (commissionnaires), 1170 Thürwärter (portiers), 900 Schumacher, 737 Trödler, 666 Wäscherinnen ..... de Gérando, I, 116 (wo aber das J. 1838 noch fehlt). — Bei Angaben dieser Art müßte man aber eigentlich die Zahl der in jedem Gewerbe überhaupt beschäftigten Menschen mit in Betracht ziehen.

§. 327.

Vermehrte Ausgaben, welche die Verarmung veranlassen, können auf mehrfache Weise entstehen:

a) durch besondere Unfälle in einer Familie, welche den mittleren Unterhaltsbedarf übersteigen und deßhalb aus den Einkünften nicht bestritten werden können. Dahin gehören Krankheiten, Todesfälle, Feuer- und Wasserschaden, Kriegsnoth u. dgl. Nur derjenige kann solche Umstände ertragen, welcher ein übergespartes Vermögen zu Hülfe zu nehmen im Stande ist;

b) durch eine ungewöhnlich große Zahl von Kindern in einer Familie, was man gerade bei der arbeitenden Classe häufiger antrifft, als bei andern;

c) durch eine unwirthschaftliche Verwendung der Einnahmen, so daß nichts zurückgelegt, vielmehr der Vermögensstamm aufgezehrt wird und die wichtigeren Bedürfnisse nicht mehr befriediget werden können. Uebermäßige Prunksucht, Hang nach sinnlichen Vergnügungen, insbesondere zum Trunke (*a*), Spielsucht, wie sie z. B. durch das Lotto genährt wird, Verschwendung ꝛc. führen diesen Zustand herbei, der um so verderblicher wird, weil Verirrungen dieser Art meistens zugleich den Fleiß lähmen und somit noch eine zweite Ursache des Verarmens (§. 326 N. *b*) hinzugezogen wird (*b*).

(*a*) Schilderung der Trunksucht im Norddepart. bei Villeneuve, L. II. ch. 3 (auch bei Schmidt, S. 291), und in England, Schmidt S. 130.

(*b*) Die Statistik der Armuth ist noch viel zu wenig bearbeitet, um über die Häufigkeit dieser verschiedenen Ursachen genügende Aufschlüsse geben zu können, und sie hat auch erhebliche Schwierigkeiten. Stellt man die Nachrichten über die Provinz Ostflandern in Belgien von 1818 (648,000 Einw.) nach v. Keverberg, über das französ. Norddepartement von 1829 (962,800 Einw.) und das

Digitized by Google

Dep. der Gironde (554,225 Einw.) nach Villeneuve zusammen, so ergiebt sich folgendes:

	Ostland.	Nord-D.	Gironde.
1) die ganze Zahl der Armen beträgt	69,400	163,400	52,000
2) oder im Verhältniß zur Volksmenge	10,7 Pr.	17 Pr.	9,16 Pr.
3) Verhältniß der verschiedenen Classen von Armen unter einander:			
a) Greise	5,6	3,6 „	3,8 „
b) Schwächliche	11,2 „	9,8 „	9,6 „
c) durch Unglücksfälle verarmt	7 „	7,3 „	5,7 „
d) wegen zu vieler Kinder	48,9 „	30,6 „	51,9 „
e) wegen Mangel an Beschäftigung	22,6 „	27 „	21,1 „
f) wegen schlechter Lebensweise	4,5 „	21,7 „	7,6 „

Die Zahl der weiblichen Armen ist in Ostlandern um 15 Procent größer als der männlichen. Vergl. hierüber Garve zu Macfarlan, S. 90.

§. 328

Die Zahl der Armen kann nicht in allen Ländern und Gegenden ein gleich großer Theil der Volksmenge seyn. Zu ihrer Vergrößerung tragen vorzüglich folgende Umstände bei:

1) Hohe Bevölkerung, bei welcher das Mitwerben in allen Gewerben groß, der Lohn mäßig, die weitere Steigerung der Production langsamer und das Unterkommen neuer Arbeiter schwierig ist. Bei einer niedrigen Bevölkerung pflegt noch mehr Gelegenheit zur Betreibung solcher Gewerbe da zu seyn, die weniger Wechselfällen ausgesetzt sind.

2) Eine Richtung der Betriebsamkeit, die mehr von zufälligen Veränderungen abhängt. Dahin gehört vorzüglich ein ausgedehntes Fabrikwesen, zumal wenn es für auswärtigen Absatz betrieben wird. Ein blühender Zustand der Gewerke ermuntert die Unternehmer, ihre Speculationen bis zur Unbesonnenheit auszudehnen, und ruft einen starken Anwachs der Volksmenge hervor, der sodann, wenn der Absatz sich vermindert, häufiges Verarmen verursacht, wozu dann auch die bekannten ungünstigen Gewohnheiten der Fabrikarbeiter mitwirken, I, §. 398. Nichts wirkt nachtheiliger auf den Stand der Armuth, als der Verfall eines ausgebreiteten Gewerbszweiges, und die Folgen sind von langer Dauer, weil die Nahrungslosen sich schwer in einen anderen Landestheil hinüberziehen können. Bei den einträglichsten Unternehmungen ist auch die Gefahr am größ-

ten, während da, wo die Production nur auf den weniger veränderlichen inländischen Bedarf an den nöthigsten Gütern gerichtet wird, seltner erhebliche Störungen eintreten, und die Wahrscheinlichkeit, daß Jemand sich in einem gewissen Geschäft wird fortbringen können, leichter zu beurtheilen ist (*a*). Auch ein lebhafter auswärtiger Handel bringt eine ähnliche Gefahr mit sich. Eine hohe Ausbildung des Gewerbewesens läßt also immer ein häufigeres Verarmen besorgen, als ein wenig entwickelter Zustand; man muß jene Folge abzuwenden oder wenigstens zu mildern suchen, darf sich aber durch diese Betrachtung nicht bestimmen lassen, die Fortschritte des Gewerbfleißes darum überhaupt für schädlich zu halten.

3) Uebermäßige Zerstückelung des Grundeigenthums, unter Umständen, die eine einträglichere Benutzung der kleinen Besitzungen nicht gestatten (I, §. 373), oder auch das Bestehen zu großer, gesetzlich untheilbarer Güter, wobei dem Anwachse der landbauenden Classe keine Gelegenheit zum Erwerbe dargeboten wird (*a*).

4) Niedrige geistige und sittliche Bildung der unteren Stände; Trägheit, Leichtsinn (*b*), Unwissenheit, Ausschweifungen.

5) Mancherlei Staatseinrichtungen, die dem Aufschwunge der Gewerbe oder dem Ausgleichen zwischen Bedarf und Angebot von Arbeit in den verschiedenen Landestheilen oder Gewerbszweigen im Wege stehen und bisweilen den Arbeiter abhalten, eine Beschäftigung zu finden (*c*).

(*a*) In England ist gerade in den Gegenden, wo der Landbau vorherrscht, die Last der Armenversorgung größer. Die Armentaxe betrug 1831 auf den Kopf der Einwohner im D. der 14 landbauenden Grafschaften 14 Schill., im D. der 6 vorzüglich mit Weberei und Wirkerei beschäftigten nur 5 Schill., in den 5 hauptsächlich der Eisenverarbeitung gewidmeten Grafschaften 8 Schill., s. Rau im Archive, II, 220. — Das Beispiel Dänemarks und der Schweiz widerlegt schon den Satz, daß die Landwirthschaft wenig Arme entstehen lasse, in seiner Allgemeinheit. — Wo die landbauende Classe ohne Eigenthum oder in einem drückenden täuerlichen Verhältniß ist, da werden Unfälle, wie sie das landwirthschaftliche Gewerbe von Zeit zu Zeit mit sich führt, zu einer Ursache des Verarmens, I, §. 377. 378.

(*b*) Beide sind in heißen Ländern schon durch das Klima begünstigt, s. de Bonnatetten, L'homme du Midi & l'homme du Nord, S. 1824, S. 42, vgl. I, §. 88.

Digitized by Google

(c) **Wenn die Zahl der Armen in den verschiedenen Ländern und Gegenden genau bekannt wäre**, so würden obige Sätze in helleres Licht gesetzt werden. Die vorhandenen Zahlenangaben können nicht ohne große Behutsamkeit mit einander verglichen werden, schon darum, weil in der Bewilligung von Unterstützung, von der die Aufnahme einer Familie unter die Anzahl der Armen bedingt wird, nach sehr ungleichen Grundsätzen gehandelt wird — Materialien vorzüglich bei de Villeneuve und de Gérando a. a. O. — Allgemeine Anschläge für mehrere Länder sind folgende:

	Villeneuve.	Balbi.	Schön.	Schmidlin.
Großbritanien	16,6 Proc.	7,7 Proc.	17 Proc.	14,3 Proc.
Niederlande	14,5 „	—	14 „	17,6 „
Frankreich	5 „	3 „	14 „	3.15 „
Italien	4 „	—	13 „	—
Spanien	3,5 „	3,5 „	—	—
Würtemberg	—	—	—	4,4 „
Preußen	—	3,5 „	—	—
Dänemark	3 „	4 „	4 „	3,8 „
Schweden	0,8 „	4 „	0,15 „	0,3 „

s. de Gérando, I, 89.

Für die einzelnen Theile von Frankreich giebt de Villeneuve an:

6 nördliche	Dep.	10,7 Proc.
14 östliche	„	3,5 „
32 südliche	„	4,2 „
15 westliche	„	5,1 „
19 mittlere	„	4,4 „

Das max. ist das Norddep. mit 16,6 Proc., das min bilden die, wegen der geringen Zahl von Verbrechen bekannten Dep. Creuse mit 1,7 und Corrèze mit 2,1 Proc. Die von Villeneuve mitgetheilte Armencharte zeigt die große Masse von Armuth längs der nordöstlichen Gränze von der Loire-Mündung bis nach Flandern, die wenigsten Armen im nordöstlichen Theile und nach der Mitte des Landes hin. Dänemark hat nach Lawätz 3,4 Proc., Schleswig und Holstein haben gegen 2,8 Proc. Arme, Nassau hatte im J. 1818 3 Proc., das Maxim. waren 7⅓ Proc. im Amte Marienberg auf dem Westerwalde (Rede des Min. v. Marschall, Protok. d. Herrenbank v. 1818, Beil. S. 10), Waat nach Berger 12,5 Proc.

§. 329.

Auch die Zeitereignisse haben auf die Armuth mächtigen Einfluß, indem sie bisweilen in dem Gewerbewesen große Veränderungen hervorbringen, die einen Theil der Menschen aus ihren bisherigen Beschäftigungen verdrängen und die Menge der Armen über das gewöhnliche Maaß hinaus vergrößern. Im 16. Jahrhundert scheint dieß in beträchtlichem Grade der Fall gewesen zu seyn, wie man aus den, in mehreren Ländern gleichzeitig neu ergriffenen Maaßregeln schließen kann (a); die Ursache dieser Erscheinung ist aber nicht sowohl in der Aufhebung der Clöster, als darin zu suchen, daß bei dem Steigen

aller Waarenpreise gegen das in Europa sich mehr anhäufende Geld der Arbeitslohn nicht verhältnißmäßig in die Höhe gieng und deßhalb die Lage der arbeitenden Classe sich verschlimmerte (*b*). In England gab die Zusammenziehung der in vielen kleinen Stücken zerstreut gewesenen Ländereien zu größeren Besitzungen noch eine besondere Veranlassung, die sich im 19. Jahrhundert in Irland wiederholte (*c*). Die großen Bewegungen, welche seit der französischen Revolution die europäischen Staten erschütterten, mit den überaus kostbaren Kriegen, den vermehrten Staatslasten, den Veränderungen im Länderbestande und im Gange des Handels haben auf ähnliche Weise gewirkt und das Bedürfniß einer doppelt sorgfältigen Armenpflege hervorgerufen. Die Friedenszeit seit 1815 hat die Gütererzeugung und den Wohlstand der europäischen Völker unverkennbar erhöht, indeß wurde durch den raschen Anwachs der Volksmenge, das freiere und regere Mitwerben in allen Gewerbszweigen mit Hülfe einer hochgesteigerten Gewerbskunst, die damit zusammenhängende Entstehung großer Capitäle in den Händen Weniger, durch den störenden Einfluß der wechselnden Zolleinrichtungen auf den Absatz u. dgl. in manchen Ländern auch zugleich eine beunruhigende Vermehrung der Armen veranlaßt (*d*).

(*a*) In Spanien erschienen 1545 Streitschriften über die Grundsätze der Armenpflege, von dem Benedictiner-Abte Joh. von Medina in Salamanca und dem Prior Dominicus de Soto, s. de Gerando, I, XIV. In Spanien und den Niederlanden dachte man unter Karl V. zuerst an Arbeitshäuser, sie wurden im ersteren Lande 1598 ausgeführt, nachdem strenge Maaßregeln gegen das Ueberhandnehmen des Bettelns getroffen worden waren. — Heinrich VIII. erließ in demselben Jahre (1536) eine nachdrückliche Verordnung gegen hartnäckige Bettler und für die Versorgung der Armen durch Almosen, in welchem später die Aufhebung der Klöster beschlossen wurde. Edinburgh Review, XXII, 184. (1814): 1562 wurde zuerst in England eine Zwangsabgabe für die Armen gefordert. — Aehnliche Bestimmungen in der Reichs-Polizei-Ordn. von 1577, Tit. 27.

(*b*) In Getreide ausgedrückt war der Arbeitslohn in England unter Elisabeth nicht halb so hoch, als in der Mitte des 15. Jahrhunderts.

(*c*) Unter Heinrich VII. und VIII. eiferten mehrere Verordnungen gegen das Niederlegen von Acker zur Weide und die Zerstörung der Höfe. 1535 verbot Heinrich VIII., daß jemand über 2000 Schafe hielte. Elisabeth gab die Zusammenlegung der Ländereien frei, wodurch eine Anzahl von Landleuten nahrungslos wurde und sich allmählig zu den Gewerken hinwendete. Vgl. Quarterly Review, März 1826, S. 249. Edinb. Rev. XLV, 48. (Dec. 1826).

Digitized by Google

(d) Man streitet noch, ob in unserem Zeitalter eine zunehmende Verarmung statt finde, was aber bei einer unbefangenen Prüfung entschieden verneint werden muß. Es ist schwer, verschiedene Zeitalter in Bezug auf die Ausdehnung und Vertheilung des Gütergenusses zu vergleichen. In früheren Zeiten verhallten viele Seufzer der Armen und Gedrückten ungehört. Das Maaß der Bedürfnisse ist größer geworden, und eine Entbehrung erregt schon Klagen, die man sonst leichter ertrug. Gleichwohl ist viele geistige und sittliche Kraft der Einzelnen und viele Sorgfalt der Regierungen nöthig, um bei der künstlichen Ausbildung des Nahrungswesens, wobei das Schicksal vieler Familien von sehr unsicheren Erwerbsquellen und einer höchst haushälterischen Lebensweise abhängt, die heutige Bevölkerung von den Leiden der Armuth soviel als möglich zu bewahren. Vgl. Baur, Ist die Klage über zunehmende Verarmung und Nahrungslosigkeit in Deutschland gegründet ꝛc.? Gekrönte Preisschr. Erfurt, 1838. — Kolb, Ist die Klage u. s. w.? 2te A. Speyer, 1837. — Benedict, Ist die Klage u. s. w? Leipz. 1838. — Schmidt, Ueber die Zustände der Verarmung in Deutschl. Zittau, 1837. — Unläugbar sind manche kleinere Städte in Deutschland im Verarmen. Dieß rührt bald von den Veränderungen in den Sitzen der Höfe, der Behörden und Garnisonen, bald von geänderten Richtungen des Handels, von dem Zurückbleiben der Handwerksmeister in den Fortschritten der Gewerkskunst, von Kriegsschulden, von der Aufhebung älterer Vorrechte der Städte im Gewerbsbetriebe ꝛc. her. Solche partielle Störungen bei allgemeiner Zunahme des Wohlstandes sind zu allen Zeiten wahrgenommen worden; sie verdienen indeß darum, weil im Ganzen eine Ausgleichung zu erwarten ist, nicht minder eine höchst sorgfältige Erwägung, um die passendsten Heilmittel des Leidens ausfindig zu machen. Vgl. Gans, Ueber die Ursachen und Wirkungen der Verarmung der Städte und des Landmanns im nördl. Deutschland, 1831.

§. 330.

Ein Zustand, in welchem ein Land ungewöhnlich viele Arme, und namentlich viele aus der Classe der arbeitsfähigen hat, wird häufig mit dem Namen **Uebervölkerung** belegt (a). Unter diesem Ausdrucke hat man sich ein Mißverhältniß zwischen der Volksmenge eines Landes und den vorhandenen Erwerbsmitteln zu denken, wobei die Grundstücke und Capitale unzureichend wären, allen Einwohnern Beschäftigung und Unterhalt zu gewähren. Das Eintreten eines solchen Mißverhältnisses könnte auf doppelte Weise erfolgen:

1) durch einen allzu raschen Anwachs der Volksmenge. Das so entstehende Uebel würde so lange fortdauern, bis die Volksmenge durch Auswanderungen, erhöhte Sterblichkeit oder Abnahme der Heirathen und Geburten wieder auf das nützliche Maaß zurückgebracht wäre. Indeß ist eine solche Lage der Dinge nicht leicht zu besorgen, denn die Volksmenge wächst in der Regel mit der Gelegenheit, den

Unterhalt zu finden, in gleichem Schritte (§. 12. 13.), und wird von der zunehmenden Schwierigkeit, eine Familie durch Arbeitsverdienst zu ernähren, in einer gewissen Gränze gehalten. Je besonnener die Arbeiter sind und je mehr sie sich an einen Grad von Wohlleben gewöhnt haben, der sie vom leichtsinnigen Heirathen abhält (I, §. 196), desto mehr dient das Verarmen Einzelner Anderen zur Warnung, und ein Uebermaaß der Volksvermehrung wäre deßhalb nur ausnahmsweise, etwa bei zu eifriger Einmischung der Regierung (§. 14.) oder sehr niedriger Einsicht und großer Genügsamkeit der arbeitenden Classe, zu erwarten. Doch ist nicht zu vermeiden, daß von Zeit zu Zeit einige Arbeitsfähige in Armuth gerathen, damit den Uebrigen die Nähe der Gränze bemerklich werde.

2) Es kann auch das Gleichgewicht zwischen Volksmenge und Erwerbsmitteln so gestört werden, daß die letzten sich plötzlich vermindern. Die Gefahr dieses Uebels ist besonders dann nahe, wenn ein Gewerbszweig sehr blühend geworden ist, hohen Lohn und in dessen Folge rasche Volksvermehrung hervorgebracht hat und hierauf in Verfall geräth, ferner wenn mit dem Versiegen von Nahrungsquellen auch Capitalverluste verbunden sind. Eine so entstandene häufige Nahrungslosigkeit (Pauperismus), die glücklicher Weise selten und vorübergehend ist, fordert zum Aufsuchen von Mitteln auf, um den Armen neue Arten der Beschäftigung zu verschaffen.

(a) Vgl. die in § 11 (c) genannten holländischen Preisschriften.

2. Hauptstück.

Verhütung der Armuth.

§. 331.

Die Mittel zur Verhütung des Verarmens sind **nähere** oder **entferntere**. Jene sind geradezu auf diesem Zweck gerichtet, diese bestehen aus der Gesammtheit der, zur Volkswirthschaftspflege gehörenden Regierungsmaaßregeln, die überhaupt,

Digitized by Google

welches immer ihr nächster Zweck seyn mag, dazu dienen, jeder Familie in einem Lande die Erlangung eines zureichenden und sicheren Einkommens zu sichern, und deßhalb stets mittelbar auf irgend eine Weise beitragen, die Gefahr des Verarmens zu vermindern (a). Wie jeder Mißgriff in der volkswirthschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung eine Zunahme der Armuth nach sich ziehen kann, so wirken dagegen zweckmäßige Anordnungen zur Beförderung der Production und Vertheilung und zur guten Leitung der Verzehrung jenem Uebel kraftvoll entgegen. Vorzüglich tragen hiezu die Maaßregeln bei, welche den Zutritt zu den Gewerben erleichtern, den Anbau des Bodens befördern, Kenntnisse und Geschicklichkeit unter den Arbeitern verbreiten, den Absatz jeder Art von Erzeugnisse erweitern, neuen Unternehmungen Schutz gewähren u. dgl. Auch guter Schul- und Religionsunterricht, und Alles, was durch äußere Veranstaltungen zur Pflege der Sittlichkeit geschehen kann, zeigt sich in jener Hinsicht wohlthätig, indem daraus ein Antrieb zum Fleiße und zur Genügsamkeit, sowie die Kraft zum Ertragen widriger Verhältnisse erwächst. Was die Gefahr eines übermäßigen Anwachses der Volksmenge betrifft, so können leichtsinnig, ohne Aussicht auf Unterhalt geschlossene Ehen von der Regierung nie ganz verhütet werden, wenn man nicht die Erschwerung des Heirathens so weit treiben will, daß die Sittlichkeit und die Production zugleich beträchtlich leiden, weil es schädlich wäre, allen vermögenslosen Personen das Heirathen unbedingt zu untersagen (b). Die Besonnenheit der Heirathslustigen vermag am besten jenes Uebel zu verhüten, und diese Herrschaft des ruhigen Verstandes über die Leidenschaft befestiget sich nur langsam bei der Zunahme der allgemeinen Bildung des Volkes (c). Auch die Ermunterung zum Sparen, welche zunächst der Sorge für die Consumtion angehört, trägt viel bei, um die Armuth abzuhalten, da die Freude an Ersparnissen den Fleiß steigert, und die erübrigten Summen in schlimmen Lagen Hülfe gewähren, weßhalb die Spar- und Versorgungscassen (3. Buch) von entschiedenem Nutzen sind (d).

(a) In einer abgesonderten (monographischen) Darstellung des Armenwesens müssen auch diese entfernteren Mittel mit abgehandelt werden, in einem Systeme der ganzen Volkswirthschaftspolitik aber können nur die ersteren an dieser Stelle erklärt werden.

(b) Vgl. §. 15. und 15 a. Celui qui n'a rien, et qui a un metier, n'est pas plus pauvre que celui, qui a dix arpens de terre en propre et qui doit les travailler pour subsister. L'ouvrier, qui a donné à ses enfans son art pour héritage, leur a laissé un bien, qui s'est multiplié à proportion de leur nombre. Il n'en est pas de même de celui qui a 10 arpens de fonds pour vivre et qui les partage à ses enfants. Montesquieu, Esprit des lois, XXIII, 29. — Vgl. Verhandl. d. schweiz. gemeinnütz. Gesellsch. II, 88.

(c) Malthus behauptet mit Recht (a. a. O. II, 174), man müsse Jedem begreiflich zu machen suchen, es sey pflichtwidrig, zu heirathen, wenn man nicht die Wahrscheinlichkeit des Fortkommens für eine Familie vor sich sehe; aber er geht zu weit, wenn er verlangt (S. 225), daß man diejenigen, welche ungeachtet dieser Warnung leichtsinnig geheirathet haben und verarmt sind, ihrem Schicksale, also der freiwilligen Privatwohlthätigkeit, überlassen und auch ihre Kinder für die Unklugheit der Aeltern mitleiden lassen solle. Dieß wäre eine unverantwortliche und unzweckmäßige Härte.

(d) Auch in Bezug auf die Fabrikarbeiter stehen der Regierung hauptsächlich nur die oben genannte Mittel zu Gebote. Die Fabrikherrn können viel dazu beitragen, ihre Arbeiter zur Ordnung, Sittlichkeit und Sparsamkeit zu ermuntern und dadurch vor der Gefahr des Verarmens zu schützen, und es ist dienlich, wenn die Regierung die ersteren in diesem Bestreben zu bestärken sucht. Sie kann ihnen z. B. zur Pflicht machen, die Ersparnisse der Arbeiter anzunehmen und der Sparcasse zu überliefern. Allein eine Einmischung des Staates in das Verhältniß zwischen den Fabrikherrn und den Lohnarbeitern würde die Lage der letzteren nicht dauernd zu verbessern vermögen, und könnte dagegen von der Fortsetzung einer solchen Unternehmung abhalten, was dann die Arbeiter am empfindlichsten treffen würde. Gegen einzelne Bedrückungen kann die Aufstellung von Vorstehern aus der Mitte der Gewerbtreibenden Schutz gewähren. Vgl. Mohl in Rau's Archiv, II, 161.

§. 332.

Ungeachtet jener allgemeinen Vorkehrungen ist es doch nicht zu vermeiden, daß öfters die Gefahr des Verarmens entweder wegen Stockung des Erwerbes oder wegen ungewöhnlich großer Ausgaben (§. 327.) eintritt. Hat eine auf diese Weise bedrängte Familie sich nicht schon im Voraus durch ihre eigenen Ersparnisse (§. 331.) eine Hülfe bereitet, so kann sie nur noch vermittelst eines Vorschusses, unter leichteren Bedingungen, als man sie sich in Nothfällen von Darleihern gewöhnlich gefallen lassen muß (§. 323.) aufrecht erhalten werden, indem sie hiedurch in den Stand gesetzt wird, die augenblickliche Bedrängniß zu überwinden. Solche Darleihen schonen das Ehrgefühl des Dürftigen mehr, als das Almosen, und spornen ihn, wenn er noch für diese Empfindung empfänglich ist, an, sich durch

verdoppelte Anstrengung seiner Verpflichtung zu entledigen, sie setzen dagegen den, der schon sittlich gesunken ist, in große Versuchung, das Geliehene schlecht anzuwenden. Die Leihanstalten theilen sich in Pfandhäuser und Hülfscassen, je nachdem gegen sichere Faustpfänder, oder auf Credit geliehen wird. Oeffentliche Leih- oder Pfandhäuser oder Lombarde (a) sind eine wohlthätige Einrichtung, welche ganz vorzüglich dem Wucher Einhalt zu thun vermag, indem sie den Borgenden, welcher noch so viel Vermögen hat, daß er Pfandsicherheit geben kann, der Nothwendigkeit überheben, sich an einen Pfänderverleiher zu wenden. Als Schattenseiten der Pfandhäuser betrachtet man, daß sie eine Ermunterung zum Diebstahle geben, weil bei vielen Anstalten, um den Borgenden das Schaamgefühl zu ersparen, nicht nach Namen und Eigenthumsrecht des Ueberbringers einer zu verpfändenden Sache gefragt wird, — und daß sie auch das leichtsinnige Borgen befördern (b). Diese Nachtheile sind unläugbar vorhanden, indeß läßt sich der erstere vermindern und der Nutzen ist offenbar überwiegend. Es sollten daher in allen großen und mittleren Städten, wo das Bedürfniß fühlbar ist, solche Leihanstalten errichtet werden, für die eine allgemeine gesetzliche Vorschrift, wenigstens in Ansehung der Hauptpuncte, aufzustellen ist. Diejenigen Personen, welche das Verleihen auf Pfänder gewerbemäßig betreiben, müssen einer strengen Aufsicht unterworfen werden. Die Grundzüge eines öffentlichen Leihauses sind folgende (c):

1) Die Verwaltung geschieht aus Auftrag und unter Verbürgung der Stadtgemeinde durch die, von der Stadtobrigkeit bestellten Bedienten (d). Die Ueberschüsse über die Ausgaben können in die städtische Casse fließen oder besonderen wohlthätigen Anstalten zugewiesen werden (e), es ist aber rathsam, sie lieber zur Ermäßigung der Leihzinsen zu verwenden.

2) Die erforderlichen Summen können theils von Privaten verzinslich aufgenommen, theils aus dem Vermögen einer gemeinnützigen Anstalt, z. B. einer Spar- und Wittwencasse genommen, theils aus dem städtischen Vermögen zugeschossen werden.

Digitized by Google

3) Jedermann kann auf ein sicheres Pfand einen Theil von dem abgeschätzten Mittelpreise desselben gelichen erhalten, ohne seinen Namen angeben zu müssen. Leicht verderbliche oder schwer zu schätzende und aufzubewahrende Dinge werden nicht angenommen (*f*). Die Anstalt leiht einen größeren oder kleineren Theil der Taxsumme, je nachdem die Waare einen festeren oder wandelbareren Marktpreis hat (*g*).

(*a*) Bergius, Magazin. IV, 188 (mit Notizen über verschiedene ältere Leihcassen). — v. Berg, Handb. des Pol. R., I, 379. — Gaum, a. a. O. S. 251 — de Gérando, III, 13. — Ueber das Geschichtliche: Beckmann, Beiträge zur Gesch. d. Erfindungen. III, 320 u. de Gérando a. a. O. Das älteste förmliche Leihhaus (mons pietatis, monte di pietà, ein noch heutiges Tages üblicher Name) wurde um 1464 auf Antrieb des Minoritenmönchs Barnabas von Terni zu Perugia errichtet, worauf bald ähnliche Anstalten zu Orvieto, Viterbi, Savona und Bologna folgten, sodann Florenz 1495, Turin 1519, Rom 1539 ꝛc. — Doch war schon seit 1401 zu Barcellona eine Leihanstalt, welche Geld verzinslich aufnahm und auslieh, Hüllmann, Städtewesen, II, 49. — Frankreich hat 32 Leihhäuser.

(*b*) Häufigkeit der Verpfändungen vor Lustbarkeiten.

(*c*) Beispiele einzelner Verordnungen: Dresden, 21. September 1768. Aschersleben, 18. Mai 1776. Gotha, 19. März 1783, sämmtlich abgedruckt bei v. Berg, V, 948 — Köln, 27. Decbr. 1818. — Elberfeld, 26. Juli 1821. — Baireuth, 20. Juni 1822. — Preuß. Cabinets-Ordre v. 28. Juni 1826, Ges. Samml. Nr. 13. — Heidelberg, 25. Aug. 1831. — Trier, 15. Sept. 1835. — Französ. Ges. v. 6. Febr. 1804 u. a. V., s. Elouin, N. dictionn. II, 476.

(*d*) Jedes Leihhaus erfordert wenigstens 1 Vorsteher, 1 Rechnungs- und Cassenführer, 1 Taxator. Größere Anstalten haben mehrere Taxatoren und Diener, auch sind bei ihnen Magazinverwalter, Cassierer und Buchhalter verschiedene Personen. Die Bedienten leisten Caution. Der Mont-de-piété zu Paris (seit 1777) hat beinahe 800 Officianten.

(*e*) Angef. französ. Ges. von 1804 Art. 1 und a. preuß. Cabinetsordre: zur Armencasse des Orts. Ebenso Kölner Reglement, §. 1. — Dresden, §. 1: zur Waisenhaus-Casse. — Das Kölner Leihhaus ist einem Privat-Unternehmer gegen eine ausbedungene Abgabe an die Armencasse übertragen worden, was auch in den Elberfelder Statuten (§. 45) vorbehalten wird.

(*f*) Z. B. Pelzwaaren, Gemälde, Kupferstiche, Bücher, Flüssigkeiten: Baireuther Leih-Ordn. §. 8. — Besondere Vorsichtsmaaßregeln sind nöthig, um die Annahme gestohlener Dinge zu verhindern. Kindern darf nicht geliehen werden, Dienstboten und Soldaten nur mit Erlaubniß ihrer Vorgesetzten. Nach den Statuten mehrerer Anstalten wird nur von benannten ansäßigen Personen, oder von denen, für die sich eine solche Person verbürgt, ein Pfand angenommen; Paris, Trier.

Digitized by Google

(g) Aschersleben, §. 9, Trier §. 20: auf Metallwaaren, die nicht verderben, ⅔ der Taxe, auf andere Dinge die Hälfte. Baireuth, §. 9: ebenso, aber auf Papiere au porteur ⅔. — Köln, § 7, Elberfeld, §. 8: resp. ⅓ und ⅔. — Paris: Gold- und Silberwaaren (vaisselle) und Kleinode (bijoux) ¼, andere Dinge ⅓.

§. 333.

4) Der Zins, welcher bei der Rückzahlung der geliehenen Summe bezahlt wird, ist gesetzlich bestimmt und beträgt bei den meisten Anstalten ungefähr das Doppelte des landüblichen (a).

5) Der Borgende erhält einen Pfandschein, auf welchem das Pfand beschrieben und die geliehene Summe mit den sämmtlichen Bedingungen ausgesprochen ist (b). Wer diesen Pfandschein dem Hause wieder vorlegt, wird zur Einlösung des Pfandes zugelassen (c).

6) Nach Verlauf der ausbedungenen oder gesetzlich bestimmten Frist werden die nicht eingelösten Pfänder versteigert, doch wird die Versteigerung vorher öffentlich angekündiget. Der Inhaber des Pfandscheins kann den Mehrerlös nach Abzug der Zinsen und Kosten eine Zeit lang in Anspruch nehmen, dann ist derselbe dem Hause verfallen (d).

7) Der Taxator des Leihhauses haftet dafür, daß das Pfand wenigstens so viel, als auf dasselbe geliehen worden ist, einbringt.

8) Die Pfänder werden genau bezeichnet und an einem sicheren Orte verwahrt (e); über sie, sowie über die Ausgaben und Einnahmen wird sorgfältig Rechnung geführt.

9) Das Minimum und Maximum der zu leihenden Summe wird vorgeschrieben (f).

10) Die Jahresrechnungen werden der Aufsichtsbehörde vorgelegt, welche auch einen Commissarius zur öfteren Visitation bestellt (g).

(a) Die Ursache liegt in den nicht unbeträchtlichen Kosten. Dresden §. 13: 8 Proc. — Gotha, §. 10: von 1 thlr. monatlich 2 Pfennig (8⅓ Proc.), mit der fehlerhaften) Bestimmung, daß die Zinsen pränumerirt werden. — Baireuth, §. 7: von 1 fl. wöchentlich ½ Pfennig, welches gegen 10 Proc. beträgt. Köln, §. 17, Elberfeld, §. 4: monatlich 1 Pr., dazu noch beim Einbringen des Pfandes eine geringe Schreib- und eine Taxationsgebühr von ½ Proc. —

Trier §. 82: 12 Proc. und 6 Pfennig Zettelgeld. Preuß. Cabin. O.: die Regierungen können den Gemeinden 8 Proc. gestatten, das Ministerium höchstens 12½ Proc. — Heidelberg bis zu 100 fl. 10 Proc. — Paris: der Zinsfuß wird alle Halbjahre neu festgesetzt. Er ist neuerlich 9 Proc. Die Verwaltungskosten belaufen sich für eine Pfanddarleihe von 8 Fr. auf 60 — 65 Cent. und lassen also nur 1 Proc. reinen Zins übrig, bei einem Vorschuß von 5 Fr. nehmen sie die ganze Zinsvergütung hinweg. — Die Société du prêt charitable & gratuit zu Toulouse (1828) leiht ohne Zins auf Pfänder.

(b) Am besten tabellarisch, etwa mit folgenden Rubriken: 1) Nummer. 2) Name des Pfandbesitzers (kann leer bleiben. 3) Beschreibung des Pfandes. 4) Taxe desselben. 5) Dargeliehene Summe. 6) Tag des Darleihens. 7) Termin zur Rückzahlung.

(c) Wer den Pfandschein verliert, muß sogleich Anzeige erstatten, das Eigenthum beweisen, und erforderlichen Falls Bürgschaft leisten.

(d) Paris: nach 3 Jahren fällt der Mehrerlös (boni) der Anstalt zu. — In den französischen Leihhäusern betragen die verkauften Pfänder, sowohl der Anzahl, als der Geldsumme nach, nur 5 Proc. aller Verpfändungen. In Paris war von 1815—1833 zusammen.

1) Anzahl der empfangenen Pfänder	21·166,840
darauf geliehene Summe	Fr. 376·373,453
2) Zahl der eingelösten oder erneuerten Pfänder	19·904,264
darauf geliehene Summe	Fr. 353 943,241
3) Zahl der verkauften Pfänder	1·115,559
der Geldbetrag	Fr. 19·816,110

(e) Der Eigenthümer kann sie selbst zeichnen oder siegeln. Den Bedienten ist streng verboten die hinterlegten Gegenstände zu gebrauchen. Nützlich ist die Verfügung im Kölner Reglement, §. 9, daß die Anstalt ihre Pfänder gegen Feuerschaden versichern lassen muß.

(f) Nach den mehrsten Verordnungen wird kein Pfand angenommen, welches auf weniger als 1 Thlr. geschätzt ist. Baireuth, §. 13: keine Darleihe auf ein einzelnes Pfand über 300 fl. Trier: nicht unter ¼ rl. — Paris: nicht unter 3 Fr. — Die Termine sind gewöhnlich nicht unter 1 Monat und nicht über ½ oder 1 Jahr.

(g) Das pariser Leihhaus lieh i. D. v. 1777—82 jährl. 15 Mill. Fr.
1817—22 „ 18·300,000 „
1832—37 „ 20·403,008 „

Der Mittelbetrag einer Pfanddarleihe war von 1815—33 in Paris 17,[78] Fr., — in Lyon 17,[06] Fr., — in Bordeaux 1812—33 14,[94] Fr., — in Metz 1801—33 11,[87] Fr., — in Straßburg 1828—34 6,[17] Fr. In Paris bestehen ⅙ der Darleihen aus Summen von 3–20 Fr. Es befinden sich stets 600—650,000 Pfandstücke im Magazin, die 12—13 Mill. Fr. vorstellen. 1836 waren 405 Nummern vorgekommen, auf deren jede über 1000 Fr. geliehen wurde, 1 von 12,000 Fr., woraus erhellt, daß nicht bloß die unteren Classen theilnehmen. An jedem Werktage werden ungefähr 3800 Nummern verpfändet und 3600 eingelöst, am Sonnabend belaufen sich die Einlösungen auf 5—6000 Nummern, am Tage vor Neujahr oder Ostern auf 9–10,000. De Gérando, III, 28. — Rapport au Roi sur les hôpitaux, les hospices & les services de bienfaisance, P. 1837 S. 143, auch in den Documens statistiques, 1835. S. 104

§. 334.

Die Hülfs- oder Rettungs-Cassen, Bürger-Rettungs-Institute (*a*) leihen ohne Pfandsicherheit, und verlangen nur geringen oder gar keinen Zins. Aus dieser Ursache sind sie mit erheblichen Kosten und Schwierigkeiten verbunden und erfordern die größte Behutsamkeit in der Verwaltung, haben aber dafür auch eine überaus wohlthätige Wirksamkeit. Eine zu rechter Zeit gegebene Unterstützung kann den bedrängten fleißigen und sparsamen Bürger in sehr vielen Fällen vor dem Verarmen schützen, indem sie ihn in den Stand bringt, sein Gewerbe ununterbrochen fortzusetzen und durch Anstrengung und Sparsamkeit die erlittenen Verluste wieder zu ersetzen. Es wird daher der Gesellschaft eine Anzahl selbstständiger Arbeiterfamilien erhalten, die sich ihr Auskommen fortdauernd selbst erwerben. Die Aufopferungen zur Erreichung dieses Zweckes sind in Vergleich mit dem dadurch verhüteten Uebel nicht für groß zu erachten. Mögen nun solche Cassen Bestandtheile der städtischen Armenanstalten oder der Bezirksverwaltung (*b*) seyn, oder von Privatvereinen (*c*) gegründet werden, so sind bei ihrer Verwaltung folgende Regeln zu beobachten:

1) Nur derjenige darf Vorschuß erhalten, der arbeitsfähig ist, von dem sich hoffen läßt, daß er sich werde erholen können, und der sich gut betragen hat. Weder zur Erweiterung eines in gutem Fortgange befindlichen Gewerbes, noch zur Hülfe gegen fortdauernde Unfähigkeit zur Arbeit kann aus der Hülfscasse etwas gegeben werden.

2) Der Vorschuß wird erst bewilligt, wenn die persönlichen Umstände des Bedrängten, allenfalls mit Hülfe der Bezirksvorsteher (Viertelmeister), gründlich erforscht sind.

3) Die für hinreichend erachtete Summe wird, um leichtsinnigen Mißbrauch zu verhüten, so weit es möglich ist, von den Vorstehern der Anstalt selbst zur Bestreitung der nöthigsten Ausgaben, z. B. Bezahlung der Hausmiethe, Tilgung dringender Schulden, Einlösung verpfändeter Gegenstände, Anschaffung von rohen Stoffen u. dgl. verwendet.

4) Es wird die Abtragung in ganz kleinen Summen gestattet, der Schuldner aber zugleich genau beobachtet, nöthigen-

Digitized by Google

falls ermahnt, gewarnt, und falls er in Müssiggang, Ausschweifung oder Luxus verfällt, gerichtlich zur Rückzahlung angehalten (*d*).

(*a*) v. Berg, III, 199. — Gaum, S. 252. — Weber, S. 167. — Berliner Rettungsinstitut, Patent v. 30. Nov. 1796. — Kieler Leihcasse, 1796. — Hamburger Casse, 1797. Genaue Nachricht hievon in der angef. histor. Darstellung, S. 113—148.

(*b*) Stiftung von Hülfscassen in jedem Kreise von Baiern, V. v. 6 Jul. 1828. Jeder Kreis erhielt hiezu eine Ausstattung von 10,000 fl. aus der Cabinetscasse, die aber durch Zuschüsse der Kreise und einzelnen Städte sehr vermehrt wurde. Indeß sind die Darleihen nicht unentgeldlich und es soll wo möglich auf Sicherheit, z. B. durch Hypothek, gesehen werden. Die Zinsen dienen zur Vermehrung des Capitals.

(*c*) Z. B. die Friendly society von Westminster. In 2 Jahren waren 500 Familien mit Vorschüssen von 5 Schill. bis 2 Lw. St. unterstützt worden und kein einziger unerstattet geblieben, de Gérando, III, 36.

(*d*) In Hamburg sind in 3½ Jahren (1797—1800) 941 Familien durch Vorschüsse gerettet worden, welches darum außer Zweifel ist, weil sie die erhaltenen Summen richtig abtrugen. 156 Familien zahlten so langsam ab, daß man an der guten Wirkung der Unterstützung zweifeln mußte, 180 mußten eingeklagt werden, weil sie wenigstens zum Theil der Hülfe unwürdig waren, bei 105 anderen war dieß ganz entschieden. Der Verlust an nicht einzutreibenden Vorschüssen betrug 20,787 Mark (14,672 fl.) oder 22½ Proc. der ganzen Ausgabe, indeß kommt jede gerettete Familie mit Einrechnung der Zinsen doch nur auf 17 fl. 23 kr. zu stehen. Was würden sie nicht bei völligem Verarmen gekostet haben, und wieviel ist nicht in vielen anderen Hinsichten gewonnen! — Ueber die Viehleihcassen s. §. 120 a.

3. Hauptstück.

Versorgung der Armen.

I.

Allgemeine Grundsätze.

§. 335.

Die Wohlthätigkeit, eine der schönsten Aeußerungen sittlicher Gesinnung, soll bei den Anstalten, die man von Seite der Staatsbehörden zum Besten der Armen trifft, nicht entbehrlich gemacht oder gelähmt werden, sie muß vielmehr die reichste

Digitized by Google

Quelle bleiben, aus welcher man die Mittel zur Milderung der Armuth schöpft. Inzwischen ist sie leicht dem Mißbrauche ausgesetzt. Milde Spenden ohne Auswahl der unterstützten Personen mögen zwar wegen der edlen Triebfeder, aus der sie hervorgehen, lobenswerth erscheinen, sie können aber dennoch für die Gesellschaft mehr Uebel als Vortheil zu Wege bringen, weil sie den Müssiggang und die Ausschweifung begünstigen und die Zahl der Hülfesuchenden vergrößern. Wird es dem Armen leicht, sich den Unterhalt zu verschaffen, kann er sogar mehr Lebensgenuß erlangen, als so lange er arbeitete, so wird er abgeneigt, sich den Anstrengungen, die der eigene Erwerb erheischt, wieder zu unterziehen, und fährt fort, ein ganz unfruchtbarer Zehrer zu seyn. Viele fleißige Arbeiter, die mit Nahrungssorgen zu kämpfen haben, werden nur durch das Ehrgefühl und die Furcht vor größeren Entbehrungen abgehalten, sich unter die Armen zu mischen. Wenn aber die übelangewendete Freigebigkeit der Begüterten diese Furcht beseitiget, so werden die Antriebe zum Fleiße und zur Sparsamkeit schwächer, die Ehrliebe ist nicht mächtig genug, einen Anwachs der Zahl von Armen zu verhindern (*a*), und die Erfahrung zeigt es, daß es in solchen Ländern oder Orten die meisten Armen giebt, wo man am bereitwilligsten ihren Bedürfnissen entgegen kommt (*b*).

(*a*) Il a dans la nombreuse classe des pauvres ouvriers une tentation perpétuelle de passer dans la classe des mendians. Il faut entre ces deux classes élever une barrière qui prévienne la désertion du travail à la paresse; de Bonnstetten, Pensées sur divers objets de bien public, S. 183. (Genève, 1815). — Vgl. Möser, das Glück der Bettler, in dessen Patriot. Phantasien, I, 70. der Ausg. v. 1780.

(*b*) Religiöse Motive haben häufig diese Handlungsweise hervorgebracht. Es ist bekannt, daß wegen der rücksichtslosen Gastfreiheit der Klöster noch jetzt im südlichen Europa die Menge der Bettler größer ist, als sie sonst, bei der Leichtigkeit sich den Unterhalt zu gewinnen, seyn würde. Henri VIII.... détruisit les moines, nation paresseuse elle-même, et qui entretenait la paresse des autres, parceque, pratiquant l'hospitalité, une infinité des gens oisifs, gentil-hommes et bourgeois, passaient leur vie à courir de couvent en couvent. Montesquieu, Esprit des lois, XXIII, Cap. 29. — Die mohamedanischen Staaten haben überaus viele Arme, wegen der in ihren Religionsgesetzen begründeten Verpflichtung zu einer gränzenlosen Freigebigkeit gegen Arme. In Persien schreiben, ohne daß der Staat sich irgend einmischte, die heil. Bücher sogar vor, welche Quote man den Armen spenden müsse; z. E. 10 oder 5 Proc. der geernteten Früchte, je nachdem sie von bewässertem oder nicht bewässertem Lande gewonnen sind, nach Abzug der Kosten; 2½ Proc. des baaren Geldes, welches eine gewisse

Summe übersteigt und wenigstens 11 Monat im Seckel gelegen hat; von 5—20 Kameelen wird ein Schaaf abgegeben ꝛc. Auf diese Spenden hat nicht allein der mishandelte Sklave, der Proselyt, der unschuldige Verfolgte, sondern überhaupt jeder Bettler, jeder Dürftige Anspruch, dessen Unterhaltsmittel nicht für ein Jahr zureichen. Chardin, Voyage, VII, 329. Auf ähnliche Weise mußten die Hebräer alle 3 Jahre den Zehnten ihrer Ernte für die Wittwen und Waisen abgeben, ohne in der Wahl der zu unterstützenden Personen beschränkt zu seyn, wodurch nothwendig die gute Wirkung dieses Gesetzes sehr geschwächt wurde. Hieher läßt sich auch die Verpflichtung der jüdischen Grundeigner zählen, einen bestimmten Theil der Früchte, den man späterhin auf wenigstens $^1/_{60}$ bestimmte, für die Armen auf dem Felde stehen zu lassen. Bei dem Abernten dieses Theils scheint es so stürmisch hergegangen zu seyn, daß man den Gebrauch der Sicheln wegen des leichten Verwundens verbieten mußte. Reynier, Econ. publ. et rurale des Arabes et des Juifs, S. 278. — In Hindostan, wo man noch weiter geht, ist auch die Anzahl der Hülfesuchenden größer. — Ein gewisser Wood stiftete zu Largo in Schottland ein Hospital für alle, die seinen Namen führen. Dieß hatte die Folge, daß es, ungeachtet der Seltenheit dieses Namens in der Gegend, nie an Bewerbern fehlte, und um das J. 1785 ein Wood im Hause lebte, dessen Vater, Großvater und Urgroßvater auch darin gelebt hatten! Macfarlan, S. 167. — Die Befugniß der Armen, nach der Ernte die zurückgebliebenen Aehren, Trauben ꝛc. nachlesen zu dürfen, ist aus der mosaischen Gesetzgebung nach Europa übergegangen. Ludwig IX. verbot, das Vieh eher als am 3. Tage nach der Ernte in die Stoppeln zu treiben, damit die Armen Zeit zur Aehrenlese haben möchten. Indeß ist diese Einrichtung sowohl landwirthschaftlich als polizeilich bedenklich. Vgl. Reynier, a. a. O. S. 281, Fournel, Lois rurales de la Fr I, 18.

§. 336.

Zergliedert man die Wirkungen, welche eine ungeregelte Wohlthätigkeit der einzelnen Bürger begleiten, näher, so findet man (*a*):

1) daß sie die Zahl der Arbeiter vermindert und die unproductive Verzehrung unnöthig vergrößert, also den Anwachs des Capitales verzögert, ohne hiebei durch persönliche Güter irgend einen Ersatz zu leisten (I, §. 336); es entsteht also eine drückende Last für alle übrigen Staatsbürger, die unter ungünstigen Umständen sogar unerschwinglich werden kann;

2) daß sie auf keine Weise in der Ausspendung von Gaben der Stufenfolge der Bedürfnisse angepaßt werden kann, indem sie unvermeidlich den dreisten Bettler, welcher erlogene Gebrechen oder Unfälle anführt, eher unterstützt, als den redlichen, verschämten Armen, und dem Einen mehr

giebt, als er braucht, den Anderen aber darben läßt, wie es der Zufall fügt, weil es an aller Uebersicht der Gebenden und der Bedürftigen fehlt (*b*);

3) daß sie sich selbst theilweise vernichtet, indem einzelne Erfahrungen über den Mißbrauch des ertheilten Almosens zur Schwelgerei, oder über die Unwürdigkeit der Unterstützten im Allgemeinen die Neigung zur Mildthätigkeit bei vielen Menschen schwächen oder gänzlich aufheben.

(*a*) De Gérando, I. 440; das 7. Cap. des 2. Buches ist überschrieben: Comment les erreurs de la bienfaisance multiplient les indigens.

(*b*) Vgl. Craig, a. a. O., S. 223–28.

§. 337.

Hieraus erhellt, daß die Armenversorgung nur dann zweckmäßig seyn kann, wenn sie, statt den einzelnen Bürgern ganz überlassen zu bleiben, einer planmäßigen Leitung unterworfen wird. Dieß könnte zunächst durch Privatvereine, geschehen, deren Wirksamkeit unverkennbar viel Gutes hat.

1) Sie nähren die Tugend der Wohlthätigkeit, deren Ausübung diejenigen, welche sich mit ihr beschäftigen, veredelt.

2) Sie nehmen für den wichtigen Zweck der Armenpflege Kräfte zu Hülfe, die sonst für denselben verloren gehen würden, nämlich die freiwilligen Beiträge der Begüterten, und den Beistand einsichtsvoller, wohlgesinnter Personen welche ihre Muße jener Thätigkeit widmen können. Hiedurch wird es möglich, dem Zustande aller einzelnen Armen eine Sorgfalt und Aufmerksamkeit zuzuwenden, die für den guten Erfolg der getroffenen Maaßregeln höchst vortheilhaft ist.

3) Sie knüpfen ein Band zwischen den Armen und ihren Wohlthätern und geben jenen einen mächtigen Antrieb, sich der milden Unterstützung würdig zu beweisen.

Dagegen ist die Thätigkeit der Privatvereine doch ihrem Wesen nach von Zufällen, z. B. von dem Wechsel der an der Spitze stehenden Personen, abhängig, also veränderlich, — sie

Digitized by Google

ist in den verschiedenen Landestheilen von sehr ungleicher Art und Güte, und nothwendig unvollständig, — sie ist größtentheils auf einzelne Oertlichkeiten beschränkt, unzusammenhängend und in Bezug auf manche einzelne anzuwendende Mittel kraftlos; sie kann also durchaus nicht für zureichend gehalten werden, den Beistand der Regierung entbehrlich zu machen; gleichwohl wäre es zu bedauern, wenn sie ihrerseits gänzlich von der obrigkeitlichen Sorge für die Armen verdrängt würde.

§. 337 a.

Die öffentliche oder obrigkeitliche Armenpflege ist nach den vorstehenden Sätzen ganz nothwendig, um die Versorgung der Armen im ganzen Staate nach gleichförmigen Grundsätzen und mit der Sicherheit eines guten Erfolges zu bewirken. Es lassen sich mehrere Grade der Mitwirkung der Staatsgewalt unterscheiden.

1) Wenn man den Armen ein Recht auf vollständigen Unterhalt aus öffentlichen Mitteln einräumt, so hat dieß die Folge, daß man sich genöthiget sieht, das, was auf anderen Wegen zu ihrer Versorgung nicht aufzubringen ist, durch erzwungene Beiträge der Staatsbürger (Steuern) zu decken. Gegen diese sogenannte gesetzliche Armensorge (charité légale) sind gegründete Einwendungen gemacht worden (*a*), denn

   a) dieselbe verleitet die Dürftigen zum Unfleiße, zur Unwirthschaftlichkeit und zum Trotze, verschlechtert sie also, statt sie zu bessern;

   b) sie vermehrt die Zahl der Armen, erfordert einen großen Aufwand und legt den Steuerpflichtigen eine empfindliche Last auf, die bei anderen Einrichtungen nicht nöthig seyn würde;

   c) sie lähmt die Privatwohlthätigkeit gänzlich.

2) Diese Nachtheile fallen hinweg, wenn die Staatsgewalt zwar die Armenanstalten zu leiten und zu überwachen übernimmt, jedoch das, was für jeden Armen geschehen kann, von der Beurtheilung seiner Lage und Arbeitsfähigkeit, sowie von dem Umfange der vorhandenen

Digitized by Google

Hülfsmittel abhängig macht, so daß er den Beistand der zur Armenpflege bestellten Behörden nicht zu fordern, sondern nur mit dem Nachweise seiner Hülflosigkeit nachzusuchen und durch sein Wohlverhalten zu verdienen hat. Hiebei bleibt immer der Privatwohlthätigkeit noch ein weiter Spielraum übrig. Ein unbedingtes Recht des Armen auf Unterhalt ist in der That nicht zu erweisen, obgleich die Verpflichtung der Regierung, mit allen Kräften auf die Beseitigung der, aus der Armuth einzelner Bürger entstehenden Uebel hinzuwirken, nicht bestritten werden kann. Diese Art der öffentlichen Armenpflege (*b*) ist der unter Nr. 1 aufgeführten weit vorzuziehen und auf sie beziehen sich zunächst die in diesem Hauptstücke aufgestellten Regeln, die jedoch auch bei der Privatwohlthätigkeit zu berücksichtigen sind.

(*a*) Dieser Ausdruck ist von der Malthus'schen Schule gebraucht worden. Naville bezeichnet die hier beschriebene Richtung der Regierungsthätigkeit mit dem Namen: unbeschränkte gesetzliche Armenpflege oder System der Armensteuer, und nennt als wesentliche Bestandtheile derselben 1) die Festsetzung der Heimathsrechte, 2) die gesetzliche Bestimmung, wann Jemand als arm gelte, 3) das Recht der Armen, wegen versagter Unterstützung eine höhere Behörde anzurufen, 4) die Ergänzung der vorhandenen Hülfsmittel durch eine Steuer. Er bemüht sich in der angeführten Schrift, die Gebrechen dieses Systems zu schildern, geht aber zu weit, indem er auch Einrichtungen tadelt, die nicht nothwendig nur jenem Grundsatze angehören und deren Vortheile überwiegend sind, auch ist dieß System in seiner Vollständigkeit weniger verbreitet, als N. glaubt, und meistens nur einige Annäherung an dasselbe zu finden.

(*b*) De Gérando giebt ihr im Gegensatze der sog. charité légale den Namen bienfaisance publique, I, 492. Ueber die in verschiedenen Ländern bestehenden gesetzlichen Vorschriften s. (Senior) Preface to the foreign communications relative to the support and maintenance of the poor, 1834. fol.

§. 337 b.

Allgemeine Grundsätze der Armenpflege:

1) Nur denen darf Beistand geleistet werden, die ohne ihn nicht auskommen können, d. h. den wahren Armen, und man muß das Streben eines Jeden, sich ohne Hülfe zu erhalten, eher zu verstärken, als zu schwächen suchen, auch in der Art und dem Maaße der Unterstützung nicht über das wirkliche Bedürfniß hinausgehen. Hiezu wird unter andern erfordert, daß man nicht die Armen in eine Lage

Digitized by Google

versetzt, die behaglicher ist, als der Zustand selbstständiger Arbeiter.

2) Die Hauptmittel der Versorgung sind:

a) daß man die Arbeitsfähigen, die für sich allein keine Gelegenheit zum Erwerbe finden, in Thätigkeit zu setzen sucht, damit sie sich ganz oder theilweise selbst erhalten. Dieß ist sowohl ihrer selbst willen nöthig, weil sie dann in der allgemeinen Achtung und zugleich sittlich gehoben werden, als aus Rücksicht auf die übrigen Staatsbürger, denen die aus der Armuth herrührende Last so viel als möglich gemindert werden muß. Zur Erreichung dieses Zweckes wird

α) den Nahrungslosen, die guten Willen haben, Arbeitsverdienst verschafft,

β) gegen die Arbeitsscheuen, die aus Trägheit und Hang zu Ausschweifungen sich dem Bettel ergeben, Zwang zur Arbeit angewendet. Die Befugniß zu diesem Zwange ergiebt sich auf unzweifelhafte Weise aus der polizeilichen und volkswirthschaftlichen Schädlichkeit des Bettels und der Unmöglichkeit, demselben ohne jenes Verfahren gänzlichen Einhalt zu thun.

b) Daß man denen, die nichts oder nicht genug erwerben können, Almosen giebt oder sie in einem Armenhause verpflegt.

3) Zur zweckmäßigen Anwendung dieser Mittel ist erforderlich, daß man die Armen sorgfältig in mehrere Classen sondert:

a) arbeitsfähige, und zwar

α) vollständig erwerbsfähige,

β) solche, die zwar etwas verdienen, aber sich und ihre nicht arbeitsfähigen Familienmitglieder doch nicht ganz ernähren können; bei diesen kommen die beiden in Nr. 2 genannten Arten von Mitteln theilweise zugleich in Anwendung;

b) zur Arbeit unfähige.

4) Weil nur da, wo die Armen ihren Wohnsitz haben und wohlbekannt sind, diese Scheidung mit Sicherheit ausgeführt werden kann, so entspringt schon hieraus die Nothwendigkeit, fremde Bettler in ihre Heimath zu bringen und

in jeder Gemeinde für die Ortsarmen besonders sorgen zu lassen.

3) Man muß sich um die wirthschaftlichen, persönlichen und sittlichen Verhältnisse jeder armen Familie genau bekümmern, den ihr zu leistenden Beistand ihrem Zustande sorgfältig anpassen und, indem man ihrer Noth abhilft, zugleich auf ihre Besserung und Belehrung hinwirken.

§. 338. [339]

Untersucht man näher, von wem die Armenpflege ausgeübt werden solle, so ergiebt sich Nachstehendes:

1) Es ist am angemessensten, daß zunächst jede Gemeinde für ihre Armen sorge (*a*). Eine örtliche, mit den Gemeindevorstehern in Verbindung stehende Behörde vermag am vollkommensten die, in der Oertlichkeit liegenden Ursachen des Verarmens zu beurtheilen, die vorhandenen Hülfsmittel zu vereinigen und zweckmäßig zu verwenden. Nach dem Gesetze der Arbeitstheilung gedeiht dieß Geschäft am besten, wenn es von einer besondern, unter dem Gemeindevorstande (Stadtmagistrat ꝛc.) stehenden Armencommission (Armenpflegschaftsrath), in welcher auch Geistliche (*b*) und Aerzte Sitz und Stimme haben, geführt wird. Diese kann wieder aus ihrer Mitte mehrere Ausschüsse für einzelne Hauptzweige der Armenversorgung bilden, ferner für die verschiedenen Stadtbezirke besondere Armenpfleger bestellen, die zur Beaufsichtigung der einzelnen armen Familien bestimmt sind (*c*). Alle solchen Stellen sind, wo möglich, als unbesoldete Ehrenämter achtbarer Bürger zu behandeln und nach sorgfältigster Auswahl mit Männern zu besetzen, die Muße, Einsicht und thätige Menschenliebe haben.

2) Die Oberleitung der Staatsbehörden darf nie fehlen,

a) weil sonst keine Sicherheit dafür vorhanden ist, daß die Armenpflege überall nach gleichen allgemeinen Regeln mit Nachdruck und Sorgfalt geführt werde, auch die aufgebrachten Einkünfte der Armencassen ganz ihrer Bestimmung gemäß angewendet werden,

Digitized by Google

b) weil es allgemeinere Anstalten giebt, die nur für einen größeren Landesbezirk eingerichtet werden können,

c) weil öfters die Hülfsmittel einer, mit ungewöhnlich vielen Armen belasteten Gemeinde nicht zureichen und deßhalb Zuschüsse aus einer Staats-Casse nöthig werden. Insbesondere ist auf dem platten Lande rathsam, daß aus den zu einem Amtsbezirke gehörenden Gemeinden eine Amts-Armenpflegschaft unter dem Vorsitze des Bezirks-Polizeibeamten gebildet werde, um solche Maaßregeln zu verabreden, welche die Kräfte einer einzelnen Gemeinde übersteigen.

3) Privatvereine für einzelne Gegenstände der Armenpflege (c) sollten, um eine Zersplitterung der Kräfte zu vermeiden, mit der Armen-Commission des Ortes in Verbindung gesetzt werden, und in Einverständniß mit ihr zu Werke gehen, welches leicht dadurch geschehen kann, daß die Vorsteher solcher Vereine zu den, ihren Wirkungskreis betreffenden Berathungen der Commission gezogen werden.

(a) N. Verhandl. der Schweiz. gemeinnützig. Gesellsch., II, 74. — Nur darf durch diese Verpflichtung der Gemeinde nicht die Aufnahme neuer Mitglieder in dieselbe, die von anderen Orten herbeizuziehen oder sich erst neu ansiedeln wollen, so sehr erschwert werden, wie es in England durch die berühmte Parlaments-Acte von 1601 (43 J. der Königin Elisabeth Cap. 2), die den Namen bill of settlement (Ansiedlungsgesetz) führt, geschah; s. Malthus, II, 72. Craig, II, 237 — Das Gesetz 13. und 14. J. Karls II. Cap. 12 verordnete, daß, wer sich in einer fremden Gemeinde ansiedelt mit einer Miethe oder Pachtung (tenement) unter 10 Liv. St., innerhalb der ersten 40 Tage wieder fortgewiesen werden könne. Hieraus leitete man ab, daß ein Aufenthalt von mehr als 40 Tagen oder eine Pachtung von 10 Liv. St. eine Heimath (settlement) geben und daß man hiedurch zugleich sein Heimathsrecht in dem Orte, wo man es früher besaß, verliert; s. hierüber Report from h. Maj Commissioners for inquiring into the administration and practical operation of the poor laws, S. 152. Das neue Armengesetz, 4. u. 5. Wilh. IV. C. 76 (14. Aug. 1834) verordnet (A. 33), daß die zur Armenpflege in Verein getretenen Kirchspiele auch in Beziehung auf Niederlassung ein Ganzes bilden können, — ferner daß durch Annahme als Dienstbote, durch eine Pachtung (außer wenn der Pachter 1 Jahr lange Armensteuer bezahlt hat) oder durch Eintritt als Lehrling bei der Seeschifffahrt die Ansäßigkeit nicht mehr erworben wird, Art. 64—67.

(b) Resewitz und Reche a. a. O. suchen die Armenpflege als Obliegenheit der Kirche darzustellen. Daß diese früherhin allein dafür sorgte, beweist nicht, daß es auch jetzt geschehen müsse, und wenn gleich die Mitwirkung der Geistlichen nicht wohl fehlen dürfte, so würde doch von ihnen allein die Beachtung der nöthigen polizeilichen

Digitized by Google

und volkswirthschaftlichen Rücksichten nicht sicher genug zu erwarten seyn, auch wird von Reche S. 106 ff. zugegeben, daß eine Menge von Maaßregeln der weltlichen Obrigkeit überlassen bleiben müsse. — Schon dieß war unvortheilhaft, daß an jedem Orte die Armenversorgung in den einzelnen Kirchspielen und Confessionen zerstückelt seyn mußte, s. Gaum a. a. O. S. 24. An manchen Orten ist erst in den letzten Jahren diese Einrichtung aufgehoben und eine allgemeine Armencommission angeordnet worden, z. B. in Heidelberg 1839. — Die Kirche wird indeß viel zur Beförderung der Armenpflege wirken, namentlich den Wohlthätigkeitssinn nähren können.

(c) Bloß in London waren schon 1784: 705 Gesellschaften dieser Art, z. B. für die Erziehung der Kinder von Delinquenten, für die Befreiung der verhafteten Schuldner ꝛc. Reche, S. 99. — Nach der preuß. Städteordnung von 1808, §. 179 hat jede Stadt eine Armendirection, die aus dem Bürgermeister, mehreren Stadtverordneten und a. Bürgern, aus Geistlichen und Aerzten, und, wo eine besondere Polizeibehörde besteht, aus dem Vorsteher derselben zusammengesetzt ist. Unter der Leitung dieser Behörde stehen die Commissionen für die einzelnen städtischen Armenbezirke. In großen und mittleren Städten sind 4 Geschäftsabtheilungen für Unterhalt, Krankenpflege, Beschäftigung und Erziehung.

§. 339. [338]

Die Grundlage des ganzen Geschäftes ist die Armenbeschreibung, deren Abfassung die größte Sorgfalt erfordert, weil nur mit ihrer Hülfe die genaue Scheidung der Classen von Armen (§. 337 b) ausgeführt, und bei jedem Einzelnen die zweckmäßigste Weise ausgemittelt werden kann, ihm beizustehen (*a*). Die Armen selbst werden ausführlich vernommen, man zieht die Bezirksvorsteher (Viertelmeister) in den Städten zu Rath, um ihre Kenntnisse von den armen Familien zu benutzen, man veranstaltet auch Besuche in deren Wohnung, wodurch man sich am besten von der Richtigkeit ihrer Angaben überzeugen kann (*b*). Die Umstände, welche man zu erforschen hat, sind hauptsächlich folgende: Name — Geburtsort — Wohnung — Alter aller Familienglieder — Gesundheitszustand derselben — bisherige Ernährungsart, Ertrag derselben — Ursache des Verarmens — Schuldenstand — bisherige Unterstützung — Aufführung ꝛc. (*c*). Wegen der öfteren Veränderungen muß diese Beschreibung von Zeit zu Zeit erneuert werden.

(*a*) Cunctis, quos in publicum quaestum incerta mendicitas vocaverit, inspectis, exploretur in singulis et integritas corporum et robur annorum: atque inertibus et absque ulla debilitate miserandis necessitas inferatur etc. Gratianus, Valentinianus et Theodos in L. un. C. de mendicantibus validis, XI, 25.

(b) Mit Recht legt de Gérando hierauf großen Werth, ſ. deſſen a. Buch: Le visiteur du pauvre, z. B. Cap. 2, 20 u. 21.

(c) Zu dieſem Behufe werden gedruckte Tabellen-Bögen angeſchafft.

§. 340.

Bei der beſondere wichtigen und ſchwierigen Frage, auf welche Weiſe die Koſten der Armenpflege herbeigeſchafft werden können, muß man zunächſt die ganz örtlichen Einkünfte von denjenigen unterſcheiden, welche einem ausgedehnteren Bezirke angehören. Zu den örtlichen Hülfsquellen ſind folgende zu zählen:

1) Der Ertrag des geſtifteten Armen-Vermögens, für deſſen Erhaltung, gute Verwaltung und ſtatutenmäßige Verwendung von der Regierung wegen ihrer obervormundſchaftlichen Pflichten und Rechte Sorge getragen werden muß (a). Die beſonderen Beſtimmungen, welche die Stifter ihren Gaben beifügten, und welche, ſo weit es möglich iſt, pünctlich beobachtet werden müſſen, erſchweren häufig die Armenpflege, indem ſie die Hülfsmittel zerſplittern und die Befolgung gleicher Grundſätze verhindern.

2) Freiwillige Beiträge der Ortsbewohner.

   a) Geſchenke.

   b) Sammlungen bei Luſtbarkeiten, Armenbüchſen in den Kirchen und Wirthshäuſern.

   c) Regelmäßige Abgaben, welche in Gemäßheit freiwilliger Einzeichnung vierteljährig, oder wo möglich noch öfter eingefordert werden, deren Größe aber in dem Belieben eines jeden Gebers ſteht. Wenn dieſe Einnahmsquelle nicht ergiebig genug iſt, ſo liegt die Urſache öfters darin, daß die Einwohner nicht gehörig gegen den Ueberlauf von einheimiſchen oder fremden Bettlern geſchützt ſind, oder ſonſt nicht volles Zutrauen zu dem Verfahren der Armen-Commiſſion hegen.

3) Zugewieſene Zwangsabgaben bei einzelnen Veranlaſſungen, z. B. gewiſſe Geldſtrafen (b), Abgaben von Tanzbeluſtigungen ꝛc.

4) Zuschüsse aus der Gemeindecasse in Folge der, den Gemeinden auferlegten Verpflichtung zur Versorgung ihrer Ortsarmen.

(a) War die Armenversorgung bisher eine Obliegenheit von kirchlichen Localfonds, so kann nicht der Stock derselben, sondern nur der für jenen Zweck bisher verwendete und ferner verfügbare Theil ihres Ertrages für die Armencasse in Anspruch genommen werden.

(b) In Preußen alle Geldstrafen, die nicht eine besondere gesetzliche Bestimmung erhalten haben, s. Zeller, Pr. Armenpolizei, S. 167.

§. 341.

Ueber die Zulässigkeit einer allgemeinen, den Mitglirdern einer Gemeinde nach ihrer Vermöglichkeit aufgelegten, erzwungenen Abgabe (Armensteuer, Armentaxe) zur Armencasse sind die Meinungen getheilt (a). Es kann gegen sie angeführt werden:

a) die Leichtigkeit des Mißbrauches zu einer allzubereitwilligen oder allzureichlichen Verpflegung der Armen, oder zu einer solchen Unterstützung der Arbeiter, welche nur die Lohnherrn begünstiget, indem sie ihnen gestattet, geringeren Lohn zu geben, als es der Unterhaltsbedarf einer Familie erfordert (b). Durch solche Mißbräuche wird der Aufwand, welchen das Armenwesen den übrigen Bürgern verursacht, unnöthig vergrößert und zu einer drückenden Bürde gemacht;

b) die Besorgniß, daß die Armen trotzig, unlenksam und ausschweifend werden (§. 337 a), wenn sie wissen, daß ihre Versorgung nicht mehr von dem freien Willen ihrer Mitbürger abhängt, und daß sie denselben nichts mehr zu verdanken haben (c);

c) die Gefahr, daß durch die Zwangsabgabe, die immer eine unangenehme Empfindung erregt, das Mitleiden mit den Armen erstickt und die wohlthätige Gesinnung zerstört werde.

Diese Einwürfe treffen jedoch nicht jede Zwangsabgabe ihrem Wesen nach, sondern nur das fehlerhafte Verfahren bei derselben. Wo die übrigen Hülfsmittel (§. 340 Nr. 1—3) unzulänglich sind, um der Noth der Armen zu steuern, wo insbesondere die Wohlhabenden zum Theile so engherzig oder so

Digitized by Google

irregeleitet sind, daß sie die von ihnen billiger Weise zu erwartenden Beiträge verweigern, da läßt sich eine Auflage nicht umgehen. Indeß sollte man

1) eine solche Abgabe als Ergänzung der anderen Einkünfte der Armencassen nur da zu Hülfe nehmen, wo ohne sie das dringende Bedürfniß der Armenversorgung nicht befriediget werden kann und zugleich die Forderung nach dem Maaße der Steuerfähigkeit zulässig erscheint; auch muß man

2) in der Bewilligung von Unterstützungen fest an den obigen allgemeinen Grundsätzen (§. 337 b. c) halten und namentlich gegen arbeitsscheue Arme mit Nachdruck verfahren.

3) Ferner wird der nachtheilige Eindruck, den das Bestehen einer Zwangsabgabe auf die Armen äußern kann, auch dadurch sehr vermindert, daß dieselbe nicht abgesondert aufgelegt und erhoben wird, sondern die Gemeindecasse das fehlende in die Armencasse zuschießt (§. 340 Nr. 4) und zur Deckung ihrer Ausgaben überhaupt eine Umlage zu Hülfe nimmt (*d*).

(*a*) Die englischen Schriftsteller, welche sich gegen die Maaßregel erklärten, unterschieden nicht gehörig das Wesen derselben von den in England eingerissenen Mißbräuchen; z. B. Malthus a. a. O, III. B. 4. 5. Cap., und Ricardo, Principles, I, 152 der franz. Uebers. — Für die Zwangsabgabe im Nothfalle: Möser, Patriot. Phantas. I, Nr. XI. S. 79. — Craig, II, 229. — Pfizer, S. 28. — Gaum, S. 267. — v. Berg, III, 282. — de Keverberg, Sur l'indigence, S. 36. — Neue Verhandl. der Schweiz. gemeinnütz. Gesellsch. I, 55—93 (Zürich, 1825). — de Gérando, IV, 596. Gegen sie Weber, S. 82 und besonders Naville a. a. O. — Nach einem Capitulare Karls des Großen von 801 war ¼ des an die Kirche zu entrichtenden Zehnten für die Armen bestimmt. Baluz, I, 356. Vgl. Möser, a. a. O. Nr. XII, S. 80. — Verhandlungen über die nassauische V. v. 2. Dec. 1818, nach der, wenn Einzelne unverhältnißmäßig wenig Almosen unterzeichnen, und auch auf Ermahnung ihren Entschluß nicht ändern, ein Gemeindeausschuß den Ansatz nach pflichtmäßigem Ermessen erhöhen solle, welcher sodann, nach der Vernehmung der Widersprechenden, von der Landesregierung für executorisch erklärt werden könne, — in den Protok. der Herrenbank v. 1819, besonders Beil. 21 u. Prot. der Deput. Vers. haupts. S. 83. Die Gründe gegen diesen, der Willkühr zu vielen Raum gebenden Mittelweg sind sehr erheblich.

(*b*) Dieser Fehler ist bei der englischen Armentaxe (Poor's rate) üblich geworden, durch die Schuld der in den Kirchspielen bestellten Aufseher. Man gab seit den 1790r Jahren den Taglöhnern nach der Größe ihrer Familien einen Zuschuß (allowance) zu ihrem

Lohne, wodurch eine, den Preisen der Lebensmittel entsprechende Erhöhung des Lohnes verhindert wurde. Die Folgen hievon waren sehr schädlich; Trägheit und Liederlichkeit nahmen überhand und die Armentaxen stiegen zu einer höchst lästigen Höhe. Ueberhaupt war das ganze Armenwesen in England sehr fehlerhaft. Dahin gehört u. a. 1) daß jedes Kirchspiel für sich stand und die auf 1 Jahr ernannten Armenvorsteher (overseers) häufig sehr nachlässig verfuhren, 2) daß die in den Werkhäusern unterhaltenen Armen besser lebten und mehr kosteten, als es seyn sollte, 3) daß nur die Grund- und Hauseigenthümer die Armentaxe zu geben schuldig sind. Aus dieser Ursache entstand eine große Ungleichheit der Belastung, so daß hie und da sogar die Hälfte der Grund- und Häuserente oder noch mehr abgegeben werden mußte.

In England waren	1801	1813	1815
1) fortdauernd unterstützt			
a) in Armenhäusern	83,468	97,222	88,115
b) durch Almosen	336,199	434,293	406,748
2) vorübergehend	305,899	439,735	400,473
Zusammen	725,566	971,250	895,336

Diese Zahlen sind jedoch nicht zureichend, weil sie großentheils ganze Familien, nicht Köpfe anzeigen. Im J. 1801 hatten allein die unter 1, b aufgeführten Armen 315,150 Kinder, es kamen ferner 194,025 unterstützte Personen, die außer ihrer Heimath lebten (non parishioners), hinzu und man berechnete die Kopfzahl aller Armen auf 2·468,000 oder 28 Proc. der Volksmenge, Marshall, Digest. I, 33. So erklärt sich die große Last der Armensteuern in manchen Gegenden (s. 328 (a)). In einem Orte (Cholesbury in Buckinghamsh.) gaben die Grundeigenthümer ihre Besitzungen auf, um die Armentaxe nicht mehr bezahlen zu müssen. Es war unverkennbar, daß zufolge dieser fehlerhaften Einrichtungen die arbeitende Classe weniger auf das Ersparen bedacht war, und früher und leichtsinniger heirathete, als es sonst der Fall gewesen seyn würde. Die Armentaxe betrug

im Jahre 1750	713,000	Pf. St.
1770	1·306,000	„
1790	2 767,000	„
1800	3·861,000	„
1810	5·467,000	„
1818 (Mar.) . . .	7·890,148	„
1820	7·329,594	„
1830	6 829,000	„
1833	6 790,800	„
1834	6·317,254	„
1835	5·526,416	„
1836	4·717,629	„

Dieß sind die Ergebnisse des, an jedem 25. März sich schließenden Jahreszeitraums. Man sieht hierin schon den Einfluß des neuen Gesetzes v. 1834, welches jene Mißbräuche abstellt. Es wurde eine Oberbehörde für ganz England und Wales errichtet, welche Commissäre in einzelnen Landestheilen aufstellte. Die Bildung von Bezirksvereinen aus mehreren Gemeinden wurde eifrig befördert. Jeder Verein hat einen Pflegschaftsrath (board of guardians), unter dem die Armenvorsteher stehen. Um die erwähnten Fehler ganz zu verhüten, wurde verordnet, daß in der Regel alle Armen in dem Armen- und Werkhause (workhouse) untergebracht, Geldalmosen an Arbeitsfähige abgeschafft werden sollen. Die Wirkungen sind

Digitized by Google

im Ganzen sehr befriedigend, doch erregten einzelne Härten der neuen Maaßregeln Klagen, die von den englischen Tories mit übertriebenen Farben geschildert werden, s. Rau in dessen Archiv, II, 214. — v. Raumer, England im J. 1835. IIr B. — Mac Culloch, Statistical account, II, 602. — Quarterly Rev. Nr. CIII (Aug. 1834), Nr. CVI (Apr. 1835). Ueber den früheren Zustand vgl. Thaer, engl. Landw. III, 92. — Lowe, England nach s. gegenw. Zustand, S. 331. — Quarterly Rev. Jul. 1823. S. 349. March. 1826, S. 429. (Vertheidigung der Armentare, obgleich nicht ihrer Mängel.) — Die Uebertragung der englischen Armengesetzgebung auf Irland wurde nach langen Verhandlungen endlich 1838 beschlossen. — Schottland hat sich von den Mängeln des englischen Armenwesens freigehalten. Zwangsbeiträge werden nach dem Statut 12. Jak. VI. Cap. 74 (1579) nur für Alte, Gebrechliche ꝛc. erhoben; man unterscheidet genau die fortwährend und vorübergehend Unterstützten und ist bemüht, Jedem nur soviel beizuschießen, als er neben seinen eigenen Hülfsmitteln noch braucht. 1820 hatte Schottland nach Eleland nur 44,000 oder 1/47 regular paupers. Monyppenny, Remarks on the poor laws and on the method of providing for poor in Scotland, Edinb. 1834. — Edinb. Rev. Jul. 1834. — Mac Culloch, Stat. acc. II, 656.

(c) Macfarlan, S. 173.

(d) v. Jakob, II, 684. — Nassauisches Ges. v. 19. October 1816, §. 13: Wenn das Stiftungsvermögen, die Collecten und der Betrag der freiwilligen Subscriptionen nicht ausreichen, so soll das Fehlende zunächst aus der Gemeindecasse zugeschossen werden. — Aehnlich das preuß. Rescr. v. 7. April 1826 und das französ. Gesetz v. 3. Frim. VII. (23. Nov. 1798). — Bad. Ges. über die Rechte der Gemeindebürger, 31. Dec. 1831, §. 1: Zu diesen Rechten gehört der Anspruch auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit.

§. 341 a.

Außer den örtlichen sind auch Einnahmen und Ausgaben größerer Bezirke nothwendig, indem

1) einzelnen, besonders dürftigen Gemeinden eine Beihülfe zu den Kosten der Armenversorgung gegeben werden muß (§. 337 a), und

2) auch manche Einrichtungen, z. B. Arbeits- und Armenverpflegungshäuser nicht von jeder Gemeinde, sondern nur von einem Bezirke, der eine beträchtliche Einwohnerzahl in sich enthält, zweckmäßig veranstaltet werden können (a). Es müssen deßhalb Beiträge von den Bewohnern eines solchen engeren oder weiteren (z. B. Amts- oder Regierungs-) Bezirkes nach dem Steuerfuße erhoben, auch können für allgemeinere Zwecke Summen aus der Staatscasse verwendet werden.

(a) Vgl §. 341 (b).

Digitized by Google

II.

Einzelne Versorgungsmittel.

A. Für erwachsene arbeitsfähige Arme.

§. 342.

Es giebt Arme, die noch ein Erwerbsgeschäft betreiben, sich aber mittelst desselben nicht vollständig erhalten können. Dieß rührt bald daher, daß ihre Verrichtung wegen ungünstiger Gewerbsverhältnisse einen unzureichenden Lohn oder Gewerbsgewinn einbringt (§. 326), z. B. wenn sie unterbrochen beschäftiget sind (*a*), bald von ihrer körperlichen Unfähigkeit, soviel zu leisten, als zur Erlangung des nöthigen Einkommens erfordert wird, bald von ungewöhnlich vermehrten Ausgaben (§. 327). Man muß hiebei vor Allem erforschen, ob die Bedrängniß eine dauernde oder nur eine vorübergehende ist, um bei dieser letzteren auch nur eine augenblickliche Hülfe anzuordnen, und man muß sowohl hiernach, als nach den Ursachen der Armuth die zu ergreifenden Maaßregeln bemessen. In manchen Fällen muß man bei solchen Armen darauf denken, sie in anderen ergiebigeren Nahrungszweigen oder an anderen Orten unterzubringen (§. 344); jenes kann besonders bei Frauenspersonen vorkommen, weil es mancherlei Geschäfte giebt, welche nach den zu ihnen erforderlichen persönlichen Eigenschaften eben so gut oder noch besser von weiblichen, als von männlichen Arbeitern besorgt werden können und weil die große Zahl der unvermögenden unverehelicht bleibenden Mädchen aller Stände eine Vorsorge für ihr Fortkommen dringend nöthig macht (*b*) Sonst können nach Befinden der Umstände folgende Mittel angewendet werden:

1) Unterstützung aus der Armencasse. Es ist hiebei eine Hauptregel, den Armen so wenig als möglich Geld in die Hände zu geben, weil sie sonst in die Versuchung gesetzt werden, dasselbe zu unnöthigen Ausgaben zu verwenden. Besser ist es, die Hausmiethe für sie zu bezahlen oder Holz und Nahrungsmitel, besonders Brot und nahrhafte Suppe, an sie zu vertheilen, was zwar mühsamer ist,

aber wegen des wohlfeileren Einkaufes dieser Gegenstände in großen Mengen wieder Vortheil bringt (c).

2) Einrichtung erwärmter und beleuchteter Stuben, in denen die Armen im Winter zur Ersparung eigener Ausgaben für Holz und Licht sich mit ihrer Arbeit aufhalten können (d).

3) Die Veranstaltung, daß kleinere Kinder, deren Wartung die Mutter hindern würde, ihrem Erwerbe nachzugehen, den Tag hindurch in einem besonderen Local unter guter Aufsicht verpflegt werden. Dieß kann schon in einem frühen Alter durch Wartfrauen geschehen. Die Kleinkinderschulen oder Bewahranstalten, eine Einrichtung von vielfachem und erprobtem Nutzen, nehmen gewöhnlich erst die Kinder von 2—3 Jahren bis zum Schulalter auf (e).

4) Unterbringung eines Theiles der Kinder in solchen Anstalten, wo sie den Aeltern keine Kosten verursachen, ein Erleichterungsmittel für Familien, die viele Kinder haben (f). In Ermangelung anderer Einrichtungen sind schon die Industrieschulen für solche Kinder vom Nutzen, s. §. 24.

(a) In den Fabrikzweigen wird es mehr und mehr üblich, bei jeder augenblicklichen Abnahme des Absatzes sogleich einen Theil der Arbeiter zu verabschieden, oder sie nur einige Tage in der Woche zu beschäftigen. Die Unternehmer thun dieß, weil ihr Capital nicht zureicht, auf Vorrath arbeiten zu lassen, es wird aber hiedurch die Lage der Fabrikarbeiter sehr unsicher.

(b) Abschreiben, Lithographiren, kaufmännische Comptoirgeschäfte, Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen und Zeichnen, Buchbinden, Schneider-, Handschuhmacher-, Bortenwirker-, Tapezier-, Zuckerbäcker-, Schuhmacherarbeit u. dgl. — Vergl. Dupin, Forces de la France, I, 86. — Revue encyclopéd. XXII, 727. — Curtmann, Gewerbsschulen für das weibliche Geschlecht, Offenbach, 1836.

(c) Das Mühsame der Brotaustheilung hat meistens von ihr abgehalten. Da jedoch die Bäcker ohnehin gewohnt sind, das Brot in kleinen Quantitäten abzugeben, so kann man leicht die Einrichtung treffen, daß die Armen auf Rechnung der Armencasse bestimmte Portionen, welche für 2 oder 3 Tage ausreichen, gegen Scheine bei ihnen abholen.

(d) Z. B. in Detmold, wo die Armen auch von der Anstalt Beschäftigung erhalten können und mit rumfordischer Suppe beköstiget werden, s. Krücke, Die Pfleganstalt in Detmold, Lemgo 1813.

(e) Eine solche Anstalt in Detmold beschreibt schon Krücke a. a. O. Weit früher hatte der treffliche Oberlin in Steinthal (Ban de

la Roche) eine ähnliche gegründet, und zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts hatte die Marquise von Pastoret zu Paris dasselbe unternommen. Neuerlich hat das Beispiel von Großbritanien (erste infant school zu New-Lanark, um 1819) zur häufigen Einführung der Kleinkinderschulen (salles d'asyle in Frankreich) beigetragen. Ihre Gründung und Beaufsichtigung ist großentheils mit Nutzen von den Frauenvereinen unternommen worden. Der Unterricht wird nur wie spielend betrieben. Die Kosten fallen bei den meisten Schulen in Deutschland nur zum Theile, z. B in Ansehung der Räumlichkeit, den Gemeinden zur Last. Der günstige sittliche und körperliche Einfluß dieser Anstalten auf die Kinder ist augenscheinlich, dennoch haben sie auch Gegner, die sich theils auf die (wohl nur wenig begründete) Besorgniß einer Vermehrung der unehelichen Geburten wegen der erleichterten Auferziehung, theils auf die (bei guter Einrichtung wegfallende) Gewöhnung der Kleinen an eine Lebensweise, die sie später, wegen der Dürftigkeit der Aeltern, nicht fortsetzen können, beziehen. In Frankreich waren 1837, 328 solche Schulen mit 27,081 Kindern unter der Aufsicht der Schulbehörden. de Gérando, II, 21.

(f) Die auf solche Weise erleichterten Familien können aufhören, in den Armenlisten zu stehen, und es wird ihnen mit einem verhältnißmäßig geringen Aufwande geholfen. Die Kinder können in Armenschulen oder Armencolonieen gebracht werden, s. §. 348, 354.

§. 343.

Die Anzahl derjenigen Armen, welche zwar arbeitsfähig sind, aber keine Gelegenheit finden, sich durch Arbeit zu erhalten, d. h. der Nahrungslosen, ist sehr ungleich, denn sie hängt von dem Zustande der Gewerbe in jedem Lande, von der Stärke der Volksvermehrung, dem gleichzeitigen Anwachse des Capitales u. dgl. ab. In gewöhnlichen Verhältnissen, so lange keine Stockung in häufig betriebenen Gewerben eintritt, ist die Nahrungslosigkeit von keiner beunruhigenden Ausdehnung, und die Meisten, denen das Fortkommen in einem gewissen Zweige der Thätigkeit nicht gelingt, sind, woferne sie nur eifrig genug darnach streben, im Stande, eine andere Beschäftigung, es sey auf eigene Rechnung, oder auf Lohn, aufzufinden, besonders wenn das Ergreifen eines anderen Nahrungszweiges durch die Gewerbsgesetzgebung nicht unnöthig erschwert ist. Die Armenpflege darf dieß angestrengte Bemühen der Einzelnen, sich neue Erwerbswege aufzusuchen, nicht durch allzu bereitwillige Mitwirkung lähmen, weil es, sowohl für den Erfolg der Arbeit in Vergleich mit den Kosten des Unterhalts, als für die Arbeiter selbst viel wohlthätiger ist, wenn sie sich durch eigene Kräfte erhalten können, und die Veranstaltung von Gewerbs-

Digitized by Google

geschäften von Seite der zur Armenversorgung bestellten Behörde große Schwierigkeit hat. Trifft man indeß schon zu allen Zeiten einzelne Nahrungslose, denen es an der erforderlichen Thatkraft und Einsicht gebricht, um sich ganz selbst fortzuhelfen, so führen ungewöhnliche Störungen im Fortgange der Gewerbe in noch stärkerem Maaße die Nothwendigkeit herbei, für den genannten Zweck mitzuwirken. Würde man dieß unterlassen, so wäre zu erwarten, daß eine größere Zahl von Armen unbeschäftigt durch Almosen ꝛc. erhalten werden müßte, was in jeder Hinsicht sehr nachtheilig wäre, denn es ist sehr viel daran gelegen, daß keiner, der sich den Unterhalt verdienen kann, müssig versorgt werde. Die Mittel, welche überhaupt für diese Classe von Armen angewendet werden können, sind folgende:

1) Beistand beim Aufsuchen einer Unterkunft, §. 344,

2) Bestellung von Lohnarbeiten, welche bloß der Armen willen unternommen werden, §. 345,

3) Arbeitshäuser, §. 348,

4) Armencolonieen, §. 349.

§. 344.

Um den Armen zu einer Beschäftigung zu verhelfen (a), ist die Errichtung einer Arbeitscommission an jedem Orte, wo es eine beträchtliche Anzahl von Nahrungslosen giebt, ein gutes Mittel. Diese Commission führt ein Verzeichniß aller arbeitsfähigen Armen mit der Angabe, was jeder leisten kann. Sie geht mit ihnen über die Wege zu Rathe, die sie einschlagen können, um einen Erwerbszweig zu erlangen, sucht die Schwierigkeiten zu beseitigen, mit denen sie zu kämpfen haben und steht ihnen durch Verwendung bei. Die Einwohner werden ermuntert, sich an die Commission zu wenden, wenn sie mehr Lohnarbeiter brauchen als bisher, z. B. zur Aushülfe in häuslichen Diensten u. dgl. Man muß auch nicht selten die Trägheit der Armen überwinden und darauf bedacht seyn, dieselben zum Fleiße zu ermuntern, was immer der Anwendung von Zwang vorzuziehen ist. Da man indeß nicht veranlassen darf, daß aus Gunst gegen die Armen andere Arbeiter aus ihrem Erwerbe verdrängt werden, so ist die Wirksamkeit der Commissionen

an jedem Orte ziemlich beschränkt, denn sie vermögen nur, das Angebot jeder Art von Arbeit mit dem jedesmaligen örtlichen Begehr in Verbindung zu bringen. Ein größerer Erfolg wird dadurch möglich, daß zwischen mehreren Orten ein solcher Verkehr angeknüpft wird, vermöge dessen man einen Theil der Erwerbslosen an einen anderen Platz versetzt, wo es an Arbeitern fehlt. Dieß geschieht am leichtesten und mit den geringsten Kosten bei den Unverheiratheten. Die Bezirks- und Provincialbehörden sind am besten im Stande, aus den, bei ihnen zusammentreffenden Nachrichten zu beurtheilen, ob zu dieser Maaßregel Gelegenheit vorhanden sey. Die Umzugskosten werden aus der Armencasse bestritten (*b*).

(*a*) De Gérando, III, 487. 500. — In England kam es oft vor, daß jeder Grundeigner eines Kirchspieles, um weniger Almosen geben zu müssen, sich anheischig machte, eine gewisse Anzahl von Nahrungslosen zu beschäftigen, was höchst lästig war und zu einer Verschwendung von Arbeitskräften führte, das sog. labour-rate-system, Report . . for inquiring into . . the poor laws, S. 42. 54. 195. — Verschieden hievon war das roundsman system, indem das Kirchspiel mit einem Landwirthe übereinkam, daß er eine Anzahl von Armen in Arbeit setzte und die Armencasse zu dem Lohne, den er ihnen gab, einen Zuschuß je nach der Größe des Familienbedarfes bezahlte, Report, S. 31—35.

(*b*) Dieß Mittel ist neuerdings in England mit sehr gutem Erfolge angewendet worden. Nahrungslose Familien aus dem südlichen Theile des Landes wurden in die nördliche Fabrikgegend versetzt, wo sie reichlichen Erwerb fanden. Rau, Archiv, II, 241.

§. 345.

Wenn die Armenanstalt auf eigene Rechnung für Lohn arbeiten läßt (§. 343 N. 2.), so ist damit häufig Verlust verbunden, weil bei einer größeren öffentlichen Verwaltung nicht so gut für sparsame Einrichtung der Ausgaben und vortheilhaften Absatz gesorgt werden kann, wie von einem Privatunternehmer. Es hat sich meistens gezeigt, daß man bald mit den Privaten im Verkaufe der Erzeugnisse nicht Preis halten konnte, ohne Schaden zu leiden, bald aber die Vorräthe wegen schlechter oder unpassender Beschaffenheit gar nicht absetzen konnte. Man sollte sich deßhalb erst dann zu jenem Mittel entschließen, wenn ohne solche Mitwirkung die Nahrungslosen ganz müssig bleiben müßten. Da es indeß höchst wohlthätig ist, wenn sie in regelmäßiger Thätigkeit erhalten werden, so darf man, wo-

ferne dieser Zweck nicht anders zu erreichen ist, selbst die Nothwendigkeit eines Zuschusses aus der Armencasse nicht scheuen, weil die Kosten und die übrigen Nachtheile doch weit beträchtlicher seyn würden, wenn man die Armen unbeschäftigt ernähren müßte (*a*). Einzelne Beispiele zeigen, daß man bei der Anwendung besonderer Sorgfalt viel ausrichten kann (*b*). Am meisten hängt von der Auswahl derjenigen Personen ab, welche die Gewerbsgeschäfte unmittelbar zu leiten haben, und bei denen ein hoher Grad von Rechtlichkeit mit genauer Kenntniß und lebhaftem Eifer für den gemeinnützigen Zweck sich vereinigen muß. In einer großen Anstalt ist es nothwendig, diese Verwalter zu besolden, doch dürfen sie auf keine Weise an den Unternehmungen eigenen Antheil haben, ausgenommen etwa eine, ihnen zuzusichernde Quote von dem erzielten Gewinnst. Sobald sich eine Gelegenheit für die Armen zeigt, sich selbstständig fortzubringen, so ist es rathsam, die von der Armenpflege veranstalteten Arbeiten einzustellen.

(*a*) „Man nehme in seine Hand 2 thlr. und gebe einigen Armen davon 6 Mgr.; so sind 12 Personen versorgt. Man lasse aber diese 12 Personen, jede 2 Stücke Garn, welche zusammen 4 Mgr. werth sind, spinnen, und bezahle ihnen solche mit 8 Mgr.: so ernährt man a) mit eben diesen 2 thlr. 18 Personen; jede davon bekommt b) 2 Mgr. mehr; es bleiben c) die Armen durch die Arbeit gesund; sie genießen d) ihr Brod nicht umsonst, locken also e) andere nicht zum Unfleiße, und laufen f) nicht herum.“ Möser, Patriot. Phant. I, 77. — Viele vorgeblich Arme geben ihre Ansprüche an die Armenanstalt auf, wenn man ihnen Arbeit anbietet, und dieß beweißt, daß sie nicht in wahrer Hülfslosigkeit waren.

(*b*) Das von dem Grafen Rumford in München errichtete Arbeitshaus, in dem jedoch die Armen bloß den Tag über zubrachten, trug innerhalb 6 Jahren 100,000 fl. rein, s. dess. Experimental essays, I, 85. Lond. 1795.

§. 346.

Für die, zur Beschäftigung der Armen unternommenen Arbeiten können folgende Regeln aufgestellt werden (*a*):

1) Die Auswahl der Gewerbsarbeiten muß so geschehen, daß dieselben den Fähigkeiten der Armen entsprechen, daß keine Bürger in ihren Gewerben beeinträchtiget werden, daß die Verwaltung einfach ist, daß keine kostbaren Geräthe, Maschinen ꝛc. erfordert werden und sicherer Absatz zu hoffen ist; zugleich muß auf die örtlichen Umstände Rücksicht ge-

Digitized by Google

nommen werden (*b*). Für alte und schwächliche Personen muß man Geschäfte aufsuchen, in denen dieselben ohne Beschwerde Nutzen leisten können.

2) Fehlt es den Armen an Geschicklichkeit, um irgend eine Arbeit zu verrichten, so müssen sie von den dazu bestellten Werkmeistern unterwiesen werden.

3) Die rohen Stoffe und die Werkzeuge müssen auf Rechnung der Armenanstalt angeschafft und den Armen übergeben werden, mit der nöthigen Aufsicht auf die Ablieferung der fertigen Waaren und auf die Schonung der Werkzeuge.

4) Es ist hiezu vortheilhaft, wenn man den Armen große Zimmer anweisen kann, wo sie beisammen arbeiten, nur muß dann strenge darauf gesehen werden, daß daselbst die größte Reinlichkeit und Anständigkeit beobachtet werde.

5) Der Lohn, den man ausbezahlt, darf nicht so hoch seyn, als der bei Privaten zu erlangende, damit immer ein Antrieb bleibe, den Beistand der Armenanstalt wieder aufzugeben, §. 337. Stücklohn nöthiget mehr zum Fleiße, als Taglohn (*c*).

6) Auf Abrechnung von dem Lohne kann den Armen Kleidung, welche die Anstalt selbst verfertigen läßt, und Kost gereicht werden, letztere muß dann einfach, wohlfeil, aber nährend seyn, wozu man am besten die nach dem Grafen Rumford benannte Suppe (*d*) und die aus Knochen bereitete Gallerte anwendet (*e*). Es wäre zwar nicht zu wünschen, daß die ganze arbeitende Classe sich an die wohlfeilste Ernährungsart gewöhnte, weil dann die Volksmenge in zu raschem Fortschritte sich vermehren würde und für ungünstige Umstände, z. B. Theurungszeit, keine Möglichkeit der Ersparung übrig bliebe, allein bei den Armenanstalten kann diese Rücksicht von dem Aufsuchen der wirthschaftlichen Nahrungsmittel nicht abhalten.

(*a*) v. Vogt, Gesammeltes aus der Gesch. der Hamburg. A.-Anstalt, S. 16.

(*b*) Vgl. Ranft, Vers. über die Armenpflege, S. 120. — Histor. Darstell. S. 16. — Das Spinnen der Wolle und Baumwolle kann zu diesem Behufe nicht mehr gewählt werden, auch das Flachsspinnen wird vielleicht nach einiger Zeit allgemein durch Maschinen

Digitized by Google

geschehen, deren zunehmender Gebrauch in den mannfaltigsten Gewerben das Auffinden einer passenden Beschäftigung für die Armen immer mehr erschwert. — Ein neuerlich mehrmals in Gebrauch gekommenes Beschäftigungsmittel für kraftvolle Arme besteht darin, daß ihnen ein kleines Stück Land zugetheilt wird, um darauf Kartoffeln ꝛc. für sich zu bauen.

(c) In Hamburg verminderte sich 1806 die Anzahl der beschäftigten Armen in Folge des eingeführten Stücklohns durch freiwilligen Rücktritt von 150 auf 35, v. Vogt a. a. O. S. 85.

(d) Die Nahrhaftigkeit dieser Speise beruht auf der Verbindung der festen Nährstoffe mit dem Wasser. 2 Pfd. des Breies sind zur Stärkung eines Menschen im Durchschnitt hinreichend und kosten sehr wenig. Bei der Bereitung im Großen kann der Holzverbrauch durch gute Einrichtung der Heerde überaus gering werden. Gr. Rumford versichert, daß bei einem Preise von 4 fl. für die Klafter Nadelholz die Mittagssuppe für 1000 Menschen mit einem Holzaufwande von 12 kr. bereitet werden könne; Essays. I, 58; v. Keverberg berechnet den Verbrauch von Steinkohlen zu 1200 Suppenportionen auf 2 Centner; Essai sur l'indigence, S. 147. Solche nahrhafte Suppen waren lange bekannt, aber Gr. Rumford hat das Verdienst, ihre Nützlichkeit mehr hervorgehoben und ihre Anwendung im Großen empfohlen zu haben. — Beispiele von Recepten für 100 Portionen solcher Suppe: 1) nach Wiener Versuchen: 32 Pfd. Kartoffeln, 10 Pfd. gerollte Gerste, 10 Pfd. Erbsen oder Bohnen, 3 Pfd. Fleisch, 4 Pfd. Weinessig, 1½ Pfd. Salz, 150 Pfd. Wasser, wozu beim Anrichten 5 Pfd. hartes geschnittenes Brot kommen. Histor. Darstell. S. 91. — 2) Nach den Erfahrungen in den Hamburger Gefängnissen: 2 Pfd. Speck, 2 Pfd. Salz, etwas Zwiebeln und grüne Kräuter, 70 Pfd. Erbsen oder Bohnen oder 20 Pfd. Reis oder 180 Pfd. Kartoffeln. Die Portion kommt auf 6½ Pfenn.; s. Martens, Das Hamburger Spinnhaus, 1823. — 3) Im Genter Armenhause: 58 Pfd. Kartoffeln, 18 Pfd. grünes Gemüse, 11¼ Pfd. Hausbrot, 11¼ Pfd. Knochengallerte, 6⅔ Pfd. Gerstenmehl, 2⅛ Pfd. Salz, etwas Pfeffer. Die Portion kommt auf 5 Centimes (5½ Pfenn.); ohne Gallerte mit Fleisch und Fett, auf 7½ Cent. de Keverberg, S. 147. — Andere Vorschriften bei Dingler, Beschreib. u. Abbildung mehrerer Dampfapparate, S 58. (Augsb. 1818.) — Sehr ausführlich Fournier, L'art de préparer, de conserver & désinfecter les substances alimentaires, Nouv. éd. par Lenormand, P. 1832, S. 190–409.

(e) Die bisherige Vernachlässigung der in den Knochen, auch wenn sie schon ausgekocht sind, enthaltenen Nährstoffe ist einer nicht unbeträchtlichen Verschwendung gleich zu achten. Neuerlich fängt man zwar an, gepulverte Knochen zur Düngung zu verwenden, jedoch ist ihre Benutzung unmittelbar für menschlichen Genuß ohne Zweifel vortheilhafter. Plouquet in Tübingen machte hierauf in der Theurung 1771 zuerst aufmerksam, späterhin Cadet de Vaux. — Wenn auch die Angabe, daß die Knochen 18 Procent feste Gallerte und 4–5 Proc. Fett geben sollen (v. Eichthal, s. Kunst- und Gewerbblatt des polytechn. Vereins in Baiern, 1817, S 273 und Dingler a. a. O. S. 43), nicht ganz richtig wäre, so würde immer noch ein erheblicher Gewinn an Nahrungsmitteln erhalten werden, wenn man bei jeder Armenanstalt einen Dampfapparat zum Auskochen der zerkleinerten Knochen besäße. Nach Cadet de Vaux

giebt 1 Pfd. Knochen 4 Pfd. Gallerte, woraus man mit 6 Pfd. Waſſer 24 Portionen guter Suppe erhält; d'Arcet berechnet aus 1 Pfd. Knochen 15 Suppenportionen zu 1 Pfd; Schubert, Techn. Chemie, II, 625 Man hat auch empfohlen, mit Hülfe der Knochengallerte das den Armen zu gebende Brot nahrhafter zu machen, wozu dann Haber- und Kartoffelmehl gebracht werden kann. Bornand in Bibl. univ. Jul. 1828. — Kerſten in Erdmanns Journ. für techn. u. ökon. Chemie, XIII, 64. — Die von dem Baron Ternaux erfundene, nach ihm und ſeinem Gute (St-Ouen bei Paris) benannte Speiſe (Ter-Ouen) beſteht aus nudelartig gepreßtem, getrocknetem und zu Grütze gemahlenem Kartoffelbrei mit Gallerte von zerſtoßenen Knochen. 1 Pfd. des trockenen Terouen giebt 8 Suppen und wird für 70 Cent. (19 kr.) verkauft, ſ. Bibl. univ. Nouv. Sér. Abth. Agricult. VIII, 187. — Weißenborn, Neues und Nutzbares aus dem Gebiete der Haus- und Landwirthſchaft, II, 161 (Weimar 1826).

§. 347.

Die Hülfsmittel, die einer Armenanſtalt zur Beſtellung von Arbeiten zu Gebote ſtehen, ſind nothwendig ſo beſchränkt, daß ſie auf baldigen Erſatz der als Capitale aufgewendeten Summen ſehen muß und dieſelben nicht für Gegenſtände von fortdauerndem Nutzen, die aber die Auslagen langſam vergüten, beſtimmen kann. Es muß folglich den Gemeinden oder der Regierung ſelbſt überlaſſen wenden, ſolche Unternehmungen zu machen, was vorzüglich dann zu rathen iſt, wenn die Anzahl der Nahrungsloſen ungewöhnlich groß iſt. Es wird nie an Gelegenheit fehlen, die beiden Zwecke mit einander zu verbinden, daß man bedrängte Arbeiter beſchäftiget und zugleich mit den dazu angewendeten Summen einen gemeinnützigen Erfolg hervorbringt, indem man öffentliche Werke, wie Straßen, Canäle, Häven, Feſtungen, Urbarmachung von Sümpfen u. dgl. unternimmt. Man ſollte alſo, wenn man den Armen in Zeiten beſonderer Bedrängniß eine Hülfe geben will, darum doch keine unnützen oder bloß dem Luxus dienenden Bauten aufführen laſſen, ſondern nur etwa das überhaupt Vortheilhafte früher zur Ausführung bringen, als es ohne das Hinzukommen jener Rückſicht geſchehen würde, III, §. 31.

§. 348.

Ueber die Zweckmäßigkeit der freien Arbeitshäuſer, in welche die Armen nur auf ihr Verlangen aufgenommen werden, und in denen ſie ihren Unterhalt empfangen und dagegen zur Arbeit

angehalten werden, sind die Meinungen sehr getheilt (a). Die gegen sie angeführten Gründe sind zwar zum Theile nur von Beispielen einer mangelhaften Einrichtung hergenommen und deßhalb nicht beweisend, überhaupt auch nicht zureichend, um solche Anstalten als ganz verwerflich darzustellen, aber lehrreich, um vor Mißbräuchen und Ueberschätzung dieses immer schwierig anzuwendenden Mittels zu warnen. Die Haupteinwendungen betreffen:

1) Die wirthschaftlichen Schwierigkeiten der Verwaltung, indem man
   a) große Mühe hat, angemessene Beschäftigungen zu finden,
   b) die Arbeiten oft nachlässig betrieben werden,
   c) die Erzeugnisse wegen ihrer geringeren Güte oder der unzweckmäßigen Wahl der Gegenstände keinen Absatz finden, überdieß
   d) wegen der unvollständigen Aufsicht und der umständlichen Verwaltung manche Verluste entstehen,
   e) folglich die Anstalt kostbar zu unterhalten ist und große Zuschüsse erfordert;
2) die Nachtheile für bürgerliche Gewerbsunternehmer, denen die Arbeitshäuser die Preise und den Absatz verderben,
3) die Armen selbst, weil
   a) das Familienleben derselben gestört, und
   b) durch die sichere Versorgung ihr Eifer, einen selbstständigen Erwerb zu suchen, geschwächt oder aufgehoben wird,
   c) auch die Besorgniß entsteht, daß das Beisammenleben vieler Armen dieselben im Ganzen sittlich verschlechtern müsse.

(a) Man hat die freien nicht immer sorgfältig genug von den Zwangsarbeitshäusern unterschieden. Die englischen Werkhäuser, work-houses, sind nicht bloß dieses, sondern zugleich und größtentheils Häuser zur Verpflegung arbeitsunfähiger Armer, also Armenhäuser; auch in anderen Ländern sind beide Anstalten meistens verbunden. — Ueber die Arbeitshäuser s. Muratori a. a. O., S. 55. — Macfarlan, S. 90 (gegen die A. H.) — Rulffs, Ueber die Preisfrage v. d. vortheilhaftesten Einrichtung d. Werk- u. Zucht-

häuser, 2te A. Gött. 1785. — Gaum, S. 86. ff. — Weber, S. 110. — Ranfft, S 112. Der eifrigste Gegner dieser Anstalten ist Naville a. a. O. Eine Widerlegung seiner Gründe haben versucht de Gérando, III, 558. — Hand Das Arbeitshaus als das vorzüglichste Hülfsmittel in der Verwaltung des Armenwesens, Jena, 1839, besonders S. 25. — Sonst sprechen sich u. a. für diese Häuser aus: Zeyse, Vorschläge zur Errichtung v. Arbeitsanstalten, Altona, 1833. — Heiberg, Mittheilungen, S. 75.

§. 348 a.

Die Erwägung der vorstehenden Einwürfe führt zu folgenden Bemerkungen:

1) Wenn man einen großen Theil der Nahrungslosen in Arbeitshäusern unterbringen wollte, so würde dieß die Kosten und Schwierigkeiten der Verwaltung allerdings sehr lästig machen. Jene Häuser sollten deßhalb nur als eine Aushülfe betrachtet werden, für Personen, die sich ungeachtet aller Bemühungen ihnen Beschäftigung außerhalb der Anstalt zu verschaffen (§. 345) nicht ernähren können, weil sie körperlich unfähig sind, sich den vollen Unterhalt zu verdienen, ferner um darüber Gewißheit zu geben, ob diejenigen, welche um Unterstützung nachsuchen, wirklich hülflos, oder nur träge und ausschweifend sind (*a*). Bei einer kleineren Anzahl von Aufgenommenen ist es, wenn man sich um die Mitwirkung der Gewerbsunternehmer des Ortes bemüht (*b*) und zugleich die für die Anstalt erforderlichen Arbeiten von den Bewohnern derselben verrichten läßt, viel leichter möglich, angemessene Beschäftigungen für Alle zu finden, ohne die selbstständigen Ortsarbeiter zu verkürzen.

2) Benutzt man zugleich diejenigen Mittel der Ersparung, die das Beisammenleben einer Anzahl von Menschen in Bezug auf Speisung, Heitzung, Bekleidung möglich macht (*c*), so werden die erforderlichen Zuschüsse nicht zu groß in Vergleich mit dem Vortheile, daß nun kein Arbeitsfähiger müssig erhalten zu werden braucht.

3) Mit Ausnahme größerer und mittlerer Städte ist nicht für jeden Ort, sondern nur für jeden Bezirk ein Arbeitshaus nöthig (*d*).

4) Durch Aufstellung einer strengen Hausordnung und flei-

Digitized by Google

ßige Ueberwachung ihres Vollzuges läßt sich dafür sorgen, daß die Aufgenommenen eine gesittete Lebensweise führen, sich keine Unmäßigkeit ꝛc. zu Schulden kommen lassen, fleißig arbeiten und von üblen Gewohnheiten abgebracht werden (*c*). Diese gute Zucht und die zwar gesunde, aber keineswegs reichliche und behagliche Art des Unterhaltes dient zugleich als Schutzmittel, damit Keiner ohne Noth sich zur Aufnahme melde.

(*a*) Dieser Grund ist in England ganz vorzüglich berücksichtiget worden, und man fand, daß viele Personen, die um Unterstützung baten, sich zurückzogen, als man ihnen Arbeit oder besonders die Aufnahme in das Werkhaus anbot. Es giebt eine Fülle von Erfahrungen hierüber. Personen, die trotzig um Almosen angehalten und im Müssiggange gelebt hatten, fingen nun an, in Arbeit zu gehen, weil sie sahen, daß sie es im Arbeitshause nicht besser haben würden. — Vernehmung des J. G. Tatem zu Wycombe: Fr. Haben Sie schon versucht, Unterstützung vermittelst des Werkhauses anzubieten? A. Ja, wir haben ungefähr 83 Menschen dahin gewiesen. — Fr. Wie viele von ihnen sind eingetreten? A. Nicht einer, wir hielten dafür, daß in allen diesen Fällen die Armuth nur erlogen war und brauchten das Werkhaus als ein Prüfungsmittel. Ohne ein Haus hätten wir diesen Leuten Geld oder Brot geben müssen. — Fleet zu Iver: Im vorigen Winter ($18^{34}/_{35}$) suchten mehr als 100 Arbeitsfähige um Hülfe nach. Wir wiesen die meisten in das Haus, und Leuten von dem besten Charakter mit Familie gaben wir außer dem Hause Arbeit. Aber im ganzen Winter giengen nur etwa 12 in das Arbeitshaus und nicht über 10 nahmen Arbeit außer demselben an. First annual report of the poor law commissioners, 1835, S. 153. 161. Im Bezirk der Union von Faringdon hatte man zu unterstützen:

1834	288	Arbeitsfähige,	887	Kinder,	361 Invalide
1835	33	„	320	„	321 „

und die Ausgaben sanken von 759 auf 367 L. St. herab.

(*b*) Die Kaufleute können mancherlei Arbeiten anbieten, die an ihren Waaren vorzunehmen sind, z. B. Auslesen und Sortiren von Drogueriewaaren, Zeise a. a. O. S. 75. 144.

(*c*) Ankauf der Rohstoffe im Großen, Verarbeitung im Hause, — Kochen und Waschen mit Wasserdampf, — Sparheerde ꝛc. Vgl. besonders Zeise a. a. O.

(*d*) In England hat sich dieß sehr bewährt. Bei den größeren Bezirkshäusern sind die Bau-, Aufsichts-, Verpflegungskosten ꝛc. verhältnißmäßig viel geringer, auch ist dort die Aufsicht und Zucht weit besser, als bei vielen kleinen Anstalten in den einzelnen Gemeinden, und die Armen finden weniger Nachsicht, wenn sie die Ordnung verletzen.

(*e*) Die älteren Arbeitshäuser, nicht allein in England, waren überaus fehlerhaft verwaltet und gestatteten den Bewohnern alle Arten von Unordnungen, auch war das ungehinderte Beisammenleben aller Alter, Classen und beider Geschlechter der Sittlichkeit sehr verderb-

Digitized by Google

lich. Die neu aufgestellten Regeln (First Report, S. 39 ff.) helfen allen diesen Uebelständen ab. Eine vorzüglich wichtige Maaßregel ist die Absonderung mehrerer Classen von Armen, nämlich alte oder schwächliche Männer (1), — dergleichen Frauen (4), — arbeitsfähige Männer und junge Bursche über 13 J. (2), — dgl. Frauen und Mädchen über 16 J. (5), — Knaben von 7—13 J. (3), — Mädchen von 7—16 J. (6), — Kinder unter 7 J. (7). Personen von Cl. 5 u. 6 werden zum Warten der Kranken und Kinder und zu Hausgeschäften, außer bei Cl. 2 u. 3, gebraucht. Die ganze Lebensordnung vom Aufstehen bis zum Schlafengehen ist genau geregelt. Knaben und Mädchen haben mindestens 3 Schulstunden. Geistige Getränke sind nur auf schriftliche Erlaubniß des Arztes gestattet. Die Kost darf sowohl in der Menge als in der Güte die gewöhnliche Nahrung irgend einer Classe von Arbeitern in dem Bezirke nicht übertreffen. Reinlichkeit, Anstand, Fleiß, Gehorsam, Theilnahme am Gottesdienst ꝛc. werden strenge aufrecht erhalten. Der angef. First Report enthält auch Grund- und Aufrisse von Werkhäusern. — Es giebt in sehr vielen Städten von Europa Arbeitshäuser, die meistens zugleich Arbeitsunfähige zur Verpflegung aufnehmen und deren Verwaltung von sehr ungleicher Güte ist. — Eine der größten Anstalten ist der albergo dei poveri zu Genua, 1650 gestiftet, in gesunder Lage auf einem Hügel über der Stadt, mit Raum für 2200 Menschen und großen Gärten. 1832 befanden sich darin 560 Männer u. 1160 Weiber. Die Arbeiten sind Spitzenklöppeln, Strumpfwirken, Weben, Bandwirken, Sticken, Teppichweben ꝛc. Die Arbeiter werden beköstiget und gekleidet und erhalten den Mehrverdienst baar, geben ihn aber in der Regel aus, ohne etwas überzusparen und verlassen selten das Haus wieder. Ihr Geldverdienst soll wöchentlich 50 Soldi bis 3 lire (zu 23 kr.) seyn.

§. 349.

Für den nämlichen Zweck, wie die Arbeitshäuser, sind die **Armencolonieen** bestimmt, eine der neusten Zeit angehörende, zuerst in den Niederlanden zur Ausführung gekommene Einrichtung (*a*), deren Grundzüge folgende sind:

1) Die Armen werden mit Feldarbeit, nebst einigen, derselben verwandten Gewerken, beschäftigt und hiezu auf dem Lande in abgesonderten, dafür ausschließlich bestimmten Dörfern angesiedelt,

2) sie werden hiebei zur Urbarmachung und zum Anbau eines öden Landstriches benutzt, zugleich

3) unter strenge Aufsicht in sittlicher und wirthschaftlicher Beziehung gestellt, jedoch in den Stand gesetzt, sich frei zu kaufen und Pachter auf Lebenszeit zu werden. Man hat hiebei eine solche Abstufung anordnen müssen, daß Familien, die sich durch Fleiß und gute Aufführung das größte Vertrauen erworben haben, beinahe wie freie Zeit-

Digitized by Google

pachter behandelt werden, andere aber nur ungefähr in der Lage von Taglöhnern ſind und keine eigene Feldwirthſchaft betreiben. Jene erhalten kleine Pachtgüter, dieſe arbeiten auf den größeren Gütern unter Verwaltung der Vorgeſetzten (*b*).

4) Man nimmt alle landwirthſchaftlichen Kunſtmittel zu Hülfe, um an den Koſten der erſten Anlage zu erſparen (*c*).

5) Die Koſten werden theils durch freiwillige Beiträge der Staatsbürger, theils durch eine Vergütung der Gemeinden, denen man die Armen abnimmt, theils endlich durch einen Staatszuſchuß gedeckt (*d*).

(*a*) Die Colonie Frederiks-Oord bei Steenwyk in der Provinz Drenthe an der Gränze der Provinzen Oberyſſel und Friesland wurde 1818 nach dem Plane und unter der Leitung des Generals van den Boſch errichtet. 1822 erfolgte für den ſüdlichen Theil der Niederlande (Belgien) die Gründung der Colonie Wortel in der Provinz Antwerpen. In dem nämlichen Jahre kam Frederiksgabe bei Quickborn in Holſtein (Herrſchaft Pinneberg) zu Stande. S. De la colonie de Frederiks-Oord et des moyens de subvenir aux besoins de l'indigence par le défrichement des terres vagues et incultes, traduction d'un manuscrit du Gén. van den Bosch, par le B. de Keverberg, avec une prèface du Traducteur. Gand, 1821. Auszug aus der Vorrede in der Biblioth. univers Abth. Litérat. XVI, 357. XVII, 51. 136. — Die ausſchließlich für dieſen Gegenſtand beſtimmten niederländiſchen Zeitſchriften de Star und le Philanthrope. — v. Grouner, Beſchreib. einer Reiſe durch das K. d. Niederlande, I, 242 (Paſſau, 1826). — de Kirckhoff, Mémoire sur les colonies de bienfaisance de Frédériks-Oord et Wortel. Bruxelles, 1827. — Lawätz, Ueber Armencolonieen, Altona, 1821. — Hertha, II. B. 3. Heft, Geogr. Zeit. S. 79 (1825). — Geſellſchaft zur Erleichterung ähnlicher Anſtalten in England: British and foreign philanthropic society for the permanent relief of the labouring classes, geſtiftet 1823, ſ. Rev. encycl. LX, 582. — Des colonies d'indigens et des moyens d'en établir sur les landes du Dep. la Gironde, Bordeaux, 1825 (vgl. §. 103). — Kaſthofer, Beiträge zur Beurtheilung der Vortheile der Coloniſation eines Theils der Alpenweiden. Leipz. 1827. — Ueber den Zuſtand der belg. Armencolonieen, Ducpétiaux in Revue encyclop. Dec. 1832, LVI, 572. — de Villeneuve-Bargemont, Econ. pol. chret. Liv. VII. — Huerne de Pommeuse, Des colonies agricoles & de leurs avantages, P. 1832. — Preface to the foreign communications..., S 47. 62 (beſonders nach den Berichten von dem Grafen Arrivabene und von Ducpetiaux) und hieraus bei Schmidt, Ueber Bevölkerung, S. 464. — Die neuſten Nachrichten bei Ramon de Sagra, Voyage en Hollande & en Belgique, P. 1839.

(*b*) Auf jede Familie wurden 3½ Bonder (bonnier, Hektar) oder 9,7 bad. Morg. oder 13⅘ preuß. Morg. Land vertheilt. Die größeren, in Selbſtverwaltung der Anſtalt ſtehenden Güter haben z. B. in

Veenhuizen 32 Bonder (68,⁸ bad. M.). — Auch Bettler werden in den Colonieen untergebracht, ungefähr auf die nämliche Weise, wie in Zwangsarbeitshäusern, und bilden deßhalb die 3te Classe der Ansiedler. Die Gesammtheit der Anlagen in den holländischen Ansiedlungen ist folgende:

1) Frederiks-Oord (s. die Charte bei Villeneuve) hat in 7 Abtheilungen freie Colonieen, mit den nöthigen Gebäuden für die Verwaltungsbeamten, die Werkmeister, die Schule, die Vorräthe ꝛc.

2) In Wateren ist eine Landwirthschaftsschule.

3) Veenhuizen hat in 3 Abtheilungen 2 Waisen- und Findelhäuser, 2 Gebäude für eingelieferte Bettler mit großen Landgütern, ferner freie Ansiedlungen

4) In Ommerschanz ist ein Bettlerhaus und eine Strafcolonie.

Alle diese Anstalten enthalten nach de Sagra 7509 Köpfe nebst 508 Angestellten und deren Angehörigen. — Belgien hat neben den freien Colonieen zu Wortel, Bettlerhäuser zu Merxplas u. Rykevorsel. — Disciplinargesetze für Frederiks-Oord, bei van den Bosch, S. 55. Wer zur Belohnung seines Wohlverhaltens eine kupferne Ehrenmedaille erhält, darf an Sonn- und Feiertagen ohne Anfrage aus der Colonie gehen. Eine silberne Medaille wird demjenigen gegeben, der sich durch seine eigene Arbeit ganz erhält; sie giebt das Recht, jeden Tag außer der Arbeitszeit auszugehen. Die goldne Medaille erhält, wer aus seiner Landwirthschaft 250 fl. freies Einkommen bezieht; er tritt dann aus allen Beschränkungen heraus in die Lage eines Pachters.

(c) Diese Kosten für jede Familie sind so berechnet:

Ankauf des Landes	100 fl.
Hausbau	500
Haus- und Feldgeräthe	100
Kleider	150
2 Kühe	150
Urbarmachung und Aussaat im ersten Jahre	400
Vorschuß für das erste Jahr	100
Ankauf von Flachs und Wolle	200
Zusammen	1700 fl.

Dafür muß der freie Colonist jährlich bezahlen: Pachtzins 50 fl. — Zins für 2 Kühe 16 fl. — Beitrag zu den Administrationskosten 25 fl.; überdieß soll er jährlich einen Theil des Vorschusses abtragen.

(d) In den Niederlanden haben sich zwei Wohlthätigkeitsgesellschaften gebildet. Jedes Mitglied zahlt wöchentlich 5 Cents (3 kr.) oder jährlich 6,⁵⁰ fl. Die Gesellschaft im nördlichen Landestheile (Maatschappy van de weldadigkeit), der die Colonie Frederiks-Oord gehört, hat über 50,000 Mitglieder, die société de bienfaisance im südlichen Theile (zur Colonie Wortel) hatte 1823 schon 42,000 Actien. Die Mitglieder erhalten keinen Ersatz für ihre, bloß aus gemeinnütziger Absicht gespendeten Beiträge, vielmehr werden die Einkünfte fortwährend zur Erweiterung der Colonisation verwendet. Um den Erfolg zu beschleunigen, ist es auch einzelnen Bürgern, Gemeinden oder Stiftungen gestattet, der Gesellschaft Arme zuzuweisen, für welche 16 Jahre lang eine mäßige Summe an die Gesellschaft bezahlt wird. Dafür wird der Arme versorgt und die 16jährige Rente erwirbt der Person, welche sie entrichtet hat, auf

alle Zeit hinaus das Recht, über eine Stelle in der Colonie zu verfügen, so oft sie durch den Tod erledigt wird. Für jeden Kopf wird eine Rente von 25 fl. gefordert. Für 360 fl. übernimmt die Gesellschaft 6 Waisenkinder über 6 Jahre und noch 2 arme Familien, also 20—24 Köpfe. Für jeden Bettler bezahlt der Staat jährl. 35 fl., aber nur 16 Jahre lang, wofür er das Recht erwirbt, immer einen Bettler in der Anstalt untergebracht zu haben. Für invalide Bettler war dieß zu wenig.

§. 350.

Der günstige Einfluß, den das Landleben von körperlicher und moralischer Seite auf die Arbeiter äußert (I, §. 361), sowie die beabsichtigte Ausdehnung des Anbaues gereichen dieser Unternehmung sehr zur Empfehlung. Indeß sind die von ihr gehegten Erwartungen nur in beschränktem Maaße in Erfüllung gegangen (*a*). Dieß läßt sich so erläutern:

1) Ein beträchtlicher Theil der Nahrungslosen ist weder körperlich zur Feldarbeit befähigt, noch mit derselben bekannt und zu ihr geneigt; dieß gilt insbesondere von Fabrikarbeitern und überhaupt von vielen städtischen Armen (*b*).

2) Die Urbarmachung eines schlechten Bodens ist schwierig, kostbar, langwierig, und da schon im Allgemeinen neue Ansiedlungen im Großen schwer gedeihen (§. 16), so ist es begreiflich, daß die Armencolonieen der beschriebenen Art, bei denen manche ungünstige Umstände zusammentreffen, die aufgewendeten Kosten nicht leicht vergüten können, sondern sogar fortwärende Zuschüsse erfordern (*c*).

3) Wenn den Ansiedlern Aussicht gegeben wird, sich mit der Zeit ihre Ackerstellen eigenthümlich erwerben zu können, so befördert dieß ihren Fleiß und ihr Wohlverhalten, mit dieser Anordnung ist aber die Absicht, in den Colonieen stets neue Nahrungslose unterzubringen, nicht vereinbar (*d*). Diese Colonieen können überhaupt auf die Versorgung der Armen in einem ganzen Lande keinen erheblichen Einfluß haben (*e*), vielmehr nur bei einer verhältnißmäßig kleinen Anzahl derselben, bei sorgfältiger Auswahl der aufzunehmenden Familien und da, wo die Beschaffenheit des Bodens, der Absatz u. dgl. günstig ist, mit Nutzen angelegt werden. Diese Maaßregel muß einzelnen Bezirken oder Privatvereinen überlassen werden. Man darf dabei nur

denen, die sich als vorzüglich fleißig, haushälterisch und gesittet gezeigt haben, eigene Feldwirthschaften anvertrauen, die übrigen müssen als Taglöhner mit Gelegenheit zu Nebenverdienst beschäftigt und höchst sorgfältig beaufsichtet werden (*f*).

(*a*) Dieß erhellt vorzüglich aus den a. Mittheilungen von Arrivabene und Ducpetiaux, insbesondere in Betreff der belgischen Colonieen. Die holländischen sind nach de Sagra fortwährend in einem besseren Zustande, und auf einen Theil der Colonisten hat die Anstalt unstreitig sehr günstig gewirkt. La plus grande assiduité, erzählt v. Keverberg, une hilarité remarquable et une docilité parfaite président à leurs ateliers. Un jour de fête, que j'ai passé dans la colonie, m'a fourni occassion de faire une autre observation non moins satisfaisante. Tous les chefs de ménage s'étaient rendus, comme si l'ordre exprés en avait été donné, au milieu de leurs champs. Chacun examinait le résultat des travaux etc. Prèface, S XIII Es bleibt noch genauer zu untersuchen, woher diese Verschiedenheit rührt, ob etwa von dem holländischen Nationalcharakter und der größeren Fähigkeit der dortigen Armen zu landwirthschaftlichen Arbeiten, oder ob die Abneigung der Belgier gegen holländische Einrichtungen, der schlechtere Boden, die mangelhafte Ausführung ꝛc. das geringere Gedeihen der belgischen Ansedlungen bewirkt hat.

(*b*) Wenn es jedoch an Körperstärke und gutem Willen nicht fehlt, so lassen sich die ländlichen Arbeiten auch von denen wohl betreiben, die sie erst durch Unterweisung lernen müssen. Deux colons, envoyés parmi d'autres par la ville de Louvain, l'un boulanger et l'autre coëffeur, sont parvenus, en assez peu de temps, à devenir de bons cultivateurs. Le philanthrope, Année II, S. 77. (Bruxelles, 1823). — Gewerksarbeiten machen es den Armen viel schwerer, späterhin selbstständig ihren Unterhalt zu finden, weil die im Großen betriebenen Unternehmungen der Armenanstalt sich nicht wohl im Kleinen fortsetzen lassen. Aus diesem Grunde ist Owens Plan der Armenversorgung 1817 bekannt gemacht) dem in den niederländischen Armencolonieen befolgten nachzusetzen, denn in jenem nehmen die Fabrikarbeiten eine wichtigere Stelle, ein. Sonst ist viele Aehnlichkeit in beiden Planen. Owen will eine Anstalt für 1200 Arme, mit 1200 Ac. Land, 2 Meiereien, Werkstätten ꝛc.; die Kinder über 3 Jahre sollen gemeinschaftlich erzogen werden S. Freimüth. Blätter für Deutsche, 1827. X, 1483.

(*c*) Die Schulden der belgischen Ansiedlungsgesellschaft waren nach Ducpetiaux, am 1. Jul. 1832 776,000 fl., das Vermögen betrug nur 536,000 fl. Die Ausgaben sind jährlich noch weit größer als die Einnahmen, z. B. in den Jahren 1829—31 zusammen betrugen die Einnahmen 248,821, die Ausgaben 437,375 fl., also der Ausfall jährlich 62,851 fl. Ein Theil der freien Colonisten in Wortel konnte nicht bestehen, gerieth immer tiefer in Schulden, das Land wurde schlecht bestellt, das Vieh übel gehalten, die Aufseher hatten stets zu klagen und man sah sich gezwungen, das Land und das Vieh solcher Leute wieder zurückzunehmen und in die Verwaltung der Anstalt zu geben, die Ansiedler aber auf Taglohn zu setzen, was für beide Theile viel vortheilhafter war — Bei den Colonieen in den (heutigen) Niederlanden ist der jährliche Ausfall kleiner und man hofft, ihn fortwährend zu verringern.

Digitized by Google

(d) In den niederländischen und belgischen Colonieen können sich die Ansiedler bewegliches Vermögen erübrigen, aber die Ländereien dürfen nicht in ihr Eigenthum übergehen, weil sonst die Gelegenheit aufhören würde, nach ihrem Tode andere Arme anzusiedeln. Die Kinder können durch gute Erziehung soweit gebracht werden, daß sie sich als geschickte Arbeiter überall fortzubringen vermögen. — Nach Kasthofer's Plan sollen die Ansiedler sich das Eigenthum erkaufen, indem sie nach Verlauf von etwa 15 Jahren anfangen, einen Zins zu entrichten, der späterhin steigt, bis er die Auslage ganz getilgt hat, Beiträge, S. 18.

(e) Das heutige Königreich Niederlande hatte

	1822.	1827.	1831.
Einwohner	2·190,171	2·307,661	2·454,176
Unterstützte nicht arbeitende Arme	195,303	252,201	266,267
Arme in Arbeitshäusern	3,877	5,019	5,610
In den Armencolonieen	2,735	6,783	7,853
Summe der Armen	202,015	264,033	279,720
oder in Procenten der Volksmenge	9,[22]	11,[44]	11,[39]

(f) In den niederländischen Colonieen wird der Lohn zum Theile in einem hiezu allein bestimmten Bleigelde bezahlt, wofür die Arbeiter sich von der Verwaltung sogleich Nahrungsmittel kaufen können. — In Großbritanien hat man sich auch mit der Ansiedlung der Armen im Auslande beschäftiget und zu diesem Behufe die Auswanderung befördert. Es ist mehrmals ein Ausschuß des Unterhauses gebildet worden, um den Gegenstand zu untersuchen. Man glaubte mit 20 Liv. St. die Uebersiedlung eines Armen nach Canada bewirken zu können und hoffte, daß die Ansiedler nach einigen Jahren anfangen könnten, diese Auslage zu tilgen. Dieß ließe sich nur in einer auswärtigen Besitzung des Staates, von dem die Auswanderung erfolgt, erwarten und selbst hier ist die Wahrscheinlichkeit gering. Ueberhaupt aber wäre diese Maaßregel nur rathsam, in so ferne die Arbeitskräfte mit gleichem Capitale innerhalb des Landes nicht beschäftiget werden können. Wo die Armuth die Folge mangelhafter Einrichtungen ist, wie in Irland, da wird durch die Hinwegschaffung der vorhandenen Armen nicht geholfen, denn diese werden bald wieder durch neue ersetzt. Nach dem engl. Armengesetze v. 1831 §. 62 darf unter Zustimmung der Armensteuerpflichtigen eines Kirchspiels eine Summe bis zu dem halben Durchschnittsbetrage der Armensteuer in den 3 letzten Jahren aufgenommen werden, um die Auswanderung der zuzehörigen Armen zu befördern.

§. 351.

Solche Arme, die nicht aus Mangel an Gelegenheit nahrungslos sind, sondern von Arbeitsscheu und der Macht übler Gewohnheiten zum Betteln, auch nicht selten zu unrechtlichen Nahrungszweigen, wie Diebstahl und Betrug, fortgerissen werden (§. 326), können nur durch kraftvolle Gegenanstalten in nützliche Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft umgewandelt werden. Man muß sie mit Zwang zur Arbeit anhalten, ihnen streng die Nothwendigkeit einer geordneten, gesitteten Lebens-

Digitized by Google

weise auflegen, alle Ausbrüche ihrer Rohheit nachdrücklich ahnden, zugleich aber darauf hinwirken, daß sie auch innerlich veredelt und zum Wiedereintritt in bürgerliche Verhältnisse reif gemacht werden. Dieß ist die Bestimmung der Zwangsarbeitshäuser (a), welche zwischen den freien Werkhäusern (§. 348) und den Zuchthäusern in der Mitte stehen, in der ganzen Einrichtung mit den letzteren viel gemein haben, sich aber doch wesentlich von ihnen unterscheiden, indem sie keine Strafanstalten, sondern bloß polizeiliche Verwahrungsmittel sind, weßhalb der Aufenthalt in ihnen nicht rechtlich infamirend seyn kann. Es verbindet sich hier mit dem Zwecke der Armenversorgung die polizeiliche Sicherung vor Gefahren, die zwar in Ansehung des gefährdeten Gegenstandes unbestimmt sind, indem sie sowohl das Eigenthum als die Person der Bürger treffen können, denen aber darum nicht weniger vorgebeugt werden muß. Die Befugniß des Staates, die Freiheit solcher Personen, die sich durch eigenes Verschulden als gefährlich oder doch verdächtig gezeigt haben, vorübergehend zu beschränken, ist nicht zu bezweifeln. Deßhalb eignen sich außer den hartnäckigen Bettlern auch solche Personen zur Aufnahme, welche auf andere Weise die Besorgniß erweckt haben, daß von ihnen rechtswidrige Handlungen zu erwarten seyn möchten, insbesondere Landstreicher (b). Um keiner Willkühr Raum zu lassen, muß man durch ein Gesetz die Merkmale, welche die Verwahrung in einem solchen Arbeitshause bedingen, und die Formen, unter denen die Verurtheilung in dasselbe geschehen soll, genau vorschreiben.

(a) Bergius, Magazin, Art. Zucht- und Arbeitshaus, V. B. — Rulffs a. a. O. — Weber, S. 140. — Gaum, S. 100. — Lotz, Ueber öffentliche Arbeitshäuser, Hildburgh. 1810. — v. Sensburg in Harl's Allgem. Archiv für die gesammten Staats-Wissenschaften, 1827, III. 20. — Ritselhueber, Beschreibung des Landarbeitshauses zu Brauweiler, Köln, 1828. — Larenz, Reflexionen über öffentliche Anstalten, Coblenz, 1833. — Verordnungen für die preuß. Arbeitshäuser in Königsberg (1756), Strausberg, Brandenburg, Tangermünde, Wittstock und Prenzlow (1791), Tapiau (1793), Uckermünde und Neustettin (1799), Prenzlow (neue V. v. 1803), Graudenz (1804), Großensalza (1804), Landsberg an der Warthe (neue V. v. 1814), in v. Berg, Handb. VI. 2. Abth. S. 921 ff., von der Heyde, Repertor. II, 225. — Brauweiler (Reg. Bez. Köln) schon unter der französ. Herrschaft errichtet, Bennighausen (Westfalen) 1821, Luckau (Lausitz), — Sächs. A. H. zu Colditz, s. v. Salza und Lichtenau, Polizei-R. I, 48. — Bair. V. v. 18. Nov. 1816, Reg. Bl. Nr. 44. — Bad. Arbeits-H. zu Pforzheim, 1826. Entwurf eines neuen Gesetzes, 1839 den Stän-

Digitized by Google

den vorgelegt. — Ueber die französ. maisons de répression, Fleurigeon, Code administratif III, 2. Abth. S. 433. Napoleon ließ nach dem Decret vom 5. Jul. 1808 in jenem Dep. ein solches Haus bloß für Bettler, nicht für Landstreicher (auch depôt de mendicité genannt), errichten, aber dieselben sind neuerlich bis auf 7 wieder eingegangen. de Gérando, III, 589. — In den Niederlanden sind solche Häuser mit den Armencolonieen in Verbindung, s. §. 349.

(*b*) Auch Verbrecher nach überstandener Strafzeit in solchen Fällen, wo auf einen Hang zu schließen ist, z. B bei wiederholter Begehung von Diebstahl, Betrug, Fälschung, besonders wenn der Bestrafte sich nicht selbst fortbringen kann ꝛc.. — Nach mehreren Verordnungen sollen auch diejenigen, welche geringe Rechtsverletzungen begangen haben, und dafür einer bloß polizeilichen Bestrafung unterliegen müssen, unter gewissen Umständen aufgenommen werden, z. B. untreues Gesinde ꝛc.

§. 352.

Hauptregeln in Hinsicht auf die Zwangsarbeitshäuser:

1) Jeder größere Landesbezirk hat eine solche Anstalt nöthig. Die Kosten werden, wo diese Bezirke ihre eigenen Umlagen haben, durch solche aufgebracht, jedoch kann man auch den Gemeinden, aus denen Bettler abgeliefert und aufgenommen werden, Beiträge auferlegen.

2) Kinder, Greise und Kränkliche können nicht aufgenommen werden, sie eignen sich für andere Anstalten.

3) Jeder Ankömmling wird gereiniget und gekleidet.

4) Die Arbeiten werden theils für den eigenen Bedarf des Hauses (*a*), theils für den Verkauf vorgenommen. Bei den letzteren kommen die oben (§. 348) gegebenen Regeln in Anwendung mit der Rücksicht, daß die Hausordnung nicht gestört werde (*b*). Die Verwaltung wird sehr vereinfacht, wenn man es dahin bringen kann, daß für Privatunternehmer um Lohn gearbeitet wird und diese sowohl die Materialien als die Werkzeuge oder Maschinen liefern.

5) Weil man stets die Besserung der Zwangs-Arbeiter im Auge haben muß, so ist es nöthig, ihnen einen inneren Antrieb zum Fleiße zu geben, auch sie in den Stand zu setzen, daß sie für die Zeit ihrer Entlassung eine Summe ersparen können. Hiezu dient, daß Jedem nach seiner Fähigkeit ein gewisses Maaß von Arbeitsleistung (Pensum)

Digitized by Google

aufgegeben wird, und daß, wenn er mehr leistet, der Ueberverdienst ihm zu Statten kommt (c). Es ist zu wünschen, aber nicht immer zu bewirken, daß das Pensum zureicht, die Kosten der Anstalt zu vergüten.

6) Specielle Vorschriften werden in jeder Anstalt aufgestellt:

a) für die Zeit des Aufstehens, Ruhens, Essens, Niederlegens,

b) für die strenge Beobachtung der Reinlichkeit, des Anstandes, des Gehorsams,

c) für die Strafmittel und Formen der Strafzuerkennung,

d) für die Sicherungsmittel gegen das Entweichen oder die Empörung der Zwangsarbeiter.

7) Die Dauer des Aufenthaltes eines Jeden wird bestimmt

a) von der Ursache, weßhalb er in das Haus gebracht worden ist (d),

b) von seinem Betragen in demselben.

8) Außer den vorgesetzten Staatsbehörden kann an dem Orte, wo sich das Zwangsarbeitshaus befindet, ein besonderer Aufsichtsrath bestellt werden, der aus achtbaren Einwohnern, mit Zuziehung von Geistlichen und Aerzten, besteht.

(a) Z. B. Gartenarbeit, Mahlen, Backen, Spinnen, Weben, Kleider- und Schuhmachen, Holzhauen, Waschen, Kochen ꝛc.

(b) Es kommt hiebei sehr auf die Geschicklichkeit und den Eifer der Verwalter und Werkmeister an. Wollenfabrication, z. B. Verfertigung von Armeetüchern, ist in vielen Anstalten mit Nutzen eingeführt worden. In den, von der Hamburgischen Preisfrage veranlaßten Aufsätzen von Wilken und Keller wurde hauptsächlich das Raspeln des Farbholzes und die Verfertigung von Decken aus Kuhhaaren empfohlen; letztere Arbeit hört auf ungesund zu seyn, wenn die Haare naß verarbeitet werden; s. Verhandl. u. Schriften der Hamburg. Gesellsch. z. Beförd. d. Künste und nützl. Gewerbe. I, 177. (1792.) Marmorschleifen, Verfertigung von Spielcharten, Schleifen von Brillengläsern, Korbflechten u. dgl. sind hin und wieder zu Hülfe genommen worden. — Um keinen bürgerlichen Gewerbszweig zu stören, sollte man, wenn es nicht möglich ist, die Arbeiter von Privatunternehmern beschäftigen zu lassen, auf die Eröffnung neuer Gewerbsarten Bedacht nehmen, indem man nützliche Productionen vom Auslande nachahmt. Vgl. v. Sensburg a. a. O. — Indeß zeigt die Betrachtung der bestehenden Arbeitsanstalten, daß der Erwerb zu den Kosten in sehr verschiedenen Verhältnissen stehen kann, was von den Schwierigkeiten einer so zusammengesetzten Verwaltung, von den örtlichen Gewerbsverhältnissen und der Individualität der Vorsteher herrührt. — Die Benutzung der Zwangs-

arbeiter zur Feldarbeit in den niederländischen Armencolonieen ist wohl gelungen. Ommerschanz hat 11—1200 Bettler mit Einschluß der Strafcolonie. Die Armen haben 30 Schlafsäle mit Hängmatten, die am Tage aufgezogen werden, so daß die Säle zugleich zum Essen ꝛc. dienen; daneben Werkstuben ꝛc. Die beiden Geschlechter sind getrennt. Im Umkreise 18 Maiereien zu 61 Bonder (= 170 bad. = 238 pr. M.), auf welche die Zwangsarbeiter zur Arbeit geführt werden — Die vielfach besprochene Tretmühle (treadmill) ist bei den Erkundigungen in der Parlamentssitzung von 1824 als unschädlich anerkannt worden, wenn sie nur nicht für schwächliche Personen gebraucht und die Geschwindigkeit des Rades nicht übermäßig gemacht wird. Sie kann zur Bewegung von mancherlei Maschinen angewendet werden. Die zugleich von technischer und wirthschaftlicher Seite gegen sie erhobenen Einwürfe, namentlich von Dumont (Rapport sur le projet de loi pour le régime intérieur des prisons, Genève, 1825. — Biblioth. univ. Abth. Litérat. XXVIII, 1813) werden durch viele Erfahrungen widerlegt, wie z. B. im Zuchthause zu New-York mit dieser Einrichtung die 2000 Doll. erspart werden, die bisher das Mahlen gekostet hatte, Revue encycl. 1824, Mars, S. 592. — Inzwischen ist das Treten des Rades eine gedankenlose, faß bloß thierische Arbeit, welche alle besseren Anlagen eher erstickt als entwickelt und am wenigsten dazu taugt, den Menschen zur eifrigen Betreibung eines Nahrungszweiges anzuleiten, weßhalb sie nur auf kürzere Zeit, als Strafmittel, z. B. für widerspenstige Arbeiter, benutzt werden sollte. Vgl. Weber, Beiträge zur Gewerbs- und Handelskunde, I, 138. II, 122. — Schilling, Archiv für Kameralrecht, I, 2. H. S. 22.

(c) Der Ueberverdienst wird dem Arbeiter theils gutgeschrieben und bis zur Entlassung aufbewahrt, theils ihm ausgeliefert. In den Niederlanden hat Jeder sein Abrechnungsbüchlein, in welches ihm geschrieben wird, was er täglich an Lohn verdient, an Verpflegung und Papier- (Blei-) Geld erhalten hat. Der Wochenlohn ist nach Geschlecht, Alter und Stärke abgestuft, z. B. in den heutigen Niederlanden bei Männern 1,^{70}—1,^{35}—1,^{05} fl. wöchentlich, in Belgien 1,^{80}—1,^{50}—1,^{20} fl. Der ersten Classe werden in Belgien 1,^{45} fl. für Nahrung, Kleidung und Verwaltung abgezogen.

(d) Man bestimmt gewöhnlich ein Minimum, z. B. nach der a. baier. V. §. 6 vier Monat. Wer zum zweiten oder drittenmale eingebracht wird, muß länger bleiben. — Frankreich, badischer Entwurf, Niederländische Colonieen: mindestens 1 Jahr. In diesen Colonieen muß der zu Entlassende wenigstens 25 fl. erspart haben.

B. Für arme Kinder.

§. 353.

Die Maaßregeln der Armenpflege in Hinsicht auf hülfsbedürftige Kinder erhalten dadurch eine vorzügliche Wichtigkeit, daß hier zwei Zwecke zusammentreffen; es soll nämlich nicht allein die Versorgung, sondern auch die gute Erziehung dieser Kinder beabsichtigt und hiedurch eine der mächtigsten Ursachen der späteren Verarmung entfernt werden (a). Würde

Digitized by Google

man sich solcher Kinder nicht mit allem Eifer annehmen, so würden sie großentheils unter dem Einfluß einer schechten Umgebung in Trägheit, Unwissenheit und sittlicher Verderbtheit heranwachsen. Es sind deßhalb die auf die Erziehung armer Kinder gerichteten Bestrebungen von einzelnen Privatpersonen und von Privatvereinen höchst wohlthätig; wo aber dieselben nicht zureichen, da muß die Mitwirkung der örtlichen und, in Bezug auf größere Anstalten, der Bezirks-Armenpflege hinzukommen. Die Kosten solcher Erziehungsanstalten lassen sich dadurch einigermaßen vermindern, daß die Zöglinge, sobald es ohne Nachtheil für ihren Körper möglich ist, z. B. in einem Alter von 8—9 Jahren, an leichte Arbeiten gewöhnt werden und hierdurch einen Theil ihres Unterhaltes abverdienen, doch ist es nicht möglich, daß sich eine Armenschule ohne Zuschüsse aus sich selbst erhalte. Folgende Classen fallen der Armenpflege anheim:

1) Waisen, Findlinge, verlassene Kinder (*b*),

2) Kinder solcher Aeltern, die in Straf- oder Zwangsarbeitshäusern untergebracht worden sind,

3) Kinder, die ihren bedrängten Aeltern, mit deren Zustimmung abgenommen werden, §. 342.

(*a*) Ristelhueber, Ueber die Nothwendigkeit der Errichtung von Arbeits- und Erziehungsanstalten für sittlich verwahrlosete Kinder, Stuttg. 1828. 4°. — v. Türk, Ueber die Vorsorge für Waisen, Arme und Nothleidende, S. 164.

(*b*) Die Untersuchung über die Zweckmäßigkeit der Findelhäuser gehört in die Polizeiwissenschaft, weil diese Häuser zur Verhütung der Kindermorde bestimmt sind. Die Aufnahme der Kinder wird durch die Drehlade (tours, torno) erleichtert, in die man ein Kind ungesehen legen kann. Die französischen Schriftsteller nehmen die Findelhäuser in Schutz, s. die Nachweisungen bei Mohl, Polizeiwiss. I, 385, ferner Gaillard, Recherches sur les enfants trouvés, les enfans naturels & les orphelins en France, P. 1837. — de Gérando, II. 135 ff. In Deutschland, wo man glücklicher Weise keine Findelhäuser hat, ist die entgegengesetzte Ueberzeugung herrschend, die sich auf die unvermeidliche große Sterblichkeit der Findlinge und die starke Versuchung zur Gewissenlosigkeit und zur Ausschweifung stützt. In Frankreich wurden 1724—33 i. D. jährl. 33,629 Findlinge und von bekannten Aeltern verlassene Kinder aufgenommen, und die ganze Zahl der verpflegten Findlinge war i. D. 117,204. — Die neuesten Maaßregeln deuten auf ein Bestreben hin, jene Mängel wenigstens zu mildern. Dahin gehört die Aufhebung eines Theiles der Aufnahmsladen (tours), die Versetzung der Kinder in andere Gegenden, um dem Unfuge vorzubeugen, daß die eigenen Mütter sich zum Stillen der Findlinge anbieten, — ferner (1837) die Anordnung, daß man die Personen, welche ein Kind

Digitized by Google

überbringen, zum Behalten desselben zu bewegen sucht und auch die unehelichen Mütter in den Gebärhäusern hiezu ermuntert.

§. 354.

Die Anforderungen an eine Armen-Erziehungsanstalt sind hauptsächlich:

1) die sorgfältigste Aufsicht, strenge Sittenzucht und Pflege wahrer Frömmigkeit, wodurch auch die, etwa von den früheren Umgebungen den Kindern anhängenden üblen Gewohnheiten bekämpft und die Zöglinge vor späteren Verirrungen bewahrt werden, weßhalb auch die Armenschulen von den Zwangsarbeitshäusern ganz getrennt und überhaupt soviel als möglich von allen störenden Einflüssen frei gehalten werden müssen.

2) Innige Verbindung des Unterrichts und der Anleitung zur Arbeit, um die Kinder mit Fleiß, guten Kenntnissen, Uebung im Denken und überhaupt mit solchen Fähigkeiten auszurüsten, deren sie bedürfen, um sich als vermögenslose Arbeiter gut fortzubringen. Sie müssen daher von der Lebensweise der höheren Stände entfernt, einfach, genügsam, kraftvoll erzogen werden.

3) Zweckmäßige Einrichtung der Nahrung, der Beschäftigung und der ganzen Zeiteintheilung, so daß die Ausbildung des Körpers befördert wird, daß man die Kräfte nicht zu sehr anstrengt, Bewegung und Leibesübungen im Freien, Erholungsstunden und Arbeit in zweckmäßiger Abwechslung auf einander folgen läßt u. dgl.

§. 355.

Die Waisenhäuser, die gewöhnlichste Art solcher Erziehungsanstalten, sind häufig nicht so gut eingerichtet, um den genannten Anforderungen zu entsprechen. Die Zöglinge wurden nicht selten schwächlich, geistig beschränkt, und selbst sittlich verdorben, was bald von der schlechten Auswahl der Verwalter und Aufseher, bald von der nachlässigen Oberaufsicht, bald von der Unkenntniß in Ansehung der angegebenen Grundsätze herrühren mag. Auch herrschte eine verhältnißmäßig zu große Sterblichkeit in den Waisenhäusern. Deßhalb hat man es in neuerer Zeit vielfältig

Digitized by Google

vorgezogen, die armen Kinder bei einzelnen Familien auf dem Lande in die Pflege zu geben und dafür eine bestimmte Summe zu entrichten. Hiebei hat man nicht allein an den Kosten erspart, sondern auch die Lebensdauer und Gesundheit der Kinder befördert (*a*). Es ist jedoch nicht zu bezweifeln, daß man mit Eifer und Beharrlichkeit es dahin bringen könne, jene Fehler zu vermeiden und die Erziehungsanstalten ganz ihrer Bestimmung gemäß einzurichten, wie dieß einzelne gelungene Beispiele darthun (*b*). Man erreicht dann den großen Vortheil, daß für die planmäßige Bildung der Kinder mit weit mehr Sicherheit gewirkt werden kann, während sonst ihre Erziehung durch die Pflegeältern dem Zufalle überlassen ist und nicht selten ganz vernachlässigt wird. Nur für kleinere Kinder und für Mädchen (*c*) bleibt die Methode des Ausgebens an Landleute gegen Kostgeld noch immer das Bessere. In jedem Falle muß durch aufgestellte Waisenpfleger dafür gesorgt werden, daß die Kinder nicht verwahrloset werden. Die Gewerksarbeiten gewähren in den Armenschulen weniger Nutzen als landwirthschaftliche, weil diese mehr abwechselnde Bewegung in frischer Luft veranlassen, leicht nach den Kräften der einzelnen Zöglinge abgestuft, mit dem Unterrichte verschmolzen, zur Anregung des Nachdenkens benützt werden können. Deßhalb sind für Knaben die landwirthschaftlichen Armenschulen (Wehrlischulen) die vorzüglichsten, obgleich sie in Ländern, wo die Gewerke im Verhältniß zur Erdarbeit große Ausdehnung erlangt haben, aus Rücksicht auf das leichte Fortkommen der Zöglinge nicht wohl die einzigen seyn sollten (*d*). Die größte Schwierigkeit besteht in dem Auffinden von Lehrern, die zu ihrem Berufe vollkommen tüchtig sind. — In den Taubstummen- und Blinden-Schulen müssen Freiplätze für arme Kinder gestiftet werden.

(*a*) Ueber die Vorzüge dieser Maaßregel s. v. Türk, S. 4.

(*b*) Solche Armenschulen sind öfters als Privatunternehmungen von einzelnen Personen oder von Gesellschaften gestiftet worden. Beispiele bei v. Türk a. a. O. — Mehrere Anstalten sind insbesondere für sittlich verwahrlosete Kinder bestimmt, wie die von Falk zu Weimar gestiftete, die Berliner, die Hamburger, die badische zu Durlach ꝛc. — Die Wadzeck-Anstalt in Berlin nimmt Kinder noch lebender dürftiger Aeltern auf. Hieher gehören ferner die Erziehungsanstalten zu Düsselthal bei Düsseldorf (Graf von der Recke) — Homel in Rußland (1820 vom Reichskanzler, Graf Romanzoff errichtet, s. Revue encyclop. XXIX, 12. Jul. 1823)

— Beuggen im baden'schen Amte Seckingen, das Werk einer Privatgesellschaft in Basel, — die Armenschule des Herzogs v. Rochefoucault-Liancourt zu Liancourt, — die Schule zu Lanark in Schottland, zu den dortigen Instituten von Robert Owen gehörig (s. Dale Owen, Esquisse d'un système d'education suivi dans les écoles de New-Lanark, trad. de l'Anglais par Desfontaines, P. 1824), — das große Waisenhaus zu Veenhuizen bei Frederiks-Oord, s. de Kirckhoff, Mém. S. 16. u. a.

(c) Gründe dafür bei v. Türk, S. 16.

(d) Nachdem Pestalozzi schon früher eine solche Anstalt errichtet hatte, welche von der helvetischen Regierung unterstützt worden war, aber nicht fortbestand, unternahm Emanuel v. Fellenberg 1810 die Gründung der landwirthschaftlichen Armenschule zu Hofwyl bei Bern, welche als der wichtigste Bestandtheil der Hofwyler Anstalten zu betrachten ist und zum Vorbilde für andere Schulen dieser Art gedient hat. Ihr guter Erfolg ist großentheils dem trefflichen Lehrer Wehrli zuzuschreiben. Die Kinder sind fast ununterbrochen in der Aufsicht des Lehrers, der auch an den Feldarbeiten thätigen Antheil nimmt, so wie er, selbst bis auf die Kleidung, ihre einfache Lebensweise theilt und auf diese Weise einen mächtigen Einfluß auf die Zöglinge erlangt. In dreijährigem Durchschnitte waren die Kosten eines Zöglings 152 schweizer Franken, der Arbeitsverdienst 61 Fr., also bleiben 91 Fr., (63 fl. 42 kr.) reine Ausgabe. Diese könnte verringert werden, wenn die Zöglinge verpflichtet würden, bis zu einem höheren Alter, z. B. von 24 Jahren, in der Anstalt als Knechte ohne Lohn zu dienen, was aber in anderen Hinsichten nachtheilig wäre. Bei Riecke's Berechnung, daß noch ein Ueberschuß von 17 Proc. über die Kosten erzielt werden könne, scheint der Arbeitslohn zu hoch angeschlagen worden zu seyn. Lullin de Chateauvieux rechnet die sämmtlichen Kosten für 1 Kind täglich auf 79 Cent., den Arbeitsertrag auf 26¾ Cent., also beträge der reine Aufwand 52¼ Cent. = 14½ kr. oder jährlich 88 fl. Sämmtliche Armenschulen sind bisher nur für Knaben bestimmt gewesen, doch ist neuerlich in Hofwyl auch eine Schule für Mädchen errichtet worden. Ein Ableger der Hofwyler Schule befindet sich seit 1826 zu Maikirch im Canton Bern. Andere Anstalten, zum Theil mit Hofwyler Lehrern: Linthcolonie bei Bilten im Canton Glarus, Carra b. Genf, Horn b. Hamburg (Frhr. v. Voght), Gundoldingen b. Basel, Trogen im Canton Appenzell, Friedrichsfelde bei Berlin (v. Treskow), Grandjouan (Dep. der unteren Loire, 1833); Bläsihof im Canton Zürich, eine Unternehmung der dortigen Regierung, ist 1826 wieder aufgehoben worden. — S. v. Fellenberg, Darstellung der Armen-Erziehungsanstalt in Hofwyl, Aarau, 1813 (steht auch im 4. Hefte der landwirthschaftl. Blätter von Hofwyl). — Rengger, Bericht über die Armen-Erziehungs-Anstalt in Hofwyl, Tübingen, 1815 (ausführlich und anziehend). — Crud, Notice sur les établissemens de Hofwyl, Genève, 1816. S. 12. — Riecke, Ueber Armenerziehungsanstalten im Geiste der Wehrli-Anstalt zu H., Tüb. 1823 — v Treskow, Erster Jahresbericht über die Landschule zu Friederichsfelde. Berl. 1823. — Faits concernans l'école rurale placée à Carra, desonderer Abdruck aus der Biblioth. univers., Abth. Litér. XXIII, 329 (Aug. 1823). Vgl. ebendas. XXV, 335 (April 1824). — Neue Verhandl. der Schweiz. gemeinnütz. Gesellsch. I, 141 — 170. (Zürich 1825). — Bronn, Ergebnisse meiner Reisen, I, 71 (über Carra). — Lullin de Chateauvieux in Bibl. univ. Mai 1830.

Digitized by Google

C. Für Arbeitsunfähige.

§. 356.

Die zur Arbeit unfähigen Armen, z. B. Greise, Kränkliche, Gebrechliche, körperlich oder geistig Kranke, fallen der öffentlichen Armenpflege zu, insoferne die gesetzlich zu ihrer Unterstützung verpflichteten Verwandten sie nicht zu erhalten vermögen. Bei ihrer Versorgung muß man darnach streben, das Betteln unnöthig zu machen, indem man wenigstens den dringenden Bedürfnissen abhilft. Es kann dieser Classe von Armen auf doppelte Weise Hülfe gegeben werden:

1) durch Almosen. Dieß hat das Gute, daß solche Hausarme fortwährend in ihren Familien leben und von den Ihrigen mit größerer Theilnahme und Sorgfalt, als es in einer öffentlichen Anstalt möglich ist, gepflegt werden können, auch die Kosten geringer sind, weil die Angehörigen sich häufig mit einem geringen Zuschusse begnügen (*a*). Kranken Armen, die in ihren Wohnungen bleiben können, wird außer dem Almosen auch die ärztliche Behandlung nebst den Heilmitteln unentgeldlich verschafft.

2) durch Aufnahme in eine Verpflegungsanstalt, was in solchen Fällen den Vorzug verdient, wo die Armen keine Verwandten haben oder aus irgend einer Ursache bei denselben nicht verpflegt werden können (*b*).

   a) Gesunde Arme werden in Armenhäusern untergebracht.

   b) Bedürfen sie einer ärztlichen Besorgung, so werden sie, je nach ihrem Zustande, vorübergehend oder dauernd, einem Kranken- oder Irrenhause übergeben, arme Schwangere in eine Gebäranstalt gebracht. Die Einrichtung solcher Häuser unterliegt den Vorschriften der Heilkunst, die Kosten aber werden aus den örtlichen oder Bezirks-Armencassen bestritten, woferne nicht wegen einer Benutzung für Zwecke des medicinischen Unterrichts auch ein Staatszuschuß gegeben wird (*c*).

(*a*) Nach dem neuen englischen System der Armenpflege soll das Almosen der Hausarmen (out-door-relief) auch bei den Arbeitsunfähigen

beschränkt und die Aufnahme in das Werkhaus in der Regel vorgezogen werden, doch ist unter schriftlicher Erlaubniß zweier Friedensrichter die Ertheilung von Almosen außer dem Werkhause zulässig, Art. 27 des Ges. v. 1834.

(b) Auch kranke Reisende, wenn sie hülflos sind, müssen aufgenommen werden, allenfalls mit Vorbehalt des Anspruchs an die Heimathsgemeinde, oder auf Kosten des ganzen Bezirkes, nur nicht gerade der einzelnen Gemeinde in der der Fremde zufällig erkrankt.

(c) Die Statistik hat sich auch mit den Ergebnissen der Armenpflege noch zu wenig beschäftiget. In Frankreich sind die besten Nachrichten gesammelt, s. den a. Rapport au Roi sur les hôpitaux... v. 5. April 1837. Im J. 1833 waren

1) in den 1329 Kranken- und Armenhäusern (hôpitaux & hospices)

am 1. Jan.	154,253	Personen
am 31. Dec.	152,830	„
Mittel	153,542	„

Es traten im Laufe des Jahres 425,049 neu ein, 426,472 aus, worunter 45,303 Verstorbene. Die Ausgaben waren 48·842,000 Fr., worunter aber 9·355,000 Fr. für Findelkinder.

2) Von 6275 Armencassen wurden 695,932 Arme mit Almosen unterstützt, und zwar mit einer Summe von 7·899,000 Fr. oder 10,^{63} Fr. auf den Kopf. Hievon waren 2·570,000 Fr. Geldaustheilungen.

Nachrichten über die Armenanstalten in Paris enthält folgende Schrift: Administration des hôpitaux, hospices civils & secours de la ville de P. Compte des recettes & dépenses de l'exercice de 1836. P. 1837. 4°. Am letzten Dec. 1836 befanden sich daselbst

in den 14 Spitälern	4,464	Menschen
in den Armenhäusern u. ähnlichen Anstalten	9,679	„
es wurden mit Almosen unterstützt	69,010	„ oder $^1/_{13}$ der Einwohner.

Die ganze Zahl der in den Spitälern während des J. 1836 Behandelten war 72.106, wovon 5750 starben und 61,892 entlassen wurden. In den Armenhäusern waren im Laufe des J. 28,797 Personen, von denen 1932 starben und 17,786 austraten. Das Findelhaus nahm 4792 Kinder auf, von denen $^1/_6$ starb.

Die Ausgaben waren im J. 1836

in den Spitälern	3·014,000
in den Armenhäusern ꝛc.	3·388,000
für Hausarme	1·453,000
für Waisen und Findlinge außer den Häusern	1 691,000
für allgemeine Anstalten der Armenpflege (Bäckerei, Keller, Apotheke)	1·732,000
Hiezu Verwaltungskosten, Lasten ꝛc.	
Ganze Ausgabe	12·483,000

Ein Tag in den Spitälern kostete 1,^{40} Fr. (50 kr.), in den Armenhäusern [illegible]4 Cent. (26½ kr.).

Das Königreich Niederlande hatte vor der Trennung (Quetelet in Revue encycl. April 1830) auf seine 6·126,000 Einwohner

Digitized by Google

755,000 Hausarme, welche erhielten, 4·990,000 fl. nebst 716,000 fl. Verwaltungkosten,

41,748 Personen in Armenhäusern u. Spitälern, welche 4·248,000 fl. kosteten, also der Kopf 101,7 fl.

1,557 Frauen in den Gebärhäusern, mit 14,686 fl. Ausgabe.

8,140 Köpfe in den A. Colonieen.

806,445 oder über 13 Proc. der Volksmenge.

Hiezu die 47 Suppenanstalten ꝛc., so daß zusammen 12·821,000 fl. verwendet wurden.

In Belgien waren 1832

515,402 Almosenempfänger, mit 2·508,000 fl.

22,835 Personen in den Armenhäusern, deren Einkünfte 1·958,926 fl. betrugen.

Dazu die Armencolonieen und die besonderen Bettlerhäuser, welche 524,000 fl. kosteten.

§. 356 a.

Bei der Austheilung von Almosen an die Hausarmen verdienen vorzüglich folgende Regeln beobachtet zu werden:

1) Man muß Jedem nur so lange Hülfe bewilligen, als er derselben dringend bedarf und demnach die dauernd und vorübergehend Unterstützten sorgfältig unterscheiden. Bei der Aufnahme der Armenliste (§. 339) sowie bei jeder neuen Meldung muß also die Ursache der Armuth erforscht und hiernach erwogen werden, ob diese eine immerwährende ist, oder nur aus Umständen entspringt, die, wie z. B. Krankheit, eine baldige Veränderung erwarten lassen, auch ist von Zeit zu Zeit eine Durchsicht der Armenlisten nöthig, um die entbehrlich gewordenen Almosen zurückziehen zu können.

2) In Bezug auf die Art der zu reichenden Unterstützung tritt die in §. 342 Nr. 1 aufgestellte Vorsichtsregel ein, und man muß sich Mühe geben, dem Mißbrauch der Gaben zu leichtsinnigem Aufwande, z. B. Verkauf oder Verpfändung der ausgetheilten Kleidungsstücke (a), entgegen zu wirken.

3) Wie bei den arbeitsfähigen (§. 351), so ist auch bei den invaliden Armen Sittenlosigkeit und Ausschweifung häufig anzutreffen. Hiedurch machen sie sich der Unterstützung unwürdig, die zugleich gerade aus dieser Ursache oft un-

Digitized by Google

zureichend wird, so daß sie ungeachtet derselben zum Betteln ihre Zuflucht nehmen (b). Wo unzweifelhafte Noth gefunden wird, da darf man auch die Unwürdigen nicht hülflos lassen, man muß aber theils das Betteln, als den Vorschriften der Polizei zuwiderlaufend, durch fleißige Aufsicht und Bestrafung derjenigen, welche wiederholt dabei betroffen werden, zu verhüten suchen, theils aber vermittelst einer sorgfältigen Aufmerksamkeit auf jede einzelne arme Familie, mit Rath, Ermahnung, Tadel, und im äußersten Falle mit Zurückziehung des Almosens und Verweisung in das Armenhaus, jene sittlichen Unordnungen zu bekämpfen suchen, vgl. §. 337 b Nr. 5., §. 338.

(a) Es ist dienlich, sie mit einem Stempel zu versehen und den Ankauf derselben zu verbieten. — In Hamburg hat man diejenigen, welche ohne Auswahl der Hülfsbedürftigen Almosen geben wollen, ermahnt, sich wenigstens hiezu lieber der Suppenzettel zu bedienen, die von der Armenanstalt zu 1 Schill. (2½ kr.) für die Portion verkauft werden, als der Münze.

(b) Im J. 1832 waren in Hamburg 2969 zu fester wöchentlicher Unterstützung eingezeichnete Arme, welche 176,121 Mark Cour. (126,000 fl.) erhielten. Bei einem Versuche, die sämmtlichen erwachsenen Armen zu classificiren, glaubte man annehmen zu dürfen

gegen 25 Proc. schuldlos Verarmte,
„ 56 „ solche, „über die weder bestimmter Tadel noch Lob ausgesprochen ist", und die noch einige Hoffnung zur Besserung geben,
„ 18 „ Personen von übler Aufführung, von denen etwa 8 Proc. gänzlich versunken sind.

v. Voght, Gesammeltes ꝛc., S. 112.

§. 356 b. [357]

In den Armenhäusern sollen die Armen zwar nicht reichlich und im Wohlleben, aber doch ruhig, auf eine der Gesundheit zuträgliche Weise, und ohne zu darben, unterhalten werden, und man muß suchen, diesen Zweck mit dem geringsten Aufwande zu erreichen. Hiebei ist hauptsächlich auf folgende Stücke zu achten:

1) Gesunde Lage des Hauses, mit einem geräumigen Garten.

2) Bereitung einer nahrhaften und wohlfeilen Kost (§. 346), welche bei Greisen und Schwachen stärkender seyn sollte, als bei andern Armen.

Digitized by Google

3) Austheilung von Kleidungsstücken nach dem, durch Erfahrungen ausgemittelten Bedürfniß.

4) Die Räume müssen sorgfältig rein gehalten und gelüftet, auch nicht zusehr mit Bewohnern angefüllt werden (a). Greise Ehepaare erhalten eigene Zimmer.

5) Für kleine Bedürfnisse wird eine gewisse Geldsumme in festgesetzten Zeitpuncten vertheilt. Geschenke von einzelnen Wohlthätern werden zum Theile dazu verwendet, um für diesen Zweck etwas mehr zu geben.

6) Es wird eine hinreichende Zahl von Wärtern aufgestellt, damit die größte Reinlichkeit erhalten und Jedem die nöthige Pflege gewidmet werden könne.

7) Die regelmäßige Oberaufsicht über die in dem Armenhause befindlichen Verwalter, Rechnungsführer, Wärter ꝛc. wird durch häufige Besichtigungen und Erkundigungen, Prüfung der Beschwerden, Einsicht der Rechnungsextracte und periodischen Berichte u. dgl. geübt.

(a) Man rechnet ungefähr 36 Geviertfuß Zimmerraum auf den Kopf in den Schlafsälen.

Drittes Buch.

Maaßregeln, welche die Verzehrung der Güter betreffen.

§. 357.

Man muß die Verzehrung der Bürger und der Regierungen unterscheiden. Letztere, die Staatsconsumtion, erfolgt in der Regierungswirthschaft, und es bleibt der Finanzwissenschaft überlassen, die Regeln für die beste Einrichtung des Staatsaufwandes aufzustellen. Die Verzehrung der Bürger (des Volkes) ist derjenige Zweig wirthschaftlicher Verrichtungen, für welchen die Regierung am wenigsten sorgen kann und zu sorgen braucht. Eine Beförderung der Consumtion insbesondere wäre höchst überflüssig, weil, woferne nur die Hervorbringung und die Vertheilung der Sachgüter mit Hülfe der Regierungsmaaßregeln in gutem Fortgange sind, nichts die Einzelnen hindert, das Erworbene ihren Neigungen gemäß zu gebrauchen, weil die Bedürfnisse sich mit der zunehmenden Ausbildung des Volkes fortwährend von selbst vermehren und das Verlangen der Menschen nach Gütergenuß ein hinreichender Antrieb ist, so viel zu verzehren, als die Größe ihres Einkommens gestattet, I, §. 330. Die Vertheilung des Gütererzeugnisses bedingt von selbst das Maaß der Verzehrung, die jedem Einzelnen und jeder Volksclasse möglich ist, so wie sie zugleich Jedem die Gegenstände zuführt, deren Gebrauch seinen Wünschen und Bedürfnissen am meisten entspricht.

§. 358.

Eher könnte es scheinen, daß die Regierung der Consumtion Gränzen zu setzen verpflichtet sey, um theils die unproduc-

Digitized by Google

tive Verzehrung im Verhältniß zur productiven nicht zu groß werden zu lassen, theils aber der ersteren eine solche Richtung zu geben, daß sie die meisten Vortheile für die Gesellschaft hervorbringe und die wichtigsten Bedürfnisse des Volkes befriedige, I, §. 341. Es muß jedoch gegen die Zweckmäßigkeit solcher Zwangsmaaßregeln, namentlich der Anordnungen zur Beschränkung des Luxus, Folgendes bemerkt werden:

1) Wenn auch Einzelne nicht selten durch übermäßige Ausgaben in Verlegenheit gerathen, so sorgt der gesunde Verstand der Mehrzahl besser als jede äußere Veranstaltung dafür, daß im Ganzen die Consumtion nicht leicht in's Uebermaaß geht, weil die Folgen dieses Fehlgriffes sich sehr bald fühlbar zeigen und zur Warnung dienen.

2) Eine obrigkeitliche Einschränkung der unproductiven Verzehrung wäre nicht ausführbar ohne eine Beaufsichtigung des häuslichen Lebens, die sich keine Regierung erlauben dürfte und die kein Volk ertragen würde. Die Consumtion zeigt sich nirgends in Massen beisammen, wie die Production, sie ist in den einzelnen Haushaltungen zerstreut und besteht aus so vielen einzelnen Handlungen, daß man auf sie im Ganzen nicht einzuwirken vermag. Hieraus folgt auch, daß man sich in dem Urtheil über die Schädlichkeit einer Consumtion leicht täuschen kann, wenn man nur einzelne Gegenstände des Aufwandes im Auge hat, ohne die ganze Ausgabe mit der ganzen Einnahme der Familien zu vergleichen, I, §. 347.

§. 359.

3) Eine Beschränkung des Luxus durch Zwang ist schon darum zu mißbilligen, weil das Streben nach Gütergenuß mit dem Erwerbseifer in engem Zusammenhange steht. Je weniger man sich von dem Vermögen Nutzen und Vergnügen verschaffen könnte, desto weniger würde man sich um die Vergrößerung desselben bemühen (I, §. 344), also wäre damit zugleich eine Abnahme der Production verbunden, wobei träger Müßiggang und Stumpfsinn an die Stelle der Thätigkeit treten würden.

4) Einzelne Aeßerungen des Luxus könnten zwar gesetzlich

verboten werden, aber es wäre irrig, hievon eine Zurückführung der Menschen zu der Einfachheit früherer Zeiten zu erwarten, weil, da doch die herrschende Gesinnung von keiner obrigkeitlichen Verordnung geändert werden kann, der Hang nach Gütergenuß bald andere Richtungen aufsuchen und finden würde, folglich die Absicht des Gesetzgebers immer unerreicht bliebe. Viele Erfahrungen haben das Fruchtlose der Luxusgesetze gezeigt, selbst dann, wenn man die Mühe nicht scheute, sie allen Veränderungen der Mode anzupassen. Man hat früherhin besonders die Kleidung und die Festlichkeiten zu Gegenständen von Luxusgesetzen gemacht (*a*), neuerlich aber die Unwirksamkeit derselben eingesehen, indem sie entweder geradezu vernachläßiget, oder umgangen zu werden pflegen (*b*).

(*a*) Im Alterthum war das Bestreben, den Luxus einzuschränken, fast allen Regierungen gemein, vgl. I, §. 315. Leges sumtuariae der Römer, Creuzer, Abriß der römischen Antiquitäten, S. 100 347. — Rau, Ueber den Luxus, S. 47. — Zahlreiche ältere Landesgesetze in den deutschen Staaten. Im Bisthum Speier (Bruchsal) wurde 1493 verboten, bei Hochzeiten in der Stadt über 30, auf dem Lande über 20 Gäste zu haben, bei Kindtaufen mehr als 10 Personen zu bitten, die Kleider sollen „auch nit über eyns iglichen zymliches vermögen köstlich" gemacht werden. Samml. d. hochfürstl. Speier. Gesetze, I, 12. 13. Die Reichspolizei-Ordn v. 1577 handelt Tit. 9 — 14. vom Kleiderluxus und schreibt den verschiedenen Ständen Gränzen vor. Als Motive giebt sie Tit. 9 an, daß ein „überschwencklich Geld aus teutscher nation geführt, auch Neyd, Haß und Unwillen erweckt" und daß der Unterschied der Stände unkenntlich gemacht werde. Letzterer Grund hat bis auf unsere Tage Einzelne zu dem Wunsche einer Kleiderordnung geführt. Seitdem die Kleidung der höhern Stände einfacher und wohlfeiler geworden ist, können die unteren leichter dieselbe nachahmen, und es wäre unbillig, ihnen dieß nicht zu gönnen, zumal da auch die geistige Bildung anfängt, sich in der arbeitenden Classe mehr als je zu verbreiten. — Noch im 18. Jahrhundert mehrere Leichen- und Trauerordnungen, z. E. Heilbronn, 17. September 1732, in Bergius Landesges. VII, 331, Bamberg und Würzburg, 6. Aug. 1783 (nur für Personen über 14 Jahre wird zu trauern erlaubt), Salzburg, 26. Jun. 1784, Würtemberg, 21. Apr. 1781, in Schlözer, Staatsanz. IX, 460. — Hochzeit- und Kindtaufen-Ordn., z. E. Lübeck, 1718, Bergius, VII, 152. (Hier wird der übliche Unterschied der Pasteten- und anderen Hochzeiten gesetzlich bestätigt). Lauenburg, 1774, ebd. S 148. — Verordnungen wider das Kaffeetrinken, z. B. Hessendarmstadt, 12. Sept. 1766 (auf dem Lande bei 10 Rthlr. Strafe verboten), Hildesheim, 4. Jan. 1768 (Verbot bei 6 fl. Strafe für Bürger, Handwerksgesellen und Bauersleute) in Bergius, Landesges. IV, 174.

(*b*) **Tot a majoribus repertae leges, tot quas Divus Augustus tulit, illae oblivione, hae (quod flagitiosius est) contemtu abo-**

Digitized by Google

litae, securiorem luxum fecere. — Quantulum istud est, de quo nediles admonent! (nämlich der Antrag des C. Bibulus, die Gesetze über das Maaß der Geräthe wieder herzustellen) quam si cetera respicias, in levi habendum! Tacit. Annal. III, 54, Rede des Tiberius.

§. 360.

Wenn, was allerdings statt finden kann, eine ganze Volksclasse sich einer so großen unproductiven Verzehrung überläßt, daß nicht bloß die Ansammlung neuer Capitale verhindert, sondern selbst die vorhandenen angegriffen werden, so läßt sich dieser unwirthschaftlichen Handlungsweise nicht unmittelbar, durch Zwangsgesetze, Einhalt thun, vielmehr kann man nur mittelbar den Ursachen entgegenwirken, aus denen, nach den gegebenen Umständen, dieses Mißverhältniß herrührt. Oft ist dasselbe nur eine Folge der Schwierigkeit, das Erworbene nützlicher anzuwenden, und dann läßt sich am leichtesten helfen, weil man nur dem Verkehr mehr Lebendigkeit und Sicherheit zu geben braucht (*a*). Liegt die Ursache in der ungleichen Vertheilung des Vermögens, so vermag man nichts zu thun, als allen Ständen die Benutzung der Güterquellen zu erleichtern und die Hindernisse des allgemeinen Erwerbseifers zu entfernen, um so allmählig eine größere Anzahl von Familien des Wohlstandes theilhaft werden zu lassen. Ist die Ursache in dem Mangel an geistiger und sittlicher Bildung zu suchen, so muß von den Anstalten der Volksbildungssorge eine Verbesserung erwartet werden, die aber ihrer Natur nach nicht schnell eintreten kann (*b*). Uebel, welche im Geiste und Charakter der Menschen gegründet sind, weichen auch nur einer geistigen Einwirkung, wohin unter anderen das Beispiel des Hofes in monarchischen Staaten gehört (*c*). Uebrigens bringt jedes Zeitalter, jede Aenderung in den Grundverhältnissen des Nahrungswesens neue Formen des Gütergenusses hervor, und man muß sich hüten, hierin ängstlich an der alten Gewohnheit festhalten zu wollen, während die Production und Vertheilung sich unaufhaltsam umgestalten.

(*a*) „Die Hedemarker (Provinz Hedemarken in Norwegen) überlassen sich gern einem thörichten, schädlichen und verderblichen Luxus, hört man so oft. Die Männer verzehren den Ueberfluß in Gastereien, die Frauen putzen sich, wie Kaufmannstöchter in Brügge..... Sie würden darauf zuverlässig ihren Ueberfluß nicht verwenden, wenn

eine Stadt in der Nähe und nicht 20 Meilen über Berge und Thäler entfernt, diesem mit Leichtigkeit einen Ablauf anweise." v. Buch, Reise durch Norwegen und Lappland. I. 166 (Berlin, 1810) Wirklich hat man auch öfter daran gedacht, die 1567 zerstörte Stadt Hammer am Miösen-See wieder herzustellen, und dieß neuerlich, jedoch mit geringem Erfolge, auch versucht.

(*b*) Die Lappen im nördlichen Norwegen, dort Finnen genannt, sind, wie andere rohe Völker, dem Branntwein so ergeben, daß sie wohl über die Hälfte ihres Jahreseinkommens vertrinken, während die fleißigen, betriebsamen Finnländer (Quäner) in ihrer Mitte ein Beispiel der Mäßigkeit geben. v. Buch erklärt dieß treffend aus der Verschiedenheit des Culturgrades, a. a. O. II, 112—124.

(*c*) Tiberius bei Tacit. A. III, 54: Intra animum medendum est. Nos pudor, pauperes necessitas, divites satias in melius mutet. Wirklich nahm der Luxus in Rom von Tiberius bis auf Galba merklich von selbst ab; Einige richteten sich zu Grunde, Andere wurden klüger; die von anderen Orten und den Provinzen nach Rom gekommenen Senatoren brachten wirthschaftliche Gewohnheiten mit. Sed praecipuus, berichtet Tacitus (Cap. 55.), adstricti moris auctor Vespasianus fuit, antiquo ipse cultu victuque. Obsequium inde in principem et aemulandi amor validior quam poena ex legibus et metus. *Nisi forte rebus cunctis inest quidam velut orbis, ut quemadmodum temporum vices, ita morum vertantur:* nec omnia apud priores meliora, sed nostra quoque aetas multa laudis et artium imitanda posteris tulit. — Heinrich IV. von Frankreich kleidete sich höchst einfach, ermahnte den Adel, es ihm nachzuthun, und spottete über die, qui portaient, disait-il, leurs moulins et leurs bois de haute futaie sur leurs dos. Perefixe, Histoire du roi Henri le grand, S. 218 der Ausgabe von 1662, Paris.

§. 361.

Nur die Bevormundung offenbarer Verschwender (Mundtodtmachung) enthält ein zulässiges unmittelbares Einschreiten der Obrigkeit zur Verhütung eines schädlichen Aufwandes. Die Anzahl solcher Unbesonnenen, die mit Geisteskranken verglichen werden können (*a*) und ihr Vermögen rasch vergeuden, ist in keinem Lande so häufig, daß ihre Bevormundung durch dringende allgemein-volkswirthschaftliche Rücksichten geboten werden könnte, sie ist aber dienlich, um den Familien das Vermögen zu erhalten und das Verarmen der unordentlichen Wirthe zu verhüten, die sonst den Ihrigen und der Gemeinde zur Last fallen müßten. Um keiner Willkühr Raum zu geben, muß diese Maaßregel in gewissen Formen von den Gerichten ausgeführt werden (*b*). — Außerdem dienen mehrere, eine Mitwirkung der Staatsgewalt erfordernde Vorkehrungen (*c*) mittelbar dazu, die Verzehrung der Bürger von einer schädlichen Richtung abzulenken.

Digitized by Google

1) Aufwandssteuern (III, §. 406), indem sie den Preis gewisser entbehrlicher Gegenstände erhöhen, können deßhalb einen Theil der Bürger von ihrem Ankaufe abhalten. Bei diesem Mittel kommt jedoch der Zweck hinzu, eine Einnahme für die Staatscasse zu erhalten, und derselbe würde zu wenig erreicht werden, wenn die Auflage den besteuerten Aufwand in hohem Maaße verminderte. Soll die Steuer einträglich seyn, so muß man sie so niedrig ansetzen, daß sie als Einschränkung des Luxus von geringer Wirkung ist, z. B. so, daß die ganze Ausgabe der Bürger für den besteuerten Gegenstand noch gleich groß bleibt und nur etwa so viel weniger für den Genuß verwendet wird, als die Steuer hinwegnimmt. Es ist jedoch schon nützlich, daß wenigstens immer der eine oder andere Zweck erreicht wird, und man muß bei jedem gegebenen Gegenstande besonders beurtheilen, auf welchen von beiden Erfolgen mehr hinzuwirken sey, vgl. III, §. 417.

(a) Solent hodie praetores vel praesides, si talem hominem invenerint, qui neque finem expensarum habet, sed bona sua dilacerando et dissipando profudit, curatorem ei dare exemplo furiosi. Ulpian. in L. 1. D. de curator. fur. (XXVII, 10.)

(b) Nach badischem Rechte giebt es 2 Grade; im höheren wird der Verschwender ganz wie ein Minderjähriger behandelt. Landr. Art. 513 und 513 a.

(c) Ohne eine solche Mitwirkung sind in mehreren Ländern Mäßigkeitsvereine zu Stande gekommen und haben sehr günstige Folgen hervorgebracht. Sie bezwecken die Abschaffung des Branntweintrinkens, eines Genusses, der viele Personen, zumal aus den unteren Ständen, körperlich, geistig und sittlich vergiftet, §. 327. In den nordamericanischen Freistaaten waren 1834 schon über 7000 solche Vereine mit 1¼ Mill. Mitgliedern; die Assecuranzprämie ist für Schiffe, die keinen Brantwein an Bord haben, um 5 Proc. niedriger und die Mitglieder der Vereine erhalten in den Fabriken höheren Lohn, woraus man schon deutlich die guten Wirkungen abnehmen kann. Baird, Geschichte der Mäßigkeitsvereine in den verein. St. v. Nordamerica, Berl. 1837.

§. 362.

2) Es ist zweckmäßig, mancherlei Versuchungen und Ermunterungen zu einer unwirthschaftlichen Verzehrung zu entfernen. Dahin gehört

a) die Verhinderung von Glücksspielen, bei welchen darum nicht auf den gesunden Verstand der Bürger ge-

Digitized by Google

rechnet werden kann (§. 358), weil die Spielsucht sich mit einer fast unwiderstehlichen Gewalt mancher leidenschaftlicher Gemüther bemächtiget, und sie dann zu allen Verirrungen fortreißt. Die Spielenden nehmen zwar selbst keine Verzehrung vor, sondern bereichern nur Einzelne durch ihre Ausgabe, aber die Spielgewinnste, die man meistens leichtsinnig verwendet, sind in volkswirthschaftlicher Hinsicht keine Vergütung für den Schaden, den die Spieler in ihren Vermögensumständen leiden. Die im engeren Sinne sogenannten Hazardspiele sind zugleich polizeilich gefährlich, weil sie leichte Gelegenheit zum Betruge darbieten. Die vom Staate unternommenen oder verpachteten Lotterieen sind eine Quelle von Staatseinkünften, aber, wie die Finanzwissenschaft zeigt (III, §. 220 ff.), eine der allerverderblichsten. Auf Privatverlosungen (Ausspielungen) ist der obige Grund ebenfalls anwendbar, besonders wenn die Gewinnste in Geldsummen bestehen, welche man am leichtesten unbedachtsam verzehrt. Wenn hier nicht eine so regelmäßige Wiederholung statt findet, wie bei den Lotterieen, so giebt doch die Häufigkeit der unter mancherlei lockenden Bedingungen angekündigten Ausspielungen der Spielsucht eine zu große Nahrung und hält vom Ersparen ab (*a*). Man sollte daher solche Verlosungen nur unter den Beschränkungen gestatten, daß

a) keine Geldgewinnste statt finden,

β) der zu verlosende Gegenstand nicht über seinen, bei gerichtlicher Abschätzung erforschten Mittelpreis angeschlagen werden dürfe, einen billigen Ersatz der nöthigsten Kosten abgerechnet (*b*),

γ) für keine ausländische Unternehmung öffentlich gesammelt werden dürfe.

b) Die Vorsorge, daß die Zahl der Schenkwirthshäuser und Vergnügungsorte nicht zu sehr vermehrt werde, weßhalb man bei der Ertheilung neuer Concessionen auf die bereits vorhandenen Wein-, Bier- und Brannt-

wein-Schenken im Vergleich mit der Einwohnerzahl Rücksicht zu nehmen hat.

c) Die Aufmerksamkeit auf die Menge von Feiertagen (§. 17 a) und öffentlichen Lustbarkeiten. Dieselben sind in doppelter Hinsicht kostbar, weil nicht bloß die Arbeit unterbleibt, sondern auch die Verzehrung weit mehr beträgt, als an den Arbeitstagen. So wenig man rathen dürfte, der arbeitenden Classe alle Freuden zu entziehen und sie ganz zu dem Werkzeuge für die Unternehmer, Capitalisten und Grundeigner herabzuwürdigen, so wenig wäre es doch auch zweckmäßig, dem Hange nach sinnlichen Vergnügungen ganz freien Spielraum zu geben, weil sonst Schwelgerei und Ausschweifung zum Nachtheile sowohl des Familienglücks als der Betriebsamkeit Ueberhand nehmen müßten. Daher bedarf die Zahl der Volksfeste, Kirchweihen ꝛc. einer obrigkeitlichen Beschränkung.

(a) Rau, Ueber die Kameralwiss. S. 83.

(b) Man hat auch bisweilen die Bedingung beigefügt, daß ein gewisser Theil des durch Verlosungen eingehenden Verkaufspreises für einen wohlthätigen Zweck abgegeben werden muß.

§. 363.

3) Von ganz vorzüglichem Nutzen sind Anstalten, welche eine Ermunterung zur verzinslichen Anlegung von Geldsummen und zum Uebersparen geben, wodurch sie nicht allein die Erhaltung und Vermehrung des Capitales in einem Lande bewirken, sondern auch eine Aushülfe für die einzelnen Familien zur Verhütung des Verarmens hervorbringen. Solche Anstalten sind für diejenigen Fälle bestimmt, in denen der Besitzer einer Summe dieselbe nicht leicht in einem Gewerbe oder zum Ankaufe von unbeweglichem werbendem Vermögen verwenden kann. Wenn gleich jeder besonnene Mensch, der nicht schon ein ansehnliches Vermögen besitzt, eine Aufforderung empfinden muß, von seiner Einnahme jährlich einen Theil für künftige Fälle eines vermehrten Bedürfnisses oder eines verminderten Einkommens zurückzulegen, so wird doch dieser Antrieb sehr geschwächt, wenn man die erübrigten Sum-

men nicht sogleich nützlich unterzubringen weiß und in der Zwischenzeit, bis sich gute Gelegenheit dazu findet, in Versuchung zu einer Ausgabe geräth. Ist der Wille nicht sehr fest, so wird er von einem plötzlich sich darbietenden Reiz in vielen Fällen überwältigt und die Ersparnisse werden ausgegeben, noch ehe man dazu kam, sie als Capital zu verwenden. Auch die Besorgniß, sie sey gegründet oder nicht, die zurückgelegten Summen verlieren zu können, z. B. durch Diebstahl, Betrug, unsichere Schuldner, giebt einen Grund, den gewissen augenblicklichen Gütergenuß vorzuziehen (a). Hieraus ergiebt sich der hohe Werth von Anstalten, welche für die einträgliche Verwendung der Ersparnisse volle Sicherheit geben, besonders, wenn sie dieselben auch in kleinen Quantitäten und zu jeder Zeit, mit der geringsten Bemühung für die Sparenden in Empfang nehmen. Die Gemeinnützigkeit solcher Einrichtungen in Bezug auf die Erhaltung und Vergrößerung des Nationalcapitals ist nicht in Zweifel zu ziehen, obgleich die zusammengelegten Geldsummen nicht unmittelbar zur Production, sondern nur zum Ausleihen an den Staat, an Gemeinden oder an Privaten verwendet werden; denn, wenn auch, wie es allerdings meistens der Fall ist, die Schuldner die geborgte Gütermasse nicht selbst productiv benutzten, so wird doch hiedurch eine andere gleich große Summe, welche sonst von den Capitalisten einer dieser Bestimmungen gewidmet werden würde, zur Anwendung auf hervorbringende Arbeit abgelöst.

(a) Die unteren Classen sind hierin oft sehr unerfahren; bald wollen sie hohe Zinsen beziehen und gerathen in die Hände betrügerischer Schuldner, bald verlieren sie ihre vergrabenen oder sonst aufbewahrten Summen, bald bringt ihnen das Vertrauen zu angesehenen Personen Verlust, denen sie zu sorglos liehen. Auch sind Beispiele von Beraubung oder selbst Ermordung derjenigen, bei denen man Baarschaft vorräthig wußte, nicht selten.

§. 364.

Die zu diesem Behufe bestimmten Sparanstalten können füglich von Privaten, Gesellschaften oder Gemeinden gegründet werden. Sie haben, als Privatunternehmungen, den Vortheil,

Digitized by Google

in Kriegszeiten auf größeren Schutz rechnen zu können, als wenn sie Staatsanstalten wären. Die Regierung muß sich aber vorbehalten, ihre Statuten vor der Bestätigung zu prüfen und auf die statutenmäßige Verwaltung die nöthige obervormundschaftliche Aufsicht zu führen, zu welcher namentlich die Prüfung der einzusendenden Jahresrechnungen gehört. Man muß besonders darauf sehen, daß die bestellten Vorsteher, Verwalter und Rechnungführer einer, jeden Unterschleif verhindernden Controle unterworfen werden und daß die Summen so vortheilhaft angelegt werden, als es mit der Sicherheit vereinbar ist. Es sind in der neusten Zeit viele solche Sparanstalten von verschiedener Beschaffenheit errichtet worden (a). Sie können zunächst in zwei Gattungen getheilt werden:

I. Sparcassen, welche auch ganz kleine Summen zur Verzinsung annehmen aber die Einlagen jedes Theilnehmers ganz abgesondert behandeln und keinen anderen Vortheil als den Genuß der Zinsen und die Leichtigkeit des Einschießens und Zurückziehens darbieten, (§. 365),

II. Versorgungscassen, bei denen die Einlagen Mehrerer zusammengeworfen werden, so daß durch sie keine einfache Verzinsung, sondern eine, vom Leben oder Sterben der Betheiligten bedingte, also nach den Gesetzen der Sterblichkeit berechnete Capital- oder Renten-Zahlung erworben wird. Hier kann je nach der Lebensdauer des Einlegers oder des Empfängers Gewinn oder Verlust für die einzelnen Theilnehmer entstehen, der sich aber im Ganzen ausgleicht, und es ist ein großer Vortheil, auf jeden Fall einer bestimmten Zahlung (§. 368) gewiß zu seyn.

(a) Herrmann, Ueber Sparanstalten im Allgemeinen, insbesondere über Sparcassen, Münch. 1835. S. 17.

§. 365.

I. Sparcassen (Sparbanken, Rettungsbanken, saving banks) sind, wie es zahlreiche Erfahrungen beweisen, eine so wohlthätige Einrichtung, daß man auf ihre Verbreitung und Vervollkommnung nicht genug Eifer verwenden kann (a). Sie dienen vorzüglich dazu, in der arbeitenden Classe Sparsamkeit,

Fleiß und Mäßigkeit zu nähren, das Vertrauen auf eigene Kraft zu erhöhen, eine Hülfe für Unfälle zu bereiten und den Beistand der Armenanstalten entbehrlich zu machen (§. 331), sogar durch die gesammelten Capitale manche Lohnarbeiter in selbstständige Unternehmer umzuwandeln (b). Sie sind vorzüglich in den Städten Bedürfniß, um die Dienstboten, Handwerks-, Fabrik- und Handelsgehülfen, Taglöhner und dergl. von einem, ihrer Lage nicht angemessenen Aufwande abzuhalten und zur Wirthschaftlichkeit hinzulenken, indeß leisten sie auch auf dem platten Lande sehr gute Dienste. Ihre Einrichtung kann geschehen

1) von Privatvereinen (c),

2) von einzelnen Gemeinden. Dieß ist am leichtesten in größeren und mittleren Städten auszuführen. Die Sparcasse wird unter die Aufsicht der Gemeindevorsteher gestellt und für die Einlagen die Verbürgung mit dem Stadtvermögen übernommen; auch die Einrichtungs- und Verwaltungskosten können ganz oder theilweise aus der Gemeindecasse bestritten werden;

3) von Amts-Bezirken. Dieß geschieht am besten durch Vereinigung aller zugehörigen Gemeinden, welche die Verbürgung übernehmen und die Verwaltung durch ihre Abgeordnete überwachen lassen (d).

Die Staatsbehörden haben die Satzungen der Sparcassen zu prüfen und zu genehmigen, darauf zu achten, daß dieselben beobachtet werden, und diesen Anstalten auf alle Weise Beistand und Beförderung zuzuwenden (e). Ein Zwang zum Einlegen ist zwar weder zu rechtfertigen noch ausführbar (f), allein auch ohne ihn läßt sich auf mancherlei Weise für das Gedeihen der Sparcassen wirken, z. B. indem man die Kenntniß von ihren Vortheilen verbreitet, Vorurtheile zerstreut, große Gewerbsunternehmer auffordert, ihre Lohnarbeiter zu Einlagen zu ermuntern, auch die Einrichtungen bequem und einladend macht (g).

(a) Obgleich erst seit zwei Jahrzehenden näher gekannt und höher gewürdiget, sind die Sparcassen doch schon älter. Sie entstanden an verschiedenen Orten unabhängig von einander und bildeten sich von unvollkommenem Anfange an nach und nach aus. Das älteste Beispiel scheint die 9te ganz selbstständige Classe der Hamburgischen Versorgungsanstalt von 1778 zu seyn, welche aber keine Summen unter

15 Mark (10½ fl.) annahm, s. Revidirte Anordnung der in der K. fr. Reichsst. Hamburg im J. 1778 errichteten allgem Versorgungsanstalt, 1805; hierauf folgte die Ersparungscasse im Herzogthume Oldenburg, v. 1. Aug. 1786, in Bergius, Landesges. IX, 265. — Diensten-Zinscasse in Bern, 1787 für Dienstboten. — Zinscasse in Basel, 1792 (keine Beiträge unter 60 Fr.). — Kiel, 1796, Göttingen und Altona, 1801. — Zinstragende Ersparnißcassen im Canton Zürich, 1805, in Basel 1809, Aarau 1811. Mancherlei ähnliche Versuche in Großbritanien, z. B. 1801 zu Tottenham, 1807 zu West-Calder; 1808 zu Bath; die im Jahre 1810 von dem Pfarrer Ducan zu Ruthwell (Grafsch. Dumfries in Schottland) errichtete Casse wurde das Vorbild aller andern in der neusten Zeit entstandenen, obschon ihre Grundzüge sich auch in den früheren deutschen und schweizerischen Anstalten finden. Von dieser Zeit an wurden sie häufig nachgeahmt. In Deutschland folgten zuerst Stuttgart und Berlin, 1818, in Frankreich Paris in dem nämlichen Jahre dem von England ausgegangenen Beispiel. (Richardson) Annalen der Sparcassen, a. d. Engl. v. Krause, Bresl. 1821 (sehr lehrreich, doch viele Wiederholungen). — Krug, Staatswirthsch. Anzeigen, I, 1—30. — Bernoulli, Schweizerisches Archiv, I, 1—28. — Prevost, Notice sur les caisses d'épargne, P. 1832. — A. de Candolle, Les caisses d'ép. de la Suisse, Genève, 1838. — von Malchus, Die Sparcassen in Europa, Heidelb. 1838 (sehr reichhaltig).

(b) Combien de vertus cachées, combien d'empire sur soi-même, combien de resistance aux séductions du plaisir, aux entraînements de la débauche, combien d'amour filial, combien d'amour paternel & maternel, combien d'inspirations providentielles & de sentiments religieux sont cachés sous ce trésor de 100 millions épargnés centime à centime, & gagnés à la sueur du front des classes laborieuses! Ch. Dupin, La caisse d'épargne, P. 1837. S. 33.

(c) Z. B. die von der Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft gestiftete Sparcasse, v. Malchus, Anhang S. 29, — ferner die von einer Actiengesellschaft gegründete Sp. C. zu Heppenheim (Gr. Hessen), v. Malchus, S. 74.

(d) Solche Sparcassen für ganze Oberamtsbezirke sind z. B in Würtemberg zu finden, s. v. Malchus, S. 25. — Bezirksvereine können auch ganz auf sich selbst beruhen, indem die sämmtlichen Einleger die Bürgschaft für jede einzelne Einlage übernehmen und die Verwaltung durch gewählte Mitglieder führen lassen. Ein Beispiel giebt die, von der Heidelberger Kreisstelle des bad. landwirthschaftl. Vereins 1838 gestiftete Sparcasse für die Landgemeinden des zugehörenden Bezirkes, die einen Verwaltungsrath, einen beaufsichtigenden Ausschuß und eine allgemeine Versammlung aller Theilnehmer hat. Jene beiden Räthe wurden anfangs von der genannten Kreisstelle besetzt, die auch die ersten Ausgaben bestritt.

(e) Es ist angemessen, allgemeine Bestimmungen für die Sparcassen des ganzen Landes gesetzlich aufzustellen, z. B. preuß. Reglem. v. 12. Dec. 1838. Ges. Samml. 1839. Nr. 1.

(f) Der Vorschlag, den Zwang dadurch zu bewirken, daß der Lohnherr einen kleinen Theil des Lohnes zurückbehält und an die Sparcasse abliefert, in Quarterly Rev. LXXII. 484 (Octob. 1827, s. auch Hermann a. a. O. S. 11; de Villeneuve, L. V ch. 18).

Als Beispiel wird angeführt, daß den römischen Soldaten von Geschenken die Hälfte vorbehalten wurde, ne per luxum aut inanium rerum comparationem a contubernalibus possit absumi, Veget. De re milit. II. 20. — Nur bei Arbeitern im Dienste des Staates oder unter näherer Aufsicht desselben, wie bei Bergknappen, ist dieß ohne große Schwierigkeit durchzuführen, und die Freiheit, die Einlagen zu jeder Zeit wieder zurückzuziehen, zerstört größtentheils den erwarteten Nutzen; de Candolle a. a. O. S. 52 rechnet darauf, daß die Arbeiter aus Bequemlichkeit einen Theil des von den Lohnherrn für sie an die Sparcasse abgelieferten Lohnabzuges stehen lassen würden. Uebrigens ist eine mittelbare Hinwirkung auf diesen Zweck nicht ausgeschlossen, indem, wo die Heirathserlaubniß vom Besitze eines gewissen Vermögens bedingt wird (§. 15), der Vermögenslose darauf hingewiesen wird, sich etwas zu ersparen und bei der Eintheilung dieser Erlaubniß auf den Besitz eines Guthabens in der Sparcasse besonders Rücksicht genommen wird.

(g) Einfluß der Geistlichen; gemeinverständliche Belehrung, wie z. B. Ch. Dupin's a. kleine Schrift, ein Vortrag im Conservatoire des arts & manufactures am 22. März 1833, zum Besten der nahrungslosen Arbeiter verkauft, 1 Ex. für 20 Cent., 100 Ex. für 12 Fr., 1000 Exemplare für 100 Fr — Lohn- und Dienstherrschaften sollten bei der Annahme von Arbeitern auf das Spar-Guthaben achten, Bernoulli, S. 18 — In Frankreich hat man die Fabrikherren beschuldiget, der Errichtung von Sparcassen sogar entgegen gewesen zu seyn, weil sie befürchteten, die Arbeiter würden weniger von ihnen abhängig werden, Commissionsbericht von Ch. Dupin, Dep. K. 16. Mai 1834.

§. 366.

Hauptregeln für die Einrichtung einer Sparcasse.

1) **Es ist nützlich, wenn man recht oft Gelegenheit hat, Ersparnisse einzulegen, weßhalb die Casse wenigstens alle Wochen einmal, oder, wo es sich als Bedürfniß zeigt, mehrmals geöffnet seyn sollte. An großen Orten, sowie bei Bezirks-Sparcassen ist die Anstellung mehrerer Unter-Einnehmer dienlich (*a*).**

2) **Um ihre Bestimmung vollkommen zu erfüllen, muß die Casse auch kleine Einlagen, bis zu einem, nach den Lohn- und Vermögensverhältnissen des Ortes bestimmten Mindestbetrage (Minimum) annehmen. Größere Summen soll sie abweisen, weil es nicht ihre Aufgabe ist, die Unterbringung von Capitalen begüterter Personen zu erleichtern. Es muß daher ein, ebenfalls nach örtlichen Verhältnissen bemessener Höchstbetrag einer Einlage aufgestellt werden (*b*).**

3) Da die Casse die, aus vielen kleinen Beiträgen sich anhäufenden Summen verzinslich anlegen kann, so ist sie auch im Stande, schon von ziemlich geringen Ersparnissen, die der Einzelne sonst nicht werbend zu benutzen vermag, Zinsen zu bezahlen, was sehr zur Ermunterung der Sparenden beiträgt. Der Zinsfuß für die Einleger wird so hoch gesetzt, als man ihn, mit Rücksicht auf die beim Ausleihen der zusammengelegten Summen zu beziehenden Zinsen und die etwa zu bestreitenden Kosten bestimmen kann, und es ist rathsam, ihn auf eine leichtverständliche Weise auszudrücken (c).

4) Werden die Verwaltungskosten aus der Gemeindecasse (d), aus milden Stiftungen und dergl. bestritten, so kann man den Einlegern höhere Zinsen und überhaupt günstigere Bedingungen bewilligen, als wenn die Kosten der Casse selbst zur Last fallen. Ein Vortheil für dieselbe, ohne nachtheiligen Einfluß auf die Neigung zum Sparen, wird dadurch zu Wege gebracht, daß man nur vom Anfange eines Monates oder eines Vierteljahres die Zinsen beginnen läßt, und folglich die in der Zwischenzeit eingebrachten Summen unentgeldlich benutzt (e).

5) Es ist nicht rathsam, das Recht der Theilnahme auf gewisse Stände zu beschränken, wie es bei mehreren Anstalten geschehen ist (f).

(a) Bequem, aber nur bei einer kleinen Zahl von Theilnehmern ausführbar, ist die Einrichtung zu Romont (Cant. Freiburg), wo jeder in eine für ihn bestimmte numerirte Büchse das Geld beliebig einwirft und diese alle Monat eröffnet wird. Bernoulli, S. 22. — Ueber den Nutzen einer Vermehrung der Einnahmsstellen s. de Candolle, S. 25.

(b) Es komm' u. a. darauf an, welche andere Gelegenheiten sich zur Unterbringung größerer Summen darbieten. Das gesetzliche Maximum kann allerdings durch Vertheilung größerer Summen in mehrere Posten umgangen werden, wie dieß auch dann geschieht, wenn ein Posten vermittelst wiederholter Einlagen und zugeschlagener Zinsen das Maximum überstiegen hat, indeß ist doch jenes Verfahren für die Capitalisten schon zu umständlich. Beispiele bei einigen Cassen: Berlin ½—50 Rthlr., Dresden ½—30 Rthlr., Nürnberg 1—300 fl., Stuttgart 1—50 fl., Elberfeld 1—200 Rthlr., Baireuth 15 kr.—100 fl., Frankfurt von 1 fl. an, Heidelberg 24 kr.—100 fl., Mannheim und Freiburg 1—100 fl., Mainz 1—200 fl., München 1—300 fl., Heidelberg, Landgemeinden 12 kr.—100 fl. — Einige Anstalten fordern eine Verpflichtung zu regelmäßigen Beiträgen

z. B. der würtemb. Privatsparverein (1827) mit 8 Classen; der regelmäßige Beitrag ist in der 1. Cl. vierteljährig 5—20 fl., in der 8ten 40—160 fl., v. Malchus, S. 20, ferner die Privatsparcassengesellschaft in Karlsruhe (1832), in die jedes Mitglied monatlich mindestens 30 kr. legen muß und höchstens 10 fl. legen darf; s. Statuten bei v. Malchus, Anh. S. 41.

(c) Berlin: von 1—49 Rthlr. wird 4⅙ pCt., von 50 Rthlrn. an 5 pCt. vergütet. — Dresden: von 1 Rthlr. an, 4⅙ pCt., oder monatlich 1 Pf. vom Rthlr. — Nürnberg: von 1—24 fl. 2 kr. vom Gulden (3⅓ pCt.), Summen von 25, 50, 75 fl. u. s. w. tragen 4 pCt. — Elberfeld, von 5 Rthlr. an, 4 pCt. — Baireuth, von 30 kr. an, 3⅓ pCt. — Frankfurt, von 1 fl. an, ebenso; — Mannheim, Freiburg, Heidelberg, von 5 fl. an, 3 pCt. — Darmstadt, von 1 fl. an, 3 pCt. — Heidelberg, Landgem., von 1 fl. an, 3⅓ pCt. oder 2 kr. vom Gulden. Mehrere schottische Sparcassen geben noch besondere Prämien für die Summen, welche längere Zeit stehen bleiben. Richardson, S. 158. — Die Aachener Casse giebt im Allgemeinen bis zu 600 Rthlr. 3⅓ pCt. oder 1 Sgr. vom Rthlr., aber die Handarbeiter, namentlich Handwerker ohne Gesellen, Handwerksgehülfen, Fabrik- und Bergwerksarbeiter, Taglöhner, Dienstboten, erhalten einen höheren Zins (Zinsprämie) von 5 pCt. bis zu 200 Rthlr., ferner von den ersten 20 Rthlr. des Guthabens eine Extra-Prämie von 4½ Sgr. per Thlr. (15 pCt.), jedoch nur ein für allemal, s. die Statuten bei v. Malchus, Anhang. — Eine brit. Parlamentsacte v. 1833 bewilligt Jedem, der vom 20. bis 30 Lebensjahre wöchentlich 5 Schill. in eine Sparcasse einlegt, vom 60. Jahre an eine Leibrente von 20 L. St.

(d) Nach dem a. preuß. Reglement darf der Gemeindehaushalt durch die Sparcasse nicht zerrüttet, es muß daher der Zins für die Einlagen so angeordnet werden, daß von den durch Ausleihen einkommenden Zinsen noch ein Ueberschuß für Kosten, Zinsverlust ꝛc. bleibt, Art. 9.

(e) Berlin, Dresden, Hamburg ꝛc. vom Anfang des nächsten Monats an, Elberfeld von 14 zu 14 Tagen, Nürnberg, Baireuth, vom Anfang jedes Quartals an, — v. Malchus, Einleit. S. XXIV.

(f) Dieß macht die Verwaltung verwickelter und schwächt den Nutzen der Sparcasse. Mehrere Cassen lassen nur Dienstboten, Gewerbsgehülfen, Taglöhner ꝛc. theilnehmen, z. B. Karlsruhe (1834). Von Gemeinden und Stiftungen sollten keine Capitale angenommen werden. — Bei verschiedenen Anstalten ist der Zinsfuß nicht bei allen Classen von Theilnehmern gleich, z. B. Heppenheim: 1) Soldaten, Dienstboten, Taglöhner, für Ersparnisse bis zu 100 fl. jährlich 5 pCt., 2) andere Personen bis zu 500 fl. 4 pCt., 3) höhere Beträge, ferner Concursmassen, 3 pCt. — Höhere Summen stärker zu verzinsen, widerstreitet dem Zwecke der Sp.-C. sosehr, daß man eher das Gegentheil empfehlen muß, z. B. Merseburg (1834) bis 50 Rthlr. 3⅓ pCt., von 50½ — 100 Rthlr. 3 pCt., darüber 2⅔ pCt., v. Malchus, S. 221.

§. 367.

6) Die Zinsen der eingelegten Summen bleiben in der Regel stehen und werden jährlich zu dem Stamme geschlagen,

bis der Einleger sein Guthaben ganz oder theilweise zurückfordert; um jedoch den Theilnehmern soviel als möglich Freiheit zu vergönnen, ist es angemessen, ihnen auf Begehren die Zinsen auszubezahlen. Die Rückzahlung des Guthabens sollte ohne Schwierigkeit und so bald als möglich nach der Kündigung erfolgen (*a*).

7) Die sichere und zugleich einträgliche Anlegung der eingezahlten Summen ist von vorzüglicher Wichtigkeit. Es bieten sich hiezu hauptsächlich 3 Wege dar:

a) Verbindung der Sparcasse mit einer Leihcasse unter der nämlichen Verwaltung oder Leitung, so daß beide Anstalten einander gegenseitig unterstützen. Hiezu sind häufig die Leihhäuser benutzt worden, §. 332, bisweilen auch Leihanstalten anderer Art (*b*).

b) Ankauf von städtischen oder Staatsschuldbriefen oder unmittelbare Ablieferung an eine Staatscasse zur Verzinsung. Dieß hat

α) den Vortheil, daß das Geschäft sehr vereinfacht wird und die Summen zu jeder Zeit unverzüglich untergebracht werden können (*c*),

β) die Nachtheile, daß der Zinsfuß bei Staatsschulden niedriger zu seyn pflegt, als bei anderen Darleihen (*d*), — daß ferner Erschütterungen im Staate, Finanzverlegenheiten ꝛc. die Sparcassen mit berühren, was in großen Staaten mehr zu fürchten ist als in kleinen (*e*); diese Umstände machen es rathsam, wenigstens nicht das ganze Vermögen der Sparcassen in die Staatsschuld zu verwenden (*f*).

c) Ausleihen auf gute Hypotheken, das mühsamere, aber zugleich sicherste Mittel.

8) Jeder Einleger erhält außer dem Eintrage seines Guthabens in die Rechnungsbücher der Casse ein besonderes Büchlein, in welches seine Einlagen und die Zinsberechnung eingeschrieben werden (*g*). Eine Abtretung des Guthabens an eine andere Person sollte nicht gestattet seyn. Für den Fall, daß das Büchlein verloren geht, muß An-

Digitized by Google

zeige und Ausschreiben in den öffentlichen Blättern angeordnet werden.

9) Man muß suchen, einen Hülfsvorrath zur Deckung möglicher Verluste zu bilden.

10) Es ist gut, zur Cassenverwaltung mehrere Personen zusammenwirken zu lassen (*h*). Der Cassier hat überdieß Sicherheit zu leisten.

11) Das Verwaltungs- und Beaufsichtigungspersonal wird von denen ernannt, die die Verbürgung für die Einlagen übernehmen, §. 365. Es muß öftere Untersuchung der Rechnungsbücher, der Schuldurkunden und der Casse angeordnet, auch die Veröffentlichung der jährlichen Rechnungsergebnisse vorgeschrieben werden (*i*).

(*a*) Nürnberg u. Baireuth z. B. zahlen die Zinsen in der Regel nur mit den zurückgeforderten Einlagen zugleich aus; die meisten Cassen bewilligen jährliche oder auch halbjährliche Zinszahlungen. Für die Rückzahlung bestimmen die Satzungen der Sp. C sehr ungleiche Fristen. Am besten ist es, wenn, wie das preuß. Reglement v. 1838 Art. 10 vorschreibt, kleine Summen sogleich zurückgezahlt werden und nur für größere eine kurze Frist vorbehalten wird, von der aber die Verwaltung der Casse nur Gebrauch macht, wenn es nöthig ist. München, Karlsruhe, Mannheim, Berlin ꝛc. zahlen sogleich auf Verlangen, Hamburg, Heidelberg (bei Summen von 100 fl. an), Baden ꝛc. nach 8 Tagen, Stuttgart nach 14 Tagen, Darmstadt (unter 100 fl.), Wangen und Heppenheim (beide bis zu 25 fl.) nach 4 Wochen, Genf, Balingen (Würtemb.), Darmstadt, Heppenheim, Wangen über jener Gränze nach ¼ Jahr.

(*b*) Z. B. Heppenheim und Heidelberg, Sp. C. der Landgemeinden, zum Ankaufe von Vieh in Unglücksfällen, unter Verbürgung der Gemeinde. — Bedenken gegen die Verbindung der Leih- und Sparcasse bei v. Malchus, S. XXXVII.

(*c*) In Frankreich werden die Einlagen nach dem Ges. v. 31. März 1837 an die caisse des dépots & consignations abgeliefert, die sie auf laufende Rechnung oder in bons royaux à échéance fixe bei der Staatscasse gegen 4 Proc. Zinsen anlegt. Eine vortheilhafte Einrichtung ist es, daß man kostenfrei ein Guthaben an eine Sparcasse auf eine andere übertragen lassen kann, v. Malchus, Anh. S. 52 f. — In Großbritanien müssen (9. J. Georgs IV Cap. 92, 1828) die Einlagen von den Commissären der Schuldentilgungscasse an die Banken zu London oder Dublin gewiesen und von diesen in Bank-Annuitäten oder Schatzkammerscheine umgesetzt werden. Die Einleger erhalten 3 L. St. 8 Sch. 5¼ P. Proc. (3,42 Proc.), die Banken aber bezahlen den Sparcassen 3 L. St. 16 Sch. (3,8) Proc. Neuerlich hat die Regierung angefangen, den Einlegern Leibrenten, die sogleich jetzt laufen, oder auch noch hinausgeschoben werden (deferred annuities) auf die Staatscasse zu verkaufen, s. §. 368 a. — Man hat den Vor-

theil hoch angeschlagen, daß die Einleger bei der Anlegung der Ersparnisse in der Staatsschuld desto lebhafteres Interesse haben, die gesetzliche Ordnung im Staate aufrecht zu erhalten, s. III, §. 480, allein dieß ist auch der Fall, wenn die Summen eine andere Verwendung erhalten haben, de Candolle, S. 40.

(*d*) Es müßte denn der Staat, um die Sparcassen zu begünstigen, ihnen einen etwas höheren Zins bewilligen, vgl. (*c*). Die brit. Parlamentsacte vom 12 Juli 1817 hatte verordnet, daß die Einlagen in Staatspapieren angelegt werden und zu 4 Proc. verzinset werden sollten. Dieß zog der Regierung einen Verlust zu, weil in den letzten Jahren die Staatspapiere so sehr im Curse stiegen, daß sie weniger als 4 Proc. trugen.

(*e*) Gegen diese Anlegung und für das dritte Mittel der Verwendung spricht eifrig de Candolle, S. 34, der diese beiden Methoden als die englische und schweizerische bezeichnet.

(*f*) v. Malchus, S. XXXVIII. Dagegen De Gérando, III, 220.

(*g*) Ob diese Bücher auf Namen gestellt sind oder nicht, ist ziemlich gleichgültig, weil doch die Einleger in den Rechnungsbüchern eingeschrieben werden müssen.

(*h*) Die Gefahr von Veruntreuungen ist viel größer, wenn ein einzelner Cassier das Empfangen und Rückzahlen allein besorgt, de Candolle, S. 23.

(*i*) Die Statistik der Sparcassen bietet mancherlei Lehrreiches dar. Es kommen hiebei zunächst folgende Umstände in Betracht:

1) Zahl der Sp.-C. und Betrag der angesammelten Capitale. Bei v. Malchus, S. 352, werden in Europa 1160 Sparcassen mit 495 Mill. fl. Einlagen berechnet. Hievon sind

484	mit	362 Mill. fl.	im brit. Reiche,
250	„	49 „	„ in Frankreich,
201	„	23·920,000 „	in den rein deutschen Staaten
—	„	30·326.000 „	im österr. Staate,
80	„	9·542,000 „	im preuß. Staate,
58	„	7·891,000 „	in der Schweiz,
50	„	2·771,000 „	in den Niederlanden,
5	„	6·466,000 „	in Belgien.

In Deutschland sind 60·293,000 fl. Sparcassen-Guthaben anzunehmen. — In Frankreich waren am 1. Jan 1838 nach Rapport au Roi sur les caisses d'épargne, année 1837, Mars 1839, 252 Cassen genehmigt, wovon aber 17 noch nicht eröffnet, und die Rechnungen waren nur von 230 vorgelegt. Diese hatten 107 637,000 Fr.=50·230,000 fl. Einlagen, Paris allein 50·686,000=23·652,000 fl.

2) Verhältnißmäßige Stärke der Theilnahme. Dieselbe wird nicht allein durch die Größe des Einkommens derjenigen Volksclassen, von denen die meisten Einlagen herzurühren pflegen, und durch den Grad von wirthschaftlicher Gesinnung bedingt, sondern zugleich durch die Menge der Sparcassen, deren gute Vertheilung in einem Lande und die den Einlegern dargebotenen Bequemlichkeiten, selbst durch das längere oder kürzere Bestehen der Cassen und die nähere oder entferntere Bekanntschaft mit den Vortheilen derselben, weßhalb man sich hüten muß, die ungleichen Zahlenverhältnisse ganz aus einem der-

beiden ersten Umstände zu erklären. Man hat in dieser Hinsicht zu erforschen:

a) wieviel auf jeden Kopf der Einwohner von der eingelegten Summe trifft; z. B.

20 fl. Canton Genf,
16 „ brit. Reich,
15 „ Canton Neufchatel,
4 „ — Bern,
3,^{45} fl. Durchschnitt der Schweiz, nämlich der Cantone mit Sparcassen,
3 fl. Würtemberg,
2,^{21} fl. in den österreichisch-deutschen Provinzen,
1,^{6} „ Deutschland,
1,^{4} „ Frankreich,
0,^{9} „ Oesterreichischer Staat,
0,^{6} „ Preußen;

b) auf wieviel Einleger ein Einwohner kommt; z. B. auf 1000 Einwohner

35 Sparende in England und Irland,
29 „ in der Schweiz,
6 „ in Frankreich,
3 „ im preuß. Staate, und zwar 17 Provinz Brandenburg, 14 Sachsen, ... 2 Westfalen.

c) Mittelbetrag einer Einlage; diese Zahl steht im Vergleiche mehrerer Gegenden und Länder nicht in dem nämlichen Verhältniß, wie die unter a und b angegebenen Zahlen, und es lassen sich über diese Abweichungen weitere Betrachtungen anstellen. Eine Einlage beträgt z. B. im Durchschnitt

372 fl. in England und Irland,
264 „ im C. Neufchatel,
218 „ in Frankreich,
161 „ im C. Genf,
129 „ in der Schweiz,

99½ fl. im preuß. St. { 125 fl. Brandenburg, 91 „ Westfalen, 70 „ Sachsen, 68 „ Pommern.

In den französischen Sparcassen ist der Durchschnittsbetrag einer Einlage überaus verschieden, z. B. 1322 Fr. Toulon (max.), 755 Versailles, 738 Bethune (Pas de Calais), 700 Bordeaux, 697 Lorient 644 Le Havre, 637 Rouen, 625 Givors, 620 Marseille, 613 Pau (Nieder-Pyren.), 599 Nantes, 590 Paris, — 350 Metz, 327 Lyon, — 94 Chateauroux (einzige C. des Dep. Indre), 96 Toul (Meurthe), 76 Montluçon (Allier), 73 St. Amand (Cher, minim.). Im Mosel-Dep. kommen auf 1000 Einw. 15 Einleger und auf 1 Einw. 5 Fr. Sparguthaben.

d) Theilnahme der verschiedenen Volksclassen, z. B. Frankreich im J. 1837 ohne Paris (a. Rapport, S. 78):

	Zahl der Büchlein	Ganzer Betrag	Durchschnittsbetrag
Lohnarbeiter	31,084	13·631,828 Fr.	438 Fr.
Hausgesinde	29,116	12 232,253 „	320 „
Angestellte	5,782	3 653,870 „	632 „
Soldaten und Seeleute	5,722	3·961,568 „	692 „
Minderjährige	23,068	5·768,398 „	250 „
verschiedene Stände	26,440	17·393,713 „	657 „
Gesellschaften für wechselseitige Unterstützung	374	305,907 „	817 „
	121,586	56·950,539 Fr.	468 Fr.

c) Verhältniß der großen, mittleren und kleinen Guthaben zu einander; z. B. in Frankreich. 1837 (Rapport, S. 64)

	Anzahl	Betrag	Durchschnitt
bis zu 500 Fr.	83,766	14·853,600	177
von 501—1000	21,500	14·685,288	683
„ 1001—2000	11 860	15·830,977	1334
„ 2001—3000	3,546	8·293,673	2338
über 3000	911	3·287,599	3596
	121,586	56·950,539	468

England und Irland, 1835 (v. Malchus, S. 341)

	Anzahl	Betrag	Durchschn.
bis zu 20 L. St.	281,478	1·986,663	7,[6]
von 21—50 —	155,658	4·772,018	30,[7]
„ 51—100 —	64,869	4·451,320	68,[6]
„ 101—200 —	33,364	4·454,367	133,[1]
über 200	3.148	788,736	250,[5]
	537,517	16·456,104	30,[6]

β) Veränderungen, nämlich Zu- und Abnahme der Einlagen, der Rückzahlungen und Verhältniß beider zu einander. Es zeigt sich hier unter andern der Einfluß der Zeitumstände, z. B. in Paris monatlich

	eingelegt	zurückgefordert
in gewöhnlichen ruhigen Zeiten	502.000 Fr.	92.000 Fr.
Octob. 1830 (Unruhen)	320.000 „	784.000 „
Dec. 1830 (Proceß der Minister)	166.000 „	526.000 „
Febr. bis März 1831 (unruhige Auftritte)	144.000 „	462.000 „
4 Monate der Cholera	258.000 „	177.000 „

H. Dupin, Monit. 1832, 12. Nov.

§. 368.

II. Versorgungscassen (§. 364) können für mancherlei Zwecke und unter mancherlei Bedingungen errichtet werden und es sind deren in der neusten Zeit viele nach sehr verschiedenartigen Entwürfen unternommen worden, was man für nützlich halten muß, weil hiedurch Jeder Gelegenheit erhält, sich derjenigen Anstalt anzuschließen, die seinen Umständen und denen seiner Familie am meisten zusagt. Die Regierung kann sich, die Wittwen- und Waisencassen für Staatsdiener ausge-

Digitized by Google

nommen (III, §. 64), darauf beschränken, solchen Anstalten, wenn Privatpersonen sie errichten wollen, nach genauer Untersuchung ihrer Grundlagen die Genehmigung zu ertheilen und darüber zu wachen, daß die Satzungen unverbrüchlich befolgt werden (a). — Bei der Prüfung des Planes ist darauf zu sehen, daß derselbe auf richtige Berechnung der menschlichen Lebensdauer gestützt, also nachhaltig, daß er leicht verständlich, gemeinnützig sey, und weder die Theilnehmer noch irgend eine Classe derselben, es sey eine frühere oder spätere, einer unbilligen Verkürzung oder vollends einer Uebervortheilung aussetze, auch die Organisation der Gesellschaft die Bürgschaft für eine gute Verwaltung darbiete. Der Anspruch auf eine Zahlung aus einer Classe dieser Art kann sowohl durch einen jährlichen Beitrag („auf Contributionsfuß"), oder durch einmalige Hingabe eines Capitals („auf Capitalfuß"), erworben werden. Jenes ist insoferne nützlicher, als es eine Ermunterung zum fortgesetzten Uebersparen darbietet, dieses dient aber wenigstens als Verhütungsmittel der leichtsinnigen Aufzehrung von Capitalen und der Verarmung.

(a) Das Nähere dieser Berechnungen gehört in die politische Arithmetik, welche dabei die zuverlässigsten Erfahrungen über die Lebensdauer der verschiedenen Alter, Geschlechter, Stände ꝛc. zu Grunde zu legen hat. Die älteren Sterblichkeitstabellen von Süßmilch, Kerseboom ꝛc. sind nicht mehr völlig brauchbar, weil die Lebensdauer heutiges Tages länger ist, I, § 209. Viele Menschen haben von den Gewinnsten, die Cassen jener Art gewähren können, sehr unklare und überspannte Vorstellungen, die sich berichtigen, wenn man erwägt, daß die Anstalten nur aus dem Heimfallen eines Theiles der Einlagen, aus Zinsersparungen u. dgl. die Mittel beziehen können, um ihre Zusicherungen zu erfüllen. Viele ältere Anstalten giengen unter, weil sie zuviel versprachen. — Tetens, Einleit. z. Berechn. d. Leibrenten und Anwartschaften, 1785. Neue Bearbeitung dieses Werkes: Meyer, Allg. Anleit. z. Berechn. d. Leibrenten u. Anwartschaften, Kopenh. 1823. — Gremilliet, Neue Theorie der Berechnung zusammengesetzter Zinse, übers. v. Deyhle. Ulm 1825. — Littrow, Ueber Lebensversicherungen u. a. Versorgungsanstalten, Wien, 1832. — Moser, Die Gesetze der Lebensdauer, Berl. 1839, S. 331.

§. 368 a

Die hiehergehörigen Anstalten (a) lassen sich unter folgenden Abtheilungen bringen:

1) **Rentenanstalten, die einer gewissen Person bis zu ihrem Tode oder ihrer anderweitigen Versorgung ein jähr-**

liches Einkommen zusichern. Wird dasselbe mit der Einzahlung eines Capitales zu Wege gebracht, so ist die Folge, daß dieses Capital allmälig zerstört wird, indem es sich in eine, den gewöhnlichen Zinsfuß übersteigende Rente auflößt, III, §. 499. Es ist für die Volkswirthschaft im Ganzen sowohl, als für die Erben eines Rentenberechtigten nachtheilig, wenn derselbe durch die Zusicherung einer erhöhten Rente zum müssigen Aufzehren eines Capitales bewogen wird, indeß ist dieß Versorgungsmittel für Arbeitsunfähige sehr vortheilhaft, dasselbe kann also nicht verhindert, nur muß die Theilnahme vermittelst jährlicher oder wenigstens wiederholter kleiner Beiträge mehr begünstiget werden. Man kann hier wieder unterscheiden:

a) Einfache Rentenanstalten, bei denen der einzelne Rentenberechtigte der ganzen Anstalt gegenüber steht, und diese im Ganzen gewinnt, was durch das frühere Aufhören jeder Rente gewonnen wird; ein Steigen der Renten durch die allmähligen Gewinnste ist hiebei nicht ausgeschlossen. Der Einzahlende kann entweder

   α) sich selbst eine Leibrente erwerben, die von einem gewissen Zeitpuncte an ausbezahlt wird (*b*),

   β) oder anderen Personen. Hieher sind die Wittwen- und Waisencassen zu rechnen, die in Bezug auf das Erlöschen der Rente eigenthümliche Verhältnisse haben (*c*), indeß giebt es auch Anstalten, die dem Einleger eine Rente unbedingt für irgend eine andere Person zusichern und ihren Preis nach der mittleren Lebensdauer derselben bemessen.

b) Tontinen (III, §. 500), wobei die gleichzeitig eintretenden Mitglieder jeder Altersclasse eine besondere Gesellschaft bilden und den länger lebenden Mitgliedern der durch den Tod der anderen freigewordene Antheil, also eine fortwährend zunehmende Rente zufällt. Cassen dieser Art sind in der neusten Zeit, unter dem Namen Versorgungs- oder Rentenanstalten beliebt geworden und unter mancherlei näheren Bestimmungen in Ausführung gekommen (*d*).

Digitized by Google

(*a*) Die größte Mannfaltigkeit von Fällen und Bedingungen bei einer und derselben Anstalt bietet die Compagnie Neerlandaise d'Amsterdam (Nederlandsche algemeene levens verzekering-comp.), am 1. Sept. 1823 vom König bestätigt; vgl. auch die Revid. Anordn. der Hamburg. Versorg. Anstalt.

(*b*) Leibrenten auf den Staat, in England, den Besitzern eines Sparcassenguthabens auf Verlangen verkauft, s. §. 367 (*c*) und III, 500 (*d*). Preise dieser Renten bei Hermann, S. 49. Ein 15 jähriger Käufer z. B. bezahlt für eine Rente von 20 L. St., die nach 10 Jahren anfängt, jetzt sogleich 254½ L. St. oder 10 Jahre lang 26 L. 12½ Sch. — Tadel dieser Maaßregel, weil sie die Selbstsucht auf Kosten der Erben befördert, bei Mac Culloch, Stat. Acc. I, 670.

(*c*) Wittwencassen gewinnen außer dem frühen Tode einer Ehefrau oder Wittwe auch im Falle der Wiederverheirathung der letzteren. Wenn der zweite Ehemann der Wittwe ebenfalls früher verstirbt, so tritt sie, auch ohne daß dieser beizutragen brauchte, in den Genuß der Pension wieder ein. In Hamburg (§. 83.) erhält die Wittwe bei ihrer Wiederverheirathung einen Jahresbetrag als Geschenk. — Bei der Amsterdamer Conv. erhält der Ehemann, wenn seine Frau vor ihm stirbt, ⅒ aller Einlagen zurück. Es versteht sich, daß diese Erstattungen auf die Berechnung der Einlage Einfluß erhalten. Aber die Wittwencassen übernehmen eine zu große Last, wenn sie die Pension auch auf die 2te und dritte Frau übertragen lassen, Littrow, S. 36. — Ueberhaupt sind viele ältere Wittwencassen untergegangen, weil sie Verpflichtungen übernahmen, deren Erfüllung nach dem Maaße der geforderten Beiträge unmöglich war, s. Herrmann in Münch. gel. Anz. 1837, Nr. 51 ff. — Gebhard, Ueber Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalten, Münch. 1832 (erst 1837 in den Buchhandel gekommen). — Man hat öfter den Gedanken gehegt, auch die Arbeiter zur Theilnahme an einer solchen Versorgungscasse zu nöthigen, um sie dadurch von zu frühem leichtsinnigem Heirathen abzuhalten, ihnen die Sparsamkeit zur Nothwendigkeit zu machen und die Gemeinden vor der Last von hülflosen Wittwen und Waisen zu bewahren. Ueber Akland's Plan dieser Art s. Richardson, S. 15 — L. Krug, Die Armenassecuranz, das einzige Mittel zur Verbannung der Armuth, Berlin 1810. (Niemand soll getraut werden, bevor er seiner Frau eine Pension von 30 Rthlr. jährlich erkauft hat, für jedes Kind soll ebenfalls der Beitrag zur Waisencasse erzwungen werden). — Aehnlich Craig Politik, II, 241. — Diesen Vorschlägen steht jedoch sehr viel entgegen. Die Ehen würden, auf Kosten der Sittlichkeit, allzusehr erschwert, es ist ohne Härte und Willkühr nicht zu bestimmen, welchen Beitrag der Arbeiter geben müsse, für Aeltern vieler Kinder wären die Summen unerschwinglich ꝛc.

(*d*) Die allgemeinen Bestimmungen derselben sind: 1) Die Mitglieder jeder Jahresgesellschaft theilen sich in eine Anzahl von Altersclassen; in jeder derselben steigt die Rente der Ueberlebenden bis zu einem gewissen Höchstbetrage. Jede Classen eines und desselben Jahres erhält eine desto höhere Rente, je höher ihr Alter ist. 2) Nach dem Aussterben einer Classe erbt die nächstjüngere das noch übrige Vermögen, nach dem Aussterben einer ganzen Gesellschaft erbt die des nächsten Jahres u. s. f. 3) Die Theilnahme geschieht nach Actien von gleichem Betrage. Statt eine volle Einlage sogleich zu entrichten und dafür in den baldigen Bezug der Rente einzutreten, kann man auch Theilzahlungen machen, deren Zinsen jährlich so lange gutgeschrieben werden, bis die Einlage völlig ergänzt ist.

Digitized by Google

4) Jeder Altersclasse wird für das erste Jahr eine gewisse Rente zugesichert, die in den jüngsten Altern niedriger ist, als der zu Grunde gelegte Zinsfuß, und es wird jeder Classe ein, dieser Anfangsrente entsprechendes (d. h. z. B. 20- oder 25faches) Rentencapital zugeschrieben. Die Summe dieser Rentencapitale ist kleiner, als die Gesammtheit der Einlagen, woraus schon ein Gewinn entspringt. 5) Bei dem Tode eines Theilnehmers wird seinen Erben soviel von der Einlage zurückbezahlt, als derse be noch nicht an Renten empfangen hat, es gehen also für die Erben die bezahlten Renten am Capital ab.

Beispiele: a) die Wiener Versorgungsanstalt, seit 1825, s. Die mit der 1. österr. Sparcasse vereinigte allgemeine Versorgungsanstalt für Unterthanen des österr. Kaiserstaats, Wien, 1829. — Eine volle Einlage ist 200 fl. des 20 fl. F.; es sind 7 Altersclassen jeder Jahresgesellschaft. Jährlich findet eine Verlooſung von Ueberschüssen statt.

b) Stuttgarter Rentenanstalt, 1833. Eine Actie beträgt 100 fl., Höchstbetrag der Rente 300 fl.; 6 Classen. Einige Eigenthümlichkeiten dieser Anstalt sind in den letzten Jahren lebhaft getadelt worden, insbesondere das Verhältniß der Directoren zu der Gesellschaft; jene leisten Caution, verwalten die Anstalt und beziehen Vortheile, die besser der Gesammtheit der Theilnehmer vorbehalten bleiben sollten; s. R. v. Mohl, Erörterungen über die allg. Rentenanstalt in St., Tüb. 1838 und die vielen durch diese Abhandlung veranlaßten Streitschriften, in denen auch die Erwartung einer Rente von 300 fl. für die 1. Altersclasse nach 48—50 Jahren sehr bestritten worden ist.

c) Badische Versorgungsanstalt, seit 1835. Volle Einlage 200 fl., maxim. der Rente 300 fl. 6 Alterclassen, nämlich

1) bis zum 10. Jahr.	Anfangsrente	6 fl.	24 kr
2) vom 10 bis zum 20 J.	„	6 „	48 „
3) „ 20 „ „ 35 „	„	7 „	12 „
4) „ 35 „ „ 50 „	„	7 „	36 „
5) „ 50 „ „ 60 „	„	8 „	48 „
6) „ 60 J. an,		10 „	24 „

Das Rentencapital jeder Classe ist das 25fache dieser Anfangsrente. Der Ueberschuß der Einlagen über das gesammte Rentencapital kommt in den Reservefonds. Am Schlusse des J. 1838 betrugen die Rentencapitale der 4 Jahresgesellschaften 1 147,391 fl., der Reservefonds war 56,684 fl. Die Renten der 1835r Gesellschaft waren für 1839 angewachsen auf 7 fl. 2 kr. — 7 fl. 16 kr. — 7 fl. 30 kr. — 7 fl. 44 kr. — 12 fl. 30 kr. — 43 fl. 39 kr. — Zur Vermehrung des Gewinnes hat diese Anstalt noch 2 Geschäfte unternommen, sie nimmt hinterlegte Summen an und verzinset sie zu 3 Proc., und sie leiht gegen volle Sicherheit mit der Gestattung einer Tilgung durch Zeitrenten. Beger, Ueber die allg. Versorgungsanstalt im Gr. Baden, Karlsr. 1835.

d) Die preuß. Renten-Versicherungsanstalt in Berlin, Statuten am 9. Octob. 1838 genehmigt. Sie ist in den Hauptbestimmungen der badischen nachgebildet. Einlage 100 rl., Anfangsrente in den 6 Classen 3 rl. — 3⅓ rl. — 3⅔ rl. — 4 rl. 4⅓ rl. — 5⅙ rl.

Einfachere Tontinen älterer Art zu Hamburg, Rostock ꝛc.

Digitized by Google

§. 369.

2) Lebensversicherungen (*a*), durch die Jemand seinen Erben überhaupt oder einer besonders benannten Person die Ausbezahlung einer Geldsumme auf seinen Todesfall zusichert (*b*). Dieß kann für das ganze Leben, oder für eine bestimmte Zeit, z. B. ein Jahr, oder allenfalls für eine einzelne Seereise geschehen (*c*). Für die jährliche Versicherungsprämie wird ein, nach dem Lebensalter des Versicherten, und, im Falle die Versicherung nur zu Gunsten einer bestimmten Person genommen wird, zugleich nach deren Alter abgestufter Tarif aufgestellt (*d*). Eine solche Anstalt kann, wie eine Feuerversicherung (§. 25), von einer Actiengesellschaft unternommen, oder auch auf Wechselseitigkeit gegründet werden, so daß die Gewinnste theils zur Ansammlung eines Hülfsvorrathes, theils zur Verminderung der Jahresbeiträge verwendet werden (*e*). Solche Anstalten haben in Vergleich mit den Sparcassen den Vorzug, daß man gewiß ist, seinen Erben eine gewisse Summe zu hinterlassen, auch wenn man frühe sterben sollte; dagegen ist es eine unvermeidliche Folge, daß die Versicherer

a) sich zur Entrichtung eines festen Jahresbeitrages unfehlbar verpflichten müssen, und

b) von den Einlagen für sich selbst keinen Nutzen ziehen, während sie über ein Sparcassenguthaben beliebig verfügen können.

Hieraus erhellt, daß die Lebensversicherungen keineswegs im Stande sind, die Sparcassen zu ersetzen, ob sie gleich wie diese eine Ermunterung zum Sparen geben und für solche Fälle, wo den begünstigten Personen gerade der Empfang eines Capitales nach dem Tode des Einlegers besonders nützlich seyn kann, oder um wenigstens mit einem Theil der Ersparnisse ein gewisses Ergebniß zu erzielen, allerdings sehr zweckmäßig sind (*f*).

Digitized by Google

3) Unterstützungscassen, die den Mitgliedern in Zeiten einer Bedrängniß eine Hülfe gewähren. Hierüber lassen sich keine sicheren Berechnungen anstellen und es ist schwer zu verhüten, daß Vereine dieser Art, indem sie anfangs zu reichliche Unterstützungen austheilen, diejenigen Mitglieder verkürzen, welche erst später hülfsbedürftig werden. In diese Abtheilung sind die zahlreichen Hülfsvereine (friendly societies) im britischen Reiche zu zählen, welche den bergmännischen Brudercassen (§. 43) ähnlich sind (g).

(a) In Großbritanien ist eine große Anzahl solcher Anstalten. Die amicable society for the insurance of life zu London entstand schon 1706, die London-Union-Society 1714. — Ueber diese Anstalten s. Babbage, Vergleichende Darstell. der verschiedenen Lebensversicherungsgesellschaften, aus dem Engl. Weimar, 1827. — Bleibtreu, Zweck und Einrichtung der Lebensversicherungsanstalten, Karlsr. 1832. — Littrow, a. S. — Warum, wann und wie soll man sein Leben versichern? Gotha, 1835. — v. Froriep, Ueber Lebensversicherungsanstalten, Weimar, 1837 — Urbain, Des institutions de prévoyance & particulièrement des assurances, P. 1838.

(b) Die Versicherungsgesellschaften nehmen nur ganz gesunde Personen an. Wollte man Kränkliche theilnehmen lassen, so müßte man für jede Körperbeschaffenheit besondere Erfahrungen über die Sterblichkeit haben, s. Froriep a. a. O. — Die Einlage ist geringer, wenn die Versicherung nur zum Vortheil einer gewissen Person genommen ist, weil sie mit deren Tode erlischt. — Nach den Tabellen der Amsterdamer Comp. ist z. B. der Jahresbeitrag eines Mannes von 35—40 Jahren, wenn die Geldsumme einer benannten Person von 25—30 J. zu Theil werden soll, $2^{9}/_{16}$ Proc., soll aber in jedem Falle die Summe an die Erben gelangen, so bezahlt er, wenn er mit 36 Jahren eintritt, $3^{1}/_{8}$, mit 38 Jahren $3^{1}/_{2}$ Proc. — Beispiel für Seereisen, Amsterdam: ein 20—25jähriger Mann bezahlt jährlich während der Hinreise, des Aufenthaltes und der Rückkehr: mittelländisches Meer 3 Proc., America $5^{3}/_{4}$, Ostindien $7^{1}/_{4}$ Proc. — Brüssel: bei 30—40 Jahren America 4—5 Proc., Ostindien, Africa, Levantische Plätze 5—6, China, Japan 6—7, Antillen, Surinam, Batavia ꝛc. wegen des ungesunden Klima's 10 Proc., nach der Akklimatisirung aber weniger. — Ein Engländer, der 21 J. alt nach Ostindien geht, zahlt bei lebenslänglicher Versicherung im Civildienst 3,67 Proc., im Militärdienst 4.234 Proc. jährlich.

(c) Brüsseler Gesellschaft: ein 21jähriger Mensch bezahlt auf 1 Jahr 1,24 Proc., auf 5 Jahre jährlich 1,41 Proc., auf 10 Jahre 1,48 und auf Lebenszeit 2,16 Proc. — Gotha, bei 24 Jahren: auf 1 Jahr jährlich 1,125 Proc., auf 2—5 Jahre 1,22 Proc., — auf 6—10 Jahre 1,3 Proc., auf Lebenszeit 2,3 Proc. Der Grund ist, weil die Gefahr der Gesellschaft mit jedem Lebensjahre des Versicherten steigt und die Prämie dem Durchschnitt der ganzen Versicherungsperiode entsprechen muß.

Digitized by Google

(*d*) Manche britische Gesellschaften sind auf fehlerhafte Tarife gebaut. Dagegen haben die vieljährigen Erfahrungen der älteren Gesellschaften zur Berichtigung der Mortalitäts-Tabellen Thatsachen an die Hand gegeben. Beispiel der jährlichen Prämie bei lebenslänglicher Versicherung, wenn man eintritt

	mit 25 J.	35 J.	45 J.
Equitable society (vorzüglich geachtet)	2,^{49} Proc.	2,^{95}	3,^{85}
Eagle society, für Männer	2,^{375} „	2,^{8}	3,^{785}
für Frauen	1,^{937} „	2,^{429}	3,^{166}
Gothaische Gesellschaft	2,^{555} „	2,^{960}	3,^{961}
Amsterdamer „	2,^{512} „	3,^{25}	4,^{5}
Union zu Paris (1829)	2,^{21} „	2,^{84}	3,^{87}

(*e*) So die Gothaische Lebensversicherungsbank, von dem Herzog v. Koburg und Gotha am 8. Jan. 1828 bestätigt. Die Ueberschüsse, nach Abzug einer für den Sicherheitsvorrath bestimmten Summe, werden den Theilnehmern jährlich zurückbezahlt. Die Anstalt hatte zu Ende des J. 1838, 8779 Versicherte mit 14⅓ Mill. rl. versichertem Capitale. Die Rückerstattung betrug 1837 22 Proc., 1838 aber 31 Proc. In den 10 Jahren von 1829—39 sind von den, im ersten Jahre eingetretenen 1285 Mitgliedern 196 gestorben, während nach den zu Grunde gelegten Erfahrungstafeln 195,^{961} sterben sollten: ein sehr gutes Zutreffen. Der Durchschnitt einer Versicherung ist 1778 rl., einer Ausbezahlung 1758 rl., woraus man sieht, daß die Sterblichkeit unter den Niedrigversicherten verhältnißmäßig stärker war, s. Zehnter Rechenschafts- der L. V. Bank für das J. 1838. Gotha. — Ferner die Leipziger Gesellschaft, 1830 errichtet, welche zu Ende 1836 1737 Versicherte mit 2·318 800 rl. Versicherungssumme hatte und den älteren Theilnehmern 1837 25 Proc. erstattete. Eine Vergleichung beider Anstalten, deren Ergebniß zu Gunsten der erstgenannten ausfällt, enthält die Schrift: F. H—ff, die Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha und die Lebensversicherungsgesellschaft in Leipzig, Braunschw. 1830.

(*f*) So kann ein Gläubiger, dessen Sicherheit an das Leben des Schuldners geknüpft ist, oder ein Mensch, der von einem anderen, so lange dieser lebt, eine Rente zu fordern hat, sich von der Gefahr eines frühen Todes seines Schuldners oder Versorgers befreien; ein Handwerker kann seinen Kindern ein Capital zum Beginn einer Gewerbsunternehmung zuwenden und dergl. Die Buchhandlung, der Balzac alle seine jetzigen und künftigen Werke für eine bestimmte Summe und eine Jahresrente verkaufte, ließ sich dessen Leben zu 30.000 Fr. versichern. — Wer 20 Jahre lang alljährlich 10 fl. in eine Sparcasse legt, erwirbt dadurch, bei einem Zinsfuße von 4 Proc., eine Summe von 309 fl. Ein 50jähriger Mann hat auf ungefähr 20 weitere Lebensjahre zu rechnen. Wenn er sich nun anheischig macht jährlich 10 fl. in eine Lebensversicherungscasse zu bezahlen, so erhalten seine Erben aus der Londoner Union- und Equitable Soc. 222 fl., aus der Gothaischen Gesellschaft 211 fl. ausbezahlt, indem nämlich, um 100 fl. zu erhalten, die Prämie eines 50jährigen resp. 4,^{5} und 4,^{735} fl. beträgt. Die Erben würden sich demnach bei der Sparcasse besser stehen, wenn der Einleger wirklich noch 20 Jahre lebt und einzahlt stirbt er aber schon nach 15 Jahren, so haben sie nur 208 fl. erworben und in diesem Falle ist ihnen die Lebensversicherung schon etwas nützlicher. — Die deutschen

Digitized by Google

Leichen- oder Sterb-Societäten sind eine Art Lebensversicherung, bloß für die Begräbnißkosten.

(g) In den Jahren 1793 — 1832 sollen über 19,000 solche Vereine entstanden seyn, und die Zahl ihrer Mitglieder soll schon 1815 über 925,000 betragen haben, was jedoch Mac Culloch noch in Zweifel zieht, Stat. acc. II, 267. Die Verwaltung dieser Cassen ist immer der Willkühr einigermaßen ausgesetzt und dieselben werden neuerlich zum Theile von den Sparcassen verdrängt. Richardson, Annalen der Sparcassen, S. 182. Ausführliche Nachrichten bei De Gérando, III, 67. Die jährliche Einlage beträgt 6 — 12 Schill., doch kommen auch außerordentliche Umlagen vor. Ein Kranker erhält wöchentlich 4 — 5 Schill., ein Genesender die Hälfte, ebensoviel ungefähr ein Greis von 65 oder 70 Jahren an. Für das Begräbniß eines Mitgliedes werden 3 — 7, ja 10 Lw. St. bezahlt, und die Wittwe erhält eine Unterstützung. Die einzelnen Vereine haben jedoch viel Abweichendes — In Paris kannte man 1837 228 solche Hulfsvereine von Gewerbsarbeitern mit etwa 17,000 Mitgliedern. Von 61 dieser Vereine besaß jeder über 10,000 Fr. Capital. De Gérando, III, 89. — Diese Anstalten verdienen besser geleitet zu werden was jedoch nicht sowohl durch die Regierung, als durch Gewerbs- oder Wohlthätigkeitsvereine geschehen müßte.

Digitized by Google

Digitized by Google
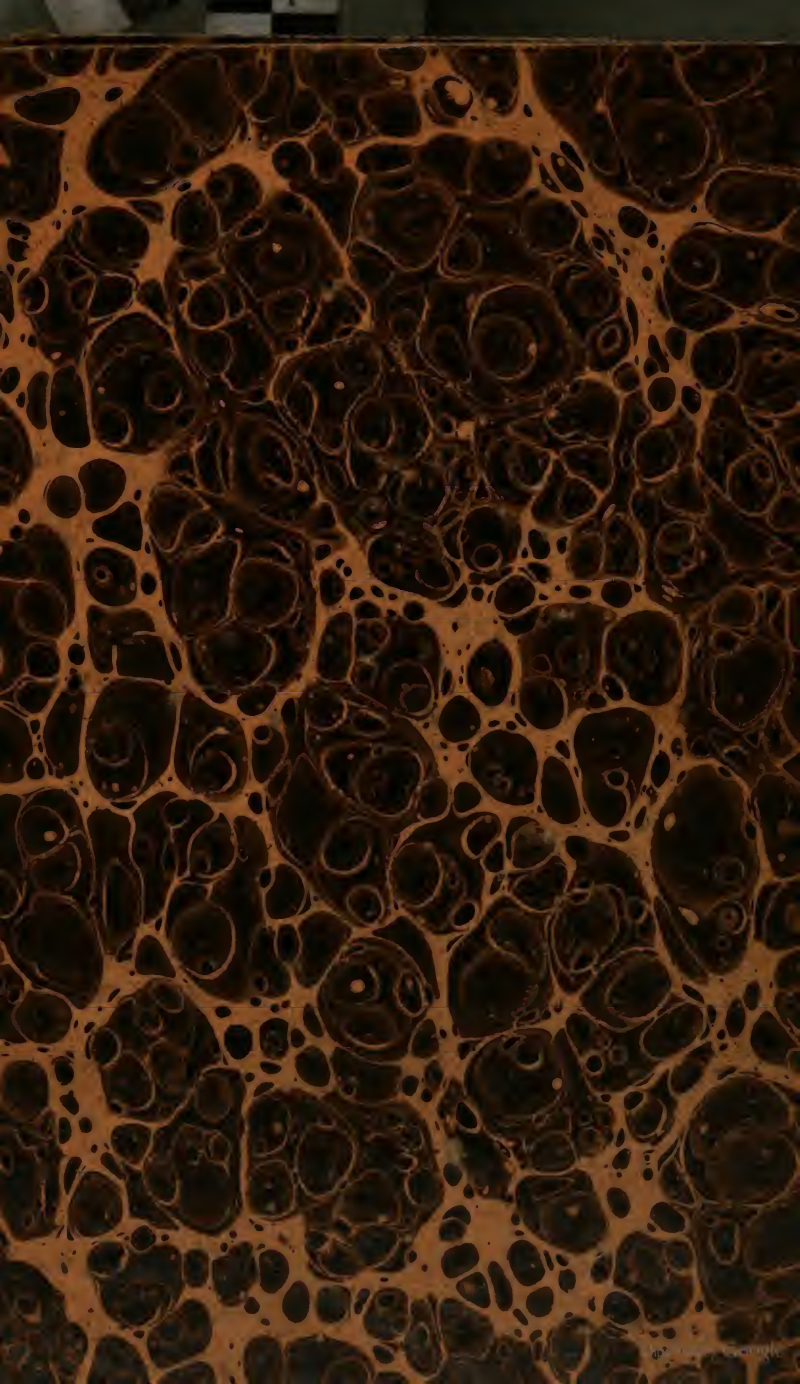
Digitized by Google